



Sammlung

von

Civilrechtlichen Entscheidungen

des

k. k. obersten Gerichtshofes.

Herausgegeben

von

Dr. Julius Glaser, Dr. Joseph Unger

und

Joseph v. Walther.

Zwölfter Band.

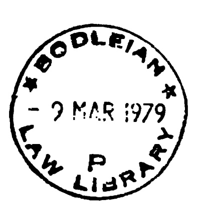
(Mit systematischem Register für Band 1 — 12.)

Zweite Auflage.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1880.


BODLEIAN
- 9 MAR 1979
P
LAW LIBRARY

1874.

Nr. 5211.

Einbeziehung gerichtlich gepfändeter Sachen in die Concursmasse und Veräußerung derselben durch den Masseverwalter: Anspruch der Pfandgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung. Competenz des Proceß- oder des Concursgerichtes?

Entsch. v. 6. Jänner 1874, Nr. 989 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 6. Nov. 1873, Nr. 187868, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 16. Dec. 1873, Nr. 25449). Jur. Bl. 1875, Nr. 5.

Nachdem für A die executive Pfändung des Waarenlagers seines Schuldners B auf Anordnung des Handelsgerichtes in Wien vollzogen worden war, wurde von dem L. G. in Wien über das Vermögen des B der Concurs eröffnet, das Waarenlager in das Concursvermögen einbezogen und die ganze Masse versilbert. Nun begehrte A bei dem H. G. im Executionswege die Ausfolgung des Erlöses von dem durch den Concursmasseverwalter bewerkstelligten Verkaufe des Waarenlagers auf Abschlag seiner mit dem Waarenpfande versicherten Forderung. — Von dem H. G. wurde sein Gesuch in der Erwägung abgewiesen, daß die beweglichen Sachen, deren Erlös A fordert, in das B'sche Concursinventar aufgenommen worden sind, somit einen Bestandtheil der Concursmasse bilden; daß dieselben nicht im Executionswege, sondern im Concurse verkauft und die daraus erlösten Gelder theils bei dem Concursgerichte erlegt, theils mit dessen Genehmigung dem Concursmasseverwalter behändigt worden sind, daher das Recht der Verfügung mit diesem Erlöse nicht dem Executions-, sondern dem Concursgerichte zusteht und es sich nicht mehr um die Durchführung eines Executionsschrittes, sondern um die Vertheilung des von dem Concursgerichte erzielten Verkaufserlöses im Sinne des §. 166 C. O. handelt; und daß nach §. 138 ibid. das Verfahren zur Geltendmachung der Ansprüche der Realgläubiger bei dem Concursgerichte einzuleiten ist. — Das O. L. G. verordnete dem H. G., mit

Abstandnahme von dem angeführten Abweisungsgrunde über das Erfolglassungsgesuch des A in merito zu entscheiden, weil es sich lediglich um die Realisirung eines von A an Sachen des B vor dem Ausbruche des Concurses über B erworbenen Pfandrechtes handelt, wozu nach den §§. 12 und 138 C. O. nicht das Concurs-, sondern das Proceßgericht berufen ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf die vorstehende Motivirung derselben und in der weiteren Erwägung, daß die Ausübung des Rechtes der Realgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung aus der Pfandsache durch die Verfügung der Gläubigerschaft über das Vermögen des Cridars nicht beeinträchtigt werden darf (§. 163 C. O.); daß die Veräußerung der dem Executionsführer A verpfändeten Waaren durch den Concursmasseverwalter unbeschadet seiner Rechte erfolgt ist und daß es sich eben um die Befriedigung dieses Gläubigers mit dem Erlöse aus dem Verkaufe des ihm zum Pfande dienenden Gutes handelt (§. 138 ibid.), mithin die Competenz des H. G. als Executionsgericht begründet ist (§. 12, Nr. 3 ibid.).

Nr. 5212.

Verpflichtung des Erben zur Bezahlung des von einem Vermächtniß zu entrichtenden Krankenhausbeitrages.

Entsch. v. 7. Jänner 1874, Nr. 12619 (Best. des Urth. des L. G. Prag v. 1. März 1873, Nr. 1238, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 1. Juli 1873, Nr. 19010). G. H. 1874, S. 82. Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 3.

A, Testamentserbe des M, hat für das der B, Ehefrau des M, ausgesetzte Legat von 150.710 fl. den $^1/_2$percentigen (Prager) Krankenhausbeitrag per 753 fl. gezahlt und belangte die B auf Ersatz dieser Summe, mit der Behauptung, für sie einen Aufwand gemacht zu haben, zu dem sie selbst gesetzlich verpflichtet gewesen sei (§. 1042 a. b. G. B.), wogegen die Beklagte opponirte, daß A durch seine Leistung nur die eigene Pflicht erfüllt habe. — Dem in erster Instanz abgewiesenen Klagebegehren hat das O. L. G. aus folgenden Gründen stattgegeben: Das Hofdecr. vom 9. April 1817, J. G. S. Nr. 1331, mit welchem der in Rede stehende Beitrag eingeführt worden ist, und die anderen darauf bezüglichen Hofdecrete enthalten keine ausdrückliche Bestimmung über die Person des Zahlungspflichtigen, sie nennen als solchen weder den Erben noch den Legatar. Wohl aber ergibt sich aus denselben, daß die Abgabe auf dem reinen Nachlasse haftet, als eine Percentualgebühr auf jeden Gulden desselben sich vertheilt, mithin nach Verhältniß von Allen

getragen werden muß, denen der reine Nachlaß zufällt, daher von den Erben wie von den Legataren. Will man den Erben als denjenigen ansehen, der in erster Reihe für die Abstattung zu sorgen hat, so kann es nur durch Anwendung per analogiam der im Hofdecr. vom 14. August 1839, J. G. S. Nr. 373 wegen Ausmittlung des reinen Nachlasses zur Berechnung des Krankenhausbeitrages und Sicherstellung des letzteren citirten Vorschriften über das l. f. Mortuarium geschehen. Nun bestimmt das Hofdecr. vom 14. April 1788, J. G. S. Nr. 810, daß das Mortuarium der Universalerbe von der reinen Verlassenschaft ohne Rücksicht, ob und was für Legate zu persolviren seien, entrichten muß; es räumt aber dem Erben das Recht ein, jedem Legatar den sein Legat treffenden Antheil aufzurechnen. Wird also nach diesem Hofdecrete der Erbe zur Zahlung des Beitrages angehalten, so muß ihm auch das darin statuirte Regreßrecht gegen die Legatare gewahrt werden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz. Gründe: Ueber das Ersatzrecht des den Beitrag zahlenden Erben enthalten die Hofdecrete v. 9. April 1817, Nr. 1331 und 14. August 1839, Nr. 373 der J. G. S. keine Bestimmung. Die analoge Anwendung der Vorschriften über Erbsteuer, Mortuar und Einhebung der unmittelbaren Gebühren ist unzuläßig, weil diese für Staatszwecke bestimmten Gebühren sich wesentlich von dem in Frage stehenden Beitrage unterscheiden, weil die Verpflichtung der Legatare zur Leistung desselben ausdrücklich in dem Gesetze ausgesprochen sein müßte und, wenn sie in der That beabsichtigt wurde, ebenso, wie bei jenen Gebühren, gesetzlich normirt worden wäre, und weil überhaupt die Frage, ob Jemand zur Tragung einer Staatsauflage (§. 694 a. b. G. B.) verpflichtet sei, nur aus positiven Gesetzen, nicht aus analogen Bestimmungen beantwortet werden kann. Deshalb kann auch nicht aus der in den Hofdecr. vom 14. August 1839, Nr. 373 und 21. August 1841, Nr. 557 der J. G. S. ausgesprochenen Befreiung der frommen Vermächtnisse von der Abgabe zu dem Prager Krankenhausfonde ein Schluß gezogen werden, der übrigens auch unzureichend wäre, weil daraus blos gefolgert werden könnte, daß der Erbe bezüglich dieser Beiträge von der obigen Abgabe befreit sei, keineswegs aber, daß die Legatare zu derselben zu contribuiren haben. Wird nun ferner erwogen, daß der Erbe für die genaue Vollziehung des letzten Willens haftet; daß es in dem Willen des Testators M zweifellos gelegen war, der Beklagten das Legat ungeschmälert zukommen zu lassen; daß nach dem Gesetze die Vermächtnisse vor Allem zur Befriedigung gelangen müßten, dem Erben, im Falle die Erbschaft durch Legate ganz erschöpft ist, nur die Vergütung der für die Masse gemachten Auslagen und eine entsprechende Belohnung gebührt (§. 690 a. b. G. B.) und nur in dem — hier nicht eintretenden — Falle der Unzulänglichkeit der Verlassenschaft zur Zahlung der Schulden u. s. w. die Legatare

einen Abzug sich gefallen lassen müssen (§. 692 ibid.); daß auch nach dem §. 694 die frommen Vermächtnisse von dem reinen Nachlasse der Erbe zu tragen hat, so kann der Beklagten die geforderte Beitragsleistung nicht aufgebürdet werden. Consequenterweise müßte man sonst diese Verbindlichkeit den Legataren auch dann auflegen, wenn der Testator dem Prager Krankenhausfonde einen Betrag vermacht hätte, der bei der Berechnung und Einhebung der gesetzlichen Gebühr jedenfalls in Erwägung zu ziehen wäre; und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei Zulänglichkeit des Nachlasses keinem Legatar wegen eines anderen Legates ein Abzug gemacht werden darf, vielmehr der Erbe alle Legatare vollständig befriedigen muß.

Nr. 5213.

Execution zur Sicherstellung (der zugesprochenen Proceßkosten) während des Rechtsmittelzuges: Gefahr?

Entsch. v. 7. Jänner 1874, Nr. 12715 (Best. des Decr. des B. G. Raab v. 1. Oct. 1873, Nr. 2761, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 4. Nov. 1873, Nr. 22331). Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 26.

Das in erster Instanz nach §. 259 a. G. O. und §. 38 lit. b G. B. G. bewilligte Gesuch des obsiegenden Klägers um Pfandrechtspränotation auf der Liegenschaft des Beklagten zur Sicherstellung des dem Kläger zuerkannten Ersatzes der Proceßkosten per 181 fl., wurde in zweiter Instanz abgewiesen, weil der Kläger nicht dargethan hat, daß er einer Sicherstellung bedarf und §. 12 der Just.-Minist.-Verordn. vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 nur unter dieser Bedingung die Execution zur Sicherstellung zuläßt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid, weil nach §. 259 a. G. O. dem Ermessen des Richters anheimgestellt ist, ob die Streitsache so beschaffen sei, daß der in erster Instanz obsiegende Theil bis zum erfolgenden Appellationsurtheile einer Sicherstellung, Bedeckung oder anderer gerichtlichen Vorkehrung bedürfe, im vorliegenden Falle es sich aber um eine Geldforderung handelt, für die der Kläger keine Deckung hat, daher auch seine Besorgniß, daß bei Bestätigung des erstrichterlichen Urtheiles die Realisirung seiner Gerichtskostenforderung wegen etwa geänderter Vermögensverhältnisse des Geklagten gefährdet sein könnte, nicht als grundlos sich darstellt.

Nr. 5214.

Klage auf Erfüllung eines Tauschvertrages: Unzulässigkeit der grundbücherlichen Streitanmerkung.

Entsch. v. 7. Jänner 1874, Nr. 12732 (Best. des Decr. des B. G. Böckelbruck v. 29. Sept. 1873, Nr. 4714, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 28. Oct. 1873, Nr. 22004). G. H. 1874, S. 64.

A hatte den B auf Erfüllung des von ihnen über Immobilien geschlossenen Tauschvertrages belangt und begehrte die grundbücherliche Anmerkung der Klage bei der von B zu übergebenden Liegenschaft. — In erster Instanz wurde sein Gesuch abgewiesen, weil die angebrachte Klage unter die §§. 59 — 71 G. B. G. nicht subsumirt werden könne; das O. L. G. bewilligte die Anmerkung mit einfacher Bezugnahme auf lit. b des §. 20 ibid.

In Erwägung, daß der §. 20 G. B. G. in lit. b zwar die grundbücherliche Anmerkung zur Begründung bestimmter, nach den Vorschriften der Civ.-Pr.-Ordn. oder des G. B. G. damit verbundener Rechtswirkungen für zulässig erklärt, die speciellen Bestimmungen aber in Bezug auf die Klage- und Streitanmerkung in den §§. 59 bis 71 des G. B. G. angeführt sind und daraus hervorgeht, daß die Streitanmerkung nur in den dort bezeichneten Fällen stattfinden darf, daß aber keiner jener Fälle hier eintritt, — hat der oberste Gerichtshof den erstgerichtlichen Bescheid bestätigt.

Nr. 5215.

Incompetenz des Grundbuchsgerichtes zur Bewilligung der Pränotation auf Grund einer wechselrechtlichen Zahlungsauflage.

Entsch. v. 7. Jänner 1874, Nr. 12743 (Best. des das Decr. des B. G. Jägerndorf v. 11. August 1873, Nr. 4702, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn v. 10. Sept. 1873, Nr. 10595). G. H. 1874, S. 36. Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 40.

Das bei dem Grundbuchsgerichte (nicht bei dem Executionsrichter) angebrachte Gesuch des A um Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften des B für eine Wechselforderung, deren Zahlung demselben durch einen noch nicht rechtskräftigen Zahlungsbefehl aufgetragen worden war, wurde in erster Instanz bewilligt, von dem O. L. G. hingegen in der Erwägung abgewiesen, daß der Wechsel, auf Grund dessen die Zahlungsauflage erging, einen giltigen Rechtsgrund zur Pfandrechtserwerbung nicht enthält, daher die Zahlungs-

auflage weder zur Einverleibung noch zur Vormerkung geeignet ist (§§. 26 und 38 G. B. G.).

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz, weil eine wechselrechtliche Zahlungsauflage — sei sie nun rechtskräftig oder nicht — keine solche Urkunde ist, auf welche das Grundbuchsgericht eine Einverleibung oder Vormerkung zu bewilligen befugt wäre, indem nach §. 75 G. B. G. nur der Executionsrichter nach Maßgabe des §. 322 a. G. O. und des §. 8 der Just.-Min.-Verordn. vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52 zur Bewilligung der entsprechenden grundbücherlichen Pfandrechtseintragung berufen erscheint, das Grundbuchsgericht aber lediglich nach dem Schlußsatze des §. 94 G. B. G. sich zu benehmen hat.

Nr. 5216.

Formulirung des Urtheils im Falle der Zulassung der Einrede der Incompetenz.

Entsch. v. 7. Jänner 1874, Nr. 12753 (Aufheb. der gleichförmigen Urth. des K. G. Olmütz v. 31. Jänner 1873, Nr. 12106 und des O. L. G. Brünn v. 2. Juli 1873, Nr. 6953). Jur. Bl. 1874, Nr. 8.

A belangte den B wegen Anerkennung seines Miteigenthumes an Freischürfen auf Grund eines von ihm mit der Klage producirten Societätsvertrages. Dieser Vertrag enthält im 8. Absatze das Uebereinkommen der Parteien, vorkommende Streitigkeiten „durch ein Schiedsgericht ohne Berufung" entscheiden zu lassen. Bei der ersten Tagfahrt wurde nicht verhandelt. Im nächsten Termine aber erhob B auf Grund des erwähnten 8. Vertragsabsatzes vorerst die Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes und darauf brachte er seine meritorischen Einwendungen vor. A rügte, daß die exceptio de exspectando arbitrio von dem Beklagten zu spät, nämlich nicht bei der ersten Tagfahrt (§. 40 a. G. O.), angebracht worden sei. — Das Gericht erster Instanz ging von der Ansicht aus, daß die exceptio de exspectando arbitrio auch nach der ersten Tagfahrt mit Erfolg angebracht werden konnte und daß dieselbe im vorliegenden Falle durch die von A selbst producirte Vertragsurkunde rechtlich begründet sei. Aus diesen Erwägungen gab das Gericht der exceptio statt und gab seinem Urtheile folgende Fassung: „Die von dem Beklagten erhobene Einwendung des unbefugten Gerichtsstandes hat statt; Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen und hat dem Beklagten die auf . . . ermäßigten Verhandlungskosten zu zahlen." — Dieses vom Kläger angefochtene Erkenntniß wurde in zweiter Instanz bestätigt.

Auf die a. o. Revisionsbeschwerde desselben hat der oberste Gerichtshof die untergerichtlichen Urtheile cassirt und der ersten Instanz

die Fällung eines neuen Erkenntnisses aufgetragen. Gründe: Mit dem obergerichtlich bestätigten Urtheile der ersten Instanz wurde erkannt, daß die Einwendung des unbefugten Gerichtsstandes statthabe, gleichzeitig aber auch der Kläger mit seiner Klage nicht etwa an den zuständigen Richter gewiesen, sondern ohne irgend einen beschränkenden Beisatz abgewiesen, was als eine meritorische Entscheidung über die Klage aufgefaßt werden und, da der Beklagte auch in der Sache selbst Rede und Antwort gegeben und der erste Richter sein Erkenntniß, also auch diese allgemein lautende Klageabweisung mit der Rechtsverbindlichkeit der Societätsvertragsurkunde motivirt hat, gegen die etwa wiederholte Anstellung dieser Klage die exc. rei judicatae begründen könnte. Der grelle Widerspruch, welcher darin liegt, daß die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes ausgesprochen und gleichzeitig auf die Proceßentscheidung — durch Abweisung der Klage — eingegangen wurde, stellt die untergerichtlichen Erkenntnisse als nichtig dar, weil der formelle und materielle Spruch nebeneinander nicht bestehen können und es zweifelhaft bleibt, welchen von beiden Sprüchen die Untergerichte als aufrecht bestehend betrachten.

Nr. 5217.

Gesetzliches Pfandrecht des Vermiethers: Anwendbarkeit der Vorschriften über die Unpfändbarkeit gewisser Objecte.

Entsch. v. 8. Jänner 1874, Nr. 12787. Spruchrepertorium Nr. 67. G. Z. 1874, Nr. 11. (Manz'sche Sammlung III, S. 35.)

Der Vermiether A belangte den Miether B, Kupferschmied, auf Zahlung des Miethzinses und begehrte zugleich (§. 1101 a. b. G. B.) die pfandweise Beschreibung der invecta et illata des B. Da bei der Vollziehung dieses Actes der Execut um Ausscheidung der zu seinem Gewerbebetriebe nöthigsten Werkzeuge nach §. 340 a. G O. bat, wurde von beiden Untergerichten dem A aufgetragen, über die Bezeichnung der nöthigsten Werkzeuge zum Nahrungsbetriebe des Schuldners seine Aeußerung binnen 14 Tagen zu erstatten, widrigens die von dem Executen als nöthigste Werkzeuge zum Nahrungsbetriebe bezeichneten Fahrnisse von der seinerzeitigen Execution als ausgeschieden zu betrachten seien. — Dagegen ergriff A den a. o. Recurs und machte geltend: der §. 1101 a. b. G. B. räume dem Vermiether das Pfandrecht an allen dem Miether eigenthümlichen und sogar an den ihm von einem Dritten anvertrauten Fahrnissen und dem Verpächter sogar an dem Fundus instructus des Pachtgutes ein; dadurch sei die Bestimmung des früheren Gesetzes, nämlich der Gerichtsordnung (§. 340) und selbst die des Hofdecr. vom 7. April 1826, J. G. S. Nr. 2178 bezüglich der Miethzinsforderung aufgehoben.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs, weil die angefochtenen unterrichterlichen Verfügungen keine Nichtigkeit oder offenbare Ungerechtigkeit enthalten, vielmehr im Sachverhalte und im Gesetze begründet erscheinen, wenn man erwägt, daß der §. 1101 a. b. G. B., welcher durch Einräumung des gesetzlichen Pfandrechtes zur Sicherstellung des Mieth- oder Pachtzinses nur eine Bestimmung des materiellen Rechtes enthält, die zur Zeit der Erlassung des a. b. G. B. längst bestandene Bestimmung des formellen Rechtes, nämlich die Anordnung des §. 340 a. G. O., durch welche die nöthigsten Werkzeuge, mit welchen ein Schuldner sich täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschaffen kann, von der Execution befreit werden, nicht aufgehoben oder alterirt hat; daß der Richter überhaupt nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren hat, wie der §. 461 a. b. G. B. in einem dem vorliegenden ganz analogen Falle vorschreibt und daß das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, beweist, daß die österreichische Gesetzgebung den dem §. 340 a. G. O. zu Grunde liegenden humanen Grundsatz der möglichsten Schonung der Erwerbsquelle nicht aufgegeben, sondern weiter entwickelt hat.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Satzes in das Spruchrepertorium beschlossen: Die im §. 340 a. G. O. und im §. 453 westg. G. O. hinsichtlich einiger Objecte normirte Executionsbefreiung findet auch bei der pfandweisen Beschreibung zur Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes des §. 1101 a. b. G. B. Anwendung.

Nr. 5218.

Gesuch um executive Pfändung bereits cedirter Forderungen des Schuldners: Sofortige Abweisung.

Entsch. v. 13. Jänner 1874, Nr. 92 (Best. des Decr. des K. G. Chrudim v. 7. Oct. 1873, Nr. 6000, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 3. Nov. 1873, Nr. 34981). G. Z. 1874, Nr. 75.

Auf Grund des gegen B erwirkten Zahlungsbefehles begehrte A zur Sicherstellung die executive Pfändung von Forderungen des B bei C. — Sein Gesuch wurde in erster Instanz abgewiesen, weil B diese Forderungen bereits dem D cedirt hatte, welcher die von B zur Hereinbringung derselben gegen C eingeleitete Execution in eigenem Namen fortsetzte und durchführte. — Von dem O. L. G. wurde dem Gesuche des A stattgegeben und gegen den erstgerichtlichen Abweisungsgrund bemerkt, daß derselbe um so weniger stichhältig sei, als die in ihren Rechten durch die Execution gekränkte Partei gemäß dem Hofdecr.

vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889 ihre Rechte im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen hat.

In Erwägung, daß nach dem Hofdcr. vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889 die Execution an allen Vermögensstücken zu vollziehen ist, welche bei der Vornahme im Besitze des Schuldners angetroffen werden; daß, wenn das Gericht erster Instanz bereits am 29. August 1873 den D als Cessionar der ursprünglich dem B zugestandenen Forderungen für genügend ausgewiesen erkannt, und Ersterem die Fortsetzung der von B wegen der nämlichen Forderungen erwirkten Execution bewilligt hat, dasselbe Gericht am 7. October 1873 nicht mehr annehmen durfte, daß B sich noch immer im Besitze jener Forderungen befinde, — hat der oberste Gerichtshof den erstgerichtlichen Bescheid bestätigt.

Nr. 5219.

Besitzstörungsklage: Berechnung der 30tägigen Frist a tempore scientiae des Stellvertreters im Besitz?

Entsch. v. 13. Jänner 1874, Nr. 10 (Best. des Decr. des B. G. Baden v. 15. Nov. 1873, Nr. 9358, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 4. Dec. 1873, Nr. 24607). Jur. Bl. 1874, Nr. 19.

In dem possessorium summariissimum der A gegen die B pcto. Störung der Klägerin in dem Besitze einer von ihrem Hause getrennten Holzschupfe in Vöslau durch eigenmächtige Oeffnung und Ergreifung des Besitzes derselben hat die Beklagte zugestanden, daß sie die Schupfe, nachdem die Eheleute C und D als Hausbesorger der Klägerin den Schlüssel dazu verweigert hatten, in Abwesenheit der A durch einen Schlosser aufsperren ließ; sie berief sich aber darauf, daß sie die Schupfe von der A gemiethet habe, was diese leugnete, und erhob die Einwendung der verspäteten Anstellung der Besitzstörungsklage, welche erst am 15. September angebracht wurde, während die als Besitzstörung incriminirte Aufsperrung der Schupfe schon am 2. August stattgefunden hatte. Die weitere Behauptung der Beklagten, daß die Klägerin durch ihre Hausbesorger auch lange vor dem 15. August von der vermeintlichen Besitzstörung benachrichtigt worden sei, ist durch das Zeugniß der Letzteren widerlegt, nach welchem die Klägerin von ihnen nicht davon verständigt wurde und erst am 18. August nach ihrer Rückkehr nach Vöslau durch eigene Wahrnehmung von dem Vorfalle Kenntniß erhielt. — Es handelte sich also mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 2 der kaiserl. Verordn. v. 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12 (über tempus scientiae), ob die Besitzstörungsklage rechtzeitig angebracht wurde oder verspätet

war. — Das O. L. G. war der letzteren Meinung und wies die Klage zurück mit folgender Begründung: Um die gegner'sche Einrede der Verspätung zu widerlegen, behauptete die Klägerin in der Replik, daß ihre Abwesenheit von Böslau sie nicht hinderte, über die Schupfe durch Stellvertreter zu verfügen, als welche sie die Eheleute C und D bezeichnete, denen sie den Schlüssel dazu mit dem Auftrage zurückgelassen hatte, über ihre Habe zu wachen. So wie es nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Klägerin durch die Weigerung der Hausbesorger, der Beklagten den begehrten Schlüssel der Schupfe herauszugeben, nach §. 313 a. b. G. B. in den Besitz des Rechtes gekommen wäre, der Letzteren die Benützung der Schupfe zu untersagen, muß umgekehrt die Nichtbeachtung, von Seite der Beklagten, des ihr von den Hausbesorgern eröffneten Verbotes der Benützung der Schupfe als eine ihrerseits erfolgte Ergreifung des Besitzes des Benützungsrechtes betrachtet werden, die wider die Klägerin von demselben Zeitpunkte an wirken muß, von welchem im entgegengesetzten Falle der von der Klägerin erworbene Besitz des Untersagungsrechtes gegen die Beklagte zu berechnen wäre. Dieser Zeitpunkt ist aber der 2. August, mithin die erst am 15. September angebrachte Klage verspätet. Dem steht der Wortlaut des §. 2 der citirten kaiserl. Verordnung, wornach die Klage in 30 Tagen „von der erlangten Wissenschaft der Störung" anzubringen ist, nicht entgegen, weil, wie schon gesagt, die Klägerin selbst anführte, daß sie während ihrer Abwesenheit durch Stellvertreter über die Schupfe verfügte, folglich es ihre Sache war, dafür zu sorgen, daß jede Nichtbeachtung einer solchen Verfügung durch Stellvertreter ihr wegen der rechtzeitigen Verfolgung derselben, rechtzeitig zur Kenntniß komme, und ihr Versäumniß dem erworbenen Besitzrechte der Beklagten nicht nachtheilig sein kann.

Der oberste Gerichtshof hingegen bestätigte die dem Klagebegehren stattgebende Entscheidung der ersten Instanz, in Erwägung, daß die A, indem sie die Schupfe versperrt gehalten und — zugestandenermaßen — den Hausbesorgern die Herausgabe des ihnen anvertrauten Schlüssels verboten hat, nach §. 309 a. b. G. B. als die Besitzerin der Schupfe anzusehen ist; daß die B diesen Besitz durch die von ihr eigenmächtig veranlaßte gewaltsame Oeffnung der Schupfe gestört hat (§. 339 ibid.); daß in dieser Handlung der Beklagten eben nur eine Störung des klägerischen Besitzes, nicht ein Act der Besitzergreifung ihrerseits liegt und daß, so lange von einer solchen Besitzergreifung nicht die Rede sein kann, die A das Recht zum Anbringen der Besitzstörungsklage durch Versäumung der im §. 2 der kaiserl. Verordn. vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12 gesetzten Frist nicht verwirkt hat, um so weniger, da sie nach der Aussage der Hausbesorger erst am 18. August — durch eigene Wahrnehmung — von der Besitzstörung Kenntniß bekommen und dem entgegen die Beklagte nicht bewiesen hat, daß die A schon früher davon benachrichtigt worden

ist, und eine Identificirung der A mit den in ihrem Dienste stehenden, von ihr nur mit der Bewachung und Obsorge über ihr Haus und die dazu gehörige Schupfe betrauten Hausbesorgern als Repräsentanten und Vertreter der A um so minder angenommen werden kann, als zur Anstrengung eines Processes durch dritte Personen nach §. 1008 a. b. G. B. denselben eine besondere darauf lautende Vollmacht ertheilt werden muß.

Nr. 5220.

Kauf nach Probe. — Kunstbefund über die im Auslande befindliche Waare: Herbeischaffung derselben oder Requisition des auswärtigen Gerichtes?

Entsch. v. 13. Jänner 1874, Nr. 103 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Graz v. 26. Sept. 1873, Nr. 17234 und des O. L. G. Graz vom 29. Oct. 1873, Nr. 12606). Jur. Bl. 1874, Nr. 7.

In dem Processe des A gegen B pcto. Uebernahme bestellter Waaren und Zahlung des Preises war der von A durch Experten angebotene Beweis der Uebereinstimmung der Waare (509 Ellen diverser Seidenstoffe) mit den von B übergebenen Mustern durch Interlocut zugelassen worden. Da die Waare bei dem Hauptzollamte zu München lag, begehrte A, daß um die Beweisaufnahme das dortige H. G. angegangen werde, zur Vermeidung der Kosten der Ueberführung nach Graz, dem Sitze des Proceßgerichtes. Der Beklagte B protestirte dagegen, weil es für ihn unbedingt nöthig sei, bei der Aufnahme des Sachbefundes zu interveniren, allein ihm nicht zugemuthet werden könne, deshalb in das Ausland zu reisen. — Das Gericht erster Instanz entsprach dem Begehren des A in Erwägung, daß nach §. 11 J. N. der Proceßrichter in Geschäften, die er selbst vorzunehmen berechtigt wäre, andere Gerichte um ihren Beistand anzugehen hat, wenn dadurch die zweckmäßige Behandlung der Sache erleichtert oder unnützer Kostenaufwand vermieden werden kann; daß der Transport der Waare von München nach Graz zur Aufnahme des Sachbefundes bedeutende Kosten verursachen würde und überdies die Waare während des Transportes der Gefahr des Verlustes oder doch der Verschlechterung ausgesetzt wäre; daß die Reisekosten des Beklagten, auch wenn sie bedeutend sind, bei der Beurtheilung der zweckmäßigsten Aufnahme des Sachbefundes nicht berücksichtigt werden können, da einerseits das persönliche Erscheinen der Streittheile bei dieser Beweisaufnahme nicht nöthig ist (§. 193 a. G. O.) und der Beklagte, wenn ihm zur Wahrung seiner Interessen besondere Vorsichten geboten zu sein scheinen, eine dritte in dem Orte der Be-

weisaufnahme befindliche Person hiezu abordnen kann, andererseits aber diese Kosten wären vermieden worden, wenn der Beklagte nach Vorschrift des Art. 348 H. G. B. die beanständete Waare in Graz aufbewahrt und die Feststellung ihres Zustandes durch Sachverständige von dem Grazer Gerichte veranlaßt hätte. — Das O. L. G. bestätigte die erstgerichtliche Verfügung mit Bezugnahme auf die vorstehende Begründung und mit dem Beisatze, daß die Frage, von welchem Streittheile die Kosten der Intervention des Beklagten oder seines Mandatars bei der Beweisaufnahme in München zu tragen seien, der seinerzeitigen Entscheidung vorbehalten bleibt.

Der von dem Beklagten ergriffene a. o. Revisionsrecurs wurde von dem obersten Gerichtshofe verworfen, weil in den untergerichtlichen Erledigungen eine im Sinne des Hofdecr. vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593 zu deren Abänderung ermächtigende offenbare Ungerechtigkeit oder Gesetzverletzung nicht enthalten ist.

Nr. 5221.

Bestimmung der Competenz im Falle der Einklagung eines Schuldrestes: Berechnung des Gesammtbetrages der Schuld?

Entsch. v. 13. Jänner 1874, Nr. 189 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Olmütz v. 11. Nov. 1873, Nr. 12030 und des O. L. G. Brünn v. 3. Dec. 1873, Nr. 13806). G. H. 1874, S. 75.

Die beim K. G. angebrachte Klage des A gegen B pcto. Zahlung von 374 fl. wurde wegen Incompetenz des angerufenen Gerichtes (Zuständigkeit des städt.-del. B. G. nach §. 15 lit. a der Jurisd.-N. und Ministerialverordnung vom 23. December 1858, Nr. 24297 für Beträge unter 525 fl.) a limine abgewiesen. — Das O. L. G. bestätigte diese Verordnung mit folgender Begründung: Der Klageanspruch geht eben nur auf 374 fl. und dabei nicht auf einen Theil einer 525 fl. übersteigenden Capitalsschuld noch auf den aus der Vergleichung gegenseitiger Forderungen sich ergebenden Ueberschuß. Die Ausführungen des Recurrenten A aber, daß es sich um eine Schuld handle, die ursprünglich, vor der von B geleisteten Abschlagszahlung von 630 fl., sich auf 1004 fl. belief und daß diese Anzahlung als eine Gegenforderung des B anzusehen sei, sind belanglos, da §. 15 lit. a der J. N. nicht von dem Reste einer früher bestandenen, sondern von dem Theile einer noch bestehenden Capitalsschuld spricht und die auf eine Schuld geleistete Zahlung keine Gegenforderung des Schuldners begründet.

Der a. o. Revisionsrecurs, worin A geltend machte, daß das Gesetz, indem es von einem Theile einer 525 fl. übersteigenden Ca-

pitalsschuld spricht, nicht unterscheide, ob eine partielle Zahlung stattgefunden habe oder nicht, daß dieser Ansicht auch im Entwurfe der Civil-Pr.-O. vom Jahre 1866 Rechnung getragen worden sei, und daß, wenn auch nur ein Rest eingeklagt wird, immer das ganze Rechtsverhältniß beurtheilt werden müsse, — wurde von dem obersten Gerichtshofe mit Hinweisung auf die auf richtiger Auslegung des Gesetzes beruhenden Entscheidungsgründe des O. L. G. verworfen.

Nr. 5222.

Concurseröffnung: Unzulässigkeit der Ausstellung eines gerichtlichen Zeugnisses über das Verfolgtsein eines Schuldners mit Executionen.

Entsch. v. 13. Jänner 1874, Nr. 263 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Leoben v. 30. Oct. 1873, Nr. 2542 und des O. L. G. Graz vom 27. Nov. 1873, Nr. 13740). G. H. 1874, S. 44.

Um das beabsichtigte Begehren der Concurseröffnung gegen B motiviren zu können, bat sein Gläubiger A, nachdem er zur Hereinbringung seiner Forderung von 281 fl. gegen B vergeblich Execution geführt hatte, um Ausstellung des amtlichen Zeugnisses, daß derselbe „ein mit Executionen verfolgter Schuldner“ sei (§. 63 C. O.).

Beide Untergerichte verweigerten die Bitte, weil die Ausstellung des begehrten Zeugnisses weder nach der a. G. O. noch nach der C. O. zulässig sei, — und der a. o. Revisionsrecurs des A, worin er sich auf die angeblich in Böhmen allgemein herrschende entgegengesetzte Gerichtspraxis berief, wurde von dem obersten Gerichtshofe mit der Begründung verworfen, daß die Gerichte nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zur Ausstellung von Amtszeugnissen berufen sind, keine Vorschrift aber besteht, welche die Ertheilung des von A begehrten Zeugnisses verordnet oder gestattet, vielmehr im §. 111 der Gerichtsinstruction v. 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 die Grenzen genau bezeichnet sind, innerhalb welcher bei dem Einreichungsprotokolle den Parteien Auskünfte gegeben werden dürfen.

Nr. 5223.

Zuständigkeit der Gerichte: Anspruch gegen den Fiscus auf theilweisen Rückersatz einer vertragsmäßig übernommenen und bezahlten Steuerschuld. — Condictio indebiti.

Entsch. v. 13. Jänner 1874, Nr. 289 (Best. des Decr. des L. G. Prag v. 20. Sept. 1873, Nr. 20940, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 28. Oct. 1873, Nr. 33672). G. H. 1874, S. 83. Jur. Bl. 1874, Nr. 30.

Die Klage der Bank A gegen den Fiscus wegen Zahlung von 2170 fl. als Rückersatz des Betrages, welcher die von der Klägerin übernommene Steuerschuld der Zuckerfabrik C überschritt, wurde in erster Instanz aufrecht verbeschieden, — von dem O. L. G. hingegen in der Erwägung a limine abgewiesen, daß, so wie die Steuerzahlung, auch der Anspruch auf Rückvergütung von gezahlten Steuern in das Gebiet des öffentlichen Rechtes fällt, daher die Entscheidung darüber nicht dem Gerichte, sondern der staatlichen Finanzbehörde zukommt (§§. 1 und 20 a. b. G. B.) und ein gerichtliches Verfahren überhaupt nicht stattfindet. — Die Klägerin ergriff den Recurs, worin sie Folgendes anführte: Sie habe, laut der Klage, die Zahlung der Steuerschuld der Fabrik C pro December 1871, Jänner und Februar 1872 durch einen privatrechtlichen Vertrag übernommen, indem sie sich gegen den Fiscus mittelst eines Wechsels zur Zahlung verpflichtete. Der Fiscus, der die Bürgschaft annahm, habe dadurch mit ihr einen nach dem Privatrechte zu beurtheilenden Bürgschaftsvertrag geschlossen und seine Pflicht zur Restitution des von ihr dabei zu viel Gezahlten, die übrigens von der Finanzbehörde selbst schon bewilligt worden, sei daher eine privatrechtliche.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid, weil es sich hier nicht um die Frage handelt, ob und welche Rückvergütung der Fiscus auf die ihm gezahlte Rübensteuer zu leisten habe, worüber die Entscheidung allerdings nicht den Gerichten zustände, sondern auf Grund eines privatrechtlichen Titels der Anspruch auf einen von der Finanzbehörde bereits bewilligten, angewiesenen und bei Gericht erlegten, allein zum Theile wieder ausgefolgten Rückvergütungsbetrag erhoben wurde, über welchen civilrechtlichen Anspruch auch nur auf dem Civilrechtswege zu entscheiden ist.

Nr. 5224.

Mäklervertrag: Voraussetzungen des Anspruches auf Bezahlung des für die „Bewerkstelligung“ eines Gutsverkaufes versprochenen Lohnes.

Entsch. v. 14. Jänner 1874, Nr. 12552 (Best. der gleichförmigen Urth. des L. G. Wien v. 21. Februar 1873, Nr. 3948 und des O. L. G. Wien vom 24. Sept. 1873, Nr. 10289). G. H. 1874, S. 162.

Im September 1868 wendeten sich B und dessen Ehefrau M brieflich an A wegen Verkaufes des der M allein gehörenden Gutes X und versprachen ihm die Zahlung von 3 % des Kaufpreises, wenn er den Verkauf „bewerkstelligen“ sollte. Darauf nannte ihnen A den D als Kauflustigen, mit welchem sodann unter Intervention des A Unterhandlungen eröffnet, allein im Februar 1869 als erfolglos abgebrochen und bis zu dem im Juli 1869 eingetretenen Tode der M nicht wieder aufgenommen wurden. Im October desselben Jahres kam aber der Verkauf zwischen der C als erklärten Alleinerbin der M und dem D zu Stande und wurde die Vertragsurkunde errichtet, ohne daß inzwischen seit dem Tode der M ein Verkehr des B und der C, die den A gar nicht kannte, mit demselben wegen des Verkaufes des Gutes stattgefunden hatte. Nun belangte A, unter Berufung auf den Honorarbrief und den angeblich durch seine Vermittlung zu Stande gebrachten Verkauf des Gutes an D, den B und die C auf Zahlung des 13.500 fl. betragenden 3percentigen Maklerlohnes. Das Gericht erster Instanz erkannte, wesentlich aus folgenden Gründen, gegen das Klagebegehren: Was den Erstbeklagten B anbetrifft, so hat er das Versprechen der Zahlung des Honorars noch bei Lebzeit und eben nur als Gatte der im Alleinbesitze der Herrschaft stehenden M geleistet; es kann daher ein rechtliches Interesse zur Uebernahme der Honorarszahlung bei ihm nur für den nicht eingetretenen Fall angenommen werden, daß der Verkauf noch durch seine Gattin selbst erfolgte. Durch ihren Tod war die Mitverpflichtung des B erloschen. Eben so wenig besteht eine Verbindlichkeit der zweitbeklagten C zur Zahlung des Honorars. Denn sie selbst hat sich hiezu nicht verpflichtet und es überging auch nicht eine solche Verbindlichkeit auf die C als Erbin der M. Um das letztere anzunehmen, müßte für die M diese Pflicht bestanden haben, was aber nicht der Fall war, weil selbst, wenn schon durch das bloße Nennen eines Kauflustigen von Seite des A für die M eine bedingte Zahlungspflicht entstanden wäre und die Bedeutung des „Bewerkstelligen des Verkaufes“ ganz außer Betracht käme, diese Verbindlichkeit nur in dem Sinne bestehen könnte, wie ursprünglich das Versprechen gemacht worden ist, daß nämlich der Verkauf noch von der Promittentin selbst bei ihrer Lebzeit geschehe. Eine Verpflichtung der M bestand auch deshalb bei ihrem Tode nicht mehr, weil noch früher, im Februar 1869, die Verkaufsunterhandlung mit dem namhaft gemachten D abgebrochen wurde. — Das O. L. G. be-

stätigte das erstgerichtliche Urtheil mit Berufung auf die Gründe desselben und Beifügung folgender Erwägungen: Wenn es auch richtig ist, daß die Wesenheit des Vermittlungsgeschäftes darin besteht, daß die Paciscenten einander zugeführt werden, so daß schon diese Zuführung den Personen, die sich damit befassen, den Anspruch auf einen angemessenen Lohn gibt, so war hier dem Kläger das Honorar nicht für die bloße Vermittlung (in dem erwähnten Sinne), sondern vielmehr für die thatsächliche Bewerkstelligung des Verkaufes der Herrschaft X, also unter einer Bedingung versprochen worden, deren Eintritt er nicht bewiesen hat. Denn, insoferne „Bewerkstelligen" gleich bedeutend ist mit „Bewirken", „Zustandebringen", „Zur Ausführung bringen", folgt hieraus, daß selbst in dem Falle, wenn der Kläger den D auf die zu verkaufende Herrschaft aufmerksam und der M als Käufer genannt und zugeführt hat, mit ihm in Correspondenz getreten ist, mit ihm unterhandelt und das Kaufsobject besichtigt hat u. s. w., diese Thätigkeit noch immer nicht genügte, um den Honoraranspruch des Klägers im Sinne der ihm gemachten Zusage zu begründen, weil alle diese Acte sich nur als einleitende Vorbereitungshandlungen darstellen und der Kläger selbst zugibt, an den erst nach dem Tode der M stattgefundenen Unterhandlungen, welche zum wirklichen Abschlusse des Geschäftes führten, in keiner Weise mehr theilgenommen zu haben, mithin von seiner Seite nicht geltend gemacht werden kann, daß er, indem er die Verkaufsunterhandlung mit D veranlaßte und einleitete, dadurch allein auch den thatsächlichen Abschluß des Vertrages bewerkstelligt habe.

Die von A ergriffene a. o. Revisionsbeschwerde wurde von dem obersten Gerichtshofe verworfen. Gründe: Wenn die Untergerichte, abgesehen von der stricten Bedeutung des Wortes „bewerkstelligen" aus dem Umstande, daß der Verkauf zwischen der das Honorar versprechenden Gutseigenthümerin M als Verkäuferin, respective ihrem Gatten und dem von A namhaft gemachten Käufer D nicht zu Stande kam, sondern erst nach dem Tode der M von ihrer Universalerbin C, ohne weitere Intervention des Klägers, wenngleich mit dem von ihm genannten Käufer geschlossen wurde, das Erlöschen des Honorarsanspruches des Klägers gefolgert haben, kann darin eine offenbare Ungerechtigkeit nicht gefunden werden. Denn der Lohn wurde ihm nur für den Fall versprochen, wenn er durch seine Vermittlung bei Lebzeit der M, somit für sie den Verkauf bewerkstelligt hätte. Daß aber dies nicht geschehen, daß insbesondere von der Zeit der abgebrochenen Unterhandlung des Klägers mit dem von ihm namhaft gemachten D bis zum Tode der M sechs Monate verstrichen sind und daß sodann die Erbin der M unabhängig von der Intervention des Klägers den Kauf abgeschlossen hat, ist zugestanden. Sie ist daher weder als Erbin der M, noch als selbstständige Verkäuferin dem Kläger zur Zahlung eines Honorars verpflichtet.

Nr. 5225.

Ungiltigkeit der vor einem altkatholischen Geistlichen geschlossenen Ehen.

Entsch. v. 20. Jänner 1874, Nr. 12119 (Best. der gleichförmigen Urth. des L. G. Wien v. 23. Mai 1873, Nr. 20980 und des O. L. G. Wien v. 22. Oct. 1873, Nr. 13814). G. Z. 1874, Nr. 13.

Der oberste Gerichtshof hat auf die a. o. Revisionsbeschwerde des Vertheidigers des Ehebandes die gleichförmigen untergerichtlichen Urtheile, mit welchen die zwischen dem A und der seither verstorbenen B vor dem Seelsorger der „selbstständigen (alt-) katholischen Cultusgemeinde in Wien", Alois Anton, geschlossene Ehe für ungiltig erklärt wurde, bestätigt. Gründe: Nach den bestehenden Gesetzen war die in Rede stehende Eheschließung als eine ungiltige, die Rechtswirkung eines Ehevertrages nach dem a. b. G. B. nicht nach sich ziehende zu betrachten und zu erklären. Denn zur Giltigkeit der Ehe wird erfordert, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung entweder nach den §§. 75 und 127 a. b. G. B. vor dem ordentlichen Seelsorger Eines der Brautleute oder nach den Gesetzen vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47 und vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51 vor der politischen Bezirksbehörde und beziehungsweise vor der Gemeindebehörde geschehe. Unter „ordentlichem Seelsorger" ist mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 80, 81 und 127 des a. b. G. B. und des §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51 der unter öffentlicher Autorität bestellte, mit der Führung der Ehestandsmatriken betraute Seelsorger jenes Pfarrsprengels oder jener kirchlichen oder confessionellen Gemeinde einer staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu verstehen, in welcher Eines oder das Andere der Brautleute nach dem bestehenden gesetzlich geregelten Organismus eingepfarrt oder einverleibt ist. Die Eine katholische Kirche, welche im Staate mit den Befugnissen der öffentlichen Religionsübung anerkannt und deren Organismus durch besondere Gesetze geregelt ist, umfaßt vom Standpunkte der Staatsverwaltung und des einschlägigen Civilrechtes alle nach jenem Organismus darin befindlichen Individuen, mit Inbegriff auch derjenigen, welche allenfalls einem oder dem anderen Glaubenssatze nicht huldigen, ohne Unterschied und insolange, bis nicht ein Austritt aus dieser Kirche durch die im Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 vorgesehene Meldung bei der politischen Behörde zur Wirksamkeit gelangt ist. Die Gruppe, Gesammtheit oder Genossenschaft derjenigen katholischen Christen, welche das letzte vaticanische Concil nicht als ein ökumenisches und die Aussprüche desselben nicht als bindend betrachten, und namentlich das Dogma der Infallibilität nicht annehmen und überdies deshalb die priesterlichen gottesdienstlichen Handlungen, die sie betreffen oder denen sie überhaupt beiwohnen wollen, durch

einen Priester, von welchem sie im voraus überzeugt sind, daß er derselben Ansicht huldigt, verrichten lassen zu müssen glauben, ist im Staate als besondere Kirche oder Religionsgesellschaft durch kein Gesetz anerkannt; und nachdem nun A und seine Braut B, welche sich der zu Wien in der vorgedachten Richtung sich bildenden Genossenschaft von Confessionsverwandten anschlossen, sich nicht nach dem angezogenen Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 benommen haben, so waren sie fortan als im Pfarrsprengel Roßau, wo sie Beide ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, einverleibt zu betrachten und war der Vorsteher dieser Pfarre oder ein von diesem delegirter Priester der durch das a. b. G. B. bestimmte Functionär, welcher zum Behufe der Giltigkeit der einzugehenden Ehe die feierliche Erklärung der Einwilligung entgegenzunehmen hatte, und keineswegs der Priester Alois Anton, welcher für die Mitglieder der oben erwähnten Genossenschaft von Confessionsverwandten priesterliche, gottesdienstliche Handlungen in der St. Salvator-Kirche verrichtete und unter dem Namen eines Seelsorgers einer selbstständigen katholischen Cultusgemeinde zu Wien daselbst am 23. November 1871 die Trauung der genannten Brautleute ohne gesetzliches Befugniß vornahm, weil die hier sich selbstständige katholische Cultusgemeinde nennende Genossenschaft außer dem gesetzlichen Organismus der katholischen Kirche steht und der sich Seelsorger derselben nennende Alois Anton nach den bestehenden Gesetzen weder ausdrücklich noch selbstverständlich mit der Führung von Ehestandsmatriken unter öffentlicher Autorität betraut war. Dem steht nicht entgegen, daß der besagten confessionellen Genossenschaft und ihrem Priester durch die Stadtgemeinde Wien die St. Salvator-Kirche zum Gebrauche für gottesdienstliche Verrichtungen eingeräumt worden ist; denn abgesehen von der Frage der Competenz des staatlich übertragenen Wirkungskreises der Gemeindevertretung in Angelegenheit der Anerkennungserklärung einer besonderen Kirche, hat der Gemeinderath mit seinen in den öffentlichen Sitzungen vom 6. und 10. October 1871 gefaßten Beschlüssen lediglich in seinem natürlichen Wirkungskreise und vom Stand- und Gesichtspunkte des Eigenthums- oder Verfügungsrechtes über die im städtischen Rathhausgebäude befindliche Kapelle, Salvator-Kirche genannt, auf ein Gesuch des Comité für die Action der anti-infallibilistischen Katholiken Oesterreichs, diesen Confessionsverwandten zu Wien den Gebrauch der genannten Rathhauscapelle zur abgesonderten Abhaltung ihres Gottesdienstes gestattet, worin offenbar eben so wenig wie in dem Umstande, daß dies zur Ausführung gelangte, ohne daß von Seite des Statthalters in Ausübung des ihm zustehenden Sistirungsrechtes ein Hinderniß in den Weg gelegt worden wäre, in Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 14 und 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 die gesetzliche Anerkennung einer besonderen Kirche oder

Religionsgesellschaft oder Pfarrgemeinde gefunden werden kann, und zwar umsoweniger als die genannte Rathhauscapelle nach der Widmung zum Gebrauche für die oben berührten abgesonderten Religionsübungen von competenter Seite dem allgemeinen, öffentlichen, katholischen Gottesdienste entzogen worden ist. Wenn gegen die Annahme eines wesentlichen Mangels zur Abschließung eines giltigen Ehevertrages nach §. 75 a. b. G. B. im vorliegenden Falle angeführt und beziehungsweise behauptet wird, daß nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sei und Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden könne, daß demnach die Ehestandswerber A und B nicht haben gezwungen werden können, eine kirchliche Handlung, als welche sich der Trauungsact wegen des damit verbundenen Sacramentes der Ehe darstellt, gegen ihre religiöse Ueberzeugung von dem Pfarrer in der Roßau, von welchem sie vorauszusetzen Ursache haben konnten, daß er jenes Dogma anerkenne und hiemit vom wahren Glauben abgefallen sei, vornehmen zu lassen, und daß sie auch nicht in der Lage gewesen seien, sich confessionslos oder ihren Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, indem sie sich eben als die wahren, dem alten Glauben treu gebliebenen Katholiken betrachten, daß ihnen aber andererseits nach dem angezogenen Artikel des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger wegen ihres Religionsbekenntnisses der Genuß der bürgerlichen Rechte nicht entrückt sein konnte und ihnen deshalb freigestanden sein müsse, die Trauung mit voller Rechtswirkung von dem Seelsorger der confessionellen Genossenschaft oder Gemeinde, welcher sie angehören, vornehmen zu lassen, so ist dagegen zu erinnern, daß es sich hier nicht um das Sacrament der Ehe, sondern um das Zustandekommen des im §. 44 des a. b. G. B. vorgesehenen Ehevertrages handelt, welcher geschlossen werden kann, wenn auch die Brautleute dabei des Sacramentes nicht theilhaftig werden, ferner, daß wenn die Brautleute der Meinung waren, daß sie durch die feierliche Ablegung der Ehe-Eingehungserklärung vor dem Pfarrer in der Roßau des Sacramentes nicht theilhaft würden, ihnen doch freistand, hinterher mit Beiziehung eines Priesters ihrer religiösen Ueberzeugung die erforderlich erachtete Ceremonie vorzunehmen, um zur Beruhigung ihres Gewissens nach ihrer Ueberzeugung auch des Sacramentes theilhaft zu werden, ferner daß, wenn allenfalls der Pfarrer in der Roßau in Anbetracht des religiösen Glaubens, mit welchem sie zur Ablegung der feierlichen Erklärung der Eingehung der Ehe vor ihm treten wollten, die Entgegennahme ihrer Eheerklärung verweigert hätte, ihnen doch nach Art. II. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47 freigestanden wäre, die feierliche Erklärung der Einwilligung

zur Ehe vor der daselbst hiezu berufenen weltlichen Behörde abzugeben, und nach §. 11 desselben Artikels unbenommen geblieben wäre, nachträglich auch die Einsegnung des Ehebundes durch einen Priester ihrer Confession, dieser Confession gemäß vornehmen zu lassen; endlich daß in dem oben berufenen Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 ausdrücklich auch die Bestimmung enthalten ist, „daß den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen darf", wonach die Brautleute wegen ihres Religionsbekenntnisses sich auch nicht der staatsbürgerlichen Pflicht entziehen durften, zur Ablegung der feierlichen Erklärung der Eheeinwilligung sich an jenen öffentlichen Functionär zu wenden, welcher nach Gestaltung des Falles durch das Gesetz zur Entgegennahme dieser Erklärung mit der Wirkung des Vollzuges eines giltigen Ehevertrages im öffentlichen Interesse von Staatswegen bestellt war. Nach diesen Betrachtungen und weil der Mangel der im §. 75 a. b. G. B. vorgesehenen Feierlichkeit nach der Bestimmung des §. 94 ein Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes bildet, bezüglich dessen in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 14. Mai 1837 (enthalten im Justizhofdecrete vom 27. Juni 1837, J. G. S. Nr. 208) auch noch nach dem Ableben Eines der beiden Ehegatten auf Einschreiten der Administrativbehörde im öffentlichen Interesse die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der angezeigten Ungiltigkeit stattzufinden hat, stellen sich die untergerichtlichen Erkenntnisse als ganz gerechtfertigt dar.

Nr. 5226.

Voraussetzungen der provisorischen Einweisung eines Erben in den Besitz des Nachlasses.

Entsch. v. 20. Jänner 1874, Nr. 12247 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 11. Juli 1873, Nr. 17356 und des O. L. G. Krakau v. 1. Oct. 1873, Nr. 15410). G. H. 1874, S. 283.

Nach dem Tode des M war die Abhandlung seiner Verlassenschaft auf Grundlage der Intestaterbfolge eingeleitet, die für sein einziges — noch minderjähriges — Kind A abgegebene Erbserklärung angenommen und in der Person des C ein Curator des Nachlasses, in jener des D ein ökonomischer Verwalter der Verlassenschaft bestellt worden, — als ein Testament des M zum Vorschein kam, worin B als Erbe eingesetzt war. Die Erbserklärung des Letztern wurde von dem Abhandlungsgerichte gleichfalls angenommen, welches nun nach §. 125 des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 die Tagfahrt zur Verhandlung, wer im Erbrechtsstreite als Kläger aufzutreten habe, anordnete und ohne Weiteres dem B auf

sein Ansuchen die Besorgung der Verlassenschaft einräumte, indem es unter Einem den C und D der ihnen gegebenen Aufträge enthob. — Diese letzteren Verfügungen, nämlich die Einräumung der Besorgung und Verwaltung des Nachlasses an B und die Enthebung des C und des D wurde von dem O. L. G. bestätigt.

Der oberste Gerichtshof hingegen hat dieselben aus folgenden Gründen aufgehoben: Nach §. 810 a. b. G. B. und §. 145 des cit. Pat. ist wohl dem Erben, dessen Erbrecht hinreichend ausgewiesen ist, die Besorgung und Verwaltung der Erbschaft zu überlassen. Bei der vorliegenden Collision der angebrachten Erbserklärungen kann aber das Erbrecht des B nicht als hinreichend ausgewiesen betrachtet werden, umsoweniger, als noch nicht einmal entschieden ist, wer im Erbrechtsstreite als Kläger aufzutreten habe, und nach §. 127 des Patents vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 jedem Theile frei steht, die gerichtliche Sequestration des Nachlasses anzusuchen.

Nr. 5227.

Forum solutionis: Nichtbegründung desselben durch das einfache Versprechen der gesetzmäßigen Uebersendung des Kaufpreises.

Entsch. v. 20. Jänner 1874, Nr. 183. Spruchrepertorium Nr. 66. G. Z. 1874, Nr. 8. (Manz'sche Sammlung III, S. 33.)

A, Kunsthändler zu Imst (in Tirol), belangte den B, Handelsmann in Karlsbad, auf Uebernahme der von B bestellten und ihm übersendeten, allein von B retournirten Bilder und auf Zahlung des Kaufpreises dieser Bilder bei dem Bezirksgerichte in Imst als forum contractus. Der Geklagte erhob die Einwendung der Incompetenz, welcher Einwendung das B. G. stattgab, wogegen das O. L. G. dieselbe zurückwies und dem Gerichte erster Instanz die Entscheidung in der Hauptsache auftrug.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen Bescheid in Erwägung, daß das Begehren des Klägers in Wesenheit auf Zahlung des Kaufschillings gerichtet ist und daß der Umstand, daß der Geklagte die ihm per Post zugeschickten Waaren wieder zurücksendete, so daß der Kläger zugleich das Begehren auf Uebernahme der Waare stellen, respective seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erklären mußte, in dem allgemeinen Grundsatze über die Gerichtszuständigkeit, welche sich in der Regel nach dem Wohnsitze des Geklagten richtet, für sich allein keine Aenderung bewirkt; daß daher die Competenz des Bezirksgerichtes Imst nur aus

der vom Kläger behaupteten Zusicherung des Beklagten, den Kaufpreis der gelieferten Waare einige Tage nach Erhalt derselben zu senden, abgeleitet werden könnte; daß jedoch der Art. 342 des H. G. B. in Beziehung auf die Zahlung des Kaufpreises sich ausdrücklich auf den Art. 325 bezieht, wonach der Schuldner auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort seiner Niederlassung oder seines Wohnortes zu übermachen hat und in welchem zugleich erklärt wird, daß durch diese Bestimmung in Betreff des Gerichtsstandes nichts geändert wird; daß daher die vom Kläger behauptete, lediglich der obigen gesetzlichen Bestimmung entsprechende Zusicherung nicht als eine ausdrückliche Vertragsbestimmung, welche im Sinne des §. 43 der Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 statt des ordentlichen Gerichtsstandes des Wohnsitzes, den besonderen des Vertrages begründen könnte, aufgefaßt werden darf, indem sonst die Zahlung aus jedem Handelsgeschäfte schon durch die Zusicherung der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen von Seite des Schuldners bei dem Gerichtsstande des Gläubigers begehrt werden könnte.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Satzes in das Spruchrepertorium beschlossen: Das Versprechen des Käufers, den Kaufpreis dem Verkäufer zuzusenden, bedingt für sich allein nicht den Gerichtsstand des Vertrages im Sinne des §. 43 der J. N. vom 20. November 1852.

Nr. 5228.

Streit über das einem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsverhältniß: Schenkung oder Conventionalstrafe? Beweislast. Reformatio in pejus durch Ueberwälzung der Beweislast.

Entsch. v. 20. Jänner 1874, Nr. 378 (Best. des Urth. des L. G. Lemberg v. 26. Oct. 1872, Nr. 25671, Abänd. des Urth. des O. L. G. Lemberg v. 23. Juli 1873, Nr. 13138). G. H. 1874, S. 214.

Die A hatte den B 1. auf Zurückstellung des von ihm zu ihren Gunsten im Juli 1860 acceptirten, am 1. Mai 1861 fällig gewesenen Wechsels per 2000 fl. oder 2. Zahlung dieses Betrages belangt und ein dem 1. Begehren gegen einen Haupteid derselben stattgebendes und das 2. Begehren für dermalen abweisendes Urtheil erwirkt. Nach Ablegung des Eides führte sie gegen B die Execution behufs Herausgabe des Wechsels, war aber genöthigt, davon abzustehen, weil B erklärte, daß ihm der Wechsel in Verlust gerathen sei, und belangte ihn neuerdings auf Zahlung der 2000 fl. c. s. c., indem sie anführte, daß B Ende Juli 1860, also zur Zeit, wo der-

selbe noch volle Wechselkraft hatte und sie auf Grund des Wechsels die Zahlungsauflage ohne Weiteres hätte bewirken können, ihr den Wechsel rechtswidrig entzogen und sie dadurch im Vermögen beschädigt habe, da er sie der Möglichkeit und des Mittels beraubte, von ihm die Wechselsumme rechtzeitig hereinzubringen, mithin zur vollen Genugthuung ihr verpflichtet sei. Ueber die Entstehung der Wechselschuld brachte die Klägerin Folgendes an: Im Jahre 1856 habe der Beklagte ihre Bekanntschaft gemacht, um sie zu heiraten, und nach einigen Jahren erklärt, daß er gewillt sei, ihr 2000 fl. in Barem zu schenken; später jedoch habe B mit dem Vorgeben, kein bares Geld zu besitzen, ihr zur Versicherung der versprochenen Summe einen Wechsel ausgestellt, acceptirt und mit der Zusage der Zahlung dieses Betrages zur Verfallszeit ihr eingehändigt. Der Beklagte wendete ein, daß er der A, welche er allerdings heiraten wollte, 2000 fl. als Conventionalstrafe für den Fall des Nichtzustandekommens der Ehe versprochen habe, daß aber derlei Verabredungen rechtsunwirksam seien, übrigens die Ehe unterblieben sei, weil er sich überzeugt habe, daß die A eine unsittliche Person ist. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klagebegehren für den Fall, wenn die A die Anführung, daß B zur Versicherung der ihr als Schenkung versprochenen Summe von 2000 fl. den Klagewechsel ihr mit dem Versprechen der Einlösung am Verfallstage behändigt habe, mit dem dem B deferirten Haupteide beweist und mit dem Schätzungseide den durch die Entziehung des Wechsels erlittenen Schaden auf 2000 fl. veranschlagt. — Gegen dieses Urtheil appellirte nun der beklagte B an das O. L. G., welches auf den Haupteid erkannte, den B für seine Anführung, den Wechsel der A unter dem Titel einer Conventionalstrafe für den Fall der unterbleibenden Ehe behändigt zu haben, der A aufgetragen hat, und von dem Erfolge dieses Beweises den Ausgang des Processes abhängig machte. — Nun ergriff B die außerordentliche und die ordentliche Revisionsbeschwerde.

Der oberste Gerichtshof verwarf die erstere und bestätigte auf die letztere das Urtheil der ersten Instanz mit einer Berichtigung der Formel des Haupteides. Gründe: Dem (außerordentlichen Revisions-) Begehren des B um unbedingte Abweisung der Klage konnte nicht stattgegeben werden, weil er — wie die A mit dem Haupteide beweisen will — ihr ein Geschenk von 2000 fl. versprochen und zur Sicherstellung der Schenkung sofort den zu ihren Gunsten acceptirten Wechsel mit dem Versprechen der Zahlung zur Verfallszeit eingehändigt hat, B aber durch die Errichtung und Uebergabe der Wechselurkunde, die als handelsmäßiges Papier selbst als Object der Schenkung betrachtet werden könnte, der Schenkung jenen Ausdruck gegeben hat, der nach §. 943 a. b. G. B. zur Klagbarkeit derselben erfordert wird, und weil gemäß §§. 288 und 289 westg. G. O. die Höhe des Schadens der A durch ihren Schätzungseid auf die

Summe von 2000 fl., zu deren Ermäßigung ein triftiger Grund nicht vorliegt, bewiesen werden kann. — In der ordentlichen Revisionsbeschwerde aber beklagt sich B mit Recht darüber, daß das O. L. G. auf die nur von ihm ergriffene Appellation gegen das erstgerichtliche Urtheil seine processuale Lage verschlimmert habe, indem es ihm einen besonderen Beweis auferlegte und den Sieg der Gegnerin von einem durch sie abzulegenden negativen Haupteid über seine Schilderung des Herganges abhängig machte, nachdem das Gericht erster Instanz mit Recht und ohne daß die A dagegen appellirte ihr die Herstellung des ihr obliegenden Beweises der von ihr behaupteten obigen Schenkung durch den dem B aufgetragenen Haupteid und der Größe des Schadens durch den Schätzungseid auferlegt hat. Es mußte daher principiell auf den Rechtsstandpunkt der ersten Instanz zurückgekehrt und dabei auch dem von B schon im Appellationszuge gestellten Begehren um Beschränkung der Haupteidesformel auf die entscheidenden und von B abgeleugneten Umstände stattgegeben werden.

Nr. 5229.

Gerichtliche Hinterlegung einer Schuldsumme wegen darauf erhobener Ansprüche Dritter. — Competenz zur Annahme des Erlages und Umfang der dem Gerichte obliegenden Prüfung.

Entsch. v. 20. Jänner 1874, Nr. 435 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des H. G. Wien v. 25. Oct. 1873, Nr. 181611 und des O. L. G. Wien v. 3. Dec. 1873, Nr. 24299). G. H. 1874, S. 103. Jur. Bl. 1874, Nr. 18.

Die Nordbahngesellschaft begehrte von dem Wiener H. G. die Annahme des Erlages von 860 fl., welche sie dem B, Kaufmann in Tarnow, schuldig ist, weil C, Gläubiger des Letzteren, auf diese Forderung des B Execution führt. — Das H. G. verweigerte die Annahme sowie die Verständigung der Interessenten, weil bei demselben kein Rechtsstreit, der diese Forderung beträfe, anhängig ist. — Das O. L. G. bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung mit der Begründung, daß die Nordbahngesellschaft, die den B ausdrücklich als Kaufmann in Tarnow bezeichnet, verpflichtet war, die 860 fl. demselben nach Tarnow, als den Ort seiner Handelsniederlassung zu übersenden (Art. 325 H. G. B.), mithin auch der gerichtliche Erlag dieses Geldes im Sinne des §. 1425 a. b. G. B. bei dem Tarnower Gerichte zu machen war und dasselbe die betreffenden Parteien davon zu verständigen hatte.

In Erwägung, daß das dem Schuldner im §. 1425 a. b. G. B. für gewisse Fälle eingeräumte Recht des gerichtlichen Erlages seiner

Schuld in der Regel bei demjenigen Gerichte auszuführen ist, welchem der Erleger jeweils untersteht; daß im vorliegenden Falle die Unzuständigkeit des H. G. in Wien, wo die Nordbahngesellschaft nach ihrer Anführung die Zahlung zu leisten, und wo sie ihre Hauptniederlassung hat, nicht offenbar ist (Art. 324 H. G. B.); daß die Frage der Rechtmäßigkeit des Erlages nicht schon bei der Annahme desselben vom Gerichte von amtswegen zu entscheiden ist und daß durch die Vorschrift des Art. 325 H. G. B. nach dem zweiten Satze dieses Art. die Competenz nicht beirrt wird, — hat der oberste Gerichtshof dem H. G. Wien die Annahme des Erlages und die Verständigung der Parteien aufgetragen.

Nr. 5230.

Privilegiumseingriff: Verpflichtung zur Entschädigung trotz Lieferung des privilegirten Objectes auf Bestellung einer Behörde. — Theilung des Schadens wegen beiderseitigen Verschuldens.

Entsch. v. 21. Jänner 1874, Nr. 12663 (theilweise Best. des Urth. des L. G. Wien v. 10. Mai 1873, Nr. 21650, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 15. Oct. 1873, Nr. 13439). G. Z. 1874, Nr. 66. Jur. Bl. 1874, Nr. 13.

Im Jahre 1866 verbanden sich B und C zur Anfertigung von 10.000 Stück Cavalleriesätteln, welche auf Bestellung des Kriegsministeriums nach einem von demselben vorgeschriebenen Muster zu dem Einheitspreise von 4 fl. 45 kr. zu liefern waren. B hatte für Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel und Betriebslocalitäten, C für die Leitung der Fabrication zu sorgen. Am Gewinne sollte Jeder den gleichen Antheil haben. Als die Beiden mit der Lieferung begonnen hatten, trat A wider sie mit der Anzeige auf, daß durch die Anfertigung derartiger Sättel ein Eingriff in das von ihm erworbene, zur Zeit noch in voller Wirksamkeit stehende Privilegium gemacht werde. Die von der betreffenden politischen Behörde einvernommenen Sachverständigen erklärten das Fabricat als eine völlig genaue Nachahmung der privilegirten Sättel und wurden B und C wegen widerrechtlichen Privilegieneingriffes zu einer Geldstrafe von je 100 fl. verurtheilt. Von der Beschlagnahme des Fabricates hatte A mit Rücksicht auf die damaligen Kriegsereignisse Abstand genommen, sich jedoch andererseits den Anspruch auf Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten. Diesen Ersatzanspruch machte nun A, nach vollständig zur Durchführung gekommener Lieferung, gegen B und C mittelst Klage auf Zahlung von 12.438 fl. geltend. — Nach durchgeführter Verhandlung und erfolgter Aufnahme des Sachverständigenbeweises über

den Kostenpreis eines Sattels verurtheilte das Gericht erster Instanz die Geklagten in solidum zur Zahlung von 10.547 fl. aus folgenden Gründen: Durch das Erkenntniß der Strafbehörde ist rechtskräftig festgestellt, daß die Geklagten sich eines widerrechtlichen Eingriffes in das von dem Kläger erwirkte Privilegium schuldig gemacht haben. Die Thatsache des geschehenen Eingriffes ist auch für den Civilrichter als erwiesen anzunehmen, weil aus der vor ihm gepflogenen Verhandlung kein Anhaltspunkt für eine von dem Ausspruche der Strafbehörde abweichende Auffassung des Sachverhaltes hervorkommt. Gedachter Eingriff stellt sich zugleich als ein beabsichtigter dar, weil die Zurechnung zur Schuld und die Verhängung der Strafe die wissentliche Uebertretung des Privilegiumsgesetzes zur nothwendigen rechtlichen Grundlage hat. Hienach fällt den Geklagten böse Absicht, d. i. die Willensrichtung auf eine im Gesetze als strafbar bezeichnete Handlungsweise zur Last und erscheinen dieselben darum zur vollen Genugthuung verpflichtet (§§. 1294, 1324 a. b. G. B.). Aber selbst abgesehen von dem Vorhandensein des Dolus würde dieselbe Verpflichtung nach §. 1324 eintreten, weil ihnen zum mindesten auffallende Sorglosigkeit zur Last gelegt werden muß. Da nämlich jedes Privilegium nach der Verleihung in das Register eingetragen wird, Jedermann bei dem Privilegiumsarchive Auskunft zu erholen freisteht, auch die im Privilegienstande durch Ertheilung, Verlängerung, Besitzveränderung und Aufhören der Giltigkeit sich ergebenden Veränderungen alljährlich veröffentlicht werden (§§. 31 und 32 des Priv.-Ges. vom 15. August 1852 R. G. Bl. Nr. 184), so waren Geklagte nicht nur in der Lage, sich die nöthigen Informationen zu verschaffen, sondern auch, weil es die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes erheischt, aufgefordert, in der Ausführung des übernommenen Geschäftes derart vorzugehen, daß die Rechte Anderer, hier also speciell des Klägers, der mit dem Privilegium das Recht erwarb, in Bezug auf den ausschließlichen Gebrauch der Erfindung für die Dauer des Privilegiums gesichert und geschützt zu sein (§. 21 Priv.-Ges.), keine Beeinträchtigung erfahren. Die Einwendung, daß das Kriegsministerium die Bestellung machte und diese nach dem vorgeschriebenen Muster im Auftrage der vorgesetzten Behörde des mitgeklagten C (Bediensteter der k. k. Montursbehörde) ausgeführt wurde, ändert angesichts des rechtskräftigen Straferkenntnisses an der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Geklagten nicht das Mindeste. Kraft des dem Kläger verliehenen Privilegiums durften derartige Sättel von niemand Anderem als von ihm verfertigt und konnten darum auch nur bei ihm und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er bei der fraglichen Lieferungsausschreibung als Offerent concurrirte oder nicht, bestellt werden. Die Solidarhaftung der Geklagten kann Kläger nach §. 1302 a. b. G. B. schon darum in Anspruch nehmen, weil die Antheile des Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen

lassen und die Behauptung, daß der zu erzielende Gewinn zu gleichen Theilen vertheilt werden sollte, noch nicht berechtigen würde, anzunehmen, daß B und C an der Verletzung des Privilegiums zu gleichen Theilen sich betheiligt haben. Bei der Fixirung der Ersatzsumme ging das Gericht von der Erwägung aus, daß dieselbe durch die Differenz zwischen dem Lieferungspreise für 10.000 Sättel im Betrage von 44.500 fl. und jenem der von den Sachverständigen auf 33.953 fl. veranschlagten Erzeugungskosten gegeben sei, mithin auf 10.547 fl. sich belaufe. — Von dem O. L. G. wurde das Klagebegehren aus folgenden Gründen abgewiesen: Das Privilegiumsgesetz sagt im §. 43: „Uebrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde, womit Jemand einer Verletzung des Privilegiumsgesetzes schuldig erkannt und zu einer Strafe verurtheilt worden ist, zur Grundlage der vor dem Civilrichter etwa geltend zu machenden Ersatzansprüche“ und der §. 1338 a. b. G. B. verordnet: „Das Recht zum Schadenersatz muß in der Regel wie jedes andere Privatrecht bei dem ordentlichen Richter angebracht werden.“ In diesem Falle wurde Kläger auch von der politischen Behörde mit seinen Ersatzansprüchen auf den Civilrechtsweg verwiesen. Daraus geht aber hervor, daß das Strafgericht — die politische Behörde — auf Grund des Privilegiengesetzes die strafrechtliche Schuld nach den eine Strafe normirenden Bestimmungen desselben, das Civilgericht aber das civilrechtliche Verschulden nach den Civilgesetzen, d. i. nach den Normen des a. b. G. B. zu beurtheilen hat, und es ist nicht richtig, daß, weil Geklagte der Uebertretung des Privilegiengesetzes schuldig erkannt worden sind, auch schon von dem Civilrichter das Verschulden nach §. 1294 a. b. G. B. ohne Weiteres als vorhanden und erwiesen zu betrachten sei. Der Civilrichter hat vielmehr freie Hand, die Voraussetzungen dieses Paragraphen nach den Gesetzen selbstständig zu beurtheilen, und ist nur insoferne an die Entscheidung der politischen Behörde gebunden, daß als erwiesen anzunehmen ist, es habe eine nach dem Privilegiengesetze strafbare Verletzung des Privilegiums stattgefunden. Dagegen wird der Civilrichter selbst zu erwägen haben, in wie ferne diese Verletzung nach den Civilgesetzen eine Haftung für den Verletzer herbeizuführen geeignet ist. Es kann daher der Richter selbstständig folgende Fragen in Erwägung ziehen und entscheiden: Ob die Geklagten überhaupt eine Verantwortung bezüglich eines Schadenersatzes aus dem stattgehabten Privilegiumseingriffe trifft; ob der klagende Theil wirklich einen Schaden erlitten hat; ob dem Verletzten hiebei böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt; ob der Schade erwiesen worden ist; endlich in welchem ziffermäßigen Betrage derselbe zuerkannt werden könne. Was nun den ersten Punkt betrifft so liegt vor, daß die Lieferung mit der Verpflichtung übernommen wurde, die Sättel nach dem vom Kriegsministerium vorgeschriebenen Muster auszuführen. Für den Muster-

sattel, nach welchem die Lieferung geschehen mußte, können aber die Geklagten nach civilrechtlichen Normen nicht verantwortlich sein. In der Ausführung des Auftrages eines Ministeriums kann wohl gegenüber dem Ausführenden, wenn er sich vermöge seiner dienstlichen Stellung im Verhältnisse der Abhängigkeit befindet, weder eine böse Absicht noch eine auffallende Sorglosigkeit gefunden werden und zwar um so minder als der Ausführende sich durch die Stelle selbst, von welcher der Auftrag ausging, von jeder Verantwortlichkeit einem Dritten gegenüber entbunden erachten mußte. Das Factum, aus welchem eigentlich Kläger seinen Anspruch auf Schadenersatz ableitet, war nicht das Anfertigen der Sättel nach dem Muster und Auftrage des Kriegsministeriums, sondern der Umstand, daß nicht ihm die Lieferung überlassen wurde, was aber nicht im Verschulden der Geklagten gelegen war; denn von einem Entziehen der Lieferung kann keine Rede sein, weil erwiesen ist, daß Kläger sie nie erhalten hätte, indem, wie er selbst angibt, seine Offerte wiederholt abgewiesen wurden und weil der Umstand, daß ihm aus böser Absicht oder aus Verschulden der Geklagten die Lieferung entzogen wurde, nicht nachgewiesen worden ist. Bezüglich des zweiten Punktes, ob der Verletzte durch die Nachahmung einen Schaden erlitt, ist constatirt, daß Kläger dadurch, daß eine Lieferung, die er auszuführen gar nicht in die Lage gekommen wäre, von der Behörde einem Andern übertragen wurde, auch keinen Schaden erlitten haben konnte; denn es war, was die Grundbedingung eines solchen Anspruchs auf Gewinnentgang nach §. 1293 a. b. G. B. ist, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ihm nicht möglich, hieraus einen Gewinn zu erwerben, und er ist auch deshalb zur Forderung des Ersatzes eines solchen gar nicht berechtigt. Es war demnach auf die weiteren Punkte des Nachweises eines bestimmten Schadens und der Ziffer desselben nicht einzugehen und das Begehren des Klägers abzuweisen, da es sich nicht auf etwas Gegebenes, sondern auf etwas Hypothetisches, wenn er die Lieferung erhalten hätte, die er aber nach dem Gesagten nicht erhalten konnte, bezieht.

Der oberste Gerichtshof verurtheilte die Geklagten zur Zahlung der Hälfte des in erster Instanz dem Kläger zugesprochenen Betrages. Gründe: Wie bereits in den Entscheidungsgründen der ersten Instanz ausführlich und sachgemäß dargethan wurde, ist von den Geklagten durch die Ausführung der ihnen vom Kriegsministerium übertragenen Lieferung von 10.000 Sätteln ein widerrechtlicher Eingriff in das von dem Kläger erworbene Privilegium gemacht worden; es sind daher die Geklagten zum Ersatze des vom Kläger erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinnes nach den §§. 1294, 1295 und 1324 a. b. G. B. verpflichtet. Da gegenüber einem Privilegium, dessen Beschreibung offen gehalten ist, nach §. 39 des kaiserl. Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184 schon die erste Nachahmung

als ein Eingriff erscheint, so war es Sache der Geklagten, als sie die Lieferung der Sättel übernahmen, sich zu überzeugen, daß die ihnen übergebene Musterzeichnung nicht durch ein Privilegium geschützt sei. Der Umstand, daß die Bestellung von einer öffentlichen Behörde ausging, befreit sie keineswegs von der civilrechtlichen Verantwortung der Ausführung dieser Bestellung. Aber auch den Umstand, daß das Kriegsministerium auf das Lieferungsangebot des Klägers nicht einging, woraus das O. L. G. folgern wollte, daß derselbe aus dem damaligen Bedarfe an Militärsätteln nie einen Gewinn erzielen konnte und daß das Kriegsministerium bei ihm nie eine Bestellung machte, können die Geklagten dem klägerischen Begehren nicht wirksam entgegenstellen; denn es besteht eben der Privilegiumsschutz darin, daß Derjenige, welcher eine nach der privilegirten Erfindung verfertigte Waare entweder zum Weiterverkaufe oder zum eigenen Gebrauche, sei es durch directen oder durch indirecten Bezug von dem Inhaber des Privilegiums erlangen will, demselben zugleich die der Erfindung zu Grunde liegende geistige Arbeit bezahle. Wenn daher das Kriegsministerium Sättel nach der Erfindung des Klägers geliefert haben wollte, was die Thatsache beweist, daß solche bei den Geklagten bestellt wurden, so hätte, wenn letztere die Bestellung ablehnten, das Kriegsministerium sich an den Kläger wenden oder auf die Erwerbung solcher Sättel verzichten müssen. Während nun im letzteren Falle die durch das Privilegium geschützte Erfindung nicht beeinträchtigt worden wäre und der Kläger durch die Benützung derselben von Seite eines Dritten einen Schaden nicht erlitten hätte, waren es die Geklagten, welche durch die Annahme und Ausführung der Bestellung den widerrechtlichen Eingriff in die Rechte des Klägers bewirkten und es ist als Basis für die Entschädigung nach Erwägung aller factischen Umstände, deren Würdigung im Schadenersatzprocesse dem Richter zusteht, jener Betrag anzunehmen, welchen der Kläger als Gewinn erzielt hätte, wenn ihm unter gleichen Bedingungen die Bestellung übertragen worden wäre. Wenn man dieser Ansicht nicht folgt, so beschränkt sich der ganze Privilegienschutz auf die im kaiserl. Patente vom 15. August 1852 festgesetzte Strafe, und von einem Schadenersatze für die Verletzung des geistigen Eigenthumes der Erfindung wird kaum je die Rede sein können. Das Privilegium sichert aber und schützt nach §. 21 des citirten Patentes den ausschließenden Gebrauch der Erfindung und Entdeckung, welche durch das Privilegium, durch die Möglichkeit, aus der Erfindung vermögensrechtliche Vortheile zu ziehen, ein Theil des Vermögens des Privilegirten wird. Während nun der Erfinder sich nicht nur für die Fabriks- oder gewerbsmäßige Ausführung der privilegirten Idee, sondern auch für diese letztere selbst bezahlen läßt, ist natürlich der Nachahmer unter gleichen Verhältnissen, weil er für die Erfindung nichts beansprucht, die Waare billiger zu liefern im Stande, und es könnte sich jeder

Nachahmer die gleiche Einwendung sichern, wenn er einen billigeren Preis als der Erfinder stellt und letzterer durch Uebernahme der Bestellung um den gleichen Preis auf den Gewinn der Erfindung selbst nicht verzichten will, der Käufer aber, der die Waare lieber billiger erwerben will, wenn ihm beide Angebote zukommen, die Bestellung nicht beim Erfinder, sondern bei dem Nachahmer machen wird. Es fragt sich aber, ob dem Kläger auch die ganze Summe des entgangenen Gewinnes als Entschädigung für den Privilegiumseingriff zugesprochen werden kann. In dieser Beziehung kommt zu bemerken, daß Kläger selbst angibt, schon im Frühjahr 1866 erfahren zu haben, daß das Kriegsministerium den Geklagten die Lieferung der Sättel übertragen hatte, und es liegt vor, daß Kläger aus Rücksicht auf die damaligen Kriegsereignisse von der Beschlagnahme der Sättel Abstand genommen hat. Würde nun Kläger den Privilegiumseingriff gleich nach der Kenntnißnahme von der Bestellung angezeigt und die Einstellung der Nachahmung der Sättel begehrt haben, so wäre das Kriegsministerium gezwungen gewesen, mit ihm selbst in Unterhandlung zu treten, falls es auf der Erwerbung privilegirter Sättel bestanden hätte, oder aber es wäre die durch die Geklagten widerrechtlich ausgeführte praktische Verwerthung der klägerischen Erfindung nicht zur vollen Ausführung gelangt und dadurch auch der Schade, daß solche Sättel ohne Einwilligung des Erfinders in Gebrauch gesetzt wurden, verhütet worden. Wenn daher der Kläger nach der gegenwärtigen Sachlage durch den fremden, widerrechtlichen Eingriff in seinem Privilegiumsrechte materiell geschädigt ist und gegenwärtig sein Schaden in dem obbezeichneten, ihm entgangenen Gewinne besteht, so trifft auch ihn ein Verschulden dafür, daß jener Eingriff diese Folgen nach sich zog, und ist, da sich das Verhältniß der culpa beider Theile nicht bestimmen läßt, die vom ersten Richter zugesprochene Entschädigungssumme im Sinne des §. 1304 a. b. G. B. gleich zu theilen.

Nr. 5231.

Obervormundschaftliche Genehmigung eines Vergleiches über die von dem unehelichen Vater zu prästirenden Leistungen: Unanfechtbarkeit desselben trotz Aenderung der Verhältnisse.

Entsch. v. 27. Jänner 1874, Nr. 107 (Best. des das Urth. des L. G. Wien v. 14. Februar 1873, Nr. 1487, abänd. Urth. des O. L. G. Wien vom 22. Oct. 1873, Nr. 18714). G. Z. 1874, Nr. 63.

Zwischen dem Vormunde des unehelichen Kindes A und dem Vater desselben, B, wurde außergerichtlich ein Uebereinkommen geschlossen, worin der Letztere die Verbindlichkeit übernahm, zur Verpflegung des Kindes

einen Betrag von 15 fl. monatlich in so lange zu entrichten, bis dasselbe das Alter von 15 Jahren erreicht haben wird, und falls es zu jener Zeit nicht erwerbsfähig wäre, dieselben Alimentationsbeträge bis zum Wegfall des Hindernisses der Erwerbsfähigkeit zu leisten. Der Vertrag enthielt die ausdrückliche Bestimmung, daß durch die vergleichsmäßig übernommenen Leistungen die dem natürlichen Vater obliegenden Verbindlichkeiten gegen das Kind vollständig erfüllt sind, so daß gegen ihn aus dem Verhältnisse der Vaterschaft kein weiterer Anspruch gestellt werden kann. Der Vergleich erhielt die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. Späterhin brachte der Vormund gegen den Vater des Kindes eine Klage auf Leistung einer monatlichen Alimentation von 30 fl. an, indem er geltend machte, daß das Kind von Epilepsie befallen worden sei und die vereinbarte Alimentation von 15 fl. nicht mehr ausreiche. Geklagter berief sich auf den Vergleich, der ihn von weiterer Zahlungspflicht enthebe. Das Gericht erster Instanz erkannte auf die vom Kläger angebotenen Beweise durch Zeugen und Sachverständige, indem es von folgenden Erwägungen ausging: Nach §. 170 a. b. G. B. kann ein Vergleich, den Eltern über die Alimentation ihres unehelichen Kindes schließen, dem Rechte des letzteren keinen Abbruch thun. Der in dieser Bestimmung enthaltene Grundsatz muß aber auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Vergleich mit dem Vormunde des Kindes geschlossen, ja selbst von dem vormundschaftlichen Gerichte bestätigt wurde, weil das Gesetz diesfalls keine Ausnahme festgesetzt hat und nicht abzusehen wäre, warum das uneheliche Kind, dessen vermögensrechtliche Ansprüche an seinen Erzeuger in den §§. 166 und 167 a. b. G. B. deutlich bestimmt werden, dem Elende preisgegeben werden dürfte, weil der über seine Verpflegung und Versorgung geschlossene, unter geänderten Verhältnissen ganz unzulängliche Vergleich, nicht zwischen den Eltern, sondern zwischen dem Vater und Vormunde des Kindes zu Stande kam. — In zweiter Instanz wurde das Klagebegehren aus folgenden Gründen abgewiesen: Wenn auch §. 170 a. b. G. B. sagt, daß ein zwischen den Eltern des unehelichen Kindes über dessen Verpflegung geschlossener Vergleich den Rechten desselben nicht nachtheilig sein kann, so gilt dies doch nicht für einen mit dem Kinde, d. h. mit dessen gesetzlichem Vertreter unter obervormundschaftlicher Genehmigung über die Ansprüche des Kindes an seinen unehelichen Vater geschlossenen Vergleich. Ein solcher Vergleich hat die volle Rechtswirkung, welche §. 1380 a. b. G. B. einem anderen redlich abgeschlossenen Vergleiche beilegt; derselbe kann nur aus den Gründen der §§. 1382—1389 a. b. G. B. angefochten werden, deren keiner im vorliegenden Falle eintritt. Wenn nach §. 1387 a. b. G. B. selbst der später entdeckte gänzliche Mangel eines Rechtes auf Seite eines der Paciscenten den redlich eingegangenen Vergleich nicht entkräften kann, so kann diese Entkräftung um so weniger durch Umstände herbeigeführt werden, die zeigen, daß

von einer Seite zu wenig gefordert worden ist, welche Bestimmung §. 1386 a. b. G. B. auch ausdrücklich enthält. So wie die Vormundschaft im Vergleiche den Fall vorgedacht hat, daß das Kind nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre noch nicht erwerbsfähig sei, so hätte sie auch für den Fall Vorsorge treffen sollen, als sich etwa die Alimentationsquote von 15 fl. unter eintretenden Umständen als unzureichend darstellen möchte. Hat die Vormundschaft dies unterlassen, und die Verpflichtung übernommen, gegen den Vater keinen weiteren Anspruch zu stellen, so kann derselben daraus kein Recht erwachsen, dennoch mit Forderungen gegen den letzteren aufzutreten. Die Möglichkeit einer Unzulänglichkeit des Betrages von 15 fl. liegt außerdem so nahe, daß Kläger auch nicht auf §. 1389 a. b. G. B. sich berufen und sagen kann, es handle sich hier um ein Recht, auf welches die sich vergleichenden Parteien nicht denken konnten.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil aus dessen Gründen.

Nr. 5232.

Streit über die Einbeziehung einer Lebensversicherungspolizze in den Nachlaß: Verweisung auf den Rechtsweg.

Entsch. v. 27. Jänner 1874, Nr. 444 (Best. des das Decr. des L. G. Graz v. 19. August 1873, Nr. 4753, abänd. Decr. des O. L. G. Graz v. 22. Oct. 1873, Nr. 12084). G. H. 1874, S. 386.

In dem Nachlasse des M fand sich eine Lebensversicherungspolizze und wurde als Bestandtheil seines Vermögens in das Verlassenschaftsinventar aufgenommen. Die A, Witwe des Verstorbenen, begehrte die Ausscheidung der Polizze aus dem Inventar, da sie die Besitzerin derselben sei. Dagegen protestirten die Erben des M, da die A weder einen Titel noch einen modus acquirendi für ihren Anspruch angeführt habe. Die Letztere begründete ihren Anspruch damit, daß die auf den Inhaber lautende Polizze stets in ihrem Besitze war, gleichwie die Quittungen über sämmtliche Prämienzahlungen, weshalb sie weder Rechtstitel noch die Art der Erwerbung nachzuweisen habe, sondern die Erben ihren Anspruch auf dem Rechtswege verfolgen müßten. — In Erledigung dieser Verhandlung hat das Verlassenschaftsgericht entschieden, daß der A vorbehalten bleibe, ihren Anspruch auf dem Proceßwege geltend zu machen. — Das O. L. G. hingegen erklärte, daß der Rechtsweg allen Betheiligten vorbehalten bleibe, weil es sich hier nicht um einen Streit über das Erbrecht, sondern um das bestrittene Eigenthum an einer im Nachlaßinventar aufgenommenen Sache handelt, daher die Bestimmungen der §§. 125 und 126 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl.

Nr. 208 (Zutheilung der Klägerrolle im Erbrechtsstreite) auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Verordnung aus deren Gründen.

Nr. 5233.

Wegfall der Bestellung eines Curators für beklagte Sträflinge in Folge des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131).

Entsch. v. 27. Jänner 1874, Nr. 621 (Aufh. des Decr. des O. L. G. Prag v. 24. Nov. 1873, Nr. 33720). G. Z. 1874, Nr. 24. Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 22.

In der summarisch verhandelten Rechtssache des A gegen den Criminalsträfling B wurde die Tagfahrt weder von B noch von seinem Mandatar Dr. C besucht und deshalb auf das Begehren des A das Contumazerkenntniß gefällt. Auf das Restitutionsbegehren des B, worin geltend gemacht wurde, daß er als Sträfling persönlich nicht zur Verhandlung erscheinen konnte und deshalb den Notar D um die Vertretung in dieser Rechtssache anging, der jedoch den Brief erst nach der Tagfahrt erhielt, hat die erste Instanz, ungeachtet der Protestation des Klägers, nach vorgängiger Vernehmung des Notars D über die Anführung des B, das Verfahren wieder aufgenommen und den früheren Bevollmächtigten des Geklagten, Dr. C, verständigt. Da jedoch auch die neue Tagfahrt von Seite des Geklagten und des Dr. C unbesucht blieb, wurde auf Ansuchen des A das Contumacialurtheil ausgefertigt und dem B ad manus zugestellt, welcher dagegen appellirte. — In Erwägung, daß durch §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 blos die Bestimmungen des §. 27 lit. b St. G. und die hierauf bezüglichen Bestimmungen der §§. 61, 574 und 868 a. b. G. B., nicht aber auch die Bestimmung des §. 279 a. b. G. B. außer Kraft gesetzt worden sind, daher gegen den Geklagten derzeit, wo er wegen Verbrechen sich im Strafhause befindet, selbst eine Schrift in Streitsachen nicht anzunehmen, sondern nach §. 279 a. b. G. B. für ihn ein Curator zu bestellen war, — hat das O. L. G. das ganze Verfahren aufgehoben und die Zurückstellung der Klage verordnet.

Auf den Recurs des Klägers, worin derselbe anführte, daß gegen den Geklagten, seit er Sträfling ist, mehrere Rechtsstreite abgeführt wurden, worin eine Curatelbestellung nicht nöthig befunden wurde, und daß Dr. C für ihn alle Eingaben verfasse, daß auch in diesem Rechtsstreite Dr. C in Vertretung des Geklagten eingeschritten

sei und eine Restitution erwirkt habe und daß durch das Gesetz vom 15. November 1867 alle Beschränkungen der freien Vermögensverwaltung eines Abgeurtheilten behoben worden sind, hat der oberste Gerichtshof die Verordnung des O. L. G. aufgehoben und demselben die Entscheidung mit Abstandnahme von dem gerügten Mangel der persönlichen Befähigung des Geklagten aufgetragen, weil durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 §. 5 die mit der strafgerichtlichen Verurtheilung verbunden gewesene Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten behoben wurde, daher der gesetzliche Grund zur Curatelbestellung für den Abgeurtheilten in dieser Richtung entfallen ist.

Nr. 5234.

Wegfall der Bestellung eines Curators für beklagte Sträflinge in Folge des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131).

Entsch. v. 27. Jänner 1874, Nr. 622 (Aufheb. des Decr. des O. L. G. Prag v. 24. Nov. 1873, Nr. 32872). G. H. 1874, S. 255.

Sachverhalt und Judicat wie bei Entscheidung vom 27. Jänner 1874, Nr. 621 (Nr. 5233 der Sammlung.)

Nr. 5235.

Armenrecht: Competenz zur Entscheidung über ein Gesuch um Gebührenbefreiung.

Entsch. v. 27. Jänner 1874, Nr. 674 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Brünn v. 14. Oct. 1873, Nr. 28118 und des O. L. G. Brünn vom 26. Nov. 1873, Nr. 13480). G. H. 1874, S. 153. Jur. Bl. 1874, Nr. 10.

A wurde mit dem bei Gericht angebrachten Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes und Befreiung von der Entrichtung der Taxen und Stempelgebühren in seinem schriftlichen Processe gegen B nach §§. 16 und 28 der Advoc.-Ordn. an den Ausschuß der Advocatenkammer gewiesen, und das O. L. G. bestätigte diese Verfügung mit der Begründung, daß A in dem Rechtsstreite, wegen des stattfindenden schriftlichen Verfahrens, nach dem Gesetze sich eines Rechtsfreundes bedienen muß und, wenn er einen Rechtsfreund nicht zu zahlen vermag, bei dem Ausschusse der Advocatenkammer um die Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters einzuschreiten hat; daß aber mit einer solchen

Bewilligung nach §. 16 Advoc.-Ordn. die Stempel- und Gebühren-befreiung verbunden ist, mithin für die erste Instanz kein Anlaß vorhanden war, über das Gesuch des A um Ertheilung des Armen-rechtes und Befreiung von Stempeln und Gebühren meritorisch zu entscheiden. — Nun ergriff A den a. o. Revisionsrecurs, der folgende Ausführungen enthielt: Der §. 16 Advoc.-Ordn. habe blos den speciellen Fall der Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters im Auge und bestimme nur, daß mit der Bewilligung die Stempel- und Gebührenbefreiung schon verbunden sei. Allein dieser Paragraph bestimme keineswegs, daß für das auf die erwähnte Befreiung beschränkte Ansuchen der Partei der Ausschuß der Advocatenkammer die compe-tente entscheidende Behörde sei, in welchem Falle vielmehr auch jetzt noch das Gericht erster Instanz nach Hofdcr. vom 26. Juli 1840, J. G. S. Nr. 457 allein zuständig sei. Zudem könne Niemanden ein Recht aufgedrängt werden, das er selbst nicht begehrt, und es stehe auch zu besorgen, daß der Kammerausschuß, weil er, wie gezeigt, nur zur Bewilligung des Armenvertreters competent ist, jenem Gesuche keine Folge geben werde.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs, weil die Erthei-lung des Armenrechtes in den Fällen, wo die Partei in ihrem Processe eines Advocaten sich bedienen muß, ohne Intervention des Gerichtes erster Instanz auf die im §. 16 Advoc.-Ordn. bezeichnete Art statt-finden muß und die Angabe des Recurrenten, daß er sich die Ver-tretung durch einen Advocaten ohnehin unentgeltlich zu verschaffen wisse, daran nichts ändern kann.

Nr. 5236.

Unzulässigkeit der Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses gegen die Erledigung einer Pupillarrechnung.

Entsch. v. 27. Jänner 1874, Nr. 683 (Best. des Decr. des L. G. Krakau v. 23. Juni 1873, Nr. 13888, Abänd. des Decr. des O. L. G. Krakau v. 1. August 1873, Nr. 12295). G. Z. 1874, Nr. 69.

Gegen die erstgerichtliche Erledigung der von A vorgelegten Pupillarrechnung ergriffen die majorenn gewordenen Interessenten den Recurs und stellten zugleich die Bitte um Bewilligung der Frist von einem Jahre zur Ausführung des Recurses. — Dieses Begehren wurde in erster Instanz abgewiesen. — Das O. L. G. verordnete, daß das Fristerstreckungsgesuch gemäß den Bestimmungen des §. 523 westg. G. O. dem Gegentheile zur Aeußerung binnen drei Tagen bei sonstiger Annahme seiner stillschweigenden Einwilligung zuzustellen sei, weil nirgends im Gesetze die Verlängerung der Frist zur Aus-

führung des Recurses verboten und die mit dem Recurse angefochtene Erledigung so umfangreich ist, daß sie 941 Folioseiten enthält und in einer großen Anzahl von Sitzungen referirt werden mußte.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen Bescheid, in Erwägung, daß im Sinne des §. 350 westg. G. O. und der Minist.-Verordn. vom 28. August 1860, Nr. 205 des R. G. Bl. die Frist zur Ueberreichung des Recurses eine peremptorische ist, die durch Fristerstreckungen nicht erweitert werden kann, und daß das Gesetz eine besondere Frist zur Ausführung des Recurses nicht gestattet, womit auch die Vorschrift des §. 11 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 übereinstimmt.

Nr. 5237.

Forum solutionis: Nichtbegründung desselben durch das einfache Versprechen der gesetzmäßigen Uebersendung des Kaufpreises.

Entsch. v. 27. Jänner 1874, Nr. 767 (Best. des Decr. des K. G. Tarnow v. 29. Mai 1873, Nr. 10379, Abänd. des Decr. des O. L. G. Krakau vom 29. Oct. 1873, Nr. 14148). G. H. 1874, S. 116.

A, Kaufmann in Tarnow, belangte den Breslauer Kaufmann B bei dem K. G. in Tarnow wegen Zahlung seines Saldo mit der zur Begründung des forum solutionis angebrachten Behauptung, daß B sich verpflichtet habe, ihm den Saldo per Post nach Tarnow zu senden. Der Beklagte wendete die Incompetenz des angerufenen Gerichtes ein.

Der oberste Gerichtshof erklärte das K. G. Tarnow für unzuständig. Gründe: Der vom Kläger angeführte Umstand ist nicht hinreichend, um den Gerichtsstand des Vertrages zu begründen. Denn nach Art. 325 H. G. B. müßte B dem A die Zahlung auch in dem Falle nach Tarnow übermachen, wenn er dies nicht versprochen hätte. Die von A zur Begründung des Gerichtsstandes geltend gemachte Verpflichtung des B ist nur die Wiederholung der Bestimmung der Art. 324 und 325 H. G. B., welche aber nach dem Schlußsatze des letzteren Art. auf die Gerichtscompetenz von keinem Einflusse sein kann.

Nr. 5238.

Unstatthaftigkeit der Einklagung gerichtlich nicht bestimmter Advocatengebühren: Berücksichtigung derselben von amtswegen.

Entsch. v. 28. Jänner 1874, Nr. 678 (Best. des das Urth. des K. G. Tarnow v. 9. Mai. 1873, Nr. 8171, aufheb. Decr. des O. L. G. Krakau v. 2. Oct. 1873, Nr. 11894). G. H. 1874, Nr. 59.

Auf die Klage des Advocaten A gegen den Vormund des B wegen Zahlung von 147 fl. Deserviten wurde Tagfahrt angeordnet, dieselbe einmal erstreckt und, da der Beklagte ausblieb, in contumaciam desselben der Klage stattgegeben. — Das O. L. G. cassirte in Folge der Appellation des B das Erkenntniß nebst dem voraufgegangenen Verfahren und verwies den A auf die Vorschrift des Hofdcr. vom 4. October 1833, J. G. S. Nr. 2633.

Dagegen machte A im Recurswege geltend, daß das citirte Hofdcr. durch die Advoc.-Ordn. vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96 (§§. 17 und 26) aufgehoben, daß der Klagebescheid in Rechtskraft erwachsen sei, und daß der belangte Vormund überdies gegen den Klageanspruch die Einwendung aus jenem Hofdcr. gar nicht vorgebracht, vielmehr durch das Ausbleiben von der Tagsatzung die eingeklagte Forderung stillschweigend anerkannt habe.

Der oberste Gerichthof verwarf den Recurs. Gründe: Die Vorschrift des Hofdcr. vom 4. October 1833, Nr. 2633 wurde durch die Advoc.-Ordn. nicht aufgehoben, in welcher vielmehr im §. 17 in dieser Beziehung auf einen erst erscheinen sollenden Tarif hingewiesen wird. Die Bestimmung des 2. Alinea dieses Paragraphen, daß bis zur Einführung des Tarifs bezüglich der Feststellung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten bei dem Abgange eines Uebereinkommens lediglich die gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag in Anwendung zu treten haben, sagt aber keineswegs, daß in diesem Falle ein förmlicher Proceß durchzuführen sei. Der Umstand endlich, daß der Klagebescheid in Rechtskraft erwachsen ist, kann die durchgeführte Verhandlung, da sie einen nicht auf den Rechtsweg gehörenden Gegenstand betraf, nicht zu einer giltigen machen.

Nr. 5239.

Zuständigkeit der Gerichte für den Schutz im Besitz der Abwehr von Regenwasser.

Plenar-Beschluß v. 4. Februar 1874, Nr. 11964. Judicatenbuch Nr. 86. G. Z. 1874, Nr. 13. (Manz'sche Sammlung III, S. 5.)

Eingetragener Rechtssatz: Der zweite Absatz des §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93 läßt die Frage,

ob Besitzstörungsstreitigkeiten vor den Gerichten auszutragen seien, unberührt, indem er nur die im ersten Absatze beigefügte Ausnahme auch auf den nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu schützenden Besitz ausdehnt.

S a c h v e r h a l t :

Anläßlich der oberstgerichtlichen Entscheidung in einem Besitzstörungsstreite (in welchem es sich nicht um die Leitung oder Abwehr eines durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93 beziehungsweise durch das Landesgesetz für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71 behandelten Gewässers, sondern blos um die Abwehr des im Dorfe C bei Regengüssen von dem der Gemeinde C gehörigen Wege gegen die Besitzgrenzen beider Streittheile anströmenden Regenwassers handelte) kam die in der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 10. December 1872, Nr. 12665 (Spruchrepertorium Nr. 32, Sammlung Nr. 4806) behandelte Frage nach der Auslegung der Alinea 2 des §. 3 des Reichswassergesetzes v. 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93 neuerlich zur Discussion. Wegen der Meinungsdifferenz, die sich in dem mit der Enscheidung des Besitzstörungsstreites berufenen einfachen Senate über die Richtigkeit des Rechtssatzes Nr. 32 des Spruchrepertoriums ergeben hatte, ordnete das Präsidium des obersten Gerichtshofes die principielle Erörterung und Beschlußfassung in einem verstärkten Senate an, welcher diesen Rechtssatz bestätigte und dessen Eintragung in dem Judicatenbuche beschloß.

Nr. 5240.

Unzulässigkeit der Streitanmerkung im Depositenbuche.

Entsch. v. 4. Februar 1874, Nr. 797 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Lemberg v. 1. März 1873, Nr. 10285 und des O. L. G. Lemberg v. 4. Nov. 1873, Nr. 27122). Jur. Bl. 1874, Nr. 27.

A begehrte mittelst Klage gegen B die Zuerkennung des Eigenthums an dem gerichtlichen Depositum eines Mobilien-Versteigerungserlöses und verband damit das Gesuch um die Streitanmerkung in dem Depositenbuche, welches Gesuch in allen drei Instanzen, — von dem obersten Gerichtshofe in der Erwägung abgewiesen wurde, daß kein Gesetz besteht, das eine solche Anmerkung und deren Rechtswirkung normirt; daß eine solche Vorschrift namentlich in dem von A citirten §. 37 der Verordn. vom 28. Juli 1856 R. G. Bl. Nr. 137 (cassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositenvermögens bei den Steuerämtern) nicht enthalten ist, der nur den Vorgang in den Fällen gesetzlich zulässiger Anmerkungen vorzeichnet

und die Frage, welche Anmerkungen in den Depositenbüchern stattfinden dürfen, gar nicht entscheidet; daß die von A weiter angerufene Bestimmung des §. 5 des Hofdcr. vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, als eine blos für Pfändungsacte geltende, auf Streitanmerkungen nicht einmal Bezug nehmende Norm hier ebenso wenig anwendbar ist, als die Berufung auf die Analogie mit der Streitanmerkung in dem Grundbuche statthaft ist, dessen Bestimmung eine ganz andere als jene der Depositenbücher ist, und für welches ganz besondere, seinem Wesen angepaßte Vorschriften bestehen.

Nr. 5241.

Rechtsverbindlichkeit des von dem allein Rede und Antwort gebenden Streitgenossen abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiches für die anderen Streitgenossen. Einfluß des processualischen Vorganges auf die Natur des Vergleiches?

Entsch. v. 4. Februar 1874, Nr. 898 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des H. G. Prag v. 15. Sept. 1873, Nr. 62421 und des O. L. G. Prag v. 24. Nov. 1873, Nr. 37132). G. H. 1874, S. 170.

In der Rechtssache der A gegen B, C und D, Gläubiger ihres Ehegatten, pcto. Anerkennung ihres Eigenthumes an einigen von den Beklagten bei ihrem Ehemanne gepfändeten Mobilien und Excindirung derselben hat nur der erstbeklagte B Rede und Antwort gegeben und allein mit der A einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, worin er sich, gegen einen von ihr abzulegenden Haupteid, dem Klagebegehren unterwarf. Auf Grund dieses Vergleiches begehrte die A nach geleistetem Eide gegen sämmtliche Beklagte die Anmerkung ihres angesprochenen Eigenthumes in den Pfändungsprotokollen und die Ausscheidung der bezüglichen Effecten aus der Pfändung. — Von beiden Untergerichten wurde ihr Gesuch dem B gegenüber bewilligt, jedoch dem C und D gegenüber abgewiesen, weil — nach den Motiven der zweiten Instanz — abgesehen davon, daß in den Hofdecreten vom 23. August 1799, Nr. 474, vom 4. September 1801, Nr. 535 und vom 5. März 1847, Nr. 1042 der J. G. S. ein gesetzliches Mandat für den Rede und Antwort gebenden Streitgenossen zum Abschlusse eines Vergleiches für die übrigen Genossen nicht ausgesprochen ist, der Vergleich, auf Grund dessen nunmehr die Execution gegen alle beklagten Genossen angesucht wurde, nicht im ordentlichen Zuge des gerichtsordnungsmäßigen Verfahrens, sondern auf das nach vorgängiger außergerichtlicher Vereinbarung der A und des B gemeinschaftlich angebrachte Gesuch derselben bei Gericht von ihnen allein

geschlossen worden ist und die anderen Beklagten von diesem Gesuche keine Kenntniß gehabt haben.

Der oberste Gerichtshof bewilligte der A die begehrte Eigenthumsanerkennung und Ausscheidung. Gründe: Die Klage der A gegen B, C und D wurde nach den Vorschriften über die Streitgenossenschaft verbeschieden und allen Beklagten zu eigenen Händen zugestellt. Nachdem sich nur B auf die Klage eingelassen und die Mitbeklagten keine Rede und Antwort gegeben haben, so sind die Letzteren nach der ausdrücklichen Bestimmung des Hofdcr. vom 4. September 1801, J. G. S. Nr. 535 so anzusehen, als ob sie mit B einverstanden gewesen seien, und ist daher der Vergleich der Klägerin mit B für sie von voller Rechtswirkung. Es kann dies um so weniger bezweifelt werden, als die Mitbeklagten selbst einer unbedingten Submission des B auf die Excindirungsklage, welche dem B ebenfalls freistand, nach dem citirten Hofdecrete für beigetreten hätten angesehen werden müssen und der Vergleich ein auf die Excindirungsklage der A geschlossener, daher gerichtlicher Vergleich zu sein, darum nicht aufgehört hat, weil behufs der Abschließung desselben der erstbeklagte B gemeinschaftlich mit der Klägerin um Anordnung einer Tagfahrt eingeschritten ist, indem bei dem Umstande, daß auf die Excindirungsklage das schriftliche Verfahren eingeleitet worden war, die Abschließung des intendirten gerichtlichen Vergleiches, der für sämmtliche Beklagte jedenfalls vortheilhafter gewesen ist, als eine unbedingte Submission auf die Klage, nicht in's Werk gesetzt werden konnte.

Nr. 5242.

Rechtliche Natur und Behandlung der vor der Concurseröffnung erwachsenen Stempelgebühren und -Strafen: Masseschuld?

Entsch. v. 4. Februar 1874, Nr. 905 (Best. der gleichförmigen Decr. des Handels- und Seegerichtes Triest v. 16. Sept. 1873, Nr. 8727 und des O. L. G. Triest v. 20. Nov. 1873, Nr. 5500). Gazz. dei Trib. 1874, Nr. 6.

In Vertretung des Fiscus begehrte die Finanzprocuratur die Zahlung des von ihr als Masseschuld nach §. 29, Nr. 1 lit. c C. O. (Massekosten) qualificirten Betrages von 1 fl. 50 kr. aus dem Vermögen des B'schen Concurses. Diese Summe bestand aus zwei Posten, nämlich: 15 kr. zur Ergänzung einer von B vor der Concurseröffnung verwendeten zu kleinen Stempelmarke und 1 fl. 35 kr. Strafe für die von ihm dabei begangene Uebertretung des Gebührengesetzes. — Das Concursgericht hat dieses Begehren zurückgewiesen und der Finanzprocuratur bedeutet, daß sie die besagte Forderung

nach §. 112 C. O. regelmäßig anzumelden habe. — Das O. L. G. bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid mit der Begründung, daß die Geldstrafe, welche nach §. 48, Nr. 2 C. O. erst in die V. Classe der Concursgläubiger zu setzen ist, offenbar nicht der Kategorie der Masseschulden gehört, und daß ebenso wenig der Stempelergänzungsbetrag dazu gerechnet werden kann, da derselbe der Rest einer den B treffenden Personalsteuer ist, nach §. 29, Nr. 1 lit. c C. O. aber als Masseschulden (Massekosten) nur die die Masse treffenden und während des Concurses fällig werdenden Steuern zu behandeln sind.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Recurs der Finanzprocuratur mit Bezugnahme auf die vorstehenden Motive der obergerichtlichen Entscheidung.

Nr. 5243.

Anspruch auf Deckung eines Theiles der auf eine Wirthschaft entfallenden Steuerquoten aus den Früchten eines Fideicommisses: Reallast oder persönliche Schuld?

Entsch. v. 4. Februar 1874, Nr. 951 (Best. des das Decr. des L. G. Prag v. 23. August 1873, Nr. 21207, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 3. Nov. 1873, Nr. 34854). G. Z. 1874, Nr. 71.

Das im Executionswege angebrachte Gesuch des A gegen B, Besitzer der Fideicommißherrschaft X und dessen jeweiligen Besitznachfolger, um grundbücherliche Einverleibung des Rechtes der jeweiligen Besitzer der vormals der Herrschaft X unterthänigen Grundwirthschaften Y und Z, aus den Renten der Herrschaft die Zahlung der Hälfte der auf diese Wirthschaften fallenden Steuern für immerwährende Zeiten zu fordern, ad fructus der Fideicommißherrschaft, wurde in erster Instanz bewilligt, in zweiter Instanz abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz. Gründe: Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um die im §. 12 des G. B. G. besprochene Einverleibung einer Reallast, sondern wie es aus dem Inhalte des Einschreitens des A hervorgeht, um eine Zahlungsverbindlichkeit des gegenwärtigen und der künftigen Besitzer der Fideicommißherrschaft X, welche durch die bücherliche Eintragung sichergestellt werden soll. Diese Sicherstellung könnte aber nur durch die Einverleibung des Pfandrechtes erwirkt werden; letztere ist jedoch nach §. 14 des G. B. G. unzuläßig, weil nach Anordnung dieses Paragraphen das Pfandrecht nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme, welche in den im zweiten Absatze dieses Paragraphen ausgedrückten Fällen in einem Höchstbetrage anzusetzen ist, einverleibt werden darf, welcher gesetzlichen Anforderung das erwähnte Gesuch des A nicht entspricht, weil darin um die Einverlei-

bung des Rechtes, beziehungsweise der Verbindlichkeit zur Zahlung erst künftig fällig werdender, und derzeit ziffermäßig nicht bestimmter Steuerquoten gebeten wird. Was insbesondere die begehrte Einverleibung des executiven Pfandrechtes betrifft, so ist diese auch schon aus dem Grunde unzuläßig, weil die Einverleibung des executiven Pfandrechtes nur wegen einer bereits fälligen, dem Betrage nach bestimmten Zahlungsverbindlichkeit, nicht aber wegen künftig erst fällig werdender, ziffermäßig unbestimmter Zahlungsverbindlichkeiten bewilligt werden kann, da die Execution ihrer Natur nach sich als ein gesetzliches Zwangsmittel darstellt, wodurch die Erfüllung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit zur Zahlung oder sonstigen Leistung durch die Intervention des Gerichtes erzwungen werden soll.

Nr. 5244.

Auslegung eines Vergleiches: Versprechen der Bezahlung der „vom Richter" zu liquidirenden Kosten.

Entsch. v. 4. Februar 1874, Nr. 979 (Best. des das Decr. des B. G. Sarnthal v. 23. Oct. 1873, Nr. 550, abänd. Decr. des O. L. G. Innsbruck v. 18. Dec. 1873, Nr. 5030). G. Z. 1876, Nr. 74.

In dem in einer Streitsache geschlossenen gerichtlichen Vergleiche wurde dem Beklagten ein Schiedseid aufgetragen und festgesetzt, daß im Falle der Leistung des Eides die Klage abgewiesen und der Kläger schuldig sei, dem Beklagten bei sonstiger Execution die gerichtlich zu liquidirenden Proceßkosten zu zahlen. Der Letztere schwor den Eid, worauf das Gericht erster Instanz dessen Kosten richtig stellte und dem Kläger den Ersatz derselben auferlegte. Dagegen recurrirte der Kläger an das O. L. G., welches den Betrag der Kosten herabsetzte. Nun ergriff der Beklagte den Revisionsrecurs und machte geltend, daß der Kläger in dem Vergleiche ausdrücklich sich verpflichtete, den Kostenbetrag, den der Richter liquidiren werde, ihm zu zahlen, daher jener gegen die Kostenliquidirung des (ersten) Richters keinerlei Rechtsmittel ergreifen konnte und den liquidirten Betrag derselben ohne Weiteres entrichten müsse; die Parteien hätten offenbar auf den Ausspruch des Richters über die Kostensumme compromittirt und seien daher durch Vertrag verpflichtet, seinen Ausspruch zu vollziehen; dagegen gebe es keinen Instanzenzug.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs in der Erwägung, daß aus dem gerichtlichen Vergleiche nicht gefolgert werden kann, daß die Parteien auf das Recht, gegen die erstgerichtliche Kostenliquidirung, falls sie zu hoch ausfiele, zu recurriren, Verzicht geleistet hätten.

Nr. 5245.

Rechtliche Natur und Behandlung der vor der Concurseröffnung erwachsenen Stempelgebühren: Masseschuld?

Entsch. v. 4. Februar 1874, Nr. 1020 (Best. der gleichförmigen Decr. des Handels- und Seegerichtes Triest v. 26. Sept. 1873, Nr. 9513 und des O. L. G. Triest v. 14. Nov. 1873, Nr. 5461). Gazz. del Trib. 1874, Nr. 6.

Der §. 29, Nr. 1 lit. c C. O. handelt nur von jenen während des Concurses fällig werdenden Steuern, welche die Masse treffen.

Nach diesem Grundsatze wurde das Begehren der Finanzprocuratur um Zahlung von Stempelgebühren, mit denen der Cridar noch vor der Concurseröffnung im Rückstande war, aus dem Concursvermögen, in allen drei Instanzen abgewiesen, weil sie als Personalsteuern nicht die Masse treffen, und der Finanzprocuratur bedeutet, daß sie dieselbe nach §. 112 ibid. anzumelden habe.

Nr. 5246.

Rechtliche Natur und Behandlung der vor der Concurseröffnung erwachsenen Stempelgebühren: Masseschuld?

Entsch. v. 5. Februar 1874, Nr. 840 (Best. der gleichförmigen Decr. des Handels- und Seegerichtes Triest v. 23. Sept. 1873, Nr. 9422 und des O. L. G. Triest v. 14. Nov. 1873, Nr. 5401). Gazz. del Trib. 1874, Nr. 6.

Sachverhalt und Entscheidungen wie bei dem Judicate vom 4. Februar 1874, Nr. 1020. (Sammlung Nr. 5245.)

Nr. 5247.

Einverleibung des Eigenthumes des Erben an einer Nachlaßrealität auf Ansuchen seines Gläubigers?

Entsch. v. 5. Februar 1874, Nr. 848 (Best. des Decr. des L. G. Czernowitz v. 25. Juni 1873, Nr. 9248, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg v. 20. August 1873, Nr. 17565). Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 25.

A, welcher gegen B eine Forderung per 187 fl. erfochten hatte, begehrte die Verbücherung des B als Eigenthümer der durch Einantwortung demselben zugefallenen Realität X und die executive Intabulation des Pfandrechtes auf dieser Realität für seine Forderung (§. 78 G. B. G.). — Sein Gesuch wurde in erster Instanz abgewiesen, in zweiter Instanz bewilligt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid. Gründe: Das Begehren des Executionsführers A, insoferne es auf die Einverleibung des Eigenthumsrechtes seines Schuldners B an der demselben aus dem Nachlasse des M zugefallenen Realität gerichtet ist, kann von A offenbar nur im Namen des B angebracht werden. Die Befugniß zu dieser Stellvertretung eines Dritten müßte jedoch entweder gemäß §. 77 G. B. G. durch eine ausdrückliche Vollmacht des Vertretenen nachgewiesen oder durch Berufung auf eine stillschweigende Ermächtigung nach §. 78 ibid. dargelegt sein. — Um die Legitimation zu seinem Gesuche zu begründen, beruft sich A auf den §. 78. Allein die Voraussetzungen dieses Paragraphen, unter denen die Annahme einer stillschweigend ertheilten Vollmacht gestattet ist, treten hier nicht ein, weil B, an welchen die Realität des M außerbücherlich gekommen ist, dem A keinerlei Recht an derselben eingeräumt, mithin die im §. 78 genau specialisirte concludente Handlung nicht gesetzt hat. A erscheint sonach zum Begehren um Intabulation des B in dessen Namen nicht als legitimirt. Eine Folge davon ist die Unzulässigkeit seines weiteren Begehrens um Intabulation des Pfandrechtes (§§. 432 und 445 a. b. G. B. und §. 21 G. B. G.), zumal bei den in den §§. 22 — 25 G. B. G. bezeichneten Abweichungen von der im §. 21 ibid. aufgestellten Regel, von denjenigen Gläubigern keine Erwähnung geschieht, welche die Execution auf Liegenschaften oder dingliche Rechte ihres noch nicht intabulirten Schuldners anstreben, welche Gläubiger daher von der Herrschaft der grundsätzlichen Vorschrift des §. 21 G. B. G. nicht ausgenommen sind.

Nr. 5248.

Execution zur Sicherstellung der Proceßkosten während des Rechtsmittelzuges?

Entsch. v. 5. Februar 1874, Nr. 950 (Best. des das Decr. des K. G. Brüx v. 20. August 1873, Nr. 5404, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 1. Dec. 1873, Nr. 38041). G. H. 1874, S. 104.

Die von A belangte Gemeinde B war in erster Instanz klagfreigesprochen und A zum Ersatz der Proceßkosten verurtheilt worden. Zur Sicherstellung dieses Ersatzanspruches begehrte die Gemeinde vor eingetretener Rechtskraft des Urtheiles die Vormerkung des Pfandrechtes auf einem Gute des Klägers, welche in erster Instanz von dem Erkenntnißgerichte gemäß Hofdecr. vom 24. December 1798, J. G. S. Nr. 446 und §. 38 lit. a G. B. G. bewilligt, von dem O. L. G. hingegen abgeschlagen wurde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz in Erwägung, daß gegenüber dem IV. Art. des Einführungsgesetzes zum G. B. G. die vom ersten Richter nach §. 38 lit. a des G. B. G. bewilligte Vormerkung durch die Berufung auf das Hofdcr. vom 24. December 1798, J. G. S. Nr. 446 nicht gerechtfertigt ist und daß der §. 38 lit. a G. B. G. keine Anwendung findet, weil durch das voraufgegangene Urtheil für die Proceßkosten kein Pfandrecht zugesprochen worden ist, die Pfandrechtsvormerkung als Execution zur Sicherstellung eines noch nicht rechtskräftigen Urtheiles aber laut §. 38 lit. b ibid. nur auf Grund einer Verfügung des Erkenntnißrichters bewilligt werden könnte, welcher hiebei nach Maßgabe des §. 259 a. G. O. und der hiezu nachträglich erlassenen Vorschriften, insbesondere des §. 12 der Just.-Min.-Verordnung vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 vorzugehen hat; daß der §. 259 a. G. O. nur von dem Falle spricht, wo die Streitsache so beschaffen ist, daß der in erster Instanz obsiegende Theil bis zum nachfolgenden Erkenntnisse der zweiten Instanz einer Sicherstellung bedarf, mithin eine Sicherstellung während des Appellationszuges nur für die Hauptsache Platz greift, in Betreff der Proceßkosten aber die Parteien für ihre Deckung nach Zulaß des §. 408 a. G. O. zu sorgen haben.

Nr. 5249.

Anspruch der Hypothekargläubiger im Falle der zwangsweisen Feilbietung der durch Brand beschädigten Realität auf den von der Assecuranz-Gesellschaft geleisteten Vergütungsbetrag?

Entsch. v. 6. Februar 1874, Nr. 626 (Best. des das Urth. des B. G. Laas v. 15. Nov. 1870, Nr. 4776, abänd. Urth. des O. L. G. Graz v. 6. August 1873, Nr. 8030). G. Z. 1874, Nr. 16.

Die Brand-Assecuranzanstalt C hat für die Liegenschaft des A, die im Executionswege verkauft worden ist, respective für A einen Entschädigungsbetrag per 225 fl. deponirt. Da die bei der Vertheilung des Erlöses der Feilbietung der Liegenschaft durchgefallenen Pfandgläubiger diesen Entschädigungsbetrag in Anspruch nahmen, traten die Erben des inzwischen verstorbenen Executen A gegen dieselben klagend auf und begehrten das Erkenntniß, daß die Beklagten schuldig seien, in die Erfolglassung des für den A deponirten Brandschaden-Vergütungsbetrages per 225 fl. an die klagenden Erben zu willigen. — In erster Instanz wurde das Klagebegehren abgewiesen, weil 1. der deponirte Brandschaden-Vergütungsbetrag per 225 fl. als ein Accessorium der verpfändeten Realität zu betrachten sei und

Der oberst[illegible] von der sub 1 erwähnten Eigenschaft,
Gründe: Da[illegible] des verstorbenen B repräsentire, auf wel-
die Einverleibu[illegible] unbenommen bleiben müsse, ihre Rechte
demselben aus [illegible] Das O. L. G. erkannte nach dem Klagebe-
kann von A [illegible] Gründen: Der von der Assecuranzgesellschaft
Befugniß zu [illegible] deponirte Brandschaden-Vergütungsbetrag ist
weder gemäß [illegible] Versicherten freiwillig mit der Anstalt eingegan-
des Vertret[illegible] Vertragsverhältnisse entsprungen. Es ist kein gesetz-
schweigen[illegible] dafür vorhanden, daß dieser Entschädigungsbetrag
die Legitim[illegible] Realität angesehen werden müsse, und daß an
den §. 7[illegible] Hypothekargläubigern ohneweiters ein Pfandrecht zu-
denen die [illegible] Meistgebotsvertheilung durchgefallenen Gläubiger
ist, trete[illegible] ihrem Hypothekarpfandrechte einen Anspruch auf
außerbüc[illegible] Entschädigungsbetrag, als eine dem Executen gehörige
geräumt, [illegible] nicht ableiten, beziehungsweise der begehrten
lung ni[illegible] entgegentreten. Da ferner die Geklagten nicht nach-
lation [illegible] daß sie als Hypothekargläubiger zugleich persönliche
ist die [illegible] Executen sind und daher das Recht hätten, für
Pfand[illegible] Meistgebotsvertheilung durchgefallenen Forderungen aus
zumal [illegible] Vermögen des Schuldners ihre Befriedigung zu suchen;
chung[illegible] gar nicht behaupten, geschweige denn nachweisen, daß sie
Gläu[illegible] gesetzlichen Schritt unternommen haben, um aus diesem
gens[illegible] Entschädigungsbetrage zur Zahlung zu gelangen, wogegen
ners [illegible] der Anspruch der Kläger als Erben des A auf dieses für
sätzl[illegible] aufbewahrte Depositum durch die bezügliche Einantwortungs-
[illegible] dargethan ist, so muß dieses Depositum nach der Actenlage
[illegible]wärtigen Rechtsstreites, als ein mit keinem Pfandrechte zu
[illegible] dritter Personen behaftetes, sondern als freies Verlaßver-
[illegible] des A angesehen werden. Das Begehren der A'schen Erben
[illegible] Ausfolgung dieses Betrages per 225 fl. ist daher berechtigt, die
[illegible]sprache der bei der erwähnten Realität durchgefallenen Hypothekar-
[illegible]biger im Gesetze nicht begründet, somit dem Klagebegehren statt-
[illegible]geben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil aus dessen Gründen und in der Erwägung, daß weder der Erstgeklagte, als Ersteher der A'schen Realität über den Umstand, daß in die geführte Realexecution auch die von dem Executen für das abgebrannte Gebäude angehoffte Brandschadenvergütung mit einbezogen und mit veräußert worden sei, irgend einen Beweis erbracht, noch ein anderer von den Mitbeklagten ein an diesem Ersatzbetrage vor oder nach der Feilbietung der Realität erworbenes Pfand- oder sonstiges Sicherstellungsrecht nachgewiesen hat.

Nr. 5250.

Besitzstörungsklage: Schutz gegen eigenmächtige Handlungen des Mitbesitzers. Wirkung des in einem Besitzstörungsproceß für, respective gegen den Besitzstellvertreter ergangenen Erkenntnisses auf den Vertretenen.

Entsch. v. 6. Februar 1874, Nr. 707 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Sadagora v. 20. Juni 1873, Nr. 2516 und des O. L. G. Lemberg v. 14. Oct. 1873, Nr. 24636). G. H. 1874, S. 238.

Die Gemeinde B erwirkte in possessorio summariissimo die obergerichtliche Entscheidung, wodurch ihr Mitbesitz der Grundparcellen X und Z gegen A und seinen Pächter C anerkannt und geschützt wurde. Darauf kündigte A dem C den Pacht und wurde nach dessen Expossessionirung gerichtlich in den Besitz der von C innegehabten Parcellen eingeführt. Als nun mehrere Mitglieder der Gemeinde B gegen das ausdrückliche Verbot des A auf den Grundstücken wiederholt Bäume fällten, trat A gegen die Gemeinde wegen Besitzstörung klagend auf, weil in Folge seiner Pachtkündigung gegen C die executive Uebergabe der Parcellen an ihn, A, vollzogen worden ist und er seitdem in dem factischen Besitze derselben sich befinde. — Von beiden Untergerichten wurde dem Klagebegehren vollständig stattgegeben.

Der oberste Gerichtshof entschied mit theilweiser Abänderung dieser Erkenntnisse, daß der Kläger A in dem gemeinschaftlichen Besitze der Parcellen mit der Beklagten geschützt werde und daß die Letztere bei Strafe sich jeder Störung des A in diesem Mitbesitze zu enthalten haben. Gründe: Die eingangs erwähnte obergerichtliche Entscheidung, wodurch die Gemeinde B in dem gemeinschaftlichen Besitze der Grundparcellen geschützt wurde, ist, wie schon ihr Wortlaut zeigt, nicht nur gegen den Pächter C, sondern auch gegen und für den Verpächter A rechtswirksam, umsomehr, als C in jenem Besitzstörungsstreite nicht für sich den Eigenthumsbesitz in Anspruch genommen, sondern nur den Besitz des A, als dessen Repräsentant, auf Grund der ihm in dem Pachtvertrage auferlegten Verpflichtungen, respective ertheilten Ermächtigung geltend gemacht hat. A und B müssen dieser Entscheidung zufolge auch gegenwärtig als gemeinschaftliche Besitzer der Parcellen angesehen und behandelt werden, da nicht vorliegt, daß seither der eine oder der andere Theil den ausschließlichen Besitz derselben erworben hätte. A beruft sich zwar, zum Beweise seines vermeintlichen Alleinbesitzes, auf seine gerichtliche Einführung in den Besitz des entsetzten Pächters C; allein durch diese gerichtliche Uebergabe konnte der Mitbesitz der Gemeinde nicht alterirt werden, da dieselbe nur in Folge des in der Bestandstreitigkeit des A mit C gegen den Letzteren ergangenen Räumungsauftrages vollzogen worden ist. Trotzdem ist das in dem gegenwärtigen Streite von dem

Kläger A gestellte Begehren zum Theil, nämlich insoferne gegründet, als er Mitbesitzer der Parcellen ist. Denn nach §. 828 a. b. G. B. sind Mitbesitzer nur dann berechtigt, mit der gemeinsamen Sache nach Belieben zu schalten, wenn sie Alle einverstanden sind, und darf in dem anderen Falle kein Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Antheil des anderen verfügt würde. Das Letztere ist aber von Seite der Gemeinde B, respective ihrer Mitglieder geschehen, welche, ohne sich früher mit A über die Bewirthschaftung und Benützung der Grundparcellen geeinigt zu haben, ja gegen die ausdrückliche Untersagung des A darauf Bäume fällten und dadurch nach dem citirten Paragraph allerdings eine eigenmächtige, den Mitbesitz des Klägers störende Handlung verübten.

Nr. 5251.

Unzuständigkeit der Gerichte für Klagen wegen Störung im Besitz durch amtliche Verfügungen behufs Hintanhaltung der Rinderpest.

Entsch. v. 6. Februar 1874, Nr. 874 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Sadagora v. 30. Juli 1873, Nr. 4957 und des O. L. G. Lemberg vom 7. Oct. 1873, Nr. 26027). G. H. 1874, S. 123.

Bei einer Rinderpest hatte der Contumazdirector B die Verfügung getroffen, daß das Vieh auf den Contumazplatz über eine Hutweide der Gemeinde A getrieben werde, worauf er und der Fiscus von der Gemeinde wegen Störung in dem ruhigen Besitze der Hutweide belangt wurden. Die Finanzprocuratur erhob die Einwendung, daß der Streitgegenstand der gerichtlichen Verhandlung sich entziehe.

Alle drei Instanzen haben dieser Einwendung stattgegeben, — der oberste Gerichtshof mit der Motivirung, daß die Errichtung des Contumazplatzes und die Ausmittelung des Triebweges zu demselben eine von der Bukowinaer Landesregierung nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 118 zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest, folglich im öffentlichen Interesse getroffene Maßregel war, die als eine dem Wirkungskreise der politischen Behörden zugewiesenen Angelegenheit sich dem gerichtlichen Verfahren ganz entzieht.

Nr. 5252.

Gegenseitige Besitzstörungsklage: Aufschub der Entscheidung über die eine Klage bis zum Schluß der Verhandlung über die andere: Unzulässigkeit des abgesonderten Recurses dagegen.

Entsch. v. 6. Februar 1874, Nr. 919 (Best. des Decr. des O. L. G. Brünn v. 18. Nov. 1873, Nr. 13226). G. H. 1874, S. 194.

A war von B und B hinwieder von A in possessorio summariissimo bei einem und demselben Gerichte belangt worden. Beide Processe betreffen denselben Gegenstand. In dem von A angestrengten Streite mußte das durchgeführte Verfahren behufs der Ergänzung wieder aufgenommen werden. Der andere Proceß ist geschlossen. Bei dieser Sachlage erklärte das Proceßgericht mittelst Bescheid, daß, da der zweite Proceß mit dem ersten im Zusammenhange gebracht wird, die Entscheidung beider Streitsachen gleichzeitig erfolgen werde. — Dagegen ergriff B als Kläger den Recurs, welcher aber von dem O. L. G. nach §. 16 der kaiserl. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. als unzulässig abgewiesen wurde, weil der angefochtene Bescheid sich als eine im Zuge des von B angestrengten Processes erlassene gerichtliche Verfügung darstelle.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz, weil der erstgerichtliche Bescheid, welcher besagt, daß der Streit des B gegen A mit jenem des A gegen B in Zusammenhang gebracht werde, was wohl nur den Sinn haben kann, daß das Proceßmateriale der einen Rechtssache auch bei der Entscheidung der anderen benützt werden soll, das Verfahren in dem von B angestrengten Processe, mit Rücksicht auf die noch im Zuge befindliche andere Besitzstörungssache, als geschlossen, respective als spruchreif nicht ansieht, folglich der Recurs gegen den Ausspruch des ersten Richters, daß deshalb die Entscheidung beider Streite gleichzeitig ergehen werde, nach §. 16 der citirten Verordnung als unzulässig abzuweisen war.

Nr. 5253.

Unzulässigkeit der Einleitung des Executivprocesses auf eine zum summarischen Verfahren geeignete Klage.

Entsch. v. 6. Februar 1874, Nr. 1071 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 21. Nov. 1873, Nr. 201713, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 9. Dec. 1873, Nr. 25074). G. Z. 1874, Nr. 73.

A belangte den B wegen Zahlung von 50 fl. mit Vorlage einer auf diese Summe lautenden kaufmännischen Anweisung und bat

um Einleitung des Executivprocesses nach §. 298 a. G. O. und Hofdecr. v. 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358. Mit Abänderung des diese Bitte gewährenden Bescheides der ersten Instanz verordnete das O. L. G. die Einleitung des summarischen Verfahrens, in Erwägung, daß über die vorliegende Klage mit Rücksicht auf den eingeklagten Betrag von 50 fl. nach §. 1 des Hofdecr. vom 24. October 1845, Nr. 906 der J. G. S. summarisch zu verhandeln ist; daß im summarischen Verfahren, gemäß §. 55 dieses Hofdecretes, selbst wenn sich die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, nur dann, wenn ein Zeugenbeweis oder Augenschein angeordnet wird, die Bewilligung der Execution zur Sicherstellung als zulässig erscheint; daß hiernach auf eine zum summarischen Verfahren geeignete Klage die Einleitung des Executivprocesses, bei welchem die Execution zur Sicherstellung auch in den im §. 298 der a. G. O., in den Hofdecreten vom 7. Mai 1839, Nr. 358 und vom 25. Jänner 1841, J. G. S. Nr. 496 bestimmten Fällen bewilligt werden kann, überhaupt unstatthaft ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung aus denselben Gründen.

Nr. 5254.

Rückstellung eines Wechsels durch einen der beiden Gläubiger gegen Aushändigung eines neuen Wechsels über den auf den anderen Gläubiger entfallenden Antheil: Anspruch des Letzteren auf Entschädigung?

Entsch. v. 10. Februar 1874, Nr. 9236 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des L. G. Lemberg v. 12. Oct. 1872, Nr. 43030 und des O. L. G. Lemberg v. 1. April 1873, Nr. 7868). G. H. 1874, S. 126.

C erhielt von A und B ein Darlehen von 3000 fl., wovon A 750 fl. und B 2250 fl. hergaben, und acceptirte dafür einen Wechsel von 3000 fl., der in den Händen des B verblieb. Nachdem der Wechsel längst verfallen war, ließ sich B seinen Antheil pr. 2250 fl. von C zurückzahlen und stellte ihm ohne Wissen und Willen des A den Wechsel zurück gegen ein neues, nach 2 Monaten fälliges Accept des C für den 750 fl. betragenden Antheil des A, welches B dem Letzteren behändigte. A belangte nun den B auf die Zahlung der 750 fl. und das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klagebegehren aus folgenden Gründen: Die Wechselforderung war ein gemeinsames Eigenthum beider Theile, daher kein Theil berechtigt, ohne Einverständniß des anderen mit dem Wechsel zu verfügen. B war

nur berechtigt, seinen ihm gezahlten Antheil auf dem Wechsel abzuschreiben und war verpflichtet, den Wechsel selbst dem A als Eigenthümer des Forderungsrestes zurückzustellen; er durfte aber nicht im Namen des A ohne dessen Wissen und Willen mit dem Antheile desselben verfügen und ihn mit einem neuen Wechsel sicherstellen. Darum hat A mit Recht diesen neuen Wechsel des C nicht angenommen und ist bei dem aus dem ersten Wechsel erworbenen Rechte beharrt. — Das O. L. G. bestätigte diese Entscheidung.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde der Beklagte freigesprochen. Gründe: Zu dem Uebereinkommen mit C über seinen Antheil war B ohne Einverständniß des A selbst bei dem Bestehen einer Gemeinschaft der Wechselforderung, nach §. 829 a. b. G. B. vollkommen berechtigt, weil dasselbe die Rechte des A auf den Rest nicht berührt, noch weniger verletzt hat. Aus diesem Uebereinkommen kann daher A einen Titel für den Anspruch gegen B auf den Ersatz seines Antheiles nicht ableiten. Seine Behauptung aber, daß B durch dasselbe auch über seinen (A) Antheil disponirt habe, ist völlig grundlos, nachdem für diesen Antheil von C ein neuer Wechsel acceptirt und dem A behändigt worden ist, worin der Beweis dafür liegt, daß der Antheil des A und sein Rechtsverhältniß zu C unverändert gelassen wurde. Was nun die Zurückstellung des ersten Wechsels an C betrifft, so ist B nicht als negotiorum gestor, wohl aber als Verwahrer nach §§. 961 und 1295 a. b. G. B. dem A verantwortlich; es muß daher untersucht werden, ob dem Letzteren aus der Zurückstellung des Wechsels für seine Forderung ein Schade entstanden sei. Dies ist nicht der Fall, weil A durch das ihm überschickte Accept des C nach wie vor in den Stand gesetzt war, seine Forderung nach Wechselrecht geltend zu machen, und, wenn er es unterließ, den durch diese selbstverschuldete Unterlassung etwa erlittenen Schaden selbst tragen muß, umsomehr, als er auf den Widerspruch des B nicht nachgewiesen hat, daß zur Verfallszeit des neuen Wechsels ihm unmöglich gewesen, sei, die Zahlung zu erhalten.

Nr. 5255.

Haftung des ganzen Hauses für Zinssteuerrückstände der einzelnen Miteigenthümer?

Entsch. v. 10. Februar 1874, Nr. 799 (Best. des das Decr. des L. G. Lemberg v. 6. Juli 1872, Nr. 35004, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 13. Mai 1873, Nr. 9987). G. H. 1874, S. 71.

Das Haus X in Lemberg ist grundbücherliches Eigenthum des B, C, D und E. Laut Ausweises der Steuerbehörde sind C, D und

E den Hauszinssteuerbetrag von 1237 fl. schuldig verblieben, weshalb der Lemberger Stadtmagistrat die Einverleibung des Pfandrechtes für diesen Steuerrückstand auf dem ganzen Hause begehrte. — Das Gesuch wurde in erster Instanz vollständig bewilligt, in zweiter Instanz hingegen, auf den Recurs des B, in Bezug auf seinen Hausantheil abgewiesen, weil er nicht Mitschuldner des Steuerrückstandes ist. — Dagegen recurrirte die Finanzprocuratur und machte geltend, daß die ganze Realität für die davon gebührenden Steuern hafte, ohne daß zwischen den Antheilen der Miteigenthümer ein Unterschied gemacht werden könne; daß der Fiscus gesetzlich berechtigt sei, aus jedem Antheile die Bezahlung der ganzen Gebühr zu fordern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Person der einzelnen Antheilsbesitzer.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung mit der Bemerkung, daß den Gegenstand der angesuchten Intabulation nicht die von der Rente des ganzen Hauses in concreto bemessene Hauszinssteuer, sondern die von einzelnen Antheilen der verschiedenen Eigenthümer abgesondert bemessenen Hauszinssteuergebühren bilden.

Nr. 5256.

Aufhebung des Propinationsrechtes: Anspruch des Erstehers einer zwangsweise feilgebotenen Liegenschaft oder der Hypothekargläubiger auf die Ablösungssumme?

Entsch. v. 10. Februar 1874, Nr. 1038 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Ungarisch-Ostra v. 6. Sept. 1873, Nr. 4730 und des O. L. G. Brünn v. 5. Nov. 1873, Nr. 12677). G. Z. 1874, Nr. 61.

Am 7. September 1871 hat B das im Executionswege feilgebotene, auf 9850 fl. geschätzte Branntweinhaus des C um 7700 fl. erstanden. Im Jahre 1872 wurde dem Executionsgerichte das Entschädigungserkenntniß der Landescommission für Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes vom 9. März 1872, mit welchem dem C als Besitzer des Branntweinhauses der Entschädigungsbetrag von 364 fl. 40 kr. zuerkannt wurde, mitgetheilt und sodann der besagte Geldbetrag übersendet, welchen das Gericht, nach vorgängiger Verhandlung, dem Ersteher B mit Bescheid vom 17. April 1873 zuwies und am 6. September 1873 ausfolgte, nachdem es demselben am 10. April 1873 die erstandene Realität mit Einräumung des Rechtes zur Intabulation und Löschung der Hypotheken eingeantwortet hatte. — Gegen die verfügte Ausfolgung der Propinationsentschädigung recurrirte der Hypothekargläubiger A. — Das O. L. G. verwarf den Recurs aus folgenden Gründen: Das mit dem Besitze des Branntweinhauses verbunden gewesene Propinationsrecht bildet nach §. 298 a. b. G. B.

einen Bestandtheil des Reale selbst, an dessen Stelle nach erfolgter Aufhebung das Entschädigungscapital getreten ist. In der Executionsangelegenheit, in deren Zuge B Ersteher des Branntweinhauses geblieben ist, wurde bei der executiven Schätzung ausdrücklich das mit diesem Reale verbundene, zur Zeit der Schätzungsvornahme noch nicht abgelöste Branntweinpropinationsregale und Branntweinausschankrecht besonders abgeschätzt und der erhobene Gesammtwerth des Reale mit 9850 fl. als Ausrufspreis angenommen. Wenn nun die erstandene Realität mit Abschluß des Licitationsactes in den Besitz und Genuß des Erstehers zu übergehen hat, und ihm alle Nutzungen zugewiesen wurden, so ist es unzweifelhaft, daß dem B, welcher mit dem 7. September 1871 Besitzer des Branntweinhauses und des damit verbundenen Regale geworden ist, nach dem §. 28 des Gesetzes vom 29. April 1869, Nr. 23 des L. G. Bl. für Mähren, welcher ausdrücklich bestimmt, daß als Ablösungstag der auf die Rechtskraft des Entschädigungserkenntnisses folgende 1. Jänner oder 1. Juli anzunehmen ist, auch das damals noch nicht ermittelte Entschädigungscapital gebührt, und daß die Tabulargläubiger auf dasselbe keinen rechtlichen Anspruch haben, weil ihnen der Ersteher nach dem Hofdecr. vom 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 621 nur nach der Maßgabe des Kaufschillings zu haften hat. Wenn gleich das Entschädigungserkenntniß auf den Executen C lautet, so könnte höchstens dieser sich durch die erfolgte Zuweisung des Entschädigungscapitales für beschwert erachten.

Der oberste Gerichtshof hat den von A einverständlich mit dem Executen C ergriffenen a. o. Revisionsrecurs mit Bezugnahme auf die obergerichtliche Begründung, und in der Erwägung zurückgewiesen, daß B das Branntweinhaus bei der executiven Versteigerung vom 7. September 1871 auf Grundlage des bei Beginn dieser Amtshandlung den Kauflustigen vorgelegten Protokolles über die executive Abschätzung dieser Realität erstanden hat, bei dieser Abschätzung aber, gegen deren Rechtskraft derzeit keine Einwendungen mehr beachtet werden können, das Branntweinregale mit dem Werthe von 2500 fl. veranschlagt und in den Schätzungswerth des Branntweinhauses pr. 9850 fl. einbezogen wurde, daher auch in der Zuweisung und Ausfolgung des von der Landescommission ermittelten Ablösungsbetrages von 364 fl. 40 kr., gegen welche der a. o. Revisionsrecurs wesentlich gerichtet ist, eine Nichtigkeit oder offenbare Ungerechtigkeit, die eine Abänderung dieser Verfügungen zu rechtfertigen geeignet wäre, keineswegs wahrgenommen werden kann.

Nr. 5257.

Zulässigkeit der Anordnung einer Ergänzung der (mündlichen) Verhandlung nach Durchführung des Beweisinterlocuts.

Entsch. v. 10. Februar 1874, Nr. 1044 (Best. des Decr. des B. G. Przeworsk v. 28. Februar 1873, Nr. 4670, Aufheb. des Decr. des O. L. G. Krakau v. 16. Mai 1873, Nr. 6884). G. H. 1874, S. 78.

Nach der Aufnahme des durch Beiurtheil zugelassenen Zeugenbeweises verordnete das Gericht erster Instanz die Ergänzung der ihm unvollständig scheinenden Streitverhandlung. — Auf den Recurs des Klägers beseitigte das O. L. G. diese Verfügung, weil der Richter erster Instanz nach Schöpfung des Interlocuts nicht mehr berechtigt sei, die Ergänzung des Verfahrens anzuordnen und — wie vorliegenden Falls — von dem Belangten einen weiteren Beweis zu fordern.

Der oberste Gerichtshof restituirte die erstgerichtliche Verordnung. Gründe: Nach dem Hofdecr. vom 9. August 1833, R. G. Bl. Nr. 2625 darf nach gefälltem Beiurtheile allerdings nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen und Kunstverständige erkannt werden; allein diese Vorschrift steht einer sonstigen Vervollständigung einer mangelhaften Verhandlung, worüber der leitende Richter von amtswegen zu wachen hat (§. 21 westg. G. O.), nicht entgegen.

Nr. 5258.

Klage auf Widerruf einer Schenkung wegen Verkürzung der Gläubiger: Unzulässigkeit der grundbücherlichen Anmerkung derselben.

Entsch. v. 10. Februar 1874, Nr. 1190 (Best. des das Decr. des B. G. Proßnitz v. 20. Juni 1873, Nr. 8290, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn vom 4. Nov. 1873, Nr. 13036). G. H. 1874, S. 91.

Mit der gegen B angestellten Klage bestritt A die von seinem Schuldner C dem B gemachte Schenkung von 401 fl. und begehrte die grundbücherliche Anmerkung der Streithängigkeit bei einer Hypothekarforderung des B gleichen Betrages. — Die in erster Instanz bewilligte Streitanmerkung wurde von dem O. L. G. wegen Mangels der im §. 61 G. B. G. bezeichneten Voraussetzungen verweigert.

Auf den Recurs des A, worin er geltend machte, daß, wenn auch sein Gesuch nicht in den Rahmen der §§. 61—71 G. B. G. paßt, die Anmerkung doch nach §. 73 ibid. und §. 4 des Hofdecr. v. 29. August 1818, J. G. S. Nr. 1488, welch' letzteres als Pro-

cessvorschrift noch aufrecht bestehe, umsomehr zu bewilligen war, als sonst das Recht des Klägers vernichtet wäre, wenn die Satzpost gelöscht würde, — hat der oberste Gerichtshof die obergerichtliche Verordnung bestätigt und den Motiven derselben die Bemerkung hinzugefügt, daß, die heutige Geltung des Hofdecr. vom 29. August 1818, J. G. S. Nr. 1488 selbst angenommen, der §. 4 desselben das Gesuch um die Streitanmerkung nicht zu begründen vermöchte, weil dieser Paragraph nur die Anmerkung von Löschungsklagen normirt, eine Klage dieser Art aber hier nicht vorliegt.

Nr. 5259.

Gesetzliches Pfandrecht des Vermiethers: Zeitpunkt der Entstehung desselben und Umfang der gesicherten Forderung.

Entsch. v. 10. Februar 1874, Nr. 1213 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des H. G. Wien v. 29. Nov. 1873, Nr. 137597 und des O. L. G. Wien v. 30. Dec. 1873, Nr. 26771). G. Z. 1874, Nr. 29. Jur. Bl. 1874, Nr. 17.

Im Mai 1873 wurde dem B die Mobilienpfändung gegen seinen Schuldner C bewilligt, im Juli 1873 die Feilbietung vollzogen und der Erlös bei Gericht deponirt, weil A, der Administrator des Hauses, worin C zur Miethe wohnte, für den am 1. November 1873 verfallenden Miethzins das gesetzliche Pfandrecht an den illatis et invectis, nunmehr an dem Erlöse, in Anspruch genommen hatte, was in dem Versteigerungsprotokolle angemerkt worden ist. B begehrte nun die Ausfolgung des seiner Forderung gleichkommenden Betrages. Der Hausadministrator widersetzte sich, indem er für den Vermiether das Pfandvorrecht in Anspruch nahm, welches von dem Executionsführer B geleugnet wurde, weil das Forderungsrecht des Vermiethers noch gar nicht besteht und die Fahrnisse nicht mehr in der Wohnung, sondern feilgeboten sind. — Der Hausadministrator wurde von beiden Untergerichten mit seinem Einspruche auf den Rechtsweg gewiesen, — in zweiter Instanz mit der Begründung, daß zur Zeit der Pfändung der Einrichtungsstücke des C ein Zinsanspruch für den Semester vom 1. November 1873 bis 1. Mai 1874 noch gar nicht bestand, mithin ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des §. 1101 a. b. G. B. hiefür nicht geltend gemacht werden konnte und auch in der That nicht angemeldet wurde, es übrigens nur Sache des Vermiethers war, durch rechtzeitige Aufkündigung der Wohnung des C sich vor allfälligen Zinsverlusten zu sichern.

In Erwägung, daß nach dem Hofdecr. vom 10. April 1837, Nr. 1995 das dem Vermiether im §. 1101 a. b. G. B. einge-

räumte Pfandrecht bereits durch die Einbringung der Fahrnisse in die gemietheten Localitäten begründet und von da an gegen die Gläubiger des Miethers, wenn sie an den eingebrachten Fahrnissen auch noch vor Einbringung der Miethzinsklage und vor Ansuchen um die pfandweise Beschreibung durch den Vermiether Pfandrechte erworben haben, wirksam wird; daß ferner dieses gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers rücksichtlich allen Miethzinses, für welchen der Miether haftet, also auch für den künftig fällig werdenden Miethzins — da das Gesetz diesfalls keinen Unterschied macht — wirksam und zur Sicherung des Vermiethers nothwendig ist, zu dessen Gunsten dieses privilegirte Pfandrecht geschaffen wurde; daß mithin der Vermiether an jenen Fahrnissen, die sich in der Wohnung des Executen bis zur Vornahme der executiven Feilbietung befanden, das gesetzliche Pfandrecht auch ohne Zinsklage und pfandweise Beschreibung hatte, welches auch nicht durch die Feilbietung unwirksam wurde, sondern nur auf den durch die Feilbietung erzielten Erlös überging, da der Vermiether dasselbe durch die Inanspruchnahme seiner Rechte gegen den Gerichtscommissär gewahrt hat; daß daher durch Bewilligung der Erfolglassung eines Theiles des Erlöses an den Exequenten das Recht des Vermiethers offenbar verletzt werden würde, — hat der oberste Gerichtshof das Erfolglassungsbegehren des B definitiv abgewiesen.

Nr. 5260.

Executionsführung auf ein mit dem Substitutionsbande behaftetes Gut: Unzulässigkeit der executiven Schätzung des Gutes.

Entsch. v. 10. Februar 1874, Nr. 1279 (Best. des Decr. des L. G. Wien v. 17. Oct. 1873, Nr. 56221, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 3. Dec. 1873, Nr. 24539). Jur. Bl. 1874, Nr. 22. Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 26.

A hatte auf der Liegenschaft seines Schuldners B, bei welcher die fideicommissarische Substitution der Kinder des B verbüchert ist, die Intabulation des executiven Pfandrechtes unbeschadet der besagten Substitution erwirkt und begehrte nun im weiteren Executionsverfahren die Schätzung des Gutes, welche in erster Instanz verweigert wurde. — Das O. L. G. hingegen bewilligte die executive Schätzung „des dem B an der Liegenschaft zustehenden beschränkten Eigenthums“ mit der Begründung, daß dem B als fideicommissarischem Vorerben nach §. 613 a. b. G. B. bis zum Eintritt des Substitutionsfalles das eingeschränkte Eigenthum der Liegenschaft mit den Rechten und Pflichten eines Fruchtnießers zusteht, auf welches Recht der (dem

abweisenden Bescheide der ersten Instanz zum Grunde gelegte) §. 507 ibid., der von der Servitut des auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränkten Gebrauches einer fremden Sache handelt, ganz und gar keine Anwendung hat, und daß Beschränkungen des Eigenthumsrechtes die Execution an demselben nicht hindern können.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung, weil bei der vorhandenen Substitution das Eigenthumsrecht des B überhaupt nicht, also auch nicht mit Aufrechthaltung der daran haftenden Beschränkungen auf einen Anderen übertragen werden kann, daher auch der in dem beschränkten Eigenthumsrechte des B begründete Fruchtgenuß an sich einer Uebertragung nicht unterliegt und zur Execution auf die Früchte des Gutes nach §. 320 a. G. O. es der executiven Schätzung des auf den Fruchtgenuß desselben eingeschränkten Eigenthumsrechtes des B nicht bedurfte.

Nr. 5261.

Verspätung des Recognoscirungsgesuches.

Entsch. v. 11. Februar 1874, Nr. 1157 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Czernowitz v. 3. Mai 1873, Nr. 7380 und des O. L. G. Lemberg v. 30. Sept. 1873, Nr. 22342). G. H. 1874, S. 87.

In der schriftlich verhandelten Rechtssache des A gegen B wurde auf das Gesuch des Klägers um Originalieneinsicht, welches er nach Ablauf der im §. 193 westg. G. O. festgesetzten Frist überreicht hatte, die Tagfahrt zur Einsicht der Originalien anberaumt, und das O. L. G. bestätigte diesen von B wegen der Fristversäumung angefochtenen Bescheid.

Auf den Revisionsrecurs des Letzteren verordnete der oberste Gerichtshof die Abweisung des klägerischen Gesuches, weil dasselbe überreicht worden ist, als das Recht des Klägers, die Einsicht der Originalien zu verlangen, nach dem citirten Paragraph schon erloschen war, und die Verspätung von dem Gegner in dem Appellationsrecurse gerügt worden ist.

Nr. 5262.

Unbeschränkte Zuständigkeit des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Bestandvertrages.

Entsch. v. 11. Februar 1874, Nr. 1278 (Best. des Decr. des B. G. der inneren Stadt Wien v. 22. Dec. 1873, Nr. 48627, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 13. Jänner 1874, Nr. 710). Jur. Bl. 1874, Nr. 16.

Gegen den Bescheid, mit welchem das städt.-deleg. B. G. der inneren Stadt Wien als Personalinstanz die Klage des Miethers einer Wohnung gegen den Vermiether pcto. Zahlung von 18.529 fl. als Entschädigung für die unterlassene Erfüllung des Bestandvertrages aufrecht nach der Vorschrift über den summarischen Proceß erledigte, ergriff der Beklagte den Recurs, dem das O. L. G. stattgab, indem es die Abweisung der Klage a limine wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes (§. 15 lit. a der J. N.: Höhe des 525 fl. überschreitenden Klagebetrages) verordnete.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde der erstgerichtliche Bescheid aufrecht erhalten. Gründe: Da der §. 15 der J. N. in lit. c den städt.-deleg. B. G. die Personalgerichtsbarkeit in allen Streitigkeiten zwischen dem Miether und Vermiether aus dem Miethverhältnisse bei Wohnungen und anderen Räumen, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag zuweiset und die vorliegende Klage eine solche Streitigkeit zum Gegenstande hat, indem es sich dabei um Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung eines Wohnungsmiethvertrages handelt, so kann eine offenbare Incompetenz des angerufenen Gerichtes, die dasselbe zur Abweisung der Klage a limine verpflichtet hätte (§. 1 ibid.), nicht gefunden und es mußte deshalb und weil der Appellationsrecurs des Beklagten gegen die Einleitung des summarischen Verfahrens nach §. 46 des Hofdecr. vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906 als unzuläßig zurückzuweisen war, die obergerichtliche Verordnung abgeändert werden.

Nr. 5263.

Aufforderungsklage wegen Berühmung der Paternität: Präcision der Berühmung.

Entsch. v. 11. Februar 1874, Nr. 1286 (Best. des das Urth. des B. G. Bielitz v. 16. Sept. 1873, Nr. 6099, abänd. Urth. des O. L. G. Brünn v. 3. Dec. 1873, Nr. 13744). G. H. 1875, S. 16.

Die Aeußerung der B, daß A der Vater des von ihr vor einem Jahre gebornen unehelichen Kindes C sei und daß sie gegen

ihn Ersatzansprüche zu stellen habe, veranlaßte den A, die B mit der Aufforderungsklage ex lege diffamari zu belangen. — In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, weil die als Berühmung qualificirte Aeußerung der B (Ersatzansprüche gegen A zu haben) zu allgemein und unbestimmt sei, um im Sinne der §§. 66 und 67 a. G. O. als eine Berühmung angesehen werden zu können, die das Recht zur Aufforderungsklage begründet, zu der eine genaue Beschreibung des Streitgegenstandes und des Rechtes, dessen sich der Aufgeforderte gerühmt hat, erforderlich ist (§. 68 a. G. O.). — Das O. L. G. erkannte, daß die B der Berühmung, daß sie an A als Vater des unehelichen C Ersatzansprüche zu stellen habe, sich schuldig gemacht und bei sonstiger Auflage des ewigen Schweigens ihr Recht auszuführen habe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz. Gründe: Durch die enge Verbindung der in der Aeußerung der B enthaltenen zwei Sätze: daß A der Vater ihres vor einem Jahre geborenen Kindes sei und daß sie an ihn Ersatzansprüche zu stellen habe, ist außer Zweifel gesetzt, um was für Ersatzansprüche es sich handelt und auf welchem Titel sie beruhen, daß es nämlich Ersatzansprüche sind, die der B nach §. 1328 a. b. G. B. zustehen. Hiermit ist das Recht, dessen sich die B gerühmt hätte, auf genügende Art bezeichnet worden, um als Grundlage der Aufforderungsklage zu dienen.

Nr. 5264.

Wirkungen der Proceßobligation: Berechtigung des Beklagten zum einseitigen Verzicht auf den Rechtsstreit? — Fortsetzung des Beweisverfahrens trotz unbedingter Submittirung des Beklagten.

Entsch. v. 17. Februar 1874, Nr. 762 (Best. des das Decr. des B. G. Vöcklabruck v. 23. Nov. 1873, Nr. 5646, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 22. Dec. 1873, Nr. 26375). G. H. 1874, S. 95.

In dem Servitutsstreite der Eheleute A gegen die Eheleute B waren durch Beiurtheil ein Zeugenbeweis und ein Kunstbefund auf Antrag der Kläger zugelassen und der erstere Beweis aufgenommen worden, als die Beklagten eine Eingabe überreichten, worin sie erklärten, in Folge genommener Einsicht von dem Zeugenverhöre auf jedes weitere Beweisverfahren zu verzichten, dem Klagebegehren unter Zurücknahme ihres Einrede- und jedes ferneren Begehrens sich vollends zu fügen und den Klägern die gerichtlich zu liquidirenden Proceßkosten binnen 14 Tagen a dato der Zustellung des Liquidirungsbescheides zu bezahlen.

— Von dem Proceßgerichte wurde diese Erklärung den Klägern intimirt, unter Einem die schon angeordnete Aufnahme des Kunstbefundes eingestellt und schließlich gegen den Protest der Kläger, in Erwägung, daß durch die Submission der Beklagten jeder weitere Beweis gegenstandslos geworden ist, die Inrotulirung der Acten zur Fällung des Endurtheils angeordnet. — Dagegen ergriffen die Kläger den Recurs, worin sie anführten, daß die Beklagten in Folge der mit der Klagezustellung entstandenen Proceßobligation nicht mehr berechtigt seien, ohne Zustimmung der Gegner sich der Klage zu submittiren, daß den Klägern durch das rechtskräftige Interlocut ein unentziehbares Recht auf die Aufnahme der damit zugelassenen Beweise geschaffen worden sei, und daß die Beweisaufnahme trotz der Submission der Beklagten insoferne von eminent practischer Bedeutung sei, als in einem künftigen Processe, in welchem die in dem gegenwärtigen Processe ausgetragenen Fragen ebenfalls von Bedeutung sein könnten, die in dem heutigen Rechtsstreite vorgebrachten Thatsachen erst dann als außergerichtlich zugestanden anzunehmen wären, wenn sie in diesem Processe zugegeben worden sind. — Das O. L. G. hat diesem Recurse Folge gegeben und den Inrotulirungsbescheid der ersten Instanz aufgehoben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung des O. L. G., weil aus der dermaligen Actenlage nicht offenbar erhellt, daß die bereits rechtskräftig angeordnete Aufnahme des Kunstbefundes durch die Eingabe der Beklagten ganz zweck- und gegenstandslos geworden sei, und weil in dem Endurtheile über die Proceßkosten zu erkennen sein wird.

Nr. 5265.

Beweis zum ewigen Gedächtniß: Verpflichtung des Beweisführers zum sofortigen Ersatz der dem Gegner erwachsenen Kosten.

Entsch. v. 17. Februar 1874, Nr. 763 (Best. des Decr. des L. G. Wien v. 17. Juni 1873, Nr. 36262, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 14. Oct. 1873, Nr. 17023). Jur. Bl. 1874, Nr. 17.

Auf Einschreiten des A war die Erhebung des Werthes einer Liegenschaft des B zum ewigen Gedächtniß vorgenommen worden. B begehrte nun, daß der Ersatz der ihm dadurch verursachten Kosten der Vertretung durch seinen Advocaten dem Beweisführer A auferlegt werde. — In erster Instanz wurde dem A die Zahlung aufgetragen. — Das O. L. G. entschied, daß im Sinne der bestehenden Vorschriften die mit der Beweisaufnahme an und für sich verbundenen Kosten allerdings nur den Beweisführer treffen, daß aber die Ent-

scheidung, ob derselbe auch die dem Gegner aus der Beweisaufnahme erwachsenen Kosten zu tragen, respective zu ersetzen habe, derzeit nicht getroffen werden könne, sondern selbstverständlich dem seiner Zeit in der Hauptsache zu fällenden Endurtheile vorbehalten werden müsse.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid. Gründe: Die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß ist ein selbstständiger, für sich abgeschlossener und nicht nothwendig mit einem Hauptprocesse zusammenhängender Act, da weder die Partei, welche die Beweisaufnahme zum Zwecke der beabsichtigten Geltendmachung eines Rechtsanspruches veranlaßt hat, in Folge des aufgenommenen Beweises zur Anstrengung eines Processes genöthigt ist, noch der Gegenpartei zugemuthet werden kann, daß sie etwa zur Abwehr des Versuches, gegen sie mit Hilfe des Beweisergebnisses einen Rechtsanspruch zu erheben, einen Proceß anhängig mache. In Betreff der durch eine solche Beweisaufnahme dem Gegner verursachten Kosten muß daher die gesetzliche Bestimmung, wornach auch in Nebenstreiten über die Kosten zu entscheiden ist, als per analogiam anwendbar erkannt und, wenngleich hier von einem eigentlichen Streite oder von der Sachfälligkeit des einen oder des andern Theiles noch keine Rede sein kann, die Regel festgehalten werden, daß derjenige, der im eigenen Interesse und für seine Zwecke eine gerichtliche Amtshandlung veranlaßt hat, seinem Gegner Unkosten nicht aufbürden kann, vielmehr demselben die aufgewendeten Kosten zu vergüten hat, so wie ihm nach §. 193 a. G. O. obliegt, die mit der Beweisaufnahme verbundenen Kosten der Gerichtscommission und der Kunstverständigen zu bestreiten. Es ist daher nicht zulässig, die Entscheidung über den Anspruch des Gegners auf Ersatz der Kosten, die ihm bei der Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß vor Anhängigmachung des den Streitgegenstand betreffenden Processes erwachsen sind, dem Endurtheile vorzubehalten, da möglicher Weise dieser Proceß gar nicht angestrengt wird und das Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür gibt, daß in einem solchen Falle der Gegner des Beweisführers seinen Kostenanspruch etwa in besonderem Klagewege austragen müsse.

Nr. 5266.

Unzulässigkeit der Einleitung des Executivprocesses auf eine zum summarischen Verfahren geeignete Klage.

Entsch. v. 17. Februar 1874, Nr. 1191 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 27. Nov. 1873, Nr. 206535, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 30. Dec. 1873, Nr. 26867). G. Z. 1874, Nr. 17.

Auf die mit dem eigenhändig unterschriebenen Schuldbekenntnisse des Geklagten B instruirte Klage der Firma A wegen Zahlung des

Waarenpreisbetrages per 140 fl. wurde von dem Gerichte erster Instanz dem Gesuche der Klägerin gemäß, die Tagsatzung nach §. 298 a. G. O. und dem Hofdcr. vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358 angeordnet. — Auf den Recurs des Geklagten hat das O. L. G., in Erwägung, daß die Klage mit Rücksicht auf den eingeklagten Betrag von 140 fl. zum summarischen Verfahren geeignet ist; daß die Einleitung des Executivprocesses für Klagen, die zum summarischen Verfahren geeignet sind, bei der im §. 55 des Hofdcr. vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906 auf die darin speciell angeführten Fälle beschränkten Zulässigkeit der Execution zur Sicherstellung überhaupt als unstatthaft erscheint, die Anordnung einer Tagsatzung zum Summarverfahren aufgetragen. — In dem gegen diese Verfügung eingebrachten Revisionsrecurse der klagenden Firma wurde wegen der im Executivprocesse nach §. 298 a. G. O. und dem Hofdcr. vom 7. Mai 1839 liegenden günstigeren Sicherstellungsbedingungen und unter Berufung auf den Rechtsgrundsatz: Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali die Anwendung des §. 298 a. G. O. und des Hofd. v. 7. Mai 1839 J. G. S. auf die vorliegende Klage begehrt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Verordnung, in Erwägung, daß nach §. 1 des Just.-Hofdcr. vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906 über die vorliegende Klage das Summarverfahren eingeleitet werden mußte, neben diesem Verfahren aber nicht zugleich das Executivverfahren, wie es §. 298 a. G. O. und dem Hofd. v. 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358 normirt ist, platzgreifen kann, indem der Fall, daß sich die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, im §. 55 des Just.-Hofdcr. vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906 ausdrücklich berücksichtigt ist; daß im summarischen Verfahren, da es eben nur für geringfügige Rechtssachen eingeführt wurde, und weil durch §. 22 jeder Verschleppung der Verhandlung vorgebeugt ist, die Aufnahme der Bestimmung, daß die Execution zur Sicherstellung schon nach der ersten Tagsatzung, so wie diese Execution auf Grund des §. 298 a. G. O. und des Hofdcr. vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358 stattfindet, bewilligt werden könne, nicht erforderlich erschien.

Nr. 5267.

Haftung des die Concurseröffnung begehrenden Gläubigers für die Edictskosten?

Entsch. v. 17. Februar 1874, Nr. 1350 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des K. G. Tarnow v. 8. Juni 1873, Nr. 10511 und des O. L. G. Krakau v. 2. Oct. 1873, Nr. 12429). G. H. 1874, S. 191. Jur. Bl. 1875, Nr. 19.

Von beiden Untergerichten wurde dem Gläubiger A die vorschußweise Berichtigung der Kosten der Einschaltung des Edicts auf-

getragen, womit die auf seinen Antrag erfolgte Eröffnung des Concurses über das Vermögen des B verlautbart worden war.

Auf seinen Recurs verordnete der oberste Gerichtshof, daß die Berichtigung der Insertionskosten in Gemäßheit der §§. 29 und 78 C. O., und im Falle der Unzulänglichkeit dieses Zahlungsmodus die vorschußweise Zahlung aus der Gerichtsverlagscasse verfügt werde. Gründe: Die Bedingungen, unter welchen der Gläubiger die Concurseröffnung gegen den Schuldner begehren darf und das Gericht sodann nach §. 63 C. O. vorzugehen hat, sind in diesem §. klar ausgesprochen und auf die zwei wesentlichen Erfordernisse: der Nachweisung des Forderungsrechtes durch eine vollen Glaubens würdige Urkunde und der Nachweisung der Verfolgung des Schuldners mit Executionen, beschränkt; der Nachweis oder die Sicherstellung eines darüber hinausgehenden Erfordernisses ist in den Worten des §. 63 nicht enthalten und kann auch nicht aus dem Wortlaute des §. 66 C. O. hergeleitet werden und insbesondere spricht keiner dieser §§. von einer Pflicht des Gläubigers zum Nachweise der Zulänglichkeit des Vermögens des Schuldners zur Deckung der Kosten der Concursverhandlung oder gar von seiner Verbindlichkeit zur Leistung eines Vorschußes. Es kann daher dem A die Vergütung der Kosten der Insertion des B'schen Concursedictes nicht auferlegt werden, sondern es ist deren Berichtigung im Sinne der §§. 29 und 78 C. O. und, wenn sie auf diesem Wege nicht möglich wäre, wie in anderen Fällen des eintretenden Armenrechtes aus den gerichtlichen Verlagsgeldern vorschußweise zu veranlassen.

Nr. 5268.

Cautio actoria: Verspätung des Begehrens derselben?

Entsch. v. 17. Februar 1874, Nr. 1387 (Best. des Decr. des H. G. Wien v. 20. Oct. 1873, Nr. 132453, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 11. Nov. 1873, Nr. 22750). G. Z. 1874, Nr. 19.

Das erst bei der zweiten Tagfahrt vorgebrachte Begehren des Beklagten um Auftrag an den Kläger zur Leistung der actorischen Caution wurde in erster Instanz bewilliget, von dem O. L. G. hingegen abgewiesen, weil dasselbe nicht schon bei der ersten Tagsatzung gestellt, sondern damals von dem Beklagten im Einverständnisse mit dem Kläger die Erstreckung der nach §. 16 der a. G. O. zur Verhandlung anberaumten Tagsatzung begehrt wurde, mithin der Beklagte sich schon in den Streit eingelassen habe.

Der oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrecurse des Beklagten, worin hervorgehoben wurde, daß das Gesetz keine Frist zu obigem Begehren bestimme und daß ein Eingehen in die Streitverhandlung

auch noch nicht stattgefunden habe, Folge gegeben und den Bescheid der ersten Instanz bestätiget, „weil das Begehren um Auftrag der Leistung der actorischen Caution, oder Ablegung des Eides des Unvermögens mit der Wirkung, daß bis dahin der Beklagte nicht schuldig ist auf die Klage Rede und Antwort zu geben, immerhin so lange gestellt werden kann, als der Geklagte sich nicht in concludenter Weise in das bezügliche Streitverfahren eingelassen hat, was aber eben hier noch nicht der Fall war, indem die erste Tagsatzung nicht zur unmittelbaren Verhandlung über die Streitsache, sondern nach §. 16 der a. G. O. in erster Linie zur Vereinbarung oder richterlichen Bestimmung der Art des Verfahrens angeordnet war, und die Uebertragung dieser Tagsatzung ohne irgend einen näher bestimmenden Beisatz, also selbstverständlich zu demselben Zwecke vereinbart worden ist."

Nr. 5269.

Paternitätsproceß: Computation der kritischen Zeit.

Entsch. v. 17. Februar 1874, Nr. 1423 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Neuhaus v. 10. Juli 1873, Nr. 4727 und des O. L. G. Prag v. 14. Oct. 1873, Nr. 30645). G. H. 1874, S. 208.

„Die Bestimmung des §. 902 a. b. G. B., wornach 30 Tage einem Monate gleichgehalten werden, muß auch bei der Berechnung des im §. 163 ibid. erwähnten Zeitraumes von nicht weniger als 6 und nicht mehr als 10 Monaten vom Tage des Beischlafes bis zur Geburt des Kindes in Anwendung kommen, zumal mit vollem Grunde anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber die kürzeste und die längste Zeitdauer gewiß für alle Fälle gleichmäßig bestimmen und nicht zulassen wollte, daß bei Verstreichung der gleichen Anzahl von Tagen zwischen Beiwohnung und Geburt, der Beischlaf die Vermuthung der Vaterschaft das einemal begründen, das anderemal nicht begründen soll." Nach diesem Grundsatze hat der oberste Gerichtshof in einem Paternitätsprocesse die kritische Zeit berechnet, welche von beiden Untergerichten in der Formel des dem beklagten unehelichen Vater aufgetragenen Haupteides nach der Kalenderzeit bestimmt worden war.

Nr. 5270.

Unzulässigkeit der Einleitung des Richtigstellungsverfahrens zur Ergänzung und Verbesserung einer mangelhaften Grundbuchseintragung.

Entsch. v. 17. Februar 1874, Nr. 1455 (Best. des Decr. des O. L. G. Graz v. 31. Dec. 1873, Nr. 14985). G. Z. 1874, Nr. 18. Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 31.

Die Finanzprocuratur nomine des Strafhausfondes überreichte bei dem O. L. G. in Graz das Gesuch um Einleitung des Verfahrens zur Richtigstellung der steiermärkischen Landtafel, beziehungsweise des in dieser Landtafel unter der Bezeichnung: „das Arbeitshaus Consc. Nr. 6 neu, 1253 alt, im Viertel Karlau" in der Strafhausgasse zu Graz eingetragenen Tabularkörpers durch Ersichtlichmachung des dazu gehörigen Besitzstandes, nämlich der im Gesuche angeführten Grundparcellen im Gesammtausmaße von 3 Joch, 1154 Quadr. Klafter und der auf dieser Grundfläche außer dem schon früher erwähnten Gebäude Consc. Nr. 1253 alt, 6 neu, noch weiter befindlichen zwei Gebäude Consc. Nr. 4 und 8 neu in der Strafhausgasse und um Einverleibung des Eigenthumsrechtes des Strafhausfondes, eventuell um Fassung des Beschlusses, daß das Richtigstellungsverfahren im Sinne des 2. Absatzes des §. 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96 zu unterbleiben habe. Mit diesem Gesuche wurden vorgelegt: Der bezügliche Tabularextract, das Certificat des Stadtrathes Graz, der steuerämtliche Besitzstand-Hauptbuchextract und der certificirte Situationsplan, aus welchen Urkunden hervorgeht, daß der Strafhausfond seit Menschengedenken, jedenfalls aber seit mehr als 40 Jahren im uneingeschränkten und unbestrittenen Besitze der besagten Landtafelrealität und der dazu gehörigen vorerwähnten Gebäude und Grundstücke sich befindet, dieselben seit jeher selbst bewirthschaftet und versteuert, daß aber im Landtafelextracte der Eigenthümer der Realität gar nicht bezeichnet erscheint und daß in der bezüglichen Rubrik lediglich auf die Consignation der Buchhalterei vom Jahre 1774 hingewiesen wird. — Das O. L. G. in Graz hat dem Begehren der Finanzprocuratur keine Folge gegeben, weil die gedachte Realität in ihrem Gesammtcomplexe bereits bücherlich eingetragen, und zur Erwirkung der Ersichtlichmachung der einzelnen zu einem Tabularkörper gehörigen Bestandtheile die Einleitung des im Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96 vorgezeichneten Verfahrens nicht erforderlich ist. — In dem Recurse der Finanzprocuratur gegen den abweisenden oberlandesgerichtlichen Bescheid wurde zugegeben, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96 nach ihrem Wortlaute auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar seien, allein unter Berufung auf den Sinn jenes Gesetzes und unter Hinweisung

auf die ganz mangelhafte, in jeder Beziehung unvollständige Landtafelbezeichnung, welche gewiß eine perfecte Tabulareinlage nicht begründe und eine Ergänzung des öffentlichen Buches erheische, — die schnell und sicher zum Ziele führende analoge Anwendung des citirten Gesetzes verlangt und um oberstrichterliche Anordnung der Einleitung des Richtigstellungs-Verfahrens gebeten.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs, „weil keiner jener Fälle vorliegt, in welchen nach §. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96 das Verfahren zur Richtigstellung von Grundbüchern stattfindet, insbesondere nicht der in lit. b des §. 1 und im §. 20 jenes Gesetzes bezeichnete Fall, und weil jenes Gesetz auf andere Fälle keine Anwendung hat."

Nr. 5271.

Provisorischer (Sicherungs-) Arrest: „Flucht"?

Entsch. v. 17. Februar 1874, Nr. 1560 (Best. der Decr. des L. G. Graz v. 9. Februar 1874, Nr. 2575 und des O. L. G. Graz v. 12. Februar 1874, Nr. 1850). G. Z. 1874, Nr. 19. Jur. Bl. 1874, Nr. 16 und 24.

Die Bank A in Graz begehrte die Verhängung des vorsichtsweisen Arrestes über den B, indem sie durch ihren Buchauszug eine Saldoforderung per 322.747 fl. gegen ihn bescheinigte und anführte, daß B nicht bloß auf die an ihn gerichteten Zahlungseinmahnungen unverholen zu verstehen gegeben habe, daß er nach Frankreich zurückkehren werde, sondern daß er auch seine Wohnung bereits gekündigt habe und alle Vorbereitungen zur Reise treffe; daher die größte Gefahr obwalte, daß selbst bei etwa bewirkter Klagezustellung an ihn für die Deckung des Saldo nichts mehr vorfindig sein werde. — Das Gericht erster Instanz bewilligte den provisorischen Arrest des B, gegen Caution von 200 fl., gemäß §§. 275, 277 a. G. O. — In dem von B dagegen ergriffenen Recurse wurde die Absicht, Graz zu verlassen und nach Bordeaux zu gehen, um dort ein Agentiegeschäft zu übernehmen, zugegeben, aber entschieden in Abrede gestellt, daß seine Abreise eine Flucht sei, da Recurrent hievon gegen Niemand ein Hehl mache und in seinem Plane, im Auslande seinen Erwerb zu suchen, nicht gehindert werden könne; auch wurde die Richtigkeit der Forderung per 322.747 fl. bestritten. — Das O. L. G. bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid mit Erhöhung des Cautionsbetrages auf 2000 fl.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Revisionsrecurs des B, „weil unter Flucht im Sinne des §. 275 a. G. O. nicht nur eine heimliche Entfernung in der Absicht sich zu verbergen, sondern jede Entfernung eines Schuldners von seinem ordentlichen Wohnsitze,

durch welche die Geltendmachung und Durchführung einer Forderung gegen ihn vereitelt werden kann, verstanden werden muß, und in der von B zugestandenen beabsichtigten und vorbereiteten Abreise von seinem bisherigen Wohnsitze in Graz nach Frankreich allerdings eine solche, die Geltendmachung und Durchführung der von der Bank A gegen ihn erhobenen Forderung gefährdende Entfernung zu erkennen ist".

Nr. 5272.

Vorbehaltlose Löschung pränotirter Pfandrechte trotz darauf erwirkter Afterpfandrechte.

Plenar-Beschluß v. 18. Februar 1874, Nr. 734. Judicatenbuch Nr. 87. G. Z. 1874, Nr. 32. (Manz'sche Sammlung III, S. 6.)

Auf Ansuchen der A bewilligte das Grundbuchsgericht die Löschung der auf ihrer Liegenschaft für B respective dessen Rechtsnehmer C pränotirten Forderung, machte jedoch unter Beziehung auf §. 51, Alinea 1 des G. B. G. die Wirksamkeit dieser Löschung von der Löschung des Pfandrechtes abhängig, welches auf dieser Forderung für den Fiscus eingetragen war. — Das O. L. G. hingegen bewilligte die unbedingte und vorbehaltlose Löschung der Forderung. Die Finanzprocuratur ergriff gegen die obergerichtliche Verfügung den Revisionsrecurs und machte in demselben geltend: Der Behauptung des O. L. G., daß die Afterpfandrechte nicht weiter reichen können als das Pfandrecht, stehe die Vorschrift des §. 469 a. b. G. B. entgegen. Unrichtig sei die Behauptung, daß sich der §. 51 des G. B. G. nur auf die im II. Abschnitte des G. B. G. besprochene unbedingte Erwerbung der Rechte beziehe, denn §. 51 ist ja selbst im III. Abschnitte des G. B. G., welcher von der Vormerkung handelt, enthalten; hieraus ergebe sich zugleich, daß die Analogie der §§. 49 und 50 des G. B. G. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Auch das vom O. L. G. geltend gemachte Argument, daß bei der entgegengesetzten Auffassung es dem gewissenlosen Hypothekargläubiger leicht wäre, die Bewilligung der Löschung einer nicht gerechtfertigten Vormerkung im Einverständnisse mit fingirten Afterpfandgläubigern zu vereiteln, sei nicht stichhältig, wenn dagegen erwogen werde, daß bei Annahme der obergerichtlichen Interpretation des §. 51 G. B. G. derselbe Hypothekargläubiger im Einverständnisse mit dem Hypothekarschuldner auf gleiche Art die Rechte des reellen Afterpfandgläubigers gefährden könnte.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz aus folgenden Gründen: Der erstgerichtliche Bescheid ist — wie das O. L. G. richtig bemerkt — insoferne dadurch die angesuchte Löschung der Vormerkung nur mit der im §. 51 des G. B. G.

vorgeschriebenen Beschränkung verfügt wird, mit den Vorschriften des a. b. G. B. in den §§. 442, 454, 438 und 445 unvereinbar. Für die Richtigkeit der Auffassung des O. L. G. spricht aber auch die Erwägung, daß die auf die Löschung einer Vormerkung Bezug nehmenden Vorschriften, insbesondere die §§. 45 und 46 G. G. B. einen derartigen Vorbehalt nicht enthalten; vielmehr bestimmt der §. 49 desselben Gesetzes ausdrücklich, daß, wenn die Löschung der Vormerkung des Eigenthumsrechtes wegen unterbliebener Rechtfertigung oder weil die Vormerkung nach durchgeführtem Rechtfertigungsstreite für nicht gerechtfertigt erkannt wurde, bewilligt wird, zugleich auch die Löschung der hierauf bewilligten Eintragungen stattzufinden habe. Eine ähnliche Verfügung enthält auch der §. 50 des G. B. G. für den Fall als die Vormerkung der Löschung für gerechtfertigt erkannt wurde und der §. 65 G. B. G. in dem dort bezeichneten Falle. Es ist daher in dem gegenwärtigen Falle der Löschung des vorgemerkten Pfandrechtes wegen unterbliebener Rechtfertigung eine Ausnahme von der Regel nicht anzunehmen und die Vorschrift des §. 51 G. B. G. Absatz 1 auf den Fall zu beschränken, wenn eine Hypothekarforderung aus einem anderen Grunde als wegen unterbliebener Rechtfertigung oder weil in dem durchgeführten Rechtfertigungsstreite die Vormerkung des Pfandrechtes nicht für gerechtfertigt erkannt wurde, gelöscht werden soll.

Die bei der oberstgerichtlichen Berathung dieses Falles hervorgetretene Verschiedenheit der Meinungen gab dem Präsidium des obersten Gerichtshofes Anlaß, die principielle Frage der Anwendbarkeit der im §. 51 G. B. G. enthaltenen Norm (wornach die Löschung einer mit Afterpfandrechten behafteten Forderung nur mit dem Beisatze bewilligt werden darf, daß ihre Rechtswirkung in Ansehung der Afterpfandrechte erst mit deren Löschung einzutreten hat) auch auf bloß vorgemerkte Forderungen sofort der Berathung eines verstärkten Senates zu unterziehen, welcher entschied, daß die Norm des §. 51 G. B. G. auf die Löschung vorgemerkter Forderungen, und zwar in jedem Falle, nicht bloß in jenem der Löschung wegen nicht erfolgter Rechtfertigung der Vormerkung, unanwendbar sei, und die Eintragung der nachstehenden Rechtsmaxime in das Judicatenbuch beschloß: „Wenn die Löschung einer vorgemerkten Forderung bewilligt wird, findet die gleichzeitige Löschung der mittlerweile hierauf bewilligten Eintragungen ebenso statt, wie im Falle der Löschung der Vormerkung des Eigenthumsrechtes (§. 49 G. B. G.) und im Falle der erfolgten Rechtfertigung der Vormerkung der Löschung (§. 50 G. B. G.).“

Nr. 5273.

Antritt des zugeschobenen Eides durch den Erben des Delaten.

Entsch. v. 18. Februar 1874, Nr. 1269 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Biala v. 4. April 1873, Nr. 1926 und des O. L. G. Krakau v. 21. Oct. 1873, Nr. 11363). G. H. 1874, S. 158.

In dem von A gegen M angestrengten Processe war auf den vom Kläger in der Replik dem Beklagten aufgetragenen Haupteid erkannt worden. Nach dem während des Rechtsstreites eingetretenen Tode des M hatte sein Sohn und erklärter Alleinerbe B von der Duplik an den Proceß weiter geführt, weßhalb er den seinem Vater deferirten Haupteid antrat. — Beide Untergerichte haben die Eidesantretung a limine zurückgewiesen.

Der oberste Gerichtshof entschied auf den Recurs des B, daß der Eidesantretung Folge zu geben und zur Ablegung des Eides durch B Tagfahrt anzuordnen sei. Gründe: Da B als Erbe seines Vaters von der Duplik an den Proceß fortgesetzt hat und dadurch ein Streittheil geworden ist, da er nach §. 547 a. b. G. B. als erklärter Erbe den M vorstellt und Beide in Bezug auf Dritte als Eine Person anzusehen sind, da ferner auch die Einwendung, daß B zur Zeit, als die zu beschwörende Thatsache sich ereignete, noch nicht geboren war, nach §. 280 westg. G. O. nicht berücksichtigt werden kann, mußte dem Recurse des B in obiger Weise stattgegeben werden, umsomehr als M, da der Haupteid erst in der Replik deferirt wurde, über dessen Annahme oder Zurückschiebung wegen seines eingetretenen Todes sich nicht mehr äußern, mithin auch nicht der §. 307 westg. G. O. und das Hofdcr. vom 26. April 1792, J. G. S. Nr. 10 zur Anwendung kommen konnten.

Nr. 5274.

Finden einer in einem Eisenbahnwaggon liegengelassenen Handtasche durch einen pflichtmäßig visitirenden Bahnbediensteten: Anspruch auf Finderlohn?

Entsch. v. 18. Februar 1874, Nr. 1320 (Best. des das Urth. des K. G. Wiener-Neustadt v. 20. Juni 1873, Nr. 2280, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 26. Nov. 1873, Nr. 17532). Jur. Bl. 1874, Nr. 9.

B wollte von Wien nach Wiener-Neustadt fahren und bestieg in dem Bahnhofe aus Versehen einen erst angekommenen Zug; seinen Irrthum wahrnehmend verließ er den Waggon und bestieg den abgehenden Zug, vergaß aber in der Hast, die Handtasche aus dem ersten

Wagen mitgenommen. Dieselbe war versperrt, enthielt (neben einem an 3 adressirten Briefe) öffentliche Creditpapiere und einen Privatschuldschein und wurde von dem Conducteur A, welcher nach seiner Dienstesvorschrift die Wägen des angekommenen Zuges durchsuchte, in jenem Waggon gefunden und dem Stationschef übergeben, durch den sie unversehrt wieder dem B zukam. A machte Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn von 10% des Courswerthes der Creditpapiere und der Summe des Privatschuldscheines — 1176 fl. 70 kr. für die erstere und 419 fl. 95 kr. für die letztere — und belangte auf Zahlung dieser Beträge den B, der sich mit 20 fl. hatte abfinden wollen. — Von dem Gerichte erster Instanz wurden dem A die 1176 fl. 70 kr. zu- und 419 fl. 95 kr. abgesprochen. — Das O. L. G. hat den Kläger vollständig abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz. Gründe: Wenn auch B den Besitz der versperrten Handtasche, deren Schlüssel er übrigens bei sich trug, durch das Vergessen derselben im Waggon verloren hatte, weil er auf der Fahrt nach Wiener-Neustadt, als er sich dessen erinnerte, außer Stand war, über die an einem fremden, im ersten Augenblicke ihm nicht einmal erinnerlichen Orte zurückgelassene Tasche zu verfügen, so ist dieselbe hiedurch doch nicht außer jede Obsorge gekommen, da die Räume, wo sie zurückgelassen wurde (Bahnhof und Waggon) der Obhut der Bahnverwaltung und ihrer Organe unterstanden, deren Zugänglichkeit keineswegs unbeschränkt und uncontrolirt war, so daß derjenige, welcher aus einem Waggon eines in den Bahnhof eingelaufenen Zuges eine dort zurückgebliebene Sache entdeckt und herausnimmt, wohl nicht als der Finder einer verlorenen Sache angesehen werden kann. Der §. 33 des Betriebsreglements für Eisenbahnen vom 1. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 90 enthält zwar in dem letzten Absatze die Bestimmung, daß „in den Wagen zurückgelassene Gegenstände der desfalls in den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vorgezeichneten Behandlung unterliegen;" allein diese Bestimmung bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf die Art, wie solche Sachen zu behandeln sind, ohne damit eine Auslegung der §§. 388—392 a. b. G. B. geben und die Frage entscheiden zu wollen, ob im Sinne der letzteren das Finden eines zurückgebliebenen Handgepäckes Anspruch auf Finderlohn gebe. Wenn nach §. 29 des citirten Reglements für den Verlust der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände nur bei erwiesenem Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute Gewähr geleistet wird, folgt aus dieser Bestimmung doch nur, daß der Leichtigkeit eines auch ohne Verschulden der Bahnbediensteten eintretenden Verlustes solcher Gegenstände Rechnung getragen wurde; an der Thatsache aber, daß die Bahnverwaltung über die im Bahnhofe ankommenden Waggons, also auch über die darin befindlichen Sachen eine Gewahrsam ausübt, wird dadurch nichts geändert. Daß diese Gewahrsam die Möglichkeit von

Entwendungen nicht ausschließt, ist nicht entscheidend, sowie auch die Gewahrsam des Eigenthümers deßwegen nicht aufhört, weil sie seine Sache dem Dieb nicht ganz unzugänglich macht. Insbesondere aber bei den in einer Endstation angekommenen Waggons äußert sich die Obsorge der Bahnverwaltung in der (vorgeschriebenen) Nachschau in denselben nach Gegenständen, die die Passagiere dort zurückgelassen haben. So wenig nun derjenige, in dessen Gewahrsam eine fremde Sache gelassen wurde, für die Ausfolgung einen Finderlohn ansprechen kann oder dieser Anspruch dem die fremde Sache wahrnehmenden Dienstboten desselben zusteht, ebensowenig kann das Bahnpersonale, welches berufen ist, dafür zu sorgen, daß in den Waggons zurückgelassene Sachen ihren Eigenthümern nicht entgehen, solche Gegenstände als außer jeder Gewahrsam gefundene Sachen betrachten und für deren Auslieferung einen Finderlohn als gesetzliche Schuldigkeit fordern.

Nr. 5275.

Unzulässigkeit der Intervention der Hypothekargläubiger bei den behufs Theilung eines Grundbuchskörpers getroffenen Voreinleitungen.

Entsch. v. 18. Februar 1874, Nr. 1353 (Best. der Decr. des L. G. Czernowitz v. 30. April 1873, Nr. 4319, und 3. Mai 1873, Nr. 5560 und des O. L. G. Lemberg v. 8. Nov. 1873, Nr. 29295). G. H. 1874, S 227.

Auf das Gesuch der drei Miteigenthümer des Landtafelkörpers X um die Zerstückung desselben und Bildung von drei neuen Landtafeleinlagen wurde erst ein Notar mit der Vermessung und Beschreibung der 3 Parcellen beauftragt, sodann das von ihm vorgelegte Vermessungsprotocoll von dem Gerichte genehmigt. Bevor noch das Gericht den letzteren Beschluß faßte, überreichte der auf dem Landtafelkörper intabulirte Gläubiger A das Gesuch um vorgängige Einvernehmung aller Pfandgläubiger über das Vermessungsoperat. — Dieses Gesuch wurde in erster Instanz als ungegründet und jedenfalls als verfrüht zurückgewiesen, worauf A — nachdem inzwischen die erstgerichtliche Genehmigung des Vermessungsprotocolls erfolgt war, — den Appellationsrecurs ergriff, welchen das O. L. G. in der Erwägung verwarf, daß, was die Einvernehmung der Hypothekargläubiger anbetrifft, A zum Anbringen eines darauf abzielenden Gesuches gar nicht legitimirt war, da hiezu nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18 §. 3, nur der Besitzer des Grundes, der davon ein Stück abtrennen will, befugt ist, und daß das aufgenommene Vermessungsprotocoll nur bezüglich der Personen, welche darum gebeten haben, eine rechtliche Wirkung üben, daher auf

die von A an der Liegenschaft erworbenen Pfandrechte, solange das im citirten Gesetze vorgeschriebene Aufforderungsverfahren nicht durchgeführt worden ist, keinen Einfluß nehmen kann. — A ergriff nun den a. o. Revisionsrecurs, den der oberste Gerichtshof mit folgender Begründung abwies: Das Gut X bildet gegenwärtig nur Einen Landtafelkörper; es kann daher die von den 3 Miteigenthümern beabsichtigte Zerstückung in 3 Theile und die Errichtung einer eigenen Landtafeleinlage für jeden dieser Theile gegenwärtig nur nach den Bestimmungen des citirten, für die grundbücherlichen Zertheilungen maßgebenden Gesetzes, respective auf dem Wege des darin vorgeschriebenen Verfahrens, nicht nach einer vormals bestandenen Gepflogenheit durchgeführt werden. Der Revisionsrecurs des A ist demnach in keiner Beziehung zu einer Berücksichtigung geeignet, indem das Vermessungsoperat des Notars den Miteigenthümern des Gutes nach §. 4 des citirten Gesetzes nur vorläufig zur Instruirung ihres Trennungsgesuches dienlich sein kann, wogegen den Pfandgläubigern die Gelegenheit zum Anbringen ihrer Einwendungen und zur Wahrung ihrer Rechte erst in dem auf das Trennungsgesuch der Miteigenthümer einzuleitenden Aufforderungsverfahren eröffnet werden wird.

Nr. 5276.

Besitzstörungsklage: Possessorischer Schutz des vertragsmäßigen Rechtes auf Leitung einer Theaterunternehmung. — Vollmachts- oder Gesellschaftsvertrag?

Entsch. v. 24. Februar 1874, Nr. 732 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Lemberg v. 5. Dec. 1873, Nr. 28961 und des O. L. G. Lemberg v. 23. Dec. 1873, Nr. 33123) G. H. 1874, S. 354.

In der Theaterunternehmung zu X, welche A, B, C und D — A und B in Folge des Austrittes des E und F als deren Nachfolger — von der Graf G'schen Stiftung in Pacht haben, hatte A im Jahre 1873 mittelst schriftlichen als „Vollmacht“ bezeichneten Vertrages sämmtlicher Pächter die artistische und administrative Leitung des Schauspiels übernommen und bis zum 4. November 1874 geführt, an welchem Tage die übrigen Gesellschafter, nach vorgängiger notarieller Kündigung der „Vollmacht“ ihm eigenmächtig die Leitung abnahmen, die Localitäten gewaltsam öffneten, die Casse an sich nahmen und die Schauspieler aufforderten, sich den Anordnungen des A nicht mehr zu fügen. Nun belangte er die Genossen in possessorio summariissimo mit dem Begehren, daß er in der artistischen und administrativen Leitung der Theaterunternehmung in der Abtheilung des Schauspiels und in dem ruhigen Besitze aller hiezu gehörigen

Theatergegenstände, wie Bibliothek, Vorrath an Eintrittskarten u. s. w. geschützt und den Beklagten unter Androhung einer Geldbuße von 1000 fl. jede weitere Störung seiner Leitung und seines Besitzes untersagt werde.

In allen drei Instanzen wurde dem Klagebegehren stattgegeben, — von dem obersten Gerichtshofe aus folgenden, den Sachverhalt klarstellenden Gründen: Die genannten A, B, C und D sind als die Pächter der Theaterunternehmung anzusehen; sie Alle hatten, zugestandenermaßen, die Concession der politischen Behörde für sich, und die Veranstaltung von theatralischen Vorstellungen auf Grund derselben bildete sonach die sowohl für A als für die Beklagten eine gemeinschaftliche Sache, deren Besitz und Verwaltung nach dem Gesetze (§. 833 a. b. G. B.) allen Theilhabern zusteht. Wie die Beklagten selbst anführen, wurde aber die Verwaltung der gemeinsamen Sache durch Vertrag anders eingerichtet, nämlich, im Einverständnisse mit der Graf G'schen Stiftung als Verpächterin, zur Erleichterung des beiderseitigen Einvernehmens dem A die Leitung des Drama und dem D jene der Oper übergeben. Dieser schriftliche, von beiden Parteien anerkannte Theilungsvertrag bildet in Verbindung mit den darauf eingeführten Besitzverhältnissen, die Entscheidungsquelle für den vorliegenden Streit. In der Vertragsurkunde heißt es ausdrücklich, daß die Beklagten dem B die unbeschränkte artistische und administrative Leitung der dramatischen Abtheilung (Schauspiel) übergeben, daß er mit dem Curatorium der Stiftung unmittelbar in Verhandlung treten und mit demselben Vereinbarungen treffen könne, daß die Beklagten sich des Rechtes begeben, in diese Leitung einzugreifen, daß die Uebertragung der Leitung auf A unwiderruflich sei und daß dieses Uebereinkommen einen integrirenden Bestandtheil des Societätsvertrages selbst zu bilden habe. Durch diese letzte Bestimmung hat die Uebertragung der Leitung an A aufgehört, eine bloße Bevollmächtigung zu sein; sie ist eine Bestimmung des Societätsvertrages geworden und begründet für A ein Recht und eine Pflicht, die ihm durch eine bloße Aufkündigung nicht entzogen werden können. Die Aufschrift der Urkunde: „Vollmacht" kann daran nichts ändern, weil Vertragsbestimmungen nicht nach der Benennung, sondern nach dem Inhalte zu beurtheilen sind. Entsprechend dieser Bestimmung, haben sich auch die Besitzverhältnisse gebildet. Denn nach dem Geständnisse der Beklagten und nach vorliegenden Zeugenaussagen hat A im Juni 1873 die artistische, am 1. September 1873 auch die administrative Leitung der dramatischen Abtheilung übernommen und ungestört bis 4. November 1874 geführt; selbst in der notariellen Urkunde, womit die Beklagten die angebliche Vollmacht zu widerrufen versuchen, erklären sie ausdrücklich, daß A diese Leitung geführt und die dazu gehörigen Theatergegenstände übernommen habe, und fordern ihn auf — wenn sie auch in Abrede stellen, daß er bereits 5400 fl. aus Eigenem zugelegt habe

— seine allfälligen Rechnungen gegen sie zu liquidiren. Nach diesem Sachverhalte ist somit der factische Besitz: die Ausübung der Leitung und der Besitz der dazu gehörigen Requisiten, auf Seite des A und sogar der Rechtsgrund seiner Uebernahme der Leitung und des Besitzes ausgewiesen. Daß dies aber der Besitz eines Rechtes ist, obwohl A für seine Person keine besondere Concession hat, noch geltend macht, ergibt sich aus §. 313 a. b. G. B., weil er Leitung und Besitz als sein vertragsmäßiges Recht fordert, in welchem ihn die Beklagten bis zum 4. November 1874 belassen haben. Wenn die Letzteren vermeinen, daß A vertragswidrig gehandelt habe und daß Gründe vorliegen, ihm die Leitung abzunehmen, so war es ihre Sache, gegen A im Rechtswege aufzutreten, anstatt sich der Eigenmacht zu bedienen.

Nr. 5277.

Schenkungsweiser Schulderlaß auf den Todesfall: Widerruf durch Cession der Forderung.

Entsch. v. 24. Februar 1874, Nr. 1504 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Friedau v. 9. August 1872, Nr. 1717 und des O. L. G. Graz v. 30. Oct. 1873, Nr. 11027). G. H. 1874, S. 258.

In dem von M als Uebergeber mit B als Uebernehmer geschlossenen Uebergabsvertrage schenkte M auf seinen Todesfall dem B den von Letzterem nicht berichtigten, 515 fl. betragenden Rest des Kaufschillings, wenn B ihm stets anständig und liebreich begegnen und er, M, bei B sterben werde; für den Fall, daß er durch unanständige und grobe Behandlung genöthigt würde, von B fortzuziehen, trug er ihm auf, die besagte Summe zu seinem dereinstigen Nachlaß unverzinslich zu conferiren. Einige Zeit nachher hat M diese Forderung von 515 fl., unter Widerruf der dem B gemachten Schenkung, der A gegen eine Leibrente abgetreten und nach seinem Tode belangte nun die A den B, welcher den M ex testamento beerbt hat, auf Zahlung der 515 fl. — Beide Untergerichte haben das Klagebegehren abgewiesen, — das O. L. G. aus folgenden Gründen: In dem Uebergabevertrag wurde der schenkungsweise Erlaß der 515 fl. zwar mit dem Ausdrucke „auf den Todesfall" stipulirt und an die Bedingung anständiger Begegnung u. s. w. geknüpft, allein auch der Fall der Nichterfüllung vorgesehen und ausdrücklich festgesetzt, daß in diesem Falle B die 515 fl. nach dem Tode des M zu dessen Nachlaß unverzinslich zu conferiren habe. Mit dieser Stipulation war also dem B für alle Fälle der unverzinsliche Genuß des besagten Kaufschillingsrestes bis zum Tode des M zugesichert und für den Fall der Nichterfüllung der Bedingung die Pflicht zur Conferirung in den Nachlaß des M, mithin eine Pflicht

zu Gunsten des Erben des Letzteren auferlegt. Es war daher M durch die Stipulation allerdings nicht verhindert, über den einen eventuellen Theil seines Nachlasses bildenden Kaufschillingsrest mortis causa zu verfügen, allein nicht mehr inter vivos, da er durch den Vertrag sich des Widerrufsrechtes zu Gunsten seines Erben begeben hat. Da nun B sein testamentarischer Erbe ist, so kann die Klägerin auf Grund ihres Leibrentenvertrages respective der Cession die 515 fl. von ihm nicht fordern.

Der oberste Gerichtshof erkannte nach dem Klagebegehren. Gründe: Aus dem Wortlaute des Uebergabevertrages („auf den Todesfall“) und aus dem Umstande, daß dieser Vertrag zur Sicherstellung der Forderung des M von 515 fl. grundbücherlich einverleibt werden sollte, geht klar hervor, daß es sich hier weder um einen Schulderlaß noch um eine Schenkung inter vivos, sondern um eine Schenkung mortis causa handelte, welche, da der Donant des Befugnisses sie zu widerrufen, sich nicht ausdrücklich begeben hat, nicht als ein Vertrag, sondern als ein Vermächtniß anzusehen ist (§. 956 a. b. G. B.). Ob dieses Vermächtniß mit Rücksicht auf die für letztwillige Anordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten giltig sei oder nicht, ist in dem vorliegenden Processe nicht entscheidend, da M in keinem Falle gehindert war, über die 515 fl. unter Lebenden oder auf den Todesfall giltig zu verfügen, und in der Veräußerung dieser seiner Forderung an einen Dritten nach §. 724 a. b. G. B. jedenfalls ein Widerruf des Vermächtnisses lag. Aus dem mit der A nachher geschlossenen Leibrentenvertrage ergibt sich nun, daß M die besagte Forderung in der That der A abgetreten hat, wozu er, wie eben ausgeführt wurde, vollkommen berechtigt war. — Da dem B der Kaufschillingsrest von 515 fl. somit von M weder erlassen noch inter vivos geschenkt worden ist, die Schenkung mortis causa im vorliegenden Falle nur als ein Vermächtniß angesehen werden kann und als solches den M nicht hinderte, mit seiner Forderung nach Belieben zu verfügen und da er sie der A rechtsgültig abgetreten hat, so mußte ihrer Klage gegen B auf Zahlung derselben stattgegeben werden.

Nr. 5278.

Abgrenzung der richterlichen und administrativen Competenz in Beziehung auf Wasserstreitigkeiten.

Entsch. v. 24. Februar 1874, Nr. 1505 (Best. des Urth. des B. G. Gmünd v. 20. Juni 1873, Nr. 932, Abänd. des Urth. des O. L. G. Graz v. 4. Dec. 1873, Nr. 10320). Jur. Bl. 1874, Nr. 25.

Mit der gegen B angestellten Klage begehrte A, daß dem Beklagten die Verhinderung der Leitung des in dem Grundstücke X

(in Kärnten) desselben entspringenden, von dem Kläger mittelst Röhren auf sein Grundstück Y geführten Wassers untersagt und aufgetragen werde, die Verstopfung der Leitungsröhre wieder zu beseitigen. Die Klage war gegründet auf den bei dem Grundstücke X intabulirten Vertrag, mit welchem der Beklagte das Recht zum Bezug und zur Leitung des Wassers dem Kläger respective seinem Vorgänger im Besitze des Grundstückes Y eingeräumt hatte. Der Beklagte erhob die Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes mit der Behauptung, daß die Entscheidung nach dem Wasserrechtsgesetze für Kärnten vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 46 der Verwaltungsbehörde zustehe. — Das Gericht erster Instanz hat dieser Einwendung stattgegeben.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde im Einklange mit der zweiten Instanz die Incompetenzeinrede abgewiesen. Gründe: Es wäre irrig, aus dem §. 75 des citirten Wasserrechtsgesetzes abzuleiten, daß ausnahmslos auch alle wie immer gearteten privatrechtlichen Wasserstreitsachen zur Competenz der politischen Behörden gehören. Denn der Umfang dieses Paragraphen, der an der Spitze des Abschnittes von den Behörden und dem Verfahren steht und bestimmt, daß alle Angelegenheiten, die sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, kann nur im Zusammenhange mit den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen richtig aufgefaßt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Ausspruch über den Bestand eines als Privatrecht angesprochenen Wasserrechtes und über die privatrechtlichen Einwendungen gegen eine die Benützung, Leitung oder Abwehr von Gewässern bezweckende Unternehmung immer dem Richter vorbehalten bleibt (§§. 88 und 93 des citirten Gesetzes). Handelt es sich aber um eine neue Anlage oder um eine Aenderung der bisherigen Anlage zur Benutzung, Leitung oder Abwehr eines Privatgewässers, d. h. wird nicht nur die Existenz des Rechtes selbst, sondern auch eine bestimmte Art der Durchsetzung desselben in Anspruch genommen, so wird es sich fragen, ob eine solche Anlage aus öffentlichen — landwirthschaftlichen, gewerblichen, sanitätspolizeilichen — Rücksichten oder vermöge ihrer über die privatrechtlichen Beziehungen der Betheiligten hinausgehenden Natur der Bewilligung der Verwaltungsbehörde bedarf (§§. 78, 88 ibid.) oder ob die schon bestehende Anlage unter die Aufsicht und den Schutz der politischen Behörde gestellt ist (§. 97 ibid.), so daß ein Eingriff in den bisherigen Bestand die Ahndung der letzteren herbeiführt. Dann allerdings wird die Durchführung des angesprochenen Privatrechtes nicht bei der richterlichen, sondern bei der politischen Behörde angesucht werden müssen. Nach dem Begehren der von A angestellten Klage handelt es sich aber hier gar nicht um einen Streit über das durchfließende Wasser selbst, sondern um das Recht des Klägers das Wasser (von der Quelle des B) durch den Grund des B zu führen und es ist schlechterdings

nicht abzusehen, wie fern ein anderes Interesse, als das rein privatrechtliche des B allein von dem Röhrendurchlaß berührt werde. So wenig nun die durch die Intabulation begründete Dienstbarkeit des Klägers zur Anlage der Röhren des Consenses der politischen Behörde bedurfte, wie denn auch diese Anlage ohne ihre vorgängige Bewilligung ausgeführt wurde, kann angenommen werden, daß ihr ungestörter Fortbestand der Aufsicht der politischen Behörde unterstellt und der Schutz gegen die erfolgte Störung und die Wiederherstellung des vorigen Standes durch die Beseitigung der Verstopfung bei der politischen Behörde zu begehren sei, weil eben weder der Fall des §. 78 noch jener der §§. 97, 69 und 70 eintritt.

Nr. 5279.

Streitgenossenschaft: Erstattung verschiedener Proceßschriften durch die einzelnen Streitgenossen.

Entsch. v. 24. Februar 1874, Nr. 1564 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Innsbruck v. 25. Nov. 1873, Nr. 5276 und des O. L. G. Innsbruck v. 29. Dec. 1873, Nr. 5152). Jur. Bl. 1874, Nr. 27.

In dem Processe des A gegen die Streitgenossen B, C und D erstatteten B und C ihre cumulative Einrede, welche dem A zur Replik zugestellt wurde; bevor noch A dieselbe eingebracht hatte, überreichte D, durch einen anderen Advocaten, für sich eine Einredeschrift, die das Proceßgericht ebenfalls dem Kläger zur Replik zustellen ließ. — Gegen diesen letzten Bescheid recurrirte A und wurde von dem O. L. G. abgewiesen, worauf er mit Berufung auf das Hofdcr. v. 23. August 1799, J. G. S. Nr. 474 (wornach die Streitgenossen ihre ... Rechte „nur in einer und der nämlichen Satzschrift" ausführen dürfen) den a. o. Revisionsrecurs ergriff.

In Erwägung, daß die Hofdecrete vom 23. August 1799, Nr. 474 und vom 4. September 1801, Nr. 535 der J. G. S. die Einheit des Processes, an dem Streitgenossen betheiligt sind, bezwecken, obschon es denselben nicht benommen ist, ihre Reden, zu deren Ausführung sie sich auch verschiedener Advocaten bedienen können, abgesondert zu erstatten; daß dem D durch das Vorgehen der Streitgenossen B und C, welche ihre Einrede abgesondert und ohne Einvernehmen mit ihm überreichten, der Weg zu seiner Vertheidigung nicht verschlossen werden durfte, da es sonst im Belieben eines Streitgenossen läge, die anderen Genossen durch einseitiges Vorgehen um das Recht der Vertheidigung zu bringen, daher dem D, wenn der Kläger auf die Einrede des B und C schon replicirt hätte, im Restitutionswege die Erstattung eines Einredenachtrages hätte eingeräumt werden

müssen, ohne daß die Mitbeklagten ihre Einrede — wegen der dem Kläger daraus erwachsenen Rechte — zurücknehmen konnten; daß der Kläger es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn in Folge des Anbringens des Einredenachtrages des D die Frist zur Replik hinausgeschoben und dadurch der Proceß verzögert wird, weil er auf die seines Erachtens allein zu berücksichtigende Einrede des B und C die Replik bisher nicht angebracht hat; daß nunmehr, nachdem die Litiscontestation von Seite aller Beklagten geschehen ist, das Verfahren ordnungsgemäß nach den Vorschriften über die Streitgenossenschaft fortzusetzen sein wird, — hat der oberste Gerichtshof den Recurs des A verworfen.

Nr. 5280.

Cumulirung eines öffentlich-rechtlichen Klagegrundes mit einem privatrechtlichen: Abgrenzung der richterlichen und administrativen Competenz.

Entsch. v. 24. Februar 1874, Nr. 1583 (Aufheb. des Decr. des O. L. G. Innsbruck v. 30. Dec. 1873, Nr. 4066). G. H. 1875., S. 99. Jur. Bl. 1874, Nr. 44.

Die Klage der Gemeinde A gegen B pcto. Zahlung von $1/3$ der für die Pfarrschule aufgewendeten Baukosten war zunächst auf die Patronatspflicht des Beklagten und in zweiter Linie auf die Anführung gegründet, daß derselbe sich persönlich bei der Vergebung der Bauarbeiten betheiligt und mit den Bauunternehmern mitcontrahirt habe, woraus die klagende Gemeinde die auf Vertrag beruhende Verpflichtung des B zur obigen Leistung zu deduciren suchte. — Nach durchgeführter Verhandlung, bei welcher sich zeigte, daß der Anspruch der Gemeinde bereits in allen Instanzen der Verwaltungsbehörde abgewiesen worden war, verurtheilte das Gericht erster Instanz den B als Patron zur geforderten Zahlung. — Von dem O. L. G. wurde in Erwägung, daß es sich um eine Forderung handelt, die nicht auf privatrechtlichem Titel, sondern auf dem gesetzlichen Schulpatronate beruhet; daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde bereits erfolgt ist und daß der §. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144 hier, wo es sich nicht um streitige Privatrechte handelt, keine Anwendung finden kann — das erstgerichtliche Urtheil mit dem voraufgegangenen Verfahren aufgehoben und die Zurückstellung der Klage wegen Incompetenz der Gerichte angeordnet.

In Erwägung, daß zwar die Entscheidung über den Klageanspruch der richterlichen Competenz insoferne entzogen ist, als derselbe auf das Patronat gegründet wurde, weil in dieser Richtung die Ent-

scheidung nur dem Ministerium für Cultus und Unterricht zukam; daß aber im Sinne des Art. 15 des citirten Staatsgrundgesetzes der durch die (in der That getroffene) Entscheidung dieser Behörde in vermeintlichen Privatrechten benachtheiligten Gemeinde A frei stand, Abhilfe im ordentlichen Rechtswege zu suchen, indem sie ihren bei Gericht vorgebrachten Anspruch in zweiter Linie auf einen Vorgang gründete, aus welchem sie, ganz abgesehen von der dem Patronate entnommenen Verpflichtung, im Sinne einer civilrechtlichen Auslegung desselben die Haftung des B für ein Drittel der ihr erwachsenen Baukosten ableiten zu können glaubt; daß daher die Entscheidung der Gerichtsbehörde über die Statthaftigkeit dieses in zweiter Linie geltend gemachten Klagegrundes Platz zu greifen hat, — wurde von dem obersten Gerichtshofe die Verordnung des O. L. G. aufgehoben und demselben als Berufungsbehörde aufgetragen, über den Proceß mit Beschränkung auf diesen Klagegrund zu erkennen.

Nr. 5281.

Klage auf Zahlung einer superintabulirten Post: Grundbücherliche Anmerkung derselben.

Entsch. v. 24. Februar 1874, Nr. 1599. Spruchrepertorium Nr. 68. G. Z. 1874, Nr. 20. (Manz'sche Sammlung III, S. 35.)

A belangte den B auf Gestattung der Befriedigung seines Ersatzanspruches von 995 fl. 67 kr. (gegen B), welcher auf der für B bei dem Gute X intabulirten Forderung von 3125 fl. 1 kr. sichergestellt ist und auf Abtretung von 995 fl. 67 kr. dieser Forderung. Zugleich begehrte A die grundbücherliche Anmerkung dieser Klage bei der erwähnten Pfandforderung des B. — Die in erster Instanz bewilligte Anmerkung wurde in zweiter Instanz mit der Begründung verweigert, daß sowohl nach der Minist.-Verordn. vom 19. September 1860, R. G. Bl. Nr. 212 als auch nach dem G. B. G. (§§. 20 und 59) die Anmerkung einer Hypothekarklage im Grundbuche nur dann zulässig ist, wenn Derjenige, gegen welchen die Klage gerichtet ist, als Eigenthümer der gepfändeten Liegenschaft selbst eingetragen erscheint, und daß die Klage des A sich im Sinne der obcitirten Gesetze nicht als eine Hypothekarklage darstellt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid, weil die Klage des A eine Hypothekarklage ist, da sie die Befriedigung des Klägers aus einem demselben zustehenden, auf einem unbeweglichen Gute versicherten Pfande, also eigentlich aus dem unbeweglichen Gute selbst anstrebt, und weil sie gegen den Eigenthümer der verpfändeten Hypothekarforderung gerichtet ist.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen: Auf Grund der §§. 20, Alinea b und 59 des G. B. G. vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 ist auch die Anmerkung einer gerichtlichen oder notariell beurkundeten Aufkündigung einer auf einer Hypothekarforderung superintabulirten Post, sowie die Anmerkung der Klage auf Zahlung einer superintabulirten Post auf das Begehren des Superpfandgläubigers vom Grundbuchsgerichte zu bewilligen, wenn Derjenige, gegen welchen die Klage oder Aufkündigung gerichtet ist, als Eigenthümer der verpfändeten Hypothekarforderung eingetragen und die Anhängigkeit der Klage ausgewiesen ist.

Nr. 5282.

Besitzstörung durch Vorkehrungen zur Sicherung einer Eisenbahnstrecke gegen Schneeverwehung: Competenz der Gerichte.

Entsch. v. 24. Februar 1874, Nr. 1675 (Best. des Decr. des B. G. Unhoscht v. 23. Oct. 1873, Nr. 6573, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 10. Dec. 1873, Nr. 37795). G. H. 1874, S. 175.

Nach der Anführung des A ließ der Ingenieur einer Eisenbahn an einer im Betriebe stehenden Bahnstrecke längs des angrenzenden Feldes des A Löcher zu Zaumpfählen einschlagen und Schneewände zum Theile auf diesem Grundstücke errichten, auf welchem — wie er behauptet — der Ingenieur und die zur Arbeit verwendeten Taglöhner „herumgetreten" seien. In diesen Vorgängen erblickte A eine Besitzstörung und belangte deshalb in possessorio summariissimo die Eisenbahngesellschaft, welche zunächst einwendete, daß der Fall nicht vor den Richter, sondern vor die Verwaltungsbehörde gehöre. — Dieser in erster Instanz abgewiesenen Einwendung hat das O. L. G. aus folgenden Gründen stattgegeben: Die incriminirte Vorkehrung ist eine solche, zu der die beklagte concessionirte Gesellschaft nach der Minist.-Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 im Interesse der Sicherheit des Verkehrs für Personen und Frachtgüter verpflichtet war, und es ist nicht richtig, was die erste Instanz in ihren Motiven aufstellt, daß nämlich die citirte Verordnung nur auf die im Bau befindlichen, nicht auch auf vollendete Bahnen sich beziehe, da die Bahnunternehmungen nach §. 10 lit. a ibid. verpflichtet sind, alle Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr und sonstige Beschädigungen zu treffen, und es klar ist, daß diese Vorschrift vielmehr auf den Betrieb einer vollendeten Bahn als auf eine noch im Bau befindliche Strecke Bezug hat. Wenn nun auch die vom Kläger angeführten Vorgänge wirklich bewiesen wären, so könnten dieselben in possessorio summariissimo nicht angefochten werden, weil es sich

dabei um eine Vorkehrung im öffentlichen Verkehrsinteresse handelte, worüber nach §. 13 der citirten Verordnung die Administrativbehörde zu entscheiden hat, während der gerichtlichen Entscheidung nur die Entschädigungsfrage zufällt.

In Erwägung, daß es sich hier nicht um die Frage handelt, ob und wo Schneezäune aufzurichten seien, sondern daß darüber entschieden werden muß, ob die beklagte Bahngesellschaft für die zeitliche Anlage dieses Betriebsschutzmittels eigenmächtig das Besitzthum des Klägers benützt habe; daß eine nach §. 13 der citirten Verordnung den Verwaltungsbehörden vorbehaltene Angelegenheit in der gegenwärtigen Besitzstörungssache sich um so weniger erkennen läßt, als, selbst wenn das bezogene Gesetz hier Anwendung fände, schon der §. 9 lit. c desselben deutlich ergibt, daß der auch nur zeitlichen Benützung eines fremden Grundes das Erkenntniß der politischen Behörde über die Nothwendigkeit und den Umfang einer solchen Enteignung vorauszugehen hätte, die beklagte Gesellschaft aber nicht behauptet, die Schneezäune an der streitigen Stelle nach Zulaß eines Expropriationserkenntnisses errichtet zu haben, — hat der oberste Gerichtshof die erstgerichtliche Entscheidung bestätigt.

Nr. 5283.

Mandatsproceß: Unzulässigkeit des a. o. Revisionsrecurses gegen gleichförmige auf eine Mandatsklage ergangene Zahlungsbefehle.

Entsch. v. 24. Februar 1874, Nr. 1713. G. H. 1874, S. 108.

Der oberste Gerichtshof entschied, daß der a. o. Revisionsrecurs gegen gleichförmige auf eine Mandatsklage ergangene Zahlungsbefehle unzulässig sei, weil nach §. 4 des kaiserl. Patentes vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95 der Recurs gegen Bescheide, wodurch der Zahlungsbefehl abgeschlagen wird, nur nach den diesbezüglich für den summarischen Proceß gegebenen Vorschriften stattfindet und der citirte Paragraph durch die Just.-Minist.-Verordn. vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 keine Aenderung erfahren hat, woraus folgt, daß die im §. 3 der letzteren Verordnung principiell ausgesprochene Zulässigkeit des Recurses gegen den erlassenen Zahlungsbefehl nur nach den Vorschriften des Gesetzes über den summarischen Proceß beurtheilt werden darf, folglich der §. 51 dieses Gesetzes (Unzulässigkeit dieses Recurses gegen gleichförmige Bescheide) auf den Fall, wo der Recurs des Belangten gegen die von beiden Untergerichten bewilligte Zahlungsauflage gerichtet ist, volle Anwendung findet.

Nr. 5284.

Zeitliche Collision der Gesetze: Unanwendbarkeit des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 (über die Execution auf Löhne) auf vorher fällig gewordene Löhne.

Entsch. v. 3. März 1874, Nr. 1268 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 29. Juli 1873, Nr. 18654 und des O. L. G. Krakau v. 29. Oct. 1873, Nr. 14323). G. Z. 1874, Nr. 67. G. H. 1874, S. 230.

Mit dem Bescheide vom 1. April 1873 wurde dem A zur Hereinbringung seiner urtheilsmäßigen Forderung gegen den Eisenbahnbeamten B die Pfändung der Hälfte des Gehaltes und der Diäten desselben bewilligt. Mit dem Gesuche vom 22. Juli 1873 bat nun der Executionsführer A um executive Einantwortung der gepfändeten Beträge der Dienstbezüge des B. Beide Untergerichte haben das Gesuch abgewiesen, mit Hinweisung auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68.

Der oberste Gerichtshof hingegen bewilligte die Einantwortung der bis 30. Juni 1873 fällig gewordenen Bezüge mit folgender Motivirung: Auf Grund des Bescheides vom 1. April 1873 hat A gemäß §. 447 a. b. G. B. das Pfandrecht, d. i. das Recht erworben, aus den verpfändeten Dienstbezügen des Schuldners die Befriedigung zu erlangen. Dieses Recht ist durch das spätere Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, nicht aufgehoben worden, und bleibt demnach bezüglich aller Bezüge, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, d. i. vor Ablauf des 30. Juni 1873 fällig geworden sind, unberührt (§. 8. dieses Gesetzes). Vom Beginne des 1. Juli 1873, d. i. des 45. Tages nach Kundmachung jenes Gesetzes an können aber gemäß §. 2 desselben der Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen durch Executionsverfügungen nicht getroffen werden, wenn deren Gesammtbetrag jährlich 600 fl. nicht übersteigt. Daher konnten die am 1. Juli 1873 und später fällig gewordenen Dienstbezüge des Schuldners, durch das bewilligte Pfandrecht nicht mehr getroffen werden, falls sie den Gesammtbetrag jährlicher 600 fl. nicht übersteigen, was aus dem Gesuche des A mit Genauigkeit nicht zu entnehmen ist.

Nr. 5285.

Nachlaßsachen in der Hand Dritter: Verweisung der Erben auf den Rechtsweg.

Entsch. v. 3. März 1874, Nr. 1966 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Böhmisch-Brod v. 12. Oct. 1873, Nr. 4515 und des O. L. G. Prag v. 9. Dec. 1873, Nr. 38836). G. H. 1874, S. 132.

A besitzt zwei auf den Namen des verstorbenen M lautende Sparcassebüchel und wurde auf Ansuchen der Erben des M von dem Abhandlungsgerichte und in zweiter Instanz von dem O. L. G. angewiesen, seinen Eigenthumsanspruch auf dieselben im Rechtswege geltend zu machen.

In Erwägung, daß A durchaus keine Forderung gegen die M'sche Verlassenschaft bei dem Abhandlungsgerichte angemeldet hat und überhaupt keinen Anspruch an dieselbe macht, daß im Gegentheile die M'schen Erben gegen ihn Ansprüche auf die zwei Sparcassebüchel erheben, die in seinen Händen sind und nach ihrer Behauptung der Verlassenschaft gehören; daß somit kein Grund vorliegt, den A mit seinen Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen, vielmehr es Sache der Erben ist, ihr vermeintliches Recht auf diese in dem Besitze des A befindlichen und von ihm als sein Eigenthum erklärten Gegenstände im Proceßwege geltend zu machen, — hat der oberste Gerichtshof die von A angefochtenen Verordnungen der beiden Untergerichte aufgehoben.

Nr. 5286.

Zustellung und Vollstreckung des wider den Erblasser ergangenen Pfändungsbescheides wider die Repräsentanten des Nachlasses.

Entsch. v. 3. März 1874, Nr. 2010 (Best. des Decr. des L. G. Troppau vom 28. Nov. 1873, Nr. 12326, Abänd. des Decr. des O. L. G. Brünn vom 18. Februar 1874, Nr. 304). G. H. 1874, S. 187.

Auf das Executionsgesuch des A gegen seinen Schuldner M war die Mobilienpfändung bewilligt worden. Der mit dem Vollzug betraute Gerichtsdiener konnte den Pfändungsbescheid dem M nicht zustellen, weil derselbe gestorben war; er behändigte den Bescheid seiner Witwe, nahm sodann die Pfandbeschreibung vor und übergab das Protokoll dem Gerichte, welches den Act annahm und davon den unter Einem bestellten Curator der Verlassenschaft des M verständigte. — Auf den Recurs des Curators hat das O. L. G. den erstgerichtlichen Beschluß aufgehoben, weil der Gerichtsdiener, ohne die Pfän-

bung vorzunehmen, sofort über den vorgekommenen Anstand (der Unmöglichkeit der Zustellung des Pfändungsbescheides an den Executen, §. 342 a. G. O.) dem Gerichte hätte berichten sollen und es sodann die Aufgabe des Executionsführers gewesen wäre, den gesetzlichen Repräsentanten des Verstorbenen in seinem erneuerten Executionsgesuche zu bezeichnen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Erledigung. Gründe: Der Nachlaßcurator ad actum hat nicht die Bewilligung der Execution, sondern nur die Vornahme der Pfändung und zwar deshalb angefochten, weil die Zustellung des bewilligenden Bescheides nicht nach der Vorschrift des §. 342 a. G. O. erfolgt ist. Nun ist weder aus den Acten zu entnehmen, noch in dem Appellationsrecurse des Curators behauptet worden, daß M noch vor der Ueberreichung des Executionsgesuches gestorben ist und daher das letztere nicht mehr gegen ihn rubricirt werden durfte. Demnach konnte sein inzwischen eingetretener Tod nur die Folge haben, daß der Erkenntnißrichter auf die Anzeige der damit unmöglich gewordenen Zustellung des Pfändungsbescheides an M, die nachträgliche Zustellung desselben zu Händen des für seine Verlassenschaft zu bestellenden Curators zu verfügen hatte. Der Vollzug der Pfändung war aber durch den Zwischenfall nicht gehindert, weil es sich dabei nicht um Executionsobjecte handelte, die im Besitze des Curators waren, und weil der §. 342 a. G. O. keineswegs verordnet, daß zur Pfändung unter allen Umständen erst dann zu schreiten sei, wenn die ordnungsmäßige Zustellung des Executionsbescheides geschehen ist.

Nr. 5287.

Schuldübernahme: Perfectwerden einer Assignation.

Entsch. v. 4. März 1874, Nr. 1532 (Best. der gleichförmigen Urth. des L. G. Krakau v. 8. April 1873, Nr. 3201 und des O. L. G. Krakau v. 23. Oct. 1873, Nr. 11712). G. H. 1874, S. 382.

Die Bank B sollte dem A, im Auftrage seines Schuldners, den Forderungsbetrag nach Krakau übersenden. Anstatt dessen wurde von ihr die Zahlung dem A bei der Krakauer Firma C angewiesen und A hievon verständigt. Die Firma C überschickte darauf der Bank B die Quittung des A über den Geldempfang. A hatte aber quittirt, ohne das Geld erhalten zu haben; er belangte daher die Firma C auf die Auszahlung und als dieselbe fallit geworden war, forderte er mittelst Klage die Zahlung von der Bank B. — Seine Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen, — von dem obersten Gerichtshofe mit folgender Begründung: Daß A die Assignation der Bank B bei der Firma C angenommen habe (was er im Processe bestreitet), ist gewiß;

denn nicht nur unterließ er, die Nichtannahme derselben der Assignantin B bekannt zu geben (§. 1405 a. b. G. B.), sondern er begab sich vielmehr zum Assignaten, d. i. zur Firma C, quittirte derselben den angewiesenen Betrag und belangte sie sodann auf die Zahlung der quittirten Geldsumme. Diese Handlungen lassen vernünftiger Weise an seiner Annahme der Assignation nicht zweifeln (§. 863 a. b. G. B.). Damit ist aber das Geschäft aus dem Rahmen eines bloßen Mandats des Assignanten (B) an den Assignaten (C) herausgetreten und in eine vollständige Assignation (§. 1401 a. b. G. B.) übergegangen. Wenn nun auch die Firma C dem A die Quittung, ohne die Zahlung zu leisten, nur entlockt und A von der nicht empfangenen Zahlung die Bank B sogleich verständigt hat, so waren diese Umstände nicht geeignet, eine andere Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zu Gunsten des A herbeizuführen.

Nr. 5288.

Einstellung des Ehescheidungsprocesses von amtswegen im Falle des Todes eines der Gatten.

Entsch. v. 4. März 1874, Nr. 1923 (Best. des Decr. des K. G. St. Pölten v. 31. Oct. 1873, Nr. 3895, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 25. Oct. 1873, Nr. 24087). G. Z. 1874, Nr. 25. Jur. Bl. 1874, Nr. 20.

Die Tagfahrt, welche auf die Ehescheidungsklage der A gegen den B angeordnet worden war, wurde von dem Vertreter der Klägerin und von dem Beklagten besucht und, nachdem sie den inzwischen eingetretenen Tod der Klägerin angezeigt hatten, auf ihr Begehren zur Erzielung eines etwaigen Vergleiches verlegt. Dem Gesuche derselben um nochmalige Erstreckung des Termines wurde aber von dem Proceßgerichte nicht mehr stattgegeben, sondern entschieden, daß es von jedem weiteren Verfahren, da dasselbe durch den Tod eines Ehetheiles gegenstandslos geworden ist, sein Abkommen habe. — Gegen diesen Bescheid ergriff der Vertreter der Verstorbenen den Recurs an das O. L. G., welches in Erwägung, daß das Gericht gemäß §. 1 a. G. O. nicht berechtigt ist, in einer Rechtssache von amtswegen zu verfahren; daß zudem unter gleichen Verhältnissen die erste Tagsatzung überlegt wurde, und daß deshalb, weil die Ehegattin gestorben, das Verfahren noch nicht gegenstandslos geworden ist, dem Gerichte erster Instanz die ordnungsmäßige Erledigung des Fristgesuches auftrug.

In Erwägung, daß bei Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett nach §. 107 a. b. G. B. und Hofdecr. vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595 die Untersuchung von amtswegen zu pflegen ist, das Gericht daher auch von amtswegen zu

prüfen hat, ob das Verfahren einzuleiten oder das bereits eingeleitete Verfahren fortzusetzen sei; daß die Scheidung von Tisch und Bett das Leben beider Ehegatten zur nothwendigen Voraussetzung hat und mit dem Eintritte des Todes eines Ehegatten das bezügliche Verfahren gegenstandslos wird; daß das Begehren auf Scheidung die Geltendmachung eines höchst persönlichen Rechtes betrifft, die Erben des verstorbenen Gatten daher die gesetzliche Berechtigung nicht haben, zu verlangen, daß über eine von denselben angebrachte diesfällige Klage nach dessen Tode entschieden werde; daß diese Berechtigung auch aus den vermögensrechtlichen Folgen, welche eine aus Verschulden des überlebenden Ehegatten etwa bewilligte Scheidung haben könnte, nicht abgeleitet werden kann, indem das Hofdcr. vom 27. Juni 1837, J. G. S. Nr. 208 zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche im Falle der Auflösung des Ehebandes durch den Tod eines oder beider Ehegatten nur die amtliche Untersuchung über die Giltigkeit der aufgelösten Ehe für zulässig erklärt; daß im vorliegenden Falle, wo unbestritten ist, daß A nach überreichter Klage gestorben ist, das im Hofdcr. vom 23. August 1819, Nr. 1595 normirte Verfahren gar nicht durchführbar wäre, weil die im §. 2 vorgeschriebene persönliche Vernehmung der A noch nicht stattgehabt hat und wegen ihres Todes unmöglich geworden ist, — hat der oberste Gerichtshof den erstgerichtlichen Bescheid bestätigt.

Nr. 5289.

Executivproceß: Unzulässigkeit der Einleitung desselben wider den Aussteller einer kaufmännischen Anweisung.

Entsch. v. 4. März 1874, Nr. 2001 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 18. Nov. 1873, Nr. 199450, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 16. Dec. 1873, Nr. 2540). Jur. Bl. 1874, Nr. 18.

A, Indossatar einer von B auf C ausgestellten und von dem Letzteren angenommenen kaufmännischen Anweisung belangte den Aussteller B auf deren Zahlung und bat unter Vorlage der Anweisung und des Mangels Zahlung levirten Protestes um die Einleitung des Executivprocesses nach §. 298 a. G. O. und Hofdcr. vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358. — Diese in erster Instanz gewährte Bitte wurde von dem O. L. G. in der Erwägung abgeschlagen, daß aus der von dem Beklagten ausgestellten kaufmännischen Anweisung mit Rücksicht auf die Art. 300, 301, 303 und 305 H. G. B. die Verpflichtung desselben, als Aussteller, zur Zahlung der assignirten Geldsumme unmittelbar nicht zu entnehmen sei, daher dieses Document an und für sich als eine für den Kläger gegen den Beklagten

vollen Glauben verdienende, zur Begründung des Klageanspruches geeignete Urkunde nicht angesehen werden könne.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung, „als durch deren Begründung vollkommen gerechtfertigt."

Nr. 5290.

Schuldübernahme: Belassung der auf das Meistgebot gewiesenen Hypothekarforderung auf der zwangsweise veräußerten Realität: Persönliche Haftungspflicht des Erstehers.

Entsch. v. 10. März 1874, Nr. 1035 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Ungarisch-Ostra v. 31. Dec. 1872, Nr. 7239 und des O. L. G. Brünn v. 8. Oct. 1873, Nr. 10803). G. H. 1874, S. 391.

Bei der Vertheilung des Erlöses der executiven Versteigerung des Gutes X wurde die ganze Pfandforderung der A im Betrage von 1500 fl. auf das Meistgebot angewiesen und durch das von ihr mit den Erstehern B und C getroffene Uebereinkommen auf dem Gute belassen. In der Hand der Käufer kam die Liegenschaft neuerdings in Execution und wurde um einen so viel geringeren Preis verkauft, daß die Forderung der A ganz unbedeckt blieb. Nun belangte die A mit der persönlichen Klage den Ersteher B auf die Zahlung der Hälfte ihrer Forderung im Betrage von 750 fl. — Das Gericht erster Instanz erkannte gegen das Klagebegehren, in Erwägung, daß kein Gesetz besteht, nach welchem der Ersteher einer feilgebotenen Realität ipso facto oder in Folge der gerichtlichen Zuweisung des Meistgebotes in eine persönliche Verpflichtung gegen die Pfandgläubiger träte, daß aber ebensowenig hier eine durch ausdrücklichen Vertrag begründete persönliche Verpflichtung der Ersteher vorliegt, nachdem die Klägerin im Processe nirgends die bestimmte und unzweifelhafte Thatsache behauptet hat, daß der Beklagte ausdrücklich erklärt habe, die Forderung derselben als ein Darleihen zu übernehmen, oder daß die Klägerin ihm je einen solchen Antrag gestellt und er denselben angenommen habe (§§. 861, 869, 915 a. b. G. B.). — Das O. L. G. bestätigte das erstgerichtliche Erkenntniß.

Der oberste Gerichtshof verurtheilte den Beklagten nach dem Klagebegehren. Gründe: Durch ihr Meistgebot sind B und C zu den darauf collocirten Hypothekargläubigern in ein persönliches Schuldverhältniß getreten, indem sie sich durch den Licitationsact zur Befriedigung der Pfandgläubiger bis zum Belaufe des Meistgebotes verpflichteten und das Hofdcr. vom 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 621 in lit. s die Haftung des licitatorischen Käufers mit dem ausspricht, daß derselbe die von dem Richter nach gepflogener Verhandlung auf

das Meistgebot gewiesenen Gläubiger zu befriedigen hat, woraus klar hervorgeht, daß die Verpflichtung des Meistbieters eine persönliche ist, als welche sie auch in der Vorschrift über die Relicitation (§. 339 a. G. O.) sich darstellt. — Die Klägerin hat in dem Uebereinkommen mit den Erstehern B und C ihre Forderung auf der Hypothek belassen: diese Uebereinkunft kann nur als ein erneuertes Darlehen und als die Uebernahme der persönlichen Zahlungsverbindlichkeit von Seite der Ersteher angesehen werden, da die Meistbieter nach erfolgter Anweisung der Klägerin auf den Kaufschilling zur Zahlung des intabulirten Darlehensbetrages in Baarem verpflichtet waren und durch die Belassung des Capitals auf der Hypothek nunmehr ein neues Creditverhältniß zwischen ihnen und der Klägerin geschaffen wurde. — Hiezu kommt noch, daß die Realität neuerdings im Executionswege verkauft worden und dabei die Klägerin mit ihrer Forderung durchgefallen ist, mithin kein anderer Anspruch, als jener aus dem persönlichen Schuldverhältnisse gegen die früheren Käufer B und C auf Zahlung je der Hälfte der Forderung ihr offen steht.

Nr. 5291.

Besitzstörungsproceß: Schutz in der Benützung eines verbotenen Weges? — Abgrenzung der Competenz der richterlichen und administrativen Behörden.

Entsch. v. 10. März 1874, Nr. 2102 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Volosca v. 18. Nov. 1873, Nr. 3757 und des O. L. G. Triest v. 18. Dec. 1874, Nr. 6015). Gazz. dei Trib. 1874, Nr. 10.

Dem A, Gemeindeglied von Bergudgrande, wurde am 16. Mai 1873, als er seine Ziegenherde nach Miklavich in der Gemarkung der Gemeinde Lippa über den Weg pred Zitno zur Tränke trieb, von B, dem Gemeindewächter von Lippa, eine Ziege gepfändet. Er wendete sich an den C, Vorsteher der letzteren Gemeinde, um die Ziege zurück zu bekommen; dieser verweigerte die Herausgabe und bedeutete ihm, daß er den B beauftragt habe, so oft A mit seinen Ziegen den erwähnten Weg zur Tränke nimmt, ein Stück als Pfand wegzunehmen. Infolge dieses Ereignisses belangte A den B und C in possessorio summariissimo wegen Besitzstörung, indem er noch anführte und durch Zeugen zu beweisen sich erbot, daß seine Familie seit unvordenklicher Zeit ihre Ziegenheerde täglich auf dem genannten Wege nach Miklavich zur Tränke führe. Die Beklagten erhoben in erster Linie die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit. Auf Grund der im Jahre 1870 erlassenen, vom Ministerium des Innern im Jahre 1871 bestätigten Verfügung der Statthalterei habe die Gemeinde Lippa in

administrativem Wege den Gemeindegliedern von Bergudgrande die Benutzung der Strasse pred Zitno zum obigen Zwecke verboten und dieses Verbot sei von denselben seither auch geachtet worden, — wofür die Beklagten sich auf Zeugen beriefen. Es wurden die Zeugen beider Parteien vernommen und aus den Aussagen jener des Klägers ergab sich, daß derselbe in den letzten drei Jahren 1871, 1872 und 1873, ohne Einsprache von Seite der Beklagten, den Weg pred Zitno fortwährend benutzt hat, um sein Vieh nach Miklavich zu treiben. — Beide Untergerichte erkannten meritorisch auf Zulassung des Klagebegehrens. Das O. L. G. begründete die Verwerfung der Einrede der Gerichtsunzuständigkeit damit, daß die Beklagten bei ihrem als Besitzstörung incriminirten Vorgehen die Gemeinde Lippa als juristische Person in einem privatrechtlichen Verhältnisse, nicht in einer der Gemeindeobrigkeit zuständigen Angelegenheit öffentlichen Interesses vertreten haben, mithin die Incompetenz der angerufenen richterlichen Behörde von ihnen umsoweniger eingewendet werden kann, als sie gegen die vom Kläger während der letzten 3 Jahre ununterbrochen fortgesetzte Benutzung des in Frage stehenden Weges keinen Einspruch erhoben hatten.

In Erwägung, daß nach dem ausdrücklichen Zugeständnisse des Klägers der Weg pred Zitno von ihm als Mitglied der Gemeinde Bergudgrande zum Auftrieb seiner Heerde nach Miklavich benutzt und daß die Besitzstörungsklage von ihm gegen B und C als Angestellte (funzionari) der Gemeinde Lippa angebracht worden ist; daß in den zwischen beiden Gemeinden entstandenen Fragen der Berichtigung ihrer Grenzen und der Bestimmung der Dienstbarkeitsrechte der einen und der andern bereits die Verwaltungsbehörde Ingerenz genommen hat, indem die Statthalterei mit Verordnung vom Jahre 1870, bestätigt durch das Ministerium des Innern, zwar den Gemeindeinsassen von Bergudgrande die Berechtigung, ihre Thiere mit dem Wasser in Miklavich zu tränken, vorbehalten, jedoch unter Einem drei Wege bestimmt hat, auf welchen allein sie das Vieh nach Miklavich zur Tränke führen dürfen; daß diese Entscheidung alle Insassen von Bergudgrande, mithin auch den Kläger trifft, welcher dafür, daß einer der drei von der Administrativbehörde gestatteten Wege jener pred Zitno sei, auf den Widerspruch der Beklagten die Beweisführung gar nicht unternommen hat; daß kein Insasse der Gemeinde sich der Befolgung der vorerwähnten Anordnungen der Verwaltungsbehörde bloß deßhalb entschlagen darf, weil er bis nun die Benutzung eines verbotenen Weges sich erlaubt hat, und nicht berechtigt ist, dafür den richterlichen Schutz anzurufen, welcher nur demjenigen gebührt, der in dem thatsächlichen Besitze eines Rechtes beeinträchtigt ist; daß somit dem A ein Klagerecht in possessorio summariissimo nicht zusteht, — hat der oberste Gerichtshof dessen Klage abgewiesen.

Nr. 5292.

Besitzstörung durch eigenmächtige Besitzergreifung.

Entsch. v. 10. März 1874, Nr. 2109 (Best. des Decr. des B. G. Nadwornа v. 9. Nov. 1872, Nr. 10456, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg vom 5. August 1873, Nr. 20543). G. H. 1874, S. 327.

Durch Erkenntniß der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungscommission wurde die Parcelle . . . des in der Gemeinde C belegenen Waldes des griech. orient. Religionsfondes der Gemeinschaft der Waldservitutsberechtigten von C als Aequivalent für das abgelöste Holzungs- und Weiderecht zu vollständigem Eigenthum zugesprochen; allein die Uebergabe der Parcelle an die Gemeinde C war noch nicht vollzogen worden. Der bisherige Servitutsberechtigte B fuhr nichts destoweniger fort, die Parcelle als Weide zu benützen, und erlaubte sich einen Theil davon einzufrieden und mit seinem angrenzenden Grundstücke zu vereinigen. Deßhalb wurde B von der Finanzprocuratur in Vertretung des Religionsfondes in possessorio summariissimo wegen Besitzstörung belangt. — Das in erster Instanz zugelassene Klagebegehren wurde von dem O. L. G. mit der Begründung abgewiesen, daß gerade die streitige Parcelle des klägerischen Waldes den servitutsberechtigten Gemeindegliedern von C als Aequivalent für die abgelösten Dienstbarkeiten zum Eigenthum abgetreten worden ist, daher die incriminirten Handlungen des Beklagten eine Besitzstörung gegenüber dem klagenden Religionsfonde nicht mehr begründen konnten.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Erkenntniß. Gründe: Da die Uebergabe der Parcelle an die Gemeinde C noch nicht geschehen ist, war der Belangte gegen den Willen des Religionsfondes nicht berechtigt, sich eigenmächtig in den Besitz der Parcelle zu setzen (§. 320 a. b. G. B.), umsoweniger, als das Erkenntniß der Grundlastenablösungscommission nicht zu Gunsten der einzelnen Mitglieder der Gemeinde C, sondern zu Gunsten der Gemeinschaft der dortigen Servitutsberechtigten ergangen ist. Die Besitzergreifung des B muß daher als eine Störung des Besitzes der klagenden Partei qualificirt werden, umsomehr, als die Gemeinschaft der Servitutsberechtigten der Annahme des für sie ermittelten Aequivalents sich weigert und es daher zur Zeit noch ungewiß ist, ob der Waldtheil den Servitutsberechtigten zufallen oder dem Religionsfonde belassen werden wird.

Nr. 5293.

Einverleibung des Pfandrechtes auf Grund einer dasselbe für bereits entstandene Forderungen bis zu einer bestimmten Höhe einräumenden Urkunde.

Entsch. v. 10. März 1874, Nr. 2316 (Best. des das Decr. des L. G. Wien v. 25. Juli 1873, Nr. 46423, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 23. Sept. 1873, Nr. 18908). G. Z. 1874, Nr. 22. Zeitschrift f. d. Notariat 1874, Nr. 42.

Das Gesuch der Gebrüder A um Einverleibung des Pfandrechtes auf eine Realität des B zur Sicherstellung ihrer bestehenden Wechselforderungen bis zur Höhe von 10.000 fl., auf Grund einer Pfandbestellungsurkunde, wurde von dem Gerichte erster Instanz abgewiesen, weil in der Pfandbestellungsurkunde das Pfandrecht für bereits bestehende Forderungen eingeräumt wird und daher der Fall des §. 14 des a. G. B. G., gemäß welchem unter Angabe eines Höchstbetrages das Pfandrecht für Forderungen bewilliget werden kann, welche aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, nicht eintritt. — Das O. L. G. bewilligte die Intabulation in der Erwägung, daß aus dem zweiten Absatze des §. 14 G. B. G. die Unzulässigkeit der Einverleibung des Pfandrechtes für einen ziffermäßig bestimmten Theil bereits bestehender Forderungen nicht gefolgert werden kann und daß die vorliegende Pfandbestellungsurkunde den Erfordernissen der §§. 26, 27 und 32 des G. B. G. entspricht.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung mit Bezugnahme auf deren gesetzmäßige Begründung.

Nr. 5294.

Publicitätsprincip: Erwerbung einer über 30 Jahre einverleibten Hypothekarforderung im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher.

Entsch. v. 11. März 1874, Nr. 1803 (Best. des das Urth. des B. G. Jungwoschitz v. 31. Oct. 1873, Nr. 4578, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 15. Dec. 1873, Nr. 39809). G. Z. 1874, Nr. 56. Zeitschr. f. d. Notariat 1876, Nr. 45.

Im Jahre 1823 wurde für M eine Forderung pr. 370 fl. auf der Ansässigkeit X pfandrechtlich sichergestellt. Von dieser Forderung wurde im Jahre 1847 ein Theilbetrag pr. 251 fl. 10 kr. berichtigt, der Restbetrag pr. 118 fl. 50 kr. den Erben des M im

Jahre 1873 eingeantwortet und in demselben Jahre dem A cedirt, welcher nun die Eheleute B, als die dermaligen Eigenthümer der Liegenschaft X, mit der Hypothekarklage auf die Zahlung der 118 fl. 50 kr. belangte. — In erster Instanz wurde der Kläger abgewiesen, weil die fragliche, über 30 Jahre bücherlich haftende Forderung bereits verjährt sei. — Das O. L. G. verurtheilte die Beklagten zur Zahlung. Dagegen ergriffen sie die Revisionsbeschwerde, worin sie geltend machten, daß der Kläger sich auf das Vertrauen in die öffentlichen Bücher nicht berufen könne, da zur Zeit der an ihn erfolgten Abtretung, d. i. am 8. Juni 1873 die Forderung bereits verjährt war, und er sich hievon die Ueberzeugung aus den öffentlichen Büchern verschaffen konnte; daß zur Zeit, als die Geklagten die Realität übernahmen, die Forderung bereits verjährt war, weshalb sie solche im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher ohne Abschlag vom Kaufpreise als eine indebite haftende übernahmen; daß somit der §. 1500 a. b. G. B. nicht für den Kläger, sondern für die Geklagten spreche, und daß der Kläger eine Unterbrechung der Verjährung nicht nachgewiesen habe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz. Gründe: „Zur Verjährung einer Satzpost ist nicht genügend, daß dieselbe bereits durch 30 Jahre haftet, — sondern es ist nach §. 1479 a. b. G. B. auch noch der dreißigjährige Nichtgebrauch oder ein durch so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen erforderlich, d. i. daß während dieses Zeitraumes der Gläubiger weder die Zahlung des Capitals noch der Interessen gefordert habe. Daß dieses letztere Erforderniß eingetreten sei, ist aus dem öffentlichen Buche keineswegs zu ersehen, es ist deshalb unrichtig, — was in der Revisionsbeschwerde behauptet wird, — daß dem Kläger, als er im Cessionswege die eingeklagte Forderung an sich brachte, die eingetretene Verjährung derselben aus dem öffentlichen Buche bekannt sein mußte; vielmehr konnte der Kläger allerdings den aufrechten Bestand der Satzforderung voraussetzen, da auf die ursprüngliche Forderung pr. 370 fl. erst im Jahre 1847 eine Theilzahlung von 251 fl. 10. kr. erfolgte, und bei dem restlichen Betrage per 118 fl. 50 kr. die Anmerkung einer Löschungsklage in Gemäßheit des Hofdecr. vom 27. März 1846, J. G. S. Nr. 951 von den Besitzern der Pfandsache nicht erwirkt wurde. Demgemäß kommt dem Kläger die Bestimmung des §. 1500 a. b. G. B. und des Hofdecr. v. 27. März 1846, J. G. S. Nr. 951 allerdings zu Statten und war daher das obergerichtliche Urtheil zu bestätigen."

Nr. 5295.

Höchstpersönliche Natur der Rechte des Testamentsexecutors: Abgrenzung des officiosen und des contentiosen Verfahrens.

Entsch. v. 11. März 1874, Nr. 1853 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 5. Mai 1873, Nr. 10477 und des O. L. G. Krakau v. 22. Oct. 1873, Nr. 14743). G. Z. 1875, Nr. 3. G. H. 1874, S. 226.

Die M hat in der letztwilligen Anordnung den A zum Testamentsexecutor bestellt und ihm das Verwaltungsrecht bezüglich des Nachlaßgutes X, wie auch das Recht eingeräumt, die Einkünfte von diesem Gute zu beziehen und jenen Theil des Kaufschillings dieses Gutes, welcher nach Befriedigung der Legate übrig bleiben wird, einzunehmen. Alle diese Rechte cedirte A dem B und legte die Abtretungsurkunde vor, deren Annahme aber von allen drei Instanzen verweigert wurde. Gründe der dritten Instanz: Die M hat in der letztwilligen Anordnung den A als ihren nahen Verwandten und in der Ueberzeugung, daß er ihren letzten Willen in allen Punkten zur Ausführung bringen werde, zum Testamentsexecutor und Administrator ihres Vermögens bestimmt. Diese dem A auferlegte und von ihm angenommene Verpflichtung ist, so wie jene zur Verwaltung des Nachlaßvermögens, Einnahme der Einkünfte und Verwendung derselben gegen Rechnungslage, eine rein persönliche und von ihm an eine dritte Person nicht übertragbar, da in dem Falle, als bei ihm ein Hinderungsgrund eintreten würde, nur der Nachlaßbehörde die Aufstellung eines Vermögenscurators zustehen könnte. Auch die Verweigerung der gerichtlichen Annahme der Cessionsurkunde in Betreff der erfolgten Abtretung des nach Zahlung der Legate verbleibenden Kaufpreisrestes des Nachlaßgutes an B ist gegründet, nachdem der Curator der abwesenden und zugleich Bevollmächtigter mehrerer anwesenden Erben dagegen Einsprache erhoben hat; denn bei dieser Einsprache gegen das Dispositionsrecht des A in Betreff des sich ergebenden Kaufpreisrestes, kann diese Frage nicht im Verlassenschafts-, sondern nur im ordentlichen Rechtswege gelöst werden; das Recht zur Abtretung des Kaufschillingsrestes steht in Verbindung mit der Führung der Administration, und die Frage, ob der Kaufpreisrest dem B zukomme, läßt sich nur im Zusammenhange mit der testamentarischen Bestimmung beurtheilen.

Nr. 5296.

Forum domicilii: Wohnsitz oder Aufenthalt?

Entsch. v. 11. März 1874, Nr. 1904 (Best. des das Urth. des B. G. Teplitz v. 29. Mai 1873, Nr. 5761, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 27. Oct. 1873, Nr. 30830). Jur. Bl. 1874, Nr. 24.

B setzte der beim B. G. Teplitz gegen ihn angebrachten Klage des A pcto. Zahlung von 80.000 fl. die Einrede der Incompetenz des angerufenen Gerichtes entgegen, indem er mit Zeugnissen des Teplitzer Magistrates und der Wiener Polizeidirection bescheinigte, daß er noch vor der am 11. März an ihn vollzogenen Zustellung der Klage in Teplitz (am 1. Februar) abgemeldet und in Wien als wohnhaft (am 3. Februar) angemeldet worden ist. — Das Gericht erster Instanz hat dieser Einwendung aus folgenden Gründen stattgegeben: In der amtlich ausgewiesenen Ab- und Anmeldung des B ist klar und deutlich seine Absicht zu erkennen, wornach er seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben und Wien zu seinem ständigen Wohnsitz gewählt hat. Der Umstand, daß seine Familie noch in Teplitz wohnt und dort nicht abgemeldet worden ist, thut nichts zur Sache, weil nach den §§. 19 und 20 J. N. der Gerichtsstand der Familie durch jenen des Familienoberhauptes, nicht umgekehrt, begründet wird, und der Annahme eines mehrfachen Gerichtsstandes im Sinne des §. 17 ibid. steht die Abmeldung des B in Teplitz direct entgegen.

Der oberste Gerichtshof verwarf in Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz die Einrede der Incompetenz mit Bezugnahme auf die nachstehenden obergerichtlichen Motive: Der Ort, wo Jemand in der erweislichen oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht, den bleibenden Aufenthalt zu nehmen, sich niedergelassen hat, ist sein ordentlicher Wohnsitz (§. 16 J. N.) und wer darauf gestützt (§. 13 ibid.) die Competenz des vom Kläger angerufenen Gerichtes bestreitet, hat jene thatsächlichen Umstände anzuführen und zu beweisen, aus denen sein derzeitiger bleibender Aufenthalt unzweifelhaft hervorgeht (§§. 7 und 20 a. G. O.). Dieser Anforderung hat aber der Beklagte B nicht entsprochen. Denn durch die Bescheinigungen des Teplitzer Magistrates und der Wiener Polizeidirection ist nichts anderes sichergestellt, als seine Abmeldung, ohne Begleitung der Familie, in Teplitz und seine Anmeldung in Wien. Zur Annahme, daß er in Wien den bleibenden Aufenthalt genommen, fehlt jedes thatsächliche Substrat; die bloße Anmeldung in einer Stadt an sich begründet nicht die Niederlassung in derselben und die Thatsache, daß die Gattin und Kinder des B noch am 13. Mai in Teplitz wohnhaft waren und B in Wien als bei C wohnhaft angemeldet ist, begründen vielmehr die Vermuthung, daß sich die polizeiliche Anmeldung des B lediglich auf eine Aftermiethe bezog, aus der nicht einmal seine Absicht, in Wien den ordentlichen Wohnsitz zu nehmen, gefolgert werden kann.

Nr. 5297.

Aufkündigung einer Vermögensverwaltung: Zustellung durch das Gericht oder den Notar?

Entsch. v. 11. März 1874, Nr. 2193 (Best. des Decr. des B. G. Wittingau v. 18. Dec. 1873, Nr. 4551, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 13. Jänner 1874, Nr. 1106). Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 22.

Einige brauberechtigte Bürger in der Stadt A kündigten dem Verwaltungsausschusse die Verwaltung ihrer Vermögensantheile und baten das B. G. um Zustellung der Kündigung. Dasselbe lehnte die Zustellung ab, weil von den Gesuchstellern das Kündigungsrecht (durch Vorlage der Statuten) nicht vorgewiesen war. — Das O. L. G. hingegen verordnete die gerichtliche Zustellung der Kündigung in Erwägung, daß dieselbe mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehen und der Richter nicht befugt ist, die Kündigung a limine abzuweisen, da die Untersuchung und Entscheidung der ihr zur Grundlage dienenden materiellen Rechtsverhältnisse, namentlich die Behandlung der Frage: ob die Gesuchsteller nach dem concreten Rechtsverhältnisse zur Aufkündung legitimirt seien, nicht in dem Verfahren außer Streitsachen, wo es sich eben nur um die Zustellung dieses Actes handelt, stattfindet, sondern in das Streitverfahren gehört.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid mit der abweichenden Begründung, daß es sich nur um die Beurkundung der Erklärung handelt, daß die Gesuchsteller dem zur Verwaltung des Vermögens der brauberechtigten Bürgerschaft in A bestellten Ausschusse die Verwaltung ihrer Vermögensantheile kündigen, eine solche Beurkundung aber — wo das Gesetz nicht ausdrücklich, wie bei der Kündigung der Bestandverträge, dem Gerichte eine Amtswirksamkeit zuweiset — nicht den Gerichten, sondern nach §. 83 Notariatsordnung den hierzu bestellten Notaren zukommt.

Nr. 5298.

Bestellung von Waaren für den Hofstaat eines Monarchen: Haftung der Erben seines Privatvermögens? — Schuldanerkennung oder Vergleichsantrag?

Entsch. v. 17. März 1874, Nr. 2313 (Best. der gleichförmigen Urth. des Obersthofmarschallamtes v. 4. Oct. 1873, Nr. 1021 und des O. L. G. Wien v. 21. Jänner 1873, Nr. 26421). G. Z. 1874, Nr. 53. Jur. Bl. 1874, Nr. 23.

A, Handschuhmacher, hat gegen Se. kaiserl. Hoheit den Herrn Erzherzog B als bedingt erbserklärten Universalerben Weiland Sr.

Majestät des Kaisers von Mexiko eine Klage auf Zahlung von 8014 Frcs. für, auf Bestellung des Haushofmeisters und Antrag des Oberststallmeisters des Kaisers für dessen Hofstaat gelieferte, in ledernen Hosen und Handschuhen für Garden, Bediente und Reitknechte und in Rehfellen bestehende Handschuhmacherwaaren, angebracht, welche in allen drei Instanzen abgewiesen wurde. Gründe des obersten Gerichtshofes: Der eingeklagte Zahlungsanspruch könnte, da nach §. 548 a. b. G. B. der Erbe nur Verbindlichkeiten, welche der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt, nur dann als zu Recht bestehend erkannt werden, wenn erwiesen wäre, daß es sich um eine Zahlung handelt, welche Weil. Se. Majestät der Kaiser von Mexiko aus seinem Vermögen zu bestreiten die Verpflichtung hatte. Dieser Beweis liegt jedoch eben nicht vor. Nach der vom Kläger selbst in seiner Klage gemachten Darstellung wurden die Lederwaaren, auf deren Bezahlung das Klagebegehren gerichtet ist, von Hofbeamten für den Hofstaat Sr. Majestät des Kaisers bestellt, und es läßt sich auch schon aus der Beschaffenheit und der Bestimmung der vom Kläger gelieferten Lederwaaren, welche in Lederbeinkleidern und Handschuhen für Mexikanische Lanciers und für Reitknechte des kaiserlichen Marstalles, dann in einer Partie von Rehfellen zum Putzen des Silberzeuges bestanden, erkennen, daß es sich um die Bestellung von Gegenständen handelte, welche nicht zum Privatgebrauche Sr. Majestät des Kaisers bestimmt waren, sondern für dessen Hofstaat benöthigt wurden. Die Kosten des Hofstaates aber, d. i. des von dem Regenten in seiner Repräsentation als Staatsoberhaupt und zur Erhaltung des Glanzes der Krone zu machenden Aufwandes ist der Regent aus seinem Privatvermögen zu bestreiten nicht verpflichtet, sie werden vielmehr aus Staatsmitteln bestritten, und daß in dieser Beziehung im ehemaligen Kaiserreiche Mexiko ein anderes Verhältniß bestanden habe und nach den dort bestandenen staatlichen Einrichtungen das Staatsoberhaupt verpflichtet gewesen sei, die Kosten seines Hofstaates aus seinem Privatvermögen zu bestreiten, wurde vom Kläger eben so wenig behauptet oder erwiesen, als der Umstand, daß die Bezahlung der in Rede stehenden Waaren jemals aus dem Privatvermögen Sr. Majestät des Kaisers von Mexiko versprochen worden sei. Wenn demnach die beiden Gerichte erster und zweiter Instanz erkannt haben, daß der Kläger die Bezahlung der für den kaiserlichen Hofstaat gelieferten Gegenstände nur aus den zur Bestreitung des Aufwandes dieses Hofstaates angewiesenen Staatsmitteln, nicht aber aus dem Privatvermögen des Trägers der Krone fordern konnte, und mithin auch nicht von dem Herrn Geklagten als Universalerben des Privatvermögens Sr. Majestät des Kaisers fordern könne, so muß dies als rechtlich begründet angesehen werden. Uebrigens könnte auch die Behauptung des Klägers, daß ein Theil der gelieferten Waaren verkauft und der Erlös, sowie andere Werthgegen-

stände des Mexikanischen Staatsschatzes in die Verlassenschaftsmasse des Kaisers einbezogen worden seien, — selbst die Richtigkeit dieser Behauptung und die Nachweisbarkeit des Belaufes der auf solche Weise der Verlassenschaft zugeflossenen Werthe vorausgesetzt, — an der Rechtsfrage der Zahlungsverbindlichkeit nichts ändern, weil eine etwaige Einbeziehung von Werthen des Staatsschatzes in den Privatnachlaß des Kaisers nur ein dadurch zwischen jenem Staatsschatze und dieser Nachlaßmasse eingetretenes Verhältniß berühren, nicht aber für den Herrn Geklagten dem Kläger gegenüber die mit der Klage angesprochene Verbindlichkeit begründen würde. Daß endlich auch der Inhalt des Schreibens vom 13. Juli 1868 des Vertreters des Herrn Geklagten, in welchem eine eventuelle Liquidirung eines Theilbetrages pr. 1920 Frcs. von der angesprochenen Forderung in Aussicht gestellt wurde, von beiden Untergerichten für die Entscheidung nicht als maßgebend betrachtet worden ist, findet seine Rechtfertigung darin, daß das bezogene Schreiben noch durchaus keine unbedingte Anerkennung des Forderungsrechtes hinsichtlich eines Betrages von 1920 Frcs. enthält, und die hierauf bezügliche Stelle des Schreibens sich wohl nur als ein Antrag zur Vergleichung dieser Angelegenheit auffassen läßt, welchem als solchen, da er vom Kläger nicht angenommen worden ist, die Wirkung einer Rechtsverbindlichkeit für den Herrn Geklagten nicht beigelegt werden kann. — Hienach konnte der oberste Gerichtshof im Hinblicke auf die Anordnung des Hofdecr. v. 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593 sich zu einer Abänderung der angefochtenen gleichlautenden untergerichtlichen Entscheidungen nicht für berechtigt halten, und mußte deshalb die a. o. Revisionsbeschwerde verworfen werden.

Nr. 5299.

Execution extra concursum auf Grund eines gegen die Concursmasse erwirkten Urtheiles.

Entsch. v. 17. März 1874, Nr. 2324 (Best. des Decr. des L. G. Lemberg v. 31. Mai 1873, Nr. 18850, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg v. 26. Nov. 1873, Nr. 28106). G. H. 1874, S. 147.

Die in erster Instanz der Gemeinde A gegen B bewilligte Execution auf ein in den Concurs des Letzteren nicht einbezogenes Vermögensobject wurde in zweiter Instanz verweigert, weil das Urtheil, worauf das Executionsgesuch gegründet wurde, ein gegen die Concursmasse des B ergangenes Erkenntniß ist, durch welches nur die Forderung der A für liquid erklärt, mithin dieselbe nur berechtigt wurde, die Befriedigung ihrer Forderung in der Concursmasse zu

suchen, keineswegs aber deshalb auf ein zur Concursmasse nicht gehöriges Vermögen des Executen zu greifen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstrichterliche Entscheidung. Gründe: Das im Concurse erwirkte Liquidationserkenntniß ist auch für die Bewilligung der Execution auf das nicht in die Concursmasse eingezogene Vermögen des Schuldners als hinreichend anzusehen, zumal nach dem Hofdcr. v. 12. November 1787, J. G. S. Nr. 745 und §. 55 C. O. die Führung einer abgesonderten Execution gegen den Schuldner auf sein Vermögen extra concursum zulässig ist.

Nr. 5300.

Meistgebotsvertheilung: Behandlung einer pränotirten Forderung; Einspruchsrecht der nachfolgenden Tabulargläubiger.

Entsch. v. 17. März 1874 Nr. 2416 (Best. des das Decr. des B. G. Göding v. 26. Nov. 1873, Nr. 6920, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn v. 28. Jänner 1874, Nr. 1034). Jur. Bl. 1874, Nr. 25.

Bei der Vertheilung des Erlöses von dem Zwangsverkaufe einer Liegenschaft hat das Gericht erster Instanz die auf dem Gute pränotirte Forderung des A, deren Richtigkeit von dem Executen zugestanden, allein von dem nachfolgenden Pfandgläubiger B widersprochen worden war, ohne Weiteres auf das Meistgebot angewiesen. — Von dem O. L. G. wurde die Forderung des A nur bedingt gegen Liquidirung derselben auf dem von A gegen B binnen 30 Tagen zu betretenden Proceßwege bei dem Meistgebote angewiesen und für den entgegengesetzten Fall die Vertheilung desselben ohne Rücksicht auf A verordnet, — weil die Forderung des A laut Grundbuchs nur pränotirt ist, mithin, obgleich der Execut sie nicht bestritten hat, nicht unbedingt auf das Meistgebot gewiesen werden kann, ohne dadurch die Rechte eines jüngeren Tabulargläubigers zu verletzen, welchem daher auch zustehen muß, gegen die unbedingte Zuweisung Einspruch zu erheben.

Auf den Recurs des A, worin mit Berufung auf die oberstgerichtliche Entscheidung vom 16. November 1864, Nr. 8733 (Nr. 2012 der Sammlung) geltend gemacht wurde, daß über die Liquidität einer zur Meistgebotsvertheilung angemeldeten Forderung sich nur der Execut, keineswegs auch ein nachfolgender Pfandgläubiger zu erklären habe, — hat der oberste Gerichtshof die Verordnung der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf deren sachgemäße Begründung bestätigt.

Nr. 5301.

Voraussetzungen der Einleitung des Executivprocesses: Urkundlicher Nachweis des Rechtsgrundes und der Fälligkeit der Forderung; Abhängigkeit der letzteren von einer Gegenleistung.

Entsch. v. 17. März 1874, Nr. 2581 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 15. Dec. 1873, Nr. 219490, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 20. Jänner 1874, Nr. 909). Jur. Bl. 1874, Nr. 17.

Auf Grund des Briefes, worin B der Bank A anzeigte, den von ihm richtig befundenen Saldo von 85.644 fl. der Bank in neuer Rechnung übertragen zu haben, belangte ihn die Letztere auf Zahlung dieser Summe, indem sie sich unter Einem bereit erklärte, die von B ihr verpfändeten Werthpapiere gegen Zahlung der eingeklagten Forderung ihm auszufolgen, und stellte das Begehren um Einleitung des Executivprocesses nach §. 298 a. G. O. und Hofdcr. vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, welches Begehren von dem obersten Gerichtshofe mit der Begründung abgewiesen wurde, daß der producirte Brief des B die Fälligkeit der eingeklagten Saldoforderung nicht entnehmen läßt, daß sich aus demselben auch nicht der Rechtsgrund der Forderung ergibt und daß der Zahlungsanspruch der Bank eine Gegenleistung (die Ausfolgung der verpfändeten Papiere) voraussetzt, mithin die Klage nicht als zur Einleitung des Executivprocesses geeignet angesehen werden kann.

Nr. 5302.

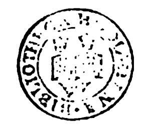
Form der Entscheidung über die Einrede der Incompetenz im mündlichen Verfahren.

Entsch. v. 18. März 1874, Nr. 1916 (Aufh. des das Urth. des L. G. Prag v. 14. Oct. 1873, Nr. 24771, aufheb. Decr. des O. L. G. Prag v. 15. Dec. 1873, Nr. 39760). G. H. 1874, S. 347.

Gegen die Klage des A wegen gerichtlichen Erlages der Entschädigungssumme für ein expropriirtes Grundstück wurde von der beklagten Eisenbahngesellschaft im mündlichen Verfahren die Incompetenzeinrede vorgebracht, weil die Verhandlung und Entscheidung dieser Sache der Verwaltungsbehörde zustehe. — Das Gericht erster Instanz erkannte durch Urtheil auf Abweisung der Einrede. — Das O. L. G. hielt diese Form (Urtheil) der Entscheidung in dem vorliegenden Falle, wo die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt bestritten wurde, nicht für gesetzlich und verordnete unter Aufhebung des Ur-

theils und des vorhergegangenen Verfahrens, daß die Klage dem A mit dem Bedeuten zurückgestellt werde, daß der Gegenstand derselben zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sei.

In Erwägung, daß nach dem Hofdcr. v. 11. September 1794, J. G. S. Nr. 193 über die Einwendung des unbefugten Gerichtsstandes, wenn sie — wie hier — in dem mündlichen Verfahren erst bei der Tagsatzung mit den Einwendungen in der Hauptsache angebracht wurde, durch vorläufiges Urtheil entschieden werden muß; daß das Gericht erster Instanz dieser Vorschrift auch entsprochen hat und daß für das Gericht zweiter Instanz kein Grund vorlag, bei der Erledigung der an dasselbe gerichteten Appellation der Beklagten in Betreff der hier für die gleichmäßige Wahrung der Rechte beider Streittheile nicht gleichgiltigen Form der Entscheidung von der erwähnten Vorschrift abzugehen, — hat der oberste Gerichtshof dem O. L. G. die urtheilsmäßige Entscheidung über die gegen das erstgerichtliche Urtheil ergriffene Appellation der Beklagten aufgetragen.



Nr. 5303.

Pränotation auf Grund einer den Titel zum Pfandrecht nur bedingt gewährenden Urkunde.

Entsch. v. 18. März 1874, Nr. 2577 (Best. des das Decr. des B. G. Lilienfeld v. 13. Jänner 1874, Nr. 2284, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 3. Februar 1874, Nr. 2027). G. H. 1874, S. 235.

Das Gesuch der Bank A gegen B um Pränotation des Pfandrechtes auf mehreren Hypothekarposten des B zur Sicherstellung ihrer Forderung von 20.120 fl. an denselben, war mit dem Schreiben des B, worin er sich zur Sicherstellung seiner Schuld auf den besagten Hypothekarforderungen für den Fall erbot, daß die Bank seine als Pfand bei ihr deponirten 50 Actien der Bank C nicht veräußern werde, und mit dem die Schuld des B ausweisenden, notariell beglaubigten Buchauszuge der Bank A instruirt und wurde in erster Instanz abgewiesen, weil die Gesuchstellerin die bei ihr deponirten Actien in der Zeit zwischen dem Empfange des Schreibens des B und dem Anbringen ihres Begehrens verkauft hat, mithin das letztere, in Folge der eingetretenen Resolutivbedingung jedes Titels zum Pfandrechte entbehrt (§. 36 G. B. G.).

In Uebereinstimmung mit dem O. L. G. bewilligte der oberste Gerichtshof die nachgesuchte Vormerkung mit der Begründung, daß sowohl der Rechtsgrund zum Pfandrechte durch die briefliche Erklärung des B, wie auch die Forderung der A durch ihren notariell

beglaubigten Buchauszug hinreichend bescheinigt ist und daß die Frage: welche Bedeutung dem Beisatze, daß das Depôt des B bis zum besseren Stand der Papiere unberührt gelassen werden soll, zuzuschreiben sei, dem Rechtfertigungsprocesse vorbehalten bleiben muß.

Nr. 5304.

Summarisches Verfahren: Zulässigkeit des a. o. Revisionsrecurses gegen die Zurückweisung der Klage a limine wegen Incompetenz.

Entsch. v. 19. März 1874, Nr. 2461. Spruchrepertorium Nr. 60. G. Z. 1874, Nr. 25. (Manz'sche Sammlung III, S. 36.)

Die zur summarischen Verhandlung geeignete Klage des A gegen B wurde von dem angerufenen B. G. wegen Incompetenz sofort zurückgewiesen und dieser Bescheid vom O. L. G. bestätigt, worauf A den a. o. Revisionsrecurs ergriff. — Bei der Erledigung des Recurses entstand die Frage, ob derselbe angesichts der Norm des §. 51 des Justizhofdecr. vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906 zulässig sei.

Der oberste Gerichtshof entschied die Frage im bejahenden Sinne und schritt daher zur Recursentscheidung in merito, weil die Vorschrift des §. 51 des Justizhofdecr. v. 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906 offenbar die bereits erfolgte Einleitung des Summarverfahrens voraussetzt, daher dort keine Anwendung findet, wo eine zur Einleitung des summarischen Verfahrens geeignete Klage a limine judicis zurückgewiesen und sonach das Summarverfahren noch gar nicht eingeleitet wurde.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen: Gegen gleichlautende Entscheidungen, womit eine Klage, über welche nach dem Gesetze das Summarverfahren einzuleiten wäre, wegen Incompetenz des angerufenen Gerichtes sogleich von amtswegen zurückgewiesen wird, ist der außerordentliche Recurs zuläßig.

Nr. 5305.

Concurrenz der Witwe eines ohne Testament verstorbenen Erblassers mit den Brüdern desselben: Vorgang im Falle der Nichtabgabe einer Erbserklärung seitens der hiezu aufgeforderten Brüder.

Entsch. v. 24. März 1874, Nr. 2477 (Best. des Decr. des B. G. Drohobycz v. 1. Nov. 1869, Nr. 6675, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg v. 22. Jänner 1873, Nr. 789). Jur. Bl. 1874, Nr. 27.

Die A, Witwe des M, und seine Brüder B und C sind die nächsten Verwandten des ohne letztwillige Anordnung verstorbenen M, dessen Erbschaft mithin nach dem Gesetze ihnen anfiel und zwar $^1/_4$ der A und je $^3/_8$ dem B und dem C. Die A trat die Erbschaft an ohne Beschränkung auf einen bestimmten Erbtheil; B und C haben die Erbserklärung nicht abgegeben, zu der sie mit Bestimmuhg einer Frist, unter Androhung der im §. 120 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 auf das Versäumniß gesetzten Folgen, aufgefordert worden waren. — Von dem Abhandlungsgerichte wurde nun der Witwe A die ganze Erbschaft eingeantwortet. — Das O. L. G. beschränkte die Einantwortung an die A auf das gesetzliche Viertel und überließ die anderen 3 Viertel dem Fiscus als erbloses Gut, weil nach §. 759 a. b. G. B. dem überlebenden Ehegatten die ganze Erbschaft ab intestato nur dann zufällt, wenn weder ein Verwandter des Verstorbenen, noch ein anderer von den in den §§. 752—756 ibid. berufenen Erben vorhanden ist, hier abér der entgegengesetzte Fall vorliegt, daher nach §. 128 des citirten kaiserl. Patentes vorgegangen und die erledigten $^3/_4$ des Nachlasses dem Fiscus für den Caducitätsfond überlassen werden mußten.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Einantwortungsdecret, indem er mit dem Wegfall der erbberechtigten Brüder des Verstorbenen in Folge des ihrerseits unterlassenen Erbschaftsantrittes, die Voraussetzung des §. 759 a. b. G. B. als eingetreten betrachtete.

Nr. 5306.

Concursverfahren: Einbeziehung unter verdachterregenden Umständen veräußerter Vermögensbestandtheile in das Inventar?

Entsch. v. 24. März 1874, Nr. 2628 (Best. des Decr. des L. G. Graz vom 9. Dec. 1873, Nr. 24851, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz vom 21. Jänner 1874, Nr. 611). Jur. Bl. 1874, Nr. 28.

Am 30. November 1873 wurde über das Vermögen des *protokollirten* Schuhwaarenfabrikanten B der Concurs eröffnet. Als nun

am 1. December der abgeordnete Notar die Sperre anlegen und das Inventar des Vermögens aufnehmen wollte, gab der Cridar die Erklärung zu Protokoll, daß er am 16. November sein Haus, dann sein Waarenlager mit der Fabrikseinrichtung, den Materialvorräthen und Buchforderungen den Gläubigern C, D und E, und daß er am 20. November seine ganze Fahrniß der F für ihre Forderung, an Zahlungsstatt zum Eigenthum überlassen habe. Die datio in solutum an C, D und E wurde von diesen unter Vorlage der darauf bezüglichen Urkunden: Kaufvertrag über das Haus und Punctationen über das Waarenlager u. s. w., und des am 19. November errichteten Inventars der ihnen überlassenen einzelnen Sachen, bestätigt. Am Schlusse des Protokolles aber erklärte der Cridar, daß er sein ganzes Geschäft sammt Haus und Waaren den genannten C, D und E nicht lediglich für ihre Forderungen, sondern zu dem Ende überlassen habe, damit sie den Ausgleich mit sämmtlichen Gläubigern durchführen und die übrigen Gläubiger pro rata befriedigen sollen. In Folge dessen unterblieb die Anlegung der Sperre und die Aufnahme des Inventars. Der Concursmasseverwalter A wendete sich aber nun an das Concursgericht mit dem Antrage auf gerichtliche Inventarisirung und Schätzung des gesammten Vermögens des Cridars ohne Rücksichtnahme auf die vorgeschützten Abtretungen. — Das Concursgericht lehnte den Antrag ab, mit der Begründung, daß im Besitze eines Dritten befindliche Sachen in die Concursmasse so lange nicht einbezogen werden können, als nicht entweder das Eigenthum der Concursmasse an denselben oder die Ungiltigkeit der bezüglichen Veräußerungsgeschäfte bewiesen ist, und zwar selbst dann nicht, wenn der Verdacht eines Betruges begründet wäre, weil der Besitzer die Vermuthung eines giltigen Titels für sich hat (§. 323 a. b. G. B.). Unter Einem wurde aber das eingereichte Duplicat des Antrages der Staatsanwaltschaft mitgetheilt. — In Anbetracht, daß der Cridar in dem Protokolle vom 1. December (schließlich) im Widerspruche mit den producirten Urkunden erklärt hat, das Geschäft sammt Haus u. s. w. dem C, D und E nicht blos zur Deckung ihrer Forderungen, sondern überhaupt zur Durchführung des Ausgleiches mit seinen Gläubigern und zur Prorata-Befriedigung auch seiner anderen Gläubiger überlassen zu haben; daß mit Rücksicht auf diese Erklärung und die im Kaufvertrage über das Haus und in den Punctationen über Waarenlager u. s. w. enthaltenen Stipulationen es zweifelhaft bleibt, ob die in diesen Urkunden und in dem Inventare vom 19. November bezeichneten Sachen zur Concursmasse des B gehören; daß das in dem Kaufvertrage vom 20. November angeführte Mobiliar, worauf die F als Käuferin Anspruch macht, in der Wohnung des Cridars und seiner Ehefrau, mithin in ihrem Besitze sich befindet und daß dem Verkäufer (Cridar) in jenem Vertrage das Recht des Rückkaufes eingeräumt wurde; daß demnach hier der Fall des §. 92 C. O. vorhanden ist,

— hat das O. L. G. auf den Recurs des Concursmasseverwalters verordnet, daß der Gerichtscommissär die in den angeführten Urkunden bezeichneten Vermögensobjecte der Inventur und Schätzung zu unterziehen, zugleich aber die Ansprüche der oben genannten Gläubiger in dem Inventar anzumerken habe.

Gegen diese von der F nicht angefochtene Verordnung ergriffen C, D und E den Recurs an den obersten Gerichtshof, welcher in Erwägung, daß die in dem Vertrage und in den Punctationen vom 16. November angeführten Sachen nach Inhalt des vorgelegten Grundbuchsauszuges (Haus) und des Inventars vom 19. November (Waarenlager u. s. w.) am Tage der Concurseröffnung bereits in dem Besitze der Recurrenten C, D und E waren; daß aber über die Giltigkeit der bezüglichen Rechtsgeschäfte nur im Processwege entschieden werden kann; daß demnach die erwähnten Gegenstände nicht einmal als zweifelhaftes Gut der Concursmasse in das Inventar der Masse nach §. 92 C. O. aufzunehmen sind, — den erstgerichtlichen Bescheid, so weit es sich um die Abtretungen an C, D und E handelte, bestätigt hat.

Nr. 5307.

Eröffnung des kaufmännischen Concurses wegen Zahlungseinstellung: Anordnung einer Tagfahrt zur Constatirung derselben?

Entsch. v. 24. März 1874, Nr. 2629 (Best. des Decr. des L. G. Graz vom 16. Jänner 1874, Nr. 1069, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz vom 12. Februar 1874, Nr. 1508). Jur. Bl. 1874, Nr. 14.

A, Wechselgläubiger der Eisenbahngesellschaft B für 6483 fl., stellte nach §. 198 C. O. den Antrag auf Eröffnung des kaufmännischen Concurses über das Vermögen der Gesellschaft, indem er anführte, daß die Creditanstalt für Handel und Gewerbe zu Wien die von B acceptirten Wechsel protestirt, darauf Zahlungsbefehle im Gesammtbetrage von 107.421 fl. erwirkt habe und bereits um die Execution eingeschritten, mithin die Zahlungseinstellung der Gesellschaft B bereits erfolgt sei (§. 198 C. O.). — Das Gericht erster Instanz verfügte sofort die Concurseröffnung mit Bezugnahme auf die von ihm selbst erlassenen Zahlungsaufträge an die Gesellschaft B im Betrage von mehr als 120.000 fl. und auf die bei ihm nachgesuchte Execution dieser zum Theile und zwar für den obigen Betrag von 107.421 fl. bereits rechtskräftig gewordenen Zahlungsbefehle. — Von dem O. L. G. wurde die erstgerichtliche Verordnung aufgehoben und dem Gerichte aufgetragen, erst eine Tagfahrt auf kürzeste Frist nach §. 63 C. O. anzuberaumen und das weitere Amt zu handeln, weil

die in den erstgerichtlichen Motiven bezeichneten, dem Gerichte amtlich bekannten Schuldverhältnisse der Bahngesellschaft als eine Zahlungseinstellung, worunter nur die wenigstens formell nachgewiesene Unmöglichkeit, die Gläubiger zu befriedigen, verstanden werden kann, nicht anzusehen seien und A in seinem Gesuche, außer dem Hinweise auf diese dem Gerichte ohnehin bekannten Zahlungsauflagen und das Executionsgesuch der Creditanstalt, keine ausreichenden Beweise der erfolgten Zahlungseinstellung beigebracht habe.

Der oberste Gerichtshof restituirte die erstgerichtliche Verfügung mit der Begründung, daß nach §. 198 C. O. der kaufmännische Concurs zu eröffnen ist, wenn das zuständige Gericht . . . durch den mit ausreichenden Beweisen unterstützten Antrag eines seine Forderung glaubwürdig bescheinigenden Gläubigers von der erfolgten Zahlungseinstellung Kenntniß erhält; daß diese Voraussetzungen hier vorliegen, indem die Wechselforderung des die Concurseröffnung antragenden A gegen die Bahngesellschaft mit dem Accepte derselben bescheinigt ist und aus den von dem angerufenen und zuständigen Gerichte erster Instanz constatirten Thatsachen der Erlassung von bereits rechtskräftigen Zahlungsauflagen im Gesammtbetrage von 107.421 fl. und der dafür schon nachgesuchten Execution auf die factische Zahlungseinstellung der Bahngesellschaft geschlossen werden muß; daß die von dem O. L. G. geltend gemachte Vorschrift des §. 63 C. O. auf den hier vorliegenden Fall der Concurseröffnung nach §. 198 C. O. gar nicht anwendbar ist, weil selbst bei nachweisbarer Möglichkeit der Befriedigung sämmtlicher Gläubiger die Eröffnung des kaufmännischen Concurses nach §. 198 C. O. dennoch wegen Zahlungseinstellung stattzufinden hätte, die nicht nothwendig eine Ueberschuldung voraussetzt.

Nr. 5308.

Vorbehaltlose Löschung bedingt pränotirter Pfandrechte trotz darauf erwirkter Afterpfandrechte.

Entsch. v. 24. März 1874, Nr. 2662 (Best. des Decr. des B. G. Neupaka v. 11. Sept. 1873, Nr. 8484, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 23. Dec. 1873, Nr. 40809). G. H. 1874, S. 176. Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 18.

Auf dem Hause des A ist eine Forderung des B pränotirt, auf welcher für Forderungen des C, D und E das executive Pfandrecht einverleibt ist. — Auf das Gesuch des A und B wurde nun in erster Instanz die Löschung der Pränotation des B und der Intabulation des Pfandrechtes des C, D und E bewilligt. — In Folge Recurses der Letzteren hat das O. L. G. den erstgerichtlichen Bescheid in der Weise abgeändert, daß es das Gesuch um Löschung der Afterpfand-

rechte des C, D und E abwies und die Löschung der Pränotation des B nur mit dem Beisatze bewilligte, daß ihre Rechtswirkung in Ansehung der Afterpfandrechte des C, D und E erst mit deren Löschung einzutreten habe, weil einerseits das Gesuch um Löschung der Pränotation des B nicht auf die unterbliebene Rechtfertigung der Vormerkung, sondern auf den beigebrachten schriftlichen Verzicht des B, worin er die Löschung ausdrücklich bewilligte, gestützt ist, mithin die Erfordernisse der §§. 26 und 32 G. B. G. vorhanden sind, andererseits aber keine Urkunde vorgelegt wurde, woraus das Erloschensein der Forderungen des C, D, und E hervorgeht, daher die Löschung der Intabulation der letzteren unzulässig ist und die bewilligte Löschung der ihnen zum Pfande dienenden Forderung des B die Erlöschung der Afterpfandrechte nicht nach sich zieht, sondern gemäß §. 51 G. B. B. nur unbeschadet der Letzteren geschehen kann.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung. Gründe: In dem Löschungsgesuche des A und B wird die Rechtsunwirksamkeit der ursprünglich mit Bescheid vom 9. Juli 1855 der E bewilligten Pfandrechtspränotation nicht nur auf Grund des Verzichtes des B, auf welchen diese Vormerkung durch Cession überging, sondern auch aus dem Grunde behauptet, weil die Pränotation mit dem erwähnten Bescheide nur gegen Nachtrag der Originalurkunde bewilligt wurde, die aber bisher nicht nachgetragen worden ist. Dies wird durch den producirten Grundbuchsextract bestätigt, aus welchem ersichtlich ist, daß der die Pränotation gegen Nachtrag des Originals bewilligende Bescheid wohl angemerkt, keineswegs aber, daß in Folge des etwa später dem Grundbuchsrichter zugekommenen Originals die unter der Bedingung bewilligte Pränotation auch wirklich vollzogen wurde. — Sowohl nach den früheren G. B. G. (§. 18 des Patentes vom 22. April 1794, J. G. S. Nr. 18), wie nach dem heutigen G. B. B. §. 87, darf der Vollzug einer in dieser Art bewilligten Pränotation nur nach Erfüllung der Bedingung, nämlich der Nachtragung des Originals stattfinden und wenn diese innerhalb des gesetzten Termins nicht erfolgt, ist die bücherliche Anmerkung des Bescheides, die zur Wahrung der Rangordnung zu geschehen hatte, von amtswegen zu löschen. Diese Anmerkung ist aber keineswegs der wirklich vollzogenen Pränotation gleich zu achten. Da somit die in Rede stehende Pränotation nicht als aufrecht bestehend angesehen werden kann, vielmehr der Grundbuchsbehörde längst oblag, sie von amtswegen zu löschen, und da die darauf später erwirkten Supereintragungen nur unter der Voraussetzung der Rechtswirksamkeit der ersteren irgend ein Recht für die dabei Betheiligten begründen konnten, diese Voraussetzung aber nicht besteht, daher den Supersätzen die wesentliche Grundlage abgeht, so ergibt sich die nothwendige Folge, daß zugleich mit der Löschung der Pränotation, richtiger Bescheidsanmerkung, auch die darauf haftenden Pfandrechte zu löschen sind.

Nr. 5309.

Vertheilung des Meistgebotes: Rangordnung der Grundentlastungsschulden.

Entsch. v. 26. März 1874, Nr. 1595. Spruchrepertorium Nr. 70. G. Z. 1874, Nr. 33. (Manz'sche Sammlung III, S. 37.)

In der Vertheilung des Erlöses von der am 5. April 1869 abgehaltenen executiven Feilbietung der Hälfte des der Executin B und ihrem Ehemanne gehörenden Gutes wurde von dem Gerichte erster Instanz ein auf dem Gute haftendes Grundentlastungscapital von der Befriedigung ausgeschlossen. — Von dem O. L. G. wurde dasselbe nebst den seit 1863 berechneten 5 % Zinsen und Verzugszinsen auf das Meistgebot angewiesen.

Auch der oberste Gerichtshof verordnete die Zuweisung, allein in Betreff der Zinsen mit Beschränkung der Ausstände auf die letzten drei Jahre vom Feilbietungstage: 5. April 1869 zurückgerechnet, und zwar in der Erwägung, daß gemäß den §§. 21 und 22 des Patents v. 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 152 und der Minist.-Verordg. vom 29. September 1852, R. G. Bl. Nr. 198 die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Grundentlastungs-Entschädigungsrente im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale erhoben, als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln ist; daß dieses gesetzliche Vorrecht vor allen in dem öffentlichen Buche eingetragenen Hypothekarlasten den Entlastungscapitalien auch dann zukommt, wenn die aufgehobene oder abgelöste Leistung, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist, früher in dem öffentlichen Buche unter den Hypothekarlasten in einer späteren Rangordnung oder gar nicht eingetragen war; daß bei dieser gesetzlichen Haftung des entlasteten Gutes die Einwendung, daß nur die auf die versteigerte Hälfte der belasteten Realität entfallende und erst zu ermittelnde Quote des Grundentlastungsrückstandes auf das Meistgebot zu weisen sei, unbegründet ist; daß dem Grundentlastungs-Entschädigungscapitale nach Inhalt der obigen gesetzlichen Bestimmungen zwar der erste Rang vor anderen Hypothekarlasten und die Vorrechte der Steuer in der Eintreibung eingeräumt, dasselbe aber im Uebrigen einer Steuer nicht gleichgesetzt wird, weshalb die in den Hofdecreten vom 16. September 1852, Nr. 2132, vom 10. August 1826, J. G. S. Nr. 2219 und dem Hofkanzleidecrete vom 14. Februar 1840, Nr. 409 der J. G. S. enthaltene gesetzliche Bestimmung, daß nämlich das mit den Rückständen der landesfürstlichen Steuer verbundene gesetzliche Vorrecht auf drei Jahre beschränkt ist, auf die rückständigen Raten des Grundentlastungs-Entschädigungscapitals keine Anwendung findet.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen: Bei der Vertheilung des Meistgebotes auf ein executiv versteigertes unbewegliches Gut gebührt sämmtlichen, bis zum Feilbietungstage rückständigen Raten des Grundentlastungscapitales und den bezüglichen 5 % Zinsen und Verzugszinsen, den Zinsen jedoch nur durch drei Jahre vom Feilbietungstage zurück — das Vorrecht vor allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Hypothekarforderungen.

Nr. 5310.

Klage auf Excindirung durch Blankoindossament angeblich auf den Kläger übertragener, aber bei dem Executen vorgefundener Wechsel. — Unzulässigkeit der Eideszuschiebung über innere Vorgänge.

Entsch. v. 26. März 1874, Nr. 2445 (Best. der gleichförmigen Urth. des L. G. Reichenberg v. 8. Nov. 1873, Nr. 8914 und des O. L. G. Prag v. 21. Jänner 1874, Nr. 2126). G. H. 1874, S. 342.

Auf executives Einschreiten des B wurden bei seinem Schuldner C unter Anderem zwei Wechsel gepfändet, welche die A, Ehefrau des C, mittelst Excindirungsklage gegen B als ihr Eigenthum in Anspruch nahm. — Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen, von dem obersten Gerichtshofe aus den nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen: Die Anführung der Klägerin, die vindicirten Wechsel durch Blankoindossament erworben zu haben, verdient keine Berücksichtigung, weil nach §. 380 a. b. G. B. ohne Titel und rechtliche Erwerbungsart kein Eigenthum erlangt werden kann, zur Erwerbung des Eigenthums beweglicher Sachen in der Regel die körperliche Uebergabe erforderlich ist (§. 426 ibid.), was auch für Wechsel gilt, bezüglich welcher eine Ausnahme nicht festgesetzt ist, die Klägerin aber nicht bewiesen hat, daß ihr die Wechsel von dem Indossanten übergeben wurden, vielmehr durch das Pfändungsprotokoll constatirt ist, daß dieselben unter den Habseligkeiten des Executen C gefunden und als in seiner Inhabung befindliche Effecten gepfändet wurden. Es behauptet zwar die Klägerin, daß sie die Wechsel dem C nur in Verwahrung gegeben habe, ohne ihm ein Verfügungsrecht oder andere Rechte, speciell das Eigenthum daran einzuräumen, und will ihre Behauptung mit dem zurückschiebbaren Haupteide beweisen. Allein diese Beweisführung ist hier nicht anwendbar, weil nach §. 203 a. G. O. und Hfd. v. 18. Februar 1846, J. G. S. Nr. 935 der Haupteid nur über bestimmte Thatsachen aufgetragen werden kann, daher hier, wo die Absicht einer Handlung, also eine durch die Sinne nicht wahrnehm-

bare innere Willensrichtung der Deferentin damit erprobt werden soll, nicht als zulässig erscheint. Da somit jeder Nachweis fehlt, daß die vindicirten Wechsel jemals und namentlich zur Zeit der Pfändung in der Innhabung der Klägerin waren, nach Art. 36 W. O. aber nur der Inhaber eines indossirten Wechsels als dessen Eigenthümer anzusehen ist, erscheint das gestellte Klagebegehren als vollends unberechtigt.

Nr. 5311.

Verbot behufs Sicherstellung von Gebühren: Entbehrlichkeit des Nachweises der Gefahr.

Entsch. v. 26. März 1874, Nr. 2598 (Best. des Decr. B. G. Matzen vom 18. Dec. 1873, Nr. 6264, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 20. Jänner 1874, Nr. 949). G. H. 1874, S. 230.

In Erwägung, daß nach §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 unberichtigte Gebühren auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstl. Steuern vorgeschriebene Art einzubringen sind und daß die Verwaltungsbehörde berufen ist, zweckdienliche Sicherstellungsmittel zur Hereinbringung rückständiger öffentlicher Abgaben zu ergreifen, ohne eines besonderen Nachweises zu bedürfen, daß der Fiscus bei dem Schuldner wegen Abgang anderer hinlänglicher Zahlungsmittel in Gefahr stehe (§. 283 a. G. O.), — hat der oberste Gerichtshof das in zweiter Instanz wegen Mangels dieses Nachweises abgeschlagene Gesuch des Steueramtes in A um Verbot auf ein gerichtliches Geldbepositum des B zur Sicherstellung der durch rechtskräftigen Zahlungsbefehl ausgewiesenen Gebührenschuld desselben bewilligt.

Nr. 5312.

Legitimation eines Verlassenschaftscurators zur Proceßführung gegen den Miether behufs Räumung der Wohnung in einem zum Nachlaß gehörigen Hause.

Entsch. v. 26. März 1874, Nr. 2616 (Aufheb. des Decr. des O. L. G. Krakau v. 18. Nov. 1873, Nr. 15555). G. H. 1874, S. 363.

In der Rechtssache des A als gerichtlich bestellten Verwalters der Verlassenschaft des M gegen B poto. Räumung der von dem Letzteren in einem Hause des M benützten Wohnung und Entschädigung für die Benützung wurden, auf die Appellation des B gegen das der

Klage stattgebende Urtheil der ersten Instanz, von dem O. L. G. die Acten dem Proceßgerichte zur Ergänzung zurückgestellt, weil dem Kläger die Ermächtigung zur Führung des Rechtsstreites von der Abhandlungsbehörde noch nicht ertheilt worden war.

Der oberste Gerichtshof beseitigte die obergerichtliche Verfügung und trug dem O. L. G. die meritorische Proceßentscheidung auf. Gründe: A wurde bei seiner Bestellung lediglich angewiesen, das Nachlaßvermögen nach den §§. 837 und 838 a. b. G. B. zu verwalten und darüber jährlich Rechnung abzulegen. Da der Umfang der nach den bezogenen Paragraphen bestellten Verwalter in diesen Gesetzstellen nicht näher bestimmt ist, muß im Sinne des §. 1029 a. b. G. B. angenommen werden, daß ihnen hiemit die Macht eingeräumt sei, Alles zu thun, was die Verwaltung selbst erfordert und was gewöhnlich damit verbunden ist. So wenig nun bezweifelt werden kann, daß der Verwalter eines Zinshauses zum Bezug der Erträgnisse desselben, zur Empfangnahme der Miethgelder gegen Verrechnung befugt sei, wenn ihm auch das sonst hiezu erforderliche besondere Mandat (§. 1008 a. b. G. B. „zur Erhebung von Geld und Geldeswerth“) nicht ausdrücklich ertheilt wurde, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er nöthigenfalls befugt sein müsse, auf dem Rechtswege die Räumung von Localitäten, von denen sonst ein entsprechender Nutzen nicht erzielbar ist, zu bewirken und auf Zahlung eines Ersatzes für deren Benützung zu bringen, weil er, der Natur der Sache nach, für die nutzbringende Verwendung aller Localien, die ein Erträgniß geben können, zu sorgen hat. — Hieraus folgt die Legitimation des A — die übrigens von dem Gegner gar nicht angefochten wurde — zur Führung des von ihm eingeleiteten Processes ohne specielle Ermächtigung.

Nr. 5313.

Rechtliche Natur eines Cassenscheines: Uebergabe an Zahlungsstatt oder Cession Zahlungshalber? — Gewährleistung im Falle einer datio in solutum.

Entsch. v. 26. März 1874, Nr. 2684 (Best. des Urth. des H. G. Wien vom 2. Dec. 1873, Nr. 161671, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 14. Jänner 1874, Nr. 279). Jur. Bl. 1874, Nr. 20.

Zur Begleichung des Saldo von 100 fl., mit welchem die Geschäftsabrechnung des A mit B für den Ersteren geschlossen wurde, übergab ihm B einen au porteur lautenden, auf 1. Juli 1873 gekündigten Cassenschein des gleichen Betrages der Bank C, über deren Vermögen aber gerade an dem besagten Tage der Fälligkeit des Cassen-

scheines der Concurs eröffnet ward. Dieses Ereigniß veranlaßte den A zur Klage gegen B auf Zahlung der Saldoforderung von 100 fl. gegen Zurückstellung des obigen Cassenscheines. B wendete ein, daß er den Cassenschein dem A an Zahlungsstatt gegeben habe, daß der kaufmännische Verkehr derlei Scheine als ein vollkommenes Zahlungsmittel, wie Papiergeld behandle, daher deren Entwerthung den jeweiligen Inhaber treffe; ferner daß er dem A das Recht, den Cassenschein bei ihrer nächsten Abrechnung ihm zurückzugeben, eingeräumt, A jedoch, obschon sogar mehrere Abrechnungen zwischen ihnen mittlerweile stattfanden, von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, mithin dasselbe verwirkt habe. Dem entgegen berief sich A auf den Standpunkt des a. b. G. B., welches auf den Ueberbringer lautende Schuldscheine — als welche sich die Cassenscheine au porteur der zur Emission von Papiergeld nicht berechtigten Privatbanken darstellen — den Grundsätzen der Cession unterwerfe, die sich hier lediglich durch die Uebergabe vollziehe. — Das in erster Instanz zugelassene Klagebegehren wurde von dem O. L. G. aus folgenden Gründen abgewiesen: Da zur Zeit, als dem A der Cassenschein im Abrechnungswege überlassen wurde, die Bank C unbestrittenermaßen in dem Rufe einer aufrechten Anstalt stand und der Cassenschein au porteur lautet, so war A in keiner Weise zur Annahme berechtigt, daß ihm der Cassenschein anders als an Zahlungsstatt übergeben wurde, indem selbst die Zusage des B, den Schein zurückzunehmen, noch keineswegs auf eine Cession, sondern höchstens darauf schließen läßt, daß dem A der Rücktritt von der datio in solutum gestattet war, von welchem Rechte aber A keinen Gebrauch gemacht hat. Er behielt den Cassenschein in seinen Händen und die Eröffnung des Concurses über die Bank C ist ein Zufall, dessen nachtheilige Folgen eben ihn als Eigenthümer des Cassenscheines treffen (§. 1311 a. b. G. B.).

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz. Gründe: Der Cassenschein kann nicht als Papiergeld, sondern nur als die Urkunde über eine dem B gegen die Bank C zustehende Darlehensforderung betrachtet werden und B hat mit der Uebergabe desselben an A demselben nur diese Forderung (entgeltlich) cedirt. Er haftet daher dem A für seine Richtigkeit und Einbringlichkeit und zwar bis zum vollen Betrag von 100 fl., weil der Saldo des A auf diesen Betrag sich belief (§§. 1397 und 1408 a. b. G. B.). Allein auch als Hingabe an Zahlungsstatt angesehen, würde das Geschäft dieselbe Folge haben, weil die datio in solutum ein entgeltlicher Vertrag ist (§. 1414 ibid.), in welchem B als Geber die Gewährleistung übernommen hätte. — Der in den obergerichtlichen Motiven hervorgehobene Umstand, daß die Bank C zur Zeit der Abtretung noch den Ruf einer aufrechten Unternehmung genoß, ist unentscheidend, weil der Cassenschein erst später, am 1. Juli, zahlbar war und für die Beurtheilung seiner Einbringlichkeit nur die zur Zeit seiner

Fälligkeit bestandenen Verhältnisse maßgebend sein können. Eben so wenig ist die Anführung des B entscheidend (für die er den Haupteid deferirte), daß die Uebereinkunft getroffen worden sei, daß A ihm den Cassenschein nach einigen Tagen oder bei ihrer nächsten Verrechnung zurückgeben könne, weil aus dieser unbestimmten Angabe ein Präclusivtermin nicht zu entnehmen ist und B auf den Widerspruch des A, daß eine solche Verrechnung stattgefunden habe u. s. w., nähere Angaben nicht gemacht, noch einen Beweis angeboten hat, während andererseits die Anführung des A, daß er den B noch vor der am 1. Juli 1873 angebrachten Klage wiederholt zur Zurücknahme des Cassenscheines aufgefordert habe, nicht geleugnet worden ist. — Da nun unbestritten vorliegt, daß der Cassenschein zur Verfallszeit wegen Insolvenz der Bank C nicht eingebracht werden konnte; da dem A, welcher den B durch die am 1. Juli 1873 angestellte Klage von der Uneinbringlichkeit des Cassenscheines in Kenntniß gesetzt hat, mithin kein Versehen oder Versäumniß zur Last fällt und da die Insolvenz der Bank C nicht als ein Zufall, der den A zu treffen hatte, angesehen werden kann, weil es sich eben um eine Forderung handelt, die nach der von B getroffenen Disposition nicht vor dem 1. Juli 1873 eingezogen werden konnte, so stellt sich das Klagebegehren des A als gegründet dar.

Nr. 5314.

Pfändbarkeit der ganzen Pension öffentlicher Beamten für die ihren Gattinnen und Kindern geschuldeten Alimente.

Entsch. v. 26. März 1874, Nr. 2717 (Abänd. der gleichförmigen Urt. des L. G. Prag v. 20. Dec. 1873, Nr. 32380 und des O. L. G. Prag v. 27. Jänner 1874, Nr. 2002). G. Z. 1874, Nr. 52. G. H. 1874, S. 195. Jur. Bl. 1874, Nr. 28.

In dem Ehescheidungsprocesse der A gegen den B wurde dem Beklagten die Zahlung der provisorischen Alimente von 40 kr. täglich an die Klägerin auferlegt und von dieser, im Zuge des dagegen ergriffenen Recurses des B, nach §. 259 a. G. O. zur Sicherstellung die Pfändung des Ruhegehaltes des B begehrt. — Beide Untergerichte bewilligten nur die Pfändung der Hälfte der Pension mit Berufung auf die Hofdecrete vom 16. Jänner 1786, J. G. S. Nr. 518 und vom 29. März 1833, J. G. S. Nr. 2606, und weil das Hofdecr. vom 19. April 1799, J. G. S. Nr. 467 nur von Besoldungen activer Beamten spricht.

Der oberste Gerichtshof bewilligte die Pfändung des vollen Ruhegehaltes, „weil die anderen Gläubigern gegenüber gesetzlich ausgesprochene Beschränkung, wornach Pensionen nur zur Hälfte in Exe-

cution gezogen oder mit Verbot belegt werden dürfen, auf die den Gattinnen und Kindern des Pensionisten gerichtlich zuerkannten Alimentationsbeträge, wie dies bezüglich der Besoldungen der Beamten in dem Hofdecr. vom 19. April 1799, J. G. S. Nr. 467 ausdrücklich erklärt wurde, keine Anwendung findet."

Nr. 5315.

Unzulässigkeit der Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf Grund einer wider den noch nicht verbücherten Erben angestellten Hypothekarklage.

Entsch. v. 26. März 1874, Nr. 2789 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Königgrätz v. 28. Sept. 1873, Nr. 9672 und des O. L. G. Prag v. 15. März 1874, Nr. 7341). G. H. 1874, S. 105.

Nachdem die Finanzprocuratur in Vertretung des Stiftfondes A den B als Besitzer des ihm von M vererbten, noch auf den Namen des Letzteren geschriebenen Gutes X mit der Mandats-Hypothekarklage wegen Zahlung der auf dem Gute sichergestellten Forderung des Stiftfondes belangt, die grundbücherliche Anmerkung der Klage bei dem Gute und sodann den Zahlungsbefehl erwirkt hatte, begehrte sie die executive Einverleibung des Pfandrechtes, welche von beiden Untergerichten aus dem Grunde, weil der Execut B noch nicht intabulirt ist (§. 21 G. B. G.), und von dem O. L. G. mit dem Zusatze verweigert wurde, daß nach §. 59 ibid. auch nicht die Anmerkung der nicht gegen den grundbücherlichen Besitzer der Pfandsache gerichteten Hypothekarklage hätte bewilligt werden sollen. — Dagegen ergriff die Finanzprocuratur den Revisionsrecurs, worin sie geltend machte, daß die Klage gegen den verstorbenen Pfandschuldner M nicht mehr angebracht werden konnte, sondern gegen seinen Sohn und Erben B angestellt werden mußte, daß in der Klage die Einantwortung der Erbschaft des M an B ausgewiesen und daß die grundbücherliche Anmerkung der Klage rechtskräftig bewilligt worden sei, folglich nicht mehr beanständet werden könne, weshalb die zur Erwirkung des ersten Executionsgrades angesuchte executive Intabulation des Zahlungsbefehles, wenn auch nicht nach §. 21 G. B. G., doch nach §. 822 a. b. G. B. und nach den §§. 59 und 60 G. B. G. begründet sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs, weil bei dem Umstande, daß B noch nicht als Eigenthümer der Liegenschaft intabulirt ist, der Bewilligung der begehrten Pfandrechtseinverleibung in der That die klare Vorschrift des §. 21 G. B. G. entgegensteht, von deren strenger Beobachtung weder nach dem §. 822 a. b. G. B., der nur die Sicherstellung gegen den Erben auf dem ihm angefallenen Erb-

gute außer der Execution normirt und durch §. 24 G. B. G. nur in dieser Beschränkung aufrecht erhalten ist, noch im Sinne der §§. 59 und 60 G. B. G. abgegangen werden darf, da nach dem letzteren Paragraphen die Execution in die verpfändete Liegenschaft auf Grund des in Folge der angemerkten Klage erlassenen rechtskräftigen Zahlungsbefehles eben nur gegen den Eigenthümer der Liegenschaft geführt werden könnte, als welcher aber B im Grundbuche nicht eingetragen ist.

Nr. 5316.

Pfandrechtspränotation: Zusammentreffen des Gesuches um Erstreckung der Frist zur Rechtfertigungsklage mit dem Gesuch um Löschung.

Entsch. v. 26. März 1874, Nr. 2817 (Best. des das Decr. des B. G. Linz v. 15. Nov. 1873, Nr. 11528, aufheb. Decr. des O. L. G. Wien v. 13. Jänner 1874, Nr. 617). G. H. 1874, S. 154.

An einem und demselben Tage überreichten A das Gesuch um Erweiterung der — bereits verstrichenen — Frist zur Rechtfertigung der von ihm gegen B erwirkten Pfandrechtspränotation, und der Letztere das Gesuch um Löschung der nicht gerechtfertigten Vormerkung. — Das Gericht erster Instanz verbeschied das Gesuch des A mit der Aufforderung an B, sich darüber binnen 3 Tagen zu äußern, und verwies auf diese Erledigung den B mit seinem Löschungsgesuche. — B recurrirte gegen die Verweisung an das O. L. G., welches in Erwägung, daß nach §. 43 G. B. G. die Gesuche um Bewilligung einer Frist für Rechtfertigungsklagen nach der Civilproceßordnung zu behandeln sind, gemäß §. 39 a. G. O. und der Resolution vom 14. Juni 1784, J. G. S. Nr. 306 bei Ueberreichung eines Fristgesuches nach abgelaufener Frist, wenn der Gegner an demselben Tage die Acteninrotulirung angesucht hat, das Fristgesuch auf das, wenn auch in einer späteren Stunde angebrachte Inrotulirungsgesuch zu verweisen ist, — mit Aufhebung des angefochtenen Bescheides dem Gerichte erster Instanz auftrug, das Löschungsgesuch des B sachgemäß zu erledigen und auf diese Erledigung das Fristgesuch des A zu verweisen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf die vorstehende Begründung.

Nr. 5317.

Gesuch um Grenzberichtigung: Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg.

Entsch. v. 31. März 1874, Nr. 2068 (Best. des Decr. des B. G. Gloggnitz v. 20. Nov. 1873, Nr. 3979, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 3. Februar 1874, Nr. 2290). G. Z. 1874, Nr. 49.

Die Eheleute A baten im Sinne des §. 850 a. b. G. B. um Erneuerung der Grenzen zwischen ihren Grundstücken und dem Walde des B, weil dieselben unkenntlich zu werden drohen. In erster Instanz wurden sie ab- und auf den Proceßweg gewiesen, weil sowohl das Recht auf Erneuerung noch kennbarer, als auch das Recht auf Ausmittlung und Feststellung verdunkelter Grenzen wie jedes andere Privatrecht nach §. 1 a. G. O. im Wege der Klage geltend zu machen ist. — Das O. L. G. verordnete dem Gerichte erster Instanz, in Gemäßheit der §§. 850—853 des a. b. G. B. das Verfahren zur Erneuerung der Grenzen zu eröffnen und sonach das Erforderliche zu verfügen. Gründe: In dem §. 851 a. b. G. B. ist ausdrücklich der §. 347 a. b. G. B. bezogen, wonach es keinem Zweifel unterliegt, daß das Verfahren, wie bei Besitzstörungen (§. 2 der kaiserl. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12) hier zulässig sei. — Gegen diese obergerichtliche Entscheidung ergriff B den Recurs, den er damit begründete, daß der §. 347 im §. 850 a. b. G. B. nicht citirt ist, sondern im §. 851 a. b. G. B., nach welchem der im Besitze sich verletzt Erachtende Klage nach der kaiserl. Verordn. vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12 zu führen habe, daß dies ein Ausnahmsverfahren ist, das auf andere Fälle nicht anzuwenden sei; auch berufe sich dieses Gesetz nur auf §. 851 und auf §. 850 a. b. G. B. Auf Grund von Catastralmappen können Grenzen nicht bestimmt werden, weil dieselben über den Besitz keinen Beweis machen, und doch begehren die Gegner die Erneuerung auf Grund der Catastralmappen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid „in der Erwägung, daß bereits die Weigerung des Gegners der Einschreiter zur Erneuerung der Grenzen vorliegt, daher im officiösen Wege nicht mehr vorgegangen werden kann".

Nr. 5318.

Geltendmachung des Anspruches auf Erwirkung einer grundbücherlichen Löschung im Mandatsverfahren.

Entsch. v. 31. März 1874, Nr. 2985 (Best. des das Decr. des L. G. Prag v. 29. Nov. 1873, Nr. 30450, abänd. Decr. des O. L. G. Prag vom 13. Jänner 1874, Nr. 330). G. H. 1874, S. 374. Jur. Bl. 1874, Nr. 21.

Der mit der Mandatsklage des A gegen B pcto. Löschung von grundbücherlichen Passiven auf dem von B dem A verkauften Gute, nachgesuchte Auftrag an den Beklagten, diese Löschung binnen 14 Tagen zu bewirken, wurde in erster Instanz verweigert, in zweiter Instanz erlassen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Verordnung (mit Verlängerung der 14tägigen Frist auf 45 Tage), weil nach §. 1 der Just.-Min.-Verordn. vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130, worin von Forderungen im Allgemeinen die Rede ist, die Erlassung des Mandates, beim Eintritte der Bedingungen dieses Paragraphen, nicht nur für eine Geldforderung, sondern auch für die Forderung einer anderen persönlichen Leistung statthaft ist und weil der Kläger A durch den beigebrachten, notariell legalisirten Kaufvertrag, worin sich B verpflichtet hat, die auf dem verkauften Gute intabulirten Passiven binnen der (schon verstrichenen) Frist eines Jahres zur Löschung zu bringen, und durch Vorlage des Grundbuchsextracts als einer öffentlichen Urkunde, wodurch erwiesen ist, daß seine Passiven grundbücherlich noch haften, der gesetzlichen Vorschrift des citirten Paragraphen entsprochen hat.

Nr. 5319.

Aufkündigung der Proceßvollmacht durch den Advocaten einer unauffindbaren Partei.

Entsch. v. 31. März 1874, Nr. 3130 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des K. G. Bozen v. 16. Jänner 1874, Nr. 166 und des O. L. G. Innsbruck v. 12. Februar 1874, Nr. 1117). G. H. 1874, S. 222.

In der Rechtssache der von dem Dr. S vertretenen A gegen B kündigte Dr. S der A gerichtlich die Vollmacht mit der Bitte, sie davon zu verständigen und falls die A in dem Orte, wo sie zuletzt gewesen sein soll, sich nicht mehr aufhielte und ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln wäre, ihr auf ihre Gefahr einen Curator absentis zu bestellen. — Diesem Begehren hat das Proceßgericht nach fehlgeschlagenem Versuche der Auffindung des Aufenthaltes der A, stattgegeben, und das O. L. G. bestätigte diese vom

Beklagten B angefochtene Verfügung mit der Begründung, daß wenngleich vorliegenden Falls die Vorschrift des §. 508 westg. G. O. hätte angewendet werden sollen (Anschlag der gerichtlichen Verordnung bei Gericht im Falle der Wohnungsänderung einer Partei während des Processes), dennoch, nachdem der Beklagte den voraufgegangenen Bescheid des Proceßgerichtes vom 8. Jänner 1874, worin ihm unter Anderem bedeutet ward, daß im Falle der Nichtermittelung des Aufenthalts der Klägerin ihr ein Curator absentis bestellt werden würde, in Rechtskraft treten ließ, jetzt die Lage der Letzteren nicht mehr verschlimmert werden könnte.

Der Beklagte ergriff den a. o. Revisionsrecurs an den obersten Gerichtshof, welcher in Erwägung, daß der Advocat, der von der Befugniß der Kündigung seiner Vertretungsvollmacht Gebrauch macht, nach §. 11 der Advoc. O. verpflichtet ist, die Partei noch durch 14 Tage a dato der Zustellung der Kündigung insoweit zu vertreten, als nöthig, um sie vor Rechtsnachtheilen zu schützen; daß daher die Verständigung der A von der Vollmachtskündigung des Dr. S im Sinne des §. 508 westg. G. O. zu verfügen war und erst nach Ablauf von 14 Tagen seit dieser Verständigung die Vertretungspflicht desselben erlöschen konnte, die Bestellung des Curator absentis aber ganz gerichtsordnungswidrig war und der Umstand, daß in dem früheren Bescheide vom 8. Jänner 1874 ein solcher gerichtsordnungswidriger Vorgang in Aussicht gestellt worden war, der Aufhebung dieser Verfügung nicht im Wege stehen kann, — mit Aufhebung der untergerichtlichen Verordnungen dem Gerichte erster Instanz auftrug, über die Vollmachtskündigung nach Vorschrift der Eingangs bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Nr. 5320.

Hinfälligkeit eines zwischen der Vormundschaft eines unehelichen Kindes und dessen Vater über die Höhe der Alimente getroffenen Vergleiches bei späterer Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Vaters.

Entsch. v. 1. April 1874, Nr. 1945 (Best. der gleichförmigen Urth. des L. G. Wien v. 18. Juli 1873, Nr. 24927 und des O. L. G. Wien vom 12. Nov. 1873, Nr. 22515). G. Z. 1874, Nr. 77.

A, Vormund des unehelichen Kindes des B, Directors einer ansehnlichen Bankfiliale, belangte denselben im Jahre 1872 auf Zahlung der Alimente im Betrage von monatlich 100 fl., indem er geltend machte, daß die mit dem pupillargerichtlich genehmigten, außergerichtlichen Vergleiche vom 22. November 1867 festgestellte Alimen-

tation von monatlich 4 fl. bis zum zurückgelegten sechsten, und von monatlich 10 fl. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre des Kindes, den Bedürfnissen des letzteren eben so wenig als der nunmehrigen Stellung des B, mit welcher ein Einkommen von jährlich ungefähr 20.000 fl. verbunden sei, angemessen ist, zumal B auch um das Neujahr 1872 80.000 fl. als eigenes Vermögen zu besitzen, eingestanden habe, während er zur Zeit des Vergleichsschlusses nur subalterner Beamter war. B leugnete die Höhe seiner dermaligen Bezüge und den Vermögensbesitz, bestritt die Angemessenheit der Klageforderung und erhob zugleich die Einwendung der verglichenen Streitsache, da der Vergleich die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß A und die Mutter des Kindes, so lange B der vereinbarten Verpflichtung pünktlich nachkommt, an das getroffene Uebereinkommen gebunden und die Vaterpflichten des B als erfüllt zu betrachten sein sollen. — Die erste Instanz verurtheilte den B unbedingt zur Zahlung der Alimentations- und Erziehungskostenbetrages von monatlich 30 fl., unter Anrechnung der hierauf in Folge des früheren Uebereinkommens abgestatteten Beträge, aus folgenden Gründen: Die auf das Uebereinkommen vom 22. November 1867 gestützte Einwendung hat nicht statt, weil auch ein uneheliches Kind das Recht hat, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und weil ein zwischen den Eltern über den Unterhalt des unehelichen Kindes getroffenes Uebereinkommen dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun kann (§§. 166 und 170 a. b. G. B.), mithin auch weder der Vormund, noch das Vormundschaftsgericht berechtigt ist, die aus dem persönlichen Verhältnisse der Vaterschaft entspringenden, gesetzlich normirten Pflichten, rücksichtlich Rechte aufzuheben. Aus dem Inhalte des Uebereinkommens vom Jahre 1867 geht auch unzweifelhaft hervor, daß beim Abschlusse desselben nur die damaligen Vermögensverhältnisse und namentlich die Stellung des B als untergeordneter Beamter einer Creditanstalt maßgebend waren. Seitdem ist ein Zeitraum von fast fünf Jahren (bis zum Klagetage) verstrichen, in welchem sich die für die streitige Frage entscheidenden Vermögensverhältnisse des B wesentlich geändert, rücksichtlich gebessert haben. Schon die dermalige Stellung des B als Director eines bedeutenden Creditinstitutes rechtfertigt eine angemessene Erhöhung des Erhaltungskostenbetrages eben so sehr, als sich die vereinbarte Alimentation von 4, rücksichtlich 10 fl. monatlich offenbar als unzulänglich darstellt. Aber auch aus formellen Gründen ist die erhobene Einwendung der entschiedenen Streitsache unzulässig, weil diese ein ergangenes Urtheil, rücksichtlich einen vor Gericht geschlossenen Vergleich und die Identität nicht nur der Proceßparteien, sondern auch des Klagebegehrens zur Voraussetzung hat, diese aber vorliegend nicht zutrifft und weil ferner diese Einwendung mittelst besonderen Rückerlages der Klage rechtzeitig geltend zu machen wäre, was ebenfalls nicht geschehen ist.

Die Höhe der Erhaltungskosten wurde den gemeinhin bekannten, sehr namhaften Bezügen, welche mit der zugegebenen Stellung des B als Director eines bedeutenden Bankinstitutes verbunden sind, angemessen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechend, ohne weitere Beweiszulassung auf 30 fl. monatlich festgesetzt, da eine strenge Beweisführung in dieser Richtung auch gesetzlich nicht erforderlich ist. — Von dem O. L. G. wurde dieses Urtheil aus denselben Gründen und in der Erwägung bestätigt, daß es in Consequenz des §. 170 a. b. G. B. unzulässig ist und der Natur der fraglichen Verbindlichkeit widerstreiten würde, einen zwischen der Vormundschaft des unehelichen Kindes und dessen Vater geschlossenen Vergleich als das unter allen Umständen unabänderliche Maß seiner diesfälligen Verpflichtung gelten zu lassen. Denn so zweifellos es ist, daß dem fraglichen Kinde, wenn es nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre außer Stand wäre, sich selbst zu erhalten, das Recht zustehen würde, ungeachtet des die Alimentationspflicht beschränkenden Vergleiches auch noch über denselben hinaus die Leistung der Verpflegung von B anzusprechen, eben so wenig kann dieser Vergleich dem Anspruche auf Erhöhung des Alimentationsbetrages entgegenstehen, wenn in einer denselben bedingenden Voraussetzung eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, weil eben der Vormundschaft das Recht nicht zukommt und daher auch in deren Absicht nicht gelegen sein darf, den in dem Gesetze begründeten Verpflegungsanspruch des Kindes aufzugeben, und eben deshalb auch jeder in dieser Richtung geschlossene Vergleich selbstverständlich nur den Sinn und Zweck haben kann, das Maß dieser Verpflichtung mit Rücksicht auf die zur Zeit des Vergleichsabschlusses bestehenden Verhältnisse zu bestimmen. Wenn daher seit dem Vergleichsabschlusse in dem Einkommen des B eine so bedeutende Veränderung zu Gunsten desselben eingetreten ist, welche die stipulirte Kindesalimentation außer allem Verhältniß zu dieser Veränderung erscheinen läßt, so muß der Anspruch der Vormundschaft auf Erhöhung der Alimentation als im Rechte begründet erkannt werden.

Der oberste Gerichtshof verwarf die a. o. Revisionsbeschwerde des B, weil die gleichlautenden Urtheile weder eine Nichtigkeit, noch eine offenbare Ungerechtigkeit enthalten.

Nr. 5321.

Summarisches Verfahren: Frist zur Incompetenzeinrede.

Entsch. v. 1. April 1874, Nr. 2605 (Best. des Urth. des L. G. Klagenfurt v. 25. Nov. 1873, Nr. 5986, Aufheb. des Urth. des O. L. G. Graz vom 5. Februar 1874, Nr. 14781). Jur. Bl. 1874, Nr. 50.

In dem summarischen Processe des A gegen B wurde von dem obersten Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz, gegen

das O. L. G., die Incompetenzeinrede des Beklagten als verspätet abgewiesen mit der Begründung, daß nach §. 7 des Gesetzes über den summarischen Proceß, in diesem Verfahren, beim Mangel besonderer Bestimmungen, die über das gerichtliche Verfahren gegebenen allgemeinen Vorschriften zu befolgen sind, mithin, da jenes Gesetz über das Anbringen der Incompetenzeinrede keine besondere Bestimmung enthält, auch in dem summarischen Processe die Vorschrift des Hofdecr. v. 27. Juli 1792 J. G. S. Nr. 36 lit. a, wornach im mündlichen Verfahren diese Einwendung bei der ersten Tagfahrt, zu der beide Theile erscheinen, anzubringen ist, Anwendung hat; daß im vorliegenden Falle beide Parteien zu sieben Tagsatzungen erschienen sind und der Beklagte die Einwendung der Incompetenz des angerufenen Gerichtes erst bei der achten Tagfahrt vorgebracht hat; daß, wenn nach §. 25 des Gesetzes über den summarischen Proceß der Parteien gestattet ist, aus Versehen übergangene Beweismittel bis zum Schlusse der Verhandlung nachzuholen, diese Bestimmung nicht dahin ausgedehnt werden darf, daß der Beklagte, nachdem er durch sein wiederholtes, im Einverständnisse mit dem Kläger angebrachtes Begehren um Erstreckung der Tagfahrt zur Verhandlung die Competenz des Gerichtes zur Verhandlung anerkannt hat, nachträglich zur Erhebung der Incompetenzeinrede noch berechtigt sein soll, und dies um so minder, als der Kläger selbst schon in der Klage dieser Einwendung vorgebeugt und dadurch dem Beklagten unmittelbar den Anlaß geboten hat, die Einwendung sogleich vorzubringen.

Nr. 5322.

Verhältniß des zur Vollziehung der zwangsweisen Uebergabe eines Kindes an seine Eltern requirirten Gerichtes zum requirirenden.

Entsch. v. 8. April 1874, Nr. 3362 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Lemberg v. 4. Jänner 1874, Nr. 243 und des O. L. G. Lemberg v. 13. Jänner 1874, Nr. 721). G. H. 1874, S. 247.

Auf die Anzeige des Juden A, daß seine minderjährige Tochter B ohne seine Einwilligung sein Haus verlassen und ihren Aufenthalt im katholischen Kloster . . . zu Lemberg genommen habe, bewilligte das angerufene B. G. Winniki als Personalgericht die zwangsweise Uebergabe der B an den A und requirirte das B. G. in Lemberg um die Vollziehung dieser Verfügung. Das letztere Gericht ertheilte den entsprechenden Auftrag an den Gerichtsdiener, und als dieser mit seiner Relation über den Nichterfolg seiner Amtshandlung die Protokollarerklärung der B vorlegte, daß sie zum katholischen Glauben

überzutreten beabsichtigte, suspendirte das requirirte Gericht in Hinblick auf §. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 (Recht zur freien Wahl des Religionsbekenntnisses nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre und Schutz dieses Rechtes durch die Behörde) den Vollzug der Execution unter Anordnung weiterer Erhebungen. — Das O. L. G. bestätigte diesen Bescheid, indem es grundsätzlich aussprach, daß es zum Wirkungskreise des requirirten Gerichtes gehöre, zu beurtheilen, ob und welche Anstände gegen die begehrte zwangsweise Uebergabe der Tochter des A obwalten und ob dadurch nicht ihre persönlichen Rechte verletzt werden, über die das Gericht nach §. 178 a. b. G. B. von amtswegen zu wachen habe.

In Erwägung, daß dem requirirten Gerichte jede Legitimation zur Veranlassung der in dem Bescheide desselben angeordneten Erhebungen, und insbesondere zu dem Ausspruche abgeht, daß aus der Vollziehung des Requisitoriums der B ein Nachtheil erwachsen könnte; daß vielmehr diesem Gerichte nur oblag, das von seinem Abgeordneten mit der B aufgenommene Protokoll dem requirirenden Richter zur Amtshandlung mitzutheilen, welch' letzterer allein competent ist, in Folge der erhobenen Anstände eine weitere Verfügung zu treffen, hat der oberste Gerichtshof mit Aufhebung der untergerichtlichen Verordnungen, dem B. G. Lemberg die Uebersendung des erwähnten Protokolls an das B. G. Winniki aufgetragen.

Nr. 5323.

Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses einer Administrativbehörde auf Ersatz eingehobener Steuergelder.

Entsch. v. 8. April 1874, Nr. 3416 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Jasla v. 1. August 1873, Nr. 3304 und des O. L. G. Krakau v. 20. Dec. 1873, Nr. 15598). G. H. 1874, S. 200.

Das Gesuch der Finanzprocuratur um executive Pfändung gegen B, ehemaligen Ortsrichter in A, zur Hereinbringung von 269 fl. war auf das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft gegründet, mit welchem B zur Zahlung dieser bei der Gemeinde eingehobenen, allein von ihm nicht abgeführten Steuersumme verurtheilt wurde. — Beide Untergerichte haben das Gesuch wegen mangelnder Executionsfähigkeit des erwähnten Erkenntnisses abgewiesen.; das O. L. G. setzte hinzu, daß das Hofdcr. v. 26. Februar 1789, J. G. S. Nr. 977 nur auf Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Prävaricationsfällen anwendbar sei und daß die Hofdcr. vom 18. September 1786, Nr. 577 und 24. October 1806, Nr. 789 der J. G. S. nur die provisorische Sicherstellung von Aerarialgebühren behandeln.

Der oberste Gerichtshof bewilligte die Pfändung. **Gründe:** Das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft ist als ein executionsfähiges Instrument anzusehen, weil es eine Forderung betrifft, rücksichtlich welcher der politischen Behörde allein die Untersuchung, Entscheidung und Execution zusteht. (Hofdcr. vom 24. Februar 1806, J. G. S. 789.) — Es kann hier nicht gesagt werden, daß den politischen Behörden desfalls blos die Sicherstellung mittelst der Gerichte zukommt, da in dem Hofdecr. vom 10. Februar 1832, J. G S. Nr 2548 bei Einbringung von Zoll- und Verzehrungssteuergebühren, die auch als Steuern anzusehen sind, weshalb dieses Hofdecret auf den gegenwärtigen Fall allerdings anwendbar ist — im 7. Absatze ausdrücklich die Berechtigung zur Einbringung des Ausstandes mittelst der von der k. k. Kammerprocuratur bei der Gerichtsbehörde nachzusuchenden Execution ausgesprochen wird und dem Fiscus im Falle der Nicht-Exequirbarkeit dieser Forderung auf gerichtlichem Wege und ihrer Uneinbringlichkeit durch die politische Execution kein Weg zur Beitreibung des Steuerrückstandes offen bliebe.

Nr. 5324.

Veräußerung eines vermietheten Hauses: Berechtigung des Miethers zur Kündigung des nichtintabulirten Bestandvertrages. — Stillschweigende Erneuerung des Bestandvertrages?

Entsch v. 9. April 1874, Nr. 3333 (Best. des das Urth. des B. G. der inneren Stadt Wien v. 25. Februar 1874, Nr. 6080, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 17. März 1874, Nr. 5262). G. H. 1874, S. 139.

Die Bank A hatte auf vier Jahre Localitäten in dem Hause des C in Wien gemiethet, ohne den Vertrag intabuliren zu lassen. Im März 1873 verkaufte C das Haus dem B, im Maitermin 1873 bezog die Bank die gemietheten Räume, zahlte den Miethzins und kündigte im November desselben Jahres dem B die Miethe auf Mai 1874. Der Letztere bestritt die Rechtmäßigkeit der Kündigung mit der Einwendung, daß die A mit dem Vorbesitzer einen mehrjährigen Miethvertrag geschlossen habe und in einem solchen Falle nach §. 1120 a. b. G. B. nur dem neuen Besitzer, nicht auch dem Miether das Recht zustehe, die Miethe in den ortsüblichen Terminen aufzukünden. — Das Gericht erster Instanz erkannte auf den Rückerlag der Kündigung, weil durch die Benützung der gemietheten Räume von Seite der Bank und durch die von ihr dem neuen Hausbesitzer geleistete Zahlung des Zinses stillschweigend die Anerkennung ihres mit dem

Vorbesitzer geschlossenen Miethvertrages erfolgt sei. — Von dem O. L. G. wurde die Kündigung aufrecht erhalten.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Erkenntniß der zweiten Instanz. Gründe: Das a. b. G. B. bezeichnet im §. 1120 als eine Art der Auflösung des nicht intabulirten Bestandvertrages die freiwillige Veräußerung der Bestandsache, jedoch mit der Beschränkung, daß der Bestandnehmer erst nach gehöriger, d. i. nach der zufolge §. 1116 ibid. und §. 2 der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213 in den ortsüblichen Terminen geschehenen Aufkündigung dem neuen Besitzer weichen muß. Daraus ergibt sich, daß der mit dem früheren Eigenthümer der Bestandsache auf längere Dauer geschlossene, nicht verbücherte Bestandvertrag durch die Veräußerung der Sache an einen Dritten, von einem besonderen Uebereinkommen abgesehen, diesem gegenüber in einen zu den ortsüblichen Terminen kündbaren Vertrag übergeht und daß das dem neuen Besitzer zustehende Recht der Kündigung in diesen Terminen auch dem Bestandnehmer zukommen muß, weil es sich eben um eine gesetzlich statuirte Art der Auflösung des Bestandvertrages, als eines zweiseitig verbindlichen Vertrages handelt. — Da nun B selbst mit der Bank keinen Miethvertrag geschlossen und ebensowenig der Vorbesitzer C seine Bestandrechte bei dem Verkaufe des Hauses auf ihn übertragen hat, so kann es sich nur noch darum handeln, ob zwischen ihm und der Bank eine Uebereinkunft auf die Fortsetzung ihres mit C geschlossenen Bestandvertrages auf die ganze Vertragsdauer stillschweigend zu Stande gekommen sei. B behauptet dies, indem er sich darauf beruft, daß die Bank, ungeachtet des Hausverkaufes im März 1873, im Maitermine 1873 die gemietheten Räume bezogen, den Zins gezahlt und erst im Novembertermine gekündigt hat. Wenn aber erwogen wird, daß die Auflösung des mit dem Vorbesitzer auf vier Jahre geschlossenen, nicht intabulirten Vertrages nur nach gehöriger Aufkündigung einzutreten hatte (§. 1120 a. b. G. B.), daher die Bank bis dahin zur Einhaltung des Vertrages berechtigt und verpflichtet war, so kann weder in dem Beziehen der Localitäten im Maitermine 1873, wo noch nicht gekündigt worden war, noch in dem Zahlen des damals fälligen Zinses eine Handlung gefunden werden, durch welche die Bank dem B den Willen zur Fortsetzung des Vertrages während der ganzen ursprünglichen Miethdauer stillschweigend erklärt hätte (§. 863 a. b. G. B.), weil die Bank damit eben nur ein ihr auch ohne einen neuen Vertrag zukommendes Recht ausgeübt, respective ihre Pflicht erfüllt hat. Ebensowenig läßt sich aus der erst im November-, nicht schon im Maitermine 1873 geschehenen Aufkündung ein Verzicht der Bank auf ihr Kündigungsrecht (§. 1120 a. b. G. B.) ableiten, weil — abgesehen davon, daß der Zeitpunkt, in welchem die Bank von dem Hausverkaufe Kenntniß erhielt, nicht constatirt ist — die durch Unterlassung der gehörigen Aufkündung erfolgende stillschweigende Er-

neuerung des Vertrages nach §§. 1114 und 1115 a. b. G. B. bei Miethungen, wo der Zins ganz oder halbjährig bezahlt wird, nur für ein halbes Jahr zu gelten hat. — Da somit B einen mit der Bank selbst ausdrücklich oder stillschweigend auf längere Zeit geschlossenen Miethvertrag nicht für sich hat, fehlte ihm jeder Rechtsgrund zur Anfechtung der Aufkündung der Bank.

Nr. 5325.

Voraussetzungen der Pränotation des Pfandrechtes: Urkundlicher Nachweis eines Pfandrechtstitels: Auftrag der Abhandlungs- (Curatel-) Behörde zur Sicherstellung der Forderung.

Entsch. v. 10. April 1874, Nr. 2377 (Best. des das Decr. des B. G. Lemberg v. 6. Nov. 1872, Nr. 24715, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 12. August 1873, Nr. 17266). Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 31.

Nach dem Tode des ohne Testament verstorbenen M, dessen Erben dem Gerichte unbekannt waren, ergab sich bei der Aufnahme der Verlassenschaftsacte durch den Notar, daß M der B 4000 fl. dargeliehen hatte, deren Empfang als Darlehen die B in dem mit ihr vom Notar aufgenommenen Protokolle bestätigte, allein mit der — durch Nichts unterstützten, vielmehr von Zeugen in Abrede gestellten Anführung, daß ihr die Schuld von M schenkungsweise erlassen worden sei. Unter diesen Verhältnissen wurde der für die unbekannten Erben aufgestellte Curator Dr. A von dem Abhandlungs-, respective Curatelgerichte beauftragt, zur Sicherstellung der 4000 fl. für die Verlassenschaft des M die Pfandrechtspränotation auf einer Liegenschaft der B zu erwirken. Dr. A überreichte das entsprechende Pränotationsgesuch, welches in erster Instanz bewilligt, von dem O. L. G. hingegen abgewiesen wurde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz. Gründe: Wenn man auch das von dem Notar mit der B aufgenommene Protokoll (trotz des von ihr darin gemachten Beisatzes des Schulderlasses) als eine den Erforderniſſen der §§. 26 und 27 G. B. G. entsprechende und speciell einen giltigen Rechtstitel der fraglichen Forderung enthaltende Urkunde ansehen wollte, so vermag dasselbe gleichwohl den Anforderungen des §. 36 ibid. nicht zu genügen, weil daraus ein Rechtsgrund zum Pfandrechte nicht zu entnehmen ist. Auch läßt sich der Bescheid des Abhandlungsgerichtes, womit dem für die unbekannten Erben des M bestellten Curator aufgetragen wurde, um die Vormerkung der fraglichen Forderung auf der Liegenschaft der B einzuschreiten, nicht als eine Urkunde im Sinne des §. 38 G. B. G. ansehen, weil sich derselbe mit

Rücksicht auf den Wortlaut dieses Paragraphen unter keine der darin enthaltenen Bestimmungen subsumiren läßt, und hier speciell nicht einer jener Fälle vorliegt, welche im Absatze c dieses Paragraphen normirt sind.

Nr. 5326.

Ersitzung der Servitut des Wasserbezuges: Abgrenzung der Competenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden in Bezug auf Wasserrechtsstreitigkeiten.

Entsch. v. 10. April 1874, Nr. 2458 (Abänd. des das Urth. des B. G. Zwickau v. 3. Sept. 1873, Nr. 3065, aufheb. Decr. des O. L. G. Prag vom 27. Jänner 1874, Nr. 2300). Jur. Bl. 1874, Nr. 26.

Die Braubürgerschaft in Zwickau hat in ihrer gegen B, Besitzer der Mühle Nr. C. 62, angestellten Klage angeführt, daß sie seit mehr als 40 Jahren das für ihr Malzhaus Nr. C. 51 benöthigte Wasser aus dem Wasser der besagten Mühle durch eine Röhrenleitung bezogen, die Reparaturen der Leitung vorgenommen und zu diesem Zwecke, wie zu dem Ableiten des Wassers und auch zur Absperrung der Leitung den Hofraum, die Wasserradkammer und das Mahlhaus der Mühle nach Belieben betreten habe. Auf Grund dieser Thatsachen hat die Klägerin mit Berufung auf die §§. 1465 und 1498 a. b. G. B. um das Erkenntniß, daß ihr an der Mühle Nr. C. 62 des Beklagten die Dienstbarkeit des Wasserbezuges mit dem obigen Inhalte und Umfange zustehe und daß sie zur grundbücherlichen Intabulation derselben auf dem praedium serviens berechtigt sei. — Das Gericht erster Instanz erkannte in contumaciam des zur Verhandlung nicht erschienenen B nach dem Klagebegehren. Gegen dieses Urtheil ergriff B wegen Incompetenz der Gerichtsbehörde (im Gegensatze zur Verwaltungsbehörde) die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem O. L. G., welches derselben stattgab, das erstgerichtliche Urtheil nebst dem gepflogenen Verfahren aufhob und die Zurückstellung der zur Competenz der politischen Behörde gehörenden Klage verordnete. In den Motiven der zweiten Instanz wird bemerkt, daß das Maß und die Art der bisherigen Benützung des Wassers der Mühle nicht vollends bestimmt, noch von der Klägerin nachgewiesen wurde, daß bei Herstellung der Leitungsröhren die schon durch die Mühlenordnung vom 1. December 1814 (Pol. G. S. 42 Band, Nr. 95) gebotene Bewilligung der politischen Behörde eingeholt worden sei, mithin nach dem Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93 und nach dem auf dessen Grund ergangenen Landesgesetze für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71 vorerst den etwa vorhandenen öffentlichen Rücksichten Rechnung getragen werden müsse.

Der oberste Gerichtshof verwarf die Nullitätsbeschwerde des B.

Gründe: Die Fragen, um welche allein es sich hier handelt: ob die von der Klägerin angesprochene Servitut des Wasserbezuges durch Ersitzung erworben und zu intabuliren sei, sind rein privatrechtliche Fragen; als solche unterliegen sie aber der richterlichen Entscheidung und die citirten Wasserrechtsgesetze von 1869 und 1870 enthalten keine von diesem Grundsatze abweichende Bestimmung. In denselben findet sich keine Anordnung, nach welcher — wie das O. L. G. meint — in einem Falle, wie der vorliegende, das Verfahren im Rechtswege von einem vorgängigen Verfahren im Verwaltungswege abhängig wäre, und insbesondere kann der §. 88 des citirten Landesgesetzes, wornach in dem Falle, wo gegen eine beabsichtigte Unternehmung, die in öffentlicher Beziehung keinem Anstande unterliegt, ein auf privatrechtlichen Titel gegründeter Einspruch erhoben wird, die nach diesem Gesetze zur Entscheidung über denselben nicht berufene Verwaltungsbehörde eine gütliche Beilegung zu versuchen hat, auf den gegenwärtigen, ganz verschiedenen Fall offenbar nicht angewendet werden. Und wenngleich nach den §§. 75 und 102 des citirten Landesgesetzes es außer Frage ist, daß alle Angelegenheiten, die sich auf Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörde fallen und daß selbst die Ausübung bereits erworbener Privatrechte und das Verfahren sich nach eben diesem Gesetze zu richten haben, so kann doch dadurch die Competenz des Richters in dem vorliegenden Falle nicht beirrt werden, in welchem im Rechtswege eben nur über den Bestand und Umfang der Servitut, wie sie nach der Behauptung der Klägerin ersessen wurde, nicht aber über die fernere Ausübung derselben zu erkennen ist, daher in letzterer Hinsicht der Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde vollkommen gewahrt bleibt und das Einschreiten derselben zur Wahrung etwaiger öffentlicher Rücksichten durch den richterlichen Spruch nicht behindert sein kann.

Nr. 5327.

Executivproceß: Unzuläßigkeit der Einleitung desselben auf Grund einer, wenngleich mit Urkunden belegten Schadenersatzklage.

Entsch. v. 10. April 1874, Nr. 3335 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 22. Jänner 1874, Nr. 13749, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 10. Februar 1874, Nr. 2910). Jur. Bl. 1874, Nr. 39.

B kaufte von A eine Anzahl . . . . Actien zum Course von 117 fl. per Actie und verpflichtete sich zur Uebernahme und Zahlung bis längstens 1. August 1873. Da er an diesem Tage seiner Ver-

bindlichkeit nicht nachkam, ließ A am 2. August die Actien durch einen k. k. Sensalen börsemäßig zum Tagescurs von 80 fl. verkaufen und verständigte den B brieflich von dem Verkaufe. Der Erlös per 751.920 fl. blieb hinter dem mit B bedungenen Kaufpreise von 1,099.683 fl. um 347.763 fl. zurück und auf die Zahlung dieser Differenz als Schadenersatz belangte nun A den B unter Vorlage des Originals des Kaufbriefes und der Schlußnote des Sensals über den am 2. August vollzogenen Verkauf, — mit der Bitte um Einleitung des Executivprocesses nach §. 298 a. G. O. und Hofdecr. vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358, welche Bitte in erster Instanz bewilligt, von dem obersten Gerichtshofe im Einklange mit der zweiten Instanz abgewiesen wurde, weil eine Urkunde, in welcher B die eingeklagte Ersatzforderung anerkannte, nicht vorliegt, insoferne aber mit der Klage das richterliche Erkenntniß in Ansehung der Verbindlichkeit des B zur Leistung des Schadenersatzes im eingeklagten Betrage auf Grund der in der Klage angeführten, wenn auch mit beweismachenden Urkunden bescheinigten Thatsachen begehrt wird, der §. 298 a. G. O. und das Hofdecr. vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358 nicht anwendbar sind.

Nr. 5328.

Meistgebotsvertheilung: Vorzugsrecht der erst nach erfolgter grundbücherlicher Anmerkung des Vollzuges der executiven Feilbietung eingetragenen Gebührenrückstände?

Entsch. v. 10. April 1874, Nr. 3435 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Lambach v. 26. Dec. 1873, Nr. 3633 und des O. L. G. Wien v. 4. März 1874, Nr. 4302). G. H. 1874, S. 235.

Das von der Finanzprocuratur für einen noch nicht dreijährigen Gebührenausstand bei der Vertheilung des Meistgebots auf die dafür haftende Realität angemeldete Pfandrecht wurde von dem Executionsgericht abgesprochen, weil, wenn auch diese Uebertragungsgebühr auf der versteigerten Liegenschaft intabulirt ist, die Einverleibung erst nach der grundbücherlichen Anmerkung des Vollzuges der executiven Feilbietung stattgefunden hat, daher nach §. 72 G. B. G. bei wirksam gebliebener Feilbietung ohne Weiteres zu löschen ist. — Das O. L. G. bestätigte die erstrichterliche Entscheidung aus demselben Grunde, welchem es die Bemerkung beifügte, daß der neueren Vorschrift des G. B. G. gegenüber, die Berufung auf den §. 72 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 nicht mehr zulässig ist.

In Erwägung, daß die noch nicht drei Jahre ausstehende Uebertragungsgebühr nach §. 72 des Gesetzes vom 9. Februar 1850,

R. G. Bl. Nr. 50, auf der Realität haftet und allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vorgeht, mithin die Intabulation der Gebühr auf der haftenden Realität nach vollzogener executiver Versteigerung derselben hier keinen Einfluß hat und der §. 72 des G. B. G. um so weniger Anwendung findet, als es sich hier nicht um eine Eintragung gegen den bisherigen Eigenthümer zur Begründung eines Rechtes gegen denselben, sondern um das specielle Vorzugsrecht des Staates bezüglich der unmittelbar zu entrichtenden und gesetzlich auf der Sache selbst haftenden Uebertragungsgebühr handelt, — hat der oberste Gerichtshof entschieden, daß der angemeldete Gebührenausstand als Vorzugspost auf das Meistgebot anzuweisen ist.

Nr. 5329.

Ersatzforderung auf Grund des §. 1042 a. b. G. B.: Voraussetzungen des Anspruches auf Verzugszinsen.

Entsch. v. 14. April 1874, Nr. 2882 (Best. des das Urth. des B. G. Melnik v. 6. Sept. 1873, Nr. 3939, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 15. Dec. 1873, Nr. 38389). G. Z. 1874, Nr. 45.

A hat für B beim Steueramte in W die rückständigen Gebühren für die Verlassenschaft der Ehefrau des Letzteren im Betrage von 196 fl. 25 kr. und 5% Verzugszinsen pr. 26 fl. 76 kr., zusammen 223 fl. 1 kr. bezahlt und belangte nun den B auf Ersatz dieses Betrages und der 6% Zinsen seit 3 Jahren vom Tage der Klage zurückgerechnet, — ohne seine Forderung bei dem B früher eingemahnt zu haben. — Das Gericht erster Instanz gab dem Klagebegehren vollständig statt. — Das O. L. G. beschränkte den Zinsenanspruch auf die Zinsen vom Klagetage an, aus folgenden Gründen: Die Forderung des Klägers stützt sich auf den §. 1042 a. b. G. B., indem er für den Geklagten einen Aufwand machte, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, und es kann daher dem Geklagten eine Verzögerung nur in so weit zur Last gelegt werden, als er nach dem Tage der geschehenen Einmahnung (im vorliegenden Falle der gerichtlichen) sich mit dem Gläubiger nicht abgefunden hat. Wenn es nun auch seine Richtigkeit hat, daß gemäß dem Zahlungsauftrage des Steueramtes in W die Gebühr pr. 196 fl. 25 kr. binnen dreißig Tagen zu bezahlen war, widrigenfalls hievon 5% Verzugszinsen zu zahlen sind, so kann dies doch auf Seite des Klägers den Klageanspruch auf 6% Verzugszinsen von dem Betrage per 223 fl. 1 kr. für drei Jahre vom Klagetage zurückgerechnet, nicht begründen; denn durch die vom Kläger nachgewiesene Zahlung von 196 fl. 25 kr. sammt 5% Verzugszinsen von 26 fl. 76 kr., zusammen 223 fl. 1 kr.

an das Steueramt in W hat das blos diesem Steueramte zustehende, auf ihn nicht übergangene Recht des Bezuges von 5 % Verzugszinsen von der Summe pr. 196 fl. 25 kr. aufgehört und es kann daher keine Rede davon sein, daß eine Verzögerung auf Seite des Schuldners deshalb bestehe, weil er den durch das Gesetz bestimmten Zahlungstag nicht zuhielt, vielmehr trat der Geklagte in Folge der Zahlung des ganzen Betrages pr. 223 fl. 1 kr. durch den Kläger zu diesem in ein neues Verhältniß, das durch den §. 1042 a. b. G. B. geregelt wird, und es können ihn nur jene gesetzlichen Folgen treffen, die aus der Nichtbefriedigung des Klägers nach erfolgter Einmahnung seiner Forderung sich ergeben, weshalb hier die im zweiten Absatze des §. 1334 a. b. G. B. vorgesehenen Bestimmungen Anwendung finden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte mit Bezugnahme auf die vorstehende Begründung das Urtheil des O. L. G.

Nr. 5330.

Bemessung der für eine vorher verliehene Concession zu zahlenden Taxe nach Eröffnung des Concurses: Masseschuld?

Entsch. v. 14. April 1874, Nr. 3292 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Linz v. 27. Dec. 1873, Nr. 12132 und des O. L. G. Wien vom 17. Februar 1874, Nr. 2557). G. H. 1874, S. 219.

Erst nachdem die Bank B, welche die Concession des Baues einer Eisenbahn erwirkt hatte, in Concurs verfallen war, erfolgte die Bemessung der Concessionstaxe und die Ausfertigung und Zustellung des betreffenden Zahlungsauftrages. Auf diesen Umstand gründete die Finanzprocuratur ihr Gesuch um Behandlung der Taxe als Masseschuld und wurde von beiden Untergerichten mit Berufung auf den §. 29 C. O. abgewiesen.

Sie ergriff den a. o. Revisionsrecurs, den der oberste Gerichtshof in der Erwägung verwarf, daß die lit. c des Abs. 1 des §. 29 C. O. im Zusammenhange mit dem ganzen Texte dieses Paragraphen, mit den §§. 42 und 43 ibid. und mit den einschlägigen Finanzgesetzen auszulegen ist; daß das Recht des Fiscus auf die in Rede stehende Taxe mit dem Zeitpunkte der Concessionsertheilung eintrat und daß der zufällige Umstand der erst nach der Concurseröffnung vollzogenen taxamtlichen Vorschreibung und Ausfertigung des Zahlungsbefehles an dem Wesen des Forderungsrechtes des Fiscus und der zugleich mit dessen Begründung eintretenden Verpflichtung des Concessionärs nichts ändert und vermöge der Natur der Sache die Schuldigkeit, welche die Bank B getroffen hatte, nicht ohne Weiteres zu

einem die Masseverwaltung als solche treffenden Kostenaufwande im Sinne des Abs. 1 des §. 29 C. O. gemacht hat; daß von der Finanzprocuratur außer dem Zeitpunkte der Ausfertigung und Zustellung des Zahlungsauftrages, kein Moment geltend gemacht wurde, welches aus einem anderen der im citirten Paragraphe angeführten Gesichtspunkte die Behandlung der Taxe als Masseschuld zu rechtfertigen vermöchte, und daß namentlich nicht dargestellt, noch behauptet wurde, daß die Concursmasse im Sinne des §. 29 C. O. an die Stelle der falliten Bank als Concessionärin des Baues der Eisenbahn getreten sei.

Nr. 5331.

Ueberschuldeter Nachlaß: Vorzugsweise Befriedigung von Forderungen aus dem Staatsdienstverhältniß.

Entsch. v. 14. April 1874, Nr. 3581 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Karolinenthal v. 12. August 1873, Nr. 17469 und des O. L. G. Prag v. 27. Jänner 1874, Nr. 2438). Jur. Bl. 1874, Nr. 37.

Von dem Nachlasse des pensionirten Rittmeisters M blieb nach erfolgter Berichtigung der Krankheits- und Begräbnißkosten nur mehr der — gerichtlich deponirte — Geldbetrag von 21 fl. 68 kr. übrig, welchem als Verlassenschaftsschulden eine aus dem Dienstverhältnisse des Verstorbenen herrührende Forderung des Fiscus (Militärärar) von 144 fl. 22 kr., dann zwei gewöhnliche Privatforderungen im Betrage von 125 fl. 50 kr. gegenüberstanden. Die Richtigkeit dieser Forderungen wurde von den Gläubigern gegenseitig anerkannt, worauf das Abhandlungsgericht denselben das obige Nachlaßvermögen pro rata ihrer Forderungen jure crediti überließ (§. 73 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208). Dagegen recurrirte die Finanzprocuratur, indem sie für das Guthaben des Fiscus als eine mit besonderem Vorrecht verbundene Forderung den ganzen Nachlaß von 21 fl. 68 kr. in Anspruch nahm.

Von dem O. L. G. mit ihrem Recurse abgewiesen, ergriff sie den a. o. Revisionsrecurs an den obersten Gerichtshof, welcher dem Fiscus den ganzen Nachlaß zuwies, weil der Nachlaß unbedeutend und der Schuldenstand überwiegend ist, mithin als eine cridarische Verlassenschaft sich darstellt, demnach — da außer den Krankheits- und Leichenkosten und der aus dem Dienstverhältnisse des M herrührenden Forderung des Fiscus keine mit besonderem Vorrechte verbundene Forderung vorhanden ist — der nach der Zahlung der Krankheits- und Begräbnißkosten verbliebene Nachlaß von 21 fl. 68 kr. gemäß §. 73 des citirten Patentes und §. 44, Nr. 2 der C. O. mit Uebergehung der zwei anderen gewöhnlichen Privatforderungen dem Fiscus auf dessen bevorrechtete Forderung zuzuweisen war.

Nr. 5332.

Klage auf Erfüllung eines Kaufvertrages: Unzulässigkeit der grundbücherlichen Streitanmerkung.

Entsch. v. 14. April 1874, Nr. 3619 (Best. des Decr. des L. G. Klagenfurt v. 22. April 1873, Nr. 7190, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz vom 27. Nov. 1873, Nr. 13564). Jur. Bl. 1874, Nr. 35.

Das von dem O. L. G. bewilligte Gesuch des A um grundbücherliche Streitanmerkung bei der Liegenschaft X des B war auf die Klage gegründet, mit welcher A den B auf die Erfüllung des zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrages um das Gut X, respective auf Errichtung der Vertragsurkunde, belangt hat.

In Uebereinstimmung mit der ersten Instanz hat der oberste Gerichtshof das Gesuch abgewiesen, weil die grundbücherliche Anmerkung der Streithängigkeit nur in den vom G. B. G. vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 normirten Fällen stattfindet, diese Fälle aber nicht in dem (vom O. L. G. angerufenen) §. 20, sondern in den §§. 61—73 angeführt werden, unter denen der hier vorliegende Fall der auf Grund eines Vertrages angestellten Klage auf Erfüllung desselben und Errichtung der Vertragsurkunde nicht vorkommt.

Nr. 5333.

Concurseröffnung trotz wahrscheinlichen Mangels eines die Kosten deckenden Vermögens.

Entsch. v. 14. April 1874, Nr. 3638 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des H. G. Wien v. 6. Februar 1874, Nr. 29974 und des O. L. G. Wien v. 24. Februar 1874, Nr. 3608). Jur. Bl. 1874, Nr. 40.

Das Gesuch der Firma A gegen die protokollirten Kaufleute B und C um Concurseröffnung, gegen dessen Zulässigkeit die Letzteren den Mangel eines die Concurskosten deckenden Vermögens eingewendet haben, wurde von beiden Untergerichten abgewiesen, weil die Firma A selbst zugestehen mußte, daß das vorhanden gewesene Waarenlager des B und C bereits mehreren Gläubigern in solutum zum Eigenthum überlassen worden ist, die von der Firma A gepfändete Einrichtung ihrer Wohnung aber weitaus über ihren Werth mit Pfandrechten belastet ist und zum größten Theile von dritten Personen (der Tochter des B und der Firma Gebrüder D) als ihr Eigenthum reclamirt wird, die angeblich noch im Besitze des B und C befindlichen zwei Uhren für die Concurskosten keine geeignete Deckung bilden, nach den schon stattgefundenen zahlreichen Executionen bei B und C die Auffindung eines anderweitigen Vermögens derselben nicht erhofft werden kann und

endlich die von der Firma A angebotene Sicherheit oder der Erlag einer richterlich zu bestimmenden Deckungssumme gesetzlich nicht zulässig ist.

Der oberste Gerichtshof verordnete die Concurseröffnung, weil die im §. 63 C. O. aufgestellten Bedingungen erfüllt erscheinen und, was den für die Abweisung des Gesuches angeführten Mangel eines die Kosten der Concursverhandlung deckenden Vermögens anbetrifft, die gepfändete und auf 1240 fl. geschätzte Fahrniß des B und C vorläufig noch als ein Activum derselben anzusehen ist und außerdem über das Vorhandensein oder den Abgang weiterer Activen dermalen schon um so weniger abgesprochen werden kann, als es sich bei der Inventarisirung des Vermögens protokollirter Kaufleute nicht blos um die vorfindliche Fahrniß handelt.

Nr. 5334.

Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes durch später erlassene allgemeine Gesetze.

Entsch. v. 14. April 1874, Nr. 3664 (Best. des Decr. des Generalconsulates in Bukarest v. 18. Sept. 1873, Nr. 7936, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 26. Nov. 1873, Nr. 20023). Jur. Bl. 1874, Nr. 36.

Die Versicherungsgesellschaft „Azienda assicuratrice" in Triest hat eine Generalagentie in Bukarest und wurde nach dem Tode des A, der sie als Generalagent in Bukarest vertreten hatte, von dessen Erben auf Rechnungsablage über die dem A gebührenden Geschäftsprovisionen bei dem dortigen Generalconsulate als Gericht belangt. Die Gesellschaft erhob die Einwendung der Incompetenz des angerufenen Gerichtes auf Grund des Hofdecr. v. 25. November 1826, J. G. S. Nr. 2235, womit „das Triester Wechselgericht als Personalinstanz ihrer Actionäre" bestimmt worden ist. — Dieser in erster Instanz abgewiesenen Einrede wurde von dem O. L. G. mit der Motivirung stattgegeben, daß das in dem citirten Hofdecrete der Gesellschaft ertheilte Vorrecht durch die Bestimmungen der geltenden J. N. nicht aufgehoben worden sei und noch bestehe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstrichterliche Entscheidung und bemerkte in den Motiven, daß das obige Hofdecret durch die seither eingeführte neue Gerichtsverfassung und Jurisdictionsgesetzgebung aufgehoben worden ist, wie dies nicht nur aus Art. VIII des kaiserl. Patentes vom 3. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 129 (zu der damit eingeführten Civilproceßordnung für Siebenbürgen — dem in Rumänien für die Consulate geltenden Proceßgesetze) und Art. VII des kaiserl. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251

(zur bestehenden J. N.) hervorgeht, sondern auch in der Just.-Min.-Verordn. v. 26. September 1857, R. G. Bl. Nr. 180 mit dem Beisatze ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß für den Gerichtsstand jener Gesellschaften und Vereine, die vor der Einführung der neuen Gerichte und Jurisdictionsvorschriften, kraft ihrer genehmigten Statuten oder besonderer Verordnungen privilegirte Gerichtsstände hatten, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in und außer Streitsachen lediglich die Bestimmungen der Jurisdictionsgesetze, insoferne von denselben nicht nachträglich Ausnahmen festgesetzt worden sind, zur Richtschnur zu dienen haben, — daß eine solche Ausnahme für die „Azienda assicuratrice" seither nicht promulgirt wurde, mithin für dieselbe der §. 26 der J. N. gilt, nach welchem sie in Bukarest, wo sie eine stabile Agentie besitzt, wegen der in der Klage der Erben des A bezeichneten Angelegenheit belangt werden konnte, weil diese sich auf die genannte Agentie bezieht.

Nr. 5335.

Cautio actoria: „Sattsame Bemitteltheit" einer seit Jahren aufrecht stehenden Firma.

Entsch. v. 14. April 1874, Nr. 3730 (Best. des Decr. des B. G. Hernals v. 9. Nov. 1873, Nr. 26175, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 31. Dec. 1873, Nr. 26604). Jur. Bl. 1874, Nr. 37.

Die B wurde von der seit Jahren in Wien protokollirten Handelsfirma A auf Zahlung von 199 fl. belangt und begehrte die Auflage der actorischen Caution im Betrage von 80 fl.

Der oberste Gerichtshof hat dieses Begehren mit Abänderung des bewilligenden Decrets der zweiten Instanz abgewiesen in der Erwägung, daß gegen den aufrechten Bestand der klagenden Fabriksfirma von der Beklagten kein Bedenken vorgebracht worden ist und daß Firmen, die, wie die Klägerin, seit einer Reihe von Jahren intact in dem Handelsregister eingetragen stehen, wohl als sattsam bemittelt (§. 406 a. G. O.) anerkannt werden können.

Nr. 5336.

Vertretungsleister als Zeuge für den Gegner des Vertretenen.

Entsch. v. 15. April 1874, Nr. 2801 (Best. des Urth. des H. G. Wien v. 20. Sept. 1872, Nr. 61596, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien vom 4. Dec. 1873, Nr. 19946). Jur. Bl. 1874, Nr. 25.

Das Gericht erster Instanz erkannte in einem Processe durch Interlocut auf den vom Beklagten angetragenen Beweis durch Zeugen,

darunter C, Vertretungsleister des Klägers. Von dem O. L. G. wurde dieser Zeuge in der Erwägung ausgeschlossen, daß der Kläger vollkommen berechtigt war, seinen Geschäftsreisenden C, der bei der Bestellung des vom Kläger dem Beklagten gelieferten Petroleums (auf dessen Zahlung die Klage gerichtet ist) intervenirte, als Vertretungsleister dem Processe beizuziehen, da derselbe als Mandatar für seine Handlungen ihm verantwortlich war, daher nach §. 59 a. G. O. den Proceß gegen B allein oder mit dem Kläger weiterführen konnte; daß C Proceßpartei im eigenen Namen geworden ist und deshalb dem Gegner nicht mehr als Zeuge dienen konnte; daß dem Letzteren aus dem Verluste dieser Zeugenschaft kein Nachtheil erwuchs, da er nunmehr berechtigt war, dem Vertretungsleister über alle entscheidenden Thatsachen den Haupteid aufzutragen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Beiurtheil. Gründe: Dadurch, daß der Kläger unter Vertretungsleistung des C den Proceß führt, ist dem Beklagten das Recht nicht benommen, den C als Zeugen zu berufen; denn nur die Proceßpartei darf nach der a. G. O. (wie auch die in dem Gesetze über das Bagatellverfahren vom 22. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66 §. 53 ff. aufgenommene neue Bestimmung „über den Beweis durch Abhörung der Parteien als Zeugen" darthut) nicht zur Ablegung einer Zeugenschaft aufgefordert werden. Der Vertretungsleister C ist aber nicht Proceßpartei, da er gegen den Beklagten kein Begehren gestellt hat; er liefert dem Kläger nur Behelfe für dessen Anspruch, indem er das, was er mit dem Geklagten verhandelt hat, dem Kläger mittheilt und für die Richtigkeit seiner Mittheilung einsteht, so daß der Kläger dadurch bestimmt wird, dem Geklagten über die Angaben des C (als eigene Behauptungen des Klägers) den Haupteid aufzutragen, den im Rückschiebungsfalle C abzulegen sich erbietet, so wie C auch die Haupteide, die der Beklagte über seine Anführungen hinsichtlich der Verhandlung des Letzteren mit C dem Kläger aufträgt, in dem Falle abzulegen hätte, als der Kläger diese Anführungen widerspricht und die Haupteide annimmt, — wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß, wenn C als Zeuge ausgesagt hat, es noch auf die von dem einen oder dem andern angetragenen Haupteide ankommt, worüber im Vorhinein nicht abgesprochen werden kann. Es war daher die erstgerichtliche Zulassung des Zeugenbeweises durch C wieder herzustellen.

Nr. 5337.

Eidesdelation über Thatsachen, welche sich während der über den Deferenten wegen Wahnsinns verhängten Curatel zutrugen.

Entsch. v. 15. April 1874, Nr. 2683 (Best. des das Urth. des B. G. Waidhofen a. d. Thaya v. 15. Mai 1873, Nr. 1505, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 25. Nov. 1873, Nr. 16493). G. H. 1874, S. 367.

Die A belangte die Erben ihres verstorbenen Dienstherrn B wegen Zahlung eines rückständigen Liedlohnes und deferirte den Beklagten den rückschiebbaren Haupteid zum Beweise der Thatsachen, welche das Klagefundament bildeten, allein während der Zeit sich zugetragen haben, in welcher die A als Dienstmagd des B wegen Wahnsinns unter Curatel stand, die zur Zeit der Klage wieder aufgehoben war.

In Uebereinstimmung mit dem O. L. G. erkannte der oberste Gerichtshof auf den in erster Instanz als unzuläßig betrachteten Haupteid. In den oberstgerichtlichen Motiven ist gesagt: Es waltet kein Anstand ob, daß die A den Haupteid im Rückschiebungsfalle ablege. Denn, obschon sie während der wegen Wahnsinns über sie verhängten Curatel vor dem Gesetze nicht als dispositionsfähig erschien, ist es doch möglich, daß jener Zustand ihres Geistes, der zur Curatel führte, längst gewichen sei, ehe noch die Curatel aufgehoben worden war, und daß sie daher die durch den Haupteid zu beweisenden Thatsachen, die sich noch während ihrer Curatel zugetragen haben, aufzufassen im Stande war, weshalb es auch ihr, die jetzt als geistig gesund erklärt ist, überlassen werden muß, zu beurtheilen, ob sie die zu beschwörenden Thatsachen richtig aufgefaßt und behalten habe.

Nr. 5338.

Paternitätsproceß: Geständniß, die Mutter des unehelichen Kindes „gebraucht“ zu haben. Einwendung des Gebrauches von „Condons“. Einwendung der Schwangerschaft durch einen Andern zur Zeit der Beiwohnung und der Vollreife des Kindes. Unwirksamkeit eines zwischen den Eltern des unehelichen Kindes geschlossenen Vergleiches. — Vertretungsleistung durch den angeblichen wirklichen Erzeuger?

Entsch. v. 15. April 1874, Nr. 3184 (Best. des das Urth. des B. G. Schlan v. 30. Mai 1873, Nr. 3047, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 25. Nov. 1873, Nr. 33455). G. Z. 1874, Nr. 33.

Der Vormund des am 17. December 1867 gebornen, minderjährigen, unehelichen Kindes A belangte am 15. November 1871,

gemeinschaftlich mit seiner Tochter C, der Mutter des Kindes, den B, welchem im Laufe des Processes D als Vertretungsleister beitrat, auf Anerkennung der Vaterschaft und Erfüllung der Vaterpflichten. Der Geklagte B gab zu, daß er die C am 23. April 1867 und später noch zweimal gebraucht habe, wendete aber ein, 1. er habe sich hierbei jedesmal eines Condons, welcher nicht zerriß, bedient und ein solcher geschlechtlicher Verkehr, bei welchem sich die beiderseitigen Geschlechtstheile nicht unmittelbar berühren, könne keine eigentliche Beiwohnung genannt werden. Ebenso sei, wie Sachverständige erweisen können, die Zeugung eines Kindes hiebei unmöglich. 2. Sei die C zur Zeit, als er mit ihr geschlechtlich verkehrte, schon längere Zeit und zwar von D schwanger, und das am 17. December 1867 von der C geborne Kind vollkommen ausgetragen und reif gewesen, daher es nicht die Frucht seiner erst am 23. April 1867 zum ersten Male stattgefundenen Beiwohnung sein könne. Ueber den Reifezustand des Kindes bot er den Zeugenbeweis durch die Hebamme und den Sachverständigenbeweis an. 3. Gestehe der freiwillige Vertretungsleister D, daß er mit der C in einem vertrauten Verhältnisse gelebt und derselben bereits am ersten oder zweiten Sonntage nach Neujahr 1867 zum ersten Male und seit dieser Zeit fast täglich, wo sich nur Gelegenheit dazu bot, fleischlich beigewohnt habe, daß die C ihm bereits Anfangs April 1867 mitgetheilt habe, sie sei von ihm, D, schwanger; daß folglich nicht er, B, sondern D Vater des von der C am 17. December 1867 gebornen unehelichen Kindes A sei. 4. Hätten der als Kläger auftretende Vormund und die C, am 20. September 1867 den (im Processe producirten) vorgelegten schriftlichen Revers ausgestellt, in welchem es heißt: Die C erklärt nach Aufforderung und Antrag ihres Vaters, daß sie mit B niemals Beischlaf gepflogen habe. — Das Gericht erster Instanz wies das Klagebegehren gänzlich und unbedingt ab und begründete dieses Erkenntniß mit der Hinweisung auf den sub 4 angeführten Revers der Kläger, wodurch erwiesen sei, daß B der C bis 20. September 1867 niemals fleischlich beigewohnt habe. — Auf Appellation der Kläger hat das O. L. G. das erstrichterliche Erkenntniß rücksichtlich der Abweisung der Kindes-Alimentationsansprüche für die Zeit vom 17. December 1867 bis zum Klagetage bestätigt, im Uebrigen aber dem Klagebegehren stattgegeben. In der Begründung des obergerichtlichen Erkentnisses wird bemerkt ad 1. Das österreichische Gesetz benenne einen solchen Act, welcher, wenn er erwiesenermaßen in der im §. 163 a. b. G. B. bezeichneten Zeit vor der Entbindung der betreffenden Weibsperson erfolgt ist, die Vermuthung der Befruchtung oder der Schwängerung und sofort der Erzeugung des Kindes zur Folge hat, eine „Beiwohnung". Daß B auf Anerkennung der Vaterschaft zu dem Kinde A gerichtlich belangt, unter der im Processe gemachten Angabe, er habe die C „gebraucht", die obbezeichnete „Beiwohnung", wie sie im §. 163 a. b. G. B. behandelt

wird, verstanden habe, gehe aus B's ganzer Vertheidigung hervor. B habe den oder die Condons, mit dessen oder mit deren Zuhilfenahme er den Beischlaf mit der C gepflogen haben will, nicht vorgelegt, weshalb das Substrat fehle, über welches die Sachverständigen im Sinne der §§. 194 und 198 a. G. O. einvernommen werden und einen Befund abgeben könnten. Ad 2. Der Umstand der Voll-Reife des Kindes hätte allenfalls noch im Jahre 1867 durch Kunstverständige erwiesen werden können, aber er könne nicht jetzt nach 6 Jahren mehr nachgewiesen werden. Ueber die damalige Reife des Kindes sei die Hebamme als einzige Zeugin zur vollständigen Beweisherstellung nicht geeignet und ein Haupteid über körperliche Eigenschaften von Personen, besonders wenn zu deren Beurtheilung Kunstkenntnisse erfordert werden, sei im Sinne der §§. 187, 194 und 203 a. G. O. und des Hofdecr. v. 18. Februr 1846, J. G. S. Nr. 935 unzulässig. Ad 3. Der Vertretungsleister D habe sein Geständniß erst in der gegenwärtigen Rechtssache, nachdem die Klage von dem Vormunde und der Mutter des Kindes wider B bereits am 15. November 1871 eingebracht worden war, in dem Einrede-Nachtrage vom 22. April 1872 gemacht. Dieses Geständniß des D könne daher bei Beurtheilung und Entscheidung dieser Streitsache auf die dem Kinde wider dessen Erzeuger nach den §§. 166 und 167 a. b. G. B. zustehenden Rechte, um welche es sich hier zunächst handelt, keinen nachtheiligen Einfluß üben, sobald der im vorliegenden Streite Geklagte B, wie ad 1. nachgewiesen worden sei, gestanden habe, daß er der C in der im §. 163 a. b. G. B. bezeichneten Zeit vor ihrer Entbindung beigewohnt habe. Ad 4. Der Geklagte habe selbst gestanden, daß jene Erklärung aus Anlaß des entstandenen Gerüchtes, C sei von ihm, B, schwanger, ausgestellt worden sei und daß seine, B's Verwandten deshalb, damit die Kläger eine von ihm, B, damals mit einer anderen Frauensperson beabsichtigte Eheschließung nicht vereiteln möchten, hinter seinem Rücken mit dem Vater der C in jener Angelegenheit einen Ausgleich geschlossen haben, worauf schon der Eingang jener schriftlichen Erklärung hindeute. Da aber auch die Kläger in der Replik ausdrücklich angegeben haben, daß C in Folge dieses Ausgleiches dem B entsagen sollte, so gehe aus diesen Angaben beider Theile deutlich hervor, daß jene Erklärung, insoferne in derselben bestätigt wird, daß der Geklagte mit C niemals Beischlaf gepflogen habe, nur zum Scheine ausgestellt worden sei, daß dieser Ausgleich daher nach §. 916 a. b. G. B. nach seiner wahren Beschaffenheit beurtheilt werden müsse. Dem Rechte des Kindes A könne aber ein solcher Ausgleich bei dem Umstande, als die Kläger den Beischlaf des Geklagten B mit der C in der im §. 163 a. b. G. B. bezeichneten Zeit vor ihrer Entbindung behaupten und der Geklagte B denselben gestand, nach §. 170 a. b. G. B. keinen Abbruch thun.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz. Gründe: Mit Recht hat der obere Richter dem Geständnisse des Geklagten, die C am 23. April 1867 und dann noch zwei Mal gebraucht zu haben, die Deutung gegeben, daß darin das Geständniß einer Beiwohnung im Sinne des §. 163 a. b. G. B. liege; mit Recht hat er auf die Einwendung des Geklagten, er habe den Gebrauch derart eingerichtet, daß daraus eine Schwängerung der C nicht erfolgen konnte, keine Rücksicht genommen, weil, wie in den Gründen umständlich erörtert wurde, auf die diesfalls angebotenen Beweise nicht abgegangen werden konnte . . . . Geschah aber die Beiwohnung im April 1867, so fällt dies mit Rücksicht auf die am 17. December 1867 erfolgte Geburt des unehelichen Kindes A innerhalb des im §. 167 a. b. G. B. bestimmten Zeitraumes und spricht die gesetzliche Vermuthung dafür, daß der Geklagte der Vater dieses Kindes sei. Diese Vermuthung wird nicht widerlegt dadurch, daß auch Andere, insbesondere D, dessen Beitritt als freiwilliger Vertretungsleister in diesem Processe nicht einmal gerechtfertigt erscheint, in demselben ein Geständniß ablegte und die Vaterschaft auf sich nahm; sie wird auch nicht widerlegt durch den von C gemeinschaftlich mit ihrem Vater ausgestellten und unterschriebenen Revers, dessen Entstehung und Werth von dem oberen Richter näher dargestellt wurde . . . . Es konnte auch durch diesen Revers den Rechten des unehelichen Kindes nicht präjudicirt werden und erscheint es immerhin auffallend, daß von Seite der Verwandten des Geklagten dem Vater der C ein Betrag von 300 fl. aus Anlaß dieses Reverses versprochen und davon 200 fl. auch wirklich gegeben wurden.

Nr. 5339.

Mandatsproceß: Unzulässigkeit des a. o. Revisionsrecurses wider die Einleitung des summarischen Verfahrens über die gegen den Zahlungsbefehl erhobenen Einwendungen.

Plenar-Beschluß v. 21. April 1874, Nr. 2516. Judicatenbuch Nr. 88. G. Z. 1874, Nr. 38. (Manz'sche Sammlung III, S. 7.)

In der Rechtssache der A wider B wurde in Folge der Einwendungen des Beklagten gegen den erlassenen gerichtlichen Zahlungsbefehl Tagsatzung zur Verhandlung nach den Vorschriften über das summarische Verfahren angeordnet. Die Klägerin recurrirte gegen diese Verordnung wegen angeblich verspäteten Einbringens der Einwendungen; allein das O. L. G. bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid. Nun ergriff die Klägerin den a. o. Revisionsrecurs, für dessen formelle Zulässigkeit (trotz der Bestimmung des §. 51 des Just.-Hfd.

vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906) sie Folgendes geltend machte: Nach §. 6 der kaiserl. Verordn. v. 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95, betreffend das Verfahren bei Einbringung von durch Notariatsacte bewiesenen Forderungen (welcher Paragraph durch die Bestimmungen der das Mandatsverfahren ausdehnenden Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 keine Aenderung erlitt) ist über die eingebrachten Einwendungen eine Tagsatzung anzuordnen und bei derselben das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Proceß in Civilrechtssachen zu pflegen. Hieraus folgt, daß die Vorschriften über das summarische Verfahren erst bei der Tagsatzung zur Geltung zu kommen haben und daß insbesondere die Anwendung des §. 51 des Justiz-Hofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, nach welchem das Gericht erster Instanz Hofrecurse gegen gleichförmige Bescheide als unzuläßig zurückzuweisen hat, auf den Bescheid, mit welchem über die Einwendungen Tagsatzung angeordnet wird, keine Anwendung findet. Der §. 6 der kaiserl. Verordnung vom 21. Mai 1855 bezieht sich auf den §. 4 derselben Verordnung, welcher blos für den Recurs gegen die den Zahlungsbefehl verweigernde Verordnung eine Norm enthält und bestimmt, daß dieser Recurs nur in der durch das Gesetz vom 24. October 1845 über das summarische Verfahren in Civilrechtssachen festgesetzten Frist von 8 Tagen und nach den übrigen für dieses Verfahren gegebenen Vorschriften stattfindet. Im §. 6 selbst wird weiters ausdrücklich bestimmt, daß gegen das nach geschlossener Verhandlung erflossene Erkenntniß die in dem summarischen Verfahren zuläßigen Rechtsmittel stattfinden. Wenn nun die Vorschriften über das summarische Verfahren auch auf den Bescheid über die Einwendungen Anwendung finden sollten, so würde auch hievon ausdrücklich Erwähnung gemacht worden sein. Hätten die Vorschriften des summarischen Verfahrens auch in diesem Falle zu gelten, so müßte der §. 46 des Gesetzes über den summarischen Proceß zur Anwendung kommen, nach welchem gegen den Beschluß, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet wurde, ein abgesonderter Recurs unstatthaft ist. Allein der oberste Gerichtshof hat selbst anerkannt, daß diese Regel nicht ohne Ausnahme sei, indem er in seiner im Judicatenbuch sub Nr. 22 eingetragenen Plenarentscheidung v. 17. Juni 1857, Nr. 3133 (Nr. 387 der Samml.) aussprach, daß der Recurs gegen einen Bescheid, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet wird, zuläßig sei, wenn derselbe wegen der Incompetenz des Richters angefochten wird. Wenn aber die bezogene Vorschrift des summarischen Verfahrens hinsichtlich des Recurses im Falle der Incompetenz des dieses Verfahren decretirenden Richters keine Anwendung findet, so ist sie um so weniger dann anwendbar, wenn gar kein Verfahren, weder ein summarisches, noch ein anderes von irgend einem Richter nach dem Gesetze einzuleiten ist. Dies ist aber in der vorliegenden Rechtssache, bei den vorliegenden

Einwendungen der Fall. Diese Einwendungen wurden nicht innerhalb des im §. 5 der k. Verordn. v. 21. Mai 1855 bestimmten unerstreckbaren Termines von 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehles eingebracht und waren deshalb von amtswegen zurückzuweisen. Ist der §. 46 des Gesetzes über das summarische Verfahren dahin auszulegen, daß nur gegen Beschlüsse, wodurch statt des nach dem Gesetze einzuleitenden ordentlichen Verfahrens das summarische Verfahren eingeleitet wird, kein gesonderter Recurs stattfinde, so muß dieser Recurs als zulässig betrachtet werden, wenn das summarische Verfahren eingeleitet wurde, obgleich auch das ordentliche Verfahren nicht platzzugreifen hatte. Nach der entgegengesetzten Meinung müßte ein ganz unnützes und oft sehr kostspieliges Verfahren durchgeführt werden und der Kläger könnte erst nach Schöpfung des Urtheiles zur Geltung bringen, daß über die Einwendungen ein Verfahren gar nicht einzuleiten gewesen wäre, daß somit die stattgehabte Verhandlung ungesetzlich war und als nichtig zu beheben sei. Der §. 51 des Gesetzes über das Summarverfahren, wornach Hofrecurse gegen gleichförmige Bescheide von amtswegen zu verwerfen sind, hat den Bescheid, womit das summarische Verfahren eingeleitet wird, nicht im Auge; weil dieser Fall schon im §. 46 desselben Gesetzes vorgesehen wurde, nach welchem ein abgesonderter Recurs gegen die Einleitung des summarischen Verfahrens unstatthaft ist, so daß im Sinne des Gesetzes der Fall eines a. o. Recurses nicht eintreten kann. Der §. 51 des Gesetzes über das Summarverfahren bezieht sich nur auf das bereits eingeleitete summarische Verfahren selbst. Deshalb hat auch der oberste Gerichtshof am 19. März 1874, Nr. 2461 (Nr. 5304 der Sammlung) beschlossen, in das Spruchrepertorium (sub Nr. 69) den Rechtssatz aufzunehmen, daß gegen gleichlautende Entscheidungen, womit eine Klage, über welche nach dem Gesetze das Summarverfahren einzuleiten wäre, wegen Incompetenz des angerufenen Gerichtes sogleich von amtswegen zurück gewiesen wird, der außerordentliche Recurs zulässig sei. Durch die Zulassung des a. o. Revisionsrecurses in dem vorliegenden Falle wird auch nicht gegen die oberstgerichtliche Plenarentscheidung vom 20. März 1866, z. Nr. 1273 v. J. 1862, nach welcher Entscheidung a. o. Revisionen in den nach dem Mandatsverfahren abgeführten Rechtsstreitigkeiten unzulässig sind, verstoßen, weil ja im vorliegenden Falle es sich nicht um die Frage, ob das summarische oder ein anderes Verfahren einzuleiten war, sondern um die Frage handelte, ob überhaupt ein gerichtliches Verfahren einzuleiten war, oder die Zurückweisung der verspäteten Einwendungen von amtswegen zu erfolgen hatte.

Nach §. 3 der Instruction zur Führung des Judicatenbuches und Spruchrepertoriums wurde anläßlich der obergerichtlichen Entscheidung des vorliegenden Falles, die principielle Frage der Zulässigkeit eines a. o. Recurses gegen gleichförmige Bescheide der Untergerichte, womit die

wider einen im Mandatsprocesse erlassenen Zahlungsbefehl eingebrachten Einwendungen aufrecht zum summarischen Verfahren erledigt wurden, der Berathung eines verstärkten Senates unterzogen, welcher die Frage verneinte und die Eintragung der nachstehenden Rechtsmaxime in das Judicatenbuch beschloß, weil die Annahme der Zulässigkeit eines solchen a. o. Revisionsrecurses mit dem Plenarbeschlusse vom 20. März 1866, ad Nr. 1273 ex 1862 und beziehungsweise mit den Grundsätzen und der Gesetzauslegung, worauf jener Beschluß beruhte, dann mit dem unter Nr. 54 des Spruchrepertoriums (Entscheidung vom 24. Juni 1873, Nr. 6194, Sammlung Nr. 5013) eingetragenen Rechtssatze und mit der sonst bekannten Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes seit jenem Plenarbeschlusse v. J. 1866 im Widerspruche steht und sich dagegen vielmehr die Annahme der Unzulässigkeit des a. o. Revisionsrecurses nach §. 51 der Vorschrift über das summarische Verfahren auch hier rechtfertigt, da die §§. 4, 6 und 8 der citirten Verordnung vom 21. Mai 1855, unzweifelhaft darauf hindeuten, daß in dem ganzen durch eine Mandatsklage hervorgerufenen Verfahren durchwegs die Vorschrift des summarischen Processes Anwendung finden soll, indem nach §. 4 der citirten Verordnung sogar die Einbringung und Erledigung des Recurses gegen die Verweigerung der begehrten Erlassung des Zahlungsbefehles nach der Vorschrift des summarischen Processes einzurichten, hiermit auch gegen eine solche obergerichtlich bestätigte Verweigerung ein a. o. Recurs nicht zuläßig, mithin umsomehr die Erledigung der eingebrachten Einwendungen in erster Instanz und auf Recurs in den höheren Instanzen nach den Vorschriften des summarischen Verfahrens zu behandeln ist.

„Gegen die gleichförmigen Bescheide beider Instanzen, womit die wider einen im Mandatsprocesse erlassenen Zahlungsbefehl eingebrachten Einwendungen nach §. 6 der kaiserl. Verordnung v. 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95 und den §§. 1 und 3 der Just.-Min.-Verordn. v. 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 aufrecht zum summarischen Verfahren erledigt wurden, ist nach §. 51 des Justiz-Hofdecretes v. 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906 (über das summarische Verfahren) ein a. o. Recurs nicht zuläßig.“

Nr. 5340.

Beweislast hinsichtlich der Zeit, auf welche ein Darlehen gegeben wurde.

Entsch. v. 21. April 1874, Nr. 3371 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Graz v. 15. April 1873, Nr. 786 und des O. L. G. Graz v. 20. Nov. 1873, Nr. 10985). G. H. 1874, S. 219.

Die A belangte die B auf Zurückzahlung eines Darlehens von 650 fl. mit der Anführung, daß sie dasselbe der B auf unbestimmte

Zeit gegeben und später die Zahlung eingemahnt habe, wodurch die Schuld — mit dem Tage der Einmahnung — fällig geworden sei (§§. 1417 und 904 a. b. G. B.). Die Beklagte entgegnete, daß ihr die A das Darlehen auf die Zeit ihres (der A) Lebens gegeben habe, daher zur Einmahnung, welche von der B als Factum nicht geleugnet wurde, nicht berechtigt gewesen sei, mithin die Rückzahlung nicht fordern könne. Beide Parteien deferirten einander über ihre Anführungen den Haupteid. — Von der Ansicht ausgehend, daß das Klagefactum: Hingabe des Darlehens auf unbestimmte Zeit von der Beklagten (per positionem alterius) geleugnet worden, mithin die Klägerin beweispflichtig sei, erkannten die Untergerichte auf den von der Letzteren aufgetragenen Haupteid und verurtheilten die Beklagte im Falle der Herstellung des Beweises der Klägerin zur Zahlung der Darlehensschuld.

Auf die a. o. Revisionsbeschwerde der Klägerin erkannte der oberste Gerichtshof auf den von der Beklagten zum Beweise der Hingabe des Darlehens auf Lebzeit der Klägerin deferirten Haupteid und entschied, daß bei Herstellung dieses Beweises das Klagebegehren zur Zeit nicht statthabe. Gründe: Es ist nur die Frage der Fälligkeit der eingestandenen Schuld streitig. In dieser Beziehung liegt nun in dem Vorbringen der Klägerin zum Theile allerdings die Anführung einer Thatsache (Hingabe des Darlehens), allein in dem Beisatze der Hingabe auf unbestimmte Zeit die Verneinung einer solchen, nämlich die Verneinung, daß für die Zurückstellung ein Termin bedungen wurde. Sie leitet auch die Fälligkeit der Schuld nicht aus einer Verabredung über die Zurückzahlung, sondern in Ermangelung einer solchen Uebereinkunft aus dem Gesetze und aus der von der Beklagten nicht geleugneten Thatsache der Einmahnung ab. Das Recht der Klägerin, die Zurückstellung zu fordern, hängt daher von keinem von ihr behaupteten und gegnerischerseits widersprochenen Thatumstande ab; mithin kann ihr desfalls auch kein Beweis auferlegt werden. Wenn nun die Beklagte, dieser Negation gegenüber, behauptet, es sei die Zeit für die Zurückzahlung in der Art verabredet worden, daß sie bei Lebzeit von der Klägerin nicht gefordert werden kann, so behaupte sie damit eine Thatsache, wodurch das Recht der Klägerin beschränkt worden sein soll, deren Beweis daher nach §. 104 a. G. O. ihr obliegt.

Nr. 5341.

Litispendenz: Begründung derselben durch Zustellung der Klage.

Entsch. v. 21. April 1874, Nr. 3660 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Schwechat v. 19. Jänner 1874, Nr. 431 und des O. L. G. Wien vom 3. März 1874, Nr. 4419). Jur. Bl. 1874, Nr. 30.

A belangte den Soldaten B bei dem B. G. Schwechat, in dessen Sprengel das Regiment des B zur Zeit der angebrachten Klage stationirt war. Noch vor der Zustellung der aufrecht verbeschiedenen Klage erfolgte der Abmarsch des Regimentes nach Eperies und A reproducirte nun bei dem Gerichte Schwechat seine Klage mit der Bitte um neuerliche Anordnung der Verhandlungstagfahrt.

Beide Untergerichte haben die Klage wegen Incompetenz des angerufenen Gerichtes abgewiesen und der oberste Gerichtshof verwarf den dagegen ergriffenen a. o. Recurs des A mit der Motivirung, daß durch die wegen Abwesenheit des Beklagten ohne Erfolg versuchte Zustellung der Klage die Streithängigkeit nicht begründet werden konnte, und daß die reproducirte Klage als neuerlich angebracht und gegen B in Eperies gerichtet anzusehen und zu behandeln war.

Nr. 5342.

Schulderlag behufs Abwendung einer Execution zur Sicherstellung: Entscheidung über die hieraus erwachsenen Kosten nach rechtskräftiger Aufhebung des Zahlungsbefehles.

Entsch. v. 21. April 1874, Nr. 3765 (Best. des Decr. des H. G. Prag vom 17. Nov. 1873, Nr. 79980, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 3. Februar 1874, Nr. 3319). G. H. 1874, S. 251.

Nachdem auf Grund des gegen B erlassenen Zahlungsbefehles dem Kläger A die Mobilienpfändung bei B zur Sicherstellung bewilligt worden war, deponirte dieser, um den Vollzug der Execution abzuwenden, ein auf den Betrag der Schuld lautendes Einlagebuch der Vorschußbank C bei Gericht. In der Folge wurde A mit seiner Klage abgewiesen, der Zahlungsbefehl durch Urtheil aufgehoben, deshalb dem B auf sein Ansuchen das Depositum wieder zurückgestellt und dem A der Ersatz der von B bestrittenen Kosten des Erlages und der Ausfolgung des Depositums auferlegt. Gegen diese Auflage recurrirte A an das O. L. G., welches ihn von dem Ersatze der erwähnten Kosten loszählte, weil dieselben weder zu den Proceßkosten, als welche übrigens die noch vor der Fällung des Urtheils entstan-

denen Kosten schon in der Verhandlung hätten liquidirt werden müssen, noch zu den Executionskosten gehören; da der gerichtliche Erlag und die Erhebung dieser Caution einen Gegenstand des Rechtsstreites, worüber das Urtheil ergangen ist, nicht gebildet hat.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Verordnung und zwar in Erwägung, daß nach rechtskräftiger Aufhebung des gegen B ergangenen Zahlungsbefehles, der die Grundlage des die Pfändung zur Sicherstellung bewilligenden Bescheides war, der beklagte B berechtigt ist, auf Grund dieses Ausganges des Processes die Wiederherstellung des früheren Standes zu begehren, diese Restitution aber nur dann vollständig ist, wenn ihm auch die Kosten der gerichtlichen Deposition und seines Einschreitens um Ausfolgung des Depositums ersetzt werden.

Nr. 5343.

Unzulässigkeit der Wiedereröffnung der Verlassenschaftsabhandlung zum Zwecke der Schätzung eines schon früher bekannten Bestandtheiles des Nachlasses.

Entsch. v. 21. April 1874, Nr. 3769 (Best. des das Decr. des B. G. Limanowa v. 17. Juli 1872, Nr. 3924, abänd. Decr. des O. L. G. Krakau vom 17. Jänner 1873, Nr. 19200). Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 48.

Einige Jahre, nachdem die Verlassenschaft des ohne Testament verstorbenen M seinen fünf Kindern in der Art eingeantwortet worden war, daß der älteste Sohn B die Grundwirthschaft gegen Auszahlung der Erbtheile seiner Geschwister übernahm, begehrte der Erbe A die Ergänzung des Nachlaßinventars durch gerichtliche Erhebung des zur Zeit des Todes des Erblassers bestandenen Werthes dieser Wirthschaft und Einbeziehung dieses Schätzungswerthes in den Activstand des Inventars. — Sein in erster Instanz bewilligtes Gesuch wurde von dem O. L. G. abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Decret der zweiten Instanz in Erwägung, daß die Einantwortung in Rechtskraft erwachsen ist, daher die Verlaßabhandlung nach M gemäß §. 174 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, als beendigt angesehen werden muß, woraus folgt, daß das Verlassenschaftsgericht zur Vornahme weiterer Amtshandlungen in dieser Verlaßmasse nicht mehr berechtigt ist; daß andererseits der §. 179 obigen Patentes hier keine Anwendung findet, weil die fragliche Grundwirthschaft, deren Abschätzung und Einbeziehung in das Nachlaßinventar von A angestrebt wird, schon während der Verlaßabhandlung den Erben, so wie der Abhandlungsbehörde bekannt war, dieselbe sonach nicht als ein erst nach erfolgter Einantwortung aufgefundenes Verlassenschaftsvermögen angesehen werden kann.

Nr. 5344.

Frist zum Beweisantritt nach Rücktritt von der Appellation.

Entsch. v. 21. April 1874, Nr. 3792 (Best. des Decr. des K. G. Tabor vom 16. Jänner 1874, Nr. 275, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 16. Februar 1874, Nr. 5356). G. H. 1874, S. 235.

In dem mit erstgerichtlichem Urtheile entschiedenen Processe des A wider B ist A von seiner Appellation gegen dasselbe zurückgetreten und das Gericht verständigte hievon den B mit dem Zusatze, daß die im Urtheil zum Antritt des sententionirten Haupteides festgesetzte Frist von dem Tage dieses verständigenden Bescheides zu berechnen sei. — Auf den Recurs des B hat das O. L. G. verordnet, daß der sententionirte Haupteid binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft seiner (des O. L. G.) Erledigung anzutreten sei.

In Folge des Revisionsrecurses des A bestätigte der oberste Gerichtshof den erstgerichtlichen Bescheid. Gründe: Die Frist zum Antritt des sententionirten Eides wurde schon in dem Urtheile bestimmt, und nachdem dasselbe in Folge des Rücktrittes des A von seiner Appellation in Rechtskraft erwachsen war, bedurfte es keineswegs — wie das O. L. G. meint — einer Fristbestimmung, die vielmehr, da hierdurch das rechtskräftige Urtheil abgeändert würde, gar nicht zulässig ist. Das Gericht erster Instanz hätte einfach von dem Rücktritte des A von der Appellation, wodurch das Urtheil rechtskräftig ward, beide Theile verständigen sollen, ohne — was nicht nöthig war — auszusprechen, daß vom Tage der Zustellung der erstgerichtlichen Verständigung die Frist zur Eidesantretung zu berechnen ist; hat es aber dies dennoch gethan, so konnte B darin keinen Grund zu einer Recursbeschwerde finden und noch weniger war das O. L. G. berechtigt, eine von einem anderen Tage, als jenem der Rechtskraft des Urtheils berechnete Frist, zur Eidesantretung zu bestimmen, zumal B unter ausdrücklicher Anerkennung der Rechtskraft des Urtheils noch vor der Ueberreichung seines Recurses den sententionirten Eid angetreten hat, diese Eidesantretung aber als verspätet zurückgewiesen worden und der zurückweisende Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Nr. 5345.

Voraussetzungen der Geltendmachung des den Gläubigern des Erben im §. 822 a. b. G. B. eingeräumten Rechtes auf Sicherstellung.

Entsch. v. 21. April 1874, Nr. 3950 (Best. des das Decr. des L. G. Lemberg v. 6. Nov. 1872, Nr. 43028, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 8. Oct. 1873, Nr. 22328). Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 28.

A begehrte zur Sicherstellung seiner gegen die B durchgesetzten Forderung von 2858 fl. die Pfandrechtspränotation auf den Immo-

bilien des verstorbenen M nach §. 822 a. b. G. B., mit Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und einer Abschrift des vom Notar C als Gerichtscommissär für die Todfallsaufnahme errichteten Protokolls, laut dessen die B und ihr Bruder C als die ehelichen Kinder und einzigen Erben des ohne letztwillige Anordnung im Witwenstande verstorbenen M nach der gesetzlichen Erbfolge allein und zu gleichen Theilen auf seinen Nachlaß Anspruch haben. — Das Gericht erster Instanz hat das Gesuch abgewiesen, weil die von A vorgelegten Verlassenschaftsacte, da sie noch nicht von dem Gerichte angenommen worden sind, den damit beabsichtigten Beweis über den Tod des M, die Verhältnisse der zu seinem Nachlasse berufenen Erben und die Grundlagen der einzuleitenden Verlaßabhandlung nicht herzustellen vermögen.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz bewilligte der oberste Gerichtshof die Pränotation, weil aus dem Zusammenhange und den klaren Bestimmungen der §§. 811 und 822 a. b. G. B. hervorgeht, daß die dem Gläubiger des Erben daselbst vorbehaltene Sicherstellung durch Verbot, Pfändung oder Vormerkung auf das angefallene Erbgut erwirkt werden kann, ohne daß das Gesetz hiebei die bereits eingetretene Ueberreichung der Erbserklärung oder die Annahme der Abhandlungsacte durch das Abhandlungsgericht als Erforderniß aufstellt, der Erbanfall des Nachlasses des M an die B aber schon mit dem Tode des ohne Testament verstorbenen Erblassers im Sinne der §§. 536 und 545 a. b. G. B. eingetreten ist, dieses Ereigniß durch die von dem Notar in seiner Eigenschaft als Gerichtscommissär errichtete Todfallsaufnahme und das Vernehmungsprotokoll der großjährigen Erben als nachgewiesen angesehen werden muß, alle diese Bestimmungen in der ausdrücklichen Bezugnahme des G. B. G. vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 (§. 24) auf den §. 822 a. b. G. B. die Bestätigung ihrer auch unter der Herrschaft dieses Gesetzes fortdauernden Giltigkeit finden und kein Zweifel bestehen kann, daß bei dem Vorhandensein von nur zwei ehelichen Kindern des ohne Testament verstorbenen M der B der gesetzliche Anspruch auf die Hälfte der von M hinterlassenen Immobilien angefallen sei.

Nr. 5346.

Vorgang bei Collision von Erbserklärungen.

Entsch. v. 21. April 1874, Nr. 4018 (theilweise Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Jaslo v. 16. August 1873, Nr. 3442 und des O. L. G. Krakau v. 21. Jänner 1874, Nr. 19840). G. H. 1874, S. 226.

Von dem die Verlassenschaft des M abhandelnden Gerichte wurde die Erbserklärung, welche dessen Witwe A in Vorstellung ihres nach

M, und zwar gleich nach der Geburt verstorbenen, in der Ehe mit M erzeugten einzigen Kindes N zum ganzen Nachlasse überreichte, angenommen und der A die Verwaltung der Verlassenschaft übergeben, dagegen die Erbserklärung der Mutter und der Geschwister des M, welche behaupteten, daß N todt geboren wurde und daher nicht erbfähig gewesen sei, zurückgestellt, weil die Thatsache, daß das Kind N lebend zur Welt kam, durch das vorgelegte Taufzeugniß nachgewiesen sei. — Das O. L. G. bestätigte diese Verordnung in Erwägung, daß durch den Taufschein der Umstand, daß N lebend geboren wurde, bewiesen ist und dafür auch die gesetzliche Vermuthung steht (§. 23 a. b. G. B.), mithin, bis zum erbrachten Gegenbeweis, nach den §§. 732, 735, 737 a. b. G. B. die A zum Nachlasse berufen ist und der Mutter und den Geschwistern des Erblassers kein Titel zum Erbrechte zukommt (§§. 730 und 731 ibid.); daß mit vollem Rechte nur die Erbserklärung der A von dem Gerichte angenommen und die den Vorschriften der §§. 799 und 800 a. b. G. B. und des §. 121 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 nicht entsprechenden Erbserklärungen der anderen Prätendenten zurückgewiesen wurden, um so mehr, als die Bestimmung des §. 125 des citirten Patentes sich nur auf Erbserklärungen bezieht, die mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen sind.

Auf den a. o. Revisionsrecurs der abgewiesenen Erbansprecher hat der oberste Gerichtshof die Annahme auch ihrer Erbserklärungen verordnet, das Begehren der Recurrenten um den Ausspruch, daß M kinderlos gestorben sei, weil seine Witwe ein todtes Kind geboren habe und um Ueberlassung der Verwaltung des Nachlasses an die Mutter des Erblassers abgewiesen und dem Gerichte erster Instanz aufgetragen, bei dem Vorhandensein collidirender Erbserklärungen nach §. 125 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 das Amt zu handeln. Gründe: Da die Erbrechtsfrage in Folge der Vorlage widersprechender Erbserklärungen streitig ist und in solchem Falle das Abhandlungsgericht keine der Erbserklärungen zurückweisen darf, sondern beide Theile zu vernehmen und sodann zu entscheiden hat, wer als Kläger auftreten soll (§. 125 des cit. Pat.), so war die Zurückweisung der Erbserklärungen der Recurrenten offenbar gesetzwidrig. Die Frage aber, ob der Posthumus N als todt geboren anzusehen sei, wie die Recurrenten behaupten, oder ob er lebend zur Welt kam, worauf der vorgelegte Taufschein hinweist, ist nach dem actenmäßigen Sachverhalte streitig und kann nach §. 2, Abs. 7 des cit. Patentes nur auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden werden; das Begehren der Recurrenten, wornach die Abhandlungsbehörde aussprechen soll, daß M kinderlos gestorben sei, ist daher unzulässig. Insoferne die Recurrenten mit diesem Begehren die Zurückweisung der Erbserklärung der A intendiren, steht ihrem Bestreben derselbe Rechtsgrund entgegen, der eben zu Gunsten der A bezüglich

dieser Erbserklärung geltend gemacht worden ist. Was endlich die Bitte der Recurrenten anbetrifft, daß die Verwaltung des Nachlasses der Mutter des Verstorbenen überlassen werde, so liegt kein Grund vor, die von dem Abhandlungsrichter in dieser Beziehung nach §. 810 a. b. G. B. zu Gunsten der A getroffene Verfügung zu beseitigen, und steht den Recurrenten noch immer frei, die Sequestration der Verlassenschaft nach §. 127 des cit. Patentes in Antrag zu bringen, wenn sie glauben, Gründe anführen zu können, welche dieses Begehren rechtfertigen.

Nr. 5347.

Rechtliche Natur des kaufmännischen Retentionsrechtes: Zuständigkeit für Klagen zur Geltendmachung desselben.

Entsch. v. 22. April 1874, Nr. 3459 (Best. des Urth. des B. G. Turnau v. 10. Mai 1873, Nr. 2405, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag vom 13. Oct. 1873, Nr. 29894). G. H. 1874, S. 218.

Der Fabrikant A in Turnau belangte bei dem dortigen B. G. den in Olmütz etablirten Kaufmann B auf Zahlung einer Handelsschuld von 758 fl. und auf Anerkennung des Retentionsrechtes an Waaren, die in dem Besitze des Klägers sind (Art. 313 H. G. B.). Der Beklagte erhob dagegen die Einwendung der Incompetenz des angerufenen Gerichtes, indem er behauptete, daß hier nicht der Realgerichtsstand (§. 54 J. N.), sondern der Handelsgerichtsstand Platz greife. — Das Gericht erster Instanz verwarf die Einrede, weil die Klage auch auf die Anerkennung und Realisirung des Retentionsrechtes des Klägers geht, welcher in dieser Richtung nichts anderes als die Umwandlung des Retentionsrechtes in das Pfandrecht (Art. 315 H. G. B.) anstrebt, mithin die Klage der Anerkennung seines Pfandrechtes an beweglichen Sachen zum Gegenstande hat, daher nach §. 54 bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Sachen sich befinden, angebracht werden durfte, und weil, hievon auch abgesehen, die Competenz dieses Gerichtes auch in dem Art. 315 H. G. B. begründet ist, nach welchem Klagen um Realisirung des Retentionsrechtes bei dem für den Kläger zuständigen Gerichte anzubringen sind. — Von dem O. L. G. wurde der Incompetenzeinrede aus folgenden Gründen stattgegeben: Das im Art. 313 H. G. B. normirte Retentionsrecht ist mit dem Pfandrechte nicht identisch und wird im Handelsgesetze selbst davon unterschieden. Obschon auch das Retentionsrecht zur Befriedigung des Gläubigers aus bestimmten Sachen des Schuldners führt, ist es doch nicht, wie das Pfandrecht, ein dingliches, an der Sache selbst haftendes und gegen jeden Dritten verfolgbares Recht im Sinne des §. 307 a. b. G. B. Dies ergibt sich schon aus der im Art. 313

H. G. B. aufgenommenen Beschränkung, wornach das Retentionsrecht nur in so weit ausgeübt werden kann, als der Gläubiger die Sachen noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere durch Connossemente, Lade- oder Lagerscheine noch in der Lage ist, darüber zu verfügen. Das Retentionsrecht hat vielmehr die Natur der Compensation, insoferne dem Gläubiger gestattet wird, die bei ihm befindlichen Sachen seines Schuldners in Geld umzuwandeln. Der §. 54 J. N. findet demnach hier keine Anwendung. — Die Competenz des angerufenen Gerichtes kann aber auch nicht dem Art. 315 H. G. B. entnommen werden, weil dieser Artikel dem Gläubiger gestattet, im Wege der Klage den Verkauf der Sachen bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte zu beantragen, A jedoch in seiner Klage einen solchen Antrag nicht gestellt hat, und die erwähnte Bestimmung als eine Ausnahme von den allgemeinen Competenzvorschriften streng auszulegen ist und auf andere Fälle nicht bezogen werden darf. — Die Klage des A kann daher in keiner Beziehung einen privilegirten Gerichtsstand in Anspruch nehmen und unterliegt der Regel des §. 13 Jurisd. N.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung. Gründe: Das kaufmännische Retentionsrecht ist nach seiner gesetzlichen Definition (2. Satz des Art. 315 H. G. B.) ein dem Gläubiger an einer Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehendes, somit ein dingliches Recht. Daß es nach Art. 313 H. G. B. auch an beweglichen Sachen des Schuldners ausgeübt werden kann, welche mit dessen Willen in den Besitz des Gläubigers gekommen und noch in dem Gewahrsam des Letzteren sind, ändert nichts an seiner dinglichen Eigenschaft; es stimmt vielmehr auch hierin mit dem Pfandrecht überein, zu dessen Erwerbung nach §. 451 a. b. G. B. ebenfalls erforderlich ist, daß der Gläubiger die Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehme. Die Competenz des B. G. Turnau ist daher im §. 54 J. N. gesetzlich begründet.

Nr. 5348.

Voraussetzungen der Anberaumung einer Tagfahrt über Gesuche um Concurseröffnung wegen erfolgloser Executionen.

Entsch. v. 22. April 1874, Nr. 3964 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 9. Jänner 1874, Nr. 1154 und des O. L. G. Wien vom 24. Februar 1874, Nr. 3999). Jur. Bl. 1874, Nr. 27.

Das Gesuch des A gegen seinen Schuldner B um Anordnung der Tagfahrt nach §. 63 C. O. wurde wegen des mangelnden Nachweises, daß B mit Executionen verfolgt ist, von beiden Untergerichten abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof verordnete die Anberaumung der Tagfahrt im Sinne des citirten Paragraphen der C. O. mit der Motivirung, daß das Gesuch des A mit Rücksichtnahme auf den erbrachten Nachweis der Erfolglosigkeit seiner Executionsführung gegen B nicht offenbar als ungegründet erscheint, daher nicht a limine abzuweisen war, und daß der Nachweis des von ihm darin angeführten Umstandes, daß B mehrfach mit Executionen verfolgt ist, erst auf dessen Widerspruch zu liefern sein wird.

Nr. 5349.

Meistgebotsvertheilung: Nichtberechtigung der Hypothekargläubiger zur Bestreitung einer vom Executen anerkannten Forderung.

Entsch. v. 28. April 1874, Nr. 3637 (Best. des das Decr. des B. G. Linz v. 11. Dec. 1873, Nr. 13170, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 4. Februar 1874, Nr. 2127). G. Z. 1874, Nr. 88.

In der Execution des A gegen Franz B, hat Maria B, die Ehefrau des Executen, die feilgebotene Hälfte des Gutes X ihres Ehemannes erstanden und ihre auf der executiv veräußerten Hälfte sichergestellten Forderungen sammt dreijährigen Zinsausständen angemeldet. Bei der Liquidirungstagsatzung haben die nachfolgenden Satzgläubiger den Rechtsbestand einer der fraglichen Forderungen per 2500 fl. und die dreijährigen Zinsen aller von Maria B angemeldeten Forderungen bestritten, indem sie den bezüglich der 2500 fl. ausgestellten Schuldschein des Gatten Franz B als ein Falsum in fraudem creditorum bezeichneten und bezüglich der Zinsrückstände das Fruchtnießungsrecht des Executen als Ehegatten geltend machten. — In erster Instanz wurden die Forderungen der Maria B auf das Meistgebot nur bedingt angewiesen und die protestirenden Satzgläubiger aufgefordert, ihre Klage binnen vier Wochen anzubringen, widrigens die nur bedingt zugewiesenen Forderungen der Maria B für liquid erkannt und derselben unbedingt zugewiesen würden. — Das O. L. G. verordnete die unbedingte Zuweisung an die B, weil die Liquidität einer Satzforderung bei der Meistgebotsvertheilung nur von dem Schuldner, gegen den sie auch erworben wurde, nicht aber von den anderen Satzgläubigern bestritten werden kann, diese vielmehr nur den Rechtsbestand und die Priorität des Pfandrechtes einer bestimmten Satzforderung bestreiten können, dieselben übrigens auch bezüglich der Zinsrückstände gar keinen Grund angeführt haben, der Schuldner aber gegen die Richtigkeit der von seiner Gattin angemeldeten Forderungen in Haupt- und Nebensachen keine Einwendung

erhob. — Die nachfolgenden Satzgläubiger ergriffen den Revisionsrecurs, in welchem behauptet wurde, daß die Ansicht des O. L. G., daß die Satzgläubiger nur den Rechtsbestand und die Priorität des Pfandrechtes, nicht aber die Liquidität der Forderung bestreiten können, irrig sei (§. 449 a. b. G. B.) und zu Chikanirung der Gläubiger führe, besonders in Fällen, wo, wie hier, der Schuldner kein Interesse hat, die Liquidität der angemeldeten Forderung zu bestreiten.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf deren Begründung.

Nr. 5350.

Verfahren in Bestandstreitigkeiten: Zuständigkeit des von einem Exterritorialen um Zustellung der Aufkündigung angegangenen Gerichtes zur Verhandlung über die dagegen erhobenen Einwendungen; Bestellung eines Curators zur Entgegennahme der vom Exterritorialen zurückgewiesenen Zustellungen.

Entsch. v. 28. April 1874, Nr. 4245 (Best. des Decr. des B. G. der inneren Stadt Wien v. 16. März 1874, Nr. 43982, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 8. April 1874, Nr. 6857). G. Z. 1874, Nr. 43. G. H. 1875, S. 3. Jur. Bl. 1874, Nr. 21.

Der nordamerikanische Gesandte B kündigte gerichtlich den Vermietherinnen A seine Wohnung in Wien. Die Letzteren legten die Kündigung zurück und das Gericht leitete hierauf das in der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213 normirte Verfahren ein und verfügte die Zustellung des bezüglichen Bescheides an B durch das Obersthofmarschallamt. B verweigerte wiederholt die Annahme dieses Bescheides mit Berufung auf seine Exterritorialität; die von den Vermietherinnen beantragte Affigirung des gerichtlichen Bescheides an dessen Wohnungsthür war wegen der Exterritorialität der Wohnung eines Gesandten unzuläßig und undurchführbar, und die A begehrten deshalb die Bestellung eines Curators ad actum und die Zustellung ihrer Einwendungen gegen die Kündigung an denselben. — Dieses in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem O. L. G. abgewiesen, weil das Hofdecret vom 2. Sept. 1839, J. G. S. Nr. 375 (auf welches die erste Instanz sich berief), nur auf die im Dienste eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen Anwendung findet und in keinem Falle im Wege der Analogie auf die Person eines Gesandten selbst ausgedehnt werden kann, und weil Zustellungen an alle Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, nach Art. V des Kundmachungspatentes zur J. N.

und nach der Ministerialverordn. vom 20. August 1856, Nr. 18.022 ausnahmslos nur im Wege des Obersthofmarschallamtes bewirkt werden können.

In Erwägung, daß es sich um eine Rechtsangelegenheit handelt, zu deren Durchführung das städt.-deleg. B. G. der inneren Stadt Wien gesetzlich berufen ist, weil nach §. 1 der kaiserl. Verordn. vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213 alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen und alle Verhandlungen über die Aufkündigung von Miethverträgen über Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben ohne Unterschied der Person vor das B. G. gehören, in dessen Bezirke der Bestandgegenstand liegt; daß die Zuständigkeit dieses Gerichtes vom Geklagten selbst dadurch anerkannt worden ist, daß er die in Rede stehende Wohnungsaufkündigung bei diesem Gerichte selbst angebracht hat, aus der Betretung des Weges der gerichtlichen Aufkündigung von Seite des Geklagten aber nothwendig gefolgert werden muß, daß sich derselbe auch den Consequenzen dieses gerichtlichen Einschreitens, nämlich der Anwendung des den Vermiethern gegen die Wohnungskündigung zustehenden Rechtsmittels der Einwendungen und den von dem angerufenen Gerichte hierüber zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen unterworfen habe; daß die Zustellung der von den Vermietherinnen gegen die Wohnungsaufkündigung eingebrachten Einwendungen und des hierüber ergangenen gerichtlichen Bescheides an den Geklagten mit Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213 entsprechend, im Wege des Obersthofmarschallamtes zu bewirken versucht wurde, die beharrliche Weigerung des Geklagten, diese Zustellung anzunehmen, aber amtlich constatirt ist, und die in dem Hofdcr. vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489 lit. ccc vorgesehene Maßregel der Anschlagung an der Wohnungsthür im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die exterritoriale Eigenschaft des Geklagten nicht anwendbar erscheint; daß schon nach allgemeinen Rechtsbegriffen und Rechtsgrundsätzen die Durchführung der Rechtsansprüche einer Partei von ihrem Gegner nicht willkürlich gehemmt oder vereitelt werden kann und darf, und daß, bei dem Mangel einer für einen Fall der hier in Rede stehenden Art ausdrücklich gegebenen gesetzlichen Bestimmung, zur Hintanhaltung der den Vermietherinnen aus der Vereitlung der Verhandlung und Entscheidung über ihre Einwendungen drohenden Rechtsgefährdung, zur Anwendung analoger gesetzlicher Bestimmungen geschritten werden muß und hiernach die Anwendung der Bestimmung des §. 276 a. b. G. B. und der in der dritten Alinea des Absatzes 1 des Hofdecr. vom 2. September 1839, J. G. S. Nr. 375 enthaltenen, auf einen ganz ähnlichen Fall bezüglichen Bestimmung sich als gerechtfertigt darstellt, hat der oberste Gerichtshof den erstgerichtlichen Bescheid bestätigt.

Nr. 5351.

Unzulässigkeit gerichtlicher Versöhnungsversuche vor Einbringung des Scheidungsgesuches.

Entsch. v. 29. April 1874, Nr. 3274 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Cilli v. 30. Jänner 1874, Nr. 520 und des O. L. G. Graz v. 25. Februar 1874, Nr. 2179). Jur. Bl. 1874, Nr. 22.

A hatte, ohne das Gesuch um Scheidung seiner Ehe mit der B anzubringen, bei dem Richter das Begehren um Einleitung der einer angestrebten Ehescheidung vorgängigen Versöhnungsversuche gestellt und wurde damit von beiden Untergerichten abgewiesen, weil diese Versuche im Sinne des Gesetzes vom 31. December 1868, R. G. Bl. 1869, Nr. 3 nur auf Grund eines Scheidungsgesuches unternommen werden können. — Dagegen ergriff A den a. o. Recurs, worin er Folgendes anbrachte: Nach dem a. b. G. B. (§§. 104 und 107) hätten der Scheidung die dreimaligen gütlichen Vorstellungen des Pfarrers stets vorauszugehen und sei dessen schriftliches Zeugniß über die Wirkungslosigkeit derselben dem Gesuche, respective der Klage um Scheidung beizuschließen. An diesen Bestimmungen habe das Gesetz v. 31. December 1868, R. G. Bl. 1869, Nr. 3 nur die Aenderung getroffen, daß nunmehr den Ehegatten gestattet ist, die Versöhnungsversuche auch von dem Richter vornehmen zu lassen. Es hätten daher auch jetzt die dreimaligen Versöhnungsversuche — des Pfarrers oder des Richters — jedem Einschreiten um Scheidung vorauszugehen, was auch der Tendenz des Gesetzes entspreche, da ein günstiger Erfolg der Versöhnungsversuche meistens nur so lange zu verhoffen sei, als die Verhältnisse des internen Familienlebens der Oeffentlichkeit noch weniger preisgegeben sind.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs mit Berufung auf den §. 2 des citirten Gesetzes, nach welchem der Richter nur unter der Voraussetzung des schon angebrachten, allein mit dem Zeugnisse des Seelsorgers über die Vergeblichkeit der unternommenen Versöhnungsversuche nicht versehenen Scheidungsgesuches angewiesen ist, die im §. 104 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorstellungen selbst an die Ehegatten zu richten.

Nr. 5352.

Forum solutionis: Begründung desselben durch Verabredung der „Nachnahme" des Kaufpreises?

Entsch. v. 29. April 1874, Nr. 3991 (Best. des Urth. des B. G. Frohnleiten v. 17. Oct. 1873, Nr. 3115, Abänd. des Urth. des O. L. G. Graz v. 5. Februar 1874, Nr. 14661). G. H. 1874, S. 254. Jur. Bl. 1874, Nr. 24.

A belangte bei dem B. G. Frohnleiten den B, welcher in dem zum Bezirke eines anderen Gerichtes gehörenden Orte X etablirt ist, wegen Zahlung des Kaufschillings für dem B verkaufte Sachen. Der Beklagte wendete die Incompetenz des angerufenen Gerichtes ein. — Dieser Einrede wurde in erster Instanz unbedingt, in zweiter Instanz nur für den Fall des Mißlingens eines vom Kläger angebotenen Beweises durch Haupteid stattgegeben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Erkenntniß aus den nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen: Die Competenz des B. G. Frohnleiten wäre nach §. 43 J. N. nur dann begründet, wenn A beweisen könnte, daß nach dem Vertrage die Zahlung des Kaufpreises — wie er behauptet — in Z (B. G. Frohnleiten) geschehen sollte. Dieser Umstand wird aber durch den von A darüber, daß B sich verpflichtet habe, die gekauften Sachen sofort baar in Z in der Weise zu bezahlen, daß A den Betrag nachnehme, deferirten und vom O. L. G. zugelassenen Haupteid nicht bewiesen. Denn diese Anführung des A kann wohl keinen anderen Sinn haben, als den der getroffenen Abrede, daß das Kaufgeld mittelst Nachnahme eingehoben werden sollte, was nach dem Begriffe des Wortes Nachnahme bedeutet, daß der Verkäufer und Versender der Waare dieselbe mit der Bedingung aufgebe, daß der Adressat (Käufer und Empfänger) bei der Uebernahme den Betrag der Nachnahme zu erlegen habe, — daß also im vorliegenden Falle B verpflichtet war, bei dem Empfange der ihm nach X zu sendenden Waare die Nachnahme zu erlegen. Daraus geht aber gerade hervor, daß B sich nicht verpflichtete, den Kaufpreis in Z zu zahlen. A gibt nicht an, aus welchem Grunde er die Sachen nicht gegen Nachnahme aufgegeben habe; er kann aber aus der Verabredung der Nachnahme nicht das Versprechen des B, in Z zu zahlen, ableiten, weil die Behauptungen: einerseits daß die Zahlung mittelst Nachnahme zu bewirken, andererseits daß sie von dem B in Z zu leisten war, einander ausschließen. — Der Einrede der Incompetenz war daher ohne Weiteres stattzugeben.

Nr. 5353.

Cautio actoria: „Sattsame Bemitteltheit" des Inhabers eines aufrechten Handelsgeschäftes.

Entsch. v. 29 April 1874, Nr. 4205 (Best. des das Decr. des B. G. Alsergrund in Wien v. 20. Dec. 1873, Nr. 17979, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 28. Jänner 1874, Nr. 1792). Jur. Bl. 1875, Nr. 4.

Der Private B wurde von dem in loco etablirten Commissionär A wegen Zahlung von 272 fl. belangt und forderte den Erlag der actorischen Caution. — Das Gericht erster Instanz trug dem Kläger die Leistung derselben im Betrage von 60 fl. auf, weil durch die seinerseits bescheinigte Zahlung der Steuer für die allgemeine Handelsagentie der Umstand, daß der Kläger kundbar sattsam bemittelt ist (§. 406 a. G. O.), nicht nachgewiesen sei.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz erließ der oberste Gerichtshof dem A die Leistung der Caution, in Erwägung, daß der aufrechte Betrieb des Handelsgeschäftes des Klägers von dem Beklagten nicht in Abrede gestellt wurde, daher der Erstere als genügend bemittelt anzusehen ist, um dem Beklagten, dessen etwaige Proceßkosten ersetzen zu können, und daß überhaupt der §. 406 a. G. O. in einem das Klagerecht der Parteien nicht allzusehr beschränkenden Sinne aufzufassen ist.

Nr. 5354.

Einfluß der a. o. Revisionsbeschwerde gegen die eine Pfandrechtspränotation für nicht gerechtfertigt erklärenden Urtheile auf das Gesuch um Löschung der Pränotation.

Entsch. v. 5. Mai 1874, Nr. 4067 (Best. des Decr. des L. G. Lemberg v. 11. Oct. 1873, Nr. 57030, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg vom 31. Dec. 1873, Nr. 33702). Jur. Bl. 1874, Nr. 40.

Nachdem die Klage des A gegen B pcto. Rechtfertigung einer Pfandrechtspränotation durch gleichförmige Urtheile der ersten und zweiten Instanz abgewiesen worden war, begehrte B im Zuge des von A gegen diese Urtheile ergriffenen a. o. Revisionsbeschwerde die Löschung der Pränotation nach §. 46 G. B G., welche in erster Instanz bewilligt, von dem O. L. G. hingegen aus folgenden Gründen abgeschlagen wurde: Das Ansuchen des B kann nicht als eine Execution aufgefaßt werden, sondern nur als der Gebrauch des im §. 46 G. B. G. dem Pränotaten eingeräumten Rechtes, auf Grund des rechtskräftigen Urtheils, wodurch die Pränotation nicht für gerechtfertigt erkannt worden ist, die Löschung derselben zu fordern.

Deshalb kann hier nicht die Vorschrift der Hofdecrete vom 17. October 1797, Nr. 384 und vom 15. Februar 1833, Nr. 2593 der J. G. S. (Unaufhaltbarkeit der Execution durch das Rechtsmittel der a. o. Revision), sondern nur die Vorschrift der Hofdecr. v. 2. März 1799, Nr. 459 und vom 26. September 1842, Nr. 642 der J. G. S. (Suspensiveffekt des Recurses) in Anbetracht der wichtigen und — wenn das Pfandgut inzwischen in dritte Hände kommt — unheilbaren Folgen der Löschung, per analogiam angewendet, und die Löschung bis zur oberstgerichtlichen Entscheidung des Rechtfertigungsstreites nicht bewilligt werden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid mit Bezugnahme auf die obenangeführte Vorschrift des §. 46 G. B. G. und die das Klagebegehren um Rechtfertigung der Pränotation abweisenden Urtheile der Untergerichte und mit der Berufung auf die inzwischen (nach den auf das Löschungsgesuch des B ergangenen Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz) erfolgte oberstgerichtliche Verwerfung der a. o. Revisionsbeschwerde des A gegen jene Urtheile.

Nr. 5355.

Expropriation für Eisenbahnbau: Berücksichtigung der Wirthschaftserschwernisse bei der Schätzung.

Entsch. v. 5. Mai 1874, Nr. 4211 (Best. des Decr. des B. G. Zell am See v. 26. Sept. 1873, Nr. 1417, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 25. Nov. 1873, Nr. 23383). G. H. 1874, S. 191. Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 26.

Nachdem die Elisabeth-Westbahngesellschaft mit B auf die Schätzung seiner Liegenschaften zu Expropriationszwecken übereingekommen war, wurde auf das Ansuchen der Ersteren von dem Gerichte die Schätzung angeordnet und bei der Vornahme derselben der Modus eingeschlagen, daß bei jedem Grundstücke erst der gemeine Werth nach Quadratklaftern bestimmt, sodann abgesondert die durch sonstige aus der Expropriation emanirende Nachtheile bedingten Wirthschaftserschwernisse abgeschätzt wurden. — Gegen den dieses Operat genehmigenden Bescheid der ersten Instanz recurrirte die Bahngesellschaft an das O. L. G., welches den Bescheid und die Schätzung vernichtigte und die Vornahme einer neuen ordnungsmäßigen Schätzung auftrug, weil nach §. 9 lit. c der Min.-Verordn. v. 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 die gerichtliche Schätzung sich nur auf den zu expropriirenden Grund zu erstrecken habe, jeder weitere, dem Eigenthümer durch die Expropriation zugehende Schaden oder sonstige Nachtheil aber nach §. 10 der citirten Verordnung abgesondert zur Geltung zu

bringen sei, und hieraus folge, daß eben nur der gemeine Werth der zu expropriirenden Grundstücke zu erheben war.

Der oberste Gerichtshof restituirte die Schätzung und die erstgerichtliche Erledigung. Gründe: In der Frage, ob eine zu Expropriationszwecken aufgenommene Schätzung von dem Gerichte anzunehmen sei, hat dasselbe nur die Gesetzmäßigkeit des Schätzungsactes zu prüfen und keineswegs in eine Entscheidung über den Entschädigungsbetrag sich einzulassen. Die vorliegende Schätzung ist übrigens ordnungsgemäß vorgenommen worden und war die Ausdehnung derselben auf die Wirthschaftserschwerungen um so minder ungesetzlich, als nach Art. 3 des Bedingnißheftes IV zur Concessionsurkunde dem Concessionär die gesammte Grund- und Gebäudeeinlösung mit Einschluß aller Entschädigungen für Wirthschaftserschwernisse obliegt, und nach §. 10 der Minist.-Verordn. vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 die Bestimmungen der Concessionsurkunde den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorgehen.

Nr. 5356.

Competenz für Klagen auf Excindirung aus einer Steuerexecution.

Entsch. v. 5. Mai 1874, Nr. 4415 (Best. des Decr. des B. G. Wollin vom 19. Februar 1874, Nr. 1119, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 10. März 1874, Nr. 7712). G. Z. 1874, Nr. 46.

Die Klage der A gegen die Finanzprocuratur wegen Anerkennung ihres Eigenthumes an einer von der politischen Behörde für eine Steuerschuld ihres Ehemannes gepfändeten Kuh wurde bei dem Gerichte des Ortes der vollzogenen Execution angebracht und von demselben aufrecht verbeschieden. — Das O. L. G. hat die A mit ihrer Klage ab- und an das zuständige Gericht gewiesen, weil die Ausnahme des §. 72 der Civiljurisdictionsnorm vom §. 13 derselben nur in dem Falle einer gerichtlichen Execution platzgreift, was aber vorliegend nicht eintritt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Verordnung, „weil, wenn gemäß §. 72 Civiljurisdictionsnorm die Klagen eines Dritten wegen Aufhebung eines Executionsactes, durch welchen er sich in seinem Besitze, Eigenthume oder in einem anderen Rechte gekränkt erachtet, bei dem Erkenntnißgerichte oder bei jenem Gerichte, welches den Executionsact vorgenommen hat, angebracht werden können, diese Vorschrift auch bei einer von der politischen Behörde vorgenommenen Execution Anwendung findet und das Gesetz zwischen einer von der politischen Behörde und dem Gerichte vorgenommenen Execution nicht unterscheidet".

Nr. 5357.

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Recurse gegen die Bemessung gesetzlicher Legate.

Entsch. v. 6. Mai 1874, Nr. 2625 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des L. G. Lemberg v. 1. Dec. 1873, Nr. 67641 und des O. L. G. Lemberg v. 17. Dec. 1873, Nr. 23195). G. Z. 1874, Nr. 42. G. H. 1874, Nr. 179.

A recurrirte gegen die mit Erlaß des galizischen Landesausschusses verfügte und ihm mittelst Bescheides des L. G. in Lemberg als Verlassenschaftsabhandlungsbehörde bekannt gegebene Bemessung des gesetzlichen Legates für das allgemeine Krankenhaus in Lemberg von dem Nachlasse des M, so wie gegen den Erlaß desselben Landesausschusses, wodurch seine gegen den ersten Gebührenbestimmungserlaß gerichtete Vorstellung zurückgewiesen wurde. — Der bei dem Landesgerichte Lemberg überreichte Recurs wurde von demselben, weil gegen einen Beschluß des Landesausschusses gerichtet und daher zur gerichtlichen Competenz nicht gehörend, zurückgewiesen, und ebenso sein Appellationsrecurs von dem O. L. G.

Auf den Revisionsrecurs des A hat der oberste Gerichtshof „die eine Verweigerung der gebührenden Justizpflege enthaltenden" Decrete der Untergerichte aufgehoben und denselben aufgetragen, bei der Behandlung des Recurses des A gegen die Gebührenbemessung des Landesausschusses von dem vermeintlichen Mangel der gerichtlichen Competenz abzusehen, welche im Sinne der mit Erlaß des Justizministeriums vom 8. April 1867, Nr. 3696 allen O. L. G. zum Wissen und Benehmen mitgetheilten Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1867, Nr. 3200*) in dem vorliegenden Falle um so weniger zu bezweifeln war, als laut Hofkanzleidecretes vom 19. Februar 1817, J. G. S. Nr. 1317 die Festsetzung des gebührenpflichtigen Nachlaßvermögens der Abhandlungsbehörde zusteht und die Recursbeschwerde eben dagegen gerichtet ist, daß nach der Ansicht des Recurrenten ein der Bemessung des gesetzlichen Legates gar nicht unterliegender Theil des Nachlaßvermögens in Anschlag gebracht wurde.

---

*) Der bezogene Ministerialerlaß war speciell an die k. k. Statthalterei in Wien gerichtet, und ermächtigte diese zur Anerkennung der Competenz der Gerichte zweiter und dritter Instanz zur Entscheidung über Recurse gegen die von den Verlassenschaftsabhandlungs-Behörden vorgenommene Bemessung der Gebühren zum Normalschulfonde und zum Wiener Krankenhaus- und Versorgungsfonde.

Nr. 5358.

Zustellung eines Grundbuchsbescheides an den Verlassenschaftscurator nach erfolgtem Antritt der Erbschaft.

Entsch. v 6. Mai 1874, Nr. 3674 (Best. des Decr. des L. G. Lemberg v. 25. Sept. 1872, Nr. 37687, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg v. 12. Nov. 1873, Nr. 26544). G. H. 1875, S. 72.

Auf das bei dem L. G. Lemberg als Tabularbehörde angebrachte Gesuch des A war demselben die pfandrechtliche Pränotation einer Forderung auf dem zur Verlassenschaft des M gehörigen Gute X bewilligt und für die Verlassenschaft der als Curator ad actum derselben bestellte C hievon verständigt worden. Es hatte aber B die Erbschaft des M, die bei dem K. G. Sambor abgehandelt wurde, damals bereits angetreten und begehrte nun von dem L. G. Lemberg, daß der obige Pränotationsbescheid ihm zugestellt werde, weil zur Zeit, als derselbe erging, die Verlassenschaft nicht mehr ruhte, sondern von ihm als Erben vertreten war. — Sein in erster Instanz abgewiesenes Gesuch wurde von dem O. L. G. bewilligt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung. Gründe: Der in Rede stehende Pränotationsbescheid ist dem Curator der ruhenden Verlassenschaft zugestellt und da dieser dagegen nicht recurrirt hat, der Verlassenschaft gegenüber längst rechtskräftig geworden. Zwar behauptet B, daß damals die Verlassenschaft nicht mehr ruhte, weil seine Erbserklärung zu derselben von dem Abhandlungsgerichte in Sambor schon angenommen worden war. Allein A hat sein Pränotationsgesuch bei der Tabularinstanz in Lemberg angebracht; für diese war daher in Bezug auf die Tabularangelegenheit nur die Landtafel maßgebend, in welcher die Anmerkung ersichtlich war, daß die Abhandlung der Verlassenschaft des M im Zuge sei. Der Vorgang des Lemberger L. G., welches dem Ansuchen des A gemäß für die liegende Masse einen Curator bestellte und demselben den Tabularbescheid behändigen ließ, war somit gerechtfertigt.

Nr. 5359.

Außerbücherliches Eigenthum (dominium naturale) an Grundstücken: Executive Sequestration desselben einerseits und Klage auf Excindirung desselben andererseits.

Entsch. v. 6. Mai 1874, Nr. 3835 (Best. des Urth. des B. G. Trautenau v. 3. Sept. 1873, Nr. 9232, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag vom 10. Dec. 1873, Nr. 38620). Jur. Bl. 1874, Nr. 32.

B hat im Jahre 1873 gegen seinen Schuldner C die executive Sequestration von zwei Grundstücken ohne grundbücherliche Intabu-

lation des Pfandrechtes (§. 320 a. G. O.) erwirkt und wurde darauf von der A, Ehefrau des Executen, wegen Anerkennung ihres Eigenthumes an jenen Grundstücken und der darauf stehenden Früchte und Aufhebung der Execution, respective der Bestellung und Einführung des Sequesters u. s. w. belangt. Nach der Anführung der Klägerin, die sie mit dem rückschiebbaren Haupteid zu beweisen sich erbot, wären ihr noch im Jahre 1870 die beiden Grundstücke von C um den auf ihr Heiratsgut angerechneten Preis von 500 fl. verkauft und in den Besitz übergeben worden und hätte sie dieselben seither immer selbst benützt und die Früchte bezogen und auch die Saat bestellt, aus der die jetzt stehenden Früchte gewachsen sind. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klagebegehren unter der Bedingung dieses von der A mit dem Haupteide erbrachten Beweises. — Von dem O. L. G. wurde die Klage unbedingt abgewiesen, weil die A die Erwerbung des Eigenthumes durch die Intabulation des Erwerbungsgeschäftes darzuthun hatte, diese Art der Erwerbung aber nicht dargethan und eben so wenig bewiesen oder auch nur behauptet hat, daß die fraglichen Grundstücke keinen Gegenstand des Grundbuches bilden, d. h. weder für sich noch als Bestandtheil eines anderen Grundbuchskörpers eine bücherliche Einlage haben, — was auch nicht aus ihrer Anführung, daß C dieselben vor dem angeblichen Verkaufe an sie nur im Naturalbesitze hatte, hervorgeht, indem daraus nur gefolgert werden kann, daß C als Eigenthümer der Grundstücke bücherlich nicht vorgeschrieben war, nicht aber, daß sie überhaupt keinen Gegenstand des Grundbuchs bildeten.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urtheil. Gründe: Wie aus den von der Klägerin vorgelegten Behelfen hervorgeht, wurden, dem Begehren des Beklagten gemäß, die beiden Grundparcellen nicht als ein bücherliches Eigenthum des Executen, sondern als lediglich in seinem Naturalbesitze und Genusse befindliche Grundstücke sequestrirt. Nun ist auch der bloße Naturalbesitz und Genuß von Grundstücken verkäuflich und auf andere übertragbar und der vom Käufer erworbene Naturalbesitz und Genuß hat dritten Personen gegenüber, die auf die Grundstücke keinen Eigenthumsanspruch erheben, die gleiche Rechtswirkung, wie das erworbene grundbücherliche Eigenthum. Dieses Rechtsverhältniß macht nun die Klägerin in Ansehung der vom Beklagten sequestrirten Grundstücke ihm gegenüber geltend; sie hat daher zur Rechtfertigung des Klagebegehrens es nicht nöthig, gegen den Beklagten den Erwerb des bücherlichen Eigenthums desselben zu beweisen, es genügt vielmehr vollkommen der Beweis, daß sie noch vor der Sequestration von dem Executen das außerbücherliche Eigenthum der Grundstücke gekauft (titulus), durch die physische Uebergabe wirklich erlangt (modus acquirendi) und die Grundstücke in eigene Bebauung und Benützung übernommen hat, — welcher Beweis mit dem in erster Instanz sententionirten Haupteide erbracht werden kann.

Nr. 5360.

Gestattung der Führung eines eigenen Haushalts?

Entsch. v. 6. Mai 1874, Nr. 4375 (Best. des Decr. des B. G. Starkenbach v. 16. Oct. 1873, Nr. 5853, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 10. Februar 1874, Nr. 4852). G. H. 1874, S. 247.

Das in erster Instanz bewilligte Gesuch des A um Intabulation des Pfandrechtes an der Liegenschaft X des B für die durch Schuldschein des Letzteren begründete Forderung von 400 fl. wurde von dem O. L. G. aus folgenden Gründen abgewiesen: Das bei der Liegenschaft X angemerkte Band der Minderjährigkeit des B ist allerdings am 25. August 1872 auf Grund seines Taufscheines gelöscht worden. Allein aus diesem in der Urkundensammlung eingelegten Taufscheine erhellt, daß B am 28. December 1842 geboren wurde, mithin zur Zeit der Ausstellung des Schuldscheines vom 29. Mai 1865 noch minderjährig war, daß folglich die Schuldverschreibung nur dann als rechtsgiltig betrachtet werden könnte, wenn B damals auf die im §. 174 a. b. G. B. bezeichnete Art die Eigenberechtigung erlangt hätte. Hiefür wurde aber ein urkundlicher Nachweis nicht beigebracht; es kann daher weder die angesuchte Einverleibung noch die Vormerkung des Pfandes für die im Schuldschein ausgedrückte Forderung stattfinden (§. 94, Nr. 2 und §. 26 G. B. G.).

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Verordnung. Gründe: Laut des Vertrages vom 14. Jänner 1860, der nach Ausweis des beigebrachten Grundbuchsauszuges zur Intabulation gebracht und bewilligt, daher, wie eben vorausgesetzt werden muß, curatelgerichtlich genehmigt worden ist, hat C, der Vater des B, die Liegenschaft X für den Letzteren gekauft und ihm sogleich zur eigenen Bewirthschaftung übergeben. Hiemit hat B damals die Gestattung der Führung eines eigenen Haushaltes erhalten und ist schon im Jahre 1862, in welchem er das 20. Lebensjahr erreichte, also lange vor der Ausstellung des Schuldscheines vom 29. Mai 1865 aus der väterlichen Gewalt getreten und eigenberechtigt geworden (§. 174 a. b. G. B.), so daß der Intabulation desselben das oberlandesgerichtliche Bedenken nicht entgegensteht.

Nr. 5361.

Cautio actoria: Einfluß der Verhandlung darüber auf den Gang des Hauptprocesses.

Entsch. v. 6. Mai 1874, Nr. 4544 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Wieden in Wien v. 28. Februar 1874, Nr. 5181 und des O. L. G. Wien v. 8. April 1874, Nr. 6564). Jur. Bl. 1874, Nr. 48.

Nachdem die Klage des A gegen B in Folge des von B bei der (nach §. 16 a. G. O. anberaumten) Tagfahrt gestellten Begehrens um Einleitung des schriftlichen Processes demselben zur Erstattung der Einrede binnen 30 Tagen zugestellt worden war, überreichte der Beklagte ein Gesuch um Auflage der actorischen Caution, da der Kläger weder bei der Anstellung der Klage, noch seither sich hiezu nach §. 406 a. G. O. erboten habe, und begehrte das Erkenntniß, daß er, Beklagter, im Falle der Nichtleistung der actorischen Caution nicht schuldig sei, auf die Klage Rede und Antwort zu geben. Während die Verhandlung dieses Incidentstreites im Zuge war, hat der Beklagte wiederholt um Erweiterung der Einredefrist, die ihm schließlich rechtskräftig verweigert wurde. Als nun auch sein Begehren pcto. actorischer Caution rechtskräftig abgeschlagen worden war, schritt der Kläger wegen nicht erstatteter Einrede um die Acteninrotulirung ein, welche ihm von beiden Untergerichten bewilligt wurde.

Der oberste Gerichtshof verwarf den von B dagegen ergriffenen a. o. Recurs in Erwägung, daß durch sein Begehren um Leistung der actorischen Caution unter den obenerwähnten Verhältnissen der Lauf des Hauptprocesses nicht gehemmt wurde, weil der Beklagte dasselbe erst nach der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Annahme der Klage gestellt hat, der §. 406 a. G. O. nur vorschreibt, daß die Klage gleich ursprünglich nicht angenommen werden soll, und der Beklagte einen Ausspruch des Richters, daß bis zur Entscheidung über das Begehren um die actorische Caution der Hauptproceß zu ruhen habe, nicht erwirkt hat; daß demnach dem Beklagten oblag, mit Beziehung auf den Incidentstreit die Frist zur Einrede sich offen zu halten; daß aber derselbe den letzten, jede weitere Einredefrist verweigernden Bescheid in Rechtskraft treten ließ; daß mithin der Kläger, nachdem der Beklagte mit dem Ansuchen um die actorische Caution abgewiesen worden war und für die Einrede keine Frist mehr hatte, nach dem Gesetze um die Acteninrotulirung einschreiten konnte.

Nr. 5362.

Gerichtsstand des Wohnortes, des Vertrages oder der Niederlassung? Geschäftslocale und Wohnsitz des Beklagten in verschiedenen Stadttheilen.

Entsch. v. 7. Mai 1874, Nr. 4203 (Best. des das Urth. des B. G. der inneren Stadt Wien v. 20. Dec. 1873, Nr. 43181, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 4. März 1874, Nr. 3668). G. H. 1874, S. 179.

A belangte den in der Leopoldstadt zu Wien wohnhaften B bei dem B. G. der inneren Stadt Wien auf Zahlung der Gaseinrichtung, welche A vertragsgemäß für das in der inneren Stadt befindliche Geschäftslocale des B zu liefern verpflichtet war und geliefert hatte. Der Beklagte erhob dagegen mit Berufung auf seinen persönlichen Gerichtsstand — das B. G. in der Leopoldstadt — die Einwendung der Incompetenz, welcher in erster Instanz in der Erwägung stattgegeben wurde, daß der Gerichtsstand des Vertrages im Sinne des §. 43 J. N. hier nicht eintritt, weil nicht auch die Zahlung des Lieferungspreises in dem Geschäftslocale des Beklagten bedungen worden ist und der citirte Paragraph nach seinem Wortlaute und Geiste nur den Fall vor Augen hat, wo die Erfüllung des Vertrages in einem vom Wohnsitze des Beklagten verschiedenen Orte stattfinden soll; hier aber sowohl der Wohnsitz des Beklagten (Leopoldstadt), wie der Ablieferungsort der Waare (innere Stadt) in Wien gelegen sind; daß ferner auch nicht der Gerichtsstand der besonderen Niederlassung nach §. 26 J. N. hier eintritt, weil das Geschäftslocale des B sich nicht an einem anderen Orte als jenem seines Wohnsitzes befindet, dieser Paragraph überdies nur auf juristische Personen Anwendung hat und das Geschäftslocale des B in der inneren Stadt nur ein Verschleißlocale ist, das als eine Handelsniederlassung nicht angesehen werden kann. — Von dem O. L. G. wurde die Incompetenzeinwendung verworfen mit der Begründung, daß die von B behauptete Zuständigkeit des B. G. Leopoldstadt, dem er nach seinem Wohnorte untersteht, nicht begründet ist, weil, wie er selbst angab, der Erfüllungsort für die vertragsmäßige Lieferung der Gaseinrichtungsgegenstände sein Geschäftslocale in der Stadt (Weihburggasse) war, mithin der §. 43 J. N. zur Anwendung kommt, nach welchem die Klage bei dem Gerichte angebracht werden kann, dem der Beklagte unterstände, wenn er sich an dem Orte befände, wo der Vertrag erfüllt werden soll.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz, weil das Geschäftslocale des Beklagten als eine Niederlassung im Sinne des §. 26 J. N. anzusehen ist und die von ihm für dieses Locale gemachte Bestellung der Gaseinrichtung als eine auf das letztere bezügliche Angelegenheit sich darstellt, mithin der Gerichtsstand dieses Paragraphen eintritt.

Nr. 5363.

Haftung der Eisenbahnunternehmungen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869: Auslegung des in §. 1 gebrauchten Ausdruckes: „im Verkehre".

Entsch. v. 7. Mai 1874, Nr. 4349 (Abänd. der Urth. des H. G. Wien v. 7. Oct. 1873, Nr. 153616 und des O. L. G. Wien v. 8. Jänner 1874, Nr. 27151). Jur. Bl. 1874, Nr. 22.

Im Wiener Bahnhofe der Eisenbahngesellschaft B mußte eine Maschine auf der Drehscheibe verschoben werden und der Maschinenputzer A, mit dessen Hilfe die Drehscheibe in Bewegung gesetzt wurde, erlitt dabei eine Verletzung an dem linken Fuße, da er ausglitschte und mit dem Fuße in das Kammrad der Drehvorrichtung gerieth, welches bloßgelegt war, weil der Locomotivheizer C nach einer von ihm vorgenommenen Ausbesserung des Kammrades unterlassen hatte, die Verschallung desselben wieder gehörig festzumachen. Nachdem C deshalb strafgerichtlich wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit (§. 335 St. G.) verurtheilt worden war, belangte A mit Berufung auf das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27 die Bahngesellschaft wegen Zahlung täglicher 90 kr. auf Lebenszeit seit dem Tage der erlittenen Verletzung, die seine immerwährende Unfähigkeit zu jeder anhaltenden Arbeit herbeigeführt habe. — Das Gericht erster Instanz verurtheilte die Beklagte zur Zahlung der (wegen nicht nachgewiesener gänzlicher Erwerbsunfähigkeit) auf 50 kr. täglich herabgeminderten Entschädigung. — Von dem O. L. G. wurde die Klage abgewiesen, weil nach §. 1 des citirten Gesetzes das die körperliche Verletzung herbeiführende Ereigniß „im Verkehre" der Eisenbahn, d. i. während der stationsweisen Beförderung von Personen und Gütern stattfinden muß, indem sonst das Gesetz für seine Fassung einen anderen Ausdruck, z. B. „aus Anlaß des Verkehres" hätte gebrauchen müssen, mithin das von A angerufene Gesetz auf den vorliegenden Fall, wo die Ereignung bei einer Manipulation im Bahnhofe außerhalb des Verkehres (nach obiger Begriffsbestimmung) vorkam, keine Anwendung habe.

Der oberste Gerichtshof erkannte durch Interlocut auf den Beweis durch Experten behufs der Feststellung, ob und bis zu welchem Grade, ob dauernd oder vorübergehend, die Erwerbsfähigkeit des A durch die Fußverletzung vermindert worden sei. Gründe: Das Verschieben (Wenden) einer Maschine mittelst der Drehscheibe ist als eine zum Verkehre (dem Betriebe) der Eisenbahn gehörige Verrichtung zu betrachten; auch ist die bei dieser Verrichtung dem Leben oder der körperlichen Sicherheit der Arbeiter drohende Gefahr eine solche, wie sie überhaupt bei dem Verkehre einer mit Dampf be-[illegible]enen Eisenbahn, vermöge der gewaltigen Kräfte, die dabei thätig

sind, als vorhanden angenommen wird und einen der Gründe bildet, aus welchen in dem citirten Gesetze dem Beschädigten, der sich gegen die Gefahr nicht ausreichend schützen kann, ein besonderer Anspruch auf Schadenersatz gegen die Bahngesellschaft eingeräumt wird. Dem Kläger A kommt daher die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes allerdings zu statten; nur hat er auf den Widerspruch der Beklagten noch den im Interlocute bezeichneten Beweis zu führen.

Nr. 5364.

Notare als Proceßbevollmächtigte im ordentlichen mündlichen Verfahren.

Entsch. v. 12. Mai 1874, Nr. 4807 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Gaming v. 28. März 1874, Nr. 654 und des O. L. G. Wien v. 21. April 1874, Nr. 7246). G. Z. 1874, Nr. 42. G. H. 1874, S. 243. Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 27.

Die schriftliche Klage pcto. Zahlung von 350 fl., welche A durch „seinen Bevollmächtigten" C, k. k. Notar in X, wider B überreichen ließ, wurde von dem B. G., da dieselbe zum mündlichen Verfahren bestimmt, nicht von der Partei selbst verfaßt, sondern mit der auch zur Vertretung in dieser Rechtssache ausgefertigten Specialvollmacht an den Notar C belegt und von demselben signirt war, nach der Just.-Minist.-Verordn. vom 5. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 122, Hofdcr. vom 4. September 1818, J. G. S. Nr. 1494, und den Justizministerialerlässen vom 21. August 1851, Nr. 10351, vom 17. Februar 1852, Nr. 17431, vom 7. April 1852, Nr. 4453, vom 2. Juni 1854, Nr. 9591, vom 25. Jänner 1859, Nr. 23961 a limine zurückgewiesen, und der vom Notar dagegen ergriffene Recurs von dem O. L. G. mit Bezugnahme auf den in dem oberstrichterlichen Judicatenbuche unter Nr. 83 eingetragenen Beschluß des obersten Gerichtshofes v. 17. December 1873, ad Nr. 9957 (Nr. 5179 der Sammlung) verworfen, weil die a. G. O. in dem Capitel über das mündliche Proceßverfahren keine Bestimmung enthält, daß in dem Falle, wenn die Parteien sich nicht selbst unter richterlicher Leitung vertreten wollen, sie befugt seien, andere Personen, welche nicht Advocaten sind, als Bevollmächtigte zu bestellen, daher die Partei, wenn sie selbst vor Gericht sich nicht vertreten will, einen Advocaten zu ihrem Vertreter bestellen muß, und sie daher auch eines Notars als Bevollmächtigten sich nicht bedienen kann.

In Erwägung, daß zwar die Berechtigung der Parteien, sich in Streitsachen durch Bevollmächtigte, welche nicht das Advocatenbefugniß haben, vertreten zu lassen, auf das summarische Verfahren,

für welches es sonst einer besonderen Bestimmung nicht bedurft hätte, beschränkt, und daß den Notaren nach §. 5 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75 die Verfassung und Einbringung von Eingaben für Parteien nur außer Streitsachen gestattet ist; daß es sich aber hier um eine an einem Orte, wo kein Advocat ist, überreichte Klage handelt, welche nach der Justizministerialverordnung vom 5. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 122 auch ohne Unterschrift eines Advocaten anzunehmen ist, — hat der oberste Gerichtshof auf den a. o. Recurs des Notars die Annahme der Klage mit dem Beisatze verordnet, dem Kläger zu bedeuten, daß im ordentlichen Verfahren über diese Klage ein nicht mit dem Advocatenbefugnisse versehener Vertreter desselben nicht zugelassen werde.

Nr. 5365.

Frist zur Einwendung der Incompetenz im summarischen Verfahren: Erste Tagfahrt, welche „vor sich geht".

Entsch. v. 13. Mai 1874, Nr. 4620. Spruchrepertorium Nr. 71. G. Z. 1874, Nr. 43. (Manz'sche Sammlung III, S. 38.)

In der summarisch verhandelten Rechtssache des A wider B war die erste Tagfahrt einverständlich von den Parteien erstreckt worden. Bei der zweiten Tagfahrt erhob der Beklagte die Einwendung der Incompetenz des angerufenen Gerichtes, welche in erster Instanz als verspätet abgewiesen, in zweiter Instanz hingegen zugelassen wurde.

In Erwägung, daß nach §. 7 des Hofdecr. vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906 auch im summarischen Verfahren, insoferne für dasselbe keine besondere Bestimmung getroffen ist, die über das gerichtliche Verfahren ertheilten allgemeinen Vorschriften zu befolgen sind; daß daher, weil das bezogene Hofdecret hinsichtlich der Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes eine besondere Bestimmung nicht enthält und weil namentlich §. 26 dieses Hofdecretes sich nur über die Verhandlung und Entscheidung dieser Einwendung, keineswegs aber über den Zeitpunkt ihrer Anbringung ausspricht, auch im Summarverfahren die in dem Hofdcr. vom 27. Juli 1792, J. G. S. Nr. 36 lit. a für das mündliche Verfahren erlassene Bestimmung, wonach die gedachte Einwendung bei der ersten Tagsatzung, bei welcher beide Theile erscheinen, die also vor sich geht, vorzubringen ist, in Anwendung zu kommen hat; daß im vorliegenden Falle nach Ausweis des Verhandlungsprotokolles bei der auf die Klage auf den 12. December 1872 angeordneten ersten Tagsatzung beide Streittheile durch ihre ausgewiesenen Vertreter erschienen sind und um Erstreckung derselben gebeten haben, ohne daß von Seite des Beklagten

bei dieser Tagsatzung die Einwendung der Nichtzuständigkeit des Gerichtes erhoben worden wäre; daß demnach der Beklagte, welcher durch diese Unterlassung die Zuständigkeit des Gerichtes zur Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Rechtssache bereits anerkannt hat, zu einer nachträglichen Bestreitung dieser Zuständigkeit nicht mehr berechtigt, und die von ihm erst bei der zweiten Tagsatzung angebrachte Incompetenzeinwendung, als offenbar verspätet, schon aus diesem Grunde und ohne in eine Erörterung über deren Grundhältigkeit einzugehen, ohneweiters zu verwerfen war, hat der oberste Gerichtshof die erstgerichtliche Entscheidung bestätigt. Zugleich wurde die Eintragung des nachfolgenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen: „Die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes ist auch im Summarverfahren nach Vorschrift des Hofdecr. vom 27. Juli 1792, J. G. S. Nr. 36 lit. a bei der ersten Tagsatzung, bei welcher beide Theile erscheinen, die also vor sich geht, anzubringen; als eine Tagsatzung, welche „vor sich geht", ist auch diejenige anzusehen, deren Erstreckung von den erschienenen Parteien begehrt wird."

Nr. 5366.

Geschlechtliche Excesse als Scheidungsgrund.

Entsch. v. 13. Mai 1874, Nr. 4680 (Best. des das Urth. des L. G. Budweis v. 25. August 1873, Nr. 4406, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 4. Februar 1874, Nr. 3587). Jur. Bl. 1874, Nr. 39.

Die A belangte ihren Ehemann B auf Scheidung von Tisch und Bett wegen dessen Unersättlichkeit im sinnlichen Genusse, die ihn antrieb, drei- und viermal des Nachts ihr beizuwohnen und wegen unnatürlicher Befriedigung seines Geschlechtstriebes, indem er von ihr verlangte, daß sie zu dessen Befriedigung den Mund hergebe, und als sie sich dessen weigerte, das männliche Glied in ihren Mund einführte. — Das Gericht erster Instanz war der Meinung, daß diese Vorgänge unter die im §. 109 a. b. G. B. angeführten Scheidungsgründe sich nicht subsumiren lassen und erkannte auf Abweisung der Klägerin.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz hat der oberste Gerichtshof der Scheidungsklage in der Erwägung stattgegeben, daß die von B selbst zugestandene unnatürliche Befriedigung seines Geschlechtstriebes, wozu er die A mißbrauchte, nicht nur ihr Schamgefühl auf grobe Weise verletzte, sondern auch ihren Ekel und Widerwillen gegen B hervorrief, worin ein im Sinne des §. 109 a. b. G. B. genügender Scheidungsgrund gelegen ist.

Nr. 5367.

Versicherungsvertrag: Clausel der Erlöschung des Klageanspruches im Falle der Nichtgeltendmachung desselben innerhalb einer bestimmten Frist bei dem „betreffenden" Gericht: Anstellung der Klage bei einem incompetenten Gericht.

Entsch. v. 19. Mai 1874, Nr. 4817 (Best. der gleichförmigen Urth. des Handels- und Seegerichtes Triest v. 4. Nov. 1873, Nr. 10429 und des O. L. G. Triest v. 13. Februar 1874, Nr. 442). Jur. Bl. 1874, Nr. 33.

In dem von M und der priv. Gesellschaft der Assicurazioni generali in Triest unter Vermittlung ihrer Generalagentie zu Prag geschlossenen Lebensversicherungsvertrage war unter Anderem festgesetzt worden, daß alle daraus abgeleiteten Ansprüche gegen die versichernde Gesellschaft binnen einem Jahre von dem Augenblicke des Eintrittes des Ereignisses, für welches die Versicherung geleistet wurde, an gerechnet, vor der „betreffenden" Gerichtsbehörde bei sonstiger Unwirksamkeit der Polizze und Erlöschung des Rechtes auf den Versicherungsbetrag geltend zu machen sind (Art. 2 lit. k der Polizze). Im zweiten Monate nach dem am 30. April 1870 erfolgten Tode des M belangte A die Versicherungsgesellschaft bei dem H. G. in Prag auf Zahlung des Assecuranzbetrages von 2954 fl., wurde aber wegen der — von der Beklagten eingewendeten — Incompetenz des angerufenen Gerichtes in allen drei Instanzen, vom obersten Gerichtshofe mit Urtheil vom 6. October 1871 abgewiesen. Darauf erneuerte A — am 19. Jänner 1872 — die Klage gegen die Gesellschaft, die er nun bei dem für die letztere zuständigen Handels- und Seegericht in Triest anbrachte.

Beide Untergerichte haben die Klage wegen verspäteten Anbringens derselben (nach Art. 2 lit. k der Polizze) zurückgewiesen und der oberste Gerichtshof hat die dagegen ergriffene a. o. Revisionsbeschwerde des A aus folgenden Gründen verworfen: Es verstoßt gegen den gesunden Sinn, die (oben angeführten) Worte des Art. 2 lit. k der Polizze so auszulegen, als ob es zur Bewahrung der Ansprüche des Versicherten genügt hätte, die Klage bei einem beliebigen, selbst bei einem für die Entscheidung unzuständigen Gerichte anzubringen. In der Revisionsbeschwerde hat A selbst zugegeben, die erste Klage bei dem H. G. in Prag deshalb angestellt zu haben, weil er dieses Gericht nach §. 26 J. N. (Competenz des Gerichtes am Ort der Zweigniederlassung der beklagten Gesellschaft) für zuständig hielt. — Nun bestimmt der §. 1497 a. b. G. B., daß die Verjährung unterbrochen wird, wenn der Berechtigte seinen Gegner vor Gericht belangt und die Klage gehörig fortgesetzt wird. Allein eine Klage, die auf die gegnerische Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit zurückgewiesen wird, kann wohl nicht gehörig fortgesetzt werden und muß vielmehr als gar

nicht angebracht gelten. Nachdem die belangte Gesellschaft gegen die erste Klage schon am 9. Juni 1870 die Incompetenzeinrede vorgebracht hatte, war dem A Zeit und Gelegenheit gegeben, von jener Klage zurückzutreten, um sie spätestens am 30. April 1871 bei dem zuständigen Gerichte in Triest zu erneuern. Der §. 1478 a. b. G. B. (non valenti agere) enthält kein Hinderniß der Anwendung des §. 1497 ibid. Wenn aber A statt dessen es vorzog, auf die Verhandlung über die vorgeschützte Einwendung der Incompetenz sich einzulassen, so muß er, nachdem derselben stattgegeben worden ist, es sich selbst zuzuschreiben, daß ihm inzwischen der vertragsmäßige Termin zur Anstellung (Erneuerung) der Klage bei dem competenten Gerichte verstrichen ist.

Nr. 5368.

Unzulässigkeit des Mandatsprocesses für reine Hypothekarklagen.

Entsch. v. 19. Mai 1874, Nr. 4943 (Best. des das Decr. des B. G. Dabrowa v. 28. Jänner 1874, Nr. 611, abänd. Decr. des O. L. G. Krakau vom 24. März 1874, Nr. 4204). G. H. 1874, Nr. 355.

Die Forderung des A gegen C von 400 fl. wurde auf dem Hause des Letzteren pfandrechtlich intabulirt. C übertrug das Haus grundbücherlich auf den B, welcher nun als Hypothekarschuldner von A auf Zahlung der 400 fl. mit Mandatsklage belangt wurde. Durch die von A beigebrachten, vollen Glaubens würdigen Urkunden ist seine Forderung gegen C, die Intabulation derselben auf dem Hause des Letzteren, so wie die grundbücherliche Veräußerung des Hauses an B bescheinigt. — In erster Instanz wurde der Zahlungsbefehl an B bewilligt; das O. L. G. verweigerte denselben, weil die Forderung der 400 fl. nur gegen C, nicht gegen den Beklagten B rechtlich begründet, mithin das im §. 1 der Just.-Minist.-Verordn. v. 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 bezeichnete Erforderniß nicht erfüllt ist. — Dagegen ergriff A den Revisionsrecurs, weil nach §. 1 der cit. Verordnung für die Hereinbringung intabulirter Forderungen dieselben Vorschriften gälten, wie für notarielle Urkunden nach der kaiserl. Verordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95, welche im §. 2 das gerade Gegentheil von dem normire, was das O. L. G. ausgesprochen hat.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Abweisung mit Bezugnahme auf die vorstehenden Gründe und mit dem Zusatze, daß insbesondere auch der §. 2 der kaiserl. Verordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95 hier keine Anwendung findet, weil A durch die beigebrachten Urkunden nur bewiesen hat, daß B bezüglich der Hypothek, nicht auch, daß derselbe bezüglich der eingeklagten Forderung an die Stelle des ursprünglich verpflichteten B getreten ist.

Nr. 5369.

Verhältniß des Erstehers eines executiv veräußerten Hauses zum Miether: Voraussetzungen der zwangsweisen Delogirung durch den Executionsrichter.

Entsch. v. 19. Mai 1874, Nr. 4973 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Beraun v. 13. Jänner 1874, Nr. 170 und des O. L. G. Prag v. 16. März 1874, Nr. 8295). G. H. 1874, S. 287.

Dem A, Ersteher eines im Executionswege verkauften Hauses, war vorlängst (seit 6 Jahren) von dem Gerichte der Besitz desselben eingeräumt, vor 3 Jahren die Einantwortungsurkunde ertheilt und die grundbücherliche Eintragung seines Eigenthumes vollzogen worden, als er die zwangsweise Delogirung des B begehrte, der noch als Miethsmann des Executen in dem Hause eine Wohnung inne hatte. — Beide Untergerichte bewilligten sein Gesuch mit Berufung auf die §§. 325, 302 und 303 a. G. O. — Dagegen ergriff B den a. o. Revisionsrecurs, worin er ausführte, daß hier die citirten Paragraphe keine Anwendung haben, weil die Einantwortungsurkunde nur das Verhältniß zwischen dem Ersteher und dem Executen normire, und der Ersteher durch dieselbe nur Rechte gegen den früheren Besitzer, nicht auch gegen ihn, Recurrenten erworben habe, dessen Rechte durch die Einantwortung nicht berührt werden und gegen den der Ersteher A im Proceßwege auftreten müsse.

Der oberste Gerichtshof gab dem Recurse statt und entschied auf Abweisung des Delogirungsgesuches des A, jedoch mit der Begründung, daß A vorlängst in den Besitz des von ihm erstandenen Hauses eingeführt worden ist, ohne daß er damals ein Begehren um zwangsweise Räumung desselben überhaupt oder gegen B insbesondere, zugestellt hätte; daß ebenso schon vor Jahren dem A die gerichtliche Einantwortung des Hauses ertheilt und seine Eintragung in dem Grundbuche von ihm erwirkt worden ist; daß demnach der Executionsrichter der Anordnung des §. 325 a. G. O. längst entsprochen hat und daß es nicht seine Sache ist, auch nach dem Abschluß des Executionsverfahrens den Erwerber der Realität im Besitze derselben durch in der a. G. O. nicht vorgesehene Zwangsmittel zu erhalten oder zu schützen.

Nr. 5370.

Summarisches Verfahren: Einfluß der Contumacirung auf das der Rechtsmittelinstanz zustehende Recht der Anordnung von Ergänzungen.

Entsch. v. 19. Mai 1874, Nr. 4976 (Aufheb. des das Urth. des L.G. Pilsen v. 27. Jänner 1874, Nr. 612, aufheb. Decr. des O. L. G. Prag vom 31. März 1874, Nr. 12622). G. H. 1874, S. 211.

In der summarisch verhandelten Rechtssache des A gegen B erging in erster Instanz auf das Wegbleiben des A von der Tagfahrt das seine Klage abweisende Contumacialurtheil, gegen welches A appellirte. Das O. L. G. beseitigte das Urtheil und verordnete — dem Begehren des Klägers entsprechend — die Ergänzung des Verfahrens.

Auf den Recurs des Beklagten wurde von dem obersten Gerichtshofe die Verordnung des O. L. G. aufgehoben und demselben die meritorische Proceßentscheidung aufgetragen, weil das Contumacialurtheil lediglich nach den Grundsätzen des §. 18 der Vorschriften über den summarischen Proceß zu prüfen ist und eine Ergänzung des Verfahrens von amtswegen nach ergangenem Contumacialerkenntnisse die bei der Tagfahrt erschienene Partei der Vortheile des citirten Paragraphes nicht berauben darf, mithin die Erstreckung der Tagfahrt von dem Standpunkte des O. L. G., nämlich deshalb, weil der contumacirte Kläger noch Aufklärungen zu geben bereit ist, sich nicht rechtfertigen läßt und für sein Erstreckungsbegehren keiner von den im §. 22 ibid. bezeichneten Fällen, in denen gegen den Willen der anderen Partei die Erstreckung der Tagfahrt bewilligt werden darf, hier vorliegt, insbesondere die geltend gemachte Abwesenheit des Rechtsfreundes des Klägers aus Anlaß des Landtages nach dem Hofdecr. v. 30. Juni 1795, J. G. S. Nr. 236 nicht die mindeste Berücksichtigung verdient.

Nr. 5371.

Unstatthaftigkeit der Zurückstellung des Beweisantretungsgesuches unter Bestimmung einer Reproductionsfrist.

Entsch. v. 19. Mai 1874, Nr. 5071 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 3. Dec. 1873, Nr. 77606 und des O. L. G. Wien vom 17. März 1874, Nr. 5445). G. H. 1874, S. 318.

Die Zeugenbeweisantretung des Beklagten B wurde ihm wegen Nichtübereinstimmung derselben mit den inrotulirten Weisartikeln zur Verbesserung und Wiedervorlage binnen 8 Wochen mit dem Bedeuten

zurückgestellt, daß das nach versäumter Frist reproducirte Gesuch nicht als rechtzeitig angebracht angesehen werden würde. Als nun B am letzten Tage des zweiten Kalendermonates die Beweisantretung wieder überreichte, wurde ihm dieselbe als verspätet zurückgestellt. Dagegen ergriff er den Appellationsrecurs, worin er anbrachte, daß die Bestimmung der Frist nach Wochen keine gesetzliche sei, übrigens im gemeinen Leben 4 Wochen für 1 Monat gerechnet werden, daher seine Beweisantretung als rechtzeitig zu behandeln sei, um so mehr, als die Proceßacten inzwischen der Finanzprocuratur zugesendet worden und ihm deshalb die Vergleichung mit den inrotulirten Weisartikeln unmöglich gewesen sei. — Das O. L. G. verwarf den Recurs, weil B den die Frist nach Wochen bestimmenden erstgerichtlichen Bescheid nicht angefochten hat, und wenn ihm wegen Mangels der Proceßacten die rechtzeitige Wiedervorlage der Beweisantretung nicht möglich war, es seine Sache gewesen wäre, um eine Fristerstreckung anzusuchen.

Auf den a. o. Recurs des B hat der oberste Gerichtshof die untergerichtlichen Verordnungen aufgehoben und dem Gerichte erster Instanz die Erledigung der Beweisantretung mit Abstandnahme von obigem Abweisungsgrunde aufgetragen und zwar in Erwägung, daß die erste Beweisantretung rechtzeitig geschehen ist, mithin, da die Durchführung des rechtzeitig angetretenen Beweises Amtssache des Richters war, nicht mehr zur Verbesserung mit Bestimmung einer Frist zur Reproducirung und mit dem Bedeuten, daß bei Nichteinhaltung des Termins die Beweisantretung als nicht rechtzeitig angebracht angesehen werden würde, der Partei zurückgestellt werden durfte, und daß auch das längere Nichtauffinden der Proceßacten nicht dem Recurrenten zur Last gelegt werden kann.

Nr. 5372.

Eheliche Gütergemeinschaft: Intabulation auf Grund des §. 1236 a. b. G. B.

Entsch. v. 19. Mai 1874, Nr. 5114 (Best. des das Decr. des B. G. Irdning v. 15. Jänner 1874, Nr. 33, abänd. Decr. des O. L. G. Graz v. 26. Februar 1874, Nr. 2356). G. H. 1875, S. 267.

In den von B mit der A errichteten Ehepacten hat B unter anderem sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen zum Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft auf den Todesfall gemacht und der A zur Sicherstellung aller aus den Ehepacten für dieselbe sich ergebenden Rechte das Recht zur Intabulation des Vertrages auf seinem Gute X eingeräumt. In der Besorgniß, daß B das besagte Gut, an dessen

bücherlichem Alleinbesitz er stand, veräußern könnte, begehrte die A auf Grund der Ehepacten die Einverleibung des dinglichen Rechtes zur Gütergemeinschaft mit der Wirkung des §. 1236 a. b. G. B. und somit des dinglichen Rechtes an der Hälfte des Gutes X. — Das Gericht erster Instanz wies ihr Gesuch zurück, vorzüglich aus dem Grunde, weil aus der auf den Todesfall geschlossenen Gütergemeinschaft für die A dermalen, bei Lebzeit des B, keinerlei Rechte resultiren. — Das O. L. G. bewilligte die angesuchte Intabulation in Erwägung, daß durch die Intabulation des Rechtes eines Ehegatten zu der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft auf dem unbeweglichen Gute des andern Ehetheils der Erstere ein dingliches Recht an der Hälfte der Substanz des Gutes erwirbt; daß diese gesetzliche Bestimmung durch das G. B. B. gemäß Art. I und IV. des Einführungsgesetzes nicht aufgehoben worden ist; daß das im §. 1236 a. b. G. B. eingeräumte dingliche Recht nach den Bestimmungen der §§. 1234 und 1235 ibid. gerade nur bei der Gütergemeinschaft auf den Todesfall wirksam ist; daß in den Ehepacten der A und des B eben eine solche Gütergemeinschaft errichtet wurde; daß überdies B in diesen Ehepacten zur Sicherstellung aller für die A daraus sich ergebenden Rechte, somit auch ihres Rechtes zur Gütergemeinschaft die Intabulation auf seinem Gute X bewilligt hat.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung aus deren Gründen.

Nr. 5373.

Uebernahme des Nachlasses gegen Auszahlung der Erbtheile und Berichtigung der Passiva: Haftung des Uebernehmers gegenüber den Erbschaftsgläubigern.

Entsch. v. 20. Mai 1874, Nr. 4444 (Best. des Urth. des B. G. Wippach v. 22. August 1872, Nr. 3595, Abänd. des Urth. des O. L. G. Graz vom 16. Jänner 1873, Nr. 14567). Jur. Bl. 1874, Nr. 25.

Die von M hinterlassene Erbschaft wurde von seinen Kindern als gesetzlichen Erben bedingt angetreten, inventarisirt, in Folge der gepflogenen Abhandlung der B, Witwe des Verstorbenen, gegen Auszahlung von je 10 fl. an die Erben für ihre Erbtheile und Uebernahme der Nachlaßschulden eingeantwortet und das Eigenthum der B an den Realitäten der Verlassenschaft intabulirt. Die Convocation der Nachlaßgläubiger (§. 813 a. b. G. B.) hatte nicht stattgefunden. Nun belangte A die B auf Zahlung einer Forderung gegen die Verlassenschaft, welche in dem Inventare unter den Nachlaßschulden nicht angeführt worden war. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach

dem Klagebegehren, welches von dem O. L. G. aus folgenden Gründen abgewiesen wurde: Nicht die Beklagte, sondern die Kinder des Schuldners M sind seine erklärten Erben und als solche auch in der Einantwortungsurkunde angeführt, mit welcher die väterliche Verlassenschaft dem Werthe nach ihnen im Erbwege eingeantwortet und in natura nicht aus dem Titel des Erbrechtes, sondern gegen Zahlung der Passiva und der Erbtheile der Beklagten zum Eigenthum übergeben worden ist. Die von dem Kläger geltend gemachte Forderung von 379 fl. wurde zum Nachlasse des M gar nicht angemeldet und laut der Einantwortungsurkunde betrugen die sonstigen, zum Nachlasse liquidirten Schulden, deren Zahlung die Beklagte bei der Uebernahme desselben auf sich genommen hat, nur 1253 fl. Die Verpflichtung der Beklagten, eine erst später zum Vorscheine kommende Nachlaßschuld zu zahlen, läßt sich weder aus der Einantwortungsurkunde entnehmen, noch aus dem Gesetze ableiten, da, wie bemerkt, sie nicht Erbin des Schuldners ist und die Folgen der unterbliebenen Einberufung der Nachlaßgläubiger nicht sie, sondern nur die Erben treffen könnten (§. 815 a. b. G. B.). Daß aber die Beklagte nur die bei der Verlassenschaft liquidirten Passiva übernommen hat, ergibt sich nach der Einantwortungsurkunde auch daraus, daß sie die Berichtigung der Passiva und die Zahlung der Erbtheile nur auf Grund der Abhandlung übernommen hat, in welcher, wie gesagt, laut des darüber errichteten Protokolls die eingeklagte Forderung nicht vorkommt. Die Pflicht der Beklagten zur Zahlung derselben ist daher nicht bewiesen worden.

In Erwägung, daß der Nachlaß des M der Uebernehmerin B, gegen Auszahlung der Erbtheile und Berichtigung der Passiva ohne irgend eine Beschränkung eingeantwortet wurde; daß die Convocation der Nachlaßgläubiger nicht stattgefunden und daß die B in dem Processe eine begründete Einwendung der Unzulänglichkeit der übernommenen Verlassenschaft der eingeklagten Forderung nicht vorgebracht hat, da sie — in der Duplik — lediglich die mit dem Inhalte der Einantwortungsurkunde in Widerspruch stehende Bemerkung machte, daß die bei der Abhandlung liquidirten Passiva den activen Nachlaß übersteigen, nirgends aber das Maß des Abzuges, den der Kläger, ihres Erachtens, unter der Voraussetzung seiner Beschränkung auf die vires hereditatis sich gefallen lassen müßte, andeutete oder nachwies; daß daher die Beklagte, als Uebernehmerin des Gesammtnachlasses gegen Berichtigung der Passiva, in welcher Beziehung in der Einantwortungsurkunde ein Vorbehalt nicht gemacht, noch von der Beklagten nachgewiesen wurde, die Verlassenschaft selbst vorstellt, mithin dem Kläger als Nachlaßgläubiger zahlungspflichtig geworden ist, — hat der oberste Gerichtshof das erstgerichtliche Urtheil bestätigt.

Nr. 5374.

Ungetheilte Haftung des vor der Einantwortung auf Zahlung der ganzen Nachlaßschuld belangten, bedingt erbserklärten Theilerben nach erfolgter Einantwortung.

Entsch. v. 21. Mai 1874, Nr. 4082 (Best. des Urth. des L. G. Lemberg vom 22. Nov. 1873, Nr. 62447, Abänd. des Urth. des O. L. G. Lemberg vom 11. Februar 1874, Nr. 2782). G. H. 1874, S. 306.

A belangte den B, der sich bedingt als Erbe des M zu $^1/_3$ erklärt hat, auf Zahlung der ganzen Forderung von 200 fl., die M dem A schuldig war. Erst im Laufe des Processes wurde die Verlassenschaft des M dem B und seinen Miterben eingeantwortet. — Das Gericht erster Instanz verurtheilte den B nach Kräften der Masse, zur Zahlung der vollen 200 fl.; das O. L. G. beschränkte die Verurtheilung auf $^1/_3$ der Forderung.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz. Gründe: Wenn A von den mehreren erklärten Erben nur den B auf die Zahlung der ganzen Nachlaßschuld belangte, war er in seinem Rechte, weil der Erbe, der die Erbschaft angenommen hat, den Erblasser vorstellt (§. 547 a. b. G. B.), wo mehrere Erben vorhanden sind, vor der gerichtlichen Einantwortung Alle für Einen und Einer für Alle stehen (§. 550 ibid.) und der Umstand der erst im Laufe des Processes erfolgten Einantwortung, welche allerdings die Haftung der Vorbehaltserben auf ihre Antheile beschränkt (§. 821 ibid.) zum Nachtheile des Klägers nicht in Betracht kommen und die zur Zeit der Klageanstellung für ihn vollkommen gesetzlich begründeten Rechtsvortheile nicht benehmen kann.

Nr. 5375.

Voraussetzungen des Anspruches eines widerrechtlich der Freiheit Beraubten auf „volle Genugthuung".

Entsch. v. 27. Mai 1874, Nr. 3818 (Best. des das Urth. des B. G. Senozec v. 9. Oct. 1873, Nr. 3801, abänd. Urth. des O. L. G. Graz v. 7. Jänner 1874, Nr. 13354). Jur. Bl. 1874, Nr. 34.

B ist strafgerichtlich verurtheilt worden, weil er den A durch widerrechtlichen Arrest während $2^1/_2$ Stunden vorsätzlich seiner Freiheit beraubt hatte, und wurde auf Grund dieses Erkenntnisses von A auf Zahlung von 200 fl. als volle Genugthuung (§. 1329 a. b. G. B.) belangt. Der Kläger war, gegen den Widerspruch des Beklagten, nicht in der Lage, darzuthun, daß ihm durch die Verhaftung

ein Schade zugefügt wurde oder ein Gewinn entging. Das Gericht erster Instanz verurtheilte den B zur Zahlung von 100 fl. gegen den Schätzungseid des A, daß er lieber 100 fl., als diese Kränkung erlitten hätte.

Im Einklange mit dem O. L. G. hat der oberste Gerichtshof die Klage unbedingt abgewiesen. Gründe: Der Kläger hat nicht einmal behauptet, daß er durch die gefängliche Anhaltung einen Schaden erlitten oder einen Gewinn eingebüßt habe. Es kann ihm daher dafür nichts zugesprochen werden. Was er aber sonst noch gemäß §. 1329 a. b. G. B. zur vollen Genugthuung fordern konnte, hat er nach Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung durch die gerichtliche Bestrafung des Beklagten bereits erlangt.

Nr. 5376.

Pränotation des Anspruches der in einem Codicill nur der Kategorie nach bezeichneten Honorirten auf den Nachlaßgütern.

Entsch. v. 28. Mai 1874, Nr. 4852 (theilweise Best. des das Decr. des L. G. Krakau v. 7. Nov. 1873, Nr. 26493, abänd. Decr. des O. L. G. Krakau v. 25. Februar 1874, Nr. 117). Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 21.

M hat in seinem Codicill für alle Beamten, Diener, Knechte und Mägde, die seit 10 Jahren in seinem Dienste stehen, bestimmte Ruhegehalte und für ihre Witwen die Hälfte jener Beträge ausgesetzt, ohne die Honorirten mit Namen anzuführen. Nach seinem Tode begehrten nun die Bedachten in einer Collectiveingabe, die mit einem vom Verlassenschaftsverwalter ausgefertigten Namensverzeichnisse der Legatare versehen war, die Pränotation der aus diesem Codicille fließenden Verbindlichkeiten der Erben auf den Immobilien der Verlassenschaft. — Das in erster Instanz abgewiesene Gesuch wurde von dem O. L. G. mit folgender Begründung bewilligt: Durch die in der Eingabe enthaltene ausdrückliche Bezeichnung der Vor- und Zunamen der Bezugsberechtigten ist der Bestimmung des §. 84 G. B. G. entsprochen; das Codicill enthält den rechtlichen Titel des zu versichernden Rechtes, es ist in gesetzlicher Form ausgefertigt und frei von allen sichtbaren Mängeln und Gebrechen, welche seine Glaubwürdigkeit zu schwächen geeignet wären, daher mit allen in den §§. 26 und 27 ibid. normirten Erfordernissen zur bücherlichen Eintragung versehen und nach §. 688 a. b. G. B. und §. 161 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, sind die eingeschrittenen Legatare berechtigt, die Sicherstellung ihrer auf das Codicill gegründeten Ansprüche, und zwar in Gemäßheit des §. 1373

a. b. G. B. auch durch Hypothecirung zu begehren, welche Versicherung durch den §. 36 G. B. G. und Art. IV des Einführungsgesetzes zu demselben nicht ausgeschlossen ist. Es war daher nach dem §. 35 und 36 G. B. G. die begehrte Vormerkung zu bewilligen.

Der oberste Gerichtshof bewilligte gleichfalls die Pränotation mit Bezugnahme auf die Gründe der zweiten Instanz, allein in Hinblick auf die noch schwebende Verlassenschaftsabhandlung, mit dem im §. 822 a. b. G. B. bezeichneten Vorbehalte.

Nr. 5377.

Publicitätsprincip: Erwerb einer auf Grund eines gefälschten Schuldscheines intabulirten Forderung im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher?

Entsch. v. 29. Mai 1874, Nr. 4370 (Best. des das Urth. des B. G. Nassaberg v. 23. August 1873, Nr. 4126, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 9. Dec. 1873, Nr. 38500). G. Z. 1874, Nr. 58. Zeitschrift für das Notariat 1875, Nr. 16.

Die A belangte den B und dessen Cessionarin C auf Ungiltigerklärung und bücherliche Löschung einer Forderung von 630 fl., weil durch Strafurtheil erwiesen war, daß der Schuldschein, auf Grund dessen der Erstgeklagte B für das darin verschriebene Darlehen pr. 630 fl. das Pfandrecht an dem Hause der Klägerin sich erwirkt hat, dem ganzen Inhalte nach falsch ist, indem B weder diese, noch sonst eine Forderung gegen A hatte oder hat, noch auch Letztere den Schuldschein ausgestellt, geschweige denn in die bücherliche Einverleibung desselben eingewilligt hat. — Das Gericht erster Instanz erkannte auf Abweisung des Klagebegehrens, weil laut des Berathungsprotokolles des Strafgerichtes der Schuldschein, welcher auf den Namen der A ausgestellt worden war, in seiner Rechtsgiltigkeit belassen und auch durch das bezogene strafrichterliche Urtheil nicht für rechtsungiltig erkannt wurde, was nach §. 361 St. P. O. (v. 1853) hätte geschehen müssen, falls er für nicht giltig erkannt worden wäre, und weil das Recht der Klägerin, den Ersatz des Schadens zu fordern, welcher ihr aus der Fälschung der Urkunde erwachsen ist, ihr nur gegen die Schuldigen, nach §§. 236 lit. a und 237 ibid., keineswegs aber gegen die C, welche das Eigenthum dieser 630 fl. im Vertrauen auf die Richtigkeit des Schuldscheines und auf die öffentlichen Bücher (§§. 443, 1358, 1392, 1398, beziehungsweise §§. 299, 326 und 367 a. b. G. B.) erworben hat, begründet sei. — Das O. L. G. erkannte nach dem Klagebegehren.

Der oberste Gerichtshof bestätigte auf die Revisionsbeschwerde der C das obergerichtliche Erkenntniß aus folgenden Gründen: Es war durchaus nicht gerechtfertigt, daß der erste Richter das Klagebegehren lediglich aus dem Grunde zurückgewiesen hat, weil das Strafgericht in der gegen B und Genossen wegen Verbrechens des Betruges abgeführten Untersuchung und dem hierüber gefällten Urtheile nicht auch zugleich die Ungiltigkeit der als falsch erkannten Schuldverschreibung über 630 fl. ausgesprochen hat; denn wenn auch das Strafgericht sich nicht bestimmt gefunden hat, über die Ungiltigkeit des durch die strafbare Handlung erzeugten Rechtsverhältnisses aus Rücksicht auf die damit verknüpften Ansprüche dritter Personen zu erkennen, so liegt darin noch keineswegs eine Anerkennung der Giltigkeit des Rechtsgeschäftes und wenn auch der Strafrichter es nicht für nothwendig gefunden hat, die Beschädigte mit ihren Ersatzansprüchen auf den Civilrechtsweg zu verweisen, so ist Letztere hiedurch gemäß §. 1340 a. b. G. B. an der Betretung des Civilrechtsweges nicht gehindert und Sache des Civilrichters ist es, über den gestellten Klageanspruch mit Rücksicht auf die durch das strafgerichtliche Erkenntniß erwiesene Fälschung der gedachten Schuldurkunde nach den vorgelegenen Streitverhandlungsacten und den vermöge rechtskräftiger Verfügung des O. L. G. beigeschlossenen strafgerichtlichen Acten ohne Rücksicht auf die den Civilrichter nicht bindenden Motive des Strafrichters zu erkennen. . . . . Die Cessionarin C kann sich gegen den Klageanspruch auf Ungiltigkeit des Schuldscheines und des für die Schuldforderung pr. 630 fl. erwirkten Pfandrechtes nicht dadurch schützen, daß sie die Forderung, welche zur Zeit der Ausstellung und Einverleibung der Cessionsurkunde auf dem Besitzstande der Klägerin einverleibt war, im guten Glauben und im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher erworben habe, denn durch die bloße Einverleibung ist das in die öffentlichen Bücher eingetragene Recht nicht unbestreitbar geworden, so lange die gesetzliche Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist (§§. 1467, 1469 a. b. G. B. Hofdecr. vom 29. August 1818, J. G. S. Nr. 1488) und ein solches Recht kann nicht dadurch unanfechtbar geworden sein, daß es inzwischen auf einen Dritten übertragen wurde, welcher das Vertrauen in die öffentlichen Bücher für sich in Anspruch nimmt. Sobald ausgesprochen wird, daß die Forderung und das Pfandrecht hiefür niemals zu Recht bestanden habe, kann auch der Cessionar solches für sich nicht in Anspruch nehmen; die Vorschrift des §. 469 a. b. G. B. insbesondere findet hier keine Anwendung. Es kann schließlich der Klägerin nicht ein Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden, in Folge deren die Revisionswerberin in ihren Rechten benachtheiligt worden wäre. Sie hat nicht erst eine Klage der Cessionarin auf Zahlung der Forderung abgewartet, um sich durch die Einwendung des Nichtbestandes der Forderung zu schützen und wenn ihre Klage, welche doch mit einem Zeitaufwand zur Sammlung der Be-

hilfe und Informirung des Rechtsfreundes verbunden war, später überreicht wurde, als die Abtretung der Forderung an die Cessionarin bewirkt ward, so hat die Letztere den durch die Ungiltigkeitserklärung erlittenen Schaden nur dem eigenen Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit zuzuschreiben, indem sie mit bedenklicher Hast eine kurz vorher entstandene Forderung sich übertragen ließ, ohne über den aufrechten Bestand derselben bei dem Verpflichteten Erkundigung einzuholen.

Nr. 5378.

Einklagung gerichtlich nicht liquidirter Advocatengebühren.

Entsch. v. 2. Juni 1874, Nr. 3962 (Best. des Urth. des B. G. Leopoldstadt in Wien v. 12. Jänner 1874, Nr. 28816, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 4. März 1874, Nr. 3084). G. Z. 1874, Nr. 100.

Der Advocat A belangte die B auf Zahlung einer Expensforderung von 105 fl. 74 kr. Nach den Anführungen des Klägers hat C, welcher zuweilen Parteien in Rechtssachen dem Kläger empfiehlt und in Rechtsangelegenheiten vielfache Erfahrung besitzt, von der B den Auftrag erhalten, einen Ausgleich mit den Eheleuten D, welche aus einem Kaufvertrage Ansprüche gegen sie erhoben, zu vermitteln. C hat sich diesfalls mannigfach verwendet und hiefür von der B als Entschädigung für Zeit- und Kostenaufwand 50 fl. erhalten. Als dessen Bemühungen zu keinem Resultate führten und die Eheleute D klagend auftraten, kam C mit den Acten und einer von der B unterzeichneten Vollmacht zu ihm (A) und ersuchte ihn Namens der Beklagten, sie beim Gerichte gegen diese Klage zu vertreten. Er nahm den Auftrag an und führte bei dem Gerichte eine Verhandlung wegen Incompetenz durch. Sechs Monate später erschien die B zum erstenmale in seiner Kanzlei und beauftragte ihn, mit dem Vertreter der Eheleute D einen Vergleich anzubahnen. Einige Zeit nachher erschien sie wieder, um die Rechnung zu fordern, wodurch das Geschehene ratihabirt worden sei. Nach dieser Rechnung, deren gerichtliche Liquidirung er nicht veranlassen konnte, weil die Proceßacten inzwischen extradirt wurden, gebühren ihm für die Expensen 23 fl. 94 kr., für Verdienst 81 fl. 80 kr. Von Seite der B wurde sowohl die Bevollmächtigung des Klägers, wie die Thatsachen der Leistungen, endlich auch die Angemessenheit der Preisansätze angefochten und die an C geleistete Zahlung von 50 fl. in Abrechnung gebracht, wogegen der Kläger sich mit Rücksicht auf den oben geschilderten Sachverhalt verwahrte. — Das Gericht erster Instanz erkannte auf Abweisung der Klage. — Das O. L. G. entschied: Die B ist schuldig dem A zu zahlen: a) 23 fl. 94 kr., wenn A mit dem Haupteide beschwört, daß er in Vertretung der B gegen die Eheleute D für die B die in der Expensnote ange-

setzten 23 fl. 94 kr. bar ausgelegt habe, und b) 40 fl. 90 kr., wenn A mit dem Schätzungseide den ihm für seine Vertretung der B wider die Eheleute D gebührenden Lohn auf 40 fl. 90 kr. veranschlagt. Gründe: Der Behauptung des Klägers, wie er zur Vertretung der Geklagten in deren Rechtsstreite gegen die Eheleute D durch den C gekommen sei, ist von der Geklagten nicht dem §. 5 a. G. O. gemäß widersprochen worden und daher ohne weiters für wahr zu halten. Die Uebergabe der Klageschrift der Eheleute D gegen die B mit einer von der letzteren ausgestellten Vertretungsvollmacht durch den C an den Kläger, muß mit Hinblick auf den §. 863 a. b. G. B. als eine wirksame Beauftragung des Klägers mit der Führung der Rechtssache der Geklagten gegen die Eheleute D von Seite der Geklagten genommen werden, welche die Letztere verpflichtete, dem Kläger die geleistete Arbeit angemessen zu verlohnen und ihm die gehabten Barauslagen zu vergüten (§. 1152 a. b. G. B.). Daß nun der Kläger für die Geklagte in dieser ihrer Angelegenheit gearbeitet habe, ist von Seite der Geklagten nicht nur nicht in Abrede gestellt, sondern mit ihrer Angabe, daß sie beim Kläger war und die Herausgabe der Acten begehrte, sogar zugegeben. Demnach steht fest, daß der Kläger wirklich ein Forderungsrecht gegen die Geklagte habe, und es handelt sich nur noch um die Höhe dieser Forderung. Betreff der Barausgaben behauptete der Kläger die als solche in der Expensarnote verzeichneten bestritten zu haben, und trug ihr darüber den Haupteid auf, den sie ihm zurückschob; es wurde ihm daher der Betrag von 23 fl. 94 kr. unter der Bedingung des Haupteides zugesprochen. Den Lohn für die geleistete Arbeit hat Mangels einer Verabredung der Richter zu bestimmen. Diese Bestimmung kann, wenn sie nicht nach dem Hofdecr. vom 4. October 1833, J. G. S. Nr. 2633 von dem Richter erfolgt ist, vor dem die Vertretung geführt wurde, immerhin auch vom Proceßrichter, bei dem die Lohnforderung eingeklagt ist, geschehen, da durch die Bestimmung des §. 17 der Advoc. O. die zwingende Vorschrift des erwähnten Hofdecretes zur vorläufigen Liquidirung der Gebühren des Advocaten durch den Richter, vor dem die Vertretung statthatte, weggefallen ist. Nur ist es nothwendig, daß dem Erkenntnißrichter für das Lohnbegehren die Arbeiten, sei es in den Concepten, sei es in den Ausfertigungen, zur Beurtheilung vorgeführt werden, widrigens es sich der Vertreter gefallen lassen muß, wenn der Proceßrichter in Anwendung des §. 218 a. G. O. eine Mäßigung mit mehr Rücksicht auf den Gegentheil eintreten läßt. Dieses Letztere ist hier der Fall, und daher wurden die Verdienstansätze durchgehends auf die Hälfte gemäßigt. Die von der Geklagten dem C gegebenen 50 fl. sind nicht dem Kläger in Anrechnung zu bringen, weil nicht erwiesen ist, daß Kläger sie erhalten hat und eine Zahlung, soll damit die Schuld erlöschen, an den berechtigten Gläubiger geleistet werden muß.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz aus folgenden Gründen: Durch den §. 17 der Advoc. O. vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, nach welchem bis zur Einführung des in derselben erwähnten Tarifes, bezüglich der Feststellung der Auslagen und des Verdienstes der Advocaten bei dem Abgange eines Uebereinkommens lediglich die gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag in Anwendung zu treten haben, ist das Hofdecr. vom 4. October 1833, J. G. S. Nr. 2623, nicht aufgehoben worden. Durch dieses Hofdecret wurde blos das Verfahren hinsichtlich der Liquidirung der Gebühren der Advocaten geregelt, indem nach demselben diese Gebühren von jenem Richter, vor welchem das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde, im amtlichen Wege, und falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien, ohne jedoch einem förmlichen Processe stattzugeben, zu liquidiren sind. Die Vorschrift des §. 17 der Advoc. O., daß bei der Liquidirung die Bestimmungen über den Lohnvertrag zu gelten haben, läßt das citirte Hofdecret unberührt. Im vorliegenden Falle hat der Kläger unterlassen, seine angeblichen Gebühren nach dem bezogenen Hofdecrete liquidiren zu lassen, und sogleich den Weg der Klage betreten. Er hat hiemit es auf sich genommen, gegen die Einwendung der Geklagten den strengen gerichtsordnungsmäßigen Beweis über den Bestand jeder einzelnen von ihm behaupteten und von der Geklagten bestrittenen Forderung zu liefern. In dieser Beziehung muß vor Allem bemerkt werden, daß aus der Darstellung des Klägers, wie er zu der Vertretung der Geklagten gekommen sei, ein Vollmachtsverhältniß zwischen ihm und ihr nicht hervorgeht. Er selbst gibt zu, daß die Geklagte ihm eine schriftliche Vollmacht nicht ausgestellt habe. Er behauptet ihre Vertretung bezüglich einer von den Eheleuten D wider sie anhängig gemachten Klage nur deshalb übernommen zu haben, weil ein gewisser C, der eine von der Geklagten unterschriebene Vollmacht und die ihr durch das Gericht zugestellten Proceßacten in Händen hatte, ihn hierum ersucht hat. Welcher der Inhalt dieser Vollmacht war und ob sie insbesondere die Befugniß enthielt, einen anderen Bevollmächtigten zu substituiren, wird nicht angeführt. Der Kläger, der überdies gemäß §. 416 a. G. O. angewiesen war, sich mit einer schriftlichen Vollmacht der Geklagten zu versehen, muß daher ihr gegenüber als Geschäftsführer ohne Auftrag angesehen werden. In dieser Beziehung wäre ihm nach §. 1037 a. b. G. B. der Beweis obgelegen, daß er das Geschäft auf seine Kosten zu der Geklagten klarem, überwiegenden Vortheil geführt hat. Dieser Beweis mangelt aber gänzlich. Die Geklagte hat widersprochen, daß der Kläger die in der von ihm beigebrachten Expensnote verzeichneten Arbeiten geleistet und Vorauslagen bestritten habe, und der Kläger hat dessenungeachtet unterlassen, die bezüglichen Behelfe beizubringen, und hat nicht einmal eine klare Darstellung des Gegenstandes seiner angeblichen Vertretung geliefert. Es mangelt daher, auch ab-

gesehen von der nicht nachgewiesenen Bevollmächtigung, jedwede Grundlage, um dem Kläger einen bestimmten Betrag zuzusprechen, und erscheint in dieser Beziehung der der Geklagten im Allgemeinen über die angeblich geleisteten Arbeiten und bestrittenen Auslagen aufgetragene Haupteid offenbar ungenügend. Zwar behauptet der Kläger, daß die Geklagte bei ihm erschienen sei, ihn gefragt habe, was er in ihrer Angelegenheit bisher gethan habe und daß sie, als er ihr das Geschehene mitgetheilt und bemerkt hatte, daß jetzt nach einem halben Jahre der Competenzstreit noch immer nicht entschieden sei, sich durch diese lange Verzögerung sehr befriedigt gezeigt und gesagt habe, daß es ihr hauptsächlich darum zu thun sei, Zeit zu gewinnen, um die Kläger zu einem Vergleiche geneigter zu machen. Allein aus einer solchen Aeußerung könnte, wenn sie wirklich stattgehabt hätte, nicht gefolgert werden, daß die Geklagte das Operat des Klägers in seinen einzelnen Theilen oder im Allgemeinen ohne Beschränkung genehmigt und die Liquidität der in der Expensnote angegebenen Ansätze anerkannt habe. Diese Folgerung würde sich auch daraus nicht rechtfertigen lassen, wenn es, wie der Kläger weiters behauptet, wahr wäre, daß die Geklagte später den Kläger zur Ueberfendung seiner Rechnung mit dem Bemerken, daß sie dieselbe bezahlen wolle, aufgefordert habe. Was endlich den vom Kläger behaupteten, ihm speciell von der Geklagten ertheilten Auftrag, den Vertreter der Eheleute D zu einer Vermittlung mit seinen Clienten zu vermögen, damit sie gegen eine zu vereinbarende Abfindung von dem Klagebegehren zurücktreten, so würde sich auch der Beweis über diesen Auftrag nicht als zureichend darstellen, um die Liquidität der bezüglichen, klägerischen Forderung zu rechtfertigen. Kläger hätte zu diesem Behufe den Inhalt der mit dem Vertreter der Eheleute D gepflogenen Unterredung anführen und beweisen müssen, weil nur hieraus hätte entnommen werden können, ob er dem Auftrage der Geklagten gemäß gehandelt und daher nach den Bestimmungen des Lohnvertrages für seine fruchtlos gebliebene Bemühung einen Anspruch auf Vergütung habe.

Nr. 5379.

Besitzstörung: Besitz eines Hausverwalters? Besitz einer Wohnung?

Entsch. v. 2. Juni 1874, Nr. 5008 (theilweise Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Stanestie v. 28. Nov. 1873, Nr. 4609 und des O. L. G. Lemberg v. 16. Februar 1874, Nr. 641). G. H. 1875, S. 86.

A hat das von ihm mit seiner Ehefrau B bewohnte, der Letzteren gehörige Haus verwaltet und den damit verbundenen Garten

bewirthschaftet. Nach siebenjähriger Ehe verkaufte die B diese Realität ohne Vorwissen des A dem C, welcher sodann — am 18. August 1873 — mit Hilfe der B und ihrer Verwandten den A aus dem Hause hinauswerfen und seine dort befindlichen Mobilien wegtragen ließ. Deshalb belangte A die Beiden in possessorio summariissimo, wurde aber in erster und zweiter Instanz vollständig abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof hat den Schutz des Klägers in dem Besitze der Wohnung im besagten Hause ausgesprochen, die Wiederherstellung dieses seines Besitzes, wie er ihn bis 18. August 1873 hatte, verordnet und den Beklagten jede neue Besitzstörung bei Geldstrafen untersagt. Soferne aber A den Schutz in dem Besitze des ganzen Hauses und des Gartens verlangte, wurde sein Begehren auch in dritter Instanz abgewiesen. Gründe: Die zum Zwecke der Bewirthschaftung und Benützung der streitigen Realität unternommenen Handlungen des A stellen sich nur als im Namen seiner Gattin B unternommene Besitzacte dar, bei denen A nur als der Verwalter ihres Vermögens erscheint, ohne daraus einen Besitz für sich ableiten zu können (§§. 309 und 318 a. b. G. B.). Sein Begehren um Schutz in dem Besitze der Realität war daher ungegründet. — Anders steht es mit der Wohnung, die er für seine Person in dem Hause bisher innehatte. Die zum Bedürfniß seiner Person benützte Wohnung hat A jedenfalls besessen (§. 309); er muß daher in dem Besitze dieser Wohnung geschützt werden, zumal gegen die Eigenmacht der B und ihres Rechtsnachfolgers C, denen nicht gestattet sein kann, ihn ohne vorgängiges gerichtliches Erkenntniß auf eigene Faust dieses Besitzes zu entsetzen.

Nr. 5380.

Zuständigkeit für Gesuche um Sicherstellung von Wechselforderungen.

Entsch. v. 2. Juni 1874, Nr. 5563 (Best. des das Decr. des B. G. Rawa v. 22. Nov. 1873, Nr. 5321, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 4. März 1874, Nr. 4854). G. H. 1874, S. 399.

Das in erster Instanz bewilligte Gesuch des A um Verbot auf Mobilien des B zur Sicherstellung der von A gegen den Letzteren behaupteten Wechselforderung, wurde von dem O. L. G. ab- und A an das H. G. gewiesen, weil nur dieses Gericht zur Entscheidung competent sei, ob desfalls die Bedingungen der Sicherstellung nach dem Wechselrechte eintreten (§. 57 J. N.). Dagegen ergriff A den Revisionsrecurs mit Berufung auf die Vorschrift des §. 46 J. N., welche ausdrücklich das Anbringen von Gesuchen um Bewilligung eines gerichtlichen Verbotes u. s. w. sowohl bei dem in der Hauptsache zu-

ständigen Gerichte als auch bei dem B. G., in dessen Sprengel die Sicherstellung vollzogen werden soll (hier das angerufene B. G. Rawa), gestatte, ohne zu unterscheiden, ob das in der Hauptsache zuständige Gericht das forum personale des Schuldners oder ein Causalgericht sei und ob die das Begehren begründenden Urkunden eine gemeinrechtliche oder eine auf einem besonderen Rechte beruhende Forderung ausweisen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz mit Wiederholung der obergerichtlichen Motive.

Nr. 5381.

Meistgebotsvertheilung: Rangordnung von Executionskosten; Unterlassung der Anfechtung derselben bei der Vertheilungstagfahrt.

Entsch. v. 2. Juni 1874, Nr. 5568 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Aspang v. 5. August 1873, Nr. 1558 und des O. L. G. Wien v. 8. Jänner 1874, Nr. 19687). G. H. 1874, S. 310. Zeitschrift für das Notariat 1874, Nr. 50.

Gegen die D war von mehreren Gläubigern — A, B und C — die Immobilienexecution geführt, allein die Schätzung und Feilbietung der in Execution gezogenen Liegenschaft nur von A veranlaßt und auf sein Einschreiten vorgenommen worden. Bei der zur Vertheilung des Meistgebotes abgehaltenen Tagfahrt meldeten nun die Gläubiger B und C Executionskosten im Betrage von je 200 fl. als Vorzugspost an, als welche sie in erster Instanz auch behandelt wurden, weil von den erschienenen Interessenten, worunter ein weiterer Gläubiger E, dagegen keine Einwendung gemacht worden war. — Aus demselben Grunde bestätigte das O. L. G. die erstgerichtliche Verordnung mit Verwerfung des von E dagegen ergriffenen Recurses.

Auf den a. o. Revisionsrecurs des E hat der oberste Gerichtshof in Erwägung, daß bei der Vertheilung des Erlöses einer executiven Immobilienversteigerung den Schätzungs- und Feilbietungskosten der Vorrang vor den Pfandgläubigern nur deshalb gebührt, weil zur Realisirung einer Pfandforderung mittelst Execution die Schätzung und Feilbietung nothwendig ist, mithin der Executionsführer A, welcher diese Kosten bestritt, einen Aufwand gemacht hat, den jeder Pfandgläubiger, um die Zahlung zu erlangen, hätte machen müssen, weshalb ihm nach allgemeinen Gesetzen und insbesondere nach den §§. 1041 und 1042 a. b. G. B. dieser Aufwand zu ersetzen ist; daß dieser Fall bei den Gläubigern B und C nicht eintritt, da die Liegenschaft der D nicht in Folge ihrer Executionsführung, sondern, wie gesagt,

auf Einschreiten des A geschätzt und versteigert worden ist; daß aus der von dem Recurrenten E bei der Vertheilungstagfahrt unterlassenen Einwendung gegen den Anspruch der Gläubiger B und C die Anerkennung desselben nicht gefolgert werden darf, weil bei dieser Tagfahrt ein contradictorisches Verfahren mit dessen gesetzlichen Folgen nicht stattfindet und der Richter von amtswegen zu beurtheilen hat, in welcher Reihenfolge die Forderungen aus dem Meistgebote zu befriedigen seien, — entschieden, daß den von B und C angemeldeten Executionskosten das angesprochene Vorrecht der Befriedigung vor den Pfandforderungen nicht zukommt.

Nr. 5382.

Abgrenzung des nichtstreitigen Verfahrens vom streitigen: Streit über die testamentarische Bewerthung eines Prälegates.

Entsch. v. 2. Juni 1874, Nr. 5615 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Nikolsburg v. 31. Dec. 1873, Nr. 18406 und des O. L. G. Brünn v. 31. März 1874, Nr. 3593). G. H. 1874, S. 311.

Die M legirte ihrem Sohne A ihr Haus Nr. . . . nebst Zubehör mit dem Beisatze: „gegen dem, daß derselbe die Wohnung sammt den hiezu vermachten Gründen im Werthe von 3000 fl. ö. W. anzunehmen habe.“ In dem Inventar, welches wegen der Betheiligung minderjähriger Erben aufgenommen werden mußte, wurde aber die Realität gerichtlich auf 3695 fl. geschätzt und mit diesem Werthe, nach gepflogener Verlassenschaftsabhandlung, dem A in dem Einantwortungsdecrete zugewiesen. — Dagegen recurrirte A, indem er auf dem testamentarischen Rechte zur Uebernahme der Realität um nur 3000 fl. bestand; er wurde aber von dem O. L. G. abgewiesen, weil der obige Beisatz auch die Auffassung gestatte, daß die M mit den 3000 fl. nur den Minimalwerth bezeichnen wollte, um welchen A die ihm zugedachte Liegenschaft anzunehmen habe, mithin der höhere Werth derselben, sowie er sich in der Verlassenschaftsabhandlung herausgestellt, nicht ausgeschlossen sei, und weil A bei der Aufnahme des von ihm mitunterzeichneten Nachlaßinventars gegen den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth der Liegenschaft keine Einsprache vorgebracht hat, mithin denselben nicht mehr anfechten könne.

In Erwägung, daß der Sinn des in Rede stehenden Beisatzes zur Vermächtnißanordnung Gegenstand verschiedener Auffassungen geworden ist, da das Gericht in der Einantwortung denselben ganz anders, als A, auslegt; daß bisher den Betheiligten im Zuge der Verhandlung keine Gelegenheit gegeben wurde, ihre desfallsigen Ansichten zur Geltung zu bringen; daß der Richter nicht berufen ist,

im Verfahren außer Streitsachen über die Bedeutung der letztwilligen Anordnung abzusprechen, wenn dieselbe unter den Betheiligten streitig werden sollte, hat der oberste Gerichtshof, mit Aufhebung der untergerichtlichen Verordnungen, dem Verlassenschaftsgerichte aufgetragen, über die Erbschaftstheilung und namentlich über den Werth, um welchen A die vermachte Realität zu übernehmen hat, die Interessenten zu hören und sodann das weitere Amt zu handeln.

Nr. 5383.

Meistgebotsvertheilung: Behandlung der auf dem Gute des Executen für dessen Gattin sichergestellten Widerlage.

Entsch. v. 2. Juni 1874, Nr. 5646 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Warnsdorf v. 28. Februar 1874, Nr. 1218 und des O. L. G. Prag v. 7. April 1874, Nr. 9951). G. H. 1875, S. 345.

Die auf Einschreiten des A im Executionswege feilgebotene Liegenschaft des in Concurs verfallenen B hat die C, Ehefrau des Letzteren, um 5002 fl. erstanden. Auf der Realität war unter anderem die Widerlageforderung der C unverzinslich sichergestellt, welche von beiden Untergerichten bei der Meistgebotsvertheilung, gegen die Einsprache des A, für die C zur Zahlung aus dem Meistgebote angewiesen wurde.

Auf den a. o. Recurs des A entschied der oberste Gerichtshof, daß der C die Forderung der Widerlage nur für den Fall, wenn sie ihren Ehemann B überlebt, aus dem Kaufschillinge zugewiesen und bis dahin vorbehalten werde und daß beim Eintritt des entgegengesetzten Falles die weitere Zuweisung des frei gewordenen Betrages zu geschehen habe; zugleich erließ der oberste Gerichtshof an das Gericht erster Instanz den Auftrag, nach vorgängiger Vernehmung der Interessenten zu bestimmen, was bis zum Eintritt des einen und des anderen Falles mit dem vorbehaltenen Theile des Kaufschillings zu geschehen habe. Gründe: Wenn auch der Richter bei der Zuweisung des Meistgebotes auf eine im Executionswege verkaufte Liegenschaft in erster Linie sich den Grundbuchsstand vor Augen zu halten hat, so muß er doch die Natur der Pfandforderungen soweit prüfen, als er eine von dem Eintritt einer Bedingung abhängige Forderung nicht unbedingt zuweisen darf. Ein solcher Anspruch ist aber die Forderung der Widerlage, welche der Ehefrau nur für den Fall gebührt, daß sie den Mann überlebt (§. 1230 a. b. G. B.); sie konnte daher der C nur — für diesen Fall — vorbehalten werden. Tritt der andere Fall ein, wird das Gericht die weitere Zuweisung des frei gewordenen Betrages vorzunehmen haben; es hat aber schon jetzt festzusetzen, was bis zum Eintritt des einen und des anderen Falles mit dem vorbehaltenen Betrage zu geschehen habe.

Nr. 5384.

Cautio actoria: Ersatz der Kosten für die Wiederausfolgung derselben.

Entsch. v. 2. Juni 1874, Nr. 5657 (Best. des Decr. des K. G. Kuttenberg v. 31. März 1874, Nr. 3112, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 28. April 1874, Nr. 11917). G. H. 1874, S. 263.

Nachdem der Kläger A seinen Proceß gegen B gewonnen hatte, wurde ihm der als actorische Caution erlegte Geldbetrag ausgefolgt und dem B aufgetragen, die zur Erwirkung der Ausfolgung von A aufgewendeten Kosten demselben zu ersetzen. — Diesen Auftrag beseitigte das O. L. G., weil die Leistung der actorischen Caution eine besondere Pflicht des Klägers war, darüber in einem Incidentstreite verhandelt und der Kläger in demselben sachfällig wurde.

Der oberste Gerichtshof restituirte den erstgerichtlichen Zahlungsauftrag. Gründe: In dem Hauptprocesse wurde B dem A zum Ersatz der Gerichtskosten condemnirt. Hiezu gehören nicht nur die im Urtheile ausgedrückten, sondern auch die weiteren durch die Proceßführung dem A nothwendig verursachten Kosten, mithin auch jene Kosten, welche A, der zur Geltendmachung des Klageanspruches eine actorische Caution erlegen mußte, für die zur Wiederausfolgung des Depositums nothwendig gewordenen gerichtlichen Schritte aufwenden mußte.

Nr. 5385.

Umfang der Vertretungsbefugniß eines für eine Verlassenschaft ad actum bestellten Curators.

Entsch. v. 2. Juni 1874, Nr. 5731 (Aufheb. des Decr. des O. L. G. Wien v. 29. April 1874, Nr. 7908). G. Z. 1874, Nr. 68.

A belangte den C wegen Zahlung von 1000 fl. für eine Partie Holz, die er nach seiner Anführung dem C als Mandatar des B verkauft hatte. Es wurde gerichtlich ein Vergleich geschlossen, worin C „als zum Holzankaufe von B bevollmächtigt“ die Forderung des A pr. 1000 fl. für noe. des B gekauftes Holz anerkannte und sich verpflichtete, diesen Betrag dem Kläger binnen einer Stunde bei Execution zu bezahlen. Auf Grund dieses Vergleiches, bei dem die Vollmacht des B an C nicht ausgewiesen worden war, bewilligte das Gericht die executive Pfändung der dem „Schuldner B“ gehörigen Holzvorräthe, die an demselben Tage vorgenommen wurde, und verständigte hievon den Dr. D „als Curator der Verlassenschaft des B“. — Der von Dr. D Namens der Verlassenschaft des B angebrachte Recurs, worin er die Forderung des A an B, die angebliche Bevoll-

mächtigung des C und dessen Berechtigung zum Vergleichsabschlusse für B bestritt und begehrte, daß die Pfändung und der Vergleich für null und nichtig erklärt, und der Kläger auf das im Amtsblatte der Landeszeitung eingeschaltete Edict der Convocation der Gläubiger des Nachlasses des B verwiesen werde, wurde von dem O. L. G. in Erwägung, daß Dr. D nur im Sinne des §. 85 der Civ.-Jurisd.-Norm und §. 811 a. b. G. B. als Curator ad actum in der Streitsache des C gegen die Witwe und Erben des B pto. . . . ., nicht aber im Sinne der §§. 77 und 78 des kaiserl. Patentes v. 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 als Verlassenschaftscurator bestellt erscheint und sich auch nicht als Bevollmächtigter der Erben ausweiset, daher zu diesem Recurse nicht legitimirt ist, zurückgewiesen.

In Erwägung, daß der Bescheid des Gerichtes erster Instanz, mit welchem die executive Pfändung der Holzvorräthe des B bewilligt wurde, dem Dr. D als Curator der Verlassenschaft des B zur Verständigung zugestellt worden ist, daß also eben dadurch die Berechtigung des Dr. D zur Anbringung einer Beschwerde dagegen im Namen der Verlassenschaft des B für hinreichend ausgewiesen zu halten ist und zwar um so mehr, als Dr. D selbst in dem Falle, wenn er nach §. 85 der Civ.-Jurisd.-Norm und §. 811 a. b. G. B. nur als Curator ad actum für die Verlassenschaft des B in der vorliegenden einzelnen Rechtssache bestellt worden wäre, zur Vertretung der Verlassenschaft in dieser Rechtssache befugt wäre; daß demnach das O. L. G. keinen gesetzlichen Grund hat, auf die von Dr. D in obiger Eigenschaft angebrachte Beschwerde die Entscheidung in der Sache selbst von sich abzulehnen, hat der oberste Gerichtshof die oberlandesgerichtliche Erledigung aufgehoben und verordnet, daß das O. L. G. auf die von Dr. D Namens der Verlassenschaft des B angebrachte Recurs- eventuell Nullitätsbeschwerde mit Abstandnahme von dem angeführten Abweisungsgrunde in der Sache selbst entscheide.

Nr. 5386.

Unanwendbarkeit des Gesetzes vom 29. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 68) auf die Bezüge der bei öffentlichen Behörden verwendeten Tagschreiber.

Entsch. v. 3. Juni 1874, Nr. 5367 (theilweise Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Lemberg v. 8. Oct. 1873, Nr. 20666 und des O. L. G. Lemberg v. 17. März 1874, Nr. 4013). G. H. 1874, S. 378. Zeitschrift für das Notariat 1876, Nr. 3.

Gegen den als Calculant bei der Finanz-Landesdirection mit Taggeld verwendeten B wurde auf executives Einschreiten seines Gläu-

digers A von beiden Untergerichten die Ausfolgung der Hälfte seiner den Jahresbetrag von 600 fl. nicht erreichenden Taggelder bewilligt. — Dagegen ergriff B den Revisionsrecurs, worin er mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 (beschränkte Exequirbarkeit der Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse) geltend machte, daß der §. 2 desselben, obschon darin nur von den im Privatdienst stehenden Personen die Rede ist und die bei öffentlichen Behörden in Verwendung stehenden Tagschreiber nicht für einen Privaten, sondern für eine öffentliche Behörde arbeiten, dennoch auch auf die Letzteren Anwendung finde, weil ihr Verhältniß zu der Behörde, bei der sie in Verwendung sind, eben nur ein privates, ihr Dienst nur ein Privatdienst sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs. Gründe: Die Berufung des Recurrenten auf das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 in der Richtung, als wäre hienach die Execution auf seine Taggelder überhaupt nicht zulässig, ist nicht statthaft, weil die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Bezüge der bei öffentlichen Behörden verwendeten Tagschreiber keine Anwendung haben, wie dies sowohl aus dem §. 2 des Gesetzes, wo lediglich von dem Gehalte und den sonstigen Dienstesbezügen der im Privatdienst angestellten Personen die Rede ist, als auch aus dem Inhalte des §. 7 ibid. klar hervorgeht.

Nr. 5387.

Abgrenzung des Wirkungskreises der Gerichts- und Verwaltungsbehörden: Besitzstörung durch den Gemeindevorsteher gelegentlich der Reparatur eines öffentlichen Weges?

Entsch. v. 3. Juni 1874, Nr. 5513 (Aufheb. des Decr. des O. L. G. Prag v. 8. April 1874, Nr. 9906). G. H. 1874, S. 395.

Die Klage des A gegen den Vorsteher der Gemeinde B wegen Störung im Besitze eines Feldes durch Ab- und Untergrabung desselben gelegentlich der dem Beklagten von seiner vorgesetzten Behörde aufgetragenen Herstellung eines öffentlichen Weges, wurde in erster Instanz wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung dieser Angelegenheit abgewiesen. — Das O. L. G. verordnete der ersten Instanz die Entscheidung in merito mit Abstandnahme von dem angeführten Abweisungsgrunde, weil der Beklagte bei der Ausführung der ihm aufgetragenen Reparatur des an dem Felde des Klägers vorbeiführenden Weges dadurch, daß er über den Zweck und die Zulässigkeit der Reparatur hinaus den Rand des klägerischen Feldes ab- und untergraben ließ, den Auftrag überschritten und nicht mehr als öffentliches Organ der Verwaltung gehandelt habe, die letztere Eigen-

schaft daher für die Competenz nicht in Frage komme, und weil die incriminirte Besitzstörung auch nicht in der Herstellung des Weges, sondern in der besagten Ab- und Untergrabung gelegen, mithin die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung des anhängigen Streites außer Zweifel sei.

In Erwägung, daß der in Rede stehende Weg unbestrittenermaßen ein öffentlicher Weg ist, daß der Beklagte dessen Herstellung im Auftrage des Bezirksausschusses als Gemeindevorsteher veranlaßt hat, daß nach §. 28, Nr. 3 des Gesetzes v. 16. April 1864, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 7 die Instandhaltung der Gemeindewege der Gemeinde zusteht und obliegt, und daß darüber: ob der Gemeindevorsteher die Grenzen seines Wirkungskreises überschritten habe, die Gerichte abzusprechen, nicht berufen sind, — hat der oberste Gerichtshof in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz die Abweisung der Klage und die Verweisung des Klägers an die autonomen Behörden verordnet.

Nr. 5388.

Besitzstörungsproceß: Unzulässigkeit des Gesuches um executive Wiedereinsetzung in den Besitz auf Grund eines die Störung des Besitzes untersagenden Erkenntnisses.

Entsch. v. 3. Juni 1874, Nr. 5589 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Przemysl v. 28. Oct. 1873, Nr. 9675 und des O. L. G. Lemberg v. 9. Dec. 1873, Nr. 30808). G. H. 1874, S. 287.

Nachdem in dem Besitzstörungsstreite des A gegen B dem Klagebegehren gemäß jede fernere Störung des A in dem Besitze seines Gartens dem B bei Geldstrafe untersagt worden war, trat A gegen denselben mit einem Gesuche auf, worin er anführte, daß B, trotz seiner Sachfälligkeit, in dem Besitze des Gartens verbleibe, und deshalb die Anordnung der executiven Uebergabe des Gartens an ihn, Kläger, begehrte.

Dieses von beiden Untergerichten bewilligte Gesuch hat der oberste Gerichtshof in der Erwägung abgewiesen, daß durch das demselben zum Grund gelegte Erkenntniß in possessorio summariissimo eine Wiederherstellung des Besitzstandes in keiner Beziehung und speciell nicht in der Art angeordnet wurde, daß A in den Besitz des Gartens wieder einzuführen wäre, daß dies auch gar nicht den Gegenstand des Spruches bilden konnte, nachdem in der Klage des A kein Begehren auf die Wiederherstellung eines ihm entzogenen Besitzes, sondern nur ein den Schutz eines vorhandenen, jedoch gestörten Besitzes bezweckendes Begehren gestellt worden war, mithin sein gegenwärtiges Gesuch, da einem gerichtlichen Spruche eine weitere Ausdehnung, als so wie er lautet, nicht gegeben werden darf, offenbar ungegründet ist.

Nr. 5389.

Erbanspruch eines im Testament nichtbedachten Nachgebornen: Auslegung des im §. 777 a. b. G. B. gebrauchten Ausdruckes: „begünstigt".

Entsch. v. 3. Juni 1874, Nr. 5674 (Best. des das Urth. des B. G. Malè v. 2. Juli 1873, Nr. 4380, abänd. Urth. des O. L. G. Innsbruck vom 25. Februar 1874, Nr. 4204). Jur. Bl. 1874, Nr. 35. Gazz. dei Trib. 1874, Nr. 1—2.

Am 27. December 1871 errichtete M sein Testament, worin er die beiden Söhne B und C zu Universalerben ernannte und der Tochter D den Pflichttheil hinterließ. Im achten Monate nach dem am 31. December 1871 eingetretenen Tode des M gebar seine Witwe den Posthumus A, dessen Curator gegen B und C mit der Erbrechtsklage auftrat und auf Grund des §. 777 a. b. G. B. für A einen gleichen Erbtheil, wie jener des B und C, in Anspruch nahm. Die Beklagten wendeten mit Berufung auf denselben Paragraph ein, daß der nachgeborne A gleich der am wenigsten begünstigten Notherbin D zu behandeln sei. — In erster Instanz wurde die Klage zurückgewiesen. — Das O. L. G. erkannte aus den nachstehenden Gründen nach dem Klagebegehren: Der Proceß ist nach dem §. 777 a. b. G. B. zu entscheiden. Dieser Paragraph bestimmt zunächst, daß das Kind, welches nur deshalb übergangen wurde, weil sein Dasein dem Erblasser unbekannt war, sich mit dem Pflichttheil nicht begnügen muß, sondern einen Erbtheil ansprechen darf. Damit ist schon ein Gegensatz von Pflicht- und Erbtheil anerkannt und mit anderen Worten gesagt, daß die Portion, die der Nachgeborne ansprechen darf, jedenfalls größer sein soll, als der Pflichttheil. Sodann normirt der citirte Paragraph das Ausmaß des dem Uebergangenen gebührenden Vermögenstheiles, welcher gleich groß sein soll, wie der Erbtheil des am mindesten begünstigten Notherben, oder wie jener des einzigen, noch übrigen und eingesetzten Notherben, oder wie der Erbtheil aller übrigen zu gleichen Theilen berufenen Notherben. Im vorliegenden Falle muß nun dem aus Unwissenheit übergangenen Sohne A ein Erbtheil gewahrt werden, der gleich groß ist, wie jener der zwei berufenen Söhne B und C; denn die auf den Pflichttheil beschränkte D ist gar nicht begünstigt worden. Diese Auffassung des §. 777 a. b. G. B. steht auch mit der ratio legis im Einklange, weil anzunehmen ist, daß der Erblasser das nur aus Irrthum übergangene Kind mit mehr als dem Pflichttheil bedacht haben würde, da die Beschränkung auf den Pflichttheil stets in persönlichen Umständen ihren Grund hat, welche gewiß nicht vorhanden sind, wenn dem Erblasser nicht einmal das Dasein des Uebergangenen bekannt gewesen ist. Es erhellt ferner aus dem Vergleiche des §. 777 mit dem §. 776 a. b. G. B., daß der Ge-

setzgeber zwischen dem wissentlich übergangenen Notherben, dessen Anspruch er auf den Pflichttheil beschränkt (§. 776), und dem aus Irrthum übergangenen, der sich damit nicht zu begnügen braucht (§. 777), einen Unterschied feststellen wollte. Endlich stimmt diese Auslegung des §. 777 a. b. G. B. auch mit dem ausgesprochenen Willen des Testators ganz überein, der damit zu erkennen gab, daß er seine männlichen Nachkommen bevorzugen wollte. — In der gegen dieses Urtheil ergriffenen Revisionsbeschwerde versuchten die Beklagten auszuführen, daß die Tochter D als die am wenigsten Bedachte in diesem Sinne des Wortes „begünstigt", eben die am mindesten begünstigte sei und daß, selbst wenn man „bedacht" und „begünstigt" nicht identificirt, die D immerhin im Verhältniß zu dem gar nicht Bedachten (dem Posthumus) noch als begünstigt erscheine, daß somit der erste von den im §. 777 a. b. G. B. bezeichneten Fällen hier vorliege und der übergangene Posthumus sich mit dem Pflichttheile begnügen müsse, auf welchen die D gesetzt worden ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf obige Begründung desselben.

Nr. 5390.

Dauernde Verwerflichkeit von Zeugen, welche wegen Betrugs verurtheilt worden sind: Auslegung des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131).

Plenar-Beschluß v. 9. Juni 1874, Nr. 5264. Judicatenbuch Nr. 80. G. Z. 1874, Nr. 49. (Manz'sche Sammlung III, S. 11.)

In der Rechtssache der A wider B und Genossen wegen Anerkennung der Giltigkeit einer Schenkung erkannte das O. L. G. mit Abänderung des die Klage abweisenden erstgerichtlichen Urtheils, auf den von der Klägerin angebotenen Beweis durch den Zeugen X, dessen Verwerflichkeit nach §. 140 lit. b a. G. O. (Verurtheilung wegen Verbrechens des Betruges) von den Geklagten eingewendet worden war, mit der Begründung, daß die mit der Verurtheilung des X vom 2. September 1857 wegen Verbrechens des Betruges zu zweijähriger Kerkerstrafe verbundene nachtheilige Folge seiner Verwerflichkeit als Zeuge im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 erloschen sei, weil seit dem Ende seiner Strafzeit bereits ein Zeitraum von mehr als 5 Jahren verstrichen ist.

Der oberste Gerichtshof schloß den Zeugenbeweis aus. Gründe: Der Zeuge X konnte nicht zugelassen werden. Die Geklagten haben die Verwerflichkeit dieses Zeugen auf Grund des §. 140 lit. b der a. G. O. eingewendet, weil derselbe laut des Urtheiles vom 2. September 1857, des Verbrechens des Betruges schuldig er-

kannt worden ist. Wer des erwähnten Verbrechens rechtskräftig für schuldig erkannt wurde, bleibt nach §. 140 der a. G. O. ein ganz verwerflicher Zeuge und kann auf Einwendung des Gegentheiles zur Zeugenschaft nicht verwendet werden; denn es läßt sich nicht annehmen, daß diese Folge der Verurtheilung wegen Verbrechens des Betruges auf den in §. 6 Abs. 4 des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 bestimmten Zeitraum beschränkt sei. Nach dem §. 6 Abs. 3 des gedachten Gesetzes haben die nicht im Abs. 1 dieses Paragraphen angeführten nachtheiligen Folgen, welche mit strafgerichtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderen gesetzlichen Vorschriften verbunden und insoferne dieselben daher nicht insbesonders von dem Richter zu verhängen sind, bei den im Abs. 2 des §. 6 aufgezählten Verbrechen nicht mehr einzutreten. Nach dem Abs. 4 des §. 6 hören aber bei Verurtheilungen zur Strafe wegen anderer als der im Abs. 2 dieses Paragraphen bezeichneten Verbrechen, nebst der Unfähigkeit zur Erlangung der im Abs. 1 desselben erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, nur die im Abs. 3 gedachten nachtheiligen Folgen, daher blos jene nachtheiligen Folgen, welche bei Verurtheilung zur Strafe wegen eines der im Abs. 2 aufgezählten Verbrechen nach dem Strafgesetze oder vermöge anderer gesetzlicher Vorschriften eintreten, mit dem Ablaufe von zehn oder fünf Jahren nach dem Ende der Strafe auf. Da jedoch unter den im Abs. 2 angeführten Verbrechen die im §. 140 lit. b a. G. O. erwähnten Verbrechen sich nicht befinden, so muß schon deshalb angenommen werden, daß die Bestimmungen im Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, welche die Erlöschung von nachtheiligen Folgen betreffen, die mit einer strafgerichtlichen Verurtheilung verbunden sind, sich nicht auch auf die im §. 140 lit. b der a. G. O. ausgesprochene Unfähigkeit zur Zeugenschaft beziehen.

Aus Anlaß dieser concreten Entscheidung wurde die principielle Frage, ob die Bestimmung des §. 140 lit. b der a. G. O. (§. 215 westg. G. O.) durch die Anordnung des Gesetzes vom 15. November 1867 (Nr. 131 R. G. Bl., §§. 5, 6, 7 und 10) aufgehoben worden sei, nach §. 3 der Instruction zur Führung des Judicatenbuches und Spruchrepertoriums der Berathung eines verstärkten oberstgerichtlichen Senates unterzogen, welcher, in weiterer Erwägung, daß das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 nur die den Verurtheilten selbst treffenden Folgen seiner strafgerichtlichen Verurtheilung zeitlich beschränken, nicht aber auch die gesetzlich fixirten Folgen einer solchen Verurtheilung in Ansehung der Rechte dritter Personen alteriren wollte — die Verneinung der Frage und die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschloß: „Die Bestimmung des §. 140 lit. b a. G. O. (§. 215 westg. G. O.) ist durch die Anordnung des Gesetzes vom 15. November 1867 (Nr. 131, R. G. Bl. §§. 5, 6, 7 und 10) nicht abgeändert worden."

Nr. 5391.

Competenz zur Bewilligung einer durch Schiedsspruch zuerkannten grundbücherlichen Löschung. Benützung der von einer Partei vorgelegten Urkunden zu Gunsten der anderen Partei: Gemeinsame Urkunden.

Entsch. v. 9. Juni 1874, Nr. 5683 (Best. des Decr. des K. G. Stanislau v. 15. Nov. 1873, Nr. 14012, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg v. 18. März 1874, Nr. 5145). G. H. 1874, S. 339.

Das Gesuch des A gegen B um Löschung einer Pfandrechtsintabulation war auf das von beiden Parteien geschlossene Compromiß und auf den entsprechenden Schiedsspruch gegründet und wurde bei dem Grundbuchsgerichte, nicht bei dem zur Execution des Laudum competenten Gerichte (Resol. vom 31. October 1785 lit. gg, J. G. S. Nr. 489) angebracht, ohne Vorlage der Originalien der besagten zwei Urkunden, auf welche sich A bezog, da sie bereits im Grundbuche liegen. — Das in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem O. L. G. abgewiesen, weil das Grundbuchsgericht desfalls unzuständig sei und weil B, von welchem die Originalurkunden in seiner Angelegenheit bei dem Gerichte producirt worden, gegen die Benützung derselben zu Gunsten der Gegenpartei A protestirt hat.

In Erwägung, daß eine Einverleibung (Löschung) auf Grund eines Schiedsspruches, im Sinne des §. 31 und §. 33 lit. d G. B. G. bei dem Grundbuchsgerichte anzusuchen ist und daß im Sinne des §. 87 ibid. eine Einverleibung auf Grund von bei Gericht bereits vorliegenden Originalurkunden, auch wenn sie nicht von dem Gesuchsteller selbst vorgelegt worden sind, gewährt werden darf, zumal wenn die Urkunden schon in dem Grundbuche eingetragen sind und überdies, wie vorliegenden Falles der Schiedsspruch, als beiden Theilen gemeinsame Urkunden anzusehen sind, — hat der oberste Gerichtshof die erstgerichtliche Verordnung bestätigt.

Nr. 5392.

Eröffnung des kaufmännischen Concurses: Constatirung der Zahlungseinstellung durch Mobilarexecutionen. Legalisirung der Buchauszüge der die Concurseröffnung begehrenden ausländischen Gläubiger.

Entsch. v. 9. Juni 1874, Nr. 5720 (Best. des Decr. des L. G. Krakau v. 24. Nov. 1873, Nr. 30805, Abänd. des Decr. des O. L. G. Krakau v. 23. Jänner 1874, Nr. 20237). G. Z. 1875, Nr. 3. G. H. 1875, S. 50. Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 14. Gazz. del Trib. 1875, Nr 3—4.

Ueber das Vermögen des protokollirten Kaufmanns B wurde auf Ansuchen zweier preußischer Handlungshäuser der kaufmännische

Concurs eröffnet, indem die gegen B geführten Mobilarexecutionen der Zahlungseinstellung gleich gehalten wurden. — Das O. L. G. hat den eröffneten Concurs aufgehoben, in Erwägung, daß die anbringenden Gläubiger ihre Forderungen nicht glaubwürdig bescheinigt haben, weil die einzigen als Bescheinigungsmittel vorgelegten ausländischen Auszüge aus den Handelsbüchern nicht legalisirt sind, und auch der Beweis, daß die Handelsbücher ordnungsmäßig geführt werden, nicht vorliegt; daß zur Begründung der angegebenen Zahlungseinstellung gemäß §. 198 C. O. ausreichende Beweise nicht geliefert wurden, zumal aus dem alleinigen Umstande, daß wider den Schuldner Mobilarexecutionen bewilligt wurden, noch nicht der Beweis der Zahlungseinstellung sich ergibt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen Bescheid. Gründe: Das Gesuch der Breslauer Handlungsfirmen um Concurseröffnung ist mit Beziehung auf die beigebrachten Belege und die maßgebende Vorschrift des §. 198 C. O. gesetzlich begründet, und es konnte dessen Bewilligung um so weniger einem Bedenken unterliegen, als die factisch geschehene Zahlungseinstellung des B in Folge der gegen ihn seitens mehrerer Gläubiger erwirkten Executionen, dem L. G. als H. G. aus den eigenen Acten bekannt war, worauf auch in dem erstrichterlichen Bescheide ausdrücklich hingewiesen wird. Aber auch in der Form der von den Gesuchstellern über ihre Forderungen beigebrachten Buchauszüge liegt kein zureichender Grund zur Abweisung des in Rede stehenden Begehrens, wenn erwogen wird, daß solche notariell beglaubigt sind und der gerügte Abgang der Legalisirung der Unterschrift des Notars, angesichts der Vorschrift des §. 51 der C. O., der Bewilligung des Gesuches nicht im Wege steht, es wäre denn, daß der Beweis vorläge, daß in einem ähnlichen Falle österreichische Staatsangehörige in Preußen bei Gericht nur auf Grund solcher Urkunden mit Erfolg Schritte vornehmen können, welche außer der notariellen Beglaubigung auch mit der für die zum Gebrauche im Auslande bestimmten Privaturkunden zur vollen Beweiskraft erforderlichen Legalisirung der Unterschrift des Notars versehen sind. Dieser Beweis liegt jedoch nicht vor und es ist auch kein besonderer Grund ersichtlich, das Gegentheil von der durch das erwähnte Gesetz für die gleiche Behandlung der preußischen Staatsangehörigen und der Inländer ausgesprochenen Vermuthung anzunehmen.

Nr. 5393.

Voraussetzungen der pfandrechtlichen Sicherstellung von Vermögensübertragungsgebühren: Bewilligung der Pränotation des Pfandrechtes auf Grund des Gesuches um Intabulation.

Entsch. v. 9. Juni 1874, Nr. 5817 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Karbitz v. 13. März 1874, Nr. 1475 und des O. L. G. Prag v. 20. April 1874, Nr. 11304). G. H. 1874, S. 215.

Das Gesuch der Finanzprocuratur um Einverleibung des executiven Pfandrechtes für eine Uebertragungsgebühr von 116 fl. auf der Liegenschaft X des B wurde in erster Instanz abgewiesen, weil das Gütertauschgeschäft, worauf die Gebühr sich bezieht, laut des beigebrachten Zahlungsauftrages am 31. Jänner 1867 von C nicht mit B, dem heutigen Besitzer der Liegenschaft, sondern mit dem vorigen Besitzer D geschlossen wurde, weil ferner seit 31. Jänner 1867 die dreijährige Zeit der Dauer des den Vermögensübertragungsgebühren eingeräumten Pfandvorrechtes schon verstrichen ist, ohne daß die Sicherstellung der obigen Gebühr zur Zeit des Besitzes der Contrahenten oder die Ersichtlichmachung des an der Liegenschaft dafür bestandenen stillschweigenden Pfandrechtes erwirkt worden wäre (Minist.-Verordn. vom 3. Mai 1850 und Gesetz vom 13. December 1862, Nr. 89 des R. G. Bl.). — Das O. L. G. bestätigte die erstgerichtliche Abweisung mit der Begründung, daß die Einverleibung des unbedingten Pfandrechtes für einen Gebührenrückstand nur gegen die amtliche Bestätigung, daß der Zahlungsauftrag rechtskräftig und die Gebühr in dem angegebenen Betrage rückständig ist, bewilligt werden darf (Minist.-Verordn. v. 17. December 1852, R. G. Bl. Nr. 256), welche Bestätigung aber nicht beigebracht wurde.

Der oberste Gerichtshof bewilligte, statt der Einverleibung, die der Rechtfertigung mittelst Klage nicht bedürfende Vormerkung des Pfandrechtes, weil nach §. 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 die Vermögensübertragungsgebühr auf der übertragenen Sache haftet, die hier eben die Liegenschaft X ist, und der vorgelegte Zahlungsauftrag gegen den grundbücherlichen Besitzer derselben lautet, daher nach Alinea 3 des §. 85 G. B. G. (Begehren um Vormerkung stillschweigend in jenem um Einverleibung enthalten), nachdem die Einverleibung als unzulässig erkannt worden ist, doch die Vormerkung im Sinne des Hofdecr. vom 18. September 1786, J. G. S. Nr. 577 und des §. 38 lit. c G. B. G. zu bewilligen war.

Nr. 5394.

Sequestration des auf ein in Streit befindliches Los entfallenen Gewinnstes: Nachweis der Gefahr.

Entsch. v. 9. Juni 1874, Nr. 5978 (Best. des Decr. des B. G. Graz vom 10. März 1874, Nr. 5335, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz vom 15. April 1874, Nr. 3814). Jur. Bl. 1874, Nr. 39.

Nach eingeleiteter Amortisation des dem A abhanden gekommenen Loses der Creditanstalt für Handel und Gewerbe Serie . . . Nr. . . ., auf welches der Gewinn von 200.000 fl. gefallen war, belangte A den in der Person des B eruirten Besitzer des Loses auf Anerkennung des Eigenthumes an demselben und auf dessen Herausgabe. Mit abgesondertem Gesuche begehrte er die Sequestration des erwähnten Gewinnes nach §. 293 a. G. O. unter Anbietung einer Caution. — Das Gericht erster Instanz bewilligte die Sequestration ohne einen besonderen Nachweis der dem Gesuchsteller drohenden Gefahr (§. 293 a. G. O.), die sich für das Gericht schon daraus ergab, daß das auf den Ueberbringer lautende Los, respective der Treffer, an dem nahen Verfallstage gegen bloße Vorweisung desselben eingelöst wird und das dem Losbesitzer B ausgezahlte Geld von ihm noch während des Processes derart verwendet werden könnte, daß bei der Höhe dieses Geldbetrages es dem Gesuchsteller nicht mehr möglich sein dürfte, die ganze Summe wieder zu erlangen.

In Uebereinstimmung mit der Entscheidung (nicht mit den Motiven) der zweiten Instanz hat der oberste Gerichtshof das Sequestrationsgesuch abgewiesen und bemerkt, daß in der Höhe der Gewinnsumme und in der Möglichkeit, daß dieselbe ganz oder zum Theile verzehrt wird, noch nicht die im citirten Paragraph vorausgesetzte Gefahr gefunden werden kann, weil der hohe Werth einer Sache noch keine Gefahr ihres Unterganges und die bloße Möglichkeit des Verlustes noch keine Gefahr begründet; daß mithin die Sequestrationswerber andere Umstände, aus denen die Gefahr der vollständigen oder partiellen Beseitigung der Gewinnsumme durch den B geschlossen werden könnte, hätte anführen und bescheinigen müssen, was aber seinerseits nicht geschehen ist.

Nr. 5395.

Abschluß eines Kaufvertrages: Streit über die Person des Käufers.

Entsch. v. 11. Juni 1874, Nr. 5232 (Best. des das Urth. des K. G. St. Pölten v. 16. Dec. 1873, Nr. 4396, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 26. März 1874, Nr. 5260). G. Z. 1874, Nr. 90.

Der Baumeister C führte für den B einen Bau und bezog (1867) die Ziegel von A, der den C wegen Zahlung der Ziegel belangte, allein

sie nicht erlangen konnte und deshalb gegen B mit einer Klage auftrat und anführte, daß der Gutsverwalter des B zu ihm gekommen sei, sich erkundigt habe, ob Ziegel vorräthig seien und was dieselben kosten, und daß sodann Fuhrleute des B kamen, Ziegel aufluden, einen auf die Gutsherrschaft lautenden Lieferschein übernahmen und an das Rentamt des B abgaben, daß in der Folge der Geklagte selbst, sein Verwalter oder seine Dienstleute gekommen seien, sich um den Ziegelvorrath erkundigten und daß hierauf die Ziegel durch die Fuhrwerke des Geklagten weggeführt wurden, woraus sich ergebe, daß die Ziegel von dem Geklagten bestellt worden seien. — Das Gericht erster Instanz hat den Kläger abgewiesen, weil die vorerwähnte Forderung nach §. 863 a. b. G. B. nur dann berechtigt wäre, wenn die angegebenen Thatsachen mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, an dem Willen des Geklagten zu zweifeln, übrig lassen würden. Da jedoch diese Thatsachen sich vollkommen durch die Angaben des Geklagten, daß er mit dem Baumeister C über die Herstellung mehrerer Bauten mit Einschluß der hiezu nöthigen Materialien Verträge abgeschlossen und sich hiebei die Leistung der Zufuhren gegen Abrechnung von dem bedungenen Preise vorbehalten habe, erklären lassen, so kann aus den angeführten Thatsachen nicht mit Bestimmtheit gefolgert werden, daß der Geklagte die Ziegel gekauft habe. Die der Klage zu Grunde gelegte Schlußfolgerung steht sogar mit dem Inhalte der von A gegen den Baumeister C angestellten Klage im Widerspruche, worin er unter Anerbietung des Haupteides behauptete, daß C die Ziegel bestellt habe, und es stellt sich die Klage des A gegen B auch deshalb als unbegründet dar. Wird endlich erwogen, daß der Kläger dem Geklagten im Jahre 1870 Ziegel geliefert und die Zahlung hiefür angenommen hat, ohne hiebei die frühere Schuld einzumahnen, so muß nach Analogie der §§. 1429 und 1430 a. b. G. B. vermuthet werden, daß Kläger aus früheren Lieferungen keine Forderung mehr zu stellen hatte, und da diese Vermuthung durch die von dem Kläger zur Begründung seiner Klage angeführten Thatsachen nicht entkräftet erscheint, so muß die Klage auch aus diesem Grunde abgewiesen werden. — Das O. L. G. erkannte auf den Haupteid, welchen A dem B darüber auftrug, daß einige Tage vor dem 14. Jänner 1867 der Verwalter des B mit der Frage zu dem A gekommen sei, ob er Ziegel habe, und zu welchem Preise, und daß der Letztere hierauf den Preis mit 13 fl. pr. 1000 Stück bezeichnet habe. Gründe der zweiten Instanz: Der Geklagte führt in der Einrede selbst an, daß er bis zum Jahre 1864 und später im Jahre 1870 mit dem Kläger in der Weise Ziegelgeschäfte machte, daß vorerst durch des Geklagten Verwalter mit dem Kläger der Preis über die zu beziehenden Ziegel vereinbart und dann auf Grund dieses ausdrücklich getroffenen Uebereinkommens die Ziegel durch des Geklagten Fuhrleute am Ziegelofen des Klägers abgeholt wurden. Damit

hat der Geklagte zugegeben, daß sein Verwalter zur Bestellung von Ziegeln im Namen des Geklagten ermächtigt war, und muß diese Ermächtigung auch als während der Jahre von 1864 bis zum Jahre 1870 bestehend angenommen werden, weil der Geklagte nicht nur nicht behauptet, daß er seinem Verwalter während des bezeichneten Zeitraumes diese Ermächtigung entzogen habe, sondern deren Fortdauer dadurch selbst behauptet, daß er in der Einrede einwendet, im bezeichneten Zeitraume weder selbst noch durch seinen Verwalter mit dem Kläger eine Ziegellieferung abgeschlossen zu haben. Kläger führt nun an, es sei einige Zeit vor der ersten am 14. Jänner 1867 von ihm effectuirten Lieferung von Ziegeln, welche bis zum 24. März 1869 fortdauerte, der Verwalter des Geklagten mit der Frage zu ihm gekommen, ob er Ziegel habe und zu welchem Preise, worauf Kläger die erste Frage bejaht, und den Preis mit 13 fl. pr. 1000 Stück bezeichnet habe. Der Geklagte widerspricht wohl diesen Umstand, über welchen ihm Kläger den rückschiebbaren Haupteid auftrug, stellt aber nicht in Abrede, daß von jenem Zeitpunkte ab bis Ende März 1869 seine Leute und sein Verwalter beim Ziegelbrenner des Klägers sich erkundigten, ob Ziegel vorhanden seien und hierauf die in den Lieferscheinen benannten Quantitäten Ziegel in der Gesammtzahl von 22.450 Stück abholten und die diesfälligen Lieferscheine übernahmen. Unter diesen zugegebenen Umständen muß der Abschluß der Ziegellieferung zwischen dem Kläger und Geklagten als zu Stande gekommen angesehen werden, wenn anders Kläger den Beweis über den vom Geklagten widersprochenen oberwähnten Umstand, daß der Verwalter des Geklagten vor der ersten Lieferung vom 17. Jänner 1867 sich beim Kläger um das Vorhandensein von Ziegeln und um deren Preis anfragte und letztere Anfrage mit 13 fl. pr. 1000 Stück beantwortet erhielt, herzustellen vermag, worüber der aufgetragene Haupteid entscheiden wird. Die Einwendung des Geklagten, er habe die Ziegel durch seine Leute lediglich für den Baumeister C holen lassen, der dem Geklagten zu jener Zeit verschiedene Bauten herstellte, und mit welchem er das Uebereinkommen getroffen habe, daß dieser die vollkommene Herstellung der Bauten, Beistellung der Materialien übernehme, ist belanglos, weil die zwischen dem Geklagten und dessen Bauführer C bestehenden Abmachungen den Kläger, der denselben nicht beitrat, weiter nicht berühren können. Eben so wenig kann es dem Ausspruche des Klägers entgegenstehen, daß er eingestandenermaßen mit Klage vom 27. März 1871, den Baumeister C auf Zahlung von 1476 fl. 16 kr. belangte, worunter auch der Preis jener Ziegel begriffen ist, deren Zahlung Kläger gegenwärtig von dem heutigen Geklagten fordert; denn der Geklagte stellte die Behauptung des Klägers, daß C zu diesem sagte, er werde dem Kläger seine Ziegellieferungen bezahlen, nicht in Abrede, hat somit eine Erklärung des C gegen den Kläger zugestanden, aus welcher dieser jenen belangen konnte, selbst wenn der heutige Ge-

klagte der eigentliche und unmittelbare Verpflichtete war. Wenn Kläger in der früheren Klage gegen C anführte, Letzterer habe die Ziegel bestellt, so ist dies auf den heutigen Streit von keinem Einflusse, weil die in einer Proceßschrift aufgeführten Behauptungen höchstens in dem betreffenden Processe und zwischen den diesfälligen Streittheilen maßgebend sind. Eben so wenig nachtheilig kann dem Kläger dessen eigene Anführung sein, wonach ihm C nach dem März 1869 die den Gegenstand der heutigen Klage bildenden Ziegel zu zahlen versprochen und Kläger diese Erklärung mit den Worten angenommen habe: „Es sei ihm gleich, wer zahle, wenn C dies thue, so brauche er, Kläger, den B nicht zu klagen". In dieser Erklärung des Klägers kann eine Assignation, durch welche der heutige Geklagte aus der Zahlungsverbindlichkeit getreten wäre, schon deshalb nicht erblickt werden, weil nicht vorliegt, daß der heutige Geklagte als Assignant aufgetreten sei, wornach zufolge §. 1402 a. b. G. B. das Zahlungsversprechen des C immer nur zwischen diesem und dem Kläger wirksam sein und die Annahme dieses Versprechens von Seite des Klägers nur den C verpflichten, nicht aber die Wirkung des §. 1401 a. b. G. B. haben kann, daß der Kläger die Forderung gegen den Geklagten nicht mehr stellen könnte. Der Geklagte hat endlich auch noch eingewendet, C habe über alle in den Jahren 1867, 1868 und 1869 durch die Leute des Geklagten geführten Ziegel mit dem Kläger das Uebereinkommen getroffen, daß C sie auf seine Rechnung beziehe. Abgesehen davon, daß der Geklagte keine hinreichenden Gründe anführte, um diesfalls die Auftragung des rückschiebbaren Haupteides an den Kläger zu rechtfertigen, so lautet die Aussage des darüber als Zeugen vernommenen C mehr für, als wider den Kläger.

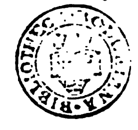
Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil des O. L. G. aus dessen Gründen und in der Erwägung, daß ein Zweifel darüber, daß die Mauerziegel, wie Kläger behauptet, dem Geklagten und nicht dem C geliefert wurden, um so weniger bestehen kann, als nach Inhalt der die bezüglichen Ziegelfuhren begleitenden Lieferscheine die Lieferungen an die Gutsverwaltung des Geklagten geschehen, von ihr die Lieferscheine übernommen und die Ziegel zu den Bauten des Geklagten verwendet wurden, der zugelassene Haupteid aber zur Herstellung des Beweises über den vom Kläger angesprochenen Preis zu dienen hat, dessen Accordirung durch den nach Bekanntgebung des Preises der Ziegel an den Verwalter des Geklagten erfolgten Bezug der Ziegel und die darin gelegene stillschweigende Einwilligung in den vom Kläger bekanntgegebenen Preis erfolgt wäre, und vom Geklagten der Mangel der Bevollmächtigung seiner Gutsverwaltung zum Abschlusse der in Frage stehenden Ziegelkäufe nicht eingewendet wurde, und diese überdies von ihm dadurch nachträglich genehmigt worden wäre, daß er die Uebernahme der zahlreichen Ziegelfuhren des Klägers und die fortgesetzte Verwendung der Ziegel zu seinen Bauführungen gestattet hat.

Nr. 5396.

Anspruch eines Ordens auf Ausfolgung des einem großjährig gewordenen Professen gehörigen Vermögens?

Entsch. v. 16. Juni 1874, Nr. 6020 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. St. Pölten v. 19. Februar 1874, Nr. 670 und des O. L. G. Wien v. 26. März 1874, Nr. 5564). Gazz. d. Trib. 1874, Nr. 23—24.

Mit Bewilligung des Pupillargerichtes ist die A, damals noch minderjährig, in das Frauenkloster X getreten und hat die feierlichen Gelübde abgelegt. Nachdem sie großjährig geworden war, begehrte die Ordensoberin im Vereine mit ihr die Ausfolgung des gerichtlich verwahrten Vermögens der A für den Orden. Dieses Gesuch wurde in allen drei Instanzen zurückgewiesen. In den oberstgerichtlichen Motiven wurde gesagt, daß der pupillargerichtlichen Bewilligung des Eintrittes der A in den Orden und der Profeßablegung nicht die ausdehnende Auslegung gegeben werden darf, als ob das Gericht damit auch die Uebertragung des Vermögens der A auf den Orden genehmigt hätte; daß die A, so wie sie zur Zeit des Eintritts in den Orden wegen ihrer Minderjährigkeit rechtlich unfähig war, über ihr Vermögen unter Lebenden zu verfügen, nach erreichter Großjährigkeit durch die Profeßablegung hiezu unfähig geworden ist; daß endlich mit der Profeßablegung in einem religiösen Orden an sich dem Orden das Vermögen des Professen nicht zugewendet wird.



Nr. 5397.

Erlassung eines gerichtlichen Auftrages zur Einleitung des Expropriationsverfahrens?

Entsch. v. 16. Juni 1874, Nr. 6197 (Best. des Decr. des B. G. Radstadt v. 30. März 1874, Nr. 547, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 21. Mai 1874, Nr. 8345). G. Z. 1875, Nr. 37.

A brachte unter Berufung auf eine gerichtliche Bestätigung vor, daß er Besitzer der im Grundbuche des B. G. Radstadt vorgetragenen Parcelle X sei, daß er diese Parcelle lastenfrei besitze, daß die Westbahngesellschaft hievon Kenntniß, und von ihm auch die Abtretung der Parcelle zur Anlage der Salzburg-Tiroler-Gebirgsbahn verlangt habe. Trotz seiner Weigerung habe die genannte Gesellschaft die Expropriation nicht angesucht, wohl aber den Bahnbau auf dieser Parcelle begonnen. Auf Grund dessen stellte A das Begehren, 1. daß der Westbahngesellschaft bekannt gegeben werde, daß die Parcelle X sein Eigenthum sei, daß er ihr in Gemäßheit des §. 418 a. b. G. B. die Bauführung auf der genannten Parcelle untersage und daß die

Einsetzung in den Besitz eines zur Bahnanlage erforderlichen Grundes nach §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39 erst nach Leistung oder Erlag des hiefür ausgemittelten Entschädigungsbetrages erfolgen dürfe; 2. daß der Gesellschaft jede Aenderung des Zustandes seiner Parcelle X verboten werde. — Von dem B. G. Radstadt wurde das Begehren des A als unstatthaft abgewiesen. — In Erwägung, daß A sein Eigenthum an der Parcelle nachgewiesen hat; daß die Westbahngesellschaft selbst zugibt, daß die fragliche Bahnstrecke im Bau begriffen sei und ein Expropriationserkenntniß nothwendig werden dürfte, also noch keines geschöpft, geschweige denn ein Schätzungswerth erlegt oder ermittelt sei; daß ohne Erfüllung dieser Bedingungen der Bau nach §. 9 c Minist.-Verordn. vom 14. Sept. 1854, R. G. Bl. Nr. 238 allerdings gehindert werden darf; daß die Rechte der Bahngesellschaft nach diesem Gesetze auch durch die Concessionsurkunde v. 10. Nov. 1872, R. G. Bl. Nr. 170 begrenzt sind und daß ohne Erfüllung der erwähnten Bedingungen die Einsetzung in den Besitz und die Benützung des enteigneten Gegenstandes ohne nothwendige Proceduren nach §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 29. März 1872, Nr. 39 aufgehalten werden kann, — hat das O. L. G. dem Gesuche des A stattgegeben und der Westbahngesellschaft bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen oder eines allfälligen Ausgleiches mit A jede weitere Aenderung der Parcelle X untersagt. — Gegen diese Entscheidung hat die Westbahngesellschaft den theils außerordentlichen, theils ordentlichen Revisionsrecurs eingebracht.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Verordnung, weil es nicht Aufgabe der Gerichte ist, den Parteien gehörig kundgemachte Gesetze zu intimiren, und weil die gesetzlichen Bedingungen zur Erlassung eines Bauverbotes nach dem Gesetze vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39 hier nicht vorliegen.

Nr. 5398.

Auslegung eines Insertions-Lieferungsvertrages: Vertragsmäßige Qualität der Lieferung?

Entsch. v. 17. Juni 1874, Nr. 6191 (Best. des Urth. des H. G. Wien vom 17. Februar 1874, Nr. 189402, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien vom 5. Mai 1874, Nr. 7757). G. Z. 1874, Nr. 81.

Die Firma B in Wien hat bei der Firma A und Comp. in Berlin, Herausgeberin eines Annoncenorganes unter der Bezeichnung „Adreßkarte, nebst Adressen empfehlenswerthester Geschäftsfirmen", in welches die Annoncen der inserirenden Geschäftsleute gegen ein zu vereinbarendes Entgelt aufgenommen werden, laut Bestellscheines ein

Inserat ihres Geschäftes in dieses Annoncenorgan gegen Bezahlung von 50 fl., fällig bei Empfang von 1000 Adreßkarten bestellt, und wurde von der Firma A und Comp. nach Lieferung dieser Adreßkarten um Zahlung der 50 fl. belangt. Die Beklagte wendete ein: Sie habe laut Bestellzettels die Aufführung ihrer Adresse in der von der Firma A und Comp. herausgegebenen „Adreßkarte nebst Adressen empfehlenswerthester Wiener Geschäftsfirmen“ bestellt; auf den ihr zugesendeten 1000 Adreßkarten seien aber, und zwar auf der Rückseite, auch Berliner Firmen; die Karten besäßen daher nicht die vertragsmäßige Qualität. — Das Gericht erster Instanz verurtheilte die B nach dem Klagebegehren. — In zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen: Nach dem von der klagenden Firma beigebrachten Bestellungszettel, bestellte die Geklagte die Aufführung ihrer Adresse in der „Adreßkarte nebst Adressen empfehlenswerthester Wiener Geschäftsfirmen“. Es waren sonach mit der Adresse der Geklagten nur solche von Wiener Firmen aufzunehmen und die Aufnahme von Adressen anderer Firmen ausgeschlossen. Es kann wohl auch die Absicht der Geklagten nur auf die Aufnahme von Wiener Firmen gerichtet gewesen sein, weil Adressenkarten zunächst die Ausdehnung des Platzgeschäftes bezwecken sollen und sonach durch die Aufnahme von Berliner Firmen viele Karten am hiesigen Platze nicht zur Vertheilung kommen würden. Sollte dagegen die Absicht der klagenden Firma dahin gerichtet gewesen sein nebst den Adressen von Wiener Firmen auch welche von Firmen anderer Orte aufzunehmen, so wäre dies im Bestellzettel deutlich auszudrücken gewesen und es trifft sie der Nachtheil (§. 915 a. b. G. B.). Es war sonach die Geklagte nach §. 1153 a. b. G. B. berechtigt, von dem Vertrage abzugehen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der ersten Instanz. Gründe: Die Geklagte hat ihre Weigerung, der klagenden Firma, für die auf Bestellung gelieferten Adreßkarten den vereinbarten Preis von 50 fl. zu bezahlen, lediglich auf die Behauptung der nicht vertragsmäßigen Qualität der gelieferten Adreßkarten gestützt. Diese Behauptung kann jedoch nicht als begründet erkannt werden. Denn weder nach dem Wortlaute des Bestellzettels, noch nach der Natur der Sache kann der Bestellung ein anderer Sinn beigelegt werden, als daß die Geklagte ihre Adresse unter den in dem Ankündigungsorgane der klagenden Firma aufgeführten empfehlenswerthesten Wiener Geschäftsfirmen aufgenommen wissen wollte. Daß aber in dieses Annoncenorgan, und beziehungsweise in die zur Anempfehlung der geklagten Firma speciell für diese letztere bestimmten Adreßkarten, ausschließlich nur Firmen von Wiener Geschäftsleuten aufgenommen werden sollten, kann weder aus dem Wortlaute des Bestellzettels gefolgert, noch aus den eigenen Anführungen der Geklagten entnommen werden, da diese selbst nicht behauptet, daß sie bei der

Bestellung eine solche Bedingung gestellt, oder die klagende Firma ihr eine Zusage in diesem Sinne gemacht habe. Wie die Adreßkarte zeigt, wurde in den für die Geklagte bestimmten Adreßkarten die ganze erste Seite ihrer Adresse gewidmet, und nach dieser auf der zweiten und dritten Seite eine Reihe anderer, als empfehlenswerthest bezeichneter Wiener Geschäftsfirmen aufgeführt. Damit hat die klagende Firma der Bestellung entsprochen, und es kann darin, daß auf der vierten Seite dieser Adreßkarte auch einige Berliner Geschäftsfirmen aufgenommen erscheinen, etwas der Bestellung Zuwiderlaufendes nicht erkannt werden; darin ist aber auch nicht ein, den gesetzlichen, nämlich den bezüglich der Beschaffenheit der bestellten Sache überhaupt vorausgesetzten Erfordernissen (Art. 346, 335 H. G.) entgegenstehender Mangel nicht zu erkennen, nachdem die Geklagte selbst in der Verhandlung nirgends behauptet hat, daß die ihr gelieferten Adreßkarten deshalb, weil sie auch Adressen von Berliner Geschäftsfirmen enthielten, zu den Zwecken, für welche sie dieselben bestellte, nicht anwendbar seien.

Nr. 5399.

Voraussetzungen bücherlicher Eintragungen auf Grund eines Schiedspruches.

Entsch. v. 17. Juni 1874, Nr. 6287 (Best. des Decr. des K. G. Tarnopol v. 1. Sept. 1873, Nr. 11520, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg v. 16. Oct. 1873, Nr. 27323). G. H. 1874, S. 223.

Das im Executionswege angebrachte Gesuch des A um grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes an einer Liegenschaft des B für die durch Schiedsspruch dem A zuerkannte Forderung von 200 fl. Geld und Rückforderung von Mobilien im Werthe von 350 fl., wurde in erster Instanz abgewiesen, weil A weder die Rechtskraft des Laudum, noch die von B unterlassene Erfüllung desselben nachgewiesen hat und die von ihm producirten Urkunden weder gerichtlich, noch notariell beglaubigt, somit nicht tabularmäßig sind (§. 31 G. B. G.). — Das O. L. G. bewilligte die Vormerkung des Pfandrechtes mit der Begründung, daß die vorgelegten Behelfe: Compromiß und Laudum zwar nicht zur Grundlage der Intabulation (§§. 31—34 G. B. G.) dienliche Urkunden, allein nach §§. 26 und 27 ibid. zur Pränotation geeignet seien, welch' letztere, obschon nicht begehrt, nach §. 85 G. B. G. bewilligt werden könne.

In Erwägung, daß der Schiedsspruch den Rechtsgrund zum Pfandrecht nicht bescheinigt, daß durch denselben auch nicht über ein dingliches Recht erkannt worden ist, daß A um Execution zur (bloßen)

Sicherstellung nicht gebeten hat, daher die von dem O. L. G. bewilligte Pränotation nach den §§. 36 und 38 G. B. G. nicht gerechtfertigt ist, — hat der oberste Gerichtshof den erstgerichtlichen Bescheid bestätigt.

Nr. 5400.

Legitimation zur Geltendmachung der Nullität des gegen eine minderjährige Ehegattin eingeleiteten Verfahrens.

Entsch. v. 23. Juni 1874, Nr. 6520 (Best. des das Decr. des H. G. Prag v. 3. Februar 1874, Nr. 4412, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 7. April 1874, Nr. 10415). G. H. 1874, S. 251. Zeitschr. f. d. Notariat 1876, Nr. 41.

Auf das Einschreiten des A hat das Gericht erster Instanz den gegen seine minderjährige Ehefrau B von C erwirkten Zahlungsauftrag und die bewilligte Mobilienpfändung wegen der Minderjährigkeit der B mit Berufung auf die Hofdecrete vom 4. Juni 1789, Nr. 1015 und 14. October 1803, Nr. 629 der J. G. S. als nichtig aufgehoben. — Das O. L. G. beseitigte diese Verfügung und verordnete die Zurückstellung des Gesuches des A, weil nach den citirten Hofdecreten nur dem gesetzmäßigen Vertreter der zur eigenen Vertheidigung nicht befähigten Partei bevorsteht, die Nullität des gegen sie eingeleiteten Verfahrens anzuzeigen und die Aufnahme eines neuen Verfahrens anzusuchen, der gesetzliche Vertreter der B in Beziehung auf ihr Vermögen aber nicht ihr Ehemann A, sondern ihr Vater C ist (§. 175 a. b. G. B.), und wenn C nicht mehr am Leben wäre, dem A die Vertretung der B in Betreff ihres Vermögens nicht schon ex lege, sondern nur in Folge gerichtlicher Uebertragung der Vermögenscuratel (§. 260 ibid.) zustände.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung aus deren Gründen.

Nr. 5401.

Rechtfertigung einer zur Sicherstellung einer Wechselforderung erwirkten Pfandrechtspränotation lediglich durch die in Rechtskraft erwachsene Zahlungsauflage.

Entsch. v. 23. Juni 1874, Nr. 6473. Spruchrepertorium Nr. 72. G. Z. 1874, Nr. 55. (Manz'sche Sammlung III, S. 29.)

Auf Grund des von der A an eigene Ordre ausgestellten, am 1. Jänner 1874 zahlbaren, von B acceptirten und mit der Pfand-

bestellungserklärung desselben versehenen Wechsels pr. 2313 fl. wurde am 4. November 1873 das Pfandrecht für die Forderung pr. 2313 fl. auf mehrere Realitäten des B vorgemerkt. Nachdem der Wechsel fällig geworden war, erwirkte die A gegen den Acceptanten den wechselrechtlichen Auftrag zur Zahlung der Wechselsumme von 2313 fl. sammt 6% Zinsen vom 3. Jänner 1874 an und den Gerichtskosten, wurde aber mit dem gleichzeitig gestellten Begehren um Erkenntniß: daß die zur Sicherstellung der Wechselforderung bewilligte Pfandrechtspränotation für gerechtfertigt zu halten sei, abgewiesen, weil ein solches Erkenntniß ohne Einvernehmung des Gegners nicht erfolgen kann und daher mit dem wechselrechtlichen Zahlungsauftrage unvereinbar ist. Der Geklagte ließ die Zahlungsauflage in Rechtskraft erwachsen und die A begehrte sodann zur Hereinbringung der Wechselforderung per 2313 fl. sammt Zinsen, Gerichts- und Executionskosten die Einverleibung des executiven Pfandrechtes bei der Pfandrechtspränotation. — In erster Instanz wurde für die Forderung von 2313 fl. sammt Nebengebühren die Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf die Realitäten des B nur als neue Satzpost bewilligt und die angesuchte Einverleibung des executiven Pfandrechtes ad locum der bestehenden Pränotation abgeschlagen, weil im Falle des §. 41 lit. c G. B. G. das Erkenntniß, auf Grund dessen die Rechtfertigung einer Pränotation erwirkt werden soll, gemäß §. 42 G. B. G. nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch den Rechtsgrund zur Erwerbung des Pfandrechtes und dessen Umfang aussprechen muß, was jedoch in der Zahlungsauflage nicht geschehen ist, da dort vielmehr die Klägerin mit dem Begehren um Gerechtfertigthaltung der Pränotation abgewiesen wurde. — Das O. L. G. bestätigte diese Entscheidung.

Der oberste Gerichtshof bewilligte die Einverleibung des executiven Pfandrechtes ad locum der vollzogenen Pfandrechtsvormerkung in Erwägung, daß durch die der A auf Grund des von B acceptirten Wechsels und der darauf befindlichen Pfandbestellungserklärung desselben bewilligte und vollzogene Vormerkung des Pfandrechtes nach §. 40 des G. B. G. vom 25. Juli 1871 die Erwerbung des Pfandrechtes an den von B als Pfand bestellten Realitäten unter der Bedingung der Rechtfertigung in dem Umfange, in welchem diese letztere erfolgt, begründet ist; daß B durch die wider ihn, als Acceptanten des Wechsels erlassene und in Rechtskraft erwachsene wechselrechtliche Auflage zur Zahlung der eingeklagten Wechselsumme sammt Nebengebühren verurtheilt worden ist; daß durch dieses rechtskräftige Zahlungserkenntniß gemäß §. 41 lit. c des G. B. G. die Rechtfertigung der Vormerkung des Pfandrechtes nicht nur in Ansehung der Wechselsumme per 2313 fl., sondern auch hinsichtlich der zuerkannten, aus dem Gesetze gebührenden Verzugszinsen und der zuerkannten Gerichtskosten, auf welche sich ebenso wie auf die weiter laufenden Executionskosten nach den §§. 16 und 17 des G. B. G. das Pfand-

recht erstreckt, erfolgt ist, ohne daß es eines weiteren Nachweises und Erkenntnisses über den Rechtsgrund zur Erwerbung und über den Umfang des Pfandrechtes bedarf, weil das rechtskräftige Zahlungserkenntniß an und für sich die Vormerkung des Pfandrechtes rechtfertigt und der Umfang des letzteren eben durch das Zahlungserkenntniß gegeben ist.

Zugleich wurde die Eintragung des nachfolgenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen: „Die zur Sicherstellung einer Wechselforderung erwirkte Vormerkung des Pfandrechtes wird durch die gegen den Wechselschuldner, gegen welchen diese Vormerkung erwirkt worden ist, ergangene und in Rechtskraft erwachsene wechselrechtliche Zahlungsauflage nach Maßgabe der durch die letztere aufgetragenen Zahlung an Capital, Zinsen vom Verfallstage und Klagekosten gerechtfertigt, ohne daß es eines weiteren Ausspruches, daß die Vormerkung des Pfandrechtes für gerechtfertigt zu halten sei, bedarf."

Nr. 5402.

Rechtliche Stellung eines Sequesters: Zulässigkeit der Substituirung desselben.

Entsch. v. 23. Juni 1874, Nr. 6526 (Best. des Protokolls des B. G. Schatzlar v. 11. März 1874, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 4. Mai 1874, Nr. 12812). G. H. 1874, S. 271.

Auf Grund der Vollmacht, die der in einer Executionssache vom Gerichte bestellte Sequester C dem D ausgestellt hatte, wurde der Letztere in Vertretung des C in den Besitz der sequestrirten Liegenschaft eingeführt. Dagegen recurrirte der Execut B an das O. L. G., welches die Zurückführung des Recurrenten in den Besitz der Liegenschaft aus folgenden Gründen verordnete: Das Amt eines Sequesters ist seiner Natur nach im Ganzen und Wesentlichen nicht übertragbar und die Intervention des Sequesters bei der Einführung in den Besitz der sequestrirten Sache jedenfalls als eine der wesentlichsten Functionen seines Amtes anzusehen. C war daher nicht befugt, bei diesem Acte sich durch eine dritte, außer jeder Berechnung der Parteien stehende, vielleicht ungeeignete Person vertreten zu lassen. Deshalb mußte die angefochtene Einführung des Mandatars D als ungesetzlich aufgehoben werden, um so mehr, als aus der vorgelegten Vollmacht ersichtlich ist, daß dem D nicht etwa die Vornahme einzelner Handlungen, sondern nur im Allgemeinen die Besorgung der einem Sequester obliegenden Vorkehrungen aufgetragen wurde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Verfügung in Erwägung, daß bei dem Umstande, als der Sequester auf den Vor-

schlag der Parteien zur Verwaltung eines Vermögens bestellt wird und darüber wie ein anderer Mandatar Rechnung abzulegen hat, die im Falle der Bestreitung wie eine andere Rechnung zu behandeln ist (§. 297 a. G. O.), die Stelle des Sequesters als ein Amt nicht angesehen werden kann; daß auch kein Gesetz demselben verbietet, sich durch einen von ihm bestellten Mandatar vertreten zu lassen, und der Sequester hiebei nur der im §. 1010 a. b. G. B. festgestellten Verantwortlichkeit unterworfen ist, daher auch die Vertretung des Sequesters bei der Einführung in den Besitz der Sache durch den hiezu insbesondere ermächtigten Mandatar nicht bestritten werden kann.

Nr. 5403.

Zulässigkeit des a. o. Revisionsrecurses gegen Entscheidungen über angesuchte executive Einverleibungen. — Rechtfertigung einer zur Sicherstellung während des Rechtsmittelzuges erwirkten Pränotation des Anspruches auf Alimente pro futuro.

Entsch. v. 24. Juni 1874, Nr. 6577 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Raab v. 9. April 1874, Nr. 1082 und des O. L. G. Wien v. 5. Mai 1874, Nr. 8209). G. H. 1874, S. 279. Zeitschrift f. d. Notariat 1875, Nr. 21.

In einem Paternitätsprocesse wurde der Beklagte B in erster Instanz zur Zahlung der Alimente seines unehelichen Kindes A im Betrage von 25 kr. täglich bis zum zurückgelegten 6. Lebensjahre und von 40 kr. täglich weiter bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes verurtheilt. Zur Sicherstellung dieses Anspruches erwirkte die Vormundschaft des A im Zuge der von B ergriffenen Appellation (§. 259 a. G. O.) die Pränotation des Pfandrechtes auf einer Liegenschaft des Letzteren für den (Höchst-) Betrag von 2000 fl. und begehrte, nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, im Executionswege die Einverleibung des Pfandrechtes ad locum der Pränotation für den Höchstbetrag von 1897 fl. (da B inzwischen verfallene Alimente gezahlt hatte). Beide Untergerichte haben das Gesuch zurückgewiesen, weil — wie es in den Motiven der zweiten Instanz heißt — jede Execution voraussetzt, daß der Gegner des Executionswerbers einer ihm obliegenden Pflicht innerhalb der zur Erfüllung bestimmten Frist nicht nachgekommen ist, daher der Anspruch auf noch nicht fällige Leistungen ein Executionsbegehren nicht begründen kann. — Die Vormundschaft ergriff den a. o. Revisionsrecurs, worin sie mit Berufung auf die oberstgerichtliche Entscheidung vom 21. Jänner 1873, Nr. 368 (Sammlung Nr. 4844) geltend machte, daß die erwirkte Pränotation,

wenn sie nicht ohne Rechtswirkung bleiben soll, durch die Rechtskraft des Urtheils ihre Rechtfertigung erlangt haben müsse.

In Erwägung, daß dem A mit rechtskräftigem Bescheide die Pfandrechtspränotation für die in Rede stehenden, durch das Urtheil zuerkannten Alimente nach §. 259 a. G. O., mithin im Sinne der §§. 4 und 12 der Just.-Min.-Verordnung vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 und der lit. b des §. 38 G. B. G., als Execution zur Sicherstellung, ohne Beschränkung auf jene Beträge, die bei Rechtskraft des Urtheils werden gefordert werden können, bewilligt wurde; daß sonach bei der Rechtfertigung, für die es des Ausweises der eingetretenen Executionsfähigkeit des vorgemerkten Urtheiles bedarf (§. 41 lit. b G. B. G.), der Begriff der Executionsfähigkeit hier nicht auf die zur Zeit der Rechtskraft des Urtheiles fälligen Beträge zu beschränken ist, da sonst dem A die gewährte Sicherstellung verloren ginge; daß mithin die Zurückweisung des Executionsgesuches der Vormundschaft des A nicht gerechtfertigt und daß gegen die von beiden Untergerichten ausgesprochene Zurückweisung das Rechtsmittel des a. o. Revisionsrecurses durch den §. 130 G. B. G. nicht ausgeschlossen ist, da es sich dabei um ein Executionsgesuch handelt, — hat der oberste Gerichtshof dem Recurse stattzugeben und die begehrte Einverleibung des Pfandrechtes, unter Gerechtfertigthaltung der vorher erwirkten Pränotation, zu bewilligen befunden.

Nr. 5404.

Solidarische Haftung von Streitgenossen für die Proceßkosten? Gleichzeitige Bewilligung der executiven Einantwortung einer Hypothekarforderung und des executiven Pfandrechtes an derselben.

Entsch. v. 30. Juni 1874, Nr. 6670 (theilweise Best. und Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Raab v. 12. März 1874, Nr. 669 und des O. L. G. Wien v. 5. Mai 1874, Nr. 8225). G. H. 1874, S. 291.

In dem Processe des A gegen B, C und D waren die Letzteren dem A zum Ersatz der Streitkosten ohne Ausspruch einer Solidarverpflichtung verurtheilt worden. Auf Grund dieses Erkenntnisses wurde dem A in erster Instanz die executive Einverleibung des Pfandrechtes an einer Hypothekarforderung des B für die volle Kostensumme und zugleich die executive Einantwortung eines dieser Summe gleichen Betrages aus der besagten Hypothekarforderung bewilligt. Dagegen ergriff B den Recurs, worin er 1. gegen die Annahme seiner Solidarverpflichtung zum Kostenersatz und 2. dagegen protestirte, daß dem A die Intabulation des Pfandrechtes an der Hypothekarfor-

derung und zugleich die Einantwortung eines Theiles derselben bewilligt wurde. — Das O. L. G. bestätigte die erstgerichtliche Verordnung im vollen Umfange, weil das Executionsrecht des A durch das voraufgegangene Urtheil begründet und ausgewiesen und das Erlöschen des Executionsrechtes durch spätere, dem Spruche nachgefolgte Ereignisse nach dem Hofdecr. vom 22. Juni 1836, J. G. S. Nr. 145 durch eine Klage, nicht mittelst Recurses, geltend zu machen ist, wo dann auch der Umfang der Forderung des A und insbesondere die Frage: ob Schuldner, deren Gemeinschaft im Urtheile nicht ausgedrückt ist, für die Schuld solidarisch oder pro rata haften, zum gerichtsordnungsmäßigen Austrage zu bringen sein wird.

Auf den a. o. Recurs des B bewilligte der oberste Gerichtshof dem A nur für $^1/_3$ der ihm zuerkannten Proceßkosten die Intabulation des Pfandrechtes an der Hypothekarforderung des B und die executive Einantwortung des gleichen Betrages aus derselben. Gründe: Der Revisionsrecurs ist zwar insoferne ungegründet, als darin die gleichzeitige Bewilligung der executiven Einantwortung der Satzforderung des B und der Einverleibung des executiven Pfandrechtes bei derselben als unvereinbar bezeichnet wird, indem die Pfandrechtseinverleibung ja zur Realisirung des eingeantworteten Forderungstheilbetrages zu dienen hat. Allein die Entscheidung, ob dem A gegen den Recurrenten für den vollen Betrag der Proceßkosten ein Executionsrecht zustehe, kann nicht von einer Oppositionsklage des Letzteren abhängig gemacht werden, da es sich hiebei nicht um dem Urtheile nachgefolgte Thatsachen handelt, und es ist vielmehr diese Frage ohne Weiteres zu verneinen, weil die Solidarverbindlichkeit aller drei Verurtheilten weder in dem Urtheile ausgedrückt, noch selbstständlich ist und A zudem — laut seiner eigenen Anführung in dem Executionsgesuche — dem mitverurtheilten C gegenüber sich mit dem auf C fallenden Theilbetrag eines Drittels begnügt hat.

Nr. 5405.

Klagen auf Erfüllung eines zur Erwerbung und Veräußerung von Freischürfen geschlossenen Gesellschaftsvertrages: Competenz der Berggerichte?

Entsch. v. 30. Juni 1874, Nr. 6886 (Best. des das Decr. des L. G. Wien v. 3. April 1874, Nr. 22360, aufheb. Decr. des O. L. G. Wien v. 28. April 1874, Nr. 7767). G. H. 1874, S. 291.

In dem von A mit B, C und D geschlossenen Vertrage vereinigten sich die vier Contrahenten zur gemeinsamen Erwerbung und Veräußerung von Freischürfen und verpflichtete sich Jeder von ihnen

zu einer Einlage von 1000 fl. Auf Grund dieses Vertrages belangte A den B wegen Zahlung der 1000 fl. bei dem L. G. zu Wien, welches die Klage wegen Unzuständigkeit zurückwies, weil nach §. 65 J. N. Streitigkeiten über Gesellschaftsverträge zum Betriebe, zur Benützung und Verwerthung gemeinschaftlicher Berg- und Hüttenwerke zur Berggerichtsbarkeit gehören, die dem angerufenen Gerichte eben nicht zusteht. — Das O. L. G. hat auf den Recurs des Klägers der ersten Instanz die Verbescheidung der Klage mit Abstandnahme von dem angeführten Abweisungsgrunde, aufgetragen, weil die Klage nicht den Betrieb, die Benützung oder die Verwerthung eines gemeinsamen Bergbaues, sondern nur die Zahlung der Gesellschaftseinlage zum Gegenstande hat, daher die Incompetenz des angerufenen Gerichtes nicht offenbar und dem Beklagten das Anbringen der Einwendung derselben zu überlassen ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz aus den nämlichen Gründen.

Nr. 5406.

Haftung des Aerars für die bei einer Finanzdirection als Pfand hinterlegten und von einem Steuerbeamten veruntreuten Creditpapiere.

Entsch. v. 1. Juli 1874, Nr. 6282 (Best. der gleichförmigen Urth. des L. G. Lemberg v. 25. Oct. 1873, Nr. 48907 und des O. L. G. Lemberg v. 10. Februar 1874, Nr. 586). G. Z. 1874, Nr. 79.

A hat im October 1866 zur Sicherstellung des ihm für den Monat November 1866 bewilligten Verzehrungssteuercredits für Branntweinerzeugung nebst anderen Creditpapieren auch die ostgalizische Grundentlastungsobligation Nr. 19.158 über 1000 fl. sammt 14 Stück Coupons bei der Tarnopoler Finanz-Bezirksdirection erlegt und im April 1867 den ihm creditirten Steuerbetrag vollständig berichtigt. Es wurde ihm aber trotz seines Einschreitens die obige Grundentlastungsobligation bisher nicht zurückgestellt, weil dieselbe inzwischen durch den Sammlungscasse-Controlor C veruntreut und weiter verpfändet worden ist und zwar in Folge der hierüber eingeleiteten Untersuchung in die Verwahrung des Tarnopoler Kreisgerichtes gelangte, bei dem sie sich fortan noch befindet, dem A jedoch, wegen des auf dieselbe von den Pfandgläubigern des C erhobenen Anspruches, nicht ausgefolgt werden kann. Nachdem nun das Aerar zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 27. April 1870 dem A jeden Ersatz für die besagte Grundentlastungsobligation verweigert und jede diesbezügliche Haftung abgelehnt hat, belangte A das Aerar mit dem

Begehren um die Verurtheilung desselben zur Zurückstellung der dem Aerar übergebenen Grundentlastungsobligation sammt Coupons, eventuell zur Uebergabe einer anderen Obligation dieser Gattung sammt gleichen Coupons, oder zur Zahlung ihres Werthes nach dem Curse des Klagetages und des Betrages der bis zum Zeitpunkte der Klage fällig gewordenen Coupons. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klagebegehren mit folgender Motivirung: Angesichts der §§. 459, 1369, 1323, 990 a. b. G. B., des Hofdecretes vom 20. Mai 1808, J. G. S. Nr. 842 und der §§. 1333 und 1334 a. b. G. B. erscheint das Klagebegehren als durchaus gesetzlich gegründet. Demungeachtet widersetzt sich die Finanzprocuratur dem klägerischen Anspruche und macht in ihrer Vertheidigung vor Allem geltend, daß dem Staate die Haftung für das Verschulden seiner Beamten im Allgemeinen nicht obliege, daß weiters auch aus dem Titel eines Mitverschuldens des Aerars in Absicht auf die Handhabung der vorschriftsmäßigen Aufsicht und Controle vorliegend eine Haftungs-, respective Ersatzpflicht des Aerars nicht hergeleitet werden könne, weil die anläßlich der durch C verübten Defraudation im administrativen Wege gepflogenen Erhebungen eben den Abgang eines derlei Verschuldens auf Seiten des Aerars ergeben und sich aus denselben vielmehr herausstellte, daß die Defraudation mit ganz besonderem Geschick ausgeführt wurde, daß zur Zeit derselben die gesammte Cassagebahrung und Controle ganz vorschriftsmäßig vor sich ging, so daß außer dem Defraudanten C keinen Beamten ein Verschulden treffe, daher Kläger dem Aerar gegenüber seinen Schaden als einen Zufall hinnehmen müsse und sich allenfalls nur an den Beschädiger selbst halten könne. Endlich wendet die Finanzprocuratur noch ein, daß durch den nachgefolgten Erlag der vom Kläger zurückgeforderten Obligation in gerichtliche Verwahrung (des K. G. Tarnopol) das Aerar schon gemäß §. 1425 a. b. G. B. von der Verbindlichkeit zur Rückstellung der Obligation und folgerichtig auch von jeder Erlatzleistung befreit sei. — Alle diese Einwendungen sind durchaus unstichhaltig. So ist es zuvörderst zwar richtig, daß, von der bezüglichen Bestimmung über gerichtliche Depositen abgesehen, die Haftungspflicht des Staates für das Verschulden seiner Beamten gesetzlich nirgends ausgesprochen sei, sie ist aber auch nirgends gesetzlich ausgeschlossen, und ergibt sich für einen Fall, wie der vorliegende, wo C die Obligation in seiner Eigenschaft als Sammlungscasse-Controlor in Mitaufbewahrung erhielt, alsbald aber veruntreute, schon nach natürlichen Rechtsgrundsätzen aus der Betrachtung, daß der Cassebeamte die Aufbewahrung der ihm im Amte anvertrauten Werthe offenbar nur im Namen und Auftrage des Aerars besorgt, daß ihm die mit dem Aerar in Verkehr tretende Privatpartei vertrauen muß, ohne in der Lage zu sein, sich gegen Mißbrauch oder Vernachlässigung der derlei Organen anvertrauten Amtsgewalt und den daraus hervorgehenden Schaden in vorhinein sichern zu können,

wogegen das Aerar durch Cautionen und in anderer Art sich zu sichern vermag. Diesemnach muß aber das Aerar sich mit seinem Beamten identificiren, ein Verschulden desselben sich selbst beimessen lassen und etwaigen Schaden, welchen der Beamte verschuldet, unweigerlich vertreten, und dieser Schade ist auch durchaus kein zufälliger, sobald er in dem schlechten Willen oder in der Nachlässigkeit des eigenen Beamten, also eines Gliedes in dem eigenen Organismus der Finanzverwaltung seinen Grund hat. Ein solcher Schade kann als ein zufälliger um so weniger gelten, als mit gleichem Rechte auch dann von blos zufälligem Schaden die Rede sein müßte, wenn selber nicht durch das Verschulden eines einzelnen Beamten, sondern mehrerer Beamten, einer ganzen Behörde, ja auch der Oberbehörde entstanden, indem ja wohl noch immer geltend gemacht werden könnte, daß der Schade nicht im Auftrage oder durch den Willen des Aerars herbeigeführt wurde, daß vielmehr Vorschriften zur Verhütung von derlei Beschädigungen bestehen, und gegebenen Falles Seitens der obersten Behörden vollständig gehandhabt werden. Eine solche Anschauung, auf Grund deren das Aerar jedwede Haftung ablehnen könnte, wird wohl aber die Finanzprocuratur selbst nicht gelten lassen. Dem Obigen zufolge bleibt es daher ganz gleichgiltig, ob zur Zeit der durch C verübten Defraudation von Seiten seiner Mit- und Oberbeamten alle rücksichtlich der Aufsicht und Controle bestehenden Vorschriften beobachtet wurden, und ob diese zur Verhütung von derlei Defraudationen genügend waren, beziehungsweise, um mit den Worten der Finanzprocuratur zu reden, ob in diesem Veruntreuungsfalle ein Mitverschulden des Aerars unterlaufen sei. Vom Kläger wird übrigens dem Allem entschieden widersprochen, wogegen die Finanzprocuratur den ihr hierüber nach §. 1298 des a. b. G. B. obgelegenen Beweis nicht geliefert hat, indem sie nicht einmal das aus Anlaß der Defraudation ergangene Disciplinarerkenntniß producirte, vielweniger die einzelnen durch die bezüglichen Gesetze und Instructionen für ärarische Cassen normirten Maßnahmen und deren Beobachtung auswies, und sich auf die Hervorhebung der besonderen Geschicklichkeit des Defraudanten wie auch des Umstandes beschränkte, daß in dem vorliegenden Falle sonst keinem Beamten ein Verschulden beigemessen werden konnte. Beides wird indessen vom Kläger ebenfalls widersprochen, und die letztere Behauptung erscheint überdies durch die eigenen Angaben der Finanzprocuratur in dem Protokolle vom 22. August 1871 widerlegt, indem dort selbst bei Begründung der Berufung des Sammlungscasse-Einnehmers D zur Vertretungsleistung ausdrücklich gesagt wird, daß besagter Einnehmer im Disciplinarwege zur ungetheilten Hand mit der Nachlaßmasse des Controlors C für schuldig erkannt wurde, allen aus der durch Letzteren verübten Defraudation dem Aerar erwachsenen Schaden zu ersetzen, was offenbar ein grobes Mitverschulden jenes Einnehmers voraussetzt. Hiernach kann aber den gesammten Ausführungen, mittelst deren

die Finanzprocuratur den Abgang jedweden Verschuldens des Aerars in Rücksicht auf die Verwahrung der verpfändeten klägerischen Obligation nachzuweisen trachtet, kein Gewicht und kein Glauben beigemessen werden, und hiedurch stellt sich vorstehendes Urtheil selbst auf den Fall als gesetzlich gegründet dar, wenn der Ansicht der Finanzprocuratur beigepflichtet werden wollte, daß die Haftungspflicht des Aerars nur dann platzgreife, wenn ein Verschulden desselben in Absicht auf Handhabung und Controle mituntergelaufen ist. — Belangend die Einwendung der Finanzprocuratur, daß die Obligation schon ohnehin bei Gericht erlegt sei, so ist diese Einwendung wegen totaler Verschiedenheit der in dem §. 1425 a. b. G. B. vorausgesetzten Verhältnisse nicht geeignet, die Wirkung im Sinne dieses Paragraphen zu Gunsten des Aerars herbeizuführen. Die Obligation wurde nämlich weder Seitens des Aerars noch zu Gunsten des Klägers bei Gericht erlegt, noch waltete bezüglich der Zurückstellung derselben an den Kläger auf Seiten des Letzteren ein Hinderniß ob. Der Erlag erfolgte vielmehr durch den Strafrichter, der die Obligation den Pfandgläubigern des Defraudanten abnahm, und nach erledigtem Strafprocesse als einen zwischen den Pfandgläubigern des C und dem Aerar streitigen Gegenstand, also nicht zu Gunsten des Klägers, ad depositum des Civilgerichtes übergab. Daß aber das Aerar in der Folge die depositenamtliche Umschreibung seiner Rechte zu der Obligation auf den Namen des Klägers als Eigenthümers derselben erwirkte, kann die Rechte des Klägers gegenüber dem Aerar auf Rückstellung der Obligation, respective Ersatzleistung schon deshalb nicht beirren, weil die Obligation trotz jener Umschreibung ein streitiges Deposit bleibt, Kläger daher dieselbe nur im Wege gütlicher Abfindung mit den Pfandgläubigern des C oder eines Processes mit denselben zurückerhalten konnte; er hat aber die Obligation als sein ausschließliches Eigenthum dem Aerar übergeben, und kann daher jetzt wegen Wiedererlangung der Obligation auf Abfindungen mit dritten Personen und Rechtsstreite zweifelhaften Erfolges nicht verwiesen werden, dies am wenigsten aus dem Anlasse, daß die Obligation durch Verschulden des Aerars aus dessen Gewahrsam gelangte. Diese Abfindung, respective Proceßführung mit den Pfandgläubigern des C muß vielmehr das Aerar auf sich nehmen, zu welchem Behufe ihm der Kläger in seinem in der Replik modificirten Schlußbegehren die nöthigen Rechtsbehelfe zu übergeben sich selbst erbietet, und demgemäß auch in dem vorstehenden Spruche die Modalitäten der Leistung ausgedrückt werden. Bei derart als unstichhaltig sich erweisender Vertheidigung des Aerars mußte dem Klagebegehren unbedingt stattgegeben werden. — Das O. L. G. bestätigte das Urtheil der ersten Instanz und bemerkte in seinen Gründen: Indem der Kläger die Zurückstellung der Obligation sammt Coupons, oder Uebergabe einer anderen gleichen Grundentlastungsobligation mit gleichen Coupons oder die Zahlung des Werthes gegen

den Staatsschatz anspricht, fordert er, daß ihm die Schadloshaltung nach Art des §. 1323 a. b. G. B. von der Regierung, beziehungsweise Finanzverwaltung geleistet werde. Der Umstand, daß diese Obligation von der Tarnopoler k. k. Sammlungscasse Namens des Aerars als Pfand in Verwahrung übernommen wurde, ist nach §. 179 a. G. O. durch die Depositenquittung erwiesen, auch widerspricht die Finanzprocuratur nicht der Behauptung des Klägers, daß das dem Aerar an der Obligation eingeräumte Pfandrecht aufgelöst sei. Da nun das Aerar als Pfandnehmer und Verwahrer nach den §§. 459, 961 und 1369 a. b. G. B. nach Aufhebung des Pfandrechtes und des Verwahrungsgrundes zur Rückstellung des gegebenen Pfandes verpflichtet ist, da dasselbe ferner nach denselben Gesetzesstellen für die sorgfältige Verwahrung des Pfandes haftet, da endlich die Verwahrung, diesen Gesetzesvorschriften zuwider, keine sorgfältige gewesen, weil die verwahrte streitige Obligation nach dem Zugeständnisse der Finanzprocuratur entwendet wurde, überdies gegen den in einer Vertragsverpflichtung stehenden Staatsschatz im vorliegenden Falle der §. 1298 a. b. G. B. in Anwendung kommt, der Beweis aber nicht geliefert wurde, daß es der Finanzverwaltung unmöglich war, die Veruntreuung der anvertrauten Pfänder zu hindern, so ist das Klagebegehren in den §§. 964, 990 und 1323 a. b. G. B. gegründet. Die Einwendung der Finanzprocuratur, daß es Sache des Klägers sei, sich an den Entwender zu halten, und zu besorgen, daß die an dieser Obligation gegenüber dem Entwender erworbenen Pfandrechte dritter Personen aufgehoben werden, wird nicht berücksichtigt, weil Kläger zu diesen Personen in keinem Rechtsverhältnisse steht, die Entwendung nicht verschuldete, die Finanzverwaltung allein die Auswahl eines nicht verläßlichen Verwahrers nach §. 1010 a. b. G. B. verantwortet und der Erfolg bewiesen hat, daß der Verwahrer kein verläßlicher gewesen ist. Die Einwendung, daß die streitige Obligation nach deren Ausforschung in gerichtliche Verwahrung übergeben wurde, daß sonach die Finanzverwaltung ihrer Verpflichtung nach Möglichkeit im Sinne des §. 1425 a. b. G. B. nachgekommen sei, kann das Aerar von dessen Verpflichtung, nach der gesetzlichen Begründung des appellirten Urtheiles, nicht entbinden.

Der oberste Gerichthof verwarf die a. o. Revisionsbeschwerde der Finanzprocuratur, in Erwägung, daß A dem Staatsschatze die ostgalizische Grundentlastungsobligation Nr. 19.158 über 1000 fl. C. M. sammt Coupons als Caution für einen Verzehrungssteuercredit übergab, welche von der Sammlungscasse zu Tarnopol als ein gefällsamtliches Depot am 24. October 1866 übernommen wurde; daß hiedurch zwischen A und dem Staatsschatze ein Pfandvertrag zu Stande kam, welchem gemäß der Staatsschatz als Gläubiger das übernommene Pfandstück genau zu bewahren und für den durch sein Verschulden entstandenen Verlust zu haften hat (§§. 459 und 461 a. b. G. B.);

daß das gedachte Pfandstück durch die Veruntreuung eines Cassebeamten, des Controlors C, abhanden gekommen ist und deshalb dem Gläubiger laut der unwidersprochenen Klagebeilagen, ungeachtet der Tilgung der mit Pfand bedeckten Forderung der Verzehrungssteuer nicht zurückgestellt werden konnte; daß dem Pfandgeber A nur der Staatsschatz als Pfandgläubiger gegenübersteht; daß der Staatsschatz als Pfandgläubiger dem Pfandgeber gegenüber sich mit der Einwendung nicht entschuldigen, und von der Haftungspflicht befreien kann, daß die Veruntreuung durch seinen Beamten ohne ein bei der amtlichen Gebahrung unterlaufenes und ohne ein von den betreffenden Aufsichtsorganen begangenes Verschulden verübt wurde, zumal der Pfandgeber zu dem Beamten des Staatsschatzes, welcher das Pfandstück veruntreute und zu den Aufsichtsorganen des letzteren in gar keinem Verhältnisse stand; daß die öffentlichen Beamten der Regierung ihr Amt nur im Namen derselben verwalten und in dieser Beziehung dieselbe repräsentiren, sonach dem Pfandgeber gegenüber der durch Verschulden eines bestellten Beamten in einem ihm zugewiesenen Wirkungskreise entstandene Verlust als ein mit Verschulden des Staatsschatzes erfolgter angesehen werden muß, welchen dieser zu vertreten hat (§. 1295 a. b. G. B.); daß die vom Gerichte von amtswegen vollzogene Depositirung der veruntreuten Grundentlastungsobligation wegen Abganges der Bedingungen des §. 1425 a. b. G. B. nicht als Erfüllung der dem Staatsschatze vertragsmäßig obliegenden Zurückstellung angesehen werden kann; daß mithin wegen Abgangs einer Gesetzwidrigkeit oder offenbaren Ungerechtigkeit das a. o. Revisionsbegehren der Finanzprocuratur nach dem Hofdecr. vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593 als zu keiner Berücksichtigung geeignet sich darstellt.

Nr. 5407.

Voraussetzungen der Sistirung einer executiven Feilbietung wegen einer Excindirungsklage: Formelle Behandlung des mangelhaft instruirten Gesuches.

Entsch. v. 1. Juli 1874, Nr. 6696 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Mielnica v. 16. Juli 1873, Nr. 3841 und des O. L. G. Lemberg v. 12. Nov. 1873, Nr. 28740). G. H. 1874, S. 263.

Mit der Eigenthumsklage auf Excindirung der von B bei C in Execution gezogenen Mobilien verband die A das Gesuch um Suspension der schon angeordneten Feilbietung derselben ohne Bescheinigung des von ihr behaupteten Eigenthums und ohne Anbietung einer Sicherheit für den eventuellen Schaden des Executionsführers B. — Von beiden Untergerichten wurde ihr Gesuch bewilligt.

In Erwägung, daß das Sistirungsgesuch wegen der oben angeführten Mängel zur unbedingten Bewilligung nach §. 3 des Hofdcr. vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, nicht geeignet ist, dieses Gesetz aber im gegebenen Falle die Sistirung der Execution gegen Sicherstellung gestatten würde, hat der oberste Gerichtshof verordnet, daß das wegen der unterbliebenen Anbietung einer Sicherheit mangelhafte Sistirungsgesuch der A in dieser Richtung ergänzt, B sodann über das Gesuch, insbesondere über den Betrag der angebotenen Caution vernommen und hierauf über das Gesuch der A eine neue Entscheidung getroffen werde.

Nr. 5408.

Auftreten eines neuen Concursgläubigers nach der allgemeinen Liquidirungstagfahrt und nach gestelltem Begehren der Concursgläubiger um Aufhebung des Concurses.

Entsch. v. 1. Juli 1874, Nr. 6698 (Best. des das Decr. des K. G. Stanislau v. 15. März 1873, Nr. 1075, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg vom 12. Sept. 1873, Nr. 24338). G. H. 1874, S. 266.

Nachdem in dem Concurse des B der Anmeldungstermin verstrichen, die allgemeine Liquidirungstagfahrt abgehalten und von den angemeldeten Gläubigern mit dem Concursmasseverwalter unter der Erklärung, das Concursvermögen vertheilt zu haben, das Begehren um Aufhebung des Concurses vorgebracht worden war, meldete nachträglich A eine Forderung von 183 fl. zum Concurse an. — Auf Grund dieser Anmeldung hat das Concursgericht das obige Begehren um Aufhebung des Concurses abgewiesen, welche aber in der zweiten Instanz bewilligt wurde, weil die verspätete Anmeldung des A nach §. 186 C. O. nicht mehr zu berücksichtigen war. — A ergriff den Revisionsrecurs, worin er geltend machte, daß die hier entscheidende Gesetzstelle der §. 155 C. O. sei, welcher bestimme, daß der Concurs nur in Folge des Einverständnisses aller angemeldeten Gläubiger aufgehoben werden kann, und in dem Sinne zu verstehen sei, daß das Concursgericht alle Gläubiger in Betracht zu nehmen habe, deren Forderungen zur Zeit seines Ausspruches über das Begehren um die Concursaufhebung angemeldet worden sind.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz. Gründe: Das Gesetz (§. 155 C. O.) verleiht nach abgehaltener allgemeiner Liquidirungstagfahrt den bis dahin angemeldeten Concursgläubigern das Recht, einverständlich den Concurs mit der Wirkung abzuthun, daß in Folge dieser Uebereinkunft die Concursaufhebung verfügt werden muß. Die erst nachher (§. 123 ibid.) er-

folgte Anmeldung eines weitern Gläubigers kann die Wirkung des schon vor dieser Anmeldung getroffenen Einverständnisses der zeitgerecht angemeldeten Concursgläubiger im Vereine mit den Massegläubigern ebensowenig aufheben, als sie im Stande wäre, einen schon früher bewirkten allgemeinen Ausgleich (§§. 156 und 186 C. O.) zu alteriren. Es konnte daher bei dem oben dargestellten Sachverhalte die von dem Recurrenten A angemeldete Forderung nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Nr. 5409.

Widerspruch gegen eine eingeklagte Schuld ohne speciellen Widerspruch gegen die einzelnen Klagethatsachen.

Entsch. v. 7. Juli 1874, Nr. 6772 (Best. der gleichförmigen Urth. des H. G. Wien v. 23. Dec. 1873, Nr. 106080 und des O. L. G. Wien v. 5. Mai 1874, Nr. 5217). G. Z. 1875, Nr. 243.

Die Klage des A gegen B pto. Zahlung von 310 fl. 7 kr. c. s. c. enthielt den Klagegrund in folgender Fassung: „Laut des Buchauszuges Beilage A schuldet mir Herr Gegner für ihm auf seine Bestellung zum Behufe der Weiterveräußerung gelieferte Waare den laut ausdrücklich getroffenen Uebereinkommens in Wien zahlbaren und bereits seit 25. April 1872 fälligen Betrag von 310 fl. 7 kr." In der Einrede entgegnete B auf diese Anführung in folgender Weise: „Ich widerspreche, daß ich dem Herrn Gegner für mir auf meine Bestellung . . . . bis 310 fl. 7 kr. schulde." Weiter erklärte B in der Einrede, daß er den Kläger gar nicht kenne, mit ihm niemals zu thun hatte, und daß eine Verwechselung der Personen unterlaufen sein müsse. — Der Beklagte wurde in allen drei Instanzen unbedingt zur Zahlung verurtheilt. Gründe der dritten Instanz: So wie der Beklagte in der Einrede die Klage beantwortete, hat er zwar das Bestehen der eingeklagten Schuld von 310 fl. 7 kr. geleugnet; er hat aber damit weder ausdrücklich noch besonders die Thatumstände widersprochen, worauf nach Inhalt der Klage der Klageanspruch gestützt wurde, nämlich: die Bestellung, die Vereinbarung des Preises und Zahlungstermins und die Lieferung der in der Rechnung Beilage A bezeichneten Waaren. Es mußten daher diese Thatsachen für wahr gehalten und da sie das Klagebegehren vollständig rechtfertigen, B ohne Weiters nach demselben verurtheilt werden.

Nr. 5410.

Execution zur Sicherstellung im Mandatsproceß: Sequestration des dem Kläger verpfändeten Gutes.

Entsch. v. 7. Juli 1874, Nr 7046 (Best. des Decr. des L. G. Wien vom 24. März 1874, Nr. 22384, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 5. Mai 1874, Nr. 8045). Jur. Bl. 1874, Nr. 44.

Die Execution zur Sicherstellung im Falle des angefochtenen Zahlungsbefehls kann nach §. 4 der Minist.-Verordn. vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 durch Pfändung und Schätzung oder Sequestration der dem Beklagten abgepfändeten Sachen geführt werden und können diese Executionsarten auch gleichzeitig stattfinden. Dem am Schlusse dieses Paragraphs beigefügten beschränkenden Zusatze (Zulässigkeit dieser Executionsarten, wenn bei einem dem Gläubiger schon früher bestellten Pfande, dessen Unzulänglichkeit bescheinigt wird) kann mit Rücksichtnahme auf das 2. Alinea des §. 7 der kaiserl. Verordn. vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95, auf die Verbindung der Sätze des §. 4 der oben citirten Minist.-Verordn. und auf die im §. 6 derselben statuirte Beschränkung der (in zu großem Umfange) bewilligten oder vorgenommenen Execution nicht der Sinn unterlegt werden, daß der mit einem vertragsmäßigen Pfande schon sichergestellte Gläubiger, um auf Grund des Zahlungsbefehls die Execution zur Sicherstellung auf dieses Pfand in dem vollen Umfange, den der §. 4 der Minist.-Verordn. vom 18. Juli 1859 bezeichnet, daher mit gleichzeitiger Anwendung der dort angegebenen Executionsarten führen zu können, die Unzulänglichkeit des bestellten Pfandes zur vollständigen Deckung seiner Forderung nachzuweisen hat, umso weniger als er bei einer solchen Auslegung schlechter gestellt wäre als der Gläubiger, welcher sich auf Grund des Zahlungsbefehles ein executives Pfandrecht verschaffen muß, und nach §. 457 a. b. G. B. das Pfandrecht auf die noch nicht abgesonderten oder nicht bezogenen Früchte der Pfandsache sich erstreckt, folglich die Execution zur Sicherstellung auf das durch Vertrag verpfändete Gut auch auf die Früchte desselben für zulässig erkannt werden muß.

Aus diesen Erwägungen hat der oberste Gerichtshof dem A, welcher gegen B für seine mit der Hypothek an dem Hause des Letzteren vertragsmäßig versicherte Forderung den Zahlungsbefehl erwirkt hatte, in Folge der von B gegen den Zahlungsbefehl angebrachten Einwendungen, die executive Sequestration der Miethertrãgnisse des verpfändeten Hauses bewilligt.

Nr. 5411.

Expropriation für Eisenbahnbau: Erlag des Schätzungswerthes der expropriirten Gründe unter Verwahrung gegen die Ausfolgung desselben vor Austragung des Anspruches des Expropriaten auf weitere Entschädigung wegen der Wirthschaftserschwernisse.

Entsch. v. 7. Juli 1874, Nr. 7106 und 7107 (Best. des das Decr. des B. G. Saalfelden v. 15. April 1874, Nr. 564, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 13. Mai 1874, Nr. 8848). G. Z. 1874, Nr. 104.

A begehrte die Erlassung eines Bauverbots und Einstellung der Bauarbeiten mit bewaffneter Macht eventuell vorläufig Localaugenschein, weil die Eisenbahngesellschaft B ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auf den ihr abzutretenden Gründen baue und sogar andere ihm gehörige, nicht geschätzte Gründe zu den Arbeiten benütze. A brachte ein Zeugniß des Bürgermeisters bei, daß seine Grundstücke X und Y sowohl zum Bahnbau als auch zur Niederlage von Materialien verwendet sind und Grundaushebungen ohne Einwilligung des A vorgenommen wurden. — Das Gericht erster Instanz wies das Gesuch ab mit Bezugnahme auf den geschehenen Erlag des Schätzungswerthbetrages von 11.240 fl. für die zum Bahnbau abzutretende Area und mit dem Bedeuten, daß A gegen den Schuldtragenden auf dem gesetzlichen Wege vorgehen möge, wenn andere Grundstücke, als die abzutretenden, benutzt werden. — In seinem Recurse wendete A ein, daß ihm ja die Bahn die Erfolglassung der 11.240 fl. verweigere, wenn er nicht auf die 4000 fl. Wirthschaftserschwerniß-Entschädigung, die er noch darüber anspreche, verzichte. — Das O. L. G. verordnete der ersten Instanz die Vornahme des begehrten Augenscheines mit Zuziehung der Interessenten und die Einvernehmung des Gegners und sohin die ungesäumte Schlußfassung über das Bauverbot und die Arbeitssistirung, und zwar in der Erwägung, daß die ungehinderte Benützung des enteigneten Grundes gemäß §. 9 lit. c. des Gesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 und nach dem Gesetze vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39 erst nach Leistung des erhobenen Schätzungswerthes stattfinden kann, den Eisenbahnconcessionären nach Art. III. des Bedingnißheftes IV. der Concessionsurkunde vom 10. November 1872, R. G. Bl. Nr. 170 die gesammte Grundeinlösung inbegrifflich aller Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse u. s. w. obliegt, die Bahngesellschaft B aber ausdrücklich in ihrer Einsprache betont, daß der Erlag pr. 11.240 fl. für die Grundeinlösung allein keineswegs als Zahlung, sondern nur um Mißverständnissen vorzubeugen, und unter Verwahrung gegen die Erfolglassung geschehen sei, endlich in der Erwägung, daß sich die Bahngesellschaft laut des Gesuches mit Gewalt in

den Besitz der A'schen und zwar nicht blos der gerichtlich geschätzten, sondern auch anderer Grundstücke, gesetzt haben soll, A aber um einen diesbezüglichen Augenschein gebeten hat. — Dagegen haben nun beide Theile recurrirt. A erklärt den von ihm angebotenen Augenschein für überflüssig, weil ohnehin jedes Kind im Orte wisse, daß der Bahnbau auf seinem Anwesen beinahe fertig ist und das Zeugniß des Bürgermeisters vorliege. Die Bahngesellschaft erklärte die obergerichtliche Entscheidung für ungesetzlich, weil der Augenschein nicht ordnungsmäßig begehrt, der Gegenstand nicht gehörig bezeichnet, eine Gefahr nicht nachgewiesen und der Augenschein, da der Zustand nach der Mappe jederzeit erhoben werden kann, überflüssig sei; weil ferner die Bahn schon durch den Erlag des Schätzungswerthes der abzutretenden Grundstücke das Benützungsrecht erworben habe. Wäre die Auszahlung Bedingung des Baubeginnes, könnte nicht der Erlag freigestellt sein. Erlag mit Verwahrung gegen Erfolglassung sei möglich, weil sonst der Erlag der Zahlung gleich wäre. Die Concessionsurkunde vom 10. November 1872, R. G. Bl. Nr. 170 sage nichts anderes, als was schon in der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 enthalten sei, und durch Befriedigung des Anspruches für anderweitigen Schaden sei die Besitzerwerbung der expropriirten Gründe nicht bedingt. Zur Constatirung der behaupteten Einbeziehung anderer Gründe sei der Augenschein vor anhängiger Klage nicht zuläßig und überdies schwebe ohnehin eine vom A begehrte Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse noch beim obersten Gerichtshofe.

Der oberste Gerichtshof hat beide Recurse verworfen, — den Recurs der Gesellschaft in der Erwägung, daß der gerichtliche Erlag des Schätzungswerthes der zum Bahnbau abzutretenden Grundstücke im Sinne des §. 9 lit. c. des Gesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 und der §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39 als eine zur Benützung der abgetretenen Grundstücke berechtigende Entschädigungsleistung nur dann anzusehen ist, wenn zur Verwahrung gegen die Auszahlung rechtmäßige Gründe vorliegen, ein solcher aber in der Stellung eines anderweitigen Anspruches von Seite des Grundbesitzers nicht zu finden ist, daher die Constatirung der von A behaupteten unbefugten Benützung ihm gehöriger Grundstücke zum Bahnbaue nicht wohl verweigert werden kann, zumal sich diese Benützung auch auf nicht abzutretende Grundstücke erstreckt haben soll, — und den Recurs des A, weil derselbe den Augenschein in seinem Gesuche selbst angetragen hat und das beigebrachte Zeugniß des Bürgermeisters ganz ungenügend ist.

Nr. 5412.

Besitzstörung durch eigenmächtige Bestreichung der Räder eines Wagens zum Zeichen des an ihnen behaupteten Eigenthums?

Entsch. v. 7. Juli 1874, Nr. 7141 (theilweise Best. des Decr. des B. G. Neubistritz v. 24. April 1874, Nr. 1586, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 26. Mai 1874, Nr. 14554). G. H. 1876, S. 16.

In dem possessorium summariissimum des A gegen B handelte es sich um die Frage, ob B den A in dem Besitze eines Leiterwagens dadurch gestört habe, daß er eigenmächtig, unter der Behauptung, der Eigenthümer der Wagenräder zu sein, dieselben zum Zeichen seines Eigenthums mit Kalk bestrich. — Das Gericht erster Instanz bejahte die Frage und erkannte nach dem Klagebehren. — Das O. L. G. hat den Kläger aus folgenden Gründen abgewiesen: A selbst hat nicht behauptet, daß B ihn im Gebrauche und in der Benützung des Leiterwagens gehindert, ihm die Benützung untersagt oder sonst irgendwie das bisherige Besitzverhältniß des A zum Leiterwagen bedroht oder gefährdet habe; daß aber eine Beeinträchtigung des Besitzes des A im Sinne des §. 2 der kaiserl. Verordn. vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12 darin gelegen war, daß B unter der Behauptung des Eigenthums an den Wagenrädern sie mit Kalk bestreichen ließ, kann deshalb nicht zugegeben werden, weil A dadurch weder in der fernern Benützung des Wagens gehindert noch des Besitzes entsetzt worden ist (§. 2 der Verordn.).

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung. Gründe: Wenn auch in der bloßen Aeußerung des B „daß die Wagenräder ihm gehören“, eine Besitzstörung nicht gefunden werden kann, weil sie nicht eine materielle Handlung ist, wodurch ein wirklicher Eingriff in den Besitz des A an dem Wagen stattfand, so stellt sich andererseits das Anstreichen der Wagenräder allerdings als ein unbefugter Eingriff das B in den Besitz des Gegners dar.

Nr. 5413.

Mündliches Verfahren: Unstatthaftigkeit der Anordnung der Ergänzung einer unter Intervention von Advocaten geführten Verhandlung durch die Rechtsmittelinstanz.

Entsch. v. 8. Juli 1874, Nr. 6807 (Aufheb. des das Urth. des B. G. Deutschbrod v. 26. Oct. 1873, Nr. 4627, aufheb. Decr. des O. L. G. Prag v. 12. Mai 1874, Nr. 13489). Jur. Bl. 1875, Nr. 2.

In dem mündlich geführten Processe des A gegen B pto. Anerkennung des Eigenthums an einem Grundstücke hat das O. L. G.

das die Klage abweisende Urtheil der ersten Instanz aufgehoben und wegen Mangelhaftigkeit der von A in der Klage und Replik angebotenen Beweise die Wiedereröffnung und Ergänzung des Verfahrens angeordnet.

Auf den Revisionsrecurs des B wurde die Verordnung des O. L. G. beseitigt und demselben die Entscheidung in merito aufgetragen, weil bei dem Umstande, daß hier beide Streittheile von Rechtsfreunden vertreten waren, die Klageschrift des A von seinem Advocaten mitgefertigt, von dem Letzteren für den mitanwesenden A die Replik zu Protokoll gegeben und auch die Appellationsbeschwerde von ihm mit unterzeichnet worden ist, die Intervention des Richters zum Zwecke der Instruction des Processes im Sinne des §. 20 a. G. O. und der Resolution vom 11. September 1784, J. G. S. Nr. 336 lit. f ausgeschlossen blieb.

Nr. 5414.

Verhältniß des über die Echtheit einer Urkunde aufgetragenen Haupteides zu dem pro exoneranda conscientia geführten Beweise durch Kunstverständige.

Entsch. v. 8. Juli 1874, Nr. 6901 (Best. des das Urth. des K. G. Chrudim v. 17. März 1874, Nr. 1857, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 5. Mai 1874, Nr. 12201). G. Z. 1876, Nr. 62.

A belangte die Eheleute B als unbedingt erklärte Erben ihres Sohnes F. B auf Zahlung eines mit dem Accepte desselben als „Schuldner" versehenen Wechsels. Die Beklagten widersprachen in den gegen die erlassene Zahlungsauflage überreichten Einwendungen, daß der Verstorbene den Wechsel und auf demselben die Worte: „F. B, Schuldner" eigenhändig unterschrieben habe, worauf der Kläger ihnen darüber den rückschiebbaren Haupteid auftrug, den die Beklagten annahmen, unter Einem sich erbietend, durch Vergleichung der Unterschrift des Erblassers auf dem Wechsel mit dessen echter, gerichtlich legalisirter, auf einem Kaufvertrage vorkommender Unterschrift mittelst Sachverständiger im Schreibfache, den Gegenbeweis herzustellen, daß der Klagewechsel ein Falsificat sei. Kläger verwahrte sich gegen die Zulassung des Sachverständigenbeweises, weil durch denselben sich höchstens sicherstellen lasse, daß die beiden zu vergleichenden Unterschriften nicht gleichartig sind, nicht aber, daß jene auf dem Wechsel von dem Verstorbenen nicht eigenhändig beigesetzt worden wäre. — Das Gericht erster Instanz hat den angebotenen Beweis durch Sachverständige im Schreibfache zugelassen und auf ihren übereinstimmenden Ausspruch, daß die Schriftzüge der beiden verglichenen Namensfer-

tigungen des F. B wirklich verschieden seien und daher derselbe den in Rede stehenden Wechsel nicht unterschrieben habe, die Klage des A abgewiesen. — Das O. L. G. erkannte auf den von den Beklagten angenommenen Haupteid des Inhaltes: daß ihres Wissens und Erinnerns der Verstorbene auf dem Klagewechsel die Worte „F. B, Schuldner" nicht eigenhändig unterschrieben habe, und machte davon die Entscheidung abhängig.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz. Gründe: Die Beklagten als unbedingt erbserklärte Erben des F. B haben in ihren Einwendungen den Klagewechsel für ein Falsificat erklärt und die Behauptung aufgestellt, daß er den Wechsel niemals acceptirt und auf demselben die Worte: „F. B, Schuldner" eigenhändig nicht geschrieben habe. Ungeachtet dieses Aufwandes von Worten haben doch die Beklagten eigentlich nichts anderes gethan, als widersprochen, daß das auf dem erwähnten Wechsel vorkommende Accept: „F. B, Schuldner" die Handschrift des Verstorbenen sei, was von dem Kläger durch Beibringung dieses Wechsels und Stützung seines Klagsanspruches auf denselben vorgegeben wurde. Daraus ist für den Kläger nach §. 134 a. G. O. die processuale Pflicht entstanden, sein oben erwähntes Vorgeben zu erweisen und er ist dieser Pflicht auch dadurch nachgekommen, daß er über die von den Beklagten widersprochene Echtheit des Acceptes den Beklagten den Haupteid aufgetragen hat, welchen diese, wie er aufgetragen wurde, angenommen haben. Die letzteren haben zwar gleichzeitig von dem ihnen nach §. 204 a. G. O. zustehenden Rechte der Gewissensvertretung Gebrauch gemacht und nach Vorschrift des §. 38 des Hofdcr. vom 24. October 1845, Nr. 906 J. G. S. schon bei der Verhandlung der Hauptsache über die von ihnen zu beschwörende Unechtheit des Wechselacceptes, bestehend in den Worten: „F. B, Schuldner" den Beweis durch Vergleichung der Handschriften durch Sachverständige angeboten, welcher auch zugelassen, durchgeführt wurde und nach dem Gutachten der Sachverständigen in ihrem Sinne ausgefallen ist. Dessen ungeachtet ist aber durch diesen Beweis der von den Geklagten angenommene Haupteid nicht überflüssig geworden. Denn der Beweis durch Vergleichung der Handschriften hat schon überhaupt keine so absolute Kraft wie andere Sachverständigenbeweise, weil gemäß §. 135 a. G. O. von dem Richter noch immer nach Beschaffenheit der Umstände zu ermessen ist, wie viel Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene. Zudem haben im vorliegenden Falle die Sachverständigen in ihrem Gutachten die Grenze des ihnen zustehenden maßgebenden Urtheiles überschritten. Die Sachverständigen waren wohl berufen, die Schriftzüge des mehrerwähnten Wechselacceptes mit den Schriftzügen der als echt bestätigten Namensunterschrift des F. B auf der ihnen zu diesem Ende mitgetheilten Originalkaufsurkunde zu vergleichen, sofort zu beurtheilen und zu begutachten, ob diese beiderseitigen Schriftzüge gleich

oder verschieden sind. Insoferne sie nur dieses gethan und sich mit aller Bestimmtheit unter umständlicher Motivirung dahin ausgesprochen haben, daß die Schriftzüge dieser beiden Namensfertigungen des Verstorbenen wirklich verschieden sind, haben sie innerhalb ihrer Befugniß und ihrer Autorität gehandelt und es kann auch die Richtigkeit dieses ihres Ausspruches von jedem Laien eingesehen werden. Die Sachverständigen haben aber auf diesen Befund am Schlusse ihres Gutachtens auch noch das Urtheil gestützt und ausgesprochen: daß der Verstorbene den in Rede stehenden Wechsel nicht unterschrieben habe. Mit diesem Urtheile sind sie offenbar zu weit gegangen und es kann dasselbe eben im Sinne des §. 135 a. G. O. als unanfechtbar und maßgebend nicht anerkannt werden, weil es sehr wohl möglich ist, daß die Schriftzüge in zwei oder mehreren, zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und mit verschiedenem Schreibmaterial vollzogenen Namensunterschriften der nämlichen Person sich dem Auge wesentlich anders darstellen und doch von derselben Person herrühren, indem die Schriftzüge der nämlichen Person von dem zu Gebote stehenden Schreibmaterial, von dem Befinden des Schreibenden, von seiner Gemüthsruhe oder Erregung, von der Eilfertigkeit und anderen Umständen sehr beeinflußt werden und selbst auch absichtlicher Entstellung unterliegen. Da nun durch den aufgenommenen Sachverständigenbefund als über allen Zweifel erwiesen nicht angenommen werden kann, daß das Accept auf dem in Rede stehenden Wechsel von der Hand des F. B absolut nicht herrühre, so erscheint das Urtheil des O. L. G., welches die Entscheidung dieser Streitsache von der Ablegung des über die widersprochene Echtheit dieses Wechselacceptes den Geklagten aufgetragenen und von ihnen ausdrücklich angenommenen negativen Haupteides abhängig macht, vollkommen gerechtfertigt.

Nr. 5415.

Verbot: Bescheinigung der Forderung durch einen Buchauszug.

Entsch. v. 8. Juli 1874, Nr. 6977 (Best. des das Decr. des B. G. Trautenau v. 16. April 1873, Nr. 4351, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 12. Mai 1873, Nr. 13222). G. H. 1874, S. 275.

Die A begehrte gegen B die Bewilligung des Verbots auf die bei C deponirten Waaren desselben und bescheinigte ihre Forderung gegen B mit dem Auszuge ihres Handelsbuches.

Das in erster Instanz unbedingt bewilligte Verbot wurde von dem obersten Gerichtshofe, in Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz, nur gegen eine Geldcaution der A bewilligt, weil der bei-

gebrachte Buchauszug nach dem Gesetze in der Regel nur einen unvollständigen Beweis liefert, daher nicht als eine solche Urkunde angesehen werden kann, auf deren Grund das Verbot ohne Weiteres, d. i. ohne Sicherheitsleistung für Schimpf und Schaden zu bewilligen ist.

Nr. 5416.

Meistgebotsvertheilung: Rang der Kosten der Anschließung an die Execution.

Entsch. v. 8. Juli 1874, Nr. 6951 (Best. des Decr. des B. G. Humpolets v. 31. Dec. 1873, Nr. 8258, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 5. Mai 1874, Nr. 16858). G. H. 1874, S. 271.

In Erwägung, daß nur den durch die Immobilienexecution herbeigeführten nothwendigen Kosten der Schätzung und Feilbietung des Gutes, als einem von dem Executionsführer zum Besten aller Gläubiger vorschußweise bestrittenen Aufwande, ein Vorzug bei der Meistgebotsvertheilung eingeräumt werden kann, jene Kosten aber, die einem Gläubiger lediglich aus seinem Beitritte zu der einem anderen Gläubiger bewilligten und durchgeführten Schätzung und bereits ausgeschriebenen Feibietung erwachsen sind, nicht als zur Durchführung der Execution nothwendige Kosten, als ein für die Gesammtheit der Pfandgläubiger vorschußweise gemachter Aufwand anzusehen sind, — hat der oberste Gerichtshof den von dem Gläubiger A erhobenen Anspruch auf Befriedigung von Kosten letzterer Art vor allen Pfandschulden der im Executionswege verkauften Liegenschaft abgewiesen.

Nr. 5417.

Außergerichtliches Geständniß: Beweis im Civilproceß durch ein in den Motiven des strafgerichtlichen Erkenntnisses als bewiesen angenommenes außergerichtliches Geständniß.

Entsch. v. 14. Juli 1874, Nr. 5828 (Best. des das Urth. des B. G. Eger v. 29. Juni 1873, Nr. 2533, abänd. Urth. des O. L. G. Graz v. 18. Dec. 1873, Nr. 12547). Jur. Bl. 1874, Nr. 38.

Bei der Entscheidung des Processes, welchen der Bäcker A gegen seinen ehemaligen Bäckergesellen B nach dessen Verurtheilung wegen des Verbrechens der Veruntreuung auf Ersatz des ihm durch das Delict zugefügten Schadens angestrengt hatte, haben das O. L. G. und der oberste Gerichtshof auf Grund der vorgelegten Motive des

Strafurtheils, nach welchen B dem A außergerichtlich eingestanden habe, von den für A aus dem Brodverkaufe eingenommenen Geldern durch länger als ein Jahr täglich 2 fl. unterschlagen zu haben, dieses Geständniß als bewiesen angenommen und da dasselbe von B dem Beschädigten abgelegt worden ist (§. 110 a. G. O.), den Beweis, daß der Beklagte wenigstens ein Jahr hindurch obigen Betrag täglich dem Kläger widerrechtlich entzogen habe, als hergestellt erklärt. Nachdem A zugegebenermaßen von dem Beklagten 395 fl. schon zurückbekommen hatte, wurde dieser zur Zahlung des Restes (unterschlagen: 730 fl., ersetzt: 395 fl.) per 335 fl. verurtheilt.

Nr. 5418.

Meistgebotsvertheilung: Uebernahme einer Grundentlastungsschuld durch den Ersteher kraft der Feilbietungsbedingnisse. Behandlung von Tabularforderungen, deren Tilgung behauptet wird.

Entsch. v. 14. Juli 1874, Nr. 7338 (Best. des das Decr. des B. G. Auspitz v. 31. Dec. 1873, Nr. 8702, theils abänd., theils bestätigenden Decr. des O. L. G. Brünn vom 15. Mai 1874, Nr. 4711). G. H. 1874, S. 322.

Bei der Vertheilung des Erlöses aus einer executiven Immobilienfeilbietung haben 1. beide Untergerichte die von der Finanzprocuratur angemeldete Grundentlastungsschuld von 68 fl. nicht auf das Meistgebot überwiesen, weil — nach den obergerichtlichen Motiven — die unangefochten gebliebenen, daher Rechte begründenden Licitationsbedingnisse die Bestimmung enthielten, daß der Ersteher diese Schuld ohne Abrechnung von dem Meistgebote zu berichtigen haben werde, und weil die Schuld, wenn er seiner Verbindlichkeit nicht nachkommt, gegen ihn mit der ihr gesetzlich gewahrten Priorität eingetrieben werden kann. Das O. L. G. hat 2. verordnet, daß ein aus den letzten 3 Jahren ausstehender, auf der Realität pfandrechtlich intabulirter Grundsteuerbetrag von 55 fl., welcher in erster Instanz auf Grund der von dem Executen producirten Quittung des Gemeindevorstandes zu X als illiquid übergangen worden war, aus dem Meistgebote zu zahlen sei.

Der oberste Gerichtshof hat den ad 1 ergriffenen a. o. Recurs der Finanzprocuratur mit der Bemerkung verworfen, daß in den gleichförmigen, auf die Licitationsbedingnisse gegründeten Entscheidungen der Untergerichte ein offenbares Unrecht nicht gefunden werden könne, und hat ad 2 auf den Recurs des Executen die obergerichtliche Verordnung bestätigt, weil bei der Kaufschillingsvertheilung nur der Tabularstand (in welchem die Grundsteuerforderung angeführt ist) als

maßgebend erscheint, die Zahlung dieses versicherten Steuerausstandes gefordert wurde und der Richter bei der Ueberweisung nicht berufen war, sich auf die Prüfung der Beweiskraft und rechtlichen Wirkung der producirten Quittung einzulassen.

Nr. 5419.

Auslegung des Gesetzes vom 29. April 1873 (über die Beschränkung der Execution auf Dienstbezüge): Unanwendbarkeit auf Ruhegehalte.

Entsch. v. 16. Juli 1874, Nr. 6642 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 22. Juli 1873, Nr. 18342 und des O. L. G. Krakau v. 19. Februar 1874, Nr. 1668). G. H. 1874, S. 302.

Auf das Gesuch der A um executive Einantwortung der Hälfte des 660 fl. betragenden Ruhegehaltes, den ihr Schuldner B als quiescirter Beamter der Eisenbahngesellschaft C bezieht, bewilligte das Gericht erster Instanz nur die Einantwortung von 60 fl. der Pension mit Berufung auf das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, wornach Gehalte und Bezüge der im Privatdienst dauernd angestellten Beamten, wenn der Gesammtbetrag dieser Bezüge 600 fl. nicht übersteigt, von Executionsverfügungen nicht getroffen werden können. — Das O. L. G. bestätigte diese Entscheidung mit dem Beisatze in der Begründung, daß das citirte Gesetz nicht unterscheide, ob die darin genannten Personen noch im activen Dienste oder bereits in den Ruhestand versetzt sind.

Der oberste Gerichtshof hat dem Executionsgesuche der A in ganzem Umfange stattgegeben. Gründe: Die Ansicht der Untergerichte, daß die Execution bis zum Betrage von 600 fl. des Ruhegehaltes nicht zulässig sei, weil nach dem citirten Gesetze Gehalte und Bezüge der im Privatdienste angestellten Personen, gleichviel, ob sie noch im activen Dienste oder schon im Ruhestande sind, bis zum Betrage von 600 fl. von der Execution nicht getroffen werden können, ist gesetzlich nicht begründet. Denn nach den §§. 1 und 3 des citirten Gesetzes kann nur das Entgelt, welches Personen, die ihre Thätigkeit in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Verhältnissen geleisteten Arbeiten und Dienste beziehen, von Executionsverfügungen nicht getroffen werden; es kann daher dieses Gesetz nach seinem klaren Wortlaute nur auf jene Personen, die noch arbeiten oder Dienste leisten, im Privatdienste noch angestellt sind, mithin noch in activer Arbeits- oder Dienstleistung stehen, keineswegs aber auch auf Personen Anwendung finden, die bereits außer Thätigkeit, nämlich in den Ruhestand gesetzt worden sind.

Nr. 5420.

Streit über die Echtheit oder die Förmlichkeit eines allographen Testaments? Beweislast in Ansehung der Förmlichkeit eines allographen Testaments.

Entsch. v. 21. Juli 1874, Nr. 5489 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Kaltern v. 10. Mai 1873, Nr. 1968 und des O. L. G. Innsbruck v. 31. März 1874, Nr. 3127). G. H. 1876, S. 530.

In dem Erbrechtsstreite der A als Testamentserbin des M gegen dessen Intestaterben pcto. Giltigkeit des (von der A und dem M wechselseitig errichteten) schriftlichen Testaments vom 1. October 1856, worin M seine Ehefrau A als Universalerbin einsetzte und die Intestaterben ausschloß, wurde von den Beklagten die Echtheit des Testamentes geleugnet und widersprochen, daß bei dessen Errichtung die Förmlichkeiten des §. 579 und (da M zugegebenermaßen weder schreiben noch lesen konnte) der §§. 580 und 581 a. b. G. B. beobachtet worden seien. In Betreff der Förmlichkeiten, mit welchen das Testament errichtet worden ist, enthält dasselbe folgenden Passus: „Zur Bestätigung erfolgen in gleichzeitiger Gegenwart der hiezu erbetenen und mitgefertigten drei Zeugen nach dem Ablesen und nach genommener Einsicht des Testaments das Handzeichen des Testators M, als des Schreibens unkundig, und die eigenhändigen Unterschriften." Von den drei Testamentszeugen X, Y und Z hat X allein den M überlebt und bei Gericht die nachstehende Aussage abgelegt: Er habe das Testament genau nach einem vom Schullehrer (Zeuge) Y ihm vorgelegten Aufsatze abgeschrieben; er könne sich nicht genau erinnern, ob das Testament verlesen wurde, er meine aber, daß dies geschehen sei, weil es darin geschrieben steht und der Schullehrer Y mehrere Testamente gemacht habe; er glaube, daß alle drei Zeugen bei der Testamentsverlesung zugegen waren; ob gelegentlich der Vorlesung durch einen Zeugen die beiden anderen Zeugen von der Urkunde Einsicht nahmen, wisse er nicht; er könne auch nicht sagen, daß die Eheleute M und A erklärt hätten, das Vorgelesene verstanden zu haben und daß es ihr letzter Wille sei; er zweifle nicht, daß die Unterschriften in der im Testamente ersichtlichen Ordnung darauf gesetzt worden seien und daß insbesondere M sein Handzeichen in Gegenwart aller drei Zeugen beigesetzt habe. — Zur Ergänzung des halben Beweises, welchen die Klägerin mittelst der Aussage des X sowohl für die Echtheit des Testamentes, wie für die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, bei dessen Errichtung erbracht haben will, erbot sie sich zu dem Erfüllungseide über beide Beweispunkte; außerdem deferirte sie subsidiarisch über das letztere Beweisthema (Beobachtung der Förmlichkeiten) den Beklagten den rückschiebbaren Haupteid, dessen Anftragung diese jedoch ablehnten wegen ihrer gänzlichen Unkenntniß

von den Thatsachen, die sie eidlich ableugnen sollten. — Beide Untergerichte haben die Klage abgewiesen. In den Motiven der ersten Instanz wurde bemerkt, daß die Aussagen des Zeugen X nur in dem Einen Punkte der Unterfertigung des Testamentes bestimmt — bejahend — lauten und die Zulassung des Erfüllungseides der Klägerin für die Echtheit des Testamentes daher gerechtfertigt wäre; daß aber für die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten auch nicht ein halber Beweis erbracht sei und daß die Bestätigung des M, daß der Aufsatz seinem Willen gemäß sei (§. 581 a. b. G. B.), selbst in dem Contexte des Aufsatzes fehle, diese Erklärung aber, wenn sie auch nach dem citirten Paragraph an keine bestimmte Form gebunden ist, durch die Beisetzung der Unterschrift des M allein selbst in Hinblick auf §. 863 ibid. nicht supplirt werden könne; daß somit in dieser Richtung auf den Erfüllungseid der Klägerin nicht erkannt, der Haupteid aber nach der obigen Erklärung der Beklagten darüber nicht zugelassen werden konnte. — In der obergerichtlichen Begründung wurde gegen die Zulässigkeit des Erfüllungseides der Klägerin für die Beobachtung der Testamentsformalitäten noch angeführt, daß die Aussagen des Zeugen X in dieser Richtung wegen ihrer Unbestimmtheit nicht geeignet seien, die halbe Probe herzustellen, um so weniger, als er darüber eigentlich nur Vermuthungen ausgesprochen habe, und daß die Klägerin, zum Erfüllungseide zugelassen, im Grunde genommen die Rolle eines Testamentszeugen übernehmen würde, was der Norm des §. 594 a. b. G. B. (Zeugenunfähigkeit des Honorirten) geradezu entgegen wäre. Die letzte Erwägung spreche aber auch gegen die Zulässigkeit des deferirten Haupteides, und überdies die schon vom ersten Richter gemachte Erwägung, daß die Delaten, weil in voller Unkenntniß über die durch den Haupteid zu beweisenden Thatsachen, genöthigt wären, denselben zurückzuschieben.

Der oberste Gerichtshof erkannte nach dem Klagebegehren gegen den von der Klägerin zu leistenden Erfüllungseid, daß M auf dem wechselseitigen Testamente vom 1. October 1856 eigenhändig das Kreuzzeichen beigesetzt habe und daß sodann dasselbe auch von ihr und von den Zeugen X, Y und Z unterschrieben worden sei. Gründe: Die Anweisung, gegen die das Testament anfechtenden Intestaterben klagend aufzutreten, erging von dem Abhandlungsgerichte an die A nicht wegen der Unförmlichkeit, sondern wegen der bestrittenen Echtheit des Testamentes. Daß aber für die Echtheit der halbe Beweis durch die Aussage des Zeugen X hergestellt wurde, welcher Beweis somit durch den Erfüllungseid der A ergänzt werden könnte, wurde schon in den erstgerichtlichen Entscheidungsgründen mit Recht angenommen. Allein beide Untergerichte sind von der Ansicht ausgegangen, daß ein schriftlicher letzter Wille, dessen Echtheit bewiesen ist und nach dessen Inhalt auch alle von dem Gesetze für die Testamentserrichtung vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden wären, als rechtsgiltig nicht

anerkannt werden könne, wenn die denselben anfechtenden Intestaterben die wirkliche Beobachtung der im Testament als befolgt erwähnten Formvorschriften deshalb, weil ihnen davon nichts bekannt sei, in Abrede stellen, und daß ihr Widerspruch selbst durch die Auftragung des Haupteides von Seite des Honorirten nicht entkräftet werden könne. Diese Ansicht ist irrig und es wäre offenbar ungerecht, die Wirksamkeit schriftlicher, mit Beobachtung aller gesetzlichen Erfordernisse errichteter letztwilliger Anordnungen von dem Zufalle abhängig zu machen, daß die Mehrzahl der zugezogenen Zeugen den Testator überlebt hat; denn der Grundsatz, daß eine Privaturkunde, die mit der zu ihrer Beweiskraft erforderlichen Anzahl echter Unterschriften versehen ist, über ihren Inhalt Beweis macht, gilt auch für letztwillige Anordnungen. Nun sind nach Inhalt des vorliegenden Testamentes die Förmlichkeiten der §§. 579 — 581 a. b. G. B. in der That beobachtet worden, da darin zu lesen ist, daß in der gleichzeitigen Gegenwart der zur Bestätigung des vorgelesenen und eingesehenen Testamentes rogirten drei Zeugen das Handzeichen des Testators M so wie die Unterschriften der (mittestirenden) Klägerin und der Zeugen beigesetzt wurden, worin offenbar auch die Bestätigung des Umstandes enthalten ist, daß M den Aufsatz als seinen letzten Willen bekräftigt hat. Wenn daher die Klägerin mit dem Erfüllungseide die Echtheit dieser Unterschriften und des Handzeichens des M beschwört, so ist die wirkliche Beobachtung der Testamentsförmlichkeiten ohne weiteren Beweis als bewiesen und die davon bedingte Giltigkeit der Erbeinsetzung der Klägerin als festgestellt anzunehmen. — Die Meinung des O. L. G., daß die Klägerin durch die Zulassung ihres Erfüllungseides zu einer (nach §. 594 a. b. G. B. unfähigen) Testamentszeugin würde, ist bezüglich des entscheidenden Umstandes der Echtheit des vorliegenden Testamentes jedenfalls unstatthaft; denn so wenig in dem Falle eines holographen Testamentes, dessen Echtheit bestritten wurde, der eingesetzte Erbe durch die Ablegung seines für die Ergänzung des Echtheitsbeweises etwa erforderlichen Erfüllungseides zum Testamentszeugen wird, kann dies in dem — gegenwärtigen — Falle eines allographen Testamentes behauptet werden.

Nr. 5421.

Bereicherungsklage auf Grund des Art. 83 W. O.: Getheilte Haftung nach Erlöschung der solidarischen Wechselverbindlichkeit. — Schuldanerkennung?

Entsch. v. 21. Juli 1874, Nr. 5903 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Leopoldstadt in Wien v. 20. August 1873, Nr. 19987 und des O. L. G. Wien v. 10. März 1874, Nr. 819). Jur. Bl. 1875, Nr. 9.

Die Eheleute Gustav und Pauline B hatten den von A an eigene Ordre ausgestellten Wechsel pr. 231 fl. acceptirt. Nach eingetretener Verjährung des Wechselrechtes belangte der Curator der Verlassenschaft des inzwischen verstorbenen A die Pauline B wegen Zahlung obiger 231 fl. aus dem Grunde der ungerechtfertigten Bereicherung und der Schuldanerkennung der Beklagten in der von ihr dem Nachlaßcurator ausgestellten Information, worin sie erklärte, daß sie und ihr Ehemann Gustav B dem A auf Grund des von ihnen acceptirten Wechsels vom . . . allerdings den Betrag von 231 fl. solidarisch schuldig seien, daß sie aber in ihren dürftigen Verhältnissen die obige Schuld nur in Monatsraten à 2 fl. vom 1. August 1872 angefangen, abtragen könnte; daß sie mehr zu leisten nicht im Stande sei, und obgleich sie den Rechtsbestand der Forderung anerkenne, es auf den Rechtsweg ankommen lassen müßte. — Von beiden Untergerichten wurde die Beklagte unbedingt zur Zahlung der vollen 231 fl. verurtheilt.

Der oberste Gerichtshof entschied, daß die Beklagte nur die Hälfte von 231 fl. zu zahlen habe und selbst dies nur in dem Falle, wenn sie mit dem ihr unrückschiebbar aufgetragenen Haupteide die Thatsache, daß A ihr und ihrem Gatten 231 fl. als Darlehen gegeben, nicht verneinen würde. Gründe: Man mag die Klage als eine Bereicherungsklage nach Art. 83 W. O. auffassen oder von dem Wechsel ganz absehen — in jedem Falle gründet sich der Klageanspruch auf die klägerischerseits behauptete Thatsache, daß A den Eheleuten B 231 fl. als Darlehen gegeben hat. Denn auf den präjudicirten Wechsel als Quelle der Zahlungspflicht darf nicht mehr zurückgegangen werden und insbesondere vermochte die Erklärung der Beklagten in der Information: daß sie und ihr Ehemann auf Grund des acceptirten Wechsels den Betrag von 231 fl. solidarisch schuldig seien, nicht das erloschene Wechselrecht wieder herzustellen. — Die klagende Verlassenschaft hat daher für ihr Begehren keinen anderen Rechtsgrund, als den gemeinrechtlichen des Darlehens; denn, soweit die Beklagte ein Darlehen empfangen hat, würde sie mit dem empfangenen Gelde zum Schaden der Verlassenschaft sich bereichern, wenn sie wegen des Erloschenseins der wechselmäßigen Verbindlichkeit die Zurückzahlung des Darlehens verweigern wollte. Sie haftet aber nur für die Hälfte der Darlehenssumme, weil dafür, daß sie selbst mehr als die Hälfte von A er-

halten oder daß sie — abgesehen von der aus dem Wechselaccepte entsprungenen Correalschuld, die mit dem Wechselrechte erloschen ist — zur Zahlung des Ganzen dem A sich verpflichtet habe, von der klagenden Verlassenschaft der Beweis nicht erbracht worden ist. Die vorerwähnte Information der Beklagten kann diesen Beweis nicht ersetzen, weil in derselben von einem Darlehen nichts vorkommt, ihre Erklärung, daß sie die obige Schuld — von der nur als von einer Wechselschuld die Rede ist — erst vom 1. August 1872 in Monatsraten à 2 fl. zahlen könnte, höchstens ein bloßer Antrag war, der aber von der Verlassenschaft nicht angenommen worden ist, und weil, wenn die Beklagte noch beisetzte, „daß sie zwar den Rechtsbestand obiger Forderung anerkenne", diese Anerkennung eben nur auf die Wechselforderung bezogen werden kann, daher nach dem früher Gesagten ohne Rechtswirkung ist. Die Beklagte durfte daher nicht unbedingt und zur Zahlung der vollen 231 fl., sondern nur zur Zahlung der halben Summe und nur unter der Bedingung verurtheilt werden, daß der Nachlaßcurator die von ihr geleugnete Thatsache der an sie und ihren Ehemann gemeinschaftlich erfolgten Hingabe des Darlehens mit dem ihr deferirten Haupteide beweise, welcher Eid auf die Zuzählung des ganzen Darlehens von 231 fl. gestellt werden mußte, weil es Sache der klagenden Verlassenschaft war, wenn A weniger als 231 fl. hingegeben hätte, den zugezählten kleineren Betrag in Zahlen zu bezeichnen, da nur dieser zurückzustellen ist.

Nr. 5422.

Abgrenzung des streitigen und nichtstreitigen Verfahrens: Aufhebung der Substitution mit Zustimmung der lebenden Nacherben unter Intervention eines Curators für die Nachkommenschaft derselben.

Entsch. v. 21. Juli 1874, Nr. 7319 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Rzeszow v. 30. Juni 1873, Nr. 1816 und des O. L. G. Krakau v. 2. Jänner 1874, Nr. 18797). G. H. 1875, S. 48.

Die A, Testamentserbin des M, wendete sich nach erfolgter Erbseinantwortung an das Abhandlungsgericht mit der Bitte, im Abhandlungswege zu entscheiden, daß die von M errichtete und in dem Einantwortungsdecrete aufrecht erhaltene fideicommissarische Substitution erloschen sei, und begründete ihr Gesuch mit den beigebrachten Nachweisen, daß die fideicommissarisch substituirten Erben theils gestorben sind, theils auf ihr Nacherbenrecht verzichtet haben. Die A bezweckte dabei die Devinculirung und Ausfolgung des wegen der Substitution in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Nachlasses, wor-

auf auch ihre an das Verlassenschafts- und zugleich Curatelgericht (§. 217 des kaiserl. Patentes v. 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) gestellte Schlußbitte ging. — Das Gericht hat das Gesuch ab- und die A mit Berufung auf §. 2, Abs. 7 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 auf den Proceßweg gewiesen. — Das O. L. G. bestätigte diesen Bescheid, weil in der zur Frage stehenden Substitution auch die Descendenten der noch lebenden Nacherben begriffen sind, daher als berechtigt angesehen werden müssen, mit ihren Anträgen gehört zu werden, über die aber, bei der Nothwendigkeit der Auslegung des Testamentes des M, nur im Rechtswege entschieden werden könnte.

Auf den a. o. Recurs der A hat der oberste Gerichtshof mit Aufhebung der untergerichtlichen Entscheidungen dem Gerichte erster Instanz aufgetragen, das Gesuch der A dem für die Descendenz der fideicommissarischen Nacherben zu bestellenden Curator zur Abgabe seiner Erklärung mitzutheilen und nach dem Einlangen derselben das Gesuch meritorisch zu erledigen. Nach den oberstgerichtlichen Motiven steht das Bedenken der zweiten Instanz der meritorischen Behandlung des von der A angebrachten Gesuches deshalb nicht im Wege, weil durch den Umstand allein, daß auch die Nachkommenschaft der noch lebenden Nacherben substituirt und ihr Vertreter zur Stellung von Anträgen berechtigt ist, die Frage, um deren Lösung es sich handelt, noch nicht streitig wird, mithin die Voraussetzung, unter welcher nach §. 2, Abs. 7 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 die Verweisung der A auf den Proceßweg gerechtfertigt wäre, zur Zeit nicht vorhanden, vielmehr angezeigt ist, den für die erwähnten Descendenten aufzustellenden Curator zu hören, nach dessen Erklärung die vorliegende Angelegenheit zur meritorischen Erledigung erst reif sein wird.

Nr. 5423.

Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes zu Gunsten eines (dem Uebereinkommen beigetretenen) Dritten: Unvererblichkeit desselben.

Entsch. v. 22. Juli 1874, Nr. 6906 (Best. des Urth. des L. G. Leitmeritz v. 30. Dec. 1873, Nr. 13093, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag vom 8. April 1874, Nr. 10091). G. H. 1875, S. 130.

Nach Inhalt des Vertrages, mit welchem die C ihre Rusticalwirthschaft X der B verkaufte, hat D, der Vater der Käuferin, auf den vereinbarten Kaufschilling von 3200 fl. sofort 1200 fl. für sie angezahlt und auch die Zahlung des Restes versprochen, dabei aber sich bedungen, daß, wenn die Käuferin B sich in eine andere Wirth-

schaft einheiraten sollte, sie die Wirthschaft X um denselben Preis von 3200 fl. ihrem Bruder M zu überlassen habe, welcher dagegen schuldig sein soll, den Kaufschilling, so weit er gezahlt ist, der B hinauszuzahlen. Diesem Uebereinkommen ist M durch Unterzeichnung des Vertrages beigetreten. Die B verheiratete sich, erwarb in Folge der Ehepacten das Miteigenthum an der Wirthschaft ihres Mannes und wurde nun von A, dem Erben des inzwischen gestorbenen M, auf Herausgabe der Wirthschaft X belangt, gegen Rückstellung, von Seite des Klägers, des Kaufschillings von 3200 fl., soweit derselbe schon gezahlt ist. — In erster Instanz wurde der Kläger abgewiesen. — Das O. L. G. erkannte nach dem Klagebegehren aus folgenden Gründen: Es ist ein doppeltes Uebereinkommen getroffen worden, und zwar erst das Uebereinkommen des D mit der B, worin er sich verpflichtete, für die B den Kaufschilling zu zahlen, ihr somit eine Schenkung zu machen, und daran die Bedingung knüpfte, daß sie, im Falle der Einheiratung in eine andere Wirthschaft, die gekaufte Realität X ihrem Bruder M um den Kaufpreis von 3200 fl. zu überlassen habe, — sodann das Uebereinkommen, welches von der B mit M dadurch geschlossen wurde, daß dieser mit der ihr auferlegten und von ihr übernommenen Verpflichtung zur seinerzeitigen entgeltlichen Ueberlassung der Realität an ihn sich einverstanden erklärte. Diese zweite Vereinbarung ist also ein von der B mit M unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossener Kauf (§§. 696, 704, 897 a. b. G. B.), und da die Vertragsrechte der Contrahenten, auch wenn das Geschäft suspensiv bedingt war, vererblich sind (§§. 531, 532, 900 ibid.), so ist A als Erbe des M berechtigt von der B die Erfüllung des mit dem Letzteren geschlossenen Kaufvertrages zu fordern.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urtheil. Gründe: Es liegt hier ein Kauf vor, bei welchem der Wiederkauf nicht dem Verkäufer (der C), sondern einem Dritten (dem M), vorbehalten wurde. Auf dieses Geschäft ist nun die im §. 1070 a. b. G. B. für den dem Verkäufer vorbehaltenen Wiederkauf gegebene Bestimmung der Unübertragbarkeit des Wiederkaufsrechtes per analogiam (§. 7 ibid.) anzuwenden, da sich kein Grund dafür denken läßt, daß das dem Verkäufer vorbehaltene Recht der Einlösung auf seine Person und Lebenszeit beschränkt und dennoch dasselbe Recht, wenn es einem Dritten eingeräumt ward, übertragbar und vererblich sein soll. Das dem M zugestandene Recht des Wiederkaufes ist daher auf den Kläger nicht übergegangen, sondern mit dem Tode des M erloschen.

Nr. 5424.

Unanwendbarkeit der Vorschrift über die Recursfrist im Wechselverfahren im Falle einer zur Einbringung der Wechselforderung geführten Immobilienexecution.

Entsch. v. 22. Juli 1874, Nr. 7415 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des K. G. Tarnow v. 22. Dec. 1873, Nr. 25023 und des O. L. G. Krakau v. 15. April 1874, Nr. 5250). G. H. 1874, S. 270.

Zur Hereinbringung einer gemeinrechtlichen Forderung war gegen die Schuldnerin B die Immobilienexecution geführt worden, allein ohne Erfolg geblieben, da zu den Feilbietungsterminen Kauflustige nicht erschienen sind. Nun wurde auf Ansuchen des A, der sich zur Hereinbringung einer Wechselforderung gegen die B der Execution angeschlossen hatte, eine neue Feilbietung ausgeschrieben und abgehalten. Dagegen recurrirte die Executin. — Von beiden Untergerichten wurden aber ihre Recurse (gegen den Feilbietungsbescheid und gegen die Genehmigung des Versteigerungsprotokolles) als verspätet abgewiesen, weil sie dieselben nicht in der für Wechselsachen vorgeschriebenen dreitägigen Frist angebracht hatte.

In Erwägung, daß die Execution auf Immobilien geführt wird, wobei nicht der wechselrechtliche, sondern der 14tägige Recurstermin der a. G. O. Platz greift, da der Wechselgläubiger A seine Befriedigung bei der Realinstanz anstrebt; daß die Ausschreibung der Immobilienfeilbietung hier für eine gemeinrechtliche Forderung erfolgt war und nebst anderen Gläubigern der Wechselgläubiger A die Ausdehnung der Execution auch für seine Forderung erwirkt hat, mithin auch deshalb bezüglich des A nur die Fristen der a. G. O. eintreten können, welche aber von der B bei der Ergreifung ihrer Recurse beobachtet worden sind, — hat der oberste Gerichtshof dem O. L. G. aufgetragen, über diese Recurse in merito zu entscheiden.

Nr. 5425.

Erklärung der Einwilligung zur Einverleibung des Pfandrechtes in einem executionsfähigen Notariatsact: Beschränkung der angesuchten executiven Einverleibung auf einfache Einverleibung im Falle der Anbringung des Gesuches bei dem Grundbuchsgerichte.

Entsch. v. 22. Juli 1874, Nr. 7429 (Abänd. der Decr. des L. G. Lemberg v. 5. Sept. 1873, Nr. 49348 und des O. L. G. Lemberg v. 20. März 1874, Nr. 7504). G. H. 1874, S. 264. Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 11.

Auf Grund des Notariatsactes, in welchem B in Lemberg sich dem A zur Zurückzahlung eines Darlehens von 60 fl. verpflichtet,

die Einverleibung des Pfandrechtes für diese Schuld auf seiner Liegenschaft X bewilligt und gemäß §. 3 der Notariatsordnung die Executionsfähigkeit des notariellen Actes anerkannt hatte, begehrte A bei dem L. G. zu Lemberg die executive Intabulation des Pfandrechtes auf der Liegenschaft des B. — Das Gericht erster Instanz bewilligte das Gesuch. — Von dem O. L. G. wurde er mit demselben ab- und an das zuständige städt.-deleg. B. G. in Lemberg gewiesen, weil der vorliegende Notariatsact einem gerichtlichen Vergleiche gleichgestellt ist, die Execution eines gerichtlichen Vergleiches nur bei jenem Gerichte angesucht werden darf, vor welchem der executionsfähige Vergleich geschlossen wurde (§. 69 J. N.), zur Streitverhandlung über die in Rede stehende Darlehensforderung mit Rücksicht auf ihren Betrag und ebenso zur Aufnahme des Vergleiches das städt.-deleg. B. G. in Lemberg competent gewesen wäre (§. 15 J. N.), mithin die Execution des Notariatsactes auch nur bei diesem Gerichte angesucht werden kann, das angerufene Gericht unzuständig war und deshalb das Gesuch nach §. 1 J. N. von amtswegen abgewiesen werden muß.

Der oberste Gerichtshof bewilligte zwar nicht die Execution des Notariatsactes, wohl aber auf Grund desselben die Intabulation des Pfandrechtes auf der Liegenschaft des B. Gründe: Wenn auch, wie das O. L. G. ganz begründet nachwies, die executive Intabulation des Pfandrechtes bei dem städt.-deleg. B. G. in Lemberg anzusuchen war, so hat doch andererseits B in dem Notariatsacte die Zustimmung zur Intabulation ausdrücklich ertheilt. Da nun diese Urkunde im Uebrigen mit der nach §§. 31 und 32 des G. B. G. erforderlichen Eigenschaften versehen und die fehlende Unterschrift von zwei Zeugen (§. 434 a. b. G. B.) durch die notarielle Errichtung der Urkunde ersetzt ist, so war mit Rücksicht auf den §. 96 G. B. G. die bloße Einverleibung des Pfandrechtes zu bewilligen.

Nr. 5426.

Einseitige Zurückziehung eines gemeinschaftlichen Scheidungsgesuches.

Entsch. v. 22. Juli 1874, Nr. 7729 (Best. des das Decr. des L. G. Graz v. 31. März 1874, Nr. 7160, abänd. Decr. des O. L. G. Graz v. 20. Mai 1874, Nr. 5072). Jur. Bl. 1875, Nr. 3.

Auf das einverständliche Ehescheidungsgesuch der Eheleute A und B wurden von dem Gerichte die vorgeschriebenen drei Tagsatzungen zur Vornahme der Versöhnungsversuche (§. 2 des Gesetzes vom 31. December 1868, Nr. 3 des R. G. Bl. von 1869) angeordnet und die ersten zwei Termine mit der B allein abgehalten. Vor

dem dritten Termine überreichte der Ehemann A eine Einrede des Inhaltes, daß er das Scheidungsgesuch zurückziehe und um Einstellung des weiteren Verfahrens bitte. Die B aber, der diese Eingabe bei dem dritten Termine mitgetheilt wurde, erklärte, mit der Zurückziehung des Scheidungsgesuches nicht einverstanden zu sein und von einer Versöhnung mit A nichts wissen zu wollen, und begehrte die Fortsetzung des Verfahrens, damit die Scheidung endgiltig bewilligt werde. Das Gericht erster Instanz ordnete nun die Tagfahrt an zur mündlichen Verhandlung, respective zur Aufnahme des Vergleiches auf die Scheidung (§. 105 a. b. G. B.) und verwies die obige Eingabe des A auf diesen Bescheid. — In Erwägung, daß das von A und B gemeinschaftlich angebrachte Scheidungsgesuch in Folge der Zurückziehung desselben von Seite des A, seines Begehrens um Einstellung des weiteren Verfahrens und der Erklärung der B, sich der Zurückziehung nicht anzuschließen und auf dem Vorhaben der Scheidung zu beharren, aufgehört hat, ein einverständliches zu sein, daher das wesentlich verschiedene Verfahren für das nicht einverständliche Scheidungsbegehren einzutreten und nach §. 107 a. b. G. B. es Sache der B ist, ihr Begehren gegen A unter Darlegung rechtmäßiger Scheidungsgründe und Beibringung der erforderlichen Beweise bei dem zuständigen Gerichte anzubringen, — hat das O. L. G. das auf das einverständliche Scheidungsgesuch eingeleitete Verfahren eingestellt und die B angewiesen, das Scheidungsgesuch nach Vorschrift des §. 107 a. b. G. B., respective des Gesetzes vom 31. December 1868, Nr. 3 des R. G. Bl. 1869 vorzubringen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf die vorstehenden Gründe.

Nr. 5427.

Gesuch des klagenden Producenten um gerichtliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit seiner Handlungsbücher nach Erstattung der Einrede.

Entsch. v. 28. Juli 1874, Nr. 7858 (Best. des das Decr. des H. G. Wien vom 10. Juni 1874, Nr. 117506, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 23. Juni 1874, Nr. 11364). Jur. Bl. 1874, Nr. 42.

Nachdem in dem Processe der Handlungsfirma A gegen den Kaufmann B die Einrede erstattet worden war, begehrte die Klägerin behufs Feststellung der von B in der Einrede bestrittenen ordnungsmäßigen Führung ihrer Handelsbücher die Vornahme der Prüfung derselben und die Ausstellung des gerichtlichen Certificates der Ordnungsmäßigkeit ihrer Bücher. — Vom Proceßgerichte wurde dieses

Gesuch zurückgewiesen, weil die Recognoscirung der Bücher einer Partei auf ihr eigenes Ansuchen im Gesetze nicht vorgesehen sei. — Mit Berufung auf das Hofdecret vom 20. März 1794, J. G. S. Nr. 164 erklärte sich das O. L. G. für die Zulässigkeit des vorgebrachten Begehrens. — In dem Revisionsrecurse gegen die obergerichtliche Entscheidung wurde von dem Beklagten hervorgehoben, daß das Certificat, wovon in dem citirten Hofdecrete Erwähnung geschieht, mit der Klage beigebracht werden müsse, da dem Beklagten bevorstehe, darauf die Recognoscirung anzusuchen, — hier die Klägerin das Certificat erst in ihrer Replik verwenden wolle, was eine unzulässige Neuerung wäre.

In Erwägung, daß das citirte Hofdecret allerdings dem Kläger gestattet, die Bestätigung der ordentlichen Führung seiner Handelsbücher noch vor Anbringung der Klage bei seinem Richter anzusuchen und dieselbe der Klage beizuschließen, daß aber daraus nicht folgt, daß ein solches Begehren nicht auch nach der erstatteten Einrede des Gegners gestellt werden könne, indem der zweite Satz des Hofdecretes nur den Sinn hat, daß, wenn das Certificat mit der Klage beigebracht wurde, dem Beklagten das im §. 123 a. G. O. eingeräumte Recht der Recognoscirung (welches er aber vor dem Richter des Klägers ausüben muß) unbenommen bleibt; daß demgemäß die von der klagenden Firma angesuchte Prüfung der Führung ihrer Bücher eingeleitet werden konnte, die Frage aber: ob die Beibringung des Ergebnisses der Prüfung in der Replik als eine unbefugte Neuerung anzusehen sein werde, nicht hier zur Entscheidung zu kommen hat, wurde von dem obersten Gerichtshofe die Entscheidung des O. L. G. bestätigt.

Nr. 5428.

Delibationsverfahren vor Vollstreckung eines im Königreich Italien gefällten Urtheils: Prüfung der Competenz des fremden Gerichtes.

Entsch. v. 28. Juli 1874, Nr. 7888 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Bozen v. 21. Mai 1874, Nr. 1701 und des O. L. G. Innsbruck vom 9. Juni 1874, Nr. 3487). G. Z. 1874, Nr. 91. Gazz. dei Trib. 1874, Nr. 22.

Die Speditionshandlung A in Mailand hatte bei dem dortigen Handelstribunale gegen den italienischen Staatsangehörigen B und gegen die Handelsfirma C in Bozen die Klage auf Zahlung von 2654 Francs angebracht. Der Erstgeklagte, unbekannten Aufenthaltes, wurde durch einen Curator vertreten, der Zweitgeklagte durch einen Advocaten, der jedoch für ihn in der Verhandlung die Incompetenz-

einwendung nicht erhob, und gegen das verurtheilende Erkenntniß nicht appellirte. Nun überreichte der Kläger bei dem Kreisgerichte Bozen auf Grund des demselben übersendeten Ersuchschreibens des Appellhofes in Mailand das Executionsgesuch um Ertheilung des prätorischen Pfandrechtes an dem Waarenlager der Firma C, worüber vorläufig Tagsatzung zur Vernehmung der Parteien über die Frage, ob das italienische Gericht competent war, und ob das Urtheil nicht offenbar ungerecht sei, angeordnet wurde. Bei der Verhandlung stellte der geklagte Eigenthümer der Firma C die Behauptung auf: die Frage, ob das Handelstribunal in Mailand zum Einschreiten gegen den Oesterreicher C competent gewesen, sei nur nach den österreichischen, nicht nach den italienischen Gesetzen zu beurtheilen, weil der österreichische Richter nach dem Hofdcr. vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16 überhaupt niemals nach andern Gesetzen, als nach jenen seines Staates das Richteramt verwalten darf. In Gemäßheit der österreichischen Gesetze aber sei das Handelstribunal in Mailand zum Einschreiten gegen den Oesterreicher C nicht competent gewesen, weil keiner der im §. 29 J. N. rücksichtlich der Ausländer bestimmten Fälle, sohin weder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes, noch ein besonderer Gerichtsstand hier eintrete. — Dagegen machte der Kläger A geltend, daß der Geklagte C durch die Einlassung in den Streit die Competenz des Handelsgerichtes in Mailand thatsächlich anerkannt habe, folglich dieselbe nicht hinterher bestreiten könne, daß das Handelsgericht in Mailand selbstverständlich seine Zuständigkeit gegen den Ausländer C nur nach den Gesetzen des Königreiches Italien zu prüfen hatte, weshalb auch das österreichische Gericht die Frage, ob das Handelstribunal in Mailand zur Einschreitung gegen C zuständig war, d. i., ob dasselbe hierbei seinen gesetzlichen Wirkungskreis nicht überschritt, nur nach den Gesetzen des Königreiches Italien beurtheilen darf. Nach dem Art. 105, Nr. 2 des codice di procedura civile italiano, welcher dahin lautet: Lo straniero, che non ha residenza nel regno, può essere convenuto davanti le autorità giudiziarie del regno ancorchè non vi si trovi, se si tratta di obbligazioni che abbiano origine da contratti o fatti seguiti nel regno, o che debbano aver esecuzione nel regno", sei nun das Handelstribunal in Mailand unzweifelhaft competent gewesen, denn die Verpflichtung des Geklagten C entspringe aus der vom Kläger im Auftrag des Geklagten zu Mailand geleisteten Zahlung der Frachtspesen für Waaren, also aus einem Fatto seguito nel regno. (Ueber die Existenz dieses italienischen Gesetzes bot Kläger den Beweis durch ein Certificat des Appellhofes von Mailand an.) Wäre aber auch das österreichische Gesetz bei Entscheidung der Competenzfrage zum Grunde zu legen, so würde die Zuständigkeit des Handelstribunales in Mailand eben so begründet sein, weil der besondere Gerichtsstand der Streitgenossenschaft hier eintrete, indem in der Klage der italienische Staatsbürger

B als Erstgeklagter benannt war, dem sohin der Oesterreicher C als Zweitgeklagter folgen mußte. (§. 29 b und §. 41 österr. J. N.) — Das Gericht erster Instanz erkannte auf Abweisung des Executionsgesuches, mit nachstehender Begründung: Das italienische Gericht muß nach den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes competent gewesen sein, damit dessen Urtheil hierlands vollstreckbar sei, weil im Ministerialerlasse vom 22. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 13*) kein Beisatz gemacht wurde, daß die Bestimmungen des italienischen Gesetzes maßgebend seien, wie dieses bezüglich der Urtheile der badensischen Gerichte mit Verordnung vom 27. Juli 1856, R. G. Bl. Nr. 136 normirt wurde, weil folglich für den österreichischen Richter die Bestimmung des Hofdcr. vom 18. Mai 1792, J. G. S. Nr. 16 maßgebend wird, nach welcher derselbe nie nach andern als österreichischen Gesetzen Recht ertheilen darf. Nach der österreichischen Jurisdictionsnorm hätte aber die Handelsfirma C in Mailand nicht belangt werden können, auch wenn ein österreichisches Gericht dort seinen Sitz hätte, weil sie dort keine Handlungsniederlassung hat, dort nicht protokollirt ist, der Eigenthümer der Firma dort nicht seinen Wohnsitz hat, und weil keiner der in den §§. 31—48 J. N. aufgezählten besondern Gerichtsstände eintritt, selbst nicht jener der Streitgenossenschaft nach §. 41 J. N., indem aus den Acten nicht erhellt, daß der in der Klage zuerst genannte B von Casal Monferrato in Piemont dem Handelsgerichte in Mailand unterstand. Das Handelstribunal war daher zum Einschreiten gegen den Oesterreicher C in keinem Falle competent. — Diese Entscheidung wurde vom O. L. G. in dem Sinne bestätigt, daß die Vollziehbarkeit des vom Handelstribunale in Mailand am 6. October 1873 gefällten Spruches nicht anerkannt werde. Dazu fand sich das O. L. G. durch folgende Gründe bestimmt: Die Frage der Vollziehbarkeit eines ausländischen Urtheiles ist vorzugsweise eine Frage des öffentlichen internationalen Rechtes. Der Gesetzgebung eines fremden Staates kann nur ausnahmsweise und unter Voraussetzung der Reciprocität Wirkung innerhalb des eigenen Staatsgebietes beigelegt werden. Deshalb ist bei Entscheidung der Frage über die Vollziehbarkeit eines ausländischen Urtheiles

*) Die Execution eines im Königreiche Italien gefällten Civilurtheiles wird in Oesterreich nur dann ertheilt, wenn das Gesuch um Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheiles von einem Ersuchschreiben des italienischen Gerichtes begleitet wird, und zugleich folgende Punkte außer Zweifel gesetzt sind: 1. Daß das italienische Gericht zur Einschreitung gegen den österr. Staatsbürger competent war. 2. Daß das Urtheil nicht offenbar ungerecht sei. — Demgemäß hat das nach §. 70 der J. N. zuständige österr. Gericht über das Executionsgesuch vorläufig eine Tagsatzung zur Vernehmung der Parteien bezüglich obiger zwei Punkte anzuordnen (Delibationsverfahren) und sohin über die Vollziehbarkeit des Urtheiles unter Vorbehalt des Recurses zu entscheiden. (Just.-Min.-Verordn. vom 22. Jänner 1853, Nr. 13, vom 29. Februar 1860, Nr. 55 und vom 4. Juni 1868, Nr. 85, R. G. Bl.)

nicht das reine Verhandlungsprincip in Anwendung zu bringen, sondern der Richter hat selbst dann, wenn die Parteien die Competenz des fremden Gerichtes nicht bestritten und dessen Urtheilsspruch nicht mit der Appellation angefochten haben, dennoch die Bedingungen der Vollziehbarkeit des Urtheiles von amtswegen zu prüfen, also vor allem Andern zu beurtheilen, ob der ausländische Richter zur Einschreitung gegen den Oesterreicher competent war. Wenn das Gesetz den österreichischen Richter verpflichtet die Competenzfrage zu prüfen, so kann dieses der Natur der Sache gemäß nur nach österreichischen, oder höchstens nach allgemein geltenden Proceßmaximen stattfinden; denn wäre hiebei das ausländische Gesetz zur Richtschnur zu nehmen, so müßte diese Untersuchung in den meisten Fällen (vide Minist.-Verordn. vom 27. Juli 1856, R. G. B. Nr. 136 betreffs Großherzogthum Baden) als überflüssig erscheinen, und würde der ausländischen Gesetzgebung damit bereits ein Uebergewicht eingeräumt, welches gegen die Grundsätze der Reciprocität verstoßt. Rücksichtlich der Competenz des ausländischen Richters über einen österreichischen Unterthan kann dem ausländischen Richter offenbar kein größerer Wirkungskreis zugestanden werden, als der österreichische Richter seinen Gesetzen gemäß einem Unterthan des fremden Staates gegenüber in Anspruch zu nehmen berechtigt ist; daher erscheinen die Bestimmungen des §. 29 J. N. maßgebend, insbesondere jene der lit. c, wornach der österreichische Richter sich über den fremden Unterthan nur dann für competent erachten darf, wenn (außer dem Falle der lit. a, b) der Fremde innerhalb des österreichischen Staatsgebietes angetroffen wird. — Abgesehen davon greift der Fall der lit b, nämlich der besondere Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach §. 41 österr. J. N. hier nicht Platz, weil eine wirkliche Streitgenossenschaft zwischen dem Erstbeklagten B und dem Zweitbeklagten C gar nicht vorhanden war, indem die Verpflichtung der Handlung C lediglich aus dem von ihr an die Speditionsfirma A ertheilten Auftrage, somit aus einer Thatsache abgeleitet wird, an welcher der B gar nicht betheiligt war. Daraus ergibt sich von selbst, daß im vorliegenden Falle nach österreichischem Gesetze nur der österreichische Richter zur Annahme der Klage gegen die Handlung C in Bozen zuständig war, und daß diese Zuständigkeit die Zuständigkeit des königl. italienischen Handelstribunales in Mailand ausschließen muß, weil dem fremden Staate nicht das Recht zugestanden werden kann, einen österreichischen Unterthan seinem ordentlichen Richter zu entziehen.

Der gegen diese gleichförmigen Entscheidungen von A ergriffene außerordentliche Revisionsrecurs wurde vom obersten Gerichtshof mit nachstehender Begründung zurückgewiesen. Die unterrichterlichen Entscheidungen wurden aus dem Grunde als gesetzwidrig angefochten, weil das Handelsgericht in Mailand zur Annahme und Entscheidung der Klage der Handlungsfirma A auch bezüglich der Bozner Firma

C competent gewesen sei, und zwar sowohl nach dem italienischen Proceßcodex Art. 105/2, als weil der in der Klage erstbeklagte B jedenfalls bei dem Handelsgerichte in Mailand zu belangen war. Allein in der Nichtberücksichtigung dieser zwei Umstände kann eine offenbare Ungerechtigkeit oder Nichtigkeit der Urtheile nicht erkannt werden, weil selbst in dem Falle als die Competenzfrage nach italienischem Gesetze zu beurtheilen wäre, einerseits das ergangene Urtheil sich gar nicht darüber ausspricht, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung das Handelsgericht in Mailand sich bezüglich der im Urtheile zuerstgenannten Firma C in Bozen für competent hielt, andererseits aber der Klagegrund nicht einem in Italien abgeschlossenen Vertrage, oder dort vorgenommenen Factum, sondern lediglich dem Schreiben der Handlung C ddo. Bozen 28. August 1872 entnommen wird, womit die Speditionshandlung A beauftragt wurde, die an sie adressirten 23 Kisten gegen Berichtigung der Nachnahme auf der Bahn zu erheben. Auch läßt sich ein Rechtsverhältniß, vermöge dessen die Firma C und der B als Solidarverpflichtete und Streitgenossen mit einer und derselben Klage belangt werden könnten, durchaus nicht entnehmen.

Nr. 5429.

Executivproceß auf Grund schriftlicher Anerkennung der Richtigkeit eines Contocorrente.

Entsch. v. 28. Juli 1874, Nr. 7903 (Best. des Decr. des L. G. Wien vom 3. April 1874, Nr. 25733, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 12. Mai 1874, Nr. 8729). Jur. Bl. 1874, Nr. 48.

Die Creditanstalt für Handel und Gewerbe hatte für den B den Ein- und Verkauf von Börsepapieren besorgt und ihn in ihren Büchern dafür mit 52032 fl. belastet, welchen Betrag B in einem Schreiben an dieselbe als richtig anerkannte. Mit Vorlage eines aus den Büchern ausgezogenen Conto vom 30. Juni 1873 und dieses Schreibens belangte nun die Creditanstalt den B auf Zahlung der 52032 fl. und stellte unter einem die Bitte um Einleitung des Executivprocesses nach §. 298 a. G. O. und Hofdcr. vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358. — Dieses Begehren, welchem das Gericht der ersten Instanz statt gab, wurde von dem O. L. G. abgewiesen, weil durch das Schreiben des B wohl der Bestand des Saldo von 52032 fl. und die Richtigkeit der Uebertragung in das Buch bestätigt wird, allein, bei dem obwaltenden Verhältnisse gegenseitiger Rechnung der Klägerin und des Beklagten, damit noch nicht die zur Zeit der Klage bereits eingetretene Zahlungspflicht des Letzteren bescheinigt ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Verordnung in der Erwägung, daß der Beklagte in seinem Schreiben die Richtigkeit der Forderung auf Grund eines mit 30. Juni 1873 abgeschlossenen Auszuges seiner Rechnung anerkannt hat, daher die daraus sich ergebende Forderung der Klägerin als fällig anzusehen und die Klage wegen Zahlung derselben auf einen vollen Glauben verdienende Urkunde gegründet ist.

Nr. 5430.

Besitzstörungsproceß: Passivlegitimation.

Entsch. v. 29. Juli 1874, Nr. 7740 (Best. des Decr. des B. G. Aussig v. 6. April 1874, Nr. 208, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 19. Mai 1874, Nr. 13821). Jur. Bl. 1874, Nr. 43.

Die Gesellschaft B, der die Errichtung einer Eisenbahn concessionirt worden war, überließ den Bahnbau dem Unternehmer C. Arbeiter des Letzteren benutzten bei dem Bau ein — nicht expropriirtes — unter dem Bahnkörper gelegenes Grundstück des A, um Materialien und Werkzeug über dasselbe zu tragen und mittelst Wagen zu transportiren und um Stufen auf dem Grundstücke anzulegen. Dies bestimmte den A zur Besitzstörungsklage gegen die Bahngesellschaft B, welche excipiendo die Verantwortung der Besitzstörung deshalb ablehnte, weil der Bahnbau von ihr durch Vertrag dem C überlassen worden ist. — Das O. L. G. ließ diese Einwendung nicht gelten, indem es sich an die der Bahngesellschaft selbst ertheilte, durch die Ueberlassung der Ausführung des Baues an C auf diesen nicht übergegangene Bauconcession hielt und daraus deducirte, daß die Gesellschaft die eigentliche Bauführerin geblieben sei.

In Uebereinstimmung mit der ersten Instanz hat der oberste Gerichtshof der erwähnten Einwendung stattgegeben und die Besitzstörungsklage abgewiesen. Gründe: Durch die Streitverhandlung ist festgestellt, daß die als Besitzstörung qualificirten Handlungen weder von der Beklagten angeordnet noch von Arbeitern, die sie gedungen hat, sondern von Arbeitern des Bauunternehmers C vorgenommen worden sind. Der Umstand, daß die Beklagte die Bauconcession erworben hat, daß ihr das Recht der Expropriation eingeräumt worden ist und daß sie die Ausführung des Baues durch Vertrag dem C überlassen hat, kann die Beklagte für die von den Organen des Letztern begangene Besitzstörung nicht verantwortlich machen, um so weniger, als dieselbe — nach der Aussage eines Zeugen — ohne Einflußnahme oder Verschulden der Beklagten geschehen ist. Der Kläger konnte auch nicht behaupten, daß ihm die Ueberlassung der Bauarbeiten von Seite der Beklagten an den C unbekannt war, da durch die

Aussage von zwei Zeugen bewiesen ist, daß die Organe des C mit dem Kläger wegen der Gestattung der Benutzung seines Grundstückes bei der Herbeischaffung von Materiale und Werkzeug in Unterhandlung getreten sind. Da somit die Bahngesellschaft B ungehörig belangt worden ist, mußte die Klage abgewiesen werden.

Nr. 5431.

Umfang der im Falle des §. 1327 a. b. G. B. zu ersetzenden Kosten: Kosten des ortsüblichen Leichenschmauses.

Entsch. v. 20. Juli 1874, Nr. 7052 (Best. des das Urth. des B. G. Gmunden v. 15. April 1874, Nr. 1939, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 10. Juni 1874, Nr. 10061). G. H. 1874, S. 314.

Mit strafgerichtlichem Urtheile wurde B des an M begangenen Verbrechens des Todschlages für schuldig erkannt und A, der Vater des Getödteten, mit seinen Ersatzansprüchen auf den Civilproceßweg gewiesen, den er auch betrat, indem er den B auf die Zahlung der Begräbnißkosten im Betrag von 144 fl. 36 kr. — 62 fl. 97 kr. eigentliche Bestattungskosten und 81 fl. 39 kr. Kosten des Leichenmahles — belangte. — Das Gericht der ersten Instanz hat dem Kläger nur den ersteren Betrag zuerkannt.

Von dem obersten Gerichtshof wurde in Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz der Beklagte auch zur Zahlung der Kosten des Todtenmahles verurtheilt und zwar in Erwägung, daß derselbe des Verbrechens des Todschlages an M für schuldig erkannt worden ist, daher alle dadurch verursachten Kosten zu ersetzen hat (§. 1327 a. b. G. B.); daß hiezu auch die durch sein Verschulden entstandenen Kosten des dem Ortsgebrauche, dem Stande und Vermögen des Verstorbenen angemessenen Begräbnisses, mithin auch die Kosten der dabei verabreichten ortsüblichen Todtenzehrung zu rechnen sind, nachdem die auf Vorschlag beider Theile bestellten Sachkundigen bestätigt haben, daß, wenn ein Bauernsohn stirbt, nach der dortlands und insbesondere in . . . herrschenden Sitte, die oft weither zum Leichenbegängniß kommende Freundschaft nicht allein einen Trunk bekommt, sondern daß auch für sämmtliche Leute ein Mahl bereitet wird, und daß der für die Todtenzehrung desfalls aufgelaufene Betrag von 81 fl. 39 kr. nach dem Gutachten der Sachkundigen und dem eidlichen Zeugnisse des X mit Rücksichtnahme auf die größere Zahl der Theilnehmer an dem Begräbnisse, bei welchem auch der Veteranenverein, dessen Mitglied der Verstorbene war, erschienen ist, und auf den Stand des Vaters, in dessen Versorgung derselbe noch gestanden ist, als angemessen betrachtet werden kann.

Nr. 5432.

Ergänzung des Grundbuches durch neue Einlagen: Behandlung des im Berichtigungsverfahren angemeldeten Eigenthumsanspruches.

Entsch. v. 4. August 1874, Nr. 7595 (Best. des das Decr. des B. G. Leoben v. 3. Dec. 1873, Nr. 4366, theils bestätigenden, theils abänd. Decr. des O. L. G. Graz v. 26. März 1874, Nr. 3143). G. H. 1875, S. 23.

Auf das Gesuch des Ortsschulrathes in A um Ergänzung des Grundbuchs durch Eintragung der noch nicht verbücherten Liegenschaften X und Y wurde von dem O. L. G. in Graz das Verfahren zur Richtigstellung des Grundbuches nach den §§. 20 und 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96 eingeleitet und die Einleitung des Verfahrens durch das im §. 5 ibid. vorgeschriebene erste Edict, welches auch die Aufforderung (§. 6) zu den im §. 7 bezeichneten Anmeldungen enthielt, kundgemacht. Innerhalb des Edictaltermins meldete die Vorstehung der Pfarrkirche in A das Mit- respective Alleineigenthum an den erwähnten Realitäten X und Y bei dem von dem O. L. G. hiefür bezeichneten (§. 6) B. G. Leoben an, welches sodann die für Anmeldungen der im §. 7 lit. a bezeichneten Ansprüche im §. 8 vorgeschriebene Parteienverhandlung einleitete. Nach Ablauf des besagten Edictaltermins erließ das O. L. G. das im §. 14 normirte zweite Edict und innerhalb des darin festgesetzten Termins wurde von der Kirchenvorstehung der Widerspruch (§. 15) gegen die Eintragung der Schulgemeinde als Eigenthümerin der Liegenschaft X mit der Bitte um Einleitung des gesetzlichen Verfahrens über dieselben (§. 15) angemeldet. — Das B. G. Leoben nahm diese Eingabe an, verordnete die bücherliche Anmerkung des Widerspruchs (§. 15), verwarf jedoch das Begehren um Einleitung der Verhandlung, weil die Kirchenvorstehung bereits in Erledigung der Verhandlung über die von ihr im Termine des ersten Edictes überreichte Anmeldung des angesprochenen Mit- respective Alleineigenthums an den besagten Liegenschaften nach §. 9 auf dem Rechtsweg verwiesen worden war. Gegen diesen Bescheid recurrirte die Kirchenvorstehung wegen der verweigerten Einleitung des Verfahrens über ihren Widerspruch, und der Ortsschulrath wegen der Annahme und bücherlichen Anmerkung desselben. — Das O. L. G. hat den Recurs der Kirchenvorstehung verworfen und, jenem des Ortsschulrathes stattgebend, den von der Kirchenvorstehung angemeldeten Widerspruch gegen die Eintragung des Eigenthums der Schulgemeinde als gesetzlich unzulässig abgewiesen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß nach den §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96 in Zusammenhang mit den §§. 7, 12 und 13 ibid. der in den §§. 14 und 15 normirte Widerspruch nur gegen die Eintragung eines

nach §. 7 lit. b und §. 12 angemeldeten Belastungsrechtes respective gegen dessen Rangordnung gerichtet und nur ein solcher Widerspruch Gegenstand einer nach §. 15 von amtswegen einzuleitenden Verhandlung werden kann, wogegen über die Anmeldungen der im §. 7 lit. a bezeichneten Ansprüche auf Aenderung der Eintragung der Eigenthums- und Besitzverhältnisse nach §. 8 sofort und ohne die Ausfertigung und Kundmachung des zweiten Edicts (§. 14) abzuwarten, die Verhandlung einzuleiten ist; daß nun einerseits in der für die Schulgemeinde in A neu eröffneten Grundbuchseinlage ein Belastungsrecht, worauf der von der Kirchenvorstehung nach dem zweiten Edicte angemeldete Widerspruch sich beziehen könnte, nicht eingetragen ist und andererseits auf die von der Kirchenvorstehung nach dem ersten Edicte in Gemäßheit des §. 7 lit. a überreichte Anmeldung ihres Eigenthumsanspruches die grundbücherliche Anmerkung desselben erfolgt, das Verfahren nach §. 8 eingeleitet und von dem B. G. Leoben nach §. 9 bereits erledigt worden ist.

Auf den theils außerordentlichen, theils ordentlichen Revisionsrecurs der Kirchenvorstehung hat der oberste Gerichtshof mit Bezugnahme auf die vorstehende Motivirung die Entscheidung des O. L. G. bestätigt.

Nr. 5433.

Zulässigkeit der gerichtlichen Mobilienexecution zur Einbringung von Steuern.

Entsch. v. 4. August 1874, Nr. 7957 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Hietzing v. 18. Mai 1874, Nr. 7100 und des O. L. G. Wien v. 9. Juni 1874, Nr. 10337). G. Z. 1874, Nr. 65. G. H. 1874, S. 402.

Die Finanzprocuratur begehrte in Vertretung des Fiscus und der Commune Wien die executive Pfändung und Schätzung von Fahrnissen des B zur Hereinbringung von Erwerb- und Einkommensteuer-Rückständen sammt Communalzuschlägen. — Das Gesuch wurde in der ersten Instanz wegen richterlicher Incompetenz, in der zweiten Instanz wegen Mangels eines Titels zur gerichtlichen Execution (§. 298 a. G. O.) abgewiesen.

In Erwägung, daß nach den Hofdecreten vom 19. Jänner 1784, Nr. 228, vom 23. September 1796, Nr. 312, vom 3. Februar 1821, Nr. 1737 und vom 10. Februar 1832, Nr. 2548 der J. G. S. über Rückstände an öffentlichen Abgaben weder Erkenntnisse gefällt, noch zum Behufe ihrer gerichtlichen Eintreibung gefordert werden können, sondern die Gerichte sich mit der Anmeldung, dem Ausweise und dem einschlägigen Begehren der competenten Finanz- oder Verwaltungsbehörde zu begnügen haben; daß, wenn auch zur Eintreibung solcher Rückstände das Privilegium der politischen

Execution eingeräumt ist und die bezüglichen Behörden angewiesen sind, sich in erster Linie dieses Privilegiums zu bedienen, doch diesen Anordnungen offenbar nicht die Absicht zu Grunde liegt, das Executionsrecht des Staatsschatzes vom Standpunkte der Gerichte in engere Grenzen zu ziehen als das Executionsrecht eines Privaten, und daß den Gerichten nicht zustehen kann, die Angemessenheit der von der Finanzbehörde in besonderen Fällen getroffenen Wahl der Executionsführung zu prüfen und Nachweisungen zur Rechtfertigung der unternommenen Betretung des gerichtlichen Weges zu verlangen; daß diese Grundsätze durch die allerhöchsten Entschließungen vom 19. Juli 1849 ad Nr. 8215/F.M. und vom 9. Jänner 1850 ad Nr. 337/F.M. in Betreff der Organisirung und Einrichtung der Behörden zur Verwaltung der directen Besteuerung keine Aenderung erlitten haben; daß in Gemäßheit der Verordnung des Justizministeriums vom 25. April 1856, Nr. 8911 die Finanzprocuratur in Angelegenheiten der vorliegenden Art der Nachweisung eines besonderen Mandates nicht bedarf, — hat der oberste Gerichtshof die aufrechte Erledigung des Executionsgesuches der Finanzprocuratur verordnet.

Nr. 5434.

Voraussetzungen der Ausfolgung des von einem Hypothekarschuldner zum Zweck der Depurirung gerichtlich hinterlegten Schuldbetrages an einen Superpfandgläubiger.

Entsch. v. 4. August 1874, Nr. 7993 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Böhmisch-Aicha v. 30. Nov. 1873, Nr. 3314 und des O. L. G. Prag v. 23. Dec. 1873, Nr. 32207). G. H. 1875, S. 59.

Auf dem Gute des A ist die Forderung von 2682 fl. pfandrechtlich für die C intabulirt, und da A durch die Zahlung derselben zu Händen der C das Gut nicht entlasten konnte, weil darauf Vormerkungen eingetragen waren, so deponirte er den Betrag der Schuld respective ein Sparcassabuch der böhmischen Sparcasse gleichen Betrages, bei Gericht. Nun begehrte B, ein Gläubiger der C, im Executionswege die Ausfolgung des Sparcassebuches, die ihm in erster Instanz ohneweiters bewilligt wurde. Dagegen recurrirte A und machte geltend, daß diese Ausfolgung an den B nur gegen dessen intabulationsfähige Quittung über die durch den gerichtlichen Erlag des Sparcassebuchs bewirkte Zahlung der Hypothekarforderung der C zulässig sei. — Das O. L. G. verwarf den Recurs mit der Begründung, daß die Zahlung der Pfandforderung der C schon durch den nach §. 1425 a. b. G. B. erfolgten Erlag des Sparcassebuchs, wenn derselbe rechtmäßig geschehen ist, bewirkt wurde, die bücherliche Löschung

daher auf Grund dieses Erlages zu bewirken wäre, und daß dem B nicht die bücherliche Forderung der C sondern der für dieselbe in dem Sparcassebuche deponirte Geldbetrag im Executionswege eingeantwortet und dessen Ausfolgung an B bewilligt wurde, weshalb der Letztere zur Ausstellung einer zur bücherlichen Löschung der noch immer für die C haftenden Hypothekarforderung tauglichen Quittung angehalten werden kann.

Der oberste Gerichtshof bewilligte die Ausfolgung des deponirten Sparcassebuches an B nur gegen seinerseitige Aushändigung aller für die vollständige Löschung der Satzpost der C nöthigen Urkunden an A. Gründe: Da das Sparcassebuch die auf dem Gute des A noch haftende Pfandforderung der C vorstellt und von demselben nach §. 1425 a. b. G. B. nur zu dem Ende deponirt worden ist, um die vollständige Entlastung seines Gutes von dieser Hypothek zu erlangen, so kann über das Depositum zu Gunsten des B nur gegen dem verfügt werden, daß A nach §. 1369 ibid. zugleich in den Stand gesetzt werde, die Löschung der Hypothek bewirken zu können.

Nr. 5435.

Unzulässigkeit des Verbotes auf einen Geschäftsbetrieb.

Entsch. v. 4. August 1874, Nr. 8137 (Best. der gleichförmigen Decr. des Generalconsulates in Bukarest v. 8. Mai 1874, Nr. 5015 und des O. L. G. Wien v. 16. Juni 1874, Nr. 10676). G. H. 1875, S. 8.

Das Gesuch des A um gerichtliches Verbot auf die Apotheke seines Schuldners B war mit der Bescheinigung instruirt, daß die Apotheke das einzige bekannte Vermögen des B und daß derselbe Willens sei, sie zu verkaufen. — Sein Gesuch wurde in erster Instanz wegen ungenügenden Nachweises der Forderung des A, in zweiter Instanz mit der Begründung abgewiesen, daß nach §. 407 ungar. C. P. O. (vom 1. Jänner 1853) nur bewegliche Sachen, daher nicht ganze Geschäfte sammt allen dazu gehörigen Utensilien u. s. w. mit Verbot belegt werden können und daß durch die beigebrachten Behelfe eine Gefahr für die Forderung des Gesuchstellers wegen Abgangs anderer hinlänglicher Zahlungsmittel, auch nicht gehörig bescheinigt ist.

Der oberste Gerichtshof hat dem a. o. Recurse des A keine Folge gegeben, weil die Auffassung, daß ein Erwerbsgeschäft nebst den zu dessen Ausübung nöthigen Utensilien und Einrichtungen, somit der Geschäftsbetrieb als solcher, nicht der Gegenstand der Belegung mit einem gerichtlichen Verbote sein kann, dem Wortlaute und Sinne der §§. 407—409 der cit. ungar. C. P. O. entspricht, und weil

andererseits auch die von A vorgelegten Zeugnisse nicht geeignet sind, die nach §. 407 ibid. zur Verbotsbewilligung vorausgesetzte Gefährdung des Gläubigers wegen Abgangs anderer hinlänglicher Zahlungsmittel erkennbar zu machen, da der von B angebliche beabsichtigte Verkauf der Apotheke an und für sich seinen Gläubigern den Werth dieses Vermögensobjectes noch nicht entzieht.

Nr. 5436.

Executivproceß: Unstatthaftigkeit desselben bei Klagen, welche nicht auf Zahlung gerichtet sind.

Entsch. v. 4. August 1874, Nr. 8151 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 8. Juni 1874, Nr. 117884, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 29. Juni 1874, Nr. 11142). G. H. 1875, S. 92.

A belangte die Actiengesellschaft der „komischen Oper" mit dem Begehren, daß dieselbe für schuldig erkannt werde, sein Recht auf Benützung einer Viertelloge des Theaters anzuerkennen, und verband damit die Bitte um Einleitung des Executivprocesses nach §. 298 a. G. O. und Hofd. v. 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358. — Dieses in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem obersten Gerichtshofe im Einklang mit der zweiten Instanz abgewiesen, weil der §. 298 a. G. O. nach dem in Betreff seiner Anwendung erlassenen Hofdecr. vom 7. Mai 1839, Nr. 358, die Möglichkeit der Ertheilung eines Zahlungsauftrages voraussetzt, welche aber durch den Gegenstand der vorliegenden Klage ausgeschlossen ist.

Nr. 5437.

Gerichtliche Uebermittelung einer nicht in Klageform ergangenen Streitverkündigung und Aufforderung zur Vertretungsleistung.

Entsch. v. 5. August 1874, Nr. 8228 (Best. des Decr. des B. G. Wieden v. 4. Juni 1874, Nr. 15064, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 7. Juli 1874, Nr. 11924). G. Z. 1874, Nr. 73.

A überreichte ein Gesuch um Verständigung des B von der Streitverkündigung in Betreff der wider ihn (A) von C pcto. Zahlung von 122 fl. mit Klage anhängig gemachten Rechtssache und von dem Begehren um Vertretungsleistung. — Das Gesuch wurde in

erster Instanz dem Gegentheile zur Wissenschaft zugestellt, in zweiter Instanz hingegen als gerichtsordnungswidrig zurückgewiesen, weil die Verkündigung des Streites und die Vertretung in demselben mittelst ordentlicher Klage zu begehren ist und weil dem um die Vertretung Angegangenen das Recht, seine allfälligen Einwendungen gegen das Begehren vorzubringen, nicht benommen werden kann.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen Bescheid, aus nachfolgenden Gründen: Obschon das Begehren um Vertretungsleistung dann, wenn der um die Vertretung angegangene Dritte sich hiezu nicht herbeiließe, gegen ihn allerdings nur im ordentlichen Klagewege angebracht werden kann, so schließt dies doch keineswegs die Zulässigkeit des Vorganges aus, zufolge dessen Derjenige, welcher von einem Dritten die Vertretung zu begehren befugt zu sein glaubt, denselben von der Streitverkündigung und von dem Begehren um Vertretungsleistung gerichtlich verständigen läßt, um sich den Nachweis über die diesfällige Aufforderung zu verschaffen, den Gegner aber hiedurch entweder zur freiwilligen Vertretungsleistung oder zu einer verweigernden Erklärung zu veranlassen und sich auf solche Weise in die Lage zu versetzen, die ordentliche Klage auf Vertretungsleistung anzubringen. Es kann auch weder aus den Bestimmungen der §§. 58 bis incl. 60 der a. G. O., noch aus dem Hofdcr. vom 7. October 1806, J. G. S. Nr. 864 abgeleitet werden, daß eine derartige gerichtliche Verständigung des Gegners von der Aufforderung zur Vertretungsleistung als gerichtsordnungswidrig zu betrachten und deshalb von amtswegen zurückzuweisen sei.

Nr. 5438.

Executive Schätzung des ideellen Theiles einer Liegenschaft: Beiziehung der übrigen Miteigenthümer?

Entsch. v. 11. August 1874, Nr. 8132 (Aufheb. des das Decr. des L. G. Krakau v. 4. August 1873, Nr. 19557, aufheb. Decr. des O. L. G. Krakau v. 2. April 1874, Nr. 2151). G. Z. 1875, Nr. 3.

Es wurde die executive Schätzung der Hälfte der Güter X bewilligt, vollzogen und das Schätzungsprotokoll von dem Gerichte angenommen. — Das O. L. G. cassirte den diese Annahme aussprechenden Bescheid der ersten Instanz und verordnete, daß über den Schätzungsact der Eigenthümer der zweiten, in die Execution nicht mitbezogenen Güterhälfte, nöthigenfalls über seine Erinnerungen auch die Schätzleute vernommen und der auf solche Art ergänzte Schätzungsact neuerdings erledigt werde, weil nach den Bestimmungen des Hofdecr. vom 23. October 1792, J. G. S. Nr. 65 zur Schätzung alle dabei

Interesse Habenden vorzuladen sind, weshalb es die Sache des Schätzungscommissärs gewesen wäre, auch den Miteigenthümer der abgeschätzten Güter vorzuladen.

Der oberste Gerichtshof hat die obergerichtliche Verordnung aufgehoben. Gründe: Der für die Aufhebung des erstrichterlichen Bescheides, womit der Schätzungsact zur Kenntniß genommen wurde, geltend gemachte, dem Hofdecr. vom 23. October 1792, J. G. S. Nr. 65 entnommene Grund ist gesetzlich nicht gerechtfertigt. Nach demselben sollen zwar von der vorzunehmenden Schätzung von Gütern die Interessenten verständigt werden, darunter können aber im vorliegenden Falle nur die Executionsführer und der Execut als Eigenthümer der mit dem Pfandrechte für die in der Execution schwebende Forderung behafteten Güterhälfte verstanden werden, während die Eigenthümer der anderen Güterhälfte an dieser Executionsführung gar nicht betheiligt sind, indem ihre Rechte dadurch nicht berührt werden, worüber die Vorschrift des §. 829 des a. b. G. B. keinem Zweifel Raum läßt.

Nr. 5439.

Zuständigkeit für Klagen auf Löschung des Pfandrechtes.

Entsch. v. 11. August 1874, Nr. 8288 (Aufheb. der gleichförmigen Verr. des B. G. Marburg v. 20. Mai 1874, Nr. 9406 und des O. L. G. Graz v. 18. Juni 1874, Nr. 6057). G. H. 1874, S. 338.

Die bei dem Gerichte der belegenen Sache angebrachte Klage des A gegen B um Gestattung der Löschung des auf dem Gute des A noch intabulirten Pfandrechtes für die schon befriedigte Forderung des B wurde von dem angerufenen Gerichte mit der Begründung a limine abgewiesen, daß nur Klagen, die ein dingliches Recht an einem unbeweglichen Gute zum Gegenstande haben oder auf Zahlung einer hypothekarisch versicherten Forderung gehen, und Klagen wegen Rechtfertigung einer Pränotation bei der Realinstanz angebracht werden können (§§. 52 und 56 J. N.). — Das O. L. G. erblickte in der angestellten Klage eine persönliche, auf Anerkennung des erfolgten Verzichtes auf eine Hypothek gerichtete Klage und bestätigte deshalb den erstgerichtlichen Bescheid.

Auf den Recurs des Klägers beseitigte der oberste Gerichtshof die untergerichtlichen Verordnungen und trug dem Gerichte erster Instanz auf, die Klage, mit Abstandnahme von dem erwähnten Abweisungsgrunde, zu verbescheiden, — weil nach §. 52 J. N. alle Klagen, die ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande haben, mögen sie nun die grundbücherliche Vormerkung, Einverleibung, Uebertragung oder Löschung eines solchen Rechtes betreffen, immer nur bei der Realinstanz angebracht werden können.

Nr. 5440.

Summarisches Verfahren: Verpflichtung des Obergerichtes zu sofortiger meritorischer Entscheidung im Falle der Aberkennung der von der ersten Instanz abgesprochenen Legitimation zur Sache.

Entsch. v. 11. August 1874, Nr. 8377 (Aufheb. des das Urth. des L. G. Krakau v. 15. Juli 1873, Nr. 15574, aufheb. Decr. des O. L. G. Krakau v. 1. April 1874, Nr. 2071). G. H. 1875, S. 84.

In der summarisch verhandelten Rechtssache der Gemeinde A wider den Gutsbesitzer B pcto. einer Holzservitut hat das Gericht erster Instanz die Klägerin wegen mangelnder Sachlegitimation abgewiesen, weil es annahm, daß dritte Personen, nicht die klagende Gemeinde, die Träger des geltend gemachten Rechtes seien. — Dagegen ergriff die Gemeinde die Nichtigkeitsbeschwerde, in Folge welcher das O. L. G. das erstgerichtliche Urtheil aufhob und dem Proceßgerichte auftrug, mit Abstandnahme von dem erwähnten Abweisungsgrunde ein neues Urtheil zu fällen.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde diese Verordnung aufgehoben und dem O. L. G. die neuerliche Entscheidung über die Nullitätsbeschwerde aufgetragen. Gründe: Indem das Gericht erster Instanz die Klage wegen der fehlenden Sachlegitimation der Klägerin, nicht wegen formeller Mängel, wie z. B. der Mangel der Proceßlegitimation derselben, abwies, hat es den Proceß meritorisch entschieden. Durch die Nullitätsbeschwerde der Klägerin war nun das O. L. G. allerdings in die Lage gebracht, je nach Beschaffenheit der Umstände, auch die Aufhebung des angefochtenen Urtheils auszusprechen; allein nach §. 49 des Gesetzes über den Summarproceß durfte die Aufhebung nur dann erfolgen, wenn Fehler des Verfahrens vorlagen, die einer gründlichen Entscheidung der Sache im Wege sind und eine Vervollständigung des Verfahrens erheischen. — Da nun das O. L. G. keine Formgebrechen constatirt, die Ergänzung der Verhandlung nicht angeordnet und das Urtheil nur darum aufgehoben hat, weil ihm der meritale Abweisungsgrund des ersten Richters nicht gerechtfertigt schien, so war es verpflichtet, auf die im Instanzenzuge ihm vorgelegte Nullitätsbeschwerde, die nach den Regeln des Summarprocesses (§. 44 des Gesetzes) als Appellation aufzufassen ist, selbst zu erkennen, ohne den ersten Richter zur Fällung eines neuen Urtheiles auf Grund des alten, unveränderten Actenstandes aufzufordern.

Nr. 5441.

Verbot: Bescheinigung der Gefahr durch die Thatsache der Liquidation? — der Einleitung eines Arrangements mit den Gläubigern? — des von anderer Seite erwirkten Verbots?

Entsch. v. 11. August 1874, Nr. 8421 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 30. Mai 1874, Nr. 111295, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 27. Juni 1874, Nr. 11657). G. H. 1875, S. 163.

Das Gesuch der Versicherungsgesellschaft A gegen die Rückversicherungsbank B um Verbot auf Forderungen der Letzteren bei der Bank C war instruirt mit dem Nachweise der Forderung der Gesuchstellerin gegen die Bank B, mit der amtlichen Kundmachung, daß die Bank B in Folge Beschlusses ihrer Generalversammlung in Liquidation getreten ist, mit der von dem Liquidationscomité an die Gläubiger versandten Aufforderung zum Anschlusse an das von der Bank B angestrebte Arrangement und zur Unterlassung von der außergerichtlichen Auseinandersetzung hinderlichen Schritten, endlich mit dem Nachweise, daß das Verbot auf die Forderungen der Bank C bereits einem anderen Gläubiger bewilligt worden ist.

In Uebereinstimmung mit dem O. L. G. hat der oberste Gerichtshof, gegen den bewilligenden Bescheid der ersten Instanz, das Verbotsgesuch abgewiesen, weil der Zustand der Liquidation, in welchem sich die Bank B befindet, an und für sich noch nicht den Mangel hinlänglicher Mittel zur Befriedigung der Verbotswerberin beweist, aus der oben erwähnten Aufforderung an ihre Gläubiger sich auch noch nicht ergibt, daß die genannte Bank außer Stand ist, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, und die Nachweisungen, die in einem anderen Falle von einer anderen Partei zur Erwirkung des Verbotes beigebracht wurden, hier nicht in Betracht gezogen werden können.

Nr. 5442.

Geltendmachung einer durch Hypothek versicherten Wechselforderung außerhalb des Concurses und bei einem anderen als dem Concursgerichte.

Entsch. v. 11. August 1874, Nr. 8469 (Best. der Decr. des K. G. Pilsen v. 28. April 1874, Nr. 5749 und v. 12. Mai 1874, Nr. 6253, Aufheb. des Decr. des O. L. G. Prag v. 9. Juni 1874, Nr. 20957). G. H. 1874, S. 238.

Die Klage des A gegen die Concursmasse der Actiengellschaft B pcto. Zahlung einer Wechselschuld von 8400 fl., wurde nicht bei dem Concursgerichte, sondern bei dem H. G. angebracht, welches der



Concursmasse mittelst Mandats die Zahlung der eingeklagten Summe bei sonstiger wechselrechtlicher Execution der dem Kläger dafür verpfändeten Grundstücke auftrug. Der Concursmasseverwalter erhob dagegen Einwendungen, in Folge welcher das H. G. das contradictorische Verfahren einleitete. — Auf den Recurs des Concursmasseverwalters gegen den letzteren Bescheid hat das O. L. G. denselben, so wie den voraufgegangenen Zahlungsbefehl wegen Incompetenz des angerufenen Gerichtes aufgehoben und die Klage des A an das zuständige Concursgericht gewiesen, weil auch bei Ansprüchen, welche, wie der eingeklagte, der Anmeldung im Concurse nicht unterliegen, nach §. 138 C. O. das Verfahren in der Regel bei dem Concursgerichte anhängig zu machen ist und Wechselstreitigkeiten gemäß Alinea 2 dieses Paragraphen von dieser Regel nicht ausgenommen sind.

In Erwägung, daß durch die intabulirte Erklärung der Actiengesellschaft B dem A zur Sicherstellung des von ihm der Gesellschaft bis zu 50.000 fl. eröffneten Credits die in der Klage bezeichneten Grundstücke verpfändet worden sind, daß nach Inhalt der Klage die Actiengesellschaft zur theilweisen Deckung des von A ihr geleisteten Vorschusses den Klagewechsel acceptirt hat, und daß die Zahlung der Wechselsumme aus der Hypothek begehrt wird; daß demnach A berechtigt war, als Realgläubiger (§. 30 C. O.) aufzutreten und als solcher seinen Anspruch, wie außer dem Falle des Concurses, gegen den Concursmasseverwalter bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen, — hat der oberste Gerichtshof die erstgerichtlichen Verordnungen (Zahlungsauftrag und Bescheid über die dagegen angebrachten Einwendungen) aufrecht erhalten.

Nr. 5443.

Gesuch um Ausscheidung von Sachen aus einer Mobilienpfändung wegen ihrer Pertinenz zu einer Fabriksrealität.

Entsch. v. 11. August 1874, Nr. 8532 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Königsaal v. 28. April 1874, Nr. 2380 und des O. L. G. Prag v. 23. Juni 1874, Nr. 17108). G. H. 1874, S 330.

Das Gesuch des A um Ausscheidung mehrerer Sachen aus einer Mobilienpfändung war auf seine Behauptung gegründet, daß diese Objecte ein Zubehör der Fabriksrealität der Actiengesellschaft B seien, daher von der gegen die letztere bewilligten Mobilarpfändung nicht getroffen werden können. — Sein Gesuch wurde von beiden Untergerichten abgewiesen, weil die — hier bestrittene — Frage der Zugehörigkeit im ordentlichen Rechtswege auszutragen ist (Hofdcr. v. 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889), wenn auch nach Hofdecr. v.

7. April 1826, J. G. S. Nr. 2178 das Zubehör einer unbeweglichen Sache nicht abgesondert in Execution gezogen werden kann.

In Erwägung, daß an dem Zubehör einer Realität nur die intabulirten Gläubiger ein Pfandrecht haben, daher bei Mobilienpfändungen von amtswegen darauf zu sehen ist, daß Pertinentien einer Realität nicht als Fahrniß in die Mobilienpfändung genommen werden; daß aber Letzteres nach der Anführung des A hier geschehen ist, weshalb der Sachverhalt untersucht, und wenn seine Angabe sich bewährt, die Ausscheidung der ungehörig gepfändeten Sachen vollzogen werden muß, — hat der oberste Gerichtshof mit Aufhebung der untergerichtlichen Entscheidungen dem Gerichte erster Instanz aufgetragen, auf das Gesuch des A unter Vorladung der Interessenten und Beiziehung von Sachverständigen eine Commission in der Fabriksrealität anzuordnen, von derselben erheben zu lassen, ob und welche von den gepfändeten Sachen ein Zubehör der Realität seien und sodann über das Gesuch des A neuerdings zu entscheiden.

Nr. 5444.

Heimfall des Nachlasses eines ohne Testament verstorbenen griechisch-orientalischen Bischofs an den Religionsfond?

Entsch. v. 12. August 1874, Nr. 4515 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Czernowitz v. 31. Oct. 1873, Nr. 14653 und des O. L. G. Lemberg v. 28. Jänner 1874, Nr. 33567). Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 44.

Nach dem Tode des ohne letztwillige Anordnung im Jahre 1873 verstorbenen griechisch-orientalischen Metropoliten der Bukowina und von Dalmatien erhob die Finanzprocuratur bei dem Abhandlungsgerichte gegen die Intestaterben den Anspruch auf die ganze Verlassenschaft mit Berufung auf die in Folge a. h. Entschließung erlassene Verordnung des Hof-Kriegsrathes vom 29. April 1786, Nr. 11, welche im §. 41 für die Bukowina bestimmt, daß das von einem Kaluger (Mönch) hinterlassene Vermögen dem Religionsfonde zufällt, von woher der Verstorbene den Unterhalt genossen hat, und mit Berufung auf das griechisch-orientalische Kirchenrecht, nach welchem jeder Bischof einem Mönchsorden angehören, daher selbst ein Weltpriester, um Bischof zu werden, in einen Orden treten muß, wie denn auch der verstorbene Metropolit Mönch gewesen, und da er zeitlebens der Ordensgelübde nicht entbunden worden, als Mönch gestorben sei.

Beide Untergerichte haben das auf diese Ausführungen gegründete Gesuch der Finanzprocuratur um Heimfälligerklärung des erwähnten Nachlasses abgewiesen und der oberste Gerichtshof hat den dagegen ergriffenen a. o. Recurs aus folgenden Gründen verworfen:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die bald nach der Occupation der Bukowina während der Militäradministration dieses Landes auf Grund a. h. Entschließung erlassene hofkriegsräthliche Verordnung v. 29. April 1786, Nr. 11 über die Regelung des dortigen Kirchen- und Schulwesens noch immer geltende vermögensrechtliche Vorschriften enthält, welche die Erwerbungsfähigkeit der Kaluger (Mönche) und insbesondere die Nachfolge in die Verlassenschaft geistlicher Personen der griechisch-orientalischen Kirche feststellen. In dieser Richtung bestimmt nun die citirte Verordnung im Capitel 4., daß Verlassenschaften der Weltgeistlichen, als civiler Gegenstand, von den weltlichen Gerichten abzuhandeln sind (§. 39), wobei demnach die gemeinrechtlichen Normen der Erbfolge eintreten, und daß das von einem Kaluger hinterlassene Vermögen dem griechisch-orientalischen Religionsfonde zufällt (§. 41). Bei dem Bestehen dieser gesetzlichen Verfügungen für die Nachfolge in den Nachlaß geistlicher Personen der griechisch-orientalischen Kirche ist die Frage, ob im vorliegenden Falle die gemeinrechtlichen Normen der Erbfolge oder das singuläre Recht des ausnahmsweise privilegirten Religionsfondes zur Besitznahme des Nachlasses Anwendung finden, durch den Umstand allein bedingt, ob der verstorbene Erzbischof in vermögensrechtlicher Hinsicht dem Stande der Welt- oder jenem der Klostergeistlichen beizuzählen sei. — Von beiden Untergerichten wurde die Ansicht geltend gemacht, daß im gegebenen Falle die Abhandlung auf Grund der gemeinen Intestat-Erbfolge vorzunehmen sei. Die übereinstimmende Annahme derselben, daß der Verstorbene, obgleich aus dem Mönchsstande hervorgegangen, doch wegen seiner später erlangten Kirchenwürde und Stellung als Bischof nicht mehr als der Klostergeistlichkeit angehörig, sondern vermögensrechtlich im Sinne der obcitirten Verordnung dem Stande der griechisch-orientalischen Weltgeistlichen beizuzählen ist, stößt weder in den speciellen, diese Classen von Personen berührenden staatlichen Vorschriften, noch in den Satzungen der griechisch-orientalischen Kirche auf einen offenbaren Widerspruch. Ein solcher Widerspruch tritt aus dem Inhalte des Particulargesetzes vom 29. April 1786 nicht hervor, weil darin überhaupt nicht, und namentlich nicht im zweiten Capitel, welches die Eintheilung, Gliederung und Abstufung der Klostergeistlichkeit, die völlige Einschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit u. s. w. normirt, der Bukowinaer Bischof, der höchst dotirte kirchliche Beneficiat und Würdenträger, als der letzteren angehörig bezeichnet wird. Einen Widerspruch der obigen Auffassung mit den Satzungen der griechisch-orientalischen Kirche hat die Recurrentin nicht dargelegt, vielmehr weist der diesem Kirchenrechte angehörige Canon 2 der Synode templi Sophiae vom Jahre 1788, wonach an die Uebernahme des bischöflichen Amtes die Secularisation des Mönches geknüpft wird, auf eine Uebereinstimmung obiger Anschauung mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen hin. Es kann daher in der Einleitung der Nachlaßabhandlung auf

Grund der gesetzlichen Erbfolge und in der sofortigen Zurückweisung des Caducitätsanspruches des griechisch-orientalischen Religionsfondes, welcher als singulares Recht rücksichtlich der Existenz seiner factischen Voraussetzung auch im außerstreitigen Verfahren evident gemacht sein muß, eine offenbare Gesetzwidrigkeit oder Nullität nicht wahrgenommen werden.

Nr. 5445.

Regulirung der Grenzen auf dem Wege der Zwangsvollstreckung eines Erkenntnisses über Besitzstreitigkeiten?

Entsch. v. 13. August 1874, Nr. 8239 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Lemberg v. 29. März 1874, Nr. 950 und des O. L. G. Lemberg v. 3. Juni 1874, Nr. 13179). G. H. 1874, S. 307.

Nachdem durch Erkenntniß in possessorio summariissimo der Schutz des Klägers A in dem Besitze der Realität X und des Rechtes zur Viehtränke in dem Teiche auf dem Grundstücke Y der Beklagten B ausgesprochen und der Letzteren die Störung dieses Besitzes unter Strafandrohung untersagt worden war, machte A bei Gericht die Anzeige, daß die B und ihre Hausleute das Verbot nicht beachten, wozu vorzüglich der Umstand beitrage, daß der aus dem Situationsplan ersichtliche Complex seiner Grundstücke nicht durch sichtbare Merkmale von dem Grundstücke der B abgetheilt ist, und stellte das Begehren, daß mit Zuhilfenahme des Situationsplanes die Richtigstellung der beiderseitigen Grenzen vorgenommen werde. — Das Gericht erster Instanz ging darauf ein und genehmigte das sohin über die Grenzregulirung mit Zuziehung von Experten gerichtlich aufgenommene Protokoll. Diese Genehmigung wurde von dem O. L. G. bestätigt.

In Erwägung, daß in dem voraufgegangenen Erkenntnisse in possessorio summariissimo von den zu setzenden Grundzeichen und von den Punkten, wo sie zu setzen wären, keine Erwähnung geschieht und daß dem Kläger nur das Recht zustehen konnte, im Falle einer von der Beklagten begangenen Verletzung des Provisoriums im Executionswege auf Erfüllung desselben zu dringen, — hat der oberste Gerichtshof mit Aufhebung der untergerichtlichen Erledigungen verordnet, daß der Kläger mit seinem Gesuche um Aufstellung der Grenzen auf den besonderen Weg verwiesen werde.

Nr. 5446.

Abschluß eines Gesellschaftsvertrages?

Entsch. v. 19. August 1874, Nr. 7003 (Best. des das Urth. des L. G. Brünn v. 11. Nov. 1873, Nr. 8378, abänd. Urth. des O. L. G. Brünn vom 3. März 1874, Nr. 2622). G. Z. 1874, Nr. 69.

An einer Mauthverpachtungs-Licitation betheiligten sich A und B. B sagte während der Licitation dem A, daß er, falls A die Pachtung erstehe, demselben als Gesellschafter beitrete und daß die weitere Verabredung noch am selben Tage im Café X stattfinden solle. A erstand die Pachtung und erlegte allein die ganze Caution, B erschien zur Verabredung nicht; A trat allein die Pachtung an, gab die Mehrzahl der gepachteten Mauthen sofort, ohne den B weiter zu befragen, in Afterpacht und belangte später den B auf Grund des behaupteten Bestandes eines Gesellschaftsverhältnisses auf Zahlung der Hälfte der Pachtcaution. Die oben erwähnte Aeußerung des B und die Zustimmung des A wurde von Einem Zeugen bestätigt. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klagebegehren unter der Bedingung des Erfüllungseides des Klägers. — In zweiter Instanz wurde die Klage unbedingt abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das oberlandesgerichtliche Urtheil aus nachfolgenden Gründen: Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gesellschaftsvertrages gehört nach §. 1175 a. b. G. B. außer der bei jedem Vertrage erforderlichen wechselseitigen Einwilligung auch die auf der Willenseinigung der Contrahenten beruhende Bestimmung, daß die Theilnehmer entweder ihre Dienste (Mühe) oder ihre Sachen oder Beides zugleich zum gemeinschaftlichen Nutzen vereinigen. Daß im vorliegenden Falle eine Vereinbarung der Parteien in diesem Sinne geschehen sei, wurde vom Kläger nicht einmal behauptet, vielweniger bewiesen, weshalb schon aus diesem Grunde von einem perfecten Gesellschaftsvertrage hier nicht die Rede sein kann. Nach Lage der Acten kam aber zwischen dem Kläger A und dem Geklagten B überhaupt kein Vertrag zu Stande, weil — da B während des Licitationsactes überhaupt nichts weiter geäußert haben soll, als daß er, falls A die Pachtung ersteht, demselben als Gesellschafter beitrete — zwischen ihnen Beiden zugleich bestimmt wurde, daß das Weitere nach der Licitation im Café X festgesetzt werden solle, diese Festsetzung aber nicht erfolgte, da B am gedachten Orte gar nicht erschien, der Abschluß des Vertrages daher nicht erfolgt ist. Es fehlen sonach zu dem aufrechten Bestande des vom Kläger behaupteten Gesellschaftsvertrages augenscheinlich die Erfordernisse der §§. 861, 869, 1175 a. b. G. B. und der Kläger hat durch seine Handlungsweise unmittelbar nach der Mauthpachtung sattsam an den Tag gelegt, daß er selbst den Gesellschaftsvertrag mit B nicht für rechtsgiltig abgeschlossen hielt, sondern sich als den Alleinpächter ansah, indem er die laut des

Licitationsprotokolles auf eigenen Namen erstandene Pachtung ohneweiters auch allein antrat und die Nutzungen bis zur letzten Zeit, d. i. bis zur Ueberreichung der gegenwärtigen Klage, ohne eine Rechnung zu legen, allein bezog, in Angelegenheit der Pachtung die ganze Zeit hindurch durchaus eigenmächtig verfügte, ja sogar einzelne im dem Pachtvertrage inbegriffene Mauthen, ohne sich um die Zustimmung des Geklagten zu kümmern, in Afterpacht hingab, was Alles bei Bestand eines Gesellschaftsvertrages in dieser Weise nicht hätte stattfinden können.

Nr. 5447.

Executive Supereinverleibung des Pfandrechtes an einer Hypothekarforderung, deren Einverleibung im Recurswege angefochten ist.

Entsch. v. 19. August 1874, Nr. 8473 (Best. des das Decr. des B. G. Nachod v. 3. Februar 1874, Nr. 726, abänd. Decr. des O. L. G. Prag vom 31. März 1874, Nr. 9400). G. H. 1874, S. 303.

Das Executionsgericht bewilligte dem A das executive Pfandrecht an der auf der Realität X des C intabulirten Hypothekarforderung des B von 704 fl. und ersuchte das Grundbuchsgericht um die Einverleibung, welche aber von diesem abgelehnt wurde, weil der Bescheid, mit welchem die Hypothekarforderung von 704 fl. intabulirt worden ist, von dem Besitzer der Pfandsache C mit Recurs angefochten wurde und der Recurs noch nicht entschieden ist. — Das O. L. G. hingegen verordnete die Vollziehung der vom Spruchrichter bewilligten Einverleibung des executiven Pfandrechts mit dem in der Intabulation aufzunehmenden Zusatze, daß gegen den die Pfandrechtseinverleibung für die 704 fl. bewilligenden Bescheid von C der Recurs ergriffen wurde und noch anhängig ist, daher die Ziffer dieser Hypothekarforderung durch die Erledigung des Recurses eine Aenderung erleiden kann und die Bestimmung derselben von den Interessenten erst auf geeignetem Wege bewerkstelligt werden müßte. In den obergerichtlichen Motiven ist gesagt, daß die noch nicht eingetretene Rechtskraft des die Intabulation der Forderung von 704 fl. anordnenden Bescheides den Vollzug der dem A bewilligten Einverleibung des executiven Pfandrechts an jener Forderung nicht verhindert, weil das Pfandrecht für die letztere bereits intabulirt und der Recurs des C gegen diese Intabulationsbewilligung dabei nur insoweit zu beachten ist, daß unter Einem dem A das Anhängigsein des Recurses des C bekannt gegeben und in dem die Einverleibung seines (des A) Pfandrechts anordnenden Bescheide erwähnt wird. — Dagegen recurrirte C und machte geltend, daß der abschlägige Bescheid des Grundbuchsgerichtes gerechtfertigt sei,

weil die Intabulation der Forderung von 704 fl. sich auf einen noch nicht rechtskräftigen Bescheid gründe, daher der Bestand derselben als Pfandforderung überhaupt fraglich sei, wie denn auch — inzwischen — dieser Bescheid im Recurswege in der That aufgehoben und dessen Löschung angeordnet worden sei. Auch der in der obergerichtlichen Verordnung aufgenommene Beisatz sei nach §. 13 G. B. G. unstatthaft, weil die Erwerbung des Afterpfandrechts nur hinsichtlich der ganzen Forderung oder eines verhältnißmäßig oder ziffermäßig bestimmten Theiles derselben zulässig, hier aber die ganze Forderung des B noch zweifelhaft und unbestimmt ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz aus deren Gründen mit der weiteren Bemerkung, daß auch zweifelhafte Forderungen in Execution gezogen werden können und die Bewilligung der Execution von der Frage, ob sie für den Executionsführer von Erfolg sein werde, ganz unabhängig ist.

Nr. 5448.

Gesetzliche Vermächtnisse: Verpflichtung des Fideicommißnachfolgers zur Entrichtung derselben.

Entsch. v. 19. August 1874, Nr. 8553 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Prag v. 19. Mai 1874, Nr. 13343 und des O. L. G. Prag vom 17. Juni 1874, Nr. 16573). G. H. 1874, S. 351.

Der oberste Gerichtshof hat den a. o. Revisionsrecurs des erklärten Erben des M'schen Realfideicommisses gegen die untergerichtlichen Verordnungen, womit sein Gesuch um Befreiung des Fideicommißnachlasses von der Zahlung des Beitrages zum weltlichen Stiftungs- respective Krankenhausfonde abgewiesen wurde, in der Erwägung verworfen, daß das Hofdcr. vom 30. October 1828, Nr. 24986 (Erlaß des böhm. Guberniums vom 13. November 1828 Nr. 51213) rücksichtlich der Verbindlichkeit zur Leistung des in Frage stehenden Beitrages zwischen Fideicommiß- und Allodial-Verlassenschaften keinen Unterschied macht.

Nr. 5449.

Kinderlosigkeit als Bedingung der Zulässigkeit der Adoption: Wirkungslosigkeit der Zustimmung der ehelichen Kinder zur Adoption.

Entsch. v. 19. August 1874, Nr. 8567 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Jičin v. 30. Mai 1874, Nr. 4138 und des O. L. G. Prag vom 1. Juli 1874, Nr. 17454). G. H. 1874, Nr. 375. Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 22.

Das Gesuch der Eheleute A um Bestätigung der Adoption des B war darauf gegründet, daß ihr ehelicher Sohn C zur Adoption seine Zustimmung gegeben hatte. Nichtsdestoweniger wurde das Gesuch in allen drei Instanzen abgewiesen, von dem O. L. G. mit der oberstgerichtlich gebilligten Begründung, daß die Anwendung des §. 179 a. b. G. B. (Zulässigkeit der Adoption nur beim Mangel ehelicher Kinder der Adoptanten) durch das Einverständniß des ehelichen Sohnes der Eheleute A nicht ausgeschlossen ist, weil in dem Falle, wo eheliche Kinder vorhanden sind, nicht blos verhütet werden soll, daß sie in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sondern überhaupt kein Grund zur Annahme an Kindesstatt vorliegt.

Nr. 5450.

Unzulässigkeit der Löschung einer Pränotation in Vollstreckung eines, deren Rechtfertigung nicht anerkennenden Urtheiles.

Entsch. v. 19. August 1874, Nr. 8578 (Best. des das Decr. des L. G. Brünn v. 8. Mai 1874, Nr. 13185, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn v. 17. Juni 1874, Nr. 16001). Jur. Bl. 1874, Nr. 42.

Nachdem C für seine Wechselforderung die Pfandrechtspränotation auf der Liegenschaft des Acceptanten B erwirkt hatte, girirte er den Wechsel der A, die denselben gegen B einklagte und die Ertheilung des Zahlungsbefehles erzielte, allein den auf die Einwendungen des Beklagten durchgeführten Proceß verlor. Nun begehrte B im Executionswege die Löschung der Pfandrechtspränotation, welche in erster Instanz bewilligt, von dem O. L. G. aber in der Erwägung verweigert wurde, daß auf Grund eines Urtheils nur das durch dasselbe zuerkannte Recht auf dem Executionswege durchgesetzt, respective die Erfüllung der auferlegten Verbindlichkeit erzwungen werden kann; daß aber in dem hier vorliegenden Urtheile weder der Klägerin die Löschung der Pfandrechtspränotation auferlegt, noch dem Beklagten das Recht, die Löschung gegen sie oder ihren Vormann C im Executionswege zu erzwingen, eingeräumt wurde; daß daher die Berechtigung,

auf Grund dieses Urtheils wegen der Löschung der Pränotation Execution zu führen, dem Beklagten überhaupt, insbesondere aber gegen den an dem Processe gar nicht betheiligten und von dem Urtheile nicht berührten Vormann der Klägerin abgeht. — B ergriff den Revisionsrecurs, worin er mit Berufung auf Art. 10 der W. O., auf die oberstgerichtliche Entscheidung vom 30. März 1858, Nr. 2610 (Nr. 128 in Peitler's Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen) und auf das 2 Alinea des §. 46 G. B. G. geltend machte, daß, wenn in Folge der vom Indossatar erwirkten Zahlungsauflage die dem Indossanten bewilligte Pfandrechtspränotation für gerechtfertigt zu halten und das executive Pfandrecht für den Indossatar, auf welchen das pränotirte Pfandrecht durch das Indossament überging, sofort ohne vorgängigen Ausspruch, daß die Pränotation gerechtfertigt sei, einzuverleiben ist, umgekehrt auf Grund des Erkenntnisses, welches den vom Indossatar erwirkten Auftrag zur Zahlung des noch für den Indossanten pränotirten Wechsels beseitigt, die executive Löschung der Pränotation dem obsiegenden Beklagten bewilligt werden müsse, wenn auch das Erkenntniß nicht dahin lautet, daß die für die abgesprochene Forderung erwirkte Pränotation nicht gerechtfertigt und daher zu löschen sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs mit Bezugnahme auf die der Sachlage und dem Gesetze entsprechenden, vom Standpunkte des Art. 10 W. O. und des §. 46 Alinea 2 G. B. G. nicht widerlegten Gründe des O. L. G.

Nr. 5451.

Kosten der Actenextradirung: Verpflichtung des Sachfälligen zum Ersatz derselben?

Entsch. v. 19. August 1874, Nr. 8751 (Best. des das Decr. des K. G. Königgrätz v. 15. Mai 1874, Nr. 3426, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 22. Juni 1874, Nr. 17210). G. Z. 1874, Nr. 70. G. H. 1874, Nr. 374.

A, welcher in einem Rechnungsprocesse wider die Stadtgemeinde B obgesiegt hatte, begehrte die Exrotulirung der Streitacten und, nachdem dieselbe stattgefunden, den Zuspruch der anläßlich der Actenextradirung aufgelaufenen Kosten. — Das Gericht erster Instanz legte der Beklagten den Ersatz dieser Kosten per 3 fl. 98 kr. auf. — Das O. L. G. wies das Begehren des Klägers zurück, welcher dagegen den Recurs ergriff und geltend machte: Nicht das Zuvorkommen mit dem Exrotulirungsansuchen schaffe dem Recurrenten das Recht und den Anspruch auf Ersatz der Exrotulirungskosten, sondern einzig und allein das Moment, daß er (A) im Processe unbedingt obgesiegt habe. Es liege in der Intention der a. G. O., daß dem Obsiegenden,

welchem die Kosten des Rechtsstreites zugesprochen wurden, auch al weiteren, in Folge dieses Streites entstandenen Kosten zugesproch werden.

Der oberste Gerichtshofe bestätigte die Entscheidung der zweit Instanz, „weil der in dem abgeführten Rechtsstreite sachfällig geworde Theil dem Gegner nur jene Kosten zu vergüten hat, deren Ers ihm mittelst des Urtheils auferlegt wurde oder welche derselbe dur Nichterfüllung seiner urtheilsmäßigen Verbindlichkeit und die hiedur nothwendig gewordene Executionsführung dem Gegner verursacht; hi die Actenextradirung aber nicht zum Executionsverfahren gehört, sonde eine Amtshandlung ist, um welche anzulangen im Belieben des ein oder anderen Theiles, der eben ein Interesse daran hat, steht; we halb auch jener Theil, welcher nach entschiedenem Rechtsstreite von ihm eingelegten Acten bei Gericht erhebt, die für ihn damit ve bundenen Kosten selbst zu tragen hat".

Nr. 5452.

Unzulässigkeit der Einbeziehung in dritter Hand befindlich Sachen in das Concursinventar.

Entsch. v. 21. August 1874, Nr. 8568 (Abänd. der gleichförmigen De des B. G. Prag v. 23. Mai 1874, Nr. 14389 und des O. L. G. Prag v 17. Juni 1874, Nr. 16208). G. Z. 1874, Nr. 76. Jur. Bl. 1875, Nr.

Ueber das Vermögen des Kaufmannes C wurde der Concu eröffnet, allein weder in seiner Wohnung noch in seinem Laden Vermögen vorgefunden. Auf Anzeige des Concursmasseverwalters, daß ein Theil der dem Cridar gehörigen Waaren sich bei dem befinde, der aber auf diese Waaren Eigenthumsansprüche erhebe, ve ordnete das Concursgericht die Inventarisirung und nöthigenfalls Versiegelung jener Waaren und bedeutete dem B, daß er die Waar vorzuzeigen habe, wobei es ihm unbenommen sei, seine Eigenthum ansprüche in gesetzlicher Weise zum Concurse anzumelden. — D O. L. G. bestätigte diese Verordnung, weil nach §. 92 C. O. a solche Gegenstände, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in die Co cursmasse gehören, in das Inventar aufzunehmen sind, und all fällige Eigenthumsansprüche auf die in der C. O. vorgeschriebe Weise geltend zu machen sind.

Der oberste Gerichtshof hat die untergerichtlichen Verordnung und die vollzogene Inventirung und Versiegelung der Waaren a gehoben. Gründe: Nach dem §. 86 C. O. hat die Versiegelu und Inventirung der Masse nach den Vorschriften über das gerich liche Verfahren außer Streitsachen stattzufinden und ist daher

§. 97 des kaiserl. Patentes v. 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 maßgebend, wornach das Inventar ein genaues und vollständiges Verzeichniß alles Vermögens, in dessen Besitze sich der Erblasser zur Zeit des Todes, somit, auf die Concursverhandlung angewendet, in dessen Besitze sich der Cridar zur Zeit der Eröffnung des Concurses befunden, zu enthalten hat. Wenn es demnach im §. 92 C. O. heißt, daß Gegenstände, von denen es zweifelhaft, ob sie in die Masse gehören, in das Inventar aufzunehmen und von anderen Personen darauf gemachte Ansprüche anzumerken sind, so kann mit Rücksicht auf den dort bezogenen §. 90 C. O. dies nur von jenen Gegenständen verstanden werden, welche in den Händen oder im Besitze des Cridars angetroffen werden, beziehungsweise von denen es ausgewiesen vorliegt, daß sie zur Zeit der Concurseröffnung sich noch in den Händen des Cridars befunden haben. Auf Gegenstände jedoch, die schon zur Zeit der Concurseröffnung sich in den Händen dritter Personen befunden haben und welche von den Inhabern als ihr Eigenthum angesprochen werden, kann der §. 92 C. O. nicht angewendet werden, vielmehr wird es in einem solchen Falle Sache des Concursmasseverwalters sein, das von ihm behauptete Eigenthumsrecht der Concursmasse an diesen Gegenständen im ordnungsmäßigen Wege geltend zu machen und zur Sicherung der Concursmasse sich nach dem §. 293 a. G. O. zu benehmen. Da nun hiernach in den Entscheidungen der beiden unteren Instanzen, insoferne durch die Inventirung und Versiegelung der im Besitze des Recurrenten B befindlichen und von ihm als sein Eigenthum erklärten Waaren für die Concursmasse des C und in der damit verbundenen, dem Recurrenten gegebenen Weisung, seine Eigenthumsansprüche in gesetzlicher Weise zum Concurse anzumelden, dem §. 323 a. b. G. B. zuwider, eine dem Recurrenten nicht obliegende Beweiseslast aufgebürdet wird, so ist die im Hofdcr. vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593 bezeichnete Voraussetzung der Abänderung gleichlautender Entscheidungen gegeben und war daher dem a. o. Revisionsrecurse des B mit dem Beisatze stattzugeben, daß das am 30. Mai d. J. aufgenommene Theilinventar in analoger Anwendung des §. 4 Hofdcr. vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889 lediglich als ein amtliches Verzeichniß der für die Concursmasse des C angesprochenen, im Besitze des B befindlichen Waaren und sonstigen Mobilien angesehen, daher dieser Letztere bis zur Austragung der streitigen Ansprüche für die gedachten Effecten verantwortlich erklärt, unter einem dem Concursmasseverwalter zur Einbringung der diesbezüglichen Klage eine 30tägige Frist vom Zustellungstage dieser oberstgerichtlichen Erledigung bewilligt, und daß übrigens die zur mittlerweiligen Sicherstellung obgedachter Effecten im strafgerichtlichen Wege getroffenen Vorkehrungen selbstverständlich hiedurch gar nicht berührt werden.

Nr. 5453.

Instruirung des Gesuches um Concurseröffnung: Anführung des Inhaltes der schriftlichen Behelfe.

Entsch. v. 21. August 1874, Nr. 8804 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des L. G. Triest v. 1. Juli 1874, Nr. 4615 und des O. L. G. Triest v. 9. Juli 1874, Nr. 2807). Gazz. del Trib. 1874, Nr. 14—15.

Die schriftlichen Behelfe, mit welchen A sein Gesuch gegen B um Concurseröffnung begründete, wurden von ihm nicht dem Gesuche beigeschlossen, sondern ihr Inhalt in dem Gesuche selbst an dessen Schluß aufgenommen. — Das Gericht erster Instanz stellte ihm die Eingabe zur Verbesserung zurück mit Berufung auf den §. 12 a. G. O., wornach die Beweismittel u. s. w. der Proceßschrift „beigeschlossen" werden sollen, und auf die im Hofdecr. vom 24. Jänner 1818, Nr. 4615 enthaltene Vorschrift, daß die Beilagen jedesmal „eingelegt" werden müssen. — Das O. L. G. bestätigte diese Verordnung.

In Erwägung, daß aus der Anordnung des §. 12 a. G. O. nicht gefolgert werden darf, daß die Partei ihre schriftlichen Behelfe und sonstigen Beweismittel auf eigenen Bögen vorlegen muß; daß der vom Gesetze gewollte Zweck: die Gegenpartei und den Richter in den Stand zu setzen, über die vorgebrachte Streitsache zu entscheiden, auch dann erreicht wird, wenn die Partei die Urkunden, von denen sie Gebrauch machen will, in der Proceßschrift transcribirt, anstatt sie derselben beizulegen, — hat der oberste Gerichtshof die untergerichtlichen Bescheide aufgehoben und der ersten Instanz aufgetragen, das Gesuch des A, mit Abstandnahme von dem angeführten Abweisungsgrunde, zu erledigen.

Nr. 5454.

Auslegung der in einer Einantwortungsurkunde enthaltenen Clausel: „nach erlangter Großjährigkeit": Bedingung oder Zeitbestimmung?

Entsch. v. 25. August 1874, Nr. 5525 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Ciezkowice v. 4. April 1870, Nr. 530 und des O. L. G. Krakau v. 24. Jänner 1871, Nr. 9141). G. Z. 1875, Nr. 50.

Die A belangte die 5 Kinder und Erben des M und dessen Witwe auf Herausgabe der von M hinterlassenen Rusticalwirthschaft. — Das in erster und zweiter Instanz zugelassene Begehren wurde von dem obersten Gerichtshofe aus den nachstehenden, den Sachverhalt ergebenden Gründen abgewiesen: Das Klagebegehren stützt sich auf die gerichtliche Einantwortung der Erbschaft des M, welche, beim Abgang

einer letztwilligen Anordnung, seinen sechs Kindern als gesetzlichen Erben zu gleichen Theilen, vorbehaltlich des der überlebenden Witwe gebührenden lebenslangen Fruchtgenusses eines siebenten Theiles mit der Bestimmung eingeantwortet worden ist, daß der älteste Sohn und Miterbe N nach erlangter Großjährigkeit die Grundwirthschaft, in welcher der Nachlaß bestand, gegen Auszahlung des Schätzungswerthes der Erbtheile an seine Miterben zu übernehmen habe. Nach dem Tode des N erbte dessen Rechte an der Grundwirthschaft sein Sohn O, welcher von seiner Mutter und Witwe des N, der Klägerin, beerbt wurde. Hiernach ist ihre Klagelegitimation allerdings begründet — nicht aber das von ihr beanspruchte Recht zur Uebernahme der Grundwirthschaft. Denn nach Inhalt der Einantwortung des M'schen Nachlasses ist die Bestimmung, daß N die Grundwirthschaft zu übernehmen habe, an die aufschiebende Bedingung der erlangten Großjährigkeit geknüpft. Die Klägerin hätte daher bei dem Widerspruche der Belangten gegen den Klageanspruch die Erfüllung dieser Bedingung nachweisen sollen, weil nach Vorschrift der §§. 699 und 897 a. b. G. B. das unter einer aufschiebenden Bedingung ertheilte Recht nur durch deren genaue Erfüllung erworben wird. Diesen Nachweis hat aber die Klägerin nicht geliefert; vielmehr ergibt sich aus den von ihr selbst bezogenen Verlassenschafts-Abhandlungsacten, daß N zur Zeit seines Todes noch nicht das 24. Lebensjahr zurückgelegt, d. i. das nach §. 21 des a. b. G. B. zur Großjährigkeit erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Somit hat N das ihm in der Einantwortung vorbehaltene Recht auf Uebernahme der Grundwirthschaft in natura gegenüber den anderen Miterben nicht erworben; es konnte daher dieses dem N nur bedingnißweise zustehende Recht auch nicht auf seinen Sohn O rücksichtlich die Klägerin als dessen Nachlaßerbin übergehen (§§. 547 und 442 des a. b. G. B.).

Nr. 5455.
Prämissen der im §. 1428 a. b. G. B. aufgestellten Vermuthung der Zahlung.

Entsch. v. 26. August 1874, Nr. 6857 (Best. des das Urth. des B. G. Frohnleiten v. 19. Juli 1873, Nr. 1438, abänd. Urth. des O. L. G. Graz v. 27. Dec. 1873, Nr. 10984). Jur. Bl. 1874, Nr. 37.

Die auf dem Gute X sichergestellte Forderung der M gegen C von 525 fl. überging activ auf den A als Erben des M und als Pfandschuld auf B, Käufer des Gutes X, welcher von A mit der Hypothekarklage auf die Zahlung belangt wurde und mit Berufung auf den §. 1428 a. b. G. B. die Tilgung der Schuld einwendete, indem er den Originalschuldschein producirte und als Besitzer des-

selben die im citirten Paragraph aufgestellte rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung geltend machte, welche dem Kläger den Gegenbeweis auferlege.

In Uebereinstimmung mit dem O. L. G. hat der oberste Gerichtshof dem in erster Instanz abgewiesenen Klagebegehren stattgegeben. Gründe: Nach dem §. 1428 a. b. G. B. wird die Vermuthung der Zahlung nicht durch den bloßen Besitz des Schuldscheines, sondern dadurch begründet, daß der in den Händen des Schuldners befindliche Schuldschein demselben von dem Gläubiger zurückgestellt worden ist. Diese von dem Kläger geleugnete Thatsache hatte daher der Beklagte zu beweisen, der aber den Beweis dafür nicht einmal angeboten hat. Die Berufung auf die (in den erstgerichtlichen Motiven gegen diese Beweispflichtigkeit des Beklagten angeführten) §§. 323, 324 und 328 a. b. G. B. kann hier dem Beklagten nicht zum Vortheile gereichen, weil eben nach dem §. 1428 ibid. der Besitz des Schuldscheines an sich allein jene Vermuthung noch nicht begründet.

Nr. 5456.

Executivproceß: Einleitung desselben auf Grund einer schriftlichen Verpflichtung zur Bestellung einer Caution in bestimmter Höhe?

Entsch. v. 26. August 1874, Nr. 8906 (Best. des Decr. des H. G. Wien v. 22. Mai 1874, Nr. 104653 Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 30. Juni 1874, Nr. 11739). G. H. 1874, S. 334.

Die Bank A besitzt einen von dem Bank- und Commissionsgeschäftsinhaber B ihr ausgestellten Schuldschein, welcher lautet: „Wien, 30. März 1873. An die Bank A hier. Gut für Gulden Viertausend österr. Währung als Caution auf meine Betheiligung mit Stück 200 Actien der Bankgesellschaft C im betreffenden Garantiesyndicate.“ Unter Vorlage dieses Bon und des die Betheiligung annehmenden und die Cautionspflicht mit 20 fl. per Stück anerkennenden Syndicatsbriefes des B belangte ihn die Bank auf Zahlung von 4000 fl. als „Caution“ mit der Bitte um Einleitung des Executivprocesses nach §. 298 a. G. O. und Hofdcr. vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358. — Dieses Begehren wurde in erster Instanz abgewiesen, weil in den vorgelegten Urkunden eine unbedingte Schuldanerkennung in Betreff der eingeklagten 4000 fl. nicht enthalten und weder die Fälligkeit der Forderung, noch die Voraussetzung nachgewiesen ist, unter welcher die Klägerin berechtigt sein soll, die bestellte Caution für sich in Anspruch zu nehmen. — Dagegen ergriff die Bank den Recurs, worin sie ausführte, daß nicht die Zahlung der

4000 fl. schlechthin, sondern die Zahlung als Caution begehrt, daß durch den Bon der Klägerin jedenfalls das Recht eingeräumt wurde, dessen Einlösung, d. i. die Umwandlung der in einer Bescheinigung bestellten Caution in eine Geldcaution zu jeder Zeit zu verlangen, ohne deshalb den Verfall der Caution nachweisen zu müssen, und daß nach der Motivirung des Gerichtes der Bon überhaupt keine größere Sicherheit, als ein mündliches Cautionsversprechen bieten und demselben nicht einmal ein Einfluß auf das einzuleitende Verfahren zugeschrieben wurde. — Das O. L. G. gab dem Recurse statt und verordnete die Einleitung des Executivprocesses mit der Begründung, daß nach den beigebrachten Urkunden von dem Beklagten nicht nur die Verpflichtung zur Leistung der Caution anerkannt, sondern auch der Klägerin, statt der begehrten Caution, ein Bon auf den gleichen Betrag eingehändigt wurde, daher die Fälligkeit seiner Verpflichtung keinem Zweifel unterliegt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Abweisung der Klägerin, weil aus den Klagebeilagen eine Verpflichtung des Beklagten zum Erlag einer Caution in Barem nicht ersichtlich ist.

Nr. 5457.

Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. April 1873 (über die Execution auf Bezüge aus dem Dienstverhältnisse) auf Witwenpensionen.

Entsch. v. 26. August 1874, Nr. 8907 (Best. des das Decr. des B. G. Salzburg v. 2. Juli 1874, Nr. 4838, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 14. Juli 1874, Nr. 12428). Jur. Bl. 1874, Nr. 43.

Der oberste Gerichtshof entschied, daß das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 (betreffend die Einschränkung, Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse) auch auf die Pensionen der Witwen dauernd im Privatdienste angestellter Personen anwendbar ist, weil die Pension der Witwe auf dem Dienstverhältnisse des verstorbenen Ehegatten beruht, und erklärte demnach die von A angesuchte Execution auf die nur 140 fl. jährlich betragende Pension der Witwe des bei der Eisenbahn C als Conducteur in Dienst gestandenen M für unzulässig.

Nr. 5458.

Feilbietungsbedingnisse: Ausschließliche Befriedigung des Executionsführers und Uebernahme aller übrigen Hypothekarschulden. Voraussetzungen der Einantwortung einer executiv versteigerten Realität.

Entsch. v. 26. August 1874, Nr. 8950 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Mährisch-Schönberg v. 8. Mai 1874, Nr. 428 und des O. L. G. Brünn v. 10. Juni 1874, Nr. 5919). G. H. 1874, S. 358.

Das Gesuch des A um Einantwortung der von ihm bei einer executiven Feilbietung erstandenen Liegenschaft und um Ausfolgung des erlegten Vadiums wurde von beiden Untergerichten aus folgenden Gründen abgewiesen: Da der Ersteher eine Anzahl von den auf das Meistgebot gewiesenen Forderungen gar nicht oder nur zum Theile berichtigt und nicht nachgewiesen hat, daß er sich mit den betreffenden Gläubigern wegen Belassung derselben auf der gekauften Realität geeinigt habe, da er ferners für die Zahlung dieser Forderungen keine Sicherheit angeboten hat (§. 339 a. G. O.), kann die Einantwortung um so minder ertheilt werden, als nach Inhalt der Licitationsbedingnisse der Ersteher nicht nur die Forderung des Executionsführers, sondern auch alle übrigen intabulirten Forderungen im Falle der Zuweisung an das Meistgebot zu übernehmen hatte. Die Ausfolgung des Vadiums aber kann deshalb nicht bewilligt werden, weil dasselbe zur Sicherstellung der Erfüllung der Licitationsbedingnisse gefordert wurde, welche nicht nachgewiesen ist.

In Erwägung, daß nach §. 339 a. G. O. dem Ersteher einer executiv versteigerten Realität dieselbe in das Eigenthum zu übergeben (einzuantworten) ist, wenn er den ganzen Kaufschilling erlegt, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder aber mit den Theilnehmern sonst sich einverstanden hat; daß in den Bedingnissen der vorliegenden Feilbietung dem Ersteher nur die Zahlung der Forderung des Executionsführers zur Pflicht gemacht, in Ansehung der anderen, auf das Meistgebot gewiesenen Forderungen aber bestimmt wurde, daß der Ersteher sie zur Verzinsung und Zahlung zu übernehmen habe, ohne daß für dieselben gewisse Zahlungsfristen bedungen worden wären; daß, wenn der Ersteher auch nicht die Zahlung der Forderung des Executionsführers ausgewiesen hat, dieser Mangel der Einantwortung nicht im Wege steht, weil der Vertreter des Executionsführers zur Einantwortnng eingewilligt hat; daß das Gericht nicht berufen ist, für die Zahlung der Tabularforderungen, so weit sie in den Versteigerungsbedingnissen und in der Verhandlung wegen der Preisvertheilung nicht vorgesehen ist, von amtswegen zu sorgen, da in den vor der Feilbietung bestandenen Rechten dieser Gläubiger durch den executiven Verkauf des Pfandes

eine Aenderung nicht eintritt, und daß nach dem Hofdecrete vom 11. August 1827, J. G. S. Nr. 2300 dem Ersteher nach ausgewiesener Erfüllung der Licitationsbedingungen die Einantwortungsurkunde selbst noch vor der Beendigung der Verhandlung mit den theilnehmenden Gläubigern wegen Zuweisung des Meistgebotes zu ertheilen ist, — hat der oberste Gerichtshof mit Aufhebung der untergerichtlichen Verordnungen dem Gerichte erster Instanz aufgetragen, das Gesuch des A, mit Abstandnahme von dem geltend gemachten Abweisungsgrunde gesetzmäßig zu erledigen.

Nr. 5459.

Unstatthaftigkeit eines Gesuches um Bestimmung des Umfanges eines im Executionswege erstandenen Objectes durch das Executionsgericht nach durchgeführter Execution.

Entsch. v. 26. August 1874, Nr. 8951 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Brünn v. 4. Mai 1874, Nr. 14382 und des O. L. G. Brünn v. 24. Juni 1874, Nr. 6318) G. H. 1874, S. 326.

Auf das Gesuch des A um gerichtliche Bestätigung, daß er in der Executionssache des B gegen C am 1. Juni 1872 nebst dem sogenannten Fischhausbehälter in X auch das pilotirte Gerinne als Bestandtheil desselben erstanden habe, und um gerichtliche (commissionelle) Uebergabe des Fischhausbehälters nebst Zubehör und Inbegriff des gedachten Gerinne; hat das Gericht erster Instanz Tagfahrt zur Vernehmung der Interessenten angeordnet. — Einer derselben ergriff dagegen mit Berufung auf das Hofdecr. v. 27. December 1792 (Kropatsch. Samml. S. 700) den Recurs, welcher von dem O. L. G. verworfen wurde, weil nach diesem Hofdecrete lit. b auf Gesuche, die während des Zuges des Verfahrens vorkommen und nicht nach dem Gesetze von amtswegen zu verwerfen wären, nicht zu voreilig, ohne die Gegenpartei zu hören, einzugehen ist und solche Gesuche nicht von amtswegen zurückzuweisen sind; weil ferner kein Gesetz besteht, welches die officiose Verwerfung eines Gesuches, wie das von A angebrachte, anordnet, und durch die eingeleitete Vernehmung der Sache selbst nicht präjudicirt wird.

In Erwägung, daß es sich hier keineswegs um ein im Laufe des Verfahrens angebrachtes Gesuch handelt, nachdem mit der bereits erfolgten Einantwortung der im Executionswege verkauften Realität an den Ersteher A der Executionsact vollständig geschlossen worden ist, daß daher das citirte Hofdecret auf sein Gesuch keine Anwendung hat; daß das Gericht nach vollständiger Beendigung seiner Thätigkeit als Executionsgericht zur Beurtheilung der Frage: ob ein bestimmtes

Object Zubehör des Executionsobjectes sei, nicht berufen ist, um so weniger, als dem Ersteher in den Executionsacten alle jene Actenstücke zugänglich sind, auf die sich die Vornahme der Feilbietung gegründet hat; daß die erstandene Realität dem A bereits gerichtlich eingeantwortet und dadurch zum Eigenthum übergeben wurde, eine commissionelle Uebergabe aber um so minder stattfinden kann, als er gar nicht behauptet, daß der Execut C noch im physischen Besitze der Sache sei, — hat der oberste Gerichtshof das vorerwähnte Gesuch des A a limine abgewiesen.

Nr. 5460.

Ungiltigkeit einer durch drei Jahre unwidersprochen eingetragenen Hypothek im Falle der Ungiltigkeit der hypothekarisch versicherten Schuld.

Entsch. v. 28. August 1874, Nr. 8012 (Best. des Urth. des B. G. Nachanic v. 12. Jänner 1874, Nr. 202, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag vom 11. Mai 1874, Nr. 12656). G. Z. 1874, Nr. 72.

A, welchem aus seinem Bleichgeschäfte eine Forderung von 544 fl. gegen C erwachsen war, belangte im April 1874 wegen Zahlung derselben mit der Hypothekarklage den B, Bruder des Schuldners, auf Grund der im März 1864 auf dessen Liegenschaft intabulirten Bürgschaftsurkunde vom 21. Juni 1863. Der Geklagte wendete ein, daß die Bürgschaftsurkunde falsch und ganz ohne sein Wissen von einem Anderen ausgefertigt und unterschrieben worden sei. Nach Zustellung des Einverleibungsbescheides habe er (Geklagter) sich sofort zu seinem Bruder C begeben und von diesem die Auskunft erhalten, daß die Sache ihn (B) nichts angehe. Hiedurch beruhigt, habe er (B) gegen die Einverleibung keine Schritte unternommen. — In Folge dieser Anführungen wurde gegen C die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet und mit strafgerichtlichem Erkenntnisse vom 18. November 1872 die Cautionsurkunde und die auf Grund derselben erworbenen Rechte für ungiltig erklärt, der Beschädigte A aber auf den Civilrechtsweg gewiesen. Darauf erkannte das Civilgericht erster Instanz auf Abweisung des Klägers A. — Von dem O. L. G. wurde dem Klagebegehren aus folgenden Gründen stattgegeben: Der Kläger stützt seinen Anspruch auf das an der Wirthschaft des Geklagten erworbene Pfandrecht. Es ist also diesfalls nur entscheidend, ob der Kläger dieses Hypothekarrecht gesetzlich erworben hat und ob dasselbe für ihn gesetzlich noch besteht. Beides muß bejaht werden. A hat das Pfandrecht mit dem Bescheide vom 22. März 1864 erwirkt, B, als Besitzer der Pfandsache, wurde gleich damals von der Pfandrechtseinverleibung verständigt und ließ nicht nur den Einverleibungsbescheid rechts-

werden, sondern auch die Intabulation durch drei Jahre, vom der Eintragung, ja auch weiterhin unangefochten. Der Kläger nmach, da, wie gleich ausgeführt werden wird, sein Besitz des e stehenden Pfandrechtes rechtmäßig, redlich und echt ist, nach 37 a. b. G. B. das volle Recht gegen allen Widerspruch er- Der Besitz des Klägers ist rechtmäßig, weil er sich auf im Sinne des §. 1461 a. b. G. B. giltigen Titel stützt; red- weil nicht nur der Geklagte selbst nicht im Entferntesten ange- hat, daß der Kläger bei der bezüglichen Pfandrechtserwerbung vie nicht im guten Glauben gehandelt habe, sondern weil auch r strafgerichtlichen Untersuchung gegen C wegen Verbrechens des ;es, respective aus dem Strafurtheile auch nicht die geringste : gegen die Redlichkeit des Klägers bei der fraglichen Pfand- rwerbung hervorgeht. Daß der klägerische Besitz des Hypothekar- echt sei, ergibt sich aus der mit gesetzlich erfolgter Verstän- des Geklagten geschehenen grundbücherlichen Einverleibung des echtes auf der dem Geklagten gehörigen Realität und die Ein- ng des Geklagten, daß er nach Empfang der betreffenden Ta- erständigung sich mit der Aeußerung seines Bruders C, die rechtserwerbung des A gehe ihn (B) nichts an, sondern betreffe — begnügte, ist ganz haltlos, weil, wenn der Geklagte in Beziehung wirklich durch seinen Bruder C irregeführt und ge- t wurde, dies den Kläger A, welchem gar kein Verschulden an Irreführung zur Last fällt, nichts angeht. Die Einwendung daß die Bürgschaftsurkunde vom 21. Juni 1863 vom Geklagten errühre, daß dieselbe, wie dies nun auch durch das obener- : strafgerichtliche Urtheil erwiesen vorliegt, von C gefälscht wor- i, kann dem Kläger aus den bereits oben entwickelten Gründen, er das Pfandrecht längst gesetzlich erseſſen hat, nicht mehr mit her Wirkung entgegengesetzt werden, und es kann auch der Um- daß durch das Strafurtheil die Cautionsurkunde selbst, sowie as auf Grund derselben erworbene Recht für ungiltig erklärt an dem Klageanspruche und dessen gesetzlicher Grundlage nichts , weil sich der Klageanspruch auf die nach §. 1467 a. b. G. B. vollendete Ersitzung des Pfandrechtes stützt, diese aber nach waltenden Umständen selbst nicht der Civilrichter, umsoweniger rafrichter für unwirksam erklären kann, da der Kläger, welcher treffs seiner privatrechtlichen Ansprüche dem vom Geklagten als digten veranlaßten Strafverfahren gegen C wegen Fälschung autionsurkunde nicht anschloß, diesbezüglich sich auch dem Aus- : des Strafrichters gar nicht unterworfen hat. Dem Kläger steht kraft des redlich und rechtmäßig erworbenen und durch den weit als dreijährigen Besitz gegen jeden Widerspruch geschützten Pfand- nach §. 447 a. b. G. B. das Recht zu, von dem Geklagten, als r der Pfandsache aus dieser letzteren die Befriedigung bezüglich

der Klagsforderung zu verlangen, weil die Richtigkeit und Fälligke derselben durch Klagebeilagen und das Geständniß des Geklagten selb erwiesen ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urthei Gründe: A belangt den B auf Zahlung der Klageforderung, we sich B in der Sicherstellungsurkunde vom 21. Juni 1863 dem Kläge für die Schuld des C bis zur Höhe von 600 fl. verbürgt habe. Die Urkunde ist das einzige Beweismittel über das Zustandekommen de Bürgschaftsvertrages; A gesteht zu, jene Urkunde von C erhalten z haben, und behauptet gar nicht, daß je zwischen ihm (A) und de Geklagten (B) in dieser Beziehung ein Vertrag geschlossen worden se Nun ist aber durch die strafgerichtliche Untersuchung erwiesen, daß di Bürgschaftsurkunde ein Falsum sei und es wurden sowohl diese Ur kunde, als auch die auf Grund derselben erworbenen Rechte vom Stra richter für ungiltig erklärt. Die Thatsache allein, daß die falsche Ur kunde seit mehr als drei Jahren in die öffentlichen Bücher eingetrage ist, vermag die Zahlungspflicht des Geklagten nicht zu begründen, we das Pfandrecht als ein blos accessorisches Recht für sich allein ein Forderung nicht begründen kann, vielmehr der Pfandvertrag gemä §. 1343 a. b. G. B. nur eine rechtliche Art der Sicherstellung eine zu Recht bestehenden Verbindlichkeit und der Befestigung eines existen ten Rechtes ist und weil das Pfandrecht nach §. 449 a. b. G. B immer eine giltige Forderung voraussetzt. Bei dem erwiesenen Mange eines Forderungsrechtes auf Seite des Klägers mußte das erstrichter liche Urtheil bestätigt werden.

Nr. 5461.

Einleitung des Mandatsprocesses auf Grund eines ver bücherten Schuldscheines.

Entsch. v. 2. Sept. 1874, Nr. 9100 (Best. des das Decr. des K. G. Pilse v. 30. April 1874, Nr. 5297 abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 16. Jun 1874, Nr. 16408). G. H. 1874, S. 315.

Das in der Mandatsklage des A wider B pcto. Zurückzahlun eines Darlehens von 200 fl. gestellte Begehren um Erlassung de Zahlungsbefehls war auf den grundbücherlich einverleibten Schuld schein des B gegründet und wurde in erster Instanz abgewiesen, wei der Kläger nicht nachgewiesen hat, daß der Beklagte der grundbücher liche Besitzer des verpfändeten Gutes ist. — Das O. L. G. ertheilt den angesuchten Zahlungsauftrag, weil B als Personalschuldner belang worden ist, und weil es für die Erlassung des Zahlungsbefehls nac §. 1 lit. c der Just.-Min.-Verordn. vom 18. Juli 1859 R. G. Bl

Nr. 130 nicht darauf ankommt, daß der Schuldner, wenn die Zahlung nicht aus der Pfandsache begehrt wird, noch bücherlicher Besitzer derselben sei.

Auf den Recurs des B bestätigte der oberste Gerichtshof die Verordnung der zweiten Instanz aus deren Gründen und in der weiteren — gegen die Recursausführung des B gerichteten — Erwägung, daß im §. 1 (lit. c) der citirten Just.-Min.-Verordn. nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß der Mandatskläger auch einen besonderen schriftlichen Beweis darüber beizubringen habe, daß kein Recurs gegen die grundbücherliche Einverleibung der Schuld anhängig und die Streitigkeit der Satzpost nicht angemerkt sei, indem es Sache des Beklagten bleibt, sein Interesse, wenn derlei Anstände obwalten, nach den §§. 3 und 6 ibid. selbst zu wahren.

Nr. 5462.

Bestellung eines Armenvertreters in Fällen, für welche kein Anwaltszwang besteht?

Entsch. v. 9. Sept. 1874, Nr. 9452 (Best. des Decr. des Ausschusses der mährischen Advocatenkammer v. 10. Juli 1874, Nr. 372, Abänd. des Decr. des O. L. G. Brünn v. 4. August 1874, Nr. 8017). G. Z. 1874, Nr. 80. Jur. Bl. 1874, Nr. 41. Gazz. del Trib. 1874, Nr. 17—18.

Die Handarbeiterin A in Währing bei Wien suchte bei der Advocatenkammer in Brünn um Aufstellung eines Exofficio-Vertreters an, weil sie den in Gaya in Mähren wohnhaften B, welcher Vater des von ihr geborenen aber seither gestorbenen Kindes sei, auf Ersatz der Entbindungskosten, der von ihr geleisteten Kindesalimentation und der bestrittenen Cur- und Leichenkosten, im Ganzen eines Betrages von 125 fl. belangen müsse. — Der Kammerausschuß wies das Gesuch ab. — Das O. L. G. trug dem Ausschusse auf, der A einen unentgeltlichen Vertreter zu bestellen, mit folgender Begründung: Wenn auch die Bemerkung des Ausschusses richtig ist, daß sich die in Rede stehende Streitsache nach §. 15 a. G. O. zum mündlichen Verfahren eignet, die Klagen und die sonstigen Gesuche mündlich bei Gericht angebracht werden können und die A nicht kraft des Gesetzes von einem Advocaten vertreten sein muß, so dürfen doch die weiteren von ihr angeführten Gründe und Verhältnisse nicht übersehen werden, daß der Gegner in Gaya in Mähren wohnhaft, und daß bei dem B. G. dort die Klage anzubringen ist, daß ferner die A ihren Wohnsitz in Währing bei Wien hat, daß dieselbe, weil arm, gar nicht in der Lage ist, die Reisekosten zu bestreiten und ihre Klage und sonstigen Gesuche bei dem Bezirksgerichte Gaya mündlich anzubringen, daß so-

nach die A ohne Beigebung eines Vertreters diesen Proceß gar nicht einleiten und durchführen könnte.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den Bescheid des Ausschusses der Advocatenkammer in Erwägung, daß nach §. 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96 ein Advocat in jenen Fällen, in welchen die Partei kraft des Gesetzes durch einen Advocaten nicht vertreten werden muß, nicht verpflichtet ist, eine Vertretung unentgeltlich zu besorgen, daß die A nach Inhalt ihres Gesuches den B auf Zahlung einer Geldsumme von 125 fl. belangen will, der diesfällige Proceß daher summarisch zu verhandeln sein wird, daß im summarischen Verfahren nach §. 8 des Hofdcr. vom 24. October 1845, Nr. 906 die rechtsfreundliche Vertretung nicht vorgeschrieben ist, und daß Utilitätsgründe ein Abweichen vom Gesetze nicht rechtfertigen können.

Nr. 5463.

Activlegitimation zur Erwirkung der bücherlichen Streitanmerkung.

Entsch. v. 9. Sept. 1874, Nr. 9527 (Best. des das Decr. des B. G. Königsaal v. 10. Februar 1874, Nr. 737, abänd. Decr. des O. L. G. Prag vom 27. Mai 1874, Nr. 14500). G. H. 1874, S. 383.

Auf einer Liegenschaft der Actiengesellschaft C ist eine Forderung des B von 80.000 fl. pfandrechtlich intabulirt. A, Actionär der Gesellschaft, belangte den B wegen Ungiltigerklärung und Löschung dieser Intabulation und begehrte unter einem die grundbücherliche Anmerkung der Klage, welche in erster Instanz bewilligt, von dem O. L. G. hingegen verweigert wurde, weil nach §. 61 G. B. G. nur der durch eine Einverleibung in seinem bücherlichen Rechte Verletzte die Anmerkung des Streites wegen Ungiltigkeit der Einverleibung verlangen kann, der Kläger aber ein ihm zustehendes bücherliches Recht und somit die Möglichkeit der Verletzung desselben nicht einmal behauptet hat. — A ergriff den Revisionsrecurs, worin er ausführte, daß durch die Intabulation der Forderung des B das bücherliche (Eigenthums-) Recht der Actiengesellschaft verletzt sei, daß die Rechte der Gesellschaft den Actionären zustehen, mithin das bücherliche Eigenthum der Ersteren zum Theile auch sein bücherliches Eigenthum und dieses durch die angefochtene Einverleibung verletzt sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs, weil die Rechte des Recurrenten als Actionär niemals Gegenstand einer bücherlichen Eintragung auf den Grundbesitz der Actiengesellschaft gewesen sind und weil ihm in dieser Eigenschaft die Vertretung der Gesellschaft nicht zusteht.

Nr. 5464.

Frist zur Anmeldung der Appellation gegen das Urtheil eines als Concursgericht fungirenden Handelsgerichtes.

Entsch. v. 9. Sept. 1874, Nr. 9528 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Brüx v. 11. Juli 1874, Nr. 5436 und des O. L. G. Prag vom 4. August 1874, Nr. 20629). G. Z. 1874, Nr. 83.

Der Proceß des A gegen die Concursmasse des B wegen Liquidität der Forderung von 6000 fl. wurde, da es sich um einen kaufmännischen Concurs handelte, bei dem Concursgerichte (K. G. Brüx) als H. G. geführt. Gegen das Urtheil ergriff der Kläger die Appellation nach Verstreichung der im §. 9 des Patents vom 9. April 1782, J. G. S. Nr. 41 (Verfahren in Handelsstreitigkeiten) hiefür festgesetzten Frist, allein noch innerhalb des in der a. G. O. bestimmten Termins. — Von beiden Untergerichten wurde die Appellation als rechtzeitig behandelt, weil in dem §. 9 des citirten Patentes die zur Anmeldung der Appellation in der a. G. O. festgesetzte Frist nur in den vor dem H. G. verhandelten Mercantil- und Handelsgeschäften auf acht Tage herabgesetzt ist, von A die Forderung von 6000 fl. als Darlehensforderung gegen die Concursmasse eingeklagt, somit nicht aus einem eigentlichen Mercantil- oder Handelsgeschäfte angesprochen wurde und auf die Klage das ordentliche schriftliche Verfahren zwar bei dem K. G. als H. G., aber in der Eigenschaft des Gerichtes als Concursinstanz stattfand, folglich der citirte §. 9 des Patentes vom 9. April 1782, J. G. S. Nr. 41 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung hatte.

Der oberste Gerichtshof hat dem a. o. Recurse des Concursmasseverwalters, worin behauptet wurde, daß, weil dieser Proceß vor einem Mercantilgerichte ausgetragen wurde, die Normen des Patentes vom 9. April 1782, J. G. S. Nr. 41 maßgebend seien, daher die Appellation binnen acht Tagen anzumelden war, keine Folge gegeben und den Recurrenten auf die angefochtenen gleichförmigen unterrichterlichen Erledigungen, worin eine offenbare Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen sei, verwiesen.

Nr. 5465.

Unstatthaftigkeit des Recurses des erstinstanzlichen Richters gegen die obergerichtliche Freisprechung eines wegen beleidigender Schreibart verurtheilten Advocaten.

Entsch. v. 10. Sept. 1874, Nr. 7883. G. Z. 1875, Nr. 8.

In einer Verlassenschaftsabhandlung wurde Advocat A wegen beleidigender Schreibart, nach §. 192 des kaiserl. Patentes vom 3. Mai

1853, R. G. Bl. Nr. 81 in erster Instanz zu einer Geldstrafe verurtheilt, von dem O. L. G. losgesprochen.

Gegen die Entscheidung des Obergerichtes ergriff das Gericht erster Instanz den Revisionsrecurs, welcher von dem obersten Gerichtshofe verworfen wurde, weil in der vorliegenden Sache nicht der Fall eintritt, welcher den ersten Richter nach §. 15 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 berechtigen könnte, gegen die Entscheidung des zweiten Richters Beschwerde zu führen.

Nr. 5466.

Voraussetzungen der Executionsfähigkeit eines Schiedsspruches.

Entsch. v. 15. Sept. 1874, Nr. 7487 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Rozniatow v. 25. Februar 1874, Nr. 862 und des O. L. G. Lemberg v. 15. April 1874, Nr. 9107). G. H. 1875, S. 139.

Durch Schiedsspruch waren B und Consorten verurtheilt worden, „dem A Holzklötze aus dem Walde X zum Lagerplatze an dem Fluße Y bis zum 19. August 1873 zuzuführen und wenn sie sich nicht mit einer Quittung des Letzteren ausweisen könnten, diese Zufuhr bis zu dem besagten Tage bewirkt zu haben, demselben 1343 fl. zu zahlen." Auf Grund dieses Schiedsspruches wurde, nach längst verstrichenem Zufuhrtermine, dem A zur Hereinbringung der 1343 fl. die executive Mobilienpfändung bei B und Genossen für den Fall bewilligt, daß sie mit der Quittung des Executionsführers sich nicht ausweisen, diesen Geldbetrag durch Beistellung von Holzklötzen abgearbeitet zu haben. — Die Executen ergriffen den Recurs, welcher von dem O. L. G. mit der Bemerkung abgewiesen wurde, daß die Executionsfähigkeit des Schiedsspruches wegen dessen Bedingtheit von den Recurrenten nicht angefochten werden könne, nachdem einerseits der spruchgemäße Termin für die Holzzufuhr längst abgelaufen ist und andererseits der erstgerichtliche Bescheid ihnen vorbehalten hat, sich über die Erfüllung der in dem Laudum gesetzten Bedingung auszuweisen.

Der oberste Gerichtshof hat auf den a. o. Recurs des B und Genossen das Pfändungsgesuch des A abgewiesen, weil in dem Schiedsspruche der Titel der Forderung des A nicht angegeben und die Bedingung, unter welcher die Recurrenten zur Zahlung verurtheilt werden, so unbestimmt ausgedrückt ist, daß der Spruch nicht als executionsfähig angesehen werden kann. In letzterer Beziehung bemerkte der oberste Gerichtshof, daß in dem Laudum nicht angegeben ist, wie viel Holz die Recurrenten zuführen, ob und welchen Lohn sie für die

Zufuhr bekommen sollen und auf welche Quantität die Quittung des A zu lauten habe, so daß die Lösung der Frage, ob sie die Bedingung erfüllt haben oder nicht, also der Fall der Execution eingetreten sei, nicht in dem Schiedsspruche gefunden werden kann, sondern ganz dem Belieben des A anheimgestellt wäre.

Nr. 5467.

Rechtliche Natur einer Lebensversicherungspolizze: Zugehörung derselben zu dem Nachlaß des Versicherten? Vertrag zu Gunsten Dritter?

Entsch. v. 15. Sept. 1874, Nr. 8512 (Best. des Urth. des H. G. Wien v. 20. Jänner 1874, Nr. 202626, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 13. Mai 1874, Nr. 8318). G. H. 1874, S. 386.; Jur. Bl. 1874, Nr. 46.

M hatte für 1000 fl. sein Leben versichert; nach dem in der Polizze enthaltenen Vertrage ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, die 1000 fl. „den Erben des M, wem immer an deren statt oder anderen Rechtsnachfolgern auszuzahlen". Als nun nach dem Tode des M dessen Gläubiger B die executive Einantwortung der Versicherungssumme erwirkt hatte, trat A, Erbe des M, gegen B klagend auf und begehrte, daß diese Execution als unwirksam erklärt werde. — Dieses in erster Instanz zugelassene Begehren wurde von dem O. L. G. aus folgenden Gründen abgewiesen: Die Polizze bildet eine Vermögenserwerbung für M selbst; mit diesem Vermögen konnte er nach Belieben und ausschließlich unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen, dasselbe war, so lang er lebte, sein wirkliches Eigenthum im Sinne des §. 354 a. b. G. B. und gehört deshalb nach der Begriffsbestimmung des §. 531 ibid. auch zu seiner Verlassenschaft. Die Festsetzung in dem Vertrage, daß die Zahlung der 1000 fl. an die Erben des M u. s. w. zu geschehen habe, trägt nur der Eigenschaft einer Versicherung auf den Todfall des M Rechnung, welcher die Zahlung zu seinen Händen nicht mehr zuläßt, und kann nach dem übrigen Inhalte des Vertrages durchaus nicht als eine Beschränkung seines Eigenthumsrechtes an diesem Bestandtheile seines Vermögens aufgefaßt werden. Die Executionsführung des B hat demnach kein Recht des A verletzt und konnte von dem Letzteren nicht angefochten werden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das der Klage stattgebende Urtheil der ersten Instanz. Gründe: Durch den Versicherungsvertrag hat M, somit auch seine Verlassenschaft, nur das Recht erworben, von der Versicherungsanstalt die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit zur Auszahlung der Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten (Erbe des M u. s. w.) zu fordern: ein Recht auf diese Summe

selbst hatte M so wenig als seine Verlassenschaft und konnte daher auch sein Gläubiger nicht erwerben, sie ist ein ihm und seinem Nachlasse fremdes Vermögen, worauf sein Gläubiger nicht greifen kann. Der Erbe des M ist der Bezugsberechtigte; er allein hat die Versicherungssumme zu bekommen, nicht weil sie zur Verlassenschaft des M gehört, sondern weil in dem Vertrage der Erbe des M der Versicherungsanstalt als der Bezugsberechtigte bezeichnet und die letztere zur Zahlung an ihn angewiesen wurde. Mit dem Tode des M wurde für seinen Erben die Forderung der Versicherungssumme wirksam, nicht auf Grund des Erbrechts, sondern auf Grund des Assecuranzvertrages. Aus alledem folgt, daß auf die Versicherungssumme, als ein nicht dem Erblasser M resp. seiner Verlassenschaft gehörendes Vermögen, von seinem Gläubiger A die Execution mit Rechtswirkung nicht geführt werden konnte.

Nr. 5468.

Einleitung des mündlichen Verfahrens über eine Aufforderungsklage auf dem Lande.

Entsch. v. 15. Sept. 1874, Nr. 9859 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Waidhofen a. d. Thaya v. 11. Juli 1874, Nr. 2194 und des O. L. G. Wien v. 11. August 1874, Nr. 14941). G. H. 1874, S. 351.

Die Aufforderungsklage ex lege diffamari des A gegen B wurde von dem Gerichte (flaches Land) dem B zur Beantwortung der Berühmung oder Anbringung seiner Klage (§. 68 a. G. O.) zugestellt. Der Aufgeforderte überreichte darauf eine „Einrede", welche das Gericht dem A „um seine binnen 14 Tagen zu erstattende Replik" zustellen ließ. — Gegen diesen Bescheid recurrirte A an das O. L. G., welches den Recurs abwies, weil der §. 70 a. G. O. ausdrücklich festsetzt, wie auf die Beantwortung der Aufforderungsklage vorzugehen ist, daß nämlich mit der Beantwortung, wie mit jeder anderen Einrede zu verfahren sei, mithin, da überdies im §. 69 ibid. in Betreff der Frist zur Beantwortung auf den §. 35 ibid., der nur von dem schriftlichen Proceß handelt, hingewiesen wird, es keinem Zweifel unterliegt, daß in Aufforderungssachen das schriftliche Verfahren auch auf dem Lande stattzufinden hat.

In Erwägung, daß die Vorschriften über den Aufforderungsproceß eine Ausnahme von der Regel des §. 15 a. G. O., wornach „auf dem Lande mündlich zu verfahren ist", nicht enthalten; daß die schriftliche Beantwortung der Aufforderungsklage nicht zur gesetzlichen Folge hat, daß auf dieselbe eine schriftliche Replik abgefordert werden muß, indem der in §. 70 a. G. O. gebrauchte Ausdruck: „Einrede" die Einleitung des mündlichen Verfahrens nicht ausschließt, in wel-

cher die Beantwortung der Klage mit demselben Ausdrucke (§. 26 ibid.) bezeichnet ist; daß der §. 69 ibid. nur die Fristen zur Beantwortung der Aufforderungsklage und zum Anbringen der provocirten Klage mittelst Verweisung auf die im §. 35 ibid. für die Einrede festgesetzten Fristen bestimmt, womit nicht gesagt ist, daß die Beantwortung der Aufforderungsklage innerhalb jener nicht auch zu Protokoll gegeben und auf die schriftlich vorgebrachte Beantwortung nicht das mündliche Verfahren eingeleitet werden darf; daß endlich der Aufforderungsproceß an sich nicht so geartet ist, um nicht im mündlichen Verfahren ebenso gut, wie im schriftlichen durchgeführt werden zu können, — hat der oberste Gerichtshof dem Gerichte erster Instanz aufgetragen, auf die von B als Einrede bezeichnete Beantwortung der Aufforderungsklage nach §. 19 a. G. O. das mündliche Verfahren einzuleiten.

Nr. 5469.

Legat des Fruchtgenusses des Erbvermögens: Natur und Richtung der Klage des Legatars auf Herausgabe in den Händen Dritter befindlicher Nachlaßgüter.

Entsch. v. 16. Sept. 1874, Nr. 6536 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Jastawna v. 30. Oct. 1872, Nr. 2409 und des O. L. G. Lemberg v. 11. Nov. 1873, Nr. 27308). G. H. 1875, S. 8.

M vermachte dem A den Nutzgenuß seines Vermögens. Der Nachlaß wurde dem C als Universalerben eingeantwortet. In dem Besitze der B befinden sich zwei Grundstücke, auf deren Herausgabe sie von A belangt wurde, weil sie nach seiner Behauptung dem M gehörten. Die Beklagte leugnete dies und führte an, daß die Grundstücke vielmehr aus dem Vermögen ihrer Tochter N herrühren und nach deren Tod von ihr übernommen wurden. — Beide Untergerichte erkannten nach dem Klagebegehren, welches sie nach §. 797 a. b. G. B. für vollkommen begründet hielten, weil in dem Decrete der Einantwortung des M'schen Nachlasses dem A der lebenslängliche Fruchtgenuß der ganzen Verlassenschaft vorbehalten und der B kein Recht an diesem Nachlasse eingeräumt worden ist.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde A abgewiesen, jedoch demselben die Anstellung einer neuen Klage gegen C als Erben des M und die heutige Beklagte vorbehalten. Gründe: Die Klage war schon deshalb abzuweisen, weil aus dem Inhalte derselben und aus dem vorgelegten Einantwortungsdecrete hervorgeht, daß der anerkannte Nachlaßerbe C mit zubelangen war, weil dem A vor erfolgter Uebergabe des Legates durch den gesetzlich hiezu verpflichteten Erben (§§. 547, 548, 649, 684, 817 a. b. G. B.) nur das persönliche Forderungsrecht auf die

Uebergabe zusteht, und, bevor die Verbindlichkeit des Erben zur Leistung des Vermächtnisses rechtskräftig ausgesprochen worden ist, die Klage auch gegen den physischen (dritten) Besitzer der vermachten Sache mit Erfolg nicht angestellt werden kann. Der Vorbehalt der neuen Klage wurde dem A nach §. 326 westg. G. O. eingeräumt, weil die gegenwärtige Klage eben nur aus einem formellen Grunde zurückgewiesen wird.

Nr. 5470.

Unstatthaftigkeit des Begehrens um executive Löschung einer Pfandrechtspränotation auf Grund eines die Wechselklage abweisenden Urtheiles.

Entsch. v. 19. Sept. 1874, Nr. 8578 (Best. des das Decr. des L. G. Brünn v. 8. Mai 1874, Nr. 18185, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn v. 17. Juni 1874, Nr. 6061). G. H. 1874, S. 368.

C erwirkte gegen seinen Wechselschuldner B die Pfandrechtspränotation auf dessen Hause und girirte darauf den Wechsel dem A, der ihn einklagte und gegen B den Zahlungsbefehl erlangte. In Folge der von B vorgebrachten Einwendungen kam es zum Processe, in welchem der Beklagte B für den Fall absolvirt wurde, wenn er mit dem Haupteide die Echtheit seiner Unterschrift auf dem Wechsel verneint. B schwor den Eid und begehrte nun gegen A und C (Indossatar und Indossant) die Löschung der Pfandrechtspränotation. — Das in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem O. L. G. in der Erwägung abgewiesen, daß auf Grund eines Urtheiles nur das darin zugesprochene Recht im Executionswege durchgesetzt, respective nur die Erfüllung der darin auferlegten Verbindlichkeit erzwungen werden kann, hier aber in dem gerichtlichen Erkenntnisse weder dem Kläger A die Verpflichtung zur Löschung der für den Wechsel erwirkten Pränotation auferlegt, noch dem Beklagten B das Recht, dieselbe gegen A und C zu erzwingen, eingeräumt worden ist; daß mithin dem B das Executionsrecht wegen dieser Löschung überhaupt und speciell gegen den an dem Processe nicht betheiligt gewesenen und von dem Urtheile nicht berührten Pränotanten C mangelt. — Dagegen ergriff A den Revisionsrecurs, worin er mit Berufung auf §. 46, Alinea 2, G. B. G. und Art. 10 W. O. geltend machte, daß durch das voraufgegangene Urtheil der Nichtbestand der gegen ihn angesprochenen Wechselforderung entschieden, daher das vorgemerkte Pfandrecht wegen Mangels einer giltigen Forderung an und für sich nichtig sei und deshalb gelöscht werden müsse.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung aus den obergerichtlichen, der Sachlage und dem Gesetze entsprechenden und durch den Recurs vom Standpunkte des Art. 10 W. O. und des §. 46 G. B. G. nicht widerlegten Gründen.

Nr. 5471.

Competenz der Gerichte zur Verurtheilung von Advocaten wegen schlechter Vertretung.

Entsch. v. 22. Sept. 1874, Nr. 9525 (Best. des Decr. des O. L. G. Prag v. 11. Mai 1874, Nr. 10010). Jur. Bl. 1874, Nr. 43.

In den Motiven der oberstgerichtlichen Entscheidung, mit welcher die oberlandesgerichtliche Verfällung eines Advocaten (wegen schlechter Vertretung) zur Zurückstellung des von dem Clienten empfangenen Deservitbetrages und zum Ersatz der Proceßkosten beider Parteien nach Hofdcr. vom 24. November 1785, J. G. S. Nr. 497, bestätigt wurde, heißt es, daß die Bestimmung in lit. c dieses Hofdcr. und jene des Patentes v. 1. Juli 1790, J. G. S. Nr. 31, Abs. 2 durch das Disciplinarstatut für Advocaten und Advocaturscandidaten vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40 nicht aufgehoben worden sind, weil der Art. 2 des Disciplinarstatutes nur jene Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt hat, die sich auf Gegenstände beziehen, welche durch das Disciplinarstatut geregelt werden, worunter aber die in dem cit. Hofdcr. und Patente angeführten Fälle, in welchen die Gerichte angewiesen sind, den schuldtragenden Rechtsfreund zum Ersatze der den Parteien verursachten Kosten anzuhalten, ebenso wenig zu subsumiren sind, als das in den bestehenden Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren begründete, im §. 21 des Disciplinarstatutes ausdrücklich erwähnte Recht der Gerichte zur Verhängung von Geldstrafen gegen Advocaten.

Nr. 5472.

Cautio actoria: Zeitpunkt für das Begehren um Bestellung derselben im summarischen Verfahren.

Entsch. v. 22. Sept. 1874, Nr. 10053 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 26. Juni 1874, Nr. 54344, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 29. Juli 1874, Nr. 13088). G. Z. 1874, Nr. 83.

Auf die Klage des A gegen B wegen Zahlung von 208 fl. wurde die zur summarischen Verhandlung anberaumt gewesene Tagsatzung einverständlich fünfmal erstreckt. Bei der letzten Tagsatzung verweigerte A eine weitere Erstreckung und begehrte die Urtheilsfällung. Nun verlangte B die Leistung der actorischen Caution; A wendete die Verspätung dieses Begehrens ein. — Das Gericht erster Instanz trug dem A die Leistung der actorischen Caution mit 50 fl. auf. — Von dem O. L. G. wurde das Begehren des B abgewiesen, mit der Begründung, daß B, indem er fünfmal die Erstreckung der Tagsatzung,

darunter zweimal auf einen Nichtcommissionstag, somit zur Verhan lung in der Hauptsache nachgesucht hat, in die Sache selbst sich ei gelassen habe, daher jetzt nicht mehr die Sicherstellung der Gericht kosten verlangen könne, um so weniger, als er durchaus nicht da Mindeste darüber angibt, daß sich die Verhältnisse des Klägers se dem Tage, wo die erste Tagsatzung stattfand, in einer Art geände haben, welche ihn jetzt als minder sicher für den allfälligen Koste ersatz erscheinen lassen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entsche dung mit Bezugnahme auf die vorstehenden Motive und in der we teren Erwägung, daß der Richter im summarischen Verfahren nic berufen ist, den Geklagten zu belehren, daß er allenfalls Sicherstellun der Gerichtskosten fordern könne, der Geklagte überdies schon bei d dritten Tagsatzung durch einen Advocaten vertreten war und es da nicht im Geiste des summarischen Verfahrens gelegen sein kann, da dem Geklagten gestattet werde, nachdem die zur Verhandlung b stimmte Tagsatzung, bei welcher zunächst er Rede und Antwort geb hatte, fünfmal erstreckt worden war, bei der sechsten Tagsatzung Re und Antwort zu verweigern, bis der Kläger dem nun erst gestellt Begehren um Sicherstellung der Gerichtskosten genügt haben werd daß dieses Begehren daher auf keinen Fall mit dem Beisatze, da Geklagter sonst nicht schuldig sei, über die Klage Rede und Antwo zu geben, gestellt werden durfte, ein Begehren nach §. 408 a. G. L aber nicht vorgebracht wurde.

Nr. 5473.

Gesuch um Concurseröffnung: Zweifel des angerufene Gerichtes über seine Competenz.

Entsch. v. 23. Sept. 1874, Nr. 7526 (Aufheb. der gleichförmigen De des L. G. Krakau v. 30. Jänner 1874, Nr. 2452 und des O. L. G. Krak v. 19. März 1874, Nr. 3131). G. Z. 1875, Nr. 7.

In dem Gesuche des A gegen die B um Concurseröffnun (§. 63 C. O.), welches bei dem L. G. in Krakau überreicht wurd ist die im Bezirke des L. G. gelegene Ortschaft X als der Wohns der B bezeichnet. Mit Rücksicht auf die aus den Gesuchsbeilagen r sultirenden Daten über den Aufenthalt der B bezweifelte das L. G seine Competenz und wies deshalb das Gesuch zurück, und das L. L. G. bestätigte diese Verordnung.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde dem L. G. die Erledigun des Gesuches mit Abstandnahme von dem angeführten Abweisung grunde aufgetragen, weil die in dem Gesuche enthaltene Bezeichnun

des Wohnortes der B nach §. 2 J. N. maßgebend ist und dadurch, daß die B laut der Gesuchsbeilagen vor sieben Jahren unbestimmten Aufenthaltes und vor sechs Jahren als in Ungarn wohnhaft angegeben war, keineswegs widerlegt wird, daher die Unzuständigkeit des L. G. nicht offenbar ist. (§. 1 westg. G. O.)

Nr. 5474.

Unstatthaftigkeit der Sequestration einzelner Bestandtheile eines Grundbuchskörpers.

Entsch. v. 23. Sept. 1874, Nr. 7528 (Best. des das Decr. des L. G. Krakau v. 27. Juni 1872, Nr. 12428, abänd. Decr. des O. L. G. Krakau vom 30. Nov. 1872, Nr. 14743). G. Z. 1875, Nr. 4. G. H. 1875, S. 27. Zeitschrift f. d. Notariat 1875, Nr. 34.

Das in erster Instanz bewilligte Gesuch des A um die executive Sequestration der Einkünfte des einen Bestandtheil der Güter seines Schuldners B bildenden Waldes wurde von dem O. L. G. aus formellen Gründen abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz mit der meritorischen Begründung, daß die begehrte Sequestration nichts anderes, als die Geltendmachung des Pfandrechtes an den Früchten eines unbeweglichen Gutes ist, gemäß §. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 95 (G. B. G.) aber das Pfandrecht auf einzelne Bestandtheile eines Grundbuchskörpers nicht eingetragen werden kann.

Nr. 5475.

Competenz zur Abhandlung des Nachlasses eines in Oesterreich verstorbenen französischen Staatsbürgers.

Entsch. v. 23. Sept. 1874, Nr. 9814 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Prag v. 11. Juli 1874, Nr. 25368 und des O. L. G. Prag vom 4. August 1874, Nr. 20087). Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 17.

Nach dem in Prag erfolgten Tode des französischen Unterthanes M überreichten dessen gesetzliche Erben, gleichfalls Franzosen, bei dem städt.-deleg. B. G. in Prag die Erbserklärungen, welche von demselben in der Erwägung zurückgewiesen wurden, daß in Gemäßheit des mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages vom 11. December 1866, R. G. Bl. Nr. 168, zur Verlaßabhandlung nach einem in Oesterreich verstorbenen französischen Unterthan die französischen Be-

hörden competent sind, die im §. 24 des Gesetzes vom 9. Aug 1854, R. G. Bl. Nr. 208 normirte Ausnahme nicht Platz grei weil hierlands keine Betheiligten im Sinne des §. 140 die Gesetzes, nämlich keine Erben im eigentlichen Sinne, sondern n Vermächtnißnehmer sich befinden, den ausländischen Erben somit vorliegenden Falle nicht das Recht zusteht, um die Verlassenschaft abhandlung durch ein österreichisches Gericht anzusuchen. — Das L. G. bestätigte den in Beschwerde gezogenen erstrichterlichen Besche weil nach den Bestimmungen des citirten Staatsvertrages vom 11. cember 1866, Art. 3, Nr. 5 der gesammte bewegliche, nicht du Forderungen inländischer Gläubiger in Anspruch genommene Nachl an die französische Behörde auszuliefern ist, auch die Beurtheilu aller auf den Titel des Erbrechtes oder Vermächtnisses beruhend Ansprüche der französischen Behörde nach den dortländischen Gesetz vorbehalten bleibt und die Thätigkeit des hierländigen Gerichtes auf die im Gesetze bestimmten Vorkehrungen zu beschränken hat.

Der a. o. Recurs der Erben wurde in dritter Instanz v worfen, mit Hinweisung auf die Gründe der unterrichterlichen lebigungen.

Nr. 5476.

Voraussetzungen des Anspruches eines unehelichen Kind auf „Versorgung".

Entsch. v. 24. Sept. 1874, Nr. 7827. Spruchrepertorium Nr. G. Z. 1874, Nr. 82. (Manz'sche Sammlung III, S. 42.)

In der Rechtssache der dreiundzwanzigjährigen von ihrem Vo munde vertretenen A gegen B wegen Vaterschaftsanerkennung u Zahlung eines „Versorgungsbetrages" von 360 fl. hat d Gericht erster Instanz, unter der Bedingung des (Haupteid-) weises des Beischlafes mit der Mutter der Klägerin in der kritisch Zeit, dem Klagebegehren mit Ermäßigung des Versorgungsbetrag auf 200 fl. stattgegeben. — Von dem O. L. G. wurde der Kla anspruch auf Zahlung eines Versorgungsbetrages für dermalen ab wiesen. In der Revisionsbeschwerde der Klägerin wurde angefüh Die Interpretation des Wortes „Versorgung" im §. 166 a. b. G. blos als Pflicht, das uneheliche Kind, so lange dasselbe sich nicht nähren kann, oder wenn es später wieder arbeitsunfähig werden soll mit dem Unterhalte zu versehen, sei unrichtig. Es sei nicht zu zweifeln, daß die im §. 166 a. b. G. B. gebrauchten Ausdrück „Verpflegung, Erziehung und Versorgung" ganz verschieden Begriffen entsprechen; die Pflicht zur Verpflegung trete mit der G

burt des Kindes ein, die Erziehungspflicht mit dem Erwachen der Geisteskräfte des Kindes, die Versorgungspflicht dann, wenn das Kind sich selbst verpflegen kann und die Erziehung beendet ist. Versorgung sei die Beschaffung der Mittel zu einer gesicherten Existenz. Zur Versorgung werde nun im vorliegenden Falle der eingeklagte Betrag angesprochen, wobei es gleichgiltig sei, ob die begehrte Summe von der Klägerin zu einem kleinen Geschäfte verwendet, oder sogar einem Bräutigam als Heiratsgut zugebracht werde, in welchem Falle sie auch Versorgung finden würde, ohne daß deshalb der Geklagte Besteller des Heiratsgutes wäre. Wegen der Bestimmung des Schlußsatzes des §. 1220 a. b. G. B. und der Möglichkeit, daß der Versorgungsfond in Zukunft die rechtliche Eigenschaft eines Heiratsgutes annehmen könnte, dürfe man den Geklagten zum Schaden der Klägerin von der Versorgungsverpflichtung nicht entbinden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das oberlandesgerichtliche Erkenntniß. Gründe: Wenn ein uneheliches Kind gegen seinen unehelichen Vater auf Grund des §. 166 a. b. G. B. einen Klageanspruch auf Zahlung eines Geldbetrages zum Behufe seiner Versorgung stellt, so liegt demselben vor allem ob, nachzuweisen, daß der Anlaß und das Bedürfniß hiezu eingetreten sei. Da die Klägerin einen solchen Nachweis nicht geliefert hat, vielmehr aus ihren eigenen Anführungen hervorgeht, daß sie 23 Jahre alt, ohne Körpergebrechen, von tadelloser Aufführung und Sitte ist und nicht der mindeste Anhaltspunkt vorliegt, um ihre Selbsterhaltungs- und Selbstversorgungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen, übrigens ihrem Begehren, wenn, wie es in der Klage angedeutet ist, der verlangte Capitalsbetrag seinerzeit als Heiratsgut dienen sollte, der Schlußsatz des §. 1220 a. b. G. B. entgegenstehen würde, so mußte die Klägerin mit ihrem auf Zahlung eines Versorgungsbetrages von 360 fl. 2c. gerichteteten Begehren abgewiesen werden.

Zugleich wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen: Wenn ein uneheliches Kind auf Grund des §. 166 a. b. G. B. gegen seinen unehelichen Vater einen Klageanspruch auf Zahlung eines Geldbetrages behufs seiner Versorgung stellt, so liegt demselben ob, nachzuweisen, daß der Anlaß und das Bedürfniß hiezu eingetreten sei.

Nr. 5477.

Beschränkung des im §. 1327 a. b. G. B. eingeräumten Entschädigungsanspruches auf die ehelichen Kinder.

Entsch. v. 24. Sept. 1874, Nr. 8511 (Best. des Urth. des B. G. Gmunden v. 15. April 1874, Nr. 1506, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien vom 10. Juni 1874, Nr. 10076). Jur. Bl. 1874, Nr. 47.

Der im §. 1327 a. b. G. B. (wornach im Falle einer Tödtung der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten auch der durch das Ereigniß ihnen entgangene Gewinn ersetzt werden muß) vorkommende Ausdruck „Kinder" kann nach dem Wortlaute dieses Paragraphen in Verbindung mit anderen Gesetzstellen nur auf die ehelichen Kinder des Getödteten bezogen werden. Denn nach §. 42 ibid. werden unter dem Namen „Kinder" die Verwandten absteigender Linie, unter „Familie" die Stammeltern mit ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen heißt Verwandtschaft. Nach §. 165 ibid. sind aber die unehelichen Kinder von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen. Sie können daher als Familienglieder und als Verwandte des natürlichen Vaters nicht angesehen werden. Dort, wo im Gesetze der Ausdruck „Kinder" ohne Beisatz vorkommt (z. B. §§. 681, 141—146, 148, 149, 154 u. a. des a. b. G. B.), sind damit in der Regel nur die ehelichen Kinder gemeint.

Aus diesen Erwägungen hat der oberste Gerichtshof die von der Vormundschaft der Anna A, unehelichen Tochter des getödteten Franz A, gegen den Todschläger B angestellte Klage auf Zahlung der Kosten ihres Unterhalts und ihrer Erziehung bis zum Zeitpunkte der Selbsterhaltungsfähigkeit abgewiesen.

Nr. 5478.

Exceptio litis pendentis: Geltung derselben im Falle des erst nach Anstellung der zweiten Klage erfolgten Rücktrittes von der ersten Klage.

Entsch. v. 29. Sept. 1874, Nr. 8126 (Best. des das Urth. des H. G. Wien v. 17. März 1874, Nr. 122972, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 19. Mai 1874, Nr. 8129). G. H. 1874, S. 403.

Gegen die beim Wiener H. G. angebrachte Klage des A peto. 1733 fl. erhob der Beklagte B die Einwendung der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes, weil A eine auf demselben Fundamente beruhende Forderung gegen ihn bereits bei dem L. G. in Krakau eingeklagt habe (§. 40 a. G. O.). Der Kläger replicirte und erbot sich durch Haupteid zu beweisen, daß er von der in Krakau angestellten Klage zurückgetreten sei. — Auf diesen Haupteid erkannte das



Gericht erster Instanz. — Das O. L. G. veränderte die Fassung des Haupteides in dem Sinne, daß der Rücktritt von dieser Klage noch vor Anstellung der zweiten Klage erfolgt sei. — Dagegen ergriff A die Revisionsbeschwerde, worin er geltend machte, daß B, selbst wenn der Rücktritt von der ersten Klage erst nach der Ueberreichung der zweiten stattgefunden hätte, vor der Gefahr einer Doppelzahlung sicher gestellt wäre.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz. Gründe: Es kommt wesentlich darauf an, ob zur Zeit der in Wien angebrachten Klage eine den nämlichen Gegenstand betreffende Klage bei dem Krakauer Gerichte noch anhängig war, weil der erst später erfolgte Rücktritt von der letzteren die beim Wiener Gerichte überreichte Klage nicht zu einer bei dem zuständigen Gerichte angebrachten Klage machen konnte.

Nr. 5479.

Voraussetzungen der Concurseröffnung: Beweislast in Ansehung der Zulänglichkeit der Sicherstellung.

Entsch. v. 29. Sept. 1874, Nr. 9399 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Czernowitz v. 27. März 1874, Nr. 6672 und des O. L. G. Lemberg vom 17. Juni 1874, Nr. 1268). G. H. 1874, S. 382.

Das Gesuch des A um Einleitung des im §. 63 C. O. bezeichneten Verfahrens gegen seinen Schuldner B und eventuell um Eröffnung des Concurses über sein Vermögen wurde in erster Instanz a limine abgewiesen, weil A mit seiner Forderung von 225 fl. gegen B auf einer Liegenschaft des Letzteren sicher gestellt ist und nicht behauptet, daß der Werth der Pfandsachen seine Forderung nicht bedecke, somit das angebrachte Gesuch, ungeachtet des Eintrittes der im ersten Alinea des §. 63 C. O. bezeichneten Voraussetzungen, in Hinblick auf das zweite Alinea dieses Paragraphes, wornach die Eröffnung des Concurses nicht Platz greifen kann, wenn die Forderungen der andringenden Gläubiger sicher gestellt sind, offenbar ungegründet ist. — Das O. L. G. bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung.

Der a. o. Revisionsrecurs des A, worin er geltend machte, daß bei Bedeckungsklagen es vor Allem darauf ankomme, daß der dem Gegner obliegende Beweis der Zulänglichkeit der Sicherstellung geführt werde, und daß über die Frage der Zulänglichkeit im vorhinein keinesfalls abgesprochen werden könne, wurde von dem obersten Gerichtshofe verworfen, weil in den angefochtenen Entscheidungen eine offenbare Ungerechtigkeit oder Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen ist, nachdem A nicht nachgewiesen hat, daß er aus dem ihm für seine Forderung bestellten Pfande sich nicht bezahlt machen kann.

Nr. 5480.

Verpflichtung des Käufers zur Aufrechthaltung eines vom Verkäufer geschlossenen Miethvertrags durch den Kaufvertrag: Berechtigung des Miethers zur Geltendmachung desselben? Vertrag zu Gunsten Dritter?

Entsch. v. 29. Sept. 1874, Nr. 9471 (Best. des das Urth. des B. G. der inneren Stadt Wien v. 24. Juli 1874, Nr. 33239, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 23. August 1874, Nr. 38806). Jur. Bl. 1874, Nr. 42.

Die Baugesellschaft B kaufte von C ein Haus, in welchem mehrere Räume dem Caffetier A bis 1. September 1876 vermiethet waren und verpflichtete sich in dem ohne Intervention des A errichteten Kaufvertrage (Art. 6) „den von C mit A geschlossenen (nicht intabulirten) Miethvertrag bis zu dem besagten Termin seinem vollen Umfange nach aufrecht zu erhalten und den Verkäufer gegen jeden Anspruch des A vollkommen klag- und schadlos zu halten." Die Gesellschaft kündigte aber dem A die Miethe halbjährig auf 1. Mai 1874. Dieser legte die Kündigung zurück mit Berufung auf obige Stipulation, welche aber die Gesellschaft B als einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten (A) bezeichnete, aus welchem dieser gegen sie kein Recht erworben habe (§. 881 a. b. G. B.). Nach Durchführung des Processes, in welchem C dem A als Vertretungsleister zur Seite stand, entschied das Gericht erster Instanz für die Rechtsgiltigkeit der Kündigung aus folgenden Gründen: Die Bestimmung in dem Art. 6 des Kaufvertrages begründete ein obligatorisches Verhältniß nur zwischen den Contrahenten B und C. Es ist übrigens dieselbe gar nicht als eine Stipulation zu Gunsten des A aufzufassen, dessen Entschädigungsanspruch gegen den Verkäufer C im Falle der Kündigung vor Ablauf der Miethzeit schon im §. 1120 a. b. G. B. normirt ist, sondern es sollte dadurch offenbar nur dem C der Regreß gegen die Käuferin B gesichert werden, wenn diese dem A die Miethe vor der Zeit kündigt und C deshalb den A entschädigen muß. Demnach ist aus dem Vertrage nur der Verkäufer C zur Forderung gegen die Käuferin B berechtigt, daß sie dem A bis September 1876 den Gebrauch der Miethlocalitäten belasse. Von einer negotiorum gestio des C für den A kann wohl nicht gesprochen werden, nachdem C durch die Aufnahme jener Vertragsbestimmung zunächst sein eigenes Interesse vertreten hat. Ebenso wenig kann davon die Rede sein, daß die Käuferin B, indem sie dem A die Benutzung der Miethobjecte überließ und von ihm den Miethzins halbjährig einhob, stillschweigend in seinen Miethvertrag mit C eingetreten ist, weil der Wille der C, dem A den Gebrauch der Miethräume eben bis September 1876 zu belassen, in diesen Handlungen sich nicht auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise (§. 863 a. b. G. B.) ausdrückt. Das Recht der

B, den Miether nach vorgängiger Kündigung zu entfernen, ist auch dadurch nicht erloschen, daß sie es nicht schon beim ersten Kündigungstermine ausgeübt hat, weil der §. 1120 a. b. G. B. eine solche Beschränkung nicht statuirt. Wenn A noch geltend macht, daß die B durch die Aufnahme des Art. 6 in dem Kaufvertrag in den Miethvertrag eingetreten sei und auf das nach §. 1120 ihr zustehende Kündigungsrecht verzichtet habe, so kann einerseits ein solches Eintreten in den Miethvertrag respective der Verzicht auf das Kündigungsrecht darin nicht gefunden werden und könnte andererseits A als Dritter daraus kein Recht für sich ableiten (§. 881 ibid.).

In Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz erkannte der oberste Gerichtshof auf die Unwirksamkeit der Miethkündigung der B. Gründe: In dem Kaufvertrage hat die B sich des Rechtes zur Kündigung der Miethe begeben und sich ausdrücklich zur Aufrechthaltung des von C mit A geschlossenen Miethvertrages verpflichtet. Daß dieses Uebereinkommen nur als ein zwischen B und C zu Stande gekommenes beurkundet ist, hindert nicht den A, es gegen die B geltend zu machen, weil C, indem er dabei das Miethrecht des A der B gegenüber wahrte, factisch auch für ihn pactirte, A sein Einverständniß damit durch die Fortsetzung der Miethe und durch den Rückerlag der Kündigung deutlich offenbarte und der §. 881 a. b. G. B. die Geltendmachung der von dem Berechtigten genehmigten Ueberweisung einer Verbindlichkeit des Verkäufers auf den Käufer nicht ausschließt. Die von dem Verkäufer C dem A geleistete Vertretung hat hier mindestens die Bedeutung, daß der Einwand des Mangels des allseitigen Einverständnisses mit der Uebernahme der dem Verkäufer C nach dem Miethvertrage obliegenden Pflichten durch die Käuferin B dadurch beseitigt ist, und es ist diese Vertretungsleistung des C wohl auch einer Abtretung seines aus dem Kaufvertrage entstandenen Rechtes, von der Käuferin B die Aufrechthaltung des Miethvertrages zu fordern, an den Miether A gleichzustellen, welches Recht in diesem Falle A durch den Rückerlag der Kündigung geltend zu machen hatte. Auf den §. 1120 a. b. G. B. kann die B sich nicht berufen, weil dieser Paragraph nicht ausschließt, daß der Käufer bestehende Miethverträge übernehme, und der Mangel der Intabulation des Miethvertrages könnte dem Rückerlage der Kündigung nur dann entgegengesetzt werden, wenn die Käuferin B zur Aufrechthaltung des Miethvertrages sich nicht verpflichtet hätte. Es kann auch nicht behauptet werden, daß der Art. 6 des Kaufvertrages das Recht zur Miethkündigung vor der stipulirten Zeit nicht ausschließt; denn die Aufrechthaltung des Miethvertrages ist in dem Art. 6 ausdrücklich und bestimmt versprochen worden und daraus, daß der Verkäufer C sich auch den Schadenersatz vorbehielt, folgt keineswegs, daß er die Käuferin B berechtigen wollte, die übernommene Pflicht der Aufrechthaltung des Miethvertrages nicht zu erfüllen, um so weniger, als dabei auch das mögliche Vorkommen anderer, nicht aus der gänzli-

chen Entziehung der Miethobjecte vor Ablauf der vertragsmäßige Miethzeit entspringender Ansprüche des Miethers in das Auge ge faßt worden sein kann. Hienach ist es auch ganz unentscheidend, da im Laufe dieses Processes der Verkäufer C das Recht, von der Käu ferin B die Aufrechthaltung des Miethvertrages zu fordern, mittel eigener Klage gegen sie verfolgt hat, was mit der Ermächtigung de A, dasselbe Recht seinerseits durch den Rückerlag der Kündigung gel tend zu machen, wohl nicht unvereinbar ist.

Nr. 5481.

Unstatthaftigkeit der Geltendmachung des Anspruches au Ersatz der Kosten des Strafverfahrens vor den Civil gerichten.

Entsch. v. 29. Sept. 1874, Nr. 9917 (Best. des Urth. des B. G. Biala v 26. Oct. 1873, Nr. 5289, Abänd. des Urth. des O. L. G. Krakau v. 27. Ma 1874, Nr. 8150). G. Z. 1875, Nr. 44. Jur. Bl. 1875, Nr. 21.

A wurde von der B wegen Uebertretung gegen die Sicherhei der Ehre angeklagt. Da die Privatanklägerin zur Strafverhandlun nicht erschien, ward das Strafverfahren eingestellt. Nun belangte A die B bei dem Civilrichter auf Ersatz der Kosten der Reise, die e um der Strafverhandlung beizuwohnen, unternehmen mußte. — Da Gericht erster Instanz erkannte gegen das Klagebegehren, das O. L. G nach demselben.

In Erwägung, daß zu den Kosten des Strafverfahrens, rück sichtlich welcher nach §. 332 St. P. O. vom Jahre 1853 (§. 38 St. P. O. vom 23. Mai 1873) eine Vergütung durch den Be schuldigten erfolgen kann, oder die nach §. 342 ibid. (§. 390 de neuen St. P. O.) der Privatankläger zu ersetzen hat, auch die Reise kosten der zur Schlußverhandlung vorgeladenen Personen gehören; da mithin, wenn A sich für berechtigt hielt, von der B den Ersatz de durch ihre Anklage ihm verursachten Kosten zu begehren, es seine Sach war, auf Grund des §. 342 St. P. O. den Zuspruch derselben be dem Strafrichter anzusuchen, woran er nicht gehindert war, obwoh die Verhandlung nicht stattfand; daß der Civilrichter zur Entschei dung, ob dem A der Ersatz der Reisekosten gebühre, nicht berufen ist weil diese Kosten als ein ihm von der B durch ein Verschulden zu gefügter Schade nicht angesehen werden können, — hat der oberst Gerichtshof das Urtheil der ersten Instanz bestätigt.

Nr. 5482.

Competenz für Excindirungsklagen im Falle der Executionsführung durch die Verwaltungsbehörden.

Entsch. v. 29. Sept. 1874, Nr. 10406 (Best. des das Decr. des B. G. Asch v. 29. Juli 1874, Nr. 3311, aufheb. Decr. des O. L. G. Prag v. 25. August 1874, Nr. 22784). G. H. 1875, S. 146.

Die A belangte den Fiscus wegen Excindirung mehrerer Effecten aus der von der Verwaltungsbehörde wegen Gebührenrückständen gegen ihren Ehemann C bewilligten und vollzogenen Mobilienpfändung bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Mobilien sich befinden. — Das angerufene Gericht hat die Klage aufrecht verbeschieden.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde in Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz die Zurückstellung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes angeordnet, weil zwar nach §. 72 J. N. die Klage des Dritten wegen Aufhebung eines Executionsactes, durch welchen er sich im Besitz, Eigenthum oder anderen Rechten gekränkt erachtet, sowohl bei dem Erkenntnißgerichte, wie bei dem Gerichte, welches die Execution vorgenommen hat, angebracht werden kann, die Execution in dem vorliegenden Falle aber nicht gerichtlich, sondern im Verwaltungswege angeordnet und vollzogen worden ist, daher in Ansehung der Gerichtscompetenz für die Excindirungsklage der A die Bestimmung des §. 23 J. N. für Klagen gegen den Fiscus (Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Amtssitz der Finanzprocuratur ist) maßgebend bleibt.

Nr. 5483.

Unzulässigkeit der Auftragung des Haupteides an die „Finanzprocuratur.“

Entsch. v. 30. Sept. 1874, Nr. 6947 (Best. des Urth. des B. G. Skutsch v. 15. Dec. 1873, Nr. 8722, Abänd. des Urth. des O. L. G. Prag v. 25. Juni 1874, Nr. 7936). G. Z. 1874, Nr. 87.

Die Finanzprocuratur, in Vertretung des Fiscus, belangte durch den von ihr bevollmächtigten Steuerbeamten A den B auf Zahlung einer Forderung von 18 fl. des erblos verstorbenen M, respective der caduken Verlassenschaft desselben gegen B. Der Beklagte wendete ein, seine Schuld theils durch datio in solutum, theils durch Baarzahlung an M getilgt zu haben und trug hierüber der Finanzprocuratur den Haupteid auf, ohne Bezeichnung einer physischen Person zur Ablegung desselben und erklärte sich bereit, den im Processe ihm zurückgeschobenen Haupteid zu schwören. — Das Gericht erster Instanz ver-

urtheilte den B unbedingt nach dem Klagebegehren. — Das O. L. G. erkannte auf den dem B zurückgeschobenen Haupteid.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urtheil aus folgenden Gründen: „Geklagter hat über die Handlungen, mittelst welcher er die eingeklagte Forderung pr. 18 fl. schon zu Händen des Verstorbenen getilgt haben will, der Klägerin den Haupteid aufgetragen, ohne jedoch die physische Person namhaft gemacht zu haben, welche diesen Haupteid statt des Fiscus abzulegen hätte. Als eine juristische Person kann der Letztere den Eid jedoch nicht ablegen. Die Unzulässigkeit wird nicht behoben durch den Umstand, daß der substituirte Vertreter der Finanzprocuratur im Laufe der Verhandlung den aufgetragenen Haupteid dem Geklagten zurückgeschoben hat, weil diese Rückschiebung, abgesehen davon, daß sie ohne die erforderliche Berechtigung ausgesprochen wurde, nicht ohne vorausgegangenen Protest gegen die Auftragung eines solchen Eides und überdies nur vorsichtsweise stattgefunden hat. Der Ausspruch des ersten Richters erscheint demnach vollinhaltlich begründet.

Nr. 5484.

Unanwendbarkeit der die Executionsführung auf Pensionen und Provisionen beschränkenden gesetzlichen Vorschriften auf Abfertigungen.

Entsch. v. 30. Sept. 1874, Nr. 9937 (Best. des das Decr. des H. G. Prag v. 9. März 1874, Nr. 26003, theils bestätigenden, theils abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 1. Juni 1874, Nr. 14582). G. H. 1875, S. 66.

Von der Vertheilung der gerichtlich deponirten, von A und C in Execution gezogenen Pensions-Abfertigung ihrer Schuldnerin B (Witwe eines k. k. Beamten) pr. 300 fl., hat das Gericht erster Instanz die eine Hälfte derselben ausgeschlossen und der Executin vorbehalten, obgleich den genannten Gläubigern durch gerichtliche, von der B nicht angefochtene Bescheide die ganze Abfertigung im Executionswege eingeantwortet worden war. Diese Verfügung wurde in folgender Weise motivirt: Nach den Hofdcr. vom 16. Jänner 1786, Nr. 518 und vom 29. März 1833, Nr. 2606 der J. G. S. durfte die Pensionsabfertigung der B überhaupt nur zur Hälfte mit Execution belegt werden. Da diese Gesetze aus öffentlichen Rücksichten erlassene Verbotsgesetze (leges perfectae), daher die dagegen unternommenen Handlungen nichtig sind, so kann die den Gläubigern A und C bereits bewilligte Einantwortung der ganzen Pensions-Abfertigung der B als rechtswirksam nicht anerkannt werden. Diese Natur der bezogenen Gesetze (juris publici) ist genau ausgeprägt in dem Pa-

tente vom 25. October 1798, Nr. 436 und im Hofdcr. vom 24. Juni 1840, Nr. 450 J. G. S., wonach selbst die freiwillige Verpfändung der Bezüge von Beamten, Pensionisten u. s. w. nichtig ist. Die Pensions-Abfertigung der B ist zur Hälfte, sofern es sich um Sicherstellung auf dieser Hälfte oder um Befriedigung Dritter aus derselben handelt, dem Verkehr entzogen und von der Rechtswirksamkeit einer, wenn auch formell rechtskräftigen Verordnung, mit welcher Verbot, Pfändung oder Einantwortung dieser Hälfte bewilligt wurde, kann nicht die Rede sein. — Das O. L. G. entschied, daß die ganze Abfertigung der B der Vertheilung zu unterziehen sei, und zwar aus den nachstehenden Gründen: Die Verordnungen, mit welchen dem A und C die ganze Abfertigung der B eingeantwortet ward, sind in Rechtskraft getreten; sie können nicht wieder aufgehoben und das von den genannten Gläubigern auf die volle Abfertigungssumme erworbene Executionsrecht kann nicht mehr in Frage gestellt werden. Zudem sind die gesetzlichen Vorschriften, die das Verbot und die Execution der Pensionen und Provisionen beschränken, namentlich auch das Hofdcr. vom 16. Jänner 1786, Nr. 518, Ausnahmverfügungen, die nach der ausdrücklichen Erläuterung in dem Erlasse des Finanzministeriums vom 27. Juni 1870, Nr. 8194 auf Abfertigungen keine Anwendung haben, daher es gesetzlich zulässig ist, die Letztere ganz in Execution zu ziehen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz aus den obergerichtlichen dem Gesetze entsprechenden Gründen, welchen das Hofdcr. vom 29. März 1833, J. G. S. Nr. 2606 nicht entgegensteht, in welchem nur der Uebergang der an der Pensionshälfte von Beamtens-Witwen und Waisen erwirkten Execution auf die an deren Stelle tretenden Abfertigung ohne weiteres gerichtliches Einschreiten ausgesprochen, keineswegs aber gesagt wird, daß Abfertigungsbeträge nicht vollständig in Execution gezogen werden können.

Nr. 5485.

Civilgerichtliche Vollstreckung des von einer Grundlastenablösungscommission gefällten Erkenntnisses.

Entsch. v. 30. Sept. 1874, Nr. 10089 (Best. des das Decr. des L. G. Krakau v. 10. Sept. 1872, Nr. 9065, abänd. Decr. des O. L. G. Krakau vom 24. Jänner 1873, Nr. 20304). G. H. 1875, S. 99.

Nachdem im Provocationswege (§. 6 des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130) von dem Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit der für die Grundlastenablösungs- und Regulirungscommission im Großherzogthum Krakau entschieden

worden war, daß den Insassen der Gemeinde A die Dienstbarkeit des Grassammelns auf dem Grundstücke X der ehemaligen Gutsherrschaft B nicht zustehe, begehrte der Gutsbesitzer B, auf Grund dieser Entscheidung, im Executionswege die gerichtliche Einführung in den Besitz des als servitutsfrei erklärten Feldes. — In erster Instanz wurde das Gesuch abgewiesen, weil die negative Entscheidung der Verwaltungsbehörde, mit welcher den Klägern das Recht der Dienstbarkeit abgesprochen wurde, nicht executionsfähig ist.

Das O. L. G. und der oberste Gerichtshof bewilligten das Gesuch, indem sie, über das Bedenken des ersten Richters hinausgehend, sich auf den §. 38 des citirten Patentes beriefen, wornach die endgiltig gefällten Erkenntnisse auf Verlangen der Parteien von dem Civilrichter zu vollstrecken sind.

Nr. 5486.

Prüfung des Ansatzes für Leichenkosten durch die Abhandlungsbehörde: Nichtpassirung von Trauerkosten.

Entsch. v. 30. Sept. 1874, Nr. 10355 (Best. des Decr. des B. G. Neubau in Wien v. 8. Juni 1874, Nr. 8162, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 21. Juli 1874, Nr. 12778). G. Z. 1874, Nr. 82. G. H. 1875, S. 43.

In dem von den Erben des Kaufmanns M eingebrachten Ausweise der von dem Nachlasse zu zahlenden Fondsgebühren wurden die Kosten des Begräbnisses, der Errichtung einer Gruft und eines Monumentes mit 2304 fl. angesetzt, von dem Abhandlungsgerichte aber mit Berufung auf §. 549 a. b. G. B. und die Min.-Verordn. vom 25. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 148 diese Kosten nur im Betrage von 300 fl. genehmigt und die mit 656 fl. bezifferten Trauerkosten aus den Abzugsposten ganz ausgeschieden. — Das O. L. G. hat die Anerkennung beider Beträge als Abzugsposten im ganzen Ansatze von 2304 fl. und 656 fl. ausgesprochen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen Bescheid, in Erwägung, daß bei Prüfung des Ausweises über die Fondsgebühren, insoweit es sich um die Anerkennung der angesetzten Begräbniß- und Trauerkosten handelt, der §. 549 a. b. G. B. und die von der ersten Instanz bezogene Finanz- und Just.-Min.-Verordn. zur Richtschnur zu nehmen war und nicht anzunehmen ist, daß eine Summe von 300 fl. für ein dem Stande und Vermögen des Verstorbenen angemessenes Begräbniß nicht genügte; daß ferner eine gesetzliche Bestimmung, gemäß welcher die Trauerkosten, insoweit sie nicht als zu den Begräbnißkosten gehörig anzusehen sind, gleich den letzteren als Abzugsposten bei der Gebührenbemessung zu behandeln wären, nicht besteht.

Nr. 5487.

Summarisches Verfahren: Zulässigkeit des Recurses gegen ein das erstgerichtliche Contumacialurtheil aufhebendes und die Wiederaufnahme der Verhandlung anordnendes Erkenntniß der zweiten Instanz.

Entsch. v. 1. Oct. 1874, Nr. 7718. G. H. 1875, S. 103.

In dem summarischen Processe des A gegen B hat das O. L. G. auf die Appellation des Beklagten das erstgerichtliche Contumacialurtheil aufgehoben und die Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins angeordnet.

Da der Kläger gegen die obergerichtliche Verordnung an den obersten Gerichtshof recurrirte, entstand für diesen in Hinblick auf die §§. 46 und 49 des Gesetzes über den summarischen Civilproceß die Frage nach der processualen Zulässigkeit des angebrachten Recurses. Der oberste Gerichtshof entschied dieselbe im bejahenden Sinne, weil es sich für das O. L. G. bei der von ihm getroffenen Verfügung nicht um die Ergänzung des schon durchgeführten Verfahrens nach §. 49 jenes Gesetzes, sondern darum handelte, auf die Klage des A das ordnungsmäßige Verfahren erst in den Gang zu bringen.

Nr. 5488.

Unzulässigkeit der Zurückweisung eines Klagenachtrages a limine.

Entsch. v. 1. Oct. 1874, Nr. 10055 (Best. des Decr. des L. G. Wien vom 1. Mai 1874, Nr. 34242, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 16. Juni 1874, Nr. 10459). G. Z. 1875, Nr. 3.

A hat zu seiner gegen B angestellten Klage pcto. Zurückzahlung eines Darlehens noch vor Erstattung der Einrede einen von ihm so genannten „Klagenachtrag" überreicht, in welchem er einen neuen, selbstständigen Anspruch geltend machte, der auf ein erst nach der Klage eingetretene Ereigniß gegründet war. — Dieser Mangel jedes Zusammenhanges mit der Klage bestimmte das O. L. G. die zweite Eingabe a limine abzuweisen.

Der oberste Gerichthof hingegen bestätigte die erstgerichtliche Verfügung, daß der „Klagenachtrag" dem Gegner zugestellt werde, weil nach dem Hofdcr. vom 27. September 1792 Gesuche, die im Laufe des Verfahrens vorkommen, nicht von amtswegen zu verwerfen sind, dafern dies nicht in einem Gesetze angeordnet ist, die Abweisung eines Klagenachtrages a limine in keinem Gesetze vorgeschrieben wird;

weil außerdem hier die Einrede noch nicht vorgebracht worden ist, mithin der Beklagte in der Lage ist, bei Erstattung derselben entweder den Klagenachtrag zu beantworten oder gegen dessen Zulässigkeit seine Einwendungen anzubringen, über welche sodann, wie über andere Einwendungen zu verhandeln und zu entscheiden sein wird.

Nr. 5489.

Pflicht zur Entrichtung der frommen Vermächtnisse von dem beweglichen Nachlaß eines preußischen Staatsangehörigen.

Entsch. v. 1. Oct. 1874, Nr. 10356 (Best. der gleichförmigen Decr. der inneren Stadt Wien v. 14. Juni 1874, Nr. 26609 und des O. L. G. Wien v. 21. Juli 1874, Nr. 12843). G. H. 1875, S. 23.

Der Erbe des in beweglichen Sachen bestehenden Vermögens von 809.753 fl., welches der preußische Staatsbürger M in Wien hinterlassen hat, beschwerte sich gegen den von beiden Untergerichten gemachten Abzug der sogenannten frommen Vermächtnisse (Beiträge zu Wohlthätigkeitsanstalten nach §. 694 a. b. G. B.), mit Berufung auf den Fin.-Min.-Erlaß vom 25. Februar 1858, Nr. 8665 (Behandlung des beweglichen Nachlasses der in Oesterreich verstorbenen Staatsangehörigen von Preußen als gebührenfrei).

Der oberste Gerichtshof verwarf die vorgebrachte Beschwerde mit dem Bemerken, daß der citirte Fin.-Min.-Erlaß auf den vorliegenden Fall, wo es sich nicht um eine Vermögensübertragungsgebühr handelt, nicht anwendbar sei.

Nr. 5490.

Verpflichtung des durch einen Dritten befriedigten Hypothekargläubigers zur Cession trotz vorbehaltslos erfolgter Annahme der von ihm ausgestellten Zahlungsquittung.

Entsch. v. 6. Oct. 1874, Nr. 7506 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Zbirow v. 29. Jänner 1874, Nr. 5772 und des O. L. G. Prag v. 4. Mai 1874, Nr. 12557). G. H. 1875, S. 64. Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 38.

A hatte als Käufer eines Gutes gegen den Verkäufer C das Urtheil erwirkt, welches dem Letzteren die Ausstellung der intabulationsfähigen Vertragsurkunde auferlegte; er konnte aber die Execution des Urtheils nicht durchsetzen und vermochte es nur dahin zu bringen,

daß er gerichtlich in den physischen Besitz des Gutes eingeführt wurde. Bald darauf von dem auf dem Gute mit 200 fl. intabulirten B gedrängt, zahlte er demselben diese Summe gegen Quittung des B. Nun wurde das noch immer als Eigenthum des C verbücherte Gut von einem anderen Pfandgläubiger in Execution gezogen und auf dessen Ansteher versteigert. Dadurch sah sich A veranlaßt, den B um die Ausstellung der intabulationsfähigen Cession der von A für C ihm gezahlten Forderung von 200 fl. anzugehen und, da B sich dessen weigerte, ihn darauf zu belangen. — Beide Untergerichte erkannten auf Abweisung der Klage, weil A, indem er die Quittung des B über die Zahlung der 200 fl. annahm, damit erklärt habe, nicht die Cession, sondern die Aufhebung des Rechtes durch Zahlung zu wollen, daher nicht mehr berechtigt sei, gegen den Willen des B die Tilgung der Schuld in eine Abtretung derselben zu verwandeln, mag er die Schuld für sich oder für einen Anderen getilgt haben, — und weil außerdem noch zu erwägen sei, daß durch die Ausstellung der Cession Rechte dritter Personen verkürzt werden könnten, denen gegenüber B als der Aussteller verantwortlich bleiben müßte.

Der oberste Gerichtshof erkannte nach dem Klagebegehren. Gründe: A zahlte dem B, ohne dessen persönlicher oder Pfandschuldner zu sein. Er zahlte die Pfandschuld eines Dritten, nämlich des C, welcher rechtlich als der Eigenthümer der ihm bücherlich noch zugeschriebenen Pfandsache galt, und in vollständiger Erkenntniß dieses Verhältnisses hat B die Zahlung angenommen. Es sind also alle Voraussetzungen vorhanden, welche den A berechtigen, die Abtretung des Gläubigerrechtes zu fordern (§. 1423 a. b. G. B.). Diese Berechtigung dem A abzusprechen, verstoßt gegen den klaren Wortlaut des citirten Paragraphen und wäre eine offenbare Ungerechtigkeit, weil A dadurch der augenscheinlichen Gefahr des Verlustes der von ihm im besten Glauben gezahlten 200 fl. ausgesetzt wird, während B, der die Abtretung seines Rechtes verweigert, in dem Proceß auch nicht den Versuch unternommen hat, einen Nachtheil geltend zu machen, der ihm aus der Abtretung erwüchse. — Die Erwägungen der Untergerichte in den Motiven ihrer Entscheidung vermögen dieselbe nicht zu rechtfertigen. Der §. 1423 a. b. G. B. schreibt nicht vor, daß der für einen Anderen Zahlende die Abtretung der gezahlten Forderung sich ausdrücklich vorbehalten müsse; auch wäre es schwer zu begreifen, wie Jemand, ohne von einem moralischen oder rechtlichen Interesse hiezu bestimmt zu werden, in eine solche Abmachung eintreten sollte. Auch nach geleisteter Zahlung kann der Zahler die Abtretung begehren, also auch nachdem er schon eine Quittung empfangen hat (§. 1426 ibid.), und es ist sehr gewagt, zu behaupten, daß der Zahler durch die Annahme der Quittung „zweifellos“ zu erkennen gibt, daß er auf das Recht, die Cession zu begehren, verzichtet habe. Der §. 863 a. b. G. B. erfordert für seine Anwendung eine eingehende Berücksichtigung aller begleitenden Umstände. Als

A dem B dessen Forderung auszahlte, war er vollberechtigt zur Annahme, daß er den gegen C mit rechtskräftigem Urtheile ihm zuerkannten Eigenthumstitel auf das verpfändete Gut auch durchsetzen und das Eigenthum desselben zu erwerben vermögen werde; er hatte daher keinen Grund an die Nothwendigkeit der Cession zu denken und kann daher auch nicht stillschweigend darauf verzichtet haben, als er von B die Quittung annahm. Auch ist es unberechtigt — wie dies in den untergerichtlichen Motiven geschieht — darauf hinzuweisen, daß durch die Ausstellung der Cession Rechte dritter Personen verkürzt werden könnten, wofür B die Verantwortlichkeit zu tragen hätte. Denn diese, von den Untergerichten nicht näher bezeichneten Personen könnten nur die der Pfandforderung des B nachstehenden Pfandgläubiger sein, die allerdings durch die Entlastung des Gutes von einer älteren Hypothek gewännen. Allein, welches Recht diese Gläubiger durch das ohne ihre Betheiligung von A mit B abgemachte Zahlungsgeschäft erworben haben sollen, ist nicht abzusehen und ebensowenig, wie B diesen „dritten Personen" gegenüber für die Cession der ihm gezahlten Forderung verantwortlich werden sollte, zumal wenn er hiezu durch richterliches Urtheil angehalten wird. B erscheint in dem Grundbuche noch als Pfandgläubiger und seine Einwendung, daß er befriedigt sei und nichts mehr abzutreten habe, ist unhaltbar, weil der befriedigte Gläubiger verbunden ist dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern (§. 1358) und weil der Zahler selbst nach geleisteter Zahlung, also nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers berechtigt ist, die Abtretung des demselben zustehenden Rechtes zu verlangen (§. 1423).

Nr. 5491.

Unstatthaftigkeit der Besitzstörungsklage der zur Zeit noch in gemeinsamen Haushalt lebenden Gattin gegen ihren Gatten wegen eigenmächtiger Verfügungen desselben.

Entsch. v. 6. Oct. 1874, Nr. 9802 (Best. des das Decr. des B. G. St. Leonhard v. 28. Mai 1874, Nr. 3022, abänd. Decr. des O. L. G. Graz vom 9. Juli 1874, Nr. 6295). G. Z. 1874, Nr. 93.

Die Ehegatten B und A sind im gemeinschaftlichen Besitze der Realität X und der dabei befindlichen Fahrnisse. Ersterer hat nun mehrere dieser Fahrnisse einseitig von dieser Realität weg auf seine ihm gehörige Hube geschafft und wurde deshalb von seiner Ehegattin A wegen Störung im Mitbesitze dieser Fahrnisse belangt. Sie begründete die Klage insbesondere noch mit dem Umstande, daß zwischen den Ehegatten die gerichtliche Ehescheidung im Zuge steht und sie

ihrem Manne die Verwaltung des Vermögens gerichtlich gekündet hat. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klagebegehren.

In der Erwägung, daß die eheliche Gemeinschaft zwischen beiden Streittheilen noch nicht aufgehoben, und auch eine Theilung ihres gemeinschaftlichen Vermögens noch nicht erfolgt ist, mithin der Geklagte, welchem als Haupt der Familie nach §. 91 a. b. G. B. die Leitung des Hauswesens zusteht, berechtigt erscheint, Gegenstände des gemeinsamen Hauswesens dorthin schaffen zu lassen, wo sie nach seiner Ansicht eben benöthigt werden, und diese Berechtigung durch den von Seite der Klägerin gerichtlich erklärten Widerspruch, wornach sie ihm die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertraut hätte, nicht als beseitigt angesehen werden kann, weil dieser Widerspruch nach §. 1238 a. b. G. B. nur von Verfügungen über ihr freies Vermögen dritten Personen gegenüber verstanden werden kann, während die im Streite befindlichen Gegenstände beiden Streittheilen gemeinschaftlich gehören und vom Geklagten dem gemeinsamen Hauswesen nicht entzogen wurden; daß der Klägerin ein rechtmäßiger Anlaß zu einer Besitzstörungsklage um so minder geboten war, als sie gar nicht nachgewiesen, daß der Geklagte die Fahrnisse nur zu seinem persönlichen Vortheile und nicht im Interesse des gemeinschaftlichen noch ungetheilten Haushaltes verwendet habe, hat der oberste Gerichtshof, im Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz, die Klage abgewiesen.

Nr. 5492.

Habitatio: Unzulässigkeit der Pfändung des Wohnungsrechtes.

Entsch. v. 6. Oct. 1874, Nr. 10293 (Abänd. der gleichförmigen Decrete des L. G. Krakau v. 6. März 1874, Nr. 5182 und des O. L. G. Krakau v. 10. Juni 1874, Nr. 6997). G. H. 1874, S. 420.

Dem A wurde die executive Pfändung des seinem Schuldner B an dem Hause X zustehenden Wohnungsrechtes bewilligt, dieser Bescheid durch die gerichtliche pfandweise Beschreibung des besagten Rechtes vollzogen und das Beschreibungsprotokoll von dem Gerichte erster Instanz angenommen. — Dagegen ergriff B den Recurs, welcher von dem O. L. G. abgewiesen wurde, weil, wenn auch das in Rede stehende Recht des Recurrenten auf Dritte nicht übertragbar ist (§§. 485 und 507 a. b. G. B.), daraus nicht folgt, daß dieses Recht gar keinen Werth habe und der Execution im Sinne des §. 422 westg. G. O. nicht unterzogen werden könne, und überdies weil im vorliegenden Falle der Pfändungsbescheid schon in Rechtskraft getreten ist.

Der oberste Gerichtshof entschied, daß das Pfandbeschreibungsprotokoll nicht anzunehmen sei. Gründe: Der Pfändungsbescheid,

obgleich er nicht angefochten wurde, konnte nicht Rechtskraft erlangen, da das gepfändete Recht eine an dritte Personen nicht abtretbare persönliche Servitut ist, daher jener Bescheid ungesetzlich war. So wenig als die Ausübung des Rechtes der Wohnung, ist das Recht selbst Gegenstand einer Pfändung und es kann dasselbe nur durch die Sequestration in Execution gezogen werden.

Nr. 5493.

Verpflichtung zur Entrichtung frommer Vermächtnisse aus dem Fideicommiß-Nachlaß eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers.

Entsch. v. 6. Oct. 1874, Nr. 10321 (Best. des Decr. des L. G. Wien vom 28. April 1874, Nr. 32544, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 1. Juli 1874, Nr. 11378). Jur. Bl. 1874, Nr. 45.

Die Bestimmung des Hofkanzleidecrets vom 28. April 1807, J. G. S. Nr. 809, wornach die Verlassenschaften der Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, von dem Beitrage zum allg. Krankenhause in Wien befreit sind, ist auf den Fideicommißnachlaß eines Militärs nicht anwendbar, weil Militärpersonen in Ansehung des von ihnen besessenen Fideicommißvermögens niemals der Militärgerichtsbarkeit unterworfen waren.

Mit dieser Begründung entschied der oberste Gerichtshof, daß von dem Fideicommißnachlasse des verstorbenen k. k. Majors M die obige Gebühr zu entrichten ist, — ohne sich mit der von dem O. L. G. ventilirten und verneinend beantworteten Frage zu befassen, ob die im citirten Hofkanzleidecrete vom 28. April 1807 den Verlassenschaften der Militärpersonen gewährte Befreiung von dieser Gebühr durch die noch vor dem Tode des M in Wirksamkeit getretene Militärjurisdictionsnorm vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78 (§. 9, wodurch die Militärpersonen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten den Civilgerichten unterworfen wurden) aufgehoben worden sei.

Nr. 5494.

Einklagung von Ausgedingsansprüchen: Beweislast bezüglich des Lebens des Ausgedingers.

Entsch. v. 6. Oct. 1874, Nr. 10396 (Best. des das Urth. des B. G. Beneschau v. 17. Juni 1874, Nr. 4348, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 17. August 1874, Nr. 21059). G. Z. 1876, Nr. 64.

Das auf der Liegenschaft X intabulirte Ausgeding der Eheleute *Johann* und Katharina A hatte mit dem Tode eines der Auszugs-

berechtigten zur Hälfte wegzufallen. Die Katharina A starb und Johann A, schon ein bejahrter Mann, wanderte im Jahre 1862 nach Amerika aus und bestellte dort im Jahre 1868 mit gehörig ausgefertigter und gesandtschaftlich beglaubigter Vollmacht den C als Mandatar. Die Eheleute B, Besitzer der mit dem Ausgeding belasteten Realität, verweigerten dem Bevollmächtigten in den Jahren 1870, 1871 und 1872 das Ausgeding, bis derselbe ihnen den Nachweis liefern werde, daß Johann A noch am Leben sei. C zeigte dies dem Johann A an und erhielt von ihm eine vom Notar der Stadt Manitov im Staate Wisconsin am 7. November 1873 aufgenommene Beurkundung, in welcher der Notar bestätigte, daß Johann A vor ihm erschienen sei, und ihn um die Bestätigung, daß er am Leben sei, ersucht habe. In der Beurkundung war die Requisition des Johann A an den Notar eigenhändig gefertigt und dieser Umstand darin angeführt, allein die Unterschrift des Notars weder von einem österreichischen Consulat noch von der Gesandtschaft beglaubigt. Nach Einlangen dieser Beurkundung forderte C von den B das rückständige Ausgeding für die Jahre 1870, 1871, 1872 mit Klage vom 11. Februar 1874, unter Vorlage des Notariatsactes. Die Beklagten leugneten das Leben des Johann A (von 1870 bis 1872) und behaupteten, daß dieser Umstand die Bedingung des eingeklagten Forderungsrechtes sei, daher von dem Kläger bewiesen werden müsse, allein durch die notarielle Beurkundung nicht bewiesen wurde, da die Fertigung des Notars in Manitov von keinem österreichischen Consulate beglaubigt sei. Der Kläger replicirte, daß ihm der Beweis über das Leben seines Mandanten nicht obliege, da nach §. 24 des a. b. G. B. die Vermuthung für das Leben einer Person streitet, und der Tod einer Person nur in den im §. 24 des a. b. G. B. taxativ angeführten Fällen vermuthet werden kann. Wenn die Geklagten widersprechen, daß Johann A am Leben sei, so behaupten dieselben, daß er todt und daß durch seinen Tod ihre Verpflichtung zur Abfuhr des Ausgedings erloschen sei, was sie, da hiefür keine im §. 24 a. b. G. B. enthaltene Vermuthung streite, nach §. 104 a. G. O. um so mehr zu erweisen haben, als ihr Widerspruch seines Lebens nichts anderes sei, als eine in die Form einer Negation eingekleidete Einwendung, nämlich die des Todes. Weiters führte der Kläger an, daß selbst für den Fall, wenn ihm trotz der Bestimmungen des §. 24 a. b. G. B. und §. 104 a. G. O. der Beweis für das Leben seines Machtgebers auferlegt würde, er diesen Beweis durch die Beurkundung des Notars in Manitov erbracht habe; denn auf dieser Beurkundung sei die Requisition an denselben von Johann A eigenhändig gefertigt. — Das Gericht erster Instanz erkannte auf Abweisung der Klage, weil dem Kläger der Beweis des Lebens des Johann A oblag, durch die von ihm allegirte notarielle Beurkundung aber nicht erbracht wurde, da die Beglaubigung der Unterschrift des Notars fehlt. — Das O. L. G. erkannte nach dem Klagebegehren aus folgenden

Gründen: Da die Beklagten eingestehen, daß das Ausgeding für A auf ihrer Realität sichergestellt ist, und daß sie dasselbe dem A für die Jahre 1870, 1871 und 1872 nicht bezahlt haben, so sind sie aus ihrem Geständniß gehalten, ihrer Verpflichtung gemäß der Klageschlußbitte nachzukommen. Gegenüber diesem Geständniß ist alles das, was die Beklagten gegen den begründeten Klageanspruch anführten, Einwendung, deren Bestand sie nach §. 104 a. G. O. zu beweisen haben. Wenn die Beklagten einwenden, daß A gegenwärtig nicht lebe, so haben dieselben bei der klaren Anordnung des §. 24 a. b. G. B. den Beweis von seinem Tode zu erbringen und sind durch den einfachen Widerspruch von der Beweislast nicht befreit.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil des O. L. G. aus dessen Gründen.

Nr. 5495.

Annahme einer vom Vertretungsleister allein erstatteten Proceßschrift.

Entsch. v. 6. Oct. 1874, Nr. 10570 (Best. des Decr. des H. G. Wien v. 17. August 1874, Nr. 168826, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 25. August 1874, Nr. 15113). G. Z. 1874, Nr. 92.

In der Rechtssache des A gegen B hat das Proceßgericht die vom Geschäftsführer und freiwilligen Vertretungsleister des inzwischen verstorbenen Geklagten B erstattete Einrede dem Kläger A zur Erstattung der Replik zugestellt. — Das O. L. G. entschied, daß die Einrede von dem Gerichte nicht anzunehmen sei, weil der Vertretungsleister des Geklagten zur Beantwortung der Klage nicht legitimirt erscheine.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid in der Erwägung, daß nach §. 59 a. G. O. die Führung des Processes dem Vertretungsleister allein ohne den Vertretungswerber überlassen werden kann, somit im vorliegenden Falle der freiwillige Vertretungsleister allerdings zur Erstattung der Einrede berechtigt erscheint, dieselbe daher vom Gerichte anzunehmen war, ohne in das Innere derselben derzeit einzugehen.

Nr. 5496.

Haftung des Advocaten für die Kosten einer im Interesse seines Clienten begehrten Commission.

Entsch. v. 6. Oct. 1874, Nr. 10589 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Wien v. 9. Juli 1874, Nr. 139864 und des O. L. G. Wien vom 25. August 1874, Nr. 14851). Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 1. G. Z. 1874, Nr. 87.

In der Executionssache des A wider B haben beide Untergerichte verordnet, daß die in Folge der von A erwirkten executiven Feilbietung aufgelaufene Commissionsgebühr des k. k. Notars C als Gerichtscommissär bei D als dem bevollmächtigten Vertreter des Executionsführers eingehoben werde. — Das O. L. G. begründete seine Entscheidung damit, daß D als bevollmächtigter Rechtsfreund des Klägers, nach §. 1009 a. b. G. B. und §. 9 Advoc.-Ordn. das ihm übertragene Geschäft emsig und redlich zu besorgen, daher auch alle mit dessen Durchführung verbundenen Auslagen zu bestreiten hat, dafür aber von der Partei nach §. 1014 a. b. G. B. und §. 19 Advoc.-Ordn. auch die entsprechenden Vorschüsse begehren und die gehabten Auslagen von der eingetriebenen Forderung zunächst in Abrechnung bringen kann.

Der dagegen ergriffene a. o. Recurs des D wurde in dritter Instanz verworfen, weil nach dem Hofdcr. vom 15. Jänner 1825, J. G. S. Nr. 2066, es bei der für das Verfahren in und außer Streitsachen geltenden Normen zu verbleiben hat, nach welcher sämmtliche Sachwalter und Advocaten, wenn sie eine Bittschrift unterschrieben haben, für die Tax-, Postporto- und Stempelgebühren, welchen wohl auch die durch ein Executionsgesuch veranlaßten Commissionskosten gleichzuhalten sind, haften und hieran auch durch das Tax- und Stempelgesetz vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, oder durch ein späteres Gesetz nichts geändert wurde, vielmehr auch im §. 24 der Min.-Verordn. vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169 (betreffend die Tag-, Meilengelder u. s. w. der Beamten und Diener bei den Gerichten), ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Vergütung der Commissionskosten derjenigen Partei oder deren Bevollmächtigten obliegt, welche durch ihr Einschreiten die Amtshandlung veranlaßt haben.

Nr. 5497.

Execution auf einen dem Schuldner angefallenen Erbtheil: Unzulässigkeit der executiven Schätzung.

Entsch. v. 6. Oct. 1874, Nr. 10654 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Rumburg v. 23. Mai 1874, Nr. 2259 und des O. L. G. Prag v. 28. Juli 1874, Nr. 19566). G. H. 1874, S. 419. Jur. Bl. 1874, Nr. 49.

Dem A, Gläubiger des B, wurde die executive Pfändung des dem Letzteren nach dem Tode der M angefallenen und verwahrten Intestaterbtheiles bewilligt und die Pfändung durch Vormerkung in dem Nachlaßinventare mit der Beschränkung des §. 822 a. b. G. B., vollzogen. Auf Grund dieses Actes begehrte A sodann die executive Schätzung des in dem Inventare bezeichneten Verlassenschaftvermögens, die von beiden Untergerichten angeordnet und vollzogen wurde.

Der oberste Gerichtshof cassirte die Schätzung mit folgender Begründung: Vor Allem war schon die Bewilligung der Pfändung ungesetzlich, gegen die Vorschrift des Hofdcr. vom 3. Juni 1846, J. G. S. Nr. 968 (Unzulässigkeit der Pfändung u. s. w. „des Erbrechtes im Ganzen" im Falle des §. 822 a. b. G. B.). Dann aber erfolgte die Anmerkung der Pfändung im Nachlaßinventar ausdrücklich mit der Beschränkung des §. 822 a. b. G. B.; die Pfändung war also ein bloßes Sicherstellungsmittel, das nach dem citirten Paragraph erst von der Zeit der Einantwortung an wirksam sein sollte, welche aber noch nicht erfolgt ist. Es wurde ferners etwas anderes (die Verlassenschaftssachen) executiv geschätzt, als woran die Pfändung bewilligt worden war (Erbtheil).

Nr. 5498.

Execution eines Urtheils auf alternative Leistung.

Entsch. v. 7. Oct. 1874, Nr. 10000 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des B. G. Olmütz v. 16. Juli 1874, Nr. 8508 und des O. L. G. Brünn v. 29. Juli 1874, Nr. 7721). G. H. 1875, S. 156.

Auf Grund des Erkenntnisses, wodurch B verurtheilt worden war, dem Kläger A nach seiner (des B) Wahl entweder 27 Schaffelle gegen Nachzahlung von 14 fl. 50 kr. zu liefern oder den 19 fl. 25 kr. betragenden Rest des empfangenen Angeldes zurückzustellen, wurde dem B im Executionswege von dem Gerichte erster Instanz unter Androhung einer Geldstrafe aufgetragen, binnen einer bestimmten Frist die eine oder die andere Leistung zu persolviren. Da B diesem Auftrage nicht nachkam, wurde auf Einschreiten des A die Geldbuße für verfallen erklärt, allein das von A wiederholte Begehren, daß

dem B neuerdings mit Androhung einer Geldstrafe der Auftrag ertheilt werde, von dem im Urtheile statuirten Wahlrechte Gebrauch zu machen, respective der auf Grund der getroffenen Wahl ihm obliegenden Verbindlichkeit nachzukommen, abgewiesen, weil nach dem Urtheile der Beklagte zwar zur Lieferung von 27 Schaffellen oder Zahlung von 19 fl. 25 kr., nach seiner Wahl, verpflichtet, deshalb aber nicht zu wählen schuldig ist, mithin die Execution des Urtheils sogleich auf Liefern oder Zahlen zu lauten hätte. — Das O. L. G. bestätigte diesen Bescheid der ersten Instanz mit der Begründung, daß, wenn der Beklagte im festgesetzten Termin weder geliefert, noch gezahlt hat, dem Kläger die Wahl zusteht, die Execution entweder auf Abnahme, respective Anschaffung der Felle (§§. 307 und 308 a. G. O.) oder auf Zahlung einer Geldsumme (§. 311 a. G. O.) zu führen, ohne daß es einer weiteren Erklärung des Executen bedarf.

Der oberste Gerichtshof cassirte die untergerichtlichen Verordnungen mit dem Auftrage an das Gericht erster Instanz, das Executionsgesuch des A im Sinne des §. 310 a. G. O. aufrecht zu erledigen. In den Motiven heißt es, daß das Gesuch des A, da es sich um Leistungen handelt, die wegen der dem Belangten überlassenen Wahl nur von dem Letzteren bewirkt werden können, nach §. 310 a. G. O. zu verbescheiden war, zumal diese Executionsart dem Kläger schon mit dem ersten Bescheide des Gerichtes anstandslos bewilligt ward und sein dermaliges zweites Einschreiten sich nur als die Fortsetzung jenes Executionsmodus darstellt, der nach der ersten Verfügung des Gerichtes nicht den gewünschten Erfolg hatte.

Nr. 5499.

Gesetzliches Pfandrecht des Vermiethers: Einflußlosigkeit der mala fides superveniens.

Entsch. v. 13. Oct. 1874, Nr. 9401 (Abänd. der gleichförmigen Urth. des B. G. Sechshaus v. 4. April 1874, Nr. 12198 und des O. L. G. Wien v. 1. Juli 1874, Nr. 10968). Jur. Bl. 1874, Nr. 52.

Vor der gerichtlichen Feilbietung der von dem Vermiether B auf Grund des gesetzlichen Pfandrechtes (§. 1101 a. b. G. B.) in Execution gezogenen Mobilien seines Miethmannes C, trat die A gegen B mit der Exscindirungsklage auf und begehrte 1. daß ihr Eigenthum an den Mobilien anerkannt und 2. daß der Beklagte für schuldig erklärt werde, sich jedes Anspruches auf dieselben zu enthalten. In der Verhandlung wurde von B das Eigenthum der A anerkannt, allein gegen das sub 2 gestellte Begehren eingewendet, daß sie dem C die Mobilien anvertraut habe. — Beide Untergerichte haben der Klage

vollständig stattgegeben und die Entscheidung zum zweiten Petitspunkte in folgender Weise begründet: Der Vermiether hat zwar nach §. 1101 a. b. G. B. das gesetzliche Pfandrecht auch an jenen zur Zeit seiner Zinsklage in der Miethwohnung befindlichen Einrichtungsstücken, die dem Miether von einem Dritten in was immer für einer Absicht anvertraut worden sind. Allein in dem den Titel zum Pfandrechte an der Fahrniß des Miethers begründenden §. 1101 ist der §. 367 a. b. G. B. citirt, auf den auch im §. 456 ibid. hingewiesen wird, wornach die Verpfändung einer fremden Sache unwirksam ist, wenn der Pfandnehmer dieses Verhältniß kannte oder aus den Umständen vermuthen mußte (§. 326 ibid.), da nur dem redlichen Pfandnehmer das Pfandrecht nicht entzogen werden kann (§. 456 ibid.). In dem umgekehrten Falle kann er nicht mehr als redlicher Besitzer des Pfandrechtes angesehen werden und kann der Dritte sein Eigenthum an den Pfandsachen gegen ihn mit Erfolg geltend machen. Nun hat der Beklagte in dem Processe das Eigenthum der Klägerin an den zu exscindirenden Gegenständen anerkannt; er weiß also, daß sie, nicht der Miether, die Eigenthümerin ist, und befindet sich daher nicht mehr in gutem Glauben, nicht mehr im redlichen Pfandbesitze, zumal er sich das Pfandrecht nicht von einer dritten Person einräumen, sondern von dem Richter ertheilen ließ.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde das Klagebegehren im zweiten Punkte abgewiesen. Gründe: Allerdings kommt es nach dem im §. 1101 citirten §. 367 a. b. G. B. auch auf den guten Glauben des Vermiethers an; diese Voraussetzung ist aber hier vorhanden, da die Klägerin selbst nicht behauptet hat, daß dem Beklagten bei der Einbringung der fraglichen Mobilien in die gemiethete Wohnung das Eigenthum der Klägerin an denselben bekannt oder erkennbar gewesen sei. Der §. 367 darf nicht in dem Sinne ausgelegt werden, als ob das der Geltendmachung des bona fide erworbenen Pfandrechtes nachfolgende Hervorkommen des Umstandes, daß die gepfändete Sache fremdes, dem Miether anvertrautes Eigenthum ist, das schon erworbene Pfandrecht des Vermiethers vernichte; bei einer solchen Auslegung des §. 1101 würde die damit bezielte Sicherstellung des Vermiethers ganz illusorisch, — der Dritte kann sich vorsehen, wem er sein Eigenthum anvertraut, wogegen der Vermiether zu seiner Sicherstellung auf einen Eigenthumsbeweis in Betreff der vom Miether mitgebrachten Fahrniß nicht wohl dringen kann.

Nr. 5500.

Berechtigung der einzelnen Besitzer von Theilschuldverschreibungen verschiedener Emission zur Geltendmachung von Bedenken gegen die Bestellung und Thätigkeit eines gemeinsamen Curators: Recursrecht.

Entsch. v. 13. Oct. 1874, Nr. 9782 (Aufheb. des Decr. des O. L. G. Wien v. 28. Juli 1874, Nr. 13288). G. H. 1874, S. 394. Jur. Bl. 1875, Nr. 15.

Auf Einschreiten des landesf. Commissärs, welcher als öffentliches Organ mit der Aufsicht über die Verwaltung der Eisenbahn B betraut ist, wurde wegen des die Einlösung des fälligen Coupons der Prioritätsobligationen nicht mehr gestattenden Betriebsergebnisses von dem H. G. in Wien im Sinne des Gesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 49 Dr. A als gemeinsamer Curator für die Besitzer der Theilschuldverschreibungen I. und II. Emission der Bahngesellschaft aufgestellt und der von ihm mit der Letzteren am 24. Juni 1874 abgeschlossene Vergleich von dem H. G. als Curatelgericht, ohne Berücksichtigung des von der Berliner Bank C als Besitzerin vieler Prioritätsobligationen II. Emission dagegen erhobenen Einspruches, genehmigt. — Dagegen ergriff die Bank C den Recurs, welcher von dem O. L. G. in der Erwägung abgewiesen wurde, daß nach §. 6 des cit. Gesetzes die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Curators nach den allgemeinen Vorschriften, die sich auf Curatoren beziehen, nur in soweit zu beurtheilen sind, als das Specialgesetz hierüber keine Bestimmungen enthält; daß aber der §. 9 ibid. eine solche Ausnahme festsetzt, zufolge welcher in Angelegenheiten, die gemeinsame Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen betreffen, die einzelnen Besitzer ihre Rechte selbstständig nicht geltend machen können, sondern nur berechtigt sind, in Processen des Curators als Intervenienten einzutreten; daß mithin die curatelgerichtliche Genehmigung des von dem Curator Dr. A geschlossenen Vergleiches ohne Bedachtnahme auf den Einspruch der Bank C vollkommen begründet ist.

Gegen diese Verordnung recurrirte die Bank C an den obersten Gerichtshof, welcher dieselbe aufhob und dem O. L. G. auftrug, in Folge des Appellationsrecurses der Bank auf die Beurtheilung ihrer Beschwerde, daß trotz der Collision der Interessen zwischen den Besitzern der Prioritätsobligationen I. und II. Emission Dr. A als Curator für beide Kategorien bei dem Abschlusse des gerichtlich genehmigten Vergleiches auftrat, einzugehen. In den Motiven wird diese Collision an der Hand der vorgelegten Behelfe constatirt, beziehungsweise ersichtlich gemacht, daß in dem Vergleiche nicht nur die Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen beider Emissionen gegen die Eisenbahngesellschaft B, sondern auch jene der Prioritätenbesitzer

der einen und der anderen Emission gegen einander mit theilweiser Abweichung von den ursprünglichen Verträgen geregelt und insbesondere in ihrem Verhältnisse zu einander neue Rechte und Verbindlichkeiten stipulirt worden sind, — und weiters gesagt, daß bei dem Vorhandensein dieser Collision A nicht die Besitzer der Prioritäten beider Emissionen gleichzeitig vertreten konnte, sondern für jede Kategorie ein eigener Curator bestellt werden mußte; daß nach §. 9 des citirten Gesetzes die einzelnen Prioritätenbesitzer allerdings ihre Rechte nicht selbstständig geltend machen können und die Bank C ihre Beiziehung zum Abschlusse des Vergleiches nicht fordern kann, daß aber nach §. 10 ibid. den Besitzern von Theilschuldverschreibungen unbenommen bleibt, Wahrnehmungen, welche die Eignung oder Vertrauenswürdigkeit des gemeinsamen Curators bezweifeln lassen, dem Gerichte, das ihn bestellt hat, mitzutheilen, womit ihnen das Recht eingeräumt ist, die überwachende Thätigkeit des Gerichtes anzurufen; daß, wenn diese Befugniß eine Bedeutung haben soll, ihnen nicht verwehrt werden kann, im Falle, als die erste Instanz ihren Vorstellungen kein Gehör schenkt, im Sinne des §. 9 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 mit der Bitte um Abhilfe sich an die Oberbehörde zu wenden, was von Seite der Bank C durch ihren Appellationsrecurs geschehen ist; daß aber das O. L. G. auf die meritorische Prüfung der gegen die Eignung des Curators A aus seiner Eigenschaft als Vertreter beider Prioritätenkategorien abgeleiteten Bedenken sich nicht eingelassen hat; daß somit der oberste Gerichtshof in der Lage ist, von der nach §. 16 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 ihm zustehenden Befugniß (der Cassation) Gebrauch zu machen, da einerseits in dem Grundsatze, daß den Besitzern von Theilschuldverschreibungen gegen die Nichtberücksichtigung der im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 49 von ihnen dem Gerichte mitgetheilten, die Eignung des gemeinsamen Curators in Zweifel ziehenden Wahrnehmungen das Recht der Beschwerde an die Obercuratelbehörde nicht zustehe, eine gegen die allgemeine Vorschrift des §. 9 des Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 verstoßende Gesetzwidrigkeit zu erkennen ist und andererseits auch die Nullität des Vergleiches selbst in Frage steht.

Nr. 5501.

Unvollstreckbarkeit eines den Terminverlust stipulirenden Notariatsactes im Falle des mangelnden urkundlichen Nachweises des Terminversäumnisses.

Entsch. v. 13. Oct. 1874, Nr. 10746 (Best. des das Decr. des B. G. Smichow v. 13. Juli 1874, Nr. 10603, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 10. August 1874, Nr. 21301). G. H. 1874, S. 415. Zeitschrift für das Notariat 1875, Nr. 9.

In einem notariellen Acte hat B den Empfang eines ihm von A gegebenen Darlehens bestätigt, die Zurückzahlung desselben auf den 29. Juli 1875 versprochen, sich zur 8percentigen Verzinsung des Darlehens verpflichtet, dem A für den Fall der Versäumung eines Zinsentermines das Recht eingeräumt, binnen 6 Wochen nach versäumtem Termine sofort das Capital selbst nebst den ausstehenden Interessen zurückzufordern, und seine Zustimmung zur Vollstreckbarkeit des Notariatsactes bei unterlassener Erfüllung einer der darin übernommenen Verpflichtungen gegeben. Auf Grund dieser Urkunde begehrte A noch im Jahre 1874 gegen B die Execution, indem er anführte, daß B mit der Zahlung der letzten fälligen Zinsenrate im Rückstande sei. — Sein in erster Instanz bewilligtes Gesuch wurde von dem O. L. G. abgewiesen, weil die sofortige Vollstreckbarkeit des Notariatsactes an die Bedingung der versäumten Zinsenzahlung geknüpft wurde und A den Eintritt dieser Bedingung in seinem Executionsgesuche nur behauptet und nicht, nach Vorschrift des §. 3 der Notar.-Ordn., durch eine öffentliche Urkunde bewiesen hat.

Auf den Recurs des A bestätigte der oberste Gerichtshof die Entscheidung der zweiten Instanz mit der weiteren Bemerkung, daß die Feststellung der Thatsache der unterbliebenen rechtzeitigen Zahlung einer Schuld durch eine öffentliche Urkunde keineswegs unmöglich ist (der Recurrent behauptete, daß der Beweis einer Negative, wie das O. L. G. ihn fordere, meistentheils eine Unmöglichkeit wäre), wie dies die tägliche Erfahrung bei der notariellen Aufnahme von Wechselprotesten zeigt; daß es übrigens Sache des Gläubigers ist, bei der Vereinbarung über die Bedingungen der Vollstreckbarkeit auf die etwaigen Schwierigkeiten der Beweisaufnahme durch einen Notariatsact Bedacht zu nehmen; daß endlich in dem vorliegenden Executionsgesuche gar nicht angegeben ist, wie lange die Zinsen ausständen, dadurch aber dem Gerichte unmöglich gemacht wurde, zu beurtheilen, ob die für die Vollstreckbarkeit des Notariatsactes maßgebende Frist von 6 Wochen seit der Verfallszeit der Interessen schon verstrichen ist.

Nr. 5502.

Entgeltliche Ueberlassung der Localitäten eines Stadthauses zum Betrieb eines Schankgewerbes: Mieth- oder Pachtvertrag?

Entsch. v. 14. Oct. 1874, Nr. 7067 (Best. des das Urth. des B. G. Kaurim v. 13. Mai 1874, Nr. 2843, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 1. Juni 1874, Nr. 14821). G. Z. 1874, Nr. 93

Der Gastwirth A hatte vom Hausbesitzer B mehrere zum Betriebe einer Schanknahrung nöthige Localitäten in Bestand genommen, welche ihm von Letzterem vierteljährig gekündigt wurden. A bestritt die Giltigkeit der Aufkündigung, indem er behauptete, daß B ihm halbjährig hätte kündigen müssen. — Das Gericht erster Instanz erkannte auf Ungiltigkeit der Kündigung aus folgenden Gründen: B gibt in seiner Aufkündigung an, daß er am 8. Mai 1873 dem A sämmtliche, in seinem Hause zur Ausübung einer Schanknahrung nöthigen ebenerdigen Localitäten, dann ein oberes, im Hinterhause beim Stalle befindliches Zimmer um den Jahreszins pr. 260 fl. vermiethet, später, am 1. August 1873, auch noch die anderen in diesem Hause befindlichen Localitäten dem A in Bestand gegeben, daß A sich verbindlich gemacht hat, den Miethzins pr. 325 fl. wie die frühere Miethein C zu zahlen, und daß zwischen ihnen das beiderseitige Recht vierteljähriger Kündigung festgesetzt wurde. In Folge des Widerspruches des A gegen die letzte Anführung des B, gab dieser zu, daß bei der Schließung des Vertrages von einer Aufkündigung keine Rede war, sondern daß nur verabredet wurde, daß A die Miethe so übernehme, wie sie die C hatte. Nach §. 869 a. b. G. B. muß die Zustimmung zu einem Vertrage, wenn derselbe giltig sein soll, ernstlich, bestimmt und verständlich sein und erfolgt die Zustimmung unverständlich und unbestimmt, so entsteht nicht einmal ein Vertrag. Wenn also auch verabredet worden wäre, daß A die Miethe (richtig Pacht) des Gasthauses so übernehme, wie sie die C hatte, so wäre mit dieser unbestimmten Bestimmung kein Vertrag bezüglich der Aufkündigung entstanden. Da A diese Angabe des B bestreitet, und B — ordentlich belehrt, daß eine bestrittene, nicht erwiesene Thatsache als wahr nicht betrachtet werden darf — für diese bestrittene Angabe keinen Beweis angeboten hat, konnte diese Angabe des B als bestritten und nicht erwiesen nach §. 104 a. G. O. für wahr nicht gehalten werden. Wenn demnach B selbst zugibt, daß wörtlich nicht ausgemacht war, daß beiden Theilen das Recht der vierteljährigen Kündigung zusteht, und wenn seine Angabe, daß verabredet war, daß A die Miethe so übernehme, wie sie die C hatte, unentscheidend und überdies nicht erwiesen ist, und wenn demnach weder direct noch indirect die Verabredung der vierteljährigen Auskün-

digung besteht, gilt die gesetzliche Bestimmung über die Lösung des Vertrages. Nach §. 1116 a. b. G. B. und §. 2 der kaiserl. Verordn. vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213 muß in dem Falle, wenn keine bestimmte Verabredung bezüglich der Frist zur Aufkündigung besteht, der Pacht halbjährig gekündet werden. Selbst B gesteht sowohl in seiner Aufkündigung als auch in seiner Antwort auf die Einwendungen des A zu, daß dieser sein Haus zur Ausübung einer Schanknahrung, also durchaus nicht, um dort blos zu wohnen, sondern um durch seinen Fleiß und seine Mühewaltung die Localitäten zur Ausübung der Schanknahrung zu benützen, gepachtet hat; die „Miethe" des Gasthauses im weiteren Sinne ist demnach nach §. 1091 a. b. G. B. ein wahrer Pacht dieses Gasthauses und muß daher im Falle der Nichtbestimmung der Aufkündigung durch Vertrag zur Auflösung des Pachtes eine halbjährige, nicht aber eine vierteljährige Aufkündigung gegeben werden. — Das O. L. G. hielt die angefochtene Kündigung aufrecht. Gründe: Die von B zugestandene Thatsache, daß A das Haus keineswegs zum Behufe der Wohnung, sondern deshalb in Bestand nahm, um durch seinen Fleiß und seine Mühewaltung jene Localitäten zur Ausübung der Schanknahrung zu benützen, kann nicht dahin aufgefaßt werden, daß hiernach der in Rede stehende Bestandvertrag eine Pachtung sei, weil, wenngleich der Hauptbestandtheil der in Bestand genommenen Localitäten zu einer Schanknahrung bestimmt ist, hier doch nur ein Miethvertrag vorliegt; denn B hat nicht eine in seinem Hause schon bestehende Schanknahrung derart in Bestand gegeben, daß A seine Kenntnisse und seine Mühe an der speciellen, ihm überlassenen Sache anwenden sollte, um derart unmittelbar einen Nutzen zu ziehen, wie dies §. 1091 a. b. G. B. voraussetzt, sondern er hat ihm lediglich die zum Betriebe einer Schanknahrung geigneten und auch noch andere Localitäten eingeräumt und es ihm überlassen, dieses Geschäft daselbst zu unternehmen und zu betreiben und zu diesem Zwecke die Localitäten zu gebrauchen, welche in ihrer materiellen Lage allein und ganz unabhängig von der Benützung der in dieselben vom Kläger gebrachten Sachen, als: Getränke, Eßwaaren, Geräthschaften u. s. w. den Gegenstand des Vertrages bildeten. A glaubt zwar auf eine halbjährige Kündigung darum Anspruch zu haben, weil er die gemietheten Localitäten herrichten ließ und als Schankwirth nach der Natur der Sache die Schanklocalitäten im Sommer noch benützen muß, da er im Winter die Keller herrichtete und hiezu Auslagen machte, um sie im Sommer benützen zu können. Doch dieser Anspruch kann bei Beurtheilung der Giltigkeit der Aufkündigung des Bestandvertrages Berücksichtigung nicht finden und es muß dem A lediglich überlassen werden, im Falle, als er einen, dem Bestandgeber obliegenden nothwendigen oder nützlichen Aufwand auf das Bestandstück gemacht hat, seine etwaigen Ersatzansprüche dem Bestandgeber gegenüber nach Vorschrift des §. 1097 a. b. G. B.

geltend zu machen. Da es sich in diesem Falle somit um einen Miethvertrag handelt, so ist es auch nicht entscheidend, daß B über seine Behauptungen, betreffend die angeblich zwischen beiden Theilen getroffene Vereinbarung einer Kündigungsfrist, gegenüber dem gegnerischen Widerspruche einen Beweis nicht angeboten hat, vielmehr ausdrücklich erklärte, daß ihm hierüber ein Beweis fehle und daß er von dem Beweismittel des Haupteides keinen Gebrauch machen wolle, und daß er bei dieser Erklärung auch dann beharrte, als er von dem die Verhandlung leitenden Richter, welcher seiner ihm nach §. 25 des Justiz-Hofdcr. vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906 obliegenden Verpflichtung vollkommen nachkam, über die Beweislast und die Folgen seiner obigen Erklärung nach Ausweis des Tagfahrtsprotokolles und nach seinem in der Duplik enthaltenen Geständnisse gehörig belehrt worden ist; denn selbst wenn die Dauer dieses Miethvertrages weder ausdrücklich noch stillschweigend bestimmt gewesen, ist die gegebene vierteljährige Aufkündigung, welche nicht nur der gesetzlichen (§. 1116 a. b. G. B.) Kündigungsfrist entspricht, sondern diese noch übersteigt, als rechtswirksam anzusehen, da in dem Orte, in welchem die Realität liegt, über Aufkündigungen von Miethen besondere von der Bestimmung des §. 1116 a. b. G. B. abweichende Vorschriften nicht bestehen. Aus diesen Gründen mußte die Kündigung des B aufrecht erhalten werden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil mit folgender Begründung: „Der vorliegende Rechtsstreit hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob der zwischen A und dem Hausbesitzer B am 8. Mai und 1. August 1873 abgeschlossene Bestandvertrag ein Mieth- oder Pachtvertrag sei, und ob daher die von B gemachte vierteljährige Aufkündigung nach §. 1116 a. b. G. B. rechtzeitig oder verfrüht war. Wenn auch B zugesteht, daß er dem A die Localitäten in seinem Hause zur Ausübung eines Schankes überlassen habe, so kann doch hieraus keineswegs gefolgert werden, daß eine Pachtung der Schankgerechtigkeit stattfand, indem B nicht eine in seinem Hause schon bestehende Schanknahrung in Bestand gab, sondern nur die in seinem Hause befindlichen Localitäten, welche A auch zu anderen Zwecken, als zum Schanke hätte benützen können, wie dies in Städten, wo Hauslocalitäten in Bestand gegeben werden, häufig geschieht. Die Bestandnehmung der Localitäten in Stadthäusern ist in der Regel immer ein Mieth- und kein Pachtvertrag, und die Herrichtung der Wohnungslocalitäten zu einem von dem Bestandnehmer bestimmten Zwecke kann im Sinne des §. 1091 a. b. G. B. den Miethvertrag nicht in einen Pacht umändern."

Nr. 5503.

Expropriation wegen Eisenbahnbaues: Berechtigung zum Beginn des Baues ungeachtet der gerichtlichen Hinterlegung des ermittelten Entschädigungsbetrages mit Verwahrung gegen dessen Erfolglassung.

Entsch. v. 14. Oct. 1874, Nr. 10817 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Saalfelden v. 17. Juni 1874, Nr. 962 und des O. L. G. Wien v. 11. August 1874, Nr. 13894). G. Z. 1875, Nr. 2.

Gegen die aufgenommene Schätzung der für eine Eisenbahn zu expropriirenden Grundstücke verwahrte sich die Bahngesellschaft, welche den für die sogenannte Wirthschaftserschwerniß ermittelten Entschädigungsbetrag nicht gelten lassen wollte. Dieser Einsprache zufolge wurde von dem Gerichte erster Instanz die Schätzung nur bezüglich der (abgesondert veranschlagten) Liegenschaften angenommen, wogegen das O. L. G. und der oberste Gerichtshof dieselbe ohne Beschränkung genehmigten. Nun deponirte die Gesellschaft den vollen Entschädigungsbetrag bei Gericht, jedoch mit Verwahrung gegen die Erfolglassung und baute die Eisenbahn und den Bahnhof auf jenen Gründen. Die Grundbesitzer stellten deshalb nach §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39 das Begehren, der Bahngesellschaft bei Geldstrafe die Fortsetzung des Eisenbahnbaues auf den Grundstücken bis zur wirklichen Auszahlung oder dem unbedingten und vorbehaltlosen Erlage der vollen Entschädigung mit Inbegriff der Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse zu untersagen, wurden aber in beiden Instanzen abgewiesen, vom O. L. G. in der Erwägung, daß der Fall eines nach §. 3 des Gesetzes vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39 zu erlassenden Bauverbotes nicht vorliegt; daß außer diesem Falle die Gesuchsteller, wenn sie erachten, daß sie durch einen eigenmächtigen Eingriff der Concessionäre der Bahn in ihren Eigenthums- oder Besitzrechten beeinträchtigt worden seien, die Untersagung des Eingriffes nur entweder im Wege des Verfahrens in Besitzstörungsstreitigkeiten oder im Wege der ordentlichen Besitzklage erwirken können, als welche ihr Gesuch nicht angesehen werden kann. — In dem dagegen von den Grundbesitzern eingebrachten a. o. Revisionsrecurse wurde eingewendet, daß nur der §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39 maßgebend sei, wornach vor dem der Zahlung gleichkommenden Erlage der ganzen Schätzungsbeträge nicht gebaut werden dürfte.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs, „weil §. 9 des Gesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 einen aus rechtlichen Gründen erfolgten Erlag des durch die gerichtliche Schätzung der für eine Eisenbahn abzutretenden Grundstücke festgesetzten Betrages, bezüglich der hiedurch eintretenden Berechtigung, auf diesen Grund-

stücken zu bauen, der baren Auszahlung vollkommen gleichsetzt, hieran durch §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1872, R. G. Bl. Nr. 39 nichts geändert wurde und der von der Bahngesellschaft beim Erlage der Schätzungsbeträge wegen der über den Umfang ihrer Ersatzpflicht bestehenden Differenz gemachte Vorbehalt die Erlassung eines gerichtlichen Verbotes nicht begründen kann".

Nr. 5504.

Rechtliche Natur der Holzbezugsrechte in ärarischen Wäldern: Untheilbarkeit der Realservituten: Grundbücherliche Abtrennung von Parcellen eines praedium dominans.

Entsch. v. 20. Oct. 1874, Nr. 10780 (Best. des das Decr. des B. G. Mittersill v. 31. März 1874, Nr. 488, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 19. Mai 1874, Nr. 9243). G. Z. 1874, Nr. 92. G. H. 1874, S. 392.

Von dem Gerichte erster Instanz wurde auf das Gesuch des A, der von B, Besitzer des Gutes X, eine zu diesem Gute gehörende Parcelle (sogenannte Wemserwiese) und als Zubehör einen Antheil des dem Gute zustehenden Holzbezugsrechtes aus landesfürstlichen Wäldern (20 Kubikschuh Bauholz und eben so viel Zeug- und Zaunholz) gekauft hatte, die grundbücherliche Ab- und Zuschreibung der Grundparcellen und des Antheiles an dem Holzbezugsrechte bewilligt. — Auf den Recurs der Finanzprocuratur noe. des Forstärars hat das O. L. G. das Gesuch des A in dem die Abschreibung der Holzbezugsrechte betreffenden Theile hauptsächlich deshalb abgewiesen, weil auf diesen Rechten auch Verbindlichkeiten des Holzbezugsberechtigten sichergestellt und die Holzbezugsrechte bücherlich nicht ausgezeigt sind.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung, in Erwägung, daß die Holzbezugsrechte im ärarischen Walde, welche nach der alten Salzburger Forstverfassung mit dem Besitze des Gutes X verbunden waren und durch den Vergleich und die Regulirungsurkunde der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission Salzburg vom 28. August 1869, geregelt wurden, als Feldservituten zu betrachten und zu behandeln sind, mithin, in so ferne nicht besondere Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, darauf im Allgemeinen die Vorschriften des a. b. G. B. über Dienstbarkeiten und namentlich jene der §§. 484 und 485 ihre Anwendung finden, wornach eine Servitutsbelastung nicht erweitert werden darf, und so weit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden soll und sowohl das Recht, als die Last der Dienstbarkeit als unübertragbar, untheilbar und solidarisch erklärt ist; daß

die Vorschrift des §. 844 a. b. G. B., gemäß welcher bei der Theilung des herrschenden Gutes unter mehrere Miteigenthümer die Grunddienstbarkeiten allen Theilhabern zu statten zu kommen haben, in diesem Falle, sowie im analogen Falle der Abtrennung eines Theiles durch Verkauf mit Rücksicht auf die §§. 484 und 485 nur dahin verstanden werden kann, daß bei nachmaligem Eintritte mehrerer getheilter Miteigenthümer des herrschenden Gutes die Theilnehmung an dem hiemit verbundenen Dienstbarkeitsrechte in so ferne Platz zu greifen hat, als es die Natur der Dienstbarkeit ohne größere Erschwerung oder Erweiterung der Belastung der dienstbaren Sache zuläßt und mit dem ausgesprochenen Grundsatze der Unveränderlichkeit und Solidarität des Rechtes und der Last der Servitut auf der einen oder anderen Seite vereinbar ist; daß nach Inhalt des citirten Vergleichs- und Regulirungsactes von Seite des Forstärars dem jeweiligen Besitzer des Gutes X und der in derselben Grundbuchseinlage inbegriffenen Wemserwiese zur Deckung der Hausnothdurft die daselbst tabellarisch festgesetzten jährlichen Bezüge an Brenn- und Lichtholz mit 15 Klafter, an Bauholz mit 190 und 9 Kubikschuh, an Zeugholz mit 198 und 7 Kubikschuh und an Zaunholz mit 144 und 14 Kubikschuh aus den daselbst bezeichneten Waldungen zugestanden wurden, daß aber ein Maßstab nach Verhältniß der Größe, Zahl und Gattung der Gebäude und der Ausdehnung der Grundflächen nicht gegeben, nicht einmal die Gesammtarea des Gutes angeführt, noch überhaupt der Fall der Abtrennung eines Theiles des Gutskörpers vorgesehen erscheint; daß der Grundbuchsrichter nicht berufen ist, von amtswegen zu beurtheilen und zu untersuchen, ob und in wie ferne eine Abtrennung auch der Holzbezüge in den vom Verkäufer eingeräumten Quantitäten und die Sonderstellung des Käufers als Servitutsberechtigten in dem eingeräumten Maße gegenüber dem Forstärar als zuläßig und nicht mehrere Beschwerniß für die servitutsbelastete Seite herbeiführend betrachtet werden könne, was mit Rücksicht auf die das einschlägige Verhältniß regelnden Artikel des obigen Vergleichs - Regulirungsactes und insbesondere mit Rücksicht auf eine eigenmächtig vorgenommene Quantitätsbestimmung der Fall sein könnte; daß die Berufung auf den §. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18 das Gesuch in dem beanständeten Punkte nicht rechtfertigen kann, weil die daselbst vorgesehene grundbücherliche Belastung des getrennten Stückes mit den auf dem Gute für das Forstärar zur dinglichen, beziehungsweise pfandrechtlichen Sicherstellung der einschlägigen Verbindlichkeiten und Verzichtleistungen des Gutsbesitzers einverleibten obigen Grundlasten-Regulirungsacten nur die Bedeutung hat, daß die das Trennstück erwerbende Person simultan für die Erfüllung aller jener Verbindlichkeiten und Verzichtleistungen haftet, und nichts gemein hat mit der Lösung der Frage der Abtrennung und Uebertragung eines Theiles der dem Grundbe-

sitzer aus den obigen Vergleichs- und Regulirungsacten zustehenden Servitutsrechte, welche übrigens nicht einmal grundbücherlich ersichtlich gemacht sind, um daraus eine theilweise grundbücherliche Abtrennung und Uebertragung vornehmen zu können, wie bereits in den oberlandesgerichtlichen Gründen bemerkt wurde; daß durch das Landesgesetz für das Herzogthum Salzburg vom 22. October 1868, L. G. Bl. Nr. 28 nur die bei einigen Gattungen des Grundbesitzes in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit aufgehoben wurde, im Uebrigen aber die Regeln des Civilrechtes keine Aenderung erlitten haben; daß dem Allen zu Folge ohne Zustimmung der Verwaltung des Forstärars der Grundbuchsrichter die begehrte Abschreibung eines Antheiles von je 20 Kubikschuh Bau-, Zeug- und Zaunholz aus dem jährlichen einforstungsmäßigen Bezuge des Gutes X von dem Besitzstande dieses Gutes und beziehungsweise Zuschreibung zur neu eröffneten Grundbuchseinlage für das abzuschreibende Trennstück nicht bewilligen durfte.

Nr. 5505.

Execution zur Sicherstellung während des Rechtsmittelzuges: Anbringung des Gesuches um grundbücherliche Vormerkung in simplo.

Entsch. v. 20. Oct. 1874, Nr. 10806 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Purkersdorf v. 5. Juli 1874, Nr. 2454 und des O. L. G. Wien vom 25. August 1874, Nr. 14831). G. H. 1874, S. 420.

Die auf Ansuchen des A gegen seinen sachfälligen Proceßgegner B pendente appellatione nach §. 259 a. G. O. von beiden Untergerichten bewilligte Vormerkung auf der Liegenschaft des B wurde von dem Letzteren deshalb angefochten, weil A das Gesuch nicht nach den Vorschriften der Gerichtsordnung in duplo, sondern nach §. 92 G. B. G. nur in simplo angebracht hatte, die Anordnung dieses Paragraphen aber hier nicht Anwendung finde, wo es sich nicht um eine Grundbuchsangelegenheit, sondern um einen Proceßact handelt.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs mit der Bemerkung, daß die von A gewählte Form seines Anbringens kein hinreichender Grund zur Abänderung gleichförmiger Decrete sei, um so weniger, als der Recurrent in der Lage war, den Inhalt des Pränotationsgesuches aus der gerichtlichen Erledigung zu entnehmen.

Nr. 5506.

Maßstab für die Unentgeltlichkeit notarieller Amtshandlungen.

Entsch. v. 20. Oct. 1874, Nr. 10808 (Best. des Decr. des B. G. Alsergrund in Wien v. 19. Juni 1874, Nr. 10330, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 11. August 1874, Nr. 14290). Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 45.

In der von A wegen einer Forderung von 98 fl. gegen B geführten Execution konnte der mit der Mobilienfeilbietung betraute Notar C wegen fehlender Zustellungsausweise dieselbe nicht vornehmen und erhielt auf seinen Fehlbericht von dem Gerichte erster Instanz den Zuspruch einer von A zu zahlenden Gebühr von 7 fl. 75 kr. — Auf den Recurs des Letzteren beseitigte das O. L. G. diese Gebührenliquidation, in Erwägung, daß der Anspruch des Notars auf Gebühren für Gerichtscommissionen sich nach dem Betrage der im Executionswege hereinzubringenden Forderung und nicht nach jenem des in Execution gezogenen Vermögens richtet, daher im vorliegenden Falle, wo die Forderung 100 fl. nicht erreicht, nach §. 4 der Just.-Min.-Verordn. vom 7. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 120 die dem Notar C aufgetragene Amtshandlung von ihm unentgeltlich zu besorgen war.

Der oberste Gerichtshof restituirte die erstgerichtliche Verordnung mit der Begründung, daß nach der citirten Vorschrift die notarielle Amtshandlung nur dann unentgeltlich zu besorgen ist, wenn der Werth des Vermögens, in Ansehung dessen sie vorgenommen werden soll, 100 fl. nicht erreicht, wogegen hier das (Mobilar-) Vermögen, das der Notar der Feilbietung zu unterziehen hatte, den Werth von 1000 fl. überstieg, und daß die Höhe der Forderung, die zur Amtshandlung den Anlaß gibt, unentscheidend ist.

Nr. 5507.

Cautio actoria: Verpflichtung einer in einer anderen Provinz aufrecht bestehenden Bank zur Leistung derselben: Beweislast bezüglich der „sattsamen Bemitteltheit“.

Entsch. v. 20. Oct. 1874, Nr. 10830 (Best. des Decr. des L. G. Lemberg v. 2. Mai 1874, Nr. 23961, Abänd. des Decr. des O. L. G. Lemberg v. 10. Juni 1874, Nr. 13636). G. H. 1874, S. 415.

Die in Wien etablirte Bank A belangte den B bei dem L. G. in Lemberg auf Zahlung von 20.821 fl. Der Beklagte verlangte, daß der Bank der Erlag von 400 fl. als actorische Caution aufgetragen werde. — Dieses in erster Instanz bewilligte Begehren wurde

von dem O. L. G. abgewiesen, weil B nicht einmal behauptete, durch die Vermögensverhältnisse der Klägerin der Gefahr des Verlustes seiner Proceßkosten ausgesetzt zu sein, obschon er verpflichtet war dies nachzuweisen, umsomehr, als für die klagende Bank die Vermuthung steht, daß sie als eine protocollirte Firma sattsam bemittelt sei, um die Kosten des Gegners jederzeit zu bezahlen, aus dem Cours ihrer Actien und der Höhe ihres Gründungscapitals ersichtlich ist, daß ihre Vermögensverhältnisse keineswegs bedenklich sind, die Vorschrift des §. 539 westg. G. O. (§. 406 a. G. O.) schon nach ihrer ganzen Tendenz auf Creditinstitute nicht angewendet werden kann, zumal auf solche nicht, deren aufrechter Bestand keinem gegründeten Bedenken unterliegt, und überdies der citirte Paragraph für die Befreiung des Klägers von der actorischen Caution nicht fordert, daß derselbe in der Provinz, wo der Proceß geführt werden soll, ein Vermögen besitze, sondern daß in jener Provinz bekannt sei, daß er Vermögen wo immer habe.

In Erwägung, daß nach den klaren Worten des §. 539 westg. G. O. der Kläger, wenn er in der Provinz der Proceßführung nicht kundbar sattsam bemittelt ist, die actorische Caution zu leisten oder das Unvermögen, sie zu schaffen, zu beschwören hat; daß im Sinne dieser Vorschrift es nicht, wie das O. L. G. irrig annimmt, Sache des Beklagten sein kann, nachzuweisen, daß er wegen der Vermögensverhältnisse des Klägers der Gefahr des Verlustes seiner Kosten ausgesetzt ist, daß vielmehr dem Kläger der Beweis obliegt, nicht nur, daß er überhaupt Vermögen besitzt, sondern daß er in der Provinz, wo der Proceß geführt werden soll, sattsam bemittelt ist; daß aber die klagende Bank nicht einmal angeführt hat, in Galizien ein Vermögen zu besitzen, — hat der oberste Gerichtshof den erstgerichtlichen Bescheid bestätigt.

Nr. 5508.

Zeitliche Collision der Gesetze: Anwendung der neuen Concursordnung nach Beendigung eines nach der früheren Concursordnung verhandelten Concurses.

Entsch. v 20. Oct. 1874, Nr. 11058 (Best. des Decr. des H. G. Prag v. 7. April 1874, Nr. 27132, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 28. Juli 1874, Nr. 19605). Jur. Bl. 1874, Nr. 48.

Nachdem der unter der Herrschaft der früheren C. O. über das Vermögen des B eröffnete Concurs, in Folge der Vertheilung der damaligen Masse unter den angemeldeten Gläubigern, im Jahre 1872 aufgehoben worden war, begehrte A für seine im Concurse nicht

angemeldete Forderung die executive Pfändung von Mobilien des B, welche in erster Instanz bewilligt, von dem O. L. G. aber verweigert wurde, weil das Executionsgesuch des A nur entweder zur Zeit des anhängigen Concurses verschwiegenes oder ein neuerworbenes Vermögen zum Gegenstande haben kann, gegen ein solches Vermögen nach Resolution vom 11. Sept. 1784, J. G. S. 336 lit. b aber die Singularexecution nur dann zulässig ist, wenn die sämmtlichen bei dem Concurs angemeldeten Gläubiger vollständig befriedigt worden sind, was aber A nicht nachgewiesen hat.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid, weil nach der am 18. Februar 1872 erfolgten Beendigung des Concurses, wenn es sich jetzt um dessen Wiedereröffnung handeln würde, nicht mehr die frühere C. O. und die citirte Resolution, sondern nur die Vorschriften der C. O. vom 25. December 1868 maßgebend sein könnten, mithin der §. 54 der letzteren hier Anwendung findet, durch welchen das Executionsgesuch des A gerechtfertigt ist.

Nr. 5509.

Concurseröffnung: Verfolgtsein des Schuldners mit Executionen.

Entsch. v. 20. Oct. 1874, Nr. 11114 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Wien v. 31. Juli 1874, Nr. 60665 und des O. L. G. Wien vom 1. Sept. 1874, Nr. 15273). G. Z. 1874, Nr. 89.

Mit Vorlage der gegen B erlassenen rechtskräftigen Zahlungsauflage, der Pfändungsbewilligung und der Relation, daß die Pfändung Mangels Deckung nicht vorgenommen wurde, und mit der Anführung, daß B mehrfach verschuldet und mit Executionen verfolgt sei, begehrte A die Ertheilung des Auftrags an B zur Bedeckung seiner (des A) Forderung bei sonstiger Concurseröffnung. — Von beiden Untergerichten wurde das Gesuch wegen Mangels des Nachweises, daß der Schuldner B mit Executionen verfolgt sei, abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof verordnete die Anberaumung einer Tagsatzung nach §. 63 C. O., in Erwägung, daß die Forderung des A durch die beigebrachte Zahlungsauflage ausgewiesen und hierdurch der Bedingung des §. 63 C. O. entsprochen ist; daß mit Rücksicht auf die vergeblich geführte Execution das Gesuch des A nicht offenbar ungegründet erscheint, daher nicht sofort abzuweisen ist, und daß der Nachweis des im Gesuche behaupteten Umstandes, daß der Schuldner B mehrfach mit Executionen verfolgt sei, erst auf Widerspruch zu erbringen sein wird.

Nr. 5510.

Geldschulden: Geltung des Finanzpatentes v. 20. Februar 1811 in den wiedereroberten Provinzen? Ersitzung des Rechtes auf Zahlung von Zinsen in einer bestimmten Währung? Res judicata?

Entsch. v. 21. Oct. 1874, Nr. 8901 (Best. des das Urth. des B. G. Salzburg v. 7. Februar 1874, Nr. 5811, abänd. Urth. des O. L. G. Wien v. 27. Mai 1874, Nr. 8251). G. Z. 1875, Nr. 8.

Laut intabulirten Schuldbriefs vom Jahre 1731 wurde auf der im äußeren Hausruckkreise (Oberösterreich) belegenen Herrschaft X ein Darlehen des Pfarrbeneficiums A von 10.000 fl. ohne Angabe der Währung aufgenommen und die Zahlung der bedungenen 4% Interessen „in gueter gangbarer Münz" versprochen. Mit dem Wiener Frieden vom 14. October 1809 kam das Territorium, in welchem die Herrschaft liegt, unter die baierische Landeshoheit und fiel in Folge Staatsvertrags am 14. April 1816 wieder zurück an Oesterreich. Im Jahre 1873 belangte nun der Inhaber des Beneficiums den B, als Besitzer der Herrschaft, auf Zahlung der Zinsen für 1871 und 1872 und für das erste Semester 1873 im Betrage jährlicher 400 fl. C. M. oder 420 fl. Oe. W. mit der gleichzeitigen Bitte um grundbücherliche Anmerkung der Verbindlichkeit zur Zahlung in Conventionsmünz-Währung. Der Beklagte berief sich auf den 9. Absatz des Kundm.-Patentes zum a. b. G. B. und auf das in demselben citirte Finanzpatent vom 20. Februar 1811 J. G. S. Nr. 929 (welches den damals nicht österreichischen äußeren Hausruckkreis nicht traf) und behauptete auf Grund des §. 12 des letzteren respective §. 5 des kaiserl. Patentes vom 27. April 1858 R. G. Bl. Nr. 63, die Zinsen nur mit 42 fl. Oe. W. für 100 fl. zahlen zu müssen.

Von dem Gerichte erster Instanz wurde der Kläger abgewiesen aus folgenden Gründen: Laut Kundmachung der Landesregierung vom 28. Mai 1817 erhielt das a. b. G. B. in dem äußeren Hausruckkreise am 1. August 1817 Gesetzeskraft und mit ihm das Kundmachungspatent vom 1. Juli 1811 als ein integrirender Bestandtheil des in jenem Gebiete ohne ein besonderes Kundmachungspatent promulgirten a. b. G. B. Es trat daher am 1. August 1817 in demselben auch das im 9. Absatz des Kundmachungspatentes bezogene Finanzpatent v. 20. Febr. 1811 in Wirksamkeit, weil es materielle Rechtsbestimmungen für gewisse Fälle enthielt, auf welche das a. b. G. B. nur subsidiarische Anwendung haben soll, und auf welche im a. b. G. B. als alleinige Richtschnur verwiesen wird (§. 986). Der §. 12 des Finanzpatentes verordnet aber, daß alle vor dem Erscheinen desselben gemachten Privatanlehen, so wie alle aus Contracten oder sonstigen Verpflichtungen entspringenden Zahlungen, insoferne die

Schuldscheine, Contracte und Verpflichtungen vor dem Jahre 1799 ausgestellt, errichtet und eingegangen worden sind, nach dem vollen Betrage in Wiener Courant, nämlich in Einlösungsscheinen, oder im fünffachen Betrage in Bancozetteln geleistet werden; es hat dies vom Capital sowohl, als von den Interessen zu gelten, und sind nur jene Verträge davon ausgenommen, worin bestimmte Münzsorten eigens bedungen wurden. Da das dem gegenwärtigen Rechtsstreite zu Grunde liegende Vertragsverhältniß vor 1799 entstand, und in dem Vertrage eine bestimmte Münzsorte nicht bedungen ist, so hat mit dem 1. August 1817 die Zahlung von Capital und Interessen, um welche letztere es sich bei der Unaufkündbarkeit des Capitals nur handeln kann, nach diesem §. 12 des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811, somit in Einlösungsscheinen, zu geschehen. Die Richtigkeit dieses Schlusses ergibt sich aus dem an alle Landesstellen erlassenen Hofdcr. vom 28. December 1820, Polit. G. S. 48. Bd. S. 491, worin ausgesprochen wurde, daß für alle vor dem 1. Juni 1816 respective 25. October 1817 geschlossenen Verträge die Bestimmungen des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 in Wirksamkeit bleiben. Privatrechtliche Verbindlichkeiten aber, die in Wiener-Währung zu erfüllen waren, sind zur Zeit, gemäß §. 5 des Patentes vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, nach dem in diesem Paragraph aufgestellten Maßstabe, das ist in der Weise zu erfüllen, daß für 100 fl. in Wiener-Währung 42 fl. in österreichischer Währung zu entrichten sind, zu deren Zahlung sich der Geklagte ohnehin herbeiließ. Diesem Rechtsverhältnisse kann nicht entgegengesetzt werden, daß der Landestheil, in dem der Ort der Vertragserrichtung und der Hypothek liegt, vom Jahre 1809 bis 14. April 1816 den österreichischen Gesetzen nicht unterlag; denn die Schuld bestand schon vor der Trennung des Gebietstheiles vom österreichischen Staatsgebiete, und waren schon früher auf das dadurch geschaffene Rechtsverhältniß die österreichischen Gesetze allein anwendbar, und dauerte ihre Anwendbarkeit auch am 1. August 1817 fort. Es kann daher auch aus der in der Klage bezogenen, dem königl. baierischen Edicte vom 6. Jänner 1812, Tit. IV., Art. XL und Tit. V., Art. XLVII entnommenen Unterstellung von Unterthanen auswärtiger Staaten unter baierisches Gesetz, wenn sie im baierischen Staatsgebiete Güter besaßen, nicht gefolgert werden, daß diese Jurisdiction nach baierischen Gesetzen auch dann noch fortdauere, wenn diese Personen oder Güter unter das Gesetz des Staates gestellt wurden, dem sie nach dem Gebietsumfange, worin sie sich befinden, angehören und schon früher angehörten. Mit der Annahme einer solchen über den Zeitpunkt hinaus, in welchem über eine Person oder Sache die Landeshoheit ausgeübt wird, fortdauernden Wirkung würde für den gegenwärtigen Fall in Ansehung solcher Personen und Sachen, ohne ausdrückliche Bestimmung in den bezüglichen Staatsverträgen, eine Jurisdiction geschaffen, die weder mit §. 4 noch §. 300 a. b. G. B.,

das doch für den hier in Betracht kommenden Landestheil seinem vollen Umfange nach eingeführt wurde, vereinbar wäre. — Der Kläger behauptet, daß die Sache bereits rechtskräftig in seinem Sinne entschieden sei. Diese von ihm vorgebrachte replicatio rei judicatae kann nicht als statthaft befunden werden, weil es sich bei Entscheidung der früheren Fälle (in den Jahren 1822, 1823 und 1829) nicht um eine im Jahre 1871, 1872 und für das erste Halbjahr 1873 fällige Zahlung und um ganz andere Geklagte (frühere Besitzer des Pfandgutes) handelte, und der damalige Rechtsstreit auch nicht das jetzt gestellte Begehren um Anmerkung der Conventionsmünz-Währung in der Landtafel zum Gegenstande hatte, daher die früheren Entscheidungen nach §. 12 a. b. G. B. auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden können. — Wenn ferner der Kläger die Ersitzung des Rechtes, von dem Capitale pr. 10.000 fl. die Interessen in Conventionsmünze zu begehren, geltend macht, weil sie durch 38 Jahre stets im vollen Nennwerthe in Conventionsmünze geleistet wurden, so kann auch darauf kein Bedacht genommen werden, weil nach §. 1460 a. b. G. B. vor Allem erfordert wird, daß Jemand die Sache oder das Recht, das durch Ersitzung erworben werden soll, wirklich besitze, der Kläger aber nach der Natur des Falles nur das Recht hat, jährlich viermal Interessenraten zu begehren, also blos ein Forderungsrecht auf künftige Interessenraten. Eine solche Beschaffenheit des durch Ersitzung erst zu erwerbenden Rechtes schließt nach §. 1460 a. b. G. B. die Möglichkeit der Ersitzung aus.

Das O. L. G. hat dem Klagebegehren stattgegeben aus nachstehenden Gründen: Nach dem intabulirten Schuldbriefe vom Jahre 1731 sind die eingeklagten Interessen in „gueter gangbarer Münz" von dem „Parr" vorgeschossenen Darlehen pr. 10.000 fl., deren Währung nicht angegeben ist, zu bezahlen. Das Capital konnte nur in klingender Münze zugezählt worden sein; denn das erste Papiergeld wurde in Oesterreich erst in Folge Patentes vom 15. Juni 1762 (cod. austr. VI pag. 302) eingeführt und der Conventionsmünz- oder Zwanzigguldenfuß kommt das erste Mal im Staatsvertrage vom 21. September 1753 zwischen Baiern und Oesterreich vor. (Siehe Becher II. Bd. S. 220). Geklagter wendete das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 ein, das mit dem Absatz 9 des Kundmachungspatentes zum a. b. G. B., durch das Regierungscircular vom 4. October 1816 in den vom Wiener Frieden ddo. 14. October 1809 an bis 14. April 1816 unter baierischer Landeshoheit gestandenen, reoccupirten Parcellen des Hausruckkreises, wo die in Frage stehende Herrschaft liegt, kundgemacht worden sein soll. Allein der Absatz 8 des besagten Kundmachungspatentes bestimmt, daß die über .... Finanzgegenstände „kundgemachten", die Privatrechte beschränkenden Verordnungen „in Kraft bleiben". Nun ist das Finanzpatent in den genannten Parcellen nie kundgemacht worden, konnte

daher auch nicht in Kraft bleiben und hat dort niemals Geltung erlangt. Mit dem Regierungscirculare vom 4. October 1816 wurde übrigens nur die künftige Wiedereinführung des a. b. G. B. angekündigt. Erst in Folge a. h. Entschließung vom 9. April 1817 und Note der obersten Justizstelle vom 26. April 1817, erfolgte die Kundmachung des a. b. G. B. dahin, „daß an die Stelle der daselbst (d. h. in den reoccupirten Landestheilen) „„bisher verbindenden bürgerlichen Gesetze das a. b. G. B. von dem erstbesagten Jahre und Tage an““ (1. August 1817) gesetzt werde“. Zweifellos war aber das unter baierischer Landeshoheit nicht publicirte österreichische Finanzpatent bis dorthin in den fraglichen Landesparcellen nicht verbindend. Finanzgesetze wurden in jener Zeit im a. h. Auftrage von der zuständigen Hofbehörde erlassen und können Erlässe dieser Art vom Richter nicht ignorirt werden, wenn sie auch nicht in die Justizgesetzsammlung aufgenommen sind. Ein solcher Erlaß war nun das Hofkammer-Präsidialdecret der geheimen Credits-Hofcommission vom 18. April 1818, Z. 373 an die obderennsische Regierung, welches besagt: „Vom 1. August 1818 an hat auch der Vierundzwanzigguldenfuß nicht mehr als gesetzliche Währung zu gelten, sondern es hat von dem erwähnten Zeitpunkte an der Zwanzigguldenfuß als gesetzliche Währung, somit der Conventionsgulden à 60 kr. als gesetzliche Reichsmünze zu bestehen.... Endlich hat bei allen Privatgeschäften, worin die Währung nicht klar ausgedrückt ist, der Zwanzigguldenfuß als gesetzliche Norm zu gelten.“ Der Zwanzigguldenfuß bedeutet aber, daß 20 Silbergulden oder 60 Zwanziger auf eine feine kölnische Mark gehen. Da nun das Darlehen nur in klingender Münze gegeben sein kann, in Baiern und den reoccupirten Landesparcellen der Vierundzwanzigguldenfuß bestand und das vorbezeichnete Hofkammerdecret um die Zeit des Wechsels der Landeshoheit erfloß, so ergibt sich, daß die Metallmünze und zwar die gesetzliche Conventionsmünze als jene Währung anzuerkennen sei, in welcher die Dotirung des klägerischen Beneficium landtäflich haftet. — Es ist aber auch die vom Kläger aufgestellte Behauptung der Ersitzung in den gesetzlichen Bestimmungen gegründet. Denn ohne Zweifel kann das Recht auf Zinsen, und zwar in einer bestimmten Währung, an dritte Personen abgetreten, also veräußert werden und ist auch nicht von den zur Ersitzung tauglichen Rechten im §. 1455 a. b. G. B. ausgeschlossen. Die Leistung der Zinsen in Conventionsmünze durch und für die Zeit von 1823 bis 1870 ist aber von dem Geklagten eingestanden. Das Beneficium des Klägers hat ein von der obersten Justizstelle geschöpftes Erkenntniß und die Anerkennung des Vorbesitzers des Geklagten für sich, befindet sich daher im allerbesten Glauben, und hat das wohlerworbene, auf einem entgeltlichen Titel beruhende Recht, die Zinsen in Conventionsmünze zu fordern, nach §. 1460 des a. b. G. B. ersessen, ohne daß es sich die Reduction nach §. 5 der kaiserl. Verordnung vom

27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63 gefallen zu lassen braucht. — Die landtäfliche Anmerkung der Währung endlich erscheint in sinngemäßer Anwendung der §§. 20/b und 60 des G. B. G. vom 25. Juli 1871, Z. 95 zulässig.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz. Gründe: B wurde als Besitzer des Gutes X mit der Hypothekarklage belangt. Dieses landtäfliche Gut ist aber in jenem Antheile des Hausruckkreises in Oberösterreich gelegen, welcher durch den Wiener Frieden vom 14. October 1809 von Oesterreich an Baiern abgetreten worden war und erst durch den zwischen Oesterreich und Baiern am 14. April 1816 geschlossenen Staatsvertrag wieder an Oesterreich zurückgefallen ist. Daher ist das Finanzpatent vom 20. Februar 1811, das in dem oberwähnten Antheile des Hausruckkreises gar nie kundgemacht worden ist, wie bereits die zweite Instanz eingehend und ganz richtig erörtert hat, auf die für das Beneficium des Klägers auf obigem Gute bereits seit 22. September 1767 pfandrechtlich sichergestellte Forderung pr. 10.000 fl. sammt Nebengebühren nie wirksam geworden und kann deshalb dasselbe bezüglich der diesfälligen Währung nicht als maßgebend betrachtet und derzeit von dem Geklagten nicht mit Erfolg zum Nachtheile des als Gläubiger einschreitenden Beneficiums und rücksichtlich des oberösterreichischen Religionsfondes, geltend gemacht werden. Ueberdies wurde bereits in dem mit Entscheidung der obersten Justizstelle vom 8. Februar 1823 bestätigten Urtheile des niederösterreichischen Appellationsgerichtes vom 27. September 1822 in einem vom k. k. Fiscalamte in Vertretung des Beneficiums wider den damaligen Eigenthümer des Gutes wegen Zahlung der von obiger Forderung pr. 10.000 fl. mit 500 fl. rückständig gewesenen Interessen anerkannt, daß die diesfällige Schuld in Conventionsmünze zu bezahlen sei. Endlich soll das in Frage stehende, für das klägerische Beneficium pfandrechtlich sichergestellte Darleihenscapital pr. 10.000 fl. nach der Schuldurkunde vom Jahre 1731 ein stillschweigendes sein und hat nach der Actenlage, wie die zweite Instanz ausgeführt hat, das Beneficium das Recht, die Zinsen in Conventionsmünze zu fordern, bereits ersessen.

Nr. 5511.

Immobilienfeilbietung: Zeitpunkt der Fälligkeit der auf das Meistgebot gewiesenen Forderungen.

Entsch. v. 21. Oct. 1874, Nr. 10982 (Best. des Decr. des B. G. Wildenschwert v. 8. April 1874, Nr. 2000, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 14. Juli 1874, Nr. 18442). Jur. Bl. 1875, Nr. 5.

Wenn weder in den verlautbarten Bedingnissen der ausgeschriebenen executiven Feilbietung eines unbeweglichen Gutes, noch in der

Meistgebotsvertheilung für die Zahlung der auf das Meistgebot angewiesenen Forderungen eine bestimmte Frist festgesetzt worden ist, hat der Ersteher die Zahlung derselben sogleich nach eingetretener Rechtskraft der Meistgebotsvertheilung zu leisten.

Nach diesem Grundsatze wurde von dem obersten Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz dem Executionsführer A die Relicitation der versteigerten Liegenschaft (§. 338 a. G. O.) auf Gefahr und Kosten des Erstehers B bewilligt, der nach rechtskräftig gewordener Vertheilung des Meistgebotes mit der Zahlung der auf dasselbe gewiesenen Forderung des A im Rückstande geblieben war.

Nr. 5512.

Relicitation zur executiven Einbringung einer auf das Meistgebot gewiesenen, nach den Feilbietungsbedingnissen nicht sofort zahlbaren Pfandforderung.

Entsch. v. 24. Oct. 1874, Nr. 11092 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Olmütz v. 23. Juni 1873, Nr. 8937 und des O. L. G. Brünn v. 1. Sept. 1874, Nr. 8937). G. H. 1875, S. 183.

Bevor das auf Einschreiten des C im Executionswege verkaufte Gut X dem Ersteher B eingeantwortet worden war, begehrte der mit seiner Pfandforderung auf das Meistgebot angewiesene Gläubiger A die Relicitation auf Gefahr und Kosten des B. — Sein Gesuch wurde von beiden Untergerichten abgewiesen, — in zweiter Instanz mit der Begründung, daß nach den Feilbietungsbedingnissen der Ersteher nur die Forderung des Executionsführers und eine zweite Forderung (nicht jene des A) sofort — binnen 14 Tagen — aus dem Meistgebote zu zahlen, die übrigen Forderungen aber nur auf das Meistgebot zu übernehmen hatte (§. 328 lit. b a. G. O.); daß in den Feilbietungsbedingnissen nur der Executionsführer als zum Begehren der Relicitation — für den Fall der unterlassenen Erfüllung der Bedingnisse — berechtigt bezeichnet wurde und daß dieses Recht überhaupt nach §. 338 a. G. O. nur dem Executionsführer und dem Schuldner unter den dort bezeichneten Voraussetzungen zukommt.

Der oberste Gerichtshof bewilligte das Relicitationsgesuch aus folgenden Gründen: Nachdem A für seine Forderung die Intabulation des executiven Pfandrechtes auf der Liegenschaft X, sodann die Bewilligung der executiven Abschätzung derselben erwirkt hat, steht ihm das Recht zu, ungeachtet des inzwischen erfolgten Verkaufes der Realität wegen seiner auf den Kaufschilling gewiesenen Forderung die Execution fortzusetzen, und da der Ersteher die Einantwortung derselben noch nicht erwirkt hat, kann die Fortsetzung der Execution eben nur durch die Relicitation geschehen.

Nr. 5513.

Concurseröffnung: Haftung für die Kosten der Einschaltung des Concursedictes.

Entsch. v. 27. Oct. 1874, Nr. 10925 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 9. Jänner 1874, Nr. 814 und des O. L. G. Krakau v. 11. Juni 1874, Nr. 7809). G. H. 1875, S. 26.

Auf die Anzeige des Verwalters einer Concursmasse, daß die Kosten der Einschaltung des Concursedictes in den amtlichen Zeitungen wegen Mangels eines disponiblen Baarfondes von ihm nicht gezahlt werden können, hat das Concursgericht den zwei Gläubigern, auf deren Antrag der Concurs eröffnet worden ist, die Berichtigung der besagten Kosten aufgetragen. — Das O. L. G. bestätigte diesen Auftrag.

In Erwägung, daß im Sinne der C. O. die um die Concurseröffnung einschreitenden Gläubiger für die Kosten der Concurseröffnung nicht aufzukommen haben, sondern daß dieselben aus der Concursmasse zu berichtigen sind (§§. 28, 21 lit. a, 31 und 174 C. O.), hat der oberste Gerichtshof die Befreiung der Gläubiger von der ihnen auferlegten Zahlung dieser Kosten ausgesprochen.

Nr. 5514.

Unzulässigkeit des Recurses gegen die Einleitung des Verfahrens zur Ergänzung des Grundbuchs durch Einbeziehung eines Objectes in die Grundbuchseinlage.

Entsch. v. 27. Oct. 1874, Nr. 11239. G. H. 1875, S. 3. Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 18.

Mit obergerichtlicher Verordnung wurde das Gesuch der Finanzprocuratur in Vertretung des Fiscus um Einleitung des im Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96 normirten Verfahrens zur Ergänzung des Grundbuches der Stadt Neuhaus durch Einbeziehung der auf der Grundparcelle Nr. 102 erbauten Militärcaserne des Aerars in die Grundbuchseinlage der dem Fiscus zugeschriebenen St. Magdalenakirche und Ersichtlichmachung des Umstandes, daß diese Kirche einen integrirenden Bestandtheil der Caserne bildet, bewilligt und dem Grundbuchsgerichte die Einleitung des Verfahrens zur Richtigstellung des Grundbuches durch Eintragung der in Rede stehenden Liegenschaft nach §. 1 lit. b und §. 20 des citirten Gesetzes aufgetragen, worauf das letztere die Einbeziehung der Caserne in die Grundbuchseinlage der Magdalenakirche und die grundbücherliche Anmerkung

verfügte, daß die Caserne ein integrirender Bestandtheil der Kirche sei.

B, der als Besitzer des Gutes Neuhaus auf die Caserne Eigenthumsansprüche zu haben glaubt, ergriff nun gegen die obergerichtliche Verordnung und gegen den obigen, darauf gegründeten Bescheid des Grundbuchsgerichtes den Revisionsrecurs, welchen aber der oberste Gerichtshof aus folgenden Gründen abwies: Der angefochtene Bescheid des Grundbuchsgerichtes ist nicht ein im Sinne des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 ergangener und in Gemäßheit dieses Gesetzes (III. Hauptst., 8. Abschn.) durch Recurs anfechtbarer Tabularbescheid, sondern die nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. 96 (über das Verfahren zur Anlegung, Ergänzung u. s. w. von Grundbüchern) getroffene erste Verfügung des Grundbuchsgerichtes, wodurch nicht eine definitive Grundbuchseinlage, sondern ein vorläufiger Entwurf veranlaßt wurde, bezüglich dessen erst noch das Richtigstellungsverfahren einzutreten hat, welches von dem O. L. G. einzuleiten und durchzuführen ist. Die Anfechtbarkeit dieser Verfügung ist in dem Gesetze v. 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96 gar nicht vorgesehen und es werden vielmehr darin den dabei interessirten Parteien zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte Rechtsmittel ganz anderer Art eingeräumt. Den vermeintlichen Ansprüchen des Recurrenten B auf die in Rede stehende Caserne wird durch den angefochtenen Bescheid des Grundbuchsgerichtes, respective durch die demselben zu Grunde liegende Verordnung des O. L. G. nicht präjudicirt, da ihm unbenommen bleibt, dieselben im Zuge des einzuleitenden Richtigstellungsverfahrens durch die in dem letztcitirten Gesetze vorgesehenen Rechtsmittel zur Geltung zu bringen.

Nr. 5515.

Processuale Wirkungen der Zustellung der Klage: Fortführung des gegen eine Handelsfirma eingeleiteten Processes nach deren Löschung.

Entsch. v. 27. Oct. 1874, Nr. 11502 (Best. des Decr. des H. G. Wien vom 17. August 1874, Nr. 168655, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 25. August 1874, Nr. 15049). Jur. Bl. 1875, Nr. 2.

Auf die Klage des A gegen die Handelsfirma B erstattete die Beklagte die Einrede, nachdem sie sich aufgelöst hatte und ihre Löschung im Handelsregister vollzogen und gehörig kundgemacht worden war. — Die in erster Instanz aufrecht verbeschiedene Einrede wurde von dem O. L. G. wegen Mangels der Streitlegitimation der Beklagten zurückgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid mit der Begründung, daß die beklagte Firma, welche erst nach Zustellung der Klage aufgelöst und gelöscht wurde, den gegen sie bereits anhängig gewordenen Proceß durchzuführen hat, mithin zur Einrede legitimirt war.

Nr. 5516.

Execution auf gerichtlich deponirte öffentliche Obligationen: Gleichzeitige Bewilligung der Einantwortung und Erfolglassung.

Entsch. v. 27. Oct. 1874, Nr. 11527 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 30. Jänner 1874, Nr. 957 und des O. L. G. Krakau v. 21. Mai 1874, Nr. 6995). G. Z. 1875, Nr. 5.

Bei der Verhaftung des B wegen Diebstahls wurden zwei polnische Pfandbriefe à 5000 fl. (polnische Gulden) = 750 Rubel und 4 Grundentlastungsobligationen à 1000 fl., die er besaß, in strafgerichtliche Verwahrung genommen. Es erfolgte darauf seine Verurtheilung nebst Verfällung in den Ersatz von 15.000 fl. Rubel an den Damnificaten A, welcher nun zur theilweisen Deckung seiner Ersatzforderung die executive Einantwortung und Ausfolgung obiger Papiere (die nicht von dem Diebstahle herrührten) begehrte. — Beide Untergerichte bewilligten die Einantwortung und Ausfolgung, so weit die fraglichen Papiere sich als Eigenthum des B herausstellen und Rechte dritter Personen an denselben nicht berührt werden — ohne übrigens auszusprechen, nach welchem Betrag (Börsencours — Nominalwerth) die Einantwortung stattfinde. — B ergriff dagegen den Recurs, weil auch die Ausfolgung bewilligt wurde und weil die Execution auf diese Werthpapiere nach Hofdcr. vom 24. Jänner 1844, J. G. S. Nr. 778 zu führen sei.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs in Erwägung, daß die begehrte executive Eigenthumseinantwortung der im strafgerichtlichen Depositenamte erliegenden öffentlichen Werthpapiere eben nur in so weit bewilligt worden ist, als sich solche als Eigenthum des B herausstellen und bereits erworbene Rechte dritter Personen hiedurch nicht betroffen werden; daß bei im gerichtlichen Deposite liegenden Effecten die executive Eigenthumseinantwortung und Erfolglassung sich nur als ein einziger zusammenhängender Executionsact darstellt, weil die Erfolglassung nur als eine selbstverständliche Consequenz der Eigenthumsanerkennung angesehen werden muß; daß die Berufung auf das Justizhofdcr. vom 24. Jänner 1844, Nr. 778 J. G. S. sich im vorliegenden Falle nicht als zutreffend herausstellt, weil dieses im §. 1 die Veräußerung öffentlicher Fondsobligationen

in Wien und Mailand auf den daselbst bestehenden öffentlichen Börsen anordnet, im §. 2 dagegen für andere Orte die Zulässigkeit der gerichtlichen Versteigerung derselben ausspricht, das ganze Gesetz aber nach seinem Eingange nur die Lösung der Frage betrifft, ob überhaupt Staatsobligationen Gegenstand einer gerichtlichen Feilbietung sein können, sohin auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, in welchem die Executionsführer eine gerichtliche Feilbietung der im gerichtlichen Deposite erliegenden öffentlichen Fondsobligationen gar nicht angesucht haben.

Nr. 5517.

Miethe eines Gewölbes lediglich zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes: Berechtigung des Miethers zum Rücktritt vom Miethvertrage im Falle der behördlichen Untersagung der Ausübung jenes Gewerbes?

Entsch. v. 28. Oct. 1874, Nr. 9633 (Best. des Urth. des B. G. Tarnow v. 1. Nov. 1873, Nr. 12542, Abänd. des Urth. des O. L. G. Krakau v. 7. Mai 1874, Nr. 6688). G. Z. 1875, Nr. 58.

A hat dem B ein Gewölbe zur Fleischausschrotung auf die Zeit vom 13. October 1871 bis dahin 1872 um den halbjährig vorhinein zu zahlenden Miethzins von 80 fl. mit der Beschränkung vermiethet, daß dem B bei Strafe von 100 fl. nicht gestattet sei, dieses Gewölbe an Jemanden in Aftermiethe zu überlassen oder zu einem anderen Zwecke als zur Fleischausschrotung zu verwenden. Der Geklagte zahlte die erste Zinsrate, verweigerte aber die Zahlung der zweiten Rate, weil inzwischen (allein erst nach dem Verfallstage dieser Rate) ihm von dem Stadtmagistrate die Fleischausschrotung in dem besagten Gewölbe untersagt wurde, und wurde nun von A auf die Zahlung belangt. — Das Gericht erster Instanz verurtheilte ihn nach dem Klagebegehren. — Das O. L. G. fällte ein freisprechendes Erkenntniß, weil Angesichts des amtlichen Verbotes der Fleischausschrotung in dem gemietheten Locale und der Bestimmungen des Miethvertrages, denen gemäß dem Geklagten untersagt ist, dieses Gewölbe zu einem anderen Zwecke zu verwenden, derselbe nach §. 1117 a. b. G. B. allerdings berechtigt war, vor Ablauf der Bestandzeit von dem Miethvertrage zurückzutreten, mithin der Kläger nicht berechtigt ist, den Zins für die weitere Miethzeit zu fordern.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Urtheil. Gründe: Der Geklagte kann die unterlassene Zahlung in dem stipulirten Termine und sohin die seinerseits unternommene eigenmächtige Auflösung des Miethvertrages mit dem vom Stadtmagistrate er-

lassenen Verbote der Fleischausschrotung nicht rechtfertigen, nachdem dieses Verbot erst nach Ablauf des bedungenen Zahlungstermines erflossen ist und dem im §. 1117 a. b. G. B. bezeichneten Elementarereignisse nicht gleichgehalten werden kann und bei dem Umstande, daß er unterlassen hat, vor Abschluß des Miethvertrages sich die Erlaubniß zur Feischausschrotung in dem gemietheten Locale zu verschaffen und die Tauglichkeit des letzteren zu diesem Geschäftsbetriebe zu constatiren, und daß er das Magistratsverbot ohne Ergreifung der gesetzlich gestatteten Rechtsmittel rechtskräftig werden ließ — dieses Hinderniß in der Benützung des gemietheten Locales als ein Zufall angesehen werden muß, der sich in seiner Person ereignet hat und dem Kläger nicht nachtheilig sein kann.

Nr. 5518.

Verlassenschaftsabhandlung: Unstatthaftigkeit der Anordnung einer Tagsatzung mit der Clausel, daß der Ausbleibende als zustimmend werde betrachtet werden.

Entsch. v. 28. Oct. 1874, Nr. 11050 (theilweise Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Jaroslau v. 19. März 1873, Nr. 752 und des O. L. G. Krakau v. 30. Dec. 1873, Nr. 32488). G. H. 1875, S. 119.

Nachdem die Verlassenschaft des M seinen Kindern als gesetzlichen Erben und die darunter begriffene Rusticalwirthschaft speciell dem ältesten Sohne A eingeantwortet worden war, begehrten dessen Schwester B und ihr Ehemann C bei dem Abhandlungsgerichte die Ausscheidung der Rusticalwirthschaft aus dem Einantwortungsdecrete, weil dieselbe noch vor dem Tode des M Eigenthum des C geworden sei. Zur Erörterung dieser Angabe der Ehelente B und C lud das Gericht alle Interessenten zu einer Tagsatzung vor und verlegte sie, da C nicht erschienen war, auf einen anderen Tag, mit dem Zusatze, daß derselbe im Falle seines wiederholten Ausbleibens als von seinem Gesuche zurücktretend und den von den übrigen Erben (die mit Ausnahme der B bei der ersten Tagfahrt auf der Einbeziehung des Bauerngutes in den Nachlaß bestanden) angeführten Vermögensstand stillschweigend anerkennend betrachtet werden würde. — Das O. L. G. bestätigte diese Verordnung.

Der oberste Gerichtshof eliminirte den obigen gegen C gerichteten Zusatz mit der Bemerkung, daß der Richter im Verfahren außer Streitsachen das Erscheinen der Vorgeladenen nur mit Anwendung der im §. 19 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 bezeichneten Zwangsmittel anordnen darf. (§. 9 ibid.)

Nr. 5519.

Executionsführung wider den Pächter eines Gutes durch Sequestration der Früchte?

Entsch. v. 28. Oct. 1874, Nr. 11262 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Chrudim v. 28. Juli 1874, Nr. 5316 und des O. L. G. Prag v. 24. August 1874, Nr. 22334). G. Z. 1876, Nr. 70.

Das Gesuch des A um executive Sequestration der Früchte des von seinem Schuldner B gepachteten Gutes wurde von beiden Untergerichten abgewiesen, — in erster Instanz, weil nach §. 320 a. G. O. der die Sequestration bewilligende Bescheid im Grundbuche vorgemerkt werden müßte, was im vorliegenden Falle nicht angeht, da die zu sequestrirenden Früchte selbst kein Object des Grundbuches sind, das von B gepachtete Gut aber nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Verpächters und Eigenthümers vorgeschrieben ist. Die Entscheidung der zweiten Instanz war damit begründet, daß die stehenden Feldfrüchte nach §§. 294 und 295 a. b. G. B. ein Zubehör des Grundstückes bilden, auf dem sie sich befinden, und nach dem Hofdcr. vom 7. April 1826, J. G. S. Nr. 2178 abgesondert nicht in Execution gezogen werden können, die grundbücherliche Einverleibung aber, die zur Erwirkung dieser Execution unerläßlich ist, nicht angesucht wurde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die untergerichtlichen Entscheidungen „mit Hinweisung auf die gesetzliche Begründung" des O. L. G.

Nr. 5520.

Concursverfahren: Verweisung der Einwendungen gegen angemeldete Steuern und Gebühren auf den Verwaltungsweg.

Entsch. v. 28. Oct. 1874, Nr. 11374 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Prag v. 15. Juni 1874, Nr. 46266 und des O. L. G. Prag vom 21. Juli 1874, Nr. 27125). G. Z. 1875, Nr. 8.

Das Concursgericht hat auf Ansuchen der Finanzprocuratur den Verwalter der C. M. angewiesen, seine Einwendungen in Betreff der von der Finanzprocuratur angemeldeten und von ihm bestrittenen Steuern und Gebühren gehörigen Orts (§. 127 C. O.) bei sonstiger Liquidhaltung geltend zu machen. Dagegen ergriff der Concursmasseverwalter den Recurs, der von dem O. L. G. verworfen wurde, weil Steuern und die denselben gleichgehaltenen Gebühren (§§. 7 und 8 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) niemals, wie dies in Betreff der Gebühren ins-

besondere im §. 6 des citirten Gesetzes ausdrücklich bestimmt ist, Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können, welches immer nur privatrechtliche Ansprüche zum Gegenstande hat; weil daraus, daß die C. O. in den §§. 29 c, 31, Nr. 1 und 43, Nr. 4 der Steuern und anderer öffentlicher Abgaben erwähnt, noch keineswegs gefolgert werden kann, daß auf dieselben alle in der C. O. in Beziehung auf die Liquidirung und überhaupt auf die Geltenmachung der Forderungen an die C. M. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, indem die bezogenen Stellen der C. O. im materiellen Theile derselben enthalten sind und die Anmeldung von Steuern und Gebühren im Concurse nur behufs der Möglichkeit der Berücksichtigung bei der Vertheilung der Masse geschehen muß, und weil sonach das Hofdcr. vom 3. Februar 1821, J. G. S. Nr. 1737 durch die neue C. O. keineswegs aufgehoben worden ist.

Der oberste Gerichtshof hat den a. o. Recurs des Concursmasseverwalters mit Bezugnahme auf die vorstehende Begründung und auf die Bestimmung des §. 127 C. O. abgewiesen.

Nr. 5521.

Unstatthaftigkeit der Zurückweisung eines Recurses wegen unvollständiger Instruirung desselben.

Entsch. v. 3. Nov. 1874, Nr. 10210 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. des L. G. Krakau v. 24. April 1874, Nr. 25421 und des O. L. G. Krakau v. 16. Juli 1874, Nr. 8725). G. Z. 1875, Nr. 4. Jur. Bl. 1875, Nr. 16.

In einem Processe wurde von der ersten Instanz der Recurs einer Partei gegen die Verweigerung einer Frist wegen Mangels der zur Instruirung des Recurses nöthigen Behelfe zurückgewiesen und in zweiter Instanz diese Verordnung bestätigt.

Der oberste Gerichtshof cassirte die untergerichtlichen Decrete mit der Begründung, daß eine gesetzliche Bestimmung, wonach eine Partei wegen unvollständiger Instruirung ihres Recurses des Rechtsmittels des Recurses verlustig würde und der erste Richter befugt wäre, ihr den gehörig bei ihm überreichten Recurs, wegen dessen unvollständiger Instruirung, erfolglos zurückzustellen, in der G. O. nicht enthalten ist.

Nr. 5522.

Zwangsverkauf von Immobilien: Behandlung des Ausgedings bei der Meistgebotsvertheilung.

Entsch. v. 3. Nov. 1874, Nr. 11012 (Abänd. der Decr. des B. G. Teschen v. 11. Juni 1874, Nr. 7324 und des O. L. G. Brünn v. 4. August 1874, Nr. 7929). G. H. 1875, S. 195.

In der Vertheilung des Erlöses der executiven Versteigerung einer Liegenschaft hat das Gericht erster Instanz dem Auszugsberechtigten A das für sein intabulirtes Ausgedinge ermittelte Capital von 433 fl. mit dem Beisatze zugewiesen, daß das Ausgedinge demselben in natura zu leisten ist. — Auf deu Recurs des durch diese Anweisung zunächst verkürzten Pfandgläubigers B entschied das O. L. G., daß A das ihm gebührende und in natura zu leistende Ausgedinge aus dem dafür ermittelten Bedeckungscapitale, beziehungsweise aus den Zinsen desselben zu erhalten und die Zuweisung dieses Capitals, so weit es nicht zur Befriedigung der Ausgedingsbezüge in Anspruch genommen werden wird, nach dem Erlöschen des Ausgedings an die leer ausgegangenen Pfandgläubiger nach der Ordnung ihrer Hypotheken zu geschehen habe. In den Gründen dieser Entscheidung wird hervorgehoben, daß die erstgerichtliche Zuweisung des Bedeckungscapitals von 433 fl. an A, zufolge welcher er dieses Capital selbst zu erhalten hätte, nicht zulässig sei, weil A auf die Dauer des Ausgedingsbezuges nur die Leistung des Ausgedinges begehren und das Bedeckungscapital nur insoweit in Anspruch nehmen könne, als die Zinsen desselben zur Beschaffung der Ausgedingsleistungen (der Naturalien) nicht hinreichen würden, und auf Dasjenige, was zu dieser Beschaffung nicht erforderlich ist, nicht er, sondern die vorläufig nicht befriedigten Tabulargläubiger Anspruch haben.

Der oberste Gerichtshof entschied, daß die leer ausgehenden Pfandgläubiger nach dem Erlöschen des Ausgedingsbezugsrechtes das ganze Bedeckungscapital nach der Rangordnung ihrer Hypotheken zu erhalten haben. Gründe: Mit dem erstgerichtlichen Vertheilungsbescheide wurde das Bedeckungscapital im Betrage von 433 fl. auf das nach den Versteigerungsbedingnissen von dem Ersteher mit 6% zu verzinsende Meistgebot gewiesen und zugleich ausgesprochen, daß das Ausgeding des A in natura zu leisten sei. In dieser Richtung ist der erstgerichtliche Bescheid rechtskräftig geworden; demnach hat der Ersteher für die Naturalleistung des Ausgedings die 6% Zinsen des Bedeckungscapitals von 433 fl. zu zahlen, respective für sich zurückzubehalten und der Ausgedinger A nur das Recht, von dem Ersteher das Ausgeding in natura zu fordern. Auf das Bedeckungscapital selbst hat der Auszugsberechtigte gar keinen Anspruch, sondern es hat

dasselbe bis zum Erlöschen des Ausgedingsbezugsrechtes intact zu bleiben und sofort den dermalen nicht zur Befriedigung gekommenen Pfandgläubigern nach ihrer anerkannten Rangordnung zuzufallen.

Nr. 5523.

Berechtigung des Vaters einer minderjährigen Braut zur Errichtung von Ehepacten für dieselbe: Erforderniß der Genehmigung der Pflegschaftsbehörde?

Entsch. v. 3. Nov. 1874, Nr. 11557 (Best. des das Decr. des B. G. Zwittau v. 10. August 1874, Nr. 4023, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn v. 30. Sept. 1874, Nr. 9814). G. H. 1876, S. 260.

Gelegentlich der Verehelichung der minderjährigen A mit dem B haben mittelst notarieller Urkunde die Eltern der Braut derselben ein Heiratsgut von 2850 fl. verschrieben und die Eltern des Bräutigams beiden Brautleuten eine Liegenschaft um den auf derselben sicherzustellenden Preis von 5000 fl. und mit Vorbehalt eines Ausgedinges für sich und ihren Sohn C zum Eigenthum überlassen. Mit Vorlage dieses Instrumentes begehrten die A unter Vertretung ihres Vaters und der B die Einverleibung ihres Eigenthums an der Liegenschaft, so wie des Pfandrechts für den Ueberlassungspreis und das Ausgedinge. — Das Gericht der ersten Instanz wies das Gesuch ab, weil der Notariatsact, in welchem die minderjährige A die Schuld des Kaufpreises von 5000 fl. und die Leistung des Ausgedinges übernahm, der curatelgerichtlichen Genehmigung bedurfte, die nicht eingeholt wurde. — Das O. L. G. hob den erstgerichtlichen Bescheid auf und verordnete dem Gerichte, das Intabulationsgesuch mit Abstandnahme von dem obigen Abweisungsgrunde zu erledigen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz, weil die minderjährige A bei der Errichtung des notariellen Vertrages von ihrem Vater vertreten war und dieser Vertrag, da in demselben über ein der genannten Minderjährigen schon früher gehöriges Vermögen nicht verfügt wurde, zu seiner Giltigkeit der Genehmigung der Pflegschaftsbehörde nicht bedarf. (§§. 152, 149, 233 a. b. G. B.)

Nr. 5524.

Meistgebotsvertheilung: Behandlung der Widerlage.

Entsch. v. 3. Nov. 1874, Nr. 11595 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Warnsdorf v. 10. August 1874, Nr. 5001 und des O. L. G. Prag v. 9. Sept. 1874, Nr. 23606). G. H. 1875, S. 423.

In Gemäßheit des vom obersten Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 2. Juni 1874, Nr. 5646 (Nr. 5383 der Sammlung) dem Executionsgerichte ertheilten Auftrages hat dasselbe die Interessenten zu einer Tagfahrt vorgeladen, bei welcher von ihnen collidirende Ansprüche gestellt wurden. Nach den Feilbietungsbedingnissen hat die Ersteherin C das Meistgebot, also auch den für ihre Forderung der Widerlage vorbehaltenen Theil desselben mit 6% zu verzinsen. Diese Zinsen wurden nun 1. von dem bei der Meistgebotsvertheilung durchgefallenen Pfandgläubiger D a conto seiner leer ausgegangenen Forderung, 2. von dem Verwalter der Concursmasse des B, aus welcher die Realität verkauft worden war, und 3. von der C selbst auf Rechnung der Widerlage, in Anspruch genommen. — Beide Untergerichte haben die Zinsen dem B respective seiner Concursmasse zugewiesen.

Der oberste Gerichtshof entschied, daß die C die 6%tigen Zinsen des für ihre Widerlage vorbehaltenen Theiles des Kaufschillings vom Erstehungstage an bis zum Tode ihres Ehemannes B oder bis zu ihrem Tode — jenachdem sie den B überlebt oder nicht — bei Gericht zu erlegen habe, und daß diese deponirten Zinsen und im Falle sie vor dem B stürbe, auch der für ihre Widerlage vorbehaltene (in diesem Falle frei werdende) Theil des Kaufschillings von dem Gerichte zur Befriedigung des Pfandgläubigers D zu verwenden seien. Gründe: Da die auf der verkauften Realität intabulirte Widerlage bis zum Tode des B unverzinslich haftet, hat weder die C noch B respective dessen Concursmasse inzwischen einen Anspruch auf Zinsen von dieser Post und die 6%tigen Zinsen, welche die Ersteherin C, da sie das ganze Meistgebot von dem Erstehungstage an bis zur Zahlung desselben mit 6% zu verzinsen verpflichtet ist, auch von dem zur Deckung der Widerlage bestimmten Theile des Meistgebots zu zahlen hat, bilden daher, bei der Unverzinslichkeit der Widerlage, einen Zuwachs des Meistgebotes, der wie das Meistgebot selbst, in erster Linie zur Befriedigung der Pfandgläubiger mit ihren liquid gestellten Forderungen verwendet werden muß und auf den der Execut. B, respective dessen Concursmasse, nur so weit einen Anspruch hat, als nach der Befriedigung der besagten Gläubiger etwas übrig bliebe. Da nun der Gläubiger D bei der Meistgebotsvertheilung mit seiner liquidirten Forderung durchfiel, so ist eben er berechtigt, seine Befriedigung zunächst aus dem erwähnten Zinsenzuwachse, d. i. aus

den von der Ersteherin zu entrichtenden 6%tigen Zinsen des für die Widerlage vorbehaltenen Meistgebotsantheiles und, falls die C vor dem B stürbe, aus diesem Meistgebotsantheile selbst zu suchen.

Nr. 5525.
Voraussetzungen für die Bewilligung der executiven Eintreibung rückständiger Freischurfgebühren.

Entsch. v. 3. Nov. 1874, Nr. 11644 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. der innern Stadt Wien v. 14. August 1874, Nr. 37602 und des O. L. G. Wien v. 22. Sept. 1874, Nr. 16380). Zeitschr. f. d. Notariat 1874, Nr. 48.

Die Finanzprocuratur hat in Vertretung des Fiscus auf Grund des steueramtlichen Ausweises der Rückstände von Freischurfgebühren für das Jahr 1873 per 200 fl. wider den Schuldner B um executive Pfändung seines Mobilarvermögens angesucht, wurde aber in erster Instanz wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen des §. 298 a. G. O., und in zweiter Instanz mit der Begründung abgewiesen, daß der Ausweis über die Zustellung des diesfälligen Zahlungsauftrages an den Gegner und die Rechtskraft desselben nicht vorliegt, der beiliegende Rückstandsausweis allein aber nicht genügt, um das in dem vorliegenden Gesuche gestellte Executionsbegehren im Sinne des §. 298 a. G. O. zu rechtfertigen.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Recurs der Finanzprocuratur mit dem Bedeuten, daß die angefochtenen untergerichtlichen Entscheidungen keine deren Abänderung im Sinne des Hofdcrt. vom 15. Feb. 1833, J. G. S. Nr. 2593 rechtfertigende offenbare Ungesetzlichkeit oder Nichtigkeit enthalten, dieselben vielmehr dem Gesetze entsprechen, weil bezüglich der hier in Frage stehenden Gebühren keine gesetzlichen Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften der a. G. O. bestehen, und die Finanzprocuratur keine executionsfähige Urkunde beigebracht hat.

Nr. 5526.
Executive Einverleibung urtheilsmäßig zuerkannter Alimente pro futuro?

Entsch. v. 3. Nov. 1874, Nr. 11756 (Best. des Decr. des B. G. Windischfeistritz v. 28. Februar 1874, Nr. 369, Abänd. des Decr. des O. L. G. Graz v. 16. Juli 1874, Nr. 6965). G. H. 1875, S. 17. Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 31.

Nachdem B mit Erkenntniß vom 29. Juli 1868 zur Zahlung der Alimente für sein uneheliches Kind A bis zu dessen Selbsternäh-

rungsfähigkeit im Betrage monatlicher 4 fl. verurtheilt worden war, begehrte der Vormund des A im Jahre 1873 zur Sicherstellung des Unterhaltsanspruches pro futuro vom 3. November 1873 bis 3. Juni 1880 im Betrage von 316 fl. die executive Einverleibung des Pfandrechtes auf einer Liegenschaft des B.

Das von dem O. L. G. bewilligte Gesuch wurde von dem obersten Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz abgewiesen, weil die Zahlungsschuldigkeit des B erst mit dem jeweiligen Verfallstage der einzelnen Raten und unter der Bedingung eintritt, daß A den Verfallstag erlebt, mithin auf Grundlage des gegen ihn ergangenen Urtheiles nach §. 33 lit. d G. B. G. wohl die executive Einverleibung des unbedingten Pfandrechtes zur Hereinbringung, respective Sicherstellung der verfallenen, nicht aber auch zur Sicherstellung der erst in Zukunft bedingt fällig werdenden Raten bewilligt werden kann, da B zu einer solchen Sicherstellung nicht verurtheilt worden ist, daher das Urtheil dafür keinen Rechtsgrund bildet. (§. 26 G. B. G.)

Nr. 5527.

Creditauftrag (mandatum qualificatum). — Einfluß der urtheilsmäßigen Feststellung der Forderung des Gläubigers gegen den Hypothekarschuldner auf dessen Forderung gegen den Bürgen. — Beweislast in Ansehung des Umfanges der Bürgschaft.

Entsch. v. 4. Nov. 1874, Nr. 11193 (Abänd. der Urth. des K. G. Pilsen v. 31. März 1874, Nr. 3289 und des O. L. G. Prag v. 21. Juli 1874, Nr. 17435). G. H. 1875, S. 26.

Nach der Anführung des Klägers A hat ihn der Beklagte B aufgefordert, dem Bäcker C Mehl auf Borg zu geben, ihm mehrmals erklärt, daß er für die von C bezogenen Mehlquantitäten hafte, und dieses Versprechen im Jahre 1871 mit den Worten wiederholt: „er stehe für C gut, und zwar für jeden Betrag". Wie A weiter angibt, ließ er sich durch dieses Bürgschaftsversprechen zum Borgverkauf von Mehl an C bestimmen, der seine Schuld bis auf den Rest von 971 fl. zahlte und, von A auf Zahlung des Restes belangt, rechtskräftig hiezu verurtheilt wurde. Auf Grund dieses Urtheils und mit Anbietung des Beweises durch Zeugen, subsidiär durch Haupteid, für das Bürgschaftsversprechen, forderte A mittelst Klage von B die Zahlung obiger 971 fl. Der Beklagte widersprach den Anführungen des Klägers und wendete insbesondere ein, daß das von A gegen C erfochtene Urtheil gegen ihn, B, nichts beweise. — Nach Vernehmung der Zeugen des A über

das Bürgschaftsversprechen, erkannte das Gericht erster Instanz nach dem Klagebegehren unter der Bedingung, daß der Kläger zur Ergänzung des Zeugenbeweises den Erfüllungseid ablege. — In zweiter Instanz wurde die Klage unbedingt abgewiesen, aus folgenden Gründen: Um seine Forderung gegen den Hauptschuldner C in dem Processe mit dem Bürgen liquid zu stellen, allegirte der Kläger A das gegen den Hauptschuldner erfochtene Urtheil. Ohne Zweifel ist durch dasselbe die früher bestandene Proceßobligation des C dem A gegenüber in eine Judicatobligation, das früher bestandene materielle Recht des A gegen C zu einem formellen gegen ihn wirksamen Rechte umgewandelt worden. Allein, ganz abgesehen von der klaren Bestimmung des §. 12 a. b. G. B., liegt es schon im Wesen jedes Processes, daß Niemand zu einer Leistung, Unterlassung oder Zahlung verurtheilt werden kann, ohne mit seiner Vertheidigung gehört worden zu sein. Nun war der heutige Beklagte B in dem Processe des A gegen C nicht Proceßpartei; ihm gegenüber ist das dem A gegen C und, wenn der Bürgschaftsvertrag erwiesen wird, auch gegen B zustehende materielle Recht bisher in ein formelles Recht nicht umgewandelt worden und es war daher Sache des A in der dem Processe gegen B zu Grunde liegenden Klage nicht blos die Bürgschaft, sondern auch die Genesis und das Bestehen der verbürgten Schuld zu beweisen.

Der oberste Gerichtshof verurtheilte den B nach dem Klagebegehren unter der Bedingung des von A durch den Haupteid hergestellten Beweises, daß B im Jahre 1871 ihm erklärt habe: „er stehe für C gut und zwar für jeden Betrag". Gründe: Der Kläger hat den Beweis seiner Forderung, der ihm in dem Processe gegen den wegen Saumsals des Hauptschuldners C belangten Bürgen allerdings oblag, in der authentischesten Form durch das gegen den Hauptschuldner erwirkte rechtskräftige Urtheil hergestellt und der beklagte Bürge muß diesen Beweis umsomehr gegen sich gelten lassen, als das Geschäft, woraus die Schuld entstand, zwischen A und C geschlossen wurde, die Zahlungspflicht des Beklagten nicht unmittelbar aus diesem Borgverkaufe, sondern aus dem von ihm mit dem Kläger geschlossenen Bürgschaftsvertrage abgeleitet wird und gar kein Grund vorhanden ist, warum, nachdem die Liquidität der Forderung in unanfechtbarer Weise zwischen den Contrahenten A und C festgestellt worden ist, diese Feststellung gegen den Bürgen B nicht genügen soll, welchem gegenüber, sobald die Forderung gegen den Hauptschuldner erwiesen ist, es sich nur um den Beweis des Bürgschaftsvertrages und des Umfanges seiner Bürgschaft handeln kann. — Es sind daher die obergerichtlichen Abweisungsgründe hinfällig. Allein auch das erstgerichtliche Urtheil entspricht nicht der Sachlage; denn die gehörten Zeugen bestätigten nur im Allgemeinen, daß B sich dem A verbürgt hat, und keiner von ihnen vermochte über den Umfang der Bürgschaft

Auskunft zu geben und die Thatsache zu bezeugen, daß B im Jahre 1871 dem A erklärt habe, für C und zwar für jeden Betrag gutzustehen. Wenn sich auch B — nach diesen Aussagen — für C im Allgemeinen verbürgt hat, so kann darum doch nicht eine der Zeit und dem Betrage nach unbeschränkte Bürgschaft angenommen werden, umsoweniger, als B, indem er die erste Mehllieferung des A an C sich in seinem Vormerkbuche eintragen ließ, deutlich zu erkennen gegeben hat, daß er von dem Borggeschäfte der Genannten in genauer Kenntniß bleiben und eine unbedingte Haftung nicht auf sich nehmen wollte. Wird aber (durch den Haupteid) bewiesen, daß er dem A im Jahre 1871 erklärt hat, für C und zwar für jeden Betrag gutzustehen, so war seine Bürgschaft eine unbeschränkte, in Folge welcher er die ganze erwiesene Schuld des C zu zahlen verpflichtet ist.

Nr. 5528.

Mandatsproceß: Cumulirung des Recurses gegen den Zahlungsbefehl mit Einwendungen gegen denselben.

Entsch. v. 4. Nov. 1874, Nr. 11621 (theilweise Best. und Aufheb. des Decr. des O. L. G. Krakau v. 13. Mai 1874, Nr. 6545). G. H. 1875, S. 55.

Gegen den Zahlungsbefehl, welcher auf die Klage des A erlassen wurde, hat der Beklagte B sowohl den Recurs als auch Einwendungen angebracht. Von dem Gerichte wurde der Recurs dem O. L. G. zur Entscheidung vorgelegt, und in Folge der Einwendungen das contradictorische — summarische — Verfahren eingeleitet. — Das O. L. G. beseitigte die Zahlungsauflage wegen des vom Kläger nicht beigebrachten Beweises der noch nicht vollendeten Verjährung seines Forderungsrechtes (§. 2 der Min.-Verordn. vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130) und verwies den Kläger auf das eingeleitete Streitverfahren. — Dagegen ergriff der Kläger den Revisionsrecurs, worin er die Befürchtung aussprach, daß der Beklagte angesichts der Aufhebung des Zahlungsbefehls seine Einwendungen wieder zurücknehmen und dadurch die weitere Verfügung des O. L. G. außer Wirkung setzen werde.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Aufhebung des Zahlungsmandats, cassirte aber die Verweisung auf die zur Verhandlung über die Einwendungen des B anberaumte Tagfahrt, als im Widerspruche stehend mit der Aufhebung des Zahlungsbefehls, und verordnete, daß von dem Gerichte erster Instanz auf die Mandatsklage nach §. 3 der kaiserl. Verordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 95 das nach Beschaffenheit der Sache zulässige anderweitige Verfahren eingeleitet werde.

Nr. 5529.

Absolute Unzulässigkeit des Verbotes auf Brandschaden sicherungssummen: Anspruch des jeweiligen Haus thümers auf Auszahlung derselben.

Entsch. v. 4. Nov. 1874, Nr. 11694 (Abänd. der gleichförmige des B. G. Reichenberg v. 14. Sept. 1874, Nr. 10864 und des O Prag v. 21. Oct. 1874, Nr. 27618). G. H. 1875, S. 32.

Im März 1874 wurde das Haus des B, welches er Versicherungsgesellschaft D gegen Brandschaden versichert hatte, i cutionswege feilgeboten und von der C erstanden; im Juli 1874 es ein Raub der Flammen. Bei der nach der Versteigerung er Vertheilung des Meistgebotes war der Pfandgläubiger A mi größeren Theile seiner Hypothekarforderung durchgefallen und b nun, daß die von der Assecuranzgesellschaft dem Executen B zahlende Versicherungssumme mit Verbot belegt werde. — Das erster Instanz bewilligte das Verbot mit Rücksichtnahme auf b handene Gefahr des Verlustes für die Forderung des bei der gebotsvertheilung mit einem Theile derselben durchgefallenen stellers. — Auf den Recurs des B bestätigte das O. L. G Entscheidung mit der Bemerkung, daß das Hofdcr. vom 18 1828, J. G. S. Nr. 2354, indem es die Execution und da bot auf Brandversicherungsgelder beschränkt, die Bestimmung ha Verkürzung der Hypothekargläubiger zu begegnen, daher der gung des von einem solchen Gläubiger angesuchten Verbotes ni dem Wege steht.

Dagegen ergriff B den a. o. Recurs an den obersten G hof, welcher das Verbotsgesuch des A abwies, weil das citirte die Befreiung der Brandschadensersätze von gerichtlichen Verb bestimmter Weise ausspricht und die dem Hofdcr. zu Grunde l und ausdrücklich erklärte Absicht, daß die Vergütungsgelder un zur Herstellung der beschädigten Gebäude verwendet werden, dann vereitelt würde, wenn der Versicherungsanstalt überha Ausfolgung der Ersatzsumme bis auf weitere gerichtliche Vero untersagt wird, indem durch ein solches Verbot im vorliegende auch die C, Besitzerin des Hauses zur Zeit des Brandes, v Möglichkeit ausgeschlossen wird, die Auszahlung der Vergüt erwirken und zur Wiederherstellung des Gebäudes zu verwend

Nr. 5530.

Legitimation das Nachlaßcurators zur Erwirkung der Löschung einer gegen den Erben mit dem Vorbehalte des §. 822 a. b. G. B. bewilligten Vormerkung?

Entsch. v. 5. Nov. 1874, Nr. 11738 (Best. des Decr. des L. G. Wien v. 14. Juli 1874, Nr. 53228, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 1. Sept. 1874, Nr. 15209). G. H. 1875, S. 19. Jur. Bl. 1874, Nr. 52. Zeitschr. f. d. Notariat 1876, Nr. 2.

Dem A wurde für seine Forderung von 600 fl. gegen C die Vormerkung auf einer Liegenschaft des dem C als Alleinerben angefallenen Nachlasses des M mit dem Vorbehalte des §. 822 a. b. G. B. bewilligt. Noch früher war die Separation der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben C nach §. 812 ibid. vollzogen und B als Erbschaftscurator aufgestellt worden, welcher die Löschung der von A erwirkten Vormerkung wegen unterbliebener Rechtfertigung begehrte. Es handelte sich um die Frage: ob der Curator B zu diesem Gesuche legitimirt sei. — Das Gericht erster Instanz verneinte die Frage und wies deshalb das Gesuch des B zurück. — Das O. L. G. hielt dafür, daß der zur Verwaltung des Nachlasses berufene Curator deshalb auch zu dem Einschreiten um die Löschung einer auf der Nachlaßrealität, wenn auch mit der Beschränkung des §. 822 a. b. G. B. haftenden Pfandrechtsvormerkung berufen sein müsse, und verordnete die Erledigung des von B angebrachten Löschungsgesuches mit Abstandnahme von dem geltend gemachten Mangel seiner Legitimation.

In Erwägung, daß durch die in Rede stehende Vormerkung das Pfandrecht an der Nachlaßrealität nicht gegen die Verlassenschaft, sondern gegen den Erben C und zwar mit der Beschränkung des §. 822 a. b. G. B. und gegen nachträgliche Rechtfertigung der Vormerkung erworben wurde; daß daher die Befugniß, den Mangel der Rechtfertigung zu rügen und deshalb die Löschung der Vormerkung zu begehren, eben nur dem C, nicht aber dem Curator B zusteht, der nur die Verlassenschaft vertritt, welche sich die Haftung der Realität so lang gefallen lassen muß, als Ansprüche, die bei der Abhandlung des Nachlasses vorgekommen sind, dadurch nicht beirrt werden, — hat der oberste Gerichtshof die erstgerichtliche Entscheidung bestätigt.

Nr. 5531.

Verpflichtung des von dem Proceß zurückgetretenen Klägers zum Ersatz der Kosten an den Curator des abwesenden Beklagten.

Entsch. v. 5. Nov. 1874, Nr. 11822 (Best. des Decr. des L. G. Krakau v. 6. Februar 1874, Nr. 2549 Abänd. des Decr. des O. L. G. Krakau vom 29. April 1874, Nr. 4259). G. Z. 1875, Nr. 10.

Vor Ablegung des dem Kläger durch das Urtheil aufgetragenen Haupteides trat derselbe von der Klage zurück und wurde in Folge dessen von der ersten Instanz zum Ersatze der Gerichtskosten an den Curator des abwesenden Geklagten angehalten. — Das O. L. G. hat den Kläger von der Zahlung der Gerichtskosten an den Curator losgezählt und entschieden, daß der Curand dem Curator diese Kosten zu ersetzen habe, weil im Laufe der Verhandlung der Curator die Gerichtskosten nicht im Namen seines Curanden, sondern im eigenen Namen als Curator liquidirt habe und dessen Entlohnung nicht dem Proceßgegner, sondern stets dem Curanden obliege.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen Bescheid, weil Kläger noch vor der urtheilsmäßigen Ablegung des Haupteides von dem Processe abgestanden ist und der für den abwesenden Geklagten bestellte Curator die Vergütung der Gerichtskosten begehrt, weshalb auch der Kläger im Sinne des §. 8 westg. G. O. zu dem Ersatze dieser Kosten angehalten werden muß, welche der Curator, dessen Mühewaltung in diesem Processe eintrat, einzunehmen allerdings berechtigt ist.

Nr. 5532.

Executive Sequestration auf Grund einer vor der Concurseröffnung erworbenen Hypothek.

Entsch. v. 10. Nov. 1874, Nr. 11918 (Best. der gleichförmigen Decr. des H. G. Prag v. 19. Mai 1874, Nr. 32612 und des O. L. G. Prag v. 19. August 1874, Nr. 22141). G. H. 1874, S. 419.

A ist als Gläubiger auf einer Liegenschaft des B intabulirt und begehrte, nachdem B inzwischen in Concurs verfallen war, die Einverleibung des executiven Pfandrechtes an der besagten Realität und die executive Sequestration der Nutzungen derselben. — Gegen die das Begehren des A in beiden Richtungen bewilligenden Decrete der ersten und zweiten Instanz ergriff der Verwalter der B'schen Concursmasse den a. o. Revisionsrecurs, worin er ausführte, daß, nachdem A vor der Concurseröffnung die Einverleibung des Pfandrechtes nur ad

corpus, nicht auch ad fructus der Realität erwirkt habe, die von ihm nach der Concurseröffnung begehrte Execution der Nutzungen derselben unzuläſſig sei, da es sich dabei nicht um die Geltendmachung eines schon vorhandenen Pfandrechtes handle. (§. 12, Abſ. 2 C. O.)

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs mit der Begründung, daß das von A noch vor der Concurseröffnung erworbene Pfandrecht sich auch auf die Früchte der Pfandsache erstreckt (§. 457 a. b. G. B.) und nach dem citirten Paragraph der C. O. zur Geltendmachung des vor der Concurseröffnung erwirkten Pfandrechtes an beweglichen und unbeweglichen Gütern die Execution auch nach der Concurseröffnung erwirkt und fortgesetzt werden kann.

Nr. 5533.

Unzuläſſigkeit der allgemeinen Delegirung von Notaren zur Vornahme pfandweiser Beschreibungen unverbücherter Liegenschaften im Interesse gewisser Creditinstitute.

Entsch. v. 11. Nov. 1874, Nr. 10493 (Best. der gleichförmigen Decr. des K. G. Sambor v. 27. Mai 1874, Nr. 6537 und des O. L. G. Lemberg v. 14. Juli 1874, Nr. 16402). Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 12.

Mehrere öffentliche Geldinstitute in Galizien haben mit Berufung auf ihre ministeriell genehmigten Statuten bei Gericht das Ansuchen gestellt, daß für Gelddarlehen auf Realitäten, die keine Grundbuchseinlage haben, bestimmte k. k. Notare durch einen allgemeinen Erlaß zur Aufnahme der pfandweisen Beschreibung der Realitäten behufs der Sicherstellung der Darleihen delegirt und beauftragt werden, die aufgenommenen Protokolle der pfandweisen Beschreibung, noch vor der Vorlage derselben bei Gericht, der betreffenden Direction der Geldinstitute zur Annahme der pfandweisen Beschreibung und Bemessung der Höhe des Darleihens mitzutheilen.

In allen drei Instanzen wurde dieses Ansuchen als gerichtsordnungswidrig abgewiesen. Die oberstgerichtliche Entscheidung ist in folgender Weise begründet: Abgesehen davon, daß eine solche allgemeine Delegirung nicht einmal in den angeführten Statuten der Anstalten eine Begründung findet, und diese, wenngleich vom Ministerium des Innern genehmigten Statuten, weder durch das Reichsnoch durch das Landesgesetz kundgemacht worden sind, daher nicht die Kraft eines Gesetzes haben, schließt die Bitte um allgemeine Delegirung eines k. k. Notars zur Vornahme pfandweiser Beschreibungen von nicht verbücherten Grundwirthschaften auf blos mündliches Anmelden der betheiligten Parteien das Begehren in sich, daß die Gerichte im vorhinein alle derlei erst künftig anzusuchenden pfandweisen

Beschreibungen bewilligen, und deren Vollzug einem Gerichtsabgeordneten auftragen sollen, und daß dadurch der Pfandvornahme der Stempel eines gerichtlichen Actes aufgedrückt werde. Nun sind aber nicht nur die Fälle der Bewilligung eines gerichtlichen Pfandrechtes in den gesetzlichen Vorschriften der a. G. O. genau normirt, sondern es ist auch darin bestimmt, daß um die Bewilligung des gerichtlichen Pfandrechtes von Fall zu Fall eingeschritten werden muß, und daß es Sache des Gerichtes, nicht aber des Gerichtsabgeordneten ist, jedesmal zu beurtheilen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Bewilligung vorhanden seien, und insbesondere, ob mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 451 a. b. G. B. der Fall einer pfandweisen Beschreibung einer unbeweglichen Sache eintrete.

Nr. 5534.

Unzulässigkeit der allgemeinen Delegirung von Notaren zur Vornahme pfandweiser Beschreibungen unverbücherter Liegenschaften im Interesse gewisser Creditinstitute.

Entsch. v. 11. Nov. 1874, Nr. 10831 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Lemberg v. 20. Juni 1874, Nr. 4198 und des O. L. G. Lemberg v. 14. Juli 1874, Nr. 16700). Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 12.

Sachverhalt und Judicate bei Entscheidung vom 11. November 1874, Nr. 10.493 (Sammlung Nr. 5533).

Nr. 5535.

Competenz der österreichischen Gerichte zur Entscheidung der zwischen einem in Oesterreich wohnenden Ausländer und seiner im Auslande lebenden (gerichtlich geschiedenen) Gattin bezüglich ihrer Kinder bestehenden Streitigkeiten.

Entsch. v. 17. Nov. 1874, Nr. 12110 (Aufheb. des das Decr. des B. G. der innern Stadt Wien v. 10. Juli 1874, Nr. 25695, aufheb. Decr. des O. L. G. Wien v. 15. Sept. 1874, Nr. 16102). G. Z. 1875, Nr. 19. u. 20. G. H. 1875, S. 391. Jur. Bl. 1875, Nr. 28.

A und B haben ihre Ehe durch gerichtlichen Vergleich in München geschieden. Der A ist baierischer Staatsangehöriger und wohnt in Wien mit seinem Kinde. Die B, die in Berlin lebt, begehrte nun bei dem B. G. der inneren Stadt Wien gegen A die Erlassung des Auftrages, ihr das Kind alljährlich für eine gewisse Zeit zum Besuche

nach Berlin zu schicken. — Nach vorgängiger Verhandlung bewilligte das Gericht ihre Bitte, welche auf den Recurs des A in zweiter Instanz abgewiesen wurde, weil A ein Ausländer, mithin das österreichische Gericht zu einer curatelgerichtlichen Amtshandlung in Ansehung des Kindes desselben nicht competent ist.

Der oberste Gerichtshof hat aber dem O. L. G. die meritorische Entscheidung in der Sache aufgetragen, in der Erwägung, daß die Ausführung eines im Auslande geschlossenen Vertrages, also auch eines im Auslande zu Stande gekommenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches, bei einem inländischen Gerichte, insoferne bezügliche Competenzvorschriften nicht entgegenstehen, verlangt werden kann und der Umstand allein, daß derjenige, gegen den die Ausführung begehrt wird, Ausländer ist, nicht genügt, um die Incompetenz des angerufenen inländischen Gerichtes ohne weiters auszusprechen; daß auch in Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten die Competenz der österreichischen Gerichte bezüglich des Kindes eines Ausländers nicht an und für sich ausgeschlossen ist, wie dies aus den §§. 183 und 219 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, welche die Bestellung eines Vormundes oder Curators für das Kind eines Ausländers in gewissen Fällen zulässig erklären, klar hervorgeht; daß im vorliegenden Falle A bei der gepflogenen Verhandlung die Einwendung der Incompetenz auf Grund seiner angeblichen aber nicht nachgewiesenen Eigenschaft eines baierischen Staatsangehörigen nicht erhoben, sich daher jedenfalls der Competenz der inländischen Gerichte zur Entscheidung über das Gesuch der B stillschweigend unterworfen hat; daß das Gesuch auf theilweise Erfüllung des erwähnten Vergleiches gerichtet ist, und die Geltendmachung der bezüglich der Person des aus der Ehe geborenen unmündigen Kindes eingeräumten Befugnisse zum Gegenstande hat; daß wenn hierüber ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande gekommen und die Ehescheidung von einem österreichischen Gerichte bewilligt worden wäre, gemäß §. 142 a. b. G. B. ohne Gestattung eines Rechtsstreites hätte entschieden werden müssen; daß nach §. 83 der Jurisdictionsnorm zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- oder Curatelbehörde nach dem Gesetze obliegen, in der Regel das B. G. berufen ist, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Minderjährige oder Pflegebefohlene in Streitsachen untersteht; daß nach §. 20 ibid. der Gerichtsbarkeit des Vaters auch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder folgen, und gemäß §. 13 ibid. in der Regel alle Klagen bei jenem Gerichte anzubringen sind, in dessen Sprengel der Geklagte zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hat; daß mithin, da A in der inneren Stadt Wien seinen Wohnsitz hat, die Competenz des städt.-deleg. B. G. der inneren Stadt Wien in der fraglichen Angelegenheit begründet ist.

Nr. 5536.

Cautio actoria: Folgen der Säumniß in Bestellung der auferlegten Caution.

Entsch. v. 17. Nov. 1874, Nr. 12151 (Best. des das Decr. des L. G. Prag v. 1. August 1874, Nr. 21607, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 1. Sept. 1874, Nr. 23412). Jur. Bl. 1875, Nr. 3.

Dem Kläger A war auf Begehren des Beklagten B der Erlag von 150 fl. als actorische Caution mit Festsetzung der Frist von 14 Tagen und mit dem Beisatze aufgetragen worden, daß im Falle des unterbleibenden Erlages der Beklagte nicht gehalten sei, in dem Processe weiter Rede und Antwort zu geben. Da der Kläger den Auftrag in der bestimmten Frist nicht befolgte, begehrte B, daß demselben der Erlag der Caution präcludirt und er (B) von der Pflicht, die Klage zu beantworten, befreit werde. — Dieses in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem O. L. G. abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz, weil die von dem Beklagten begehrte Präclusion durch keine Vorschrift der a. G. O. statuirt, und im Sinne der auf die Leistung der actorischen Caution sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen vielmehr anzunehmen ist, daß der Verzug des Klägers in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht zur Cautionsleistung nur die Rechtsfolge hat, daß, so lang er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, der Beklagte nicht verbunden ist, auf die Klage Rede und Antwort zu geben.

Nr. 5537.

Voraussetzungen der Pränotation einer erstgerichtlich zuerkannten Forderung während des Rechtsmittelzuges.

Entsch. v. 17. Nov. 1874, Nr. 12233 (Best. des das Decr. des B. G. Gaja v. 12. Oct. 1873, Nr. 11760, abänd. Decr. des O. L. G. Brünn v. 2. Sept. 1874, Nr. 12233). G. H. 1874, S. 114.

Mit Vorlage des erstgerichtlichen, noch nicht rechtskräftigen Urtheils, wodurch B dem C zur Zahlung einer Kaufgeldschuld von 480 fl. condemnirt worden war, und der darauf von C an A erfolgten Cession der Forderung, begehrte A die Vormerkung des Pfandrechtes auf einer Liegenschaft des B, als Execution zur Sicherstellung. — Das in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde von dem O. L. G. aus folgenden Gründen abgewiesen. Durch das producirte Urtheil wurde dem Kläger nicht ein dingliches Recht zugesprochen, wie der §. 38 lit. a G. B. G. voraussetzt, damit auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Urtheils die Vormerkung bewilligt werden könne, sondern es wurde ihm nur



ein persönliches Forderungsrecht zuerkannt, für welches die Vormerkung des Pfandrechtes nur unter den Bedingungen des §. 36 ibid. zulässig ist, von welchen aber jene der Bescheinigung des Rechtsgrundes zum Pfandrechte hier fehlt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz mit Bezugnahme auf die vorstehenden Motive und in der weiteren Erwägung, daß nach §. 259 a. G. O. die Execution zur Sicherstellung nur in dem Falle zu bewilligen ist, wo der in erster Instanz Obsiegende wegen der Beschaffenheit der Sache einer Sicherstellung bis zum erfolgenden Appellationsurtheile bedarf, was von ihm nachzuweisen, hier aber nicht nachgewiesen worden ist.

Nr. 5538.

Unzulässigkeit der Vereinbarung des schriftlichen Verfahrens zur Verhandlung über eine angesuchte provisorische Sequestration.

Entsch. v. 17. Nov. 1874, Nr. 12262 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Prag v. 17. August 1874, Nr. 23404 und des O. L. G. Prag vom 29. Sept. 1874, Nr. 25277). G. Z. 1875, Nr. 1.

Bei der Tagfahrt, welche auf das Gesuch des A gegen B um Sequestration des Gutes X nach §. 293 a. G. O. anberaumt worden war, stellten beide Theile einverständlich das Begehren um Einleitung des schriftlichen Verfahrens mit dem Vorbehalte des Rechtes zum Anbringen von Neuerungen. In erster Instanz wurde das Begehren abgewiesen und das O. L. G. bestätigte den abweisenden Bescheid, weil gemäß Hofdcr. v. 31. October 1800, J. G. S. Nr. 512 bei einem Sequestrationsgesuche im Sinne des §. 293 a. G. O. ein ordentliches Verfahren nicht stattfindet, sondern der Geklagte nur in Betreff der angegebenen Gefahr und der Caution bei einer Tagfahrt einzuvernehmen ist, während die Einwendungen in der Sache selbst in den Hauptstreit gehören, mithin die für das Streitverfahren bestehenden Vorschriften, insbesondere über die den Parteien gestattete Wahl der Art des Verfahrens auf diese bloße Vernehmung nicht angewendet werden können. — In dem von B ergriffenen a. o. Revisionsrecurse wurde geltend gemacht: Nach den Bestimmungen der a. G. O. steht den Parteien die Befugniß zu, sich die Art des Verfahrens einverständlich zu wählen. Das Hofdcr. vom 15. Jänner 1787, Nr. 621 lit. b räumt den Parteien die Wahl ein, schriftlich oder mündlich zu verhandeln, und macht keinen Unterschied zwischen der Verhandlung in der Hauptsache und einer Incidenzverhandlung. Ferner bestimmt die Resolution vom 11. September 1784, J. G. S Nr. 335 lit. e,

daß, wenn eine Tagsatzung angeordnet wurde, das weitere schriftliche Verfahren nur dann eingeleitet werden soll, wenn beide Theile einig sind, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzuweichen, welches Einverständniß in dem Protokolle ausdrücklich angemerkt werden muß. Dies ist aber im vorliegenden Falle bei der Tagsatzung geschehen. Es stellt sich daher die Verweigerung des schriftlichen Verfahrens als gesetzwidrig dar.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Recurs, „weil in den untergerichtlichen Erledigungen eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrgenommen werden kann".

Nr. 5539.

Executivproceß: Nachweis der Fälligkeit der Forderung durch eine nicht mit den Förmlichkeiten eines Schuldscheines versehene Urkunde.

Entsch. v. 17. Nov. 1874, Nr. 12327 (Best. des das Decr. des L. G. Wien v. 24. Juli 1874, Nr. 58172, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 25. August 1874, Nr. 15037). G. Z. 1874, Nr. 98.

Auf Grund der notariell beglaubigten und intabulirten Schuldurkunde des B und seines Solidarmitschuldners C, vom 16. Februar 1873, worin 7 % Verzinsung und halbjährige Aufkündigung stipulirt war, dann einer von B, dem Besitzer der Pfandsache, unterschriebenen Erklärung vom 1. Februar 1874, worin 6 % Verzinsung vorausgesetzt, allein die Fälligkeit der Capitalsschuld in drei Raten, am 1. Jänner 1875, 1876 und 1877, und bei Unpünktlichkeit in Zahlung einer Zins- oder Capitalsrate die Fälligkeit der ganzen Schuld bedungen wurde, und der notariell beglaubigten und intabulirten Cession der Liquidatoren der Bank D, als Gläubigerin der Forderung, an A vom 16. Februar 1874, in der lediglich nur einfach auf den obigen Schuldschein Bezug genommen ist, begehrt A die Einleitung des Executivprocesses wegen Zahlung der verschriebenen 30.000 fl. — Das Gericht erster Instanz hat die Begehren abgewiesen, weil die Fälligkeit der Forderung, welche Schuldscheine durch die halbjährige Aufkündigung bedingt ist, Grundlage der Erklärung des Hypothekarschuldners geltend gemacht wird, die Erklärung aber weder von dem Schuldner eigenhändig geschrieben, noch von zwei Zeugen mitgefertigt ist, somit nicht als vollen Glauben verdienende Urkunde sich darstellt. — Von dem L. G. wurde der Executivproceß eingeleitet, weil die Schuldurkunde mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehen ist, die Erklärung vom 1. Februar 1874 auf dieselbe Bezug nimmt und nur die B

Verzinsung und Rückzahlung feststellt und andere Nebenbestimmungen enthält, somit nicht als eine eigentliche Schuldurkunde erscheint, wornach zu deren Glaubwürdigkeit die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers genügt. (§§. 113, 114 a. G. O.)

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Verordnung, „weil das Schriftstück vom 1. Februar 1874, womit in Betreff der Fälligkeit der bereits mit notarieller Unterschriftenbestätigung beurkundeten Schuld neue Bestimmungen eingegangen wurden, nicht als eine Schuldverschreibung im Sinne des zweiten Absatzes des §. 114 a. G. O. sich darstellt, und daher exceptionelle Förmlichkeiten zur vollen äußeren Glaubwürdigkeit nicht erforderlich erscheinen, und weil die im Revisionsrecurse des Beklagten vorgebrachte Bemerkung, daß ihm die in Rede stehende Erklärung ganz fremd sei, und daß er eine solche Erklärung weder jemals unterschrieben, noch deren Ausfertigung veranlaßt habe, Gegenstand der Einwendung in erster Instanz sein wird".

Nr. 5540.

Executivproceß: Einleitung desselben auf Grund eines im Auslande ausgestellten, weder legalisirten, noch von Zeugen unterschriebenen, in Abschrift beigebrachten „Bürgscheines"?

Entsch. v. 17. Nov. 1874, Nr. 12332 (Best. des Decr. des L. G. Wien vom 28. August 1874, Nr. 68212, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 22. Sept. 1874, Nr. 16599). G. Z. 1874, Nr. 98.

Auf das Begehren des A, um Einleitung des Executivprocesses wegen Zahlung von 3000 Dollars auf Grund eines von B, in Frankfurt a. M. ausgestellten, nur in Abschrift beigebrachten Bürgscheines hat das Gericht erster Instanz das schriftliche Verfahren eingeleitet und die begehrte Einleitung des Executivverfahrens verweigert. — Von dem O. L. G. wurde dem Begehren des A stattgegeben, weil eine Bürgschaftserklärung der Fertigung durch Zeugen nicht bedarf (§§. 113 und 114 a. G. O.) und die Beibringung der Originalurkunde zur Einleitung obigen Verfahrens nach Hofdcr. vom 13. Februar 1795, J. G. S. Nr. 217 nicht erforderlich ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid, weil einerseits der dem Klageanspruche zum Grunde liegenden, in Frankfurt a. M. ausgestellten Verpflichtungsurkunde die für im Auslande ausgestellte Privaturkunden gesetzlich vorgeschriebene Legalisirung fehlt, und andererseits die Beurtheilung der Frage, ob zur vollen Beweisfähigkeit dieser Urkunde gegen deren Aussteller, dessen eigenhändige Unterschrift genügte, oder ob sie der eigenhändigen Schrift und Unterfertigung des Ausstellers, und beziehungsweise der Mitfer-

tigung von zwei Zeugen bedürfte, das Eingehen in die Beurtheilung und rechtliche Auslegung ihres Inhaltes voraussetzt, was der Entscheidung über den abgeführten Proceß vorbehalten bleiben muß.

Nr. 5541.

Cautio actoria: Verpflichtung einer wegen Verlust des halben Actiencapitals in Liquidation befindlichen Bank zur Bestellung derselben.

Entsch. v. 17. Nov. 1874, Nr. 12350 (Best. des Decr. des L. G. Wien v. 4. August 1874, Nr. 39197 und des Decr. des O. L. G. Wien vom 22. Sept. 1874, Nr. 15869). Jur. Bl. 1875, Nr. 1.

Die in Liquidation befindliche Bank A hatte den B auf Zahlung von 49.000 fl. belangt. B forderte die Leistung der actorischen Caution. Sein Begehren wurde in zweiter Instanz abgewiesen, weil der Umstand, daß die Bank wegen Verlustes eines Theiles des Actiencapitales in Liquidation getreten ist, den Schluß auf ihre Zahlungsunfähigkeit nicht zuläßt — in welchem Falle der Concurs hätte eröffnet werden müssen — und vielmehr anzunehmen ist, daß nur die Actionäre einen Verlust erleiden, für die Gläubiger jedoch hinlängliche Deckungsmittel vorhanden, daher die Bank selbst bei sehr gemindertem Actiencapitale, in der Lage sein werde, die Kosten des Processes im Falle ihrer Verurtheilung zu deren Ersatz zu zahlen.

In Uebereinstimmung mit der ersten Instanz trug der oberste Gerichtshof der Klägerin die Leistung der Caution auf im Betrage von 200 fl. und bezog sich auf die erstgerichtliche Motivirung, die folgendermaßen lautete: Daraus, daß die Bank A sich genöthigt sah, zu liquidiren, ergibt sich, daß ihre Mittel zur Aufrechthaltung des Geschäftsbetriebes nicht mehr hinreichten. Die Liquidation deutet also auf ungünstige Vermögensverhältnisse hin, und so lang sie dauert, bleibt die Frage offen, ob die Gesellschaft nach Tilgung der Passiven noch ein Vermögen haben wird. Sie kann daher nicht als „kundbar sattsam bemittelt“ (§. 406 a. G. O.) angesehen werden. Die Berufung darauf, daß eine in Concurs gekommene Gesellschaft keine actorische Caution zu leisten hat, ist nicht zutreffend; denn von dem Cridar kann die Caution nur deshalb nicht verlangt werden, weil nach eröffnetem Concurse jedes Sicherstellungsmittel ausgeschlossen ist (§. 11 C. O.).

Nr. 5542.

Fortsetzung des von einer Firma erhobenen Rechtsstreites nach deren Löschung: Berechtigung zur Vertretung derselben.

Entsch. v. 18. Nov. 1874, Nr. 10876. Jur. Bl. 1876, Nr. 40.

In dem Processe der Firma A gegen B war die Erstere von dem mit ihrer Vollmacht versehenen Dr. C vertreten, welcher gegen die gleichförmigen Urtheile der ersten und zweiten Instanz die a. o. Revisionsbeschwerde ergriff. In der Revisionseinrede begehrte der Beklagte B die Verwerfung der Beschwerde, weil die klagende Firma vorlängst aufgelöst und im Handelsregister gelöscht, mithin Dr. C zur Revisionsbeschwerde nicht mehr legitimirt sei.

Nachdem erhoben worden, daß die Firma A zur Zeit der Zustellung des obergerichtlichen Urtheiles an Dr. C in der That schon gelöscht war, — hat der oberste Gerichtshof in der Erwägung, daß in Folge dessen die von der Firma dem Dr. C ausgestellte Vollmacht erloschen, daher derselbe zur Annahme der Zustellung des obergerichtlichen Urtheiles und zum Anbringen der Revisionsbeschwerde in ihrem Namen nicht mehr legitimirt war und hiernach weder diese Urtheilszustellung, noch die angebrachte Revisionsbeschwerde als rechtswirksam betrachtet werden kann, — dem Gerichte erster Instanz, ohne sich auf die Revision einzulassen, aufgetragen, das obergerichtliche Urtheil den aus dem Handelsregister zu entnehmenden Repräsentanten der vormaligen Firma A oder dem auszuweisenden Vertreter derselben zu eigenen Händen zustellen, den Zustellungstag auf der dem Beklagten abzufordernden Ausfertigung des obergerichtlichen Urtheiles anmerken zu lassen und hievon beide Theile zu verständigen.

Nr. 5543.

Verpflichtung eines Confessionslosen zur Abschwörung des Zeugeneides.

Entsch. v. 24. Nov. 1874, Nr. 12218 (Best. der gleichförmigen Decr. des B. G. Lichtenwald v. 13. Mai 1874, Nr. 610 und des O. L. G. Graz vom 5. Juni 1874, Nr. 5713). G. H. 1875, S. 12.

A sollte als Zeuge in einem Civilprocesse verhört werden, verweigerte aber die Leistung des Eides unter Vorlage eines amtlichen Zeugnisses, das seinen Austritt aus der katholischen Kirche und seine Confessionslosigkeit bestätigte. Darauf wurde er von dem Proceßgerichte zum Eide unter Androhung einer Geldstrafe aufgefordert und das O. L. G. bestätigte diesen Bescheid mit der Begründung, daß nach §. 161 a. G. O. jeder Zeuge, der nicht durch ausdrückliches

landesf. Privilegium oder durch ein Gesetz von der Beschwörung der Zeugenschaft befreit ist, den Zeugeneid abzulegen hat; daß im §. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33 die Formel der gerichtlichen Eide ohne Rücksichtsnahme auf das Religionsbekenntniß des Schwörenden, daher selbstverständlich auch ohne Rücksicht auf dessen angebliche Confessionslosigkeit vorgeschrieben ist und daß der für gewisse Confessionen eine Ausnahme gestattende §. 5 ibid. auf Confessionslose eben keine Anwendung hat; daß die im §. 4 ibid. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur für Bekenner der christlichen Religion gelten, insoweit nicht die im §. 5 bezeichneten Ausnahmen eintreten.

Der oberste Gerichtshof verwarf den a. o. Revisionsrecurs des A mit Bezugnahme auf die vorstehenden Gründe.

Nr. 5544.

Execution zur Sicherstellung: Verbot auf den Miethzins des verpfändeten Hauses?

Entsch. v 24. Nov. 1874, Nr. 12357 (Best. des das Decr. des B. G. Triest v. 20. Juni 1874, Nr. 18761, abänd. Decr. des O. L. G. Triest v. 30. Juli 1874, Nr. 2096). Gazz. dei Trib. 1875, Nr. 1—2.

Nachdem gegen die von A erwirkte Zahlungsauflage per 18900 fl. von dem Beklagten B Einwendungen erhoben worden waren, begehrte A wegen Unzulänglichkeit der ihm an dem Hause des B bestellten Hypothek die Execution zur Sicherstellung mittelst Verbotes auf den bei C ausstehenden Miethzins von dem verpfändeten Hause. — Das in erster Instanz bewilligte Verbot wurde in zweiter Instanz verweigert, weil in dem Falle, wo es sich um die Execution auf Früchte und Gefälle einer in dem Grundbuche eingetragenen Realität handelt, die Execution nur in der in §. 320 a. G. O. bezeichneten Weise — durch Sequestration — zulässig ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung des O. L. G. aus den vorstehenden Gründen und bemerkte weiters, daß die im §. 321 a. G. O. vorgesehene Execution nur bei anderen, nämlich solchen Gefällen stattfinde, welche nicht von einem unbeweglichen Gute herrühren.

Nr. 5545.

setzungen der Pränotation zur Sicherstellung während des Rechtsmittelzuges.

. 24. Nov. 1874, Nr. 12416 (Abänd. der gleichförmigen Decr. . Bystritz v. 16. Juli 1874, Nr. 4291 und des O. L. G. Brünn v. 2. Sept. 1874, Nr. 8909). G. H. 1875, S. 13.

as Gesuch des in erster Instanz siegreichen Klägers um Vor- des Pfandrechtes auf einer Liegenschaft des Beklagten zur llung der ihm zuerkannten Forderung von 536 fl. pendente one wurde von dem Erkenntnißgerichte nach §. 38 lit. a G., weil dem Kläger nur ein persönliches Forderungsrecht hen worden ist, — von dem O. L. G. aber deshalb zurück- , weil der Kläger für seine Behauptung, bis zu dem erfol- lrtheile der zweiten Instanz einer Sicherstellung zu bedürfen, eweis beigebracht hat (§. 259 a. G. O.).

n Erwägung, daß das im §. 259 a. G. O. der Partei ein- : Recht zur Sicherstellung pendente appellatione mit Rück- die Bestimmung der §§. 4 und 12 der Just.-Min.-Verordn. . Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 von dem Nachweise einer nicht abhängig ist, — hat der oberste Gerichtshof das Ge- Klägers um pfandrechtliche Pränotation bewilligt.

Nr. 5546.

ung der Competenz der Gerichte und Verwaltungs- n in Bezug auf Wasserrechtsstreitigkeiten: Ersitzung rvitus aquae ducendae. — Zeitliche Collision der Gesetze.

. 24. Nov. 1874, Nr. 12437 (Aufheb. des das Urth. des B. G. g v. 15. Juni 1874, Nr. 5343, aufheb. Decr. des O. L. G. Graz v. 16. Sept. 1874, Nr. 8517). G. H. 1875, S. 194.

t der Klage des A und Genossen gegen B wurde um das he Erkenntniß gebeten, daß die Kläger als Besitzer mehrerer rain) belegener Realitäten das Recht, das Wasser aus dem über das dem Beklagten gehörige Grundstück Z zur Be- für ihre Grundstücke nach X zu leiten, ersessen haben und t seien, dasselbe auf dem Grundstücke Z des Beklagten in- t zu lassen. — Nachdem der Streit meritorisch verhandelt war und die Aufnahme des Zeugenbeweises der Kläger nach e des das erstgerichtliche Endurtheil abändernden Beiurtheils

der zweiten Instanz stattgefunden hatte, entschied das Gericht erster Instanz den Proceß zum zweiten Male und zwar auf Abweisung der Kläger. — Auf die Appellation der Kläger hat das O. L. G. in Erwägung, daß es sich um die Zuerkennung des Rechtes der Wasserleitung aus einem Bache, mithin aus einem öffentlichen Gewässer (§. 3 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93) handelt; daß nach §. 53 des für Krain geltenden Wasserrechtsgesetzes vom 15. Mai 1872, L. G. Bl. Nr. 16 alle Angelegenheiten, die sich auf die Benutzung und Leitung der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörde fallen; daß insbesondere nach §. 2 des citirten Landesgesetzes jede andere als die im §. 1 ibid. angegebene Benutzung öffentlicher Gewässer, sowie die Errichtung und Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit, auf den Lauf des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder eine Benutzung, welche die Ufer gefährden kann, der Bewilligung der politischen Behörde bedarf; daß nach §. 64 ibid. diese Behörde auch über die Nothwendigkeit und das Maß von Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen zu entscheiden hat; daß nach §. 80 des citirten Landesgesetzes auch bei vorher erworbenen Wasserbenutzungsrechten die Ausübung und das Verfahren sich nach diesem Gesetze richtet; daß hienach der Gegenstand des vorliegenden Processes der Verwaltungsbehörde gesetzlich zugewiesen ist, — das Urtheil der ersten Instanz und das vorausgegangene Verfahren aufgehoben und die Kläger an jene Behörde gewiesen.

In Erwägung, daß noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des krainerischen Landesgesetzes vom 15. Mai 1872, Nr. 16 nicht allein der gegenwärtige Proceß eingeleitet, sondern sogar das mit dem obergerichtlichen Interlocute abgeänderte Endurtheil der ersten Instanz gefällt war, daher schon deshalb die vom O. L. G. angerufene Bestimmung des zweiten Satzes des §. 80 dieses Gesetzes (das Verfahren betreffend) hier nicht zur Anwendung kommen könnte; daß, hievon abgesehen, in dem gegebenen Falle weder die Benutzung eines öffentlichen Gewässers in Frage kommt, noch es sich um die Errichtung oder Aenderung einer hiezu erforderlichen Anlage (§. 2 ibid.), sondern vor Allem darum handelt, ob die Kläger das Recht, das Wasser aus dem Bache Y über das Grundstück Z des Beklagten zu leiten, ersessen haben, demnach, ob dieses Grundstück den Boden für die Wasserleitung zu gewähren habe; daß somit der vorliegende Proceß ein Privatrecht betrifft, worüber nur die Civilgerichte zu erkennen iaben, — hat der oberste Gerichtshof auf den Recurs der Kläger die Verordnung des O. L. G. aufgehoben und demselben aufgetragen, he Folge der Appellation der Kläger mit Abstandnahme von dem gngen die Gerichtszuständigkeit erhobenen Bedenken die Entscheidung zu fällen.

Nr. 5547.

Fundus instructus: Anspruch des Erstehers einer (aus einer Concursmasse) versteigerten Liegenschaft auf denselben.

Entsch. v. 24. Nov. 1874, Nr. 12528 (Best. des Decr. des L. G. Prag v. 20. Juni 1874, Nr. 15762, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 31. August 1874, Nr. 22023). G. H. 1875, S. 55.

Auf das Gesuch des A, der ein zur Masse des B'schen Concurses gehöriges Gut bei der gerichtlichen Feilbietung erstanden hatte, wurde der Verwalter dieser Liegenschaft in erster Instanz angewiesen, auch die Futter-, Stroh- und Brennholzvorräthe, die am Tage der Versteigerung — 28. Mai 1874 — auf dem Gute sich befanden, dem A zu übergeben. — Das O. L. G. beseitigte diesen Auftrag in Erwägung, daß für die Ansprüche des Erstehers einer feilgebotenen Realität nicht die allgemeinen Bestimmungen über das Zubehör, sondern zunächst jene der Licitationsbedingnisse maßgebend sind und daß der Ersteher, als solcher, nur die Uebergabe dessen, was er erstanden hat, keineswegs aber ein Zubehör anzusprechen berechtigt ist, welches nach den Grundsätzen der Wirthschaft etwa vorhanden sein und mit überlassen werden sollte; daß in dem vorliegenden Falle nach Vorschrift der Feilbietungsbedingnisse das Gut, sowie es in dem Schätzungsprotokolle vom 6. März 1874 beschrieben ward, mithin nur dasjenige, was in diesem Protokolle aufgeführt ist, zur Veräußerung gebracht wurde, Vorräthe von Futter, Stroh und Brennholz aber darin nicht aufgenommen sind, mithin der Ersteher die am Licitationstage vorhandenen Vorräthe dieser Art nicht fordern kann.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Verordnung. Gründe: Die Vorräthe an Getreide, Holz, Futter u. s. w. sind, sofern sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes dienen, ein Zubehör des Gutes und als solches unbewegliche Sachen (§§. 294 bis 296 a. b. G. B.). Da nun das Gut sammt Zubehör Gegenstand der Feilbietung gewesen ist, so muß angenommen werden, daß der Meistbieter A dasselbe auch mit allem Zubehör erstanden hat, — wenn auch nicht alle Objecte, die ein Zubehör dieses Gutes bilden, einzeln und besonders in dem Schätzungsprotokolle aufgeführt worden sind, da das Zubehör die Eigenschaft eines untrennbaren Bestandtheils des Gutes und einer unbeweglichen Sache durch die unterbliebene specielle Erwähnung in dem Schätzungsprotokolle nicht verlieren konnte. Daß aber die am Licitationstage vorhanden gewesenen Vorräthe das Maß des für den ordentlichen Wirthschaftsbetrieb nöthigen fundus instructus nicht überschritten, geht daraus hervor, daß bei Aufnahme des Concursinventars — ein Halbjahr vor der Versteigerung — die auf dem Gute vorgefundenen Vorräthe von Futter, Stroh und Brennholz von den Sachverständigen als zur Fortführung

des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes unzureichend erklärt wurden und daß der Concursmasseverwalter eine seit der Aufnahme des Concursinventars eingetretene Vermehrung dieser Vorräthe nicht behauptet. Dieselben wurden damals auch nicht als ein bewegliches Vermögen in dem Inventar aufgenommen und können nicht als ein solches angesehen werden. — Da es nun Sache des Executionsrichters ist, das verkaufte Gut dem licitatorischen Ersteher zum Besitz und Genuß zu übergeben, mußte der erstgerichtliche Bescheid bestätigt werden.

Nr. 5548.

Vollstreckbarkeit eines Notariatsactes, in welchem dem Schuldner ein bedingtes Recht zum Zahlungsaufschub eingeräumt ist: Verpflichtung des Gläubigers zum Nachweis des Nichteintrittes der Bedingung?

Entsch. v. 24. Nov. 1874, Nr. 12545 (Best. des das Decr. des K. G. Sambor v. 2. Juni 1874, Nr. 9793, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg vom 21. Juli 1874, Nr. 15671). Zeitschr. f. d. Notariat 1875, Nr. 10.

In dem mit A geschlossenen notariellen Vergleiche hat B seine Schuld an A im Betrage von 17.000 fl. anerkannt, die Zahlung auf 1. Februar 1874 versprochen und nach §. 3 der N. O. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl. zugestimmt, daß der Vergleich sofort vollstreckbar sein soll. Für den Fall aber, daß A der seinerseits übernommenen Verbindlichkeit, demjenigen Geldinstitute, welches dem B die nöthigen Fonde zur Begleichung obiger Forderung darlehensweise gewähren wird, seine hiefür auf den Gütern X des B intabulirte Hypothek mittelst einer förmlichen Cessionsurkunde abzutreten, nicht nachkommen oder der Ausstellung dieser Urkunde Hindernisse in der Art in den Weg setzen würde, daß durch sein Verschulden das Darlehensgeschäft mit dem Geldinstitute zu Gunsten des Schuldners nicht zu Stande kommen könnte, war dem B das Recht eingeräumt, die Berichtigung seiner Schuld bis zur Beseitigung dieser Anstände aufzuschieben, und dabei als selbstverständlich erklärt, daß die Verpflichtung des A zur Ausstellung dieser Abtretungsurkunde erlischt, wenn B bis zum 1. Februar 1874 ein Geldinstitut, welches ihm die gedachten Fonde gewährt, nicht auffinden und von A die Ausstellung der Hypothek-Abtretungsurkunde bis zum 1. Februar 1874 nicht verlangen sollte.

Nachdem der 1. Februar 1874 verstrichen war, ohne daß B gezahlt oder die Ausstellung der erwähnten Cession verlangt hatte, trat A gegen ihn sofort im Executionswege auf mit dem Begehren um executive Schätzung der Pfandgüter X, welchem Begehren in erster

Instanz keine Folge gegeben wurde, weil der Nachweis der in der zweiten Alinea des §. 3 des Notariatsgesetzes betonten Bedingung, von welcher eben die Vollstreckbarkeit des Notariactsactes abhängt, fehlt. — Von dem O. L. G. wurde die executive Schätzung bewilligt.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Verordnung der zweiten Instanz. Gründe: In dem notariellen Vergleiche ist der Bestand der darin übernommenen Zahlungsverbindlichkeit des Schuldners unbedingt anerkannt und der letzte Zahlungstermin auf einen kalendermäßig feststehenden Zeitpunkt mit dem Beifügen des sonst eintretenden Executionszuges bestimmt worden. Hiemit sind alle Erfordernisse des aus dem Notariatsacte abgeleiteten Executionsrechtes für den Gläubiger gegen den Schuldner nach §. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl. als hergestellt anzusehen. Zwar erscheint in diesem Notariatsacte mit Bezug auf die daselbst stipulirte Verbindlichkeit des Gläubigers A, dem Schuldner behufs Ermöglichung der Aufnahme eines Anleihens im Betrage obiger Forderung aus einem Geldinstitute zu Gunsten des Letzteren die Abtretung der Hypothek der Güter X auf jedesmaliges Verlangen des Schuldners auszustellen, weiter noch vereinbart, daß im Falle der vom Gläubiger verweigerten Ausstellung dieser Cession B befugt sei, mit der Zahlung bis zur Behebung dieses Anstandes innezuhalten, und daß die Verbindlichkeit des Gläubigers zur Ausstellung der Cession erlösche, wenn der Schuldner sie bis 1. Februar 1874 nicht verlangt hätte. Allein der Nachweis, daß der Schuldner in der eingeräumten Frist die Cessionsausstellung nicht verlangt habe, daß sohin ein solches pactirtes Zahlungshemmniß, welches den Schuldner von der Execution befreien würde, nicht vorhanden sei, obliegt unter den vorliegenden Umständen bei schon abgelaufenem Zahlungstermine keineswegs dem die Execution ansuchenden Gläubiger; denn, sollte in dieser Stipulation die Normirung einer Bedingung zu erblicken sein, die auf den Bestand der Zahlungsverbindlichkeit des Schuldners Einfluß nimmt, so gibt sich die Wirkung dieser Bedingung auf das durch den fruchtlosen Ablauf des Zahlungstermines vom 1. Februar 1874 zur Geltung gekommene Executionsrecht nach der ganzen Fassung des Vertrages nur als resolutiv derart kund, daß das Vorhandensein der Thatsache der verweigerten Ausstellung der verlangten Abtretung dem Vollzuge des anerkanntermaßen entstandenen Executionsrechtes aufhebend entgegentritt. Das Erforderniß des §. 3 der N. O., welcher den vom Gläubiger zu leistenden Nachweis der eingetretenen Bedingung sinngemäß nur dann vorschreibt, wo davon erst die Entstehung einer Verbindlichkeit abhängt, greift daher hier nicht Platz. Vermeint der Schuldner, daß ihm auch aus dem späteren Eintritte der Resolutivbedingung ein Recht erwachsen ist, dem Executionsbegehren des Gläubigers entgegenzutreten, so steht ihm bevor, dasselbe auf die im Gesetze bestimmte Art vermittelst Klage zu verfolgen. (§. 4 N. O. und Hofdecret vom 22. Juni 1836, Nr. 145 J. G. S.)

Nr. 5549.

Zuständigkeit für Klagen auf Erfüllung des über eine verbücherte Liegenschaft geschlossenen Kaufvertrages.

Entsch. v. 25. Nov. 1874, Nr. 9794 (Best. des Urth. des L. G. Klagenfurt v. 1. April 1874, Nr. 1710, Abänd. des Urth. des O. L. G. Graz v. 9. Juli 1874, Nr. 5970). G. H. 1875, S. 175.

Gegen die bei dem forum rei sitae (§. 52 J. N.) angebrachte Klage des A gegen B pcto 1. Erfüllung des über eine Liegenschaft mündlich geschlossenen Kaufvertrags; 2. Herausgabe derselben; 3. Ausstellung der nöthigen Auffandungsurkunde; 4. Durchführung der Gewähranschreibung des Klägers, da inzwischen die Tochter und der Schwiegersohn des Beklagten als Eigenthümer intabulirt worden sind, — setzte dieser die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes entgegen, welcher von dem obersten Gerichtshofe mit folgender Begründung stattgegeben wurde: Nach §. 52 J. N. gehören vor die Realjurisdiction Klagen, welche ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande haben, also Klagen, womit Rechte verfolgt werden, die einer Person an einer Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen (§. 307 a. b. G. B.) zustehen. Die gegenwärtige Klage entspringt aber aus einem persönlichen Sachenrechte; und diese Natur derselben vermag auch das in den Punkten 3 und 4 formulirte Begehren nicht zu ändern, weil damit in Folge des Kaufvertrages nur die Beschaffung des bücherlichen Eigenthumes der verkauften Liegenschaft für den Käufer A, also eine persönliche Leistung des B (§. 859 a. b. G. B.) begehrt wird, und bis zur bücherlichen Uebertragung das Eigenthum bei dem Verkäufer B verbleibt (§. 1050 ibid.) und dem A ein dingliches Recht nicht zusteht.

Nr. 5550.

Lieferung von Waare in einer die Bestellung überschreitenden Menge: Berechtigung des Empfängers, die ganze Sendung zur Disposition zu stellen? — Bedenklichkeit des von dem Eigenthümer einer Fabrik als Zeuge geführten Directors desselben?

Entsch. v. 25. Nov. 1874, Nr. 10743 (Best. des das Urth. des B. G. Tetschen v. 11. Mai 1874, Nr. 4110, abänd. Urth. des O. L. G. Prag v. 3. August 1874, Nr. 20192). G. Z. 1875, Nr. 13.

Die Klage des A in Tetschen gegen B in Triest pcto. Zahlung von 586 Francs nebst Morazinsen war auf die Anführung gegrün

det, daß der Letztere bei dem Kläger 5 Kilo Aurantiolin I. und 5 Kilo Aurantiolin II. bestellt und diese am 4. October 1871 ihm zugeschickten Waaren zu dem obigen Preise angenommen habe. Dieser Ausführung widersprach der Beklagte: er habe von beiden Waarensorten nur je ein Kilo bestellt — wofür er den Zeugenbeweis durch X, Director seiner Fabrik, und Z, seinen Sohn, antrug, — und daher die ihm zugesandte Waare, als nicht der Bestellung gemäß, dem A zur Verfügung gestellt. — Es wurden die Zeugen X und Z vernommen und auf den Grund ihrer Aussagen der Kläger mit seinem Begehren in erster Instanz abgewiesen. In den Motiven heißt es: Der Umstand, daß Geklagter nur je ein Kilo beider Qualitäten bestellt hat, wird durch die Zeugen X und Z bestätigt und mußte daher der Kläger mit seiner Klage vollständig abgewiesen werden, da der Werth eines Kilo jeder Sorte sammt Kiste nicht zu eruiren ist, wenn selbst zugegeben würde, daß er 2 Kilo sammt Kiste zu bezahlen hatte. Der Kläger hat zwar gegen die Zeugen im Processe das Bedenken angeregt und es hat sich bei dem Verhöre herausgestellt, daß X im Dienste des Geklagten steht und daß Z der Sohn des Geklagten ist; trotzdem erscheint der Beweis durch diese Zeugen erbracht, weil nach §. 144 a. G. O. das Gericht zu beurtheilen hat, wie viel Glauben einem bedenklichen Zeugen beizumessen ist, im vorliegenden Falle aber dem Zeugen X voller Glauben beigemessen werden muß, da die Klage die Wahrheit so hintansetzt, daß in derselben behauptet wird, es seien Anstände und Bemängelungen rücksichtlich der Waare und Factura nicht gemacht worden, während in der Replik doch zugegeben werden mußte, daß bereits unterm 7. October die Qualität der Waare beanständet und diese zur Verfügung gestellt wurde, folglich den Angaben des Klägers gegenüber die beeideten Aussagen dieses Zeugen auf Glauben vollen Anspruch haben. Die Ausflucht, daß der Geklagte zu beweisen hätte, wann er die Waare erhalten hat, ist nichtig, da dieselbe laut Factura erst am 4. October von Tetschen nach Triest abgesendet wurde, weshalb die rechtzeitige Zurverfügungstellung dargethan erscheint. Sowie nun durch den Zeugen X die halbe Probe hergestellt ist, macht der verwerfliche Zeuge Z die andere halbe Probe aus, und ist dafür, daß die Waare nicht bestellt wurde, der volle Beweis geliefert. Die Factura wurde, wie bereits dargethan, nicht angenommen, die Waare nicht bestellt und auch rechtzeitig zur Verfügung gestellt, weshalb der Kläger weder nach Art. 342 oder 347 H. G. B. zu dem Begehren auf Zahlung des Kaufpreises, noch nach Art. 288 ibid. zu dem Begehren auf Zahlung der Verzugszinsen berechtigt erscheint. — Von dem O. L. G. wurde der Geklagte zur Zahlung von 117 Francs (für je ein Kilo beider Waarensorten) nebst Verzugszinsen verurtheilt. — Beide Parteien ergriffen die Revisionsbeschwerde, — der Kläger die außerordentliche, der Geklagte die ordentliche Beschwerde. Der Kläger behauptet, daß der Ausdruck „Dienstbote“ im §. 142 a. G. O.

nicht in seiner vulgärsten Bedeutung aufzufassen, daß die ratio legis vielmehr darauf gerichtet sei, das Abhängigkeitsverhältniß zwischen dem Zeugen und Zeugenführer darzustellen und solche Zeugen, bei denen ein derartiges Verhältniß obwaltet, als bedenkliche Zeugen zu bezeichnen. Es könne aber nicht in Abrede gestellt werden, daß der Director eines Etablissements nicht minder abhängig ist von seinem Chef, wie der gewöhnliche Dienstbote von seinem Dienstherrn, ja daß die Stellung des Ersteren sogar eine abhängigere ist, weil er mit dem Verluste seiner Stelle einen größeren Nachtheil leidet. Wenn in einem Gesetze vom Jahre 1781 der Ausdruck „Dienstbote" gebraucht ist, sei es ganz verkehrt, bei den heutzutage gänzlich geänderten Verhältnissen und Anschauungen unter diesem Ausdrucke denselben Begriff zu subsumiren, wie beinahe vor 100 Jahren. Ueberdies sei der Zeugenbeweis gänzlich irrelevant, weil durch denselben nicht erwiesen wird, daß die vom Kläger behauptete Bestellung überhaupt nicht, sondern höchstens, daß sie nicht in Gegenwart der Zeugen erfolgt sei. In der Revisionsbeschwerde des Geklagten wird geltend gemacht, daß auf die Beschaffenheit des Kaufobjectes Rücksicht zu nehmen sei. Aus der Factura ergebe sich, daß das ganze Kaufobject in einer Kiste und je 5 von den 10 Kilo in einer Blechdose übersendet wurden. Hiermit sei aber die Untheilbarkeit des Kaufobjectes von selbst gegeben und Geklagter daher berechtigt, von dem mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrage abzugehen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das Urtheil der zweiten Instanz. Gründe: Das obergerichtliche Urtheil wird in dem Ausspruche, wodurch der Kläger mit einem Theilbetrage pr. 469 Francs der eingeklagten Forderung abgewiesen, rücksichtlich dieses Betrages daher das erstrichterliche Urtheil bestätigt wurde, von dem Kläger in seiner a. o. Revisionsbeschwerde deshalb angefochten, weil durch die von dem Geklagten geführten zwei Zeugen X und Z — da Ersterer als Director in der Fabrik des Geklagten nach §. 142 c a. G. O. ein bedenklicher, der Letztere als Sohn des Geklagten nach §. 141 a. G. O. ein verwerflicher Zeuge ist, — ein vollständiger Beweis nicht hergestellt werden könne. Nachdem jedoch durch den §. 142 a. G. O. nicht jeder Zeuge, der in einem dienstlichen oder Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Zeugenführer steht, sondern nur ein Dienstbote für seinen Dienstherrn oder für seine Dienstfrau, so lange er im Dienste ist, für einen bedenklichen Zeugen erklärt wird, ein Fabriksdirector aber nicht in die Classe der Dienstboten gerechnet werden kann, gegen den Zeugen X somit ein Bedenklichkeitsgrund nicht vorliegt; nachdem ferner zu Folge §. 141 a. G. O. ein nach diesen Paragraphen verwerflicher Zeuge zur Ergänzung des Beweises in allen jenen Fällen zuzulassen ist, in welchen der Beweisführer selbst zu dem Erfüllungseide zugelassen würde, diese beiden Zeugen aber übereinstimmend bestätigen, daß bei dem Kläger bei seiner Anwesenheit in Triest nur ein Kilo

Aurantiolin I. und ein Kilo Aurantiolin II. von dem Geklagten bestellt und gar nicht behauptet wurde, daß der Geklagte außer diesem einen Falle, von welchem die beiden Zeugen ausgesagt haben, noch eine spätere Bestellung gemacht habe, so erscheint das a. o. Revisionsbegehren des Klägers als unbegründet und war daher abzuweisen. — Allein auch die ordentliche Revisionsbeschwerde des Geklagten gegen den obergerichtlichen Ausspruch, wodurch er zur Zahlung des Kaufpreises für die von ihm bestellte Quantität Aurantiolin verurtheilt wurde, ist unbegründet. Denn die von ihm behauptete Untheilbarkeit der ihm übersendeten Waare, womit er die Rechtmäßigkeit seiner Verurtheilung zur Zahlung eines Theiles derselben bestreitet, verdient keine Beachtung, weil abgesehen davon, daß die in der Revisionsbeschwerde behauptete Eigenschaft der Untheilbarkeit der übersendeten Waare in erster Instanz nicht geltend gemacht wurde, der Geklagte in seinem Schreiben vom 7. October 1871 nicht die ganze Quantität der ihm übersendeten Waare, sondern nur den nicht bestellten Rest dem Kläger zur Verfügung gestellt hat, und in seiner Revisionsbeschwerde selbst anführt, daß er sich erboten habe, für den Fall der Rücknahme der mehr übersendeten, dem Kläger zur Verfügung gestellten Kilo's Aurantiolin den auf die bestellte Waare entfallenden Preis demselben zu bezahlen, der Geklagte somit die Theilbarkeit der ihm übersendeten Waare selbst anerkannt hat.

Nr. 5551.

Gerichtsstand des Vertrages: Begründung desselben durch einen verjährten Wechsel.

Entsch. v. 25. Nov. 1874, Nr. 12447 (Best. des Decr. des L. G. Krakau v. 6. März 1874, Nr. 4982, Abänd. des Decr. des O. L. G. Krakau v. 5. August 1874, Nr. 10150). G. Z. 1875, Nr. 44.

B hat dem A für ein Gelddarlehen einen Schuldschein und einen in Krakau zahlbaren Wechsel ausgestellt. Nach eingetretener Verjährung des Wechsels belangte A bei dem L. G. Krakau den einem anderen Gerichte unterstehenden B auf die Zahlung der Darlehensforderung. Dagegen brachte B die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit vor, welche in erster Instanz abgewiesen, von dem O. L. G. aber in der Erwägung zugelassen wurde, daß der Wechsel verjährt und in dem Schuldscheine der Zahlungsort nicht angegeben ist, und daß, obgleich in dem Schuldscheine des Wechsels erwähnt wird, diese zwei Urkunden als ein Ganzes nicht betrachtet werden können.

Der oberste Gerichtshof hat die erstrichterliche Entscheidung bestätigt. Gründe: Nach Inhalt der Klage hat der Belangte über die eingeklagte Darlehensforderung außer dem, daß er den Schuldschein ausstellte, auch den Wechsel acceptirt, welcher in dem Inhalte des Schuldscheines bezogen und woraus zu entnehmen ist, daß der Wechsel einen integrirenden Theil des Schuldscheines bilde. In dem Wechsel ist als Zahlungsort Krakau bezeichnet. Wenngleich nun das Wechselrecht durch Verjährung erloschen ist, so hat doch der Wechsel als schriftliche Urkunde die Beweiskraft in Bezug auf seinen Inhalt nicht verloren. Es liegt somit bei nicht widersprochener Echtheit des Wechsels der Beweis vor, daß der Belangte sich verbindlich gemacht habe, das erhaltene Darlehen zur Verfallszeit in Krakau zu bezahlen, wodurch nach §. 43 der J. N. die Competenz des Krakauer L. G. als Gerichtsstand des Vertrages gesetzlich begründet und erwiesen ist, ohne daß es noch eines ferneren Beweises mittelst des in diesem Nebenstreite von dem Kläger dem Gegner aufgetragenen Haupteides bedarf.

Nr. 5552.

Unstatthaftigkeit eines bei dem Grundbuchsgerichte angebrachten Gesuches um Pränotation auf Grund eines wechselrechtlichen Zahlungsbefehles.

Entsch. v. 25. Nov. 1874, Nr. 12508 (Best. des das Decr. des B. G. Sobotka v. 30. Dec. 1873, Nr. 7091, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 4. Mai 1874, Nr. 12463). G. H. 1874, Nr. 399.

Das von A bei dem B. G. Sobotka als Grundbuchsgericht angebrachte Gesuch um Pränotation des Pfandrechtes auf einer Liegenschaft des B war auf den vom K. G. Jungbunzlau als H. G. dem Letzteren in Folge der Klage des A pcto. Wechselforderung von 400 fl. ertheilten Zahlungsbefehl gegründet und wurde von dem obersten Gerichtshof in Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz verworfen, weil A einen Rechtsgrund zum Pfandrecht für seine Forderung von 400 fl. nicht ausgewiesen hat, daher der Anordnung des §. 36 G. B. G. nicht nachgekommen ist, und ohne diesen Nachweis die Ertheilung des Pfandrechtes nur im Executionswege oder im Wege der wechselrechtlichen Sicherstellung gemäß Just.-Min.-Verordn. vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52 bei dem Erkenntnißrichter erwirkt werden könnte.

Nr. 5553.

Reciproke Anwendung der nach ungarischem Recht begründeten Competenz des Gerichtes des Ortes der kaufmännischen Buchführung?

Entsch. v. 26. Nov. 1874, Nr. 12267 (Best. der gleichförmigen Urth. des H. G. Wien v. 12. Sept. 1874, Nr. 253385 und des O. L. G. Wien vom 29. Sept. 1874, Nr. 16658). Jur. Bl. 1875, Nr. 2.

Der in Wien etablirte A belangte den in Ungarn wohnhaften B wegen Zahlung gekaufter Waaren bei dem H. G. zu Wien als forum solutionis, weil B die den Beisatz „zahlbar in Wien" enthaltende Factura angenommen habe, was dieser leugnete. Im Verlaufe des Incidentstreites begründete A die Competenz des angerufenen Gerichtes mit dem Reciprocitätsrechte. Er producirte nämlich ein Zeugniß des königl. ungarischen Justizministeriums des Inhaltes, daß nach §. 35 der ungarischen Civilproceßordnung Forderungen, die auf Buchauszüge oder Rechnungen gegründet sind, bei dem Gerichte des Ortes, wo die Bücher geführt werden, einklagbar seien, ferner eine beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung der königl. ungarischen Curie als Cassationshof vom 30. October 1873, Nr. 14794, welche die Anwendung des citirten §. 35 der Proceßordnung auf In- und Ausländer ausspricht, und berief sich sodann auf §. 29 lit. d der österr. J. N., wornach Unterthanen auswärtiger Staaten vor den österreichischen Gerichten — in Folge der Gegenseitigkeit (Reciprocität) — in allen Fällen belangt werden können, in welchen der Staat, dem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen zuläßt, — indem er Ungarn der diesseitigen Reichshälfte als Ausland gegenüberstellte. — Das Gericht erster Instanz überging mit Stillschweigen den Versuch des Klägers, die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes mit der Reciprocität zu begründen, und erkannte auf den Haupteid, mit welchem der Kläger die Annahme der Factura von Seite des Beklagten zu beweisen sich erbot. — Das O. L. G. bestätige diese Entscheidung mit folgender Begründung: Aus dem §. 29 lit. d der österr. J. N. ergibt sich blos das allgemeine Reciprocitätsrecht für die Ausübung der Gerichtsbarkeit gegen Ausländer, welche nach dieser Norm in Oesterreich nur dann belangt werden können, wenn auch der fremde Staat Klagen gegen Oesterreicher zuläßt. Die weitere Frage: vor welchem österreichischen Gerichte der Ausländer belangt werden soll, ist stets nach dem österreichischen Rechte, nicht nach den Gesetzen des fremden Staates zu entscheiden. Wenn daher der §. 35 der ungar. Civ.-Pr.-O. für die Klagen aus Buchforderungen die Competenz des Gerichtes jenes Ortes statuirt, wo die Bücher geführt werden, kann diese Norm nur für Ungarn, niemals für ein cisleithanisches Gericht zur Entscheidung der Competenzfrage dienen.

Der Kläger ergriff den a. o. Revisionsrecurs, welcher von dem obersten Gerichtshofe mit der noch weiter gehenden Motivirung verworfen wurde, daß der vom Recurrenten angerufene §. 29 der österr. J. N. nur von Klagen gegen Unterthanen auswärtiger Staaten spricht, daher auf die Angehörigen von Ungarn nicht bezogen werden kann, wie dies aus den Art. IX. nud X des Einführungspatentes zur besagten Jurisdictionsnorm zu entnehmen ist.

Nr. 5554.

Umfang des gesetzlichen Vorranges der Grundentlastungs-Capitalien und Renten.

Entsch. v. 1. Dec. 1874, Nr. 12706 (Abänd. der Decr. des B. G. Znaim v. 30. Oct. 1873, Nr. 14010 und des O. L. G. Brünn v. 6. Mai 1874, Nr. 4476). G. H. 1875, S. 134.]

In der Frage: wie weit dem ermittelten Grundentlastungscapitale sammt Zinsen (Rente) das gesetzliche Pfandrecht an der entlasteten Liegenschaft vor allen Hypotheken zukomme (§. 22 des kaiserl. Patentes v. 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 152), unterschied der oberste Gerichshof zwischen dem Capital und den Zinsen und bei den letzteren zwischen Interessen, die seit mehr als drei Jahren ausstehen, und jüngeren Zinsrückständen. Dem Grundentlastungscapital (Siehe in Betreff der Art der Tilgung desselben den §. 1 der Min.-Verordn. vom 4. September 1851, R. G. Bl. Nr. 207) und den nicht über drei Jahre ausständigen Zinsen desselben gebührt nach der oberstgerichtlichen Entscheidung des obersten Gerichtshofes das Pfandrecht an der Liegenschaft vor allen Hypotheken, — nicht aber den Zinsen, die länger als drei Jahre ausstehen, weil der §. 17 des G. B. G. vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 ganz allgemein ausspricht, daß (nur) dreijährige Rückstände von Zinsen, die aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebühren, die gleiche Priorität mit dem Capitale genießen.

Nr. 5555.

Ungiltigkeit einer Ehe wegen Irrthums in der Person: Aufgebot und Abschließung der Ehe unter einem falschen Taufnamen.

Entsch. v. 9. Dec. 1874, Nr. 7205 (Best. der gleichförmigen Urth. des K. G. Tarnopol v. 24. Nov. 1873, Nr. 7261 und des O. L. G. Lemberg v. 18. März 1874, Nr. 6394). G. H. 1875, S. 111.

Johann B bewarb sich unter den falschen Vornamen Franz Deodat (Vornamen seines Bruders) um die Hand der minderjährigen A; die Vormundschaft und das Pupillargericht gaben ihre Zustimmung zur Ehe; es erfolgte das Aufgebot, in welchem dem Bräutigam auf Grund des Taufscheines seines Bruders, den er als seinen Taufschein vorwies, die Vornamen Franz Deodat beigelegt wurden, und sodann die Trauung. In Tarnopol aber, wohin B bald darauf mit seiner Frau reiste, wurde er als der wegen eines Verbrechens steckbrieflich verfolgte Johann B erkannt und verhaftet. — Nun belangte ihn der Vormund der A wegen Ungiltigkeit der eingegangenen Ehe, die in allen drei Instanzen — von dem obersten Gerichtshofe aus den nachstehenden Gründen für ungiltig erklärt wurde: Wenn erwogen wird, daß die minderjährige A bei der Eheschließung der Meinung war, in der Person des Beklagten einen gut beleumdeten Mann zu heiraten, der als Eisenbahnmagazinär in Tarnopol (als welchen er sich ausgab) in der Lage war, ihr eine genügende Existenz zu verschaffen, und daß sie statt dessen einem steckbrieflich verfolgten, von allen Subsistenzmitteln entblößten Verbrecher angetraut wurde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem groben Unterschiede zwischen den vorausgesetzten und den wirklichen Eigenschaften des Gatten ein solcher Irrthum der A in der Person desselben vorgegangen ist, welcher ihre Einwilligung zur Ehe nach §. 57 a. b. G. B. ungiltig machte. Ebenso wenig kann bezweifelt werden, daß der Beklagte, wenn die Vormundschaft und das Pupillargericht rechtzeitig die Kenntniß bekommen hätten, daß er nicht Franz Deodat B, sondern der steckbrieflich verfolgte Verbrecher Johann B sei, den Eheconsens dieser Betheiligten nicht erhalten haben würde, daß er somit durch Irreführung derselben ihren Consens erschlichen habe. Zu dieser Kenntniß hätten aber die betheiligten Personen voraussichtlich zur rechten Zeit kommen können, wenn das Eheaufgebot auf die in den §§. 70 und 74 a. b. G. B. vorgeschriebene Art — nämlich mit richtiger Bezeichnung des Bräutigams — vollzogen worden wäre. Die Eheverkündigung, welche zwar zunächst bezweckt, daß ein der Ehe etwa entgegenstehendes Hinderniß zur Anzeige gebracht werde, allein auch den weiteren Zweck hat, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß bestimmte Personen gesonnen sind, sich zu heiraten, um dadurch auch

eine sonstige Anzeige, die zu irgend einer Entdeckung führen könnte, zu veranlassen, hätte, wenn sie desfalls mit der Angabe des wahren Namens des Beklagten geschehen wäre, voraussichtlich zur Entdeckung geführt, daß der Bräutigam steckbrieflich verfolgt ist, zumal derselbe, nach geschlossener Ehe in Tarnopol angekommen, von der dortigen Sicherheitswache sogleich als steckbrieflich verfolgter Delinquent angehalten und verhaftet worden ist. Voraussichtlich hätten also die Betheiligten den wahren Sachverhalt noch vor der Trauung erfahren und wäre ihre erschlichene Einwilligung zur Ehe zurückgenommen worden. Unter solchen Umständen kann die mit unrichtiger Angabe des Namens des Beklagten erfolgte Aufkündigung nicht, wie der defensor matrimonii geltend macht, lediglich als eine Unförmlichkeit angesehen, sondern sie muß als ein wesentliches, sowohl das Aufgebot wie die Ehe nach §§. 69 und 74 a. b. G. B. ungiltig machendes Gebrechen anerkannt werden, nachdem der rechte Namen des Beklagten auch nicht ein einziges Mal in dem dreimaligen Aufgebote verkündet worden ist.

Nr. 5556.

Ungiltigkeit einer von dem Seelsorger einer (noch) nicht anerkannten Religionsgesellschaft (Altkatholiken) geschlossenen Ehe.

Entsch. v. 9. Dec. 1874, Nr. 11442 (Best. der gleichförmigen Urth. des L. G. Wien v. 27. Mai 1874, Nr. 26684 und des O. L. G. Wien vom 25. August 1874, Nr. 13242). G. H. 1875, S. 51. Jur. Bl. 1875, Nr. 1.

Die von den Altkatholiken A und B zu Wien vor dem Pfarrverweser der altkatholischen Gemeinde geschlossene Ehe wurde in allen Instanzen als ungiltig erklärt. Gründe der dritten Instanz: Die Vorschrift des §. 75 a. b. G. B. hat nach ihrer Fassung die unter Staatsautorität bestehende Theilung und Untertheilung der Gemeinden der vom Staate als gesonderte christliche Kirchen anerkannten Kirchen und die nach dieser Theilung und Untertheilung unter staatlicher Autorität bestehende hierarchische Gliederung der Vorsteher dieser Kirchengemeinden im Auge. Wenn daher in dem citirten Paragraphe von dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute die Rede ist, so ist darunter nur der unter öffentlicher Autorität bestellte Seelsorger (Pfarrer, Pfarrprovisor, Vicar, Pastor) der nach den Gesetzen in politico-ecclesiasticis constituirten Pfarrgemeinde des Domicils zu verstehen, welcher durch die Staatsgesetze (die nicht die priesterliche Einsegnung und die damit verbundenen religiösen Handlungen, wohl aber die Form und Ordnung der Eingehung des Ehevertrages für die bürgerlichen Rechtsfolgen zu regeln hatten) als öffentlicher Functionär zur Entgegennahme der Einwilligung, wodurch die Giltigkeit der Ehe zur Begründung der damit verbundenen Rechte und Pflichten bedingt wird, begewaltet ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung des §. 75

a. b. G. B. ergibt sich klar aus den Verordnungen, die nach der durch die neuere Gesetzgebung vorgenommenen Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger für die Ehen von Brautleuten erlassen wurden, die aus einer staatlich anerkannten Kirche ausgetreten sind, ohne in eine andere staatlich anerkannte Kirche einzutreten, oder die vor dem ordentlichen Seelsorger ihrer Kirche die feierliche Erklärung der Einwilligung nicht abgeben können, weil er aus irgend einem kirchlichen Grunde seine Mitwirkung zur Perfection des Ehevertrages versagt, indem durch diese Verordnungen die Ehestandswerber in solchen Fällen an das gesetzlich bestellte weltliche Organ der Staats- oder Gemeindeverwaltung zur Schließung der Ehe verwiesen werden und ihnen freigestellt wird, nach Abgabe der feierlichen Erklärung ihrer Einwilligung vor diesem weltlichen Functionär die priesterliche Einsegnung zu erwirken. In diesen Verordnungen haben die Art. 14—16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 42 eben ihren Ausdruck gefunden. Die Bestimmung der Förmlichkeiten, mit welchen die Eheschließung zur Begründung ihrer bürgerlichen Rechtsfolgen stattzufinden hat, blieb der Civilgesetzgebung vorbehalten. Der Umstand, daß sich für religiöse Zwecke ein Verein von Personen, die eine gewisse Summe und Begrenzung von Kirchendogmen annehmen, unter den Augen der Staats- und Gemeindebehörden als „Wiener autonome katholische Kirchengemeinde“ bildete, machte diese Vereinigung noch nicht zu einer staatlich anerkannten und autorisirten und selbstverständlich mit besonderen Vollmachten für civilrechtliche Verhältnisse in öffentlichem Interesse ausgestatteten Kirche. — Die Untergerichte haben daher mit Recht die von A und B geschlossene Ehe wegen offenbarer Verletzung des §. 75 a. b. G. B. und der darauf Bezug habenden Verordnungen und wegen des hieraus entstandenen von amtswegen zu untersuchenden Ehehindernisses des öffentlichen Rechtes für ungiltig erklärt.

Nr. 5557.

Unzulässigkeit der executiven Feilbietung eines Fruchtgenußrechtes. — Ausdehnung der über den Recurs eines der beiden fruchtgenußberechtigten Ehegatten getroffenen Entscheidung auf den gemeinschaftlichen Usus fructus.

Entsch. v. 9. Dec. 1874, Nr. 12863 (Best. des das Decr. des B. G. Schlan v. 19. August 1874, Nr. 6233, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 19. Oct. 1874, Nr. 27780). Jur. Bl. 1875, Nr. 21.

Auf Einschreiten des Executionsführers A wurde die executive Feilbietung des seinen Schuldnern, den Eheleuten Josef und Maria B

an dem Felde X zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses bewilligt. — In Folge des von Josef B allein ergriffenen Recurses hat das O. L. G. das Feilbietungsgesuch des A abgewiesen.

A ergriff den Revisionsrecurs, welcher von dem obersten Gerichtshofe aus folgenden Gründen verworfen wurde: Die Execution auf die Früchte eines unbeweglichen Gutes, die der Schuldner zu beziehen hat, kann nur, nach Vorschrift des §. 320 a. G. O., durch Sequestration geführt werden, und der Umstand, daß im vorliegenden Falle, gegen das Gesetz, der zweite Executionsschritt mittelst executiver Abschätzung des Fruchtgenußrechtes bewilligt worden ist, hat nicht die Folge, daß dem Gesetze zuwider auch der dritte Executionsgrad, die Feilbietung, bewilligt werden muß. Uebrigens wurde nach Inhalt des Schätzungsprotokolles wohl das jährliche Erträgniß des Feldes X, nicht aber der Werth des auf die Lebenszeit der Schuldner eingeschränkten Rechtes der Fruchtnießung des Feldes abgeschätzt. Nachdem die Feilbietung des beiden Eheleuten Josef und Marie B zustehenden Fruchtgenusses angesucht worden ist, mußte — obgleich nur Josef B nicht auch Marie B gegen die erstgerichtliche Bewilligung recurrirt hat — das Feilbietungsgesuch vollständig abgewiesen werden.

Nr. 5558.

Einverleibung verschiedener Kategorien von Prioritätsobligationen derselben Eisenbahngesellschaft: Abgrenzung des streitigen und nichtstreitigen Verfahrens.

Entsch. v. 9. Dec. 1874, Nr. 13002 (Best. des Decr. des L. G. Wien v. 26. Oct. 1874, Nr. 79518, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 24. Nov. 1874, Nr. 20408). G. H. 1874, S. 414. Jur. Bl. 1874, Nr. 51.

Eine Eisenbahngesellschaft hat zur Beschaffung des Baucapitals für die ihr concessionirten Linien X und Y Prioritätsobligationen in drei Emissionen ausgegeben und für die I. Emission die Linie X, für die II. die Linie Y und für die III. Emission beide Linien verpfändet. Darauf überreichte sie im Sinne des Gesetzes wegen Anlage von Eisenbahnbüchern vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70 bei dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz das Gesuch um Eröffnung der zwei vorläufigen Einlagen beider Bahnlinien, Einverleibung ihres Eigenthums auf dem Eigenthumsblatte und des Pfandrechts der Prioritätsobligationen: der I. Emission auf der Einlage der Linie X, der II. Emission auf jener der Linie Y und der III. Emission auf beiden Einlagen (§§. 12 ff. des cit. Gesetzes). Das Gericht bewilligte das Gesuch, publicirte durch Edict den Tag der Eröffnung der Einlagen und verständigte davon das Handelsgericht zum Zwecke der Bestellung

gemeinsamer Curatoren der Prioritätenbesitzer, welche in der Person des B für die Besitzer der I. Emission, des C für jene der II. Emission und des D für die Besitzer der III. Emission ernannt wurden. Die Curatoren B und C recurrirten gegen die erstgerichtliche Verordnung und zwar B mit dem Begehren um Ausdehnung der Hypothek für die Obligationen der I. Emission auf die Einlage der Linie Y, und C mit dem Begehren um Ausdehnung der Hypothek für die Obligationen der II. Emission auf die Einlage der Linie X. — Das O. L. G. hat dem Recurse des B stattgegeben und jenen des C abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof hingegen bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid und bemerkte in den Motiven, daß der Streit zwischen den Curatoren B und C in Betreff der Pfandrechte offenbar nicht auf officiosem Wege bei Erledigung des Gesuches der Eisenbahngesellschaft, ohne Anhörung der Betheiligten, zur Entscheidung kommen kann, sondern dem Verfahren vorbehalten bleiben müsse, welches nach den §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, Nr. 70 und nach dem dort citirten Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96 einzuleiten ist, und daß zur Zeit nur die unbestrittenen Eintragungen vorgenommen werden können, welche eben diejenigen sind, um welche die Eisenbahngesellschaft angesucht hat.

Nr. 5559.

Collision des Anspruches des Concursmasseverwalters auf Ersatz seiner Expensen mit dem Anspruch eines Concursgläubigers auf Ersatz der Kosten eines von ihm gegen die Concursmasse geführten Processes.

Entsch. v. 9. Dec. 1874, Nr. 13025 (Best. des das Decr. des H. G. Wien v. 27. Juni 1874, Nr. 126242, abänd. Decr. des O. L. G. Wien vom 11. August 1874, Nr. 13551). Jur. Bl. 1875, Nr. 4.

Der Verwalter der Concursmasse des A begehrte wegen Unzulänglichkeit des Concursvermögens die Zuweisung sämmtlicher Eingänge für seine Expensen- und Lohnforderung und die Aufhebung des Concurses. Der Concursgläubiger B, welcher die Richtigkeit und Rangordnung (III. Classe) seiner angemeldeten Forderung in dem unter Theilnahme des Concursmasseverwalters geführten Processe erstritten und auch die Verfällung der Concursmasse in den Ersatz seiner Proceßkosten erwirkt hatte, erhob gegen das obige Begehren des Concursmasseverwalters Einspruch, indem er die ihm zuerkannten Proceßkosten als Massekosten (§. 29, Nr. 1, lit. b C. O.) qualificirte, als welche sie mit der Expensen- und Lohnsforderung des Concursmasseverwalters den gleichen Vorzug haben und daher mit dieser pro rata

(§. 29 letztes Alinea der C. O.) berichtigt werden müssen. — In erster Instanz wurde diesem Einspruche stattgegeben; von dem O. L. G. wurde derselbe abgewiesen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidung der zweiten Instanz in Erwägung, daß, wenn die Concursmasse in dem Processe des B demselben zum Ersatz der Streitkosten verurtheilt worden ist, sie zu dieser Ersatzleistung in Folge einer von ihr durch ihren Vertreter, den Concursmasseverwalter, unternommenen Handlung, welche jenen Kostenaufwand des B verursacht hat, verpflichtet erscheint, daher der Anspruch des Letzteren auf den Ersatz dieser Kosten nicht als eine Masseschuld nach Nr. 2 des §. 29 C. O., sondern als eine Masseschuld im Sinne der Nr. 1 dieses Paragraphen (Massekosten) sich darstellt, wogegen der §. 122 ibid. nur auf die dem anmeldenden Gläubiger selbst zur Last fallenden Kosten der Anmeldung einer Forderung im Concurse sich bezieht und der §. 133 ibid. nur festsetzt, von wem die Proceßkosten des die Richtigkeit oder Rangordnung der angeordneten Forderung bestreitenden Theiles, ob von der Masse, vom Masseverwalter oder von den bestreitenden Gläubigern, zu tragen seien, mithin auf die Kosten, die hier von der Masse dem B zu ersetzen sind, gar keine Anwendung hat; daß im vorliegenden Falle der Unzulänglichkeit der Masse zur vollständigen Zahlung der Masseschulden nach dem letzten Alinea des §. 29 C. O. vorerst die Massekosten zu berichtigen sind, wozu nach Nr. 3 dieses Paragraphen die liquidirten Expensen u. s. w. des Concursmasseverwalters gehören, deren Betrag den noch vorhandenen Rest des versilberten Concursvermögens erschöpft, ja übersteigt, so daß für die Masseschuld der dem B zuerkannten Proceßkosten nichts mehr übrig bleibt.

Nr. 5560.

Aufhebung der von einem geistlichen Ehegericht unter einem bedingten Endtermine ausgesprochenen Ehescheidung: Verpflichtung zur gerichtlichen Anzeige der Wiedervereinigung.

Entsch. v. 9. Dec. 1874, Nr. 13072 (Best. des das Decr. des L. G. Wien v. 7. August 1874, Nr. 56325, abänd. Decr. des O. L. G. Wien v. 14. Oct. 1874, Nr. 17249). Jur. Bl. 1875, Nr. 2.

Im neunten Jahre nach Fällung des Erkenntnisses des geistlichen Ehegerichtes (October 1865), wodurch auf die Klage der A die von ihrem Gatten B verschuldete Ehescheidung für so lange ausgesprochen worden war, bis B, der sie böswillig verlassen hatte, seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung seiner ehelichen Pflichten hinlänglich bewährt haben werde, — begehrte die A die Leistung der Alimente im Betrage von monatlichen 30 fl. Bei der auf dieses Gesuch angeordneten, von der A nicht besuchten Tagfahrt machte B geltend, daß das

Scheidungserkenntniß wirkungslos geworden sei, weil er vor acht Jahren mit der A auf ihr Ersuchen die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen und ununterbrochen fortgesetzt, mithin seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung seiner ehelichen Pflichten auf das vollständigste bewährt habe. — Auf Grund dieser wegen des Ausbleibens der A für wahr gehaltenen Anführung hat das Gericht erster Instanz ihr Gesuch abgewiesen.

In zweiter und dritter Instanz hingegen wurde dem B die Leistung der Alimente (in herabgesetztem Betrage) auferlegt, weil die von ihm behauptete Wiedervereinigung an sich nicht genügte, um das Scheidungserkenntniß wirkungslos zu machen, sondern dieselbe nach §. 110 a. b. G. B. dem Gerichte angezeigt werden mußte.

Nr. 5561.

Einfluß der Anbringung einer Aufforderungsklage wegen Berühmung auf den Gerichtsstand des Vertrages?

Entsch. v. 15. Dec. 1874, Nr. 13227 (Best. des das Decr. des B. G. der Alt- und Neustadt Prag v. 17. Sept. 1874, Nr. 35339, abänd. Decr. des O. L. G. Prag v. 12. Oct. 1874, Nr. 26794). G. Z. 1875, Nr. 40.

A belangte den in X wohnhaften B als Curator ad actum der bei dem Bezirksgerichte X abgehandelten Verlassenschaft des M wegen Zahlung von 282 fl. beim B. G. Y mit dem Anbringen, daß der Verstorbene sich verpflichtet habe, die Klagesumme in Y zu zahlen. — Von dem Gerichte erster Instanz wurde die Klage wegen Incompetenz von amtswegen abgewiesen. — Das O. L. G. verordnete dem Gerichte, die Klage, absehend von dem Abweisungsgrunde der Incompetenz dem Gesetze gemäß zu erledigen. — Dagegen recurrirte B, indem er unter Anderem anführte: Nach dem Tode des M habe A bei dessen Verlassenschaft die obige Forderung angemeldet und sei deshalb von ihm (B) mit der Aufforderungsklage wegen Berühmung bei dem Gerichte X belangt worden; A hätte daher nach §. 31 J. N. die Klage bei eben diesem Gerichte anbringen müssen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung in der Erwägung, daß der von A in seiner Klage geltend gemachte Gerichtsstand des Vertrages, gestützt auf die Anführung, daß der verstorbene M sich verpflichtete, die geforderte Geldsumme in Y zu bezahlen, bezüglich der Beurtheilung der Zuständigkeit des Gerichtes in erster Reihe als Folge des die Parteien bindenden vertragsmäßigen Uebereinkommens, worüber ohnehin dem Kläger in der Rechtsverhandlung die Beweisführung obliegen wird, maßgebend sein muß, dagegen der Umstand, daß B bei dem B. G. in X eine Aufforderungsklage gegen A wegen Berühmung des Letzteren mit der fraglichen Forderung

eingebracht hat, dem A die Berechtigung, die Klage auf Zahl
Forderung unter Geltendmachung des besonderen Gerichtsst
Vertrages bei dem diesfalls zuständigen Gerichte zu überreich
benehmen konnte.

Nr. 5562.

Cautio actoria: Frist für das Begehren um Be derselben.

Entsch. v. 15. Dec. 1874, Nr. 13267 (Best. des das Decr. de Prag v. 30. Juni 1874, Nr. 50591, abänd. Decr. des O. L. G. 22. Sept 1874, Nr. 25110). G. Z. 1875, Nr. 16.

In der Rechtssache der in Liquidation befindlichen Ge A gegen B pcto. 6550 fl. hat der Geklagte erst nach vol Beweisverfahren die Auflage der actorischen Caution an die begehrt. — Das in erster Instanz bewilligte Gesuch wurde O. L. G. aus nachstehenden Gründen abgewiesen: In dem a. G. O. ist offenbar der Grundsatz anerkannt, daß der nicht verpflichtet werden könne, sich in den Proceß einzulasse der Kläger nicht entweder eine annehmbare Sicherheit für richtskosten, welche im Falle der Einlassung des Geklagten Proceß für diesen erwachsen würden, also für die eventuell tigen Gerichtskosten des Letzteren leistet, oder die Unmöglichk Sicherstellung zu leisten, zu beschwören sich erbietet. Wenn d Klage aufrecht verbeschieden worden ist, und der Geklagte e träglich um Anhaltung des Klägers zur Leistung der Caution so kann dieselbe im Sinne des §. 406 a. G. O. dem Kläger der Sanction aufgetragen werden, daß im Falle der Nichtleist Geklagte nicht verpflichtet sei, auf die Klage Rede und Ant geben, sich in den Streit einzulassen. Daraus folgt, daß der zum Begehren der Leistung einer actorischen Caution nur berechtigt ist, als er auf die Klage nicht Rede und Antwort sich in den Streit nicht eingelassen hat, weil sonst jene Sanct zusetzen gar nicht mehr möglich ist, und der einmal contestirte streit keinesfalls mehr lediglich aus dem Grunde des ange Begehrens um den Erlag der Klagecaution gehemmt werd Für bereits dem Geklagten erwachsene Gerichtskosten gew §. 406 a. G. O. demselben schon gar kein Recht, von dem Sicherheit zu verlangen, wie sich aus den Worten und den des Gesetzes ergibt; ein solches Recht des Geklagten kann da nicht von Seite des Gerichtes anerkannt, und es kann dem die einem solchen Rechte entsprechende Verbindlichkeit nicht an werden. In dem vorstehend entwickelten Sinne hat auch die

stets den §. 406 a. G. O. aufgefaßt, was sich eben aus den seit jeher üblich gewordenen Bezeichnungen dieser Art von Caution mit den Ausdrücken „Klagecaution" und „actorische Caution" zweifellos ergibt.

Der Geklagte ergriff den Revisionsrecurs, worin er anbrachte: Unrichtig sei die obergerichtliche Folgerung, daß nach erfolgter Litis-contestation eine Caution für die Gerichtskosten nicht begehrt werden könne. Die zweite Instanz gehe von der vorgefaßten Meinung aus, es könne die Verpflichtung zum Cautionserlage nur unter einer Sanction, nämlich jener ausgesprochen werden, daß sich Geklagter in den Proceß nicht einzulassen brauche. Vergeblich suche man im Gesetze einen Anhaltspunkt für diese Ansicht. Alle gerichtlichen Bescheide enthalten stillschweigend die Sanction der Vollstreckbarkeit. Neben derselben enthalte der Bescheid über die actorische Caution die Verfügung, daß sich Geklagter in den Proceß nicht einzulassen brauche. Allein diese ein Recht des Geklagten involvirende Sanction schließe nicht aus, daß Geklagter von diesem Rechte keinen Gebrauch mache. Er könne ein wichtiges Interesse haben, daß ein gegen ihn muthwillig angestrengter Proceß bald beendet und ihm gleichwohl Sicherheit für die Kosten geboten werde. Ferner fehlte jene proceßhindernde Sanction dann, wenn eine Erhöhung der Caution begehrt wird. (§. 408 a. G. O.) Das Richtige sei Folgendes: So lange Geklagter sich in den Proceß nicht eingelassen hat, sei er berechtigt, den Erlag der Caution unter proceßhindernder Sanction zu begehren. Nach der Einlassung habe er zwar sein Recht auf Caution nicht verwirkt, er kann dieselbe oder eine Erhöhung immer noch fordern, allein Suspensiveffect auf den Gang des Processes habe das Begehren nicht. Auch der vom Obergerichte angerufene Geist des Gesetzes habe mit der bekämpften Auffassung nichts zu thun. Wenn ferners das Obergericht den Satz aufstelle, es könne für die dem Geklagten bereits aufgelaufenen Kosten niemals, sondern nur für eventuell auflaufende Kosten Sicherstellung gefordert werden, habe es gleichfalls Unrecht. Zunächst sei wohl der Schluß a minori ad majus zulässig, daß, wenn Caution begehrt werden könne für noch nicht entstandene Kosten, dies um so mehr der Fall sein müsse, bezüglich solcher Kosten, die bereits aufgelaufen sind. Das Gegentheil würde jeder ratio legis zuwiderlaufen. Ferner sei die Richtigkeit des letzten Schlusses im §. 408 a. G. O. ausgesprochen, welcher gerade auf den Fall Bezug hat, wenn sich im Laufe des Processes zeigt, daß größere Kosten erwachsen sind als Geklagter oder das Gericht ursprünglich annahm.

Der oberste Gerichtshof hat den Recurs aus den in der obergerichtlichen Entscheidung angeführten durch die Ausführungen des Recurrenten nicht widerlegten Gründen abgewiesen.

Nr. 5563.

Mandatsproceß: Unzulässigkeit der Einleitung desselben auf Grund des bloßen Nachweises der Liquidität der Forderung.

Entsch. v. 15. Dec. 1874, Nr. 13329 (Best. des Decr. des H. G. Wien vom 15. Sept. 1874, Nr. 179877, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 20. Oct. 1874, Nr. 18121). G. H. 1875, S. 344.

Auf die Klage der A gegen die Verlassenschaft des B pcto. 5300 fl. kam ein gerichtlicher Vergleich zu Stande, in welchem die eingeklagte Forderung, ohne Verzinsung, als aufrecht und liquid, gegen einen Eid der Klägerin, anerkannt wurde. Die A schwor den Eid und belangte nun unter Vorlage der Vergleichsurkunde den Nachlaß des B auf Zahlung der 5300 fl. mit der Bitte um Erlassung des Zahlungsbefehles.

Von dem obersten Gerichtshofe wurde die Ertheilung des Zahlungsauftrages verweigert, in Erwägung, daß in dem Vergleiche nur die Forderung als zu Recht bestehend und bei der Verlassenschaft liquid anerkannt worden ist, das nunmehr gestellte Begehren um Zahlung jener Forderung sich daher nicht auf den Vergleich stützt, in welchem von einem Zahlungsversprechen nichts vorkommt, die Frage aber, ob die Verlassenschaft schon in Folge jenes Schuldanerkenntnisses zu einer Zahlung verpflichtet sei, nicht zur Zeit, wo es sich erst um die Einleitung des Processes handelt, entschieden werden kann; daß demnach die Voraussetzungen zur Erlassung des Zahlungsmandats weder nach der Min.-Verordn. vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130 noch jene zur Einleitung des Executivprocesses nach §. 298 a. G. O. vorhanden sind.

Nr. 5564.

Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 1483 a. b. G. auf Cautionen.

Entsch. v. 16. Dec. 1874, Nr. 8493 (Best. des Urth. des B. G. Sal v. 15. Juni 1872, Nr. 1018, Abänd. des Urth. des O. L. G. L v. 27. August 1873, Nr. 17941). G. Z. 1875, Nr. 44.

Die Finanzprocuratur belangte den B, Pächter eines gutes, nach beendigtem Pachte auf Zahlung 1. rückständige zinse, 2. des Ersatzes für die Beschädigung der auf dem stehenden Gebäude. Der Beklagte, welcher die Erfüllung sei pflichten durch Erlag einer die Klagesumme übersteigender obligation als Caution sichergestellt hatte, wendete gegen die derung die Triennalverjährung nach §. 1480 a. b. G. B.

die zweite Forderung jene nach §. 1111 ibid. ein; die Finanzprocuratur berief sich dagegen auf §. 1483 a. b. G. B. — Das Gericht erster Instanz verwarf die Einrede der Verjährung, weil die Klageforderungen durch die Caution gedeckt seien. — Das O. L. G. ließ die Einrede der Verjährung zu, weil nach dem Verlaufe der von dem Ende des Pachtvertrages an gerechneten Verjährungszeit (§. 1480, respective §. 1111 a. b. G. B.) die Forderungen des Fiscus erloschen waren, mithin das Pfandrecht desselben an der Caution des B nach §. 469 ibid. aufgehört hat und dieselbe auf Verlangen des Verpfänders ohne Weiteres zurückzustellen ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung. Gründe: Der §. 1483 a. b. G. B. bestimmt, daß, so lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden kann. Bei Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall ergibt sich, daß die obergerichtliche Abweisung der eingeklagten Ersatzforderungen nicht gerechtfertigt ist, weil diese Forderungen durch die vom Beklagten geleistete Caution gedeckt sind, denselben daher kraft der Eingangs bezogenen Gesetzesvorschrift die Einwendung der Verjährung nicht entgegengesetzt werden kann.

Nr. 5565.

Erstreckung der auf den Gehalt eines Staatsbeamten geführten Execution auf dessen Pension und Abfertigung.

Entsch. v. 16. Dec. 1874, Nr. 10992 (Best. des Urth. des L. G. Wien v. 9. Dec. 1873, Nr. 60851, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 2. Juni 1874, Nr. 5392). Jur. Bl. 1875, Nr. 11.

Nachdem A für seine Forderung gegen den activen Staatsbeamten C das executive Pfandrecht an dem Drittel des Gehaltes des C erwirkt hatte, wurde dieser in Ruhestand versetzt und mit einem Ruhegehalte bedacht, an dessen Stelle sodann eine Abfertigung trat. An dem Drittel der Abfertigungssumme ward dem B, einem anderen Gläubiger des C, das executive Pfandrecht eingeräumt. Nun machte A das ihm an dem Drittel des Beamtengehaltes bewilligte Pfandrecht auch auf das Drittel der Abfertigungssumme geltend und begehrte mit Klage gegen B die Anerkennung der Priorität desselben vor jenem des B. — Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klagebegehren, das O. L. G. gegen dasselbe.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstgerichtliche Erkenntniß. Gründe: Die Proceßentscheidung hängt lediglich von der Lösung der Frage ab, ob (nach der Behauptung des Klägers) der Gehalt

des Staatsbeamten, seine Pension und die Abfertigung mit den
sionsansprüche ein und dasselbe Object der Executionsführun
und daher die auf den Gehalt geführte Execution im Falle de
setzung des Executen in den Ruhestand auf seine Pension und
auf die etwa an die Stelle der Pension getretene Abfertigung ü
oder ob (wie der Beklagte behauptet) Gehalt, Pension und A
gung verschiedene Objecte sind, so daß die auf den einen diese
nüsse erwirkte Execution sich auf den anderen nicht erstreckt. D
sind sowohl Gehalt des activen Staatsbeamten, wie die Pension
Ruhestand getretenen Staatsdieners und seine Abfertigung die L
nung der dem Staate geleisteten Dienste; sie können daher nur
Entgelt für dieselben angesehen, nur als eine und dieselbe Sa
handelt werden, weil diese Verlohnung von vornherein durch
setze genau normirt ist, folglich die auf den Activitätsgehalt
geführte Execution nothwendig auch als auf die künftige Pensi
Abfertigung wirkend angesehen werden muß. Auch ist in dem Ho
vom 29. März 1833, J. G. S. Nr. 2606 ausdrücklich bestimm
die auf einem Theile der Pension haftenden Executionsverordn
auf den diesem Theile entsprechenden Theil der Abfertigung,
weiteres gerichtliches Einschreiten, nach Maß der Forderung des
bigers zu übergehen haben, woraus hervorgeht, daß der Gesetzge
Wirkung der auf den Ruhegehalt bewilligten Execution auf d
fertigung anerkennt.

Nr. 5566.

Bestandverhältniß: Berechnungsweise der Kündigung

Entsch. v. 16. Dec. 1874, Nr. 12904 (Best. des das Urth. des
Krakau v. 14. Sept. 1874, Nr. 19662, abänd. Urth. des O. L. G.
v. 13. Oct. 1874, Nr. 15064). Jur. Bl. 1876, Nr. 22.

Mit der am 13. Juli 1874 zugestellten gerichtlichen E
kündigte A dem Miether B vierteljährig (§. 2 der kaiserl. Ve
vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213) die Jahres
seines Hauses auf den 12. October 1874. B legte die Kün
zurück, indem er, mit Berechnung der Kündigungsfrist na
Kalenderzeit, dieselbe als verspätet erklärte. — Das Gericht
Instanz entschied aus diesem Grunde, daß der Rückerlag stattha

Von dem obersten Gerichtshofe wurde im Einklange m
zweiten Instanz die Kündigung aufrecht erhalten, unter Bere
des dreimonatlichen Zeitraumes mit 30 Tagen auf den Monat (§
a. b. G. B.), wornach diese Frist a dato der am 13. Juli
genen Zustellung schon mit 11. October ablief, mithin die Kün
auf den 12. October nicht verspätet war.

Nr. 5567.

Persönliche Haftung des Erstehers einer executiv feilgebotenen Liegenschaft für die auf das Meistgebot gewiesenen Beträge.

Entsch. v. 16. Dec. 1874, Nr. 13144 (Best. des Decr. des B. G. Gablonz v. 15. Sept. 1874, Nr. 8329, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag v. 26. Oct. 1874, Nr. 28224). G. Z. 1875, Nr. 6. Zeitschrift für das Notariat 1875, Nr. 36.

B hatte die im Executionswege feilgebotene Liegenschaft X erstanden und vermöge Urtheils den aus dem Meistgebote dem A zugewiesenen Betrag von 608 fl. zu zahlen, zu dessen Hereinbringung dieser gegen B die executive Einantwortung einer Forderung desselben begehrte. — Das in erster Instanz bewilligte Executionsgesuch wurde von dem O. L. G. mit der Begründung abgewiesen, daß B nur als Ersteher und grundbücherlicher Besitzer der Liegenschaft X zur Zahlung der Forderung des A von 608 fl. verurtheilt wurde, daher auch die Execution auf die Erholung aus dieser Realität beschränkt und nicht auf das sonstige Vermögen des Executen zuläßig sei.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstrichterlichen Bescheid, weil B durch das Urtheil als Ersteher und bücherlicher Besitzer der Realität X für schuldig erkannt wurde, dem A den mittelst der Kaufschillingsberechnungs-Erledigung unbedingt zur Zahlung zugewiesenen Betrag pr. 608 fl. — somit aus dem Meistgebote zu bezahlen, für das Meistgebot aber der Ersteher nicht blos mit der erstandenen Realität, sondern als Personalschuldner mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Nr. 5568.

Ausschließung der Verwandten des Leiters einer in Concurs gerathenen Actiengesellschaft von dem Amte eines Masseverwalters.

Entsch. v. 16. Dec. 1874, Nr. 13194 (Best. des Decr. des B. G. Kuttenberg v. 6. Oct. 1874, Nr. 10385, Abänd. des Decr. des O. L. G. Prag vom 3. Nov. 1874, Nr. 28615). G. Z. 1875, Nr. 18. G. H. 1875, S. 102.

Von dem Concursgerichte wurde die durch Mehrheit der erschienenen Gläubiger der Concursmasse der Creditanstalt A getroffene Wahl des B als Stellvertreter des Concursmasseverwalters, wegen Verwandtschaft des B mit C dem Präsidenten der Creditanstalt im vierten Grade, nicht bestätigt und von amtswegen ohne Einleitung einer neuen Wahl D zum Concursmasseverwalters-Stellvertreter ernannt (§§. 75, 81, 74 C. O.) — Das O. L. G. hinge-

gen bestätigte die Wahl des B als Stellvertreter des Concursmasseverwalters mit der Motivirung, daß der §. 75 C. O. nur auf die provisorische Bestellung des Masseverwalters, auf die Wahl desselben jedoch der §. 143 C. O. Anwendung finde, wornach das Band der Verwandtschaft mit dem Gemeinschuldner kein Hinderniß für die Erwählung zum Masseverwalter oder zum Stellvertreter desselben bildet.

Der oberste Gerichtshof hielt den erstgerichtlichen Bescheid aufrecht, weil die Versammlung der Concursgläubiger zufolge der an sie in dem Edicte über die Eröffnung des Concurses in Gemäßheit des §. 67 C. O. ergangenen Aufforderung zur Erstattung ihrer Vorschläge wegen Bestätigung des einstweiligen oder Ernennung eines anderen Masseverwalters und eines Stellvertreters desselben stattgefunden hat, für die auf Grund dieser Tagfahrt erfolgende Bestellung des Masseverwalters und seines Stellvertreters aber die Bestimmungen der §§. 74 und 75 und nicht jene des §. 143 C. O. Anwendung finden, und weil, wenn auch nicht über das Vermögen des C, welcher mit dem von der Majorität in Vorschlag gebrachten B im vierten Grade verwandt ist, sondern über das Vermögen der Creditanstalt A der Concurs eröffnet wurde, dennoch C diese Anstalt als deren Präsident zu vertreten hat; übrigens die Anordnung einer neuerlichen Tagsatzung zur Erstattung eines nochmaligen Vorschlages im Sinne der §§. 74 und 75 C. O. nicht zweckentsprechend erscheint, nachdem die allgemeine Liquidirungstagfahrt bereits ausgeschrieben ist, nach deren Beendigung es den Concursgläubigern zufolge §. 143 C. O. ohnehin freistehen wird, an Stelle des bisherigen Masseverwalters und seines Stellvertreters andere Personen ihres Vertrauens zu wählen.

Nr. 5569.

Sachliche Haftung für Urtheilsgebühren?

Entsch. v. 16. Dec. 1874, Nr. 13261 (Best. der gleichförmigen Decr. des L. G. Pilsen v. 31. März 1874, Nr. 4030 und des O. L. G. Prag vom 28. Juli 1874, Nr. 19814). G. Z. 1875, Nr. 14. G. H. 1875, S. 98.

Das Gesuch der Finanzprocuratur um Eintragung des executiven Pfandrechtes auf Hypothekarforderungen der in Concurs verfallenen Actiengesellschaft B für die durch Zahlungsaufträge festgestellten, von Urtheilen in Wechselprocessen zu entrichtenden Gebühren wurde von beiden Untergerichten abgewiesen, — von dem O. L. G. deshalb, weil abgesehen davon, daß nach §. 72 des Pat. v. 9. Febr. 1850, R. G. Bl. Nr. 50 nur Gebühren von Vermögensübertragungen sachlich haften, nach §. 449 a. b. G. B. das Gesetz wohl den Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes gewährt, nach §. 451 des a. b. G. B. aber zur Er-

werbung des Pfandrechtes auf unbewegliche Güter der mit dem Titel versehene Gläubiger seine Forderung einverleiben lassen muß, was eben nach §. 11 C. O. nach Eröffnung des Concurses ausgeschlossen ist, daher auch von einer Execution zur Geltendmachung eines nicht einverleibten Pfandrechtes während des Concurses keine Rede sein kann, und weil der §. 13 C. O. deutlich zeigt, daß die Anordnungen des §. 12 auf landesf. Steuern und Abgaben, selbst wenn dieselben auf einem Gute sachlich haften und in der in dem §. 31, 1 und 3 bezeichneten Ordnung abgesondert zur Befriedigung aus den beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu gelangen haben, um so weniger anwendbar sind, als Steuern und dergleichen Abgaben nicht erst nach den Vorschriften der §§. 137 und 138 C. O. gegen den Concursmasseverwalter bei der Concursinstanz eingeklagt werden müssen, welcher ohnehin rücksichtlich derselben nach den §§. 127 und 128 ibid. keine Judicatur zusteht, es wäre denn, daß die von der zuständigen Verwaltungsbehörde begehrte Rangordnung bestritten würde. Die Finanzprocuratur ergriff den Revisionsrecurs, worin sie geltend machte: Der Abweisungsgrund, daß nur Gebühren von Vermögensübertragungen sachlich haften, sei nach den Fin.-Minist.-Erlässen vom 1. December 1853, Nr. 37060 und vom 27. November 1854, Nr. 47988 ganz unrichtig, und ebenso unrichtig, daß das Gebührengesetz durch diese Bestimmungen blos einen Titel zum Pfandrechte gewähre. Die grundbücherliche Eintragung des gesetzlichen, bereits bestehenden Pfandrechtes habe nur den Zweck, die gesetzlichen Lasten und Zinsen ersichtlich zu machen. Der §. 12, Nr. 2 C. O. verlange nicht, daß das Pfandrecht schon einverleibt sei, sondern lediglich, daß es zu Recht bestehe, und dies sei bei sachlichen Haftungen eben der Fall. Ebenso unrichtig sei die Berufung auf die §§. 137, 138, 127 und 128 C. O. Allerdings bedürfe es bezüglich der Steuern und Gebühren nicht erst eines gerichtlichen Erkenntnisses, welches eben durch den Zahlungsauftrag oder Restausweis des Steueramtes ersetzt werde; allein bei der Durchführung der Execution sei auch der Fiscus an die Proceßordnung gebunden.

Der oberste Gerichtshof verwarf den Revisionsrecurs, „weil zu Folge §. 72 des k. Pat. v. 9. Febr. 1850, R. G. Bl. Nr. 50 die sachliche Haftung für eine unmittelbar zu entrichtende Gebühr nur bei der Gebühr von Vermögensübertragungen, und bei der Gebühr von Eintragungen in öffentliche Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte eintritt, an dieser Gesetzesbestimmung durch die Verordnungen des Finanzministeriums vom 1. December 1853, Nr. 37060 und vom 27. November 1854, Nr. 47988 nichts geändert wurde und nichts geändert werden konnte, die in dem Intabulationsgesuche beigebrachten Zahlungsaufträge aber Gebühren betreffen, welche von Urtheilen über Klagen auf Zahlung von Wechselforderungen zu entrichten sind, daher keineswegs Gebühren von Vermögensübertragungen oder Gebühren

von Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte zum Gegenstande haben, für die nach den beigebrachten Zahlungsaufträgen zu entrichtenden Gebühren aber eine sachliche Haftung nicht besteht, somit auch die Einverleibung des executiven Pfandrechtes für diese Gebühren auf Grund des §. 12, Nr. 2 C. O. nicht bewilligt werden kann".

Nr. 5570.

Richterliche Ermäßigung einer Conventionalstrafe.

Entsch. v. 17. Dec. 1874, Nr. 7524 (Abänd. der Urth. des B. G. Dobczyce v. 3. Oct. 1873, Nr. 3833 und des O. L. G. Krakau v. 4. März 1874, Nr. 2301). G. Z. 1875, Nr. 74.

B hatte sich verpflichtet, dem A die ihm um 120 fl. verkauften 10 Koretz Weizen binnen 14 Tagen zu übergeben und für jede Woche der verzögerten Erfüllung dieser Verbindlichkeit eine Conventionalstrafe von 2 fl. zu bezahlen. Da er den Termin zur Lieferung versäumte, wurde er von A auf die Zahlung der bedungenen Conventionalstrafe belangt. — Das Gericht erster Instanz sprach ihn klagefrei: — das O. L. G. verurtheilte ihn zur Zahlung der auf 1 fl. per Woche ermäßigten Conventionalstrafe.

In Erwägung, daß die Conventionalstrafe nur eine im vorhinein der Ziffer nach bestimmte und bedungene Entschädigung für den einem vertragschließenden Theile durch die Nichterfüllung des Vertrages von Seite des anderen Theiles möglicherweise erwachsenden Schaden und entgehenden Gewinn ist; daß der Beklagte den im vorliegenden Falle bedungenen Vergütungsbetrag als zu überspannt gerügt und erwiesen hat, weshalb derselbe nach §. 1336 a. b. G. B. gemäßigt werden mußte; daß aber selbst der von dem O. L. G. zuerkannte Betrag noch übermäßig ist, nachdem das zu liefernde Weizenquantum ein geringes (nur 10 Koretz) war, der Nachtheil daher, der dem Kläger aus der Nichtlieferung dieses Fruchtquantums erwachsen konnte, unmöglich ein so bedeutender sein konnte; in Erwägung, daß, wenn Kläger wirklich einen bedeutenderen Nachtheil in Folge der Nichtzuhaltung des Vertrages durch den Belangten erlitten hätte, er daran auch ein Verschulden trägt, weil ihm oblag, um diesem bedeutenden Nachtheile vorzubeugen, sich das durch den Belangten nicht gelieferte Weizenquantum anderwärts beizuschaffen, und, daß ihm dies nicht möglich gewesen, von ihm nicht behauptet, viel weniger erwiesen wurde, — hat der oberste Gerichtshof den Betrag der in zweiter Instanz zugesprochenen Conventionalstrafe auf 50 kr. per Woche herabgesetzt.

Nr. 5571.

Anspruch des in ein tirolisches Verfachbuch eingetragenen Pfandgläubigers auf Befriedigung seiner Zinsenforderung aus den Früchten des sequestrirten Grundstückes?

Entsch. v. 17. Dec. 1874, Nr. 12279 (Best. des Urth. des K. G. Bozen v. 14. Februar 1874, Nr. 3267, Abänd. des Urth. des O. L. G. Innsbruck v. 2. Sept. 1874, Nr. 2137). G. Z. 1875, Nr. 33.

Nachdem die Sequestration der in Tirol gelegenen Realität des D seinem Gläubiger C bewilligt und B als Sequester aufgestellt worden war, meldete A, ein Hypothekargläubiger des D, im December 1871 unter Berufung auf §. 394 westg. G. O. die verfallenen Interessen seiner Hypothekarcapitalien zur Sequestrationsmasse mit der Bitte an, dieselben bei der Vertheilung der Einkünfte der sequestrirten Sache zu berücksichtigen und nach der Priorität zu bezahlen. Dieses Gesuch wurde in erster Instanz dem Sequester mit dem Bedeuten zugestellt, daß er sich bei Auszahlungen im Sinne des §. 394 westg. G. O. zu benehmen habe, und das O. L. G. bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid mit Verwerfung des vom Sequester ergriffenen Recurses gegen den ihm darin ertheilten Auftrag. Darauf überreichte A gegen den Sequester B im Jahre 1872 eine Klage, worin er mit Berufung auf die eingetretene Rechtskraft des vorerwähnten Bescheides geltend machte, daß hiemit die Pflicht des B zur Rechnungslegung nach §. 394 westg. G. O. ausgesprochen sei, und, da der Termin zur Rechnungslegung fruchtlos verstrichen sei, um das Erkenntniß bat, daß B schuldig sei, über die Einkünfte und Nutzungen der Realität vom Tage seiner Ernennung als Sequester bis Ende 1871 binnen einer vom Richter zu bestimmenden Frist Rechnung zu legen. Der Beklagte wendete ein, daß die Rechnung, welche darin bestand, daß der Ertrag der Weinlese im Einverständnisse mit dem Executen von der Schuld desselben an den Kläger abgezogen wurde, dem Executen als dem allein hiezu Berechtigten bereits gelegt worden sei; daß dem Kläger kein Recht zustehe, eine Rechnungslegung zu verlangen, weil er für seine Forderung nur ein Pfandrecht an der sequestrirten Realität, aber nicht die Sequestration der Früchte vor ihrer Trennung von der Hauptsache erwirkt habe, wodurch sein Pfandrecht an den Früchten des Jahres 1871 erloschen sei. Er producirte ferner ein zwischen dem Kläger und dem Executen geschlossenes schriftliches Uebereinkommen ddo. 29. Nov. 1870, in welchem der Kläger sich verpflichtete, vom Executen bis 20. October 1871 keine wie immer geartete Forderung gerichtlich einzutreiben. Der Kläger berief sich auf die Hofdcr. vom 12. October 1790, Nr. 63 und 6. Mai 1814, Nr. 1085 J. G. S. — In erster Instanz wurde die Klage aus folgenden Gründen abgewiesen: Dem Kläger stände nur dann ein

Recht zu, Nutzungen zu verlangen, wenn er ein Recht, sei es auf die Nutzungen in natura oder auf deren Erlös darzuthun vermöchte. Er stützt sich diesfalls auf seine Eigenschaft als Hypothekargläubiger. Da jedoch laut der bestimmten Vorschrift des §. 457 a. b. G. B. der Hypothekargläubiger sein Pfandrecht an den Früchten und Nutzungen in dem Momente verliert, als dieselben von dem Pfandobjecte getrennt werden, und da der Kläger keine Schritte gethan hat und im gegebenen Falle nicht thun konnte, um sich das Pfandrecht an den Früchten im Falle der Trennung zu bewahren, so sind dieselben für ihn ganz fremde Sachen geworden und er kann eine Nachweisung über deren Verwendung nicht verlangen. Der Sequester ist nach §. 393 westg. G. O. allerdings schuldig, über sein Gebahren Rechnung zu legen, aber nur denjenigen Personen, zu welchen er kraft seines Amtes in ein Rechtsverhältniß tritt, das ist dem Executen, dem Executionsführer, und denjenigen Personen, denen überhaupt ein Recht auf die Sache und in diesem Falle auf die getrennten Früchte zusteht. Die citirten §§. 393 und 394 westg. G. O. können nicht dahin ausgelegt werden, daß der Sequester auch jenen Hypothekargläubigern, die ein Recht rechtzeitig nicht geltend machen, Rechenschaft schuldig sei. In diesem Falle müßte er, um sich vor jeder Verantwortung zu schützen, ein Edictalverfahren einleiten, um die Hypothekargläubiger kennen zu lernen, was nirgends vorgeschrieben wird. Das Hofdecret vom 12. October 1790 ist jedenfalls durch §. 457 a. b. G. B. abrogirt worden, sonst hätte dieser Paragraph nicht seine volle Geltung. Im gegebenen Falle konnte Kläger gar nichts thun, um sich das Pfandrecht an den getrennten Früchten zu salviren. Da er nach dem klaren Wortlaute des unbestrittenen, zwischen ihm und dem Executen zu Stande gekommenen Uebereinkommens sich des Rechtes begeben hatte, den Executen bis zum 20. October 1871 (also bis zu einer Zeit, wo die Weinlese in der Regel vorüber ist) um irgend einen Betrag zu belangen, so hätte er ihn nicht klagen und daher auch eine Sequestration vor der Einfechsung der Früchte nicht erwirken können. Die von A im December 1871 bei Gericht überreichte Anmeldung war jedenfalls, auch wenn man eine einfache Anmeldung als hinreichend zur Conservirung des Pfandrechtes ansehen wollte, verspätet, weil zur Zeit der Ueberreichung derselben die Früchte bereits abgetrennt, veräußert und über den Erlös von Seite des Exequenten und des Executen schon im November 1871 endgiltig disponirt worden war. — Das O. L. G. verurtheilte den B nach dem Klagebegehren zur Ablage der Rechnung, aus folgenden Gründen: Nachdem die gerichtliche Sequestration bewilligt und eingeleitet worden war, hatten als rechtliche Folge die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen, nach welchen der Sequester verpflichtet war, mit Ausschluß der Einflußnahme des Executen das Gut in seine Verwaltung zu nehmen, die Erträgnisse an Früchten und anderen Nutzungen

einzuheben, die mit der Verwaltung verbundenen Zahlungen zu leisten und am Ende des Jahres Rechnung zu legen. Nach §. 394 westg. G. O. hatte der Sequester von den Einkünften des Gutes die Zinsen der Hypothekarcapitalien, also auch jene der Forderung des Klägers, oder sonstige Zahlungen, die jährlich zu entrichten sind, abzuführen, so daß der Sequestrationswerber seine Rechte nur auf diejenigen Einkünfte geltend machen konnte, die nach dem Abzug dieser Zahlungen übrig blieben. Es liegt im Wesen der Sequestration und ist eine besondere, mit dem Amte des Sequesters verbundene Pflicht, daß er, nachdem er in der Verwaltung an die Stelle des Executen getreten ist, sich zu vorstehenden Zwecken die Kenntniß verschaffe, welche die Hypothekargläubiger seien, die er nach dem Gesetze aus dem Erträgnisse zu befriedigen hat, und welche andere Jahresleistungen vom Gute zu entrichten sind. Die Erhebung der auf dem Gute verfachten Hypothekarposten und der Namen der betreffenden Gläubiger konnte auch nach den in Tirol für das Verfachbuch geltenden Normen jederzeit geschehen, und es ist darum eine ungegründete Einwendung, daß die Vorschrift des §. 394 westg. G. O. in Tirol nicht ihre Anwendung finden könne. Nachdem nun der Sequester Ende des Jahres 1870 für das Gut zur Verwaltung der Nutzungen des Jahres 1871 bestellt worden war, konnte die Vorschrift des §. 457 a. b. G. B. nicht hindern, daß die Ansprüche des klagenden Hypothekargläubigers A ebenfalls zur Befriedigung gelangen; denn wenn auch unter anderen Umständen sein Pfandrecht an den Früchten nur so lange bestanden haben würde, als sie noch nicht abgesondert oder bezogen waren, so ist doch im vorliegenden Falle vermöge des §. 394 westg. G. O. u. Hofdcr. v. 12. October 1790, J. G. S. Nr. 63 eben durch die Sequestration die gesetzliche Vorsorge getroffen, daß die Absonderung und der Bezug der mit dem Pfandrechte behafteten Früchte vom Sequester im Namen und im Interesse der Hypothekargläubiger und des Executionsführers geschehe. Auf diese Weise war auch der Fortbestand des Pfandrechtes gesichert, welches sodann seine Realisirung in der im §. 394 wegst. G. O. vorgeschriebenen und vom Sequester einzuhaltenden Zahlungsmodalität findet. Darum war behufs Eintrittes dieser Rechtsfolgen gemäß des Inhaltes der §§. 457 a. b. G. B. und 394 westg. G. O., welche unter sich im Einklange und Zusammenhange stehen, nicht nothwendig, daß A ebenfalls die Sequestration ansuche, und daß er die Anmeldung überreiche, indem der Sequester vermöge seines Amtes schon verpflichtet war, auf die Hypothekargläubiger den gesetzlichen Bedacht zu nehmen. — Somit verblieb das Pfandrecht des Klägers an allen sequestrirten Nutzungen des Gutes auch nach ihrer Absonderung im Jahre 1871 aufrecht und gewahrt, und gebührte ihm die Befriedigung aus deren Erlös, insoferne er nicht selbst hierin eine Beschränkung eintreten ließ. Allerdings hat nun A im November 1870, also noch vor der Sequestrationseröffnung, dem Schuldner

die Erklärung ausgestellt, daß er sich verpflichte, vor dem 20. October 1871 wie immer geartete Forderungen und die verfallenen oder bis 20. October 1871 verfallenden Zinsen nicht beizutreiben. Abgesehen davon, daß diese Erklärung nicht auch dem Gläubiger C gegenüber gemacht wurde, enthält sie durchaus nur die Beschränkung auf eine bestimmte ausgesprochene Zeit und keinen wie immer gearteten Verzicht auf Befriedigung aus den Nutzungen nach Maßgabe des Resultates, welches sich betreff des Erlöses aus den Nutzungen am Schlusse des Jahres 1871 in der Rechnung herausstellen würde. Diese Erklärung enthebt daher den Beklagten nicht der gesetzlichen Pflicht, die Rechnung zu legen, zumal A gerade vor Ablauf des Jahres, als er beobachtete, daß der Sequester noch mehrere andere Nutzungen hintangab, durch Ueberreichung der Anmeldung seinen Willen kundgab, daß auch seine Ansprüche liquidirt werden. Die gelegte Rechnung ist nur ein Act zwischen dem Gläubiger C und dem Executen, und entspricht, weil sie nicht vor Gericht gelegt ist, nicht den Anforderungen des §. 393 westg. G. O. und des Hofdcr. vom 12. October 1790, welch' letzteres dem Hypothekargläubiger unzweifelhaft das Recht einräumt, ebenfalls auf Grund der Rechnung seine Ansprüche zur Geltung zu bringen.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil. Gründe: Wie bereits von den unteren Instanzen betont wurde, hängt die Entscheidung dieses Rechtsstreites wesentlich von der Auslegung der Vorschrift des §. 394 westg. G. O., oder vielmehr von der Frage ab, ob es zu den Pflichten des Sequesters gehöre, die auf dem sequestrirten Gute versicherten Hypothekargläubiger zu eruiren und ohne weiters für die Bezahlung der Zinsen an dieselben Sorge zu tragen, oder ob es vielmehr im Sequestrationsfalle denselben überlassen werden muß, die ihnen aus dem §. 394 westg. G. O. vorbehaltenen Rechte des Interessenabzuges aus dem Sequestrationsergebnisse zu wahren. In dieser Beziehung muß der oberste Gerichtshof die Auffassung der ersten Instanz als die richtige bezeichnen. Nach der Natur des Verfachbuchsystems kann in Tirol zwar ohne Verfachung das Pfandrecht an einem unbeweglichen Gut nicht erworben werden; nachdem aber der Richter eine Prüfung über den Bestand des Rechtes, welches durch die Verfachung erworben werden soll, nicht vorzunehmen hat, folgt aus der Verfachung einer Urkunde nicht, daß damit auch wirklich das Pfandrecht begründet werde. Es kann daher dem Sequester nicht zugemuthet werden, daß er für die Bezahlung der Interessen der auf dem sequestrirten Gute im Verfachbuche erscheinenden Posten Sorge trage, indem, wie die erste Instanz richtig bemerkt, er sich sonst nie anders, als durch Deponirung des ganzen Rechnungsüberschusses, auf welchen ein förmliches Vertheilungsverfahren platzgreifen müßte, vor Verantwortung schützen könnte, und es kann demnach auch dem Hofdcr. vom 6. Mai 1814, J. G. S. Nr. 1085, welches ausdrücklich

von grundbücherlichen oder landtäflichen Forderungen spricht, für Tirol in dieser Beziehung eine Wirksamkeit nicht zuerkannt werden. Es muß daher in Tirol dem Gläubiger vorbehalten bleiben, im Falle der Sequestration des Pfandgutes sich den Zinsenbezug, sei es durch gleichzeitige Erwirkung der Sequestration, sei es auf anderem gerichtlichen Wege zu sichern, und es kann daher auch der Beklagte nicht angehalten werden, dem Kläger, welcher während der ganzen Sequestrationsdauer seine Rechte dem Beklagten gegenüber nicht geltend machte, nachdem über die erzielten Einkünfte bereits verfügt worden ist, noch Rechnung zu legen, da der Kläger eine solche nur dann begehren könnte, wenn ihm auf das endliche Ergebniß der Rechnung noch ein Anspruch zustände.

Nr. 5572.

Anspruch des unterliegenden Gegners eines Restitutionswerbers auf Ersatz der Kosten einer vereitelten Tagfahrt: Zulässigkeit des Rechtszuges gegen diesen Theil der Entscheidung.

Entsch. v. 22. Dec. 1874, Nr. 13332 (Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 3. Nov. 1874, Nr. 19050). G. Z. 1875, Nr. 26.

Das O. L. G. hat das Ausbleiben des Beklagten B von der auf die Klage des A anberaumten Tagfahrt für gerechtfertigt und die Kosten des Restitutionsstreites für compensirt erklärt, weil zwar die auf die Kosten bezügliche Bestimmung des Patentes vom 1. Juli 1790, J. G. S. Nr. 31 durch das Gesetz v. 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69 außer Wirksamkeit gesetzt, allein von A das Verzeichniß seiner Kosten nicht vorgelegt worden ist.

Auf den gegen die Entscheidung des Kostenpunktes von A ergriffenen Recurs hat der oberste Gerichtshof dem B den Ersatz der Kosten der ersten durch sein Ausbleiben vereitelten Tagfahrt aufgetragen (die von dem A bei jenem Termin verzeichnet worden waren), — in Erwägung, daß zwar das Erkenntniß, durch welches das Ausbleiben von der Tagfahrt gerechtfertigt erklärt wird, keinem weiteren Rechtszuge unterliegt, wohl aber der Kostenausspruch angefochten werden kann und daß, wenn auch der im Restitutionsstreite unterlegene Kläger A nicht die Vergütung der Kosten dieses Streites zu fordern berechtigt ist, derselbe doch die Vergütung der ohne sein Verschulden vereitelten ersten Tagsatzung verlangen darf, die ihm im Sinne des Patentes vom 1. Juli 1790, J. G. S. Nr. 31 jedenfalls zuzusprechen waren.

Nr. 5573.

[illegible]: Verhältniß des streitigen und nichtstreitigen Verfahrens.

[illegible] 1874, Nr. 13419 (Aufheb. der gleichförmigen Decr. [illegible] 12. Sept. 1874, Nr. 3268 und des O. L. G. Prag [illegible] Oct. 1874, Nr. 27269). G. H. 1875, S. 39.

[illegible] nach §. 850 a. b. G. B. angebrachte Gesuch der A [illegible] der Grenzen zwischen ihrem Grundstücke und jenem [illegible] die Begehung an Ort und Stelle mit Beiziehung von [illegible] angeordnet und bei derselben die Grenzerneuerung [illegible] B, welcher dagegen, daß die Grenzen erneuert werden, [illegible] gemacht hatte, verweigerte schließlich die Unterzeich[illegible] aufgenommenen Protokolls, weil bei der Setzung der neuen [illegible] der alten Grenzlinie abgewichen worden sei. — Nichts[illegible] genehmigte das Gericht erster Instanz das Commissions[illegible] und das O. L. G. bestätigte diesen von B im Recurswege [illegible] Beschluß, weil mit dem Eintritte der Rechtskraft des [illegible], mit welchem auf Einschreiten der A die Grenzerneuerung [illegible] wurde, dieselbe das formelle Recht erworben hatte, von B [illegible], daß die Grenzen ihrer Grundstücke unter Intervention [illegible] Richters erneuert werden, und B nicht zu behaupten vermochte, [illegible] bei der Vornahme der Grenzberichtigung ein Irrthum unter[illegible] sei.

Auf den a. o. Recurs des B hat der oberste Gerichtshof die [illegible]gerichtlichen Bescheide aufgehoben und die A mit ihren Ansprü[illegible] wegen der von ihr angestrebten Grenzberichtigung auf den or[illegible]lichen Rechtsweg gewiesen, weil die Erneuerung der Grenzen auf [illegible] Wege des nicht contradictorischen Verfahrens nur dann zulässig [illegible], wenn der Umfang des Besitzes unter den betheiligten Nachbarn nicht streitig ist, was aber hier nach der von B am Schlusse des Commissionsprotokolles abgegebenen Erklärung nicht angenommen werden kann.

Nr. 5574.

Cautio actoria: Verpflichtung einer liquidirenden Bank zur Leistung derselben: Theilweiser Ersatz der Kosten dieses Incidenzstreites im Falle der richterlichen Ermäßigung der angesprochenen Cautionssumme.

Entsch. v. 22. Dec. 1874, Nr. 13431 (theilweise Best. des Decr. des L. G. Wien v. 1. Sept. 1874, Nr. 67829, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien v. 21. Oct. 1874, Nr. 18211). G. Z. 1875, Nr. 26.

Das Gericht erster Instanz hat die in Liquidation befindliche Bank A in einem Rechtsstreite pcto. 40366 fl. nicht für in der Provinz kundbar sattsam bemittelt angesehen und der Bank die actorische Caution von 300 fl., sowie den Ersatz der Kosten des Incidentstreites im Betrage von 51 fl. 65 kr. aufgetragen. — Das O. L. G. fand, daß die Bank bei ihrem bedeutenden Actiencapitale in der Lage sei, die sie allenfalls treffenden Proceßkosten zu bezahlen, da sie als eine protokollirte Firma erscheint und die Liquidation nicht dafür spricht, daß sie den Verbindlichkeiten ihren Gläubigern gegenüber nicht nachkommen könne, sondern nur, daß ein Theil ihres Actiencapitales verloren ging, und verwarf deshalb das Begehren des Geklagten um Leistung der actorischen Caution, mit Verfällung der Bank in den Ersatz der auf 34 fl. 56 kr. reducirten Kosten.

Der oberste Gerichtshof bestätigte die erstgerichtliche Cautionsauflage mit weiterer Ermässigung der von der Bank zu zahlenden Kosten auf 30 fl. Gründe: Nachdem die klagende Bank sich genöthigt fand, in Liquidation zu treten und dadurch zweifelhaft geworden ist, ob ihr Vermögensbesitz zur Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger und sohin zur Deckung eines allfälligen Anspruches des Geklagten auf Kostenvergütung zureichen werde, so wäre ihr obgelegen gewesen, ihren Vermögensstand glaubwürdig, allenfalls durch Vorlegung des letzten Inventars zu bescheinigen. Da dies nicht geschah, mußte nach §. 406 a. G. O. dem Begehren des Geklagten um Cautionsbestellung stattgegeben werden. Dagegen war aber bei der Kostenbestimmung in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69 darauf Bedacht zu nehmen, daß auch der Betrag der von dem Geklagten mit 2000 fl. angesprochenen Caution Gegenstand des Streites war und daß, nachdem der Cautionsbetrag erstrichterlich auf 300 fl. herabgesetzt wurde, die klagende Bank nicht vollständig sachfällig geworden ist.

Nr. 5575.

Instruirung des Gesuches um Concurseröffnung wegen Verfolgung des Schuldners mit Executionen.

Entsch. v. 22. Dec. 1874, Nr. 13433 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des L. G. Salzburg v. 30. Sept. 1874, Nr. 5308 und des O. L. G. Wien v. 3. Nov. 1874, Nr. 18063). Jur. Bl. 1875, Nr. 12.

Der im Uebrigen nach dem Gesetze instruirte Antrag des A gegen seinen Schuldner B auf Anordnung der im §. 63 C. O. bezeichneten Tagfahrt wurde von beiden Untergerichten zurückgewiesen, weil A nicht auch den Nachweis lieferte, daß B mit Executionen verfolgt sei.

Der oberste Gerichtshof verordnete die Anberaumung der beantragten Tagsatzung, weil angesichts der urkundlichen Nachweisung des Forderungsrechtes des A und der Unzulänglichkeit der von ihm unternommenen Mobilienexecution und der ausdrücklichen Anführung des Umstandes, daß B mehrfach verschuldet und mit Executionen verfolgt sei, das Gesuch des A nicht offenbar ungegründet und jede weitere Erörterung dem mit der Tagsatzungsanordnung einzuleitenden contradictorischen Verfahren vorbehalten ist.

Nr. 5576.

Eheliche Gütergemeinschaft auf den Todesfall: Bestätigung der Abhandlungsbehörde zum Zwecke der Intabulation des überlebenden Ehegatten auf die Hälfte der vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Immobilien.

Entsch. v. 23. Dec. 1874, Nr. 13640 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des B. G. Korneuburg v. 26. Sept. 1874, Nr. 8947 und des O. L. G. Wien v. 27. Oct. 1874, Nr. 18774). Jur. Bl. 1875, Nr. 14.

In dem Protokolle der Abhandlung der Verlassenschaft des M wurde die auf die Ehepacten des Verstorbenen und seiner überlebenden Ehefrau A gegründete allgemeine Gütergemeinschaft von allen Erbberechtigten anerkannt, demzufolge nur die Hälfte des inventarisirten, zum Theile auch aus Liegenschaften bestehenden Nachlasses in die Abhandlung einbezogen, die andere Hälfte als die der A aus der Gütergemeinschaft gebührende Errungenschaft ausgeschieden, das — von dem Pupillargerichte der noch minderjährigen Kinder des M genehmigte — Uebereinkommen getroffen, daß die A das ganze inventarisirte Vermögen, gegen Berichtigung der Erbforderungen der Kinder des M, übernehme, und sodann dieses Vermögen der A allein eingeantwortet.

Darauf begehrte die A von dem Abhandlungsgerichte die Ertheilung der Bestätigung, daß sie auf Grund der in den Ehepacten bedungenen, durch den Tod des M wirksam gewordenen allgemeinen Gütergemeinschaft als Eigenthümerin der Hälfte der auf den Namen des M allein verbücherten Liegenschaften intabulirt werden könne (§. 178 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208). — Das Abhandlungsgericht ertheilte der A nur das Certificat, daß diese Liegenschaften in dem Inventare der Verlassenschaft des M aufgenommen worden sind, und versagte die weitergehende Bestätigung, durch welche in Privatrechte eingegriffen würde. — Der dagegen ergriffene Recurs wurde von dem O. L. G. verworfen, weil aus den Abhandlungsacten nur thatsächliche Verhältnisse, nicht aber — wie die A begehrt — Rechtsfolgen, die hieraus sich ergeben, von dem Abhandlungsrichter bestätigt werden dürfen.

Auf den a. o. Revisionsrecurs der A ertheilte der oberste Gerichtshof die von ihr nachgesuchte Bestätigung, weil mit Rücksicht auf den oben dargestellten Sachverhalt (Ehepacten — Gütergemeinschaft — Uebereinkommen mit den Erbsinteressenten) nicht bezweifelt werden kann, daß die A berechtigt sei, ihren durch die mit dem Tode des M wirksam gewordene Gütergemeinschaft begründeten Eigenthumsanspruch auf die zweite Hälfte der in Rede stehenden Immobilien geltend zu machen und im Sinne des §. 178 des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 die zur Erwirkung der Intabulation ihres Eigenthumes erforderliche Bestätigung des Abhandlungsgerichtes zu verlangen, gegen deren Ertheilung in Hinblick auf das im Abhandlungsprotokolle aufgenommene und gerichtlich genehmigte Uebereinkommen der sämmtlichen Betheiligten kein Bedenken obwaltet.

Nr. 5577.

Voraussetzungen der Execution zur Sicherstellung von Aerarialforderungen.

Entsch. v. 29. Dec. 1874, Nr. 12716 (Best. des Decr. des B. G. Mistek v. 30. Juni 1874, Nr. 4868, Abänd. des Decr. des O. L. G. Brünn vom 19. August 1874, Nr. 8007). Jur. Bl. 1875, Nr. 20.

Das Gesuch der mähr.-schles. Finanzprocuratur in Vertretung des Fiscus um Mobilienpfändung bei B zur Sicherstellung eines noch unbestimmten Verzehrungssteuerbetrages, um welchen B die Finanzverwaltung verkürzt hat, war mit dem Requisitorium der Finanz-Bezirksdirection zu Olmütz um Vornahme dieser Vorkehrung instruirt und wurde von dem O. L. G., mit Abänderung des bewilligenden Bescheides der ersten Instanz, abgewiesen, weil ein Erkenntniß der

Finanzbehörde, welches die Zahlungspflicht des B ausspricht, nicht beigebracht worden ist, daher dem gestellten Begehren jede Grundlage fehle.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den erstgerichtlichen Bescheid in Erwägung, daß das Gesuch der Finanzprocuratur, der Bestimmung lit. c des Hofdcr. vom 18. September 1786, J. G. S. Nr. 577 entsprechend, mit dem Requisitionsschreiben der Finanzbehörde belegt ist, aus welchem hervorgeht, daß wegen einer bei B entdeckten Verzehrungssteuerverkürzung die gefällsamtliche Untersuchung im Zuge ist, welcher Nachweis nach dem citirten Hofdecrete zur Bewilligung der begehrten Sicherstellung genügt.

Nr. 5578.

Unanwendbarkeit der Bestimmungen über Firmaprotokollirung auf die der Consulargerichtsbarkeit in der Levante unterstehenden Kaufleute: Anwendbarkeit der Bestimmungen über den kaufmännischen Concurs auf dieselben.

Entsch. v. 29. Dec. 1874, Nr. 13531 (Aufheb. des das Decr. des österr. Generalconsulates in Smyrna v. 15. August 1874, Nr. 1313, aufheb. Decr. des O. L. G. Triest v. 8. Oct. 1874, Nr. 4061). Jur. Bl. 1875, Nr. [illegible]

A, österreichischer Staatsbürger und Kaufmann zu Smyrna, machte bei dem dortigen Generalconsulate die Anzeige der Einstellung seiner Zahlungen und bat um die Eröffnung des Concurses. Auf sein Angebot von 67 % unter Zahlungsbürgschaft seiner Frau und Verpfändung ihres Hauses wurde das Ausgleichsverfahren eingeleitet und der proponirte Ausgleich, den alle Gläubiger, mit Ausnahme des B annahmen, von dem Generalconsulate nach §. 227 C. O. bestätigt. — Dagegen recurrirte B, weil die in der C. O. für den kaufmännischen Concurs statuirten Begünstigungen nur jenen Kaufleuten zukommen, deren Firma in dem Handelsregister eingetragen ist (§§. 191 und 208 C. O.), dieses Erforderniß, laut amtlicher Mittheilung des Generalconsulates bei dem A nicht zutrifft. Das O. L. G. hat diese Einwendung für begründet erkannt, den Zwangsausgleich im vorliegenden Falle für unzulässig erklärt und die erstgerichtliche Bestätigung desselben aufgehoben.

In Erwägung, daß nach §. 8 der kaiserl. Verordn. vom 29. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 23 (betreffend die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der k. k. Consulate über Oesterreicher im osmanischen Reiche) den Consulargerichten bei der Entscheidung über die ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die österreichischen Gesetze

zur Richtschnur zu dienen haben, soferne es in dem Bezirke des Consulargerichtes nicht an jenen Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche zur Anwendung des österreichischen Gesetzes vorausgesetzt werden; daß aber die Bestimmungen des Gesetzes zur Einführung des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, Nr. 1 des R. G. Bl. von 1863, welche den Kaufleuten die Eintragung ihrer Firma in das Handelsregister auferlegen, auf den Orient keine Anwendung haben, — wurde von dem obersten Gerichtshofe die Verordnung des O. L. G. aufgehoben und demselben aufgetragen, über den Recurs des B mit Abstandnahme davon, daß A kein protokollirter Kaufmann ist, in der Sache zu erkennen.

Nr. 5579.

Beschränkung der Execution auf Löhne: Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. April 1873 auf Diurnisten.

Entsch. v. 29. Dec. 1874, Nr. 13596 (Best. des das Decr. des B. G. Zloczow v. 24. Juni 1874, Nr. 3124, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 6. Oct. 1874, Nr. 22524). G. H. 1875, S. 87.

Nachdem im Jahre 1872 auf das Ansuchen des A gegen seinen Schuldner B der dem Letzteren als Tagschreiber des B. G. zu X gebührende Lohn dem A im Executionswege zur Hälfte eingeantwortet worden war, überreichte B ein Gesuch um Verständigung des Executionsführers und seines (des B) Amtsvorstandes davon, daß der die Execution seiner Taggelder bewilligende Bescheid nur auf die schon verfallenen, nicht auch auf die künftigen Raten des Diurnums Bezug habe. — Dieses von B auf das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 (beschränkte Exequirbarkeit der Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse) gegründete Gesuch wurde in erster Instanz abgewiesen, weil B in öffentlichem Dienste stehe, daher das citirte Gesetz hier nicht anwendbar sei (§. 7 des Gesetzes). — Das O. L. G. hat die dem A bewilligte executive Einantwortung mit Beziehungnahme auf §. 8 des Gesetzes vom 29. April 1873 Nr. 68 aufgehoben und den Amtsvorstand des B angewiesen, dem A nur die bereits fälligen Taggelder des Executen auszufolgen.

In Erwägung, daß das im erstgerichtlichen Bescheide angeführte Motiv angesichts der Eigenschaft des B, der, wenn auch Tagschreiber einer k. k. Behörde, darum doch nicht der Kategorie der im §. 7 des citirten Gesetzes aufgeführten Diener angehört, und in Hinblick auf den §. 1 ibid. nicht stichhaltig ist; daß ebensowenig der von A angerufene §. 8 dieses Gesetzes seine Behauptung zu begründen ver-

mag, daß dasselbe auf den von ihm noch im Jahre 1872 erlangten Executionsbescheid nicht zurückwirke; daß die Entscheidung des O. L. G. gerade in dem §. 8 und insbesondere in dem §. 3 des citirten Gesetzes ihre Rechtfertigung findet, nachdem A mit jenem Executionsbescheide kein dingliches Recht erworben hat, — wurde von dem obersten Gerichtshofe der Recurs des A gegen die obergerichtliche Verordnung verworfen.

Nr. 5580.

Form für Erwirkung der Aufhebung der executiven Sequestration eines Fruchtnießungsrechtes im Falle der Erlöschung desselben.

Entsch. v. 29. Dec. 1874, Nr. 13768 (Best. des Decr. des H. G. Wien v. 12. Oct. 1874, Nr. 209062, Abänd. des Decr. des O. L. G. Wien vom 3. Nov. 1874, Nr. 18966). Jur. Bl. 1875, Nr. 26.

Der Firma A war die executive Sequestration des ihrer Schuldnerin B aus der Verlassenschaft des M zugefallenen lebenslänglichen Fruchtgenusses von einem Hause bewilligt worden. Nach dem Tode der B begehrten die Erben des M mittelst einfachen Gesuches die Aufhebuug der Sequestration. — Beide Untergerichte behandelten den Fall nach dem Hofdcr. v. 22. Juni 1836, J. G. S. Nr. 145; die erste Instanz wies das Gesuch zurück, weil es sich hier um den Wegfall eines Pfandobjectes, nicht um das Erlöschen des Executionsrechtes handle, wogegen das O. L. G. verordnete, auf das Gesuch eine Tagsatzung anzuberaumen und sodann weiter nach dem citirten Hofdecrete vorzugehen, weil hier die Erlöschung des auf einen concreten Gegenstand, nämlich auf den Fruchtgenuß der Executin B an dem Hause erworbenen Executionsrechtes in Folge der Erlöschung dieses Fruchtgenußrechtes der B in Frage und nur von der Feststellung der letzteren Thatsache das Aufhören der Execution abhängig ist.

Der oberste Gerichtshof bestätigte den abweisenden Bescheid der ersten Instanz, allein mit der abweichenden Begründung, daß die Erben der B nicht das Erloschensein des Executionsrechtes der Firma A behaupten, sondern durch die Fortsetzung der Sequestration nach dem Tode der B sich in ihrem Rechte auf die Zinserträgnisse des sequestrirten Hauses verletzt erachten; daß somit hier nicht das citirte Hofdecret, sondern das Hofdecret vom 29. Mai 1845, J. G. S. Nr. 889, Anwendung findet, und die Erben des M nach §. 3 ibid. mit einer Klage aufzutreten haben werden, als welche aber das kein gerichtsordnungsmäßiges Begehren enthaltende Gesuch derselben nicht betrachtet werden kann.

Nr. 5581.

Bestandvertrag: Verhältniß des §. 1121 a. b. G. B. zu §. 1095 a. b. G. B.

Entsch. v. 29. Dec. 1874, Nr. 13792 (Best. des Urth. des B. G. Schwechat v. 6. Nov. 1874, Nr. 8993, Abänd. des Urth. des O. L. G. Wien v. 2. Dec. 1874, Nr. 20428). Jur. Bl. 1875, Nr. 8. G. Z. 1875, Nr. 6. Spruchrepertorium Nr. 76. (Manz'sche Sammlung III, S. 45.)

Die Eheleute A, Ersteher des im Executionswege verkauften Hauses des C, kündigten vierteljährig dem B die Miethe desselben. B legte die Kündigung zurück mit Berufung auf seinen im Grundbuche intabulirten Vertrag v. 14. September 1872, mit welchem ihm von C das Haus unaufkündbar für fünf Jahre vermiethet und nach Ablauf dieser Zeit einjährige Kündigung vereinbart wurde. — Das Gericht erster Instanz hat nach summarischer Verhandlung des Processes den Rückerlag abgewiesen. — Das O. L. G. erkannte, daß der Rückerlag statthaft sei, indem es von der Ansicht ausging, daß, wenn der Bestandvertrag intabulirt worden ist, der Bestandnehmer in dem Falle des Zwangsverkaufes der Bestandsache (§. 1121 a. b. G. B.) dem Käufer nur nach vorgängiger gehöriger Aufkündigung weichen müsse, als welche aber desfalls die in dem Miethvertrage stipulirte einjährige Kündigung anzusehen sei.

Der oberste Gerichtshof hat das Urtheil des Gerichtes der ersten Instanz bestätigt und zugleich ausgesprochen, daß die Eheleute A die aus ihrer Revisionswerbung erwachsenen Kosten dritter Instanz selbst zu tragen haben. Gründe: Wenn der §. 1121 a. b. G. B. bestimmt, „daß bei einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Bestandnehmer selbst in dem Falle, daß sein Recht als ein dingliches Recht eingetragen ist, dem neuen Käufer weichen muß", so ist damit eine Ausnahme von der Regel des §. 1095 a. b. G. B., aufgestellt, „daß sich der nachfolgende Besitzer das durch die Eintragung des Bestandvertrages in die öffentlichen Bücher als ein dingliches zu betrachtende Recht des Bestandnehmers auf die noch übrige Zeit gefallen lassen muß. Im Falle des §. 1121 a. b. G. B. wird daher das dem Bestandnehmer aus dem in den öffentlichen Büchern erscheinenden Vertrage zustehende Bestandrecht dem Käufer gegenüber unwirksam, und namentlich in Bezug auf die noch übrige Zeit (also in Bezug auf die Dauer des Bestandvertrages), diese mag auf einen bestimmten Zeitraum unaufkündbar oder auf unbestimmte Zeit, jedoch gegen eine Aufkündigung, zu welcher die Frist im Vertrage vorgeschrieben ist, festgesetzt sein. — Wenn demnach zwischen B und dem früheren Besitzer des Hauses C, der Miethvertrag ddo. 14. September 1872 unkündbar auf fünf Jahre geschlossen wurde, so sind die nunmehrigen Besitzer des Hauses, die Eheleute A, welche es bei der executiven Feil-

bietung erstanden haben, an diese Dauer der Miethe nicht gebunden. — Die weitere Bestimmung des §. 2 des Miethvertrages, zufolge welcher erst nach Ablauf der fünf Jahre jeder Theil sollte kündigen können, „die Wirkung der Kündigung aber erst nach Ablauf Eines Jahres vom Kündigungstage an gerechnet einzutreten hätte", ist im gegenwärtigen Rechtsstreite gar nicht zu berücksichtigen, weil am 22. Juli 1874, als die Eheleute A das Haus erstanden, die vertragsmäßig unaufkündbare Dauer von fünf Jahren, welche vom 14. September 1872 an zu laufen begonnen haben, noch lange nicht verstrichen war; übrigens würden die Eheleute A auch diese zur Aufkündigung im Vertrage festgesetzte Frist nach dem Obengesagten nicht zu beachten gehabt haben. Sie waren daher berechtigt, dem B die Miethe auf ein Vierteljahr zu kündigen. Die den Eheleuten A aus ihrer Revisionswerbung erwachsenen Kosten dritter Instanz haben sie selbst zu tragen, weil diese Kosten nicht als ihnen von B verursacht angesehen werden können (§§. 24 und 27 des Gesetzes v. 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl.).

In Betreff der Kostenfrage wurde die Eintragung des nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen: „Im summarischen Verfahren gebührt im Sinne der §§. 24 und 27 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, dem in dritter Instanz obsiegenden Revisionswerber der Ersatz seiner Revisionskosten nicht, weil diese Kosten nicht als ihm von dem Gegner verursacht angesehen werden können."

Nr. 5582.

Cautio actoria: Verpflichtung einer liquidirenden Bank zur Bestellung derselben.

Entsch. v. 29. Dec. 1874, Nr. 13798 (Abänd. der gleichförmigen Decr. des H. G. Wien v. 27. Oct. 1874, Nr. 163565 und des O. L. G. Wien v. 24. Nov. 1874, Nr. 20189). G. Z. 1875, Nr. 22.

In der Rechtssache der in Liquidation befindlichen Bank A gegen B pcto. 82.725 fl. begehrte der Beklagte die Leistung der actorischen Caution im Betrage von 300 fl. — In erster Instanz wurde dieses Begehren abgewiesen, weil die Bank protokollirt, daher als kundbar sattsam bemittelt anzusehen sei und wenn sie auch in Liquidation ist, doch Vermögen besitzen müsse, da sonst über sie der Concurs hätte verhängt werden müssen (Art. 240 H. G.) — Das O. L. G. bestätigte die erstgerichtliche Entscheidung aus den angeführten Gründen und in der Erwägung, daß die Actien der klagenden Gesellschaft einen, wenn auch nicht beträchtlichen Börsecurs haben, woraus geschlossen werden muß, daß man im Verkehre diese Gesellschaft nicht für unbemittelt anzusehen pflege.

In Erwägung, daß die klagende Bank, nachdem ihre Actien bei einem nominellen Actiencapitale von vier Millionen Gulden, auf welches zufolge des Cursblattes 40 % eingezahlt sein sollten, am 20. April 1874 zum Curse von 50 kr. pr. Stück im Cursblatte notirt waren und eine Besserung des Curses seither nicht dargethan ist, offenbar nicht als kundbar sattsam bemittelt im Sinne des §. 406 a. G. O. angesehen werden kann, vielmehr der Geklagte Grund hat, besorgt zu sein, daß er, wenn die klagende Bank zum Ersatze der Proceßkosten an ihn verurtheilt würde, bei derselben in Concurrenz mit ihren übrigen Gläubigern für die Kosten keine genügende Deckung finden werde; daß hiernach die Abweisung des Begehrens des Geklagten auf Leistung der actorischen Caution ganz ungerechtfertigt ist und die Voraussetzungen des Hofdcr. v. 15. Februar 1833, J. G S. Nr. 2593 vorhanden sind; daß ferner die begehrte Cautionssumme mit Bedacht auf die Beschaffenheit und die Höhe des in der Klage erhobenen Anspruches nicht als übermäßig sich darstellt, — hat der oberste Gerichtshof der Bank die Leistung der geforderten Caution von 300 fl. aufgetragen.

Nr. 5583.

Form für die Liquidirung der Kosten der Fütterung gerichtlich gepfändeter Thiere.

Entsch. v. 30. Dec. 1874, Nr. 13493 (Best. des das Decr. des B. G. Tarnopol v. 31. Mai 1874, Nr. 3966, abänd. Decr. des O. L. G. Lemberg v. 1. Sept. 1874, Nr. 20394). G. H. 1875, S. 142.

In dem Executionsverfahren des A gegen B wurde in erster Instanz die Feilbietung der bei B gepfändeten und dem C in Obhut gegebenen Thiere zur Hereinbringung der Forderung des A, seiner Executionskosten und auch der Kosten der Fütterung in dem unter Einem liquidirten Betrage von 50 kr. pr. Tag bewilligt.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Instanz eliminirte der oberste Gerichtshof aus dem Executionsbescheide die Fütterungskosten mit der Bemerkung, daß dieselben sich den Executionskosten nicht gleichstellen lassen, indem der Betrag dieser Kosten erst im Rechtswege bewiesen und festgestellt werden müßte.

Verzeichniß
der einschlägigen und citirten Gesetzesstellen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Allgemeines Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95.

Codice di commercio.

Wechselordnung vom 1. October 1763.

Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 51.

Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251.

Jurisdictionsnorm für das lomb.-venez. Königreich vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 252.

Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 für Dalmatien, R. G. Bl. Nr. 261.

Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. December 1851, R. G. Bl. Nr. 255.

Militär-Jurisdictionsnorm vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78.

Allgemeine Gerichtsordnung.

Allgemeine Concursordnung.

Concursordnung vom 25. December 1869, R. G. Bl. vom Jahre 1869, Nr. 1.

Westgalizische Gerichtsordnung.

Gerichtsordnung für das lomb.-venez. Königreich.

Gesetz über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handels- und Gewerbsleute vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 97.

Gesetz über den summarischen Civilproceß vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906.

Gesetz über den summarischen Civilproceß für das lomb.-venez. Königreich vom 31. März 1850, R. G. Bl. Nr. 126.

Gesetz über das Verfahren in possessorio summariissimo vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12.

Gesetz über das Verfahren in Wechselsachen vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52.

Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208.

Geschäftsordnung vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81.

Jurisdictionsnorm für Ungarn vom 16. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 30.

Jurisdictionsnorm für Siebenbürgen vom 3. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 129.

Provisorische Civilproceßordnung für Ungarn.

Provisorische Concursordnung für Ungarn.

Civilproceßordnung für das Königreich Italien vom 17. Juni 1866.

Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853.

Strafgesetz vom 3. September 1803.

Einzelne Gesetze.

Jahr Nr.

790, 1543, 2062, 3270,
3287, 4007, 5130

1784 Sept. 11. J. G. S.
Nr. 335 .....812, 833,
862, 1277, 1452, 1463,
1526, 1772, 2348, 2981,
3258, 3489, 4122, 4939,
5170, 5538

— Sept. 11. J. G. S.
Nr. 336 .....303, 411,
888, 1224, 1880, 2261,
2573, 4821, 5413, 5508

— Sept. 27. J. G. S.
Nr. 341....2767, 3554,
4537

— Oct. 4. J. G. S.
Nr. 347 1388

— Nov. 8. J. G. S.
Nr. 361 ...1398, 1452,
1463

— Nov. 19. J. G. S.
Nr. 367 ...1099, 3687,
4400

1785 Febr. 1. Krop. G. S.
Josef II. 8. Band
S. 637......... 1745

— Febr. 10. J. G. S.
Nr. 387.303, 729, 3251

— April 7. J. G. S.
Nr. 405....2749, 4443

— April 8. J. G. S.
Nr. 406 ....420, 1016,
1526

— April 18. J. G. S.
Nr. 409....1364, 2435,
2977, 3129, 3516, 4051,
4394, 4565, 4726, 5133

— April 20. Krop. G. S.
Josef II. 8. Band
S. 61.......... 620

— Mai 4. J. G. S.
Nr. 420....1277, 2219,
2365, 2827, 3228

— Mai 6.......... 3014

Jahr Nr.

1785 Mai 9. J. G. S.
Nr. 426 ..98, 584, 619,
710, 2424, 3108, 4098,
4935

— Mai 13. J. G. S.
Nr. 431 736

— Juli 30. J. G. S.
Nr.. 448 2766

— Sept. 9. J. G. S.
Nr. 464 2446

— Sept. 23. J. G. S.
Nr. 469 466

— Sept. 30. J. G. S.
Nr. 475 ...3882, 4390

— Oct. 6. J. G. S.
Nr. 477 .....179, 229,
975, 1104, 2842, 3311,
3859, 4481, 4841, 5209

— Oct. 31. J. G. S.
Nr. 489..252, 341, 352,
420, 437, 442, 704, 888,
1016, 1137, 1243, 1277,
1397, 1524, 1913, 2205,
2233, 2234, 2317, 2343,
2640, 2760, 2774, 2835,
2881, 2982, 3125, 3174,
3207, 3364, 3489, 3593,
3715, 3785, 3882, 3930,
4083, 4122, 4243, 4265,
4366, 4522, 4584, 4603,
4643, 5174, 5350, 5391

— Nov. 14. J. G. S.
Nr. 495 ....779, 1777,
3094, 3802, 4279, 4391,
4651

— Nov. 24. J. G. S.
Nr. 497 5471

— Dec. 12. J. G. S.
Nr. 502......250, 440

— Dec. 29. J. G. S.
Nr. 509 ...1190, 1191,
1773, 4256, 4381, 5176

1786 Jänner 13. J. G. S.

Jahr		Nr.
	Nr. 1015...1439,	1455, 1522
1812	Dec. 5. J. G. S. Nr. 1017	1814
—	Dec. 31. Pol. G. S. Franz I. 39. Band Nr. 77..396, 674, 1623, 3229, 3987, 4237, 4438, 4564, 4618, 4687,	4846
1813	Jän. 16. J. G. S. Nr. 1024	185
—	Jän. 29. J. G. S. Nr. 1028 .. 3715,	5174
—	März 13. Pol. G. S. Franz I. 40. Band Nr. 27. 2820, 3624,	4195
—	März 21. Pol. G. S. Franz I. 40. Band Nr. 28	408
—	Juni 18. J. G. S. Nr. 1054...2818, 3850,	4958
—	Oct. 9. J. G. S. Nr. 1071	915
—	Oct. 21. Pol. G. S. Franz I. 41. Band Nr. 49. 1298, 2723,	2729
1814	Mai 6. J. G. S. Nr. 1085....574, 1243, 4225, 4946,	5571
—	Juli 16. J. G. S. Nr. 1094 ...1205,	2683
—	Laibacher Gubernialverordg. v. 10. Oct. Nr. 10983	488
—	Nov. 16. J. G. S. Nr. 1111	78
—	Dec. 1. (Mühlenordnung).	
—	Dec. 1. Pol. G. S. Franz I. 42. Band Nr. 95 (Mühlenordnung)...379, 713, 1038, 1421, 2218,	5326

Jahr		Nr.
1814	Dec. 24. Nr. 5827,	4960
—	Kreisschreiben d. galizischen Guberniums v. 30. Dec. Piller'sche G. S. Nr. 25	180
1815	Hofdecret v. 16. Februar	180
—	April 20. J. G. S. Nr. 1143	2148
—	Oct. 13. J. G. S. Nr. 1180	1358
—	Oct. 18. J. G. S. Nr. 1181....537,	3424
—	Oct. 28. J. G. S. Nr. 1187 ...713, 1522, 2668, 3215, 4890,	5052
—	Dec. 22. J. G. S. Nr. 1197....602, 1345, 2001,	3546
1816	Galizische Gubernialverordng. v. 7. März	180
—	März 16. Lombard. Prov. G. S. 1. Bd. I. Thl. Nr. 36....	2688
—	April 18. Venez. Prov. G. S. 1. Thl. Nr. 59	885, 1126
—	April 24. J. G. S. Nr. 1233	3302
—	April 27. J. G. S. Nr. 1235	4342
—	Galizische Gubernialverordnung vom 26. April	180
—	Juni 1. J. G. S. Nr. 1248	3302
	Juni 1. J. G. S. Nr. 1250	3302
—	Laibacher Gubernialverordng. v. 31. Aug. Nr. 9275 91,	488
—	Oct. 4.	5510
—	Oct. 5. J. G. S.	

ahr		Nr.
859	Juli 17. R. G. Bl. Nr. 144	3051
—	Juli 18. R. G. Bl. Nr. 130	1080, 1297, 1490, 1492, 1556, 1646, 1781, 1877, 1907, 1932, 1942, 1962, 1963, 1964, 2225, 2319, 2380, 2417, 2435, 2447, 2583, 2626, 2655, 2682, 2706, 2752, 2775, 2792, 2826, 2841, 2895, 2907, 2957, 2977, 3056, 3129, 3164, 3166, 3201, 3205, 3213, 3220, 3261, 3279, 3384, 3399, 3516, 3523, 3600, 3631, 3644, 3869, 3909, 3980, 4031, 4051, 4091, 4160, 4173, 4407, 4450, 4539, 4548, 4565, 4575, 4609, 4712, 4723, 4726, 4736, 4763, 4834, 4883, 4970, 5013, 5071, 5077, 5089, 5133, 5167, 5186, 5188, 5213, 5248, 5283, 5318, 5339, 5368, 5403, 5410, 5461, 5528, 5545, 5563
—	Juli 18. R. G. Bl. Nr. 131	1080
—	Juli 18. R. G. Bl. Nr. 132	3164
—	Sept. 13. L. G. Bl. für Nied.-Oesterreich II. Abth. Nr. 11	1457
—	Oct. 27. R. G. Bl. Nr. 196	4172
—	Dec. 20. R. G. Bl. Nr. 227	2230, 2369, 2667, 2819, 3134, 3380, 3723, 4269, 4405, 5020
—	Dec. 27. R. G. Bl. Nr. 236	1335, 1464, 2810, 3119, 3385, 3487

Jahr		Nr.
1860	Jän. 30. R. G. Bl. Nr. 28	1468
—	Febr. 18. R. G. Bl. Nr. 44	1495, 2005
—	Febr. 29. R. G. Bl. Nr. 55	3934
—	März 24. R. G. Bl. Nr. 80	2218
—	Mai 7. R. G. Bl. Nr. 120	2585, 2870, 3840, 4149, 5506
—	Mai 9. R. G. Bl. Nr. 125	1368, 2762, 3051, 4081, 4323, 4912
—	Mai 13. R. G. Bl. Nr. 123	1424
—	Juni 20. R. G. Bl. Nr. 162	3748
—	Juli 7. R. G. Bl. Nr. 172	2218, 2475, 2864, 5052
—	Juli 17. L. G. Bl. für Tirol Nr. 43	3412
—	Aug. 28. R. G. Bl. Nr. 205	1768, 1906, 2399, 3022, 5236
—	Aug. 28. R. G. Bl. Nr. 208	4847
—	Sept. 19. R. G. Bl. Nr. 212	1324, 1508, 1548, 1560, 1707, 1780, 1783, 1845, 1870, 1964, 2032, 2082, 2275, 2313, 2570, 2699, 2813, 2956, 2980, 3015, 3119, 3220, 3346, 3441, 3946, 4108, 4304, 4464, 4871, 4952, 5140, 5164, 5281
—	Oct. 20. R. G. Bl. Nr. 226	2474
—	Oct. 24. R. G. Bl. Nr. 249	3014, 3999
—	Dec. 27. R. G. Bl. Nr. 278	1632, 2041

Systematisches Register.

I. Civilrecht.

Allgemeines Privatrecht.

I. Allgemeine Lehren.

I. **Gewohnheitsrecht.** Unzulässigkeit der Berufung auf Gewohnheit für einen bestimmten Zahlungsort 1154. Derogatorisches Gewohnheitsrecht? 1946. Loszählung des Richters vom Ersatze überflüssigerweise aufgelaufener Kosten aus Rücksicht auf den Gerichtsgebrauch 2891. Unanwendbarkeit der die Anlage von Pupillengeldern beschränkenden Normen bei den Consulatsgerichten in der Levante 4899.

II. **Zeitliche Collision der Gesetze.** Umfang der Rechts- und Handlungsfähigkeit 368, 1686, (3764). Todeserklärung 3196. Wasserrechtsgesetze 5546. Anfangspunkt der Verjährung 18. Einfluß der Aufhebung der Untheilbarkeit von Bauergütern auf früher bestellte Pfandrechte 4157. Actio hypothecaria 1780, 1783. Rechtfertigung einer vor der Wirksamkeit der neuen Grundbuchsgesetze erwirkten Pränotation 4948, 5030, 5088. Erlaubtes Zinsenmaß 40, 1079, 3104, 3957. Zinsenanschwellung ultra alterum tantum 389. Condictio indebiti wegen einer einem neuen Gesetze nicht entsprechenden Berechnung der Einkommensteuer bei einem Kauf von Staatspapieren 3570. Rückkauf 1694. Convalidation einer ohne den vormals erforderlichen Consens vorgenommenen Grundstückparcellirung 4768. Natur der entgeltlichen Ueberlassung des Rechtes zur Gewinnung von Steinen aus einem Grundstücke (französisches Recht) 4488. Aufhebung der Pacht einer Gewerbegerechtigkeit durch die Gewerbefreiheit 2369. Unanwendbarkeit des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 über die Execution auf Löhne auf vorher fällig gewordene Löhne 5284. Behandlung einer von den geistlichen Ehegerichten erkannten zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett 3654, 3680, 3721. Giltigkeit einer unter der Herrschaft des

Gesetzes vom 8. October 1856 geschlossenen Ehe (Ertheilung der päpstlichen Nachsicht nach Wiederherstellung des weltlichen Eherechtes) 3765. Eheliche Gütergemeinschaft 694, 764. Anfall einer Erbschaft 565, 3210. Fideicommissarische Substitution 78. Entkräftung des in einer älteren Fideicommißstiftung getroffenen Einschulbungsverbotes durch das a. b. G. B. Absoluter Charakter der Vorschrift des §. 635 a. b. G. B. 3797. Erbfolge in Bauergüter 4586. Fortbestand der die Befriedigung von Bauernmiterben erleichternden Bestimmungen nach Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes 2782. Vertheilung des Nachlasses nach den zur Zeit der Einantwortung geltenden Gesetzen 3264. Freiheit des Nachlasses der Militärpersonen von den Wohlthätigkeitsgebühren trotz des Ueberganges dieser Verlassenschaftsabhandlungen an die Civilgerichte 3603.

II. **Oertliche Collision der Gesetze.** Einfluß des Orts des Vertragsabschlusses auf die Valuta 1320. Anwendung des Zwangscurses auf Rechtsgeschäfte von Ausländern in Oesterreich 1647. Lohnvertrag mit der Bestimmung, in kein anderes Geschäft gleicher Kategorie einzutreten, noch ein solches zu errichten 3904. Großjährigkeit der vor zurückgelegtem 24. Jahre an einen Oesterreicher verheirateten Ungarin 2259. Ungiltigkeit der im Auslande mit einem evangelischen Ausländer geschlossenen Ehe einer von ihrem katholischen Gatten geschiedenen, hinterher zum Protestantismus übergetretenen Oesterreicherin 4018. Vertragsmäßige Festsetzung ausländischen Rechtes als Norm der ehelichen Güterverhältnisse 2148. Einfluß des Domicilwechsels auf das eheliche Güterrecht 2701. Paternitäts- und Alimentationsklage einer Ausländerin (Preußin) gegen einen in Oesterreich wohnenden Ausländer (Franzosen. Beweis der Vaterschaft) 4290, 4828. Berechtigung des unehelichen Kindes einer Ausländerin zur Anstellung der im Geburtsland derselben unzulässigen Paternitätsklage 133. Anwendung des österreichischen Erbrechtes auf eine in Oesterreich liegende Immobilien betreffende letztwillige Verfügung 1511. Nachlaß eines in Oesterreich begüterten Ausländers 1719, 5475. (S. Verf. a. Streitf. B.). Ordentlicher Wohnsitz des Erblassers in Wien als Voraussetzung der Verpflichtung zur Entrichtung gesetzlicher Legate 2533. Einziehung der Gebühr für den Wiener Krankenhausfond von dem auswärts (in Siebenbürgen) befindlichen Theile eines in Wien abzuhandelnden Nachlasses 3548. Pflicht zur Entrichtung der frommen Vermächtnisse von dem beweglichen Nachlaß eines preußischen Staatsangehörigen 5489.

V. **Todeserklärung.** Im Falle naher Todesgefahr 929, 3847 (Verschollenheit eines Lebensüberdrüssigen), 4168 (Theilnahme eines Soldaten an einer Schlacht), 4608 (einer notorisch blutigen Schlacht). Zum Zwecke der Wiederverehelichung 3196, 3847. Beerbung eines Verschollenen durch die Intestaterben 3780. Delation einer Erbschaft an einen Verschollenen: Präsumtion des Lebens 2042. Beweislast bezüglich des Lebens des Ausgedingers bei Einklagung von Ausgedingsan-

sprüchen 5494. Accrescenzrecht gegenüber den verschollenen Intestaterben eines Verschollenen 3780. Wirksamkeit einer von einem seither Verschollenen ausgestellten Vollmacht 3988.

V. **Auswanderung.** Zeitpunkt des Eintrittes der rechtlichen Folgen der unbefugten Auswanderung 152.

VI. **Handlungsfähigkeit.** Der Minderjährigen 10, 873, 1426, 2106, 2497, 3168, 3535, 3649, 3711, 4408, 4693 (Selbständiges Einschreiten um Execution eines strafgerichtlichen Entschädigungserkenntnisses), 4884. Rechtliche Folgen der unterlassenen Anmerkung der Vormundschaftsverlängerung im Grundbuche 4684. Einflußlosigkeit des Alters auf die Erlangung der Großjährigkeit durch selbständigen Gewerbebetrieb 3723. Der venia aetatis auf eine auf erreichte physische Großjährigkeit lautende letztwillige Verfügung 3254, 4321. Der vormundschaftlichen Ehebewilligung auf die Ertheilung der venia aetatis an die minderjährige Gattin 3769. Widerruf der venia aetatis: Rückwirkung auf inzwischen geschlossene Geschäfte? 4612. Handlungsfähigkeit eines erklärten Verschwenders 3713, 4466 (Ersatzpflicht wegen Verschweigung der Curatelverhängung). Der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts 755, 1353. Vorgeben der Eigenberechtigung seitens eines unter verlängerter Vormundschaft stehenden Volljährigen bei Abschluß von Rechtsgeschäften 2991. Geltendmachung eines Vermögensanspruches durch einen Ordensgeistlichen 3983, (4342). Anspruch eines Ordens auf Ausfolgung des einem großjährig gewordenen Professen gehörigen Vermögens? 5396. Unzulässigkeit der Bestellung eines Curators für einen zum schweren Kerker Verurtheilten 3958, 5233, 5234. Rückwirkung einer im officiosen Verfahren auf Grund einer außerordentlichen Revision ergehenden Entscheidung auf die inzwischen den conformen Bescheiden gemäß getroffenen Verfügungen 3449.

VII. **Sachen.** Res publicae: öffentlicher Fluß 1194. Rechtliche Natur eines Kirchenstuhles 771, 3215, 3412, 4982. Rechtliche Natur der Eisenbahnstraßen. Verlust des privatrechtlichen Charakters und der Eigenschaft eines Grundbuchsobjectes 2588, 3109, 3915. Beweglichkeit einer nicht verbücherten Liegenschaft? 4943. Zulässigkeit der Zuschreibung einer noch nicht verbücherten Realität zu einem Landtafelkörper 4423. Voraussetzungen der Abtrennung eines Theiles eines Grundbuchskörpers 4056. Voraussetzungen der Eröffnung einer neuen Landtafel-Einlage für das Trennstück eines landtäflichen Gutes 404[illegible], 4102. Entschädigungsanspruch wegen einer durch eine Eisenbahnanlage herbeigeführten Veränderung eines öffentlichen Weges 2629.

Pertinenzen: Zubehör eines Hauses 2534, 4646; einer Fabrik 3351, 5443 (Ausscheidung derselben aus einer Mobilarpfändung). Pertinenzqualität von 1. Maschinen? 817, 1178, 2100, 3247 (Maschinen als Zubehör eines im Grundbuch nicht als Fabrik bezeichneten Gebäudes); 4316 und 5106 (Abgesonderte Versteigerung der Maschinen im Concurse). 2. eines Getreidevorrathes? 1496, 4436 (Einfluß der be-

haupteten Pertinenzqualität auf den Fortgang der Execution). 3. der Zuckervorräthe in einer Zuckerfabrik? 3018. 4. von Thieren 3814, 4208 (Execution auf eine an die Stelle einer zu dem fundus instructus gehörigen Sache getretene Geldsumme). 5. von stehenden Feldfrüchten 5519. 6. des Düngers 3044, 3906. 7. eines Gefäßes 1148. 8. eines eingemauerten Waschkessels 5087. 9. der Luftsäule 3517. 10. Einmauerung zur Probe 711. Anspruch des Erstehers einer (aus einer Concursmasse) versteigerten Liegenschaft auf den fundus instructus 5547. Auszeichnung der Pertinenzqualität im Grundbuch 588, 1343, 1462. Unzulässigkeit derselben in Betreff von Maschinen 2100.

Unzulässigkeit der materiellen Häusertheilung 1427, 4010 (Umfang und Wirkung), 4297 (Unzulässigkeit der Ersitzung nach materiellen Theilen). Einfluß der Aufhebung der Untheilbarkeit von Bauergütern auf früher bestellte Pfandrechte 4157.

III. **Realrechte.** Radicirtes Gewerbe 1183. Bestandvertrag über ein solches 2790. Rechtliche Natur eines Grundentlastungs-Capitals 357, 559. Uebertragung des mit einem landtäflichen Gute verbundenen Propinationsrechtes auf ein anderes Grundstück. Unwirksamkeit ihrer Eintragung in dem über letzteres geführten Grundbuch allein gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des ersteren 3637. Aufhebung des Propinationsrechtes: Anspruch des Erstehers einer zwangsweise verkauften Liegenschaft oder der Hypothekargläubiger auf die Ablösungssumme? 5256.

IX. **Klagverjährung.** Beginn der Verjährung 818, 842, 2431, (Kenntniß des Berechtigten 2994, 3255, 3375, 4427) 3026, 3084, 3144, 3375, 4507 (Klagen aus Verträgen mit Minderjährigen), 4514 (Gewährleistungsklage), 5564 (Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 1483 a. b. G. B. auf Cautionen). Anwendung der kürzeren Verjährungsfrist gegen den Fiscus 962. Unverjährbarkeit der durch Grundentziehung begründeten Ansprüche ehemaliger Unterthanen gegen die Obrigkeit 3014. Berechnung der Verjährungsfristen nach dem Kalender 1491. Hemmung der Verjährung: Auslegung des §. 1494 a. b. G. B. 1684, 1813, 2167.

Unterbrechung der Verjährung: a) durch Anerkennung 673. (769), 1405, 1614, 2126, 3107 (Zinsen in die Rechnung eingestellt), 4058 (Versprechen des Cessus an den Cessionar, die bereits verjährte Schuld zu bezahlen), 4466 (Schuldanerkennung im Zuge des Strafverfahrens), 4893 (Anerkennung einer verjährten Schuld?). b) durch Anmeldung bei dem Concursgericht 829. c) durch Einleitung eines administrativen Rechnungsprocesses 885. d) durch außergerichtliche Einmahnung 894. e) Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem Besitzer einer abgetrennten belasteten Parcelle durch Leistung Seitens des Besitzers des Hauptgutes 4040, 4084. f) (Unterbrechung der Hypothekarklage) durch Klage gegen den Personalschuldner? 3616. g) durch Zustellung der Klage an den Nachlaßcurator 48. h) durch Einver-

leibung der Einantwortungsurkunde? 2904. i) durch Vorbehalt neuer Klage im Urtheil? 1471. k) durch Vorbehalt einer Ersatzklage im Strafurtheil 961 (1726). l) durch Wiederaufnahme des Strafverfahrens 5157. m) Wiederaufleben einer verjährten Satzpost durch Liquidation und Collocation derselben bei der Meistbotvertheilung in Folge der executiven Feilbietung des verpfändeten Grundstückes? 3753. n) Verjährung einzelner Renten während des über das Bezugsrecht in seiner Gesammtheit geführten Processes 2026. o) Beweislast in Ansehung der Unterbrechung 3907. Gehörige Fortsetzung der Klage als Bedingung der Unterbrechung 169, 905, 1726, 2685, 4555. Personen, unter welchen die Unterbrechung wirkt 169, 240, 911, 1085, 1415, 3616.

Verzicht auf die Verjährung: Theilzahlung nach vollendeter Verjährung 759. Anerkennung einer verjährten (Wechsel-) Schuld 3148, 4058, 4893. Unwiderruflichkeit des Verzichtes auf die eingetretene Verjährung 3145.

Einzelne Fälle: a) Zinsenverjährung 2769, 4764, 5017. b) Verjährung im Urtheil zugesprochener Zinsen 1805 (3235), 4032, 5023 (verfallener und künftig fällig werdender Zinsen), 5115 (dreißigjährige Verjährung der im bedingten Endurtheil zugesprochenen, vor der Eidesleistung verfallenen Zinsen. Einfluß der Sistirung der Execution auf die Verjährung der weiter laufenden Zinsen). c) Verjährung im Urtheil zuerkannter Alimentationsraten 2205, 4096. d) des Anspruchs gegen die uneheliche (bezw. der unehelichen) Mutter auf Rückersatz der Alimentationskosten 3677, 4115, 5177 (des Anspruchs auf Rückerstattung der Kosten für die Alimentation des unehelichen Kindes; der dem unehelichen Vater durch Privatwillkür oder richterlichen Ausspruch auferlegten Alimentationsraten). e) einer jährlichen „Pension“ 4427. f) jährlicher Renten 959, 2720, 4084, 4500 (Berechnung der nicht verjährten Raten). g) des Anspruchs auf eventuelle Abgaben 2098. h) des Anspruchs des Fruchtnießers auf Herausgabe oder Ersatz der ihm vorenthaltenen Früchte 4669. i) terminweiser Geldforderungen aus einem Lohnvertrag 79, 767, 1831, 4106, 4519. k) einer Forderung, an der ein Fruchtgenuß bestellt ist 3026. l) einer Hypothekarforderung (Geltendmachung durch Löschungsklage oder Einrede) 2167, 2178, 3907; (Unterbrechung der Verjährung der Hypothekarklage durch Klage gegen den Personalschuldner 3616). m) einer durch Pfandbestellung verstärkten Bürgschaft: Beweislast 4627. (Erwerbung einer über dreißig Jahre einverleibten Hypothekarforderung im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher 5294). n) der Gewährleistungsklage 4514 (vgl. noch Obl. R. A. IV. 11). o) des Anspruchs wegen vertragswidriger Mängel des Pachtobjects 3255. p) der Vermögensübertragungsgebühr 2804, 2807. q) der Bereicherungsklage auf Grund von Art. 83 der Wechselordnung 2448, 4241. r) des Anspruchs des auf den Pflichttheil gesetzten Notherben auf Capital und Zinsen 4764. s) des Anspruchs auf Ergänzung des Pflichttheils 3084. t) Verjäh-

rungsfrist für die Geltendmachung der Unechtheit eines Testamentes 3124. u) Verjährungsfrist für Contractsklagen auf Entschädigung 3931, 4185. v) Ersatzansprüche gegen den Fiscus aus Verletzungen der Amtspflicht eines Depositenbeamten 4345. w) Triennalverjährung des Anspruchs auf Zahlung einer Conventionalstrafe 4861, 5017. x) des Anspruchs auf Entschädigung wegen Verführung 5010. y) Verjährungsfrist für den Anspruch auf Ersatz der Entbindungskosten 4004. z) für die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrthums (Beginn der Verjährungszeit) 3375. aa) Unanwendbarkeit der im §. 1487 a. b. G. B. statuirten dreijährigen Verjährungsfrist auf eine irrthümlich nicht eingetriebene Forderung 4200.

X. **Rechtskraft des Urtheils.** Subjectiver Umfang derselben 130, 412, 679, 1245, 1252, 2709, 3153, 3286, (Gerichtlicher Vergleich 4660, 5241), 5164, 5250 (Wirkung des in einem Besitzstörungsproceß für oder gegen den Besitzstellvertreter ergangenen Erkenntnisses auf den Vertretenen), 5510, 5527 (Einfluß der urtheilsmäßigen Feststellung der Forderung des Gläubigers gegen den Hypothekarschuldner auf dessen Forderung gegen den Bürgen), (5557). (Unzulässigkeit der Vollstreckung des wider den Hypothekarschuldner ergangenen Urtheils durch Pfändung anderweitigen Vermögens 4239). Umfang der Rechtskraft des Urtheils in einem Negatorienstreit 2085. Rechtskraft der Entscheidungsgründe 309, 477, 761, 931, 3064. Verhältniß der Entscheidungsgründe zum Urtheil 406. Vollstreckbarkeit des absolutorischen Urtheils wider den Kläger 1685; des Theilungserkenntnisses wider den Kläger? 3867, 4951. Gegenansprüche des Verurtheilten, durch deren Befriedigung der Anspruch des Klägers bedingt ist 3619. Rechtskraft des eine actio confessoria abweisenden Urtheiles in einem späteren Besitzstreit 2912. Löschung des Pfandrechtes wegen rechtskräftiger Abweisung der Forderungsklage 2193. Unzulässigkeit der Erneuerung des Rechtsstreites mittelst Klage auf Löschung des in einem früheren Processe anerkannten Pfandrechtes 4952. Rechtskraft des gerichtlichen Auftrags (Urtheils) zur Bemängelung einer gelegten Rechnung, widrigens sie als genehmigt angesehen würde 3899. Rechtskraft trotz Fälschung der dem Urtheile zu Grunde liegenden Urkunden 3143, (3662), 4093. Rechtskraft des freisprechenden strafgerichtlichen Erkenntnisses? 4335.

Exceptio rei judicatae (insbesondere Identität des späteren mit dem früheren Rechtsstreit) 808, 931, 978, 1003, 1024, 2633, 2675, (Geltendmachung derselben in der Einrede oder Duplik 2451, 3212, 4963), 3235 (Unzulässigkeit derselben gegenüber der Einklagung von bereits zuerkannten Urtheilszinsen auf Grund der Just.-Min.-V. vom 21. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 105), 3578 (gegenüber der Anstellung der Bereicherungsklage nach Abweisung der Wechselklage), 3900 (auf Grund einer wechselgerichtlichen Zahlungsauflage); 3238, 3239, 3286, 3299, 3300 und 4288 (Erneuerung der Klage unter Aenderung des Klagegrundes), 3555 (klageweise Geltendmachung des im Exceptions-

wege bereits aberkannten Anspruchs), 3564 (nova causa), 3653 (Erneuerung der wider den Ehegatten erfolglos angestellten Alimentationsklage der Gattin gegenüber seinen Erben unter Aenderung des rechtlichen Gesichtspunktes), 4019 (Verschiedenheit der Klagen in Folge der Verschiedenheit des Klagebegehrens), 4175 und 4262 (Unstatthaftigkeit der Rückforderung bezw. einer Entschädigungsforderung wegen einer Zahlung ex causa judicati), 4184 (Aenderung des Klagegrundes in der Replik: Neue Klage mit dem in der Replik vorgebrachten Grunde), 4350 (Klageweise Geltendmachung einer in einem früheren Wechselprocesse zurückgewiesenen Einwendung), 4603 (Klage auf Restitution wegen schlechter Vertretung nach Abweisung der Klage auf Restitution wegen verstrichener Fallfrist), 4895 und 4952 (Eadem quaestio?), 5164 (Einwendung des wider den früheren Eigenthümer der Liegenschaft erwirkten Urtheils auf Zahlung gegen die Klage des späteren Eigenthümers auf Löschung des Pfandrechtes), (5216). Exceptio rei in judicium deductae 1872. (Beweislast hinsichtlich der Rechtskraft einer administrativen Entscheidung 4172. Wiederanstellung einer vorbehaltlos zurückgezogenen Klage: Exceptio litis finitae? 4894.)

II. Sachenrecht.

A. Besitz.

I. **Erwerb und Verlust.** Besitz an den reellen Theilen eines Grundstückes 2037. Besitz an einem verlassenen Wasserbett? 742. Besitzergreifung mit Einwilligung des bisherigen Besitzers 2163. Einsetzung des Expropriaten in den Besitz des Grundes nach gerichtlicher Erlegung der von ihm angefochtenen Schätzungssumme 5016. Erwerb des Rechtsbesitzes 3030; durch richterliche Zuerkennung 505; durch stillschweigende Duldung der Besitzacte? 2778, 4988; durch Gestattung einer Handlung aus bloßer Gefälligkeit? 4138. (Rechtsausübung mit dem Willen, ein eigenes Recht auszuüben 4691). Erfordernisse des Rechtsbesitzes 1588, 2050, 2090, 4691. Besitz des Wohnungsrechtes? 2107; des Rechtes zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes 3135. Rechtsbesitz einer Gemeinde 1675. Intabulation eines zuerkannten Fischereibesitzrechtes 1431.

Besitzentsetzung durch Verhinderung des Holzschlagens in einem Wald 644. Fortdauer des Mitbesitzes eines Zimmers trotz zeitweiser Entfernung 3837. Fortdauer des Rechtsbesitzes ohne Fortsetzung der Rechtsausübung 787. Verlust des Rechtsbesitzes 795.

II. **Besitzstörung.** Voraussetzungen 608, 985, 1867, 2163, 2204, 2251, 2257, 2258, 2309, 2326, 2341, 2372, 2449, 2542, 3044, 3049, 3135, 4057 (Beschädigung und Absicht zu beschädigen); 4138 und 4203 (Besitz des Gestörten), 4331 und 4357 (Absicht, Besitzrechte zu erlangen),

4472 (Störung im Besitze einer Servitus itineris durch Injurien?), 5379 (Besitz eines Hausverwalters?), 4008, 4415 und 4424 (Eigenmacht).

Fälle und Arten 206, 253, 266, 600, 1040, 1565, 1626, 1771, 1897, 1905, 1914, 2301, 2778, 3072; 2478 (Besitz persönlicher Rechte), 2534 (Zubehör), 2569 (Urkunden), 2715 und 2886 (neuer Fall der Störung oder Erneuerung des durch Urtheil untersagten Eingriffes?), 2722 (Störung durch Execution des im Possessorium vor Jahren erwirkten Erkenntnisses?), 2761 (Störung im Servitutsbesitz durch bloßes Verbot der Ausübung derselben?), 3252 (einmalige Benützung eines ledigen Synagogensitzes), 4982 (Störung im Besitze eines Kirchenstuhles), 3269 (Störung im Besitze des Rechtes zur Gewinnung von Thonerde), 3289 (Aufnahme von Personen in die Wohnung durch den Habitanten?), 3295 (durch Verpachtung), 3322 und 3462 (Störung im Genusse der Bestandsache durch den Bestandgeber), 3383 (Störung im Rechtsbesitz), 3406 (durch Aendernlassen eines Schlosses), 3514 (durch Untersagung der Arbeit auf dem Grundstück), 3517 und 4926 (im Besitze der Luftsäule), 3527 (durch Abschneidung der überhängenden Aeste?), 3528 (Störung des Miethers durch Aufrichtung von Gerüsten Seitens des Vermiethers?), 3536 (Störung im Besitze einer Servitut des offenen Zuganges?), 3561 (Störung im Besitze des Rechtes zur remuneratorischen Benützung einer Wiese), 3618 (Anpflanzung auf eigenem Grunde dicht an einer fremden Mauer?), 4937 (vom Nachbar auf seinem eigenen Grunde errichtete Anlage), 3656 und 4001 (durch Drohungen), 3667 (durch Besitzergreifung eines für einen Eisenbahnbau benöthigten Grundstückes ohne vorausgegangenes Expropriationserkenntniß), 3689 (Servitut), 3691 (im Besitze einer zur Ziehung von Weinranken benützten Mauer), 3716 (im Mitbesitze?), 3740 (im Besitze der servitus ne luminibus officiatur), 3755 (im Rechtsbesitz durch eine Bauführung), 3952 (durch Anstreichen einer Mauer), 3991 (durch Pfändung von Vieh auf streitigem Grunde; Rückforderung der zur Auslösung der gepfändeten Stücke gegebenen Geldsumme), 4008 (durch gerichtliche Pfändung?), 4034 (durch Aufackern einer Wasserfurche), 4035 (durch Abtragung eines Hauses), 4057 (durch Fahren über ein verpachtetes Gemeindefeld wegen Unfahrbarkeit des Gemeindeweges?), 4107 (Einschleichung in den Besitz einer beweglichen Sache), 4113 (durch Privatpfändung von Vieh?), 4127 (Gewährung eines Wasserbezuges an einem anderen als dem bisher eingehaltenen Wochentage), 4138 und 4203 (vom Vermiether vorgenommene Entfernung einer vom Miether angebrachten Ankündigungstafel?), 4189 (Störung im Besitze eines vor der politischen Behörde anerkannten Jagdrechtes), 4192 (Errichtung von Eisenbahndammbauten, welche die Zufahrt erschweren?), 4287 (Störung durch Veränderung der Benützung des nachbarlichen Grundstückes?), 4319 (durch eigenmächtige Veräußerung von Früchten), 4331 (durch unbefugte Durch-

klage des Bestandnehmers gegen den Bestandgeber 956, 969, 990, 1523, 1535, 1723, 2005, 3322, 3462, 3528; (Vorbehalt derselben bei Zurückweisung der operis novi nunciatio 3331), 4714. Des Pächters der gemeinschaftlichen Sache gegen Miteigenthümer, welche am Vertragsschluß nicht theilgenommen hatten 2862. Possessorischer Schutz des Pächters gegen den Dritten, an welchen der Verpächter den Besitz der Pachtsache verloren hat 2709. Des Verpächters gegen den Pächter 1146. Des einen Miethers gegen den andern, der mit ihm gemeinschaftlich ein Zimmer gemiethet hat? 3837. Possessorischer Schutz des vertragsmäßigen Rechtes auf Leitung einer Theaterunternehmung gegen die Mitpächter 5276. Des Sequesters gegen eine der Streitparteien 819. Besitzstörungsklage eines Dritten wider den gerichtlich in den Besitz Eingeführten 4933. Besitzstörungsklage gegen den gerichtlich immittirten Meistbieter 2485, 2499, 2683, 2689, 4760. Wegen Besitzergreifung eines für einen Eisenbahnbau benöthigten Grundstückes ohne vorausgegangenes Expropriationserkenntniß 3667. Gegen den Exproprianten nach Erlag des durch Schätzung ermittelten Entschädigungsbetrages? 3582, (5016). Gegen den in den Besitz einer beweglichen Sache sich Einschleichenden 4107, 4199 (Nichtrückstellung einer anvertrauten Urkunde?).

Verspätete Anbringung der Klage 2145, 2336. Berechnung des tempus scientiae 2892, 4917 (vom Zeitpunkte der Ermittlung des Thäters?). Im Falle wiederholter Störung 2722, 2889. Berechnung der Klagefrist im Falle der Stellvertretung im Besitz 601, 1771, 2002; 4918 und 5219 (Berechnung ex tempore scientiae des Stellvertreters im Besitze?). Beweislast in Ansehung des tempus scientiae der Besitzstörung 139, 1771, 2289, 3030. Einfluß der gesetzlichen Feststellung der dreißigtägigen Frist auf die Beurtheilung der während derselben vorgenommenen Acte der Selbsthilfe 3634. Exceptio vitiosae possessionis 2364. Untersagung künftiger Besitzstörungen 242, 1982. Wirkung des in einem Besitzstörungsproceß für bezw. gegen den Besitzstellvertreter ergangenen Erkenntnisses auf den Vertretenen 5250.

Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage: a) gegen den auf eigenem Grund handelnden Nachbar 235, 3618, (4937); b) gegen den vertragswidrig eintretenden Aftermiether 1030; c) wegen Arbeitsverweigerung vor Ablauf der Dienstzeit 495; d) im Fall einer Dienstentlassung 604; e) im Falle polizeilicher Gewaltsausübung der Gemeinde 735, 2555, 2557, 3834, 3872, 4003; 3699 (wegen eines verlautbarten Gemeindebeschlusses), (4540); f) wegen Einfriedung der einer Eisenbahn-Gesellschaft gehörenden Straße 4769; g) der Klage des Precaristen 2223, 4138; h) dessen, der nie im ruhigen factischen Besitze war 2237, 4463, 4483; i) der zur Zeit noch in gemeinsamem Haushalte lebenden Gattin gegen ihren Gatten wegen eigenmächtiger Verfügungen desselben 5491; k) des Nachlaßverwalters gegen einen der Miterben 256, (3873); l) gegen den gerichtlich Immittirten 1503, 2124; m) gegen den Bau-

führer nach unwidersprochen gebliebener Ertheilung der Baubewilligung 4721; n) im Falle der Zerstörung eines Hauses durch den angeblichen Miteigenthümer 2086; o) wegen Verletzung von Societätsrechten 2220; p) wegen eines nothgedrungenen und unschädlichen Eingriffs? 4057; q) gegen den das Recht der Privatpfändung von Vieh Uebenden? 4113.

Unzulässigkeit der Intabulation eines Erkenntnisses in possessorio summariissimo 1814. Intabulation auf Grund eines in einem Besitzstörungsproceß geschlossenen Vergleiches 1886. Cautio de non amplius turbando 4472. Ungebundenheit der Einklagung der angedrohten Geldstrafe an die dreißigtägige Frist 3038. Voraussetzungen der operis novi nunciatio 3540; der Bewilligung der Bauführung während der Dauer des Bauprocesses 4572. Unanwendbarkeit der Vorschrift der §§. 340, 341 a. b. G. B. auf einen erst vorzunehmenden Bau (Unstatthaftigkeit des Gesuches um Gestattung einer Bauführung gegen Cautionsleistung) 3835. Erlassung eines gerichtlichen Auftrages zur Einleitung des Expropriationsverfahrens? 5397. (Unstatthaftigkeit der Aufforderungsklage gegen den Besitzer eines Rechtes 4220, 4589).

B. Eigenthum.

I. **Eigenthumsfähigkeit.** Besitzfähigkeit der Juden 422, 452, 1495, 3217. Verfahren bei Depossessionirung türkischer Unterthanen 408. Verbot des Besitzes von zwei bestifteten Wirthschaften 1185.

II. **Beschränkungen des Eigenthums.** Der Veräußerungsbefugniß: Letztwilliges. intabulirtes Veräußerungs- und Einschuldungsverbot 116, 140, 238, 946, 2821, 3784 (Unwirksamkeit desselben gegenüber der gerichtlichen Pfändung), 3797, 4217, (4258). Fideicommissarische Substitution oder Veräußerungsverbot? 3630. Intabulirtes Vorkaufsrecht 3887, 3896, 3943. Intabulirte Gütergemeinschaft 3929. Bestellung einer Hypothek durch den Verkäufer nach vollzogenem aber noch nicht verbüchertem Eigenthumswechsel 4170.

Der Theilungsbefugniß: Partielle Veräußerung eines gesetzlich untheilbaren Grundstückes 392, 1455, 1480. Vertrag über die nach erlangter administrativer Genehmigung vorzunehmende Abtrennung einzelner Bestandtheile eines Grundbuchsobjectes. (Einfluß der Intabulation dieses Vertrages im Lastenstande auf die Rechte nachfolgender Gläubiger) 2678. Voraussetzungen der Unwirksamerklärung des gegen die lastenfreie Abtrennung eines Theiles eines Grundbuchskörpers — erhobenen Einspruches 4908. Untheilbarkeit der Bauerngüter 388. C... onvalidation einer ohne den vormals erforderlichen politischen Cons... vorgenommenen Grundstücksparcellirung 4768. Theilbarkeit von H... In... fern 1427, 4010, 4297.

Nachbarrecht: Verpflichtung zur Vergitterung eines Fensters ...97. Collision der Rechte von Grundnachbarn 2057. Anpflanzung auf

eigenem Grund dicht an einer fremden Mauer (Benützung der eigenen Sache oder Störung im Besitze einer fremden?) 3618, (4937). Umfang des Rechtes auf den Ueberhang 3549. Ueberhangsrecht des Nutznießers 3527. Verpflichtung zum Ersatz des durch einen Fabriksbetrieb für den Nachbar entstehenden Schadens 4361.

Eigenthum an einem Grundstücke mit bedingtem Endtermin 4509. Dinglicher Rückfall des Eigenthums 1000. Rechtliche Natur des bei der Veräußerung eines Grundstückes vorbehaltenen „Eigenthumes" an der darin befindlichen Mineralerde 4662.

II. **Miteigenthum** s. **Obligationenrecht** B. 11.

V. **Originärer Eigenthumserwerb**. Zuwachs: Insula in flumine nata 1014. Sand, durch Ueberschwemmung auf dem Pachtgut abgelagert 156. Alveus derelictus. Zuweisung desselben an die durch den neuen Wasserlauf Beschädigten 287. Eigenthum des Miethers an Thüren und Oefen der Wohnung: Pertinenzqualität? 4646. Errichtung eines Baues durch den Schenker auf dem geschenkten und übergebenen, aber auf die Person des Beschenkten noch nicht umgeschriebenen Grunde 4232. Umfang des Ersatzanspruches des Grundeigenthümers im Falle des §. 418 a. b. G. B. 3034.

Finden: Anspruch des Finders gestohlener Sachen auf den Finderlohn 356. Anspruch des Finders eines verloren gegangenen Postpakets auf den Finderlohn gegen die Postverwaltung; Bemessung des Finderlohns 3864. Finden einer in einem Eisenbahnwaggon liegen gelassenen Handtasche durch einen pflichtmäßig visitirenden Bahnbediensteten: Anspruch auf Finderlohn? 5274. Bemessung des Finderlohns von gefundenen Staatsobligationen 181. Geldfund 1716. Fund eines Versatzzettels 1745. Fund eines Schatzes durch den Miether: Nachweis des bücherlichen Eigenthums als Voraussetzung der Geltendmachung des Anspruches des Vermiethers auf die Hälfte 4802.

Beweis der mala fides im Falle der §§. 367 und 456 a. b. G. B. 1417. Anwendung des §. 367 a. b. G. B. auf Coupons 1047.

Ersitzung: Besitz als Erforderniß der Ersitzung 935, 1416, 3646. Beweis der 40jährigen Ersitzung 3249; der dreißigjährigen (Unzulässigkeit der Erbringung desselben durch den Haupteid) 3984. Ersitzung des Eigenthums oder Ausübung einer Forstservitut? 2118. Unersitzbarkeit von Reservatwäldern 91. Unzulässigkeit der Ersitzung eines physischen Haustheils 4297. Unersitzbarkeit eines gesetzwidrig getheilten Bauerngutes 331, 1641, (3646). Unstatthaftigkeit der Tabularersitzung im Falle bedingter Einverleibung 994. Ersitzung des physischen Besitzers gegen den Tabularbesitzer 484. Ersitzung oder Verjährung der Vindicationsklage 670.

V. **Derivativer Eigenthumserwerb**. An Sachen in gerichtlicher Verwahrung 7. An Frachtgütern 163. Symbolische Tradition durch Uebergabe der Verkaufsurkunde 2547. Erwerb an übersandten Sachen 651, 4114. Uebergabe durch Stellen zur Disposition? 4428. Erwerb durch einen

stillen Stellvertreter 3468. Uebernahme der durch einen vorgeblichen Mandatar gekauften Sachen durch denselben? 3043. Constitutum possessorium 1620, 4938. Mehrmaliger Verkauf derselben Sache 388, 556, 1369, 2112, 2374, 2480, 3717, (3810), (4170 Verkauf und Bestellung einer Hypothek, 4960 Collision von Eigenthums- und Hypothekarerwerb in Tirol); 4428 (Weiterveräußerung und Tradition einer dem ersten Käufer zur Disposition gestellten Sache: Qualification des ihm zustehenden Anspruches), 4757 (Unzuläßigkeit der grundbücherlichen Anmerkung der Klage des ersten Käufers gegen den intabulirten späteren Käufer), 4850 und 5114 (bona fides als Bedingung des Vorrechtes des späteren intabulirten Käufers?), 5145 (Anspruch des ersten Käufers).

Berechtigung zur Erwirkung der Intabulation 453, 689, 824, 1008, 1163, 4851 (Gesuch des Klägers um Verbücherung des Eigenthumes des Beklagten), 5247 (Einverleibung des Eigenthumes des Erben an einer Nachlaßrealität auf Ansuchen seines Gläubigers?). Entbehrlichkeit der Mitfertigung zweier Zeugen auf einer legalisirten Tabularurkunde 4600. Unzuläßigkeit der Einverleibung des Eigenthums an einem Trennstück ohne Uebertragung des Lastenstandes 3914. Der Intabulation nach Eröffnung des Concurses 3982. Nachweis des Eigenthumes bei erstmaliger Eintragung einer Liegenschaft in das Grundbuch 5126. Einverleibung eines (Tabular-) Rechtes ohne Nachweis des Umstandes, von dem die Fortdauer des abgetretenen Rechtes abhängt 3347. Einverleibung im Falle vorhergegangener außerbücherlicher Uebertragungen 1254, 2312. Intabulation einer nichtigen Schenkungsurkunde: Verzicht auf die Einwendung der Verjährung bezw. Ersitzung 4334. Erfordernisse der Pränotation des Erstehers einer Liegenschaft 869. Des letztwillig Bedachten 3417. Unzuläßigkeit der Pränotation des im Executionswege erworbenen Eigenthums an einer Liegenschaft auf Grund des Feilbietungsprotocolles 4787. Unanwendbarkeit der für die Pfandrechtspränotation in §. 36 G. B. G. gegebenen Vorschrift auf die Pränotation anderer dinglichen Rechte 5120. Pränotation des Miteigenthums auf Grund einer in den Ehepacten bedungenen Errungenschaftsgemeinschaft 3495. Justificationsklage vor Bezahlung des befristeten Kaufschillings 1661. Einfluß der Justification auf mittlerweile erwirkte Intabulationen 1840. Außerbücherliches Eigenthum an Grundstücken 5359. Erwerb im Vertrauen auf das öffentliche Buch? 3161, 3637.

VI. **Eigenthumsklage.** Rei vindicatio: Vindication eines Sparcassebuchs 373; einer Erbschaftssache 268; von baarem Gelde 760, 1400, 4412 (Rückforderung einer wegen strafgerichtlicher Untersuchung in Verwahrung genommenen Geldsumme: Beweislast); von Inhaberpapieren 2549, 3005, 3736 (zum Zwecke der Rückforderung der für einen Dritten bestellten Dienstcaution?). Errichtung eines Baues durch den Schenker auf dem geschenkten und übergebenen, aber auf die Person des Beschenkten noch nicht umgeschriebenen Grunde 4232. Eigenthums- oder Contractsklage? 3476. Klage des Käufers eines Hauses gegen einen

vom Verkäufer bisher darin geduldeten Inwohner auf Räumung 4848. Eigenthumsbeweis (Begründung des Anspruchs auf Exscindirung durch den bloßen Nachweis des Besitzes der gepfändeten Sachen) 4215. Vindication von Sachen (beziehungsweise des aus ihrer executiven Versteigerung erzielten Erlöses), die ein vorgeblicher Mandatar gekauft und übernommen hat 3043; reeller Theile eines Grundstückes 1811, 2235, 3810 (Kauf eines Grundbuchsobjectes in Kenntniß des vorher erfolgten Verkaufes einer bücherlich noch nicht abgeschriebenen Parcelle). Unzulässigkeit der Revindication von Parcellen, welche der Eigenthümer als Bestandtheile des feilgebotenen Grundstückes anerkannt hat 3032. Vindication eines ehemaligen Rusticalgutes. Eigenthumsbeweis 3646. Beweis des Eigenthums durch den Steuerkataster? 4559. Vindication des bücherlichen Eigenthümers gegen den außerbücherlichen 1550, 3965 (Beweis); des Käufers nach Aufhebung des Vertrags wegen übermäßiger Verletzung 412. Eigenthumsklage wider den noch nicht intabulirten Erben 4851. Streit über die Identität eines verbücherten Grundstückes 3556. Rechtliche Natur des Verkaufes von Bäumen im Walde, mit der Berechtigung zur Fällung und Ausbringung derselben 3931. Verurtheilung des Beklagten zur Wiederherstellung der zu restituirenden Sache in den vorigen Stand 3945. Vindication gegen eine Concursmasse 3268, 4746. Nominatio auctoris 346. Bücherliche Anmerkung der Streitigkeit 366, 1439, 1465, 1707, 1811, 1870, 1935, 2082, 2275, 2284, 2313, 2415, (3511), 4626 und 5240 (Anmerkung im Depositenbuche?), 4685, 4690 (Anmerkung der Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthums), 4851 (Gesuch des Klägers um Verbücherung des Eigenthums des Beklagten und um Streitanmerkung).

Actio publiciana 935, 3083, (Vindication einer durch polizeiliches Einschreiten aus dem Besitze des Klägers in den des Beklagten übergegangenen Sache 2917.) Specialisirung der Erwerbstitel 3268. Actio publiciana des Erben auf Grund des Einantwortungsdecretes. Unzulässigkeit der Berufung des Beklagten auf §. 323 a. b. G. B. 3985.

Aufforderung der „unbekannten Eigenthümer" zur Geltendmachung ihrer Rechtes behufs der Intabulation des Sachbesitzes 1105. Exceptio rei venditae et traditae seitens des außerbücherlichen Eigenthümers gegen den bücherlichen Eigenthümer 2383.

C. Dienstbarkeiten.

I. **Entstehung.** Abgesonderte Veräußerung zweier Grundstücke, wovon das eine dem andern thatsächlich diente 150, 1822. Bestellung einer Servitut an einem im Miteigenthum befindlichen Grundstück 2988. Bestellung durch deductio 3647.

Ersitzung: Unersitzbarkeit von Servituten an Reservatwäldern 488. Ersitzung des Rechtes auf Bestand (und Erhaltung) eines Zaunes?

(Res merae facultatis, Reflexwirkung) 4059. Ersitzung einer Weggerechtigkeit zu Gunsten des Publicums 101; zu Gunsten einer Gemeinde? 2212, 4044, (5019). Fortsetzung und Beendigung der Ersitzung einer Servitut gegen den grundbücherlichen Singularsuccessor 2962. Berechnung der Ersitzungszeit im Falle der Aufeinanderfolge hinsichtlich der Ersitzungsdauer privilegirter und nichtprivilegirter Personen 4674. Voraussetzungen der außerbücherlichen Ersitzung einer Servitut 3464, 4134. Außerbücherliche Ersitzung einer servitus discontinua 3908. Ersitzung einer Grunddienstbarkeit durch die Auctoren des nicht im Besitze der Servitut befindlichen Nachfolgers 3732. Ersitzung der Servitus aquae hauriendae 1546; der Servitus aquae ducendae 5546; der Servitut des Wasserbezuges 5326; der Servitus altius non tollendi 1779; der Servitus luminum? 2587, 2748, 2893, 4220. Ersitzung einer Servitut trotz vorausgegangenem Precarium 257. Ersitzung einer gegen jährliches Entgelt ausgeübten Servitut 5019. Außerordentliche Ersitzung 2039. Anwendbarkeit des §. 1500 a. b. G. B. bei Weggerechtigkeiten 174, 1486, 1725, (2962), 3169, 3184, (3732). Unterbrechung der Ersitzung einer Realservitut durch zeitweise Vereinigung beider Grundstücke 4066. Unanwendbarkeit des §. 1500 a. b. G. B. bei offenbaren Servituten 213, 214, 971, 3908, 4134, 4164, 5019. Nichtberücksichtigung des §. 1500 a. b. G. B. von Amtswegen 196.

Eintragung in die öffentlichen Bücher: Art der Eintragung einer Servitut zur Begründung des dinglichen Rechts 134. Grundbücherliche Abtrennung von Parcellen eines praedium dominans (Untheilbarkeit der Realservituten) 5504. Einverleibung der vertragsmäßigen Beschränkung einer Servitut auf dem herrschenden Gut 321. Verbücherung einer an einem im Miteigenthum stehenden Grundstücke bestellten Servitut auf den Quoten 2988, (3682).

II. **Erlöschung.** Durch Nichtgebrauch? 1003. Unanwendbarkeit des §. 1488 a. b. G. B. auf das Ausgedinge 3100. Erlöschung vermachter Servituten 1009. Löschung einer Servitut ohne Einwilligung der Hypothekargläubiger des herrschenden Grundstückes 2174. Einfluß der Zwangsveräußerung einer Liegenschaft auf die darauf haftenden Servituten? 2865, 3150, 3435.

III. **Inhalt.** Eigenthum oder Servitut? 4662. Servitut, Forderung oder Hypothek? (Klage auf Anerkennung eines intabulirten Holzabstockungsrechtes) 5148. Servitut oder Bestandrecht? 2696. Unzulässigkeit der Einschränkung einer durch gerichtlichen Vergleich regulirten Servitut 2286. Zugeständniß der Beschränkung einer Servitut durch den Eigenthümer des herrschenden Grundstückes: Uebergang derselben auf den Rechtsnachfolger? 4996. Servitus civiliter exercenda est 3536, 3689, 5504.

IV. **Schutz.** Actio confessoria 244, 1588, 2313, 2748, 2912, 3464, 3690, 4134, 4869 (Unzulässigkeit der bücherlichen Anmerkung), 4988, 5019.

Actio negatoria 14, 208, 916, 971, 1044, 1062, 1147, 1546, 1594, 1634, 1725, 1894, 1917, 1997, 2085, 2260, 2758, 2877, 2969, 3161, 3169, 3184, 3710, 3770, 4039, 4044, 4066, 4164, 4219, 4559, 4666, 4705, 4745, 5085.

Unstatthaftigkeit der Aufforderungsklage gegen den intabulirten überlebenden Collegatar bei vermachtem Fruchtgenuß 4022.

V. **Einzelne Dienstbarkeiten.** Weggerechtigkeiten: Weggerechtigkeit zu Gunsten des Publicums 101, (2212, 4044). Umfang der Servitus itineris 2212. Erwerb der Servitus viae 2758, 3770, 4504 (Bestellung derselben an dem Grundstücke eines Pupillen). Recht, einen andern Fahrweg anzuweisen; Verjährung dieses Rechtes 383. Executive Veräußerung des dienenden Grundstückes 3150. Servitus cloacae: Verpflichtung zur Duldung der Reinigung des Abzugscanals 85. Fensterrecht 4988, 4996. Erwerb der Servitus ne luminibus officiatur 2587, 2748, 3690. Servitus altius non tollendi: Executive Veräußerung des dienenden Grundstückes 2865. Rechtliche Natur der Holzbezugsrechte in ärarischen Wäldern (Grundbücherliche Abtrennung von Parcellen eines praedium dominans) 5504.

Fruchtnießung: Entgeltliche Ueberlassung des Rechtes zur Gewinnung von Steinen aus einem Grundstücke? 4488. Umfang 1670. Bedeutung der dem Fruchtnießer gegenüber übernommenen Verpflichtung des Eigenthümers zur unentgeltlichen Bearbeitung des Weingartens 3647. Verpachtung des dienenden Grundstückes durch den Fruchtnießer 1258. Vertheilung der Miethzinse nach Maß der Dauer der Fruchtnießung 2141. Anspruch des Nutznießers auf das Holz eines verdorrten Fruchtbaumes? 4906. Ueberhangsrecht des Nutznießers 3527. Executive Veräußerung des dienenden Grundstückes 870. Voraussetzungen der Löschung 1493. Voraussetzungen der Löschung eines auf einem erloschenen Fruchtgenuße haftenden Afterpfandrechtes 5025. Anwachsungsrecht bei vermachtem Fruchtgenuße? 4022, 4681. Voraussetzungen und Beschaffenheit der zu leistenden cautio usufructuaria 4065. Verjährungsfrist des Anspruchs des Fruchtnießers auf Herausgabe oder Ersatz der ihm vorenthaltenen Früchte 4669. (Unzulässigkeit der executiven Feilbietung eines Fruchtgenußrechtes 5557.)

Wohnungsrecht: Umfang 628, 916, 1012, 1306, 2945, 3002, (3289). Unstatthaftigkeit der Aufnahme erwachsener minderjähriger Kinder in die Wohnung 4024. Executive Veräußerung des Hauses 1241, 2123. Unzulässigkeit der executiven Feilbietung (Pfändung) des Wohnungsrechtes selbst 2136, 5492. Collision mit einem älteren Pfandrecht 933, 3320. Bestandverhältniß, Wohnungsrecht oder andere Servitut? Unstatthaftigkeit der Aufkündigung 3184. Letztwillige Einräumung einer Wohnung mit Bestimmung einer Geldabfindung für den Fall der Unverträglichkeit 3696. Besitzstörung durch Aufnahme anderer Personen in die Wohnung? 3289, (4024). Untergang der dienenden Sache 4699.

D. Emphyteuse, Erbpacht und Superficies.

E. Reallasten.

F. Pfandrecht.

Liegenschaft 4826, 5188 (Superpfändung); einer Schiffmühle 4055; eines Miethrechtes? 4268. Verpfändung eines Waarenlagers 1312. Pfändung eines Waarenlagers oder einzelner Bestandtheile desselben? 4487. Pfandrecht an dem fundus instructus einer Fabrik 3351; an einem Kirchenstuhl 771; an Früchten eines Fideicommisses 4347. (Haftung des Fideicommißgutes für die Besitzveränderungsgebühren 4747.) Verpfändung der Civilfrüchte 246, 576, 587, 800. Verpfändung einer Lebensversicherungspolizze 3130. Verpfändung auf fremden Namen lautender Obligationen 1028. Pfändung einer Forderung des Executen wider den Executionsführer 4810; einer cedirten Forderung durch einen Gläubiger des Cedenten vor erfolgter Notification der Cession 4534; eines Eigenthumsanspruchs 4782. Pfandrecht an einem Erfindungsprivilegium 4081. Pfandrecht an gerichtlichen Depositen 758, 973, 1368, 2558, 2762, 3051, 3844, 3759 (Anmerkung der vertragsmäßigen Verpfändung des Pflichttheilsanspruches bei dem gerichtlich deponirten Nachlaß auf Grund des §. 822 a. b. G. B.), 4201 (Rangordnung der Cessionen von Theilbeträgen eines gerichtlichen Deposits nach dem Zeitpunkte der Einreichung des Gesuchs um die depositenamtliche Anmerkung), 4291; 4626, 4718 und 5176 (Streitanmerkung im Depositenbuche?). Pfandrecht an einem Grundentlastungscapital 1520. Caution in barem Gelde oder Werthpapieren 271, 1017, 2103, 2894, 3107, 3345 (Redeponirung der dem Verbotswerber zurückgestellten Caution in Folge obergerichtlicher Aufhebung des Erfolglassungsbescheides), (3374, 3476), 3736 (Dienstcaution für einen Dritten bestellt; Natur der Rückforderungsklage), 3795, 3905 (Voraussetzungen der Rückforderung einer Dienstcaution), 4193 (Ersatz der actorischen Caution durch einen anderweitigen Gelderlag), 4575 (Bestellung einer Caution aus Anlaß eines Verbotes: Anwendbarkeit des §. 1374 a. b. G. B.?), 4718 (Klage auf Anerkennung des Bestelltseins gerichtlich deponirter Obligationen als Heiratscaution), 5564 (Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 1483 a. b. G. B. auf Cautionen). Forderung als Caution 2404. Afterpfandrecht 318, 716, 1097, 2924, (4418), 5404, 5447 (Executive Supereinverleibung des Pfandrechtes an einer Hypothekarforderung, deren Einverleibung im Recurswege angefochten ist). Afterpfandrecht als Grund der Nichtzahlung einer Pfandschuld? 2584. Voraussetzungen der Ausfolgung des von einem Hypothekarschuldner zum Zwecke der Depurirung gerichtlich hinterlegten Schuldbetrages an einen Superpfandgläubiger 5434. Zulässigkeit von Einwendungen gegen den Bestand der Hypothekarforderung gegenüber dem gutgläubigen Afterpfandgläubiger 2389. Einverleibung verschiedener Kategorien von Prioritätsobligationen derselben Eisenbahngesellschaft auf den Einlagen verschiedener Linien 5558.

III. **Umfang.** In Ansehung der Civilfrüchte 96, 576, 587, 800, 3107 (Zinsen der Geldcaution), 5532 (Executive Sequestration auf Grund

einer vor der Concurseröffnung erworbenen Hypothek). Anspruch des in ein tirolisches Verfachbuch eingetragenen Pfandgläubigers auf Befriedigung seiner Zinsenforderung aus den Früchten des sequestrirten Grundstückes? 5571. Verpfändung einer gemeinschaftlichen Sache für eine Theilschuld 259, 2162. Bestellung einer Hypothek an einer zu einer ruhenden Erbschaft gehörigen Sache unter Abhängigmachung der Wirksamkeit von der Verbücherung des Einantwortungsdecretes 4196. Pignoris causa indivisa 241, 995, 1082, 4354, 4544 (Executive Veräußerung einiger von mehreren verpfändeten Grundstücken: Einfluß der Meistgebotvertheilung auf den Umfang der Haftung der übrigen Hypotheken). Ungiltigkeit der ohne Zustimmung der Hypothekargläubiger erfolgten Abtrennung 1537, (4084). Berechtigung des Pfandgläubigers zur theilweisen Verzichtleistung auf das Pfandrecht 4088. Haftung der Pfandsache für die Zinsen 1583, 2914, 2650 und 3572 (nicht intabulirte Zinsen?), 5571. Für das Capital 2077. Bestellung einer Hypothek für Forderungen bis zu einer bestimmten Höhe sammt Nebengebühren 4452. Für die Pränotationskosten? 2754. Umfang der Haftung im Falle der Pränotation einer Forderung ohne Nebengebühren 4807. Einverleibung des Pfandrechts auf Grund einer dasselbe für bereits entstandene Forderungen bis zu einer bestimmten Höhe einräumenden Urkunde 5293. Nichtberechtigung des Hypothekarschuldners zum Einkommensteuerabzug für die seiner Besitzerwerbung vorausgehende Zeit 2391.

IV. **Entstehung durch Privatwillen.** Verpfändung einer Sache vor erlangtem Dispositionsrecht über dieselbe 436, 3254 (Einflußlosigkeit der venia aetatis auf eine auf die erreichte physische Großjährigkeit lautende letztwillige Verfügung), 4171 (Aufnahme und Verbücherung eines Darlehens durch einen Minderjährigen), 4131 (Convalidirung einer Eintragung durch Unterlassung des Widerspruchs gegen dieselbe seitens des großjährig Gewordenen). Verpfändung im eigenen und im Vollmachtsnamen 2691. Verpfändung oder Cession? 349. Verkauf mit Wiederkaufsrecht oder Verpfändung? 5011. Bedingte Einräumung des Pfandrechtes 1606. Bestellung einer Hypothek durch den Verkäufer nach vollzogenem, aber noch nicht verbüchertem Eigenthumswechsel 4170. Collision von Eigenthums- und Hypothekarerwerb (Tirol) 4960. Privatpfändung von Vieh 5081.

V. **Ersitzung.** 883, 1027, 3339, 5460 (Ungiltigkeit einer durch drei Jahre unwidersprochen eingetragenen Hypothek im Falle der Ungiltigkeit der hypothekarisch versicherten Schuld).

VI. **Gesetzliches Pfandrecht.** Des Vermiethers: Gegenstand 37, 1151, 2805; 3576 und 4069 (Auslegung des Ausdruckes „anvertraut" im §. 1101 a. b. G. B.), 4801 (Getrennte Haftung der in verschiedene an dieselbe Person vermiethete Localitäten eingebrachten Fahrniß), 5217 (Anwendbarkeit der Vorschriften über die Unpfändbarkeit gewisser Objecte), 5499 (Einflußlosigkeit der mala fides superveniens). Erwerbung 236,



leibung der Verurtheilung zur Rechnungslegung 4132. Voraussetzungen der executiven Sicherstellung 3498. Execution auf Staatsobligationen, welche mit Vorbehalt des Eigenthums als Heiratscaution erlegt sind 3795. Executive Pfändung ohne Nachweis des Nichtausreichens des bereits erworbenen executiven Pfandrechtes 3138. Umfang des executiven Pfandrechtes 2754, 3321, 3351, 4897. Pfändung eines Waarenlagers oder einzelner Bestandtheile desselben? 4487. Pfändung des Unentbehrlichen 3321, 4212 (Werkzeuge), 4325, 5178 (Exemtion der Nähemaschine eines Schneiders). Unanwendbarkeit des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, auf vorher fällig gewordene Löhne 5284. Erlöschen des an einer Militärgage erwirkten Pfandrechtes durch den Uebertritt des Schuldners in den Civilstaatsdienst 4911. (Besitzstörung durch gerichtliche Pfändung? 4008.) Vgl. überhaupt Civ.-Proc.-N.

VIII. **Pränotation und Intabulation.** Voraussetzungen der Pränotation: Urkundlicher Nachweis des Pfandrechtstitels: Generelle Verpfändungsurkunde 5168; die Verpfändungsclausel enthaltender Wechsel 5092; das Pfandrecht an sämmtlichen Realitäten einräumende Erklärung 5153, 5154; den Titel zum Pfandrecht nur bedingt gewährende Urkunde 5303; Einräumung einer Hypothek an einem dem Verpfänder bücherlich noch nicht zugeschriebenen Hause: Pfandrechtspränotation an einem anderen ihm bücherlich zugeschriebenen Hause 5078; noch nicht rechtskräftiger Zahlungsbefehl? 5102, (5215, 5552); Sicherstellung eines in einem noch nicht rechtskräftigen Urtheil unbedingt zuerkannten Anspruchs 5208, 5537, 5545; Handelsbuchauszug ohne Bescheinigung des Pfandrechtstitels? 4753. Einschreiten einer öffentlichen Behörde: Sicherstellung des statutenmäßig einer gemeinnützigen Stiftung anheimfallenden gefährdeten Reservefondes eines aufgelösten Vorschußvereines 5036; Voraussetzungen der Pränotation von Ersatzansprüchen wider die Vorstände einer Vorschußcasse (eines Sparvereines) 5060, 5062. Auftrag der Abhandlungs- (Curatel-) Behörde zur Sicherstellung der Forderung 5825. Geltendmachung der sachlichen Haftung des ganzen Nachlasses für die Veränderungsgebühr nach Abtretung und Einantwortung eines Theiles desselben an einen Dritten 4382.

Zulässigkeit der Pränotation: Einer schon versicherten Forderung 716, 1150, 1578, 2081; einer streitigen Forderung 1649; einer bedingten Forderung 2532; eines Anspruchs auf Leistungen in faciendo 2544; einer noch unbezifferten Depurationsverpflichtung 4871; eines Regreßanspruches 2692; eines Anspruchs causa data causa non secuta 1868; ohne Rücksicht auf Gefahr 1582; auf Grund eines Grundbuchsauszugs 260; eines schriftlichen Versprechens der Vormerkung 1049; amtlicher Ausfertigung eines vor der Behörde geschlossenen Vertrags 1170; eines notariell beglaubigten Contocorrentes 195, 355; eines Einredeprotokolls 572; eines Proceßverhandlungsprotokolls 1899; der Bescheinigung einer Ersatzforderung wegen einer strafbaren Handlung

2494; einer allgemein lautenden Empfangsbestätigung 1346; eines Oblatoriums 1885; eines Handelsbuchauszuges trotz mangelnder Bestätigung der ordentlichen Buchführung 249, 1122, 2222; ungeachtet der Buchführer in Concurs verfiel und trotz mangelnder Unterschrift des Buchführers 2436; eines in bianco girirten Wechsels 1512, 2621, 2661; eines in Abschrift vorgelegten Wechsels 2231; eines nach Mittheilung des Untersuchungsrichters gefälschten Wechsels 2645; einer Quittung über eine für den Pränotaten geleistete Zahlung 2405; trotz inzwischen angemerkter Dispositionsbeschränkung 502; trotz eines intabulirten Einschuldungsverbotes 1810, 2410. Nicht executive Einverleibung auf Grund eines Schiedsspruches 2808. Pränotation der Gläubiger des Erben auf Grund des §. 822 a. b. G. B. vor erfolgter Erbserklärung 3820, (4986). Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 822 a. b. G. B. auf Legatare 4999. Pränotation des Anspruches der in einem Codicille nur der Kategorie nach bezeichneten Honorirten auf den Nachlaßgütern 5376. Pränotation der Löschung einer mit Superpfandrechten belasteten Hypothekarforderung ohne Nachweis der Zustimmung der Supersatzgläubiger 2151. Beschränkung der Pränotation auf ein zu einem Familienfideicommiß bestimmtes Gut 3046.

Unzulässigkeit der Pränotation: Nicht existirender Ansprüche 1034, 1387; eventueller Ansprüche 231, 283, 468, 568, 629, 1113, 1204, 1387, 1570, 1577, 1586, 1710, 1861, 1916, 2033, 2158, 2187, 2207, 2320, 2335 (eheliches Güterrecht), 2422, 2477 (Regreßansprüche), 2450, 2538, 3017 (Pflichttheilsanspruch), 3251 (eines Urtheiles, wenn Rechte bedingt zugesprochen werden, ohne Nachweis des Eintritts der Bedingung); einer schon versicherten Forderung 245, 963; eines Handelsbuchauszuges wegen mangelnder Bestätigung der ordentlichen Buchführung 871; einer einzelnen Rechnungspost 2509; eines Buchauszuges über escomptirte Wechsel 2133; eines Handelsconto nach Ablauf der in §. 120 a. G. O. bestimmten Frist 249, (2215), 2379; einer später fällig werdenden Forderung auf einer früher fälligen Gegenforderung 1373; eines verjährten Wechsels 1674, 2379, 2453; des Anspruchs auf Verzugszinsen einer Wechselschuld 1892; während der Verhandlung über die Giltigkeit der Intabulation 1681; auf eine streitige Satzpost 1624; eines bedingten Endurtheils 2153, 2602, 3817; auf ein grundbücherlich versichertes fideicommissarisches Substitutionsrecht 2579, 3376, 3391; auf ein zu einem Fideicommiß bestimmtes Grundstück 3047; von Alimentationsansprüchen auf Grund des lediglich das Verschulden des Pränotaten constatirenden Scheidungserkenntnisses 2662; eines Ersatzanspruches auf Grund des die Beschädigung constatirenden Protokolles über den Kunstbefund 2690. Unzulässigkeit der Verbindung der Pränotation und Sequestration zum Zwecke der Sicherstellung eines Erbschaftsgläubigers vor der Einantwortung 4160; des Ansuchens um Pränotation eines gerichtlichen den Pfandrechtstitel nicht enthaltenden Vergleiches bei dem Tabulargerichte 4994.

Rechtfertigung der Pränotation: Vor Fälligkeit der Forderung 2247, 5403 (Alimento pro futuro); einer ungewissen Forderung 1249; der zur Sicherstellung einer Aerarialforderung erwirkten Pränotation 3771; ohne besonderes Justificirungserkenntniß 439, 1687, 1934, 2177; durch bloßen Nachweis des Forderungsbestandes 2375; durch Nachweis der Liquiderklärung der Forderung im Concurs 4853; lediglich durch die in Rechtskraft erwachsene Zahlungsauflage 5401; Entbehrlichkeit der Rechtfertigung im Falle einer Zahlungsübernahme 567; Rechtfertigung einer auf Grund des §. 822 a. b. G. B. erwirkten Pränotation 4771. Klage auf Rechtfertigung der einen Pränotation nach vorausgegangener Pränotation zweier im Wesentlichen gleichlautenden Wechselforderungen und Anmerkung derselben 3792. Beschränkung der Klage zur Rechtfertigung einer in unbestimmtem Betrage erwirkten Pränotation auf einen bestimmten Betrag 5182. Veräußerung der Pfandsache vor der Rechtfertigung 1324, 1845, 2570, 4871. Veräußerung der Pfandsache nach der Rechtfertigung 1112, 3946. Verschiedenheit der Ansprüche auf Rechtfertigung einer Pränotation und eines Verbotes zur Sicherstellung derselben Forderung 3472. Unstatthaftigkeit der „derzeitigen" Abweisung einer Klage auf Rechtfertigung der Pränotation 3996. Gegenstand der Justificirungsklage 4073. Rechtfertigung einer vor der Wirksamkeit der neuen Grundbuchsgesetze erwirkten Pränotation 4948, 5030, 5088. Fortsetzung des begonnenen Rechtfertigungsprocesses nach Eröffnung des Concurses gegen den Masseverwalter 5146. Einfluß der außerordentlichen Revisionsbeschwerde gegen die eine Pfandrechtspränotation für nicht gerechtfertigt erklärenden Urtheile auf das Gesuch um Löschung der Pränotation 5354.

Intabulation: Unzulässigkeit der Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf Grund einer wider den noch nicht verbücherten Erben angestellten Hypothekarklage 5315. Giltigkeit der von einem widerrechtlich Eingetragenen eingeräumten Hypothek 1803. Pfandrechtseinverleibung trotz eines intabulirten Veräußerungs- und Einschuldungsverbotes 2160. Executive Supereinverleibung des Pfandrechtes an einer Hypothekarforderung, deren Einverleibung im Recurswege angefochten ist 5447. Intabulation auf Grund des §. 822 a. b. G. B. 2406, 3253, 4030 (nach erfolgter Einantwortung der Erbschaft). Intabulation eines Urtheils bezüglich künftiger Leistungen 901, 1166, (5526); eines pränotirten Urtheils 1167. Unzulässigkeit der Intabulation gegen den Nacherben an Stelle einer gegen den Vorerben erwirkten, nicht gerechtfertigten Pränotation 3177; der Einverleibung des Pfandrechts bei einer früher eingeräumten Credithypothek nach erfolgter executiver Veräußerung des Grundstückes 2089; der Intabulation des Pfandrechts des Fiscus für rückständige Staatsgebühren nach Eröffnung des Concurses 3994; für die Gebühr wegen des Ueberganges auf die Erben angesichts der vor der Gewähranschreibung der



einen postlocirten Simultanhypothekargläubiger und Verzicht desselben auf die auf diesem Grundstücke haftende Hypothek). Berücksichtigung der zwar in der Schuldurkunde, aber nicht im Grundbuch ersichtlich gemachten Solidarität der Haftung 2601. Regreßanspruch im Fall der Tilgung 593. Löschung einer von beiden Hypotheken in Folge der Schuldtilgung; Erwerbung der anderen „im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher"? 4430.

X. **Rangordnung der Pfandrechte.** Gerichtlicher Pfandrechte 200, 758, 973, 1368, 2087, 2558, 2762, 3019, 3051, 3479; 4029 und 4919 (Gleichzeitige Vornahme zu verschiedener Zeit angesuchter und bewilligter Pfändungen), 4060 (Angeblich gleichzeitige Pfandrechtserwerbung), 4081 (Erfindungsprivilegium), 4201 (Cessionen von Theilbeträgen eines gerichtlichen Deposits), 5061 (Collision von Executionen auf eine mit Coupons versehene Staatsschuldverschreibung: Ausfolgung der Coupons an den vorangehenden Gläubiger). Des gesetzlichen Pfandrechts des Bestandgebers 236, 936, 1046, 1153, 2079, 2679, 2787 (verschiedener Vermiether), 2909, 2925, 2985, 3198 (Collision mit dem nach Wegbringung der Sachen aus den vermietheten Räumen erworbenen gerichtlichen Pfandrecht), 3621 (Collision mit der von einem anderen Gläubiger erwirkten Pfändung), 3825, 4256, 4801. Des gesetzlichen Pfandrechts für Steuern und Gebühren 674, 811, 1555, 1770, 2804, 2807, 3009, 3229, (3366), 3857, 3870, 3987; 2210 (Gemeindeumlagen und Schulkosten), 3296 und 4187 (Forderung einer Landesversicherungsanstalt), 3439 (Uebertragungsgebühr bei der Relicitation), 3522 (Collision des Anspruchs eines Erbschaftsgläubigers mit dem Anspruch der Finanzverwaltung auf die Uebertragungsgebühr), 3851 (Vorzugsrecht der über drei Jahre rückständigen, jedoch erst kürzlich bemessenen Steuern?), 4251 (Rangordnung der Kosten der Einbringung früherer Steuerrückstände), 4270 (der Wehrbauconcurrenzforderungen), 4281 Materielle und formelle Voraussetzungen der sachlichen Haftung für Besitzveränderungsgebühren), 4477 (Einkommen- u. Erwerbsteuer, Handelskammer- und Flußconcurrenzbeiträge), 4480 (Ueber drei Jahre ausständige, aber unausgesetzt eingetriebene Steuern und Grundentlastungsschuldigkeiten), 4482 (Nothstandsdarlehensforderungen in Galizien), 4564 und 4618 (Erwerbsteuer im Falle der Mobilarexecution), 4438 und 4687 (Erwerb- und Einkommensteuerrückstände?), 4846 (Erwerb- und Einkommensteuer und Handelskammerbeitrag), 5309 (Grundentlastungsschulden), 5328 (Vorzugsrecht der erst nach erfolgter grundbücherlicher Anmerkung des Vollzugs der executiven Feilbietung eingetragenen Gebührenrückstände?), 5418 (Behandlung eines intabulirten Grundsteuerbetrages bei der Meistgebotvertheilung), 5554 (Umfang des gesetzlichen Vorrangs der Grundentlastungscapitalien und Renten). Des Pfandrechts des Wiederherstellers eines abgebrannten Hauses 330. Des Pfandrechts im Fall der erst in dritter Instanz bewilligten Einverleibung 1122,

(2860). Des Pfandrechts im Falle der Weiterverpfändung einer in der Innehabung des Verpfänders belassenen Sache 2867. Des Pfandrechts für die Executionskosten 64, 552, 918, 1336, 1750, 1773, 1961, 2265, 2354, 2373, 2385, 2395, 2595, 2681, 2852, 3095, 3312, 3318, 3366, 3739, 3825, 3930 (Absolute Priorität der Ersatzforderung des auf Verlangen eines späteren Execution führenden Pfandgläubigers bestellten Sequesters), 3955, 4897 (Umfang der gleichen Vorrang genießenden Executionskosten), 5416 (Rang der Kosten der Anschließung an die Execution). (Vgl. auch Civ.-Proc. N. II 4 und III). Für Zinsen 258, 322, 1184, 1458, 2650, 2681, 2908, 2914, 3113, 3192, 3211, 3609, 3708, 4452 (Rang der nach Art. 291 H. G. B. capitalisirten Zinsen), 4739 (Rückständige, durch executives Pfandrecht gedeckte Zinsen), 4929 (Aeltere intabulirte Zinsenrückstände). Bestellung einer Hypothek an einer zu einer ruhenden Erbschaft gehörigen Sache; Abhängigmachung ihrer Wirksamkeit von der Verbücherung des Einantwortungsdecretes: Datum derselben 4196. Rangordnung der Eintragung von Modificationen einer bereits grundbücherlich sichergestellten Verpflichtung, durch welche die Last vergrößert wird 2956. Wirkung der theilweisen Cession einer Hypothekarforderung an einen dritten Theilzahler auf die nachstehenden Hypothekargläubiger 3067. Bestreitung einer Hypothek durch einen nachfolgenden Pfandgläubiger: Grundbücherliche Streitanmerkung 5103. Voraussetzungen der Vorrückung der Hypothekargläubiger 5084. Gleichzeitige Ueberreichung mehrerer Grundbuchseingaben? 3607. Form der Austragung von Vorrechtsstreitigkeiten bei der Mobilienexecution 4197.

XI. Pfandklage. Gegenstand der actio hypothecaria (Unzulässigkeit der Vollstreckung des wider den Hypothekarschuldner ergangenen Urtheils durch Pfändung anderweitigen Vermögens) 4239, 4247. Pfandklage gegen den dritten Besitzer ohne Belangung des Personalschuldners 433. Zahlungsauftrag wider den Hypothekarschuldner (Umfang der Haftung) 4173. Klage gegen den Erwerber der vor der Pränotationsrechtfertigung veräußerten Pfandsache 1324, 4871 (Weiterveräußerung des Grundstückes nach angestellter aber nicht angemerkter Rechtfertigungsklage). Gegen den Erben vor der Einantwortung 2699. Gegen den Erben auf Grund eines grundbücherlich sichergestellten Creditvertrages 2702, 2703. Unzulässigkeit von Einwendungen aus der Person des Personalschuldners 4579. Unzulässigkeit der Erneuerung des Rechtsstreites mittelst Klage auf Löschung des in einem früheren Processe anerkannten Pfandrechtes 4952. Nichtberechtigung des Hypothekarschuldners zur Geltendmachung der Einwendung der mangelnden Valuta 2993, 3339. Nichtberechtigung des außerbücherlichen Cessionars zur Anstellung der Hypothekarklage 3806. Legitimation des noch unverbücherten Cessionars zur Anstellung der Hypothekarklage 4299, 5049. Unterbleiben der Verfachung eines Kaufvertrags wegen unvollständiger Bezahlung der vom Käufer übernommenen Hypothekarschulden: Succession des Käufers

in die Hypothek der von ihm befriedigten Gläubiger? 4777. Execution gegen den dritten Besitzer auf Grund des Urtheils gegen den Personalschuldner 1071, 1780, 1783. Einwendung des wider den früheren Eigenthümer der Liegenschaft erwirkten Urtheils auf Zahlung gegen die Klage des späteren Eigenthümers auf Löschung des Pfandrechtes 5164. Anmerkung der Hypothekarklage: Unzulässigkeit der Executionsführung gegen den mittlerweile außer Besitz getretenen Beklagten 3441. Unzulässigkeit der Anmerkung der Hypothekarklage in Verfachbüchern 4304. Unstatthaftigkeit der grundbücherlichen Anmerkung der Abweisung einer Hypothekarklage 4737. Rechtliche Natur der auf Grund eines verbücherten Bestandvertrages angestellten Entschädigungsklage: Grundbücherliche Anmerkung derselben 5076. Rechtliche Natur der auf Grund eines intabulirten Holzabstockungsrechtes angestellten Klage: Grundbücherliche Anmerkung 5148. Zahlungsauftrag „bei Executionsvermeidung". Bestimmung des Objects 2349. Zahlungsauftrag ohne klägerischen Nachweis des Nichtvorhandenseins einer Streitanmerkung 3869. Einfluß eines nicht intabulirten Wiederkaufrechtes auf spätere Hypotheken 2438. Anspruch auf gerichtliche Hinterlegung im Falle von Superintabulationen 1993. Klage auf Zahlung einer superintabulirten Post: Grundbücherliche Anmerkung derselben 5281. Verjährung 842, 843, 1013, 1085, 1405, 3616, 3753, 5564.

II. **Realisirung des Pfandrechts.** Voraussetzungen der grundbücherlichen Anmerkung der Execution zur Realisirung einer Hypothekarforderung 4740. Mitbietungsrecht des dritten Besitzers bei der executiven Feilbietung 377. Zulassung eines Solidarschuldners zur Licitation 4738. Unbestreitbarkeit einer hypothekarisch versicherten Forderung durch einen andern Hypothekargläubiger 1051, 2012. Nichtberechtigung der Hypothekargläubiger zur Bestreitung einer vom Executen anerkannten Forderung 5349. Verweisung einer vom Executen anerkannten pränotirten Forderung auf das Meistgebot: Einspruchsrecht der nachfolgenden Tabulargläubiger 5300. Legitimation des Pfandgläubigers zur Anfechtung des an einer ihm vorgehenden Satzpost haftenden Afterpfandrechtes? 4418. Einfluß der behaupteten Pertinenzqualität der gepfändeten Sachen auf den Fortgang der Execution 4436. Einfluß der Concurseröffnung auf eine vorher erwirkte Pfandrechtspränotation 5077. Einfluß der Concurseröffnung auf die Vertheilung des Meistgebots 582. Liquiderklärung des Pfandrechtes an Sachen, deren Einbezogensein in die Concursmasse streitig ist 4362. Behandlung einer auf verschiedenen idealen Theilen des feilgebotenen Grundstückes in verschiedener Reihung sichergestellten Forderung 2781. Executive Veräußerung einiger von mehreren verpfändeten Grundstücken: Einfluß der Meistgebotvertheilung auf den Umfang der Haftung der übrigen Hypotheken 4544. Stellung des auf einem einzelnen Object sichergestellten Pfandgläubigers bei executiver Veräußerung einer aus mehreren Grundbuchsobjecten bestehenden Gesammtsache 2663. Einfluß der Aufhebung der Untheilbarkeit

von Bauergütern auf früher bestellte Pfandrechte 4157. Unzulässigkeit der Befriedigung des Hypothekargläubigers aus der für das abgebrannte Haus von der Versicherungsanstalt geleisteten Entschädigung 2777, (2885), (3126), 5249 (Zwangsweise Feilbietung der durch Brand beschädigten Realität), (5529). Anspruch des Erstehers einer zwangsweise feilgebotenen Liegenschaft oder der Hypothekargläubiger auf die Ablösungssumme eines aufgehobenen Propinationsrechtes? 5256. Behandlung des in den Händen des Erstehers gebliebenen Kaufschillings 544. Persönliche Haftung des Erstehers für die überwiesenen Schulden 806, 2280, 2548, 3418, 3438, 3750, 5418 (Ueberwiesene Grundentlastungsschuld), 5290, 5567. Unzulässigkeit der Fortsetzung einer gegen den Executen begonnenen Execution gegen den Ersteher 3206, 3346. Berechtigung jedes Realgläubigers zur Erwirkung der Relicitation wegen Saumsals des Erstehers 3058, 4944. Haftung des Erstehers für rückständige Besitzveränderungsgebühren 1459, 2810, 3186, (4216, 5029). Für die Grundentlastungsschulden bei Uebernahme des Grundstückes mit „allen Lasten"? 4011. Verpflichtung des befriedigten Hypothekargläubigers zur Abtretung seines Anspruchs gegen den Personalschuldner 1102, 5490. Haftung der Pfandgläubiger im Falle der Eviction der verkauften Pfandsache 431. Berechtigung zum Abzuge von einer Caution 2103, 2894. Gleichzeitige Bewilligung der Einantwortung und Erfolglassung gerichtlich deponirter öffentlicher Obligationen 5516. Realisirung des gesetzlichen Pfandrechts des Verpächters durch Sequestration der Früchte 3932, 3970 (im Concurse). Rechtliche Natur der executiven Sequestration der Erträgnisse einer verpfändeten Liegenschaft zu Gunsten des Pfandgläubigers 4407. Gleichzeitige Bewilligung der executiven Einantwortung einer Hypothekarforderung und des executiven Pfandrechtes an derselben 5404. Anspruch des in ein tirolisches Verfachbuch eingetragenen Pfandgläubigers auf Befriedigung seiner Zinsenforderung aus den Früchten des sequestrirten Grundstückes? 5571. Privilegium der Sparcassen 681. Executionsprivilegium der Nationalbank 2432, 3029, 3509, 4108 (Wirksamkeit gegenüber jedem Besitznachfolger); der Bodencreditanstalt 2757, 3921. Unzulässigkeit der allgemeinen Delegirung von Notaren zur Vornahme pfandweiser Beschreibungen unverbücherter Liegenschaften im Interesse gewisser Creditinstitute 5533, 5534. (Rechtliche Natur des kaufmännischen Retentionsrechtes 5347).

XIII. **Löschung der Hypotheken.** Auf Verlangen dritter Personen 89, 4170 (Bestellung einer Hypothek durch den Verkäufer nach vollzogenem, aber noch nicht verbüchertem Eigenthumswechsel). Nach Ablauf von drei Jahren 184, 2498. Klage auf Löschung einer verjährten Hypothekarforderung 3907. Auf Nichtigerklärung und Löschung einer auf Grund eines gefälschten Schuldscheines intabulirten und vom Cessionar im Vertrauen auf das öffentliche Buch erworbenen Forderung 5377. Berechtigung des Pfandgläubigers zur theilweisen Verzichtleistung auf

das Pfandrecht 4088. Voraussetzungen der Löschung eines mit dem Ausgedinge verbundenen Begräbnißgeldes 4978; der Löschung eines auf einem erloschenen Fruchtgenuß haftenden Afterpfandrechtes 5025. Löschung wegen rechtskräftiger Abweisung der Klage auf Zahlung der versicherten Forderung 2193. Löschung des auf Grund eines wieder aufgehobenen Contumacialurtheiles einverleibten executiven Pfandrechtes: Verpflichtung des Executionsführers zur Ausstellung einer Löschungserklärung 4837. Wirkung der Umwandlung einer Naturalschuld in eine Geldschuld auf das Pfandrecht 4409. Voraussetzungen der Einverleibung der Löschung einer Hypothekarschuld auf Grund eingetretener Consolidirung 4904. Ermöglichung der Löschung als Voraussetzung der Ausfolgung des von einem Hypothekarschuldner zum Zwecke der Depurirung gerichtlich hinterlegten Schuldbetrages an einen Superpfandgläubiger 5434. Pränotation der Löschung einer mit Superpfandrechten belasteten Hypothekarforderung ohne Nachweis der Zustimmung der Supersatzgläubiger 2151, 2684. Unzulässigkeit der Eintragung eines bedingten Löschungsconsenses 485. Berechtigung bezw. Verpflichtung des Hypothekarschuldners zur gerichtlichen Deposition bis zur Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung 4767. Unzulässigkeit der Löschung auf Grund der Schuldhinterlegung 1564. Einwilligung des Cedenten in die Löschung 1109. Löschung der Pränotation 2464, 3792, 5015 (Berechtigung des Besitznachfolgers des Pränotaten zur Erwirkung der Löschung einer nicht gerechtfertigten Pränotation), 5182 (Unbedingte Löschung der Pränotation nach rechtskräftiger Abweisung der Justificirungsklage), 5272 und 5308 (Vorbehaltlose Löschung (bedingt) pränotirter Pfandrechte trotz darauf erwirkter Afterpfandrechte), 5354 (Einfluß der a. o. Revisionsbeschwerde gegen die eine Pfandrechtspränotation für nicht gerechtfertigt erklärenden Urtheile auf das Gesuch um Löschung der Pränotation), 5450 (Unzulässigkeit der Löschung der Pränotation in Vollstreckung eines deren Rechtfertigung nicht anerkennenden Urtheiles), 5470 (auf Grund eines die Wechselklage abweisenden Urtheiles), 5530 (Legitimation des Nachlaßcurators zur Erwirkung der Löschung einer gegen den Erben mit dem Vorbehalte des §. 822 a. b. G. B. bewilligten Vormerkung?). Selbständigkeit der Hypothek: Uebergang derselben, bezw. Eintragung einer Afterhypothek nach Tilgung der Schuld 611, 618, 1109, 1395, 1659, 1778, 1782, 2021, 3070, 3288, 3557, 3865; 3842 (Fortbestand der Forderung und der Hypothek trotz Beerbung des Hypothekargläubigers durch einen der Correalschuldner), 4012, 4153, 4165, 4430 (Löschung der einen von zwei Simultanhypotheken in Folge von Schuldtilgung; Erwerbung der anderen „im Vertrauen auf das öffentliche Buch"?), 4880 (Unentgeltliche Cession einer getilgten aber nicht gelöschten Hypothekarforderung), 5084 (Befugniß des Hypothekarschuldners zur Einräumung einer zwar schon erloschenen aber nicht gelöschten Hypothek an einen späteren Gläubiger). Löschung einer in Kenntniß des Sachverhaltes erwirkten Pränotation auf eine

getilgte, aber nicht gelöschte Forderung 3307. Unzulässigkeit der Löschung der Vormerkung der Vermögensübertragungsgebühr bei der Pränotation des Eigenthums auf Begehren des Pränotirten ohne Einwilligung der Finanzbehörde 3315. Erforderniß der Unterschrift der Finanzprocuratur auf zur Verbücherung bestimmten Erklärungen der Staatsbehörden? 3361. Löschung einer eventuell zur Zahlung zugewiesenen Satzpost 3334. Rechtliche Wirkung der rechtskräftigen Vertheilung eines Meistgebotes in Ansehung der auf daselbe gewiesenen Forderungen 4467. Erlöschung des im Hypothekenbuche nicht gelöschten Pfandrechtes durch Zahlung der Schuld nach dem Systeme des italienischen Hypothekenwesens 2688. Amortisirung einer Satzpost 2891. Unzulässigkeit der Verbindung des Amortisationsverfahrens mit der Klage auf Löschung derselben Satzpost 3959. Klage auf Löschung alter Satzposten: Haftung des Klägers für die Kosten der Bestellung eines Curators ad actum? 4865. Löschung der Streitanmerkung wegen unterbliebener Zustellung der Klage 3511. Uebertragung der nach Anmerkung des Grundabtrennungsgesuches eingetragenen Pfandrechte auf das Lastenblatt des Trennstückes 4272. Voraussetzungen der Löschung des im §. 822 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorbehaltes 4346.

III. Obligationenrecht.

A. Obligationen überhaupt.

I. **Gesammtschuldverhältnisse.** Auf Grund gemeinschaftlich ertheilter Advocatenvollmacht 1959, 2017. Getheilte Haftung von mehreren Verurtheilten für das Honorar des Vertheidigers 3992. Verabredung der gemeinsamen Tragung der Kosten der Errichtung eines Kaufvertrages: Belastung des Verkäufers mit der Hälfte der Uebertragungsgebühr? 4898. Solidarische Haftung der Erben vor der Einantwortung (Rechtliche Wirkung des einem der Miterben deferirten Eides) 4475, 5374 (Ungetheilte Haftung des vor der Einantwortung auf Zahlung der ganzen Nachlaßschuld belangten, bedingt erbserklärten Erben nach erfolgter Einantwortung). Actio depositi gegen mehrere Erben des Depositars 3398. Solidarische Verpflichtung von Streitgenossen zur Bestellung der actorischen Caution 3428. Solidarische Haftung der Streitgenossen für die Proceßkosten? 745, 2616, 2687, 3798, 5001, 5004. Anspruch auf Ersatz des ganzen Schadens gegen eine Versicherungsgesellschaft trotz mehrseitiger Versicherung 3413. Beitritt zur Schuld „als präsumtive Erben" 2319. Auslegung des von einem Gutsverwalter ertheilten Versprechens der Rückzahlung eines für das verwaltete Gut aufgenommenen Darlehens? 4798. Vertragsmäßige Haftung des Mandatars des Cedenten aus seiner Haftungserklärung für Einbringlichkeit der cedirten Hypothekarforderung 3401. Klage

der Zinsen eines Darlehens in öffentlichen Schuldscheinen 4663. Ersitzung des Rechtes auf Zahlung der Zinsen in einer bestimmten Währung? 5510.

IV. Verträge.

1. Vertragsfähigkeit 1103, 1386, 1466, 1475, (2497), 3748 (Berechtigung der Klosteroberen zur Einräumung einer Terminserweiterung bei einem Pachtvertrage mit cassatorischer Clausel), 4342 (Privatrechtsfähigkeit von Ordensgeistlichen), 3535, 3711 (Verpflichtung des Minderjährigen aus einer für ihn geleisteten Zahlung: Anerkennung der Schuld nach erreichter Großjährigkeit), 4131 (Aufnahme und Verbücherung eines Darlehens durch einen Minderjährigen: Convalescenz durch stillschweigende Anerkennung), 4408 (Anerkennung der von einem Minderjährigen contrahirten Schuld nach erreichter Großjährigkeit), 4507 (Beginn der Verjährung für Klagen aus Verträgen mit Minderjährigen), 4612 (Widerruf der venia aetatis: Rückwirkung auf inzwischen geschlossene Geschäfte), 4684 (Rechtliche Folgen der unterlassenen grundbücherlichen Anmerkung der Vormundschaftsverlängerung), 3713 und 4466 (Contrahirung von Geschäftsobligationen durch einen unter Curatel gestellten Verschwender).

2. Abschließung: Annahme eines Versprechens. Beweis derselben 393, 2458. Annahme der Assignation Seitens des Assignatars durch Erhebung der Klage gegen den Assignaten 3537. Annahme eines Antrages oder Gegenantrag? 903, 3924 (Annahme des Antrags unter einer zusätzlichen Bedingung: Beweislast.) Kauf auf Probe oder Hingabe zur Probe? 4557. Schuldanerkennung oder Vergleichsantrag? 5298. Perfection des Versicherungsantrages 4352. Abschluß unter dem Vorbehalt der Erlangung einer gewissen Concession 3217. Berechnung der Frist bei Annahme eines Versprechens mittelst Post 194. Frist zur Annahme des einer juristischen Person gemachten Versprechens 1039. Erklärung der Annahme an einen Agenten des Offerenten 1108. Abschluß durch einen stillen Stellvertreter 3468. Mit einem Contrahenten, der zugleich im Namen eines Anderen ohne Auftrag contrahirt (Ungiltigkeit des ganzen Vertrages in Ermanglung nachträglicher Genehmigung) 3267. Abschließung mit einem vorgeblichen Mandatar 3043. Stillschweigende Einwilligung 1475, 1978, 2288, 2391, 2476, 3374, 3580, 3678, 4131, 4147, (4178), 4203, 4204, 4218, 4314, (4429), 4512, 4535, (4557), 4597, 4822, 5037, 5068, 5324, 5378. Abschließung eines Geschäftes mit sich selbst 1106. Pactum de contrahendo 783, 1539, 1908, 3079, 3276, 3303, (4616, 4913), 5144 (Angeld). Schenkung auf den Todesfall oder pactum de contrahendo? 3375. Neuerliche Abschließung nach dem Rückgängigwerden eines negotium claudicans 2963. Beginn der Verjährung für Klagen aus Verträgen mit Minderjährigen 4507.

3. Form: Mündlicher Vertrag mit der Verabredung schriftlicher Abfassung 152. Mündlicher Kaufvertrag mit der Verabredung, an einem

bestimmten Tage darüber eine Urkunde auszufertigen 336. Verabredung zur schriftlichen Errichtung eines Vertrages oder zur Ausfertigung einer Beweisurkunde? 4078. Perfection eines gerichtlichen Vergleiches 5048. Auslegung des §. 886 a. b. G. B. 2150. Beisetzung des Handzeichens für den des Schreibens Unkundigen mit dessen Zustimmung durch einen Dritten 3001. Anticipation theilweiser Erfüllung eines Vertrages, dessen Errichtung in schriftlicher Form verabredet wurde 3218. Beweislast rücksichtlich der Bedeutung der Verabredung, daß über den Vertrag eine Urkunde errichtet werde 219. Punctation mit Bestimmung eines Termines für den Abschluß des Hauptvertrags 113. Punctation eines Cessionsvertrages 1073. Berücksichtigung mündlicher vom Inhalt der Vertragsurkunde abweichender Verabredungen? 11, 1454, 1878, 2245, (2300, 2992), (4058), 4178, 4219, (4371), 4499, (4515, 4516), 4549 (zum Zwecke der Auslegung); näher bestimmender Verabredungen 2155. Wirksamkeit mündlicher Abreden neben der Vertragspunctation 2970. Berichtigung einer von der mündlichen Verabredung abweichenden Vertragsurkunde 1134. Zulässigkeit des Beweises der Simulirtheit eines schriftlich geschlossenen Vertrages 3216. Erläuterung und Ergänzung eines Kaufvertrages durch den Schlußbrief 5017. Nachträgliche Beisetzung der Unterschrift der Zeugen in Abwesenheit des Schuldners 3152. Förmlichkeiten bei Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Taubstummen 2506. Zulässigkeit der notariellen Bekräftigung einer bereits errichteten Privaturkunde über ein Geschäft, dessen Giltigkeit durch Aufnahme eines Notariatactes bedingt ist 4563 4654, 4815.

4. Willensinhalt: Pactum turpe 1928, 1979, 2045, 2398 (Civilrechtliche Giltigkeit eines vom Strafrichter als strafbare Begünstigung eines einzelnen Gläubigers durch den seiner Zahlungsunfähigkeit sich bewußten Schuldner erklärten Vertrages), (2855, 2915), 3066, (3225), 3577 (Versprechen einer Geldsumme für die gesetzlich zulässige Entschlagung von der strafprocessualischen Aussage), 3811, (3877), 3904 (Lohnvertrag mit der Bestimmung, in kein anderes Geschäft gleicher Kategorie einzutreten, noch ein solches selbst zu errichten?), 3995 (Unklagbarkeit des zu einem verbotenen Spiele gegebenen Darlehens), 4021, 4144 und 4426 (Klagbarkeit eines solchen Geschäftes), 5080 (Garantieversprechen: Gutstehen für die Folgen der Uebernahme einer Nachlaßforderung auf die Erbportion).

5. Willensmängel: Simulation 776, 827, 1416, 1507, 1878, (2245); 2185 und 2992 (Zulässigkeit der Einrede der Simulation gegen eine Notariatsurkunde), 3216, 4419 (Versprechen einer Entschädigung für den Fall des Rücktrittes vom Eheverlöbniß in Gestalt einer Schenkungsurkunde). Mangel der Willenseinigung 1273, 2963, 3529, (3563), 3672, 3925, 4913, 5446. Wesentlicher Irrthum: Escomptirung einer irrthümlich für verlost gehaltenen Obligation 4578. Anfechtung eines Vertrages wegen Irrthums (Beginn der Verjährungszeit) 3375. Versprechen der Bezahlung einer fremden Wechselschuld (Geltend-

machung von Anfechtungsgründen aus der Person des Wechselschuldners 4414. **Unbestimmtheit** des Versprechens 4111, (4185), 4404.

6. **Willensbeschränkung**: Zur Bedingung gemachter Beweggrund 149. Beweislast bezüglich einer Suspensivbedingung 193, (2200, 2296, 3194, 3234.) Streit über den Inhalt einer Bedingung 3234. Stillschweigend vereinbarte Bedingung? 3563. Eigentliche oder uneigentliche Bedingung? 3574. Resolutivbedingung 2759. Versprechen eines Entgeltes für das „Bereden" eines Erblassers zur Bedenkung des Promittenten: Beweis des Causalnexus 4363. **Verwendungsbestimmung** 4953.

7. **Willensauslegung**: 170, 530, 559, 655, 676, 813, 932-934, 1060, 1091, 1096, 1194, 1231, 1246, 1264, 1265, 1301, 1352, 1408, 1693, 1823, 1864, 2020, 2025, 2200, 2227, 2262, 2296, 2319, 2369, 2388, 2390, 2537, 2717, 2759, 2855, 2924, 2966, 2984, 3141, 3194, 3225, 3233, 3246, 3256, 3257, 3267, 3281, 3305, 3336, 3338, 3374, 3378, 3492, 3565, 3574, 3580, 3596, (3611), 3676, 3678, 3715, 3727, 3781, 3811, 3833, 3839, 3878, 3925, 3940, 3957, 4124, 4127, 4141, 4142, 4176, (4196), 4229, 4284, 4296, 4318, 4349, (4352), 4414, 4429, 4478, 4499, 4511, 4512, 4542, 4549, 4568, 4585, 4632, 4680, 4797, 4798, 4804, 4822, 4824, 4893, 4898, 5004, 5018, 5224, 5244, (5276), 5367, 5373, 5398, 5490. (Vgl. noch Civilproc. A. III. 2.)

8. **Verpflichtungsgrund** (causa): Ausstellung eines Schuldscheines über eine Spielschuld 1078. Eines Wechsels über eine Spielschuld. Exceptionsweise Geltendmachung der causa promittendi 2973. Streit über das einem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsverhältniß: Beweislast 5228. Ausstellung eines Darlehnsscheines über eine anderweitige Schuld 1161, 1255, 1447, 3152, 4649 (Ungiltigkeit einer Hypothek wegen Ungiltigkeit des in der Schuldurkunde angegebenen Schuldtitels). Gemeinrechtliche Klage auf Grund eines unförmlichen Wechsels 1111. **Cautio indiscreta** 1966, 2011, 3283, 3340, 4307 (Briefliche Anerkennung einer Schuld ohne Specialisirung der causa debendi), 4499, 4754. **Anerkennung** als Verpflichtungsgrund 2905, 3148, 3283, 3317 (Anerkennung der ganzen Schuld durch Versprechen der Zahlung eines unbestimmten Theiles derselben?), 3339 (durch Zinsenzahlung), 3544 (Bekenntniß als Schuldner eines „berechneten Betrages"), 3711 und 4408 (Anerkennung einer während der Minderjährigkeit contrahirten Schuld nach erreichter Großjährigkeit), 4131 (Convalidirung einer Eintragung im öffentlichen Buche durch Unterlassung des Widerspruches Seitens des großjährig Gewordenen), 3927 (durch Anerkennung der Höhe des Schadens?), 4204 (Unzulässigkeit der nachträglichen Forderung eines höheren als des in der übersendeten Rechnung geforderten ärztlichen Honorars), 4058 (Versprechen des Cessus an den Cessionar, die bereits verjährte Schuld zu bezahlen), 4893 (Anerkennung einer verjährten Schuld?), 4388 (Bestreitung einer testamentarisch an-

erkannten Passivpost durch den Notherben: Vertheilung der Proceßrollen), 4045 (Stillschweigende Anerkennung der Nothwendigkeit der Expropriation), 4163, 4322 (Legatum debiti), (4431), 4598 (Unbedingte Schuldanerkennung?), 4617 (Anerkennung einer Pfandschuld: Umfang und Wirkung derselben), 5298 (Schuldanerkennung oder Vergleichsantrag?), 5421.

9. Angeld, Reugeld und Conventionalstrafe: Angeld 76, 276, 312, 840, 997, 1045, 1509, 1744, 2056, (2876), 3217; Angeld oder Anzahlung? 2155, 2728, 3276; Rechtliche Natur einer „Darangabe“ 3405; Rückforderung des Angeldes im Falle der Imperfection des Vertrages 3303; Rückforderung durch einen Dritten 3704; Erlöschung des Anspruchs auf das Doppelte durch vorbehaltlose Annahme des zurückgestellten einfachen Angeldes 3256; Schuldlosigkeit als Voraussetzung der Rückforderung des doppelten Angeldes 4142, 4550. Unstatthaftigkeit des Anspruches auf Rückgabe des doppelten Angeldes im Falle unvollständiger Erfüllung des Vertrages 5024. Zahlung eines Angeldes bei Abschluß eines pactum de contrahendo: Voraussetzungen des Anspruchs auf Rückzahlung des doppelten Angeldes 5144. Reugeld 984, 1065, 1539, 1825. Conventionalstrafe 534, 1539, 2651, 3904, 3975; 4861 und 5017 (Triennalverjährung), 5228 (Schenkung oder Conventionalstrafe? Beweislast), 5570 (Richterliche Ermäßigung).

10. Haftung für culpa 1269, 1949, 2820, 3581, 4116 (Rechtliche Folgen der verschuldeten Unmöglichkeit pflichtmäßiger Rückstellung eines Wechsels), 4142 (Schuldlosigkeit als Voraussetzung der Rückforderung des doppelten Angeldes), 4195, 4298 und 5189 (Einfluß beiderseitigen Verschuldens auf den Umfang des Schadenersatzes), 4227 (Verschuldete Nichtentrichtung des versprochenen Lohnes), 4298 (Haftung des Agenten einer Versicherungsgesellschaft für die unrichtige Ausfüllung des Blanquetts gegenüber dem Versicherten), 4336 (Verschulden des Cessionars?), 4434 (Aufhebung der Kosten des Restitutionsverfahrens wegen Verschuldens des Impetraten), 4462, 4679; 4163 und 5210 (Culpa in eligendo).

11. Gewährleistung:

a) wegen physischer Mängel: Anspruch darauf 302, 537, 707, 737, 2388, 2564, 3255 (Anspruch des eine Pachtung Uebernehmenden wegen vertragswidriger Mängel des Objects), 3424 (Vernehmung eines Viehhirten über die Mängel des Thieres), 4862 (Geltendmachung des Redhibitionsanspruches per modum exceptionis), 4967 (Kauf mehrerer Sachen um einen Gesammtpreis: Einfluß der Veräußerung der einen auf die Redhibition der anderen). Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit wegen Mangels der bedungenen Eigenschaften der Waare? 3529, 3563. Qualification der Klage wegen Quantitätsmängeln der verkauften Sachen 4514. Verjährung 171, 475, 640, 1148, 1597, 3144 (Beginn der Verjährung. Verabredung einer längeren Garantiefrist), 3255, 4514. Untergang beider vertauschten Sachen während des Processes 1761.

b) wegen rechtlicher Mängel: Anspruch auf Evictionsleistung 431, 558, 810, 850, 1138, 1164, (5206). Verjährung desselben 1164. Gewährleistung im Falle einer datio in solutum 5313.

12. Verletzung über die Hälfte: Voraussetzungen der Geltendmachung 4502. Wirkung 125, 3963. Geltendmachung per exceptionem 1992, (3672), 3963, 4485. Verjährung des Anspruchs aus derselben 416, 1268. Verzicht auf Geltendmachung derselben? 2361. Beweis 302. Anfechtung der Schätzung durch den Expropriaten 4374.

13. Verträge zu Gunsten Dritter 324, 404, 423, 721, 747, 988, 1193, 1693, 2915; 2390 (zu Gunsten einer im Testamente erst zu bestimmenden Person), 2131 (Gemeinsame Klage des Vertretenen und des Vertreters gegen den anderen Contrahenten, 2548 (Res inter alios acta), 3263 (Verabredung des Verkäufers mit dem Käufer über Aufrechthaltung der Miethverträge), 3374; 3418 und 3438 (Uebernahme der Bezahlung einer Satzpost durch den Käufer: Wirkung zu Gunsten des Satzgläubigers?), 3426 (Bestellung eines Arztes für den Dienenden durch den Dienstherrn), 3451, 3565 (als Theil des Kaufpreises übernommene Verpflichtung zur Leistung einer Schuldotation), 4313 (Vermögensabtretung an ein Kind unter Auftrag einer Leistung zu Gunsten eines anderen Kindes nach erreichter Großjährigkeit?), (4343, 4460, 4953), 4660 (Unzulässigkeit der Executionsführung durch den in einem gerichtlichen Vergleiche begünstigten Dritten), (4973), 5423 (Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes zu Gunsten eines dem Uebereinkommen beigetretenen Dritten), 5467 (Lebensversicherungspolizze zu Gunsten der Erben oder anderer Rechtsnachfolger), 5480 (Versprechen des Käufers, den vom Verkäufer mit dem gegenwärtigen Miether abgeschlossenen Bestandvertrag aufrecht zu halten: Berechtigung des Miethers zur Geltendmachung dieses nur dem Verkäufer gegebenen Versprechens?).

14. Vertrag zu Lasten eines Dritten. Unverbindlichkeit desselben 3246; (Verpflichtung des Miteigenthümers, zu den Kosten einer von der Mehrheit der Miteigenthümer veranlaßten nothwendigen Reparatur beizutragen 3446), (4363); (Versprechen der Verwendung für die Bezahlung einer Schuld 4808).

V. **Haftung für Andere.** 215, 863 (cf. 2820), 1171, 1242. Haftung der Gastwirthe für übernommene Sachen von Reisenden 4530; der Wirthe und Fuhrleute für die von ihren Dienstpersonen übernommenen Sachen der Reisenden: Theilung des Schadens wegen beiderseitigen Verschuldens 5189; des Kaffeehausbesitzers für die Sachen, welche seinem Marqueur zur Aufbewahrung übergeben worden sind? 2672; der Badeanstalten für die dem Badegast widerfahrenen Entwendungen 2531, 2800, 2926, 3580. Haftung für das Verschulden eines Bedienfteten 3292, 3337, 5210 (Unbedingte Haftung einer Gasgesellschaft für den durch ihre Bediensteten zugefügten Schaden). Grenzen der Haftung einer Gesellschaft für das Verschulden ihrer Beamten 2746. Culpa in eligendo 4163, 5210. Actio venditi gegen den

bestimmten Kaufschilling? 117. Verpflichtung der pünktlichen Entrichtung von Zinsen bei Terminsverlust: Beginn der Mora 4805. Eintritt der Mora des Vermächtnißschuldners mit dem Zahlungstag des Legats 2357, 2704; 4230, 4748 und 4766 (Jahrestag nach dem Tode des Erblassers: mora ex lege). Eintritt der Mora im Falle einer bedingten Zahlungszeit 2842. Ipso jure Verpflichtung zur Zahlung von Urtheilszinsen 2948. Recht auf Verzugszinsen gegen die Concursmasse 378, 653. Anspruch auf höhere Verzugszinsen vermöge rückwirkender Kraft eines neuen Gesetzes? 3104. Verzögerung einer in Gold bedungenen Zahlung: Anspruch des Gläubigers neben Verzugszinsen auf Vergütung der Cursdifferenz 4891. Verzugs- oder Vertragszinsen? 2871. Fortlaufen der Zinsen trotz mora accipiendi 2979.

VIII. **Cession.** Cession an Zahlungsstatt oder zum Incasso? 166, 1118. Uebernahme von Forderungen an Zahlungsstatt? 4574. Uebernahme an Zahlungsstatt oder Cession Zahlungshalber? 5313. Cession oder Verpfändung? 349. Höchstpersönliche Natur der Rechte des Testamentsexecutors 5295. Cession einer eingeklagten Forderung während des Processes 3053, (4086). Cession einer mit Verbot belegten Forderung 529. Cession einer executiv eingeantworteten Forderung 872. Abtretung eines „Nachnahmebetrages": Zeitpunkt der Perfection der Cession 4410. Verpflichtung des zur Annahme der vom Gatten der Schuldnerin angebotenen Zahlung bereiten Gläubigers zur Abtretung der Forderung 5000. Cession einer Forderung nach quittirter Tilgung derselben 2955. Unzulässigkeit der Executionsführung des Cedenten einer Satzpost nach erfolgter Vormerkung der Cession 3350. Cession einer schon getilgten Hypothekarforderung 611, 618, 1109, 1395, 1659, 1778, 1782, 2021, 3070, 3288, 3557, 3725; 3307 (Löschung einer in Kenntniß des Sachverhalts erwirkten Pränotation auf eine getilgte, aber noch nicht gelöschte Forderung), (4012, 4153, 4165,), 4880, 5090 (Verpflichtung des durch einen Dritten befriedigten Hypothekargläubigers zur Cession trotz vorbehaltlos erfolgter Annahme der von ihm ausgestellten Zahlungsquittung). Erwerb einer auf Grund eines gefälschten Schuldscheines intabulirten Forderung im Vertrauen auf das öffentliche Buch 5377; einer über dreißig Jahre einverleibten Hypothekarforderung im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher 5294. Nichtberechtigung des außerbücherlichen Cessionars zur Anstellung der Hypothekarklage 3806. Legitimation desselben Cessionars zur Anstellung der Hypothekarklage 4299, 5049. Uebergang der Forderung gegen den Schadenstifter durch Vergütung des Schadens Seitens der Versicherungsanstalt in Kraft ihrer Statuten 3304. Cession einer über drei Jahre einverleibten Forderung 1995. Cession einer Wechselforderung 938, (3728), 4241 (einer nach Art. 83 W. O. zustehenden Bereicherungsklage; Nachweis und Bemessung des Schadens aus der Person des Cessionars; Verjährung). Cession des aus vorbehaltenem Wiederkaufsrecht erwachsenen Anspruchs 2384. Einverleibung der Cession ohne Nachweis des

Umstandes, von dem die Fortdauer des abgetretenen Rechts abhängt 3347. Cession des Restitutionsanspruches des fideicommissarischen Substituten vor Eintritt des Substitutionsfalles. Umfang derselben 2855. Unterschied zwischen Indossament und Cession 797. Gemeinrechtliche Wirkung des Indossaments 1481. Mehrfache Cession derselben Forderung 1237. Sofortige Abweisung des Gesuches um executive Pfändung bereits cedirter Forderungen des Schuldners 5218. Pfändung einer bereits cedirten Forderung durch einen Gläubiger des Cedenten vor erfolgter Notification der Cession 4534. Verbotslegung auf eine cedirte Forderung vor Benachrichtigung des Cessus 2176. Gerichtliche Verständigung des beklagten Schuldners von der Cession seiner Schuld 4086. Creditiren der Cessionsvaluta oder Darleihen? 104. Solidarische Schuldanerkennung Seitens der Cessi 2202. Anerkennung einer fingirten Schuld gegenüber dem Cessionar 614, 3803. Unterfertigung der Cessionsurkunde durch den Cessus 1729. Versprechen des Cessus an den Cessionar, die bereits verjährte Schuld zu bezahlen 4058. Einwendungen des Cessus gegen den Cessionar einer intabulirten Forderung 3725, 3808. Exceptio non adimpleti contractus gegen den Anspruch des Cessionars 421. Compensation mit Forderungen gegen den Cedenten 828, 857, 3844, 4459 (Unzulässigkeit der Compensation mit einer erst nach erfolgter Abtretung entstandenen Gegenforderung gegen den Cedenten). Umfang der Rechte des Cessionars 2258. (Unzulässigkeit der Executionsführung des Cessionars auf Grund eines für den Cedenten ergangenen Urtheils 3153.) Anfechtung rechtskräftig festgestellter Feilbietungsbedingnisse? 4449. Einverleibung der wider den Cedenten erwirkten Justificirung einer Superpränotation wider den Cessionar 3946. Verurtheilung des Cessus zur gerichtlichen Hinterlegung der Schuld 677, 3149. Rangordnung der Cessionen von Theilbeträgen eines gerichtlichen Geldbeposits nach dem Zeitpunkte der Einreichung des Gesuches um die depositenamtliche Anmerkung 4201. Haftung des Cedenten 19, 175, 189, 320, 510, 1196, 1413, 1482, 1668, 1968, 2431, (2960), 3309 (Voraussetzungen der Haftung für die Einbringlichkeit einer cedirten Hypothekarforderung), 3728 (Haftung des Cedenten eines in bianco girirten Wechsels), 3843 (Rechtliche Natur des Versprechens des Cedenten, für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der cedirten Forderung zu haften: Bürgschaft?), 3401 (des gleichen im eigenen Namen abgegebenen Versprechens des Mandatars des Cedenten), 4284 (Vertragsmäßige Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit einer cedirten bereits verpfändeten Hypothekarforderung), 4336 (Verschulden des Cessionars). Hypothecirung der Regreßforderung des Cessionars 2993.

IX. **Schuldübernahme** 1469, 1703, 1916, 1971, 2176, 2249, 2252, 2460, (2510), 2548, 2708, 2747, 2915; 2953, 3418, 3438, 3750, 4344 und 5290 (persönliche Haftung des Uebernehmers einer Hypothekarschuld?), 4343 (Uebernahme einer intabulirten Dotalschuld durch den Käufer der Realität mit dem Versprechen der Verzinsung; Person des Bezugsbe-

rechtigten), 4804 (Vermögensübertragung inter vivos: Singular- oder Universal-Succession? Umfang der Haftung des Uebernehmers für die Schulden), 5018 (Vertragsmäßige Uebernahme der verbücherten Schulden durch den Erwerber des belasteten Grundstückes: Umfang seiner Haftung), 5373 (Uebernahme des Nachlasses gegen Auszahlung der Erbtheile und Berichtigung der Passiva: Haftung des Uebernehmers gegenüber den Erbschaftsgläubigern), 5567 (Persönliche Haftung des Erstehers einer executiv feilgebotenen Liegenschaft für die auf das Meistgebot gewiesenen Beträge), 2966 und 3741 (directer Anspruch des Gläubigers gegen den Uebernehmer), 4667 (Unzulässigkeit der Geltendmachung der dem früheren Schuldner zustehenden Einreden), 4528 (Befreiung des ursprünglichen Schuldners), 3139 (Irrthum in Ansehung der vom Käufer zur Zahlung übernommenen Satzposten), 3242, 3565 (vertragsmäßige oder gesetzliche Verpflichtung zur Leistung einer Schuldotation?), 3599 (exceptio non adimpleti contractus des zur Bezahlung des Kaufschillings angewiesenen Assignaten gegen den Assignatar), 5287 (Perfectwerden einer Assignation), 3830 (Uebernahme der Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden eines Anderen, auch von Schulden gegen den Uebernehmenden selbst), 4429 (Zahlungsübernahme), 4777 (Unterbleiben der Verfachung eines Kaufvertrages wegen unvollständiger Bezahlung der vom Käufer übernommenen Hypothekarschulden: Succession des Käufers in die Hypotheken der von ihm befriedigten Gläubiger?), 4205 (Regreßanspruch des die Pfandschuld bezahlenden Legatars einer verpfändeten Sache).

X. **Zahlung.** Voraussetzungen der Wirksamkeit eines Zahlungsanerbietens 1593, 5000 (Verpflichtung des Gläubigers zur Abtretung der Forderung). Unbestimmtheit der Schuldpost, auf welche Zahlung geleistet wurde 5099. Stillschweigende Einwilligung in die Abtragung einer bestimmten Schuldpost 193, 2250. Zahlung eines von der Waisencasse elocirten Capitals an den inzwischen großjährig gewordenen Pupillen 1402. Zahlung an sich selbst? 2560, (3830, 4355). Unzulässigkeit der Zahlungsverweigerung an den vom Schuldner anerkannten Gläubiger wegen eines von einem Dritten auf die Forderung erhobenen Anspruches 4431. Erklärung des Ueberbringers einer Zahlung über die Person des Schuldners 2109. Beweislast hinsichtlich der Einrede der sofort geleisteten Zahlung gegenüber einem behaupteten Kauf auf Borg 5117. Prämissen der im §. 1428 a. b. G. B. aufgestellten Vermuthung der Zahlung 5455. Beweislast in Ansehung der Vollständigkeit der Zahlung 1137. Bedeutung der Formel „Saldirt“ 2978. Rechtliche Folgen der Auszahlung von Interessen an den Präsentanten eines Sparcassebuches im Laufe des Amortisationsverfahrens 4462. Vorauszahlung 4535.

Ueberlassung an Zahlungsstatt oder Schenkung auf den Todesfall? 2400. Uebernahme von Forderungen an Zahlungsstatt? 4574. Uebergabe an Zahlungsstatt oder Cession Zahlungshalber? Gewährleistung im Falle der datio in solutum 5313. Geben eines Wechsels

an Zahlungsstatt 1514, 3728, 4318. Tilgung oder Deckung einer Schuld durch Ausstellung bezw. Girirung eines Wechsels? 3326, 3423. Ueberweisung einer Hypothekarforderung als Zahlungsmittel 4767.

Verpflichtung zur Ausstellung einer Quittung 1664, 4072. Quittung über eine höhere Summe, als empfangen wurde 4371. Berechtigung des Schuldners zur Vorenthaltung der Zahlung bis zur Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung? 4638, (4767). Unzulässigkeit des Gegenbeweises gegen eine Quittung 4058. Unzulänglichkeit der Erklärung des Schuldners, die quittirte Schuld nicht bezahlt zu haben 4229. Zulässigkeit des Gegenbeweises gegen eine verbücherte Quittung auch nach Ablauf von drei Jahren 4779. Anspruch des Schuldners nach Tilgung der Schuld auf Rückstellung des Schuldscheines, eventuell Sicherstellung 3079. (Nothwendigkeit der Begründung und Präcisirung dieses letzteren Anspruches 3097). Uebernahme der Verpflichtung zur Rückgabe eines Wechsels in Folge Ausstellung eines neuen: Rechtliche Folgen der verschuldeten Unmöglichkeit der Rückstellung 4116. Gegenbeweis gegen die im §. 1430 a. b. G. B. aufgestellte Vermuthung 4200. Anspruch auf Ersatz der für einen Andern gezahlten Schuld 822, 1102, 2211, 2747, 2793 (Regreß des wegen der Staatsgebühr für frühere Uebertragungen eines Grundstückes in Anspruch genommenen Besitzers gegen seine Vormänner), 3167, 3304 (Regreßanspruch einer Versicherungsanstalt gegen den Schadenstifter), 4205 (Regreß des die Pfandschuld bezahlenden Legatars einer verpfändeten Sache), 4459 (Versprechen des Verkäufers, dem Käufer für die Bezahlung der auf der verkauften Realität haftenden Forderungen Ersatz zu leisten: Bezahlung einer nur — und überdies simultan — pränotirten Forderung), (4777), 5490 (Verpflichtung des durch einen Dritten befriedigten Hypothekargläubigers zur Cession trotz vorbehaltlos erfolgter Annahme der von ihm ausgestellten Zahlungsquittung). Beneficium competentiae 444.

Gerichtliche Hinterlegung 1667, 1738, 1760, 1762, 1853, 1971, 3595, 3644; Rechtliche Natur des gerichtlichen Depositum 4910. Umfang der richterlichen Prüfung bei Annahme des Erlages einer vom Gläubiger zurückgewiesenen Zahlung 5202. Berechtigung zur Hinterlegung 3149. Unzulässigkeit der einseitigen Zurücknahme einer während des Rechtsstreites freiwillig bei Gericht hinterlegten Geldsumme vor Austragung desselben 4901. Erlag der eigenen Schuld behufs Erwirkung eines Verbotes zur Sicherung einer Gegenforderung 4054. Berechtigung bezw. Verpflichtung des Hypothekarschuldners zur gerichtlichen Deposition bis zur Ausstellung einer intabulationsfähigen Quittung 4072, 4767, (4805). Rechtliche Wirkung der gerichtlichen Hinterlegung des Schätzungswerthes der expropriirten Sache; unbedingte Ausfolgung des Depositum an den Expropriirten 4377. Erlag des Schätzungswerthes der expropriirten Gründe unter Verwahrung gegen die Erfolgung desselben vor Austragung des Anspruches

des Expropriaten auf weitere Entschädigung wegen der Wirthschaftserschwernisse 5411, 5503 (Berechtigung zum Beginne des Baues). Einsetzung des Exproprianten in den Besitz des Grundes nach gerichtlicher Erlegung der von ihm angefochtenen Schätzungssumme 5016. Unstatthaftigkeit der Verurtheilung des Schuldners zur Hinterlegung statt zur begehrten Zahlung 4431. Verweisung des Klägers im Urtheil auf die während des Processes vom Beklagten gerichtlich hinterlegte Summe? 4987. Aufhebung des wechselrechtlichen Zahlungsauftrages im Falle der nach Erlassung desselben erfolgten gerichtlichen Hinterlegung der Wechselsumme? 5054. Nichtaufhebung des Verbots bei gerichtlicher Hinterlegung einer Deckungssumme ohne Einräumung des Pfandrechtes daran 4369. Erlag einer Geldsumme behufs Suspension der Execution: Anmerkung der Streitigkeit des erlegten Betrages im Depositenbuche 5203. Gerichtliche Hinterlegung einer Schuldsumme wegen darauf erhobener Ansprüche Dritter 5229. Voraussetzungen der Ausfolgung des von einem Hypothekarschuldner zum Zwecke der Depurirung gerichtlich hinterlegten Schuldbetrages an einen Superpfandgläubiger 5434. Hinterlegung einer Urkunde 3250; (Einfluß der Hinterlegung des Schuldbetrages auf den Umfang der Restitution der Pfandfrüchte 3394); Hinterlegung durch einen Dritten 2159, 2381, 2708, (3080, 3450, 3595); Provisorisches Pfandrecht des Fiscus an der von ihm hinterlegten Summe zur Sicherstellung seiner Gegenforderungen 3844. Weigerung des Gepfändeten, das im Wege der Privatpfändung gepfändete Vieh zurückzunehmen: Begehren des Pfänders um gerichtliche Sequestration? 5081. Afterpfandrecht als Grund der Nichtzahlung einer Pfandschuld? 2584.

XI. **Novation.** Von Wechselforderungen 2608. Einer Liedlohnsforderung 2932. Der Miethzinsforderung durch Errichtung einer den Zinsrückstand anerkennenden, dessen Verzinsung zusichernden Urkunde? 3621. Wirkung der Umwandlung einer Naturalschuld in eine Geldschuld auf das Pfandrecht 4409. Durch wechselrechtliche Acte? 909, 1209, 1311, 1866, 2634, 2839, 2919, 2973, 3146, 3238, 3239, 3241, (3326, 3423), 3962 (Fortdauer des Pfandrechts), 4755. Durch rechtskräftige Meistgebotsvertheilung 4467. Uebernahme von Forderungen an Zahlungsstatt? 4574. Vgl. Obl. R. A. IV. 8.

XII. **Compensation.** Vertragsmäßige Compensation 393. Klage mit Abzug der Gegenforderung 1297. Compensation seitens der von dem Vater eines unehelichen Kindes belangten Mutter mit der Gegenforderung auf Rückvergütung der für das Kind bestrittenen Alimente 4115. Unzulässigkeit der Berücksichtigung der Compensation von Amtswegen 2378; der Compensation von Forderungen für die aus einem sequestrirten Geschäft verkauften Waaren mit Forderungen an den Executen 2168; der Compensation mit einer illiquiden Forderung 264, 1525 (Beweis der Gegenforderung durch Zeugen 2264); der Compensation mit einer ungleichartigen Gegenforderung 3608; Unstatthaftigkeit der (compensando

eingewendeten) Ersatzforderung im Falle des von einem mit einem Ausgedinge belasteten Hausbesitzer unterlassenen Abzuges der Einkommensteuer 4593. Compensation mit Forderungen gegen den Cedenten 828, 857, 3844 (Sicherstellung des Fiscus für seine Gegenforderungen an der von ihm gerichtlich hinterlegten Schuld trotz mittlerweile erfolgter Cession der Forderung seines Schuldners), 4459 (Unzulässigkeit der Compensation mit einer erst nach erfolgter Abtretung entstandenen Gegenforderung gegen den Cedenten), 4880 (Unentgeltliche Cession einer getilgten, aber nicht gelöschten Hypothekarforderung). Compensation im Concurs 765, 1087, 1262, 1826, 1939. Compensation im Ausgleichsverfahren 1973. Einredeweise Compensation mit mehreren Gegenforderungen 3608. Ordnung, in welcher bei mehreren Forderungen zu compensiren ist 291. Zeitpunkt der Tilgung der Forderung durch Compensation 770. Compensation mit einer bereits aufgerechneten Gegenforderung 2236. Verzicht auf die Compensation 699. Selbständige Einklagung eines im Compensationswege geltend gemachten Anspruches während des hierüber schwebenden Processes 4265. (Rechtliche Natur des kaufmännischen Retentionsrechtes 5347.)

III. **Schulderlaß.** Vollwirksamkeit des mündlichen schenkungsweisen Erlasses 445, 1362, 3061, 3695, 4315, 4581, 4682. Unwirksamkeit desselben 3983. Nichteinhaltung der Bedingungen des Schulderlasses 411. Schenkungsweiser Schulderlaß auf den Todesfall 5277. Erklärung des Gläubigers, daß er nichts mehr zu fordern habe 1161. Stillschweigender Verzicht 2976, 3336 (Verzicht auf Rechnungslegung durch vorbehaltlose Annahme der Einkünfte des verwalteten Gutes), 4231 (Aufhebung des Anspruches auf Schmerzengeld durch Versöhnung?), 4593, 4894 (Zurücknahme einer Klage?).

B. Einzelne Schuldverhältnisse.

I. Geschäftsobligationen.

1. Darleihen. Darleihen zum Theil in Geld, zum Theil in Privatforderungen hingegeben 295. Verwandlung eines Kaufvertrags in ein Darleihen? 170. Umwandlung einer Vorauszahlung in ein Darleihen 1714. Darleihen oder Creditiren der Cessionsvaluta? 104. Darleihen oder Depositum? 1608. Darleihen oder Leihvertrag? 3476. Hingabe von Geld ohne Festsetzung eines Rückzahlungstermines 4811. Darleihen oder Lieferungsgeschäft? (Hingabe von Geld gegen die Verpflichtung zur ratenweisen Rückzahlung in Waaren und zur Verzinsung in Geld) 3791. Verabredung eines Kaufgeschäfts bei einem verzinslichen Darleihen 523. Aufnahme und Verbücherung eines Darlehens durch einen Minderjährigen (Convalidirung durch Unterlassen des Widerspruchs gegen die Eintragung) 4131. Emancipatio saxonica? 4171. Darlehen, gegeben von einem Ordensgeistlichen 4342. Berechnung der Zinsen bei einem Darlehen in öffentlichen Schuldscheinen 4663. Unzulässigkeit des Verzichts auf das im §. 991 a. b. G. B. eingeräumte

Recht 1094. Umfang der Haftung des Darlehensschuldners einer Pfandleihanstalt 2381. Querela und Exceptio non numeratae pecuniae 53, 630, 1971, 3763, 4309 (Mangelhafte Substantiirung der letzteren), 4515, 4516. Klage auf Ergänzung der Darlehenssumme oder condictio indebiti? 4518. Wucher im Capital? 2015. Abschluß einer Anleihe. Klagerecht des Darleihers im Interesse der Inhaber der Partialobligationen? 2409. Person des Rückforderungsberechtigten bei einem Darlehen aus fremdem Gelde? 4146. Bestreitung der Person des Gläubigers 4307. Passive Solidarität? 4798. Unklagbarkeit des zu einem verbotenen Spiele gegebenen Darlehens 3995. Klagbarkeit desselben 4021, 4144, 4426. Cassatorische Clausel: Beweislast 4609.

2. Verwahrungsvertrag. Depositum oder Pfand? Beweislast 4439. Umfang der Pflicht des Verwahrers (bezw. Frachters) 114; 2531, (2672), 2784, 2800, 2926, 3337, 3580, 4530 und 5189 (Haftung des Verwahrers für das ihm entwendete Depositum?). Gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde durch den Verwahrer derselben wegen eines sie betreffenden Processes zwischen den Deponenten 3250. Actio depositi gegen mehrere Erben des Depositars 3398. Depositum irregulare 1608. Schenkung durch Ueberlassung eines Theiles des depositirten Betrages mit Vorbehalt der Verzinsung desselben 4581.

3. Leihvertrag. Leihvertrag? 4836. Leihvertrag oder Darleihensvertrag? 3476. Precarium: Klage des Käufers eines Hauses gegen einen vom Verkäufer bisher darin geduldeten Inwohner auf Räumung 4848.

4. Schenkungsvertrag. Schenkung oder Vergleich? 519, 1812, 3199, 4283. Schenkung oder entgeltlicher Vertrag? 1072, 2711, 3340, 3577 (Versprechen einer Geldsumme für die gesetzlich zulässige Entschlagung von der strafprocessualischen Aussage), 3623, 4785, 5131. Schenkungs- oder Dotalversprechen? 1631, 3636. Schenkung oder Conventionalstrafe? 5228. Scheingeschäft (Entschädigungsversprechen für den Fall des Rücktrittes vom Verlöbnisse) in Gestalt einer Schenkungsurkunde 4419. Unklagbarkeit des von einem zur Dosbestellung nicht Verpflichteten geleisteten mündlichen Dotalversprechens 2353, 3807. Rechtliche Natur des Versprechens der Wiederausstattung eines sich wieder verheiratenden Sohnes 5099. Klage ohne Production der Schenkungsurkunde 763. Formlosigkeit des schenkungsweisen Erlasses 445, 1362, 3061, 3695, 4315, 4581 (Schenkung durch Ueberlassung eines Theiles des beim Beschenkten depositirten Betrages mit Vorbehalt der Verzinsung desselben), 4682. Unwirksamkeit desselben 3983. Remuneratorische Schenkung? 3340. Donatio sub modo: Errichtung eines Baues durch den Schenker auf dem geschenkten und übergebenen, aber auf die Person des Beschenkten noch nicht umgeschriebenen Grunde 4232. Negotium mixtum cum donatione: Widerruflichkeit der in dem gemischten Geschäfte enthaltenen Schenkung 4659. Klage auf Widerruf der Schenkung eines Grundstückes wegen groben Undankes: Unstatthaftigkeit der grundbücherlichen Streitanmerkung 5003. Unanfechtbarkeit der Schenkung eines Verstorbenen durch seine ehelichen Kin-

der wegen Verkürzung ihres Unterhaltes 3265. Unanfechtbarkeit einer solchen Schenkung wegen Verkürzung des Pflichttheiles im Falle der Ueberschuldung des Geschenkgebers zur Zeit der Schenkung 3265. Schenkung in fraudem creditorum 1507, 4105 (Geltendmachung und Wirkung des Widerrufes), 4492 (Beweislast bezüglich der Schenkung), 5258 (Unzulässigkeit der grundbücherlichen Anmerkung der Widerrufsklage). Unvererblichkeit des Rechtes auf Widerruf von Brautgeschenken 4520.

5. Geschäftsführung. Frachtgeschäft oder Bevollmächtigung? 3337. Bevollmächtigung oder Commissionsauftrag? 4143. Lohn- oder Vollmachtsvertrag? 4560. Vollmachts- oder Gesellschaftsvertrag? 5276. Ermächtigung des Giranten zur Fortsetzung des Processes im eigenen Namen und auf Rechnung des Giratars 4079. Umfang einer Vollmacht 789, 970, 1350, 1549, 1596, 2010, 2108, 2437, 2846, 2978, 3233, (Kaufvertrag), 3492, 4355, 4425 (Vollmacht eines Wirthschaftsdirectors), 4776 (Legitimation eines Fabriksdirectors zur Erwirkung der Execution eines den Fabriksbetrieb sichernden Erkenntnisses), (4808), 5312 (Verlassenschaftscurator). Auslegung einer Vollmacht 655, 1172, 2691, 3715, 5004. Ueberschreitung der Vollmacht 358, 784, 809, 1351, 4597 (Nachträgliche Genehmigung?). Lotterieeinsatz einer höheren Geldsumme durch den Geschäftsführer 3705. Vorgeschützte Vollmacht 3043. Geschäftsvermittlung: Unstatthaftigkeit der Ausbedingung einer Provision von beiden Parteien 3512. Voraussetzungen des Anspruchs auf Bezahlung des für „Bewerkstelligung" eines Gutsverkaufes versprochenen Lohnes 5224. Beauftragung eines Börseagenten, Börseeffecten zu kaufen 5180. Unzulässigkeit der Entsendung eines Bevollmächtigten zum Sühneversuch vor der Ehescheidung 3602. Vermögensabtretung an ein Kind mit dem Auftrage einer Leistung zu Gunsten eines andern Kindes nach erreichter Großjährigkeit 4313. Klagerecht des Mandatars gegen den Dritten 538, 1728, 4673 (Selbstständige Berechtigung eines zum Incasso Beauftragten zur Klage auf Nachzahlung des Abganges). Berechtigung des Mandanten zur processualischen Intervention 2182. Anspruch des Mandanten auf eine mit seinem Gelde erworbene, auf den Mandatar geschriebene Forderung 1645, 1821. Selbsthaftung aus einem in fremdem Namen geschlossenen Vertrag 1295, 2238, (4143, 4808). Rechnungslegung als Vorbedingung der vertragsmäßigen Lohnforderung für die Bewirthschaftung eines Gutes 4355. Haftung des Notars für den durch die unterlassene Protesterhebung herbeigeführten Verlust des Regreßrechtes des Wechselinhabers 2791. Theilung des Schadens zwischen Mandant und Mandatar im Fall beiderseitigen Verschuldens 1384. Erlöschung der Vollmacht durch den Tod des Mandanten 3170. Wirksamkeit einer von einem seither Verstorbenen ausgestellten Vollmacht 3988. Fortsetzung des von einer Firma erhobenen Rechtsstreites nach deren Löschung: Berechtigung zur Vertretung derselben 5542. Rechtliche Stellung eines Sequesters: Zulässigkeit der Substituirung desselben 5402. Verpflichtung der Erben eines Sequesters zur Rechnungslegung 4384.

Assignation 60, 61, 1538, 1915, 2176, 2674, (2548), 3537, 3599, 3741 (Schuldüberweisung bei Ueberlassung eines Geschäftes: Unmittelbares Klagerecht des Gläubigers und seiner Erben), (4528), 4767, 5287 (Perfectwerden der Assignation).

Negotiorum gestio 226, 1393, 1617, 1775, 2003, 2116, 3263 (Vertrag des Verkäufers mit dem Käufer zu Gunsten des Miethers), 3267 (Vertragsabschluß mit einem Contrahenten, der zugleich im Namen eines Anderen ohne Auftrag contrahirt), 3304 (Regreßanspruch einer Versicherungsanstalt gegen den Schadenstifter), 3426 (Bestellung eines Arztes für einen Minderjährigen durch dessen Dienstherrn. Verpflichtung des Letzteren zur Honorirung; Regreß gegen den Vater?), 3705, 5378. Verpflichtung zur Rechnungslegung 4376.

6. Tauschvertrag: Unzulässigkeit der exceptio non adimpleti contractus wegen mangelnder bücherlicher Abtrennung und Umschreibung einiger Parcellen 3883. Rechtliche Folgen der verschuldeten Unmöglichkeit der versprochenen Rückstellung eines Wechsels, für welchen dem Rückstellungspflichtigen bereits ein neuer ausgestellt ist 4116. Eigenmächtiger Austausch von Grundstücken durch einen Vormund 4376. Unzulässigkeit der grundbücherlichen Streitanmerkung einer Klage auf Erfüllung eines Tauschvertrages 5214.

7. Kaufvertrag: Kaufvertrag oder pactum de contrahenda emtione? 1908, 3079. Kaufvertrag oder Glücksvertrag? 2738. Darleihen oder Lieferungsgeschäft? 3791. „Pachtvertrag", enthaltend sowohl Bestand- als Kaufstipulationen 4216. Rechtliche Natur eines Vertrages über Gestattung der Weide von Thieren gegen unbestimmtes Entgelt? 4185. Kauf- oder Tröbelvertrag? 4499. Vergleichs- oder Verkaufsvertrag? (Expropriation, laesio enormis) 4502. Ehepacten oder Kaufvertrag? Bestellung einer Sache als Heiratsgut oder Verkauf derselben? 4680.

Bestimmtheit des Kaufobjects 1291. Verkauf einer Grundstücksparcelle ohne Zerstücklungsbewilligung 859, 882, 3132, 4768 (Convalidation). Mehrmaliger Verkauf derselben Sache 388, 556, 1369, 2112, 2374, 2480, 3717, (3810), 4392 (Sequestration der streitigen Liegenschaft), 4428 (Weiterveräußerung und Tradition einer dem ersten Käufer zur Disposition gestellten Sache; Qualification des dem ersten Käufer zustehenden Anspruches), 4757 (Unzulässigkeit grundbücherlicher Anmerkung der Klage des ersten Käufers gegen den intabulirten späteren Käufer), 4850 und 5114 (Bona fides als Bedingung des Vorrechtes des späteren intabulirten Käufers?), 5145 (Anspruch des ersten Käufers). Verkauf einer Theaterloge 2143. Bestellung einer Maschine 475. Pränumeration auf ein Werk in Lieferungen 12, 1361. Abschluß eines Kaufvertrages unter dem Vorbehalt der Erlangung einer gewissen Concession 3217. Streit über die Person des Käufers 5395. Veräußerung von Waaren bei beiden Contrahenten bekannter Ueberschuldung des Verkäufers 2915. Ungiltigkeit des schriftlichen Kaufvertrages wegen mangelnder Angabe der Höhe des quittirten Kaufpreises 2143. Unwirk-

samkeit des Versprechens, eine verkaufte, bezahlte und übernommene (mangelhafte) Sache „zurückzunehmen“ 4913. Stillschweigende Einwilligung in den geforderten Kaufpreis? 2288. Annahme von Waaren ohne vorausgegangene Feststellung des Preises 2476. Unbestimmtheit des Kaufpreises? 4588. Erläuterung und Ergänzung des Kaufvertrages durch den Schlußbrief 5017. Kauf eines Gewerbes um einen höheren als den Normalpreis 2667. Theilweise Berichtigung des Kaufpreises durch Ausstellung von Wechseln 4318. Zu leistende Naturalien als Theil des Kaufpreises 3565. Kauf von Bäumen mit der Berechtigung zur Fällung und Ausbringung derselben 3931. Entgeltliche Ueberlassung des Rechtes zur Gewinnung von Steinen aus einem Grundstücke 4488, (2427.) Irrthum in Ansehung der vom Käufer zur Zahlung übernommenen Satzposten 3189. Dissimulation des verabredeten Kaufpreises in der über das Kaufgeschäft errichteten Notariatsurkunde 2992. Simulation eines Kaufvertrags 776. Ungiltigkeit des Kaufes wegen Mangels des ernstlichen Willens 3672. Verkauf auf Borg? 1106, 2630. Einrede der geleisteten Zahlung gegenüber einem behaupteten Kauf auf Borg 5117. Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten aus einem grundbücherlich sichergestellten Creditvertrage auf die Erben 2702, 2703. Unzulässigkeit grundbücherlicher Streitanmerkung einer Klage auf Erfüllung eines Kaufvertrages 5332. Versprechen der Zahlung nach Verbrauch der Waare 1823. Haftpflicht des Verkäufers 1381, 1390. Herabminderung des Kaufpreises für ein Grundstück um das Entgelt für Ueberlassung der stehenden Früchte an den Verkäufer; Ausstellung einer Quittung über den Empfang des ganzen Kaufschillings: Einheimsung der Früchte durch den Käufer 4371. Versprechen des Verkäufers, dem Käufer für Bezahlung der auf der erkauften Realität haftenden Forderungen Ersatz zu leisten. (Bezahlung einer nur — und überdies simultan — pränotirten Forderung) 4459. Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des Kaufes wegen Mangels einer bedungenen Eigenschaft der Waare? 3529. Lieferung von Waaren in einer die Bestellung überschreitenden Menge: Berechtigung des Empfängers, die ganze Sendung zur Disposition zu stellen? 5550. Ersatzanspruch des Lieferanten bei Abbestellung einer übertragenen Lieferung 2946. Verpflichtung des Verkäufers zur Verschaffung des physischen Besitzes 1629. Verabredung einer längeren, als der im §. 933 a. b. G. B. festgesetzten Garantiefrist 3144. Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Capitalwerthes der von ihm auf Rechnung des Kaufschillings mit einem capitalisirten Werthe zur Zahlung übernommenen wiederkehrenden Leistungen nach Beendigung derselben 2966. Verabredung der gemeinschaftlichen Tragung der Kosten der Errichtung eines Kaufvertrages: Belastung des Verkäufers mit der Hälfte der Uebertragungsgebühr 4898. Zurücksendung der Waare unter falscher Adresse 1083. Verwandlung eines Kaufvertrages in ein Darleihen? 170. Bereiterklärung des Käufers in der Klage zur Zahlung des Kaufpreises 380.

Vorkaufsrecht zu Gunsten des Miteigenthümers 1366. Intabulirtes Vorkaufsrecht. Unzuläſſigkeit der bücherlichen Umschreibung ohne Nachweis des vorhergegangenen Angebotes der Einlösung 3887, 3896, 3943 (Einräumung und Verbücherung des Vorkaufsrechtes nach erfolgtem Verkauf einer Parcelle des Grundstücks). Wiederkaufsrecht 988, 1223, 2384, 4728 (Unzuläſſigkeit der grundbücherlichen Anmerkung einer auf Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes gerichteten Klage), 5011 (Verkauf mit Wiederkaufsrecht oder Verpfändung?), 5423 (Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes zu Gunsten eines — dem Uebereinkommen beigetretenen — Dritten: Unvererblichkeit). Einfluß eines nicht intabulirten Wiederkaufsrechtes auf spätere Hypotheken 2438. Kauf auf Probe oder Hingabe zur Probe? 4557.

Oeffentliche Feilbietungen: Auslegung von Feilbietungsbedingnissen. Zeitpunkt der Perfection einer Veräußerung im Versteigerungswege 4296. Unerlaubte Verabredungen 51, 228, 1585, 1812, 3171. Haftung bei Abgang eines der erstandenen Grundstücke 471. Verkauf eines Grundstücks nach angegebenem Flächenmaß mit der Erklärung, dafür nicht zu haften 2388. Anspruch des Erstehers einer aus einer Concursmasse ersteigerten Liegenschaft auf den Fundus instructus 5547. Relicitation: Umfang der Haftung des ersten Erstehers 4333. Cassatorische Clausel. Relicitation 2203.

8. Bestandvertrag: Bestandvertrag oder Glücksvertrag? 4264. Mieth- oder Pachtvertrag? 316, 1616, 2790, 2805, 5502 (Entgeltliche Ueberlassung der Localitäten eines Stadthauses zum Betrieb eines Schankgewerbes). Vermiethung eines Kirchensitzes? 3215. Gegen periodisches Entgelt eingeräumte Benützung einer Grabstelle: Miethvertrag? 5028. Zeitpacht oder Erbpacht? 1501. Pachtvertrag mit Verabredung über Umwandlung in Erbpacht 2686. „Pachtvertrag", enthaltend Bestand- und Kaufstipulationen 4126. Servitut oder Bestandrecht? 2696, 3134 (Unkündbarkeit). Rechtliche Natur des Vertrages über Gestattung der Weide von Thieren gegen unbestimmtes Entgelt? 4185.

Auslegung 2537, 4124 (Auslegung eines als „Pachtvertrag" bezeichneten Bestandvertrages), 4349 (Auslegung der cassatorischen Clausel), 4549 (Unzuläſſigkeit der Berücksichtigung mündlicher Abreden zum Zwecke der Auslegung eines schriftlichen Vertrages), 4824 (Umfang des Miethobjectes). Verpachtung an einen Miteigenthümer 1257, (2560). Verpachtung an einen Miterben 1271. Verpachtung durch einen Miteigenthümer 1477, 1858. Verpachtung durch den Fruchtnießer 1258. Zeitabschnitt, für welchen der Miethzins als festgesetzt anzusehen ist 2984. Jahres- oder Monatsmiethe? 4585. Quartal oder Jahresmiethe? 4632. Rechtliche Natur der Erneuerung des Bestandvertrags 783. Dauer eines stillschweigend erneuerten Bestandvertrags 185, 1753. Stillschweigende Erneuerung? 1953, 3678, 4535, 4822 (durch Verspätung des Gesuches um Delogirung). Selbstverständliche Verpflichtung des Miethers zur Bezahlung des sog. Zinskreuzers: Rechtliche Beschaffenheit desselben 3591. Vorauszahlung des Miethzinses 364.

trages 3530. Berechnung der Kündigungstermine 924, 1461, 5566. Sonn- und Feiertage als Verfalltage für Zinszahlung und Kündigung 4182. Aufkündigung vor der vorgesehenen Umwandlung des Pachtverhältnisses in Erbpacht 2686. Verspätete Aufkündigung 974. Verfrühte Aufkündigung 1457. Unterlassene Aufkündigung eines „widerruflichen" Bestandvertrages 987. Beweislast hinsichtlich der Verabredung einer Abweichung von der normalen Miethdauer 4489. Weigerung des Miethers, nach erfolgter Kündigung Miethlustigen die Besichtigung der gemietheten Räume zu gestatten 3459.

Kauf bricht Miethe 1429, (3246) (Entschädigung, auf den Fall der freiwilligen Veräußerung des Miethobjectes bedungen, auch auf den Fall der nothwendigen Veräußerung bezogen; Unverbindlichkeit der Verabredung zwischen Miether und Vermiether, daß Ersterer dem Käufer die Localitäten erst nach einjähriger Kündigung übergeben solle, für den Käufer), 3263 und 5480 (Verabredung des Verkäufers mit dem Käufer über Aufrechterhaltung der Miethverträge), 4037 (Einfluß der executiven Veräußerung einer verpachteten Sache auf das verbücherte Bestandverhältniß), 4064 (Umfang der in §. 1121 a. b. G. B. vorbehaltenen Entschädigung), 4493 (Voraussetzungen dieses Anspruches), 4830 (Austreibung des Pächters durch den Käufer: Erforderniß voraufgegangener Kündigung), 4998 (Anspruch des Pächters auf ungetheilte Entschädigung trotz unterlassener Intabulation des Bestandvertrages), 5076 (Rechtliche Natur der auf Grund eines verbücherten Bestandvertrages angestellten Entschädigungsklage: Grundbücherliche Anmerkung derselben), 5324 (Berechtigung des Miethers zur Kündigung des nicht intabulirten Bestandvertrages), 4527 und 5369 (Verhältniß des Bestandnehmers eines zwangsweise veräußerten Grundstückes zum Ersteher desselben), 5581 (Verhältniß des §. 1121 zum §. 1095 a. b. G. B.). Eintritt des neuen Eigenthümers in das Bestandverhältniß 323. Einwilligung des Miethers in den Verkauf der Bestandsache 458.

Voraussetzungen der Berechtigung des Verpächters zur Aufhebung des Pachtvertrages 2903. Vertragsmäßige Berechtigung des Bestandgebers zur Aufhebung des Bestandverhältnisses 288, 401, 1789, 2479, 2560. Einschränkende Auslegung der cassatorischen Clausel 2173, 3748, (Berechtigung der Klosterobern zur Einräumung einer Terminserweiterung), 4349, 4679 (Verschulden des Miethers in Betreff der pünktlichen Entrichtung des Miethzinses). Aufhebung des Bestandvertrages wegen Zinsrückstandes 1591, 1902, 1909, 3008. Rücktritt vom Miethvertrage einer Wohnung wegen Benützung einer anderen Wohnung zu unsittlichen Zwecken? 2303. Wegen Störung durch eine andere Miethpartei 4634. Unbrauchbarkeit der gemietheten Wohnung 2504. Miethe eines Gewölbes, lediglich zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes: Berechtigung des Miethers zum Rücktritt vom Vertrage im Falle der behördlichen Untersagung der Ausübung jenes Gewerbes 5517. Klage auf Zurückstellung nach Ablauf der Pachtzeit 1288, 4085 (Beweislast). Klage

auf Restitution aus einer Leihanstalt verschaffter Säcke und auf Vergütung der Leihgebühr 4169. Einfluß des Concurses auf das Bestandverhältniß 111, 364, 410, 643, 774, 1128, 1785. Einfluß der Verpachtung der ganzen Sache auf eine frühere Verpachtung eines Theiles derselben 2936. Berechtigung des Miethers eines ganzen Hauses zur Kündigung früherer Miethverträge über einzelne Theile des Hauses 4242.

Afterbestand 643, 1036, 1157, 1788, 2051, 2560 (Weitere Vermiethung an einen Dritten, der zugleich Hausadministrator ist). Directer Anspruch des Hauptvermiethers gegen den Aftermiether auf Zinszahlung 3542. Pränotation der Rechte des Bestandnehmers 1116, 1579.

Gesetzliches Pfandrecht s. oben Sachenrecht F VI.

9. Lohnvertrag: Lohn- oder Gesellschaftsvertrag? 1329. Auslegung eines Insertionslieferungsvertrages: Vertragsmäßige Qualität der Lieferung? 5898. Lohnvertrag mit der Bestimmung, in kein anderes Geschäft gleicher Kategorie einzutreten, noch ein solches selbst zu errichten 3904. Bauübernahme gegen Pauschalbetrag 1887. Stillschweigender Lohnvertrag 492, 4179 (Anspruch der in gemeinschaftlichem Haushalt mit ihrem Vater lebenden und in dessen Gewerbe als Arbeiter beschäftigten Kinder auf Lohn?), 4314, (5378). Anspruch auf Remuneration für Einleitung fremder Rechtsgeschäfte 607. Lohn für Vermittlung des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages 2040. Versprechen eines Entgeltes für das „Bereden" eines Erblassers zur Bedenkung des Promittenten: Beweis des Causalnexus 4363. Lohnvertrag oder Mandat? (Unstatthaftigkeit der Ausbedingung einer Provision von beiden Parteien bei einer Geschäftsvermittlung) 3512, 4560. Maklervertrag: Voraussetzungen des Anspruches auf Bezahlung des für die „Bewerkstelligung" eines Gutsverkaufes versprochenen Lohnes 5224. Rechtliche Natur eines Vertrages über Gestattung der Weide von Thieren gegen unbestimmtes Entgelt? 4185; des in einem Lohnvertrage versprochenen Aufgeldes 5131.

Aufhebung der Vermuthung der Entgeltlichkeit geleisteter Dienste durch entgegenstehende Vermuthungen 122, 3727. Stillschweigende Einwilligung in die Unentgeltlichkeit 1408. Versprechen „fürstlicher" Belohnung 492. Feststellung ärztlichen Honorars 1815. Unzulässigkeit der nachträglichen Forderung einer höheren als der in der übersendeten Rechnung geforderten Summe ärztlichen Honorars 4047, 4204. Bestellung eines Arztes für einen Minderjährigen durch dessen Dienstherrn: Verpflichtung des Letzteren zur Honorirung 3426. Wirkung eines Vergleichs über eine streitige Erbschaft in Ansehung der Erbschaftsgläubiger 4351. Fortdauer der Vorschriften über die gerichtliche Bestimmung der Advocaten-Expensen bis zur Einführung des Tarifes 3408, 3590, 3747, 3772, 3796, 4348, 5101, (5201), 5238, 5378 (S. auch Civilproc. D. VII.). Vertragsbruch eines Schauspielers durch eigenmächtige zeitweilige Entfernung 4761. Verjährung des Entgelts für Dienstleistungen 79,

767, 1831, 4106, 4519 (Jahreslohn eines Gemeindearztes). Berechnung der Vertragsdauer nach der Kalenderzeit 678. Verspätete Erfüllung: Voraussetzungen des Rechtes zum Rücktritt vom Vertrage 4605. Rücktritt von einem Lohnvertrag wegen mangelhafter Leistung 2170. Rechtliche Folgen der Nichtentrichtung des versprochenen Theilbetrages des Lohnes vor Vollendung des Werkes 4227. Entlassung eines Schaffners vor Ablauf der Dienstzeit 1176. Auflösung eines unkündbaren Dienstverhältnisses durch Auflassung des Geschäftes 4405. Berechtigung des Dienstherrn zur eigenmächtigen Räumung der Dienstwohnung? 3245. Zurückbehaltung eines Theiles des zugesagten Lohnes wegen Mangelhaftigkeit des Werkes (Beweis) 4046. Späterer Kunstbefund über die ursprünglichen Mängel des verfertigten Werkes 4068. Umfang der im §. 1155 a. b. G. B. normirten Entschädigungspflicht 898, 2819.

10. Verlagsvertrag: Beweis der Arbeitsunfähigkeit 4619.

11. Gesellschaft. Lotterieeinsatz einer höheren Geldsumme durch den Geschäftsführer? 3705. Entgeltliche Ueberlassung des Rechtes zur Gewinnung von Steinen aus einem Grundstücke? 4488. Promessengeschäft oder Glücksvertrag oder Gesellschaftsvertrag? 4927. Vollmachts- oder Gesellschaftsvertrag? 5276.

Abschluß eines Gesellschaftsvertrages 5446. Verpflichtung zur Rechnungslegung 2421, (2427). Unstatthaftigkeit der Klage auf Rechnungslegung seitens des Erben des geschäftsführenden Gesellschafters gegen den überlebenden Gesellschafter 2964. Haftung der Mitglieder nach ihrem Austritt 32, 126. Verurtheilung des nach Auflösung der Gesellschaft von einem Socius auf Zahlung belangten Gesellschaftsschuldners zur gerichtlichen Deposition der ganzen Schuld 2194. Unwirksamkeit des einem Handlungsgesellschafter gemachten Versprechens nachträglicher Vollzahlung seines Antheils an einer Forderung behufs Erzielung des Beitrittes der Firma zu einem außergerichtlichen Vergleich 3811. Wechselseitige Versorgungsgesellschaft: Einstimmigkeit als regelmäßiges Erforderniß der Abänderung ihrer Statuten 4928.

12. Gemeinschaft: Begriff der „ordentlichen" Verwaltung 123, 866, 2862, 3446 (Verpflichtung des Miteigenthümers, zu den Kosten einer von der Mehrheit der Miteigenthümer veranlaßten nothwendigen Reparatur beizutragen). Bestandnahme durch einen der Miteigenthümer 123, 1257, 1271. Bestellung einer Servitut an einem im Miteigenthum befindlichen Grundstück 2988. Verpflichtung eines Gemeinschafters zur Verzinsung der ganzen Summe 1093. Bestellung eines Verwalters durch den Richter 749, 877. Juristische Natur der Nachbarschaften in Kärnten 2862. Verkauf des dem Mitglied einer Realgemeinde zustehenden Antheiles an der Gemeindewiese: Ungiltigkeit desselben; condictio sine causa 5206. Umfang der Rechte des Eigenthümers des größeren Antheiles 4190. Berechtigung der Mehrheit der Hauseigenthümer zur Kündigung der Wohnungsmiethe 4547. Legitimation eines Miteigenthümers zur gerichtlichen Kündigung der Miethe der vermietheten

gemeinsamen Sache 3243. Rückstellung eines Wechsels durch einen der beiden Gläubiger gegen Aushändigung eines neuen Wechsels über den auf den anderen Gläubiger entfallenden Antheil: Anspruch des letzteren auf Entschädigung? 5254. Haftung des ganzen Hauses für die Zinssteuerrückstände der einzelnen Miteigenthümer? 5255. Recht des Miteigenthümers auf Feilbietung der ganzen Realität 180, 363, 3016. Gemeinschaft in Ansehung des ideellen Theiles eines Grundstückes: Auflösung derselben durch Feilbietung? 5132. Recht auf Feilbietung eines ehemaligen Kirchengutes 520. Theilung zu „gleichen Theilen“ 838. Zulassung des Begehrens um Feilbietung einer gemeinschaftlichen Sache unter Verweisung der Feststellung der Bedingnisse in das Stadium der Execution 4248. Wirkung eines Vergleiches über eine streitige Erbschaft in Ansehung der Erbschaftsgläubiger 4351. Unzulässigkeit reeller Theilung im Executionswege bei Gelegenheit der Einführung in den Besitz des zwangsweise verkauften Theiles eines Gebäudes 3457. Theilung eines Hauses nach Stockwerken 1427. Umfang und Wirkung derselben 4010. Unzulässigkeit einer zu kostspieligen Theilung 649. Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Ausfolgung einer gemeinschaftlichen Urkunde 4036. Richterliche Bestimmung des Termins für Rechnungslegung bei Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache durch einen Miteigenthümer 2502. Erfüllung des gerichtlichen Auftrages zur Rechnungslegung durch Erklärung des Nichtvorhandenseins von Einnahme- und Ausgabeposten 3402. Geltendmachung des Umfangs des gemeinschaftlichen Vermögens durch Einrede 2355. Tod eines Miteigenthümers 2023. Gütergemeinschaft unter Bauern 2411. Unzulässigkeit der Intervention der Hypothekargläubiger bei den behufs Theilung eines Grundbuchskörpers getroffenen Voreinleitungen 5275.

Theilungsklage 3461; 4690 und 4870 (Grundbücherliche Anmerkung derselben), 5093 (Berechtigung des Miteigenthümers eines Hauses zur Aufhebung der Gemeinschaft mittelst gerichtlicher Feilbietung: Beweislast in Ansehung der opportunitas temporis). Executive Schätzung des ideellen Theiles einer Liegenschaft: Beiziehung der übrigen Miteigenthümer? 5438. Arbitrium finium regundorum 3344, 4966 (Voraussetzungen und Substantiirung des Anspruches), 5069 (Streit über den factischen Besitzstand im Falle einer bestrittenen Grenzregulirung), 5445 (Regulirung der Grenzen auf dem Wege der Zwangsvollstreckung eines Erkenntnisses über Besitzstreitigkeiten?). Gesuch um Erneuerung der Grenzen oder Besitzstörungsklage? 4249. Voraussetzungen des Verfahrens zur Erneuerung der Grenzen 4857 (5317). Vollstreckbarkeit des Theilungserkenntnisses wider den Kläger? 3867, 4951.

13. Compromiß: 36, 691, 700, 757, 1007, 1611, 2063, 2693, 3257, 3933 (Ungiltigkeit der vertragsmäßigen Bestellung einer Partei zum Richter in eigener Sache). Schiedsrichtervertrag: Klage gegen den den Spruch verzögernden Schiedsrichter 4083. (Vergl. Civilproc. L. V und M. IV.)

14. Anerkennungsvertrag: 759, 1743, 1885, 1920, 1940, 1956, 2066, 2126, 2202, 2633, 2691, 2733, (2836), 2871, 3145, 3148, (Schuldanerkennung oder außergerichtliches Geständniß 2643), 3283, 3317 (Anerkennung der ganzen Schuld durch Versprechen der Zahlung eines unbestimmten Theiles derselben?), 4131 (Stillschweigende Anerkennung einer Eintragung im öffentlichen Buche durch den inzwischen großjährig Gewordenen), 4154 (Anerkennung oder Vergleich?), (4188, 4189), 4305 (Rechtswirksamkeit einer vom Vormunde ohne obervormundschaftliche Genehmigung gepflogenen Abrechnung), 4617 (Umfang und Wirkung der Anerkennung einer Pfandschuld), 4997 (Anerkennungsvertrag oder Constitut?), (5563). (S. auch Oblig. R. A. IV. 8.)

15. Vergleich: 1499, 1549, 2286, 3676, 3850, 3940 (Unzulässigkeit der Anfechtung des Vergleiches wegen Rechtsirrthums). Anerkennung oder Vergleich? 4154. (Umfang und Wirkung der Anerkennung einer Pfandschuld 4617). Schenkung oder Vergleich? 519, 1812, 3199, 4283. Schuldanerkennung oder Vergleichsantrag? 5298. Vergleichs- oder Verkaufsvertrag? (Expropriation, laesio enormis) 4502. Perfection eines gerichtlichen Vergleiches 5048. Ratihabition eines Vergleiches 4478. Auslegung eines Vergleiches: Rückgriff auf das ursprüngliche Rechtsverhältniß 4542. Auslegung des Versprechens der „vom Richter“ zu liquidirenden Kosten 5244. Wirkung eines Vergleiches über eine streitige Erbschaft in Ansehung der Erbschaftsgläubiger 4351. Vergleich auf einen Eid 4602. Wirkung des über die Höhe einer pränotirten Depurationsverbindlichkeit getroffenen gerichtlichen Vergleiches auf den Erwerber des Grundstückes 4871. Rechtsverbindlichkeit des von dem allein Rede und Antwort gebenden Streitgenossen abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiches für die anderen Streitgenossen: Einfluß des processualischen Vorganges auf die Natur des Vergleiches 5241. Obervormundschaftliche Genehmigung eines Vergleiches über die von dem unehelichen Vater zu prästirenden Leistungen: Unanfechtbarkeit trotz Aenderung der Verhältnisse 5231; Hinfälligkeit eines solchen Vergleiches bei späterer Besserung der Vermögensverhältnisse des Vaters 5320. Unwirksamkeit des zwischen den Eltern des unehelichen Kindes geschlossenen, die Vaterschaft negirenden Vergleiches 5338.

16. Leibrentenvertrag: Mit cassatorischer Clausel 1, 128. Voraussetzungen seiner Giltigkeit 1033. Substantiirung einer Klage auf Ersatz von Verpflegungskosten 4460. Wechselseitige Versorgungsgesellschaft: Einstimmigkeit als regelmäßiges Erforderniß der Abänderung ihrer Statuten 4928. Versprechen der Verschaffung „einer sorgenfreien und glücklichen Zukunft“? 3225. Anfechtung durch die Pflichttheilsberechtigten 799. Verjährung der Leibrenten 959, 2720, 4500 (Berechnung der nicht verjährten Raten). Unzulässigkeit der executiven Schätzung und Feilbietung einer Leibrente 4876.

17. (Andere) Glücksverträge: Glücksvertrag oder Kaufvertrag? 2738. Bestandvertrag oder Glücksvertrag? 4264. Veräußerung einer

zweifelhaften Erbschaft 4494. Promessengeschäft oder Glücksvertrag, oder Gesellschaftsvertrag? 4927. Entgeltlicher Vertrag über den Erwerb eines Antheils an einer Bergölgrube: emtio rei speratae oder emtio spei? 5137.

Bedingungen der Giltigkeit einer Wette 1212. Giltigkeit der Wette trotz sicherer Kunde des Gewinnenden von der Wahrheit seiner Behauptung 4592. Unredliche Wette: Verschweigung von Beweisen, welche für die Wahrheit der aufgestellten Behauptung zu Gebote stehen 4809. Selbstverständliche Verpflichtung des Wettenden zur Vornahme der Thätigkeit, um deren Erfolg gewettet ist 2759. Lottospiel: Unrichtige Eintragung der angesagten Nummern in die Originalliste 4195. Spiel des Lottocollectanten auf eigene Rechnung und auf Credit 3624. Lotterieeinsatz einer höheren Geldsumme durch den Geschäftsführer 3705. Unklagbarkeit des zu einem verbotenen Spiele gegebenen Darlehens 3995. Klagbarkeit desselben 4021, 4144. Schuldschein, über eine Spielschuld ausgestellt 1078. Wechsel über eine Spielschuld ausgestellt 2973.

18. Bürgschaft 143, 446, 751, 1313, 1866, 2009, 2200, 3401 (Vertragsmäßige Haftung für die Einbringlichkeit einer Hypothekarforderung: Voraussetzungen für die Geltendmachung derselben), 3763, 3843 (Rechtliche Natur des Versprechens des Cedenten, für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der cedirten Forderung zu haften), 3849 (Constitutum debiti alieni: Versprechen des Vaters, die von seinem minderjährigen Sohne contrahirte Darlehensschuld zu bezahlen), 3925 (Bürgschaftsübernahme durch schriftliche Anempfehlung des Darlehenswerbers mit der Erklärung: „dafür zu stehen“?) 4141 (Uebernahme einer Bürgschaft durch Erklärung „für den Käufer zu stehen“), (4303), 4511 (Umfang einer übernommenen Bürgschaft), 4627 (Verjährung einer durch Pfandbestellung verstärkten Bürgschaft: Beweislast), 5080 (Unterschied eines Garantieversprechens vom Bürgschaftsvertrage), 5527 (Creditauftrag: Einfluß der urtheilsmäßigen Feststellung der Forderung des Gläubigers gegen den Hypothekarschuldner auf dessen Forderung gegen den Bürgen: Beweislast in Ansehung des Umfanges der Bürgschaft).

19. Pfandvertrag: Actio pigneratitia directa. Bedingte Verurtheilung des Pfandnehmers zur Rückstellung der Pfandsache gegen Tilgung der Pfandschuld 2822, 3214. Voraussetzungen der Ausfolgung des von einem Hypothekarschuldner zum Zwecke der Depurirung gerichtlich hinterlegten Schuldbetrages an einen Superpfandgläubiger 5434. Restitution der Früchte der Pfandsache 3394. Voraussetzungen der Rückforderung einer Diensteścaution 3905. Rückforderung der für einen Dritten bestellten Dienstcaution 3736. Haftung des Aerars für die bei einer Finanzdirection als Pfand hinterlegten und von einem Steuerbeamten veruntreuten Creditpapiere 5406. Unentgeltliche Zurückgabe des Pfandes im Sinne des §. 485 St. G. B. 2829. Einbeziehung

widerrechtlich verpfändeter, vom Strafrichter abgenommener Sachen in die Concursmasse 4090.

20. Verkaufsauftrag: Kauf oder Tröbelvertrag? 4499.

21. Innominatcontract: Schenkungsversprechen oder entgeltlicher Vertrag? 4785. Ueberlassung einer Erfindung 3225, (4488). Rechtliche Natur eines Vertrages über Gestattung der Weide von Thieren gegen unbestimmtes Entgelt 4185. Gestattung von Gypsgewinnung gegen ein proportionales Entgelt 2427. Zweiseitige Uebereinkunft auf Zahlung einer bestimmten Summe für den Fall eines Gewinnes in der Lotterie 2711. Geschäftsvermittlung. Unstatthaftigkeit der Ausbedingung einer Provision von beiden Parteien 3512. Vertragsmäßiger Verzicht auf die Ausübung eines Gewerbes 5020, (3904). Versprechen einer Geldsumme für die gesetzlich zulässige Entschlagung von der strafprocessualischen Aussage 3577. Wirksamkeit der vertragsmäßigen Uebernahme der Persolvirung von Messen gegen Entgelt 3877. Giltigkeit und Klagbarkeit des unter mehreren Kaufleuten getroffenen Uebereinkommens, an Sonn- und Feiertagen die Verkaufsläden Nachmittags zu sperren 3968. Vorzeitige Rücknahme eines Kindes aus einer Erziehungsanstalt: Verpflichtung zur Zahlung der späteren Raten der Pensionssumme? 4731.

II. **Delictsobligationen.** Selbsthilfe durch eigenmächtig seitens des Dienstherrn veranlaßte Räumung der Dienstwohnung 3245; durch Privatpfändung von Vieh ohne Einhaltung der gesetzlichen Schranken 4113. Einfluß der gesetzlichen Feststellung der dreißigtägigen Frist zur Anstellung der Besitzstörungsklage auf die Beurtheilung der in der gleichen Frist vorgenommenen Acte der Selbsthilfe 3634. Verführung 25, 56, 652, 680, 773, 1836, 2927; 3697 und 4004 (Begriff der Verführung; Anspruch auf Entbindungs- und Wochenbettkosten); 2471 (Anspruch der Verführten auf Schmerzengeld und Entschädigung für Ehrenkränkung?), 2716 (Umfang des Entschädigungsanspruches), 2901 (Anspruch auf Schmerzengeld wegen Nothzüchtigung), 4828, 4953 (Uebereinkommen des Verführers mit dem Vater der minderjährigen Verführten über Zahlung einer zum Theil für die Mutter, zum Theil für das Kind bestimmten Geldsumme: Berechtigung des Vaters zur Einklagung beider Theilbeträge), 5010 (Triennalverjährung). Haftung eines Minderjährigen für ein Darlehen aus dem Titel schuldhafter Beschädigung 2497, 2535. Haftung eines Minderjährigen aus der brieflichen Erklärung seiner Uebernahme eines Handelsgeschäftes und einem damit verbundenen Zahlungsversprechen 4884. Vorgeben der Eigenberechtigung seitens eines unter verlängerter Vormundschaft stehenden Volljährigen bei Abschluß von Rechtsgeschäften 2991. Ersatzpflicht eines gerichtlich erklärten Verschwenders wegen Verschweigung der Curatelverhängung 4466. Schaden, durch eine Besitzstörung veranlaßt 3991. Entschädigungsanspruch des Executen wegen Verwahrung gepfändeter und in enge Sperre genommener Sachen in einer dem Executen ge-

hörigen Räumlichkeit? 4742. Widerrechtliche Entsetzung von der Pfründe 3592. Klage auf Erneuerung einer vom Aussteller eigenmächtig vernichteten Urkunde 4103. Tödtung eines angeblich wüthenden Hundes durch den Gemeindevorsteher: Beweislast 4896. Beschädigung eines Hauses durch Tieferlegung der Straße 573. Verminderung der Triebkraft eines Baches durch einen Eisenbahnbau 1421. Haftung für einen durch Eisenbahnen verursachten Schaden 948, 1948. Verpflichtung der Eisenbahnunternehmung zum Ersatz des durch den Eisenbahnbau den Grundbesitzern zugefügten Schadens: Befreiung hievon durch Uebernahme der Bauführung durch einen Dritten auf eigene Rechnung und durch Verhandlung desselben mit den Grundbesitzern? 5192. Entschädigungsanspruch wegen einer durch eine Eisenbahnanlage herbeigeführten Veränderung eines öffentlichen Weges 2629. Haftung der Eisenbahnunternehmungen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869: Auslegung des im §. 1 gebrauchten Ausdruckes „im Verkehre" 5363. Beschädigung durch unbefugten Betrieb eines Gewerbes 798. Ableitung eines Wasserlaufes 1242. Ungerechtfertigte Beschlagnahme wegen angeblichen Privilegiumseingriffs 1389. Privilegiumseingriff: Verpflichtung zur Entschädigung trotz Lieferung privilegirter Objecte auf Bestellung einer Behörde 5230. Verpflichtung zum Ersatz des durch einen Fabriksbetrieb für den Nachbar entstehenden Schadens 4361. Genugthuung für den durch ein Verbot zugefügten „Schimpf und Schaden" 3990. Solidarische Haftung der Streitgenossen für Proceßkosten 5001. Löschung des auf Grund eines wieder aufgehobenen Contumacialurtheiles einverleibten executiven Pfandrechtes: Verpflichtung des Executionsführers zur Ausstellung einer Löschungserklärung? 4837. Schadenersatz wegen Zufügung einer leichten Körperverletzung: Kosten der Beiziehung eines zweiten Arztes und der Verfassung der Strafanzeige 3638; 4152 und 4166 (Bemessung der Entschädigung einschließlich Schmerzengeld). Ersatz des lucrum cessans bei einer durch Körperverletzung bewirkten Erwerbsunfähigkeit 84, 5268. Rechtliche Natur des Schmerzengeldes: Aufhebung des Anspruches durch Versöhnung? 4231. Schmerzengeld im Falle injuriöser Mißhandlung 2653. Unzulässigkeit des Anspruchs auf Schmerzengeld bei Mißhandlungen, die keine Verletzung bewirkten 2935. Zuerkennung eines die vom Strafrichter zugesprochene Summe übersteigenden Schmerzengeldes bei unverändert dargestelltem Sachverhalt 3804. Beschädigung durch unvorsichtiges Fahren: Schmerzengeld; Rechtskraft des freisprechenden strafgerichtlichen Erkenntnisses 4335. Bemessung des Schmerzengeldes 4446. Umfang der im Falle des §. 1327 a. b. G. B. zu ersetzenden Kosten: Kosten des ortsüblichen Leichenschmauses 5431. Beschränkung des im §. 1327 a. b. G. B. eingeräumten Entschädigungsanspruches auf die ehelichen Kinder 5477. Voraussetzungen des Anspruchs eines widerrechtlich der Freiheit Beraubten auf „volle Genugthuung" 5375. Voraussetzungen der actio de pauperie 2189. Haftung für Wildschaden 345. Weiterveräußerung und Tradition

einer dem ersten Käufer zur Disposition gestellten Sache: Qualification des dem ersten Käufer zustehenden Anspruches 4428. Umfang der Verpflichtung zum Schadenersatz: Causalzusammenhang, Berechnung des lucrum cessans 3389. Object für Bemessung der im Falle einer Expropriation zu leistenden Entschädigung 4259. Einfluß der eigenen Schuld des am Körper Beschädigten auf den Entschädigungsanspruch 4911. Theilung des Schadens wegen beiderseitigen Verschuldens (Haftung der Wirthe und Fuhrleute) 5189, 5230 (Privilegiumseingriff). Verzögerung einer in Gold bedungenen Zahlung: Anspruch des Gläubigers neben Verzugszinsen auf Vergütung der Cursdifferenz 4891. Gegenstand der Ersatzleistung für Abnützung einer Sache 668. Außergerichtliche Schätzung des Schadens 1307. (Rechtliche Folgen der verschuldeten Unmöglichkeit pflichtmäßiger Rückstellung eines Wechsels 4116.) Verjährung der Entschädigungsklage im Falle des §. 1316 a. b. G. B. 215. Frist für die Verjährung des Anspruches auf Ersatz der Entbindungskosten im Falle des §. 1328 a. b. G. B. 4004. Verjährungsfrist für die Klage auf ziffermäßige Feststellung des vom Strafrichter zuerkannten Schadenersatzes 1726; für die Ersatzansprüche gegen den Fiscus aus Verletzungen der Amtspflicht eines Depositenbeamten 4345. Unterbrechung der Verjährung einer Klage auf Ersatz des durch eine strafbare Handlung erlittenen Schadens durch die Wiederaufnahme des Strafverfahrens 5157. (Nichthaftung des richterlichen Beamten für außerhalb seiner Amtspflicht liegende Aeußerungen 3666. Persönliche Klage auf Restitution einer Liegenschaft: Unzulässigkeit der grundbücherlichen Streitanmerkung 4800. Rechtliche Natur des dem in Folge des Verkaufes des Grundstückes exmittirten Pächter zustehenden Entschädigungsanspruches? Eigenes Verschulden? 4998). Haftung für fremde Delicte s. oben A. V.

III. **Variae causarum figurae.**

1. Condictio indebiti: Klage auf Ergänzung der Darlehenssumme oder condictio indebiti? 4518. Zurückforderung des zu Ehren eines Andern Gezahlten 127; des auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches Gezahlten 720; Unstatthaftigkeit der Rückforderung (sowie einer Entschädigungsforderung wegen) einer Zahlung ex causa judicati 4175, 4262. Rückforderung im Falle der Herabsetzung des Frachtsatzes nach Abschluß des Frachtvertrages 1141. Wegen Erhöhung der (von dem Verkäufer von Staatsobligationen) nicht richtig berechneten Einkommensteuer durch ein neues Gesetz 3570. Auf Grund des Nichtbestandes einzelner Schuldposten 1282. Nach Einlösung eines Wechsels mit falschem Indossament 414. Im Falle der Einlösung eines unförmlichen Wechsels 794. Anspruch gegen den Fiscus auf theilweisen Rückersatz einer vertragsmäßig übernommenen und bezahlten Steuerschuld 5223. Auf Grund eines strafrechtlichen Erkenntnisses 1129. Rückforderung eines indebite ausgestellten Schuldscheines 2241. Zahlung einer Schuld, von der der Zahlende weiß, daß sie nicht zu Recht besteht 2667. Be-

weislast in Ansehung des Irrthums 141. Rückforderung des aus einem auf Rechtsirrthum beruhenden Vergleich Geleisteten 3904.

2. Condictio ob causam datorum: 328, 2242, 3065, 3303 (Rückforderung des Angeldes im Falle der Imperfection des Vertrags), 4078, 4520 (Unvererblichkeit des Rechtes auf Widerruf von Brautgeschenken).

3. Condictio ex injusta (turpi) causa: 1251, 1518. Klagbarkeit (Unklagbarkeit) des zum Zwecke eines verbotenen Spieles gegebenen Darlehens 3995, 4021, 4144, 4426.

4. Condictio sine causa: 1273, 2106, 3704 (condictio causa finita), 3900, 4998, 5206.

5. Bereicherung (in rem versio): Voraussetzungen des Anspruches auf Ersatz gemachten Aufwandes (animus obligandi) 4295. Forderung eines Kostenbeitrages für Herstellungen an öffentlichem Gut wegen des dadurch auch einem Privaten verschafften Nutzens 1210. Anspruch auf einen Kaufpreis nach Verjährung des zu seiner Begleichung acceptirten Wechsels 1280. Bereicherungsklage aus einem verjährten (präjudicirten) Wechsel 1481, 1643, 2448, 3325, 3964 (Erforderniß der Nachweisung der Bereicherung des beklagten Acceptanten), 4558 (Voraussetzungen und Umfang des Entschädigungsanspruches), 5421 (Getheilte Haftung nach Erlöschen der solidarischen Wechselverbindlichkeit); nach Zurückweisung der Wechselklage aus anderen Gründen) 3578; aus einem präjudicirten, in Wechselform ausgestellten Prämienschein? 3223. Rechtliche Natur eines Vertrages über Gestattung der Weide von Thieren gegen unbestimmtes Entgelt 4185. Ersatzanspruch des Personalschuldners, der die von dem executiven Käufer übernommenen Satzposten den Hypothekargläubigern bezahlt 2747. Vertragsmäßige Uebernahme sämmtlicher Grundlasten durch den Käufer eines Grundstückes: Anspruch desselben auf Ersatz für die Bezahlung rückständiger Renten 4642. Bezahlung der von einem Anderen geschuldeten Gebühren 5329. Verpflichtung des Miethers, dem Vermiether den von diesem bezahlten Zinskreuzer zu vergüten 3591. Des Verpächters zur Vergütung der vom Pächter bestrittenen Einquartierungskosten 3898. Des Pächters zur Tragung derselben 3923. Anspruch des Verpächters auf Ersatz des auf die von ihm dem Pächter widerrechtlich entzogene Sache gemachten Aufwandes 4167. Absolute Priorität der Ersatzforderung des von einem späteren Execution führenden Pfandgläubiger bestellten Sequesters 3930. Anspruch der ehemaligen Grundobrigkeit auf Ersatz des seit 1848 zur Schulbeheizung gelieferten Holzes? 3629, 3639, 3640, 4135, 4786. Voraussetzungen des Anspruches auf Rückersatz von Alimenten 4406. Verpflichtung des leistungsfähigen unehelichen Vaters zum Rückersatz der Alimentationskosten an die Mutter des Kindes 4770, (4828, 5111). Verjäh-

rungsfrist für den Anspruch gegen die uneheliche Mutter auf Rückersatz der Alimentationskosten 3677. Frist für die Verjährung des Anspruches auf Rückersatz der Kosten der Alimentation eines unehelichen Kindes 5177. Anspruch auf Ersatz der Kosten der Verpflegung eines unehelichen Kindes aus dessen später erworbenem Vermögen? 4618. Anspruch auf Ersatz des durch Aufnahme eines Erkrankten verursachten Schadens 542. Verpflichtung des Erben zur Bezahlung des von einem Vermächtnisse zu entrichtenden Krankenhausbeitrages 5212.

6. Verbindlichkeit zur Urkundenedition: Klage auf abschriftliche Mittheilung einer Urkunde 337; auf Herausgabe der Urkunde im Original bezw. auf Bestätigung der Uebereinstimmung einer Abschrift mit der Urschrift 4036.

7. Verbindlichkeit zum Unterhalte einer Person: Abnährungsvertrag 309. Forderung von Alimenten pro praeterito 46, 338, 517, 733, 851, 1089, 1214, 1332, 1375, 1414, 1682, 1842, 1889, 2054, 2735, 2741, 3369, 3400, 3541, 3974, 4004; 4096 und 4306 (und pro futuro), (4115), 4290, 4417, 4460 (Substantiirung einer Klage auf Ersatz für Verpflegungskosten), 4770, 4828, 5111. Verjährung 733, 1089, 1192, 1214, 1234, 2110, 2205, 2735, 2756, (3677), 4096, (4115), 5177. Erlöschung der Alimentationspflicht durch den Tod des Verpflichteten 3136. Dauer der Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung von Alimenten an die getrennt lebende Gattin 3335. Ehelicher Alimentationsvertrag mit der Clausel der Erlöschung des Anspruches der Gattin im Falle einer darauf geführten Execution 4258. Verpflichtung des Ehegatten zur Alimentation der Ehefrau während des Scheidungsprocesses 5090, 5110 (trotz freiwilliger Zugestehung eines abgesonderten Wohnortes), 5125 (terminus a quo.) Alimentationspflicht der Erben des Ehemannes auf Grund des §. 796 a. b. G. B. 3653. Verpflegung der Schwester durch den Bruder. Ausschluß der Forderung auf Rückerstattung wegen der causa pietatis 2976. Unzulässigkeit der executiven Sequestration eines Anspruchs auf den Lebensunterhalt 4236. Voraussetzungen des Anspruches auf Rückerstattung von Alimenten 4406.

8. Verpflichtung zur Beerdigung: Begräbnißkosten, gegen die Erben statt gegen den Besteller eingeklagt 71. Gegen den Besteller eingeklagt 3650. Verpflichtung des unehelichen Vaters 3227.

9. Ersitzung des Rechtes auf (Bestand und) Erhaltung eines Zaunes? (Reflexwirkung) 4059. Ersitzung des Rechtes, die Erfüllung einer von Woche zu Woche zu erfüllenden Verbindlichkeit an einem bestimmten Wochentage zu fordern? 4127.

IV. Familienrecht.

I. **Eherecht**. Verhältniß der weltlichen Gerichte zu den geistlichen Ehegerichten 1107, 1119, 2007; 3654, 3680 und 3721 (Behandlung einer von den geistlichen Ehegerichten erkannten zeitweiligen Scheidung von Tisch und Bett); 3765 (Beurtheilung der Giltigkeit einer unter der Herrschaft des Gesetzes vom 8. October 1856 geschlossenen Ehe; Ertheilung der päpstlichen Nachsicht nach Wiederherstellung des weltlichen Eherechtes). Zuständigkeit zur Vornahme der Vergleichsversuche vor der Ehescheidung 2854. Verhältniß der österr. Gerichte zu auswärts geschlossenen Ehen 1063, 3101. Unzulässigkeit der Bestellung eines defensor matrimonii in einem Streit über die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit einer im Ausland erfolgten gerichtlichen Ehetrennung 2111. Ungiltigkeit der im Auslande mit einem evangelischen Ausländer geschlossenen Ehe einer von ihrem katholischen Gatten geschiedenen, hinterher zum Protestantismus übergetretenen Oesterreicherin 4018. Schließung einer Civilehe im Auslande 2148.

Unverbindlichkeit eines für den Fall des Rücktrittes vom Eheverlöbniß gemachten Versprechens 1704, 4419 (Scheingeschäft). Schenkung oder Conventionalstrafe? 5228. Natur und Umfang des Anspruches auf Schadenersatz im Falle des Rücktrittes vom Eheverlöbniß 3074. Ersatzanspruch wegen unbegründeten Rücktrittes 4700. Ehehinderniß der Minderjährigkeit: Voraussetzungen der Zulässigkeit der Bestreitung einer ohne vormundschaftliche Bewilligung eingegangenen Ehe durch den großjährig gewordenen Gatten 4974. Ungiltigkeit wegen Irrthums in der Person: Aufgebot und Abschließung der Ehe unter einem falschen Taufnamen 5555. Nichtigkeit der vor einem altkatholischen Geistlichen geschlossenen Ehe 5225, 5556. Berechtigung des Ehemannes zur Benützung der Wohnung seiner Frau 1363. Anhaltung der Ehegattin zur Rückkehr zu ihrem Gatten 4386. Bewilligung eines abgesonderten Wohnorts für die Gattin 1954, 3680, 4399 (Trotz Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung). Unzulässigkeit der Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes für die Gattin vor Anbringung der Scheidungsklage 5166. Zeitpunkt a quo der provisorischen Bewilligung des abgesonderten Wohnortes und des Unterhalts 3782. Giltigkeit der Verabredung über einen abgesonderten Wohnort während des Ehescheidungsprocesses 3665. Begehren des Gatten um Rückkehr der Gattin aus dem ihr während des Scheidungsprocesses bewilligten abgesonderten Wohnort nach erfolgter Verweigerung der Scheidung 4650. Verpflichtung des unbefugt Ausgewanderten zur Alimentirung der zurückgebliebenen Gattin 609. Klage auf Scheidung wegen Ehebruchs ohne vorausgegangenes Strafverfahren 4337. Epilepsie als Grund unfreiwilliger Ehescheidung 2105. Leidenschaftliches Karten-

35*

Ungiltigkeit der bei außergerichtlicher Scheidung getroffenen vermögensrechtlichen Verabredungen 8. Einfluß der Scheidung auf die Ehepacten 845, 1145, 1454, 2138, 2677. Widerspruch der geschiedenen Gattin gegen die Verwaltung ihres Vermögens durch den Gatten 3564. Bemessung des der schuldlosen geschiedenen Ehegattin gebührenden „angemessenen" Unterhaltes 4623. Anspruch auf Alimente trotz Aufhebung der Ehepacten wegen verschuldeter Scheidung 1383, 2947. Unstatthaftigkeit des Anspruches der durch ihr Verschulden geschiedenen Ehefrau auf den nothwendigen Unterhalt 2646. Alimentation der Gattin im Falle der Scheidung aus beiderseitigem Verschulden 1842. Voraussetzungen dieses Anspruches 2397. Anspruch der aus ihrem Verschulden geschiedenen Gattin während der Dauer des Alimentationsprocesses? 2606. Verpflichtung des Ehegatten zur Alimentation der Ehefrau während des Scheidungsprocesses 5090, 5110 (Trotz freiwilliger Zugestehung eines abgesonderten Wohnortes), 5125 (Terminus a quo). Verpflichtung des ohne gerichtliche Scheidung abgesondert lebenden Gatten zur Alimentirung seiner Frau 1896, 2635, 3021, 3076, 4545, 4590 (Giltigkeit des diesfalls getroffenen Uebereinkommens). Verpflichtung des durch sein Verschulden geschiedenen Ehegatten zur Leistung der Alimentation neben der Rückstellung des Heiratsgutes 2677. Dauer der Verpflichtung des Ehemannes zur Zahlung von Alimenten an die getrennt lebende Gattin 3335. Ehelicher Alimentationsvertrag mit der Clausel der Erlöschung des Anspruches der Gattin im Falle einer darauf geführten Execution 4258. Verzugszinsen von noch nicht gerichtlich bestimmten Alimentationsgeldern 2567. Einflußlosigkeit einer späteren gerichtlichen Scheidung auf den bei der früheren einverständlichen Scheidung geschlossenen Vergleich 1987. Erlöschung der urtheilsmäßig anerkannten Verpflichtung des Ehegatten zur Alimentirung der Frau durch den Tod des ersteren 3136. Erneuerung der wider den Ehegatten erfolglos angestellten Alimentationsklage der Gattin gegen die Erben des Mannes auf Grund des §. 796 a. b. G. B. 3653. Anspruch der Witwe auf sechswöchentliche Verpflegung 1639.

III. Eltern- und Kindesrecht. Nothwendigkeit des gerichtlichen Scheltens einer Frühgeburt 615. Anmerkung des gerichtlichen Widerspruchs der ehelichen Geburt in der Taufmatrikel 3692. Beweislast bei der Klage auf Anerkennung der Ehelichkeit der Geburt 3605. Beweislast in Ansehung des tempus scientiae der Geburt des Kindes 554. Legitimation des curator furiosi zur Bestreitung der ehelichen Geburt 1651. Beweis der Unehelichkeit (Josephinisches G. B.) 3310. Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung 4080. Unzulässigkeit der Delation des Haupteides an die Mutter bei Bestreitung der ehelichen Geburt 557, 4080. Kraftlosigkeit des Geständnisses der Ehefrau 2745, 4080. Bestreitung der ehelichen Geburt durch die Mutter 1926, 2885, (2881). Berechtigung eines Dritten zur Bestreitung der ehelichen Geburt? 3310. Bestreitung

der ehelichen Geburt per exceptionem 1981, 3895 (Unzulässigkeit dieses Weges). Bestreitung der ehelichen Geburt auf Grund der Reife des Kindes 2727. Wegen Schwangerschaft vor der Ehe 3605. Unstatthaftigkeit der Klage auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft im Falle der rechtlich feststehenden Ehelichkeit des Kindes 4704. Competenz der weltlichen Gerichte in Betreff der Erziehung der Kinder geschiedener Gatten 1050. Verfahren hinsichtlich der Zuweisung der Kinder nach erfolgter Ehescheidung 2146. Unzulässigkeit eines diesfälligen Rechtsstreites 2492. Ausführung des bei der Scheidung in Beziehung auf die Kinder getroffenen Uebereinkommens 4814. Anwendbarkeit der österreichischen Rechtsvorschriften bei der Bestimmung des Modus der Vollstreckung einer im officiösen Verfahren ergangenen Verfügung preußischer Gerichte 4647. Legitimation zur Geltendmachung der Nullität des gegen eine minderjährige Ehegattin eingeleiteten Verfahrens 5400. Berechtigung des Vaters zu Klagen im Namen des Kindes ohne vormundschaftsgerichtliche Ermächtigung 550. Uebereinkommen des Verführers mit dem Vater der minderjährigen Verführten über Zahlung einer zum Theil für die Mutter, zum Theil für das Kind bestimmten Geldsumme: Berechtigung des Vaters zur Einklagung beider Theilbeträge 4953. Mala fides des Vaters als gesetzlichen Stellvertreters seines Kindes 2550. Vermögensabtretung an ein Kind unter Auftrag einer Leistung zu Gunsten eines anderen Kindes nach erreichter Großjährigkeit 4313. Berechtigung des Vaters einer minderjährigen Braut zur Errichtung von Ehepacten für dieselbe: Erforderniß der Genehmigung der Pflegschaftsbehörde 5523. Alimentation eines ohne Zustimmung des Vaters bei einem Dritten lebenden Kindes 646. Bestellung eines Arztes für einen Minderjährigen durch dessen Dienstherrn: Regreß gegen den Vater? 3426. Unstatthaftigkeit der Aufnahme erwachsener minderjähriger Kinder des Habitanten in die Wohnung 4024. Anspruch der in gemeinschaftlichem Haushalt mit ihrem Vater lebenden und in dessen Gewerbe als Arbeiter beschäftigten Kinder auf Lohn? 4179. Anspruch einer bereits verehelichten Tochter auf Bestellung eines Heiratsgutes? 3027. Rechtliche Natur des Versprechens der Wiederausstattung eines sich wieder verheiratenden Sohnes 5099. Anspruch des Kindes als Nacherben des Vaters auf Alimentirung aus dem Substitutionsvermögen 788. Alimentationspflicht der Großeltern 2636, 3244 (Entscheidung darüber im nicht streitigen Verfahren). Alimentationspflicht der Kinder trotz einer ihnen die Erfüllung dieser Pflicht scheinbar verwehrenden letztwilligen Bedingung 3626. Voraussetzungen des Anspruchs auf Rückersatz von Alimenten 4406. Recht des Vaters in Betreff des ihm an dem Vermögen der Kinder eingeräumten Fruchtgenusses 129. Analoge Anwendung auf den Fall eines der Mutter eingeräumten Fruchtgenusses 2132. Executive Einantwortung des dem Vater am Kindesvermögen eingeräumten Fruchtgenusses 3935. Vertheilung einer Concretalpension zwischen Witwe und Kinder 566. Letztwillige Ernennung eines Curators für eine Minderjährige im Testa-

ment der Mutter bei Fortbestand der väterlichen Gewalt 4061. Suspension der väterlichen Gewalt wegen eigenmächtiger Auswanderung 685. Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch einen Vater, dem die Vermögensverwaltung abgenommen ist 3260. Gerichtliche Ertheilung der venia aetatis trotz des Widerspruchs des Vaters 3469. Emancipation durch Gestattung der Bewirthschaftung eines Bauerngutes 989. Emancipatio saxonica 2937, 4171 (durch Ueberlassung des Eigenthums einer Liegenschaft?), 5361. Adoption: Unzulässigkeit des Aufgebens des Familiennamens des Wahlkindes; Nachweis der Kinderlosigkeit der Wahleltern 4206. Kinderlosigkeit als Bedingung der Zulässigkeit der Adoption: Wirkungslosigkeit der Zustimmung des ehelichen Kindes zur Adoption 5449.

IV. Uneheliche Kinder. Beweis der Mutterschaft 1136, 1298, 3131, 4749; der Vaterschaft 4290. Beweis des außerehelichen Beischlafs durch Indicien 133. (Außergerichtliches) Geständniß der Vaterschaft 1278, 3854, 4087, 4872 (Geständniß der Beiwohnung?), 5338 (Geständniß, die Mutter des unehelichen Kindes „gebraucht" zu haben). Anerkennung derselben vor Seelsorger und Zeugen, bewiesen durch den Taufschein 2723. Paternitäts- und Alimentationsklage 326, 338, 517, 733, 851, 852, 1029, 1089, 1214, 1248, 1375, 1414, 1534, 2110, 2294, 2295, 2660, 2735, 4004 (Beweislast rücksichtlich der Leistungsfähigkeit des unehelichen Vaters), 4096; 4290 und 4828 (Klage einer Ausländerin gegen einen in Oesterreich wohnenden Ausländer), 4306, 4417 (Vorübergehende Leistungsunfähigkeit), 4670 (Beweis), 4872, 5338. Unstatthaftigkeit der Klage auf Anerkennung der unehelichen Vaterschaft im Falle der rechtlich feststehenden Ehelichkeit des Kindes 4704. Berechnung des im §. 163 a. b. G. B. statuirten Zeitraumes 2157, 3373, 3862, 4028, 4416, 5269. Unabhängigkeit des Ausspruches über die Vaterschaft von der Zuerkennung der Alimente 2735. Verpflichtung des Vaters zur Alimentation während der Verpflegung des Kindes im Findelhause 2951, 3181, 3758 (Alimente pro futuro). Exceptio plurium concumbentium 875, 1092, 2376, 3443 (gestützt auf die von einem Dritten erfolgte Anerkennung der Vaterschaft), 5338. Unzulässigkeit des Gegenbeweises gegen die gesetzliche Vermuthung der außerehelichen Vaterschaft durch das außergerichtliche Geständniß der Mutter über den Zeitpunkt der Beiwohnung und die Beschaffenheit des Kindes 2660. Unwirksamkeit des zwischen den Eltern des unehelichen Kindes geschlossenen, die Vaterschaft negirenden Vergleiches 5338. Unzulässigkeit des Gegenbeweises durch den Nachweis der Reife 3182, 3628, 5338. Einwendung des Gebrauches von „Condons" 5338. Reihenfolge in der Verpflichtung zur Alimentation 773. Verpflichtung des leistungsfähigen unehelichen Vaters zum Rückersatz der Alimentationskosten an die Mutter des Kindes 4770, (5111). Unstatthaftigkeit des Regreßanspruches der alimentirenden Mutter gegen den unehelichen Vater 2735, 3369, (3541), 4004, 5111. Compensation

seitens der von dem Vater belangten Mutter mit der Gegenforderung auf Rückvergütung der für das Kind bestrittenen Alimente (Verjährungsfrist) 4115. Beweislast bezüglich der Leistungsfähigkeit des unehelichen Vaters 4806. Zeitpunkt des Beginnes der Alimentationspflicht des unehelichen Vaters 3400. Dauer der Alimentationspflicht des unehelichen Vaters 2262, 3606. Frist für die Verjährung des Anspruches auf Rückersatz der Kosten für die Alimentation eines unehelichen Kindes 5177; für die Verjährung der dem unehelichen Vater durch Privatwillkür oder richterlichen Ausspruch auferlegten Alimentationsraten 5177. Giltigkeit des zwischen den Eltern eines unehelichen Kindes über die Alimentenzahlung ohne vormundschaftliche Genehmigung geschlossenen Erlaßvertrages 3061. Vergleich über die „Verpflegung" eines unehelichen Kindes 3676, 5231 (Unanfechtbarkeit des obervormundschaftlich genehmigten Vergleiches trotz Aenderung der Verhältnisse), 5320 (Hinfälligkeit eines solchen Vergleiches bei späterer Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Vaters.) Behandlung einer vor der Geburt des Kindes für Wochenbett- und Alimentationskosten bezahlten Abfindungssumme als Vorauszahlung 3903. Anspruch auf Ersatz der Kosten der Verpflegung eines unehelichen Kindes aus dessen später erworbenem Vermögen 4613. Versorgungspflicht des unehelichen Vaters 133, 307, 1832, 2054, 2462, 2619, 4373 (Anspruch eines erwachsenen unehelichen Kindes), 5476 (Voraussetzungen des Anspruches auf „Versorgung"). Klage des unehelichen Kindes gegen die Erben auf Versorgung 4087. Verfügungsrecht über die Erziehung 1571. Anspruch der unehelichen Mutter auf Uebernahme der Erziehung ihres Kindes 4689. Verpflichtung des Vaters zur Bestreitung der Kosten des Begräbnisses des Kindes 3227, 4636, 4668. Verpflichtung des unehelichen Kindes zur Alimentation der Mutter 4749. Uebernahme eines Findelkindes in unentgeltliche Pflege 2741.

V. **Vormundschaft und Curatel.** Rechtliche Folgen der unterlassenen Anmerkung der Vormundschaftsverlängerung im Grundbuche 4684. Bestellung eines Curators für einen zur Selbstbesorgung seiner Angelegenheiten Unfähigen 491. Curatelverhängung wegen Verschwendung: Abschließung von Borgverträgen unter verderblichen Bedingungen 4653. Unzulässigkeit der Bestellung eines Curators für einen zum schweren Kerker Verurtheilten seit dem Gesetze vom 15. November 1867 (R. G. B. Z. 131) 3958, 5233, 5234. Bestellung eines curator absentis 1554, 2165, 2248, 3567 (Dauer seiner Function), 4856 (Bestellung eines Curator ad actum für den abwesenden gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen), 5385 (Umfang der Vertretungsbefugniß des für eine Verlassenschaft bestellten Curators ad actum). Bestellung eines Curators zur Entgegennahme der von einem Exterritorialen zurückgewiesenen Zustellungen in Bestandsachen 5350. Berechtigung der einzelnen Besitzer von Theilschuldverschreibungen verschiedener Emissionen zur Geltend-

tution bezogenen Früchte 4376. Anspruch des Vormundes auf Ersatz einer Auslage nach Ablegung der Rechnung? 2186. Verantwortlichkeit wegen vernachlässigtem Interesse des Pflegebefohlenen 613. Enthebung wegen Interessenconflicts 1742. Verpflichtung zur Sicherstellung von Pupillarforderungen 509. Nichthaftung des Fiscus für Versehen des Richters bei der Anlage von Waisengeldern 1171. Verantwortlichkeit der Curatelbehörde für zu spät entdeckte Unterschlagungen 1824. Verantwortlichkeit der Obervormundschaft und Anspruch auf Aufhebung des schädigenden Actes 2833.

V. Erbrecht.

A. Erbfolge im eigentlichen Sinne.

I. **Nachlaß.** Ermittlung des Nachlasses 2199. Einbeziehung in der gemeinschaftlichen Wohnung des Erblassers und eines Dritten befindlicher Gegenstände in die Verlassenschaft 501; von Sachen, die sich in den Händen Dritter befinden 1656, 4625 (Begehren der Erben um Sequestration), 5285 (Verweisung der Erben auf den Rechtsweg). Widerlage 2104. Gütergemeinschaft 4139. Lebensversicherungspolizze 5200, (5232), 5467. Unvererblichkeit des Rechtes auf Widerruf von Brautgeschenken 4520. Fideicommissum ejus, quod supererit 2022. Forderungen von und gegen Personen, welche mit dem Verstorbenen in Verrechnung standen 1717. Nichteinmischung des Abhandlungsgerichtes in den Streit der Erben über den Rechtsbestand der in das Inventar aufgenommenen Forderungen des Erblassers 4278. Bestreitung einer testamentarisch anerkannten Passivpost durch den Notherben 4388. Prüfung des Ansatzes für die Leichenkosten durch die Abhandlungsbehörde: Nichtpassirung von Trauerposten 5486. Bestreitung der Inventurskosten aus dem Nachlaß 5058. Gerichtliche Feststellung des Passivstandes ohne Rücksicht auf die abweichende Annahme der Finanzbehörden 3731. Bewerthung von Staatsobligationen zum Zwecke der Bestimmung der Inventurgebühr des Notars 3840. Notariatsgebühr für die mittlerweilige Verwahrung bei der Todfallsaufnahme übernommener Werthsachen 4573. Zuziehung der Notherben bei der Schätzung der Verlassenschaftssachen 1205.

II. **Erbfähigkeit.** Erbunfähigkeit der Mitglieder eines geistlichen Ordens 270, (4494). Einfluß der einem Mönch ertheilten Dispensation auf dessen Erbrecht 2815. Beleidigung des Erblassers als Erbunwürdigkeitsgrund 155. Beschaffenheit des im §. 543 a. b. G. B. erwähnten Geständnisses des Ehebruchs 430. Zeitpunkt, in welchem der Beweis des Ehebruchs geführt sein muß 3523.

III. **Gesetzliche Erbfolge.** Beerbung eines Verschollenen durch die Intestaterben 3780. Erbrecht der Descendenten, deren Eltern durch letztwillige

Anordnung von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind 160. Gesetzliches Erbrecht unehelicher Geschwister 3604. Accrescenzrecht gegenüber verschollenen Intestaterben 3780. Rechtliche Natur des nach §. 757 a. b. G. B. dem Ehegatten zustehenden gesetzlichen Erbrechtes 2445, 3575, 4186, 4842. Concurrenz der Witwe eines ohne Testament verstorbenen Erblassers mit den Brüdern desselben: Vorgang im Falle der Nichtabgabe einer Erbserklärung seitens der hiezu aufgeforderten Brüder 5305. Erbfolge in Bauerngüter 2890, 3264, 4101 (Aufhebung der besonderen Erbfolge), 4586 (Zeitliche Collision der Gesetze), 4611, 4976. Heimfall des Nachlasses eines ohne Testament verstorbenen griechisch-orientalischen Bischofes an den Religionsfond? 5444. Rückwirkende Kraft der Erbfolgegesetze 3210, 3264 (Vertheilung des Nachlasses nach den zur Zeit der Einantwortung geltenden Gesetzen).

IV. Testamentarische Erbfolge. 1. Testirfähigkeit: Fähigkeit eines Curanden 419. Eines Großjährigen im Fall verlängerter Vormundschaft 575.

2. Erzwungenes Testament 4174. Ungiltigkeit des Testamentes wegen Irrthums im Beweggrunde 2734.

3. Form der Testamente: a) Schriftliches Testament: Erklärung des Erblassers, daß die allographe Urkunde seinen letzten Willen enthalte 281, 428, 478, 562, 982, 1327, 4148, 4778. Verletzung der im §. 579 a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten 93, 118, 563, 793, 1188, 1261, 1327, 1604, 1833, 2097; 3419 und 4148 (Bedenklichkeit der Unterschrift des Testators: Unterfertigung der Zeugen ohne den Beisatz: „des letzten Willens“), 3433 (Mängel in der Unterschrift der Zeugen), 3494, 3764 (neu aufgefundener Zeuge), 4162 (Unterfertigung mittelst Führung der Hand des Erblassers), (5420). Erlöschen der Unfähigkeit zum Testamentszeugniß mit dem Aufhören der strafrechtlichen Folgen einer Verurtheilung 4159. Verletzung der im §. 581 a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten 549, 1261, 1888, 3277, (5420). Aufrechthaltung eines wegen Nichtbeobachtung der für Analphabeten vorgeschriebenen Förmlichkeiten ungiltigen schriftlichen Testamentes als Nuncupativtestament 4823. Allographes Testament eines Taubstummen 1225. Beweislast 1883, 4554, 5420 (Streit über die Echtheit oder die Förmlichkeiten eines allographen Testamentes?). Officiöse Zeugenvernehmung über den Inhalt eines verlorenen schriftlichen Testamentes 3327. Unzulässigkeit der Vernehmung der Testamentszeugen behufs Auslegung eines in einer dem Erblasser nicht geläufigen Sprache niedergeschriebenen Testamentes 4125. Vernehmung der bereits officiös vernommenen Zeugen des letzten Willens zum ewigen Gedächtniß 4513. b) Mündliche Testamente: Erforderniß der Rogation der Zeugen? 2371. Beabsichtigtes schriftliches Testament (oder Codicill) als mündliches aufrecht erhalten 44, 1600, 1627, 2322, 2734, 3147, 4025, 4823. Unzulässigkeit der Aufrechthaltung eines beabsichtigten schriftlichen Testamentes als Nuncupativtestament 4583. Aufrechthaltung eines münd-

der Testamentsbestreitung 1347. Veräußerungs- und Einschuldungsverbot 116, 140, 288, 946, 1331.

5. Wechselseitiges Testament oder Erbvertrag? 311, 1662, 2627, 3200. Gemeinschaftliche Einsetzung eines Erben für den Fall, daß „beide Ehegatten mit Tod abgehen" 4324. Berufung von Erben zu dem gesammten Nachlaß des überlebenden Ehegatten 4977. Wechselseitiges Testament: Rechtliche Stellung der nachberufenen Erben 4701.

6. Auslegung des Testaments 251, 1489, 2164, 4125, 4324, 4360, 4364, 5389.

7. Testament mit derogatorischer Clausel 147, 161, 183, 239, 2428.

8. Aufhebung des Testaments: Zerrissenes Testament 115. Durchstrichene Anordnung? 1240, 4716. Widerruf des Testaments 296.

V. **Erbvertrag.** Errichtung vor dem Notar 1084. Nichtgenehmigung eines Erbvertrags durch das Vormundschaftsgericht 1199. Erbvertrag oder wechselseitiges Testament? 311, 1662, 2627, 3200, (3651). Erbvertrag oder eheliche Gütergemeinschaft auf den Todesfall? 3222. Auslegung eines Erbvertrags 1453. Erbeinsetzung Dritter in einem Erbvertrag 1838. Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung eines die Höhe des Nachlasses übersteigenden Vermächtnisses in einem Erbvertrag 3451. Widerruflichkeit der in einem Erbvertrag enthaltenen Vermächtnißanordnung 3651. Verjährungsfrist für die Anfechtung eines Erbvertrags 1037.

VI. **Erbverzicht:** Wirkung des Verzichtes eines von mehreren Notherben 2175. Verzicht auf den Pflichttheil: Wirksamkeit für die Nachkommen 151. Vertheilung der Parteirollen bei bestrittenem Erbverzicht 4092.

VII. **Erwerb der Erbschaft.** 1. Antritt der Erbschaft: Wirkung des Antrittes (und der Einantwortung) 4196. Erbserklärung ohne bestimmte Erklärung der Annahme mit oder ohne Vorbehalt 5005. Rechtliche Folgen der verweigerten Erbserklärung 1202, 1403, 5305 (Concurrenz der Witwe und der Brüder des Erblassers: Nichtabgabe der Erbserklärung seitens der dazu aufgeforderten Brüder). Collision der Erbserklärungen 66, 115, 247, 1208, 1663, 1719, 1747, 1838, 1895, 2140, 2192, 2214, 2327, 2440, 2469, 3284, 3333, 3419, 3460, 3493, 3521, 3571, 2783, 3812 (Erbserklärung der Kinder zweier Ehen aus einem späteren Testamente und aus einer in früheren Ehepacten enthaltenen Erbeinsetzung), 3846 (auf Grund einer wegen Unvollständigkeit zweifelhaften Erbeinsetzung), 3848 (Nachträgliche Bestreitung der Echtheit des Testaments), 3969 (Annahme der Erbserklärung eines Notherben trotz dessen urkundlicher Erklärung, keinen Anspruch auf den Nachlaß erheben zu wollen), 4092 (Vertheilung der Parteirollen im Falle eines bestrittenen Erbverzichtes), 4186 (Collision von Erbserklärungen auf Grund des Gesetzes und eines Codicilles), 4233 (Collision von Erbserklärungen aus einem Erbvertrage und aus dem Gesetze), 4282 (Bedeutung des Widersprechens der Echtheit des Testa-

mentes), 5031 (Verweisung des Intestaterben auf den Rechtsweg im Falle seiner unmotivirten Verneinung der Echtheit des Testamentes), 5152 (Unzulässigkeit der Zurückweisung einer formgerechten Erbserklärung im Verfahren außer Streitsachen), 5346 (Vorgang bei Collisionen von Erbserklärungen). Nachträgliche Abänderung der Erbserklärung 2883, 3521. Erbserklärung auf Grund der Erbeinsetzung unter der Bedingung des Witwerstandes 327. Eventuelle Erbserklärung 3504.

2. Ablehnung der Erbschaft 350, 3702 (Umfang der Verzichtleistung auf eine angefallene Erbschaft).

3. Anwachsungsrecht 820, 3780 (bei der Intestaterbschaft).

4. Verlassenschaftsabhandlung: Ermittlung des Nachlasses 2199. Feststellung des Passivstandes ohne Rücksicht auf die abweichende Annahme desselben seitens der Finanzbehörde 3731. Bestreitung einer testamentarisch anerkannten Passivpost durch den Notherben 4388. Prüfung des Ansatzes für die Leichenkosten durch die Abhandlungsbehörde: Nichtpassirung von Trauerposten 5486. Einbeziehung in den Händen Dritter befindlicher Nachlaßsachen 1656, 5285 (Verweisung der Erben auf den Rechtsweg). Einbeziehung der Widerlage 2104. Einbeziehung einer Lebensversicherungspolizze? 5200, (5232), 5467. Aufstellung eines curator hereditatis jacentis 1919. Umfang der Vollmacht des Verlassenschaftscurators 5312. Umfang der Vertretungsbefugniß eines für eine Verlassenschaft ad actum bestellten Curators 5385. Unzulässigkeit der Eidesauftragung an den Verlassenschaftscurator über Handlungen des Erblassers, sowie an die Erben vor Antritt der Erbschaft 4587. Zurückweisung der Erbserklärung wegen Mangels eines gesetzlichen Titels 3035. Berechtigung des Verlassenschaftsgerichtes zur Prüfung des Erbrechts nach bereits angenommener Erbserklärung 546, 2815. Verpflichtung des Verlassenschaftsgerichtes zur Annahme der auf ein Testament gegründeten Erbserklärung trotz Bedenken gegen dessen Giltigkeit 1031, 3333. Officiose Vernehmung der Zeugen eines mündlichen Testamentes nach Einantwortung des Nachlasses an die gesetzlichen Erben 4358. Verpflichtung der gesetzlichen Erben zur Verständigung der Legatare ungeachtet der offenbaren Ungiltigkeit des Testaments 3093. Voraussetzungen der provisorischen Einweisung des Erben in den Besitz des Nachlasses 5226. Anspruch des Notherben auf Theilnahme an der Verwaltung des Nachlasses? 5044. Einantwortung der Erbschaft und Verweisung der Legatare auf den Rechtsweg im Falle der Bestreitung des Codicilles durch die gesetzlichen Erben 5074. Begehren des Erben um Sequestration eines im Besitze eines Dritten befindlichen Grundstückes des Erblassers 4625. Sequestration der Verlassenschaft wegen widerstreitender Erbansprüche 1001, 1434, 2140; 4181 und 5038 (Auf Verlangen eines Erbprätendenten vor Anstellung der Erbrechtsklage), 5190. Bestimmung des Sequesters und des Ortes der Sequestration 2469. Widerstreit des im Abhandlungswege festgestellten Inhaltes eines mündlichen Testamentes mit dem späteren

im Proceßwege ermittelten 2884. Unzulässigkeit der Anhaltung des mit seiner Forderung auf den Rechtsweg verwiesenen Erbschaftsgläubigers zur Anstellung der Klage innerhalb einer bestimmten Frist 3786. Widerspruch zwischen der Einantwortungsurkunde und der letztwilligen Erklärung 39. Verhältniß der Einantwortungsurkunde zum Einantwortungsgesuch 191. Bedeutung des Einantwortungsdecretes 1859, 3985 (Benützung desselben zur Begründung einer actio publiciana). Rechtskraft der Einantwortungsurkunde 4396; 1669 und 4261 (Gegenüber von Erbsinteressenten, welche vom Erbanfall ungehörigerweise nicht verständigt wurden?) Umfang dieser Rechtskraft 3272, 3829. Executionsfähigkeit unter Miterben 3829. Rechtliche Wirkung der Einantwortung einer Erbschaft gegenüber gutgläubigen Dritten 4235. Collision zweier Einantwortungsurkunden: Zuweisung desselben Grundstückes an die verschiedenen Erben zweier Erblasser 4524. Auslegung der in der Einantwortungsurkunde enthaltenen Clausel: „Nach erlangter Großjährigkeit": Bedingung oder Zeitbestimmung? 5454. Auslegung und Behandlung einer im Einantwortungsgesuch übernommenen Verpflichtung des Erben 191. Bestätigung der Abhandlungsbehörde zum Zwecke der Intabulation des überlebenden Ehegatten auf die Hälfte der von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Immobilien bei bestandener Gütergemeinschaft auf den Todesfall 5576. Einantwortung jure crediti 1734, 3404, (3702), 5331 (Vorzugsweise Befriedigung von Forderungen aus dem Staatsdienstverhältnisse aus einem überschuldeten Nachlaß). Einantwortung an einen Nachlaß 4382. Wegfall der Abhandlungspflege bei einer den gesammten Nachlaß erschöpfenden Schenkung auf den Todesfall 2987. Aufhebung einer Verlassenschaftsabhandlung 986, 1669. Wiedereinverleibung ohne Vermittlung des Abhandlungsgerichtes 1000. Nachträgliche Verlassenschaftsabhandlung im Falle eines später aufgefundenen Erbvermögens 3702. Unzulässigkeit der Wiedereröffnung der Verlassenschaftsabhandlung zum Zwecke der Schätzung eines schon früher bekannten Bestandtheiles des Nachlasses 5343.

5. Testamentsvollzieher 879, 1156, 2076, 2965, 5295 (Höchstpersönliche Natur seiner Rechte). Testamentarische Bestellung eines „Abhandlungspflegers" 2274. Im mütterlichen Testament 3050.

VIII. **Rechtliche Stellung der Erben.** 1. Vor der Einantwortung: Bestellung eines Nachlaßcurators trotz erfolgter Erbserklärung 48, 461. Vertretung des Nachlasses durch die Erbserklärten 816, 1367, (3398), 3648. Haftung der Erben des Privatvermögens eines Monarchen für Waaren, die für seinen Hofstaat bestellt wurden? 5298. Zustellung eines Grundbuchbescheides an den Verlassenschaftscurator nach erfolgtem Erbschaftsantritt 5358. Genehmigung des Verkaufes von Immobilien aus einer einem Minderjährigen angefallenen Erbschaft: Competenz der Gerichts- oder der Abhandlungsbehörde? 5195. Nichtberechtigung der Erben, vor der Einantwortung Forderungen des Erblassers für sich

Gefahr als Voraussetzung 2337, 2454; Nachweis einer Gefahr? 4074, 4630. Voraussetzungen der separatio bonorum (Gütergemeinschaft) 4139. Nachweis der Existenz einer Forderung an die Erbschaft als Voraussetzung der Separation 5040. Bescheinigung der Forderung und Gefahr? 5107. Unterschied des Separationsrechtes von dem Rechte auf Sicherstellung eines Legates 2743; Sicherstellung des Nutzgenusses des überlebenden Ehegatten 3204. Legitimation des Nachlaßcurators zur Erwirkung der Löschung einer gegen den Erben mit dem Vorbehalt des §. 822 a. b. G. B. bewilligten Vormerkung? 5530.

3. Beneficium inventarii 146, 319, 907, 944, 957, 1114, 1115, 1442, 1625, 1998, 2064, 2121, 2224, 2310, 2642 (Concurseröffnung), 4999 (Objectiver Umfang der Haftung des Vorbehaltserben), 5057 (Bestreitung der Inventurskosten aus dem Nachlaß). Stellung der sine beneficio antretenden Erben 1863, 2080.

Einverleibung des Eigenthums des Erben an einer Nachlaßrealität auf Ansuchen seines Gläubigers? 5247. Unzulässigkeit der Einverleibung des executiven Pfandrechts auf Grund einer wider den noch nicht verbücherten Erben angestellten Hypothekarklage 5315. Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten aus einem grundbücherlich sichergestellten Creditvertrage auf die Erben 2702, 2703. Einklagung einer Nachlaßschuld gegen sämmtliche zur Erbschaft Berufene (Aufrechthaltung des ganzen Anspruchs nach Zurücknahme der Klage gegen einen der Delaten, der die Erbschaft ausgeschlagen hat) 4308. Verpflichtung der Erben eines Sequesters zur Rechnungslegung 4384. Verpflichtung des Erben zur Bezahlung des von einem Vermächtnisse zu entrichtenden Krankenhausbeitrages 5212.

IX. **Rechtsverhältniß der Miterben.** Solidarische Haftung der Erben vor der Einantwortung (Rechtliche Wirkung des einem der Miterben deferirten Eides) 4475. Ungetheilte Haftung des vor der Einantwortung auf Zahlung der ganzen Nachlaßschuld belangten „bedingt" erklärten Theilerben nach erfolgter Einantwortung 5374. Theilung der Erbschaft: Stillschweigende Einwilligung in die Theilung 157. Vertheilung des Nachlasses durch den Erblasser bei seinen Lebzeiten 441. Bei Vorhandensein eines Bauerngutes 986, 1985, 4611 (Rechtskraft des Erbtheilungsbescheides), 4976 (Modus der Vergütung für die Zwischenzeit bis zur Auszahlung der Abfindungssumme an die Geschwister). Fortbestand der die Befriedigung der Miterben erleichternden Bestimmungen nach Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes 2782. Veräußerung gemeinschaftlicher Nachlaßstücke durch einzelne Erben 2069. Unzulässigkeit des Gesuches um Zuweisung einzelner Theile der ungetheilt eingeantworteten Erbschaft 3829. Klage gegen mehrere Miterben auf Entlastung und Ausfolgung von Obligationen 2121. Wirkung eines Vergleiches über eine streitige Erbschaft in Ansehung der Erbschaftsgläubiger 4351. Testamentarische Anordnung der gleichen Theilung der Nachlaßrealitäten durch einen der beiden Miterben: Einfluß

der Theilung auf die nach §. 822 a. b. G. B. an sämmtlichen Nachlaßrealitäten erwirkte Pränotation der Gläubiger des einen Miterben? 5108.

Collationsverbindlichkeit: Zuwendung unter der Verpflichtung der Einrechnung in den Erbtheil 27. Erklärung des Erblassers, daß einer der gesetzlichen Erben eine Geldsumme in den Nachlaß schuldig sei 292. Umfang der Collationspflicht 107. Personen, unter denen die Anrechnung stattfindet 1058. Unzulässigkeit der Anhaltung eines Miterben zum Manifestationseide über collationspflichtige Gegenstände 4395.

Sicherstellung: Durch Sequestration der in den Händen anderer Erben befindlichen Nachlaßgüter 1001, 1434, 2209, 3661, 3673, 3827. Sicherstellung der Erbportion gegenüber dem Miterben, dem der Fruchtgenuß an dem ganzen, aus vertretbaren Sachen bestehenden Nachlaß eingeräumt wurde 2213. Streit über die pfandrechtliche Sicherstellung von Miterben gegenüber den auf Grund des §. 822 a. b. G. B. pränotirten Gläubigern eines Miterben 4720.

X. **Rechtsverhältniß des Vor- und Nacherben.** Auslegung der Anordnung, daß der Vorerbe von dem Nacherben in der „Gebahrung" mit dem Nachlaß nicht beschränkt werde 1412. Pfandbestellung an (Pfändung) einer mit dem Substitutionsband behafteten Liegenschaft 2725, 2853, 3370, 4217. Unzulässigkeit der Intabulation gegen den Nacherben an Stelle einer gegen den Vorerben erwirkten, ungerechtfertigt gebliebenen Pränotation 3177. Verpflichtung des fideicommissarischen Erben zur neuerlichen Entrichtung der frommen Gebühren 2961. Wechselseitiges Testament: Rechtliche Stellung der nachberufenen Erben 4701.

XI. **Veräußerung der Erbschaft** 939, 2637 (Abtretung der Erbschaft vor der Einantwortung: Einfluß des nach §. 822 a. b. G. B. gemachten Vorbehaltes darauf), 4382 (Geltendmachung der sachlichen Haftung des ganzen Nachlasses für die Veränderungsgebühr nach Abtretung und Einantwortung eines Theiles desselben an einen Dritten), 4494 (Veräußerung einer zweifelhaften Erbschaft), 5373 (Uebernahme des Nachlasses gegen Auszahlung der Erbtheile und Berichtigung der Passiva: Haftung des Uebernehmers gegenüber den Erbschaftsgläubigern).

XII. **Schutz des Erbrechts.** Nullitätsquerel nach erfolgter Erbserklärung auf Grund des angefochtenen Testaments 118. Erbrechtsklage nach einverständlich erfolgter Einantwortung 1920. Hereditatis petitio partiaria 2954. Beginn der Verjährung des Rechtes zur Anfechtung eines Testaments 904. Verjährung der Erbschaftsklage 565, 1055. Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Unechtheit eines Testaments 3124. Unverjährbarkeit der Einwendung der Ungiltigkeit einer letztwilligen Anordnung 130, 486, 563. Unzulässigkeit der Bestreitung der ehelichen Geburt im Wege der Einrede gegen die Erbrechtsklage 3895. Beweis des Erbrechts: a) Beweislast in Ansehung der Echtheit und Giltigkeit eines Testamentes 306, 793, 979, 2214, 4282, (5031).

b) Beweis der Echtheit und Giltigkeit eines Testaments 274, 701, 968, 1327. c) Einfluß der officiösen Zeugenvernehmung über den Inhalt eines verlorenen schriftlichen Testamentes auf die Vertheilung der Proceßrollen 3327. Vernehmung der bereits officios vernommenen Zeugen des letzten Willens zum ewigen Gedächtniß 4513. Legitimation des eventuellen gesetzlichen Erben zur Klage auf Ungiltigerklärung eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags 384. Klage eines Miterben ohne vorausgegangene Verlassenschaftsabhandlung 136. Legitimation des Erben eines Theilerben vor Antritt der Erbschaft des Theilerben? 2954.

B. Vermächtnisse.

I. **Allgemeines.** Vorausvermächtniß: a) Vorausvermächtniß oder Hineinvermächtniß? 13. b) Prälegat? 967. Vermächtniß zu Gunsten einer erst auszuwählenden Person 967. Zu Gunsten von nur der Kategorie nach bezeichneten Honorirten 5376. Der Würdigung eines Dritten überlassene Zuwendung an eine bestimmte Person 4793. Vermächtniß zu Gunsten eines Verschollenen 1043; zu Gunsten eines bekanntermaßen Verstorbenen 2632. Rechtliche Folgen der Nichtgenehmigung einer letztwilligen Stiftung 3240. Vermächtniß unter Auflage zu Gunsten einer Familie 16. Erbeinsetzung oder Vermächtniß? 5151. Bedingung oder Auftrag? 2666. Auftrag oder Vermächtniß? 3917. Fideicommissarische Substitution oder mit Auflage eines Fruchtgenusses beschwertes Vermächtniß? 4681.

Erforderniß des Lebens des Legatars im Moment des Eintretens der Bedingung 3749. Vermächtniß aus dem dereinstigen Nachlaß des Erben 2450. Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung eines die Höhe des Nachlasses übersteigenden Vermächtnisses in einem Erbvertrag 3451. Umfang der Rechte des Fiduciars bei einer fideicommissarischen Substitution 2571. **Aufhebung** eines Codicills durch Errichtung eines dasselbe nicht bestätigenden Testaments? 335. Ademtio legati? 1240, 2423, 4716. Widerruflichkeit der in einem Erbvertrage enthaltenen Vermächtnißanordnung 3651. Widerruf eines gemeinschaftlichen Vermächtnisses hinsichtlich einiger Legatare 796; eines schenkungsweisen Schulderlasses auf den Todesfall durch Cession der Forderung 5277. **Auslegung** eines Legats 561, 1190, 1317, 1498, 1830, 2049, 3116, 3298, 3749, 4364, 4622, 4639. **Anwachsungsrecht** 796, 1283; 4022 und 4681 (bei vermachtem Fruchtgenuß). Vertragsmäßiger Verzicht auf ein Legat 335. Anerkennung eines Vermächtnisses, dessen Bedingung vereitelt ist 2666. Unzulässigkeit der vom Testator nachgesehenen **Sicherstellung** eines Legats 569, 1530. Anspruch des Legatars auf Sicherstellung 879, 2942, 3917, 4622 (Umfang dieses Rechtes), 5376 (Pränotation). Unzulässigkeit der Forderung einer bestimmten Art der Sicherstellung 2743. Unterschied des Separationsrechtes von dem Rechte auf Sicherstellung des Legates 2743. Voraussetzung des Rechtes der Erben, die Vermächtnisse nur gegen Sicherstellung zu berichtigen 3120. Unzu-

oder Vermächtniß? 2028, (2783). Testamentarische Bestellung eines „Abhandlungspflegers“ 2274. (Gesetzliche Legate 2533, 3458, 3603, 5212, 5448, 5489, 5493.)

C. Schenkung auf den Todesfall.

Schenkung inter vivos oder mortis causa? 335, 1671. Schenkung mortis causa oder Ueberlassung an Zahlungsstatt? 2400. Schenkung mortis causa oder Widerlage? 265. Witwenversorgung oder Schenkung auf den Todesfall? 1931. Donatio mortis causa: Vertrag oder Legat? 72, 165, 1931, 3162, 4834. Erforderniß der schriftlichen Annahme 3062. Schenkungsweiser Schulderlaß auf den Todesfall: Widerruf durch Cession der Forderung 5277. Schenkung des ganzen Vermögens von Todeswegen unter Honorirung dritter Personen 423. Wegfall der Abhandlungspflege bei einer den gesammten Nachlaß erschöpfenden Schenkung auf den Todesfall 2987. Schenkung auf den Todesfall zu Gunsten Dritter? 1699.

D. Erbfolge gegen eine letzte Willensordnung.

Anspruch auf den Pflichttheil trotz vorhergegangener Erbserklärung 1453. Verzicht auf den Pflichttheil; Wirksamkeit desselben für die Nachkommen 151. Wirkung des Verzichtes eines von mehreren Notherben 2175. Vertragsmäßige Verpfändung des Pflichttheilsanspruches und Anmerkung derselben bei dem gerichtlich deponirten Nachlaß auf Grund des §. 822 a. b. G. B. 3759. Einrechnung in den Pflichttheil 27, 1994, 2144, 2986, 3625 (Methode derselben), 4222 (Empfang des Heiratsgutes seitens der verstorbenen Mutter), 4442 (Einrechnung des Heiratsgutes). Berechnung des Pflichttheils der mit der Witwe concurrirenden Mutter des Verstorbenen 3686. Zuziehung der Notherben bei der Schätzung der Verlassenschaft 1205. Bestreitung einer testamentarisch anerkannten Passivpost durch den Notherben (Vertheilung der Proceßrollen) 4388. Anspruch des Notherben auf Theilnahme an der Verwaltung des Nachlasses? 5044. Hinterlassung des Pflichttheils in Gestalt eines Erbtheils 786. Rechtliche Wirkung des vorbehaltlosen Antrittes des hinterlassenen Pflichttheiles 3203. Ungiltigkeit der Enterbung wegen „Beleidigung“ 946. Pränotationsanspruch des Notherben zur Sicherstellung des Pflichttheils 3017. Verpflichtung des im Besitz der Verlassenschaft befindlichen Legatars zur Sicherstellung des Pflichttheils 1338. Verjährung des Anspruches auf Ergänzung des Pflichttheiles 3084. Verjährungsfrist für die von der Pflichttheilssumme entfallenden Interessen 688; für den Anspruch des auf den Pflichttheil gesetzten Notherben für Capital und Zinsen 4764.

Verletzung des Pflichttheils durch Belastung mit einer fideicommissarischen Substitution 1339, 2134, 3012. Verletzung des Pflichttheils durch übermäßige Schenkung: a) Berechnung des reinen Nachlasses 1660. b) Berechnung des Pflichttheils 282. c) Berechnung des Pflichttheils im Fall einer nicht übermäßigen Schenkung 583, 1474. d) Verletzung durch successive Schenkungen 2268. e) Unanfechtbarkeit einer Schenkung wegen Verkürzung des Pflichttheils im Falle der Ueberschuldung des Geschenkgebers zur Zeit der Schenkung 3265. f) Verjährungsfrist für die Anfechtung einer übermäßigen Schenkung 1355. g) Streitanmerkung 2415. h) Beweislast 991. Anfechtung eines Leibrentenvertrages durch die Pflichttheilsberechtigten 799. Verletzung des Pflichttheils durch Gutsabtretung mit Altentheil 1497. Stillschweigende Uebergehung eines Notherben (Verweisung desselben auf den Rechtsweg) 4707; des einzigen Notherben? Beweislast hinsichtlich des Irrthums des Erblassers 4523. Geburt von Kindern nach Errichtung eines Testaments, worin die vorhandenen Kinder auf den Pflichttheil gesetzt sind 207. Erbanspruch eines im Testamente nicht bedachten Nachgeborenen: Auslegung des im §. 777 gebrauchten Ausdruckes: „begünstigt“ 5389. Entkräftung des Testaments durch Adoption 1974. Auslegung des §. 779 a. b. G. 2075. Execution auf den Pflichttheil 3252.

E. Familienfideicommiß.

Unterschied zwischen Familienfideicommiß und fideicommissarischer Substitution 78. Anerkennung der Stiftung eines Fideicommisses 1569. Vormerkung der Fideicommißeigenschaft vor erwirkter landesfürstlicher Bewilligung 1809. Unzulässigkeit der Annahme einer nur auf den Nachweis der Abstammung aus einer ungiltigen Ehe gestützten Fideicommißerbserklärung 3020. Uebergabe eines Fideicommisses bei Lebzeiten des Besitzers an den Nachfolger 2887. Behandlung der Grundentlastungscapitalien bei Familienfideicommißgütern 357. Verpflichtung des Fideicommiß-Nachfolgers zur Entrichtung der gesetzlichen Vermächtnisse 5448. Verpflichtung zur Entrichtung frommer Vermächtnisse aus dem Fideicommißnachlaß eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers 5493. Anspruch auf Deckung eines Theiles der auf eine Wirthschaft entfallenden Steuerquoten aus den Früchten eines Fideicommisses 5243. Umfang der Nutzungsrechte eines Geldfideicommiß-Inhabers 4341. Unzulässigkeit (bezw. Beschränkung) der Pfandrechtspränotation auf ein zu einem Familienfideicommiß bestimmtes Gut 3046, 3047. Vergleichsweise Uebernahme einer Verpflichtung auf den Fall „des Gelangens zum Besitz eines Fideicommisses“ 3596. Haftung des Allodialerben für eine persönliche, zu Gunsten des Fideicommisses contrahirte Schuld des Fideicommißbesitzers 2084, 2546. Erwirkung des executiven Pfand-

F. Erbloser Nachlaß.

Handels- und Seerecht.

oder Bevollmächtigung? 3337. Retentionsrecht des Schiffsführers am Frachtgut 1724. Empfangsbestätigung unter Handelsleuten 825. Haftung der Erben aus der Fortführung der Handlung 237. Uebergabe einer Handlung an einen Dritten zum ausschließlichen Betrieb für gemeinschaftliche Rechnung 553. Haftung des Unternehmers einer Handlung für ältere Schulden 1235. Acceptation, resp. Indossirung eines Wechsels behufs Tilgung einer Handelsschuld 210, 250. Beschaffenheit einer Vollmacht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten 1882. Inhaberpapier 1977, 3005. Verpflichtungsschein? 4273. Rechtliche Natur eines Cassescheines 5123, 5313.

V. Geschäfte in Börsepapieren. Rechtliche Natur des Differenzgeschäfts 68. Differenz- oder Lieferungsgeschäft? 731. Uneinklagbarkeit von Forderungen aus einem Differenzgeschäft 1871, 3115. Prämiengeschäft 328. Lieferungsgeschäft außerhalb der Börse 380. Promessengeschäft oder Glücksvertrag oder Gesellschaftsvertrag? 4927. Uebernahme von Actien für eigene Rechnung oder im Depot? 5011.

VI. Commission. Verkauf an sich selbst 344. Verhältniß des Commissionärs zum Committenten 82. Bevollmächtigung oder Commissionsauftrag? 4143. Beauftragung eines Börseagenten, Börseneffecten zu kaufen 5180.

VII. Spedition. Verhältniß des Spediteurs zum Destinatar 163, 499. Vergütung der Speditionskosten 163. Umfang der Verbindlichkeit des Spediteurs 381. Haftung des Spediteurs für die Verspätung der Sendung 315, 1574.

VIII. Assecuranz. Auslegung der Statuten einer Versicherungsgesellschaft: Perfection des Versicherungsvertrages 4352. Versicherung einer fremden Sache 94. Verpflichtung des Pächters zur Bestreitung der Assecuranzgebühren 3893. Unterlassene Ausfolgung der Versicherungspolice 194. Einverständliche Zurückdatirung einer Versicherungspolice 277. Haftung des Agenten einer Versicherungsgesellschaft für unrichtige Ausfüllung des Blanquetts gegenüber dem Versicherten 4298. Verschweigung einer nicht lebensgefährlichen Krankheit bei einer Lebensversicherung 2972. Clausel der Erlöschung des Klageanspruches im Falle der Nichtgeltendmachung desselben bei dem „betreffenden" Gericht: Anstellung der Klage bei einem incompetenten Gericht 5367. Eigenthum an einer au porteur lautenden Lebensversicherungspolice 3005, 3641 (Legitimation gegenüber den Erben des Versicherten). Einbeziehung einer Lebensversicherungspolice in den Nachlaß des Versicherten 5200, 5467. Absolute Unzulässigkeit des Verbotes auf Brandschadenversicherungssummen: Anspruch des jeweiligen Hauseigenthümers auf Auszahlung derselben 5529. Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der Prämienraten im Falle der Verpfändung einer Lebensversicherungspolice 3130. Ausstellung eines Prämienscheines in Wechselform. Bereicherungsklage im Falle der Präjudicirung dieses Wechsels? 3223. Verzögerung der Ablieferung

einer Seefracht durch Kriegsgefahr 1159. Anspruch auf Ersatz des ganzen Schadens gegen eine Versicherungsgesellschaft trotz mehrseitiger Versicherung 3413.

II. Civilproceß.

Civilgerichtliches Verfahren überhaupt.

A. Verhältniß der Civilgerichte zu anderen Behörden:

I. Zu den Verwaltungsbehörden: 1. Staatliche Verwaltungsbehörden im engeren Sinne, Verwaltungsgerichtshof und Gemeindebehörden: Vorgang bei Austragung von Competenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden 4359. Einfluß des Gesetzes über die Einsetzung des Reichsgerichtes auf den Vorgang der Gerichte bei Prüfung ihrer Competenz gegenüber den Verwaltungsbehörden 4656, 4715. Proceßnullität wegen Eingriffs in die Competenz der Administration 332, 713, 1038, 2229, 3112. Verhandlung zwischen Oberlandesgericht und Statthalterei auf Grund des Recurses gegen die in erster Instanz erfolgte Annahme der Klage 3831. Unzuständigkeit der Gerichte für Klagen gegen Verzehrungssteuerpächter wegen Anwendung der der Finanzverwaltung zustehenden Zwangs- und Sicherungsmaßregeln 4954. Incompetenz des Gerichtes zur Suspension einer Fiscalexecution auf Grund einer eingebrachten Exscindirungsklage 3863; für Klagen auf Exscindirung aus einer von der politischen Behörde vorgenommenen Pfändung 4624. Zuständigkeit der Gerichte für Exscindirungsklagen, welche gegen Acte der Administrativexecution gerichtet sind 4772, 5482 (Competenz). Gerichtliche Sistirung einer politischen Execution auf Grund einer Exscindirungsklage 4789. Austragung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ansprüche der Beamten (Officiere) an den Staat 3947, 4158, 4610. Gegen einen Beamten gefälltes administratives Ersatzerkenntniß 2334, 3197.

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Gemeindesteuereinnehmer 2290. Klage einer Gemeinde gegen ihren Bürgermeister auf Rechnungslegung 2439, 3231 (aus Anlaß der Geschäftsführung bei Begebung des Nationalanlehens), 4252. Rechnungslegung des gewesenen Gemeindevorstandes 3329. Anspruch des Gemeindevorstehers auf Ersatz eines für die Gemeinde gemachten Aufwandes 3944. Anspruch gegen die Gemeinde auf Ersatz von Auslagen für Angehörige derselben 3386. Zuständigkeit der Gerichte für Klagen des Gemeinde-

vorstandes gegen die Gemeinde auf Ersatz von aus Privatmitteln für dieselbe geleisteten Zahlungen vor administrativer Rechnungsgenehmigung 3701. Zugestehung des ordentlichen Rechtsweges seitens einer Gemeinde gegenüber dem Cessionar einer Forderung des Gemeindevorstehers 3950. Competenz der Administrativbehörde zur Entscheidung über einen Ersatzanspruch gegen Gemeindevertreter 2442. Unzulässigkeit gerichtlicher Execution der die Ersatzpflicht eines Gemeindevorstehers aussprechenden Entscheidung eines Landesausschusses 4202. Schadenersatzanspruch wegen Verlustes von Documenten in einem Gemeindeamte 4878. Aufkündigung der einem Lehrer eingeräumten Naturalwohnung 3853.

Verweisung der Einwendungen gegen (im Concurse) angemeldete Steuern und Gebühren auf den Verwaltungsweg 5520. Gerichtliche Einbringung und Sicherstellung von Gemeindeumlagen 2243. Richterliche Bewilligung der Mobiliarexecution zur Einbringung von Steuern ohne Nachweis der vergeblich versuchten politischen Execution 3355. Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses einer Administrativbehörde auf Ersatz eingehobener Steuergelder 5323. Competenz der Gerichte zur Bewilligung der Sequestration einer Zeitung behufs Einbringung rückständiger Insertionsgebühren 5033. Unzulässigkeit der executiven gerichtlichen Schätzung auf Grund einer administrativen Mobiliarpfändung 3845.

Verfahren bei der Incompetenzerklärung von Amtswegen 1468. Beweiskraft von Acten der Verwaltungsbehörden 18, 287, (430), 620, 1572, 1641, 1759. Beweiskraft des auf Grund einer Anordnung der Verwaltungsbehörde in das Geburtsbuch aufgenommenen Vermerkes der legitimatio per subsequens matrimonium 2729. Beurtheilung von privatrechtlichen Rechtsgeschäften durch die Administrativbehörden? 18, 754, 908, 1330, (2041). Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten über die rechtliche Natur einer letztwillig errichteten geistlichen Stiftung 3660; zur Entscheidung über Recurse gegen die Bemessung gesetzlicher Legate 5357. Dienststreitigkeiten; Einfluß einer von der Verwaltungsbehörde mit Ueberschreitung ihrer Competenz gefällten Entscheidung auf das gerichtliche Verfahren 3440. Beweislast hinsichtlich der Rechtskraft einer administrativen Entscheidung 4172. Unterlassene Geltendmachung der Competenz der Verwaltungsbehörden 3447. Einfluß der Novation einer Liedlohnsforderung auf die Competenz 2932.

Competenz der Verwaltungsbehörden zur Einweisung in den Besitz eines zu Eisenbahnzwecken expropriirten Grundes 3388, 3582. Gerichtliche Schätzung ohne vorhergehendes Expropriationserkenntniß nach vorausgegangener stillschweigender Anerkennung der Nothwendigkeit der Expropriation 4045. Besitzergreifung eines für einen Eisenbahnbau benöthigten Grundstückes ohne vorausgegangenes Expropriationserkenntniß 3667. Bestimmung und Aenderung von Ueber-

gangspunkten über eine Eisenbahn 3915. Besitzstörung durch Einfriedung der einer Eisenbahngesellschaft gehörenden Straße? 4769, 5282 (Sicherung gegen Schneeverwehungen). Bausachen (insbesondere auch Wasser- und Mühlbauten) 348, 349, 713, 1038, 1561, 2218, 2475, 4071 (Baupolizeilicher Auftrag zur Erhöhung eines Rauchfanges). Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage wegen baupolizeilicher Verfügungen 3834, 3872. Competenz der Gerichte zur Entscheidung über eine Besitzstörung aus Anlaß eines Straßenbaues 3392; zur Entscheidung über das Eigenthum an einem verlassenen Flußbette 4697; über Besitzstörungen durch militärische Vorkehrungen 4774. Besitzstörung durch den Gemeindevorsteher gelegentlich der Reparatur eines öffentlichen Weges? 5387. Schutz in Benützung eines verbotenen Weges? 5291. Störung im Besitze eines vor der politischen Behörde anerkannten Jagdrechtes 4189. Competenz der Verwaltungsbehörden bei Störungen des Verkehres auf einem öffentlichen Wege 3547, 3610. Brunnen 2557. Wasserstreitigkeiten 5278, 5326, 5546. Störung im Besitze von Wasserrechten 4541, 4806, 5100, 5160, 5239. Schutz der ehemaligen Obrigkeiten im Besitze des Rechtes der wilden Fischerei 5094. Gerichtlicher Schutz des Wasserrechtes gegen Eingriff durch Errichtung eines von der Verwaltungsbehörde noch nicht genehmigten Wasserwerkes 4877. Unzuständigkeit der Gerichte zur Einstellung eines von der Verwaltungsbehörde genehmigten Wasserbaues 4968. Klage auf die durch Vertrag versprochene Abtragung eines Wasserwerkes 5052. Schutz im Besitze der Abwehr des Regenwassers durch Ableitung auf fremden Grund: Competenz der Gerichte 5181. Wasserzufluß zu Mühlen, 2864. Feuergefährlichkeit eines Baues 2277. Gemeindepolizei? 2443, 2555. Civilrechtliche Klage auf Ungiltigkeitserklärung einer Verordnung, wodurch einer Stadtgemeinde Beiträge für Polizeizwecke auferlegt werden: Competenz des Verwaltungsgerichtshofes 4023. Richterliche Prüfung der Giltigkeit einer Verordnung des Gemeindevorstehers 3037. Regulirung des Besitzstandes mit Verweisung auf den (ordentlichen?) Rechtsweg 3042. Einfluß einer Verfügung der Verwaltungsbehörde auf die Beurtheilung einer angeblichen Besitzstörung 4424, 5251 (Amtliche Verfügung behufs Hintanhaltung der Rinderpest.) Besitzstörungsklage wegen Bepflanzung eines Kirchengrundstückes auf Anordnung der Gemeindevertretung 4540. Unzulässigkeit der Besitzstörungsklage wegen eines verlautbarten Gemeinderathsbeschlusses 3699; wegen einer Pfändung im Auftrage des Gemeindevorstandes 4003. Unzuständigkeit der Gerichte für Klagen auf Ersatz des durch die Amtshandlung eines Gemeindepolizeidieners zugefügten Schadens 4890. Armenversorgungsansprüche 3085.

Erklärung einer Sache als öffentliches Gut 543, 1330. Streit über Gemeindegut und Gemeindemitgliedschaft 4420. Unzuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten aus Privatübereinkünften über die Benützung von Gemeindealpen 5053. Cultussachen 596, 665, 1302.

Competenz der Gerichte zur Entscheidung über Störungen im Besitze von Kirchenstühlen 3412, 4982, (3215). Uebereinkommen mehrerer Kaufleute, an Sonn- und Feiertagen die Verkaufsläden Nachmittags zu sperren 3968. Fassionsmäßiges Einkommen eines Schullehrers 3520. Schuldotationsbeträge 3551, (3910), 5280 (Cumulirung eines öffentlich-rechtlichen Klagegrundes mit einem privatrechtlichen). Besitzstörung oder Feldfrevel? 4034. Forstsachen 1527, 2029. Katastralsachen 1572, 1641, 1759. Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die durch das Verfahren bei Anlegung einer neuen Grundbuchseinlage verursachten Insertionskosten 4902. Reintegrirung einer Rusticalwirthschaft 1522. Vormalige Rusticaleigenschaft eines Gutes 3999. Grundentlastung 1873. Kirchengiebigkeiten 4696. Auf Grund und Boden haftende Leistungen für Pfarrer und Schule 2668. Unzulässigkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte auf Grund des Artikels 15 des St. G. G. über die richterliche Gewalt in Angelegenheiten, welche an Specialcommissionen gewiesen sind (Servitutenablösung) 3508. Aufhebung der die Competenz der Gerichte verneinenden und in diesem Punkte nicht zur Beschwerde gezogenen Entscheidung betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Güter durch die Rechtsmittelinstanz 2206. Erbzins 1795. Ersatzansprüche wegen Gewerbsstörung 2230. Zuständigkeit der Gerichte für Klagen zur Geltendmachung des vertragsmäßigen Verzichtes auf Ausübung eines Gewerbes 5020. Verletzung der Postinteressen durch Stellwagenfahrten 2408. Berechtigung des Expropriaten, auf dem Rechtswege eine höhere Entschädigungssumme in Anspruch zu nehmen 3581. Klage einer Eisenbahngesellschaft gegen eine andere auf Nichtigerklärung der Concession wegen Verletzung eines der ersteren ertheilten Privilegiums 2859. Beschädigung durch Eisenbahnanlagen 1948, 4049 (Competenz der Gerichte). Ersatz von Kriegsschäden 5096. Verantwortlichkeit von Beamten 631, 632 (revolutionäre Regierung), 735, 2019.

2. Bergbehörden 1187.

3. Finanzbehörden. Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung der aus dem Uebereinkommen des Staates mit der Nationalbank erwachsenden Streitigkeiten 4271. Anspruch gegen den Fiscus auf theilweisen Rückersatz einer vertragsmäßig übernommenen und bezahlten Steuerschuld 5228. Competenz der Finanzbehörde auf Grund des §. 127 C. O. 4755, 4831. Competenz zur Entscheidung über Zähltaxen für Depositen 3356. Unzulässigkeit der Executionsführung auf Staatsvermögen 424. Vorrecht des Aerars in Bezug auf provisorische Sicherstellung 483, 645, 1628, 1973, 1984, 2047, 2586, 2673, 2875, 2916, 3589, 3685, 3771, 3920, 4747 (und vgl. noch unten O. I. V.) Collision des Anspruchs eines Erbschaftsgläubigers mit dem Anspruch der Finanzverwaltung auf die Vermögensübertragungsgebühr 3522. Gerichtliche Feststellung des Passivstandes einer Verlassen-

schaft ohne Rücksicht auf die abweichende Annahme desselben seitens der Finanzbehörde behufs Bemessung der Staatsgebühren 3731. Execution auf Grund von Gebührenaufträgen der Finanzbehörden 738, 2810, 3186. Einbringung einer nach erfolgter Concurseröffnung fällig gewordenen Vermögensübertragungsgebühr: Nichtberechtigung der Gerichte zur Prüfung des Gebührenanspruches 5056. Verantwortlichkeit der Post 736. Leihamt 1745. Gerichtliche Verwahrung einer Waare, deren Einfuhr verboten ist 1048. Mauthgebühren 1054. Ersatz für ungiltige Steuerexecutionsacte 1226. Giltigkeit einer an die Staatscasse geleisteten Zahlung 2041. Gefällsgerichte 21.

II. Zu kirchlichen Behörden und Gerichten: 474, 675, 722, 881, 1050, 1107, 1119, 1319, 1702, 1793, 1884, 2007, 2854, 3165; 3215, 3412 und 4982 (Kirchensitz), 3236 (Zeitpunkt des Ueberganges der Competenz in Ehesachen auf die weltlichen Gerichte: Tag der letzten Entscheidung oder der Zustellung?), 3592 (Schadenersatzklage gegen einen Bischof wegen widerrechtlicher Entsetzung von der Pfründe), 3765.

III. Zu den Militärgerichten: 1144, 1198, 1250, 1290, 1376, 1470, 1903, 2631, 3168, 3519.

IV. Zu den Strafgerichten: Einstellung des Civilverfahrens bis nach erfolgter Entscheidung des Strafrichters 2171, 2181, 4595 (Aufschub der Eidesleistung im Falle strafgerichtlicher Betrugsanzeige). Voraussetzungen dieser Sistirung 2292, 2466, 3324 (Beschuldigung einer bestimmten Person). Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs ohne vorausgegangenes Strafverfahren 4337. Strafgerichtliches Urtheil als unerläßliche Voraussetzung der Geltendmachung eines Ehebruches als Trennungsgrund 4421. Einfluß des Ausspruches des Strafgerichtes auf den Civilproceß 69, 398, 846, 928, 1129, 1609, 2305. Einstellung des Civilprocesses wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung, verordnet von der zweiten Instanz nach Fällung des strafgerichtlichen Erkenntnisses 3323. Hemmung der Aufhebung eines Verbotes nach Abweisung der Rechtfertigungsklage wegen Einleitung einer strafgerichtlichen Verhandlung 4302. Unterbrechung der Verjährung durch Schuldanerkennung im Zuge des Strafverfahrens 4466. Zuerkennung eines die vom Strafrichter zugesprochene Summe übersteigenden Schmerzensgeldes bei unverändert dargestelltem Sachverhalt 3804. Rechtskraft des freisprechenden strafgerichtlichen Erkenntnisses in dem darauffolgenden Entschädigungsproceß? 4335. Beweis im Civilproceß durch ein in den Motiven des strafgerichtlichen Erkenntnisses als bewiesen angenommenes außergerichtliches Geständniß 5417. Unterbrechung der Verjährung einer Klage auf Ersatz des durch eine strafbare Handlung erlittenen Schadens durch Wiederaufnahme des Strafverfahrens 5157. Wirksamkeit des von einem Militärstrafgericht gegen einen Minderjährigen gefällten Erkenntnisses über privatrechtliche Ansprüche 3168. Abschließung eines Vergleiches vor dem Strafrichter 791. Kosten der Vertretung des Beschädigten im Strafproceß 589.

Anspruch auf Zahlung einer vom Strafgericht liquidirten Vertheidigungsgebühr 2252. Erwerb einer auf Grund eines gefälschten Schuldscheines intabulirten Forderung im Vertrauen auf das öffentliche Buch 5377. Unstatthaftigkeit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz der Kosten des Strafverfahrens vor den Civilgerichten 5481. Civilgerichtliche Geltendmachung des vom Strafrichter weder zuerkannten noch vorbehaltenen Anspruches auf Ersatz der durch eine Privatanklage verursachten Kosten 4154. Vom Strafgericht vorbehaltener Anspruch des Privatklägers auf Kostenersatz abgewiesen 3237. Rückforderung einer wegen strafgerichtlicher Untersuchung in Verwahrung genommenen Geldsumme 4412. Strafanzeige nach ergangenem Urtheil des Civilrichters 603, 743 (Wucher), 1203, 1440, 2419, 2455, 2786 (Betrugsanzeige). Hemmung der Execution auf Verlangen des Strafgerichtes 2838. Strafanzeige gegen einen Zeugen 1708. Execution auf Grund eines Strafurtheiles 2721, (3189), 4631, (4692 Recursfrist). Einflußlosigkeit des strafgerichtlichen Erkenntnisses auf das zwischen dritten Personen bestehende Rechtsverhältniß 2944. Oppositionsklage eines wegen unterbliebener Einwendung rechtskräftig verurtheilten Acceptanten auf Grund eines die Fälschung des Acceptes durch einen Dritten constatirenden Strafurtheiles 4093. Erlöschen der Unfähigkeit zum Testamentszeugniß mit dem Aufhören der strafrechtlichen Folgen der Verurtheilung 4159. (Haupteid über strafbare Handlungen 1162.)

B. **Gegenseitige Abgrenzung des streitigen und nicht streitigen Verfahrens**: Ansprüche des Finders 1716. Gesuch um Pränotation des Eigenthums eines Hauses auf Grund eines undeutlichen Codicills 3417. Schätzung eines expropriirten Grundstückes nach dem Ausmaß des Grundes; nachträglicher Verzicht der Bauunternehmung auf einen Theil des Grundes 4094. Anfechtung der Schätzung durch den Exproprianten 4374. Löschung einer auf dem executiv veräußerten Gute haftenden Satzpost 1031, 1186. Einsprache des Verkäufers gegen Superpränotationen zu Lasten des Käufers 3155. Verweisung des Streites über Unregelmäßigkeiten bei der Pfändung auf den Proceßweg 4060. Einbeziehung widerrechtlich verpfändeter, vom Strafrichter abgenommener Sachen in die Concursmasse 4090. Einverleibung verschiedener Kategorien von Prioritätsobligationen derselben Eisenbahngesellschaft 5558. Correctur offenbar unrichtiger Einträge in den öffentlichen Büchern 2872. Extabulation eines für ein öffentliches Gut erklärten Grundstückes 754. Grundbücherliche Streitanmerkung: Unzulässigkeit der Prüfung der Competenz des Proceßgerichtes durch das Grundbuchsgericht 5158.

Höchstpersönliche Natur der Rechte des Testamentsexecutors 5295. Widerruf einer Schenkung und Ermächtigung des Beschenkten zur Behebung der geschenkten Summe aus einer dem Schenker angefallenen, in Abhandlung befindlichen Erbschaft 4041. Rechtliche Wirkungen der Hinterlegung 1738. Schätzung einer gemeinschaftlichen Sache 2023. Aufstellung eines Verwalters derselben 2806. Verfahren bei Grenz-

streitigkeiten 3344. Gesuch um Erneuerung der Grenzen oder Besitzstörungsklage? 4249. Gesuch um Grenzberichtigung 5817. Grenzerneuerung 5573. Löschung eines intabulirten Vertrags nach Richtigerklärung desselben durch die politische Behörde 1330.

Alimentationsanspruch der Ehegattin 290. Ausführung des bei der Scheidung in Beziehung auf die Kinder getroffenen Uebereinkommens 4814. Ansprüche des Vaters auf das dem großjährig gewordenen Kinde hinauszugebende Vermögen 3771.

Vergebliche Aufforderung einzelner Erben zur Erbserklärung 1202. Unzulässigkeit der Zurückweisung der Erbserklärung ex lege, eines Testamentserben 4505. Unzulässigkeit der Zurückweisung einer formgerechten Erbserklärung im Verfahren außer Streitsachen 5152. Prüfung des Erbrechtes 455, 546, 1747, 2797. Streit der Erben über die Einbeziehung und Theilung einer vom Erblasser besessenen Sache 3260. In dritter Hand befindlicher Nachlaß 1869. Streit über die Einbeziehung einer Lebensversicherungspolice 5232; über die testamentarische Bewerthung eines Prälegates 5382. Nichteinmischung des Abhandlungsgerichtes in den Streit der Erben über den Rechtsbestand der in das Inventar aufgenommenen Forderungen des Erblassers 4278. Klage auf Ablegung des Manifestationseides über den Bestand einer Verlassenschaft 2600. Verweisung des Streites über die Natur des Modus auf den Rechtsweg 2269. Substitutionsstreitigkeiten 1494; Unzulässigkeit der Entscheidung, ob fideicommissarische Substitution oder Veräußerungsverbot vorliege, im nicht streitigen Verfahren 3630. Unterlassene Geltendmachung einer fideicommissarischen Substitution während der Verlassenschaftsabhandlung 3889. Aufhebung der Substitution mit Zustimmung der lebenden Nacherben unter Intervention eines Curators für die Nachkommenschaft derselben 5422. Wirkung des Vorbehaltes nach §. 822 a. b. G. B. 1929. Veräußerung einer nach §. 822 a. b. G. B. mit Vormerkung belegten Erbschaft während der Verlassenschaftsabhandlung 4214. Streit über die pfandrechtliche Sicherstellung von Miterben gegenüber den auf Grund des §. 822 a. b. G. B. pränotirten Gläubigern eines Miterben 4720. Officiöse Durchführung der wider einen Erben erwirkten Sequestration seines Erbtheiles gegenüber den Miterben? 4470. Sequestration einer streitigen Erbschaft 5190. Erbschaftsklage ohne Verlassenschaftsabhandlung 136. Unstatthaftigkeit der einverständlichen Ueberweisung streitiger Nachlaßfragen an den Abhandlungsrichter zur Entscheidung 3774. Gesuch um Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens 164. Unzulässigkeit der officiösen Verhandlung über das nach Einantwortung des Nachlasses gestellte Begehren eines Miterben um Theilnahme an der Verwaltung desselben 4972. Officiöse Beeidigung der Zeugen des mündlichen Testamentes ungeachtet des anhängigen Erbrechtsstreites 1401. Collision zwischen Legataren und Erben 350. Sicherheit des Legates 879. Ungiltigkeit der in einem Einantwortungsbescheide getroffenen Verfügung über Vermächtnißabzüge 3308.

Förmlichkeiten bei dem Begehren der Vertretungsleistung 831, 4129. Begehren um Sequestration eines im Besitze eines Dritten befindlichen Grundstückes des Erblassers 4625. Bemängelung einer Sequestrationsrechnung 2446. Einbringung der Belohnung des Sequesters 3285. Frist zum Recurs gegen die Bemessung der Gebühr für die bei einer Wechselexecution zugezogenen Schätzleute 3185.

Verfahren in Streitsachen.

A. Competenz.

I. **Allgemeines.** Competenzabgrenzung gegenüber ausländischen Gerichten 547, 1063, 1430, 1719, 1724, 2694, 2697, 2698, 2801, 3101, 4422 (Unstatthaftigkeit der Einwendung der Incompetenz auf Grund des Art. VIII des österreichisch-italienischen Friedensvertrages vom 3. October 1866); — gegenüber ungarischen Gerichten 1790, 2474, 2574, 2603, 4971, 5553 (Reciproke Anwendung der nach ungarischem Recht begründeten Competenz des Gerichtes des Ortes der kaufmännischen Buchführung?); — gegenüber croatischen 1396. Umfang der Consulargerichtsbarkeit im Orient 2321.

Zuständigkeit zur Sequestration des Vermögens eines Ausgewanderten 1169. Mehrfache Competenz desselben Gerichtes 99. Bestimmung der Competenz im Falle der Einklagung eines Schuldrestes: Berechnung des Gesammtbetrages der Schuld? 5221. Einstellung des Verfahrens von Amtswegen bei offenbarer Incompetenz 382, (3919). Formulirung des Urtheils im Falle der Zulassung der Incompetenzeinrede 5216. Ueberweisung des über die Aufkündigung eines Pachtvertrages vor einem nicht zuständigen Gericht geführten Processes an das zuständige Gericht zur Aburtheilung 3118. Richtigkeit des Bescheides, womit das sich für incompetent erklärende Gericht die Klage dem nach seiner Ansicht zuständigen Gerichte abtritt 3756. Abweisung der Klage a limine wegen Incompetenz 1748. Prorogation des forum rei sitae 937. Unzulässigkeit der Prorogation von einem Bezirksgerichte vor einen Gerichtshof 3086. Stillschweigende Unterwerfung 1052, (4949). Zuständigkeit des zu spät als incompetent abgelehnten Gerichtes zur Entscheidung über die Proceßkosten 4569. Anfechtung der vom ersten Streitgenossen stillschweigend anerkannten Competenz durch andere Genossen 3004. Verhältniß des requirirten Gerichtes zum requirirenden 1470, 2070, 2508, 4571, 4909 (Zuständigkeit für Klagen auf Aufhebung einer von der allgemeinen Bodencreditanstalt geführten Execution), 4971, 5322 (Vollziehung der zwangsweisen Uebergabe des Kindes an seine Eltern). Widerruf der Delegirung eines Gerichtes

1502. Separatentscheidung über die Competenz im summarischen Verfahren 976, 4658 (Herbeiführung der Entscheidung in der Hauptsache bei Abweisung der in erster Instanz zugelassenen Incompetenzeinrede durch das Obergericht). Rücksichtnahme auf das Ergebniß der gleichzeitigen Verhandlung in der Hauptsache bei der Entscheidung über die Competenz 3338. Frist zur Incompetenzeinwendung bei vergebens versuchter Vereinbarung auf mündliches Verfahren 654. Verspätete Vorbringung der Incompetenzeinrede im summarischen Verfahren 4340, 5365 (Erste Tagfahrt, welche „vor sich geht"). Auslegung eines Compromisses 3257. Unterlassene Geltendmachung der Competenz der Verwaltungsbehörden in Dienststreitigkeiten 3447. Einfluß der außerordentlichen Revisionsbeschwerde gegen das Urtheil über die Zuständigkeit auf die Frist zur Einrede in der Hauptsache 3593. Ausspruch über die Kosten bei Einstellung des Besitzstörungsverfahrens wegen Incompetenz 3657. Competenz für Klagen auf Exscindirung aus einer Steuerexecution 5356.

II. **Einfluß der Connexität und Klagencumulation auf die Zuständigkeit.** Wahlrecht des Klägers im Fall der passiven Streitgenossenschaft 22, 1450. Gegenseitige Besitzstörungsklage: Aufschub der Entscheidung über die eine Klage bis zum Schluß der Verhandlung über die andere: Unzulässigkeit des abgesonderten Recurses dagegen 5252. Verbindung der Klagen auf Aufhebung eines Erbpachtes, Rückgabe des Gutes und Zahlung des Zinsrückstandes 254. Bestandstreitigkeit? 4536. Connexität einer Bestandstreitsache mit einer anderen Proceßsache 526, 660 (Klage auf Richtigkeit des über eine Bestandstreitsache geschlossenen Compromisses). Selbstständige Einklagung eines im Compensationswege geltend gemachten Anspruches während des hierüber schwebenden Processes 4265. Cumulirung von Ansprüchen auf Grundstücke, die in verschiedenen Sprengeln liegen 3096. Gleichzeitige Belangung des Personal- und Hypothekarschuldners 605. Zuständigkeit des mit der Klage zur Rechtfertigung der Pränotation befaßten Gerichtes für den damit verbundenen Anspruch auf Zahlung 4073. Klage auf Vertretungsleistung 633. Klage gegen den Bürgen 658. Fortdauer der Zuständigkeit nach Ausscheiden eines Streitgenossen 762. Widerklage gegen den Vertretungsleister 890. Passive Streitgenossenschaft mit einem Cridatar 913, — mit dem Militärärar 1250. Competenzconflict in Ansehung der Zuständigkeit zur Vertheilung des Meistgebots für mehrfach gepfändete Mobilien 3960. Zuständigkeit des Executionsgerichtes für die Klage auf Aufhebung eines Executionsactes 3948, 5027; derartige Klage gegen einen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Executionsführer 1290. Zuständigkeit des Proceßgerichtes zur Enthebung des Armenvertreters wegen Undurchführbarkeit des Rechtsstreites 4075.

III. **Personalgerichtsstand.** 1. **Allgemeiner.** **Beweislast** hinsichtlich des Domicils 1510. Einfluß des Domicilwechsels eines unter Curatel gestellten Verschwenders 3891. Beschränkung der Zuständigkeit hinsichtlich

ungarischer Landesangehöriger 1969. Aufenthaltsort 1238, 3884, 4812, 5091 (Auslegung des §. 18 J. N.). Wohnsitz oder Aufenthalt? 5296. Gerichtsstand des Wohnortes, des Vertrages oder der Niederlassung? 5362. Mehrfacher Wohnsitz? 4402. Zuständigkeit des Oberst-hofmarschallamtes für Klagen gegen den souveränen Johanniter-Orden 5065. Gerichtsstand der bei einer österreichischen Mission im Ausland Angestellten 2574, 2603. Gerichtsstand für den Ehescheidungsproceß: Streit über den letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz 4621. Nichtberücksichtigung der von einem geistlichen Gerichte in Ehesachen vor der Wiederherstellung der staatlichen Ehegerichte ausgesprochenen Delegation 3165. Zuständigkeit für die Klage auf Trennung einer Ehe, wenn die Gatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz im Auslande hatten 4664. Zuständigkeit für die Ehetrennungsklage der abgesondert wohnenden Gattin eines activen Officiers 4238. Zuständigkeit des Gerichtes des Wohnortes des Gatten zur Anhaltung der Ehegattin zur Rückkehr zu ihrem Gatten 4386. Zuständigkeit der Personalinstanz des Gatten zur Entscheidung über dessen gegen die geschiedene Ehegattin gerichtetes Gesuch auf Herausgabe der Kinder 3262. Paternitätsklagen: Competenzabgrenzung zwischen Gerichtshof und städtisch-belegirtem Bezirksgericht 5051. Zuständigkeit der Personalinstanz bei der actio negatoria 2099. Klage gegen den dritten Besitzer zu pfändender Sachen auf Gestattung der Execution 2617. Klagen auf Bewirkung der Löschung oder Umschreibung einer Satzpost 3737. Zuständigkeit für Klagen auf Erfüllung des über eine verbücherte Liegenschaft geschlossenen Kaufvertrages 5549. Bestandstreitsachen 280, 526, 660, 868, 922, 3362, (3459, 3767), 4672, 5262 (Unbeschränkte Zuständigkeit des städtisch-belegirten Bezirksgerichtes für Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Bestandvertrages). Zuständigkeit für Streitigkeiten, welche aus der gegen periodisches Entgelt eingeräumten Benützung einer Grabstelle entstehen 5028. Klagen auf Ungiltigerklärung einer Darlehensaufkündigung 1776. „Bürge und Zahler" als erstbenannter Beklagter 4303. Zuständigkeit des Gerichtes der Zweigniederlassung für Klagen aus Geschäften, die nicht direct als Angelegenheiten derselben bezeichnet werden 5043. Competenz für Ansprüche des Acceptanten gegen den Aussteller 2483. Zuständigkeit zur Bewilligung des ersten Grades der auf eine Liegenschaft auf Grund eines Strafurtheils geführten Execution 2721, 4631. Klagen auf Zugestehung von Rechtswohlthaten 1790. Gerichtsstand des Fruchtnießers eines landtäflichen Gutes 1797. Gerichtsstand des Fiscus 2856, 4784 (Excindirungsklagen). Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes durch später erlassene allgemeine Gesetze 5334. Competenz für Klagen auf Einräumung des Mitgenusses einer Stiftung 5012. — Städtisch-belegirtes Bezirksgericht: Bewerthung des Streitgegenstandes 1927. Rechnungsklagen 1839.

durch das Handlungsbuch 2, 839; durch den Eid 286, 1302, 1562, 1563, 2344; Formulirung des Eides 3892; Berufung auf Gewohnheit 1154. Zwischen den Parteien bestehende Gepflogenheit? 2488. Fortgesetzte Geschäftsverbindung mit regelmäßiger Zahlung am gleichen Orte 3338.

γ) Verhältniß dieses Gerichtsstandes zum Verlassenschaftsgericht 2474, 4580.

δ) Zuständigkeit des für alle aus einem Vertragsverhältniß erwachsenden Streitigkeiten bestellten Gerichtes für Aufforderungsklagen wegen Berühmung 2900. Einfluß der Anbringung einer Aufforderungsklage wegen Berühmung auf den Gerichtsstand des Vertrages? 5561.

b) Andere Arten des besonderen Gerichtsstandes: Geführte Verwaltung 1542, 1581, 1839. Verbot 1545, 3115, 4790 (Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes zur erstinstanzlichen Entscheidung über Sicherungsmaßregeln bei Ersatzklagen gegen richterliche Beamte). Zuständigkeit der Abhandlungsbehörde für Klagen auf Zahlung einer Hypothekarschuld gegen eine noch nicht eingeantwortete Verlassenschaft 3230. Erbrechtsstreit nach einem in Oesterreich begüterten Ausländer 1719. Widerklage 2697, 3455, 5138 (Zeitpunkt, bis zu welchem dieses Forum angerufen werden kann). Amortisation von Privaturkunden 2802. Zugefügte Beschädigung 3175, 3176.

IV. **Abgrenzung des Realgerichtsstandes.** Gesuch um Erneuerung der Grenzen oder Besitzstörungsklage? 4249. Beweis zum ewigen Gedächtniß über den Zustand eines Grundstückes 5205. Klage auf Theilung einer im Miteigenthum eines Cribatars stehenden Realität 199. Vindication von Grundstücken, welche der Beklagte als Bestandtheile eines ihm gehörigen landtäflichen Gutes besitzt 353, 3556 (Streit über die Identität eines verbücherten Grundstücks). (Cumulirung s. oben unter II.) Klage auf Erfüllung eines Kaufvertrages über eine Liegenschaft 1476, 2923. Klage über den Bestand des Pfandrechtes an einem Grundentlastungscapital 3024. Gerichtsstand für Klagen zur Geltendmachung des Pfandrechtes an beweglichen Sachen 4447. Klage auf Erfüllung eines Bestandvertrages 922. Zuständigkeit des von einem Exterritorialen um Zustellung der Aufkündigung angegangenen Gerichtes zur Verhandlung über die dagegen erhobenen Einwendungen 5350. Klage auf Ersatz für Deterioration der Bestandsache nach Auflösung des Bestandvertrages 3362. Zuständigkeit des Abhandlungsgerichtes für Klagen auf Rückzahlung eines vorausbezahlten Pachtzinses aus dem Nachlaß des Verpächters 4471. Competenz (und Verfahren) für Klagen auf Erfüllung der Nebenbestimmungen eines Bestandvertrages 4089. Zuständigkeit für Klagen aus einem sowohl Bestand- als Kaufstipulationen enthaltenden „Pachtvertrag“ 4126. Unzuständigkeit für Klagen auf Ersatz eines durch den Bau einer Eisenbahn verursachten Schadens 4378. Zuständigkeit für Klagen zur Geltendmachung des kaufmännischen Retentionsrechtes 5347. Klage auf Ausstellung einer versprochenen Lö-

schungserklärung 4683. Klage auf Bewirkung der Löschung oder Umschreibung einer Satzpost 3737. Klage auf Löschung des Pfandrechtes 5439; wegen Ablaufs der Frist 683; wegen Erlöschung der Forderung: a) durch Verjährung 826, b) durch Compensation 1015. Klage zur Geltendmachung einer mit einer Hypothek bedeckten Forderung 1198. Hypothekarklage zur Einbringung einer Wechselforderung 3416. Anbringung des Gesuches um Pränotation eines nicht rechtskräftigen Zahlungsbefehles 2752. Pränotationsrechtfertigung 1124, 1127, 1228, 1394, 1857. Zuständigkeit des mit der Klage zur Rechtfertigung der Pränotation befaßten Gerichtes für den damit verbundenen Anspruch auf Zahlung 4073. Zuständigkeit des Erkenntnißgerichtes zur Prüfung der Feilbietungsbedingnisse 1392. Competenz zur Löschung einer Streitanmerkung 2195. Verhältniß zur Abhandlungsbehörde 3162. Hypothekarklage gegen einen Nachlaß 5050.

V. Causalgerichtsstand. Abgrenzung der Zuständigkeit des Handelsgerichts: Stillschweigende Unterwerfung 3224, (3411). Einwendung der Unzuständigkeit des Handelsgerichtes durch bloße Bestreitung der handelsrechtlichen Qualität der Streitsache? 4451. Amortisirung einer Lebensversicherungspolice 3089. Geltendmachung einer durch Hypothek versicherten Wechselforderung außerhalb des Concurses und bei einem anderen als dem Concursgerichte 5442. Streitigkeiten aus Wechselgeschäften der n. ö. Escomptegesellschaft 343; über Subscriptionen auf das Nationalanlehen 347. Klagen aus Theaterengagements 612. Klage wegen verspäteter Lieferung von Actien 1133. Einklagung eines präjudicirten Wechsels 1124, 4110. Bereicherungsklage auf Grund des Art. 83 W. O.? 4940, 5083. Rechtfertigung der Pränotation eines Wechsels 1124, 1394, 4110. Zuständigkeit für Gesuche um Sicherstellung von Wechselforderungen 5380. Beweis zum ewigen Gedächtniß über die Brauchbarkeit von Bohrmaschinen 3714. Fortdauer der durch Concurs- (Ausgleichs-) Verhandlungen begründeten Competenz des Handelsgerichtes nach Löschung der Firma 4840. Klagen aus Handelsgeschäften wider den Nachlaß des Handelsmannes 1900, 2414, 2803. Verhältniß zum Verlassenschaftsgericht 2487, 3183. Zum Gerichtsstand der Streitigkeiten aus Bestandverträgen 2496.

Berggerichte: Störung im Besitz von Bergbauobjecten 1187. Klagen auf Erfüllung eines zur Erwerbung und Veräußerung von Freischürfen geschlossenen Gesellschaftsvertrages: Competenz der Berggerichte? 5405.

B. Proceßgesetz.

Berufung auf die Gepflogenheit 2959. Berücksichtigung eines vor der w. g. G. O. erlassenen Gesetzes bei Anwendung dieser G. O. 3360. Unzulässigkeit der Annahme einer vor das Militärgericht gehörigen Klage während der vacatio des den Uebergang an die Civilgerichte normirenden Gesetzes

3519. Rückwirkung von Proceßgesetzen überhaupt 2887. Beurtheilung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Grundbuchssachen 4702, 4729, (4617 Längere Recursfrist), 4637, 4675, 4676, 4677, 4678, 4863. Anwendung der Bestimmungen der neuen Grundbuchgesetze auf Gesuche um Berichtigung vorher begangener Versehen 5075. Rückwirkung eines neuen Gesetzes über Beweiskraft 211. Berücksichtigung eines erst zur Zeit der Entscheidung in der früheren Instanz wirksam gewordenen Gesetzes 3089. Einfluß eines neuen Gesetzes auf die Vollstreckung eines vorher ergangenen Erkenntnisses und auf die Behandlung des Rechtsmittels gegen einen vorher ergangenen Executionsbescheid 3178; — (auf das Verfahren behufs der Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung 3196). Rückwirkung processualischer und die Competenz berührender Bestimmungen des Handelsgesetzbuches 1850, 1986. Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes durch später erlassene allgemeine Gesetze 5334. Begehren um Concurseröffnung wegen Nichteinhaltung des vor der C. O. von 1868 geschlossenen Zwangsausgleichs 4735. Anwendung der neuen C. O. nach Beendigung eines nach der früheren C. O. verhandelten Concurses 5508.

Einfluß der Vollstreckung des Personalarrestes in Croatien auf die Arrestvornahme im Sprengel des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien 1896. Unzulässigkeit einer Abweichung von den Regeln des österreichischen Proceßgesetzes, ungeachtet der Rechtsstreit nach fremdem Rechte zu entscheiden ist 1404, 4290. Anwendbarkeit der österreichischen Rechtsvorschriften bei der Bestimmung des Modus der Vollstreckung einer im officiosen Verfahren ergangenen Verfügung preußischer Gerichte 4647. Oertliche Grenzen der Gesetze über das Beneficium cessionis 1790.

C. Verhandlungsmaxime.

Nothwendigkeit eines ausdrücklichen Ansuchens um Einleitung des Executivprocesses 70. Auferlegung des Schätzungs- und Erfüllungseides, wenn nur ein Erbieten zum Haupteide vorliegt 55, 301. Unzulässigkeit einer von Amtswegen erfolgenden Auferlegung eines referiblen Haupteides statt des von der Partei aufgetragenen irreferiblen 4552. Unzulässigkeit der Zurückweisung eines Klagenachtrags a limine 5488; eines vor Einbringung der Replik erstatteten Nachtrages zur Einrede 3434, 5082 (S. noch unten I. Zwischenfälle). Zulassung eines ohne nähere Bezeichnung angebotenen Eides als Erfüllungseid 469. Vergleich auf einen Eid: Unzulässigkeit der Anordnung der Eidestagfahrt von Amtswegen 4602. Unzulässigkeit der Zurückweisung eines Ausbleibens-Rechtfertigungsgesuches von Amtswegen 508. Nichtberücksichtigung der Bedenklichkeit eines Zeugen von Amtswegen 3278. Unzulässigkeit der sofortigen Abweisung des Gesuches um Zulassung zur Legung von Neuerungen in der Schlußschrift 3060, 3881, 3897; der sofortigen Zurückweisung einer zwar verspäteten, aber vor dem Ansuchen um Execution eingebrachten Appellationsanmeldung 3258. Mündliche Abweisung des bei der Verhandlung vorgebrachten Gesuches um Vertagung der Fortsetzung derselben und sofortige Urtheilsfällung zur Hauptsache? 3187. Unzulässigkeit der Zurücknahme des die Execution auf eine Liegenschaft bewilligenden Bescheides wegen Entdeckung

eines im Grundbuche eingetragenen Veräußerungsverbotes 3784. Ex officio Anhaltung des Erstehers zum edictmäßigen Erlag des Kaufpreises 4156. Bewilligung der Sicherstellungsexecution auf ein auf Bewilligung executiven Pfandrechtes gestelltes Begehren 3589. Nothwendigkeit der Vernehmung des Executen vor der Verhängung von Geldstrafen 621, 695. Berücksichtigung eines von der Partei nicht angeführten, aber gerichtsbekannten Umstandes 914, 2855. Berücksichtigung bewilligter Fristen von Amtswegen 2464. Berücksichtigung des Zwangscurses von Amtswegen 2359, 2769. Berücksichtigung eines intabulirten Vorkaufsrechtes von Amtswegen 3887, 3896, 3943. Unzulässigkeit der Berücksichtigung der Compensation von Amtswegen 2378. Einstellung des Ehescheidungsprocesses von Amtswegen im Falle des Todes eines der Gatten 5288. Nachweis der Kinderlosigkeit der Wahleltern 4206. Aufhebung der Löschung des Substitutionsbandes von Amtswegen 4397. Grenzen der Prüfung der Legitimation zur Sache 992, 2835. Zurückweisung eines gerichtlichen Erlages von Amtswegen 1006. Zulässigkeit der Vereinbarung gemeinsamer Verhandlung über mehrere Klagen 1263. Abweisung eines wiederholten Fristgesuches von Amtswegen 1277. Unzulässigkeit der Abweisung der Erneuerung eines abgewiesenen Fristgesuches a limine 3489. Sofortige Abweisung des Gesuches um Restitution gegen die Versäumniß der Frist zur Erstattung der Appellationsbeschwerde 3882; um Wiedereinsetzung behufs Anbringung einer verspäteten Appellationseinrede 4935. Einfluß der Klage auf Wiedereinsetzung ob noviter reperta auf Antritt und Rückschiebung des durch das frühere Urtheil sententionirten Haupteides 4279. Unzulässigkeit der Abweichung eines Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners: Berücksichtigung dieses Formfehlers durch die Rechtsmittelinstanz nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides 4390. Unzulässigkeit der Gewährung einer Fristerstreckung ultra petitum 2539. Amtliche Erhebungen hinsichtlich der passiven Sachlegitimation im Besitzproceß 1829, 2282. Prüfung der Anwendbarkeit der gewählten Proceßart 1848. Zurückweisung a limine einer auf eine Aufforderungsklage (Rechnungsproceß) überreichten Einredeschrift 3282. Vernichtung einer unvollständigen Verhandlung 1913. Berücksichtigung des Alters von Steuerrückständen bei der Meistbotvertheilung von Amtswegen 3870. Verfassung des Entwurfes zur Vertheilung des Meistgebotes von Amtswegen 4381. Amtliche Berücksichtigung der Frist zur Vorrechtsklage 2016, — der Ungiltigkeit der Verabredung eines Vertheidigerhonorars 2045. Abänderung der Entscheidung erster Instanz lediglich im Kostenpunkte ohne ausdrücklich hierauf gerichtetes Begehren 2467, 2472. Unstatthaftigkeit der Einklagung gerichtlich nicht bestimmter Advocatengebühren, von Amtswegen berücksichtigt 5238. Verantwortlichkeit des Richters für gesetzwidrige Entscheidungen, welche der Betheiligte nicht angefochten hat 2931. (Abweisung der Klage a limine s. unten G. III. Abweichung des Urtheils von dem Klagebegehren s. unten L.)

D. Parteien und Stellvertreter derselben.

I. **Legitimation zur Sache.** Grenzen der richterlichen Pflicht, sie zu prüfen 992, 2835. (Vgl. überhaupt noch oben, namentlich Besitz- und Eigenthumsklage.)

1. Active Legitimation: Nichtberechtigung eines großjährig Gewordenen, die Nullitätserklärung der gegen ihn als Minderjährigen erfolgten gerichtlichen Schritte zu verlangen 2441, (2545). Einschreiten eines Minderjährigen um Execution eines strafgerichtlichen Entschädigungserkenntnisses 4693. Geltendmachung eines Vermögensanspruches durch einen Ordensgeistlichen 3983. Klage des Käufers eines Hauses gegen einen vom Verkäufer bisher darin Geduldeten auf Räumung 4848. Actio confessoria 244. Klage auf Anerkennung des Erbrechts ohne vorausgegangene Verlassenschaftsabhandlung 136, (334). Klage des Erben eines Theilerben gegen die Miterben vor Antritt der Erbschaft des verstorbenen Theilerben 2954. Eigenthumsklage wider einen noch nicht intabulirten Erben: Gesuch des Klägers um Verbücherung des Eigenthums des Beklagten und um Streitanmerkung 4851. Klage auf Theilung unbeweglicher Erbgüter vor der Gewähranschreibung der Erben 362. Klage des eventuellen gesetzlichen Erben auf Ungiltigerklärung eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages 334. Antrag auf Vernehmung von Testamentszeugen zum ewigen Gedächtniß ohne vorausgegangene Erbserklärung 577. Klage der Gemeinde auf Alimentation einer sonst der Armenversorgung anheimfallenden Person 636. Activlegitimation im Falle der Auflösung einer Zunft 4269. Klage des Intestaterben vor Antretung der Erbschaft auf Ablegung des Manifestationseides 703. Nichtberechtigung der Erben, vor der Einantwortung Forderungen des Erblassers für sich einzuklagen 2500. Berechtigung des außerbücherlichen Cessionars zur Anstellung der Hypothekarklage? 3806, 4299, 5049. Klage eines Dritten gegen den Uebernehmer einer Schuld 721, 747, 2966. Gemeinsame Klage des Vertretenen und des Vertreters gegen den anderen Contrahenten 2131. Klage des Adressaten wider die Postverwaltung wegen unrichtiger Bestellung einer Geldsendung 736. Bestreitung der Person des Darlehensgläubigers 4307. Person des Rückforderungsberechtigten bei einem Darleihen aus fremdem Gelde 4146. Nichtberechtigung des Darleihers, auf Erlegung der an die Inhaber der Partialobligationen zu entrichtenden Beträge zu klagen 2409. Unzulässigkeit sofortiger Zurückweisung einer Klage auf Ehe-Ungiltigkeitserklärung wegen mangelnder Activlegitimation 3998. Activlegitimation zur Klage auf Ersatz von Alimenten pro praeterito 3978. Klage der Mutter eines unehelichen Kindes auf Vergütung der bereits gewährten Alimentation 46, 338, 851, 1089, 1214, 1414, 1889, 2054, 2735, (2741), 3369, (3400), 3541, (3974), 4004, 4096, (4115 Compensation), 4290, 4306, 4417, 4770, 4828, 5111. Bestreitung der ehelichen

Geburt eines posthumen, mehrere Jahre alten Kindes durch die Mutter (1926), 2835. Einklagung des Heiratsgutes durch den Ehegatten 992, 4005. Klage des Miteigenthümers gegen den Erben eines anderen Miteigenthümers auf Erwirkung der Intabulation seines ererbten Rechtes 1008. Bestreitung einer Hypothek durch einen Hypothekargläubiger 1051, (2012), 5349. Legitimation des Pfandgläubigers zur Anfechtung des an einer ihm vorgehenden Satzpost haftenden Afterpfandrechtes? 4418. Nichtberechtigung des Hypothekarschuldners zur Geltendmachung der Einwendung der mangelnden Valuta 2993. Erwirkung der bücherlichen Streitanmerkung 5463. Unstatthaftigkeit der Klage auf Rechnungslegung seitens des Erben des geschäftsführenden Gesellschafters gegen den überlebenden Gesellschafter 2964. Legitimation des Rechnungslegers im Rechnungsproceß 1379. (Legitimation des Personalschuldners zum Begehren der Löschung einer Pränotation 1279. Gesuch des Hypothekarbesitzers um Löschung einer nicht gerechtfertigten Superpränotation 2413. Subjective Voraussetzungen des Begehrens um grundbücherliche Streitanmerkung im Falle eines Strafprocesses 4685). Legitimation des Klägers im Besitzstörungsproceß 2971. Besitzstörungsklage wider einen Miteigenthümer (Miterben) 256, 266, 2862. — des in die Verwaltung eines Nachlasses provisorisch Immittirten 3873. Besitzstörungsklage des Bestandnehmers gegen den Bestandgeber 956, 969, 990, 1523, 1535, 2862; des Bestandgebers gegen den Bestandnehmer 1146, 1723. Klage des Verpächters wegen Störung des Besitzes des Pächters 956. (Besitzstörungsklage des Sequesters gegen einen der Sequestranten 819). Unstatthaftigkeit der Besitzstörungsklage seitens des Precaristen 2223. Legitimation des Aufgeforderten 2367. Des neuen Pächters zur Klage gegen den früheren Pächter auf Herausgabe des Pachtgegenstandes 2078. Berechtigung des Miethers des ganzen Hauses zur Kündigung früherer Miethverträge über einzelne Theile des Hauses 4242. Legitimation zur operis novi nunciatio 3540. Des Cessionars zur Löschungsklage gegen einen dem Cedenten gegenüber zur Löschungsbewilligung verpflichteten Dritten 2253. Abtretung der eingeklagten Forderung während des Processes 3053. (Proceßstellung desjenigen, welcher eine privilegirte Forderung für Rechnung des Cridatars getilgt hat 1117.) Bestreitung einer Forderung durch einen nachstehenden Pfandgläubiger 2012. Unzulässigkeit der Zahlungsweigerung an den vom Schuldner anerkannten Gläubiger wegen eines von einem Dritten auf die Forderung erhobenen Anspruchs 4431. Klage des eincassirenden Bevollmächtigten auf Ersatz für eine falsche Banknote 1728. Legitimation eines Wirthschaftsdirectors zur Einklagung von Forderungen aus Vertragsabschlüssen seiner Vorgänger 4425. Selbstständige Berechtigung eines zum Incasso Beauftragten zur Klage auf Nachzahlung des Abganges 4673. Unzulässigkeit der Ergreifung von Rechtsmitteln durch einen der Substituten im Interesse der Anderen 2725. Legitimation

des Vertretungsleisters zur Einlegung von Rechtsmitteln für die Vertretenen 2781. Nichtberechtigung der Notariatskammer zum Recurse gegen richterliche Entscheidungen in speciellen Angelegenheiten 2870. Recurs der Finanzprocuratur (Caducitätsfond) gegen die Annahme einer des gesetzlichen Titels ermangelnden Erbserklärung 3035. Verpflichtung des Obergerichtes zu sofortiger meritorischer Entscheidung im Falle der Anerkennung der von der ersten Instanz abgesprochenen Legitimation (Summarisches Verfahren) 5440.

2. Passive Legitimation. Haftung der Gemeinde für den vollen Betrag einer Darlehensschuld trotz der seither eingetretenen Verminderung des Umfanges ihres Gebietes 2093. Fortführung des gegen eine Firma eingeleiteten Processes nach deren Löschung 5515. Aufrechthaltung des gegen einen bereits Verstorbenen ergangenen Zahlungsbefehles gegenüber dem Erben 3648. Klagerecht des Gläubigers auf Zurückstellung der seinem Schuldner anvertrauten Schuldscheine gegen dessen Erben 2665. Streit über die Person des Käufers 5395. Haftung der Erben des Privatvermögens eines Monarchen für Waaren, die für dessen Hofstaat bestellt wurden? 5298. Bestellung eines Arztes für einen Minderjährigen durch dessen Dienstherrn: Verpflichtung des letzteren zur Honorirung 3426. Auslegung des von einem Gutsverwalter ertheilten Versprechens der Rückzahlung eines für das verwaltete Gut aufgenommenen Darlehens 4798. Actio venditi gegen den gewesenen Vorstand eines aufgelösten Consumvereines 4808. Leichenkosten, gegen die Erben statt gegen den Besteller eingeklagt 71, — gegen den Besteller eingeklagt 3650. Wirkung eines Vergleiches über eine streitige Erbschaft in Ansehung der Erbschaftsgläubiger 4351. Actio confessoria 244. Actio negatoria 5085. Besitzstörungsklage 26, 81, 289, 586, 819, 956, 969, 990, 1146, 1818, 1829, 2000, 2190, 2282, 2862, 3103, 4293 (Wider einen in fremdem Namen Handelnden), 5430. Vorrechtsklage 888. Vindicationsklage gegen die „unbekannten Eigenthümer" einer Sache 1105. Klage auf Liquidhaltung des Afterpfandrechts an einem Cribagute 1097. Klage wegen Ausdehnung des Wohnungsrechtes auf Unberechtigte 1012. Aufforderungsklage gegen den Besitzer 110, 1021; gegen den Mandatar 594; gegen den Execution auf eine Forderung Führenden 927. Excindirungsklage 1620, 2058. Klage zur Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts wider einen anderen Pfandgläubiger 1737. Zulässigkeit von Einwendungen gegen den Bestand der Hypothekarforderung gegenüber dem gutgläubigen Afterpfandgläubiger 2389. Alimentationsklage wider die Concursmasse des unehelichen Vaters 1958, 1996. Zahlungsübernahme? 4429. Einklagung der Ausgedinge wider einen der Miteigenthümer der belasteten Realität 2020. (Abweisung der Klage wegen unterbliebener Belangung einzelner an der Sache Betheiligter 2315.)

II. **Legitimation zur Proceßführung.** Vorgang bei Abforderung derselben 2239. Processualische Folgen der Mangelhaftigkeit der Vertretungsvollmacht 289. Contumacirung wegen mangelnder Vertretungsbefugniß des erschienenen Vertreters 4130. Legitimation des Vormundes 326, 362, 2881. Voraussetzungen der Bestellung eines Curator absentis 1554, 2018, 2165. Legitimation desselben zur Klagebeantwortung vor der Edictalvorladung 2772. Bestellung eines Curators statt der Zustellung an den gerichtlich angezeigten Bevollmächtigten 1715. Bestellung eines Curator ad actum für den abwesenden gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen 4856; für eine bereits angetretene Verlassenschaft 48, 461. Unzulässigkeit der Bestellung eines Curator ad actum für den Erblasser durch das Proceßgericht, selbst vor dem Antritt der Erbschaft 3280. Legitimation eines Verlassenschaftscurators zur Proceßführung gegen den Miether behufs Räumung der Wohnung in einem zum Nachlaß gehörigen Hause 5312. Ungiltigkeit der mit dem Verlassenschaftscurator nach Antritt der Erbschaft geführten Proceßverhandlungen 3821. Umfang der Rechte des Separationscurators 3023. Legitimation des Curator furiosi zur Bestreitung der ehelichen Geburt 1651. Berechtigung eines zur Behändigung der Klage bestellten Curators zur Erstattung von Einwendungen 2465. Legitimation eines Bezirksausschusses zur Vertretung einer beklagten Bezirksgemeinde 4914. Legitimation zur Proceßführung zwischen zwei Gemeindefractionen 1615. Einfluß der Curatelverhängung auf eine früher ausgestellte Proceßvollmacht 2598. Legitimation des Giranten zur Fortsetzung des Processes im eigenen Namen und für Rechnung des Giratars 4079; eines Fabriksdirectors zur Erwirkung der Execution eines den Fabriksbetrieb sichernden Erkenntnisses 4776. Legitimation zur Proceßführung durch die Vollmacht eines vor Einbringung der Klage Verstorbenen. Beitritt seiner Repräsentanten im Laufe des Processes 3170. Klage gegen den Procuranten nach dem Tode des Principals 221. Fortsetzung des von einer Firma erhobenen Rechtsstreites nach deren Löschung: Berechtigung zur Vertretung derselben 5542. Legitimation zur Proceßführung (im summarischen Verfahren) durch eine von einer bevollmächtigten Frauensperson ausgestellte Substitutionsvollmacht 3823. Berechtigung des Vaters zur Einklagung von Forderungen seiner Kinder ohne obervormundschaftliche Genehmigung 550, (4953). Legitimation zur Geltendmachung der Nullität des gegen eine minderjährige Ehegattin eingeleiteten Verfahrens 5400. Tod eines gemeinschaftlich mit einem Anderen Bevollmächtigten 647. Legitimation des Sequesters zur Besitzstörungsklage gegen den Sequestranten 819. Legitimation des Testamentsexecutors zur Eintreibung der Verlassenschaftsforderungen 1156. Vorgang bei Geltendmachung der Nullität von Proceßhandlungen wider Minderjährige 1676, 5400. (Proceßführungen der Concursmasse und des Cridatars s. Materielles Concursrecht I. 1 und 2.

III. **Streitgenossenschaft.** Einfluß auf die Competenz 22, 605, 762, 913, 1250, 1450, 3004 (Anfechtung der vom erstbenannten Streitgenossen stillschweigend anerkannten Competenz durch andere Genossen). Rechtsverbindlichkeit des von dem allein Rede und Antwort gebenden Streitgenossen abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiches für die anderen Streitgenossen 5241. „Bürge und Zahler" als erstbenannter Beklagter 4303. Verpflichtung zur gemeinsamen Proceßführung, insbesondere zur gemeinschaftlichen Erstattung der Einrede 4934. Erstattung abgesonderter Einreden ohne Bestellung eines gemeinsamen Vertreters 4198, 5279. Appellation eines unter mehreren in contumaciam verurtheilten Streitgenossen 317. Eintritt der Großjährigkeit eines Streitgenossen während des Rechtsmittelzuges 5021. Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung, bei welcher mit einem Streitgenossen verhandelt wurde 591. Einfluß der Streitgenossenschaft auf die Auftragung und Ablegung von Eiden 598, 706, 816, 830, 1025, 1215, 1230, 1334, 1654, 1959, 2017, 2080, 2329, 2513, 2670, 2906, 3039, 3078, 3081, 3287 (Berücksichtigung des Todes des einen Streitgenossen im Urtheil), 3291 (Tod nach dem Urtheil), 3294 (Antretung des Eides durch den Einen, Zurückschiebung durch den Andern), 3398 (Mehrere Erben eines Depositars), 3706, 3954 (Nothwendigkeit der Abschwörung des Haupteides durch sämmtliche Streitgenossen), 5142 (Ablegung des beiden Beklagten aufgetragenen Haupteides durch Einen derselben). Verhältniß der Streitgenossen zu einander und zum gemeinschaftlichen Vertreter 730. Solidarische Verpflichtung activer Streitgenossen zur Bestellung der actorischen Caution 3428. Umfang der Haftung für Proceßkosten 745, 1959, 2017, 2616, 2687, 3798, 5001. Passive Streitgenossenschaft mit dem Cribatar 913. Einfluß der Concurseröffnung auf passive Streitgenossen des Gemeinschuldners 4328. Entlassung eines mitbeklagten Solidarschuldners aus dem Streite 914. Gegenseitiges Verhältniß zweier mit derselben Aufforderungsklage Belangten 980. Cassirung des ganzen Urtheils auf Betreiben einzelner Streitgenossen 1272. Nichtigkeit des Verfahrens wegen unterbliebener Verständigung eines Streitgenossen von der Submission des anderen 4615. Streitgenosse als Zeuge 1722. Unanwendbarkeit der Bestimmungen über Klagen wider Mehrere auf Restitutionsgesuche 1784.

IV. **Vertretungsleistung.** Gerichtliche Uebermittlung einer nicht in Klageform ergangenen Streitverkündigung und Aufforderung zur Vertretungsleistung 5437. Competenz für die Klage auf Vertretungsleistung 633. Voraussetzungen der Vertretungsleistung 836, 1608, 1976, 2009, 4558 (Eigenes Interesse an der Sache als Bedingung derselben), 4873 (der Zulassung zur Vertretungs- und Eidesleistung für den Proceßführer). Adcitation der Erben in dem Proceß gegen den Nachlaßcurator 2370. Berechtigung des Mandanten zur processualischen Intervention 2182. Unzulässigkeit der Erstreckung einer Proceßfrist aus dem Grunde der begehrten Vertretungsleistung 4533. Freiwillige Streitübernahme im

Kosten der Execution 3738. Execution zur Sicherstellung der zugesprochenen Proceßkosten während des Rechtsmittelzuges 5213, 5284. Gesuch um Mäßigung der bereits bezahlten Proceßkosten, gegen den Advocaten des Gegners gerichtet 590, 2198. Unzulässigkeit der Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenersatz durch selbstständige Klage 3121. Kosten der Verhandlung über die Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß 4818. Kosten des Eidesverfahrens 693, 717, 895, 1004, 1275, 1841, 2347, 2851, 3977. Kosten des Verfahrens wegen Zulassung der Beweisführung pro vitando perjurio 892. Verlegung der Tagsatzung, weil Product erst bei dieser die Originalurkunden fordert 698. Verlegung der Tagsatzung wegen Erweiterung des Klagebegehrens 2407.

Umfang einer übernommenen Bürgschaft 4511. Umfang der Haftung von Streitgenossen für Proceßkosten 745, 2616, 2687, 3798, 5001, 5404. (Getheilte Haftung mehrerer Verurtheilten für das Honorar des Vertheidigers 3992). Haftung des Vertretungsleisters 3111. Solidarhaftung des Beklagten und seines Vertretungsleisters für die Kosten im Besitzproceß 3871. Unzulässigkeit des directen Kostenzuspruches an den nur als Vormund Belangten 4380. Reisekosten des Advocaten 768, 2472. Anspruch auf Wagengebühr innerhalb des Gerichtssitzes 2484. Anspruch der Nationalbank auf Ersatz der Liquidirungskosten im Concurse 858. Kosten der Beiziehung eines Advocaten im summarischen Verfahren 998, 1911, (2597). Im Besitzstörungsproceß 2913. Anspruch auf Ersatz der durch ein von der Concursmasse im Liquidirungsproceß ergriffenes Rechtsmittel verursachten Kosten 1022. Erfolgloser Antrag auf Concurseröffnung: Anspruch auf Ersatz der Expensen des dem abwesenden Schuldner bestellten Curators durch den Antragsteller? 4128. Verurtheilung der klagenden Concursmasse 1042. Kosten der Reise des Executionsführers zur Executionsvornahme 3742. Kosten der Entsendung eines Bevollmächtigten zur Vornahme der Execution 1218, 3342. Anspruch auf Ersatz der auf außergerichtliche Abschätzung erlittenen Schadens verwendeten Kosten 1307. Verpflichtung des Beweisführers (zum ewigen Gedächtniß) zum sofortigen Ersatze der dem Gegner erwachsenen Kosten 5265. Kosten der Beiziehung eines zweiten Arztes und der Verfassung der Strafanzeige bei Zufügung einer leichten Körperverletzung 3638. Civilrechtliche Geltendmachung des vom Strafrichter weder zuerkannten noch vorbehaltenen Anspruches auf Ersatz der durch eine Privatanklage verursachten Kosten 4154.

Kostenersatz im Restitutionsproceß ob noviter reperta 2346; wegen verstrichener Frist 2882, 3465. Unbedingte Kostenersatzpflicht des wegen schlechter Vertretung Restitution Begehrenden 1315. Aufhebung der Kosten des Restitutionsverfahrens wegen Verschulden des Impetraten 4434. Kosten der Verhandlung wegen Ausbleibens-Rechtfertigung dem Gegner des Ausgebliebenen auferlegt 1960.

Anspruch des unterliegenden Gegners eines Restitutionswerbers auf Ersatz der Kosten einer vereitelten Tagfahrt: Zulässigkeit des Rechtszuges gegen diesen Theil der Entscheidung 5572. Unbedingte Haftung des im summarischen Verfahren Ausgebliebenen für die Kosten der Verhandlung über die Ausbleibens-Rechtfertigung 3668. Revisionskosten, dem im summarischen Verfahren in dritter Instanz siegenden Revisionswerber aufgelegt 5581. Kosten der Execution zur Sicherstellung 2472. Kosten einer ungegründeten Sequestration 1441. Kosten des Schulderlags und der Erfolglassung; Kosten für die Wiederausfolgung der actorischen Caution 5384; der Erfolglassung einer deponirten Geldsumme 1478; — des Incidenzstreites über Neuerungen 1524, 3125, 4522, 5116; — einer gerechtfertigten Pränotation 1568, 2754. Verpflichtung des Executionsführers, die bereits aufgelaufenen Executionskosten zu liquidiren 3588. Verweigerung des angesuchten Executionsschrittes wegen Unterlassung der gleichzeitigen Liquidirung der Executionskosten? 4119. Verpflichtung des Executen zum Ersatz der Kosten für die gerichtliche Liquidirung der Executionskosten 5007. Kosten der Actenextrabirung: Verpflichtung des Sachfälligen zum Ersatze derselben? 5451. Zulässigkeit nachträglicher Liquidirung von Executionskosten 3354. Entscheidung über Kosten beim Rücktritt von der Klage 1528, (5531). Ausspruch über die Kosten bei Einstellung des Besitzstörungsverfahrens wegen Incompetenz 3657. Einfluß des Verzichtes des Klägers auf einen der ihm zuerkannten Ansprüche auf den Kostenersatz 3888. Verurtheilung des Klägers in die Kosten bei Abweisung der Klage angebrachtermaßen 4098. Oberrichterliche Verurtheilung des in erster Instanz Obsiegenden in die Kosten erster Instanz 1705. Recurs gegen eine abgesonderte Entscheidung über die Proceßkosten im Besitzprocesse 4100. Einfluß der Aufhebung der Entscheidung einer Instanz 2424. Abänderung der Entscheidung erster Instanz lediglich im Kostenpunkte ohne ausdrückliches hierauf gerichtetes Begehren 2467, 2472. Unzulässigkeit der reformatio in pejus bezüglich der Kosten 2493, 2812. Verfällung des ersten Richters in den Kostenersatz wegen unrichtiger Gesetzesanwendung? 3187. Anspruch des Advocaten auf Zurückbehaltung oder Deponirung eines Betrages zur Deckung seiner im Streite über die Bemessung seines Deservits erwachsenden Kosten? 3503.

2. Klagscaution 403, 1099, 1165, 1293, 1586, 1721, 2044, 2240, (Giltigkeit des Verfahrens trotz unterlassener Auferlegung derselben), 2351, 2426, 2482 (am Gerichtsort protokollirte aufrechte Firma), 4604 („In der Provinz“ sattsam bemittelt), 4888 (Befreiung von der Cautionspflicht im Falle der Klage auf Grund eines executionsfähigen Notariatsactes), 4799 (Selbständiger Betrieb eines Gewerbes am Gerichtsorte), 5335 und 5353 (seit Jahren aufrecht stehende Firma), 5507 (Verpflichtung einer in einer anderen Provinz aufrecht bestehenden Bank zur Leistung der Caution: Beweislast bezüglich der „sattsamen Bemit-

teltheit"), 5574 und 5582 (Verpflichtung einer liquidirenden Bank zur Leistung der Caution: Ersatz der Kosten dieses Incidenzstreites), 5541 (Verpflichtung einer wegen Verlust des halben Actiencapitals in Liquidation befindlichen Bank zur Bestellung der Caution), 2553, 2896; 3428 (Solidarverpflichtung activer Streitgenossen zur Bestellung der Caution), 3488 und 3594 (Unzulässigkeit des Begehrens nach der Streiteinlassung), 4852 (Begehren der Bestellung nach Verwerfung der Einrede der Incompetenz), 3545, 5268 und 5562 (Frist für das Begehren), 5472 (im summarischen Verfahren), 5536 (Folgen der Säumniß in Bestellung der auferlegten Caution), 3981 (Aufrechte Verbescheidung der Klage trotz mangelnder Bestellung), 5361 (Einfluß der Verhandlung darüber auf den Gang des Hauptprocesses), 4062 und 4223 (Einstellung der Streitverhandlung wegen Nichtleistung der Caution), 4993 (Bestimmung einer Frist zur Leistung derselben?), 4053 (Unzulässigkeit des Begehrens der Caution im Besitzstörungsprocesse), 4275 (in dem behufs Vollstreckung eines rheinpreußischen Urtheiles eingeleiteten Delibationsverfahren), 4193 (Ersatz der actorischen Caution durch einen anderweitigen Gelderlag: Unanwendbarkeit der Vorschrift des §. 1373 a. b. G. B.), 4400 (Anhaltung zur Leistung der Caution trotz erfolgter Gewährung des Armenrechtes), 4433 (Restitutionsproceß ob noviter reperta), 4969 (Befreiung der Concursmasse von Bestellung der Caution), 5068 (Stillschweigender Verzicht), 5384 (Ersatz der Kosten für die Wiederausfolgung der Caution).

3. Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel 1833, 2763, 4036, 5391 (Benutzung der von der einen Partei vorgelegten Urkunden zu Gunsten der anderen).

VII. **Parteien-Vertreter.** Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites 3733. Nothwendigkeit der Beiziehung (Unterschrift) eines Advocaten 551, 781, 951, 1456, 1913, 1930, 2489, 2996, (3349), 5057 (Gesuch um Verlängerung der Pränotationsrechtfertigungsfrist). Einfluß der Abhaltung von Amtstagen durch Advocaten der Gerichtsorte auf die Frage des Anwaltszwanges 3534. Legitimation des Advocaten zur Proceßführung in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel 3330. Einbringung der Proceßschrift durch einen nicht am Gerichtssitz wohnhaften Advocaten ohne Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten 4773. Aufnahme der species facti durch einen Hilfsarbeiter des Rechtsfreundes 3707, 5159. Anbringen von Neuerungen: Ablegung des Eides durch den Advocaten 4440. Vertretungsbefugniß der Notare 597, 712, 940, 1698 (Proceß aus einem Wechselprotest), 2922; 3715 (Ermächtigung eines Notars zur Substituirung „eines anderen Rechtsfreundes mit unbeschränkter Advocatenvollmacht"); 5174 (Selbstvertretungsrecht eines Notars: Nachweis der Richteramtsprüfung), 5179 und 5364 (Zulassung der Notare zur Vertretung der Parteien im ordentlichen mündlichen und im summarischen Verfahren?) Befreiung

des Concursmasseverwalters vom Anwaltszwange im Liquidirungsprocesse 4821. Legitimation zur Proceßführung (im summarischen Verfahren) durch eine von einer bevollmächtigten Frauensperson ausgestellte Substitutionsvollmacht 3823; — der Advocaturs*concipienten* 1435; — der öffentlichen *Agenten* 752, 782. Anbietung des Eides durch einen Proceßbevollmächtigten, der nicht Advocat ist (Summarisches Verfahren) 5130. Aufkündigung der Proceßvollmacht durch den Advocaten einer unauffindbaren Partei 5319. Dauer der Vertretungspflicht des Curator absentis 3567. Umfang der Vertretungsbefugniß eines für eine Verlassenschaft ad actum bestellten Curators 5385. Folgen der Verurtheilung wegen *Winkelschreiberei* 3275. Contumacirung wegen mangelnder Vertretungsbefugniß des erschienenen Vertreters 4130. Vertretung des Beklagten durch einen hiezu nicht Befugten bei einer Tagsatzung nach §. 16. a. G. O. 2470.

Unwirksamkeit der im Urtheil erfolgten *Kostenbestimmung* gegenüber dem Advocaten des Obsiegers 808. Gesuch um Mäßigung der Proceßkosten gegen den Advocaten des Gegners gerichtet 590. Unzulässigkeit der Pränotation von Forderungen des Advocaten gegen den Clienten auf Grund der Vertretungsvollmacht 629, 1113. Anspruch des Advocaten auf Sicherstellung der Kosten der Expensenbestimmung? 2543, 3503. Vorlage einer von der vorher der Partei ausgefolgten abweichenden Expensennote 2576. Voraussetzungen der Einleitung des *Mandatsverfahrens* zur Einbringung von Advocatengebühren 4042. Unzulässigkeit des Mandatsprocesses zur Einbringung der ohne Anhörung des Gegners bestimmten Gebühren 1932. *Anerkennung* der Expensenforderung 1940. Unzulässigkeit gerichtlicher Bestimmung bereits agnoscirter Expensen 2624. Unzulässigkeit richterlicher Prüfung der von der Partei bereits beglichenen Expensnote 3226. *Fortdauer der gerichtlichen Expensenbestimmung* bis zum Zustandekommen des im §. 17 der Advocatenordnung in Aussicht gestellten Tarifes 3408, 3590, 3747, 3772, 3796, 4348, 5101, 5238 (Abweisung der Expensenklage a limine), 4180 (Unzulässigkeit der Cumulirung von Ansprüchen auf Advocatengebühren für verschiedene Processe), 4931 (Zulässigkeit derselben), 4495. Collision des Gesuches des Clienten um gerichtliche Bestimmung der Advocatengebühren mit der auf Zahlung gerichteten Klage des Advocaten 4724. *Einklagung* gerichtlich unadjustirter Advocatengebühren 5378. (Nichtberücksichtigung des erst in der Rechtsmittelinstanz gestellten Begehrens um officiose Adjustirung derselben 5008). Zulässigkeit der Einklagung der Gebühren eines Advocaten für die Besorgung von Grundentlastungsgeschäften ohne vorausgegangene gerichtliche Bestimmung 5201. Bewerthung von Staatsobligationen zum Zwecke der Bestimmung der Inventurgebühr des Notars 3840. Verlust des Deservits 1792. Unstatthaftigkeit des Recurses des ersten Richters gegen die obergerichtliche Freisprechung eines wegen beleidigender Schreibart verurtheilten Advocaten 5465. Verurtheilung

E. Aeußere Form der Eingaben. Zustellung. Fristen. Tagsatzungen.

Verfahren) 187. Telegramm 1963, 2898, 3022, 4744, 5073. Instruirung des Gesuches um Concurseröffnung: Anführung des Inhaltes der schriftlichen Behelfe 5453. Erforderniß der Unterschrift eines Rechtsfreundes 551, 781 (bei Concursanmeldungsgesuchen), 951, 1456, 1930; 2489 (bei Gesuchen um Erweiterung der Pränotationsrechtfertigungsfrist), 2996, (3349), 5057. Einbringung der Proceßschrift durch einen nicht am Gerichtssitz wohnhaften Advocaten ohne Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten 4773. Annahme einer Klage, auf welcher die Wohnung des Klägers nicht angegeben und nur der auswärts wohnende Advocat desselben genannt ist 4145.

II. Zustellung. Folge der unterbliebenen Namhaftmachung eines Schriftenempfängers am Gerichtsorte 4145. Verspätung der Zustellung der Klage 317. Zustellung der Klage an den im Auslande wohnhaften Beklagten durch die Post: Aufhebung der durchgeführten Verhandlung auf Verlangen des Klägers 4843. Irriger Zustellungsvermerk 2700. Auftrag zur Güternamhaftmachung 112. Verständigung der Satzgläubiger von der Feilbietung 197, 305, 1057, 2323, 2330, 2340, 2425, (2725), 3319, (3343), 3421, 3484, 3760, 3902. (S. noch unten N. II. 1.) Zustellung an den Vormund des im Grundbuch als minderjährig Bezeichneten 2680. Aufkündigung eines Bestandvertrages 1266, 2018. Bestellung eines Curators zur Entgegennahme der von einem Exterritorialen zurückgewiesenen Zustellung in Bestandsachen 5350. Gerichtliche Verständigung des beklagten Schuldners von der Cession seiner Schuld 4086. Zustellung der Aufkündigung einer Vermögensverwaltung durch das Gericht oder den Notar? 5297. Gerichtliche Uebermittlung einer nicht in Klageform ergangenen Streitverkündigung und Aufforderung zur Vertretungsleistung 5437. Nachträgliche Zustellung der Beilagen einer Satzschrift 1473. Zustellung an den Buchhalter oder nicht protokollirten Gesellschafter 1751. Zustellung der gerichtlichen, das Aerar betreffenden Mieth- und Pachtaufkündigungen an die Finanzprocuratur 2788. Affigirung an die Wohnungsthür des in fremdem Namen Proceß Führenden 1988. Wirkung der Zustellung an den Curator absentis 2038. Begründung der Litispendenz durch Zustellung der Klage 5341. Verweigerung der Annahme wegen Unkenntniß der Sprache 2070. Unterlassung der angesuchten Intimation einer Streitankündigung 3893. Rechtskraft des Executionsbescheides ungeachtet mangelhafter Zustellung des die Grundlage der Execution bildenden Spruches 2836. (Nachweis der Zustellung der Klage als Bedingung der Vollstreckbarkeit des Contumacialurtheiles 560.) Intimation des gerichtlichen Vergleiches als Voraussetzung seiner Executionsfähigkeit 3850. Unwirksamkeit des Verzichtes auf die gerichtliche Intimation des Vergleiches 4958. Zustellung als Voraussetzung der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches 5035. Löschung der Streitanmerkung wegen unterbliebener Zustellung der Klage 3511.

III. **Fristen.** Einrechnung der Ferialtage: 1. in die Urtheilsfrist 158; 2. in die Frist zur Rechtfertigung einer Beschlagnahme wegen Privilegiumseingriffs 102; 3. im Verfahren vor Handelsgerichten 456, 1781; 4. in die Frist zu Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl 1772, 2682. Nichteinrechnung der Ferialtage in die Frist zur Appellationsbeschwerde 2774; in die erweiterte Frist zur Rechtfertigung des Verbotes 3007. Nichtberücksichtigung jüdischer Feiertage bei Berechnung der Recursfrist 1768. Fristberechnung bei Einbringung der Eingabe durch die Post 58, 463, 915. Einfluß der Verspätung einer rechtzeitig zur Post gegebenen Schrift auf die Fristberechnung 3866. Abweisung eines wiederholten Fristgesuches von Amtswegen 1277. Unzulässigkeit einer solchen Abweisung a limine 3489. Berechnung der Frist im Falle der Abweisung eines wiederholten Fristgesuches 2219, 2365, 2827. Verbindung der Abweisung des Fristgesuches mit der Anordnung der Tagfahrt zur Acteninrotulirung 2827. Fristgesuch, eingelangt einen Tag nach dem am letzten Tage der Frist eingelaufenen Inrotulirungsgesuche 3173. Zusammentreffen des Gesuches um Erstreckung der Frist zur Rechtfertigung der Vormerkung mit dem Gesuche um Löschung derselben 5121. Verspätete Eintragung des Einlangens einer Proceßschrift 2244. Fristversäumniß durch Verschulden eines Kanzleibeamten des Proceßgerichtes 2399. Einfluß eines irrigen Zustellungsvermerkes auf den Lauf der Frist? 2700. Folgen der Ueberschreitung der Frist zur Liquidirungsklage 864. Folgen der Nichteinhaltung einer vereinbarten Proceßfrist 3228. (Frist zur Klage auf Ausscheidung aus dem Cribainventar 1197.)

Anfang der Frist zum Begehren der Recognoscirung der Klagebeilagen im Falle der Abweisung des Recurses gegen die Annahme der Klage 3408. Frist zum Begehren der Einsicht der Originalien im mündlichen Verfahren 3525. Verspätung des Recognoscirungsgesuches 5261. Frist zur Incompetenzeinwendung 456, 654, 1213, 1677; im mündlichen Verfahren 2529, 5136; im summarischen Verfahren 4340, 4607, 4949, 5321, 5365 (Erste Tagfahrt, welche „vor sich geht"). Zeitpunkt zur Geltendmachung der Incompetenz des Handelsgerichtes in einer summarisch verhandelten Rechtssache 3411; für die Erhebung der exceptio rei judicatae 2675; zur Einrede bei vergebens versuchter Vereinbarung auf mündliches Verfahren 1224; Frist für das Begehren um Bestellung der actorischen Caution 3545, 5268, 5562; Bestimmung einer Frist zur Leistung derselben? 4993; Einfluß des Zeitpunktes der Verständigung von dem Erlage der actorischen Caution auf die Frist zur Einrede? 2896. Zeit (und Form) für das Begehren um Vertretungsleistung 4221. Einfluß der außerordentlichen Revisionsbeschwerde gegen das Urtheil über die Zuständigkeit auf die Frist zur Einrede in der Hauptsache 3593. Unzulässigkeit der Erstreckung einer Proceßfrist aus dem Grunde der begehrten Vertretungsleistung 4588. Einredefristerweiterung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Re-

Sequestrationsgesuch angeordneten Tagfahrt wegen eines dagegen eingebrachten außerordentlichen Revisions-Recurses 3659. (Kosten der Verlegung, s. oben D. VI. 1.) Unzulässigkeit der Entscheidung in der Hauptsache vor Rechtskraft der Entscheidung über die Erstreckung der Tagsatzung 2014. Mündliche Abweisung des bei der Verhandlung vorgebrachten Gesuches um Vertagung der Fortsetzung derselben und sofortige Urtheilsfällung zur Hauptsache? 3187.

F. Gegenseitiges Verhältniß verschiedener Proceßarten.

Verhältniß des mündlichen Verfahrens zum schriftlichen: Fristen bei vergebens versuchter Vereinbarung des mündlichen Verfahrens a) zur Incompetenzeinwendung 654, 1212; b) zur Einrede 1224. Mündliche Appellationsanmeldung im schriftlichen Verfahren 740. Aufnahme der schriftlich angemeldeten Revisionsbeschwerde zu Protokoll im mündlichen Verfahren 4122. Mündliches Verfahren bei den Gerichtshöfen auf dem Lande 812, 2348. Einleitung des mündlichen Verfahrens auf eine Aufforderungsklage auf dem Lande 5468. Tagsatzung nach §. 16 a. G. O. statt des begehrten Executivprocesses 1342. Contumacirung des von einer Tagsatzung nach §. 16 a. G. O. Wegbleibenden 1644. Klage auf Rechtfertigung eines Verbotes und Zahlung 3949. Unzulässigkeit der Vereinbarung des schriftlichen Verfahrens zur Verhandlung über eine angesuchte provisorische Sequestration 5538.

Verhältniß des ordentlichen Verfahrens: 1. zum Executivproceß 70, 1342 (Anordnung einer Tagsatzung nach §. 16 a. G. O., wenn der Executivproceß unzulässig gefunden wird; 2. zum Mandatsproceß 460; 3. zum summarischen Verfahren: Aufrechthaltung des ordnungswidrig eingeleiteten summarischen Verfahrens 121, 252, 365. Bewerthung des Streit-Gegenstandes in der Klageschrift ohne Anerbietung zur Annahme der Werthsumme 4947. Berechnung der Streitsumme bei Einklagung eines in allen Ansätzen bestrittenen Rechnungssaldo 3573. Unzulässigkeit des Zurückgreifens auf einzelne Regeln des summarischen Verfahrens nach Vereinbarung auf das ordentliche 545. Einfluß der vereinbarten Ueberleitung des summarischen Verfahrens in das schriftliche auf angebotene Zeugenbeweise 5009. Frist zur Appellation nach Ueberleitung des summarischen Verfahrens in das ordentliche 748. Uebereinkommen auf schriftliches Verfahren „mit Beibehaltung der Normen („der Rechtswohlthaten") des summarischen Verfahrens" 2314, 3156. Stillschweigend vereinbarte Rückkehr zum schriftlichen Verfahren im Appellationszuge nach Annahme des summarischen Verfahrens für die Verhandlung in erster Instanz 2981. Wirksamkeit der Einigung auf das summarische Verfahren für den höheren Instanzenzug 4109. Nachwirkung vereinbarter Ueberleitung des schriftlichen Processes in den summarischen für die Appellationsinstanz 3453. 4. zum Verfahren in Ausziehstreitsachen 2117, 3459, 3526.

Verhältniß des summarischen Verfahrens: 1. zum Executivproceß 841; 2. zum Rechnungsproceß 204; 3. zum Concursliquidirungsproceß 1573.

Verhältniß des Rechnungsprocesses zum Aufforderungsproceß 702. Unzulässigkeit des Verfahrens in Bestandstreitsachen bei Klagen aus einem gemischten Vertrage 880. Verhältniß des Verfahrens im possessorium summariissimum zu den Vorschriften des summarischen und ordentlichen Civilprocesses 4053. Frist zum Recurs gegen Acte wechselrechtlicher Execution (Meistbotvertheilung) 1410.

G. Klage.

I. **Wesentlicher Inhalt der Klage.** Mangelnde oder ungenügende Substantiirung des Klageanspruches (Aenderung des Klagegrundes) 76, 104, 228, 262, 264, 910, 1010, 1111, 1161, 1229, 1255, 1280, 1296, 1419, 1428, 1447, 3152, 3325 (Substantiirung der Bereicherungsklage auf Grund des Art. 83 W. O.), 3560 (Aenderung des Klagegrundes im summarischen Verfahren), 3814, 3843, 3926, 4184 (Aenderung des Klagegrundes in der Replik; neue Klage mit dem in der Replik vorgebrachten Grunde), 4460 (Substantiirung einer Klage auf Ersatz von Verpflegungskosten), 4485 (auf Erfüllung eines entgeltlichen Veräußerungsvertrages), 4616 (eines synallagmatischen Vertrages), 4966 (Voraussetzungen und Substantiirung der actio finium regundorum). Bestimmung der Zeit der Beiwohnung in der Paternitätsklage 1029, 2157. Unbestimmtes Klagebegehren (893), 1177, 3084, 3097 (Nothwendigkeit der Begründung und Präcisirung des Anspruches auf Sicherstellung); Unklarheit des Klagebegehrens 2261; alternatives Klagebegehren 977, 1381. Verschiedenheit der Klagen in Folge der Verschiedenheit des Klagebegehrens 4019. (Cumulirung eines öffentlichrechtlichen Klagegrundes mit einem privatrechtlichen 5280). Schreibfehler im Klagebegehren 851. Unzulässigkeit der Berichtigung eines Fehlers in der Geschichtserzählung aus den Beilagen 1507. Formulirung des Begehrens in einer Theilungsklage 3016. Statthaftigkeit von Anerkennungsklagen 4928. Klage auf Anerkennung des schenkungsweisen Erlasses einer unverbrieften Schuld 3695. Klage wegen Verweigerung der Ausfolgung einer gemeinschaftlichen Urkunde 4036; — auf Erneuerung einer vom Aussteller eigenmächtig vernichteten Urkunde 4103. Klage des Exproprianten auf Richtigkeit der Schätzung? 4374. (Vergl. über das Verhältniß des Urtheils zur Klage L. III.; über Abweichungen der Partei vom Klagebegehren J.).

II. **Klagenhäufung:** Voraussetzungen 2233; subjective Klagenhäufung 22, 234, 605, 622, 762, 913, 914, 980, 1250, 2515; objective 159, 234, 254, 352, 385, 526, (981), 2371, 2589, 4234, 4329 (Forderungen aus einer fortlaufenden Rechnung für „Lieferungen an Geld und Waaren"). Unzulässigkeit der Cumulirung von Ansprüchen auf Advocatengebühren für verschiedene Processe 4180. Vereinbarung gemeinsamer Verhandlung über mehrere Klagen 1263, 3420. Unwirksamkeit

solcher Vereinbarung 2561. Voraussetzungen der Verweisung ad separandum 5041.

III. **Annahme der Klage und Zurückweisung a limine judicii.** Aufrechte Verbescheidung einer Klage trotz Mangels der Bestellung der actorischen Caution 3981. Verhandlung zwischen Oberlandesgericht und Statthalterei auf Grund des Recurses gegen die in erster Instanz erfolgte Annahme der Klage 3831. Wirkung der rechtskräftig gewordenen Annahme der Klage 382, 2760, 3071, 3403. Voraussetzungen für die sofortige Zurückweisung einer Klage wegen Incompetenz 3919. Unzulässigkeit der Zurückweisung eines Klagenachtrages a limine 5488.

Abweisung von Amtswegen: Klage auf Zugestehung der Rechtswohlthaten: a) nach Eröffnung des Concurses 222; b) nach der Beendigung desselben 1292, (1220). Klage, wo das Gesetz das Klagerecht versagt 262. Bestreitung der ehelichen Geburt eines posthumen, mehrere Jahre alten Kindes durch die Mutter 2835. Verfehlen der Person des Geklagten 289, 3455 (Widerklage gegen den Vertretungsleister des Klägers). Richtung der Klage alternativ gegen den Belangten oder dessen (nicht benannte) Erben 3091. Cumulirung des Begehrens um Genehmhaltung einer Rechnung und Liquidhaltung der daraus abgeleiteten Forderung 159. (Weisung ad separandum vergl. G. II. objective Klagenhäufung.) Vorläufige Verweisung eines Wasserbaustreites an die Administrativbehörde 379. Gerichtssprache 202, 2562. Unterschrift des Rechtsfreundes 551, 951, (2489, 2996). Klage zur Anfechtung einer Eribarepartition 814. Klage auf Ungiltigerklärung eines Executionsactes 1599, 1666. Mangel des Erwerbsteuerscheines 1623. Mangel der Ermächtigung der Obervormundschaft 2881. Einspruch gegen die Aufkündigung eines Darlehens 1691, 2197. Unzulässigkeit der Zurücklegung einer gerichtlichen Mandatskündigung 2308. Mangel einer Berühmung bei der Aufforderung ex lege diffamari 1756. Bauaufforderungsklage, die der Sache nach auf einer provocatio ex lege diffamari beruht 2874. (Rechtskraft des dieselbe zu Gericht annehmenden Bescheides? 3071.) Unzulässigkeit der Abweisung einer gehörig instruirten Besitzstörungsklage a limine 2272. Einer Klage auf Ungiltigerklärung einer Ehe wegen mangelnder Activlegitimation 3998. Abweisung a limine der Ehetrennungsklage einer jüdischen Ehegattin 4387. Restitutionsgesuch nach erfolgter Auferlegung des ewigen Stillschweigens 1784. Klage auf Nichtigerklärung eines Urtheils 1787. Expensenklage eines Advocaten ohne vorausgegangene gerichtliche Bestimmung 3796, 4348. (Incompetenz vergleiche Civilgerichtliches Verfahren überhaupt A und Verfahren in Streitsachen A.) Bestimmung einer Frist zur Wiedereinbringung der verbesserten Klage 234.

IV. **Wirkungen der Klageanstellung.** Unterbrechung der Verjährung 48, 199, 670. Gehörige Fortsetzung als Bedingung der Unterbrechung der Verjährung 905. Reassumirung eines liegengelassenen Besitzstörungsprocesses 4300. Verantwortlichkeit des auf unentgeltliche Herausgabe

eines Grundstückes Belangten für die später erfolgte Belastung 666. Processuale Wirkungen der Zustellung der Klage: Fortführung des gegen eine Handelsfirma eingeleiteten Processes nach deren Löschung 5515. Zulässigkeit der Sequestration der streitigen Sache 1326.

Anmerkung der Streitigkeit 366, 1100, 1439, 1465, 1506, 1707, 1811, 1870, 1935, 2082, 2275, 2284, 2313, 2415, 2699, 3441, 3490, 3511, 3792, (4250), 4304 (Unzulässigkeit der Anmerkung der Hypothekarklage in Verfachbüchern), 4626 und 4718 (Streitanmerkung im Depositenbuche?), 4685; 4690 und 4870 (Anmerkung der Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthums), 4728 (Unzulässigkeit der grundbücherlichen Anmerkung einer auf Geltendmachung des Wiederkaufrechtes geltenden Klage), 4757 (der Klage des ersten Käufers gegen den intabulirten späteren Käufer), 4800 (Persönliche Klage auf Restitution einer Liegenschaft), 4851, 4869 (Actio confessoria), 5003 (Widerruf einer Schenkung wegen Undanks), 5076 (Entschädigungsklage auf Grund eines verbücherten Bestandvertrages), 5148 (Anerkennung eines intabulirten Holzabstockungsrechtes), 5214 und 5332 (Klage auf Erfüllung eines Tausch- (Kauf-) Vertrages), 5258 (Widerruf einer Schenkung wegen Verkürzung der Gläubiger). (Vergl. noch Verf. außer Streits. F.).

H. Contumacia und Streiteinlassung. Klagerückerlag und Einwendungen.

I. **Contumacirung** des von einer Tagsatzung nach §. 16 a. G. O. Wegbleibenden 1644; wegen mangelnder Vertretungsbefugniß des erschienenen Vertreters 4180. Androhung der Folgen des Ausbleibens bei der Vorladung zur Besitzstörungsverhandlung unter irriger Anführung des Gesetzes über das summarische Verfahren 3566. Processualer Vorgang zur Herbeiführung der Auferlegung des ewigen Stillschweigens bei Verstreichung der dem Aufgeforderten zur Klageanstellung bestimmten Frist 4076. Contumacirung mehrerer Streitgenossen 817. Hemmung des Processes bis zur Bestellung der actorischen Caution 4223. Verweigerung der Antwort auf die Klage 354. Erklärung des Beklagten, daß er keine Einwendung zu machen habe, während die Klage durch deren Beilagen widerlegt ist 466. Theilweise Submission (533), 1066. Wirkungen der Proceßobligation: Berechtigung des Beklagten zum einseitigen Verzicht auf den Rechtsstreit? Fortsetzung des Beweisverfahrens trotz unbedingter Submittirung des Beklagten 5264. Antrag auf Abweisung der Klage, weil Beklagter das Recht des Klägers anerkenne 1288. Anwendung der Bestimmungen über den Ersatz einer verlorenen „Urkunde“ auf in contumaciam zu inrotulirende Proceßschriften 3615. (Unterlassung des Widerspruches s. K. II. 1. Geständniß.)

Wirkungen der Contumacirung 726; processualische Folgen 2236; — insbesondere bei Entschädigungsklagen 1407. Einfluß der Contumacirung auf das der Rechtsmittelinstanz zustehende Recht der Anordnung von Ergänzungen im summarischen Verfahren 5370. (Wegbleiben von einer Tagsatzung zur Meistbotsvertheilung 1438.) Zurückweisung der gegen den Contumax gerichteten Klage wegen mangelnder Substantiirung des Klagebegehrens 910, — wegen der Ungiltigkeit des geltend gemachten Rechtsgeschäftes 2045. Nachweis der Zustellung der Klage als Voraussetzung der Vollstreckbarkeit des Contumacialerkenntnisses 560. Zulässigkeit des Recurses gegen ein das erstgerichtliche Contumacialurtheil aufhebendes und die Wiederaufnahme der Verhandlung anordnendes Erkenntniß der zweiten Instanz im summarischen Verfahren 5487. Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779. Einfluß der Wiedereinsetzung gegen ein Contumacialurtheil auf mittlerweile vorgenommene Executionsacte 4391.

Ausbleibens-Rechtfertigung: Unzulässigkeit der Zurückweisung des Gesuches von Amtswegen 508. Rechtfertigung des Ausbleibens von der Eidestagsatzung 24. Rechtfertigung des Ausbleibens durch Berufung auf Vergeßlichkeit oder Verhinderung des Vertreters 5198. Rechtfertigungsgesuch eines einzelnen Streitgenossen, während mit einem anderen verhandelt wurde 591. Entscheidung über die Kosten der Rechtfertigungsverhandlung 1360.

II. **Klagerückerlag und Einwendungen**: Unzulässigkeit des Klagerückerlags wegen Streithängigkeit 9, 886; wegen Incompetenz 3471. Geltendmachung eines gerichtlichen Vergleiches durch Klagerückerlag 1487. Geltendmachung versäumter wechselrechtlicher Einwendungen in Form der Oppositionsklage? 4093. Frist zum Klagerückerlag bei Wiedereinsetzung zur Erstattung der Einrede 1181. Bestimmung einer neuen Frist zur Einrede nach Abweisung des Klagerückerlags 1589, 5079. Weigerung des Beklagten im mündlichen Verfahren Rede und Antwort zu geben, weil ihm die Tagsatzungsanordnung zu spät zukam 2573 Exceptio litis pendentis 9, 417, 443, 886, 1217, 2708, 3427 3472, 3993, 4265 (Selbständige Einklagung eines im Compensationswege geltend gemachten Anspruches während des hierüber schwebenden Processes), 4628 (Identität der Ansprüche?), 4730 (Unstatthaftigkeit der exceptio litis pendentis in Bestandstreitsachen), 5129 (Zulässigkeit derselben im Falle der Litispendenz bei demselben Gerichte), 5478 (Geltung derselben im Falle des erst nach Anstellung der zweiten Klage erfolgenden Rücktrittes von der ersten Klage). Exceptio rei judicatae 229, 761, 807, 808, 854, 931, 978, 1003, 1024, 1181, 2067, 3286, 3299, 3300, 3653, 4019, 4175, 4184. Geltendmachung derselben in der Einrede, nicht durch Klagsrückerlag 2451, 4963 (Proceßhindernder Charakter dieser Einrede); Vorbringung in der Duplik des Hauptprocesses 3212; Unzulässigkeit derselben auf Grund einer wechselgericht-

lichen Zahlungsauflage 3900. Klageweise Geltendmachung einer in einem früheren Wechselprocesse zurückgewiesenen Einwendung 4350. Exceptio rei in judicium deductae 1643, 1872. Unzulässigkeit der Verbindung der exceptio rei judicatae mit der Verhandlung über die Hauptsache 375. Unstatthaftigkeit der exceptio litis finitae im Besitzstörungsproceß 4213. Wiederanstellung einer vorbehaltlos zurückgezogenen Klage: Exceptio litis finitae? 4894. Geltendmachung des Umfanges des gemeinschaftlichen Vermögens durch Einrede 2365; des Anspruchs auf Redhibition per modum exceptionis 4862. Unzulässigkeit der Verbindung von einander widersprechenden Vertheidigungen 2056. Confession eines Mitgliedes des Commissionsgerichtes als Perhorrescenzgrund? 2959. Exceptio fori (vergleiche A. Competenz) 456, 976, 2736, 4340. Verbindung der exceptio fori mit der Streiteinlassung 2599. Verzicht auf die exceptio fori durch Einlassung auf die Hauptsache? 2356. Frist zur exceptio fori bei vergebens beantragtem mündlichen Verfahren 654, 1213, 1677. Zeitpunkt zur Erhebung der exceptio fori im mündlichen Verfahren: Erste Tagfahrt nach Rechtfertigung des Ausbleibens 5136. Präclusion der exceptio fori im summarischen Verfahren 4607. Bitte um Verlegung der Tagfahrt „mit der Wohlthat des ersten Termins“ 4389. Einfluß der außerordentlichen Revisionsbeschwerde gegen das Urtheil über die Zuständigkeit auf die Frist zur Einrede in der Hauptsache 3593.

I. Verschiedene Zwischenfälle des Processes. Nullität.

Abstehen von der Klage 457, 1372, 1528, 2850 (Kostenersatz); 2516 (mit Vorbehalt neuer Anbringung bei einem anderen Gericht). Theilweiser Rücktritt von der Streiteinlassung 1385. Berechtigung des Beklagten zum einseitigen Verzicht auf den Rechtsstreit? Fortsetzung des Beweisverfahrens trotz unbedingter Submittirung des Beklagten 5264. Aenderung des Klagegrundes 1507, 3560. Unzulässige Klageänderung? 2304, 2871. Umänderung der Personal- in eine Hypothekarklage 1741. Aenderung des Klagebegehrens 1735, 1947, 1976, 2027, 2345 (im summarischen Verfahren), 2407, 3562, 4308 (unter Aufrechthaltung des ganzen Anspruchs nach Zurücknahme der Klage gegen einen der Beklagten, der die Erbschaft ausgeschlagen hat), 4636 (wegen Aenderung des Sachverhaltes während des Processes). Unzulässigkeit der Umwandlung der ordentlichen Besitzklage in die Besitzstörungsklage 3470. Zulässigkeit eines Klagenachtrages im mündlichen Verfahren 2316; — im schriftlichen Verfahren 2526. Unzulässigkeit der einseitigen Zurücknahme einer während des Streites freiwillig bei Gericht hinterlegten Geldsumme vor Austragung desselben 4901. Ergänzung der Klage in der Rechtsmittelinstanz im summarischen Verfahren 2556. Unzulässigkeit der Abweisung von Amtswegen eines vor der Einbringung der Replik erstatteten Nachtrags zur Einrede 3434, 4995, 5082. Zulässigkeit von Repliknachträgen bis zur Erstattung der Duplik 3274. Widerruf eines in der Replik gemachten

streites 2950. Processualer Vorgang zur Herbeiführung der Auferlegung des ewigen Stillschweigens 4076; behufs sofortiger Auferlegung des ewigen Stillschweigens über die in der Klage des Aufgeforderten nicht geltend gemachten Ansprüche 5162. Exrotulirung 1081; während des Restitutionsprocesses 2998. Kosten der Actenextradirung: Verpflichtung des Sachfälligen zum Ersatz derselben? 5451. Rescission des Actenrotulus 362, 385. Anführungen der Parteien nach geschlossenem Verfahren 914. Berichtigung des Namens eines angebotenen Zeugen nach erfolgter Acteninrotulirung 4985. Gesuch um Restitution zwischen dem Schluß des Verfahrens und dem Urtheil 131, 779, 828, 2612.

Nullität: 121, 252, 289, 305, 317, 362, 365, 382, 406, 500, 516, 548, 690, 720, 835, 912, 1038, 1061, 1247, 1272, 1295, 1676, 1734, 1787, 1844, 1913, 1958, 1969, 2008, 2279, 2298, 2317, 2340, 2441, 2607, 2736, 2760, 2811, 3112, 3154, 3163, 3170, 3187, 3215, (3361), 3756, 3785, 3821, 3893, 3973, 4243 (Einleitung des Wechselprocesses behufs Liquidirung einer Wechselforderung an eine Concursmasse?), 4435 (Uebergehung des Kostenpunktes im Urtheile?), 4584 (Unterlassung der Beiziehung eines zweiten Rathes bei einer Tagfahrt in Ehestreitsachen?), 4615 (Unterbliebene Verständigung des einen Streitgenossen von der Submission des anderen), 4843, 4860, 5032, 5216.

K. Beweis.

I. Beweis überhaupt:

1. Bescheinigung 19, 1545, 1739, 1786, 2767, 2930, 3117, 3297, 3341 (Bescheinigung des mit der Exscindirungsklage geltend gemachten Anspruchs durch Eidesdelation?), 3454 (durch bedenkliche und verwerfliche Zeugen), 4056 (Voraussetzungen der Abtrennung eines Theiles eines Grundbuchskörpers), 4206 (Nachweis der Kinderlosigkeit der Wahleltern), 4327, 4490, 4501, 4531, 4866 (Bescheinigung des Grundbesitzes einer Gemeinde), 5071 (Bescheinigung einer Aerarialforderung durch ein amtliches Telegramm), 5107 Bescheinigung der Forderung und Gefahr beim Ansuchen um das beneficium separationis?), 5415 (Bescheinigung der Forderung durch einen Buchauszug), 5441 (Bescheinigung der Gefahr durch die Thatsache der Liquidirung? der Einleitung eines Arrangements mit den Gläubigern? des von anderer Seite erwirkten Verbotes?) (Vergl. noch O. I. III. IV.) Notorietät 367. Gerichtsbekannter Thatumstand 914. Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel 1833, 2763, 4036, 5391. Rechtskraft des Beweisurtheils 1833, 2055. Vergleich auf ein Beweismittel 1709, 1720. Gegenbeweis: Verhältniß zum Hauptbeweis 178. Gegenbeweis pro vitando perjurio 892, 2125; über eine mit dem Gegentheil des Eidesthemas nicht identische Behauptung 3122, 4014. Unzulässigkeit der Beweisführung pro vitando perjurio in Bestandstreitsachen 3142. Gegenbeweis zur Abwendung des zuerkannten Schätzungseides 429. (Vergl.

übrigens unten 4: Gegenseitiges Verhältniß verschiedener Beweisarten und Beweisführungen.) — Beweisführung durch Acte der Administrativbehörden 18, 287, (430), 620, 1572, 1641, 1759, (2729); — durch strafgerichtliche Entscheidungen 928, 1129, 1620, 2719 (Unzulässigkeit des Gegenbeweises). Beweis zum ewigen Gedächtniß 31, 173, 333, 577, 664, 876, 1595, 1722, 2520, 2767, 2989, 3054, 3098, 3099, 3123, 3180, 3554, 3612, 3714, 3809, 4537, 4818, 4945, 5205, 5265. Beweisantretungsfristen 109, 313, (1672), 340, 627, 949, 972, 1075, 2147, 2180, 2847, 3507, 3734, 3855, 3874, 3997, 4722 (Versäumung derselben).

2. Beweisthema. That- oder Rechtsbehauptung? 2999, 3984. Negative 306, 469, 554, 769, 1497. Uneinbringlichkeit einer Forderung 19. Thatsachen, wodurch das forum contractus begründet wird 2, 227, 286, 387, 839, 1302, 1562, 1563, 2344, 4194 (Unzulässigkeit eines der Hauptsache präjudicirenden Beweises), 4286. Mutterschaft 326, 1136, 1298, 4749. Unmöglichkeit der Zeugung 4080. Unehelichkeit 3310. Uneheliche Vaterschaft 6, 133, 634, 1278, 2660, 2897, 3628, 4087, 4290. Identität gepfändeter oder in eine Concursmasse einbezogener Gegenstände 172, 200. Beobachtung der Testamentsförmlichkeiten 281, 306, 577. Herrschen der Cholera zur Zeit der Testamentserrichtung 367. Echtheit eines Testaments 274, 306. Causalnexus (Versprechen eines Entgeltes für das „Bereden" eines Erblassers zur Bedenkung des Promittenten) 4363. Mala fides 373, 1417. Verletzung über die Hälfte 302. Annahme eines Versprechens 393. Zustandekommen eines zweiseitig abgeschlossenen Vertrages 481. Rechtliche Natur und Einfluß der exceptio rei non sic sed aliter gestae auf das Beweisthema 4456. Höhe eines erzielten Geschäftsgewinnes 3568. Handlungsfähigkeit 1033. Echtheit einer Urkunde 28, 274, 306, 521, 750, 790, 1027, 1365 (mehr als drei Jahre nach der Verbücherung), 2664. Simulirtheit eines schriftlich geschlossenen Vertrages 3216. Mangelhafte Substantiirung der exceptio non numeratae pecuniae 4309. Arbeitsunfähigkeit 4619. Eigenthumsbeweis 3646, 4215 (Begründung des Anspruchs auf Excindirung durch den bloßen Nachweis des Besitzes der gepfändeten Sachen; Vermuthung des Besitzes zu Gunsten des im Hause wohnenden Hauseigenthümers), 4559, (5126); bei der rei vindicatio des bücherlichen Eigenthümers 3965. Nachweis bücherlichen Eigenthums als Voraussetzung der Geltendmachung des Anspruches des Vermiethers auf die Hälfte des Schatzes 4802. Dreißigjährige Ersitzung 3984. Unredlichkeit des Besitzes im Falle der §§. 367 und 456 a. b. G. B. 1417. Gefahr als Voraussetzung des Verbots 1545; Nachweis derselben durch das dem Arrestaten bewilligte Armenrecht 2614. Bereicherung des beklagten Acceptanten 3964. Nachweis und Bemessung des Schadens aus der Person des Cessionars bei Cession der wechselrechtlichen Bereicherungsklage 4241. Excindirungsklage 3861, 4215, 4652. Beweis einer strafbaren Handlung vor dem Civilrichter 3627.

gegeben wurde 5340. Mangelhaftigkeit eines gelieferten Werkes 4046. Umfang der Bürgschaft 5527. Gegenforderung, welche der Gläubiger abzurechnen verpflichtet ist 1297. Tödtung eines angeblich wüthenden Hundes durch den Gemeindevorsteher 4896. Verlust des Regreßrechtes des Wechselinhabers durch die vom Notar unterlassene Protesterhebung 2791. Erbverzicht 4092. Echtheit eines Testamentes 306, 793, 979, 1604, 4282, 5031. Beobachtung der Förmlichkeiten eines schriftlichen Testaments 1883, 4554, 5420. Physische Lesefähigkeit des Erblassers 1327. Unzulässigkeit der Anhaltung eines Miterben zum Manifestationseide über collationspflichtige Gegenstände 4395. Einfluß der officiösen Zeugenvernehmung über den Inhalt eines verlorenen schriftlichen Testamentes auf die Vertheilung der Proceßrollen 3327. Insufficienz des bedingt angetretenen Nachlasses 1998. (Vermuthung der Entgeltlichkeit geleisteter Dienste 122. Vermuthung des Eigenthums der Gattin an von ihrem Gatten empfangenen Schmucksachen 692.) Verjährung 3026, 3907 (Unterbrechung derselben). Verjährung einer durch Pfandbestellung verstärkten Bürgschaft 4627. Nichtantritt eines Eides als Voraussetzung der Exequirbarkeit eines Urtheils 3885. Beweislast bei Rückforderung einer wegen strafgerichtlicher Untersuchung in Verwahrung genommenen Geldsumme 4412. Beweislast hinsichtlich des ordnungsmäßigen Vorganges des Strafgerichtes bei Liquidirung der Vertheidigungsgebühr 2252; hinsichtlich der Rechtskraft einer administrativen Entscheidung 4172. Pfändung einer nicht verbücherten Liegenschaft: Feststellung dieses Umstandes und des Besitzes des Executen 4826. Grundbuchsstand als Norm für die Zuweisung der Klägerrolle bei collidirenden Ansprüchen auf den Meistbot 3011. Zahlungsauftrag, auf eine Hypothekarklage ohne klägerischen Nachweis des Nichtvorhandenseins einer Streitanmerkung erlassen 3869.

4. Gegenseitiges Verhältniß verschiedener Beweisarten und Beweisführungen. Zeugenbeweis über das Vorhandensein einer Geistesverwirrung 334. Ueber den Sinn einer Vertragsurkunde 2241. Ersatz eines Kunstbefundes durch die Aussage sachverständiger Zeugen und den Erfüllungseid 4619. Widerlegung eines Kunstbefundes durch Indicien 28. Gegenbeweis gegen das Zeugniß von Sachverständigen über eine außergerichtliche Beschau 2564. Unstatthaftigkeit des Diffessionseides nach Constatirung der Unechtheit durch Kunstbefund 4510. Widerlegung des Gewerbsbuches durch Sachverständige 192. Widerlegung eines Urkundenbeweises durch Haupteid 42, 45, 53, 521, 630, 750, (790), 1365; 4779 und 4997 (Zulässigkeit des Gegenbeweises gegen eine verbücherte Quittung auch nach Ablauf von drei Jahren), 4997 (Beweis der Existenz der constituirten Schuld). Supplirung desselben durch Haupteid 763, 1161. Unzulässigkeit des Gegenbeweises gegen eine Quittung 4058, 4229 (Unzulänglichkeit der Erklärung des Schuldners, die quittirte Schuld nicht bezahlt zu haben). Verhältniß des über die Echtheit einer Urkunde

aufgetragenen Haupteides zu dem pro exoneranda conscientia geführten Beweise durch Kunstverständige 5414. Unzulässigkeit der Rechtfertigung einer auf Grund einer unechten Urkunde erwirkten Pränotation durch andere Beweismittel 2658; des Zeugenbeweises behufs Feststellung der Echtheit von lediglich zur Handschriftenvergleichung beigebrachten Urkunden 4176. Subsidäre Natur des Haupteides 2982. Zulassung des in der Replik angebotenen Zeugenbeweises statt des in der Klage über dasselbe Thema aufgetragenen Haupteides 4403. Unzulässigkeit der Beweisführung über die Höhe des erzielten Geschäftsgewinnes durch Haupt- und Schätzungseid 3568. Ausschließung des Haupteides durch das Resultat eines abgeführten Zeugenbeweises 11, 2747. Production neuer Zeugen statt der Ablegung des Erfüllungseides 625. Zulassung der Beweisführung pro evitando perjurio über andere Thatumstände, als in der Eidesformel enthalten sind 3122, 4014. Erfüllungseid zur Ergänzung einer durch einen bedenklichen Zeugen und Indicien hergestellten halben Probe 626. Unzulässigkeit des Gegenbeweises zur Abwendung des sententionirten Schätzungseides 429. Unzulässigkeit des Gegenbeweises gegen die gesetzliche Vermuthung der außerehelichen Vaterschaft durch das außergerichtliche Geständniß der Mutter über den Zeitpunkt der Beiwohnung und die Beschaffenheit des Kindes 2660; durch den Nachweis der Reife 3182. Außergerichtliches Geständniß der Vaterschaft? Reihenfolge der Beweisführungen über die Identität des Kindes und über die Beiwohnung 4670. Gegenbeweis gegen die im §. 1430 a. b. G. B. aufgestellte Vermuthung 4200. Unzulässigkeit der Beweisführung pro vitando perjurio gegenüber einem vertragsmäßigen Eide 4641. Eid über die Unechtheit eines die Erbietung zum Eide enthaltenen Schriftstückes 790. Auferlegung des Schätzungs- und Erfüllungseides, wo nur ein Erbieten zum Haupteide vorliegt 55, 301. Haupteid und Erfüllungseid in demselben Urtheil sententionirt 178. Verhältniß des Erfüllungseides zum Haupteide 1151. Anbietung eines Eides ohne nähere Bezeichnung 469. Herstellung eines Beweises durch die beglaubigte Abschrift einer Urkunde und durch Indicien 917. Exscindirungsklage 3861.

II. **Einzelne Beweisarten.**

1. Geständniß. Außergerichtliches Geständniß 1088, 1278, 1551, 2660, 4670. Geständniß der Beiwohnung? 4872. Stillschweigendes außergerichtliches Geständniß der Vaterschaft? 3854. Benützung des außergerichtlichen Geständnisses durch einen Dritten 3718. Geständniß des im fremden Namen Proceß Führenden 3221. Schuldanerkennung oder außergerichtliches Geständniß? 2643. Stillschweigendes Geständniß? (Nichtbeantwortung der exceptio non numeratae pecuniae gegen einen Darlehensschuldschein) 3763. Erklärung vor der Nachlaßabhandlungsbehörde 2928. Erklärung des Schuldners, die quittirte Schuld nicht bezahlt zu haben? 4229. Entbehrlichkeit besonderen Beweisanerbietens über die gesetzlichen Voraussetzungen desselben 420.

Stillschweigendes gerichtliches Geständniß 317, 354, 921, 1132, 1300. Einstellung einer Forderung in den Passivstand der Bilanz 4301. Wirkung der im ordentlichen Verfahren abgegebenen Erklärung des Delaten, daß er den Eid nicht ablegen könne 2609. Widerspruch gegen eine eingeklagte Schuld ohne speciellen Widerspruch gegen die einzelnen Klagethatsachen 5409. Unterlassen des Widerspruches gegen eine durch die Klagebeilagen widerlegte Behauptung 466. Vergleichsproposition als Geständniß? 1899, (3145). Schuldgeständniß bei nicht dargethaner causi debendi 896. Beweis im Civilproceß durch ein in den Motiven des strafgerichtlichen Erkenntnisses als bewiesen angenommenes außergerichtliches Geständniß 5417. Geständniß des Ehebruchs 430. Ehebruch als Ehescheidungsgrund, durch Geständniß erwiesen 2101. Kraftlosigkeit des Geständnisses der Ehefrau zum Beweise der Unehelichkeit des Kindes 2745, 4080. Qualificirtes Geständniß 193, 309, 3332, 3924, 4005, 4489. Untheilbarkeit desselben 2172, 4439. Theilweises Geständniß 4903. Widerruf eines in der Replik gemachten Geständnisses in der Schlußrede 2459.

2. Urkunden.

a) Rückwirkung eines neuen Gesetzes über Beweiskraft von Urkunden? 211. Beweiskraft von zwischen Dritten errichteten Urkunden 1059, 1227. Benützung der von einer Partei vorgelegten Urkunden zu Gunsten der anderen: Gemeinsame Urkunden 5391. Bestreitung der Echtheit einer Urkunde durch Dritte 132. Bestreitung der Echtheit einer bei der Recognoscirungstagfahrt als äußerlich unbedenklich anerkannten Urkunde 4478. (Anfechtung einer zwischen Dritten errichteten Urkunde wegen Simulation 1309, 1416.) Beweis und Gegenbeweis über Echtheit von Urkunden 28, 274, 306, 521, 750 und 2429 (Handschriftenvergleichung), 1027, 1365, 2844, 2878, 4176 (Unzulässigkeit des Zeugenbeweises behufs Feststellung der Echtheit von lediglich zur Handschriftenvergleichung beigebrachten Urkunden), 4207 (Zurückschiebung des irreferibel aufgetragenen Eides über die Echtheit einer Urkunde). Beweis der Echtheit einer Urkunde gegenüber dem Curator absentis des angeblichen Ausstellers 3679. Klage auf Ausfolgung einer Abschrift 337. Haupteid über den Inhalt einer verlorenen Urkunde 753, 1161. Begehren der Originalien erst bei der Tagsatzung 698. Gegenstände des Augenscheines, welche nicht Urkunden sind (Austragung des Streites über deren Legung als Beilage von Proceßschriften) 4367. Frist zum Begehren der Einsicht der Originalien im mündlichen Proceß 3525. Verspätung des Recognoscirungsgesuches 5261. Wegbleiben des Beweisführers von der Recognoscirungstagfahrt unter Einsendung der Urkunden 4855. Gerichtliche Versiegelung von dem Producten für bedenklich erklärter Druckschriften 4980. Anwendung der Bestimmungen über den Ersatz einer verlorenen „Urkunde" auf in contumaciam zu inrotulirende Proceßschriften 3615. Herstellung des Beweises durch eine beglaubigte Abschrift und durch Indicien 917. Benützung

einer erst im Laufe des Processes ausgestellten Urkunde zur Begründung des schon früher erhobenen Anspruches 2871. (Urkunden, auf Grund deren das Verbot ohne Cautionsbestellung bewilligt wird 409. Aufhebung der Proceßkosten bei erwiesener Unechtheit der der Klage zu Grunde liegenden Urkunde 669.)

b) Oeffentliche Urkunden. Strafurtheil 928, 1129, 1690, (5417). Acte der Verwaltungsbehörden (namentlich auch Katastralacten) 18, 287, 620, 1572, 1641, 1759, 4559 (Beweis des Eigenthums durch den Steuerkataster?). Beweiskraft des auf Grund einer Anordnung der Verwaltungsbehörden in das Geburtsbuch aufgenommenen Vermerkes der legitimatio per subsequens matrimonium 2729. Dominicalacten 2824. Beweis der Handlungsfähigkeit bei Ausstellung der vom Notar legalisirten Urkunde 1033. Umfang der Beweiskraft eines Taufscheins 1136, 1298. Beweiskraft desselben hinsichtlich der Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft 2723. Beweis der Mutterschaft durch den mit dem Beisatz „angeblich" versehenen Taufschein eines unehelichen Kindes 3131. Zeugenverhörprotokolle als vollkommen beweisende Urkunden? 3195. Voraussetzungen der Beweiskraft eines Grundbuchseintrages 1759. Executive Immobiliarschätzung auf Grund des Nachweises des erlangten ersten Executionsgrades durch den Grundbuchsextract 3316.

c) Gewerbs- und Handelsbücher. Gewerbsbuch 192, 1041, 1424. Handlungsbuch 250. Handlungsbuch als Beweis der Verabredung eines bestimmten Zahlungsortes 2, 839. Beisatzlose Unterfertigung des Buchauszuges durch den Schuldner 440. Einstellung einer Forderung in den Passivstand der Bilanz 4301. Vorlage der Handelsbücher in einem wegen eines gemeinschaftlichen Anspruches und nicht vor dem Handelsgerichte geführten Processe 2834. Gesuch des klagenden Producenten um gerichtliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit seiner Handlungsbücher nach Erstattung der Einrede 5427. Hemmung des Vollzuges der bewilligten Einsicht in die Handlungsbücher durch den außerordentlichen Revisionsrecurs 3776. Legalisirung der Buchauszüge der die Concurseröffnung begehrenden ausländischen Gläubiger 5392. (Pränotation auf Grund eines Buchauszuges 249, 355, 871, 1121, (2133, 2215, 2222, 2379, 2436). Verbot auf Grund desselben 409.)

d) Andere Privaturkunden. Schuldverschreibung, von dem einen Solidarschuldner eigenhändig geschrieben und unterschrieben, vom anderen ohne Beiziehung von Zeugen unterschrieben 3. Beisatzlose Unterschrift 53. Nachträgliche Beisetzung der Unterschrift der Zeugen in Abwesenheit des Schuldners 3152. Schuldverschreibung auf Grund gepflogener Abrechnung 230. Schuldschein ohne causa debendi (211), 228, 1966, 2011, 3283, 3340, 4307, 4499, 4754; mit falscher causa 1229, 1447. Geldempfangsbestätigung ohne Angabe des Rechtsgrundes 325, 329. Empfangsbestätigung des Ehemannes 58, 120, 132. Urkunde über einen zweiseitig abgeschlossenen Vertrag, nur von einem

Schätzungswerth übersteigenden Entschädigung), 3613 (Unzulässigkeit der gerichtlichen Schätzung ohne vorausgegangenes Expropriationserkenntniß), 5086 (Supplirung des Expropriationserkenntnisses durch ein Uebereinkommen?), 4292 (Gerichtlicher Augenschein zum Zwecke der Schätzung eines behufs Errichtung einer öffentlichen Brücke expropriirten Grundstückes), 4775 (Voraussetzungen des Verbotes der mittlerweiligen Vornahme von Veränderungen). Unzulässigkeit der Abweisung des Gesuches um Beweisaufnahme behufs Erlangung größerer Entschädigung wegen Ablaufes der achttägigen Frist nach der Schätzung 4920. Berücksichtigung der Wirthschaftserschwernisse bei der Schätzung 5355. Gesuch um wiederholte Schätzung wegen neu hervorgetretener Wirthschaftserschwernisse 4975. Vorladung der Parteien zur Entgegennahme des erst nach Vornahme des Augenscheines abgegebenen Ausspruches der Sachverständigen? 4990. Nachträgliche Ergänzung der Schätzung durch Taxirung der durch Wirthschaftserschwerung bewirkten Werthverminderung 5014. Einsetzung des Exproprianten in den Besitz des Grundes nach gerichtlicher Erlegung der von ihm angefochtenen Schätzungssumme 5016. Erlag des Schätzungwerthes der expropriirten Gründe unter Verwahrung gegen die Ausfolgung desselben vor Austragung des Anspruchs des Expropriaten auf weitere Entschädigung wegen der Wirthschaftserschwernisse 5411, 5503 (Berechtigung zum Beginne des Baues).

4. Zeugenbeweis. Einfluß der vereinbarten Ueberleitung des summarischen Verfahrens in das schriftliche auf angebotene Zeugenbeweise 5009. Vergleich auf Zeugenaussagen 1709, 1720. Streitgenosse als Zeuge 1722. Aussagen der Zeugen eines schriftlichen Testaments über die durch ihre Unterschrift bestätigten Thatsachen 281, 306. Zulässigkeit des Zeugenbeweises über Thatumstände, bezüglich deren die angebotenen Zeugen vor dem Strafrichter jede Wissenschaft abgelehnt haben 3675. Unzulässigkeit willkührlicher Verwandlung eines Zeugen in einen Vertretungsleister 4176. Unzulässigkeit des Zeugenbeweises behufs Feststellung der Echtheit von lediglich zur Handschriftenvergleichung beigebrachten Urkunden 4176. That- oder Rechtsbehauptung? 2999.

Bedenklichkeit und Verwerflichkeit: Rechtsfreund im Proceß um Wiedereinsetzung wegen schlechter Vertretung 179. Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung des als Gerichtscommissär fungirenden Notars 2712. Staatsbeamte in Processen des Fiscus 376. Zeugniß von Beamten über dienstliche Wahrnehmungen (in polizeilichen Ausgleichsverhandlungen) 2857. Testamentszeugen als Verwandte des Zeugenführers 57?. Unbedenklichkeit des Zeugen, der mit beiden Parteien verwandt ist 2990. Buchhalter (Handlungsgehilfe, Fabriksdirector), des Zeugenführers 1070, 4118, 5550. Berufene Erben als Zeugen in dem gegen den Erblasser eingeleiteten und gegen den ruhenden Nachlaß fortgesetzten Proceß 4765. Einfluß einer Verurtheilung wegen Diebstahls auf die Zeugenfähigkeit 3674. Dauernde Verwerf-

638. Divergenz der Aussagen über ein mündliches Testament 535. Unzulässigkeit der Ablehnung des Antrags auf eidliche Vernehmung der Zeugen eines mündlichen Testamentes, weil ein mündliches Testament nicht vorliege 3055. Einfluß der officiosen Zeugenvernehmung über den Inhalt eines verlorenen schriftlichen Testamentes auf die Vertheilung der Proceßrollen 3327. (Erklärung eines Testamentszeugen, daß seine Unterschrift unecht sei 701).

Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtniß: Voraussetzungen desselben 876, 2767 (Bescheinigung der Gefahr), 3809 und 4537 (Gefahr, daß die zu beweisenden Thatsachen dem Gedächtniß der Zeugen entschwinden), 3180, 3554 (Vernehmung des Gegners; Abforderung der Weisartikel), 4945 (Zulassung desselben trotz Bestrittenheit der Gerichtszuständigkeit und der Legitimation zur Sache). Unzulässigkeit der Verweigerung des Zeugnisses wegen unmittelbarem Interesse 3054. Unwirksamkeit einer Vereinbarung der Parteien über Vernehmung der Zeugen in ihrer Gegenwart und von einem andern als dem zuständigen Gericht 3123. Unzulässigkeit wiederholter Vernehmung desselben Zeugen 173, (4014); nachträglicher Vernehmung über besondere Fragestücke 2989. Bitte des Zeugen um Zulassung zur Berichtigung seiner Aussage 2520. Beweisaufnahme während des Recurszuges 2989. Abhörung von Testamentszeugen 577. Verrechnung der bereits officios vernommenen Zeugen des letzten Willens 4513. Kundmachung der Aussagen 664. Zeugenverhörprotokolle als vollkommen beweisende Urkunden? 3195. Entbehrlichkeit der Versiegelung der Protokolle des Zeugenverhöres auch bei noch bevorstehendem Kunstbefund 3410.

Ausschließung des Haupteides durch das Resultat des Zeugenbeweises 11, 2747, 3219. Zulassung des in der Replik angebotenen Zeugenbeweises statt des in der Klage über dasselbe Thema aufgetragenen Haupteides 4403. Sachverständige Zeugen 3554, 3663, 4619. Zeugenbeweis über den Geisteszustand 334; über vierzigjährige Ersitzung 3249; über den Sinn einer Vertragsurkunde 2241. Beweis der Gegenforderung durch Zeugen bei der Compensation 2264.

5. Eid. Verhältniß des zur Eidesabnahme requirirten Gerichtes zum requirirenden; Form der Austragung von Streitigkeiten darüber im Rechtsmittelzuge 4571. Delation des Eides? 4820. Anbietung eines Eides ohne nähere Bezeichnung 469. Formulirung des Eides im Urtheil 114. Anbietung des Eides im summarischen Verfahren durch einen Proceßbevollmächtigten, der nicht Advocat ist 5130. Zulässigkeit der für das summarische Verfahren normirten Eidesformel im ordentlichen Verfahren 3679. Endurtheil unter gleichzeitiger, durch einen Eid bedingter Entscheidung über die Zuständigkeit 286. Berechnung der Eidesantretungsfrist 2147, 3874, 3997 (im Falle der Abweisung einer verspäteten Appellationsanmeldung), 5344 (nach Rücktritt von der Appellation). Unzulässigkeit der Erweiterung dieser Frist 2591. Eidesantritt vor Rechtskraft des Urtheiles: Spätere Erneuerung des Gesuches

um Abnahme des Eides nach eingetretener Rechtskraft 4521. Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Personen, welche für eine Handlungsfirma den Eid abzulegen haben 3579. Eidesleistung für eine Firma durch einen während des Processes ausgetretenen Gesellschafter: Namhaftmachung des Vertretungsleisters bei dem Eidesantritt 4781. Anbringen von Neuerungen: Ablegung des Eides durch den Advocaten 4440. Aufschiebender Einfluß des Begehrens um Wiedereinsetzung wegen schlechter Vertretung auf die Eidesleistung 3094. Sprache, in welcher die dem Eidesantretungsgesuche beizulegende Eidesformel abzufassen ist 3359. Requirirung eines russischen Gerichtes zur Abnahme eines Eides: Pflicht der Partei, eine russische Uebersetzung der Eidesformel beizubringen 4508. Frist für den Eidesantritt in Bestandsachen, wenn der Anspruch lediglich die Zahlung des Zinses betrifft 3507. Verspätete Antretung 340. Vergleich auf einen Eid: Unzulässigkeit der Anordnung der Eidestagfahrt von Amtswegen 4602. Ansuchen um Verlegung der Eidestagsatzung 80, 119 (wegen Verschollenheit dessen, der den Eid ablegen soll) 489. Erstreckung der Eidestagfahrt wegen vorübergehender Sinnesstörung (Trunkenheit) des Eidespflichtigen 5070. Begehren einer Ueberlegungsfrist bei der Eidestagfahrt 4491. Rechtfertigung des Ausbleibens von der Eidestagsatzung 24. Sistirung der Eidesabnahme im Falle der ergriffenen außerordentlichen Revisionsbeschwerde 4991. Eidesantritt trotz erfolgter Betrugsanzeige 603. Zulassung des wegen Meineid in Untersuchung Gezogenen zur Eidesablegung in einem anderen Processe 2521, 5127. Aufschub der Eidesleistung im Falle strafgerichtlicher Betrugsanzeige 4595. Nichtzulassung des Eidespflichtigen zum Schwur, wegen der von ihm bei der Eidestagfahrt abgegebenen Erklärungen über das Beweisthema 4983. Einfluß eines den objectiven Thatbestand des Meineides unter gleichzeitiger Freisprechung des Angeklagten constatirenden Urtheils auf die civilprocessualische Behandlung des abgelegten Eides 3662. Obergerichtliche Aenderung der Eidesformel (Einfluß auf den Kostenpunkt) 710, (3679), 4749. Grenzen der richterlichen Befugniß zur Verbesserung der von der Partei vorgeschlagenen Eidesformel 4498. Unzulässigkeit der Ergänzung der von der Partei vorgeschlagenen Eidesformel aus anderweitig von ihr beigebrachten Behelfen; Berechtigung der höheren Instanz, statt eines von ihr für unzulässig erkannten Eides auf einen anderen zu erkennen, gegen dessen Ausschließung der Beweisführer nicht appellirte 3605. Einfluß der a. o. Revision auf die Eidesfrist 1672, 3734, 3855, 5184 (auf die Antretung und Ablegung des Eides).

Einfluß der Streitgenossenschaft auf Austragung und Ablegung des Eides 598, 706, 816, 830, 1025, 1215, 1230 und 2816 (Societätsfirma), 1334, 1654, 2036, 2080, 2329, 2418, 2513, 2670, 2906, 3039, 3078, 3081, 3287, 3294 (Antretung des Eides durch den Einen, Zurückschiebung durch den Anderen), 4475 (Miterben vor der Einantwortung), 3398 (mehrere Erben eines Depositars), 3766, 3954

(Nothwendigkeit der Abschwörung des Haupteides durch sämmtliche Streitgenossen), 5142 (Ablegung des beiden Beklagten aufgetragenen Haupteides durch Einen derselben).

Einfluß des Todes einer Proceßpartei auf Auftragung, Annahme und Ablegung von Eiden 63, 301, 715, 790 (Schätzungseid), 821, 848, 1274, 1354, 1543, 1648, 1869 (Verhinderung der Eidesleistung durch Anzeige beim Strafgericht), 1952, 2062, 2068, 2360, (2642), 2613 (Tod des Vertretungsleisters des Deferenten vor der Eidesablegung), 2744, 2880 (Erfüllungseid), 3179 (Würdigung der in der Information abgegebenen Erklärung), 3270 (Verzögerung durch ohne gesetzlichen Grund angesuchte, vom Gegner zugestandene Ueberreichung einer Schlußfrist und die vom Gegner nicht gerügte Fristwerbung hiezu), 3287 (Berücksichtigung des Todes des einen Streitgenossen im Urtheil), 3291 (Tod nach dem Urtheil), 3387 (Verzögerung der Eidesablegung durch Appellation), 3524 (Frist zum Begehren des Erkenntnisses, daß der Eid für abgelegt zu halten sei), 3707 und 5159 (Aufnahme der species facti durch einen Hilfsarbeiter des Rechtsfreundes), 3901 (Tod des Vertretungsleisters; Schätzungseid; Berücksichtigung einer von dem inzwischen Verstorbenen über den gleichen Gegenstand im Strafproceß abgelegten eidlichen Aussage), 4007 (Voraussetzungen, unter denen der Eid für abgelegt zu halten ist), 4620 (Tod des Delaten: Unterzeichnung der zur Annahme des Haupteides ermächtigenden Information nach erfolgter Inrotulirung der Acten), 4923 (Selbstmord des Eidespflichtigen während des Aufschubes der Eidesleistung in Folge einer gegen ihn eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung), 4924 (Unzulässigkeit der Abschwörung des sententionirten Eides durch den Erben), 5130 (Haupt- und Erfüllungseid: Tod des Eidespflichtigen vor dem Urtheil), 5273 (Antritt des zugeschobenen Eides durch den Erben des Delaten). Richterliches Erkenntniß über die Wirkungen der durch den Tod herbeigeführten Nichtabschwörung des angetretenen Eides 1516. Einfluß eines bei einer Partei hervorgetretenen Wahnsinnes (Haupteid) 3368, 4043 (Form für die Geltendmachung der Unmöglichkeit dieser Eidesleistung), 4813 und 4887 (Unanwendbarkeit der Bestimmungen über die Folgen des Todes eines Eidespflichtigen auf den Fall eintretenden Wahnsinnes).

Abweichung von der im Urtheil festgestellten Eidesformel? 598, 657, 807, 1019, 1095, (1104), 1131, 1391, 1700, 1758, 1819, 1970, 2501, 2814, 3248, 4026, 4832, 5042. Einseitige Aenderung derselben 2732. Theilbarkeit der Eidesformel? 1104, 1815, 1817, 2144, 3082. Voraussetzungen der Eidesabnahme durch ein anderes Gericht 3518. Ablegung eines Eides im Auslande 893. Eidesablegung Confessionsloser 4594, 5543. Modalitäten der Eidesablegung, im Schiedsspruch festgestellt 1411. Anhaltung des Deferenten zur Beibringung der bei der Ablegung des Haupteides durch den Delaten vorzuzeigenden Gegenstände 2949. Versehen des Richters betreffs der Antretung und Rückschiebung von Eiden 4136. Ausbleiben von einer, ohne Entscheidung

Proceß durch ihren Vater vertretenen Kinder) 4222. Zulässigkeit des dem Vertreter des Deferenten zurückgeschobenen Haupteides über ein von ihm als Mandatar des Deferenten geschlossenes Rechtsgeschäft 3242. Voraussetzungen der Zulassung (zur Vertretungsleistung und) zur Eidesleistung für den Proceßführer 4873. Vertretungsleister des Deferenten 1161, 2559; (Tod desselben vor der Eidesablegung 2613); des Delaten 709, 1056. Ungenügende Bezeichnung des Delaten 920. Unzulässigkeit der Abschwörung des sententionirten Eides durch die Erben 4924.

Irreferibler Haupteid 473, 521, 928, 1297, 1302, 1568, 1613, 2377, 2511, 2528, (2878), 2879, 2967, (3414), 3568, 4087, 4153, 4200 (Zurückschiebung eines irreferibel aufgetragenen Eides), 4207 (Zurückschiebung eines solchen Eides über die Echtheit einer Urkunde im summarischen Verfahren; Verpflichtung des Deferenten zur Ablegung des Eides ohne beschränkenden Beisatz), 4461, 4552 (Auftragung des irreferiblen Haupteides im Namen eines Cridars, dessen Aufenthalt unbekannt ist. Unzulässigkeit der Auferlegung eines referiblen Eides statt des von der Partei aufgetragenen irreferiblen).

Verzicht des Delaten auf die Bestreitung der durch Haupteid zu erprobenden Thatsache 86. Wirkung der im ordentlichen Verfahren abgegebenen Erklärung des Delaten, daß er den Eid nicht ablegen könne 2609. Würdigung der in der Information abgegebenen Erklärung des Delaten, den Eid ablegen zu können, nach dessen Tode 3179. Legitimation des Vormundes zur Auftragung des Haupteides im Paternitätsproceß 371. Legitimation des Concursmasse-Vertreters zur Eidesdelation 1879; — des Concursmasse-Verwalters 1955, 2046. Entbehrlichkeit der obervormundschaftlichen Genehmigung zur Annahme oder Zurückschiebung des Haupteides 960. Stillschweigende Zurückschiebung des Haupteides? 4879. Nichtberücksichtigung der vor ergangenem Urtheil erklärten Zurückschiebung des Haupteides 4989. Zurückschiebung des Haupteides im Falle der Wiedereinsetzung zur Appellation nach Antretung des Haupteides 684; — im Falle der Wiedereinsetzung zum Antritte des Haupteides 1256. Wiedereinsetzung ob noviter reperta gegen ein Urtheil, wodurch auf Haupteid erkannt wird 454. Einfluß der Klage auf Wiedereinsetzung ob noviter reperta auf Antritt und Rückschiebung des durch das frühere Urtheil sententionirten Haupteides 4279.

b) Erfüllungseid (vergl. oben I. 4). Voraussetzungen des Erfüllungseides 896. Herstellung des ersten halben Beweises durch zwei verwerfliche und einen bedenklichen Zeugen 3436; — durch die Aussage eines vom Beweisgegner geführten, wegen seines Verhältnisses zum Beweisführer verwerflichen Zeugen? 4016. Erfüllungseid zur Ergänzung des Beweises über Verabredung eines bestimmten Zahlungsortes 2, 286. Erfüllungseid zur Ergänzung der durch Indicien hergestellten halben Probe 325, 469, 626. Unzulässigkeit des Erfüllungseides bei widersprechenden Zeugenaussagen 638. Erfüllungseid über

einen vom Zeugen nicht angegebenen Thatumstand 1067. Wiedereinsetzung des zum Erfüllungseid Zugelassenen zur Vorführung neuer Zeugen 625. Unzulässigkeit der Ablegung des von einem seither verstorbenen Streitgenossen angebotenen Erfüllungseides durch einen anderen 2880. Ersatz des Kunstbefundes durch die Aussage sachverständiger Zeugen und den Erfüllungseid 4619.

c) Schätzungseid 55, 287, 429, 467, 790, 1407, 1421, 1485, 1815, 2128 (Beschwörung des von der Partei begehrten statt des vom Richter ermäßigten Betrages), 2169 (Unzulässigkeit des Schätzungseides zum Nachweis einer Mehrforderung), 2476, 3363 (Rechtliche Folgen der Ablehnung einer angebotenen Entschädigungssumme), 3379 (Obergerichtliche Mäßigung und durch den Schätzungseid bedingte Zuerkennung des von der ersten Instanz in einem Contumacialurtheil unbedingt zuerkannten Schadenersatzbetrages), 3568, 3888 (Verzicht des schwörenden Klägers auf einen der mehreren ihm zuerkannten Ansprüche; Einfluß auf den ihm zuerkannten Kostenersatz), 3901 (Einfluß des Todes des Vertretungsleisters auf den von ihm abzulegenden Eid; Berücksichtigung der von ihm im Strafproceß über den gleichen Gegenstand abgelegten eidlichen Aussage).

d) Manifestationseid 5, 480, 2444, 3266 (über den Inhalt eines vermachten Behältnisses); 4385 und 4905 (Voraussetzungen der Auferlegung); — auf Verlangen eines Intestaterben, der die Erbschaft noch nicht angetreten hat 703. Beisatz des Wissens und Erinnerns 50. Gericht, bei welchem die Klage auf Ablegung des Manifestationseides betreffs einer Verlassenschaft anzubringen ist 2600. Voraussetzungen der Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Beschwörung seines Vermögensstandes 3513, 4849. Unzulässigkeit der Anhaltung des Gemeinschuldners zur Beschwörung seines Vermögensstandes nach Aufhebung des Concurses wegen Geringfügigkeit des Vermögens 4365, 4496, 5059; — eines Miterben zum Manifestationseid über collationspflichtige Gegenstände 4395. Verpflichtung des ungehorsamen Gemeinschuldners zur Beschwörnng seines Vermögensstandes, selbst nach eingetretener Rechtskraft des die Concurseröffnung wegen ungenügenden Vermögens verweigernden Bescheides 4591.

6. Indicien: (6), 28, 122, 133, 274, 325, 373, 469, (473), 493, 535, 554, 626, 634, 776, 917, 968, 1067, 1091, 1136, 1161, 1596, 1613, 1729, 2294, 2660, 3627, 4174 (Unzulässigkeit der Herstellung des indirecten Beweises durch vereinzelte Zeugnisse über verschiedene Indicien).

L. Richterliche Entscheidung (Urtheil, Bescheid, Schiedsspruch).

I. Form der Entscheidung über die Einrede der Incompetenz im mündlichen Verfahren 5302. Unzulässigkeit der Entscheidung durch Bescheid über Einwendungen während der Execution 34, 1114, 1115, 1658,

1688. Mündliche Abweisung des bei der Verhandlung vorgebrachten Gesuches um Vertagung der Fortsetzung derselben und sofortige Urtheilsfällung zur Hauptsache? 3187. Entscheidung über ein Wiedereinsetzungsgesuch durch Urtheil statt durch Bescheid 2640. Anordnung des Kunstbefundes durch Bescheid 333. Ausstellung eines Duplicates von einer Verfügung, deren Concept verloren ist 1479.

II. **Inhalt des Urtheils.** Auslegung eines Urtheils 3136; eines Sequestrationsbescheides 4133. Verurtheilung ad praestandum factum oder zur Uebergabe einer beweglichen Sache? 3611. Präjudicialerkenntniß 191. Alternatives Erkenntniß 86, 1381. Richtigkeit des im ordentlichen Verfahren ergangenen, die Einrede der Nichtzuständigkeit verwerfenden und zugleich in der Hauptsache entscheidenden Urtheils erster Instanz, sowie des abändernden Urtheils zweiter Instanz 2736. Unvollständige Anführung des Inhalts eines bestätigten Urtheils im obergerichtlichen Erkenntnisse 3364. — Nichtigkeit des Urtheils wegen Unvollständigkeit 406; — wegen der Entscheidung über das Recht selbst, während nur eine Beantwortung der Aufforderung vorliegt 548; — wegen Verbindung einer definitiven Entscheidung mit einer Beweisanordnung 690; — wegen Condemnation des Vertretungsleisters mit Uebergehung des Vertretenen 1734. Zulassung des Begehrens um Feilbietung einer gemeinschaftlichen Sache unter Verweisung der Feststellung der Bedingnisse in das Stadium der Execution 4248. Unzulässigkeit der Feststellung von Feilbietungsbedingnissen in einem die Feilbietung der gemeinschaftlichen Sache verfügenden Urtheil 1640. Formulirung eines durch mehrere Eide bedingten Endurtheils 3608. Fassung des Urtheils bei theilweiser Anerkennung des Klagsanspruches durch den Beklagten 1066. Formulirung des Urtheils im Falle der Zulassung der Einrede der Incompetenz 5216. Berücksichtigung des Todes des einen Streitgenossen 3287. (Verurtheilung des Beklagten trotz der von ihm erklärten Bereitwilligkeit, dem Klagebegehren zu entsprechen 1288.) Unterschied der Urtheilsformeln „nicht schuldig" und „das Begehren hat nicht statt" 1149, 3286. Abweisung der Klage angebrachtermaßen (Verurtheilung des Klägers in die Kosten) 4098. Voraussetzungen der Abweisung der Klage „zur Zeit" 2657, (5180). Abweisung zur Zeit wegen Streithängigkeit 1217. Unstatthaftigkeit der „derzeitigen" Abweisung einer Klage auf Rechtfertigung der Pränotation 3996. Verweisung der Liquidirung der Nebengebühren auf einen im Executionsverfahren aufzunehmenden Kunstbefund 1304. Verurtheilung zu einer Leistung, welche bereits unmöglich geworden ist 504, (4116). Verurtheilung zur Herausgabe einer angeblich werthlosen und in Verlust gerathenen Urkunde 3159. Verurtheilung unter der Bedingung einer inzwischen unmöglich gewordenen Gegenleistung 1233. Zuerkennung eines von einer noch unerfüllten Suspensivbedingung abhängigen Rechtes 1373. Bedingte Verurtheilung des Pfandnehmers zur Rückstellung der Pfandsache gegen Tilgung der

Pfandschuld 2822. Zuerkennung eines eventuellen Anspruches im Urtheil 3078. Zeitlicher Umfang der Beurtheilung 4169. Nichtberechtigung des in contumaciam erkennenden Richters zur Mäßigung des Ersatzanspruches oder Auferlegung des Schätzungseides 1407. Obergerichtliche Mäßigung und durch den Schätzungseid bedingte Zuerkennung des von der ersten Instanz in einem Contumacialurtheil unbedingt zuerkannten Schadenersatzbetrages 3379. Vorbehalt einer neuen Klage im Urtheil 113 (Bd. I. S. 136), 1471 (Einfluß auf die Verjährung), 2067 (stillschweigender Vorbehalt); Vorbehalt einer neuen Entschädigungsklage wegen körperlicher Verletzung für den Fall des Hervortretens einer Erwerbsuntüchtigkeit 2568, 4166. Vorbehalt der Liquidirung des Pflichttheils in einem Nachverfahren 2371. Vorbehalt der Besitzstörungsklage bei Zurückweisung der operis novi nuntiatio 3331. Vorbehalt zu Gunsten des Beklagten 176. (Ausspruch über Gerichtskosten s. D. VI. 1.)

III. **Verhältniß des Urtheils zur Klage.** Verurtheilung aus einem in der Klage nicht geltend gemachten Rechtsgrunde 76, 104, 264, 1010, 1111, 1161, 1229, 1255, 1280, 1296, 1419, 1428, 1447, 1453, 1507, (1608, 4167). Verurtheilung als „Bürge" auf Grund einer Klage gegen den „Bürger und Zahler" 4941. Aenderung des Klagegrundes in der Replik; Fundirung des Urtheils auf den ursprünglichen Klagegrund 4184. Abweisung der Klage wegen Unstatthaftigkeit des den Ort der Leistung betreffenden Theiles des Petits 2481; — wegen unterbliebener Belangung einzelner in der Sache Betheiligter 2815. Veränderung des Sachverhaltes nach Anstellung der Klage 209, 1574. (Behandlung des Eventualpetits 522.) Abweichung vom Klagebegehren 1735, 1741, 4838. Ueberschreitung des Klagebegehrens 98, (3039). Rectificirung des Klagebegehrens durch das Urtheil 4105. Klagebegehren gerichtet auf unbedingten Zuspruch, Urtheil condemnirend unter der Bedingung erhöhter Gegenleistung 4485. Verurtheilung zum Erlag bei Gericht, während das Klagebegehren auf Zahlung lautet 592, 677, 716, 2194, 2708, 3149, 4767. Unzulässigkeit einer solchen Verurtheilung 4431. Verweisung des Klägers im Urtheil auf die während des Processes vom Beklagten gerichtlich hinterlegte Summe? 4987. Behandlung eines Executionsgesuches als Executionsklage 3153. (Bewilligung der Sicherstellungsexecution auf ein auf Bewilligung executiven Pfandrechtes gestelltes Begehren 3589.) Arbiträre Zuerkennung einer Remuneration statt der begehrten nach Procenten bestimmten Mäklergebühr 607. Ausdehnung des Begehrens einer Schuldklage auf Pränotationsrechtfertigung 834. Verurtheilung zur Zahlung eines unbestimmten Betrages trotz der Einklagung einer bestimmten Summe 835? Verurtheilung zur Leistung unter der Bedingung der Gegenleistung 4859. Justificirung einer Eigenthums-Pränotation mit dem vom Beklagten nicht begehrten Beisatz, daß das Pfandrecht für den Kaufpreis zu ingrossiren sei 1661. Berichtigung eines Schreibfehlers im Klagebegehren

851. Individualisirung des im Klagebegehren zu unbestimmt bezeichneten Streitobjectes 891. Aufrechthaltung einer als schriftliches Testament angefochtenen Urkunde als Aufsatz eines mündlichen Testaments? 44, 1600, 1627, 2322, 2734, 3147, 4025, 4583, 4828.

IV. **Rechtskraft des Urtheils.** 229, 477. Identität des Rechtsstreites 808, 931, 978, 1024, 2633, 3238, 3239, 3286, 3299, 3000, 3555 (Klagweise Geltendmachung des im Exceptionswege bereits aberkannten Anspruchs), 3564 (nova causa), 3578 (alia causa), 3653 (Aenderung des rechtlichen Gesichtspunktes), 4019 (Verschiedenheit der Klagen in Folge der Verschiedenheit des Klagebegehrens), 4175 (Unstatthaftigkeit der Rückforderung einer Zahlung ex causa judicati), 4184 (Neue Klage mit dem in der Replik vorgebrachten, von dem der ersten Klage abweichenden Grunde), 4288 (Basirung des erneuerten Eigenthumsanspruches auf einen anderen Erwerbsgrund), 4350 (Klageweise Geltendmachung einer in einem früheren Wechselprocesse zurückgewiesenen Einwendung), 4603 (Klage auf Restitution wegen schlechter Vertretung nach Abweisung der Klage auf Restitution wegen verstrichener Fallfrist), 4895 (eadem quaestio?). Subjectiver Umfang der Rechtskraft 16, 136, 244, 317, 679 (Wirksamkeit des gegen die Gemeinde ergangenen Urtheils wider die Gemeindeglieder), 1245, 1252, 1845 (Justificirung der Pränotation nach Veräußerung der Pfandsache), 2709, 3026, 3153, 3286. (Subjectiver Umfang der Nullität eines Urtheils 1272.) Rechtskraft des hinsichtlich der Hauptsache bedingten Endurtheils bei theilweiser Appellation 900. (Ueber die Formeln „nicht schuldig" und „das Begehren habe nicht statt" und Vorbehalte s. oben II.) Zulässigkeit der Aufhebung eines nach ergangenem Beiurtheil gefällten Endurtheils behufs Ergänzung des Verfahrens 2325. Unzulässigkeit der Erneuerung des Rechtsstreites mittelst Klage auf Löschung des in dem früheren Proceß anerkannten Pfandrechts 4952. Unzulässigkeit der Oppositionsklage, gestützt auf den Nachweis der Fälschung der dem Urtheil zu Grunde liegenden Urkunde 3143, 4093. Einfluß eines den objectiven Thatbestand des Meineides unter gleichzeitiger Freisprechung des Angeklagten constatirenden Urtheils auf die civilprocessualische Behandlung des abgelegten Eides 3662. Beweislast hinsichtlich der Rechtskraft einer administrativen Entscheidung 4172. Rechtskraft des eine actio confessoria abweisenden Urtheils in einem späteren Besitzesstreit 2912. Umfang der Rechtskraft in einem Negatorienstreit 2085. Löschung des Pfandrechtes wegen rechtskräftiger Abweisung der Forderungsklage 2193. Rechtskraft des gerichtlichen Auftrages zur Bemängelung einer gelegten Rechnung, widrigens diese als genehmigt angesehen würde? 3899. Rechtskraft des im Liquidirungsproceß ergehenden Erkenntnisses 308, 729, 808. Rechtskraft der die Wiedereinsetzung ablehnenden Entscheidung 1822. Rechtskraft des Beweisurtheils 1833, 2055. Declarative Kraft des Urtheils über eine Reallast 1837. Rechtskraft der Entscheidungsgründe 309, 477, 606, 761, 931, (2193), 3064 (Einfluß der Ent-

scheidung über die Zinsen auf den Streit über die Capitalsforderung). Verhältniß der Entscheidungsgründe zum Urtheil 406. (Auslegung eines Urtheils 696, 3136. Berichtigung desselben 1391, (3911); — Schreibfehler in einem rechtskräftig gewordenen Urtheil 2094, 3273, 3569, 3956. — Vgl. übrigens Abweichung von der im Urtheil festgesetzten Eidesformel K. II. 5.)

V. **Schiedsspruch.** Auslegung eines Compromisses 3257. Rechnungsverstoß in dem Schiedsspruch 36. Unrichtige thatsächliche Voraussetzungen 38. Ueberschreitung der im Compromiß gesetzten Frist 691, 700. Compromiß unter der Bedingung der Genehmigung des Schiedsspruches durch die Curatelbehörde; Beendigung der Curatel vor Abgabe des Schiedsspruches 757. Tod eines der Schiedsrichter 555. Klage gegen den den Schiedsspruch verzögernden Schiedsrichter 4083. Klage gegen die Schiedsmänner auf wiederholte Wahl eines Obmannes 2693. Vorgang beim Nichtzustandekommen einer Einigung unter zwei Schiedsrichtern 3305. Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs: Zustellung desselben; Erkennbarkeit des Rechtsgrundes des zuerkannten Anspruches 5035, 5466 (Bestimmtheit). Executionsunfähigkeit eines inappellablen, aber durch Nichtigkeitsklage angefochtenen Schiedsspruches 1281, 4900. Competenz zur Bewilligung einer durch Schiedsspruch zuerkannten grundbücherlichen Löschung 5391. Unzulässigkeit des gegen einen Schiedsrichter nach Vernichtung seines Spruches gerichteten Begehrens auf Schöpfung eines neuen 2799. Compromiß im Wege gerichtlichen Vergleiches zu Stande gebracht; Benennung anderer als der vereinbarten Schiedsrichter im Intimationsbescheid 902. Schiedsspruch, ohne Anhörung der Parteien ergangen 906. Schiedsrichterliche Gewalt bei Würdigung mündlicher Zugeständnisse der Parteien 955. Giltigkeit der Verabredung, für die Entscheidung künftiger Streitigkeiten von Fall zu Fall ein Schiedsgericht zu bestellen 1007. Ungiltigkeit der vertragsmäßigen Bestellung einer Partei zum Richter in eigener Sache 3933. Auferlegung eines außergerichtlich unter besonderen Modalitäten abzulegenden Eides (Rabbinatseid) 1411. Compromiß über eine durch rechtskräftiges Urtheil entschiedene Sache 1611. Geltendmachung der Compromißclausel eines Gesellschaftsvertrages nach Auflösung der Gesellschaft 2063. Execution zur Sicherstellung auf Grund eines durch Klage angefochtenen Schiedsspruches 4401.

M. Rechtsmittel.

I. **Appellation und Revision.** Stellung der Rechtsmittelinstanz zu einem das Klagebegehren aus formellen Gründen abweisenden Urtheile 2760; zu Unklarheiten und muthmaßlichen Schreibfehlern im angefochtenen Urtheil 4474. Unstatthaftigkeit der Anordnung der Ergänzung einer im mündlichen Verfahren unter Intervention von Advocaten geführten Verhandlung durch die Rechtsmittelinstanz 5413. Entbehrlichkeit der

(Mobilienpfändung), 5139 (Unzulässigkeit der Execution zur Sicherstellung auf Grund eines erstinstanzlichen Urtheils vor Ablauf der Appellationsfrist), 5167 (Nachweis des Bedürfnisses der Sicherstellung), 5213 und 5248 (zur Sicherstellung der zugesprochenen Proceßkosten: Gefahr?), 5403 (Rechtfertigung der Pränotation), 5505 (Anbringung des Gesuches um grundbücherliche Vormerkung in simplo), 5208, 5537 und 5545 (Pränotation einer erstgerichtlich zuerkannten Forderung während des Rechtsmittelzuges?). Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779.

Außerordentliche Revision. Unzulässigkeit einer Tagsatzung zur Aufnahme derselben 399. Einfluß der außerordentlichen Revisionsbeschwerde gegen das Urtheil über die Zuständigkeit auf die Frist zur Einrede in der Hauptsache 3598. Einfluß derselben auf die Frist zum Eidesantritt 313, 3734, 3855, 5184. Vertagung der Eidesleistung 1672, 4991. Unzulässigkeit der Verbindung der außerordentlichen Revision mit der ordentlichen ohne ausdrückliche Hervorhebung der ersteren in der Anmeldung 3431. Verbindung der Beschwerde gegen die Verurtheilung des in zwei Instanzen Sachfälligen in die Appellationskosten mit der außerordentlichen Revision in der Hauptsache. Nichtvollstreckbarkeit des Ausspruches über die Kosten während des Revisionszuges 3681. Aufrechthaltung der untergerichtlichen Urtheile aus einem abweichenden Grunde 1889. Vernichtung einer ohne Beziehung eines Advocaten geführten Verhandlung wegen Unvollständigkeit 1913. Nothwendigkeit der Unterschrift des Advocaten bei Ueberreichung der schriftlichen außerordentlichen Revisionsbeschwerde im mündlichen Verfahren 2996. Außerordentliche Revision im Mandatsproceß 1492, 1877, 5013 (Unzulässigkeit der außerordentlichen Revision im Verfahren zur Vollstreckung eines unangefochtenen Zahlungsbefehles), 5339, — im summarischen Verfahren 1602, — im Falle der Vereinbarung auf schriftliches Verfahren „mit Vorbehalt der Rechtswohlthaten des summarischen Verfahrens“ 3156, — im Besitzproceß 5163, — Unzulässigkeit derselben im Verfahren in Bestandstreitsachen 4411. Hemmung der Execution durch außerordentliche Revision? 3437. Löschung der Vormerkung ungeachtet der schwebenden außerordentlichen Revision gegen die Abweisung der Rechtfertigungsklage 4703, 5354. Unzulässigkeit der Löschung einer bücherlichen Streitanmerkung während der außerordentlichen Revision 4915.

II. Recurs. Unstatthaftigkeit der Zurückweisung eines Recurses wegen unvollständiger Instruirung desselben 5521. Verzicht auf den Recurs? 5244. Nichtberücksichtigung des seither geänderten Sachverhaltes durch die Recursinstanz 49. (Einfluß eines neuen Gesetzes 3178.) Zulässigkeit eines besonderen Recurses wegen Incompetenz im summarischen Verfahren 387; — des Recurses gegen ein das erstrichterliche Contumacialurtheil aufhebendes und die Wiederaufnahme der Verhandlung

anordnendes Erkenntniß der zweiten Instanz im summarischen Verfahren 5487; — gegen die Verweigerung richterlicher Endentscheidung im Besitzstörungsproceß 4053; — des außerordentlichen Revisionsrecurses im Besitzstörungsproceß 4254; — des Recurses gegen die Annahme der Klage in einer zur Competenz der Gerichte nicht gehörigen Sache (Summarverfahren) 5199. Recurs gegen die Schätzung des expropriirten Grundstückes nach dem Ausmaß desselben und gegen den nachträglichen Verzicht der Bauunternehmung auf einen Theil des geschätzten Grundes? 4094. Revisionsrecurs gegen die vom Obergericht verfügte Aufhebung der von der ersten Instanz erklärten Annahme der Schätzung im Expropriationsverfahren 4916. Recurs gegen eine abgesonderte Entscheidung über die Proceßkosten im possessorium summariissimum 4100. Unzulässigkeit des Recurses gegen die vom Oberlandesgerichte in Besitzstreitsachen angeordnete Ergänzung der Verhandlung 62, 1020; — des (abgesonderten) Recurses gegen den Aufschub der Entscheidung über die eine Klage bis zum Schluß der Verhandlung über die andere bei gegenseitiger Besitzstörungsklage 5252; — gegen eine Beweisverfügung der zweiten Instanz im summarischen Verfahren 3480; — gegen die von der zweiten Instanz veranlaßte Verbesserung der Klage 3481; — gegen die die Restitution gegen Versäumniß der Eidestagfahrt gewährende Entscheidung zweiter Instanz 2306; — gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen eine durch Verschulden des Anwalts versäumte Frist 3597; — gegen die Cassirung des erstrichterlichen Erkenntnisses im Besitzesproceß 2868, 4317; — des Recurses des erstinstanzlichen Richters gegen die obergerichtliche Freisprechung eines wegen beleidigender Schreibart verurtheilten Advocaten 5465. Zulässigkeit des außerordentlichen Revisionsrecurses gegen die wegen Incompetenz erfolgte Zurückweisung a limine einer zum summarischen Verfahren geeigneten Klage 5304; — gegen einen in erster Instanz vor der Wirksamkeit des Grundbuchsgesetzes erlassenen Grundbuchsbescheid 4637; — gegen Entscheidungen über angesuchte executive Einverleibungen 5403; — über Gesuche um Verlängerung der Pränotationsrechtfertigungsfrist 4796. Unzulässigkeit des außerordentlichen Revisionsrecurses in Grundbuchssachen gegen bereits unter der Herrschaft des neuen Grundbuchsgesetzes ergangene Entscheidungen der zweiten Instanz 4675, 4676, 4677, 4678; — gegen Executionsbescheide in einer summarisch verhandelten Rechtssache 4698; — gegen gleichförmige auf eine Mandatsklage ergangene Zahlungsbefehle 5288. Unzulässigkeit der Erstreckung einer zur Verhandlung über ein Sequestrationsgesuch angeordneten Tagfahrt wegen eines dagegen eingebrachten außerordentlichen Revisionsrecurses 3659. Hemmung der Execution durch Recurs im Besitzstörungsproceß 4443. Hemmung des Vollzugs der bewilligten Einsicht in die Handlungsbücher durch den außerordentlichen Revisionsrecurs 3776. Anfechtung eines Urtheiles durch Recurs 2640. Frist für Recurse im Executionsverfahren, denen ein über eine

summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3798; — Recursfrist im Executionsverfahren in Bestandstreitsachen 4567; — im Executionsverfahren behufs Einbringung eines vom Strafgericht zuerkannten Betrages 4692; — Frist zum Recurs gegen den Meistgebotvertheilungsbescheid im summarischen Verfahren 4695; — gegen den Bescheid über die Einverleibung des executiven Pfandrechtes 4816; — gegen die abweisliche Erledigung des Gesuches um executive Intabulation des Miteigenthums nach vorausgegangener Verurtheilung zur Abtretung und Uebergabe des Miteigenthums 4847; — gegen Bescheide über die pfandweise Beschreibung und Sequestration der Früchte eines Pachtgutes zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters 3913. Verspätung des Recurses auf der Post 915. Restitution zum Revisionsrecus 1349. Unzulässigkeit der Abweisung eines Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners: Berücksichtigung dieses Formfehlers durch die Rechtsmittelinstanz nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides 4390. Nichtberücksichtigung jüdischer Feiertage bei der Recursfrist 1768. Telegraphische Recursanmeldung 1963, 2898, 3022. Zulässigkeit des Rechtszuges gegen die Entscheidung über die Kosten einer vereitelten Tagfahrt 5572. (Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Verzögerung des Schiedsspruches durch einen Schiedsrichter 4083.)

III. **Nullitätsbeschwerde** (vgl. I. Nullitäten) 516, 835, 1272, 1295, 1787, 2044, 3733 (Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites), 4860 (Mangel der Unterschrift des Richters und Protokollführers auf dem Protokoll über eine im mündlichen Verfahren erstattete Proceßrede?), (5440).

IV. **Anfechtung eines Schiedsspruches** (vgl. L. V.). Frist für die Nullitätsbeschwerde gegen einen auf Grund des böhmischen Jagdgesetzes ergangenen Schiedsspruch 5141. Bestreitung des Schiedsspruches (nach Ablauf der gesetzlichen Frist) wegen Simulation 1162. Hemmung der Execution durch die Klage wegen Nichtigkeit des Schiedsspruches 1281, 4900. Execution zur Sicherstellung während der Verhandlung über die Anfechtung des Schiedsspruches 1364, 5133.

V. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Verhältniß der Wiedereinsetzung wegen einer verstrichenen Fallfrist zu der wegen schlechter Vertretung 1777, 1882, 2842, 3311, 3597, — zu der ob noviter reperta 1206. Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist oder gegen ein rechtskräftiges Urtheil? 2291. Unzulässigkeit der Abweisung des Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners 4390. Suspensiveffect 1777. Rechtskraft der die Wiedereinsetzung versagenden Entscheidung 2842. Unzulässigkeit der Streitanmerkung im Falle einer Restitutionsklage 2284. Umfang der Wirkung der Restitution gegen ein Contumacialurtheil 2266. Einfluß der Wiedereinsetzung gegen ein Contumacialurtheil auf mittlerweile vorgenommene Executionsacte 4391. Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779. Exrotulirung

summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3793; — Recursfrist im Executionsverfahren in Bestandstreitsachen 4567; — im Executionsverfahren behufs Einbringung eines vom Strafgericht zuerkannten Betrages 4692; — Frist zum Recurs gegen den Meistgebotvertheilungsbescheid im summarischen Verfahren 4695; — gegen den Bescheid über die Einverleibung des executiven Pfandrechtes 4816; — gegen die abweisliche Erledigung des Gesuches um executive Intabulation des Miteigenthums nach vorausgegangener Verurtheilung zur Abtretung und Uebergabe des Miteigenthums 4847; — gegen Bescheide über die pfandweise Beschreibung und Sequestration der Früchte eines Pachtgutes zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters 3913. Verspätung des Recurses auf der Post 915. Restitution zum Revisionsrecus 1349. Unzulässigkeit der Abweisung eines Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners: Berücksichtigung dieses Formfehlers durch die Rechtsmittelinstanz nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides 4390. Nichtberücksichtigung jüdischer Feiertage bei der Recursfrist 1768. Telegraphische Recursanmeldung 1963, 2898, 3022. Zulässigkeit des Rechtszuges gegen die Entscheidung über die Kosten einer vereitelten Tagfahrt 5572. (Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Verzögerung des Schiedsspruches durch einen Schiedsrichter 4083.)

III. **Nullitätsbeschwerde** (vgl. I. Nullitäten) 516, 835, 1272, 1295, 1787, 2044, 3733 (Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites), 4860 (Mangel der Unterschrift des Richters und Protokollführers auf dem Protokoll über eine im mündlichen Verfahren erstattete Proceßrede?), (5440).

IV. **Anfechtung eines Schiedsspruches** (vgl. L. V.). Frist für die Nullitätsbeschwerde gegen einen auf Grund des böhmischen Jagdgesetzes ergangenen Schiedsspruch 5141. Bestreitung des Schiedsspruches (nach Ablauf der gesetzlichen Frist) wegen Simulation 1162. Hemmung der Execution durch die Klage wegen Nichtigkeit des Schiedsspruches 1281, 4900. Execution zur Sicherstellung während der Verhandlung über die Anfechtung des Schiedsspruches 1364, 5133.

V. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Verhältniß der Wiedereinsetzung wegen einer verstrichenen Fallfrist zu der wegen schlechter Vertretung 1777, 1882, 2842, 3311, 3597, — zu der ob noviter reperta 1206. Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist oder gegen ein rechtskräftiges Urtheil? 2291. Unzulässigkeit der Abweisung des Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners 4390. Suspensiveffect 1777. Rechtskraft der die Wiedereinsetzung versagenden Entscheidung 2842. Unzulässigkeit der Streitanmerkung im Falle einer Restitutionsklage 2284. Umfang der Wirkung der Restitution gegen ein Contumacialurtheil 2266. Einfluß der Wiedereinsetzung gegen ein Contumacialurtheil auf mittlerweile vorgenommene Executionsacte 4391. Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779. Exrotulirung

summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3793; — Recursfrist im Executionsverfahren in Bestandstreitsachen 4567; — im Executionsverfahren behufs Einbringung eines vom Strafgericht zuerkannten Betrages 4692; — Frist zum Recurs gegen den Meistgebotvertheilungsbescheid im summarischen Verfahren 4695; — gegen den Bescheid über die Einverleibung des executiven Pfandrechtes 4816; — gegen die abweisliche Erledigung des Gesuches um executive Intabulation des Miteigenthums nach vorausgegangener Verurtheilung zur Abtretung und Uebergabe des Miteigenthums 4847; — gegen Bescheide über die pfandweise Beschreibung und Sequestration der Früchte eines Pachtgutes zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters 3913. Verspätung des Recurses auf der Post 915. Restitution zum Revisionsrecus 1349. Unzulässigkeit der Abweisung eines Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners: Berücksichtigung dieses Formfehlers durch die Rechtsmittelinstanz nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides 4390. Nichtberücksichtigung jüdischer Feiertage bei der Recursfrist 1768. Telegraphische Recursanmeldung 1963, 2898, 3022. Zulässigkeit des Rechtszuges gegen die Entscheidung über die Kosten einer vereitelten Tagfahrt 5572. (Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Verzögerung des Schiedsspruches durch einen Schiedsrichter 4083.)

III. **Nullitätsbeschwerde** (vgl. I. Nullitäten) 516, 835, 1272, 1295, 1787, 2044, 3733 (Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites), 4860 (Mangel der Unterschrift des Richters und Protokollführers auf dem Protokoll über eine im mündlichen Verfahren erstattete Proceßrede?), (5440).

IV. **Anfechtung eines Schiedsspruches** (vgl. L. V.). Frist für die Nullitätsbeschwerde gegen einen auf Grund des böhmischen Jagdgesetzes ergangenen Schiedsspruch 5141. Bestreitung des Schiedsspruches (nach Ablauf der gesetzlichen Frist) wegen Simulation 1162. Hemmung der Execution durch die Klage wegen Nichtigkeit des Schiedsspruches 1281, 4900. Execution zur Sicherstellung während der Verhandlung über die Anfechtung des Schiedsspruches 1364, 5133.

V. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Verhältniß der Wiedereinsetzung wegen einer verstrichenen Fallfrist zu der wegen schlechter Vertretung 1777, 1882, 2842, 3311, 3597, — zu der ob noviter reperta 1206. Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist oder gegen ein rechtskräftiges Urtheil? 2291. Unzulässigkeit der Abweisung des Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners 4390. Suspensiveffect 1777. Rechtskraft der die Wiedereinsetzung versagenden Entscheidung 2842. Unzulässigkeit der Streitanmerkung im Falle einer Restitutionsklage 2284. Umfang der Wirkung der Restitution gegen ein Contumacialurtheil 2266. Einfluß der Wiedereinsetzung gegen ein Contumacialurtheil auf mittlerweile vorgenommene Executionsacte 4391. Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779. Extabulirung

summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3793; — Recursfrist im Executionsverfahren in Bestandstreitsachen 4567; — im Executionsverfahren behufs Einbringung eines vom Strafgericht zuerkannten Betrages 4692; — Frist zum Recurs gegen den Meistgebotvertheilungsbescheid im summarischen Verfahren 4695; — gegen den Bescheid über die Einverleibung des executiven Pfandrechtes 4816; — gegen die abweisliche Erledigung des Gesuches um executive Intabulation des Miteigenthums nach vorausgegangener Verurtheilung zur Abtretung und Uebergabe des Miteigenthums 4847; — gegen Bescheide über die pfandweise Beschreibung und Sequestration der Früchte eines Pachtgutes zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters 3913. Verspätung des Recurses auf der Post 915. Restitution zum Revisionsrecus 1349. Unzulässigkeit der Abweisung eines Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners: Berücksichtigung dieses Formfehlers durch die Rechtsmittelinstanz nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides 4390. Nichtberücksichtigung jüdischer Feiertage bei der Recursfrist 1768. Telegraphische Recursanmeldung 1963, 2898, 3022. Zulässigkeit des Rechtszuges gegen die Entscheidung über die Kosten einer vereitelten Tagfahrt 5572. (Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Verzögerung des Schiedsspruches durch einen Schiedsrichter 4083.)

III. **Nullitätsbeschwerde** (vgl. I. Nullitäten) 516, 835, 1272, 1295, 1787, 2044, 3733 (Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites), 4860 (Mangel der Unterschrift des Richters und Protokollführers auf dem Protokoll über eine im mündlichen Verfahren erstattete Proceßrede?), (5440).

IV. **Anfechtung eines Schiedsspruches** (vgl. L. V.). Frist für die Nullitätsbeschwerde gegen einen auf Grund des böhmischen Jagdgesetzes ergangenen Schiedsspruch 5141. Bestreitung des Schiedsspruches (nach Ablauf der gesetzlichen Frist) wegen Simulation 1162. Hemmung der Execution durch die Klage wegen Nichtigkeit des Schiedsspruches 1281, 4900. Execution zur Sicherstellung während der Verhandlung über die Anfechtung des Schiedsspruches 1364, 5133.

V. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Verhältniß der Wiedereinsetzung wegen einer verstrichenen Fallfrist zu der wegen schlechter Vertretung 1777, 1882, 2842, 3311, 3597, — zu der ob noviter reperta 1206. Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist oder gegen ein rechtskräftiges Urtheil? 2291. Unzulässigkeit der Abweisung des Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners 4390. Suspensiveffect 1777. Rechtskraft der die Wiedereinsetzung versagenden Entscheidung 2842. Unzulässigkeit der Streitanmerkung im Falle einer Restitutionsklage 2284. Umfang der Wirkung der Restitution gegen ein Contumacialurtheil 2266. Einfluß der Wiedereinsetzung gegen ein Contumacialurtheil auf mittlerweile vorgenommene Executionsacte 4391. Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779. Exrotulirung

summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3793; — Recursfrist im Executionsverfahren in Bestandstreitsachen 4567; — im Executionsverfahren behufs Einbringung eines vom Strafgericht zuerkannten Betrages 4692; — Frist zum Recurs gegen den Meistgebotvertheilungsbescheid im summarischen Verfahren 4695; — gegen den Bescheid über die Einverleibung des executiven Pfandrechtes 4816; — gegen die abweisliche Erledigung des Gesuches um executive Intabulation des Miteigenthums nach vorausgegangener Verurtheilung zur Abtretung und Uebergabe des Miteigenthums 4847; — gegen Bescheide über die pfandweise Beschreibung und Sequestration der Früchte eines Pachtgutes zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters 3913. Verspätung des Recurses auf der Post 915. Restitution zum Revisionsrecus 1349. Unzulässigkeit der Abweisung eines Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners: Berücksichtigung dieses Formfehlers durch die Rechtsmittelinstanz nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides 4390. Nichtberücksichtigung jüdischer Feiertage bei der Recursfrist 1768. Telegraphische Recursanmeldung 1963, 2898, 3022. Zulässigkeit des Rechtszuges gegen die Entscheidung über die Kosten einer vereitelten Tagfahrt 5572. (Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Verzögerung des Schiedsspruches durch einen Schiedsrichter 4083.)

III. **Nullitätsbeschwerde** (vgl. I. Nullitäten) 516, 835, 1272, 1295, 1787, 2044, 3733 (Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites), 4860 (Mangel der Unterschrift des Richters und Protokollführers auf dem Protokoll über eine im mündlichen Verfahren erstattete Proceßrede?), (5440).

IV. **Anfechtung eines Schiedsspruches** (vgl. L. V.). Frist für die Nullitätsbeschwerde gegen einen auf Grund des böhmischen Jagdgesetzes ergangenen Schiedsspruch 5141. Bestreitung des Schiedsspruches (nach Ablauf der gesetzlichen Frist) wegen Simulation 1162. Hemmung der Execution durch die Klage wegen Nichtigkeit des Schiedsspruches 1281, 4900. Execution zur Sicherstellung während der Verhandlung über die Anfechtung des Schiedsspruches 1364, 5133.

V. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Verhältniß der Wiedereinsetzung wegen einer verstrichenen Fallfrist zu der wegen schlechter Vertretung 1777, 1882, 2842, 3311, 3597, — zu der ob noviter reperta 1206. Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist oder gegen ein rechtskräftiges Urtheil? 2291. Unzulässigkeit der Abweisung des Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners 4390. Suspensiveffect 1777. Rechtskraft der die Wiedereinsetzung versagenden Entscheidung 2842. Unzulässigkeit der Streitanmerkung im Falle einer Restitutionsklage 2284. Umfang der Wirkung der Restitution gegen ein Contumacialurtheil 2266. Einfluß der Wiedereinsetzung gegen ein Contumacialurtheil auf mittlerweile vorgenommene Executionsacte 4391. Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779. Extabulirung

anordnendes Erkenntniß der zweiten Instanz im summarischen Verfahren 5487; — gegen die Verweigerung richterlicher Endentscheidung im Besitzstörungsproceß 4053; — des außerordentlichen Revisionsrecurses im Besitzstörungsproceß 4254; — des Recurses gegen die Annahme der Klage in einer zur Competenz der Gerichte nicht gehörigen Sache (Summarverfahren) 5199. Recurs gegen die Schätzung des expropriirten Grundstückes nach dem Ausmaß desselben und gegen den nachträglichen Verzicht der Bauunternehmung auf einen Theil des geschätzten Grundes? 4094. Revisionsrecurs gegen die vom Obergericht verfügte Aufhebung der von der ersten Instanz erklärten Annahme der Schätzung im Expropriationsverfahren 4916. Recurs gegen eine abgesonderte Entscheidung über die Proceßkosten im possessorium summariissimum 4100. Unzulässigkeit des Recurses gegen die vom Oberlandesgerichte in Besitzstreitsachen angeordnete Ergänzung der Verhandlung 62, 1020; — des (abgesonderten) Recurses gegen den Aufschub der Entscheidung über die eine Klage bis zum Schluß der Verhandlung über die andere bei gegenseitiger Besitzstörungsklage 5252; — gegen eine Beweisverfügung der zweiten Instanz im summarischen Verfahren 3480; — gegen die von der zweiten Instanz veranlaßte Verbesserung der Klage 3481; — gegen die die Restitution gegen Versäumniß der Eidestagfahrt gewährende Entscheidung zweiter Instanz 2306; — gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen eine durch Verschulden des Anwalts versäumte Frist 3597; — gegen die Cassirung des erstrichterlichen Erkenntnisses im Besitzesproceß 2868, 4317; — des Recurses des erstinstanzlichen Richters gegen die obergerichtliche Freisprechung eines wegen beleidigender Schreibart verurtheilten Advocaten 5465. Zulässigkeit des außerordentlichen Revisionsrecurses gegen die wegen Incompetenz erfolgte Zurückweisung a limine einer zum summarischen Verfahren geeigneten Klage 5304; — gegen einen in erster Instanz vor der Wirksamkeit des Grundbuchsgesetzes erlassenen Grundbuchsbescheid 4637; — gegen Entscheidungen über angesuchte executive Einverleibungen 5403; — über Gesuche um Verlängerung der Pränotationsrechtfertigungsfrist 4796. Unzulässigkeit des außerordentlichen Revisionsrecurses in Grundbuchssachen gegen bereits unter der Herrschaft des neuen Grundbuchsgesetzes ergangene Entscheidungen der zweiten Instanz 4675, 4676, 4677, 4678; — gegen Executionsbescheide in einer summarisch verhandelten Rechtssache 4698; — gegen gleichförmige auf eine Mandatsklage ergangene Zahlungsbefehle 5283. Unzulässigkeit der Erstreckung einer zur Verhandlung über ein Sequestrationsgesuch angeordneten Tagfahrt wegen eines dagegen eingebrachten außerordentlichen Revisionsrecurses 3659. Hemmung der Execution durch Recurs im Besitzstörungsproceß 4443. Hemmung des Vollzugs der bewilligten Einsicht in die Handlungsbücher durch den außerordentlichen Revisionsrecurs 3776. Anfechtung eines Urtheiles durch Recurs 2640. Frist für Recurse im Executionsverfahren, denen ein über eine

summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3793; — Recursfrist im Executionsverfahren in Bestandstreitsachen 4567; — im Executionsverfahren behufs Einbringung eines vom Strafgericht zuerkannten Betrages 4692; — Frist zum Recurs gegen den Meistgebotvertheilungsbescheid im summarischen Verfahren 4695; — gegen den Bescheid über die Einverleibung des executiven Pfandrechtes 4816; — gegen die abweisliche Erledigung des Gesuches um executive Intabulation des Miteigenthums nach vorausgegangener Verurtheilung zur Abtretung und Uebergabe des Miteigenthums 4847; — gegen Bescheide über die pfandweise Beschreibung und Sequestration der Früchte eines Pachtgutes zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters 3913. Verspätung des Recurses auf der Post 915. Restitution zum Revisionsrecus 1349. Unzulässigkeit der Abweisung eines Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners: Berücksichtigung dieses Formfehlers durch die Rechtsmittelinstanz nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides 4390. Nichtberücksichtigung jüdischer Feiertage bei der Recursfrist 1768. Telegraphische Recursanmeldung 1963, 2898, 3022. Zulässigkeit des Rechtszuges gegen die Entscheidung über die Kosten einer vereitelten Tagfahrt 5572. (Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Verzögerung des Schiedsspruches durch einen Schiedsrichter 4083.)

III. **Nullitätsbeschwerde** (vgl. I. Nullitäten) 516, 835, 1272, 1295, 1787, 2044, 3733 (Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites), 4860 (Mangel der Unterschrift des Richters und Protokollführers auf dem Protokoll über eine im mündlichen Verfahren erstattete Proceßrede?), (5440).

IV. **Anfechtung eines Schiedsspruches** (vgl. L. V.). Frist für die Nullitätsbeschwerde gegen einen auf Grund des böhmischen Jagdgesetzes ergangenen Schiedsspruch 5141. Bestreitung des Schiedsspruches (nach Ablauf der gesetzlichen Frist) wegen Simulation 1162. Hemmung der Execution durch die Klage wegen Nichtigkeit des Schiedsspruches 1281, 4900. Execution zur Sicherstellung während der Verhandlung über die Anfechtung des Schiedsspruches 1364, 5133.

V. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Verhältniß der Wiedereinsetzung wegen einer verstrichenen Fallfrist zu der wegen schlechter Vertretung 1777, 1882, 2842, 3311, 3597, — zu der ob noviter reperta 1206. Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist oder gegen ein rechtskräftiges Urtheil? 2291. Unzulässigkeit der Abweisung des Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners 4390. Suspensiveffect 1777. Rechtskraft der die Wiedereinsetzung versagenden Entscheidung 2842. Unzulässigkeit der Streitanmerkung im Falle einer Restitutionsklage 2284. Umfang der Wirkung der Restitution gegen ein Contumacialurtheil 2266. Einfluß der Wiedereinsetzung gegen ein Contumacialurtheil auf mittlerweile vorgenommene Executionsacte 4391. Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779. Exrotulirung

anordnendes Erkenntniß der zweiten Instanz im summarischen Verfahren 5487; — gegen die Verweigerung richterlicher Endentscheidung im Besitzstörungsproceß 4053; — des außerordentlichen Revisionsrecurses im Besitzstörungsproceß 4254; — des Recurses gegen die Annahme der Klage in einer zur Competenz der Gerichte nicht gehörigen Sache (Summarverfahren) 5199. Recurs gegen die Schätzung des expropriirten Grundstückes nach dem Ausmaß desselben und gegen den nachträglichen Verzicht der Bauunternehmung auf einen Theil des geschätzten Grundes? 4094. Revisionsrecurs gegen die vom Obergericht verfügte Aufhebung der von der ersten Instanz erklärten Annahme der Schätzung im Expropriationsverfahren 4916. Recurs gegen eine abgesonderte Entscheidung über die Proceßkosten im possessorium summariissimum 4100. Unzulässigkeit des Recurses gegen die vom Oberlandesgerichte in Besitzstreitsachen angeordnete Ergänzung der Verhandlung 62, 1020; — des (abgesonderten) Recurses gegen den Aufschub der Entscheidung über die eine Klage bis zum Schluß der Verhandlung über die andere bei gegenseitiger Besitzstörungsklage 5252; — gegen eine Beweisverfügung der zweiten Instanz im summarischen Verfahren 3480; — gegen die von der zweiten Instanz veranlaßte Verbesserung der Klage 3481; — gegen die die Restitution gegen Versäumniß der Eidestagfahrt gewährende Entscheidung zweiter Instanz 2306; — gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen eine durch Verschulden des Anwalts versäumte Frist 3597; — gegen die Cassirung des erstrichterlichen Erkenntnisses im Besitzesproceß 2868, 4317; — des Recurses des erstinstanzlichen Richters gegen die obergerichtliche Freisprechung eines wegen beleidigender Schreibart verurtheilten Advocaten 5465. Zulässigkeit des außerordentlichen Revisionsrecurses gegen die wegen Incompetenz erfolgte Zurückweisung a limine einer zum summarischen Verfahren geeigneten Klage 5304; — gegen einen in erster Instanz vor der Wirksamkeit des Grundbuchsgesetzes erlassenen Grundbuchsbescheid 4637; — gegen Entscheidungen über angesuchte executive Einverleibungen 5403; — über Gesuche um Verlängerung der Pränotationsrechtfertigungsfrist 4796. Unzulässigkeit des außerordentlichen Revisionsrecurses in Grundbuchssachen gegen bereits unter der Herrschaft des neuen Grundbuchsgesetzes ergangene Entscheidungen der zweiten Instanz 4675, 4676, 4677, 4678; — gegen Executionsbescheide in einer summarisch verhandelten Rechtssache 4698; — gegen gleichförmige auf eine Mandatsklage ergangene Zahlungsbefehle 5283. Unzulässigkeit der Erstreckung einer zur Verhandlung über ein Sequestrationsgesuch angeordneten Tagfahrt wegen eines dagegen eingebrachten außerordentlichen Revisionsrecurses 3659. Hemmung der Execution durch Recurs im Besitzstörungsproceß 4443. Hemmung des Vollzugs der bewilligten Einsicht in die Handlungsbücher durch den außerordentlichen Revisionsrecurs 3776. Anfechtung eines Urtheiles durch Recurs 2640. Frist für Recurse im Executionsverfahren, denen ein über eine

summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3793; — Recursfrist im Executionsverfahren in Bestandstreitsachen 4567; — im Executionsverfahren behufs Einbringung eines vom Strafgericht zuerkannten Betrages 4692; — Frist zum Recurs gegen den Meistgebotvertheilungsbescheid im summarischen Verfahren 4695; — gegen den Bescheid über die Einverleibung des executiven Pfandrechtes 4816; — gegen die abweisliche Erledigung des Gesuches um executive Intabulation des Miteigenthums nach vorausgegangener Verurtheilung zur Abtretung und Uebergabe des Miteigenthums 4847; — gegen Bescheide über die pfandweise Beschreibung und Sequestration der Früchte eines Pachtgutes zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechtes des Verpächters 3913. Verspätung des Recurses auf der Post 915. Restitution zum Revisionsrecus 1349. Unzulässigkeit der Abweisung eines Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners: Berücksichtigung dieses Formfehlers durch die Rechtsmittelinstanz nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides 4390. Nichtberücksichtigung jüdischer Feiertage bei der Recursfrist 1768. Telegraphische Recursanmeldung 1963, 2898, 3022. Zulässigkeit des Rechtszuges gegen die Entscheidung über die Kosten einer vereitelten Tagfahrt 5572. (Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Verzögerung des Schiedsspruches durch einen Schiedsrichter 4083.)

III. **Nullitätsbeschwerde** (vgl. I. Nullitäten) 516, 835, 1272, 1295, 1787, 2044, 3733 (Nullität des über Kirchenvermögen ohne Beiziehung der Finanzprocuratur geführten Rechtsstreites), 4860 (Mangel der Unterschrift des Richters und Protokollführers auf dem Protokoll über eine im mündlichen Verfahren erstattete Proceßrede?), (5440).

IV. **Anfechtung eines Schiedsspruches** (vgl. L. V.). Frist für die Nullitätsbeschwerde gegen einen auf Grund des böhmischen Jagdgesetzes ergangenen Schiedsspruch 5141. Bestreitung des Schiedsspruches (nach Ablauf der gesetzlichen Frist) wegen Simulation 1162. Hemmung der Execution durch die Klage wegen Nichtigkeit des Schiedsspruches 1281, 4900. Execution zur Sicherstellung während der Verhandlung über die Anfechtung des Schiedsspruches 1364, 5133.

V. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Verhältniß der Wiedereinsetzung wegen einer verstrichenen Fallfrist zu der wegen schlechter Vertretung 1777, 1832, 2842, 3811, 3597, — zu der ob noviter reperta 1206. Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist oder gegen ein rechtskräftiges Urtheil? 2291. Unzulässigkeit der Abweisung des Restitutionsgesuches ohne Anhörung des Gegners 4390. Suspensiveffect 1777. Rechtskraft der die Wiedereinsetzung versagenden Entscheidung 2842. Unzulässigkeit der Streitanmerkung im Falle einer Restitutionsklage 2284. Umfang der Wirkung der Restitution gegen ein Contumacialurtheil 2266. Einfluß der Wiedereinsetzung gegen ein Contumacialurtheil auf mittlerweile vorgenommene Executionsacte 4391. Zusammentreffen des Gesuches um Restitution gegen ein Contumacialurtheil mit der Appellation gegen dasselbe 3779. Exrotulirung

3859. Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung wegen schlechter Vertretung durch einen Nichtadvocaten 4481, 4841. Wiedereinsetzung wegen schlechter Vertretung durch den Richter? 5119.

N. Execution.

(Executivproceß s. Q. III.)

I. Execution überhaupt.

1. Grundlage der Execution. Rechtskraft des Urtheils (s. L. IV.). Verhältniß der Execution zu Klage und Urtheil 4978, 5388. Voraussetzung der grundbücherlichen Anmerkung der Execution zur Realisirung einer Hypothekarforderung 4740. Unzulässigkeit der executiven Einbringung von Verzugszinsen für zuerkannte Zinsenrückstände 4854; — der Gewährung des executiven Pfandrechtes für urtheilsmäßige künftige Alimentationsraten 4979. Gewährung desselben 3559, 4844. Unwirksamkeit des den Ehegatten zur Alimentirung der Frau verurtheilenden Erkenntnisses für die Zeit nach dem Tode des Mannes 3136. Nichtvollstreckung einer Zahlungsauflage wegen nachträglicher strafgerichtlicher Untersuchung und Urtheilsschöpfung 3719. Einfluß eines neuen Gesetzes auf die Vollstreckung vorhergegangener Erkenntnisse 3178. Execution ausländischer Urtheile 405, 1552, 2179, 2228, 3730, 4455 (Vollstreckbarkeit eines in Preußen zur Rechtfertigung einer daselbst erfolgten Beschlagnahme von Vermögensstücken eines Oesterreichers ergangenen Urtheils in Oesterreich), 4289 und 4647 (im officiosen Verfahren ergangene Verfügung eines preußischen Gerichtes). Delibationsverfahren vor Vollstreckung italienischer Erkenntnisse (Unterbliebene Bestellung eines Curator absentis) 3726, 3815, 5428 (Prüfung der Competenz des fremden Gerichtes). Mangel des Ersuchschreibens; mit Verletzung des italienischen Gesetzes beigefügte Vollstreckungsclausel 3934. Unzulässigkeit der Forderung actorischer Caution in dem behufs Vollstreckung eines rheinpreußischen Urtheils eingeleiteten Delibationsverfahren 4275. Urtheile eines ehemals österreichischen Gerichtes (Delibationsverfahren) 3299. Ausländische Schiedssprüche 3207. Voraussetzungen der executiven Sicherstellung 3498, 4051 (Voraussetzungen der auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses zu gewährenden Execution: Unzulässigkeit der Pfändung). Vollstreckbarkeit des Theilungserkenntnisses wider den Kläger 3867. Verweigerung solcher Vollstreckung 4951. Nachweis der Zustellung der Klage als Voraussetzung der Vollstreckbarkeit eines Contumacialerkenntnisses 560. Cumulatives Executionsgesuch 3918. Vollstreckbarkeit des durch einen Eid bedingten Urtheils 1516 3390 (ohne Zustellung der Eidestagsatzungsprotokollserledigung an den bei der Eidesleistung anwesenden Gegner), 3885 (Beweislast); — des der Ergänzung durch andere Urkunden bedürftigen 1607; — des einem

militärstrafgerichtlichen Urtheils 2631, 3168; zur Einbringung von Spitalverpflegungskosten auf Grund des Kostenausweises der Landesbuchhaltung? 4246. Voraussetzungen der executiven Intabulation des Pfandrechtes für eine vom Gefällengerichte verhängte Geldstrafe 4655.

Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches: Zustellung desselben; Erkennbarkeit des Rechtsgrundes des zuerkannten Anspruches 5035, 5466 (Bestimmtheit). Voraussetzungen bücherlicher Eintragungen auf Grund eines Schiedsspruches 5399.

Voraussetzungen der Executionsfähigkeit eines gerichtlichen Vergleiches: Identität des verglichenen und des Vergleichsanspruches, Intimation des Vergleiches 3850. Unwirksamkeit des Verzichtes auf die gerichtliche Intimation des Vergleiches 4958. Unzulässigkeit der Executionsführung durch den in einem gerichtlichen Vergleich begünstigten Dritten 4660. Wirkung des über die Höhe der Ziffer einer pränotirten Depurationsverbindlichkeit geschlossenen gerichtlichen Vergleiches gegen den Erwerber des Grundstückes 4871. Rechtsverbindlichkeit des von dem allein Rede und Antwort gebenden Streitgenossen abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiches für die anderen Streitgenossen 5241. Vollstreckbarkeit eines vor dem Strafrichter abgeschlossenen Vergleiches 791; — eines über eine Grenzberechtigung geschlossenen Vergleiches 1827; — eines mit einem Schuldübernehmer geschlossenen gerichtlichen Vergleiches 2249; — eines im (alten) Ausgleichsverfahren geschlossenen Ausgleiches 4224; — eines zu Protokoll erklärten Versprechens 1232; — auf Grund eines Fideicommiß-Separationsprotokolles 3912; — Unzulässigkeit des Ansuchens um Pränotation eines gerichtlichen Vergleiches beim Tabulargericht 4994. (Unzulässigkeit der Einschränkung einer durch gerichtlichen Vergleich regulirten Servitut 2286.) Folgen der Nichteinhaltung der in einem gerichtlichen Vergleich bei Terminsverlust festgesetzten Zahlungszeit 2584.

Erklärung der Einwilligung zur Einverleibung des Pfandrechtes in einem executionsfähigen Notariatsact: Beschränkung der angesuchten executiven Einverleibung auf einfache Einverleibung im Falle der Anbringung des Gesuches bei dem Grundbuchsgericht 5425. Unvollstreckbarkeit eines den Terminverlust stipulirenden Notariatsactes im Falle des mangelnden urkundlichen Nachweises des Terminverlustes 5501. Vollstreckbarkeit des Notariatsactes, in welchem dem Schuldner ein bedingtes Recht zum Zahlungsaufschub eingeräumt ist: Verpflichtung des Gläubigers zum Nachweis des Nichteintrittes der Bedingung? 5548.

Feilbietung von Mobilien auf Grund der nur zur Sicherstellung vorgenommenen Pfändung und Schätzung 3313, 5183. Unzulässigkeit der executiven Anhaltung des Klägers zur Gegenleistung 3619. Unzulässigkeit der Löschung einer Pränotation in Vollstreckung eines, deren Rechtfertigung nicht anerkennenden Urtheils 5450; auf Grund eines die Wechselklage abweisenden Urtheiles 5470.

Legitimation eines Fabriksdirectors zur Erwirkung der Execution eines den Fabriksbetrieb sichernden Erkenntnisses 4776. Unzulässigkeit der Execution des Solidarschuldners gegen einen Mitverurtheilten 1764. Unzulässigkeit sofortiger Executionsausführung gegen dritte, einem gerichtlichen Vergleiche beitretende Personen 2401. Anerkennung eines Schuldscheins: Umfang und Wirkung derselben 4617. Unzulässigkeit der grundbücherlichen Anmerkung der Executionsfähigkeit eines Notariatsactes 5140; — der executiven Einverleibung der gegen den Vormann erwirkten Pränotationsrechtfertigung 3119. Zustellung und Vollstreckung des wider den Erblasser ergangenen Pfändungsbescheides wider die Repräsentanten des Nachlasses 5286. Unzulässigkeit der Executionsführung des Cessionars auf Grund eines für den Cedenten ergangenen Urtheils 3153. Fortführung der Execution durch den Cessionar 1653, 2652, 3316 (Immobilienschätzung auf Grund des Nachweises der Erlangung des ersten Executionsgrades durch den Grundbuchsextract). Executive Einbringung einer executiv eingeantworteten urtheilsmäßigen Forderung ohne neuerliche Klage 4925. Verhältniß des Erstehers eines executiv veräußerten Hauses zum Miether: Voraussetzungen der zwangsweisen Delogirung durch den Executionsrichter 5369. Unzulässigkeit der Bestellung eines Curators ad actum für den Erblasser durch das Proceßgericht 3280. Angabe und Prüfung des Resultates vorausgegangener Executionsschritte 1348. Executive Pfändung ohne Nachweis des Nichtausreichens des bereits erworbenen gerichtlichen Pfandrechtes 3138. Entbehrlichkeit der Beibringung des Bestandvertrages bei der Pfändung der invecta et illata 3045. Executionsfähigkeit des Einantwortungsbescheides unter Miterben 3829.

2. Object der Execution. Bestimmung desselben im Falle eines Zahlungsauftrages „bei Executionsvermeidung" 2349. Unzulässigkeit der Vollstreckung des wider den Hypothekarschuldner ergangenen Urtheils durch Pfändung anderweitigen Vermögens 4239. Unzulässigkeit der unmittelbaren Execution auf Staatsvermögen 424. Unzulässigkeit der executiven (Pfändung) Feilbietung eines Wohnungsrechtes 2136, 5492; — der executiven Pfändung eines Miethrechts 4268; — der executiven Feilbietung eines Fruchtgenußrechtes (Ausdehnung der über den Recurs des einen fruchtgenußberechtigten Ehegatten getroffenen Entscheidung auf den gemeinschaftlichen Usufructus) 5557; — der Executionsführung auf eine Notariatscaution zur Einbringung von anderweitigen Forderungen 3643; — auf Einkünfte einer Notariatskanzlei (Sequestration) 3836; — (Sequestration einer Zeitung?) 5033; — auf die Befugnisse und Einkünfte der Postmeister (Recursrecht des Mitbesitzers der Post) 3768; — auf einen eventuellen Fruchtgenuß 3822, 4236; — auf den durch Uebereinkommen mit der Concursmasse freigehaltenen Theil des Vermögens des Gemeinschuldners 4020; — auf einen Verpflegsanspruch 3832; — Unzulässigkeit der executiven Schätzung und Feilbietung einer Leibrente 4876.

Execution auf Beamtengehalte 1736, 2468, 3063, 3129, 3502 (Unzulässigkeit der Pfändung des zur Alimentation der geschie-

denen Gattin bestimmten Theiles des Gehaltes), 5565 (Erstreckung der auf den Gehalt eines Staatsbeamten geführten Execution auf dessen Pension und Abfertigung), 5314 (Pfändbarkeit der ganzen Pension öffentlicher Beamten für die ihren Gattinen und Kindern geschuldeten Alimente); — auf die Bezüge von Militärbeamten 4228, 4912 (Erlöschen des an einer Militärgage erwirkten Pfandrechtes durch den Uebertritt des Schuldners in den Civilstaatsdienst); — auf die Taggelder von Mitgliedern der Grundsteuerregulirungscommission 4226; — auf die Bezüge von Gerichtsdienern 4339; — auf die Gehalte städtischer Beamten 4240; — auf Reise- und Taggelder eines Landtagsabgeordneten 3880; — auf die Bezüge der Mitglieder des Landesausschusses 5147; — der Mitglieder des Landesschulrathes 4117; — auf eine Geldunterstützung 3773; — auf Staatsobligationen, welche mit Vorbehalt des Eigenthums als Heiratscaution erlegt sind 3795; — auf die Bezüge der Diurnisten 3087, 4323; — auf Pensionen von Sparcassenbeamten 2911; — auf eine Privatpension (Schätzung derselben?) 3533; — auf Abfertigungen 5484; — auf das Einkommen eines Lottocollectanten 1418; — auf das Entgelt für Dienstleistungen 1851; — Unanwendbarkeit des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 auf vorher fällig gewordene Löhne 5284; — auf die Bezüge der bei öffentlichen Behörden verwendeten Tagschreiber 5386; — auf Ruhegehalte 5419; — Anwendbarkeit desselben auf Witwenpensionen 5457; — auf die Bezüge der Diurnisten 5579.

Execution auf ein ohne Zustimmung der Pfandgläubiger abgetrenntes Grundstück 1537; — auf eine aus mehreren Grundbuchsobjecten bestehende Gesammtsache 2663; — auf einzelne Bestandtheile eines Grundbuchskörpers 4338; — auf bedenkliches, beim Strafgerichte verwahrtes Gut 1372, 1673; — auf den Fruchtgenuß des Vaters an dem seinen Kindern zugewandten Vermögen 129, 3744, 3935; — auf ein Ausgedinge 1460, 2161, 3110, 3746, 4881; — auf ein zur Sicherstellung einer Rente einverleibtes Capital 2837; — auf Früchte eines Fideicommisses 4347, (4747); — auf Brandschadenvergütungen 2777, 2885, 3126; — auf ein Erfindungsprivilegium 4081; — auf eine versperrte Geldcasse 3800; — auf Propinationspachtzins 3306; — auf den vom Executen wider den Executionsführer erhobenen Eigenthumsanspruch 4782; — auf ein Cridagut für den Fall, daß es zur freien Verfügung des Cridatars zurückkehre 1216. Executive Pfändung von Sachen in Händen eines Dritten 3041; — Pfändung von Objecten, welche der Käufer in Gewahrsam des Executen belassen hat 2939; — executive Feilbietung einer als Caution für noch unbestimmte Ansprüche bestellten Forderung zu Gunsten anderer Gläubiger 2404; — Verweisung der Ansprüche des Erbauers eines Hauses auf dem in Execution gezogenen Grunde auf abgesonderten Proceß 2888; — Pfändung eines Waarenlagers oder einzelner Bestandtheile desselben? 4487. — Execution auf das Erbrecht 3127; — auf einen angefallenen

Erbtheil: Unzulässigkeit der executiven Schätzung 5497; — Execution eines Gläubigers des Erben auf Erbschaftssachen vor der Einantwortung 532, 739, 1333, 1367, 2030; — Unzulässigkeit executiver Einantwortung des Pflichttheiles vor Einantwortung des Nachlasses 3365; — Executivintabulation auf Grund des §. 822 a. b. G. B. 2406, 3015, 3253 (zu Gunsten eines Gläubigers des Pflichttheilsberechtigten); — Bewilligung der im §. 822 a. b. G. B. vorgesehenen Sicherstellung nach der Einantwortung der Erbschaft 4030; — Anwendung des §. 822 a. b. G. B. auf Gläubiger des Legatars 3966; — Executivintabulation auf Substitutionsvermögen vor Eintritt des Substitutionsfalles 701, 2725; Unzulässigkeit der Executionsführung auf ein der fideicommissarischen Substitution unterworfenes Grundstück 2579, 3075, 3158, 3376, 3391, 4217, 5260 (Unzulässigkeit der executiven Schätzung); (Entbehrlichkeit der Verständigung von fideicommissarischen Substituten 2725); — Einfluß eines intabulirten Veräußerungs- und Einschuldungsverbotes auf die Tauglichkeit des Objectes 2160, 2821. Execution auf bereits an Dritte übergegangene Erbschaftssachen 1253; auf Objecte, die einer von Anderen erwirkten executiven Sequestration unterliegen 3018. (S. auch Erbrecht A. VII).

3. Hemmung der Execution. Zuständigkeit für Klagen auf Aufhebung einer von der allgemeinen Bodencreditanstalt geführten Execution 4909. Competenz für Klagen auf Exscindirung aus einer Steuerexecution 5356. Hemmung der Execution wegen entdeckter Minderjährigkeit des Executen 2713; wegen Entdeckung eines im Grundbuch eingetragenen Veräußerungsverbotes? 3784; auf Grund eines die Restitution ob noviter reperta bedingt bewilligenden Urtheils 3802. Ehelicher Alimentationsvertrag mit der Clausel der Erlöschung des Anspruches der Gattin im Falle einer darauf geführten Execution 4258. Einfluß der Eröffnung des Concurses auf die Vertheilung des Meistgebotes für Mobilien des Gemeinschuldners 4052. Im Zuge befindliche Behandlung der Gläubiger 108; — Auswanderungsverhandlung 1701. Berechtigung des Schuldners zur Vorenthaltung der Zahlung bis zur Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung? 4638. Erlag der eingeklagten Summe 1069, 3595, 4458 (Erlag der Schuld und der bereits liquidirten Kosten), 5203 (Anmerkung der Streitigkeit des erlegten Betrages im Depositenbuche). Erlag durch einen Dritten 2159, 3595. Erlag unter Vorbehalt 2726. (Gesuch des Gläubigers um executive Einantwortung des zur Abwendung der von ihm geführten Execution gerichtlich hinterlegten Geldbetrages 4910). Nichtberechtigung des die Schuldsumme erlegenden Hypothekarschuldners zum Einkommensteuerabzug für die seiner Besitzerwerbung vorausgehende Zeit 2391. Erlag bei einem anderen als dem erkennenden Gericht und mit der Bitte um Hemmung der Execution bis zum Ausgang eines Strafprocesses 3080. Unzulässigkeit der Hemmung der Execution wegen eines gegen einen Dritten anhängigen Strafprocesses wegen Fälschung des

der Klage zu Grunde liegenden Wechsels 3314. Zahlung 1289. Unzulässigkeit der Sistirung der Execution im Falle der Bezahlung der Hauptschuld ohne gleichzeitige Berichtigung der Nebengebühren 3652. Einfluß der bewilligten Sistirung der Execution auf spätere Gesuche um Bewilligung anderer Executionsschritte 3491. Sistirung der Feilbietung während der Verhandlung über die Restitution zur Appellation 2975. Sistirung wegen theilweiser Zerstörung des in Execution gezogenen Gebäudes 3743. Klage wegen Nichtigkeit des Schiedsspruches 1281, 4900. Nachweis, daß die im Urtheil zugesprochene Forderung nur theilweise zu Recht bestehe 2452. Strafrechtliches Erkenntniß dieses Inhalts 3719. Anzeigen Dritter über die der Execution entgegenstehenden Hindernisse 1303, 1513, 2287. Nichthemmung der Execution durch ein auf die einzutreibende Forderung gelegtes Verbot 3826. Besitzstörungsproceß: Hemmung der Execution durch Recurs 4443. Recurs des Fruchtnießers gegen die executive Veräußerung des Fruchtnießungsobjectes 2416. Sistirung gegen Cautionserlag des Exscindirungsklägers (Gebühr für den die Deponirung besorgenden, als Gerichtscommissär fungirenden Notar?) 4950. Hemmung der Execution auf Ansuchen des Executen gegen Caution? 2495. Strafanzeigen 743, 1203, 1440, 1538, 2419, 2455, 2786, 2838, (3719), 4302 (Hemmung der Aufhebung eines Verbotes nach Abweisung der Rechtfertigungsklage wegen Einleitung einer strafgerichtlichen Verhandlung), 4688 (Voraussetzungen der Hemmung der Execution). Disciplinaruntersuchung über die Intervention eines Notars bei dem der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte 2731. Noch nicht erfolgte Ausmittlung des reinen, unter Vorbehalt des Inventars angetretenen Nachlasses 957, 1114, 1115, 1442, (2030). Executives Pfandrecht mit der Beschränkung des §. 822 a. b. G. B. 3015. Dritten Personen drohender unwiederbringlicher Schade 1321, 1513, 2297, 2779, 3948, 4845. Hemmung der Execution auf ein Grundstück wegen des Eigenthumsanspruchs eines Dritten 3645, 4671, 4845 (Sistirung der executiven Sequestration). Hemmung durch die ergriffene außerordentliche Revision? 3437 (Unzulässigkeit der Löschung einer bücherlichen Streitanmerkung während der außerordentlichen Revision 4915).

Exscindirungsklage 172, 719, 1151, 1309, 1321, 1620, 1763, 2044, 2058, 4546 (Caution), 2740 (Voraussetzungen der Cautionspflicht; — Anordnung einer Tagfahrt zur Festsetzung der Cautionsmodalitäten 3788), 2749, 3454 (Bescheinigung des Eigenthums durch Berufung auf bedenkliche und verwerfliche Zeugen), 3458 (Unzulässigkeit der Feilbietung der Pfandsache wegen Kostspieligkeit ihres Unterhalts), 3463 (Bescheinigung durch Zeugenangaben bei der Pfändung), 3341, 4553 und 4665 (durch Eidesdelation), 5356, 5359 (Executive Sequestration außerbücherlichen Eigenthums an Grundstücken einerseits und Klage auf Exscindirung desselben andererseits), 5482 (Competenz für Exscindirungsklagen im Falle der Executions-

führung durch die Verwaltungsbehörden). Unzuläſſigkeit der Hemmung einer angedrohten, aber noch nicht angesuchten Execution 3290. Zuläſſigkeit des Siſtirungsgesuches auch bei thatsächlich ruhender Execution 4648. Unzuläſſigkeit der Hemmung wegen einer nur in Aussicht gestellten Excsindirungsklage 2271. Aufhebung einer bei der Mobiliarpfändung angelegten engen Sperre in Folge einer von dem gerichtlichen Erlage des Betrages der Forderung begleiteten Excsindirungsklage 3450. Voraussetzungen der Hemmung wegen einer Excsindirungsklage: Bescheinigung des Eigenthums; Gefahr 3553, 3980 (Gesetzwidrigkeit der Transferirung der gepfändeten Mobilien in die Wohnung des Executionsführers), 5407 (Formelle Behandlung des mangelhaft instruirten Gesuches). Beweisthema, Beweislast und Beweismittel bei der Excsindirungsklage 3861. Incompetenz des Gerichtes zur Suspension einer Fiscalexecution auf Grund einer angebrachten Excsindirungsklage 3863; für Klagen auf Excsindirung aus einer von der politischen Behörde vorgenommenen Pfändung 4624; Zuständigkeit der Gerichte für solche Klagen 4772, (4789). Oppositionsklage 1423, 1621, 1676, 2328, 2724, 2737, 3195, 4093 (Oppositionsklage eines wegen unterbliebener Einwendung rechtskräftig verurtheilten Acceptanten auf Grund eines die Fälschung des Acceptes durch einen Dritten constatirenden Strafurtheils), 4096, 4971 (Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte für Oppositionsklagen gegen von ungarischen Gerichten bewilligte Executionen). Gesuch um Siſtirung der Execution 2452. Nothwendigkeit förmlicher Klageanstellung, um nach Erlöschung des Executionsrechtes die Hemmung der Execution zu erwirken 3633. Unzuläſſigkeit der Einführung des Sequesters nach eingetretener Hemmung der executiven Sequestration auf Grund einer Oppositionsklage 3353. Einwendung der Verjährung im Oppositionsverfahren 4032. Einfluß der Siſtirung der Execution auf die Verjährung der weiterlaufenden Zinsen 5115.

4. Verschiedene Zwischenfälle und Streitigkeiten im Laufe des Executionsverfahrens. Verweisung des Streites über Unregelmäßigkeiten bei der Pfändung auf den Proceßweg 4060. Wegfall der Execution wegen eingetretener Unmöglichkeit der im Urtheil aufgetragenen Leistung 4294. Gänzlicher Untergang des urtheilsmäßig zu reparirenden Gegenstandes 1580. Zerstörung eines in Execution gezogenen Gebäudes zwischen der Schätzung und Feilbietung 3743. Unzuläſſigkeit reeller Theilung im Executionswege bei Gelegenheit der Einführung in den Besitz des zwangsweise verkauften intellectuellen Antheils eines Gebäudes 3457. Streit über die Identität der zu theilenden Gegenstände im Executionsstadium 3461. Mittlerweile eingetretene Interessenverjährung 15. Verschweigen einer Abschlagszahlung 17, 2281. Verschweigen eines vorausgegangenen Executionsschrittes 1348. Form der Verhandlung über die behauptete Erlöschung des Executionsrechtes 2921. Löschung des auf

führung durch die Verwaltungsbehörden). Unzulässigkeit der Hemmung einer angedrohten, aber noch nicht angesuchten Execution 3290. Zulässigkeit des Sistirungsgesuches auch bei thatsächlich ruhender Execution 4648. Unzulässigkeit der Hemmung wegen einer nur in Aussicht gestellten Excindirungsklage 2271. Aufhebung einer bei der Mobiliarpfändung angelegten engen Sperre in Folge einer von dem gerichtlichen Erlage des Betrages der Forderung begleiteten Excindirungsklage 3450. Voraussetzungen der Hemmung wegen einer Excindirungsklage: Bescheinigung des Eigenthums; Gefahr 3553, 3980 (Gesetzwidrigkeit der Transferirung der gepfändeten Mobilien in die Wohnung des Executionsführers), 5407 (Formelle Behandlung des mangelhaft instruirten Gesuches). Beweisthema, Beweislast und Beweismittel bei der Excindirungsklage 3861. Incompetenz des Gerichtes zur Suspension einer Fiscalexecution auf Grund einer angebrachten Excindirungsklage 3863; für Klagen auf Excindirung aus einer von der politischen Behörde vorgenommenen Pfändung 4624; Zuständigkeit der Gerichte für solche Klagen 4772, (4789). Oppositionsklage 1423, 1621, 1676, 2328, 2724, 2737, 3195, 4093 (Oppositionsklage eines wegen unterbliebener Einwendung rechtskräftig verurtheilten Acceptanten auf Grund eines die Fälschung des Acceptes durch einen Dritten constatirenden Strafurtheils), 4096, 4971 (Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte für Oppositionsklagen gegen von ungarischen Gerichten bewilligte Executionen). Gesuch um Sistirung der Execution 2452. Nothwendigkeit förmlicher Klageanstellung, um nach Erlöschung des Executionsrechtes die Hemmung der Execution zu erwirken 3633. Unzulässigkeit der Einführung des Sequesters nach eingetretener Hemmung der executiven Sequestration auf Grund einer Oppositionsklage 3353. Einwendung der Verjährung im Oppositionsverfahren 4032. Einfluß der Sistirung der Execution auf die Verjährung der weiterlaufenden Zinsen 5115.

4. Verschiedene Zwischenfälle und Streitigkeiten im Laufe des Executionsverfahrens. Verweisung des Streites über Unregelmäßigkeiten bei der Pfändung auf den Proceßweg 4060. Wegfall der Execution wegen eingetretener Unmöglichkeit der im Urtheil aufgetragenen Leistung 4294. Gänzlicher Untergang des urtheilsmäßig zu reparirenden Gegenstandes 1580. Zerstörung eines in Execution gezogenen Gebäudes zwischen der Schätzung und Feilbietung 3743. Unzulässigkeit reeller Theilung im Executionswege bei Gelegenheit der Einführung in den Besitz des zwangsweise verkauften intellectuellen Antheils eines Gebäudes 3457. Streit über die Identität der zu theilenden Gegenstände im Executionsstadium 3461. Mittlerweile eingetretene Interessenverjährung 15. Verschweigen einer Abschlagszahlung 17, 2281. Verschweigen eines vorausgegangenen Executionsschrittes 1348. Form der Verhandlung über die behauptete Erlöschung des Executionsrechtes 2921. Löschung des auf

gerichtlichen Vergleiches wegen der beim Abschluß und der Intimirung desselben vom Gericht begangenen Formfehler 2818. Auslegung des Versprechens „bis" zu einem gewissen Tage nicht Execution zu führen 2717. Unzulässigkeit der Entscheidung durch Bescheid über Einwendungen gegen die Execution 34, 1114, 1115, 1658, 1688. Form der Austragung des Vorrechtsstreites bei der Mobilienexecution 4197. Unzulässigkeit der Verwandlung der Zahlungsexecution in Sicherstellungsexecution 1558. Bestreitung der Giltigkeit eines Executionsactes im Wege der Einrede 427. Kunstbefund über eine durch Urtheil auferlegte Arbeit 952. Kunstbefund zur Liquidirung von Nebengebühren 1304. Verpflichtung des Executionsführers, die bereits aufgelaufenen Executionskosten zu liquidiren 3588. Verweigerung des angesuchten Executionsschrittes wegen Unterlassung der gleichzeitigen Liquidirung der Executionskosten 4119. Verpflichtung des Executen zum Ersatz der Kosten für die gerichtliche Liquidation der Executionskosten 5007. Kosten der Reise des Executionsführers zum Zwecke der Executionsvornahme 3742. Kosten der Entsendung eines Bevollmächtigten des Executionsführers 1218, 3342. Kosten der begehrten executiven Einantwortung des zur Abwendung der Execution gerichtlich hinterlegten Geldbetrages 4910. Vorbehalt eventueller Wiederaufnahme eines Executionsmittels 1276. Rechtsmittel gegen die Weigerung des zur Vornahme eines Executionsactes requirirten Militärgerichtes 1376. Competenzabgrenzung zwischen dem requirirenden und requirirten Gerichte 1470.

II. Execution auf unbewegliche Sachen. Eintragung des Executen in die öffentlichen Bücher als Voraussetzung der Execution 2115, 5315. Executionsführung auf ein Grundstück, dessen Eigenthümer durch einen bedingten Endtermin beschränkt ist 4509. Execution auf den physischen Besitz eines im Grundbuch einem Dritten zugeschriebenen Grundstückes 3799. Execution auf Propinationspachtzins durch Intabulation des Pfandrechts bei dem liegenden Gute und Bestellung eines Sequesters 3306. Execution auf eine in die öffentlichen Bücher nicht eingetragene Realität 491, 2605, 2751, 2997, 4826 (Feststellung dieses Umstandes und des Besitzes des Executen), 4943 (Nothwendigkeit der Einschaltung des Edictes in die öffentlichen Blätter), 5188 (Superpfändung), 5533 und 5534 (Unzulässigkeit der allgemeinen Delegirung von Notaren zur Vornahme pfandweiser Beschreibungen unverbücherter Liegenschaften im Interesse gewisser Creditinstitute); — auf Erbgut s. I. 2.; — auf eine ohne Zustimmung der Pfandgläubiger parcellirte Liegenschaft 1537; — auf ein dem Executen mit Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung verkauftes Gut 1718; — auf den ideellen Theil eines Hauses, worauf ein Gewerbe radicirt ist 1796; — auf das ganze Haus wegen der Schuld eines Gemeinschafters 1796, (2137). — Unzulässigkeit der executiven Einverleibung einer Verurtheilung ad factum praestandum 3586. Executive

Schätzung des ideellen Theiles einer Liegenschaft: Beiziehung der übrigen Miteigenthümer? 5438. Executive Einverleibung des Urtheils auf Feilbietung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft 3372. Intabulation eines Urtheils bezüglich künftiger Leistungen 901, 1166, 4132 (Executive Einverleibung der Verurtheilung zur Rechnungslegung); — eines in possessorio summariissimo ergangenen Urtheils 1814. Executive Einverleibung urtheilsmäßig zuerkannter Alimente pro futuro? 5526. Voraussetzungen bücherlicher Eintragungen auf Grund eines Schiedsspruches 5399. Intabulation eines Schiedsspruchs, betreffend die Verpflichtung zur Bezahlung der Schulden eines Anderen, auch von Schulden gegen den nun Zahlungspflichtigen selbst 3830. Einverleibung eines Fischereibesitzrechtes 1431. Gleichzeitige Bewilligung der executiven Einverleibung des Pfandrechtes und der Schätzung im Mandatsverfahren 3600. Executive Immobiliarschätzung auf Grund des Nachweises der Erlangung des ersten Executionsgrades durch den Grundbuchsextract 3316. Bewilligung der sofortigen executiven Immobilienschätzung zur Einbringung einer pränotirten Wechselforderung auf Grund eines rechtskräftigen Zahlungsauftrages 5027.

Unzulässigkeit der Executionsführung des Cedenten einer Satzpost nach erfolgter Vormerkung der Cession 3350. Execution wider den Hypothekarschuldner ohne vorausgegangene Belangung desselben 74, 488, 1071, 1324, 1508, 1548, 1560, 1780, 1783, (1845). Bücherliche Anmerkung der Hypothekarklage; Unzulässigkeit der Executionsführung gegen den mittlerweile außer Besitz getretenen Beklagten 3441. Demolirung eines verpfändeten Gebäudes und Sequestration der Materialien; Uebergabe derselben in dritte Hand 3442. Execution wider den Ersteher eines feilgebotenen Grundstückes 278, 536, 1064, 2813. Executionsacte nach bereits erfolgter executiver Feilbietung 233, 536, 725, 999, 1064, 1112, 1174, 1422, 1941. Execution auf die Früchte einer bereits versteigerten Realität 536, 1064, 2575. Unzulässigkeit neuer Executionen nach der Feilbietung des Grundstückes 3206, 3346. (Vgl. IV. Sequestration.)

Feilbietung.

1. Vorbedingungen: In einer anderen Executionssache vorgenommene Schätzung 1733. Zulässigkeit der Feilbietungsbewilligung auf Grund der Rechtskraft der die ersten zwei Grade bewilligenden Bescheide trotz unrichtiger Auffassung jener Erkenntnisse, auf Grund deren die Bescheide ergingen 3415; — während eines im Grundbuch angemerkten Eigenthumsstreites 3190. Klage eines Pfandgläubigers auf Annullirung der von einem Anderen erlangten Feilbietungsbewilligung wegen einer von einem anderen Executionsführer später erlangten günstigeren Schätzung 3948. Mehrfache Bewilligung der executiven Feilbietung desselben Grundstückes 2340, 3785, 4833 (Collision des Feilbietungsgesuches eines Realgläubigers mit dem des Concursmasseverwalters). Beitritt anderer Exequenten zu der

in dem zu seiner Verständigung ergangenen Edict auf Antrag des Executen 4441. Giltigkeit derselben trotz unterbliebener Verständigung eines erst nach Bewilligung der Feilbietung eingetragenen Pfandgläubigers 3484, 4006. Sanirung der unterbliebenen Verständigung des Hypothekargläubigers durch Befriedigung desselben 4330. Annullirung wegen unterbliebener Verständigung der Steuerbehörde 3343, 5032; wegen Verkürzung der gesetzlichen Frist? 5032. — Executionsprivilegium der Nationalbank 2432, 4108 (Wirksamkeit gegenüber jedem Besitznachfolger); — bei Executionsführung eines Dritten auf ein ihr verpfändetes Gut 3029, 3509. Privilegium der Bodencreditanstalt 2757, 3921 (in Ansehung der in Ungarn belegenen Güter des Schuldners).

2. Vorgang bei der Feilbietung. Giltigkeit einer Feilbietung trotz Verletzung von Formvorschriften 2234, 2317, 2607. (Unerlaubte Verabredungen 1585, 1812.) Nichthaftung des richterlichen Beamten für außerhalb seiner Amtspflicht liegende Aeußerungen 3666. Hypothekarschuldner als Mitbieter 377. Zulassung eines Solidarschuldners zur Licitation 4738. Executionsführer als Ersteher 2607. Feilbietungscaution, von einem der Execution sich anschließenden Hypothekargläubiger gefordert 540, 865. Befreiung des Executionsführers vom Erlage der Caution? 2910, 3271 (für den Executionsführer bedungen und auch seinem Rechtsnachfolger zu Guten kommend). Behandlung des in den Feilbietungsbedingnissen bezeichneten Minimalbetrages als Ausrufspreis bei der dritten Feilbietung 571. Anspruch der Kauflustigen auf Ersatz wegen Erstreckung der Feilbietungstagfahrt 1259. Verantwortlichkeit des unbefugt Mitbietenden 883. Zeitpunkt der Perfection der Veräußerung 4296. Voraussetzungen der Annullirung einer Feilbietung (Verkauf unter dem Schätzungswerth bei einer Versteigerung, die für den einen Exequenten die erste, für den anderen die dritte ist?) 3271. Nichtigerklärung einer Feilbietung wegen Abhaltung von Mitbietenden 912, (3171); — wegen nachträglicher Aenderung der Feilbietungsbedingnisse ohne Einverständniß der Satzgläubiger 2279; — wegen Hintangabe der Realität an den Executionsführer bei der ersten Feilbietung? 2607; — wegen vorausgegangener Tilgung der Schuld und wegen Vornahme durch einen Kanzleibeamten 3163. Ungiltigkeit der Feilbietung eines gemeinschaftlichen Gutes gegenüber einem der Miteigenthümer 2811; — Ungiltigkeit der in Abwesenheit des Executionsführers und Executen und nach Tilgung der Schuld vorgenommenen Feilbietung 3154. Rechtsverhältniß bei Nichtigerklärung der Feilbietung 720, 1061 (Tilgung einer Satzpost durch den Ersteher).

3. Stellung des Erstehers: Ex officio-Anhaltung des Erstehers zum edictmäßigen Erlag des Kaufpreises 4156. Behandlung der aus dem Grundbuch zu ersehenden Abschlagszahlungen und Compensationsansprüche bei der executiven Feilbietung einer Hypothekarforderung 2622. Erwerb einer Hypothekarforderung im Vertrauen auf

Ersatz der Verwahrungsgebühr für den ihm ex deposito judiciali auszufolgenden Betrag 2535. Rangordnung der Kosten der Relicitation 2852. (Salzburgisches Hypothekenwesen 2681.) Simultanhypotheken 602, 837, 1200, 1345, 2565; 2601 und 3025 (Berücksichtigung der zwar in der Schuldurkunde, aber nicht im Grundbuch ersichtlich gemachten Solidarität der Haftung), 2739, 3086 (Einsprache des Besitzers der simultan mit dem Executionsobjecte haftenden Sache). Wahlrecht des Hypothekargläubigers 3301. Executive Veräußerung einiger von mehreren verpfändeten Grundstücken: Einfluß der Meistgebotsvertheilung auf den Umfang der Haftung der übrigen Hypotheken 4544. Analoge Anwendung der Vorschrift der C. O. über Simultanhypotheken bei executiven Feilbietungen 4657. Erstehung des einen executiv feilgebotenen Grundstückes durch einen postlocirten Simultanhypothekargläubiger und Verzicht desselben auf die auf diesem Grundstücke haftende Hypothek 4661. Steuern und öffentliche Abgaben 674, 811, 1555, 3851 (über drei Jahre rückständige, jedoch erst kürzlich bemessene Steuern?), 3869 (ältere Rückstände; Berücksichtigung der dreijährigen Frist von Amtswegen), 4835 (Hausteuerrückstände). Hauszinssteuer von Bretterhütten (Rechtliche Natur derselben) 4457. Intabulirter Grundsteuerbetrag 5418. Vorzugsrecht rückständiger Personalsteuern? 3009, 3229 (Erwerbsteuerausstand), 3366, 3987 und 4237 (Einkommen- und Erwerbsteuer), 4477 und 4846 (Einkommen- und Erwerbsteuer, Handelskammer und Flußconcurrenzbeiträge). Ueber drei Jahre ausständige, aber unausgesetzt eingetriebene Steuern und Grundentlastungsschuldigkeiten 4480. Rangordnung der Kosten der Einbringung früherer Steuerrückstände 4251. Nothstandsdarlehensforderungen in Galizien 4482. Rückständige Vermögensübertragungsgebühren 2804, 2807 (Berechnung der Frist für die sachliche Haftung), 4281 (Materielle und formelle Voraussetzungen der sachlichen Haftung für die Besitzveränderungsgebühren), 5328 (Vorzugsrecht der erst nach erfolgter grundbücherlicher Anmerkung des Vollzuges der executiven Feilbietung eingetragenen Gebührenrückstände?). Interessen von Gebührenrückständen 1337. Einkommensteuerabzug von den Zinsen einer auf den Kaufpreis verwiesenen Besitzveränderungsgebühr 904. Grundentlastungsraten 1555, 1770, 3857 (Zeitliche Unbeschränktheit des gesetzlichen Vorzugsrechtes rückständiger Grundentlastungsforderungen), (4011), 5309. Vorzugsrecht der Forderung einer Landesversicherungsanstalt 3296. Rangordnung rückständiger Beiträge für die Salzburger wechselseitige Brandversicherungsanstalt 4187. Wehrbauconcurrenzforderungen 4270. Gemeindeumlagen und Schulkosten 2210. Dienstbotenlöhne 2796. Kaufrecht 1575, 1732. Bannrechte 2006. Befristetes Nutzungsrecht 1622. Fruchtgenuß 728, 870. Bewirthschaftungs- und Wohnungsrecht 1241, 3320 (Vorzug einer älteren Hypothek vor demselben.) Mit einem älteren Pfandrecht collidirendes Wohnungsrecht 938. Zuweisung von Grund-

entlastungsobligationen 1458. Außerbücherliche Abtrennung von Bestandtheilen des feilgebotenen Gutes 1732. (Haftung der Notariatscaution für die dem Notar übertragene Besorgung von Parteigeschäften. 4255.)

III. Execution auf Rechte und andere bewegliche Sachen (mit Ausschluß der executiven Sequestration). Collision von Pfandgläubigern 200, 236; 1153, 1737 und 3621 (gesetzliches Pfandrecht des Bestandgebers), 4801 (Getrennte Haftung der in verschiedene an dieselbe Person vermiethete Localitäten eingebrachten Fahrniß), 1382, 1553; 2087, 4029 und 4919 (gleichzeitige Vornahme zu verschiedenen Zeiten bewilligter Pfändungen), 2596, 3019, 4256 (Rangordnung der Schätzungs- und Feilbietungskosten); Collision von Pfandrechten an gerichtlichen Depositen 758, 973, 1368, 2299, 2623 und 3051; 2980 (Streitanmerkung im Depositenbuch? S. noch Verf. außer Streitsachen E); 3844 (Sicherstellung des Fiscus für seine Gegenforderungen an dem von ihm gerichtlich hinterlegten Schuldbetrag trotz mittlerweile erfolgter Cession der Forderung seines Schuldners), 3445 (Collision der Execution auf ein gerichtliches Depositum mit einem früher erwirkten Verbot), 5061 (Collision von Executionen auf eine mit Coupons versehene Staatsschuldverschreibung: Ausfolgung der Coupons an den vorangehenden Gläubiger); — und bei Forderungen an öffentliche Cassen 1123, 4197 (Form der Austragung von Vorrechtsstreitigkeiten). Unzulässigkeit der Transferirung gepfändeter Sachen in der Wohnung des Executionsführers 2154, 4643. Verwahrung gepfändeter und in enge Sperre genommener Sachen in einer dem Executen gehörigen Räumlichkeit: Ersatzanspruch des Executen? 4742. Unzulässigkeit der Transferirung wiederholt gepfändeter Effecten ohne Zustimmung der früheren Pfandgläubiger 285. Sequestration der pfandweise beschriebenen invecta et illata. Gefahr der Verschleppung? 3031. Klage auf Ausscheidung unbeweglicher, in eine Mobiliarexecution einbezogener Sachen 719. Vorgang bei nachträglicher Ausscheidung des in eine Mobilienpfändung einbezogenen fundus instructus einer Fabrik 3351. Einfluß der behaupteten Pertinenzqualität der gepfändeten Sachen auf den Fortgang der Execution 4436. Exscindirungsklage 172, 719, 1151, 1309, 1321, 1621, 2122, 2547, 3454 (Bescheinigung des Eigenthums durch bedenkliche und verwerfliche Zeugen), 3450 (Aufhebung der engen Sperre in Folge einer vom Erlag des Forderungsbetrages begleiteten Exscindirungsklage), 4215 (Begründung des Anspruchs auf Exscindirung durch den bloßen Nachweis des Besitzes der gepfändeten Sachen: Verurtheilung des Besitzers zu Gunsten des im Hause wohnenden Hauseigenthümers), 4312 und 4553 (Haupteid), 4332 (Unzulässigkeit des dem Executionsführer über die gegenseitigen Beziehungen der exscindirenden Gattin zum Gatten aufgetragenen Haupteides), 1636 und 4276 (Anwendbarkeit der bei Handelsgerichten geltenden Fristen auf die daselbst schwebenden Exscindirungs-

processe), 5176 (Anmerkung der Streitigkeit im Depositenbuche), 5310 (Klage auf Exscindirung durch Blancoindossament angeblich auf den Kläger übertragener, aber beim Executen vorgefundener Wechsel). Pfändung ungeachtet des in Folge der Execution zur Sicherstellung erfolgten gerichtlichen Erlages der Schuld 3644. Unzulässigkeit der Feilbietung der Pfandsache wegen Kostspieligkeit ihres Unterhaltes 3458. Exscindirungs- oder Oppositionsklage? 3052.

Unzulässigkeit der Bewilligung der Mobiliarexecution ohne Bestimmung des Ortes, wo dieselbe zu vollziehen sei 2943. Pfändungsvornahme in der früheren Wohnung des Executen 1160; — in einer gemeinschaftlichen Wohnung 2412; — Pfändung des Gatten in der Wohnung der Gattin; Allein- oder Mitbesitz an den daselbst befindlichen Sachen? 3757; — Waaren- und Mobilienpfändung wider den Ehegatten ungeachtet erfolgter Umschreibung des Erwerbsteuerscheines und der Miethzinsquittung auf den Namen der Gattin 4517; — an einem unrichtigen Objecte 2298; — Pfändung von Sachen in Händen eines Dritten 3041, (2254, 4437), 4939; — von Mobilien, welche ein Dritter aus dem Titel eines vertragsmäßigen Pfandrechtes besitzt 5124; — Zustellung und Vollstreckung des wider den Erblasser ergangenen Pfändungsbescheides wider die Repräsentanten des Nachlasses 5286; — Pfändung einer mit Nachnahme belasteten Sendung für den Gläubiger des in dem Frachtbriefe benannten Absenders 5185. Sofortige Aufhebung der Pfändung von im Besitz Dritter befindlichen Sachen 513, 1219, 1637, 1766, 1800, 1828, 2013, 2166, 2254, 2522, (2617). Einbeziehung eines eingemauerten Waschkessels in die Mobiliarexecution 5087. Aufhebung der Pfändung, ungeachtet des unterbliebenen Recurses gegen den Pfändungsbescheid 3000. Amtliche Erhebung des Umstandes, ob die gepfändeten Sachen sich im Besitze des Executen befinden 2920. (Anspruch des Eigenthümers der durch einen vorgeblichen Mandatar gekauften und übernommenen Sachen auf den im Wege executiven Verkaufes derselben erzielten Erlös 3043.) Pfändung einer cedirten Forderung durch einen Gläubiger des Cedenten vor erfolgter Notification der Cession 4534. Zeitpunkt der Vollendung des Pfändungsactes 1110, 2232, 3479, 3800. Pfändung durch Anmerkung im Depositenbuche 4291. Gesuch um executive Einantwortung und Erfolglassung des für den Executen bei einem andern Gerichte liegenden Depositum 5156, 5516. Executive Schätzung einer in unbestimmtem Betrage haftenden Satzpost 3916. Zeitpunkt und Voraussetzungen des Ueberganges einer executiv eingeantworteten Forderung auf den Executionsführer 2517. Unterlassung der Anmerkung der executiven Einantwortung auf der Schuldurkunde 2551. Vornahme der Feilbietung in Abwesenheit des Executionsführers 1630. Befreiung des ersten Pfandgläubigers vom Erlage des Kaufgeldes bei der Feilbietung 2514. Rang der Executionskosten 1750, 3825,

der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. April 1873: Lohn- und Dienstverhältniß oder selbstständiger Gewerbebetrieb? 5098; — Unanwendbarkeit dieses Gesetzes auf vorher fällig gewordene Löhne 5284. Pfändung des Unentbehrlichen; Gesuch an die erste Instanz um Aufhebung derselben 3321; — Werkzeuge 4212; — Exemtion der Nähmaschine eines Schneiders 4325, 5178. Anwendbarkeit der Vorschrift über die Unpfändbarkeit gewisser Objecte auf das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers 5217. Executive Einantwortung des dem Vater am Kindesvermögen eingeräumten Fruchtgenusses 3935. Executive Einantwortung des zur Abwendung der Execution gerichtlich hinterlegten Geldbetrages 4910. (Einfluß der Cession einer executiv eingeantworteten Forderung auf die Behandlung des Executen 872. Execution auf eine bereits cedirte Forderung 1237.) Execution auf das einem Verschollenen für den Fall der Rückkehr ausgesetzte Vermächtniß 1043; — auf den Pflichttheil 3253; — auf einen dem Schuldner angefallenen Erbtheil: Unzulässigkeit der executiven Schätzung 5497. Executive Erfolglassung von Verlassenschaftsgeldern 2623. Unzulässigkeit executiver Einantwortung des Pflichttheils vor Einantwortung des Nachlasses 3365. Voraussetzungen der Feilbietung einer Rente 1310. Unzulässigkeit der Einräumung eines Pfandrechts an einer Realservitut 2540; — der Pfändung und Feilbietung des Wohnungsrechtes 2136, 5492; — der pfandweisen Beschreibung der hängenden Früchte 2331; — der executiven Einantwortung der Civilfrüchte einer auch Anderen verpfändeten Liegenschaft 2618, (2958); der executiven Pfändung einer Zeitschrift als solcher 2758, (Executive Sequestration eines Zeitungsunternehmens 4095, (4099), 5033); — der executiven Pfändung eines Miethrechtes 4268; — der Feilbietung einer dem Executionsführer bereits eingeantworteten Forderung 1621, 2768; — der Executionsführung auf eine Notariatscaution zur Einbringung von anderweitigen Forderungen 3643; — Haftung der Notariatscaution für die dem Notar übertragene Besorgung von Parteigeschäften 4255.

IV. **Executive Sequestration.** Einantwortung oder Sequestration? 3306. Verhältniß der executiven Pfändung zu der von einem Anderen erwirkten executiven Sequestration 3018. Unzulässigkeit der Verbindung von Pfändung und Sequestration 3164, (3253, 4160). Executive Sequestration der bereits executiv gepfändeten Erbschaftssache 3558. Sistirung der executiven Sequestration im Falle des erhobenen Eigenthumsanspruches eines Dritten 4845. Executive Sequestration außerbücherlichen Eigenthums an Grundstücken einerseits und Klage auf Ersitzung desselben andererseits 5359. Unzulässigkeit der Einführung des Sequesters nach eingetretener Hemmung der executiven Sequestration auf Grund einer Oppositionsklage 3353. Demolirung eines verpfändeten Gebäudes und Sequestration der Materialien; Uebergabe derselben in dritte Hand 3442. Sequestration der Früchte

Grundstückes? 5571. Behandlung der Sequestrationskosten bei der Kaufpreisvertheilung 64, 3318, 3598. Betheiligung des executiven Sequesters bei der Besitzeinführung des Erstehers einer feilgebotenen Sache 1502. Einbringung der vom executiven Sequester in seiner genehmigten Rechnung beanspruchten Entlohnung 3285. Berechtigung des Sequesters, einen gerichtlich nicht bestimmten Betrag für seine Entlohnung zurückzubehalten 3397. Bemängelung der Sequestrationsrechnung 2446. Feststellung der Ablohnung eines Sequesters im Zusammenhang mit der Genehmigung seiner Rechnungslegung 4706. Verpflichtung der Erben eines Sequesters zur Rechnungslegung 4384. (Entschädigungsklage gegen den Sequester 746.) Form für Erwirkung der Aufhebung der executiven Sequestration eines Fruchtgenusses im Falle seiner Erlöschung 5580.

V. **Schuldhaft.** Schuldhaft gegen Geistliche 474. Namhaftmachung der Güter: Zustellung des Auftrages 112. Beweislast 78, 1074. Namhaftmachung einer mit Beschlag belegten Pension 637; — einer bereits wiederholt erfolglos feilgebotenen Sache 1925; — einer Leibrente 2035. (Verweisung auf eine dem Gläubiger zustehende Hypothekarklage 1305.) Rückwirkung des die Schuldhaft abschaffenden Gesetzes auf vorher eingeleitete Bedeckungsverhandlungen 3587. Einwirkung der Güterabtretung, der Verhandlung über die Rechtswohlthaten und des Concurses auf die Schuldhaft 54, 198, 273, 656, 744, 1002, 1155, 1182, 1220, 1285, 1308, 1609, 1852, 1874, 1989. Alimentationspflicht (und Wirkungen der Nichterfüllung) 855, 860, 1207, 1398, 1462, 1463, 1598, 1657. Bitte des Verhafteten um einen Ausgang zum Gebrauch einer Cur 581, 637, (1396). Aufschiebung des Arrestvollzugs wegen Schwangerschaft 2393. Wirkung der Unterbrechung der Haft 1284, 1396, 1399. Berechnung der Dauer eines Superarrestes 359. Entlassung unter Vorbehalt der Wiederaufnahme 1276. Fortdauer des Arrestes nach freiwillig zugestandener Entlassung 20. Unterbrechung der Schuldhaft durch Untersuchungshaft 1862. Arrestvornahme in Croatien 1396.

VI. **Andere Executionsarten.** Auferlegung einer Geldstrafe 100, 621, 695, 1982, 2647, (3459), 3611, 3703, 4132, 4133, 4443; 4444 und 4448 (Voraussetzungen der Eintreibung), 4472, (5104), 5498 (Execution eines Urtheiles auf alternative Leistungen). Unzulässigkeit der Umwandlung uneinbringlicher wegen Besitzstörung auferlegter Geldstrafen in Haft 3762. Unzulässigkeit der Anwendung von Geldstrafen zur Execution der Verbindlichkeit zur Lieferung in genere bestimmter Waaren 3858. Execution des Urtheils auf Wiederherstellung der zu restituirenden Sache in den vorigen Stand 3945, 4532 (Wiederherstellung eines Feldraines). Execution des Erkenntnisses auf Rechnungslegung 2350, 4132; — eines gleichen Erkenntnisses wider die Erben 3157. Cautio de non amplius turbando. Ungebundenheit der Einklagung der angedrohten Geldstrafe an die dreißig-

O. Provisorische Sicherstellungsmittel.

weisen Beschreibung der invecta et illata durch Erlag baaren Geldes 23, 279. Executive Mobiliarpfändung ungeachtet des in Folge der Execution zur Sicherstellung erfolgten gerichtlichen Erlages der Schuld 3644. Pfändung des Nachlasses eines Pfarrers zur Sicherstellung der Ersatzansprüche der Kirchen- und Armencasse 665. Execution zur Sicherstellung von Aerarialforderungen 1973, 2047, 2586, 2673, 2875, 2916, 3589 (Gebühren), 3685, 3771 (Rechtfertigung der Pränotation), 3920 (Erneuertes Ansuchen um Sicherstellung eines eingeklagten Ersatzanspruches des Aerars auf Realitäten des Beklagten in Tirol), 4394 (Pränotation); 4450, 4834 und 5089 (Pfändung), 4970 (Pfändung einer Forderung), 4747 (Haftung des Fideicommißgutes für die Besitzveränderungsgebühren), 5036 (Sicherstellung des statutengemäß einer gemeinnützigen Stiftung anheimfallenden gefährdeten Reservefondes eines aufgelösten Vorschußvereines auf bloßes Ansuchen der Finanzprocuratur?), 5071 (Bescheinigung der Forderung durch ein amtliches Telegramm; Selbstständigkeit der Finanzprocuratur in der Wahl des Sicherstellungsmittels), 5577 (Voraussetzungen). (S. noch Civilproceß A. I. 3). Anwendung der Bestimmungen über Sicherstellung von Aerarialforderungen auf Ansprüche des Weltausstellungsfondes 5113. Execution zur Sicherstellung auf Grund einer Urkunde, deren Echtheit bestritten ist 539; — deren Original fehlt 1646; — ungeachtet der unterbliebenen Zustellung einer Abschrift der Urkunde an den Beklagten 2434; — während des anhängigen Processes über Alimente 3129, 5403; im Mandatsproceß 1781, 2583, 2773, 2841, 2895, 2907, 4736, 5410 (Sequestration des dem Kläger verpfändeten Gutes); — während des summarischen Processes, wenn die Klage auf einer vollen Glauben verdienenden Urkunde beruht 841, 5045 (Nachträgliches Begehren um Sicherstellung); — Voraussetzungen der Execution zur Sicherstellung im Executivproceß 3730; — auf Grund eines durch Appellation angegriffenen Urtheils 1943, 2435, 2957, 2977, 3516, 4539, 4565, 4723, 4726 (Mobilienpfändung), 5167 (Nachweis des Bedürfnisses der Sicherstellung); — Fortbestand der auf Grund des Urtheils erster Instanz vollzogenen Execution zur Sicherstellung nach Erlassung eines Beiurtheiles in den höheren Instanzen 4393; — Unzulässigkeit der Execution zur Sicherstellung auf Grund eines erstinstanzlichen Urtheils vor Ablauf der Appellationsfrist 5139; — Pränotation zur Sicherstellung eines in einem noch nicht rechtskräftigen Urtheil unbedingt zuerkannten Anspruchs 5208, 5537, 5545; — Sicherstellung der zugesprochenen Proceßkosten während des Rechtsmittelzuges: Gefahr? 5213, 5248; — Anbringung des Gesuchs um grundbücherliche Vormerkung in simplo 5505; — Nichtalterirung des §. 259 a. G. O. durch die Verordnung vom 18. Juli 1859 R. G. B. Z. 130 3384, 3631, 4051 (Unzulässigkeit der Pfändung); — Pränotation der im Rechtsstreit wider einen der Miteigenthümer zugesprochenen Servitut auf dem Antheil desselben während des

Rechtsmittelzuges 3682: — Nichtausdehnung der während des Rechtsmittelzuges bewilligten Execution zur Sicherstellung auf die Kosten der Execution 3738; Unzulässigkeit der Sicherstellung einer vom Ausfall eines Eides abhängigen Forderung während des Rechtsmittelzuges gegen das bedingte Urtheil 3432; — während der Verhandlung über die Nichtigkeit des Schiedsspruches? 1364, 4401, 5133; — gegen einen Nachlaß während des Zuges der Gläubigerconvocation 2798. (Beibringung der Originalurkunde als Voraussetzung der Sicherstellungsexecution im Executivproceß 2938). Ansuchen um Execution zur Sicherstellung, während der Beklagte seine Verbindlichkeit zu erfüllen unternimmt 1287. Zulässigkeit der Schätzung der gepfändeten Liegenschaft 4091. Unzulässigkeit der Schätzung bei der auf Grund einer Privaturkunde bewilligten Execution zur Sicherstellung 3399. Feilbietung von Mobilien auf Grund der nur zur Sicherstellung vorgenommenen Pfändung und Schätzung 3313, 5183. Unzulässigkeit der Verwandlung der Zahlungsexecution in Sicherstellungsexecution 1558. Executives Pfandrecht begehrt, Sicherstellungsexecution bewilligt 3589. Unzulässigkeit der Concurseröffnung auf Begehren eines nur Execution zur Sicherstellung führenden Gläubigers 4311. Kosten 2472, 5842 (erwachsen durch den Schulderlag behufs Abwendung einer Execution zur Sicherstellung). Nichtberücksichtigung der Sicherstellungsexecution bei der Frage der Concurseröffnung wider einen mit „Executionen verfolgten Schuldner" 3722, 4121, 4445.

P. Güterabtretung, Rechtswohlthaten, Behandlung der Gläubiger.

Einfluß der Güterabtretung auf die Schuldhaft s. N. V. Ausschließliche Competenz der Concursinstanz 1790. Verhältniß des über die Rechtswohlthaten entscheidenden Richters zum Erkenntniß über die culpose Crida 1944. Klage auf Zugestehung der Rechtswohlthaten nach erfolgter Concurseröffnung 222; — nach Beendigung der Concursverhandlung 1220, 1292. Contrahiren neuer Schulden nach der Güterabtretung 1718. Verzicht auf den eventuellen Anspruch auf Rechtswohlthaten 1938. Beneficium competentiae 444, 727. Klageführung während einer im Zuge befindlichen Behandlung der Gläubiger 778. Executionsführung während derselben 108.

Q. Besondere Proceßarten.

I. Aufforderungsproceß. Einleitung des mündlichen Processes über eine Aufforderungsklage auf dem Lande 5468. Verhältniß zum Rechnungsproceß 702. Aufforderung wegen eines Baues oder wegen Berühmung? 2874. Vereinigung der Bauaufforderung mit dem Aufforderungsproceß wegen Berühmung 981. Processualische Stellung zweier mit derselben

den in simplo überreicht 187. Selbstständiger Recurs wegen Unzuständigkeit des Richters 387; — gegen die Annahme der Klage in einer zur Competenz der Gerichte nicht gehörigen Sache 5199. Revisionsfrist 463. Frist zum Eidesantritt im Falle unterlassener Wiedervorlage der zur Verbesserung zurückgestellten Revisionsanmeldung 3852. Veranlassung der Ergänzung der Klage in der Rechtsmittelinstanz 2556. Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die vom Obergericht verfügte Ergänzung des Verfahrens 2142. Zulässigkeit des Recurses gegen ein das erstgerichtliche Contumacialurtheil aufhebendes und die Wiederaufnahme der Verhandlung anordnendes Erkenntniß der zweiten Instanz 5487. Unzulässigkeit des Recurses gegen eine Beweisführung der zweiten Instanz 3480; gegen die von der zweiten Instanz veranlaßte Verbesserung der Klage 3481. Verpflichtung des Obergerichtes zu sofortiger meritorischer Entscheidung im Falle der Anerkennung der von der ersten Instanz abgesprochenen Legitimation zur Sache 5440. Unzulässigkeit abgesonderter Beschwerde gegen Anordnung der Ergänzung des Verfahrens 2572. Einfluß der Contumacirung auf das der Rechtsmittelinstanz zustehende Recht der Anordnung von Ergänzungen 5370. Unzulässigkeit der Nullitätsbeschwerde gegen zwei gleichlautende Urtheile 1602. Wiederaufnahme wegen neuer Behelfe 662. Execution zur Sicherstellung auf Grund einer vollen Glauben verdienenden Urkunde während des summarischen Verfahrens 841; auf Grund des durch Appellation angegriffenen und vernichteten Urtheils 1943. Nachträgliches Begehren um Sicherstellung 5045. Frist für Recurse im Executionsverfahren, denen ein über eine summarische Klage geschlossener Vergleich zu Grunde liegt 3793. Frist zum Recurs gegen den Meistgebotsvertheilungsbescheid 4695. Unzulässigkeit des außerordentlichen Revisionsrecurses gegen Executionsbescheide 4698. (Armenvertreter s. D. VIII.)

V. **Mandatsverfahren.** Unzulässigkeit der Einleitung des Mandatsverfahrens auf Grund des bloßen Nachweises der Liquidität der Forderung 5563. Mandatsverfahren ad praestandum factum 2792, 5318 (Erwirkung einer grundbücherlichen Löschung). Innere Erfordernisse der Urkunde 1877, 1942, 2319. Urkundlicher Nachweis des den Terminsverlust bewirkenden Versäumnisses? 4609, 4710. Unzulässigkeit des Mandatsprocesses auf Grund einer im Ausland legalisirten Urkunde 4112. Zulässigkeit des Mandatsprocesses: a) trotz Mangels eines urkundlichen Nachweises über das Versäumniß eines Zahlungstermins; b) trotz Mangels eines urkundlichen Nachweises über die Rechtskraft und Unbestrittenheit der grundbücherlichen Eintragung 1556, 4712. Mandatsverfahren auf Grund eines bei Gericht liegenden Protokolles 2792. Voraussetzungen der Einleitung des Mandatsprocesses zur Geltendmachung einer auf das Meistgebot verwiesenen Forderung 4883. Entbehrlichkeit des Grundbuchsextractes, wenn die intabulirte Urkunde eine notariell beglaubigte ist 2417. Erforderniß der Beibringung der verbücherten Urkunde im Original 4763. Nichtberücksichtigung der for-

mellen Mängel der Urkunde im Endurtheil 460, 826, 1297. Frist für Einwendungen 3523. Cumulirung des Recurses gegen den Zahlungsbefehl mit Einwendungen gegen denselben 5528. Gesuch um Verlängerung der Frist für die Einwendungen 734, 1490, 1962, 2380, 2826. Unzulässigkeit der aufrechten Erledigung der durch unabwendbare Hindernisse verspäteten Einwendungen 2676. Nichteinrechnung der Ferialtage in diese Frist 1772, 2682. Verlust des dem Kläger zugestellten Exemplares der Einwendungen 5072. Außerordentliche Revision 1492, 1877, 5013 (Unzulässigkeit derselben im Verfahren zur Vollstreckung eines unangefochtenen Zahlungsbefehles), 5283 (Unzulässigkeit derselben gegen gleichförmige Zahlungsbefehle), 5339 (wider die Einleitung des summarischen Verfahrens über die gegen den Zahlungsbefehl erhobenen Einwendungen). Voraussetzungen der Execution zur Sicherstellung 1781, 2583, 2773, 2841, 2895, 2907, 4736, 5410 (Sequestration des dem Kläger verpfändeten Gutes). Pfändung und Sequestration des dem Executionsführer bereits verpfändeten Gutes 2841, 2895. Sequestration der vertragsmäßig verpfändeten Liegenschaft zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung 4407. Zeitpunkt, in welchem die Execution zur Sicherstellung beginnen kann 2907. Bewilligung der executiven Feilbietung auf Grund der zur Sicherstellung vorgenommenen Pfändung und Schätzung 2773. Belangung einer Concursmasse auf Fortbezahlung des Bestandzinses 1785. Aufrechthaltung des gegen einen bereits Verstorbenen ergangenen Zahlungsbefebles gegenüber dem Erben 3648. Mandatsproceß wider den noch nicht als Eigenthümer eingetragenen Erben des Pfandschuldners 2775. Mandatsverfahren trotz des Vorhandenseins von Afterhypotheken 2225. Unzulässigkeit des Mandatsprocesses bei Klagen auf Uebergabe eines Grundstückes 3259; — bei der (reinen) Hypothekarklage 3201, 3205, 5368; — und bei Klagen auf Grund nur pränotirter Urkunden 3220, 4031. Zahlungsauftrag wider den Hypothekarschuldner 4173. Zahlungsauftrag auf eine Hypothekarklage ohne Nachweis des Nichtvorhandenseins einer Streitanmerkung erlassen 3869. Unzulässigkeit der Ausdehnung des Mandatsprocesses auf den gleichzeitig mit dem Personalschuldner belangten Hypothekarschuldner 1907. Unzulässigkeit der Bewilligung des Zahlungsbefehles an den Besitznachfolger auf Grund des wider den Vormann ergangenen, die Pränotation einer Wechselforderung für gerechtfertigt erklärenden Erkenntnisses 3909. Unzulässigkeit des Mandatsverfahrens gegen den Bürgen auf Grund einer ohne sein Zuthun zu Stande gebrachten Cession 2457. Voraussetzungen der Einleitung des Mandatsverfahrens zur Einbringung von Advocatengebühren 4042. Unzulässigkeit des Mandatsprocesses zur Einbringung der ohne Zuziehung des Gegners bestimmten Advocatengebühren 1932. Unzulässigkeit des Mandatsverfahrens im Falle offenbarer Verjährung des Klageanspruchs 2447; — im Falle des Versprechens der Zahlung „nach

Möglichkeit“ 3056. Unzulässigkeit der sofortigen Execution zur Einbringung jener Beträge, auf welche die vorgebrachten Einwendungen keinen Bezug haben 2583. Gleichzeitige Bewilligung der executiven Einverleibung des Pfandrechtes und der Schätzung 3600.

VI. **Verfahren in Auszieh-Streitigkeiten.** Verhältniß des ordentlichen Verfahrens zum Verfahren in Ausziehstreitsachen 2117. Gerichtsstand bei Klagen auf Ersatz für Deterioration der Bestandsache nach Auflösung des Bestandvertrages 3362. Zuständigkeit des von einem Exterritorialen um Zustellung der Aufkündigung angegangenen Gerichtes zur Verhandlung über die dagegen erhobenen Einwendungen 5350. Unbeschränkte Zuständigkeit des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Bestandvertrages 5262. Zuständigkeit des Abhandlungsgerichtes für Klagen auf Rückzahlung eines voraus gezahlten Pachtzinses aus dem Nachlaß des Verpächters 4471. Competenz und Verfahren für Klagen auf Erfüllung der Nebenbestimmungen eines Bestandvertrages 4089. Zuständigkeit für Klagen aus einem sowohl Bestand- als Kaufstipulationen enthaltenden „Pachtvertrag“ 4126. Besitz- oder Bestandstreitsache? Störung im Genusse der Bestandsache durch den Bestandgeber 3322. Sicherstellung des Vermiethers gegen benachtheiligende Handlungen des Miethers 4476. Prüfung der Anwendbarkeit des Verfahrens von Amtswegen 1848. Umfang seiner Anwendbarkeit 3767. Anwendbarkeit desselben im Falle des §. 1120 a. b. G. B. 4875. Berechnungsweise der Kündigungsfrist 5566. Aufkündigung der einem Lehrer eingeräumten Wohnung? 3853. Unterbliebene Zinszahlung 3526. Anwendbarkeit dieses Verfahrens bei Weigerung des Miethers, nach erfolgter Kündigung Miethlustigen die Besichtigung der gemietheten Räume zu gestatten 3459. Unanwendbarkeit auf Klagen auf Entschädigung wegen Bruches des Bestandvertrages durch Verkauf 4672; — auf Bestandverträge über bewegliche Sachen 3033. Außergerichtliche Aufkündigung 135. Legitimation eines Miteigenthümers zur gerichtlichen Kündigung der Miethe der gemeinsamen Sache; Zulässigkeit der Ergänzung des Nachweises bei der nachfolgenden Streitverhandlung? 3243. Berechtigung der Mehrheit der Hausmiteigenthümer zur Kündigung einer Wohnungsmiethe 4547. Legitimation eines Verlassenschaftscurators zur Proceßführung gegen den Miether behufs Räumung der Wohnung in einem zum Nachlaß gehörigen Hause 5312. Berechtigung des Miethers des ganzen Hauses zur Kündigung früherer Miethverträge über einzelne Theile desselben 4242. (S. auch Obl. R. B. Bestandvertrag). Verfahren bei Zustellung der Aufkündigung 1266, 2018. Ort für die Affigirung der Wohnungsaufkündigung 4719. Zustellung der Aufkündigung an einen Curator statt an Personen, welchen die Besorgung der Wohnung obliegt 2479. Bestellung eines Curators zur Entgegennahme der von einem Exterritorialen zurückgewiesenen Zustellung 5350. Zustellung der gerichtlichen, das Aerar

betreffenden Aufkündungen an die Finanzprocuratur 2788. Gerichtliche Verständigung von der Zurücklegung der Aufkündigung 490. Ueberweisung des über die Aufkündigung des Vertrages vor einem nicht zuständigen Gericht geführten Processes an das zuständige zur Aburtheilung 3118. Connexität der Bestandstreitsache mit einer andern Streitsache 526, 660, 880, 4536. Unstatthaftigkeit der exceptio litis pendentis 4780. Klage auf Aufhebung des Bestandvertrages vor der bedungenen Zeit 868. Beweislast hinsichtlich der Dauer der Miethe 3209, 3698. Frist für den Eidesantritt bei Streitsachen, welche lediglich die Zahlung des Zinses betreffen 3507. Ueberlassung einer Wohnung als Entgelt für Dienstleistungen 996, 1848. Frist zur Einsprache gegen die Aufkündigung 1266. Unterlassung der Erwähnung der achttägigen Einwendungsfrist bei Zustellung der Aufkündigung 3092. Aenderung der Aufkündigung nach erfolgter Zurücklegung 1053. Exceptio rei judicatae 854. Einwendung der Simulation des Bestandvertrages 201. Appellationsfrist bei Einklagung des Bestandzinses 1295; — bei Klagen wegen abgelaufener Bestandzeit 2995. Recursfrist im Executionsverfahren 4567. Voraussetzungen der sofortigen Ertheilung des Auftrages zur Zurückstellung der Bestandsache. Unzulässigkeit eines bedingten Räumungsauftrags 4936. Verspätung des Gesuches um Delogirung des Miethers: Stillschweigende Erneuerung 4822. Verhältniß des Erstehers eines executiv versteigerten Hauses zum Miether: Voraussetzungen der zwangsweisen Delogirung durch den Executionsrichter 5369. Verspätung der Revisionsanmeldung 2525. Unzulässigkeit der außerordentlichen Revision 4411; — der Wiedereinsetzung zum Eidesantritt 1983; — der Beweisführung pro vitando perjurio 3142.

VII. Besitzstreitigkeiten. (Vgl. Sachenrecht A. III.) Besitzstörung oder Feldfrevel? 4034. Gesuch um Erneuerung der Grenzen oder Besitzstörungsklage? 4249. Competenz bei Störung im Besitz von Bergbau-Objecten 1187; — bei Störungen im Besitze von Wasserrechten 4541, 4806, 5094 (Recht der wilden Fischerei), 5100, 5160, 5181 (Schutz im Besitze der Abwehr des Regenwassers durch Ableitung auf fremden Grund), 5239; — bei Störungen im Besitze von Kirchenstühlen 4982; — bei Störungen durch Bepflanzung eines Kirchengrundstückes auf Anordnung der Gemeindevertretung 4540; — bei Störungen von Gemeinden in der Benützung öffentlicher Wege 3610, 5291 (Schutz in der Benützung eines verbotenen Weges?) — bei Besitzstörungen aus Anlaß eines Straßenbaues 3392; — durch den Gemeindevorsteher aus Anlaß der Reparatur eines öffentlichen Weges? 5387; — wegen eines verlautbarten Gemeinderathsbeschlusses 3699; — wegen baupolizeilicher Anordnungen 3834, 3872; — wegen Pfändung im Auftrage des Gemeindevorstandes 4003; — Unzuständigkeit der Gerichte für Klagen wegen Störung im Besitz durch amtliche Verfügungen behufs Hintanhaltung der Rinderpest 5251; — Verbindung der Ent-

Verhältniß der Execution zu Urtheil und Klage 4978, 5388 (Unzulässigkeit des Gesuches um executive Wiedereinsetzung in den Besitz auf Grund eines die Störung des Besitzes untersagenden Erkenntnisses). Regulirung der Grenzen auf dem Wege der Zwangsvollstreckung eines Erkenntnisses über Besitzstreitigkeiten? 5445. Execution des Besitzstörungserkenntnisses gegenüber einer anderen Form der Besitzstörung 2886, (2715). Hemmung der Execution durch Recurs? 4443.

VIII. **Handelsgerichtliches Verfahren** 456, 1636, 1731, 2803, 3714, 4451, 4635, 4940.

IX. **Verfahren in Ehestreitigkeiten.** Gerichtsstand für den Ehescheidungsproceß: Streit über den letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz 4621. Zuständigkeit zur Vornahme der Vergleichsversuche vor der Ehescheidung 2854. Anhaltung der Gattin zur Rückkehr zu ihrem Gatten: Zuständigkeit des Gerichtes des Wohnortes des Gatten 4386. Zuständigkeit der Personalinstanz des Gatten zur Entscheidung über dessen gegen die geschiedene Gattin gerichtetes Gesuch auf Herausgabe der Kinder 3262. Klage auf Scheidung wegen Ehebruchs ohne vorausgegangenes Strafverfahren 4337. Zuständigkeit für die Ehetrennungsklage, wenn die Gatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz im Auslande hatten 4664. Zuständigkeit für die Ehetrennungsklage der abgesondert wohnenden Gattin eines activen Officiers 4238. Unzulässigkeit der Bestellung eines defensor matrimonii in einem Streit über die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit einer im Ausland erfolgten gerichtlichen Ehetrennung 2111. Unterlassung der Beiziehung eines zweiten Rathes bei einer Tagfahrt in Ehestreitsachen 4584. Abweisung a limine einer Ehetrennungsklage einer jüdischen Ehegattin 4387. Ehetrennung wegen unüberwindlicher Abneigung ohne vorhergegangene gerichtliche Scheidung 4750. Voraussetzungen der Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes für die Gattin 1954, 3680. Bewilligung trotz Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung 4399. Zeitpunkt a quo der provisorischen Bewilligung des Wohnorts und Unterhalts 3782. Unzulässigkeit der Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes für die Gattin vor Anbringung der Scheidungsklage 5166. Giltigkeit der Verabredung über einen abgesonderten Wohnort während des Ehescheidungsprocesses 3665. Begehren des Gatten um Rückkehr der Gattin aus dem ihr während des Scheidungsprocesses bewilligten abgesonderten Wohnort nach erfolgter Verweigerung der Scheidung: Form der Procedur 4650. Vollstreckung des richterlichen Auftrages zur Rückkehr in die eheliche Gemeinschaft 2869. Verpflichtung des Ehegatten zur Alimentation der Ehefrau während des Ehescheidungsprocesses 5090, 5110 (trotz freiwilliger Zugestehung eines abgesonderten Wohnortes), 5125 (terminus a quo). Zeitpunkt für die Vernehmung von Zeugen behufs Regelung des Provisoriums 3510. Einstellung des Ehescheidungsprocesses von Amtswegen im Falle des Todes eines der Gatten 5288. Unzulässigkeit gerichtlicher Versöhnungsversuche

Unregelmäßigkeiten 3581. Beseitigung von Schätzleuten wegen offenbarer Ungehörigkeit ihres Vorgehens 3485. Gerichtlicher Augenschein zum Zwecke der Schätzung eines behufs Errichtung einer öffentlichen Brücke expropriirten Grundstückes 4292. Vorladung der Parteien zur Entgegennahme des erst nach Vornahme des Augenscheines abgegebenen Ausspruchs der Sachverständigen 4990. Competenz der Verwaltungsbehörden zur Einweisung in den Besitz eines zu Eisenbahnzwecken expropriirten Grundes 3388, 3582. Berechtigung der Eisenbahnunternehmung zur Besitzergreifung des expropriirten Grundstückes nach Erlag des durch Schätzung ermittelten Entschädigungsbetrages 3582, 5016 (der vom Expropriaten selbst angefochtenen Entschädigungssumme). Besitzstörung durch Besitzergreifung des für einen Eisenbahnbau benöthigten Grundstückes ohne vorausgegangenes Expropriationserkenntniß 3667. Voraussetzungen des Verbots der mittlerweiligen Vornahme von Veränderungen trotz Einweisung des Expropriaten in den Besitz 4775. Rechtliche Wirkung der gerichtlichen Hinterlegung des Schätzungswerthes; unbedingte Ausfolgung des Depositum an den Expropriirten 4377. Erlegung des Schätzungswerthes unter Verwahrung gegen die Erfolgung desselben vor Austragung des Anspruchs des Expropriaten auf weitere Entschädigung wegen Wirthschaftserschwernissen 5411, 5503 (Berechtigung zum Beginn des Baues).

Concurs.

Die Entscheidungen von Nr. 3227 angefangen, beziehen sich auf die neue Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. 1869, Nr. 1, mit Ausnahme der Nummern 3246, 3268, 3402, 3409, 4484.

A. Materielles Concursrecht.

I. **Wirkungen der Concurseröffnung:**

1. Aufhören des Verfügungsrechtes des Gemeinschuldners. Veräußerung in fraudem creditorum 138, 964. Verhältniß des Cribatars zur Masseverwaltung 785. Proceßführung gegen die Person des Cribatars 724, 518 (Löschung eines Pfandrechts), 547 und 1358 (Verbot auf Forderungen eines ausländischen Cribatars), 950 (Forderungen welche nach der Concurseröffnung entstanden), 1216 (eventuelle Executionsführung auf ein Cribagut), 5112 (Berechtigung des Gemeinschuldners zur Bestreitung einer angemeldeten Forderung). (Gebühr für die Aufnahme des Todesfalles eines Cribars 4149).

2. Competenz, Proceßführung, Verjährung. Competenz der Finanzbehörde auf Grund des §. 127 C. O. 4755, 4831 (Competenz und Vorgang zur Austragung von Einwendungen gegen im Concurse geltend gemachte Ansprüche). Ueberantwortung anhän-

cursmasse und Veräußerung derselben durch den Masseverwalter: Anspruch der Pfandgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung 5211. Executive Sequestration auf Grund einer vor der Concurseröffnung erworbenen Hypothek 5582. Einfluß der Concurseröffnung auf eine vorher erwirkte Pfandrechtspränotation 5077; — auf die Frist zur Pränotationsrechtfertigung 1934. Unzulässigkeit pfandweiser Beschreibung des Inhalts einer gepfändeten versperrten Geldcasse nach inzwischen eingetretener Concurseröffnung 3800. Pfändung (Verpfändung) am Tage der Concurseröffnung 1991, 4090 (Einbeziehung widerrechtlich verpfändeter, vom Strafrichter abgenommener Sachen in die Concursmasse). Gesetzliches Pfandrecht des Bestandgebers 4, 541, 1125, 3970 (Sequestration). Recht der Sparcasse auf unmittelbare Veräußerung verpfändeter Werthpapiere 681. (Klage der Concursmasse auf Ausscheidung unbeweglicher in die Mobiliarexecution einbezogener Sachen 719, 1423.) Einfluß der Concurseröffnung auf die vorher erfolgte executive Einantwortung einer noch nicht fälligen Miethzinsforderung 2299. Collision des Feilbietungsgesuches eines Realgläubigers mit dem des Masseverwalters 4833. Vertheilung des Erlöses einer vor der Concurseröffnung vorgenommenen Feilbietung 582, 1801, 2024, 4052. Executive Anweisung, welche bewilligt aber noch nicht perfect war 1915. Unwirksamkeit derselben in Betreff der nach der Concurseröffnung verfallenden Raten 2095. Unzuläßigkeit der Intabulation des Pfandrechtes des Fiscus für rückständige Staatsgebühren nach Eröffnung des Concurses 3994. Einbringung einer nach erfolgter Concurseröffnung fällig gewordenen Vermögensübertragungsgebühr: Nichtberechtigung der Gerichte zur Prüfung des Gebührenanspruchs 5056. Relicitation, aufrecht erhalten gegenüber der später erfolgten Concurseröffnung 2830. Rei vindicatio gegen eine Concursmasse 3268, 4746. Vindication von baarem Geld 760; von Deckungswechseln resp. dafür eingegangenem Gelde 1400. Execution extra concursum auf Grund eines gegen die Concursmasse erwirkten Urtheiles 5299. Afterpfand an einem Eribagut 1097. Unzuläßigkeit der Geltendmachung der Lehenqualität extra concursum 1835. (Zuläßigkeit der Executionsführung ungeachtet der eingeleiteten Gläubigerconvocation 3409, 4070.)

4. Verschiedene andere Ansprüche von Concursgläubigern: Behandlung einer ohne Errichtung und Protokollirung von Ehepacten entstandenen Heiratsgutforderung im kaufmännischen Concurse 4582. Paternitätsklage 1958, 1996. Bedingte Forderungen 926. Verzugszinsen 378, 658. Einklagung des doppelten Angeldes 997, 1045. Correalschuld, gleichzeitige Geltendmachung der Wechselforderung und des Regreßrechtes 391, 708, 792. Compensation 765, 1087, 1262, 1826, (1937), 1939. Einfluß der Concurseröffnung auf vorher geschlossene Rechtsgeschäfte: Fassung der an die Concursmasse zu richtenden Aufforderung, ob sie in ein gewisses Rechts-

geschäft eintrete 3694. Bestandverträge 111, 364, 410, 435, 774, 1785, 1881, (3246). Vorausbezahlung des Bestandzinses 364, 1128. Leibrentenvertrag mit cassatorischer Clausel 128. Unzulässigkeit der Eigenthumsintabulation nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Verkäufers 3982. Kaufvertrag, worin die Einverleibung des Eigenthumsrechtes des Cribatars nur gegen gleichzeitige Einverleibung des Pfandrechtes für den Kaufpreis eingeräumt wird 689. Erwirkung der Relicitation wider die Concursmasse des Erstehers 261. Zur Bewirkung eines Ausgleiches von einem Dritten übernommene Verbindlichkeiten 878. Assignation 1533, 1915.

II. **Rangordnung der Ansprüche.** (Ansprüche auf Befriedigung außer dem Concurse s. oben I. 3.) Collision zwischen Pfandschulden der Masse und des Gemeinschuldners 1506. Collision des Anspruchs des Masseverwalters auf Ersatz seiner Expensen mit dem Anspruch eines Concursgläubigers auf Ersatz der Kosten eines von ihm gegen die Masse geführten Processes 5559. Personalsteuern 806. Qualification von Realsteuern, welche wegen Verheimlichung erst nach Eröffnung des Concurses vorgeschrieben wurden 5064. Rangordnung des Anspruches des Fiscus wegen Stempelverkürzungen des Cribars 4104, 4150, 5242, 5245, 5246. Nach der Concurseröffnung fällig gewordene Vermögensübertragungsgebühren 4263. Verweisung einer Vermögensübertragungsgebühr in die erste Classe der Gläubiger vor Geltendmachung der dinglichen Haftung 4326. Unzulässigkeit der Behandlung von Gebühren (Concessionstaxen), welche aus der Zeit vor der Concurseröffnung datiren, als Masseschuld 4727, 5143, 5330. Streit über die Rangordnung einer in eine Wechselforderung umgewandelten Steuerforderung 4755. Verweisung der Einwendungen gegen angemeldete Steuern und Gebühren auf den Verwaltungsweg 5520. Lohnforderungen der Fabriksarbeiter (von einem Dritten für Rechnung des Cribatars bezahlt) 1117. Zinsen eines nicht unausgesetzt eingeklagten Pfandcapitals 223. Ansprüche der in Gütergemeinschaft lebenden Gattin beim Concurs über das Vermögen des Gatten 2770, 2771. Unbedeckter Rest eines pfandrechtlich sichergestellten Heiratsgutes 888. Mit einem älteren Pfandrechte collidirendes Wohnungsrecht 933. Umfang des Vorrechtes der Pflegbefohlenen 1483, 1505. (Ueberschuldeter Nachlaß: Vorzugsweise Befriedigung von Forderungen aus dem Staatsdienstverhältniß 5331).

III. **Rechtliche Verhältnisse des Gemeinschuldners.** (S. auch oben I. 1.) Rechtswohlthaten und insbesondere Befreiung vom Schuldenarrest 54, 198, 273, 656, 744, 1002, 1155, 1182, 1285, 1308. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des im Liquidirungsproceß ergehenden Erkenntnisses 303, 729, 808. Competenz für die Verhandlung über Rechtswohlthaten 1790. Nichtigkeit des ohne Zuziehung des Cribatars geführten Paternitätsprocesses 1958, 1996.

B. Verfahren im Concurse.

I. **Competenz.** Concursinstanz für den als Verschwender unter Curatel Gestellten 1650, — für das im osmanischen Reiche befindliche Vermögen österreichischer Unterthanen 1746. Aufgeben des Wohnsitzes? 4418. Fortdauer der durch Concurs- (Ausgleichs-) Verhandlungen begründeten Competenz des Handelsgerichtes nach Löschung der Firma 4840. Zweifel des angerufenen Gerichtes über seine Competenz 5473.

II. **Concurseröffnung.** (Unterschied zwischen Gläubigerconvocation und Concurseröffnung 3409.) Instruirung des Gesuches um Concurseröffnung: Anführung des Inhalts der schriftlichen Behelfe 5453. Erfolgloser Antrag auf Concurseröffnung (Anspruch auf Ersatz der Expensen des dem abwesenden Schuldner bestellten Curators durch den Antragsteller?) 4128. Mehrheit von Gläubigern als Bedingung derselben 462; — als Voraussetzung der Eröffnung des kaufmännischen Concurses wegen Zahlungseinstellung? 4140. Unzulässigkeit der Tagfahrt nach §. 63 C. O., so lange nur ein Gläubiger bekannt ist 3951. Voraussetzungen der Erstreckung der Tagfahrt 4469. Begehren um Concurseröffnung wegen Nichteinhaltung eines vor der C. O. von 1868 geschlossenen Zwangsausgleiches 4735. Eröffnung des kaufmännischen Concurses (beim Handelsgericht) über einen Cridar, der sein Geschäft aufgegeben hat 4137. Eröffnung des kaufmännischen Concurses wegen Zahlungseinstellung: Anordnung einer Tagfahrt zur Constatirung derselben? 5307. Constatirung der Zahlungseinstellung durch Mobilarexecutionen; Legalisirung der Buchauszüge der die Concurseröffnung begehrenden ausländischen Gläubiger 5392. Unzulässigkeit der Concurseröffnung auf die bloße Annahme einer gesellschaftlichen Verbindung mit einem Cridatar 272; — auf Grund noch nicht fälliger Wechsel 299; — im Falle der Deckung der Forderung durch den Hauptschuldner 4964; — über einen aufgelösten Verein 3752. Beweislast in Ansehung der Zulänglichkeit der Sicherstellung 5479. Unzulässigkeit des Auftrages zur Güternamhaftmachung nach der C. O. v. 1868 3984. Voraussetzungen der Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Beschwörung seines Vermögensstandes 3513, 4849; — der Angabe seiner Vermögenslosigkeit 3841. Verweigerung der Concurseröffnung wegen Geringfügigkeit des Vermögens 3444, 3475, 3501, 4473; 3531, 3761 und 3876 (Beweislast), 4050, 4209, 4210, 4711, 4964. Unzulänglichkeit des Vermögens zur Deckung der Kosten 5187. Verpflichtung des ungehorsamen Gemeinschuldners zur Beschwörung seines Vermögensstandes selbst nach eingetretener Rechtskraft des die Concurseröffnung wegen ungenügenden Vermögens verweigernden Bescheides 4591. Unzulässigkeit der Anhaltung des Gemeinschuldners zur Beschwörung seines Vermögensstandes nach Aufhebung des Concurses wegen Geringfügigkeit des Vermögens 4365, 4496, 5059. Concurseröffnung trotz wahrscheinlichen Mangels eines die Kosten

deckenden Vermögens 5333. Bloße Zahlungseinstellung als Voraussetzung der Concurseröffnung 4082. Verfolgtsein des Schuldners mit Executionen 5509. Vorgang beim Begehren um Concurseröffnung wider einen mit Executionen verfolgten Schuldner 3477, 5575 (Instruirung des Gesuches um Concurseröffnung), 5348 (Voraussetzungen der Anberaumung einer Tagfahrt über derartige Gesuche). Beweislast bezüglich des Erfolges älterer Executionen 4469. Unzulässigkeit der Ausstellung eines gerichtlichen Zeugnisses über das Verfolgtsein eines Schuldners mit Executionen 5222. Unzulässigkeit sofortiger Abweisung des auf Concurseröffnung abzielenden Gesuches wegen mangelnden Nachweises der Verfolgung des Schuldners mit Executionen 3819, 4063, 4260, 4827, 4907. Anzahl der erforderlichen Executionen und Gläubiger 5122. Nichtberücksichtigung von Sicherstellungsexecutionen bei der Frage der Concurseröffnung wider einen „mit Executionen verfolgten Schuldner" 3722, 4121, 4445. Unzulässigkeit der Concurseröffnung auf Begehren eines nur Execution zur Sicherstellung führenden Gläubigers 4311. Concurseröffnung auf Grund einer nachgewiesenen, wenngleich bestrittenen Forderung 3890, 4752 (Unzulänglichkeit eines noch nicht rechtskräftigen Urtheils); — bei Mangel eines Vermögens unter der dem Gläubiger auferlegten Bedingung der Deckung der ersten Kosten? 3910, 4033. Unzulässigkeit der Abforderung der Deckung der Kosten von dem die Concurseröffnung fordernden Gläubiger 4050, 4210. Verpflichtung zum Vorschuß der Kosten 4209, 5171. Nichthaftung des die Concurseröffnung erwirkenden Gläubigers für die Expensen des Masseverwalters 4211; — für die Kosten der Edicte 4277, 4479, 5267, 5513.

III. **Personale.** Wahl des definitiven Concursmassevertreters 635. Berechnung der erforderlichen Majorität 3790. Ausschließung der Verwandten des Leiters einer in Concurs gerathenen Actiengesellschaft von dem Amte eines Masseverwalters 5568. Berechtigung des Masseverwalters zur Erhebung einer Abschrift von den der Firma des Gemeinschuldners zu Grunde liegenden Rechtsurkunden 5149.

IV. **Crida-Inventar.** Gegenstände, welche in dasselbe einzubeziehen sind 138, 582, 964, 1801, 2024, 5306 (Einbeziehung unter Verdacht erregenden Umständen veräußerter Vermögensbestandtheile), 5452 (Unzulässigkeit der Einbeziehung in dritter Hand befindlicher Sachen). (Klage auf Ausscheidung 172. Frist hiefür 1197). Unzulässigkeit der Veräußerung eines nicht inventirten Theiles des Concursvermögens vor der Liquidationstagfahrt 4506.

V. **Feststellung und Realisirung der Ansprüche.** Verhältniß des Liquidirungsprocesses zum summarischen Verfahren 1573; — zum Wechselproceß 1875 und 1876, 4243 (Einleitung des Wechselprocesses behufs Liquidirung einer Wechselforderung: Unzulässigkeit der Annullirung des Urtheils wegen dieser Unregelmäßigkeit). Wirkung der Nichteinhaltung der Frist zur Anmeldung 864, (1197). Berück-

sichtigung von Erinnerungen gegen den Vertheilungsentwurf auf Grund einer erst nach Abfassung desselben eingebrachten Klage 5022. Recht zur nachträglichen Bestreitung der Liquidität einer im Concursverfahren angemeldeten, bereits für liquid erkannten Forderung 3967. (Unzulässigkeit der Rechtfertigung einer Pränotation mit dem bloßen Nachweis der Liquiderklärung der Forderung im Concurse 4853.) Wiedereinsetzung zur Geltendmachung der Lehenqualität nach dem Classificationsurtheile? 1740. Erforderniß der Unterschrift eines Rechtsfreundes auf dem Anmeldungsgesuche 781. (Unterbrechung der Verjährung durch das Anmeldungsgesuch 829.) Behandlung bereits anhängiger Processe 342; — eines vor dem Concurse ergangenen rechtskräftigen Urtheils 449. Befreiung des Masseverwalters vom Anwaltszwang im Liquidirungsproceß 4821. Legitimirung des Massevertreters zur Eidesdelation 1879. Liquidirungsurtheil: Zuläſſigkeit der Entscheidung über den Bestand des Pfandrechtes 92. Richtigkeit dieser Entscheidung 500. Liquiderklärung des Pfandrechtes an Sachen, deren Einbezogensein in die Concursmasse streitig ist 4362. Entscheidung über den Bestand eines Privilegiums 1023. Execution extra concursum auf Grund eines gegen die Concursmasse erwirkten Urtheils 5299. (Executionsfähigkeit nach aufgehobenem Concurse 303, 729. Rechtskraft des den Anspruch als nicht liquid erklärenden Urtheils 808.) Vorrechtsklage zur Erlangung einer in der Liquidirungsklage nicht begehrten Classe 888. Personen, wider welche sie zu richten ist 888. Cridarepartition, Unzulässigkeit der Anfechtung derselben durch Klage 814. Zuweisung der für die Concursmasse aufgelaufenen Kosten zu Lasten jener Classe, welcher sie zu Gute kamen 105. Kosten der im Concursweg erfolgten Veräußerung wechselrechtlich gepfändeter Sachen 212. Nachtrag zur Cridarepartition 1880.

VI. **Verwaltung und Realisirung des Vermögens.** Verhältniß des Gemeinschuldners zur Vermögensverwaltung 785. Unbeschränkte Berechtigung der Mehrheit der Concursgläubiger zu außergerichtlicher Veräußerung des Massevermögens 4794. Berechtigung der Mehrheit der Gläubiger, von der Realisirung einer Cridaforderung Umgang zu nehmen 65. Unzulässigkeit der Veräußerung eines nicht inventirten Theiles des Concursvermögens vor der Liquidirungstagfahrt 4506. Collision des Feilbietungsgesuches eines Realgläubigers mit dem des Masseverwalters 4833. Abgesonderte Veräußerung des fundus instructus 785; 4316 und 5106 (von Maschinen). Anspruch des Erstehers einer veräußerten Liegenschaft auf den fundus instructus 5547. Unzulässigkeit des Vorbehaltes nachträglicher Genehmigung bei der dritten Feilbietung 616. Gerichtlicher Auftrag an einen Masseverwalter zur Rechnungslegung, erfüllt durch Erklärung des Nichtvorhandenseins von Einnahms- und Ausgabsposten 3402.

VII. **Aufhebung des Concurses** — in Folge eines Ausgleiches 411; — wegen Mangels eines realisirbaren Vermögens 3515; wegen Rücktrittes aller Gläubiger bis auf Einen 4503; trotz Auftretens eines neuen

C. Ausgleichsverfahren (Zwangsausgleich).

Verfahren außer Streitsachen.

Reichshälfte gestorbener Staatsbürger 3483. Voraussetzungen der Sicherstellung der Ansprüche inländischer Gläubiger auf den in Oesterreich befindlichen beweglichen Nachlaß eines ungarischen Staatsangehörigen mittelst Beschlagnahme desselben 4614. Competenz der Abhandlungsbehörde zur Empfangnahme einer gerichtlich zu erlegenden Urkunde, über welche ein Proceß der Erbsprätendenten im Zuge ist 3250. Zuständigkeit zur Abhandlung eines Nachlasses, in welchem sich befinden: 1. Realitäten 919; 2. Montanentitäten 267, 3059; 3. Lehen 220, 426. Competenz zur Abhandlung des Nachlasses der Kinder einer Witwe 1612. Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichtes für Klagen auf Herausgabe einer dem Erblasser eingeantworteten Erbschaft 3700; — für Klagen auf Rückzahlung eines vorausgezahlten Pachtzinses aus dem Nachlaß des Verpächters 4471. Competenz in Ansehung des Gesuches der Vormundschaft eines minderjährigen Erben um Uebertragung der Verwaltung des Nachlasses 2318. Competenz zur Genehmigung der Veräußerung von Verlassenschaftsrealitäten, worauf Pupillen Anspruch haben 1752, 2858, 3482, 5195. Unzulässigkeit der Bestellung eines Curators ad actum für den Erblasser durch das Proceßgericht 3280. (Zustellung eines Grundbuchbescheides an den Verlassenschaftscurator nach erfolgtem Antritt der Erbschaft 5358.) Unzulässigkeit der Entscheidung, ob eine letztwillige Anordnung eine fideicommissarische Substitution oder ein Veräußerungsverbot enthalte, im nicht streitigen Verfahren 3630. Widerruf einer Schenkung und Ermächtigung des Beschenkten zur Behebung der geschenkten Summen aus einer dem Schenker angefallenen, in Abhandlung befindlichen Erbschaft 4041. Verhältniß des Verlassenschaftsgerichtes zu dem besonderen Personal- und zum Causalgerichtsstande 2414, 3183, 4580; — zur Realinstanz 3162; — Hypothekarklage gegen einen Nachlaß 5050 (Zuständigkeit der Realinstanz). Zuständigkeit der Handelsgerichte für Klagen aus Handelsgeschäften wider eine Verlassenschaft 2803; — der Abhandlungsbehörde für Klagen auf Zahlung einer Hypothekarschuld gegen eine noch nicht eingeantwortete Verlassenschaft 3230. Unstatthaftigkeit der einverständlichen Ueberweisung streitiger Nachlaßfragen an den Abhandlungsrichter zur Entscheidung 3774. Streit über die pfandrechtliche Sicherstellung von Miterben gegenüber den auf Grund des §. 822 a. b. G. B. pränotirten Gläubigern eines Miterben: Officioses oder contentioses Verfahren? 4720. Nichtintervention der Abhandlungsbehörde bei dem vertragsmäßigen Rückfall der geschenkten Sache nach dem Tode des Beschenkten 1000. Wegfall der Abhandlungspflege bei einer den gesammten Nachlaß erschöpfenden Schenkung auf den Todesfall 2987. Ermittlung des Nachlasses 2199, 4139 (Gütergemeinschaft). Nichteinmischung des Abhandlungsgerichtes in den Streit der Erben über den Rechtsbestand der in das Inventar aufgenommenen Forderungen des Erblassers 4278. Einbeziehung von Gegenständen, welche sich in der Wohnung befinden, die der Erblasser mit einem Dritten theilte 501; — von Sachen, die sich in dritter Hand

setzungen der provisorischen Einweisung eines Erben in den Besitz des Nachlasses 5226. Anspruch des Notherben auf Theilnahme an der Verwaltung des Nachlasses 5044. Verpflichtung zur sofortigen Entscheidung über provisorische Verwaltung 3953. Unzulässigkeit der officiosen Verhandlung über das nach Einantwortung des Nachlasses gestellte Begehren eines Miterben um Theilnahme an der Verwaltung desselben 4972. Sequestration der Verlassenschaft 1001, 1434, 3661, 3673, 3827, 4181, 5038; Officiose Durchführung der wider einen Erben erwirkten Sequestration seines Antheiles gegenüber den Miterben? 4470; Bestimmung des Sequesters und Sequestrationsortes 2469. Gerichtliche Bestimmung der dem Sequester gebührenden Entlohnung 2831. Einsicht der Legitimationsurkunden durch andere Erbsprätendenten 1663. Voraussetzungen der Gestattung der Einsichtnahme von Acten der Verlassenschaftsabhandlung 3693. Umfang der der Abhandlungsbehörde zukommenden Prüfung von Erbserklärungen 2797, 3284 (Vorgang hiebei). Zurückweisung der Erbserklärung unehelicher Geschwister ex lege 3604. Unzulässigkeit der Annahme einer nur auf den Nachweis der Abstammung aus einer ungiltigen Ehe gestützten Fideicommißerbserklärung 3020. Zurückweisung der Erbserklärung wegen Mangels eines gesetzlichen Titels 3035. Unzulässigkeit der Zurückweisung der Erbserklärung ex lege eines Testamentserben 4505. Unzulässigkeit der Verweisung auf den Rechtsweg ohne officiose Prüfung 1747. Wiederholte Prüfung der bereits angenommenen Erbserklärung 546, 2815. Officiose Prüfung der Giltigkeit der letztwilligen Anordnung 1031. Vertheilung der Proceßrollen bei Auffindung eines Testamentes nach gepflogener Abhandlung, jedoch vor Einantwortung des Nachlasses 3521. Bestreitung einer testamentarisch anerkannten Passivpost durch den Notherben: Vertheilung der Proceßrollen 4388. Beeidigung der Testamentszeugen 1401. Unzulässigkeit der Ablehnung des Antrages auf eidliche Vernehmung der Zeugen eines mündlichen Testamentes, weil ein mündliches Testament nicht vorliege 3055. Einfluß der officiosen Zeugenvernehmung über den Inhalt eines verlorenen schriftlichen Testamentes auf die Vertheilung der Proceßrollen 3327. Officiose Vernehmung der Zeugen eines mündlichen Testamentes nach Einantwortung des Nachlasses an die gesetzlichen Erben 4358. (Vernehmung der bereits officios vernommenen Zeugen des letzten Willens zum ewigen Gedächtniß 4513.) Collision von Erben und Legataren 350, 5074 (Einantwortung der Erbschaft und Verweisung der Legatare auf den Rechtsweg im Falle der Bestreitung des Codicills durch die gesetzlichen Erben).

Verpflichtung der gesetzlichen Erben zur Verständigung der Legatare, ungeachtet der offenbaren Ungiltigkeit des Testamentes 3093. Sicherstellung der Rechte der Legatare 879, 2942. Unzulässigkeit der Forderung einer bestimmten Art der Sicherstellung 2743. Nachweis der Verständigung der Legatare 2307. Wirkungskreis des Testamentsexecutors 879, 1156, (2269). Testamentarische Bestellung eines „Abhandlungs-

pflegers" 2274; — im mütterlichen Testament 3050; — Berechtigung des Testamentsexecutors zur Abhandlungspflege trotz der hiezu erfolgten Bevollmächtigung eines Anderen seitens des Erben 2965. Zulässigkeit der Sicherstellung der Gläubiger des Erben auf Grund des §. 822 a. b. G. B. vor erfolgter Erbserklärung desselben 3820, 5845. Veräußerung einer nach §. 822 a. b. G. B. mit Vormerkung belegten Erbschaftssache während der Verlassenschaftsabhandlung 4214. Voraussetzungen der Löschung des im §. 822 a. b. G. B. vorgeschriebenen Vorbehalts 4346. Unzulässigkeit der Anhaltung des mit seiner Forderung auf den Rechtsweg verwiesenen Erbschaftsgläubigers zur Anstellung der Klage innerhalb einer bestimmten Frist 3786. Pfändung zur Sicherstellung gegen einen Nachlaß, während des Zuges der Gläubiger-Convocation bewilligt, beziehungsweise vollzogen 2798, 3409, 4070. Unzulässigkeit der Verbindung der Pränotation und Sequestration zum Zwecke der Sicherstellung eines Erbschaftsgläubigers vor der Einantwortung 4160. Execution auf einen dem Schuldner angefallenen Erbtheil: Unzulässigkeit der executiven Schätzung 5497. Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung gegen den in der Gläubiger-Convocation anberaumten Termin 1472; — gegen das Versäumniß der Frist zur Erhebung der Erbrechtsklage, sowie gegen das Ausbleiben von der beendeten Verlassenschaftsabhandlung 3571. Erstreckbarkeit der zur Anstellung der Erbrechtsklage richterlich bestimmten Frist 2507, 5039. Unterlassung der gerichtlichen Anmeldung einer Forderung bei der Convocation der Gläubiger 3404. Proceßführung und Execution wider den Beneficiarerben vor Ausmittelung des reinen Nachlasses 146, 957, 1114, 1115, 1442. Executive Sequestration der bereits executiv gepfändeten Erbschaftssache 3558.

Gebührenbemessung: Abzug der Passiven 1767, 3077, 3731, 5486 (Prüfung des Ansatzes für Leichenkosten durch die Abhandlungsbehörde: Nichtpassirung von Trauerposten). Collision des Anspruchs des Erbschaftsgläubigers mit dem Anspruch der Finanzverwaltung auf die Vermögensübertragungsgebühr 3522. Sicherstellung der Verlassenschaftsgebühren 2750. Geltendmachung der sachlichen Haftung des ganzen Nachlasses für die Veränderungsgebühr nach Abtretung und Einantwortung eines Theiles desselben an einen Dritten 4382. Gesetzliche Legate 2583, 3548, 3603 (Freiheit des Nachlasses der Militärpersonen von den Wohlthätigkeitsgebühren trotz des Ueberganges dieser Abhandlungen an die Civilgerichte), 5212, 5357 (Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Recurse gegen die Bemessung gesetzlicher Legate), 5443, 5489 (Pflicht zur Entrichtung der frommen Vermächtnisse von dem beweglichen Nachlaß eines preußischen Staatsangehörigen), 5490 (aus dem Fideicommißnachlaß eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers). Testamentsausweis über die Erfüllung der Auflage 2269.

behufs Vollstreckung einer im nicht streitigen Verfahren ergangenen Verfügung preußischer Gerichte 4289. Gerichtliche Bewilligung eines höheren Erziehungsbeitrages aus dem Vermögen der Pupillen für die Mutter als Vormünderin: Zurücknahme der Bewilligung auf Vorstellung des Curators 3778. Verhältniß der Curatelbehörde zu dem in Ungarn befindlichen unbeweglichen Vermögen des Curanden 2766. Befugniß des Vormundes, Miethverträge auf längere Zeit ohne Genehmigung des Gerichtes abzuschließen 361. Nothwendigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu Aenderungen in der Administration des Mündelvermögens 3003. Rechtswirksamkeit einer von dem Vormund ohne obervormundschaftliche Genehmigung gepflogenen Abrechnung 4305. Ausübung des Actienbesitzern eingeräumten Rechtes zum Bezuge neuer Actien 5097. Unanwendbarkeit der die Anlage von Pupillengeldern beschränkenden Normen bei den Consulatsgerichten in der Levante 4899. Rückwirkung einer im officiosen Verfahren auf Grund einer außerordentlichen Revision ergehenden Entscheidung auf die inzwischen den conformen Bescheiden gemäß getroffenen Verfügungen 3449. Unanfechtbarkeit des obervormundschaftlich genehmigten Vergleichs über die von dem unehelichen Vater zu prästirenden Leistungen trotz Aenderung der Verhältnisse 5231. Giltigkeit des zwischen den Eltern eines unehelichen Kindes über die Alimentenzahlung ohne vormundschaftliche Genehmigung geschlossenen Erlaßvertrages 3061. Zuständigkeit der Abhandlungsbehörde zur Genehmigung der Veräußerung von Minderjährigen zugefallenen Nachlaßstücken 1752, 5195. Competenz des Gerichtshofes erster Instanz hiezu 2858, 3482. Competenzabgrenzung zwischen dem Vater und dem testamentarisch bestimmten Curator 1804. Legitimation zur Proceßführung: Vater 550, 5400; Vormund 326, 362, 2881. Legitimation des Nachlaßcurators zur Erwirkung der Löschung einer gegen den Erben mit dem Vorbehalt des §. 822 a. b. G. B. bewilligten Vormerkung 5530. Entbehrlichkeit der Ermächtigung zur Annahme oder Rückschiebung eines Haupteides 960. Recursrecht des Curators gegen die gerichtlich genehmigte Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch einen Vater, dem die Vermögensverwalung abgenommen ist 3260. Verweigerung der Genehmigung eines Erbvertrages 1199. Vorbehalt der Genehmigung eines Schiedsgerichtes durch die Curatelbehörde: Beendigung der Curatel vor dem Spruch 757. Vertheilung einer Concretalpension zwischen der Witwe und den Kindern 566. Bezahlung eines von der Waisencasse elocirten Capitals an den eigenberechtigt gewordenen Gläubiger 1402. Verhängung der Curatel wegen Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten 419, 491; wegen Verschwendung 4653. Enthebung von der Vormundschaft wegen Interessenconflictes 1742. Unzulässigkeit der Enthebung des Curator absentis auf Grund der bloßen Angabe des Wohnortes des Abwesenden 3567. Restitutions-

pflicht des Vormundes bei Beendigung der Vormundschaft durchgeführt im officiosen Verfahren 3777. Unzulässigkeit der Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses gegen die Erledigung einer Pupillar-Rechnung 5236. Verantwortlichkeit der Obervormundschaft 1824. Unzulässigkeit des in der Syndicatsbeschwerde gestellten Begehrens auf Ungiltigerklärung einer richterlichen Verfügung 2833. Entscheidung über die Alimentationspflicht des Großvaters im nicht streitigen Verfahren 3244. Berechtigung der einzelnen Besitzer von Theilschuldverschreibungen verschiedener Emissionen zur Geltendmachung von Bedenken gegen die Bestellung und Thätigkeit eines gemeinsamen Curators: Recursrecht 5500.

D. **Fideicommißsachen** 357, 1809, 2887, 3020, 3382 (Verweigerung der gerichtlichen Einwilligung zur Dritteleinschuldung wegen Mangels einer gerechten Ursache), 3543 (Berechtigung eines durch Abtretung und Verzichtleistung näher berufenen, in den Besitz des Familienfideicommisses gelangten Nachfolgers zur Onerirung), (3596), 3797, 3912 (Executive Einverleibung auf Grund eines Fideicommiß-Separationsprotokolls), 4347 und 4747 (Besitzveränderungsgebühren), 5243 (Deckung von Steuerquoten aus den Früchten), 5448 und 5493 (Gesetzliche Vermächtnisse).

E. **Depositensachen.** Competenz zur Annahme des Erlages und Umfang der dem Gerichte obliegenden Prüfung 5229, 5202 (Umfang der richterlichen Prüfung bei Annahme des Erlags einer vom Gläubiger zurückgewiesenen Zahlung). Competenz zur Entscheidung über Zähltaxen 3356. Unzulässigkeit der einseitigen Zurücknahme einer während des Rechtsstreites freiwillig bei Gericht hinterlegten Geldsumme vor Austragung desselben 4901. Gebühr für die Besorgung der Deponirung einer behufs Sistirung der Feilbietung dem als Gerichtscommissär fungirenden Notar übergebenen Caution? 4950. Erlag einer Geldsumme behufs Suspension der Execution: Anmerkung der Streitigkeit des erlegten Betrages im Depositenbuch 5203. Anmerkung der vertragsmäßigen Verpfändung des Pflichttheilsanspruches bei dem deponirten Nachlaß auf Grund des §. 822 a. b. G. B. 3759. Voraussetzung einer im officiosen Verfahren zu bewilligenden Anmerkung im Depositenbuch 3816. Pfändung durch Anmerkung im Depositenbuch 4291. Streitanmerkung im Depositenbuche? 1100, 1964, 4250 (Einfluß derselben auf den Bezug der Zinsen), 4626, 4718, 5176, 5203, 5240. Rangordnung der Cessionen von Theilbeträgen eines gerichtlichen Gelddeposits nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um die depositenamtliche Anmerkung 4201. Gesuch des Gläubigers um executive Ausantwortung des zur Abwendung der von ihm geführten Execution hinterlegten Geldbetrages: Rechtliche Natur des gerichtlichen Depositum 4910. Anspruch des Pfandgläubigers auf Ersatz der Verwahrungsgebühr für den ihm ex deposito judiciali auszufolgenden Betrag 2535. Bezahlung eines von der Waisenkasse elocirten

Capitals an den eigenberechtigt gewordenen Gläubiger 1402. Widerruf einer Schenkung und Ermächtigung des Beschenkten zur Behebung der geschenkten Summe aus einer dem Schenker angefallenen in Abhandlung befindlichen Erbschaft 4041. Edictalverfahren behufs Caducerklärung von Gerichtsdepositen; Endtermin 4002.

F. **Grundbuchssachen.** Competenzabgrenzung zwischen Proceßgericht und Tabulargericht 4464, 4994, 5552; — zwischen Realinstanz und Grundbuchsbehörde 418, 4783 (Begehren um Superannotation bei der grundbücherlichen Anmerkung der Streitigkeit: Zuständigkeit des Grundbuchgerichts), 5425 (Einwilligung zur Einverleibung des Pfandrechts in einem executionsfähigen Notariatsact: Beschränkung der angesuchten executiven Einverleibung auf einfache Einverleibung im Falle der Anbringung des Gesuches beim Grundbuchsgericht); — zwischen Realinstanz und Abhandlungsbehörde 3162; — Competenz zur Löschung einer Steitanmerkung 2195; zur Bewilligung einer durch Schiedsspruch zuerkannten grundbücherlichen Löschung 5391. Voraussetzungen bücherlicher Eintragungen auf Grund eines Schiedsspruchs 5399. Incompetenz des Grundbuchsgerichtes zur Bewilligung der Pränotation auf Grund einer wechselrechtlichen Zahlungsauflage 5215, 5552. Umfang der dem Grundbuchsrichter obliegenden Prüfung 567, 569, 753, 1314, 1331, 2645, 2825 (Unzulässigkeit der Würdigung der gegen eine bereits einverleibte Notariatsurkunde geltend gemachten Nichtigkeitsgründe durch die Tabularbehörde), 2845 und 4383 (Unzulässigkeit der Prüfung der Rechtskraft des wegen einer Vermögensübertragungsgebühr ergangenen Auftrages durch die Grundbuchsbehörde), 3162.

Eröffnung eines Grundbuchsfolium für eine nicht eingetragene Liegenschaft 1572, 4556 (Zeitpunkt der Intervention des Oberlandesgerichts). Nachweis des Eigenthums bei erstmaliger Eintragung einer Liegenschaft in das Grundbuch 5126. Ergänzung des Grundbuchs durch Eintragung neuer Grundstücke: Aufeinanderfolge der verschiedenen Amtshandlungen 4644. Unzulässigkeit des Recurses gegen die Einleitung des Verfahrens zur Ergänzung des Grundbuches durch Einbeziehung eines Objectes in die Grundbuchseinlage 5514. Behandlung des im Berichtigungsverfahren angemeldeten Eigenthumsanspruchs 5432. Abtrennung eines Theiles eines Grundbuchskörpers (Verständigung der Gläubiger durch Zustellung von Gesuchsparien) 3875, 4465. Voraussetzungen der Abtrennung eines Theiles eines Grundbuchskörpers (Bescheinigung der Zugehörigkeit des Trennstücks zum Stammgut) 4056. Voraussetzungen der Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage für das Trennstück eines landtäflichen Gutes 4048, 4102. Unzulässigkeit der Intervention der Hypothekargläubiger bei den behufs Theilung eines Grundbuchskörpers getroffenen Voreinleitungen 5275. Uebertragung der nach Anmerkung des Grundabtrennungsgesuches eingetragenen Pfandrechte auf das Lastenblatt des Trennstückes 4272. Zulässigkeit der Zuschreibung einer noch nicht verbücherten Realität

fertigung zweier Zeugen auf einer legalisirten Tabularurkunde 4600. Erforderniß der Unterschrift der Finanzprocuratur auf zur Verbücherung bestimmten Erklärungen von Staatsbehörden? 3361. Löschung eines Vertrages auf Grund des ihn vernichtenden Ausspruches der Administrativbehörde 1330. Löschung eines durch Fälschung erwirkten Eintrages 1803, 5377. Zulässigkeit der Bestreitung des Inhalts einer seit mehr als drei Jahren verbücherten Urkunde 4779, 4997. Rechtskraft von Bescheiden, womit die Sicherstellung von Gebühren abgewiesen wird 1464. Beurtheilung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln in Grundbuchssachen 4702, 4729. Verpflichtung der Rechtsmittelinstanz, in merito zu entscheiden, statt der unteren Instanz lediglich das Abgehen von ihren Abweisungsgründen aufzutragen 2536. Unzulässigkeit des Recurses gegen eine erfolgte Intabulation auf Grund von Thatsachen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind 2527. Außerordentlicher Recurs gegen die gleichförmige unterrichterliche Abweisung eines Gesuches um Intabulation. Rückwirkende Kraft der aufrechten Erledigung desselben 2860. Zulässigkeit des a. o. Revisionsrecurses gegen einen in erster Instanz vor der Wirksamkeit des Grundbuchsgesetzes erlassenen Grundbuchsbescheid 4637; Unzulässigkeit desselben gegen bereits unter der Herrschaft des neuen Grundbuchsgesetzes ergangene Entscheidungen der zweiten Instanz 4675, 4676, 4677, 4678, 4863. Recursfrist 437, 871, 1122. Anwendbarkeit der im Grundbuchsgesetz normirten längeren Recursfrist auf vorher ergangene Bescheide 4617. Frist zum Recurs gegen den Bescheid über die Einverleibung des executiven Pfandrechts 4816; gegen die abweisliche Erledigung des Gesuchs um executive Intabulation des Miteigenthums nach vorausgegangener Verurtheilung zur Abtretung und Uebergabe des Miteigenthums 4847. Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß der Recursfrist 512. Voraussetzung der Verantwortlichkeit des Grundbuchsbeamten (Syndicatsbeschwerde) 2611.

Einzelne Grundbuchsacte: Allgemeine (vertragsmäßige) Intabulationsbewilligung für die aus einem Kaufvertrag erwachsenden Rechte (Unzulässigkeit der Intabulation des Pfandrechts für die zur Berichtigung des Kaufpreises ausgestellten Wechsel) 4318. Verbücherung einer an einem im Miteigenthum befindlichen Grundstück bestellten Servitut auf den Quoten 2988, (3682). Unzulässigkeit der Intabulation auf Grund einer Urkunde, in welcher sich der Aussteller als Schuldner „eines berechneten Betrages“ ohne anderweitige Angabe des Rechtstitels bekennt 3544; der Eintragung des executiven Pfandrechts für urtheilsmäßige künftige Alimentationsraten 4979. Eintragung eines solchen Pfandrechts 3559, 4844. Einverleibung des Pfandrechts auf Grund einer dasselbe für bereits entstandene Forderungen bis zu einer bestimmten Höhe einräumenden Urkunde 5293. Unzulässigkeit der Verbuchung einer Er-

cution zur Realisirung einer Hypothekarforderung 4740. Grundbücherliche Anmerkung der Klage auf Zahlung einer superintabulirten Post 5281. Executive Feilbietung einer Liegenschaft während eines im Grundbuche angemerkten Eigenthumsstreites 3490. Eintrag von Erklärungen über die Pertinenzqualität 588, 817, 1343, 1462, 2100. Unzulässigkeit der grundbücherlichen Anmerkung der Executionsfähigkeit eines Notariatsactes 5140. Unzulässigkeit der Anmerkung der Pfändung eines nicht intabulirten Kaufrechtes im Grundbuch 2593. Unzulässigkeit der Anmerkung der Verbotsbewilligung im Grundbuche 4368. Rechtliche Folgen der unterlassenen grundbücherlichen Anmerkung der Vormundschaftsverlängerung 4684.

Extabulation eines als öffentliches Gut erklärten Grundstückes 754, 2588. Eintragung des Grundzinses in die Besitzstandrubrik 672. Intabulation auf Grund von Erkenntnissen und Vergleichen in Besitzstörungssachen? 1814, 1886. Executive Einverleibung urtheilsmäßig zuerkannter Alimente pro futuro? 5526. Eintragung eines bedingt eingeräumten Rechtes 1606, 3251 (Unzulässigkeit der Eintragung eines Urtheils, in welchem Rechte bedingt zugesprochen werden, ohne Nachweis des Eintrittes der Bedingung); — einer durch Urtheil bestellten Reallast 1837; — eines nur von einem Miteigenthümer eingeräumten Rechtes 1858. Erwirkung der Löschung der auf einer feilgebotenen Realität haftenden Satzposten 1186. Unzulässigkeit der Löschung des Pfandrechtes auf den bloßen Beweis der Hinterlegung der Schuld 1564. Voraussetzungen der Einverleibung der Löschung einer Hypothekarschuld auf Grund eingetretener Consolidirung 4904. Voraussetzungen der Löschung eines mit dem Ausgedinge verbundenen Begräbnißgeldes 3973.

Pränotation (vgl. Pfandrecht VIII). Formale Voraussetzungen derselben 2208. Formelle Erfordernisse eines Pränotationsgesuches 4733. Unzulässigkeit der Pränotation des im Executionswege erworbenen Eigenthums an einer Liegenschaft auf Grund des Feilbietungsprotokolles 4787; — des Ansuchens um Pränotation eines gerichtlichen Vergleiches beim Tabulargericht 4994; — auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Zahlungsbefehles 5102. Unanwendbarkeit der für die Pränotation des Pfandrechtes in §. 36 G. B. G. gegebenen Vorschrift auf die Pränotation anderer binglichen Rechte 5120. Pränotation auf Grund einer den Titel zum Pfandrecht nur bedingt gewährenden Urkunde 5303. Voraussetzungen der Pränotation einer erstgerichtlich zuerkannten Forderung während des Rechtsmittelzuges 5208, 5537, 5545; — der Pränotation eines Buchauszuges 2215, 4753. Zustellung der (Uebertragungsgebühren betreffenden) Zahlungsauflage an den Besitzer der Liegenschaft als Voraussetzung der Pränotation 3385, 3487. Einräumung einer Hypothek an einem dem Verpfänder bücherlich nicht zugeschriebenen Hause: Pfandrechtspränotation auf einem

anderen, dem Verpfänder bücherlich zugeschriebenen Hause 5078. Bewilligung der Pränotation des Pfandrechts auf Grund des Gesuches um Intabulation 5393. Anbringung des Gesuchs um grundbücherliche Vormerkung in simplo Zwecks Erwirkung der Execution zur Sicherstellung während des Rechtsmittelzuges 5505. Gesuch um Pränotation des Eigenthums auf Grund eines undeutlichen Codicilles 3417. Pränotation des Anspruchs der in einem Codicille nur der Kategorie nach bezeichneten Honorirten auf den Nachlaßgütern 5376. Nachweis des Erbanfalles als Voraussetzung der Pränotation von Forderungen gegen den Erben auf die Erbschaftsrealitäten 2659, (2579), 3376, (4986). Berechtigung des Besitznachfolgers des Pränotaten zur Erwirkung der Löschung einer nicht gerechtfertigten Pränotation 5015. Verfahren bei Löschung einer nicht justificirten Pränotation 243, 2413, 2641. Unzulässigkeit der Löschung einer Pränotation in Vollstreckung eines deren Rechtfertigung nicht anerkennenden Urtheils 5450; — auf Grund eines die Wechselklage abweisenden Urtheils 5470. Vorbehaltlose Löschung pränotirter Pfandrechte trotz darauf erwirkter Afterpfandrechte 5272. Nichtidentität der Ansprüche auf Rechtfertigung einer Pränotation und eines Verbotes zur Sicherstellung derselben Forderung 3472. Pränotion zweier im Wesentlichen gleichlautender Wechselforderungen; Klage auf Rechtfertigung einer dieser Pränotationen und Anmerkung derselben; Erforderniſſe des Gesuches um Löschung einer der beiden Pränotationen wegen unterbliebener Rechtfertigung 3792. Beschränkung der Klage zur Rechtfertigung einer in unbestimmtem Betrage erwirkten Pränotation auf einen bestimmten Betrag 5182. Justification ohne besonderes Erkenntniß 439, 1167, 1934, 4771 (einer auf Grund des §. 822 a. b. G. B. erwirkten Pränotation). Rechtfertigung einer Pränotation durch Anerkennung 2177; — durch den bloßen Nachweis des Forderungsbestandes 2375. Unzulässigkeit der Rechtfertigung einer Pränotation durch den bloßen Nachweis der Liquiderklärung der Forderung im Concurse 4853. Rechtfertigung der zur Sicherstellung einer Aerarialforderung erwirkten Pränotation 3771. Entbehrlichkeit der Pränotationsrechtfertigung im Fall der Schuldübernahme 567. Rechtfertigung der Pränotation eines bedingten Erkenntnisses 1687. Rechtfertigung einer zur Sicherstellung während des Rechtsmittelzuges erwirkten Pränotation des Anspruchs auf Alimente pro futuro 5403. Einfluß der Rechtfertigung auf inzwischen eingetretene Aenderungen im Grundbuchsstande 1840. Rechtfertigung der Pränotation durch ein nach Veräußerung der Pfandsache gegen den früheren Besitzer erwirktes Urtheil 2570. Einverleibung der wider den Cedenten erwirkten Justificirung einer Superpränotation wider den Cessionar 3946. Rechtfertigung einer vor der Wirksamkeit der neuen Grundbuchsgesetze erwirkten Pränotation 4948, 5030, 5088. Nothwendigkeit der Unterschrift eines Advocaten in einem Gesuche um Erweiterung der Frist zur Pränotationsrechtfertigung? 2489, 5057.

Druckfehler.

Seite	49	Zeile	18	v. o.	nach	G. Bl.	lies	Nr. 12.
„	54	„	16	v. o.	statt	R. G. Bl.	„	J. G. S.
„	106	„	17	v. u.	„	18	„	171.
„	122	„	5	v. o.	„	Februar	„	October.
„	215	„	5	v. o.	„	a.	„	wesig.
„	246	„	8	v. u.	„	23	„	13.
„	337	„	4	v. o.	„	5001	„	500.
„	542	„	20	v. o.	„	Juni	„	Juli.





